383.05
GERR
v.54

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
383.05
GERR
V. 54

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/archivfurpostund5419unse

Archiv
für Post und Telegraphie

Vierundfünfzigster Jahrgang

Berlin 1926

Gedruckt in der Reichsdruckerei

383.05
GERR
v.54

Inhaltsverzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Seite

Das Aufkommen der Aufgabestempel und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801, von Oberarchivrat Dr. Freytag, Regensburg 29

Zustellungen während der Postsperre im Konkurs, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin ... 45

Untersuchung über die Postbenutzung in der Schweiz, von Dr. Max Senger, Bern 47

Das Archiv für Postgeschichte in Bayern, von Präsident H. Herzog, Frankfurt (Oder) 53

Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Fürth (Bayern) 83

Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges, von Oberpostinspektor Dostert, Köln 101

Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Postbeamten, von Oberpostinspektor Rennert, Dresden 110

Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern 1653—1709 (Doktordissertation von Karl Engelhardt, Stockholm), besprochen von Postrat Teubner, Hamburg ... 117

Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs, von Postrat Teubner, Hamburg 143, 162

Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat W. Rothe, Berlin 153

Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin 181, 205

Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs, von Dr. Max Senger, Bern 201

Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts, von Postrat Teubner, Hamburg 214

Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925, von Postinspektor Gebauer, Berlin 221

Überblick über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, von Postrat Brandt, Düsseldorf 244

Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691, von Oberpostinspektor G. Rennert, Dresden 246

Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925, von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin 257

Zum 50-jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost, von Dipl.-Ing. G. Wilke, Berlin ... 301

Das Post- und Telegraphenwesen Ungarns im Jahre 1925/26, von Ministerialamtmann Belling, Berlin 298

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik.

Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen, von Postrat H. Thurn, Berlin 1

Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland, von Ministerialamtmann A. Zimmer Berlin 13

Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, von Postrat W. Kaumanns, Oldenburg (Oldb.) 40, 58

Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz, von A. Pillonel 62, 79

Die Neuorganisation des Rundfunks, von Oberpostrat H. Thurn, Berlin 77

*Bildübertragung nach Telefunken-Karolus 119

Der Rundfunk in Berlin, von Oberpostrat Thurn, Berlin 125

Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin (vom 3. bis 12. September 1926), von Oberpostrat Thurn, Berlin 229

*Der Rundfunk in den Vereinigten Staaten von Amerika 247

Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, von Oberpostrat Gieß, Berlin 281

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 28, 50, 97, 120, 151, 180, 204, 225, 256, 280, 306

Die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801, von Oberarchivrat Dr. Freytag, Regensburg 35

Zustellungen während der Postsperre im Konkurs, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin .. 45

Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Fürth (Bayern) 83

»Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbschlusses, von Ministerialamtmann Bahn, Berlin 86

Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft?, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Fürth (Bayern) 165

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

672524

Seite

Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, von Oberpostdirektor Dr. jur. Hans Hellmuth, Fürth (Bayern) 237, 262, 291

Die Stellung der Deutschen Reichspost im Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn, von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin 272

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

Das Gesetzsammlungsamt, von Regierungsoberinspektor Alleckna, Berlin 105

VI. Nachruf.

Gieseke, August, Ministerialdirektor a. D., Wirklicher Geheimer Rat († am 10. März 1926) 75

VII. Bücherschau.

Craemer, Dr.-Ing. e. h. P., und Franke, Dr.-Ing. e. h. A. Europäischer Fernsprechdienst. Zeitschrift für den internationalen Nachrichten-Verkehr. Heft 1 305

Ebermayer, Oberreichsanwalt Dr., Conrad, Reichsgerichtsrat, Feisenberger, Reichsanwalt Dr., Schneidewin, Oberstaatsanwalt Dr. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage 302

Fuchs, Dipl.-Ing. Gerhard, Patentanwalt, Berlin. Die Bildtelegraphie 150

Herrmann, Professor J., Stuttgart. Die elektrische Telegraphie mit Drahtleitung. I. Die Telegraphie mit Morsezeichen 88

Herzog, H., Präsident der OPD Frankfurt (Oder), Gerbeth, Ministerialrat P., Tapfer, Postrat Dr. W., und Heidecker, Postrat Dr. H. Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Postleitfaden I). Zweite Auflage 149

— Fragen und Antworten über den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst nebst Gebührenübersichten. Anhang zum Postleitfaden I. Dritte Auflage 150

— Postleitfaden III. 1. Teil. Anleitung und Pläne für die Unterrichtserteilung 150

Heym, Oberingenieur Werner. Vorschriften, Regeln und Normen für Fernmeldeanlagen ... 120

Huhn, Oberpostsekretär Herm., Bonn. Lehrgang der Einheitskurzschrift für Post- und Telegraphenbeamte in 10 Briefen 49

Kaehler, Telegraphendirektor Fritz. Leitfaden für die theoretische Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge und Telegraphenarbeiter 306

Kurzschrift-Zeitung, Lese- und Fortbildungsblatt für Post- und Telegraphenbeamte .. 49

Mosler, Dipl.-Ing. Prof. Dr. Hugo, und Leithäuser, Postrat Prof. Dr. Gustav. Einführung in die moderne Radiotechnik und ihre praktische Verwendung. Zweite Auflage .. 305

Seite

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 21, 89, 172, 248

Niggl, Dr. jur. A., Präsident der Oberpostdirektion Nürnberg. Deutsches Post- und Telegraphenrecht. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Band 12 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 278

Petzold, E., Berlin. Grundzüge der Fernsprech-Amtsschaltungen. Bücher der Telegraphen-Praxis 88

— Grundzüge der Sprechstellenschaltungen. Bücher der Telegraphen-Praxis 88

Pietsch, Regierungsrat Walter, Berlin. Jahrbuch der Verwaltungs-Akademie Berlin 1926.. 75

Raabe, Dr. rer. pol. Gerhard, Postdirektor in Berlin. Der Postzeitungsdienst. Band 84 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 279

Sattelberg, O., Berlin. Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Wörterbuch der Elektrischen Nachrichtentechnik. Teil I und II 171

Schmidt, Oberpostinspektor, Berlin. Praktische Winke zur Einrichtung von Fernsprech-Selbstanschlußämtern 304

Schneider, Postrat Laurenz, Berlin. Der Briefbeförderungsdienst. Band 83 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis 279

Schulz, Dr. jur. Johs., Ministerialrat a. D., Reichsbahndirektor, Berlin. Reichsbahn — Reichspost. Das Verhältnis der Deutschen Reichsbahn zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Auseinandersetzung 171

Sieblist, Abteilungsdirektor O. Französisch für die Assistentenprüfung bei der Deutschen Reichspost und für die Aufnahmeprüfung der Postanwärter 89

Simon, Fr. Telegraphentechnisches Fremdwörterbuch. Bücher der Telegraphen-Praxis .. 87

Soergel, Hofrat Dr. Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von du Chesne, Dreyer, Hahne u. a. 149

Sonnier, E. Die Grundlagen des Selbstanschlußbetriebes. Bücher der Telegraphen-Praxis 88

Vidmar, ordentl. Prof. Dr. techn. Milan. Die Transformatoren. 2. verbesserte und vermehrte Auflage 304

Weinholz, M. G. Wellentelegraphie und Wellentelephonie 76

Westphal, Obertelegrapheninspektor Carl, und Graf, Postinspektor Wilhelm. Grundlagen der Elektrotechnik. Teil III der Sammlung: »Der praktische Telegraphenhandwerker« 170

Zenneck, Professor Dr. J., und Mauz, Privatdozent Dr. E. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Zeitschrift für Hochfrequenztechnik 170

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

Seite

Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, von Postrat W. Kaumanns, Oldenburg (Oldb.) 40, 58

Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz, von A. Pillonel 62, 79

Bildübertragung nach Telefunken-Karolus 119

Bücherschau .. 21, 49, 75, 87, 120, 149, 170, 278, 302

Das Archiv für Postgeschichte in Bayern, von Präsident H. Herzog, Frankfurt (Oder) 53

Das Aufkommen der Aufgabestempel und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801, von Oberarchivrat Dr. Freytag, Regensburg 29

Das Gesetzsammlungsamt, von Regierungsoberinspektor Alleckna, Berlin 105

Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts, von Postrat Teubner, Hamburg 214

Das Post- und Telegraphenwesen Ungarns im Jahre 1925/26, von Ministerialamtmann Belling, Berlin 298

Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, von Oberpostdirektor Dr. jur. Hans Hellmuth, Fürth (Bayern) 237, 262, 291

Der Rundfunk in Berlin, von Oberpostrat Thurn, Berlin 125

Der Rundfunk in den Vereinigten Staaten von Amerika 247

Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, von Oberpostrat Gieß, Berlin 281

Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs, von Postrat Teubner, Hamburg 143, 162

Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin (Vom 3. bis 12. September 1926), von Oberpostrat Thurn, Berlin 229

Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern 1653—1709 (Doktordissertation von Karl Engelhardt, Stockholm), besprochen von Postrat Teubner, Hamburg ... 117

Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin 181, 205

Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Postbeamten, von Oberpostinspektor Rennert, Dresden 110

Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691, von Oberpostinspektor G. Rennert, Dresden 246

Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen, von Postrat H. Thurn, Berlin 1

Die Neuorganisation des Rundfunks, von Oberpostrat H. Thurn, Berlin 77

Seite

Die Stellung der Deutschen Reichspost im Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn, von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin 272

Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925, von Postinspektor Gebauer, Berlin 221

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 28, 50, 97, 120, 151, 180, 204, 225, 256, 280, 306

»Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses, von Ministerialamtmann Bahn, Berlin 86

Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft?, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Fürth (Bayern) 165

Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Fürth (Bayern) 83

Nachrufe 105

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 21, 89, 172, 248

Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges, von Oberpostinspektor Dostert, Köln 101

Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925, von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin 257

Schriftwerke 21, 49, 75, 87, 120, 149, 170, 248, 278, 302

Überblick über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, von Postrat Brandt, Düsseldorf 244

Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland, von Ministerialamtmann A. Zimmer, Berlin 13

Untersuchung über die Postbenutzung in der Schweiz, von Dr. Max Senger, Bern 47

Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat W. Rothe, Berlin 153

Zum 50-jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost, von Dipl.-Ing. G. Wilke, Berlin .. 301

Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs, von Dr. Max Senger, Bern 201

Zustellungen während der Postsperre im Konkurs, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin ... 45

C. Übersicht über die Verfasser von größeren Aufsätzen und Abhandlungen.

Alleckna, Regierungsoberinspektor, Berlin. Das Gesetzsammlungsamt 105

Bahn, Ministerialamtmann, Berlin. »Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses 86

Seite

Bauerhorst, Ministerialrat, Berlin. Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost 181, 205
— Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925 257
Belling, Ministerialamtmann, Berlin. Das Post- und Telegraphenwesen Ungarns im Jahre 1925/26 298
Brandt, Postrat, Düsseldorf. Überblick über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen 244
Breithaupt, Postrat Dr., Berlin. Die Stellung der Deutschen Reichspost im Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn 272
Dostert, Oberpostinspektor, Köln. Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges 101
Freytag, Oberarchivrat Dr., Regensburg. Das Aufkommen der Aufgabestempel und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801 29
Gebauer, Postinspektor, Berlin. Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925 221
Gieß, Oberpostrat, Berlin. Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft 281
Hellmuth, Oberpostdirektor Dr. jur. Hans, Fürth (Bayern). Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert 237, 262, 291
— Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft? 165
— Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen 83
Herzog, Präsident der OPD Frankfurt (Oder). Das Archiv für Postgeschichte in Bayern 53

Seite

Kaumanns, Postrat W., Oldenburg (Oldb.). Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 40, 5
Neugebauer, Ministerialrat Dr., Berlin. Zustellungen während der Postsperre im Konkurs 4
Pillonel, A. Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz 62, 7
Rennert, Oberpostinspektor, Dresden. Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Postbeamten 11
— Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691 24
Rothe, Ministerialrat W., Berlin. Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost 15
Senger, Dr. Max, Bern. Untersuchung über die Postbenutzung in der Schweiz 4
— Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs 20
Teubner, Postrat, Hamburg. Besprechung der Doktordissertation von Karl Engelhardt (Stockholm) über die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern 1653—1709 11
— Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts 21
— Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs 143, 16
Thurn, Oberpostrat H., Berlin. Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen 1
— Der Rundfunk in Berlin 12
— Die Neuorganisation des Rundfunks 7
— Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin. (Vom 3. bis 12. September 1926) 22
Wilke, Dipl.-Ing. G., Berlin. Zum 50-jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost .. 30
Zimmer, Ministerialamtmann A., Berlin. Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland 1

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 1 — Berlin, Januar — 1926

Inhalt: Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen, S. 1. — Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland, S. 13. — Schriftwerke; Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 21. — Gerichtliche Entscheidung aus dem Postrecht, S. 28.

LIBRARY OF THE
DEC 30 1926
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen.

Von Postrat H. Thurn in Berlin.

Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen (Abb. 1) wurde in den Jahren 1914/1915 von der Militärverwaltung für Heereszwecke gebaut und am 15. Juni 1916 endgültig in Betrieb genommen. Den Rufnamen »LP«, der heute allgemein bekannt ist, verdankt sie ihrem ersten Stationsführer, Herrn v. Lepel, der bereits 1915 mit einem behelfsmäßig gebauten Sender mit rotierender Funkenstrecke in Königs Wusterhausen Versuche gemacht hatte. An den früheren militärischen Zweck erinnert noch heute beim Hauptgebäude der bombensichere Einbau des Sende- und Maschinenraums. Die beiden 70- und 5-kW tönenden Sender und die beiden 4- und 30-kW-Lichtbogensender[1]), die damals in der Station mit ihren zugehörigen Empfangsanlagen eingebaut waren und nur im Wechselverkehr arbeiten konnten, sind heute längst durch moderne Geräte ersetzt. Die DRP übernahm die Station 1919 und ließ sie unter der tatkräftigen und weitblickenden Leitung des Staatssekretärs Dr. Bredow durch das Telegraphentechnische Reichsamt (Oberpostrat Dr. Harbich) vollständig umbauen und erheblich erweitern. Die tönenden Sender wurden durch ungedämpfte Geräte ersetzt und die Empfangsanlagen nach Zehlendorf verlegt; die Ferntastung und der Fernempfang erfolgten nun vom Haupttelegraphenamt Berlin aus[2]). Nach und nach wurden immer mehr ungedämpfte Sender der drei verschiedenen Systeme (Lichtbogensender, Röhrensender und Maschinensender) von Stärken von 500 W bis 50 kW eingebaut; die Mast- und Antennenanlage wurde erheblich vergrößert, so daß heute über 20 Luftleiter gleichzeitig betrieben werden können. Das Maschinenhaus wurde mit modernen Kraftanlagen ausgerüstet, so daß wenige Maschinisten genügen, um

Abb. 1.

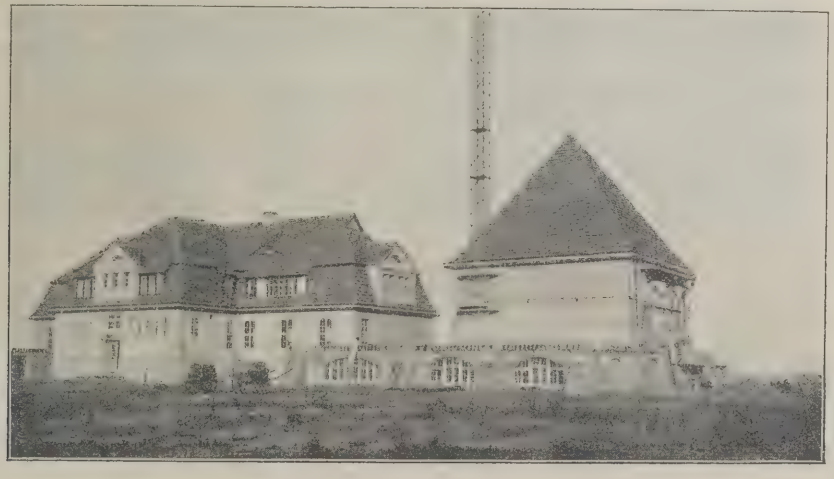

Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen.
(Hauptgebäude, links Verwaltungsgebäude, rechts Senderhaus mit einigen Antenneneinführungen.)

[1]) Von besonderem Interesse waren 1919 die mit dem kleinen Lichtbogensender angestellten Telephonieversuche; die seit 1920 verbreiteten drahtlosen Weihnachtskonzerte stellen die ersten Rundfunkdarbietungen Deutschlands dar.

[2]) Diese Ferntastung und Empfangsübertragung zum Funkbetriebsraum des Haupttelegraphenamts war der Schlußstein der betriebstechnischen Vereinigung von Drahtnetz, Funksende- und Funkempfangsbetrieb an einer Stelle. Die Unterbringung des Funkbetriebsraums möglichst nahe dem Telegraphenbetrieb war notwendig, weil bei einer Überleitung von Telegrammen aus dem Drahtverkehr in den Funkverkehr und umgekehrt die Telegramme mit größter Beschleunigung von einem Betriebsraum zum anderen in Urschrift (ohne Umtelegraphierung) befördert werden müssen.

sämtliche Maschinen in Ordnung zu halten. Die Sendergruppierung ist heute so, daß mehrere Sender gleichzeitig von einem Beamten bedient werden können, wodurch der Betrieb und die Verwaltung erheblich verbilligt worden sind.

In der Zwischenzeit sind zwei neue Senderhäuser errichtet worden, von denen Haus II (1923 erbaut, 1924 erweitert) die großen Telegraphiesender für den Auslandsverkehr unter Benutzung höherer Luftleiteranlagen enthält, während im Haus III (1924 erbaut) sämtliche Telephoniesender untergebracht werden. Die in Königs Wusterhausen befindlichen Telephoniesender, die von der Eildienst-Gesellschaft m. b. H. für den »Wirtschaftsrundfunkdienst« bzw. von mehreren Pressebüros für den »Presserundfunkdienst« unmittelbar von Berlin aus besprochen werden, sind durchweg 10 kW stark, während der von den in der »Reichs-Rundfunk-Gesellschaft« zusammengeschlossenen

Abb. 2.

Auslandsfunknetz.

Rundfunkgesellschaften gemeinsam betriebene »Deutschlandsender« 20 kW besitzt. Die Telephoniesender der gewerblichen Rundfunke arbeiten auf Wellen 2525, 2900 und 4060 m, während der »Deutschlandsender« auf der Welle 1300 m sendet.

Die Hauptfunkstelle dient in der Hauptsache dem europäischen Funkverkehr und der funktelephonischen Verbreitung von Wirtschafts- und Pressenachrichten, ferner der Aussendung von Wetternachrichten durch einen Telegraphiesender, der vom Observatorium Lindenberg und der Seewarte Hamburg aus ferngetastet wird, und den drahtlos-telephonischen Verbreitungen der Darbietungen der »Deutschen Welle« über den Deutschlandsender.

Hinsichtlich des europäischen Funkverkehrs der DRP (vergl. Abb. 2) sei kurz folgendes bemerkt. Nachdem im April 1925 der Betrieb der Funklinien Berlin–Barcelona, Berlin–Madrid und Berlin–Moskau auf die DRP übergegangen ist, wird nunmehr der gesamte Funkverkehr Deutschlands mit dem europäischen Auslande von der DRP wahrgenommen, während den Überseeverkehr die Transradio A G für drahtlosen Überseeverkehr wahrnimmt. Für die Funklinien nach Spanien werden die technischen Einrichtungen der Transradio A G weiterbenutzt. Der Ausbau der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen ist heute im wesentlichen zu Ende geführt, so daß dort für die schon jetzt betriebenen Funklinien und auch für etwa neu hinzukommende oder bei Drahtstörungen aushilfsweise einzusetzende eine genügende Anzahl leistungsfähiger Sender zur Verfügung steht. Weiterhin ist, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß der Creedapparat für den Schnellverkehr auf Funklinien der z. Z. geeignetste ist, dieser Apparat in genügender Anzahl beschafft und bereits die Hälfte der von der DRP betriebenen Funklinien damit ausgerüstet worden. Auch für die übrigen Funklinien ist diese Maßnahme in Aussicht genommen worden. Eine besondere Bedeutung hat der Funkverkehr überall da gewonnen, wo neben der Funkverbindung keine unmittelbare Drahtverbindung zur Verfügung steht. Dies ist der Fall bei Spanien, Estland und Jugoslavien. Während es vor Inbetriebnahme der Funkverbindungen nach den beiden zuletzt genannten Ländern notwendig war, die Telegramme über Königsberg und Riga bzw. über Wien, Prag und Budapest zu leiten, werden sie ihnen jetzt auf dem unmittelbaren Funkwege (Berlin–Hapsal und Berlin–Belgrad) zugeführt. Neben einer Ersparung von Umtelegraphierungen und der dadurch erreichten Beschleunigung wird auch eine Ersparung von Durchgangsgebühren erzielt. Aus dem letztgenannten Grunde wird die Funkbeförderung in größtmöglichem Umfang auch beim Nebeneinanderbestehen von Draht- und Funkweg erstrebt, wenn bei der Beförderung auf dem Funkwege Durchgangsgebühren erspart werden können und dadurch der DRP ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst. Aushilfsweise sind Funkverbindungen auch mit Ländern aufgenommen worden, die für gewöhnlich nur über Drahtverbindungen mit Deutschland verfügen, wenn infolge von Störungen der Leitungen keine Verbindung mit diesen Ländern bestand. Stockungen und Verzögerungen konnten auf diese Weise im Verkehr mit Dänemark, Schweden, Norwegen, England und Frankreich in den erwähnten Fällen mehrfach vermieden werden.

Die Hauptfunkstelle dürfte heute eine der interessantesten und wohl auch leistungsfähigsten Funkstellen Europas[3]) sein, da sie nebeneinander die heute gebräuchlichsten ungedämpften Sendersysteme betreibt. Wir sehen Lichtbogensender der C. Lorenz A G neben den modernen Röhrensendern der Telefunkengesellschaft und Maschinensender der C. Lorenz A G sowohl für Telegraphie als auch für Telephonie. Auf einige charakteristische Sendertypen soll in Nachstehendem näher eingegangen werden.

a) Der 20-kW-Röhrensender (Telefunken).

Von diesem Muster sind drei Sender bei der Hauptfunkstelle aufgestellt, und zwar zwei in Haus II[4]) für Telegraphieverkehr auf größere Entfernungen (z. B. Moskau) und einer in Haus III, der Deutschlandsender. Jeder Sender besitzt einen eigenen Umformersatz. Außerdem ist in jedem Hause noch ein Reserveumformersatz vorhanden. Als Anodenumformer dient ein 42-kVA-Umformer (Abb. 3), während die Heizmaschine ein 10-kVA-Umformer (Abb. 4) ist. Sämtliche Umformer haben Fern-Sicherheitskontakten versehen, welche beim Öffnen der Türen den Hauptschalter automatisch auslösen und damit die lebensgefährliche Gleichspannung von 10 000 Volt abschalten.

Über die Wirkungsweise des Röhrensenders sei kurz folgendes bemerkt. Die vom Einphasen-Wechselstromgenerator gelieferte Energie für den Anodenkreis beträgt etwa 42 kVA bei einer Spannung von rund 220 Volt, die durch einen Hochtransformator auf etwa 2 × 10 000 Volt gesteigert wird. Durch die Ventilröhren wird der hochgespannte Wechselstrom in pulsierenden Gleichstrom von 10 000 Volt umgeformt, dessen Pulsationen von Ausgleichskondensatoren abgeflacht, d. h. gleichstromförmig gemacht werden. Mit dieser Gleichstromspannnug von 10 000 Volt wird sowohl der Steuersender wie der Hauptsender gespeist. Im Steuersender werden durch Rückkopplung die Hochfrequenzschwingungen erzeugt, im Hauptsender werden sie auf 10 kW verstärkt.

Beim Deutschlandsender ist in die Anodenleitung noch ein besonderer Siebkreis für die an der Maschine erzeugte

Abb. 3.

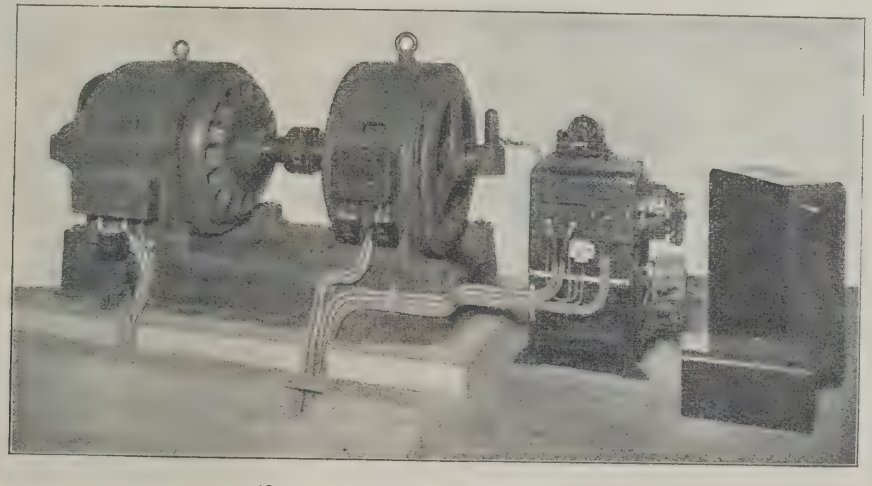

42-kVA-Umformer (Anodenumformer).

nlasser. Die für die Umformersätze erforderlichen chalter, Meßinstrumente usw. sind auf einer Schaltfel, die aus zwei Feldern besteht, untergebracht.

Der 20-kW-Röhrensender ist ein fremdgesteuerter wischenkreissender, und zwar im Haus II für Telecaphie, im Haus III für Telephonie. Er besitzt fünf cht umschaltbare Betriebswellen im Bereich von 2 500 s 10 000 m im Haus II und von 1 200 bis 4 200 m im aus III. Der äußere Aufbau des Senders ist schalterrmig, und zwar besteht er aus dem Steuersender bb. 5), aus dem Gleichrichter- und Röhrenteil, aus m Zwischenkreis und aus dem Luftleiterteil. Jedes nzelne Gerät trägt eine Marmortafel, die Schalter, Meßstrumente usw. enthält. (Innere Ansicht vgl. Abb. 6.) Die einzelnen Schalttafeln sind in Haus II durch eine olzverkleidung, in Haus III durch Blechverkleidung zu em Ganzen abgeschlossen. Die in dieser Verkleidung ngebauten Türen sind mit hintereinandergeschalteten Frequenz 500 eingeschaltet, damit der Wechselstromton möglichst herabgemindert wird.

Bei den Sendern mit Telegraphieschaltung wird der Gittergleichstrom mittels eines durch eine Taste gesteuerten Vorrelais über das eigentliche Tastrelais unterbrochen und die Schwingfähigkeit des Senders während der Pausen zwischen den Morsezeichen aufgehoben.

Der Steuersender (Abb. 7) besteht aus einem gewöhnlichen, in Dreipunktschaltung geschalteten Zwischenkreissender von etwa 1 kW Leistung, der eine Generatorröhre für 10 000 Volt benutzt.

Die Telephonieeinrichtung besteht aus zwei Telephonieröhren, durch die der Gittergleichstrom des Hauptsenders im Rhythmus der Sprache gesteuert wird. Der Sender wird nur in den seltensten Fällen unmittelbar besprochen, sondern meistens über eine mehr oder weniger lange Kabelleitung. Es muß daher ein besonderes Vorverstärkergerät benutzt werden, das die Aufgabe hat, die von dem Mikrophon gelieferte Sprechspannung so zu verstärken, daß sie das Modulationsrohr eines Telephoniesenders aussteuern kann. Um zu verhindern, daß die Röhren des Verstärkers außerhalb des geradlinigen Teils ihrer Charakteristik beansprucht werden, wird ein Begrenzungsgerät verwandt, das die an die zweite Röhre gegebene Gitter-

[3]) Der amerikanische Forscher Lee de Forest sagt: »es gibt ie interessantere Funkanlage auf der Welt als Königs sterhausen«.

[4]) Außer den beiden 20-kW-Telegraphie-Röhrensendern wird us II demnächst noch einen 50-kW-Röhrensender mit drei fergekühlten Röhren zu je 20-kW Leistung für den weiteren opaverkehr erhalten.

spannung automatisch eingrenzt. Ferner wird die Sprache am Sender durch ein Kondensatortelephon auf ihre Qualität hin geprüft.

Abb. 8 zeigt uns das grundsätzliche Schaltbild eines 10- bzw. 20-kW-Röhrensenders.

b. Der 50-kW-Maschinensender.

Die C. Lorenz AG baut heute Sender nach dem Hochfrequenzmaschinensystem von jeder Leistung und fast jeder gewünschten Wellenlänge. Besonders die Herstellung von Maschinensendern für kleinere Leistungen und kleine Wellen war recht schwierig und in erster Linie abhängig von der Konstanthaltung der Maschinendrehzahl. Die nach Vorschlägen des Oberingenieurs Dr. K. Schmidt gebauten Sender ermöglichen heute die Herstellung von Wellen bis auf wenige hundert Meter abwärts von größter Konstanz.

Der in Abb. 9 und 10 dargestellte 50-kW-Maschinensender wird im Hause II als Telegraphiesender mit großen

Abb. 4.

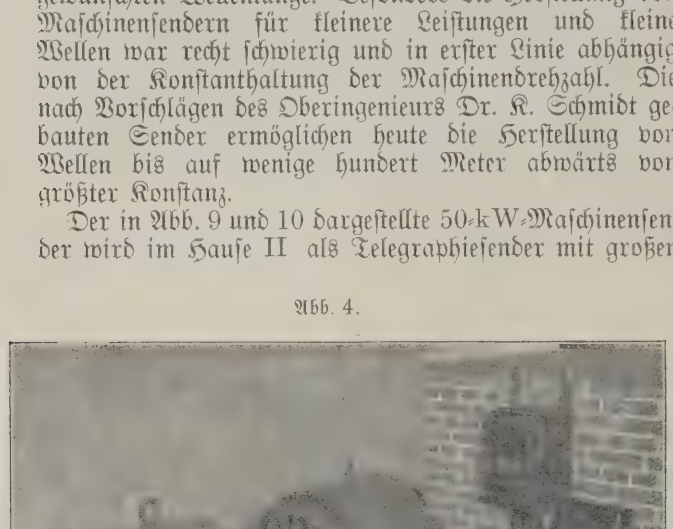

10-kVA-Umformer-Heizmaschine.

Wellen betrieben. Zum Antrieb der Hochfrequenzmaschine dient ein Gleichstromnebenschlußmotor von 220 Volt, der mit der Hochfrequenzmaschine direkt gekoppelt ist. Die Hochfrequenzmaschine von rund 80 kW ist eine Gleichpolmaschine, die besonders für den Zweck der Hochfrequenzerzeugung gebaut wurde. Der Strom wird in einer ruhenden Wicklung erzeugt, der Rotor ist massiv, so daß eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet ist. Gleichzeitig an die Hochfrequenzmaschine gekuppelt ist der Tourenregulator, ein Zentrifugalregler, der beim Überschreiten der normalen Tourenzahl einen Teil des Feldwiderstandes des Gleichstrommotors kurzschließt, so daß die Tourenzahl des Gleichstrommotors abfällt. Eine Veränderung der Tourenzahl kann während des Betriebs vorgenommen werden.

Die 50-kW-Maschine erzeugt unmittelbar bei etwa 2700 Umdrehungen in der Minute eine Grundschwingung von 8000 Perioden (Welle 37 500 m), die mit Hilfe eines von Schmidt angegebenen Frequenztransformators eine ungerade Vielfache der Grundschwingung, also eine kürzere Welle, hervorbringt. Soll der Sender, der zur Zeit auf Welle 7 500 m arbeitet, mit einer anderen Welle arbeiten, so muß die Maschine mit einer anderen Tourenzahl laufen, also eine andere Grundschwingung erzeugen, während die einzelnen Kreise durch Verlängern oder Verkürzen der Spulen neu abgestimmt werden müssen.

Die Bedienung der Sendeapparatur erfolgt von einem Schaltpult (Abb. 10) aus, vor dem sich eine Säule mit den Meßinstrumenten und den einzelnen Kreisen und den Schwingungskontrollern befindet. Der Sender besteht aus vier Hauptstromkreisen, dem Primär-, dem Stoß-, dem Zwischen- und dem Luftleiterkreis, woraus sich auch die Verteilung der Apparatur ergibt. Parallel zu der Hochfrequenzmaschine liegt die Primärkreisspule, eine Zylinderspule, die aus einem Variometer und einer festen Spule besteht und mittels Handrades und Seilzugübertragung vom Schaltpult aus betrieben wird. Der Stoßkreis besteht aus einem Stoßkreisvariometer, dem Stoßkreiskondensator, der Kopplungsspule für den Zwischenkreis, dem Stoßkreisamperemeter und dem Tastrelais. Der Aufbau des Variometers besteht aus einem Holzgestell, auf welchem mittels Isolatoren die Zylinderspule befestigt ist, die die Abnahme des Stromes durch eine gleitende Feder gestattet. Die Kopplungsspulen zwischen Stoßkreis und zwischen Zwischen- und Luftleiterkreis sind variable Rundspulen, die mittels Handgriffs eingestellt werden können. Der Luftleiterkreis besteht aus einer Luftleiterverlängerungsspule, dem Luftleitervariometer, der Luftleiterkopplungsspule, dem Tastrelais und dem Luftleiteramperemeter. Das Variometer ist eine Zylinderspule aus Kupferrohr.

Die Bedienung der Sendeanlage mit Ausnahme der beiden Kopplungsspulen befindet sich auf einem Schaltpult, dessen linke Hälfte für den Hochfrequenzteil und dessen rechte für die Mikrophonverstärkung vorgesehen ist. Außer den verschiedenen Bedienungsrädern befinden sich auf der Tischplatte u. a. auch die Bedienungsgriffe für den Wellenmesser und ein Druckknopf für das Lautsprechertelephon, das eine Prüfung des guten Arbeitens der Tourenregulierung gestattet; beim Drücken des Knopfes hört man beim guten Arbeiten ein gleichmäßiges Rauschen, während beim nicht richtigen Arbeiten ein unregelmäßiges Geräusch ertönt. Im übrigen enthalten die Bedienungstische noch die verschiedenen Meßinstrumente, Schalter für den Schwingungskontroller, Umschalter für den Motor der Tourenregulierung, Schalter für die Erregung der Hochfrequenzmaschine, sowie einen Wasserhahn für das Kühlwasser. Die rechte Seite des Bedienungspults enthält hauptsächlich die Meßinstrumente. Im übrigen darf auf die Erläuterungen zu den einzelnen Abbildungen hingewiesen werden.

c) Der 30-kW-Lichtbogensender der C. Lorenz AG[5]).

Der 30-kW-Lichtbogensender (Abb. 11), der ebenfalls im Hause II aufgestellt ist, benutzt für die Erzeugung von hochfrequenten, elektrischen Schwingungen mit kontinuierlichem Charakter einen Gleichstrom-Lichtbogen, der imstande ist, die Auf- und Entladung eines Kondensatorkreises in rhythmischer Folge zu bewirken. Der Generator zeichnet sich durch geringe Abmessungen aus. Insbesondere ist es durch die Anordnung von Flachkupferspulen gelungen, die Magnetspulensysteme möglichst klein zu bauen. Die Magnetkerne im Generator sind möglichst kurz, im Querschnitt aber groß gemacht worden, so daß hierdurch sowohl in elektrischer als auch in magnetische

[5]) Den im Hause I stehenden 10-kW-Lorenz-Poulsen-Sender habe ich ausführlich in der Elektrotechnischen Zeitschrift, Heft 26/1923, beschrieben.

Abb. 5.

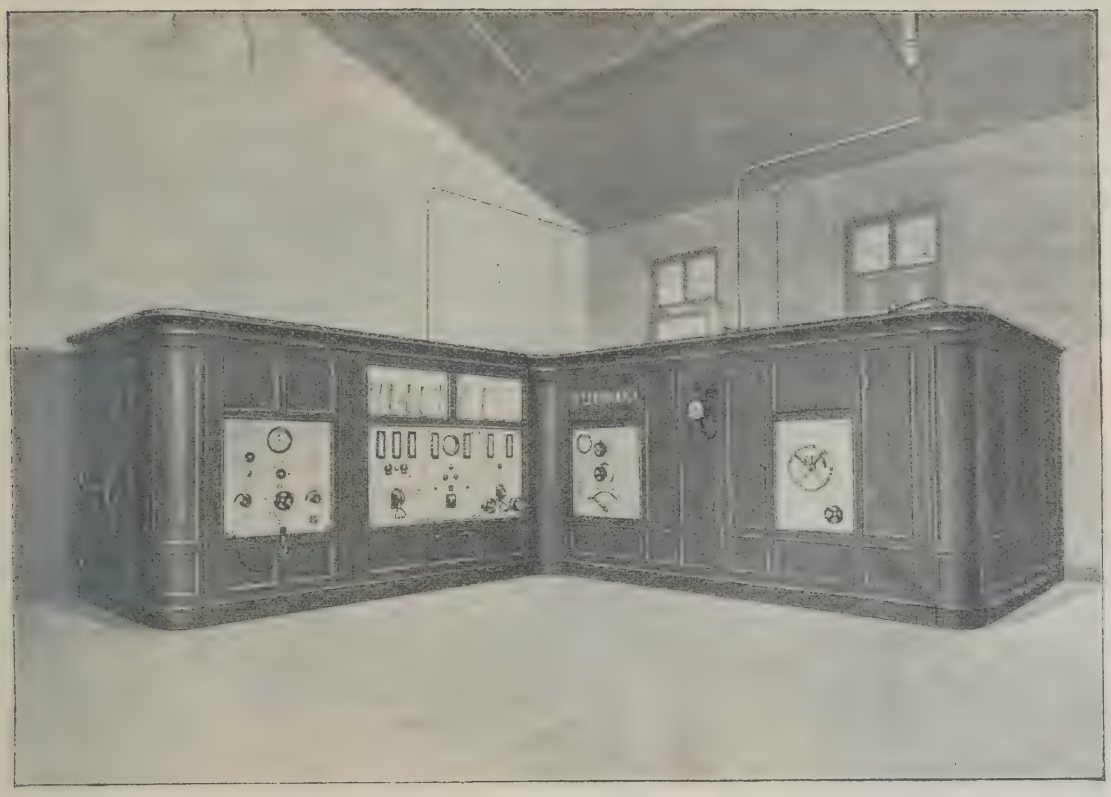

Äußere Ansicht des 20-kW-Telegraphie-Röhrensenders.

Abb. 6.

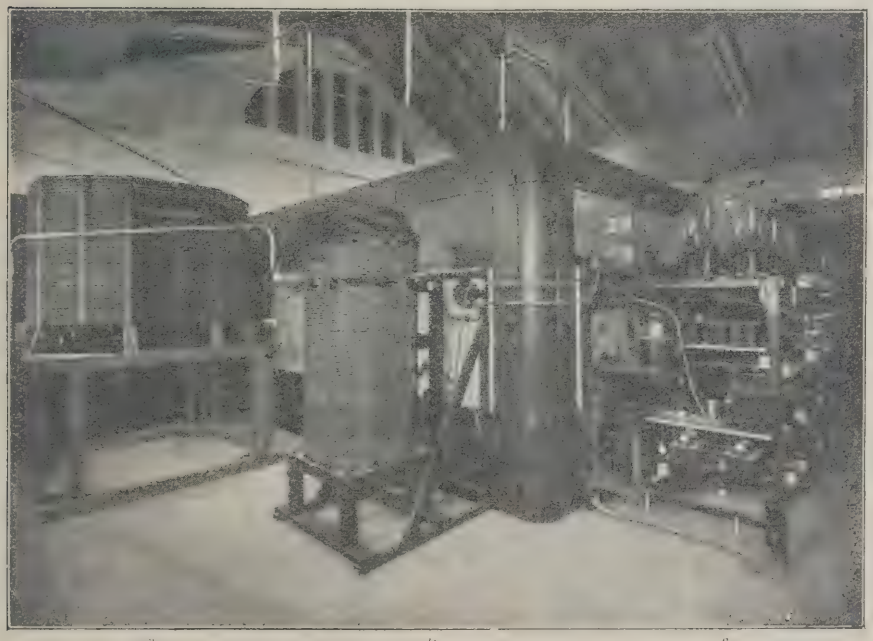

a b c

Innere Ansicht des 20-kW-Röhrensenders.
a. Antennenteil; b. Zwischenkreis; c. Gleichrichter und Röhrenteil.

Wirkung ein Erfolg erzielt wurde. Zwischen den beiden Magnetkernen liegt die Flammenkammer, über der eine Schalttafel angebracht ist, auf welche der Spiritus- und der Wasserkontroller und ein Umschalter für die Zuführung angeordnet sind. Unterhalb der Flammenkammer befindet sich vorn und hinten je ein Elektromotor zum Antrieb der Lichtbogenelektroden, und zwar dient der an der Vorderseite befindliche Elektromotor zum Antrieb der positiven Kohleelektrode. Die negative Elektrode besteht aus Kupfer, die unter Umständen aber auch durch eine Kohleelektrode ausgetauscht werden kann. Um einen gleichmäßigen Lichtbogen zu erhalten, muß man die Kupferelektrode mit einer ziemlich hohen Umdrehungszahl laufen lassen, während die Kohleelektrode mit niedrigerer Drehzahl läuft. Die Kühlvorrichtung schützt nicht nur die Flammenkammer, sondern auch die Kupferelektrode gegen Verbrennung; die Inbetriebnahme des Generators bei nicht geöffnetem Wasserhahn ist nicht möglich.

Abb. 7.

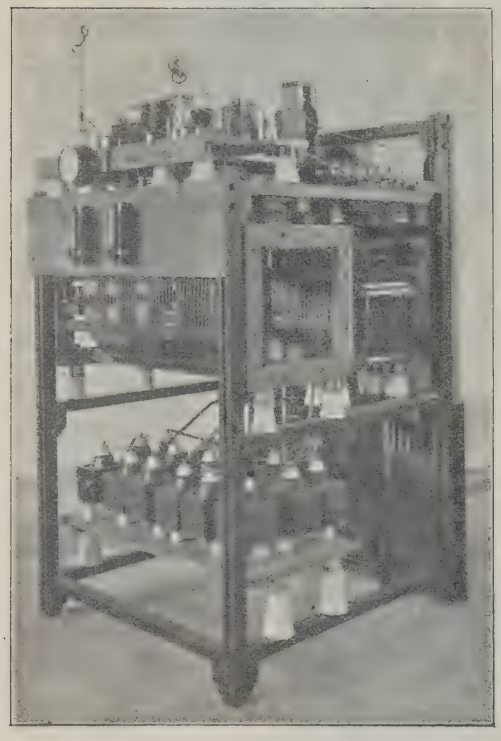

Steuersender mit Telephonieanordnung.

Zum Sender gehört außerdem das Bedienungsschaltpult, eine Energiespule, die Zwischenkreis- und Luftleiterkreisselbstinduktion und verschiedene Kondensatoren (Abb. 12). Das Schaltpult enthält in vier Feldern die verschiedenen Handantriebe für den magnetischen Vorschaltwiderstand des Lichtbogens, den Vorschaltwiderstand des Zwischenkreisvariometers, die Kopplungsspule und das Luftleiterkreisvariometer. Ferner enthält die Tischplatte die Betätigungselemente für den Hauptschalter, Ölschalter, Ölmesser, Umschaltungen auf Telephonie und Telegraphie und verschiedene Meßinstrumente.

Die Einzelheiten der gesamten Sendeanlage sind aus den Erläuterungen zu den Abb. 11 und 12 ersichtlich.

Die erforderliche Energie erhält die Hauptfunkstelle (bis zu 400 kW) vom Berliner Elektrizitätswerk. Der Dreiphasenstrom von 6000 Volt Spannung wird im Hause II durch Transformatoren und Einankerumformer in Gleichstrom von 220 Volt umgewandelt. Eine besondere Dieselanlage im Hauptgebäude (Haus I) von insgesamt 780 PS[6]) liefert ebenfalls Gleichstrom von 220 Volt bis zum Höchstwert von 500 kW. Beide Kraftquellen stehen mit Haus III durch Starkstromkabel in Verbindung. Beide Kraftanlagen arbeiten parallel.

Das Hauptgebäude, die Zentrale der Hauptfunkstelle (Abb. 1), enthält außer dem Maschinenhaus noch die Verwaltungsräumlichkeiten und einen großen Senderaum. In die Zentrale sind alle von Berlin kommenden Ferntast- und Fernbesprechungsleitungen als auch Verständigungsleitungen eingeführt; über Klinkenumschalter sind die Leitungen den Telegraphenrelais, den Verstärkern der Telephoniesender oder den Vermittlungsschränken zugeführt.

Abb. 8.

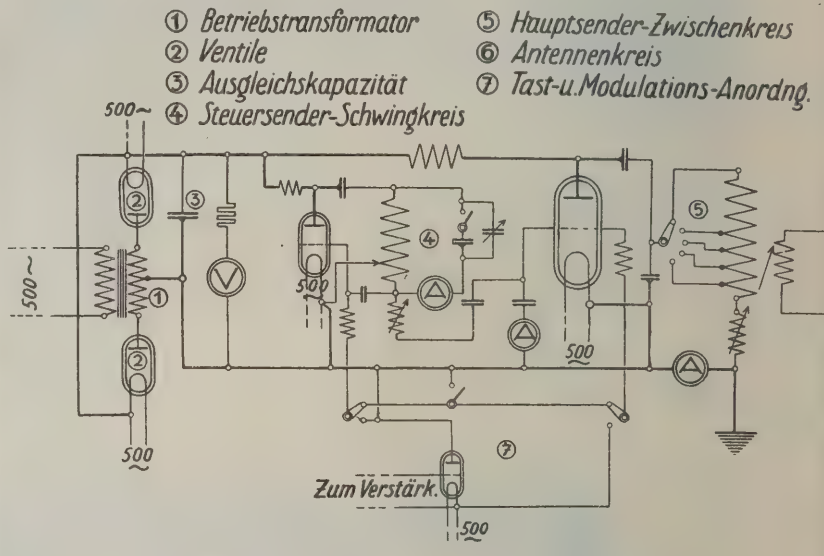

Schaltschema eines 20- bzw. 10-kW-Röhrensenders.

Der Senderaum (vgl. Teilansicht Abb. 13) enthält heute ausschließlich Röhrensender, und zwar 5 zu 10 kW, 1 zu 5 kW und 4 zu 1 kW, die dem Telegrammverkehr mit Wien, Budapest, Riga, Hapsal und dem Wetterdienst dienen. Ein Teil der Sender arbeitet noch mit 3000 Volt Anodenspannung, die aus einem 220 Volt-Wechselstromgenerator von 500 Perioden durch Hochtransformierung und Gleichrichtung mittels eines Quecksilberdampfgleichrichters gewonnen wird, während die Sender, die mit 10 000 Volt Anodenspannung arbeiten, Röhrengleichrichter benutzen.

Außerdem enthält das Hauptgebäude den Aufnahmeraum der Sonntagskonzerte, dessen Zustandekommen und erfolgreiche Durchführung in erster Linie dem Amtsvorsteher der Hauptfunkstelle, Telegraphendirektor Gerlach,

[6]) Im Maschinenhaus befinden sich zwei moderne kompresserlose Deutzer Dieselmotore von je 240 PS und zwei ältere je 150 PS starke Dieselmotore.

und seinem technischen Berater, Telegrapheninspektor Schwartzkopf, zu verdanken ist.

Das großzügig gebaute Haus III (Abb. 14) enthält nur Telephoniesender, und zwar 10- und 20-kW-Röhrensender von Telefunken und ebenso starke Hochfrequenzmaschinensender der C. Lorenz AG. Die Abb. 15 und 16 zeigen uns die in einer Flucht auf der Südseite errichteten Röhrensender von Telefunken; darunter befindet sich auch der 20-kW starke Deutschlandsender. Die Lorenz-Sender befinden sich auf der Nordseite des Hauses (Abb. 17 bis 20). Im Kellergeschoß befinden sich noch einige Nebenräume, von denen ein besonderer Raum für die Vorverstärker dient. Neben dem Senderaum befindet sich der Maschinenraum mit den Maschinen und der Schaltanlage. Auf besonderen Fundamenten sind nebeneinander in einer Reihe aufgestellt: eine 20-kW-Hochfrequenzmaschine, eine 10-kW-Hochfrequenzmaschine, ferner eine 20-kW-Hochfrequenzmaschine als Reserve für beide Sender. Die Hochfre-

Abb. 9.

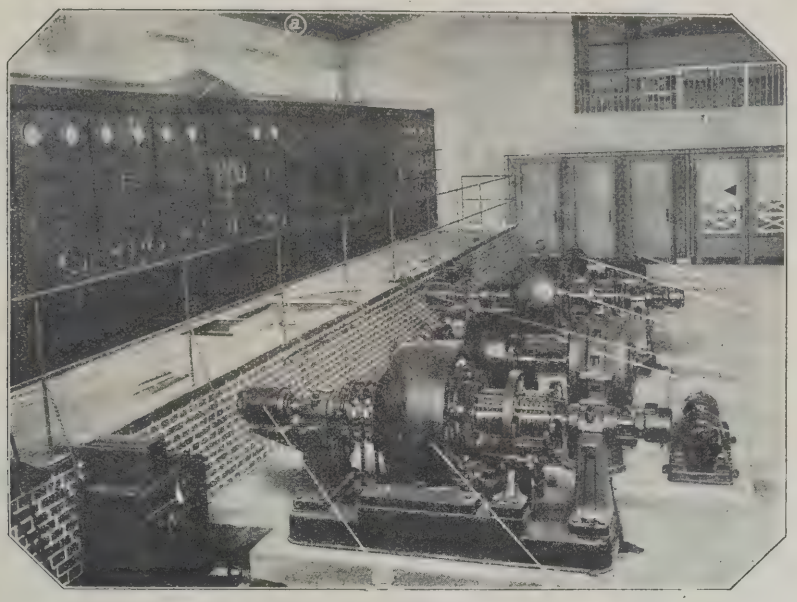

Hochfrequenzmaschinenanlage.

Erläuterungen: a Hauptschalttafel, b Erregermaschine für c, c Einanker-Drehstromgleichstromumformer I, d Gleichstrommotor für Hochfrequenzmaschine, e Hochfrequenzmaschine für 50-kW-Maschinensender, f Erregermaschine für Umformer II, g Einanker-Drehstromgleichstromumformer II, h und i Lademaschinen für Sammlerbatterien.

Abb. 10.

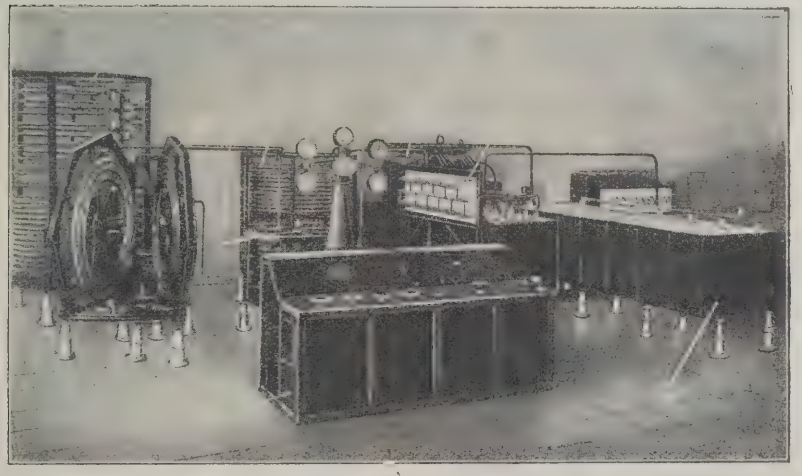

Hochfrequenzmaschinenanlage.

Erläuterungen: 1 Antennen-Verlängerungsspule und Variometer, 2 Antennenkopplungsspule, 3 Stoßkreisvariometer, 4 Umschalttafel für Stoßkreiskapazität, 5 Primärselbstinduktionsspule und Maschinenkreisvariometer, 6 Primärkreiskondensatoren, 7 Schaltpult, 8 Frequenzwandler mit Tasttransformator, 9 Instrumentensäule.

quenzmaschinen bestehen aus einem Gleichstrom-Antriebsmotor, gekuppelt auf gemeinsamer Welle mit der entsprechenden Hochfrequenzmaschine[7]).

Vor diesen Maschinen befindet sich eine weitere Reihe von Fundamenten, auf welchen Hochspannungsmaschinen für 1000 Volt und 600 Volt Aufstellung gefunden haben. Für die beiden 10- und 20-kW-Sender ist je eine 1000-Volt- und je eine 600-Volt-Hochspannungsmaschine vorgesehen sowie für beide Sender gemeinschaftlich je eine solche Maschine als Reserve. Die 1000-Volt-Hochspannungsmaschinen liefern die Anodenspannung für die Röhren des Hauptverstärkers, die 600-Volt-Maschinen die Anodenspannung für die Röhren des Vorverstärkers.

Die Schaltung dieser Maschinensender unterscheidet sich von derjenigen der bereits beschriebenen 50-kW-Maschine in der Hauptsache dadurch, daß sie noch einen Tertiärkreis

Abb. 11.

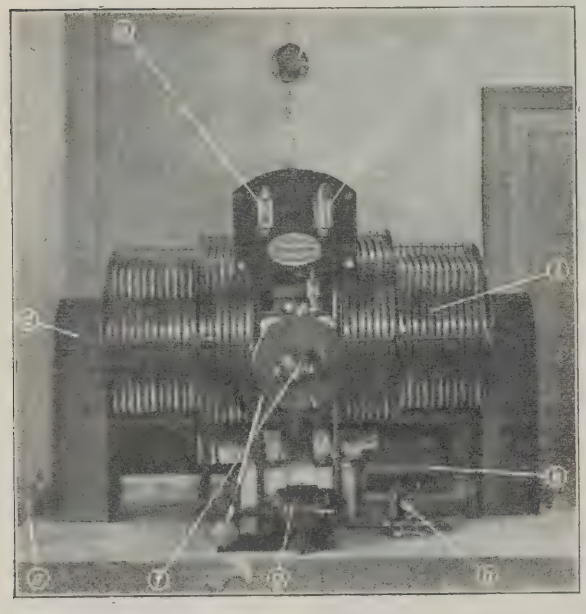

30-kW-Poulsen-Generator.

Erläuterungen: a Wasserflußkontroller, b Schwingungskontroller, c Spirituskontroller, d Magnetjoch, e Lichtbogen-Parallelkondensator, f Spulenelektrode, g Antriebsmotor für die Kohlenelektrode (Kupferelektrode und Motor dazu liegen auf der Rückseite), h Wasserrelais, i Feldwicklung, k Auspufftopf.

Abb. 12

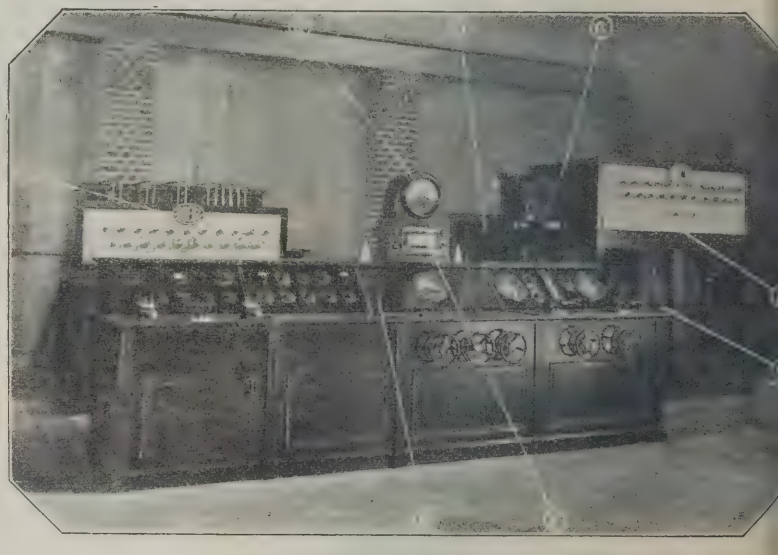

30-kW-Lichtbogensenderanlage.

Erläuterungen: a Antennenstrommesser, b Lichtbogenvorschaltwiderstand, c Zwischenkreis-Antennenkreiskuppelung, d Umschalttafel für Luftdrahtverlängerungsspu (Stufenschalter), e Schaltpult, f direkt anzeigender Wellenmesser, g Zwischenkreiskondensatoren, h Zwischenkreisselbstinduktionsstufen, i Zwischenkreisvariometer.

zur Beseitigung der Ober- und Nebenwellen erhalten haben. In der Schaltungsskizze für den 20-kW-Maschinensender (Abb. 21) sehen wir links den Gleichstromantriebsmotor mit der Hochfrequenzmaschine. Die Maschine ist mit einem auf diese Periodenzahl abgestimmten Kreis gekoppelt, in dem der Frequenztransformator liegt (in der Zeichnung als Ringspule dargestellt). Der Stoßkreis ist mit dem ersten Kreis über die kleine Selbstinduktion des Frequenztransformators gekoppelt, der auf die ungerade Vielfache der Grundschwingung abgestimmt ist, die als Sendefrequenz erzeugt werden soll. Zwischen Stoßkreis und Antenne liegt ein Zwischen- und ein Tertiärkreis. Der Frequenztransformator erzeugt infolge seiner starken Sättigung und kleinen Verluste eine stoßartige Spannungskurve von der Grundfrequenz. Der Stoßkreis wird dann in der Vielfachen der Grundfrequenz erregt, auf die

[7]) Eine eingehende Beschreibung der Maschine befindet sich im Deutschen Rundfunk, Heft 46, Jahrgang 1924, vom 16. November, auf Seite 2724 bis 2726.

er abgestimmt ist. Die Modulation des Senders erfolgt durch eine in die Antenne eingeschaltete Telephoniedrossel (Eisendrossel) nach dem Verfahren Pungs-Gerth[8]) deren Widerstand, ebenso wie der Widerstand des Luftleiters, in weiten Grenzen durch die ihr zugeführten verstärkten Mikrophonströme, die die magnetische Sättigung der Drossel ändern, geändert wird.

Zum Schluß sollen noch einige Angaben über Fernbetätigung, Erdungsanlage und Luftleitergebilde gemacht werden.

Die Fernbetätigung sämtlicher Sender geschieht, wie bereits eingangs erwähnt, vom Haupttelegraphenamt in Berlin aus; auch die Telephoniesender werden unmittelbar von Berlin aus von den einzelnen Geschäftsstellen der Eildienst-Gesellschaft bzw. Börse und den verschiedenen Pressebüros (W. T. B., T. U., Sopa) fernbesprochen. Auch der Deutschlandsender wird von einem Besprechungsraum im Hause der »Funk-Stunde« in Berlin aus fernbetätigt. Neben einzelnen Vorträgen, Lehrkursen, wirtschaftlichen Mitteilungen, die wohl in der Hauptsache für die Gemeinderundfunkinteressenten bestimmt sind, verbreitet dieser Sender gleichzeitig auch einen Teil des Berliner Unterhaltungsrundfunks. Ein Reiß-Mikrophon, das den Berliner Sender steuert, betätigt in diesem Falle auch gleichzeitig den Deutschlandsender. Die Übertragung erfolgt über Kabelleitungen von 1,4 qmm Querschnitt. Die schwach verstärkten Ströme des Reiß-Mikrophons gehen nach Königs Wusterhausen zu einem im Telephoniehause aufgestellten Verstärker (Abb. 22), hinter dem die stark

[8]) Näheres hierüber siehe Dr. L. Pungs: Der Eisenmodulator bei Telephonie-Röhrensendern, Elektr. Nachr. Technik 1925, Heft 5, und Dr. L. Pungs: Die Steuerung von Hochfrequenzströmen durch Eisendrosseln mit überlagerter Magnetisierung, E. T. Z. 1923, Heft 4.

Abb. 13.

Teilansicht des Senderaums im Hauptgebäude.

Abb. 14.

Senderhaus III. Blick von der Wildauer Chaussee.

Abb. 15.

Die Röhrensender (Telefunken) im Hause III.
Erläuterungen: 1 Deutschlandsender, 2 10-kW-Wirtschaftrundfunksender, 3 10-kW-Pressesender.

Abb. 16.

Der Deutschlandsender (20-kW-Telefunken-Röhrensender).
Erläuterungen: 1 Steuersender, 2 Gleichrichter- und Röhrengerät (Hauptsender), 3 Zwischenkreis, 4 Antennenteil.

Abb. 17.

Maschinensender für Telephonie.
Erläuterungen: 1 20-kW-Maschinensender, 2 10-kW-Maschinensender, 3 Sender-Schalttafel für Maschinenkreis, 4 Sender-Schalttafel für Stoß- und Zwischenkreis, 5 Sender-Schalttafel für Tertiär- und Antennenkreis, 6 Schalttafel mit Hauptverstärker, 7 Erdungs-Schalter, 8 Antennen-Durchführung, 9 Primärspule des 10-kW-Senders, 10 Primärspule des 20-kW-Senders, 11 Antennenkreisspule des 10-kW-Senders.

Abb. 18.

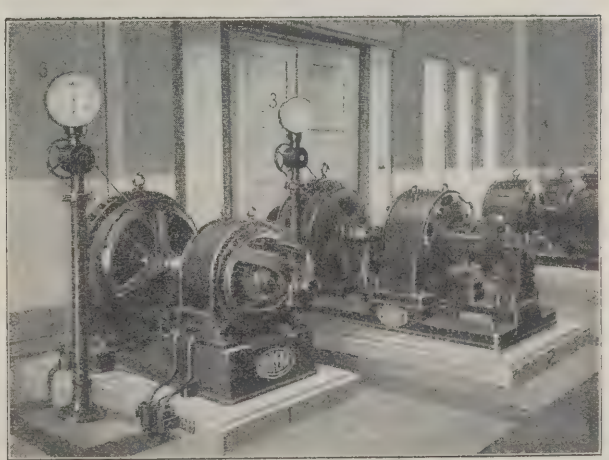

Hochfrequenzmaschinen.
Erläuterungen: 1 Hochfrequenzmaschinenaggregat für 10-kW-Sender, 2 Hochfrequenzmaschinenaggregat für 20-kW-Sender, 3 Drehzahlanzeiger.

verstärkten Mikrophonströme zu dem Hochfrequenzsender geführt werden, wo sie den Widerstand der Modulationsröhren beeinflussen, die zwischen Gitter und Kathode der Hauptröhren der Röhrensender liegen (vgl. Abb. 23).

Da die Strahlung eines Luftleiters von der Luftleiterhöhe und vom Luftleiterstrom abhängt, muß auf möglichst geringen Widerstand der Luftleiter- und Erdungsanlage

Abb. 19.

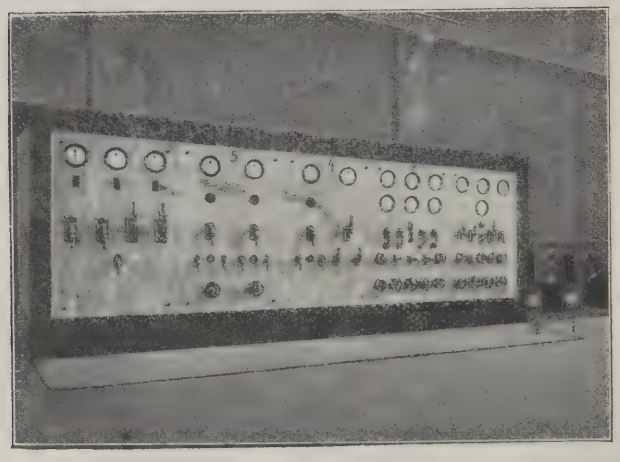

Schalttafel für Maschinensender.

Erläuterungen: 1 Anlasser für 10-kW-Hochfrequenzmaschinenaggregat, 2 Anlasser für 20-kW-Hochfrequenzmaschinenaggregat, 3 Hochspannungsmaschinen-Schalttafel für Verstärker, 4 Schalttafel für Reserve-Maschinen, 5 Schalttafel für 10- und 20-kW-Maschinensender.

Abb. 20.

Vorverstärker für Maschinensender.

Erläuterungen: 1 Vorverstärker, 2 Umschalttafel für Vorverstärker, 3 Schalttafel-Umbau, 4 Verbindungsleitungen.

»Erdnetz« dadurch schaffen, daß man Kupferdraht in Gräben von etwa 75 cm Tiefe verlegte, die schachbrettartig so angelegt sind, daß sie Quadrate von 35 m Seitenlänge bilden. An allen Kreuzungsstellen werden die Drähte miteinander verbunden; an den Ecken vom Quadrat sind dann die Kupferdrähte an 3 m hohen Pfählen nach oben geführt und je vier zu einem in der Mitte stehenden 10 m

Abb. 21.

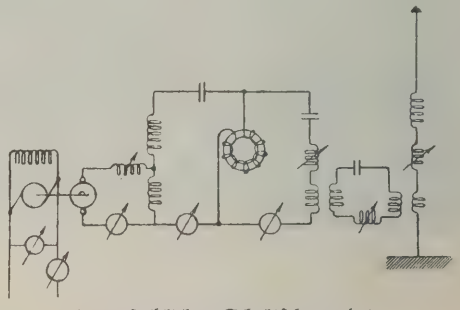

Grundsächliches Schaltschema des 20-kW-Maschinensenders.

Abb. 22.

Verstärkeranlage im Haus III.

Abb. 23.

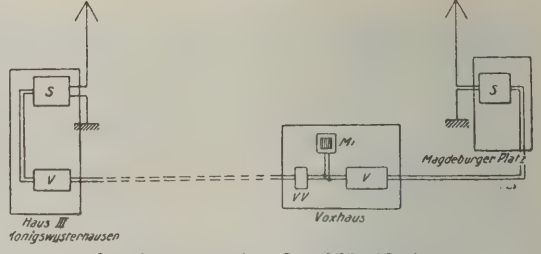

Fernbetätigung des Deutschlandsenders.

hingewirkt werden. In Königs Wusterhausen hat man die in Nauen erprobte Methode der »Vielfacherden« (Krallenerden) nach Angabe von Dr. Meißner angewandt, deren Grundgedanke darin besteht, daß an den Stellen unter dem Luftleiter, an denen die meisten Kraftlinien den Boden treffen, »Sterne« angebracht werden, die oberirdisch mit dem Sender verbunden werden (Abb. 24).

Das Grundwasser konnte in Königs Wusterhausen nicht benutzt werden, da es nach geologischer Schätzung etwa 80 m tief liegt. Man mußte deshalb ein viel verzweigtes

hohen Mast geleitet worden; von je vier kleinen Sternen werden dann die Verbindungsleitungen nach einem in der Mitte stehenden 12 m hohen Mast gezogen und bilden so den eigentlichen Stern, von dem aus die Leitungen auf dem kürzesten Wege in das Senderhaus in einer Leitung vereinigt werden. Dieser Mast trägt auch die Erdabgleichspule, durch die die Verbindungsleitungen so abgeglichen werden, daß ausgleichende Erdströme vermieden werden, die die Verluste wesentlich erhöhen würden. Abb. 25 zeigt uns das Gegengewichtsgerüst mit den zugeschütteten Erd-

leitungsgräben. Durch die Krallenerde hat man eine wesentliche Verringerung des Erdwiderstandes erreicht, wodurch die Nutzleistung erhöht wird.

Die erhebliche Verstärkung der einzelnen Sendertypen machen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Sendestelle auch eine wesentliche Veränderung und Erweiterung der Luftleiteranlage erforderlich. Die Abb. 26 gibt uns das Schema der Luftleiteranlagen. Als Luftleitermaterial hat man Aluminium benutzt, und zwar bestehen die Luftleiterseile aus Aludur von 18 mm Durchmesser und die Niederführung der Seile von 22 mm Durchmesser. Das Aluminium hat bei gleichem Gewicht und gleicher Leitfähigkeit eine größere Oberfläche, die erforderlich ist, weil die Sender Spannungen bis 100 000 Volt erzeugen und sich bei zu geringem Querschnitt der Seile Verluste durch Glimmen und Sprühen ergeben würden. Die einzelnen Niederführungen werden durch Abspannseile so weit auseinander gezogen, daß eine gegenseitige elektrische Beeinflussung vermieden ist.

Neben mehreren 100, 150 und 210 m hohen abgespannten Luftleitertürmen ist ein besonderer, freistehender Hauptturm errichtet worden. Um den Hauptturm herum stehen sechs 210 m abgespannte Maste (z. T. Ljungberg-Maste, z. T. Maste von Hein-Lehmann Co., Reinickendorf und Honnef, Dinglingen), deren Luftleiter, darunter mehrere Fächerluftleiter, an dem Hauptturm in 230 m Höhe angebracht sind.

Der von den Honnefwerken AG in Dinglingen (Baden) aus Flußeisen erbaute Hauptturm (Abb. 27) steht vollkommen frei ohne Abspannseile. Er erhält bis zum Knauf der wahrscheinlich noch aufzusetzenden Turmspitze eine Höhe von 280 m, die durch eine ausschiebbare Funkstange noch um 3 m erhöht werden kann. Der eigentliche Turm zeigt einen dreieckigen

Abb. 24.

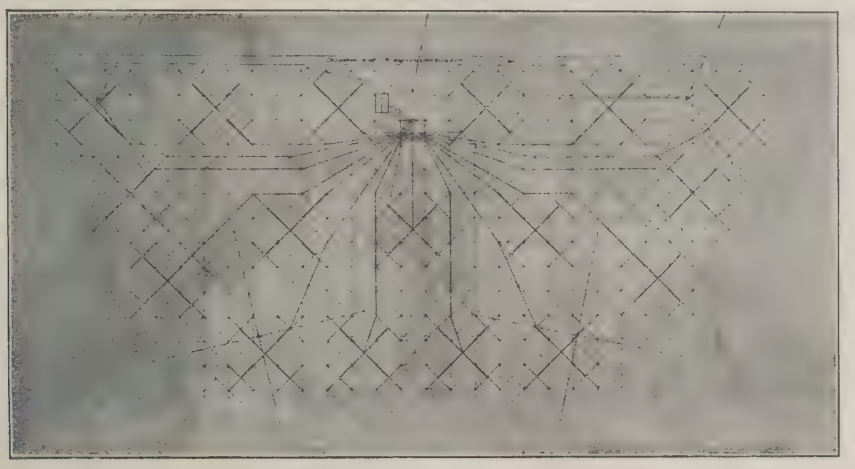

Erdungsanlage für Haus II.

Abb. 25.

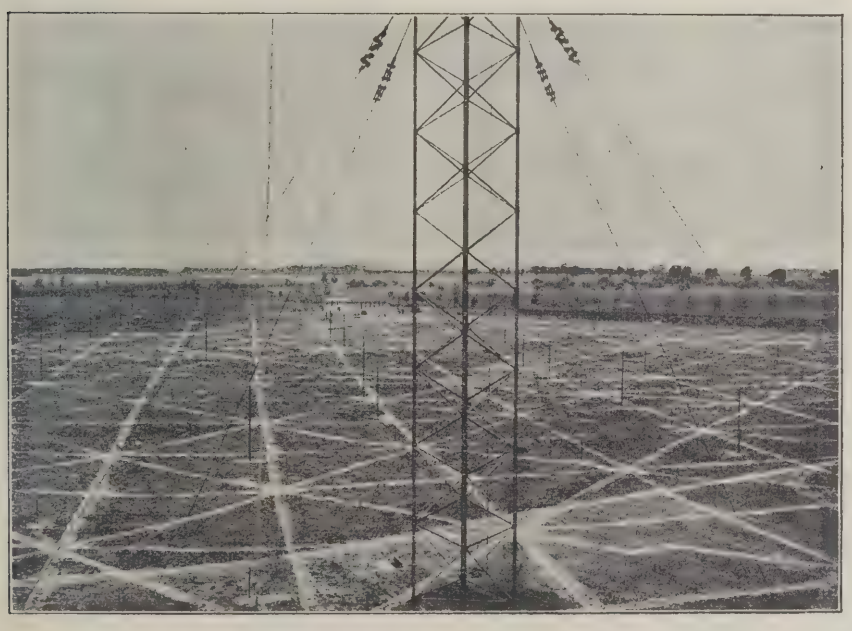

Ein 210 m hoher Ljungberg-Mast mit Gegengewicht und Erdleitungsgräben.
Im Hintergrunde Sendehaus II.

Grundriß; auf den portalartig gespreizten, je 60 m voneinander entfernten Füßen erhebt sich in leichter Verjüngung das Turmgerüst, das in Abständen von 20 m mit Zwischenbühnen und wagerechten Verbänden versehen ist. Die Außenwände sind durch K-Verbände von je 10 m Systemhöhe geschlossen. Die Eckstiele bestehen aus je zwei miteinander vergitterten Blechträgerwänden, während die sonstigen Stäbe aus vier vergitterten Winkeleisen gebildet sind. Die Turmmitte wird von einem 90 cm breiten Rohr eingenommen, das außen herum eine Wendeltreppe, die alle 20 m durch große Zwischenpodeste unterbrochen ist, und innen eine senkrechte Steigeleiter und außerdem einen einfachen elektrisch betriebenen Fahrkorb für zwei Personen mit Gegengewicht enthält. Am Fuß des Rohres befindet sich ein zweites Maschinenhaus, das, wie der ganze Turm, gegen Erde isoliert ist und zur Aufnahme eines besonderen Kraftaggregats dient, mit dem der elektrische Strom für den Aufzug, für die Antennenwinde und für die elektrische Beleuchtung erzeugt wird. Bei der vollkommenen Isolierung des Turmes ist die sonst übliche Zuleitung der Energie von außen nicht angängig.

Abb. 26.

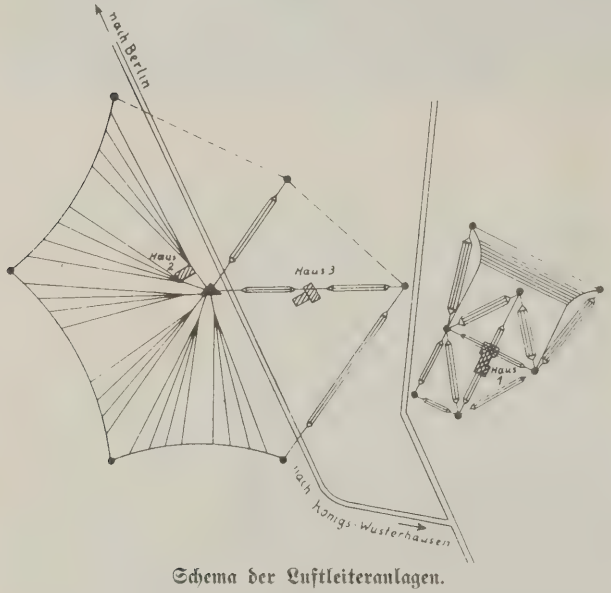

Schema der Luftleiteranlagen.

Besondere Sorgfalt ist der Ausbildung der Isolierungen an den Turmfüßen zugewandt worden; zu diesem Zweck ist ein Isolierkörper verwendet worden, der für einen Druck von über 400 Tonnen geprüft wurde. Von diesen Porzellankörpern sind eine Anzahl unter den Füßen vorgesehenen, ferner die gleichen Körper unter den Traversen der Zuganker und außerdem noch wagerecht nach allen vier Himmelsrichtungen zur Aufnahme der Schübe- und Windkräfte. Besondere Sorgfalt wurde an dieser Stelle der Ausrüstung einzelner Fundamente zugewandt. Diese sind berechnet für senkrechten Druck von über 1000 Tonnen, für Ankerkräfte von rund 300 Tonnen und für wagerechte Kräfte bis zu 200 Tonnen.

Außer dem Winddruck von 250 kg für das Quadratmeter wurde an der Turmspitze eine Einzelkraft von 16 000 kg eingesetzt. Bei diesen großen auf Umsturz wirkenden Kräften hat der Turm, dessen Eigengewicht etwa 700 Tonnen[9]) beträgt, noch 1,5fache Standsicherheit.

[9]) Der Eiffelturm wiegt 7 000 Tonnen, dient allerdings in der Hauptsache anderen Zwecken (Aussichtsturm usw.) und mußte infolgedessen erheblich stärker gebaut werden.

Der für den Turm gewählte Dreiecksquerschnitt zeigt betriebstechnisch große Vorteile; einseitige Senkungen ändern beim Dreiecksgrundriß nicht das Kräftespiel innerhalb der Turmwände. Die auf drei Wände zusammengedrängten Querschnitte bieten aber größere Sicherheiten. Diese kommen besonders bei einem Wechsel der Antennenbelastung oder bei einer Vergrößerung in Frage. Das Verhältnis der Antennenlast zu der vielfach größeren Windlast ist dann derart, daß auch eine schon bedeutende Vergrößerung der Antennenlast nur eine ganz geringfügige Zusatzbeanspruchung ergibt, ein Umstand, der ganz besonders für die Wahl der freistehenden Konstruktion ausschlaggebend gewesen ist.

Die an dem Mittelturm vereinigten großen Antennenanlagen sind in 231 m Höhe an dem neuen Turm be-

Abb 27.

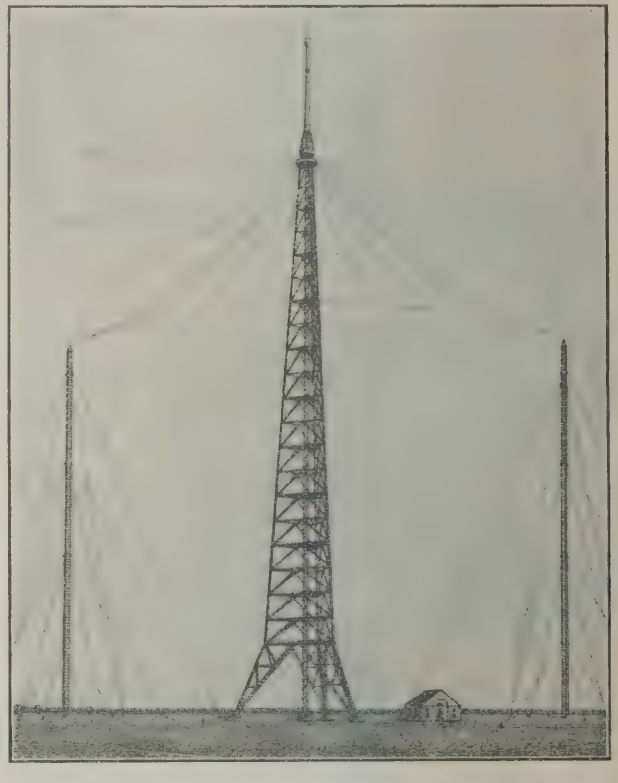

Der Hauptturm nach endgültiger Fertigstellung (283 m); rechts und links 2 abgespannte Masten von 210 m Höhe.

festigt. Zu diesem Zweck ist der neue Turm in einer Höhe von 230 m mit einer 10 m großen Plattform versehen, die außen einen aus senkrechten und wagerechten starken eisernen Wänden gebildeten Ring zur Aufnahme des ringsum in selbsttätigen Kupplungen anzuschließenden Antennen erhält. Innerhalb dieses Ringes bewegt sich ein fahrbares elektrisches Windewerk, von dem aus die einzelnen Antennen mit einem 250 m langen Zugseil bedient werden. Das Innere der Plattform wird von einem Maschinenhaus eingenommen, das im unteren Teil die Aufzugmaschine für den in dem früher erwähnten Rohr untergebrachten elektrischen Aufzug betreibt, während der obere pavillonartige Teil von über 2 m Höhe zur Aufnahme eines Senders für Kurzwellen bestimmt ist.

Auf dem Dach des oberen 6,9 m hohen Teiles, das als Scheinwerferbühne ausgebildet ist, soll mit allseitig isolierten Füßen noch ein 40 m hoher Mast aufgebaut wer-

den, der durch eine Zwischenisolierung in der oberen Hälfte nochmals unterteilt ist. Diese vom Lautawerk hergestellte 12-eckige Lautalspitze ist aus gehärtetem Aluminium ausgeführt. Aus dem Knaufinneren führt durch das Rohr eine Treppe nach oben, da das Dach als Plattform ausgebildet wurde. Die Plattform ist mit einem starken Geländer umgeben und so ausgestattet, daß man von hier aus noch leicht einfache Versuchsantennen spannen kann. Ferner wird in das Dach eine bewegliche Funkstange eingebaut, die aus vier 2-m-Stücken zusammengesetzt und nach innen absenkbar sein wird. Es sollen außerdem auch noch wagerechte Funkstangen angebracht werden. Die Plattform des Knaufes kann ferner dazu benutzt werden, um in 283 m Höhe über dem Erdboden interessante Messungen, z. B. über Luftverhältnisse, anzustellen. Es wäre dieses die erste in großer Höhe in Norddeutschland gebotene Möglichkeit für derartige Zwecke.

Nach endgültiger Fertigstellung des Hauptturmes wird Deutschland eines der interessantesten und großzügigsten Bauwerke und den höchsten Mast der Welt besitzen, der ausschließlich für Funkzwecke gebaut worden ist.

Die Hauptfunkstelle aber selbst zeigt in ihrer Gesamtanlage den modernen Geist deutscher Technik, die trotz der uns aus wirtschaftlichen Gründen auferlegten Sparsamkeit hier mit kleinen Mitteln ein hervorragendes technisches Meisterstück hat schaffen können, auf das ganz Deutschland stolz sein kann.

Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland[1]).

Von Ministerialamtmann A. Zimmer, Berlin.

Deutschland ist dasjenige Land nicht nur Europas, sondern der ganzen Erde, das die meisten Nachbarn besitzt; es grenzt zu Lande unmittelbar an elf Staatengebilde (Dänemark, Danzig, Litauen, Polen, die Tschechoslowakei, Österreich, die Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), und mit Schweden ist es durch Unterseekabel für den Fernsprechverkehr verbunden, die fremdes Gebiet nicht berühren. Mit allen diesen Staaten und darüber hinaus mit Norwegen über Schweden, mit Lettland über Litauen, mit Ungarn über Österreich und die Tschechoslowakei sowie mit Italien über die Schweiz und Österreich, also mit 16 Ländern, unterhält es einen lebhaften Fernsprechverkehr. Dieser Verkehr unterlag in den auf den Krieg folgenden Jahren sehr großen Schwankungen, die insbesondere mit den Schwankungen der deutschen Währung zusammenhingen. Dem Fernsprechverkehr des Jahres 1925 wird man indes eine gewisse Stabilität nicht absprechen können, die es ermöglicht, sich mit Hilfe der nachfolgenden Zusammenstellung ein Bild der Verkehrsverhältnisse zu machen, das der weiteren Entwicklung als Grundlage dienen kann.

Zusammenstellung.

Lfde. Nr.	Im Fernsprechverkehr Deutschlands mit	betrug die deutsche monatliche: Schuld im Durchschnitt Goldfrank	betrug die deutsche monatliche: Forderung im Durchschnitt Goldfrank	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Dänemark	49 000	27 000	*) Einschließlich der den vermittelnden dritten Ländern zustehenden Durchgangsgebühren.
2	Norwegen	7 000*)	4 000	
3	Schweden	26 000	30 000	
4	Danzig	10 000	56 000	
5	Lettland	2 000*)	4 000	
6	Polen	18 000	27 000	
7	Ungarn	8 000*)	15 000	
8	Schweiz	44 000	112 000	
9	Italien	4 000*)	5 000	
10	Frankreich	53 000	88 000	
11	Luxemburg	2 000	5 000	
12	Belgien	35 000	41 000	
13	Niederlande	124 000	216 000	
	Zus. ...	382 000	630 000	

[1]) Stand Anfang November 1925

Die Beträge in Spalte 3 der vorstehenden Zusammenstellung stellen die Anteile der fremden Länder an den Gebühren dar, die Deutschland für Gespräche in der Richtung von Deutschland nach den fremden Ländern bar erhoben und an die fremden Länder abgeführt hat. Die Beträge in Spalte 4 sind dagegen von den fremden Ländern für die von ihnen nach Deutschland ausgehenden Gespräche als auf Deutschland entfallende Gebührenanteile erhoben und an Deutschland abgeführt worden. Der Geldausgleich findet unter gegenseitiger Aufrechnung vierteljährlich statt.

Wenn man annähme, daß der Verkehr zwischen Deutschland und den fremden Ländern in beiden Richtungen gleich stark wäre, so würde Deutschlands Roheinnahme aus seinem Verkehr mit den aufgeführten Ländern das Doppelte des Gesamtbetrages in Spalte 4, also monatlich 1 260 000 Goldfrank betragen. Hierzu kämen die Gebühren, die Deutschland für die von ihm ausgehenden Gespräche mit der Tschechoslowakei, Österreich und Litauen sowie für Gespräche des Grenzverkehrs mit Dänemark, Danzig, Frankreich, den Niederlanden und Polen erhebt und in voller Höhe behält, weil über diese Gebühren nicht abgerechnet wird. (Als Entschädigung ist diesen Ländern Gegenseitigkeit zugestanden worden.) Diese Gebühren belaufen sich monatlich auf etwa 173 000 Goldfrank, so daß die gesamte Monatsroheinnahme Deutschlands aus seinem eignen Fernsprechverkehr mit dem Ausland 1 433 000 Goldfrank oder rund 1 146 000 *RM* beträgt, d. s. jährlich über $13^3/_4$ Millionen *RM*.

Es kann nun nicht Wunder nehmen, wenn in einzelnen Ländern, die mit Deutschland einen lebhaften Fernsprechverkehr unterhalten, der Wunsch hervortrat, über Deutschland hinweg mit diesem oder jenem dritten Lande Verbindung durch Fernsprecher zu erlangen. Wie solche Wünsche allmählich hervortraten, zahlreicher wurden und schließlich Erfüllung fanden, soll nachstehend dargelegt werden. Die Nachbarländer Deutschlands werden hierbei in alphabetischer Folge aufgeführt werden.

1. Belgien.

a) Belgien–Schweiz. Bereits im April 1908 regte die schweizerische Telegraphenverwaltung an, Antwerpen mit mehreren größeren Orten der Schweiz im Durchgang durch Deutschland durch den Fernsprecher zu verbinden, und schon im darauffolgenden Monat erklärte sich die deutsche Telegraphenverwaltung grundsätzlich bereit, diese Verbindung, soweit deutsches Gebiet in Betracht

kam, herstellen zu helfen. Auf schweizerisches Ersuchen wandte sie sich am 1. Juni 1908 an die belgische Verwaltung, die hierzu jedoch keine Stellung nahm. Es läßt sich nicht mehr ermitteln, ob in der Zeit von 1909 bis zum Kriegsbeginn von einer der beteiligten Verwaltungen nochmals Schritte in dieser Angelegenheit unternommen worden sind. Die Fernsprechverbindung Belgien–Schweiz im Durchgang durch Deutschland ist bis heute nicht eingerichtet worden; sie war aber wahrscheinlich die erste, deren Zulassung bei Deutschland beantragt worden ist.

b) Belgien–Österreich. Ebenfalls schon vor Kriegsbeginn, im April 1913, hatte die Telegraphenverwaltung des ehemaligen Österreich eine Fernsprechverbindung zwischen Prag und Brüssel im Durchgang durch Deutschland angeregt. Der Einrichtung dieser Verbindung stellten sich jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; die vorhandenen Leitungen waren sowohl durch den Verkehr Deutschlands mit Belgien als auch durch den deutsch-österreichischen Verkehr vollständig in Anspruch genommen. Bevor man an die Herstellung weiterer Leitungen gehen konnte, brach der Krieg aus und machte der Erfüllung des österreichischen Wunsches ein Ende. Die Einrichtung der Verbindung Prag–Brüssel ist bis heute nicht wieder angeregt worden.

c) Belgien–Dänemark. Im August 1922 trat die dänische Telegraphenverwaltung mit dem Wunsch an die deutsche Verwaltung heran, Kopenhagen und einige andere dänische Orte zum Fernsprechverkehr mit Belgien über Deutschland zuzulassen. Bevor die sogleich aufgenommenen Ermittlungen über die Möglichkeit der Verbindung abgeschlossen werden konnten, veränderte die Besetzung des Ruhrgebiets die Sachlage derart, daß die Herstellung der Verbindung bis auf weiteres von Deutschland zurückgestellt werden mußte. Als im Mai 1925 die belgische Telegraphenverwaltung den Wunsch aussprach, mit Dänemark durch eine Fernsprechleitung in Verbindung zu kommen, wurde Ende Juni 1925 die deutsche Bereitwilligkeit zur Schaffung einer solchen Verbindung zum Ausdruck gebracht; die Vermittlung des belgisch-dänischen Verkehrs wurde in den Stunden von 5 Uhr nachmittags bis 9 Uhr morgens (mitteleuropäischer Zeit) für angängig befunden, aber von der Fertigstellung einer Schnurverstärkereinrichtung in Hamburg abhängig gemacht. Diese konnte bis heute noch nicht durchgeführt werden, wird aber voraussichtlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. Als Durchgangsgebühr wurden deutscherseits für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3,75 Goldfrank festgesetzt; das ist der deutsche Anteil an der Gebühr für ein gleichartiges Gespräch von Hamburg mit Belgien, den das deutsch-dänische Fernsprechübereinkommen vom 29. Mai 1903 bereits für ein Zustandekommen des belgisch-dänischen Verkehrs durch Deutschland vorsieht.

Die Eröffnung des Fernsprechverkehrs Belgien–Dänemark ist somit eine Frage der nahen Zukunft.

d) Belgien–Danzig. Nachdem Danzig von Deutschland abgetrennt und zur Freien Stadt gemacht worden war, mußte sein Fernsprechverkehr mit Deutschland und mit anderen Ländern im Durchgang durch Deutschland von diesem als Auslandsverkehr angesehen werden. Es wurde vereinbart, daß Danzig im Verkehr mit dritten Ländern die gleichen Gebühren in Goldfrank erheben sollte, die Deutschland selbst mit diesen Ländern erhebt. Als Anteil erhielt die Telegraphenverwaltung der Freien Stadt einen festen Gebührensatz, der zur Zeit im Verkehr Danzigs nach Osten 0,50 und nach Westen (über das Seekabel Danzig–Pommersche Küste) 0,70 Goldfrank beträgt. Nach der Wiedereröffnung des Fernsprechverkehrs Deutschland–Belgien wurde (sozusagen stillschweigend) auch der Verkehr Danzig–Belgien in Gang gebracht. Im Mai 1925 regte aber die belgische Telegraphenverwaltung die Zulassung des Verkehrs Belgien–Danzig über Deutschland bei der deutschen Verwaltung auch amtlich an; sie wurde noch in demselben Monat von Deutschland bewilligt. Hierbei wurde an den bereits bestehenden Tatsachen nichts geändert.

Der Verkehr Belgien–Danzig wird von Deutschland neben dessen eigenem Verkehr mit Belgien und mit Danzig ohne jede zeitliche Beschränkung vermittelt. Er ist in letzter Zeit in erfreulicher Weise aufgeblüht.

2. Dänemark.

a) Dänemark–Belgien siehe unter 1, c.

b) Dänemark–Danzig. Die Wiederaufnahme des Fernsprechverkehrs von Dänemark mit Danzig nach dem Kriege spielte sich in ähnlicher Weise ab wie die des Verkehrs Belgien–Danzig, und auch die Gebührenbemessung und Verrechnung mit Danzig ist die gleiche. Der Verkehr Dänemark–Danzig hat sich in letzter Zeit in zufriedenstellender Weise entwickelt.

c) Dänemark–Niederlande. Der Fernsprechverkehr Dänemark–Niederlande wurde im August 1922 gleichzeitig mit dem dänisch-belgischen Verkehr von Dänemark angeregt. Er konnte am 1. Mai 1923 zwischen Kopenhagen und Amsterdam über Berlin aufgenommen werden, wegen der starken Belastung der Leitungen jedoch nur von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Gleichzeitig wurde die Vornahme weiterer Probegespräche vereinbart. Im Februar 1924 wurde die Vermittlung des Verkehrs zwischen Amsterdam und Rotterdam einerseits, Kopenhagen und Fredericia andrerseits, und zwar von 10 bis 10,30 Uhr vorm., 4 bis 4,30 Uhr nachm. und 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, von Deutschland zugestanden. Im August 1924 trat eine Erweiterung dieser Sprechzeiten ein. Sobald die neue Schnurverstärkereinrichtung in Hamburg fertiggestellt sein wird (s. 1, c), wird es möglich sein, den dänisch-niederländischen Sprechverkehr neben dem beiderseitigen Verkehr Deutschlands ohne zeitliche Beschränkung zu vermitteln. Für die Vermittlung eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs steht Deutschland eine Durchgangsgebühr von 3 Goldfrank zu.

d) Dänemark–Österreich. Im Mai 1924 regte sowohl die dänische wie die österreichische Telegraphenverwaltung die Vermittlung des Fernsprechverkehrs von Wien mit Kopenhagen und Fredericia über deutsche Leitungen an. Deutscherseits mußte jedoch darauf hingewiesen werden, daß die starke Belastung der hierfür zu benutzenden Leitungen durch den deutschen Verkehr mit diesen beiden Ländern eine sehr starke zeitliche Einschränkung dieses Durchgangsverkehrs nötig mache. — Im April 1925 suchte die österreichische Verwaltung die Aufnahme des Verkehrs Wien–Kopenhagen erneut nach. Die vorgenommene Prüfung der Verkehrslage ergab, daß dieser Verkehr von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens über Berlin ermöglicht werden könnte; er wurde am 1. Juli 1925 aufgenommen. Bereits am 16. Juli konnte eine Erweiterung der Sprechzeit auf die Stunden von 6 Uhr abends bis 10 Uhr früh zugestanden werden. — Für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch beläuft sich der deutsche Anteil auf 3,30 Fr., während der Anteil Dänemarks 3 Fr., der Anteil der Tschechoslowakei 1,50 Fr. und der Anteil Österreichs 1,15 Fr. beträgt, so daß sich eine Gesamtgebühr von 8,95 Goldfrank ergibt.

e) Dänemark–Schweiz. Die Zulassung des ernsprechverkehrs Dänemark–Schweiz ist von der chweiz im Juli 1924 angeregt worden. Nachdem verhiedene Sprechversuche günstig ausgefallen waren, urde im Oktober 1924 die Zustimmung zum Verkehr on Kopenhagen mit Basel, St. Gallen und Zürich im Durchgang durch Deutschland ausgesprochen, der im ovember 1924 neben dem eignen Verkehr Deutschnds mit den beiden Ländern über Berlin ohne itliche Beschränkung eröffnet wurde. Für ein gewöhnches Dreiminutengespräch sind 9,65 Goldfrank zu entchten, wovon Dänemark 3 Fr., die Schweiz 1,25 Fr. nd Deutschland 5,40 Fr. erhält. Der Verkehr zwischen en genannten Orten hat sich angemessen entwickelt; er ist der Richtung von der Schweiz nach Dänemark wesentch größer als in entgegengesetzter Richtung.

f) Dänemark–Tschechoslowakei. Im Juni 924 beantragte die dänische Telegraphenverwaltung die erstellung einer Fernsprechverbindung zwischen Kopenagen und Prag. Bereits im folgenden Monat konnte eutschland seine Zustimmung hierzu erteilen, und zwar owohl über Berlin als auch über Hamburg. Der Verhr Kopenhagen–Prag wurde am 1. September 1924 eben dem Wechselverkehr Deutschlands mit beiden Länern über Berlin ohne zeitliche Beschränkung eröffnet; ber Hamburg konnte er dagegen nur während der Stunen von 9,30 bis 10 Uhr vorm., von 3,30 bis 4 Uhr achm. und von 6,30 Uhr abends bis 8 Uhr morgens vermittelt werden. Ein gewöhnliches Dreiminutengespräch ostet 7,10 Goldfrank, wovon Dänemark 3 Fr., die schechoslowakei 0,80 Fr. und Deutschland 3,30 Fr. hält.

3. Danzig.

a) Den Verkehr Danzigs mit Belgien und Dänemark ehe unter 1, d und 2, b.

b) Danzig–Frankreich. Für den Fernsprechrkehr Danzigs mit Frankreich gilt das unter 1, d über en Verkehr Danzigs mit Belgien Gesagte sinngemäß. Besondere Vereinbarungen sind über die Vermittlung ieses Verkehrs zwischen Deutschland und Frankreich doch nicht getroffen worden.

c) Danzig–Litauen. Der Fernsprechverkehr anzigs mit Litauen, der sich nach der Aufnahme des echselverkehrs Deutschland–Litauen mit entwickelt hatte, at größere Bedeutung gewonnen, seitdem das Memelebiet zu Litauen gehört; zwischen diesem und Danzig errschte zeitweise ein lebhafter Fernverkehr. Danzigs elegraphenverwaltung erhebt für Gespräche mit Litauen inschl. Memelgebiet) die gleichen Gebühren wie Deutschnd. Da dieses mit Litauen über den eignen Wechselrkehr nicht abrechnet, so erhält Danzig für jedes on Litauen nach Danzig ausgehende gewöhnliche Dreiinutengespräch seinen Anteil von 0,50 Goldfrank von eutschland, während es die von ihm für Gespräche von anzig nach Litauen erhobenen Gebühren nach Abzug on 0,50 Fr. je Gesprächseinheit an Deutschland abhrt. Für den Verkehr Danzig–Memelgebiet besteht doch noch ein Sonderabkommen, nach dem Danzig und itauen an Deutschland einen monatlichen Pauschbetrag ir die Vermittlung dieses Verkehrs zahlen; diesem Beage liegt eine deutsche Durchgangsgebühr von 1,20 Fr. ir ein vermitteltes gewöhnliches Dreiminutengespräch zurunde. Verhandlungen über eine anderweite Reglung der erhältnisse sind bereits eingeleitet.

d) Danzig–Lettland. Der Verkehr Danzig–ettland im Durchgang durch Litauen und Deutschland ist von der lettländischen Telegraphenverwaltung im Mai 1924 beantragt und im Juni dieses Jahres eröffnet worden. Die Gebühren sind die gleichen wie im deutsch-lettländischen Wechselverkehr. Danzig führt die von ihm erhobenen Gebühren für Gespräche der Richtung von Danzig nach Lettland unter Einbehalt seiner Endgebühr von 0,50 Fr. je Gesprächseinheit an Deutschland ab, das die Durchgangsgebühr Litauens und die Endgebühr Lettlands an diese Länder vergütet. Für Gespräche der entgegengesetzten Richtung vergütet dagegen Lettland die Durchgangsgebühr Litauens unmittelbar an Litauen, die Durchgangsgebühr Deutschlands aber zusammen mit der Endgebühr Danzigs an Deutschland, das die Endgebühr Danzigs an dessen Verwaltung überweist.

e) Danzig–Niederlande. Für den Verkehr Danzigs mit den Niederlanden gilt sinngemäß das unter 3, b über den Verkehr Danzigs mit Frankreich Gesagte.

f) Danzig–Norwegen. Der Verkehr Danzig–Norwegen ist von der norwegischen Telegraphenverwaltung im Juli 1924 beantragt und im gleichen Monat eröffnet worden. Er wird über Berlin und das Seekabel Stralsund–Malmö im Durchgang durch Schweden abgewickelt. Die Gebührenfrage ist wie im Verkehr Danzigs mit Belgien (siehe 1, d) geregelt.

g) Danzig–Österreich. Der Verkehr Danzigs mit Österreich war in geringem Umfange zunächst ohne vollständige Klärung der Abrechnungsfrage aufgenommen worden. Im Jahre 1924 wurden jedoch feste Vereinbarungen zwischen den Telegraphenverwaltungen von Danzig, Deutschland, der Tschechoslowakei und Österreich getroffen. Es besteht ein Verkehr Danzigs mit Wien. Ein gewöhnliches Dreiminutengespräch kostet 6,30 Goldfrank, von denen Danzig 0,70 Fr., Deutschland 2,95 Fr., die Tschechoslowakei 1,50 Fr. und Österreich 1,15 Fr. erhält. Ferner ist der Verkehr Danzig–Bregenz durch Deutschland zugelassen worden; hier kostet ein Gespräch 7,20 Goldfrank, wovon Danzig 0,70 Fr., Deutschland 5,65 Fr. und Österreich 0,85 Fr. erhält.

h) Danzig–Schweden. Für den Verkehr Danzigs mit Schweden gilt sinngemäß das unter 3, b über den Verkehr Danzigs mit Frankreich Gesagte.

i) Danzig–Schweiz. Im Mai 1924 regte die Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig die Einrichtung des Fernsprechverkehrs von Danzig mit der Schweiz an und bereits im Juni dieses Jahres wurde der Verkehr zwischen Danzig und Basel sowie Zürich eröffnet. Die Gebühren werden in derselben Weise wie beim Verkehr Danzigs mit Belgien verrechnet und sinngemäß wie dort bemessen.

k) Danzig–Tschechoslowakei. Für die Aufnahme des Verkehrs von Danzig mit der Tschechoslowakei gilt sinngemäß das unter 3, g über den Verkehr Danzigs mit Österreich Gesagte. Danzig kann zur Zeit mit Prag, Reichenberg und Spindelmühl in Verbindung treten. Die Gebühr beträgt 4,80 Goldfrank, wovon Danzig 0,70 Fr., Deutschland 2,95 Fr. und die Tschechoslowakei 1,15 Fr. erhält.

4. Frankreich.

a) Frankreich–Danzig siehe unter 3, b.

b) Frankreich–Österreich. Über die Einrichtung eines Fernsprechverkehrs Frankreich–Österreich im Durchgang durch Deutschland war bereits am 11. Juli 1914 ein Abkommen zwischen den drei beteiligten Ländern unterzeichnet worden; es konnte jedoch aus Anlaß des Kriegsausbruches nicht ratifiziert werden. Nach beendetem Kriege wurden erneut Anregungen zur Einrichtung eines

französisch-österreichischen Fernsprechverkehrs an die deutsche Telegraphenverwaltung gerichtet; es war jedoch nicht angängig, ihnen zu entsprechen. Nach Eingang der letzten Anregung der österreichischen Verwaltung vom 15. Juni 1925 wurde die Verkehrslage deutscherseits erneut eingehend geprüft. Es ergab sich die Möglichkeit, den Sprechverkehr Paris–Wien über Frankfurt (Main) neben dem deutsch-französischen und deutsch-österreichischen Wechselverkehr nunmehr ohne zeitliche Beschränkung zuzulassen, ohne ernste Beeinträchtigungen des deutschen Wechselverkehrs befürchten zu müssen. Als deutsche Durchgangsgebühr wurden 3 Goldfrank für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch festgesetzt. Auf die Vorschläge der deutschen Verwaltung vom 24. September 1925 über die Einzelheiten der Durchführung dieses Verkehrs und des Abrechnungsverfahrens ist bisher eine Antwort der französischen Verwaltung noch nicht eingegangen; die österreichische Verwaltung hat dagegen den deutschen Vorschlägen bereits zugestimmt. Es ist anzunehmen, daß der Verkehr Paris–Wien in Kürze wird eröffnet werden können.

c) Frankreich–Schweden. Die Zulassung des Fernsprechverkehrs Paris–Stockholm im Durchgang durch Deutschland ist von der schwedischen Telegraphenverwaltung im Juli 1925 angeregt worden. Die vorgenommenen Sprechversuche ergaben die Möglichkeit der Vermittlung dieses Verkehrs über die Leitungen Stockholm–Berlin und Berlin–Paris, so daß die Bereitwilligkeit zur Vermittlung dieses Verkehrs deutscherseits am 19. September 1925 den beiden Verwaltungen mitgeteilt werden konnte. Allerdings kann wegen starker Belastung der Leitungen der Verkehr Paris–Stockholm neben dem Wechselverkehr Deutschlands mit Frankreich und Schweden nur während der Stunden von 6 Uhr abends bis 9 Uhr morgens mitteleuropäischer Zeit vermittelt werden. Als deutsche Durchgangsgebühr wurde der Betrag von 6,60 Goldfrank für das gewöhnliche Dreiminutengespräch festgesetzt. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine befriedigende Sprechverständigung nur erzielt werden könnte, wenn für die Strecke Berlin–Frankfurt (Main) eine Vierdrahtleitung geschaltet würde. Die deutsche Verwaltung hat sich bereit erklärt, bei Annahme ihrer Bedingungen eine derartige Leitung zur Verfügung zu stellen; sie würde ungefähr 4 Wochen nach Empfang der Zustimmungserklärungen fertig sein. Die Stellungnahme Frankreichs und Schwedens ist bisher noch nicht bekanntgeworden; es darf jedoch angenommen werden, daß die Aufnahme des Verkehrs Paris–Stockholm nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

d) Frankreich–Tschechoslowakei. Die Einrichtung einer Fernsprechverbindung Paris–Prag ist wiederholt angeregt worden. Nach eingehenden Ermittlungen konnte der französischen und der tschechoslowakischen Verwaltung im April 1922 mitgeteilt werden, daß eine Verbindung Prag–Paris von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens über Berlin sich ermöglichen lassen würde. Diesem Vorschlage stimmte die tschechoslowakische Telegraphenverwaltung Anfang Mai 1922 zu, die französische Verwaltung schob die Ausführung jedoch bis auf weiteres hinaus.

Unabhängig hiervon wurde der französischen Verwaltung Anfang Juni 1922 mitgeteilt, daß sich auf dem Wege über Nürnberg–Straßburg eine Verbindung Paris–Prag in den Stunden von 10 Uhr abends bis 8 Uhr vormittags durchführen lassen würde, wenn die noch vorzunehmenden Sprechversuche ausreichende Verständigung ergäben. Da die französische Verwaltung der Ansicht war, daß ein derartiger Verkehr den vorhandenen Bedürfnissen nicht genügen könne, schlug sie nunmehr den Bau einer besonderen Leitung Prag–Straßburg vor. Über diesen Plan wurden im Laufe der folgenden Zeit weitgehende Ermittlungen angestellt, neben denen die Durchbringung eines Verkehrs Paris–Prag über die Ämter Frankfurt (Main) und Nürnberg erörtert wurde. Die Verhandlungen über den Bau einer besonderen Leitung sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen, dagegen konnte der französischen Verwaltung Anfang Oktober 1925 mitgeteilt werden, daß es angängig sei, den Verkehr Paris–Prag von 9 Uhr abends bis 9 Uhr morgens über Nürnberg–Frankfurt (Main) zu vermitteln. Eine Beantwortung dieses Vorschlages steht noch aus; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auf dem bezeichneten Wege in absehbarer Zeit die Hauptstädte Frankreichs und der Tschechoslowakei Fernsprechverbindung erlangen werden [2]).

5. Italien.

Bisher ist ein Antrag auf Vermittlung eines Fernsprechverkehrs zwischen Italien und einem andern Lande im Durchgang durch Deutschland an die deutsche Telegraphenverwaltung noch nicht gerichtet worden.

6. Litauen.

a) Litauen–Danzig siehe unter 3, c.

7. Lettland.

a) Lettland–Danzig siehe unter 3, d.

8. Luxemburg.

Bisher ist ein Antrag auf Vermittlung eines Fernsprechverkehrs zwischen Luxemburg und einem andern Lande im Durchgang durch Deutschland an die deutsche Telegraphenverwaltung noch nicht gerichtet worden.

9. Niederlande.

a) Den Verkehr der Niederlande mit Dänemark und Danzig siehe unter 2, c und 3, e.

b) Niederlande–Österreich. Im Februar 1924 beantragte die niederländische Telegraphenverwaltung die Vermittlung eines Fernsprechverkehrs zwischen den Niederlanden und Österreich im Durchgang durch Deutschland. Am 15. April 1924 erklärte die deutsche Telegraphenverwaltung ihre Bereitwilligkeit zur Mithilfe, machte aber darauf aufmerksam, daß die Leitungen über Berlin sehr stark belastet seien und sich der Zusammenschluß der deutschen und niederländischen Fernkabel noch nicht durchführen lasse. Weitere Ermittlungen ergaben, daß auch der Weg über Frankfurt (Main)–Süddeutschland nicht gangbar war. Die niederländische Verwaltung schlug daher vor, die Aufnahme ihres Verkehrs mit Österreich bis zur Fertigstellung geeigneter Leitungsverbindungen zu verschieben.

c) Niederlande–Schweden. Die Vermittlung des niederländisch-schwedischen Fernsprechverkehrs über deutsche Verbindungen wurde von der schwedischen Telegraphenverwaltung im Oktober 1924 angeregt. Mit

[2]) Inzwischen ist der Verkehr eröffnet worden.

Rücksicht auf die Leitungsverhältnisse in Westdeutschland, die durch die Besetzung des Ruhrgebiets stark beeinflußt wurden, mußte die Vermittlung dieses Durchgangsverkehrs als zunächst undurchführbar verschoben werden.

d) Niederlande–Schweiz. Die Vermittlung eines Fernsprechverkehrs der Niederlande mit der Schweiz über deutsche Leitungen war von der niederländischen Telegraphenverwaltung bereits im September 1909 angeregt worden. Es konnte damals jedoch keine befriedigende Sprechverständigung erzielt werden. — Im November 1920 beantragte die schweizerische Telegraphenverwaltung die Vermittlung des bezeichneten Verkehrs im Durchgang durch Deutschland von neuem. Die Sprechversuche ergaben wiederum keine ausreichende Verständigung und wurden daher bis zur Fertigstellung der geplanten Leitung Frankfurt (Main)–Amsterdam verschoben. Als diese Leitung betriebsfertig zur Verfügung stand, sah sich jedoch die deutsche Telegraphenverwaltung genötigt, der schweizerischen Verwaltung im März 1923 mitzuteilen, daß infolge der Besetzung des Ruhrgebiets ein ordnungsmäßiger Betrieb der dieses Gebiet durchlaufenden Leitung nicht gewährleistet werden könne und daß es deshalb, wie auch die holländische Verwaltung bereits der schweizerischen Verwaltung mitgeteilt habe, leider nicht möglich sei, den Fernsprechverkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden einzurichten.

e) Niederlande–Tschechoslowakei. Nach Eingang eines Antrags der niederländischen Telegraphenverwaltung im August 1922 auf Vermittlung eines Fernsprechverkehrs Niederlande–Tschechoslowakei wurde zunächst nur die starke Belastung der hierfür nötigen Leitungen festgestellt. Durch die Besetzung des Ruhrgebiets im Frühjahr 1923 wurde die Verfolgung der Angelegenheit verzögert. — Im April 1925 regte die tschechoslowakische Telegraphenverwaltung die Vermittlung dieses Verkehrs durch Deutschland erneut an, und bereits im Mai 1925 konnte die deutsche Telegraphenverwaltung mitteilen, daß ein Verkehr Prag–Amsterdam von 12 Uhr nachts bis 8 Uhr früh und ein Verkehr Prag–Rotterdam von 6 Uhr abends bis 8 Uhr früh durchführbar wäre, wenn die noch vorzunehmenden Sprechversuche gute Ergebnisse haben würden. Da dies der Fall war, konnte am 15. Juli der Verkehr von Prag mit Amsterdam und Rotterdam eröffnet werden. Ende September zeigte sich, daß der Verkehr Prags mit Amsterdam ebenfalls bereits von 6 Uhr abends an bis 8 Uhr früh ohne Beeinträchtigung des deutschen Verkehrs mit den Niederlanden und der Tschechoslowakei vermittelt werden könne. Ein gewöhnliches Dreiminutengespräch kostet 6,25 Goldfrank, wovon auf die Niederlande 1,50 Fr., auf die Tschechoslowakei 1,15 Fr. und auf Deutschland 3,60 Fr. entfallen.

10. Norwegen.

a) Norwegen–Danzig siehe unter 3, f.

11. Österreich.

a) Den Verkehr Österreichs mit Belgien, Dänemark, Danzig, Frankreich und den Niederlanden siehe unter 1, b — 2, d — 3, g — 4, b und 9, b.

b) Österreich–Schweden. Die schwedische Telegraphenverwaltung hatte im Oktober 1924 die Vermittlung eines österreichisch-schwedischen Fernsprechverkehrs im Durchgang durch Deutschland angeregt. Nach erfolgreichem Abschluß der erforderlichen Sprechversuche und nach Beendigung der Ermittlungen über die Verkehrslage konnte der Verkehr Stockholm–Wien am 16. April 1925 über Berlin eröffnet werden. Gleichzeitig wurden sämtliche Orte der ersten und zweiten schwedischen Zone zum Verkehr mit Wien zugelassen. Ein gewöhnliches Dreiminutengespräch zwischen Wien und Orten der ersten schwedischen Zone kostet 10,45 Goldfrank, wovon Schweden 3 Fr., Deutschland 4,80 Fr., die Tschechoslowakei 1,50 Fr. und Österreich 1,15 Fr. erhält. Für ein Gespräch zwischen Wien und Orten der zweiten schwedischen Zone erhöht sich die Gebühr um 1,80 Fr., die auf Schweden entfallen. Nachträglich wurde auch Graz zum Verkehr mit Schweden zugelassen; hierfür erhöht sich der Anteil Österreichs und die Gesamtgebühr um 1,40 Fr. Werden die Gespräche nicht auf dem Wege über die Tschechoslowakei, sondern über Berlin–Passau–Wien abgewickelt, so entfällt bei Gesprächen der Richtung von Schweden nach Österreich die sonst der Tschechoslowakei zustehende Durchgangsgebühr von 1,50 Fr. auf Deutschland, bei Gesprächen der umgekehrten Richtung aber auf Österreich.

c) Österreich–Schweiz. Die Vermittlung eines Teils des österreichisch-schweizerischen Fernsprechverkehrs im Durchgang durch Deutschland war im Anschluß an die Fertigstellung der Fernleitung Wien–München von der österreichischen Telegraphenverwaltung im November 1923 angeregt worden. Anfang Dezember 1923 wurde dieser Anregung deutscherseits entsprochen. Der deutsche Gebührenanteil für die Vermittlung eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs beläuft sich auf 1,80 Goldfrank; die Schweiz erhält eine Endgebühr von 1 Fr., Österreich erhielt zunächst eine Endgebühr von 2,60 Fr.; später wurde diese Gebühr auf 2,20 Fr. ermäßigt. Vom 1. April 1925 gilt der Gebührentarif für den unmittelbaren österreichisch-schweizerischen Sprechverkehr auch für den mittelbaren Verkehr über Deutschland, das auch hierbei eine Durchgangsgebühr von 1,80 Fr., wie die Schweiz eine Endgebühr von 1 Fr. erhält, während sich Österreich mit dem jeweils verbleibenden Rest von der Gesamtgebühr begnügt, der in engen Grenzen schwankt.

12. Polen.

a) Polen–Tschechoslowakei. Von der tschechoslowakischen Telegraphenverwaltung wurde im Oktober 1922 angeregt, eine Vermittlung des Fernsprechverkehrs zwischen Aussig und Kattowitz im Durchgang durch Deutschland zuzulassen. Wegen allzu starker Belastung der hierfür in Betracht kommenden deutschen Leitungen konnte dieser Anregung keine Folge gegeben werden.

13. Schweden.

a) Den Verkehr Schwedens mit Danzig, Frankreich, den Niederlanden und Österreich siehe unter 3, h — 4, c — 9, c — 11, b.

b) Schweden–Schweiz. Im Oktober 1924 ging ein Antrag der schwedischen Telegraphenverwaltung bei der deutschen Verwaltung auf Zulassung eines schwedisch-schweizerischen Verkehrs im Durchgang durch Deutschland ein. Nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen teilte die deutsche Verwaltung der schwedischen mit, daß die vorhandenen Leitungen den beantragten Verkehr über Hamburg–Frankfurt (Main) neben dem deutschen Verkehr mit Schweden und der Schweiz voraussichtlich ohne zeitliche Beschränkung zwar zuließen, daß aber die

Eröffnung dieses Verkehrs von der Fertigstellung einer neuen Schnurverstärkereinrichtung in Hamburg abhängig gemacht werden müßte. — Unabhängig hiervon wurden aber auch Probegespräche über Berlin ausgeführt und weitere Ermittlungen vorgenommen. Nachdem Sprechversuche über die zwischen Berlin und Stuttgart seit Mitte Juni 1925 verkabelten Fernleitungen Berlin–Zürich, Berlin–Basel und Berlin–Stuttgart–Basel ausreichende Sprechverständigung zwischen Stockholm einerseits und Basel, Zürich, St. Gallen und Lausanne andererseits ergeben hatten, konnte der Verkehr zwischen diesen Orten allerdings nur während der Stunden von 6 Uhr abends bis 9 Uhr morgens neben dem Wechselverkehr Deutschlands mit den beiden Ländern über Berlin vermittelt werden; dem Vorschlage der schweizerischen Telegraphenverwaltung entsprechend wurde er am 1. Oktober 1925 eröffnet. Die Gesamtgebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch beläuft sich auf 11,45 Goldfrank; hiervon erhält Schweden 3 Fr., Deutschland 7,20 Fr. und die Schweiz 1,25 Fr. Auf schwedischer Seite sind alle Orte der ersten und zweiten Zone zum Verkehr mit der Schweiz zugelassen; bei letzteren erhöht sich die schwedische Endgebühr von 3 Fr. auf 4,80 Fr.

c) Schweden–Tschechoslowakei. Zugleich mit dem schwedisch-schweizerischen Verkehr hat die schwedische Telegraphenverwaltung im Oktober 1924 auch den schwedisch-tschechoslowakischen Verkehr über Deutschland angeregt. Ende Dezember 1924 teilte nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen die deutsche Telegraphenverwaltung der schwedischen mit, daß die vorhandenen Leitungen die Vermittlung von Gesprächen zwischen Stockholm und Prag durch das Amt Hamburg während der Stunden von 9 bis 10 Uhr vorm., von 3 bis 4 Uhr nachm. und von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens neben dem beiderseitigen Wechselverkehr Deutschlands ermöglichen würden. Nachdem Probegespräche eine ausreichende Verständigung ergeben hatten, wurde der Verkehr Prag–Stockholm am 16. April 1925 eröffnet; zugleich wurden alle Orte der schwedischen ersten und zweiten Zone zu diesem Verkehr zugelassen. Ein gewöhnliches Dreiminutengespräch von Orten der ersten schwedischen Zone mit Prag kostet 8,95 Goldfrank, wovon Schweden 3 Fr., Deutschland 4,80 Fr. und die Tschechoslowakei 1,15 Fr. erhält; bei Orten der zweiten Zone Schwedens erhöht sich dessen Anteil und damit die Gesamtgebühr um 1,80 Fr.

14. Schweiz.

a) Den Verkehr der Schweiz mit Belgien, Dänemark, Danzig, Niederlande, Österreich und Schweden siehe unter 1, a — 2, e — 3, i — 9, d — 11, c — 13, b.

b) Schweiz–Tschechoslowakei. Im Oktober 1920 wurde von der tschechoslowakischen Telegraphenverwaltung die Herstellung einer Fernsprechverbindung Prag–Genf im Durchgang durch Deutschland beantragt. Die Sprechversuche ergaben keine ausreichende Verständigung. Das gleiche ungenügende Ergebnis wurde zunächst auch bei Sprechversuchen zwischen Prag und Zürich Anfang 1922 erzielt. Am 26. April 1922 konnte jedoch der tschechoslowakischen Telegraphenverwaltung von der deutschen mitgeteilt werden, daß der bei der Münchener Besprechung am 24. März 1922 zwischen Vertretern der beiden Verwaltungen vereinbarte Verkehr Prag–Zürich seit dem 18. April 1922 in den Stunden von 9 bis 9,30 und 1 bis 1,30 vermittelt werde, nachdem es gelungen sei, auf dem Wege über Leipzig–Frankfurt (Main) zwischen Prag und Zürich ausreichende Verständigung zu erzielen.

Unabhängig von diesen Versuchen, über deutsche Leitungen den Verkehr Tschechoslowakei–Schweiz zu vermitteln, war die Herstellung einer unmittelbaren Leitung Prag–Zürich in Aussicht genommen worden. Der förmliche Vertrag über den Bau und Betrieb dieser Leitung wurde am 14./17. Februar bzw. 24. März 1923 von den Verwaltungen Deutschlands, der Schweiz und der Tschechoslowakei abgeschlossen. Im Mai 1923 konnte der Verkehr über diese Leitung aufgenommen werden; sie ist die erste unmittelbare Leitung, die zwei Länder im Durchgang durch Deutschland verbindet, ohne daß ein deutsches Amt am Betrieb beteiligt ist. Deutsche Dienststellen treten nur auf Antrag der Endämter ein, wenn Störungen vorliegen, usw.

Die Leitung Prag–Zürich wird seither mit gutem Erfolg betrieben. Für den Bau und die Unterhaltung der deutschen Leitungsstrecke ist der deutschen Verwaltung von den Endverwaltungen eine Mindesteinnahme von jährlich 56 000 Goldfrank gewährleistet worden. Im übrigen erhält jedoch Deutschland einen Gebührenanteil von 2,40 Goldfrank nach dem Satze von 0,30 Fr. je 50 km Leitung für jedes abgewickelte gewöhnliche Dreiminutengespräch.

Nach einer Mitteilung der tschechoslowakischen Telegraphenverwaltung vom 10. November 1923 ist geplant, die Leitung Prag–Zürich auch zur Vermittlung eines Durchgangsverkehrs von Wien und Budapest einerseits mit der Schweiz und von Lyon und Mailand anderseits mit Prag zu benutzen. Am 27. Januar 1925 gab jedoch die schweizerische Telegraphenverwaltung bekannt, daß die knappen Leitungsverhältnisse der Schweiz mit Frankreich, Italien und Österreich und nicht zuletzt die starke Belastung der Leitung Prag–Zürich selbst die nötigen Vorbedingungen zur Aufnahme ersprießlicher Transitbeziehungen bis jetzt noch vermissen lassen, daß aber nach Besserung dieser Verhältnisse die nötigen Sprechversuche vorgenommen werden würden.

Inzwischen sind Verhandlungen über den Bau einer zweiten unmittelbaren Leitung Prag–Zürich angeknüpft worden. Sie sind zu einem gewissen Stillstand gekommen, weil es nicht zweckmäßig erscheint, auf deutschem Gebiet längere oberirdische Fernleitungen herzustellen, nachdem feststeht, daß in absehbarer Zeit alle wichtigen Orte durch das Fernkabelnetz miteinander Verbindung erhalten werden. Wahrscheinlich wird sogar die bestehende oberirdische Leitung Prag–Zürich im wesentlichen durch eine Kabelleitung auf deutschem Gebiet ersetzt werden, damit sie bei Bereitstellung einer Kabelleitung für die zweite Verbindung Prag–Zürich mit dieser zusammen zur Bildung einer Viererleitung benutzt werden kann.

15. Tschechoslowakei.

a) Den Verkehr der Tschechoslowakei mit Dänemark, Danzig, Frankreich, den Niederlanden, Polen, Schweden und der Schweiz siehe unter 2, f — 3, k — 4, d — 9, e — 12, a — 13, c — 14, b.

16. Ungarn.

Bisher ist ein Antrag auf Vermittlung eines Fernsprechverkehrs zwischen Ungarn und einem andern Lande im Durchgang durch Deutschland bei der deutschen Telegraphenverwaltung noch nicht eingegangen.

17. England.

Eine besondere Stellung nimmt der Fernverkehr Englands mit andern Ländern im Durchgang durch Deutschland schon deshalb ein, weil über ihn bereits mannigfache Verhandlungen geführt worden sind, bevor noch der deutsch-englische Wechselverkehr eröffnet worden ist, der doch die Voraussetzung für den Durchgangsverkehr durch Deutschland bildet. Zur Zeit wird noch an den deutsch-englischen Sprechversuchen gearbeitet. Geplant ist zunächst ein Verkehr zwischen London und den deutschen Orten Berlin, Hamburg, Bremen, Köln und Frankfurt (Main), der jedoch nur während der Nacht durchführbar sein wird, weil am Tage die vorhandenen Seekabeladern zwischen den Niederlanden und England, über die dieser Verkehr abgewickelt werden wird, für den niederländisch-englischen Verkehr gebraucht werden. Erst wenn ein drittes Seekabel Niederlande–England ausgelegt sein wird, werden ununterbrochen Verbindungen für den deutsch-englischen Verkehr und für den Verkehr Englands mit dritten Ländern im Durchgang durch Deutschland zur Verfügung stehen. Für diesen Durchgangsverkehr dürften in erster Linie die Schweiz, Schweden und Dänemark in Betracht kommen, aber auch andere Länder (die Tschechoslowakei, Österreich, Danzig) werden voraussichtlich mit dem Wunsche, Verbindung mit England zu erhalten, hervortreten. Muß man den deutsch-englischen Fernsprechverkehr als wichtig und dringend nötig bezeichnen, so werden die südlichen, nördlichen und bald auch östliche Nachbarn Deutschlands ihren Verkehr mit England nicht anders beurteilen. Die Eröffnung des Fernsprechverkehrs von England mit Deutschland und über Deutschland hinaus mit dritten Ländern wird eine der bedeutendsten Aufgaben des Jahres 1926 darstellen.

18. Allgemeines über den Durchgangsverkehr durch Deutschland.

Für die Schaffung eines europäischen Fernsprechweitverkehrs bildet Deutschland nach seiner geographischen Lage ein wichtiges Glied. Seine Umgehung würde die Wahl von beträchtlichen Umwegen nötig machen, und die Kosten für die Herstellung der Leitungen würden derart anschwellen, daß sie durch Gebühren nicht mehr gedeckt werden könnten. Außerdem würden diese Umwege auch die Sprechverständigung in höchst unerwünschter Weise beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Sachlage fällt auch der Umstand ins Gewicht, daß Deutschland sein Fernkabelnetz in weitem Ausmaße bereits ausgebaut hat und daß in kurzer Zeit dessen Ausläufer an die Grenzen aller Nachbarländer heranreichen werden, während Leitungen auf den Wegen, auf denen man Deutschland umgehen könnte, gar nicht oder in völlig unzureichendem Umfange vorhanden sind. Gerade das deutsche Fernkabelnetz bietet die Gewähr für eine günstige Weiterentwicklung des Fernsprechverkehrs fremder Länder untereinander im Durchgang durch Deutschland. Allerdings werden diejenigen Länder, die diese Gelegenheit benutzen wollen, ihrerseits ebenfalls vollwertige Leitungen (möglichst ebenfalls Kabelverbindungen) bis an die Grenzen Deutschlands herstellen müssen. Hierfür aber kommen nur verhältnismäßig kurze Strecken in Betracht, und die Kosten sind mit denen nicht vergleichbar, die eine Umgehung Deutschlands erfordern würde. Die geographische Lage hat Deutschland zum Vermittler des Fernsprechverkehrs der meisten Länder Europas miteinander bestimmt, und Deutschland hat diese Vorbestimmung erkannt und rechtzeitig nach besten Kräften vorgesorgt.

19. Einige Betriebsfragen des Durchgangsverkehrs.

Die Vermittlung des Fernsprechverkehrs zweier nicht aneinander grenzender Länder kann von dem trennenden Lande auf verschiedene Art und Weise durchgeführt werden. Im allgemeinen wird man drei Formen des Vermittlungsbetriebes unterscheiden können.

a) Beide Endländer werden durch eine unmittelbare, das dazwischenliegende Land glatt durchlaufende Leitung verbunden. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß diese Betriebsform für alle Beteiligten vorteilhaft sein wird. Die Durchgangsverwaltung ist am Betrieb nicht beteiligt und tritt nur auf Verlangen einer der Endverwaltungen, z. B. in Störungsfällen, in eine solche Leitung ein, während die beiden Endverwaltungen ihren Verkehr miteinander durchaus nach eigenem Ermessen abwickeln können. Das Durchgangsland nimmt an den Vorteilen eines lebhaften und sich glatt abwickelnden Verkehrs insofern teil, als es für jede vermittelte Gesprächseinheit einen bestimmten Gebührenanteil erhält. Andererseits ist es in wirtschaftlicher Beziehung stets gedeckt, wenn es sich von den Endverwaltungen eine Mindesteinnahme an solchen Gebührenanteilen gewährleisten läßt und so auf seine Selbstkosten kommen muß. Die Endverwaltungen dagegen können, wenn die Einnahmen ihre Kosten nicht decken, die Gesamtgebühren und damit ihre eigenen Anteile erhöhen.

b) Zwei Leitungen, z. B. Kopenhagen–Hamburg und Amsterdam–Hamburg, werden für bestimmte Zeiträume (etwa halbe oder ganze Stunden) unmittelbar zusammengeschaltet, um lediglich der Vermittlung des Durchgangsverkehrs während dieser Zeiträume zu dienen. Diese Betriebsweise besitzt zunächst die gleichen Vorteile wie die unter a gekennzeichneten. Es ergeben sich aber auch Nachteile, und zwar für alle beteiligten Verwaltungen. Die Endverwaltungen müssen die Anmeldungen von Gesprächen auf mehr oder weniger lange Zeit zurücklegen, bis die Zeit für ihren Verkehr wieder herankommt; die Durchgangsverwaltung muß für die Zeiträume, in denen die Leitungen den Endverwaltungen zur Verfügung zu stellen sind, ihren eigenen Verkehr mit den beiden Nachbarländern unterbrechen, falls nicht etwa weitere Leitungen hierfür vorhanden sind, an denen alsdann aber meist eine Verkehrshäufung, also eine Verzögerung für einzelne Gespräche eintreten wird.

In bezug auf die Gebühreneinnahme wird diese Betriebsart für die Durchgangsverwaltung ohne Nachteile durchführbar sein, wenn für die Zeiträume der Leitungszusammenschaltung bestimmte, entsprechend hoch bemessene Mindesteinnahmen gewährleistet werden. Im allgemeinen wird aber die ungünstige Beeinflussung des eigenen Verkehrs für das Durchgangsland unvermeidbar sein.

c) Die Durchgangsgespräche werden vom Durchgangsamte in Reihenfolge mit den eigenen Gesprächen des Wechselverkehrs vermittelt. Diese Betriebsweise ergibt leicht Nachteile für alle Beteiligten. Die Endämter hängen hinsichtlich der Ausführung der von ihnen angemeldeten Durchgangsgespräche vom Durchgangsamte ab, das die Zeit der Ausführung eines Durchgangsgespräches selbst festsetzen muß, weil es allein in der Lage ist, den Verkehr nach beiden Seiten zu übersehen. Für die Durchgangsverwaltung erwachsen Nachteile, wenn die Endämter ihre Teilnehmer nicht schnell genug bringen, z. B. weil diese nicht pünktlich antworten oder ihre Sprechstellen ein anderes Ferngespräch führen. Antwortet ein Teilnehmer des Endlandes gar nicht und wird alsdann keine Gebühr erhoben, so hat das Durchgangsland die Vorbereitungs-

Übersicht über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland.

Verkehr von / mit	Belgien	Dänemark	Danzig	England	Frankreich	Italien	Litauen	Lettland	Luxemburg	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Schweden	Schweiz	Tschechoslowakei	Ungarn
Belgien		—	+									•			•		
Dänemark	—		+							+		+			+	+	
Danzig	+	+			+		+	+		+	+	+		+	+	+	
England																	
Frankreich			+									—		—		—	
Italien																	
Litauen			+														
Lettland			+														
Luxemburg																	
Niederlande		+	+									•		•	•	+	
Norwegen			+														
Österreich	•	+	+		—					•				+	+		
Polen																•	
Schweden			+		—					•		+			⌐	+	
Schweiz	•	+	+							•		+		⌐		+	
Tschechoslowakei		+	+		—					⌐			•	+	+		
Ungarn																	

Es bedeutet: 1. + Der Verkehr ist bereits aufgenommen worden.
2. — Die Aufnahme des Verkehrs ist in nächster Zeit zu erwarten.
3. • Die Verkehrsbeziehungen sind beantragt worden; die Zeit der Verkehrsaufnahme läßt sich noch nicht angeben.

arbeiten umsonst geleistet, die beiden teuren Leitungen nicht selten auf mehrere Minuten ohne jede Entschädigung bereitgestellt, während die Vermittlung von Gesprächen des Wechselverkehrs in dieser Zeit die vollen Anteile abgeworfen hätte. Oft tritt auch der Fall ein, daß über beide Leitungen der Verkehr mit den Endämtern glatt abgewickelt werden kann, daß aber bei ihrer Zusammenschaltung die Endämter und deren Teilnehmer sich nur schwer verständigen können; Gespräche des Wechselverkehrs nach beiden Seiten würden bei glatter Abwicklung volle Gebührenanteile für das Durchgangsland einbringen, Gespräche des Durchgangsverkehrs dagegen können alsdann nicht mit der vollen Zeit, vielleicht gar nicht in Anrechnung gebracht werden.

Welche der drei bezeichneten Betriebsarten den Vorzug verdient, hängt ganz von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. — Eine unmittelbare Durchgangsleitung kann nur hergestellt werden, wenn der Verkehr zwischen den beiden zu verbindenden Endländern voraussichtlich stark genug sein wird, um die der Durchgangsverwaltung zu gewährleistende Mindesteinnahme an Durchgangsgebühren zu erreichen. Die großen Vorteile, die diese Betriebsweise bietet, wird aber auch sehr zur Entwicklung des Verkehrs beitragen. Da ferner, wenn auch nur in gewissen Grenzen, die Endverwaltungen ihre Anteile erhöhen können, dürfte das von ihnen zu übernehmende Risiko, wenn der Bau einer unmittelbaren Leitung überhaupt in Betracht kommt, kaum allzu groß sein.

20. Einige Gebührenfragen des Durchgangsverkehrs.

Die Gebühr für ein Gespräch zwischen zwei Ländern im Durchgang durch ein drittes Land setzt sich aus den Anteilen der drei Länder zusammen. Der Standpunkt der Endverwaltungen bei der Bemessung ihrer Anteile wird kaum von dem wesentlich verschieden sein, den sie bei der Bemessung der Gebühren des Verkehrs mit ihren Nachbarländern und der Inlandsgebühren einnehmen. Einmal dürfen die Gebühren nicht zu hoch sein, damit der Verkehr nicht abgedrosselt wird, sondern sich entwickeln kann, dann müssen sie aber hoch genug sein, um die Selbst-

kosten zu decken und wenn möglich einen kleinen Reingewinn abzuwerfen.

Die Höhe der Durchgangsgebühren wird in erster Linie von der Länge der Leitungen abhängen, die von der Durchgangsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Dazu tritt eine Entschädigung für die Arbeitsleistung der vermittelnden Ämter. Für gewöhnlich wird jedoch nicht die tatsächliche Länge der Leitungen zugrunde gelegt, sondern die Luftlinienentfernung zwischen den Punkten, an denen die Leitung die Grenzen überschreitet. Die Mindesteinnahme bei der Betriebsweise nach 19, a und unter Umständen 19, b wird nach den Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die Leitung sowie nach Verzinsung und Amortisation der aufgewendeten Mittel bemessen. Bei der Betriebsweise nach 19, c wird man wohl dazu schreiten müssen, für die wesentlich größeren Leerlaufzeiten, die vom Durchgangsverkehr nach dieser Betriebsweise nicht zu trennen sein werden, noch einen Sonderzuschlag zu den Durchgangsgebühren in Ansatz zu bringen. Der deutsche Durchgangsverkehr ist noch so jung und auch noch verhältnismäßig wenig umfangreich, daß ein abschließendes Urteil über die vorteilhafteste Betriebsart und die zweckmäßigste Gebührenbemessung kaum schon gefällt werden kann.

21. Zusammenfassung.

a) In den Jahren 1908, 1909, 1913 und 1914 wurde je ein Antrag auf Herstellung einer Fernsprechverbindung zwischen zwei fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland von der deutschen Telegraphenverwaltung bearbeitet. Zur Eröffnung eines Durchgangsverkehrs kam es jedoch vor dem Kriege nicht.

b) In den Jahren 1920 bis 1925 gingen 19 derartige Anträge bei der deutschen Telegraphenverwaltung ein. Von den beantragten Verbindungen wurden hergestellt: 1922 = 1, 1923 = 2, 1924 = 5 und 1925 = 5. Da es möglich ist, daß Ende 1925 die gewünschten Verbindungen Frankreichs mit Österreich, Schweden und der Tschechoslowakei und vielleicht auch noch die Verbindung Belgiens mit Dänemark eröffnet werden, so kann die Zahl der 1925 hergestellten Durchgangsverbindungen noch von 5 auf 9 steigen.

c) In den Zahlenangaben unter a und b sind diejenigen Verbindungen zwischen der Freien Stadt Danzig und fremden Ländern nicht enthalten, die bereits bestanden, als Danzig noch zum Deutschen Reiche gehörte. 6 Anträgen auf Herstellung eines Durchgangsverkehrs konnte deutscherseits bisher noch nicht entsprochen werden.

d) Der Fernsprechdurchgangsverkehr Deutschlands wird in den kommenden Jahren noch wesentlich zunehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Anzahl der Sprechbeziehungen, sondern mehr noch hinsichtlich des Verkehrsumfanges. Die Zahl der Sprechbeziehungen wird vor allem durch die Einrichtung des deutsch-englischen Sprechverkehrs und die Stärke des Sprechverkehrs durch die Leitungsvermehrung beeinflußt werden, die mit dem Ausbau des deutschen Fernkabelnetzes verbunden ist. Dieser Ausbau wird auch die Güte der Verbindungen wesentlich heben und manche Beziehungen des europäischen Fernsprech-Weitverkehrs ermöglichen, die vorher nicht aufgenommen werden konnten.

e) Die vorstehende Übersicht möge zeigen: 1. welche fremden Länder bereits im Durchgang durch Deutschland den Fernsprechverkehr miteinander aufgenommen haben, 2. bei welchen Ländern die Aufnahme in absehbarer Zeit zu erwarten ist, 3. welche Verkehrsbeziehungen bereits beantragt worden sind, aber noch nicht eröffnet werden konnten. Für welche Länder später ein Verkehr über Deutschland in Frage kommen kann und bei welchen Ländern dies überhaupt nicht zu erwarten ist, weil sie unmittelbar aneinander angrenzen, wird aus der Übersicht ebenfalls ohne Schwierigkeiten zu entnehmen sein.

Schriftwerke.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Oktober bis Dezember 1925)

A. Liste der Zeitschriften.

1. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin.
2. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung. Berlin.
3. Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin.
4. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München.
5. Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
6. Die Arbeiter-Versorgung. Berlin.
7. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen.
8. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin.
9. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin.
10. Bayerische Verkehrsblätter. München.
11. Beamten-Jahrbuch. Berlin.
12. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin.
13. Blätter für Post und Telegraphie. Berlin.
14. Deutsche Bauzeitung. Berlin.
15. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin.
16. Deutsche Postzeitung. Berlin.
17. Der deutsche Rundfunk. Berlin.
18. Deutsche Rundschau. Berlin.
19. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin.
20. Deutsches Beamten-Archiv. Berlin.
21. Deutsches Handels-Archiv. Berlin.
22. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin.
23. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.
24. Das Fernkabel. Mitteilungen über Kabelanlagen für den Nachrichtenverkehr im In- und Ausland. Berlin.
25. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart.
26. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin.
27. Funk. Die Wochenschrift des Funkwesens. Berlin.
28. Gesundheits-Ingenieur. München.
29. Hansa. Hamburg.
30. Heeres-Verordnungsblatt. Berlin.
31. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, Zeitschrift für Hochfrequenztechnik. Berlin.
32. Internationale P. T. T. Wien.
33. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche. Mainz.
34. Journal Télégraphique. Bern.
35. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin.
36. Marineverordnungsblatt. Berlin.
37. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin.
38. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin.
39. Mitteilungen aus dem Materialprüfungsamt und dem Kaiser Wilhelm-Institut für Metallforschung zu Berlin-Dahlem. Berlin.
40. Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt — Abteilung I für Maß und Gewicht —. Berlin.
41. Muttersprache, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins. Halle (Saale).
42. Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.
43. Organisation. Zeitschrift für Betriebswissenschaft, Verwaltungspraxis und Wirtschaftspolitik. Berlin.
44. Postalische Rundschau. Berlin.
45. Das Postheim. Kehl.
46. Die Postwarte. Neukölln.
47. Preußisches Besoldungsblatt. Berlin.

48. Das Recht. Juristisches Zentralblatt für Praktiker. Berlin.
49. Die Reichsbahn. Amtliches Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Berlin.
50. Reichsbesoldungsblatt. Berlin.
51. Reichsministerialblatt. Berlin.
52. Reichs-Verkehrs-Blatt für Reichswasserstraßen sowie Luft- und Kraftfahrwesen. Berlin.
53. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig.
54. Sparkasse. Organ des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Berlin.
55. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
56. Statistik des Deutschen Reichs, Vierteljahrshefte. Berlin.
57. Telefunken-Rundschau. Berlin.
58. Telefunken-Zeitung. Berlin.
59. Telegraphen-Praxis. Lübeck.
60. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin.
61. Die Umschau. Frankfurt (Main).
62. L'Union Postale. Bern.
63. Unter dem Reichsadler. Berlin.
64. Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin.
65. Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie. Berlin.
66. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
67. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts. Berlin.
68. Wasmuths Monatshefte für Baukunst. Berlin.
69. Weltwirtschaft, Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Berlin.
70. Wirtschaft und Statistik. Berlin.
71. Wirtschaftsdienst. Hamburg.
72. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart.
73. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin.
74. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
75. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft. Köln.
76. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin.
77. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.
78. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1])

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Die Änderungen in der Weltwirtschaft seit Ausbruch des Weltkriegs, von Prof. Dr. Tuckermann **61.** 885.
— Arbeit, das Problem der ... **16.** 663.
— Arbeitsphysiologie, praktische ..., von Atzler **74.** Jahrg. 79 S. 675.
— Baubetriebsführung, rationelle ... und menschenwirtschaftliche Organisation, von Dr.-Ing. Bramesfeld, Privatdozent **78.** 468.
— Bedeutung, über die ökonomische ... der Technik im Verkehrswesen, von Dipl.-Ing. Dr. rer. pol. Simon **75.** Jahrg. 3 S. 193.
— Betriebsführung, privatwirtschaftliche ..., von Dr. Fischer **13.** 229. 246.
— Betriebswirtschaft und öffentliche Berufsberatung, von Bogen, Leiter der Eignungsprüfstelle beim Landesberufsamt Berlin **43.** Jahrg. 27 S. 939.
— Betriebswissenschaft und Betriebsbewertung, von Neuhahn, Eisenbahninspektor **77.** 1399.
— Bevölkerung, das Wachstum der ... Europas in den Jahren 1800 bis 1920 **61.** 937.
— Bibliothekswesen, das ausländische ..., von Dr. Praesent, Bibliothekar **61.** 971.
— Neuzeitliche Druck- und Illustrationsverfahren, von Breidenstein **61.** 976.
— Elektroschlepper und -karren in Post- und Telegraphenbetrieben, von Dr. Givens **65.** Jahrg. 2 S. 54.
— Esperanto, die Welthilfssprache ... und ihre Bedeutung, von Kind, Telegrapheninspektor **63.** 393. 499.
— Genossenschaften, internationale Verbreitung der ..., von Prof. Dr. Totomianz **71.** 1543.
— Graphologie, der wissenschaftliche Kern der ..., von Dr. Pfahl **61.** 934.
— Hören, stereoakustisches ..., von Dr. Guckel **61.** 987.
— Kopf- und Handarbeit im Bürobetrieb, von Dr. Frost, Universitätsdozent und Volkswirt **43.** 1200.
— Lochkartenmaschinen, von Schneider, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 33.
— Lohninternationalismus, von Prof. Dr. Zimmermann **71.** 1685.
Allgemeines. Löhne und Arbeitslosigkeit im Ausland **70.** 643.
— Luftbefeuchter und ihr gesundheitlicher Wert, von Dr. med. Fleischer **61.** 868, **19.** 374.
— Die Luminographie, von Prof. Dr. Vanino und Dr. Rothschild **61.** 833.
— Nachrichtenverkehr, internationale Gemeinschaftsarbeit in ..., von Dr. Roscher **69.** 229.
— Die Psychotechnik im Dienste der Verkehrssicherheit, von Dr. Schulte, Dozent **61.** 776.
— Staatswirtschaft, Gestaltungsformen und Entwicklungsstufen der ..., von Dr. Ritschl, Privatdozent **53.** Bd. IV S. 139.
— Staub als Krankheitsursache, von Dr. med. Wolff **28.** 595
— Technik im Verkehrswesen, über die ökonomische Bedeutung der ..., von Dipl.-Ing. Dr. rer. pol. Simon **75.** Jahrg. S. 176.
— Triolin, seine Feuergefährlichkeit und seine Neigung zu Selbstentzündung unter Entwicklung von giftig wirkenden Dämpfen, von Köhler, Direktor i. R. **42.** 711, **46.** 471.
— Uhren ohne Zifferblatt (Versuche in England) **77.** 1176.
— Verkehrsmittel im Altertum, von Reinach **5.** 971.
— Verchromung, galvanische ... **61.** 869.
— Die Weltzeituhr **27.** Beil. (Funk-Bastler) 591.
Deutschland. Ablehnung der Disziplinarbehörde, Voraussetzung für die ... 1. Instanz. § 27 des Disziplinargesetzes (Entsch. des Disziplinarhofs vom 27. April 1925) **15.** 1591.
— Abtreibung, Beihilfe zur versuchten ..., Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 30. Juni 1925 **19.** 396.
— Amtspflichtverletzung eines Beamten auch bei offensichtlicher Willkür im Rahmen des zustehenden freien Ermessens (Entsch. des RG vom 27. März 1925) **20.** Jahrg. 5 S. 684
— Arbeitsniederlegung, Verordnung vom 1. Februar 1922 über Verbot der ... durch Beamte der Reichsbahn, Vermögensschädigung durch Eisenbahnstreik, Haftpflicht (Entsch. des RG vom 9. Juli 1925) **48.** 647.
— Aufwertung. Anmeldung der zu staatlichen oder staatlicherseits verwalteten Vermögensmassen gehörigen Hypotheken und Wertpapiere bei den Aufwertungsstellen (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 5. Oktober 1925) **38.** 1170
— Aufwertung der Hypotheken, Rangvorbehalt bei ..., von Roscher (Baugenossenschaften) **76.** 298.
— Aufwertung einer Unfallpension ist zulässig, auch wenn das Gesetz ausdrücklich die Erstattung des durch verspätete Zahlung der Gebührnisse entstandenen Schadens versagt (Entsch. des RG vom 22. September 1925) **77.** 1444.
— Aufwertungsfragen, von Mügel **74.** Jahrg. 80 S. 67.
— Aufwertungsgesetz und Gesetzestechnik **15.** 1497.
— Ausscheiden eines Beamten, Wesen und Voraussetzungen des freiwilligen ... **48.** 749.
— Die Beamtenanstellung ist ein einseitiger Verwaltungsa
(Entsch. des RG vom 3. April 1925) **48.** 575.
— Beamtenbesoldung, kein Anspruch auf gleiche Kaufkraft des Gehalts (Entsch. des RG vom 8. Mai 1925) **20.** Jahrg. S. 684.
— Beamtenbesoldung und Wirtschaftspolitik **16.** 622.
— Beamtenrecht. Besprechung beamtenrechtlicher Angelegenheiten im Reichsministerium des Innern **44.** 471, **16.** 72
— Beamtenrecht. Das Reich ist verpflichtet, den am 1. Apr 1920 in den Dienst der Reichsbahn übernommenen Beamten der ehemaligen preußischen Staatseisenbah einen ihnen seinerzeit unter Fortdauer des Landesbeamtenverhältnisses vorbehaltlos erteilten Urlaub bei der Fes setzung des Besoldungsdienstalters als Landesdienst anzurechnen, wenn und soweit ihn der preußische Minister d öffentlichen Arbeiten als Staatsdienstzeit angerechnet h (Entsch. des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Rei vom 18. Oktober 1924) 8. 1228.
— Beamtenrecht. Die Entscheidung, ob eine einen Pensionsanspruch begründende Dienstunfähigkeit vorliegt, gebüh den Verwaltungsbehörden (Entsch. des RG vom 2./13. Mä 1925) **16.** 698.
— Beamtenrecht. Personalabbauverordnung vom 27. Oktob 1923, das Verbot der Nachzahlung von Ruhegehalt un Versorgegebührnissen auf die Zeit vom 1. Januar 1924 o greift nicht durch gegenüber Zahlungsansprüchen, die au pflichtwidriges Verhalten von Beamten gegründet werde (Entsch. des RG vom 6. Oktober 1925) **48.** 723.
— Beamtenrechte, über wohlerworbene ..., von Dr. jur. Ull mann **11.** 521. 561.
— Beamtenschaft und selbständiges Gewerbe **12.** 637.
— Der Beamtenschein, von Dr. Kurtzig, Regierungsrat **6.** 48

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die danebenstehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Beamtenunfallfürsorge, Verhältnis von Reichs- und Landesrecht (Entsch. des RG vom 16. Juni 1925) **48.** 574, **20.** Jahrg. 6 S. 30.
— Beförderung, kein Anspruch auf Aufrücken durch Gewohnheitsrecht (Entsch. des RG vom 20. März 1925) **20.** Jahrg. 5 S. 688.
— Belastung, die soziale ... der deutschen Wirtschaft **33.** 74.
— Berufsbeamtentum, die Notwendigkeit des ... bei der Deutschen Reichspost (die Postverwaltung als Hoheitsverwaltung) **16.** 677. 752, **19.** 401, **46.** 468, **44.** 518.
— Das Berufsbeamtentum in der Gegenwart (Vortrag des Reichsministers a. D. Schiffer) **44.** 450.
— Berufshygiene für Frauen **63.** 426.
— Rechnerische Bescheinigungen, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 29. September 1925, betr. Abgabe von ... durch Beamte **47.** 207, **20.** Jahrg. 6 S. 23, **38.** 1017, **26.** 145, **44.** 461, **37.** 541.
— Die Besoldungsdenkschrift des Reichsfinanzministeriums **46.** 505, **16.** 833.
— Besoldungsvorschriften, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 15. Juli 1925, betr. Neufassung der preußischen ... **47.** 227.
— Betriebsrat, der schadensersatzpflichtige ... (die Taktik der Betriebsräte und Gewerkschaften, nicht organisierte Arbeiter zwangsweise aus dem Betriebe zu entfernen, ist sittenwidrig, Entsch. des LG Hamburg vom 29. Mai 1925) **48.** 615, **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 67.
— Die Betriebsversammlung, von Dr. jur. Fricke, Volkswirt **43.** 1206.
— Betriebsvertretung, Einfluß des Sinkens der Arbeitnehmerzahl unter 20 auf die ... (Entsch. des KG vom 15. März 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Beurlaubung von Reichsbahnbeamten als Mitglieder von kommunalen Körperschaften **77.** 1356.
— Bevollmächtigter kann auch ein Beamter sein, dem die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Staates in Beziehung auf dessen Vermögen kraft seines Amtes eingeräumt ist, und er handelt als solcher, wenn er in Ausübung seiner amtlichen Befugnisse derartige Geschäfte vornimmt, sofern er dabei unzweideutig als Vertreter des Fiskus auftritt (Entsch. des RG vom 11. Juli 1925) **48.** 551.
— Bildungsgang, Vorlesungen über Eisenbahnwissenschaften bei der Deutschen Reichsbahn **20.** Jahrg. 6 S. 19.
— Buchungsmaschinen, Verwendung von ... in den Lohnstellen, von Beck, Postinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 36.
— Bürokratismus, Betrachtungen über ... **46.** 440.
— Deutschland und die Weltwirtschaft, von Dr. Roscher **69.** 201.
— Dienst- und Mietwohnungen, Zuschläge zur Grundvermögensteuer und Hauszinssteuer, Vf des Reichsministers der Finanzen vom 25. September 1925 **50.** 217.
— Dienstprämien an Lohnempfänger (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 18. September 1925), Grundsätze der Deutschen Reichspost für die Gewährung von ... **47.** 201, **36.** 165, **19.** 439, **20.** Jahrg. 6 S. 178.
— Dienstwohnungsvorschriften, Änderung der ..., Vf des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1925 **2.** 212.
— Disziplinarverfahren, auch im ... geschieht die Beeidigung der Zeugen nicht nach freiem Ermessen des Gerichts, sondern gemäß §§ 57 ff. der Strafprozeßordnung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 30. März 1925) **48.** 575.
— Disziplinarverfahren, der § 193 des Strafgesetzbuchs ist im ... nicht anwendbar. Bilden achtungsverletzende Äußerungen eines Beamten den Gegenstand der Anschuldigung, so kann deren dienststrafrechtliche Ahndung auch dann erfolgen, wenn der Beamte sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 des Strafgesetzbuchs gemacht hat und weder aus der Form der Äußerungen noch aus den begleitenden Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgeht (Entsch. des Disziplinarhofs vom 8. Juni 1925) **15.** 1812.
Disziplinarverfahren. Dienstentlassung wegen Diebstahls elektrischer Kraft und wegen Eheverfehlungen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 9. Juni 1925) **19.** 428.
— Disziplinarverfahren. Für die Ablehnung des Untersuchungskommissars als solchen ist gegenüber dem Disziplinargericht gesetzlich kein Raum. Einwendungen gegen seine Ernennung können nur bei der leitenden Disziplinarbehörde oder im Dienstaufsichtswege bei der nächst höheren Behörde geltend gemacht werden (Entsch. des Disziplinarhofs vom 3. Juli 1925) **15.** 1813.
Deutschland. Disziplinarverfahren ist während einer gerichtlichen Untersuchung nicht einzuleiten (Entsch. des Disziplinarhofs vom 25. Mai 1925) **20.** Jahrg. 6 S. 60.
— Ehebruch eines verheirateten Beamten als Dienstvergehen (§ 2 des Disziplinargesetzes, Entsch. des Disziplinarhofs vom 11. Mai 1925) **15.** 1661.
- Eignungsuntersuchung, psychotechnische ... der Eisenbahnverkehrsbeamten, von Dr. Couvé, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter bei der psychotechnischen Versuchsstelle der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **77.** 1373. 1405.
- Einzelwünsche von Beamten dürfen von den Organisationen nicht vertreten werden **20.** Jahrg. 5 S. 673.
Eisenbahnerstreik, Haftung der Leiter des ... (Entsch. des RG vom 9. Juli 1925) **16.** 698.
Eisenbahnreklame, von Dr. Pischel, Geh. Finanzrat und Reichsbahndirektor **49.** 325, **77.** 1202, **19.** 411.
Entwicklung des öffentlichen Fernheizbetriebs, von Dr.-Ing. Kuhberg, Reg.-Baumeister **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) 161.
- Erfordernisse des Pensionierungsbescheids, Mitteilung hinsichtlich des Ruhegehaltsanspruchs (Entsch. des RG vom 20. März 1925) **11.** 515.
— Feuerlöschdienst, Befreiung der Beamten vom ... **19.** 395.
Die Finanzgebarung des Reichs und seiner Länder seit der Währungsstabilisierung, von Dr. Krämer **25.** Jahrg. 42 Bd. II S. 66.
— Finanzlage, zur ... des Reiches **71.** 1690. 1761. 1905, **46.** 492.
— Die Finanz- und Wirtschaftslage der Deutschen Reichspost **19.** 375, **16.** 705, **64.** 530, **46.** 445, **44.** 481, **13.** 231, **63.** 417, **65.** Jahrg. 2 S 71, **71.** 1764.
— Die Fremdwörter, von Dobberpfuhl, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 75.
— Friedensmiete und Zwangswirtschaft, von Dr. Meyer, Rechtsanwalt **15.** 1848.
— Geldentwertung, der Einfluß der ... auf die Enteignungsentschädigung, von Dr. Biermann, Rechtsanwalt **77.** 1318.
Der Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn über die Rechnungsjahre 1923/24, von Rüdlin, Staatssekretär a. D. und Wirkl. Geh. Rat **49.** 395, **78.** 525.
— Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1924 **13.** 257.
— Grundvermögensteuer und Hauszinssteuer, Heranziehung der dem Reiche gehörigen Grundstücke zur ... (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 5. Dezember 1925) **26.** 175.
- Handelsgesetzbuch, eine absonderliche Bestimmung des ..., von Ries (Aufstellung der Rechnungsabschlüsse für Unternehmen des Reichs, Veröffentlichung der Bilanzen) **43.** Jahrg. 27 S. 942.
Handwerk und Verdingungswesen, von Benning, Baugewerksmeister **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 45.
— Hochverrat. Beteiligung eines Beamten an hochverräterischen Unternehmungen, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 6. Juli 1925) **19.** 396.
Invalidenversicherung, die gegenwärtige geldliche Lage der ..., von Kleeis, Bürgermeister **6.** 482.
— Kassenminderbetrag und »grobes Versehen« (Entsch. des LG Düsseldorf vom 20. April 1925) **19.** 372.
- Kleiderkassenordnung der Reichszollverwaltung **2.** 145.
— Konsumvereine, die deutschen ... nach der Inflation **71.** 1503.
— Körperschaften, zum Begriff der öffentlichen ... **11.** 509.
Krankenkassen für die Beamtenschaft **46.** 472.
Krankenkassen. Nachholung von Anträgen im Streitverfahren der Reichsversicherungsordnung (Entsch. des Versicherungsamts München vom 17. Juni 1925) **6.** 469.
Krankenversicherung, die Hauptergebnisse der ... im Jahre 1923 **70.** 709.
— Kriegsdienstzeit, von Hesse **44.** 539.
Kriminalstatistik für 1923 (Fälschung oder Gebrauch gefälschter Postmarken, Gefährdung des Betriebs öffentlicher Telegraphen- oder Rohrpostanlagen, unbefugtes Errichten von Telegraphenanlagen, unbefugtes Betreiben von Briefbeförderungsanstalten usw.) **55.** Bd. 320 S. 14. 16. 24.
Lage, zur wirtschaftlichen ... der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Klein, Eisenbahninspektor **77.** 1115, **49.** 452.
- Die Leistungszulagen der Deutschen Reichsbahn und die Frage ihrer Einführung bei der Deutschen Reichspost **19.** 415.
— Lohnbeschlagnahme wegen Unterhaltsforderungen (Entsch. des KG vom 12. Juli 1924) **44.** 512.

Deutschland. Meinungsäußerung, Grenzen in der Betätigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der freien ... und des Petitionsrechts durch einen Beamten (Entsch. des Disziplinarhofs vom 6. April 1925) **15.** 1591, **16.** 856.
- Mitgliederbeiträge, zur Frage der Einklagbarkeit von ... (Entsch. des RG vom 2. Juli 1925) **63.** 393.
Nebenämter und Nebenbeschäftigung der Reichsbeamten, von Hesse **44.** 442.
- Nebentätigkeit, kann dem Beamten eine gewerbsmäßige ... aus Rücksichten auf die Konkurrenz der freien Berufe nach Reichsrecht verboten werden?, von Dr. jur. Scholz **11.** 550.
Ortslohnzulagen, Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 1. Oktober 1925 **52.** 55.
- Ortslöhne (§§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsordnung) **51.** 1426.
Parlamentstechnik, Reform der ..., von Prof. Dr. Frhrrn. v. Freytag-Loringhoven, M. d. R. **15.** 1689.
— Preßfreiheit, der Verfassungsschutz der ..., von Dr. Häntzschel, Ministerialrat **15.** 1845.
— Probleme, weltwirtschaftliche ... der Deutschen Reichspost (Vortrag des Staatssekretärs Sautter) **16.** 650, **19.** 332, **44.** 435.
Praktische Psychologie bei der Deutschen Reichspost **16.** 721. 771.
— Psychotechnik bei der Reichsbahn **78.** 506.
— Recht zur fristlosen Entlassung bei Verweigerung der Mehrarbeit **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 52.
- Die Rechtsstellung der Reichsbahnbeamten im öffentlichen, insbesondere im Strafrecht, von Dr. jur. Haustein, Reichsbahnrat **77.** 1140.
— Statistisches Reichsamt, Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 8. Dezember 1925 über den Geschäftsverkehr zwischen dem ... und anderen Behörden **51.** 1423.
— Reichsarchiv, die Bedeutung des ... für die Wirtschaftswissenschaft (ein Beitrag zur nationalökonomischen Quellenkunde), von Dr. Demeter, Archivrat **53.** Jahrg. 49 Heft 5 S. 137.
— Die Reichsbahnbeamten sind mittelbare Reichsbeamte und damit auch Beamte im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuchs **15.** 1804.
- Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist eine auf Rechnung des Reichs verwaltete öffentliche Anstalt (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Braunschweig vom 11. Februar 1925) **15.** 1664.
— Reichsdienststrafordnung, zum Entwurf einer ..., von Dr. Hoche, Oberregierungsrat **15.** 1457, **10.** 417, **63.** 376, **44.** 455, **46.** 455, **48.** 748, **16.** 785. 823.
— Reichsmietengesetz, § 16 Abs. 1 Satz 2 des ... will die Mieter, nicht aber den Vermieter begünstigen (Entsch. des RG vom 2. Mai 1925) **15.** 1655.
- Ein Reichsministerium für Technik und Verkehr **14.** 699, **23.** 1786, **78.** 618.
— Unsere Reichspost, ihr Werden und Wirken im Laufe der Zeiten, von Redzich, Ing. **45.** 437. 461.
— Reichspost und Industrie **10.** 479.
— Deutsche Reichspost und Wirtschaft **46.** 479.
– Die Reichsregierung ist eine Behörde im Sinne des § 196 des Strafgesetzbuchs. Wird sie als solche beleidigt, so ist der Reichskanzler als das nach Art. 55 der Reichsverfassung zur Vertretung der Reichsregierung verfassungsmäßig berufene Organ auf Grund eines Beschlusses der Regierung berechtigt, in ihrem Namen den Strafantrag zu stellen. Der Reichskanzler ist nicht amtlicher Vorgesetzter der Reichsminister (Entsch. des RG vom 28. Juni 1925) **48.** 631.
Reichswirtschaftsratsreform, von Dr. Müller, Staatssekretär a. D. **11.** 473, **46.** 437, **15.** 1693, **16.** 770.
Rohbogen, Beschnitt und Normung, von Dr. Porstmann **43.** 1208.
- Ruhegehalt. Die Disziplinargerichte können nicht Ruhegehaltsteile von einem bestimmten Lebensalter ab bewilligen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 5. Mai 1925) **19.** 340, **20.** Jahrg. 6 S. 60, **44.** 492, **16.** 855.
- Ruhegehaltsteile können bei der Verurteilung eines Beamten zur Dienstentlassung nicht bis zu einem bestimmten Tage, sondern nur auf gewisse Jahre bewilligt werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 6. Juli 1925) **19.** 396.
- Sammelheizanlagen für Postbauten und sparsame Wärmewirtschaft **19.** 407. 420. 425.
- Schlichtungszwang, besteht ... auch nach Entlassung Streikender? **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 68.
— Selbstkosten, der Einfluß der ... auf die verschiedenen Verkehrsunternehmungen, von Dipl.-Kfm. Dr. Fischer **43.** 1144.
Deutschland. Die Selbstkosten des Eisenbahnbetriebs als Faktor der Tarifbildung, von Dr.-Ing. Tecklenburg, Reichsbahndirektor **49.** 342.
– Die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers im unentgeltlichen Verwahrungsvertrag **44.** 527.
- Sozialversicherung, Änderung der ... der Angestellten und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **49.** 415.
- Der Staat hat den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod durch schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht herbeigeführt ist, den Schaden zu ersetzen, der nicht durch die gesetzlichen Versorgungsbezüge ausgeglichen wird (Entsch. des RG vom 12. Mai 1925) **26.** 171.
Der Staatsgerichtshof als Gericht über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsidenten, Reichskanzler, Reichsminister, von Dr. Finger **7.** N. F. Bd. 9 S. 289.
- Die Stellung der Deutschen Reichspost im Rahmen der Reichsverwaltung (Vortrag des Staatssekretärs Sautter) **19.** 399, **64.** 554. 586.
- »Stiefkinder« im Sinne der sozialen Gesetze (Entsch. des Reichsversorgungsgerichts vom 25. März 1925) **6.** 484.
Streik, zum Einfluß des ... auf das Arbeitsverhältnis (Entsch. des RG vom 16. Februar 1925) **6.** 490.
Die 24-Stundenzählung **77.** 1153.
- Körperliche Tauglichkeit des Personals der Deutschen Reichsbahn, von Jäger, Reichsbahnoberamtmann **77.** 1386.
- Übertritt in die allgemeine Verwaltung, vor der Wahl zum ..., von Dr. Peters, Regierungsassessor **15.** 1521.
- Um- und Erweiterungsbau des Erholungsheims der deutschen Postgewerkschaft in Brannenburg, von Poeverlein, Ministerialrat **14.** 773.
— Die Umstellung im Rechnungswesen der Deutschen Reichspost, von Dr. Plog, Oberpostrat **65.** Jahrg. 2 S. 39.
- Umzugskostenvorschriften, Neureglung der ... (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 1. Oktober 1925) **47** 209, **20.** Jahrg. 6 S. 46, **44.** 510.
Umzugsvermittlungsstelle für die Beamten und Angestellten der Reichsbehörden bei der Geschäftsstelle für den deutschen Eisenbahnkraftwagenverkehr (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 31. Oktober 1925) **50.** 228.
– Unfall. Sogenannter Funktionär eines Betriebsausschusses während des passiven Widerstandes im Kurierdienst gegen Unfall versichert **33.** 69.
— Bauliche Unterhaltung der staatseigenen, vom Staat angemieteten oder ihm zur Nutzung überwiesenen Gebäude (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 30. Oktober 1925) **38.** 1167, **78.** 556, **26.** 157.
Verdingungswesen, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 17. Oktober 1925, betr. das ... (Bevorzugung von Gewerbetreibenden, die Lehrlinge zu Facharbeitern heranbilden) **78.** 555.
Vereinfachung und Verbilligung des Schriftwechsels, von Philipsohn, Postdirektor **13.** 211.
- Das Verhältnis der Post zur Eisenbahn **44.** 525.
Verheiratung eines weiblichen Dauerangestellten als wichtiger Kündigungsgrund (Entsch. des RG vom 17. März 1925) **15.** 1505, **6.** 473, **11.** 511, **13.** Beil. (Rechtsprechung 24.
Verkehrsausstellung, deutsche ... in München **23.** 1504, 14 621. 629, **59.** 579 und Beil. (Werk-Praxis) 659.
Versorgungsanstalt, Errichtung einer ... der Deutschen Reichspost **44.** 404. 484, **46.** 391. 466, **20.** Jahrg. 6 S. 84 **10.** 490, **19.** 445, **16.** 717. 845.
Verwaltungszwangsverfahren, die Stellung der ordentlichen Gerichte im ..., von Dr. Breithaupt, Postrat **44.** 508.
- Verzugszinsen und Vertragsstrafen (Vf des preuß. Justizministers vom 3. November 1925) **35.** 389.
Warenhandel der Beamten, Stellungnahme des Reichsministeriums des Innern zu dem ... **10.** 459.
- Wirtschaftsgeist, zeitentsprechender ... **16.** 638.
– Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost **46.** 385, **64.** 474 **72.** 37. 41, **16.** 663. 821, **10.** 436.
- Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet, von Brümmleef, Ministerialrat **9.** 177.
- Wohnungsbau und Geldwirtschaft, von Schwan, Bürgermeister a. D. **76.** 258.
— Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete, Dezentralisierung der Verwaltung des Wohnungsfürsorgefonds **2.** 165.
— Die Wohnungspolitik der öffentlichen Arbeitgeber einst und jetzt, von Prof. Sievert (Baugenossenschaften, Deutsche Reichspost) **76.** 287.

Deutschland. Wohnungswesen. Hat das Wohnungsamt bei der Zuweisung einer Wohnung dem § 7 der preuß. Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte vom 29. Mai 1925 zuwidergehandelt, so hat die zuständige Behörde gegen die Zuweisung keine Beschwerde nach § 16 des Wohnungsmangelgesetzes (Entsch. des KG vom 31. Oktober 1925) **48.** 703.
— Zentralheizung, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 16. November 1925, betr. die zu entrichtenden Vergütungen für ... und für Brennstoffentnahme **47.** 299.
— Zeugnisberichtigung. Für den Anspruch eines Militäranwärters auf Berichtigung des ihm bei der Entlassung aus dem probeweisen Zivildienst ausgestellten Zeugnisses ist der Rechtsweg unzulässig (Entsch. des RG vom 23. Juni 1925) **48.** 538.
— Ziele, wirtschaftliche ... des Eisenbahnbetriebs, von Prof. Dr.-Ing. Müller **77.** 1143.
— Zusicherungen, die einem Beamten über seine Eingruppierung besonders erteilten ... erzeugen unmittelbar einen im Rechtsweg verfolgbaren Rechtsanspruch (Entsch. des RG vom 12. Juni 1925) **26.** 171.
— Bayern. Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, von Dr. Kraus, Oberregierungsrat **25.** Jahrg. 42 Bd. II S. 1.
England. Die Frage der Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn **71.** 1514.
— Die britischen Staatsausgaben, von Heyer (Verkehr, Post, Telegraphie) **74.** Jahrg. 80 S. 110.
— Stahlwohnhäuser in England, von Fest, Reg.-Baumeister a. D. **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 154.
Italien. Das Koalitionsrecht des Faschismus (Staatsbeamte) **71.** 1407.
— Umstellung der italienischen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung **13.** 259.
Österreich. Beamtenbewegung (drohender Streik der Bundesbeamten) **71.** 1878.
Polen. Das polnische Aufwertungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Aufwertung der deutschen Forderungen in Polen, von Dr. jur. et rer. pol. Bredfeldt, Gerichtsassessor **54.** 444.
Rußland. Einrichtung des Postwesens im Bundesgebiete der Sozialistischen Sowjetrepubliken **62.** 165.
Tschechoslowakei. Statistik des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens für 1924 **19.** 374, **16.** 712.
Afrika. Madagaskar. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen **5.** 844.
Amerika. Columbien. Verkehrspolitisches und Postalisches aus Columbien, von Ziegler, Oberpostrat in Bogotá **65.** Jahrg. 2 S. 65.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Entwicklung der Arbeiterbanken **71.** 1597.
Asien. Persien. Verkehrsentwicklung (Flugpostdienst, Fernsprechnetz, Funkdienst) **71.** 1665.

II. Postwesen.

Allgemeines. Briefmarken, Ausgabe von ... zu spekulativen Zwecken **13.** 235.
— Die Briefverteilmaschine, von Schneider, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 81.
— Deutschland im europäischen Luftverkehrsnetz, von Prof. Dr. Hennig **71.** 1612.
— Eisenbahn und Kraftwagen in der Zukunft **77.** 1391.
— Ford, ein Besuch bei ..., von Prof. Dr.-Ing. Müller (billigste Anfertigung der Automobile) **61.** 945.
— Großstadt-Garagen, von Dr.-Ing. Müller **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 169.
— Hamburg, das Königlich Schwedische Postamt in ..., von Teubner, Postrat **19.** 434.
— Kraftfahrwesen. Über einen gesundheitsschädlichen Betriebsstoff (Bleitetraäthyl), von Dr. med. Grünewald **28.** 538.
— Kraftwagenbetrieb, öffentliche Zapfstellen für den ..., von Müller, Oberingenieur **61.** 854.
— Der Kraftwagenverkehr in den Städten und seine Anforderungen an die Straßen, von Dr.-Ing. Schenck **28.** 507.
— Lufthansa, von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **69.** 203.
— Die Mechanisierung des Innenverkehrs nach Ausführungen der AG Mix und Genest, Telephon- und Telegraphenwerke, Abt. Rohrpost und Förderanlagen, von Beckmann **23.** 1540.
— Nordpol. Flugtechnisches zur Amundsen-Polarexpedition **77.** 1122, **29.** 1479.
— Eine Norm-Weltpostkarte, von Ing. Skowronnek **43.** 988.
Allgemeines. Postbetrieb, System-Überblick über neuzeitliche Transportmittel für den großstädtischen ..., von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **75.** Jahrg. 3 S. 170.
— Postwertzeichen, Entwicklung der ... und Briefmarken, von Redzich, Ingenieur **45.** 544.
— Die Schmierstoffe für Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren, von Brandt, Oberpostinspektor **19.** 409.
— Sparkassen, die Aufgaben der ... in der Gegenwart, von Dr. jur. Seidel, Geh. Regierungsrat **54.** 353.
— Die Stockholmer Luftfahrtkonferenz, von Gut, Oberpostrat **19.** 350.
— Neuzeitlicher Straßenbahn-, Elektromobil-, Motorschlepper- und Kraftkarrenverkehr im Postbetrieb großer Städte, von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **10.** 447. 457. 483. 496. 539. 560.
— Straßenhygiene und Automobilverkehr (verkehrshygienische Gesichtspunkte zur Rauch- und Staubbekämpfung), von Dr. med. Wolff **28.** 528.
— Die Thurn und Taxis'sche Post, von Redzich, Ingenieur **45.** 485.
— Das Verhältnis der Post zur Eisenbahn, von Müller, Postinspektor **44.** 468.
— Weltkraftkonferenz in Basel 1926 **77.** 1158.
— Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm, von Franck, Postrat **9.** 213, **46.** 489.
Deutschland. Ausstellung »Die Deutsche Reichspost« in Frankfurt (Main), von Dr. Karll, Postrat **19.** 353.
— Beleuchtung der Fahrräder, die Polizeiverordnung, nach der jeder Radfahrer sein Rad während der Dunkelheit mit hell leuchtender Laterne zu versehen hat, bezieht sich nur auf Räder beim Fahren, nicht aber auf Räder, die geführt werden (Entsch. des KG vom 22. Mai 1925) **15.** 1513.
— Briefeinsammlung, Mechanisierung der ..., von Rievers, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 67.
— Briefzustellung und Hausbriefkasten **64.** 601.
— Eisenbahn und Kraftwagen, von v. Kienitz, Geh. Oberregierungsrat **77.** 1433.
— Ersatzanspruch, Ablehnung des ... bei angeblicher Beraubung eines Briefes mit 20 000 ℳ Wertangabe **19.** 372.
— Expreßgut, von Coermann, Amtsgerichtsrat (Eisenbahnpaketadresse) **22.** Bd. 42 S. 272.
— Expreßgut und Postpaket, von Zimbehl, Postamtmann **44.** 424.
— Frachtstundung bei der Eisenbahn. Die Ausbedingung einer Vertragsstrafe von 1 v H für den Tag ist nicht wucherisch oder nichtig **77.** 1330.
— Görlitzer Verkehrswesen im Mittelalter, von Dr. Karll, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 59.
— Güterkursbuch **77.** 1321, **49.** 483.
— Haftung bei gefälschten Schecks, von Dr. Herold, Rechtsanwalt **15.** 1627.
— Hausbriefkasteneinrichtungen **19.** 439.
— Kraftfahrwesen. Kennzeichen und Dienstflaggen der Dienstkraftfahrzeuge (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 26. Oktober 1925) **38.** 1145, **44.** 513.
— Die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich im Jahre 1925 **70.** 635, **77.** 1361. 1393, **19.** 440.
— Kraftfahrzeugverkehr. Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 5. Dezember 1925 (Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen usw.) **51.** 1387.
— Kraftpostbetrieb, Steigerung der Einnahmen aus dem ... **16.** 772.
— Kraftpostlinien, der Kampf um die ..., von Zimbehl, Postamtmann **44.** 502.
— Kraftwagen und Belebung des Eisenbahnverkehrs, von Stöver, Reichsbahnrat **49.** 490.
— Kraftwagenbesteuerung, welche Forderungen soll die Reichsbahn hinsichtlich der Gestaltung der ... stellen?, von Burger, Reichsbahnrat **77.** 1367.
— Kraftwagenverkehr, Gesetzgebung und Finanzierung für Wege des ..., von Dr. Moll, Ministerialrat a. D. **69.** 210.
— Luftfahrtwesen, der Stand des ..., von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **65.** Jahrg. 2 S. 6.
— Massen-Nachnahmen — ein neuer Dienstzweig, von Radeck, Oberpostmeister **65.** Jahrg. 2 S. 49.
— Neubauten der Deutschen Reichspost in Bayern. Die Hauptkraftpostwerkstätte in Bamberg, von Dr.-Ing. Gut, Stadtbaudirektor **14.** 717. 726, **78.** 593.
— Paketkarte, Wegfall der losen ... **13.** 214.
— Personenkraftfahrzeuge, die zur ausschließlichen amtlichen Benutzung der im Straßenbau- und Straßenreinigungs-Aufsichtsdienste tätigen staatlichen oder kommunalen Beamten eingestellt sind, sind nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit (Entsch. des RFH vom 23. Juni 1925) **15.** 1743.

Deutschland. Postgeschichte. Aus der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post (archivalische Studie von Postrat Teubner) **9.** 194.
— Postgeschichte. Von Nürnberg nach Hamburg, ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Botenwesens, von Teubner, Postrat **13.** 189. 201. 216. 248.
– Postgesetz. Verstößt der Geschäftsbetrieb der Annoncenexpeditionen gegen § 1 des Postgesetzes und gegen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899? (Entsch. des RG vom 21. November 1924) **44.** 429.
— Postgesetz, zum Begriff der Privatbeförderungsanstalt nach § 2a des ... (Entsch. des RG vom 30. September 1924) **44.** 430.
— Postrecht und Wirtschaftsleben, von Dr. Schneider, Oberpostrat **19.** 348.
— Der Postverkehr der Geschäftsunfähigen (Die Post ist nicht berechtigt, die Annahme und Beförderung von Postsendungen aus dem Grunde mangelnder Verpflichtungsfähigkeit der Absender abzulehnen) **48.** 591.
– Postscheckverkehr. Keine Haftung der Deutschen Reichspost für verzögerte Gutschrift eines Zahlkartenbetrags (Entsch. des RG vom 12. März 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 20.
— Postvorrechte, Beseitigung der ... (Kraftwagenbetrieb der Deutschen Reichspost) **10.** 433. 456.
– Reisegepäck, der Begriff »...« und das Reichsgericht **77.** 1362.
— Sparkassen, die deutschen ... im September 1925 **70.** 707.
— Die preußische Staatspost, von Redzich **45.** 509.
– Thurn und Taxis in Hanau, von Heidolph, Postinspektor **19.** 383.
— Unterschlagung eines versehentlich falsch bestellten Briefes, kein Eigentumsübergang (Entsch. des RG vom 29. Juni 1925) **48.** 550.
Verkehrspolitik der Deutschen Reichspost, von Küsgen, Ministerialdirektor (Postbeförderungsdienst) **19.** 347.
– Zeitungen, der Postzwang für ... und der Postzeitungsdienst, von Baatz, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 12. 22.
— Zeitungsgebühren **64.** 448, **19.** 338. 339.
Deutsches Zeitungswesen in alter Zeit, von Teubner, Postrat **46.** 470. 485. 495.
— Zurückhaltung eines von dem Briefträger eingezogenen, von dem Abnahmebeamten versehentlich abquittierten Nachnahmebetrags als Amtsunterschlagung gekennzeichnet (Entsch. des LG in Elberfeld vom 14. Juli 1925) **19.** 429.
— Württemberg. Das Ende der württembergischen Dienstmarke **19.** 354.
Danzig. Der Ausgang des Danzig-polnischen Poststreits, von Dr. Loening, Landgerichtsdirektor **15.** 1538.
England. Äußerungen des Generalpostmeisters über Verkehrszunahme und Weihnachtsverkehr **13.** 259.
Frankreich. Änderung von Postgebührensätzen **62.** 151.
— Automobil- und Luftschiffhaftpflicht in der jüngsten französischen Rechtsprechung, von Dr. Isaac, Rechtsanwalt **22.** Bd. 42 S. 264.
Italien. Schiffahrtsubventionsvorschläge der italienischen Regierung **71.** 1489, **29.** 1715.
Niederlande. Der niederländische Luftverkehr im Sommer 1925 **77.** 1233.
Norwegen. Das Postwesen Norwegens im Jahre 1924 **62.** 180.
Österreich. Luftverkehr in Österreich **77.** 1443.
— Die österreichische Zeitungspostordnung **19.** 408. 420.
Schweiz. Das schweizerische Luftpostwesen **62.** 183.
Spanien. Die spanische Staatshilfe für Schiffahrt und Schiffbau **29.** 1777.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Fluglinien, staatliche Unterstützung der ..., Eintreten des Generalpostmeisters **61.** 784.
— — Reiseeindrücke aus den Vereinigten Staaten von Amerika, von Lochte, Reichsbahndirektionspräsident (die Eisenbahnen und die Automobile) **49.** 439. 457, **77.** 1384.
Asien. Japan. Flugzeugverkehr **71.** 1748.
Australien. Der Luftverkehr 1923/24 **77.** 1162.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens ff. unter IV])

Allgemeines. Die Berechnung der Rückkopplungsverzerrungen bei Leitungen mit Zweidrahtzwischenverstärkern, von Feldtkeller **60.** 274.
— Brände, Bekämpfung von ... in elektrischen Anlagen und in deren Nähe, von Dipl.-Ing. Anklam **23.** 1508.
— Das Creed-System, von Petzold u. a. **59.** Beil. (Werk-Praxis) 565. 597. 695. **737.**
Allgemeines. Deutschlands Anteil am Weltkabelnetz **19.** 395, **64.** 547.
— Energieübertragung auf Fernmeldeanlagen, von Theden, Oberpostinspektor **59.** 715. 755.
— Fernlinienverstärker, neuzeitliche ..., von Höpfner, Oberpostrat und Lüschen, Direktor **24.** Heft 9 S. 33.
— Fernsprechbetriebsfragen (Vortrag des Ministerialdirektors Feyerabend) **60.** 301.
— Fernsprechkonferenz, die alleuropäische ... in Paris, von Dr. Gehrts und Roloff **59.** 609, **24.** Heft 9 S. 47.
– Fernsprechseekabel, neue Versuche mit pupinisierten ..., von Dr.-Ing. Craemer, Geheimrat und von Müller, Oberpostrat **23.** 1577. 1617.
– Fernsprechweitverkehr, Schwierigkeiten für den ..., Überwachung durch den Völkerbund **24.** Heft 9 S. 52.
– Fortschritte im Fernsprechwesen Europas **13.** 234.
— Grundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten für das alleuropäische Fernsprechnetz, von Craemer **24.** Heft 9 S. 5.
– Grundsätzliches zur Frage des Nebensprechabgleichs, von Dohmen, Oberpostrat und Dipl.-Ing. Deibel, Direktor **24.** Heft 9 S 39.
Kabel, das neue deutsche Kabel Emden–Azoren **61.** 859.
– Kabelindustrie **71.** 1657.
— Karetnja, ein Isoliermaterial für Kabel, von Brückmann **23.** 1732.
– Kautschukanalyse **39.** Jahrg. 42 S. 94.
— Mastenkarbolineum **39.** Jahrg. 42 S. 93.
— Mehrfachanschlüsse, von Günther **60.** 283.
— Die Netzstromersatzquellen für Telegraphen-, Fernsprech-, Selbstanschluß- und Verstärkerämter **59.** Beil. (Werk-Praxis) 746, **60.** 349.
Ortsbestimmung eines allgemeinen Isolationsfehlers in einem Fernsprechkabel, über die ..., von Küpfmüller **60.** 234.
Platinfunde, neue ... in Transvaal **61.** 959.
— Neue Rechenbehelfe für Berechnungen von Fernsprechübertragungen, von Dr. Breisig **23.** 1726.
– Seekabel im Fernsprechweitverkehr, von Müller **24.** Heft 9 S. 23.
– Seekabeltelegraphie, ein wichtiger Fortschritt in der ..., von Wagner **23.** 1581, **59.** Beil. (Werk-Praxis) 671, **5.** 1084.
Telegrammschlüssel, Bedeutung und Einrichtung der ... **59.** 677, **43.** 979.
— Internationale Telegraphenkonferenz in Paris **34.** 161. 181. 201, **19.** 385. 394, **64.** 539.
Telephon, 50 Jahre ... **61.** 956.
— Tonfrequenz, Mehrfachtelegraphie auf Kabeln **23.** 1856. 1887.
– Übersicht über die Ausdehnung der Fernsprechnetze in den Hauptländern Europas **24.** Heft 9 S. 21.
— Das Ultraphon **61.** 898.
— Die Verwendung von Permalloy für Unterseekabel **23.** 1630.
— Die Wirkung des Trichters auf die Klangfarbe eines Lautsprechers **23.** 1594.
— Der Wirrwarr in den Telegraphenalphabeten und den Apparatarten, von Patermann **59.** Beil. (Werk-Praxis) 602.
– Zementkabelrohre, Tragfähigkeit der ... **39.** Jahrg. 42 S. 39.
— Zerstörung von Bleikabeln, eine neue Art der ... (durch Erschütterungen) **61.** 920.
– Die Zukunft der »neuen Telegraphie«, von Murray **59.** Beil. (Werk-Praxis) 749.
Deutschland. Die Beitreibung rückständiger Gebühren (Fernsprechgebühren) durch die Gerichte in Sachsen. Das Verfahren bei Geschäftsaufsichten und Konkursen, von Heynold, Postinspektor **59.** 550.
— Bericht über die Tätigkeit des Telegraphentechnischen Reichsamts in den Jahren 1922 bis 1924 **60.** 245, **59.** 641. 673. 713. 754.
— Einführung zu den Leitsätzen für Maßnahmen an Fernmelde- und Drehstromanlagen im Hinblick auf gegenseitige Näherungen, von Dr. Jäger, Postrat **23.** 1761, **60.** 317.
— Der Eisnachrichtendienst **29.** 1711.
— Fernleitungsnetz, Grundsätze für den Ausbau des ... **19.** 438.
— Fernsprechbeitrag (Rückzahlung, Aufwertung) **19.** 412.
— Die Fernsprechgebühren im Konkurse des Fernsprechteilnehmers, von Dr. Breithaupt, Postrat **22.** Bd. 42 S. 217.
— Gesprächszählung oder Pauschgebühren (Vortrag des Postinspektors Palm) **59.** 720.
— Grundgebühren, Wiedereinführung der ... für Fernsprechanschlüsse **59.** 723, **16.** 822.

Deutschland. Haupttelegraphenamt, 75 Jahre ..., von Prey Obertelegrapheninspektor **44.** 467, **23.** 1743, **17.** 2988, **16.** 739, **13.** 245. 256, **9.** 261, **60.** 354.
— Ortsgesprächzählungen, Richtigkeit der ... (Entsch. des AG Hamburg vom 10. Dezember 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Ein Rechenbehelf in Rollenform, von Riemenschneider, Telegraphendirektor (zur Berechnung der Telegraphengebühren für Auslandstelegramme) **65.** Jahrg. 2 S. 52.
— SA-Betrieb, von Fleischer **59.** Beil. (Werk-Praxis) 631. 663. 705. 740. 775.
— Straßenbahnverkehr- im ... stellt ein Schutzdraht eine genügende Schutzmaßregel gegen etwa herabfallende elektrische Drähte dar (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Die Telegraphenverwaltung haftet nicht, wenn der Annahmebeamte bei der Aufnahme des Textes des Telegramms eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung begangen hat (§ 21 der Telegraphenordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1921) **22.** Bd. 42 S. 296.
— Unfallfürsorge für Beamte, Entscheidung über Dienstunfähigkeit. Kündigung des Dienstverhältnisses einer Fernsprechgehilfin; Behauptung der Gehilfin, daß sie durch einen früher im Dienst erlittenen Betriebsunfall dienstunfähig geworden sei, und Antrag auf Bewilligung einer Pension nach dem Unfallfürsorgegesetz (Entsch. des RG vom 13. März 1925) **20.** Jahrg. 5 S. 687, **19.** 361, **44.** 558.
— Verrechnung der Ferngesprächsgebühren durch Buchungsmaschinen, von Dr. Wittiber, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 3.
— Zahlung, bargeldlose ... der Fernsprechgebühren **72.** 42.
Belgien. Fernkabelpläne des belgischen Verkehrsministeriums **24.** Heft 9 S. 52.
Dänemark. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923/24 **34.** 204.
England. Das unterirdische Telegraphen- und Fernsprechnetz **5.** 996.
Frankreich. Fernkabel Paris–Straßburg **23.** 1595.
— Polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Straßenverkehrs und der Fernmeldeleitungen gegen Starkstromfreileitungen, von Schmidt, Postrat **23.** 1775.
Italien. Die großen Verkehrsadern des inneritalienischen Fernsprechnetzes **24.** Heft 9 S. 52.
Rußland. Über die Entwicklung des Fernsprechwesens in Rußland **13.** 234.
Schweden. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923 **34.** 205.
Schweiz. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923 **34.** 173.
Afrika. Südafrikanischer Bund. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923/24 **34.** 172.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Ein chinesisches Fernsprechamt in San Francisco **59.** 651.
— — Fernsprechverbindung Boston–New York–Pittsburg–Chicago–Milwaukee **24.** Heft 9 S. 50.

IV. **Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.**

Allgemeines. Abstimmung, über die zweckmäßige ... eines Hochfrequenz-Generators, von Osnos **58.** Heft 40/41 S. 55.
— Anodenstromverbrauch bei Sparröhren **57.** Jahrg. 2 Heft 10/11 S. 37.
— Anrufsystem für drahtlose Telephonie **23.** 1595.
— Antennenhöhe bei Detektorempfang, von Betz **31.** Bd. 26. S. 128.
— Die Ausbreitung elektrischer Wellen über die Erde **31.** Bd. 26 S. 140.
— Die Azimutgleiche und ihre Verwertung bei der Funkortung, von Immler **31.** Bd. 26 S. 73.
— Behmlot, weitere Versuche mit dem ..., von Prof. Dr. Schulz **3.** 288.
— Bordpeiler, die Bedeutung des ..., von Maschke, 2. Offizier **3.** 347.
— Die Charakteristik der Elektronenröhre **59.** Beil. (Funk-Praxis) 690.
— Der Compton-Effekt, von Dr. Herz **61.** 929.
— Das Drehkondensatorproblem, von Dr. Daudt **27.** Beil. (Funk-Bastler) 541.
— Einschaltvorgänge bei einem Schwingungskreis mit einer Eisenkernspule, von Plendl, Sammer und Zenneck **31.** Bd. 26 S. 103.
— Entwicklung des Rundfunks, Deutschlands Anteil an der ..., von v. Bronk **57.** Jahrg. 2 Heft 10/11 S. 17.
— Die Erhöhung der Selektivität eines Rundfunk-Empfangsgeräts, von Dr. Conrad **27.** Beil. (Funk-Bastler) 549.
— Feld, das elektrostatische ... in Röhren mit Ringgitter, von Emersleben **31.** Bd. 26 S. 61.
— Fernsprechübertragung, transatlantische drahtlose ... **17.** 3362.
— Allgemeines. Der nautische Funkdienst **46.** 451.
— Funkkonferenz in Washington **17.** 2506, **29.** 1495, **34.** 180, **77.** 1197.
— Funktechnik und Luftverkehr, von Schlee **58.** Heft 40/41 S. 64.
— Funktelegraphie und Flugzeug, von Dr. Herath **17.** 2825.
— Die Gegentaktschaltung, von Dr. Noack **27.** Beil. (Funk-Bastler) 479.
— Die Gegentakt-Verstärkung **27.** Beil. (Funk-Bastler) 568. 613.
— Die Glühkathodenröhre in der elektrischen Meßtechnik, von Dr. Daudt **27.** Beil. (Funk-Bastler) 653.
— Grundlagen, die wissenschaftlichen ... des Rundfunkempfangs **59.** Beil. (Funk-Praxis) 689. 732.
— Herstellung, über die ... eines Niederfrequenzverstärkers mit Widerstandskopplung, von v. Ardenne **57.** Heft 12 S. 50.
— Hochfrequenztransformator, der abgestimmte ..., von Scheibe **27.** Beil. (Funk-Bastler) 537.
— Induktivität, über die ... und den Verlustwiderstand von Eisenkernspulen, von Plendl, Sammer und Zenneck **31.** Bd. 26 S. 98.
— Kapazität und Eigenwelle der Antenne, von Trogniz **27.** Beil. (Funk-Bastler) 485.
— Die Konstanthaltung der Wellenlängen von Maschinensenderstationen für drahtlose Telegraphie nach der Methode von Siemens und Halske / Telefunken, von Schuchmann **58.** Heft 40/41 S. 29.
— Ein Laboratoriums-Röhrensender für 200 KW-Leistung, von van der Pol jr. und Posthumus **31.** Bd. 26 S. 132.
— Lautsprecher **57.** Jahrg. 2 Heft 10/11 S. 36. 39.
— Maßnahmen, über praktische ... beim Einschalten eines Zwischenkreises zur Unterdrückung von Nebenwellen in Hochfrequenzkreisen, von Osnos und Reiter **58.** Heft 40/41 S. 57.
— Die Messung des Verlustwiderstandes von Empfangskondensatoren bei Hochfrequenz **31.** Bd. 26 S. 89.
— Messung, relative ... kleinster Frequenzschwankungen mit dem Ozillographen, von Schuchmann und Schreihage **58.** Heft 40/41 S. 37.
— Die Modulation hochfrequenter Schwingungen, von Weichart **27.** Beil. (Funk-Bastler) 495.
— Der Quarzkristall-Wellenmesser, von Schmidt **27.** Beil. (Funk-Bastler) 565.
— Radiotelephonie und -telegraphie in Bergwerken als Lebensretter **66.** 781.
— Regieapparat für Rundfunksender, von Arnholz **60.** 238.
— Das Reziprozitäts-Theorem der drahtlosen Telegraphie, von Sommerfeld **31.** Bd. 26 S. 93.
— Rundfunk auf kurzen Wellen, von Prof. Dr. Wagner, Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts **27.** Beil. (Funk-Bastler) 533.
— Rundfunkwellen, die neuen europäischen ..., von Dr.-Ing. Harbich, Oberpostrat **27.** 541.
— Schwingungen, erzwungene ... in gekoppelten Kreisen, wenn der Sekundärkreis eine Eisenkernspule enthält, von Plendl, Sammer und Zenneck **31.** Bd. 26 S. 104.
— Schwingungserzeugung mit Röhren ohne Rückkopplung, von Dr. phil. Lübben, Regierungsrat **27.** Beil. (Funk-Bastler) 597.
— Der Stand des überseeischen drahtlosen Fernsprechverkehrs **64.** 540.
— Störungen, atmosphärische ..., von Dr. Duckert **17.** 2629.
— Der Transformator im Niederfrequenzverstärker, von Reppisch, Ingenieur **27.** Beil. (Funk-Bastler) 553, **59.** Beil. (Funk-Praxis) 654.
— Ein Vierröhren-Empfänger mit Interflex-Ausgleichsschaltung, von Gernsback **27.** Beil. (Funk-Bastler) 519.
— Der neue Vier-Stufen-Empfänger für unbeschränkten Wellenbereich **57.** Jahrg. 2 Heft 10/11 S. 5.
— Vorteile der drahtlosen Telegraphie und Telephonie gegenüber der Nachrichtenübermittlung auf Draht oder Kabel **58.** Heft 40/41 S. 9.
— Wellen, kurze elektrische ... und ihre Anwendung in der drahtlosen Telegraphie, von Esau **23.** 1869, **17.** 3362.
— Der Wellenmesser und seine Anwendungsmöglichkeiten, von Dipl.-Ing. Eulenhöfer **27.** Beil. (Funk-Bastler) 528.
— Die Wellenspule, von Büscher **27.** Beil. (Funk-Bastler) 477.
— Wirkung des Widerstandes in Schwingungskreisen, von Dr. Heinze **27.** Beil. (Funk-Bastler) 471.
— Die Wirkung von gedämpften Schwingungen auf einen Schwingungskreis mit Eisenkernspulen, von Plendl, Sammer und Zenneck **31.** Bd. 26 S. 101.

Allgemeines. Die Wirkungsweise der Eingitterröhre von v. Ardenne **17.** 3062.
— Zukunftsmusik, drahtlose ..., von Dr. Lertes **61.** 813.
— Zweckmäßigkeit, über die ... eines Zwischenkreises zur Unterdrückung von Oberwellen in Hochfrequenzkreisen, von Osnos und Reiter **31.** Bd. 26. S. 117.
Deutschland. Antennen als Blitzableiter **23.** 1559.
— Aufgaben und Ziele des Rundfunks, von Thurn, Postrat **57.** Heft 12. S. 1.
— Ausbau des deutschen Rundfunknetzes in der nächsten Zeit, von Dr. Harbich, Oberpostrat **57.** Jahrg. 2 Heft 10/11 S. 8.
— Die Ausbildung der nautischen Schiffsoffiziere in drahtloser Telegraphie, von Prof. Bolte **29.** 1481.
— Errichten einer Funkanlage, der Begriff des ... verlangt nicht das Bestehen einer auf längere Zeit berechneten Anlage. Auch eine Anlage, die in den Wohnungen der Kaufliebhaber nur zum Ausprobieren oder zu Vorführungszwecken gemacht ist, ist errichtet **48.** 714.
— Freunde der deutschen Funktechnik, von Dr. Schapira, Direktor **57.** Jahrg. 2 Heft 10/11 S. 1.
— Funkausstellung, die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen ..., von Thurn, Postrat **9.** 186.
— Funkverkehrsordnung, straflos bleibt auch, wer die ohne Genehmigung betriebene Funkanlage bereits abgebaut hat und innerhalb der vierwöchigen Schonfrist ihre nachträgliche Genehmigung beantragt (Entsch. des OLG Breslau vom 28. April 1925) **48.** 634.
— Königs Wusterhausen, von Gerlach, Telegraphendirektor **17.** 3113, **60.** 330.
— Die neue Küstenfunkstelle in Bremerhaven **27.** 593, **59.** Beil. (Funk-Praxis) 772.
Deutschland. Das Telegraphentechnische Reichsamt und das Funkwesen **23.** 1813.
— Der Rundfunk als Verwaltungsinstrument, von Dr. Martens **77.** 1311.
— Rundfunk und Reichsfinanzhof, von Dr. jur. Koehne **17** 2610.
— Rundfunk und Urheberrecht, von Dr. Marwitz, Justizrat **18** 1621.
— Rundfunkempfangsanlagen keine »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör« (Entsch. des OVG Berlin vom 10. März 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 2
— Rundfunk-Programm, kritische Bemerkungen zum ..., von Dr. Draeger **27.** 533.
— Rundfunkübertragungen auf Kabelleitungen **27.** 568.
— Die Straßenbahn als Rundfunkstörer **27.** 499. 510, **64.** 45 **17.** 2702, **23.** 1665, **60.** 291, **59.** Beil. (Funk-Praxis) 69
Belgien. Erlaß von Vorschriften für Funk-Sendetätigkeit beabsichtigt **17.** 2505.
Dänemark. Rundfunk **27.** 547, **23.** 1888.
Frankreich. Bestimmungen über den Funkverkehr in Kriegs- und Friedenszeiten **23.** 1666.
— Verordnung der französischen Regierung über den Gebrauch von Funkstationen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen in und über französischen Gewässern **29.** 149 **17.** 2569, **64.** 450.
Rußland. Erweiterungspläne im russischen Funk und Rundfunk **17.** 2639, **64.** 486, **23.** 1666, **27.** 569.
Asien. Java. Die Großstation »Malabar-Radio« auf Java von Doetsch **58.** Heft 40/41 S. 14.
— Sibirien. Die Entwicklung des Rundfunks in Sibirien **27.** 496.

Gerichtliche Entscheidung.

Aus dem Postrecht.

Kein Klagerecht gegen Anordnungen, die die DRP zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat (GVG § 13).

LG I Berlin, 30. ZK vom 22. September 1924 — 62. O. 66. 24.

Klägerin befaßte sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Heften, die fünf Postkarten enthielten, deren linke Vorderseite mit einer Reklame versehen waren. Die Hefte wurden im Einzelhandel zu einem Preise verkauft, der niedriger als der Gegenwert der auf den Karten eingedruckten Briefmarken war. Die OPD Berlin hatte der Klägerin mit Billigung des Reichspostministeriums mitgeteilt, daß die Postkarten von der Postbeförderung ausgeschlossen seien, weil das Verfahren der Klägerin gegen Artikel 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 verstoße, und hatte ihr den Vertrieb untersagt. Die Klägerin hat vor Gericht u. a. beantragt, festzustellen, daß das Reichspostministerium nicht berechtigt sei, ihr den Vertrieb und die Versendung der Postkarten zu untersagen. Die Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Das Landgericht hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Aus den Gründen:

»Entscheidend für die Frage, ob eine Rechtsstreitigkeit als bürgerliche im Sinne des § 13 GVG vorliegt, ist, ob der mit der Klage geltend gemachte Anspruch selbst sich als ein privatrechtlicher oder als ein öffentlich-rechtlicher darstellt. Maßgebend ist also der Klagegrund. Deshalb ist auch bei einer Klage, wenn diese auch auf ein angebliches vertraglich eingeräumtes Privatrecht gestützt wird, der Rechtsweg unzulässig, wenn nach dem Klagevortrag es sich um einen Widerspruch gegen einen staatshoheitlichen Akt handelt (RGZ Bd. 71 S. 46, Bd. 99 S. 258, Bd. 100 S. 219). Die Grundlage des vorliegenden Klageanspruchs ist die Verfügung der Postbehörden über den Ausschluß der Postkarten von der Beförderung mit der Post. Diese Verfügung hat die Post in Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts des Reichs auf Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung gemäß Artikel 6, 7 und 88[1]) der Reichsverfassung erlassen. Da durch dieses Verbot die Postverwaltung als Organ des Reichs kraft obrigkeitlicher Gewalt eine Anordnung getroffen hat und ein privat-rechtlicher Eingriff nicht in Frage kommt, so war der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch der Zuständigkeit der Gerichte entzogen. Daß die Klägerin angebliche privat-rechtliche Abmachungen zur Begründung dieses Anspruchs geltend gemacht hat, ändert nichts daran, daß sie in Wirklichkeit einen der Sphäre des öffentlichen Rechts angehörenden Anspruch wegen der Abwehr eines Eingriffs einer Behörde, der in Ausübung staatlicher Herrschaftsgewalt erfolgt ist, geltend macht. Der von der Klägerin erhobene Anspruch verlangt eine gerichtliche Entscheidung über die Verfügung der Post selbst, die diese zum Zwecke der Durchführung eines staatlichen Hoheitsrechtes getroffen hat, und stellt sich somit als ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, betreffend die Rechtmäßigkeit eines staatlichen Hoheitsaktes, dar. Die Klage mußte deshalb ohne weiteres wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen werden[2]).«

[1]) Abs. 3 und 4 des Art. 88 der RV sind mit dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) am 1. April 1924 außer Kraft getreten. Seitdem erläßt der Reichspostminister nach Maßgabe der Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen (Postfinanzgesetz § 6). Eine Änderung in der Rechtslage hinsichtlich der oben entschiedenen Frage ist dadurch nicht eingetreten.

[2]) Ähnlich liegt ein Fall, in dem das Landgericht I Berlin und das Kammergericht die Nachprüfung der Frage im Rechtswege für unzulässig erklärt haben, ob ein Haus von der Post mit Recht dem Landzustellbezirk statt dem Ortszustellbezirk zugeteilt sei (Urteile des LG I in Berlin, 36. ZK vom 29. Januar 1917, 71. O. 92. 1 und des Kammergerichts vom 17. November 1917, 12. U. 122 17, vgl. auch Archiv f. P. u. T. 1918, S. 293). Aus den Gründen des Kammergerichts: »Eine Nachprüfung der Frage, ob diese Zuteilung (nämlich zum Landzustellbezirk) zu Recht erfolgt ist oder sachgemäß war, ist überhaupt unzulässig. Nach Artikel 48 Ziffer 10 der Reichsverfassung (vom 16. April 1871) unterliegt das Post- und Telegraphenwesen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Nach Artikel 48 Abs. 1 wird das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet. Ein derartiger Verwaltungsakt, der sich als die Ausübung eines auf der Staatsverfassung beruhenden Hoheitsrechts des Staates darstellt, ist auch die in Frage stehende Einteilung der Zustellbezirke in Land- und Ortszustellbezirke. Es kann dahingestellt bleiben, aus welchen Erwägungen heraus diese Verteilungen vorgenommen werden; die berufenen Organe der Verwaltung haben jedenfalls das Recht, frei zu bestimmen, was ihnen zur besten Erreichung des Zweckes, »in Erfüllung der staatlichen Aufgaben das Gemeinwohl zu fördern«, in dieser Hinsicht erforderlich scheint (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1913 II 29/1913, im Archiv für P. u. T. 1913, S. 678). Einer Nachprüfung durch die Gerichte unterliegen diese Verwaltungsmaßnahmen nicht.«

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
8828. 25. III.

RR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 2 — Berlin, Februar — 1926

Inhalt: Das Aufkommen der Aufgabestempel und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801, S. 29. — Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, S. 40. — Zustellungen während der Postsperre im Konkurs, S. 45. — Untersuchung über die Postbenutzung in der Schweiz, S. 47. — Schriftwerke: Apitz, H., Verlag für Berufsbildung, Kurzschrift-Zeitung, Lese- und Fortbildungsblatt für Post- und Telegraphenbeamte, S. 49. — Huhn, Oberpostsekretär Herm., Lehrgang der Einheitskurzschrift für Post- und Telegraphenbeamte, S. 49. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 50. — Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 51. — Aus anderen Rechtsgebieten, S. 51.

Das Aufkommen der Aufgabestempel und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801[1]).

THE LIBRARY OF TH... MAR 25 1926

Von Oberarchivrat Dr. Freytag, Regensburg.

1. Das Aufkommen der Aufgabestempel.

In Nummer 2 und 3 des Jahrgangs 1925 des Archivs für Post und Telegraphie hat Herr Postrat Teubner in Hamburg eine sehr dankenswerte und lehrreiche Abhandlung zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet veröffentlicht. Im Schlußwort zu diesem Aufsatz sagt Teubner mit Recht, daß die Entwicklungsgeschichte der Briefstempel ein wenn auch bescheidenes Stück deutscher Kulturgeschichte darstellt und daß sie geschichtliche Belege voll zwingender Beweiskraft sind.

Von dem gleichen Gesichtspunkt ausgehend hat der Verfasser dieser Zeilen schon seit geraumer Zeit aus den ihm zur Verfügung stehenden Akten des Fürstlich Thurn und Taxisschen Zentralarchivs die ihm unterkommenden Postdruckstempel untersucht und gesammelt, sich dabei jedoch vornehmlich auf die Zeit bis zur Beseitigung der Thurn und Taxisschen Posten, also bis 1866, beschränkt. Die dabei gemachten Beobachtungen dürften es verdienen, in diesen Blättern den Freunden der Postgeschichte bekanntgegeben zu werden.

Der älteste Briefstempel, der mir vorliegt, findet sich auf einem Brief aus Brüssel vom 12. Juni 1765, dessen Empfänger ein Herr de Bors zu Mecheln war. Die lateinischen Buchstaben (Antiqua) des einzeiligen Ortsaufdrucks sind 5 mm hoch (Abb. 1).

Abb. 1.

Bemerkt sei hier gleich, daß aus dem Jahre 1803 noch zwei weitere Brüsseler Aufgabestempel vorhanden sind, die neben dem Abdruck des Ortsnamens in Notdruck mit 3 mm großen Buchstaben auf der Aufschriftseite noch einen weiteren Stempel in Schwarzdruck: »R. No. 2« enthalten, über dessen Bedeutung weiter unten noch gesprochen werden wird (Abb. 2).

Ferner ist aus dem Jahr 1783 in der Sammlung ein einfacher roter Ortsaufdruck »MALINES« (Mecheln) in 3 mm großen Buchstaben vorhanden. Dieser Stempel sowie der Brüsseler Stempel (Abb. 1) stammten aus Städten, die damals der Fürstlich Thurn und Taxisschen

Abb. 2.

Postoberleitung unterstanden. Die niederländischen Posten waren nämlich zuletzt (seit 1725) durch die Fürsten von Thurn und Taxis von der Krone Spanien gepachtet. Die französische Revolution aber machte dann diesem Pachtverhältnis ein Ende und der Friede von Lunéville (1801) besiegelte den endgültigen Verlust der niederländischen Posten für das fürstliche Haus. Es mag auffallen, daß der älteste mir bekannte Postaufgabestempel Thurn und Taxisscher Herkunft ist; immerhin möchte ich es dahingestellt sein lassen, ob die Generalpostdirektion in Brüssel auch tatsächlich die Erfinderin desselben ist. Es ließe sich nämlich auch an Paris als die Wiege des Briefaufgabestempels denken.

Denn aus den Jahren 1767 und 1768 stammen zwei an den kaiserlichen Bibliothekar Duval in Wien gerichtete Briefe mit einem roten Rundstempel, welcher unterhalb der französischen Königskrone eine stilisierte Lilie zwischen zwei P aufweist. In diesen beiden P sehe ich die Abkürzung für Port payé, das äußere Zeichen für das bezahlte Porto (Abb. 3).

Der Aufgabeort ist dabei nicht verzeichnet; doch scheint sich das Bedürfnis danach — vielleicht nach dem Brüsseler Vorbild — bald geltend gemacht zu haben; denn vier weitere Pariser Briefe aus den Jahren 1769, 1772,

[1]) Die Druckstöcke zu den Stempelabdrucken sind teilweise nach photographischen Aufnahmen, teilweise nach Handzeichnungen angefertigt worden.

1776 und 1779 zeigen einen einzeiligen roten, dem Brüsseler Stempel (Abb. 1) ähnlichen Stempel mit 5 mm

Abb. 3.

hohen lateinischen Buchstaben, der den Portovermerk und den Ortsnamen zusammen aufweist (Abb. 4).

Abb. 4.

P PAYE PARIS

Um gleich bei Frankreich zu bleiben, sei auf einen Straßburger Briefstempel in Schwarzdruck aus dem Jahre 1778 verwiesen (Abb. 5) und im Zusammenhang damit ein

Abb. 5.

STRASBOURG

Ringstempel von Straßburg vom Jahre 1859 angeführt (Abb. 6).

Abb. 6

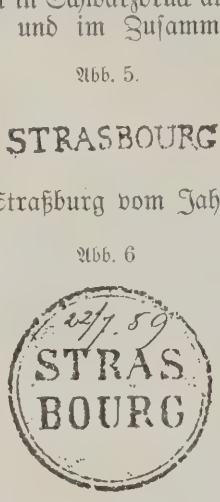

Beachtung verdienen dann einige Pariser Briefstempel aus der Zeit kurz nach der französischen Revolution. Zwei Briefumschläge aus dem Jahre 1798 tragen die Anschrift des Fürstlich Thurn und Taxisschen Generaldirektors der Reichsposten, späteren Dirigierenden Geheimen Rates (bis 1808) und Generalpostdirektors der Thurn und Taxisschen Posten in Frankfurt, Freiherrn von Brintz-Berberich, der damals in Paris in Postangelegenheiten verhandelte. Der eine zeigt auf der Anschriftseite in Druck die Worte: »M.tre des relations extérieures« = Minister des Auswärtigen (Abb. 7) und ist auf der Rückseite mit dem Siegel der Republique française verschlossen. Der andere aber enthält auf dem Briefverschluß einen Ringstempel mit den Worten »Republique française« und »Recette des Finances« (Abb. 8).

Abb. 7.

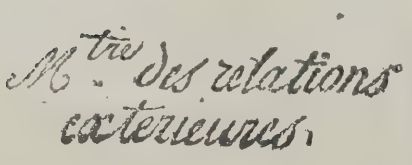

Abb. 8.

Zwei weitere Briefumschläge von 1799 mit der gleichen Adresse haben einen Stempel »Ministère des relations extérieures« in gleicher Schriftart wie Abb. 7 und au der Rückseite den Aufdruck »B.AU F. 6.E« (bureau de Finances?); beide sind verschlossen mit dem Siegel de Republik. Schließlich sei noch auf einen Pariser Brie aus dem Jahre 1803 hingewiesen. Er enthält — eine der frühesten Beispiele — einen Ringstempel mit genaue Aufgabezeit, und zwar war es der 16. frimaire des re publikanischen Jahres 12, nach unserer Zeitrechnung de 8. Dezember 1803, und einen weiteren Kastenstempel mi der Inschrift »B I e« oder »B F e« (Abb. 9).

Abb. 9.

Auf der Anschriftseite befinden sich außerdem in Ro druck noch die Stempelaufdrücke »R. No. 3« und de Franko (?)-Vermerk »P« (Abb. 10).

Als weitere bemerkenswerte fremdländisch Briefstempel seien hier noch folgende angeführt: ein Sten pel aus dem Jahre 1808 mit der zweizeiligen Inschrift »5 STENAY« und »R. No. 3«, ferner ein Brief aus de Jahre 1807 mit dem zweizeiligen roten Aufdruck in Kur sivschrift »*Grand duché de Berg Direct. G.al des Postes* und mit dem Siegel des »Commissaire des Postes, Re lais et messageries« des Königreichs Westfalen (Jerôme Weiter gehört hierher der Stempel eines Briefes au dem Jahre 1814 aus Spa (Abb. 11).

Abb. 10.

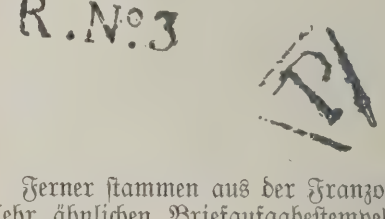

Abb. 11.

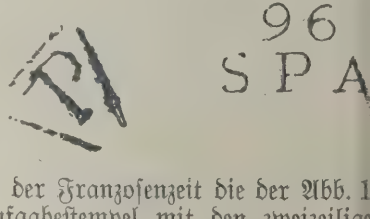

Ferner stammen aus der Franzosenzeit die der Abb. 1 sehr ähnlichen Briefaufgabestempel mit den zweizeilige Inschriften

»100 MAYENCE« (1802),
»103 COLOGNE« (1814),
(Zahl unleserlich!) »STRASBOURG« (um 1800) un
»163 (?) AIX-LA-CHAPELLE« (1805),

Abb. 12.

die nur hinsichtlich der Größe der Buchstaben voneinander abweichen.

Zwei englische Briefstempel aus den Jahren 1802 und 1803 mögen hier im Anschluß an die französischen wiedergegeben werden. Der eine Brief stammt aus London und ist mit dem schönen Siegel des auch als Luftschiffer bekannten Freiherrn von Lütgendorf gesiegelt. Er trägt einen roten Ringstempel mit den Worten »Foreigne office 1802« und die Zahl 58 sowie den weiteren Vermerk »Strand« in Schwarzdruck (Abb. 12).

Der zweite Brief ist aus Glasgow datiert und hat in Rot folgenden Aufdruck mit der genauen Zeitangabe (Abb. 13):

Abb. 13.

Ein eirunder Briefstempel aus Venedig in Rotdruck aus dem Jahre 1805 enthält mit Verzierungen versehen nur den Ortsnamen »Venezia« (Abb. 14) und ein Brief aus Parma 1805 in Rotdruck ebenfalls nur den Ortsnamen in

Abb. 14.

Abb. 15.

Linienumrahmung (Abb. 15). Gesiegelt ist der letztere mit einem vierzeiligen Inschriftsiegel.

»INTEND.ZA GEN.LE
DEGLE POSTE
DEGLI STATI (?)
DI PARMA«.

Aus der Zeit bis etwa zum Jahre 1800 sind in der Sammlung des Fürstlichen Archivs noch die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Briefstempel vorhanden; es sind lauter Langstempel ohne Zeitangabe, meist mit »de« oder »von« verbunden, die sich lediglich durch die Größe der Buchstaben voneinander unterscheiden.

Jahr	Inschrift des Stempels	Farbe	Größe der Buchstaben mm	Bemerkungen
1776	D : DILLENBURG	schwarz	4	D : = De
1781	DE GUNZBERG	rot	4	
1784	D'OFFENBURG	schwarz	5	
1785	D'ASCHAFFENBOURG	»	5	Abb. 16
1786	V. REGENSBURG	»	4	
1789	V ERFURT	»	3	» 17
1789	V. REGENSBURG	rot	4	
1791	DE PFORZHEIM	schwarz	3	
1792	DE WETZLAR	»	3	
1794 1796	REGENSBURG	»	4	
1795	DE BASEL	»	4	
1797	V. BAYREUTH	»	3	Recommandirt
1797	FÜRTH	»	4	
1797 1798	REGENSBURG	»	4	
1798	WÜRZBURG	»	7	Abb. 18
1798	DE MAYENCE	»	4	» 19
1800 1801 1802	REGENSBURG	»	7	
?	DE KEHL	»	5	

In den Abb. 16 bis 19 sind einige der Stempelabdrücke wiedergegeben worden.

Abb. 16.

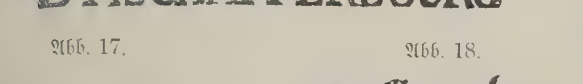

Abb. 17.

Abb. 18.

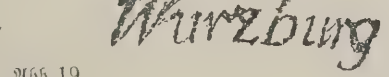

Abb. 19.

Den roten Aufdruck eines rekommandierten Briefes aus Coblenz aus dem Jahre 1792 zeigt die folgende Abb. 20:

Abb. 20.

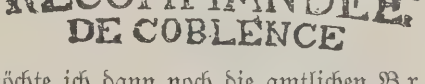

Hier möchte ich dann noch die amtlichen Briefverschlußmarken erwähnen, welche die Stelle eines Amtssiegels vertreten und bei den Kaiserlichen Reichspostämtern Augsburg (hier schon 1772!), dann Cannstadt (1791) und Durlach (1795) in überall gleicher Ausführung im Gebrauch waren. Die Marke zeigt in dreifachen

Jahr	Inschrift des Stempels: Ortsname	Datum	Farbe des Aufdruckes	Größe der Buchstaben mm	Bemerkungen
	1. München				
1800 1802	De Munic	—	schwarz	3	
1804	Chargé R 4 München ..	—	»	5	Abb. 22
1806	R 4 München	—	»	5	
1808	R 4 »	2. Sept. 1808	»	3	
1810	R 4 »	8. Nov. 1810	»	3	
1811	R 4 »	1. Feb. 1811	»	3	
1817	R 4 »	28. Jul. 1817	»	3	
1843	München	29. Oct. 1843 X	»	4	
1852	»	23.ᒣᑎᒋ1852 VII	»	5	(Datum verkehrt) Abb. 23
1861	»	28. Sep. 1861 IV	»	6	
1867	»	29. Jan. 1867 4	»	5	Abb. 24
	2. Augsburg				
1801	R 4 Augsburg	23. Jul. 1801	schwarz	3	Chargé (rot)
1805 1808	R 4 »	—	rot	5	Chargé. Abb. 25
1815 1822	R 4 »	23. Nov. 1815	schwarz	3	Chargé
1837	Augsburg	14. Oct. 1837	rot	4	
1847	»	4. Aug. 1847 XI	»	4	
	3. Nürnberg				
1808	R 3 Nürnberg.....	—	schwarz	5	Abb. 26
1808	R 3 »	5. Jul. 1808	»	4	
1809	Von Nürnberg	—	»	5	
1809	R 3 Nürnberg.....	6. Sept. 1809	»	3	Chargé ≣ Nürnberg
1839	Nürnberg	14. Jun. 1839	»	5	
1866	» X-XI	17. Dec. 1866	»	3	Rundstempel. Abb. 27
1867	»	1. Mai 1867 V	»	4	
	4. Regensburg				
1800 1801 1805	Regensburg	—	schwarz	5	
1807	R 4 Regensburg	—	»	5	
1808 1810 1813	R 4 Regensburg	—	»	6	
1827	Regensburg	7. Nov. 1827	»	3	Chargé
1838	»	22. Jun. 1838	»	4	Abb. 28
1843	»	29. Jul. 1843 XI	»	4	
1857	» 9-10	29. Oct. 1857	»	3	Rundstempel wie Abb. 27
	5. Würzburg				
1800	Von Würzburg.....	—	schwarz	5	
1811	R 3 Würzburg	—	rot	3	Chargé
1814	R 3 »	1. Jun. 14	»	3	
1826	Würzburg	3. Dec. 1826	schwarz	5	Chargé. Abb. 29

Jahr	Inschrift des Stempels: Ortsname	Inschrift des Stempels: Datum	Farbe des Aufdrucks	Größe der Buchstaben mm	Bemerkungen
	6. Bayreuth				
1811	R 3 Baireuth	Januar	schwarz	5	Ohne Angabe von Tag u. Jahr.
	7. Koburg				
1810 1819	R 3 Coburg		rot	4	
1823	Coburg	25. Oct. 1823	rot	4	
1830	»	12. Mai 1830	»	4	
1846	»	6. Mai 1846	»	4	
1852	»	28. Febr. 1852	schwarz	4	
	8. Stuttgart				
1800	Stuttgard.....	--	schwarz	5	
1805 1806	R 2 Stuttgardt	—	»	5	
1807	Stuttgart	—	»	5	
1825	»	12. Mart. 1825	»	5	
1831	»	26. Nov. 1831	»	5	Stuttgart Chargé. Abb. 30
1842	»	9. Oct. 1842	»	5	
1849	Stuttgart 2-3	10. Apr. 1849	»	3	Rundstempel. Abb. 31
	9. Karlsruhe				
1804 1805	R 1 Carlsruhe.....	--	rot	5	
1808	Karlsruhe R 1	—	»	4	Rundstempel. Abb. 32
1811	R 1 Carlsruhe.....	—	»	3	
1811	R 1 »	26. August	»	5	
1816	R 1 »	2. Jul. 1816	»	3	Chargé
	10. Cassel				
1816	Cassel	—	schwarz	5	
1831	»	24. Nov. 1831	»	5	
1840	»	17./5. 1840	»	4	Rundstempel. Abb. 33
1854	Cassel 5-5 1/2	8. Febr. 1854	»	3	Doppelringst. (wie Abb. 31)
	11. Weimar				
1810	R 4 Weimar.....	—	schwarz	5	
1832	Weimar.....	27. Jul. 1832	»	4	
1848	Weimar 4-5 N	2./8.	rot	5	Rundstempel (wie Abb. 33)
1855	Weimar 2-4 N	12. 1.	schwarz	5	» (wie Abb. 33)
	12. Elberfeld				
1801	R 2 Elberfeld.....		rot	4	Chargé
1802	Elberfeld.....	--	»	4	
1805	P. R 2 P. Elberfeld	—	»	4	Die zwei »P« = Port Payé sind uns bereits bei den Pariser Briefstempeln (Abb. 3 und 4) begegnet.

Kreisen den Doppeladler mit einem aufgelegten Schild, welcher die Buchstaben »K. R.« und »P. A.« (= Kaiserliches Reichspostamt) enthält, darunter den Namen der Stadt (Abb. 21).

Abb. 21.

In der vorhergehenden Zusammenstellung (S. 32 u. 33) möchte ich eine Übersicht über die mir vorliegenden Briefabstempelungen einiger deutschen Städte von 1800 an geben, die außer dem Ortsnamen in der Regel bereits das Datum der Auflieferung angeben.

Die aufgeführten Lang- und Rundstempel ähneln einander in der Form, abgesehen von der verschiedenartigen Beschriftung und der Größe der Buchstaben. Die Abb. 22 bis 33 zeigen die bemerkenswertesten dieser Aufgabestempel.

Abb. 22.

Abb. 23.

Abb. 24.

Abb. 25.

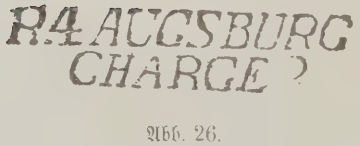

Abb. 26.

Abb. 27.

Abb. 28.

Als Besonderheit sei noch ein Eisenacher Stempel aus dem Jahre 1837 angeführt. Er stellt dar den Langstempel mit dem Datum, darunter einen ovalen Stempel mit der

Abb. 29.

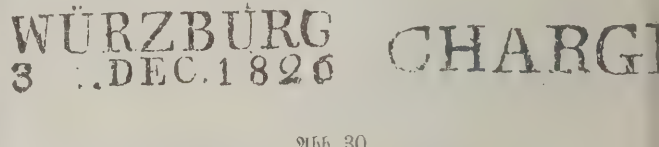

Abb. 30.

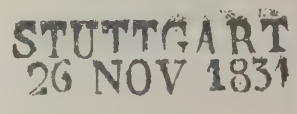

Abb. 31.

Abb. 32.

Abb. 33.

Inschrift »Eisenach N°. 7«, wobei die Zahl 7 mit Tinte eingesetzt wurde (Abb. 34). Vielleicht ist sie die Nummer des Journals. 1847 ist in Eisenach noch der einfache Langstempel mit Datum im Gebrauch; 1851 kommt ein blauer Ringstempel nach Art der Abb. 33 vor.

Abb. 34.

Besonders schöne Ringstempel weisen auch die Ämter von Frankfurt (1842) Abb. 35, Mainz (1844) Abb. 36 und Darmstadt (1855) Abb. 37 auf.

Abb. 35.

Abb. 36.

Abb. 37.

Aus sonstigen Orten des Deutschen Reichs liegen mir noch folgende Briefaufgabestempel vor, die sich in der Form und Art der Beschriftung den bisher beschriebenen Stempeln anschließen, und zwar aus den Jahren

1801 Paderborn, Heilbronn,
1802 Cöln, Durlach, Mainz,
1804 Kannstadt,
1805 Aachen (?), Bayreuth, Buchau, Heilbronn,
1806 Bayreuth, Donauwörth, Enzweihingen,
1807 Stuttgart (?),
1808 Ansbach, Erlangen, Offenburg,
1809 Waldsassen,
1810 Freising,
1811 Dillingen, Neresheim,
1812 Fulda,
1813 Landshut,
1814 Cöln, Tübingen,
1815 Königswinter,
1816 Deutz, Dillingen, Frankfurt,
1817 Kempten, Stockach,
1818 Koblenz, Plattling,
1819 Marburg,
1820 Cöln,
1821 Leipzig,
1822 Gera, Neuburg,
1823 Göppingen,
1824 Buchau, Dischingen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen eine starke Mannigfaltigkeit sowohl was die Schrifttypen und Farbe des Aufdrucks wie auch die Form der Stempel betrifft. Noch lange Jahrzehnte ins 19. Jahrhundert hinein erhält sich der Langstempel mit der Ortsangabe. Zum Aufgabeort tritt dann später auch die genauere Aufgabezeit, am frühesten in Augsburg (1801) und von 1808 an immer häufiger. Ringstempel kommen meist erst von den 40er Jahren an auf, besonders gefällig sind die von Darmstadt, Frankfurt und Mainz. Ein Beispiel für einen ovalen Stempel stammt aus dem Jahre 1808 (Karlsruhe) Abb. 32; an die Seite der Ringstempel treten dann schließlich die rechteckigen Stempel.

Noch während der Drucklegung dieses Aufsatzes wurde dem Verfasser ein soeben erschienenes Werk bekannt, Ch. Florange, Etude sur les messageries et les postes d'après des documents métalliques et imprimés . . . chez J. Florange et L. Ciani, Paris 1925. Eine kritische Würdigung dieses Buches muß einer späteren Zeit vorbehalten werden, nur soviel kann bereits gesagt werden, daß für den Herausgeber eine deutsche Post- und Verkehrsliteratur nicht vorhanden ist, wenigstens weist das Quellenverzeichnis kein einziges Werk eines deutschen Forschers auf. Namen wie Rübsam und Ohmann scheinen dem Verfasser unbekannt zu sein, und ebensowenig weiß er etwas von den Ergebnissen ihrer Studien über die Frühzeit der modernen Post. Zur Geschichte der Briefstempel aber hat das Buch wertvolle Beiträge gebracht, und erfährt das im Vorhergehenden Gesagte in manchen Punkten eine willkommene Ergänzung.

Zugleich fand ich meine Vermutung bestätigt, daß die Heimat des Briefstempels in Frankreich zu suchen sei. Als frühestes Beispiel eines Briefstempels wird ein Feldpoststempel der Armee des Marschalls Villars aus dem Jahre 1706 angeführt (AR. DE VILLARS, S. 388). Aus dem Jahre 1729 stammt ein Stempel mit dem Aufgabevermerk DESOISSONS, S. 147). Weitere Feldpoststempel wurden gebraucht im österreichischen Erbfolgekrieg (1742—1748), und zwar bei der Armée de Bavière (1742), bei der Armée du Rhin (1745), bei der Armée l'Italie (1745) und bei der Armée de Flandre (1748) (S. 388). Andere Beispiele werden beigebracht aus den Jahren 1760, 1768, aus der ganzen Napoleonischen Zeit (1793 bis 1812), aus den Kolonialkriegen und aus dem Jahre 1870.

Im Postdienst nach den Kolonien fanden die Druckstempel schon frühzeitig Verwendung, und zwar als Lang- oder als Rundstempel, meist mit der Angabe des Hafenorts, über den die Briefe geleitet wurden, so aus den Jahren 1765, 1768, 1770, 1775, 1778 und 1780, vgl. S. 156: COL[onies] PAR LORIENT (1765), COL FRANCOISE PAR LE HAVRE (1768), COLONIES PAR BORDEAUX (1770), MARSEILLE DE MALTHE (1775), COLONIES·PAR ROCHEFORT (1780, S. 173). Zwei Beispiele zeigen die Stempel der »Petite Poste Bordeaux« (S. 224). Auch zwei Stempel von nach Spanien bestimmten Briefen enthalten die Angabe des Ortes, über den sie geleitet wurden: ESPAGNE PAR BAYONNE und ESPAGNE PAR St. JEAN-DE-LUZ (ohne Jahr, S. 244). Ein Briefstempel vom Hospiz des Montcenis ist mit der Zahl 104 versehen. Diese Zahl bedeutet wohl die Nummer des Postamts oder Postbezirks; ein Beispiel dieser Art ist uns schon oben begegnet bei Brüssel mit der Nummer 94 (1803). Auch ein Briefstempel aus der Zeit der Belagerung von Paris (1815) ist S. 254 wiedergegeben. Ein Stempel mit dem Aufgabeort Lyon, der Zahl 68 sowie den beiden P findet sich S. 268. Merkwürdigerweise begegnete ich in dem ganzen Buche keinem Stempel mit der Rayonbezeichnung, die doch von 1801 an für Frankreich ebenso galt wie für die deutsche Reichspost.

Wenn der älteste bekannte, leider nicht in getreuer Nachbildung wiedergegebene Briefstempel aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges stammt, und wenn die Stempel anscheinend besonders häufig bei den Armeen während des österreichischen Erbfolgekrieges verwendet wurden, so dürfen wir wohl in der Briefstempelung eine militärische Erfindung sehen und machen so die Beobachtung auch auf diesem Gebiete, daß der Krieg mit seinen besonderen Bedürfnissen der Vater so mancher Einrichtungen ist, die wegen ihrer praktischen Eignung für das Wirtschaftsleben in die Friedenszeit hinübergenommen werden und sich dann dauernd einbürgern.

2. Die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801.

Es wird aufgefallen sein, daß sehr viele Langstempel, insbesondere die aus dem Zeitraum von 1801 bis 1820 den Beisatz eines R 1, R 2, R 3 oder R 4 bei sich haben. Wir haben einen solchen bereits auf dem Brüsseler Brief von 1803 kennengelernt (Abb. 2); den Aufdruck R N°. 3 sahen wir auch auf dem Pariser Brief vom 8. Dezember 1803 (Abb. 10), und der gleiche Stempel begegnete uns auf dem Brief von Stenay aus dem Jahre 1808. Auf deutschem Boden finden wir diesen Beisatz erstmals im Jahre 1801, und zwar in Augsburg und Elberfeld (vgl. Zusammenstellung auf S. 32/33.

Es dürfte nur wenig bekannt sein, daß dieser Aufdruck die Auswirkung eines Postvertrags ist, den Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis mit der französischen Republik unterm 14. Dezember 1801 abschloß; ratifiziert wurde er am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Was ich in der postgeschichtlichen Literatur über diesen Vertrag, seine Bedeutung und seine Folgen fand, ist nicht allzuviel. Das ist auch nicht zu verwundern, denn die Zeit schritt damals wie über alte Rechte, so auch über neue Verträge schnell hinweg, so daß sie bald in Vergessenheit gerieten. Zuerst begegnete ich einem Hinweis auf

diese Postkonvention in der »Systematischen Darstellung des württembergischen Postwesens« von F. A. Scholl (Stuttgart 1838). Seite 26 seines Buches sagt dieser: »Noch im Jahr 1801 war zwischen Frankreich und dem Fürsten von Thurn und Taxis eine Convention zustandegekommen, durch welche die Influenz- und Eintrittsstationen sowie die Auswechslung und Vergütung der Briefe zum Teil nach ganz neuen Grundsätzen bestimmt wurden und in welche dasjenige, was der Fürst aus dem Schiffbruch gerettet hatte, mit eingeschlossen war. Auch die Posten in Württemberg waren darunter begriffen. Die Briefe konnten nun von Frankreich nach Deutschland und umgekehrt nach Belieben des Aufgebers frankiert und nicht frankiert werden; damit aber die wechselseitige Berechnung nicht zu sehr ins einzelne ginge, so wurde Frankreich und Deutschland für den Posttarif in Rayons eingeteilt, ersteres in fünf, letzteres in vier; der zweite Rayon umfaßte auch Württemberg . . . .«

Auf jene Konvention spielt ohne Zweifel auch Stephan in seiner Geschichte der Preußischen Post an (S. 334), wenn er ausführt: »Das Reichspostgeneralat schloß schleunig eine für sein Interesse sehr vorteilhafte Convention mit Frankreich, nach welcher die sämtliche französische und spanische Korrespondenz der Taxisschen Post in Frankfurt a. M. zugeführt werden sollte, von wo aus die Spedition der Briefe nach Preußen und Rußland auf Erfurt erfolgte . . . . . « und in einer Anmerkung zu dieser Stelle gesteht er, es sei für das Preußische Postwesen sehr nachteilig gewesen, daß das Generalpostamt beim Abschluß einer Postkonvention mit Frankreich sich vom Reichspostgeneralat hatte zuvorkommen lassen. Preußen hätte mit Frankreich, dessen Nachbar es am Niederrhein geworden war, sofort nach Abtretung von Geldern, Cleve und Meurs einen Postvertrag abschließen müssen. Später, als man das Verabsäumte hätte nachholen wollen, sei es den Franzosen mit der Unterhandlung nicht recht Ernst gewesen und die mit Thurn und Taxis abgeschlossene Konvention hätte nun ein großes Hindernis gebildet. Auf die Vereinbarung selbst geht aber Stephan nicht weiter ein. Auffallenderweise finde ich sie auch nicht erwähnt in Alexis Belloc: Postes françaises (Paris 1886), der doch sonst die Geschichte der französischen Post in der Revolutionszeit ziemlich ausführlich behandelt und eine Reihe von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen aufzählt und wiedergibt.

Dagegen stieß ich schließlich noch auf eine Würdigung dieses Vertrages und seiner Auswirkungen in einem Buche, das in der Zeit verfaßt wurde, als der Vertrag noch Gültigkeit hatte. Es trägt den Titel: »Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte« und ist vom Staats- und Cabinetsrat Klüber zu Erlangen durch Johann Jakob Palm 1811 herausgegeben. Diese für die Beurteilung der gleichzeitigen Postverhältnisse sehr lehr- und aufschlußreiche Abhandlung kommt in dem Abschnitt über das Postwesen seit dem Reichsdeputationshauptschluß bis zum Preßburger Frieden (1803 bis 1805) auf den Vertrag zu sprechen, und nun entdecken wir auch, woher Scholl seine Ausführungen hat, die z. T. wörtlich mit denen Klübers übereinstimmen. Den eigentlichen Grund für den Abschluß der Konvention zwischen Frankreich und Thurn und Taxis erblickt Klüber in dem Wesen der Thurn und Taxisschen Reichspost. Denn, wenn auch durch den Frieden von Lunéville stark beschnitten und von den Reichsständen noch immer viel beneidet und befehdet, so schien sie doch dem Kabinett von St. Cloud infolge ihrer weitverzweigten Verbindungen und ihrer Verankerung im Reichsgedanken am ehesten geeignet zu sein, den von Frankreich ausgehenden, tief eingreifenden Neuerungen auf postalischem Gebiet zum Durchbruch zu verhelfen. »Schwerlich wäre die französische Korrespondenz in und durch Deutschland durch irgendeine Postanstalt sicherer, geschwinder und wohlfeiler gegangen als durch die Taxissche.«

Die Konvention von 1801 wurde, wie Klüber am Schlusse der Besprechung derselben sagt, noch jetzt (1811) beobachtet. Vom 1. Januar 1811 an fanden ihre Bestimmungen auch auf Holland Anwendung, und die Briefe aus diesem Lande nach den österreichischen, bayerischen und württembergischen Staaten mußten nun über Paris laufen; ferner hatte sie auch Geltung für die an Bayern gekommenen Länder. Dieser Konvention folgten dann Vereinbarungen des Hauses Thurn und Taxis mit anderen Ländern, so mit Dänemark, mit der batavischen, helvetischen, zisalpinischen Republik, mit dem Papst und der ligurischen Republik. Mit Preußen schloß Thurn und Taxis 1803 einen Vertrag. Weitere Übereinkommen wurden geschlossen mit Nassau und Hessen-Darmstadt (1804), mit Baden, Württemberg, Pfalz (Bayern), Würzburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Reuß (1805).

Es wäre zweifelsohne ein sehr verdienstliches und kulturhistorisch wie insbesondere postgeschichtlich aufschlußreiches Unternehmen, diesen wichtigen, so viel wie unbekannten Vertrag und seine 61 Artikel einer eingehenden Besprechung und Würdigung zu unterziehen, die durch ihn eingeführten Neuerungen auf dem Gebiete des Postwesens festzustellen und seine Auswirkung auf die Folgezeit, insbesondere seinen Einfluß auf die ihm folgenden Postverträge der einzelnen deutschen und außerdeutschen Länder, zu beleuchten. Hier in diesem Zusammenhange sei nur auf einige besonders bedeutungsvoll erscheinende Bestimmungen desselben hingewiesen und vornehmlich das aus ihm hervorgehoben, was auf unsere Frage der Briefabstempelung Bezug hat. Gleichwohl müssen wir dabei noch etwas weiter zurückgreifen und uns die politische Lage jener Zeit in kurzen Zügen vergegenwärtigen.

Im Baseler Vertrag vom 5. April 1795 hatte Preußen eingewilligt, die überrheinischen preußischen Gebiete bis zu einem Reichsfrieden der französischen Republik zu überlassen. 1796 bestimmte das Direktorium zu Paris den Rhein als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland, der glücklich geführte Krieg mit Österreich bestärkte es in diesem Vorsatz und Kaiser Franz II sah sich veranlaßt, in einem geheimen Artikel des Friedenstraktats von Campo Formio (19. Oktober 1797) in die Abtretung der linksrheinischen Länder zu willigen. Den zweiten Koalitionskrieg beendigte der Friede von Lunéville (9. Febr. 1801). Dieser Friedensschluß wurde für die Territorialverhältnisse, das Staatsrecht und die Verfassung Deutschlands von den tiefgreifendsten Folgen. Er setzte den Rhein als Grenze zwischen Deutschland und Frankreich fest und bestimmte, daß die deutschen Reichsfürsten für ihre Verluste aus dem Schoße des Reiches entschädigt werden sollten.

Der Fürst von Thurn und Taxis, welcher infolge des Verlustes der linksrheinischen Posten gleichfalls zu den geschädigten deutschen Reichsfürsten gehörte und später durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 u. a. die säkularisierten Stifte und Klöster Buchau, Neresheim und Marchtal in Schwaben bekam, suchte, um wenigstens den Rest der Reichsposten in der Hand zu behalten, auf Grund der neuen Verhältnisse eine Reglung der postali-

schen Beziehungen zwischen den beiden Rheinufern herbeizuführen und so kam es noch im gleichen Jahre zum Abschluß einer Konvention zwischen der Oberleitung der Reichsposten und dem Generalat der Posten der französischen Republik. Der Vertrag wurde zu Paris am 23. Frimaire des Jahres 10 der Republik = 14. Dezember 1801 abgeschlossen. Dabei war das Office général des postes de la République Française durch den vom ersten Konsul (Bonaparte) autorisierten Citoyen Antoine René Charles Mathurin La Forest als Commissaire Central du gouvernement près les postes de la République [2]) vertreten, und für das Erbgeneralpostmeisteramt des deutschen Reiches zeichnete Alexander Freiherr von Vrintz-Berberich, Fürstlich Thurn und Taxisscher Dirigierender Geheimer Rat und Generaldirektor der Reichsposten.

In den ersten Artikeln verpflichteten sich beide Teile zu einem unverletzlichen und festen Einvernehmen (correspondance inaltérable et fidèle) in betreff der sorgfältigen Absendung, Empfangnahme und Verteilung der Briefe, Pakete usw. und deren Beförderung an die Rheingrenze oder bis an die Austauschstellen. Als solche kamen auf französischer Seite in Betracht Straßburg, Worms, Mainz, Coblenz, Köln und Neuß und auf deutscher Seite Kehl, Mannheim, Cassel, Thal-Ehrenbreitstein, Deutz und Düsseldorf. Weitere Bestimmungen betrafen die Zeiten der Anlieferung in diesen Orten. Wichtig war der Artikel 6, welcher die Beförderung von (Sammel-) Postsendungen von Frankfurt und Hamburg nach Paris und in umgekehrter Richtung betraf, ferner die Sendungen von Straßburg nach Kehl, von Worms nach Mannheim, von Mainz nach Cassel und Frankfurt, von Coblenz nach Thal-Ehrenbreitstein, von Köln nach Deutz und von Neuß nach Düsseldorf. Die Kuriere dieser Grenzverbindungen sollten auf gemeinsame Kosten gehalten werden. Auf die schädliche Auswirkung dieser Bestimmung auf Preußen, das also die französische und spanische Post über Frankfurt und Erfurt bekam, hat Stephan a. a. O. S. 334 hingewiesen. Gleichfalls von großer Bedeutung wurden Art. 9 und 10, welche festlegten, daß die Briefe von und nach Frankreich künftig nach Belieben freigemacht werden konnten oder nicht. Ein Zwang zur Freimachung durfte nicht angewendet werden. Eine Anweisung für die kaiserlichen Reichsober- und Reichspostämter usw., die Korrespondenz von und nach Frankreich betreffend, ist aus Regensburg vom 10. September 1802 datiert und weist auf Grund dieser Vertragsbestimmung eigens darauf hin, daß diese für das Beste des Publikums, vorzüglich des Handelsstands, bedungene Willkür auf keine Weise zu stören, sondern daß jedem Korrespondenten hierin die freie Wahl zu lassen sei.

Im Anschluß daran behandelt Art. 11 die Berechnung des Portos der freigemachten Postsendungen auf Grund der beiderseitigen Tarife und § II der kurz vorher angeführten Anweisung vom Jahre 1802 erklärt zu diesem Punkte.

»Wenn aber ein Korrespondent seine Aufgabe frankieren zu wollen sich erklärt, so hat derselbe sowohl das diesseitige Reichsporto bis auf eines der Grenzpostämter, über welches der Brief zu laufen hat, als auch das französische Porto von jenem Grenzpostamt bis an den Ort seiner Bestimmung, und zwar beides nach dem in der Anlage enthaltenen französischen und Reichsposttarif, zu bezahlen«.

Weitere Artikel (13—19) beschäftigen sich mit der Behandlung der Warenmuster, Zeitungen, Zeitschriften und Drucksachen.

Art. 21 und folgende betreffen die rekommandierten Briefe. Diese sind mit dem Aufdruck Chargé zu versehen; eine Wertangabe darauf ist nicht zugelassen. Das Porto für sie muß im vorhinein bezahlt werden und beträgt das Doppelte der freigemachten französischen Briefe. Eine gedruckte »Nachricht, die Correspondenz von und nach Frankreich betreffend« (ohne Datum, jedoch zweifelsohne aus dieser Zeit stammend), sagt zu diesem Punkte:

»Es müssen jedoch gleich bei der Aufgabe franquirt werden:

1. jene Briefe, welche die Correspondenten unter Recomendation absenden wollen: diese Briefe bezahlen das doppelte französische, jedoch nur einfache Reichsporto nebst Entrichtung der gewöhnlichen Einschreibgebühr.
2. Die Briefe nach Gibraltar u. s. w.«.

Bemerkenswert ist auch die Bestimmung (Art. 23), daß sich beide Teile verpflichteten, für jeden verloren gegangenen eingeschriebenen Brief 50 Franken zu ersetzen.

Eine einschneidende Neuerung bedeutete dann Art. 24. Er besagt:

»Jeder Brief, jedes Paket, jede Warenprobe, jede Zeitung oder Drucksache, freigemacht oder eingeschrieben, müssen gleicher Weise abgestempelt werden, nicht bloß mit dem Namen des Aufgabepostbüros, sondern auch mit den zwei Buchstaben P. P. = Port payé«. Was vorher bloß aus praktischen Rücksichten von einzelnen Postämtern geübt worden war, ist nunmehr durch eine amtliche Verfügung festgelegt worden und die Postgeneralate von Frankreich und Thurn und Taxis können somit zweifelsohne den Anspruch erheben, den Postaufgabestempel eingeführt zu haben.

Von besonderer Bedeutung wurde dann aber auch der Art. 27 der Konvention, welcher sich mit der Portoabstufung auf Grund einer Neueinteilung Frankreichs und des Reichspostgebietes für Postzwecke befaßt. Er lautet:

« Les differens prix accordés à l'office françois sont au nombre de cinq, conformément à la division de la République en cinq rayons tracés suivant le tableau remis à l'office de l'Empire.

Les prix accordés à l'office d'Empire sont au nombre de quatre conformément à la division en quatre rayons du territoire desservi par ses postes et dont le tableau a pareillement été remis à l'office françois. »

»Die den französischen Postverwaltungen zustehenden Portosätze sind 5, entsprechend der Einteilung der Republik in 5 Rayons, deren Abgrenzung aus dem der Reichspostverwaltung übermittelten Tableau ersichtlich ist.

Die der Reichspostverwaltung zustehenden Portosätze sind 4, entsprechend der Einteilung des Reichspostterritoriums in 4 Bezirke, von welchen eine Übersicht in ähnlicher Weise der französischen Postverwaltung eingehändigt worden ist.«

Es heißt dann weiter:

»Die Briefe des ersten Rayons der Republik (am nächsten der deutschen Grenze) werden mit R No. 1 gestempelt und der französischen von der Kaiserlichen Postverwaltung vergütet mit 7 Dezimes [3]) für 30 g.

Die des zweiten Rayons werden mit R No. 2 gestempelt und bezahlt mit 12 Dezimes für 30 g.

Die des dritten Rayons werden mit R No. 3 gestempelt und bezahlt mit 16 Dezimes für 30 g.

Die des vierten Rayons werden mit R No. 4 gestempelt und mit 29 Dezimes auf 30 g bezahlt.

[2]) Seit 24. Brumaire an VIII. = 15. November 1799; sein Nachfolger wurde am 26. Brumaire an X = 17. November 1801 der Citoyen Lavalette (vgl. Belloc, a. a. O. S. 367 und 378).

[3]) 1 Dezime gleich dem zehnten Teil eines Frank.

Schließlich erhält die Französische Postverwaltung von der Kaiserlichen 33 Dezimes für 30 g für die Briefe des 5. Rayons, die mit R No. 5 gestempelt werden müssen.

Andererseits wird die republikanische Post an das Reichspostgeneralat 16 Kreuzer für 30 g zahlen, und zwar für die Briefe des ersten Rayons, die mit dem Stempel R No. 1 zu versehen sind; für den 2. Rayon (R No. 2) sind 22 Kreuzer für 30 g zu zahlen, für den 3. Rayon (R No. 3) 28 Kreuzer und für den 4. Rayon (R No. 4) 46 Kreuzer.«

Wie Art. 28 besagt, bedeuten die neu einzuführenden Aufdrucke zwar eine Härte (sont de rigueur), doch werden sie für die Klassifizierung der Briefe für unbedingt notwendig gehalten.

Bevor wir noch etwas näher auf die Rayonfrage eingehen, seien noch einige Bemerkungen über die weiteren Bestimmungen des Vertrags angefügt.

Nach Art. 30 können die Briefe von und nach Frankreich freigemacht werden bis zum Bestimmungsort oder wenigstens bis zur Grenze. Art. 31 und die folgenden befassen sich mit der Freimachung der Warenproben, Zeitungen und Drucksachen und mit der Verrechnung des Portos derselben, Art. 38 mit der Portoerhebung und -verrechnung der nach fremden Ländern durchgehenden Postsachen. In Art. 40 verpflichten sich beide Teile, fremde Postverwaltungen zum Abschluß ähnlicher Verträge zu veranlassen.

Bedeutungsvoll erscheint mir Art. 49, welcher uns zeigt, wie die junge französische Republik ihre tief ins wirtschaftliche Leben des Volkes eingreifenden Neuerungen auf den Gebieten der Zeitrechnung, des Maß- und Gewichtssystems und des Münzwesens im Verkehr mit fremden Ländern zur Anerkennung zu bringen suchte. Das Reichspostgeneralat wird, so heißt es, in allen seinen mit Frankreich im Wechselverkehr stehenden Stationen die Gewichte der französischen Republik anwenden und sie in den feuilles d'avis, welche die Postsachen begleiten, verzeichnen. Hinsichtlich der Datierung werden beide Teile die in ihrem Wirkungskreis übliche Zeitrechnung zugrunde legen. Und Art. 52 besagt, daß die Preise für Briefe und Pakete, welche von der französischen Verwaltung an die Reichspostellen geliefert werden, nur in Franken und Dezimes bezahlt würden. Die aus Deutschland angelieferten Postsachen wird die Republik auf dem Fuße von 50 Dezimes (= 5 Franken) auf 134 Kreuzer (Art. 53) begleichen, wobei noch ausdrücklich festgesetzt wird (Art. 54), daß der change (Wechselkurs) unveränderlich bleibt während der Dauer des Vertrags, welchen Schwankungen auch die Kurse der beiderseitigen Münzsorten unterworfen sein sollten.

Schließlich bestimmt Art. 60 noch, daß der Vertrag ohne jede Änderung solange gültig bleibt, selbst in Kriegszeiten, bis er von dem einen oder andern Teil mit sechsmonatiger Kündigung als wirkungslos erklärt wird.

Beigefügt war diesem Vertrage noch ein « Article separé » vom gleichen Datum, in dem zur Durchführung der genannten Bestimmungen das Generalat der französischen Posten alles aufzuwenden versprach, daß den Reichsposten der Status quo ihrer Existenz gewährleistet wird und daß im Falle von Schwierigkeiten für die Reichsposten die französische Postverwaltung ihre Regierung zur Unterstützung des Reichspostwesens anrufen wird.

J. T. B. von Linde sagt in seinem Deutschen Postrecht (Gießen 1857, S. 76): »Ob und wie das fürstliche Haus für die Wahrung dieser zwei rechtsbegründeten Interessen (Entschädigung für den Verlust der linksrheinischen Posten und Sicherung des Reichspostwesens) gleich den übrigen deutschen Erbfürsten Schritte und welche es getan, ist nicht bekannt.« Daß solche Schritte tatsächlich erfolgten, ersieht man aus dem eben angeführten separaten und geheimen Artikel, und daß die französische Regierung dem Hause Thurn und Taxis den erbetenen Schutz zu gewähren willens war, ergibt sich aus dem § 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, in welchem eigens folgende Bestimmung vorkommt: »Übrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituiert sind, garantiert. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und ihrer Ausübung nach, zur Zeit des Lunéviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in dem besagten Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des Kurfürstlichen Kollegiums übergeben.«

Über diese Bestimmung ist viel geschrieben und gestritten worden, und eine ganze Literatur ist über diese Frage entstanden. Schließlich ging die Zeit ehernen Schrittes auch über diese Streitfrage hinweg und machte diesen Paragraphen wie so viele andere unwirksam. Der Status quo des Reichspostwesens ließ sich eben nach der Auflösung des Reichs nicht mehr herstellen.

Im Zusammenhange mit der Konvention von 14. Dezember 1801 sei noch kurz hingewiesen auf die Verfügung der französischen Regierung vom 14. fructidor an X = 1. September 1802, welche in der Gazette nationale oder Moniteur universel No. 348 vom 18. fructidor veröffentlicht wurde. Sie war unterzeichnet vom ersten Konsul Bonaparte und vom Staatssekretär H. B. Maret und enthielt 15 Abschnitte, welche mit den Artikeln der Konvention so ziemlich übereinstimmen. Hier seien nur die Abschnitte wiedergegeben, welche sich mit den Rayons befassen:

»VIII. Die aus Städten und Orten Deutschlands kommenden Briefe, und zwar die aus dem ersten, der französischen Grenze benachbarten Bezirk, die mit R No. 1 gestempelt sind und nach den französischen Städten Straßburg, Worms, Mainz, Coblenz, Köln und Neuß gehen, werden taxiert zu 3 Dezimes den Brief unter einem Gewicht von 6 g, die Briefe im Gewicht von 6 g und darüber sind entsprechend den durch das Gesetz vom 14. floréal an X zu taxieren.

IX. Für deutsche, nach den französischen Grenzstädten bestimmte, aus dem zweiten und dritten Rayon stammende und mit R No. 2 oder R No. 3 gestempelte Briefe und Pakete müssen unter 6 g 6 Dezimes gezahlt werden, für Briefe über 6 g kommt wieder die durch das Gesetz vom 14. floréal an X bestimmte Progression in Betracht.

X. Für Briefe und Pakete aus Orten des vierten Reichspostrayons (gestempelt mit R No. 4) sowie für die Transitbriefe, die mit der Reichspost in den genannten Städten einlaufen, müssen 7 Dezimes bezahlt werden bei einem Gewicht unter 6 g, im übrigen richtet sich die Taxe wieder nach dem genannten Gesetz.

XI. Briefe und Pakete aus allen 4 Bezirken (nach anderen als den Grenzorten) wie auch die Durchgangsbriefe nach Paris zahlen unter 6 g 12 Dezimes.«

Wie der Artikel 27 der Konvention vom 14. Dezember 1801 zeigt, besaßen das französische und das Reichspostgeneralat Tableaux, aus denen die Einteilung der beiden Postgebiete in 5 und 4 Rayons ersichtlich war. Dem vom Fürstlichen Zentralarchiv verwahrten Originalvertrag liegt jedoch keine derartige Übersicht bei, und eine eifrige

Durchforschung der Akten ließ ein solches Verzeichnis ebensowenig zum Vorschein kommen. Dagegen gibt uns Klüber die einzelnen deutschen Rayons wenigstens in groben Strichen an (S. 39). Der erste Postbezirk begriff die zunächst am Rhein gelegenen Staaten, von Düsseldorf über Mühlheim, Deutz, durch den Westerwald, über Limburg an der Lahn, Frankfurt (Main), Darmstadt, Heidelberg, Bruchsal, Durlach, Offenburg, Freiburg, Lörrach bis an den Rhein bei Basel. Der zweite Bezirk fing ebenfalls an dem Rhein an, bei Kaiserswerth, zog sich von da längs des Münsterischen, des Herzogtums Westfalen, der nassau-oranischen Lande, über Wetzlar, Fulda auf Heilbronn, Stuttgart, Hechingen, Stockach nach Konstanz. Der dritte Bezirk zog über Osnabrück, Paderborn, das Eichsfeld, Gotha, Coburg, Bayreuth, einen Teil der Oberpfalz, einen Teil von Bayern, an Augsburg vorbei bis Lindau. Der vierte Bezirk begriff Bremen, Hamburg, Lübeck, Hildesheim, Weimar, den übrigen Teil von Bayern, wo er längs den böhmischen, österreichischen, salzburgischen und tirolischen Grenzen endigte. Aber auch auf Grund der mir vorliegenden Stempel kann ich eine große Zahl von Städten und Poststationen den einzelnen Rayons zuweisen.

Zum Rayon 1 (R No. 1) gehörten folgende Orte[4]):

Bruchsal 1811;
Elberfeld 1801, 1804, 1805; 1802 war jedoch ein Stempel ohne R 1 noch in Gebrauch;
Karlsruhe 1804, 1805, 1808, 1811, 1816;
Kehl 1802;
Langenfeld 1814;
Offenburg 1808;
Schwalbach 1822.

Im zweiten Rayon lagen:

Aldingen[5])!
Balingen[5]);
Besigheim[5]);
Cannstadt 1804;
Ebingen[5]);
Elberfeld 1801;
Enzweihingen (?)[5]);
Heilbronn 1805;
Knittlingen 1804;
Konstanz 1826, 1834;
Ludwigsburg[5]);
Singen 1808;
Stuttgart 1805, 1806;
Tübingen[5]);
Tuttlingen[5]).

Rayon 3 umfaßte die Poststellen in:

Ansbach (?) 1808;
Buchau 1805, 1809, 1824, 1826, 1832, 1835;
Coburg 1810, 1816, 1819;
Crailsheim 1805;
Dillingen 1811, 1816;
Donauwörth 1806;
Ehingen[5]);
Ellwangen[5]);
Enzweihingen 1806, R?;
Erlangen 1807, 1808;
Eßlingen[5]);
Feldkirch 1813;
Gmünd[5]);
Göppingen[5]);
Hall[5]);
Heidenheim[5]);
Kempten 1817;
Künzelsau[5]);
Laupheim[5]);
Mersburg 1826;
Münnerstadt 1808;
Nördlingen 1813;
Nürnberg 1808, 1809, 1810, 1816;
Ochsenhausen[5]);
Oehringen[5]);
Pfullendorf 1824;
Plochingen[5]);
Riedlingen[5]);
Schorndorf[5]);
Schwabach 1816;
Überlingen 1834;
Ulm 1802;
Waiblingen[5]);
Würzburg 1808, 1811, 1814.

[4]) Die Zahlen bedeuten, das Jahr, in welchem das Vorkommen der Rayonbezeichnung belegt ist.

[5]) Nach einer Mitteilung des Herrn Oberpostrats Wolpert, Stuttgart, oder nach Forschungsergebnissen des Herrn C. Köhler.

Zum Rayon 4 zählten schließlich:

Augsburg 1801, 1805, 1808, 1815, 1822;
Bayreuth 1805;
Freising(en) 1811;
Innsbruck 1815;
Landshut 1813;
München 1804, 1806, 1808, 1809, 1810, 1816, 1817;
Osterhofen 1802;
Plattling 1818;
Regensburg 1807, 1808, 1810, 1813;
Saumeister 1804;
Weimar 1810.

Dazu kommt noch Hamburg mit dem Stempel (nach Mitteilung des Herrn Postrats Teubner, Hamburg)

HAMBOURG. R 4
B.G.D. 4. Mars 1807,

wobei B.G.D. in Bureau Grand Ducal aufzulösen ist.

Suchen wir uns nun diese Orte auf einer Karte auf, so werden wir, was Süddeutschland anbetrifft, als R 1 so ziemlich das Gebiet des heutigen Badens feststellen können; R 2 dürfte sich in der Hauptsache um die Hauptverkehrslinie gruppieren, welche durch die Orte Heilbronn, Besigheim, Ludwigsburg, Stuttgart, Tübingen, Balingen, Aldingen, Tuttlingen gekennzeichnet ist. R 3 dürfte westlich begrenzt sein von einer Linie, welche über Würzburg, Öhringen, Schorndorf, Eßlingen, Riedlingen, Marburg verläuft, und die östlichen Orte davon dürften sein Bamberg (?), Erlangen, Nürnberg, Schwabach, Donauwörth, Kempten. Augsburg zählt bereits zum Rayon 4, der die übrigen Teile des heutigen Bayern umfaßte. Der genaue Verlauf der einzelnen Grenzlinien nördlich der Mainlinie ließe sich erst auf Grund von vermehrtem Material feststellen.

Das früheste Vorkommen des R(ayon)aufdrucks läßt sich bei Augsburg und Elberfeld (1801), ferner bei Kehl, Ulm und Osterhofen (1802) feststellen. Daneben waren aber die alten Stempel ohne R noch ziemlich im Gebrauch, verschiedentlich kamen auch beide nebeneinander vor, z. B. Heilbronn (1801), Durlach (1802), Elberfeld (1802), Bayreuth (1806) (V. BAYREUTH), Deutz (1816). Der Rayonstempel hielt sich noch lange im Gebrauch, weit über die Zeiten hinaus, in denen große Thurn und Taxissche Postbezirke in die Länderverwaltung übergegangen waren (z. B. Bayern 1808) und auch über den Wiener Kongreß hinaus, der auf dem Gebiete des Postwesens einschneidende Neuerungen verursacht hat. Die spätesten R-Stempel finde ich bei Buchau (1832, 1835), Marburg (1826) und Überlingen (1834).

Ein Überblick über die Briefabstempelung um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, also aus einer Zeit, welche nicht bloß politisch, sondern auch wirtschaftlich so tief greifende Umwälzungen hervorrief, zeigt uns, wie sich diese Veränderungen auch im Postwesen und Briefverkehr wiederspiegeln. So sind die Stempel, so unbedeutend und nebensächlich sie auch dem Fernerstehenden erscheinen mögen, tatsächlich Zeitbelege voll zwingender Kraft und stellen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Kulturgeschichte jener Epoche dar.

Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande.

Von Postrat W. Kaumanns, Oldenburg (Oldb.).

1. Geschichtliches.

Es sind jetzt 28 Jahre her, daß die Insel Sylt als erste von den der Nordseeküste vorgelagerten Inseln im Jahre 1897 durch ein 11,5 km langes Fernsprechseekabel von Westerklanxbüll nach Nößе Anschluß an das festländische Fernsprechnetz erhalten hat. Diese Tatsache ist auch deswegen besonders bemerkenswert, weil das ausgelegte Kabel das erste Seekabel war, dessen Adern statt mit Guttapercha mit einer bisher nur für Landkabel verwendeten, durch einen Bleimantel abgeschlossenen Papierbewicklung isoliert waren. Inzwischen hat die Technik in der Herstellung von Fernsprechseekabeln unter Benutzung der Verfahren von Pupin und Krarup zur Verringerung der Dämpfung der Kabelleitungen durch künstliche Erhöhung der Induktivität weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Während nach dem Pupinverfahren in das Kabel in regelmäßigen Abständen Spulen mit bestimmter Induktivität eingeschaltet werden, erhält der Kupferleiter von Krarupkabeln eine dünne Eisenhülle, die durch spiralige Umspinnung mit draht- oder bandförmigem Eisen von bestimmten magnetischen Eigenschaften gebildet wird. Obgleich die pupinisierten Kabel dem Wirkungsgrad nach den Krarupkabeln überlegen sind, ist ihre Verwendung für Seelinien wegen der Schwierigkeiten bei der Auslegung und Instandsetzung solcher Kabel bisher beschränkt geblieben. Inzwischen sind aber auch diese Schwierigkeiten so weit behoben worden, daß heute nichts mehr im Wege steht, lange Fernsprechseekabel als Pupinkabel, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht den Krarupkabeln überlegen sind, herzustellen und auszulegen.

Eine neue Gelegenheit zur Herstellung einer Seelinie mittels Pupinkabeln bot sich im Sommer 1925, und zwar wieder zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, um dem dort vorhandenen Bedürfnis nach einer größeren in 2 Kabeln zusammengefaßten Zahl von Fernsprechleitungen größerer Reichweite zu genügen. Der Auftrag zur Herstellung der beiden Kabel war dem Felten & Guilleaume-Carlswerk und der Firma Siemens & Halske erteilt worden. Vor ihrer endgültigen Auslegung zwischen Sylt und dem Festlande wurden die Kabel in der Nordsee auf rund 50 m Wassertiefe versuchsweise ausgelegt und wieder aufgenommen, um den Beweis zu erbringen, daß auch der jetzt ausgebildete Pupinkabeltyp mit den empfindlichen Spulenstücken wie andere Seekabel allen Beanspruchungen, die bei der Auslegung und Instandsetzung von Seekabeln vorkommen, ohne schädliche Änderung seiner mechanischen und elektrischen Eigenschaften standhält. Dieser praktische Versuch, der in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1925 mit dem Kabeldampfer »Norderney« ausgeführt wurde, hatte vollen Erfolg, sodaß beide Kabel nunmehr ihrer endgültigen Bestimmung übergeben und auf der Linie zwischen Sylt und dem Festlande ausgelegt werden konnten.

2. Bauart der Kabel.

Bevor auf die Auslegungsarbeiten selbst näher eingegangen wird, soll im folgenden zuerst die Bauart der Kabel beschrieben werden. Beide Kabel besitzen 7 Fernsprechstromkreise, von denen jeder aus 4 zu einer Vierdrahtschaltung zu vereinigenden Leitern gebildet ist, im ganzen also 28 Leiter. Jeder dieser Stromkreise ist auch für den Betrieb durch Tonfrequenz-Telegraphie geeignet; am zweckmäßigsten wird hierzu der in der Mitte zentral gelegene Vierer (Kernvierer) dienen.

Abb. 1.

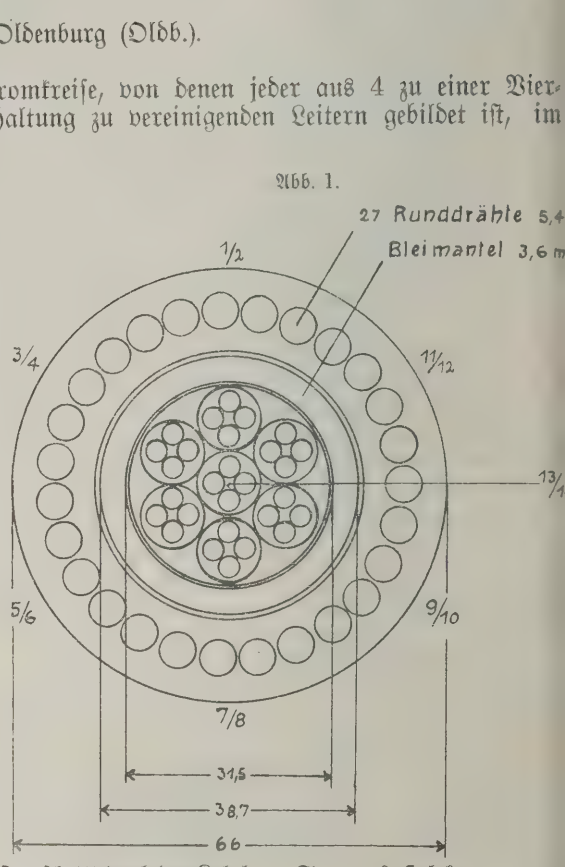

Querschnitt durch das Kabel von Siemens & Halske.

Abb. 2.

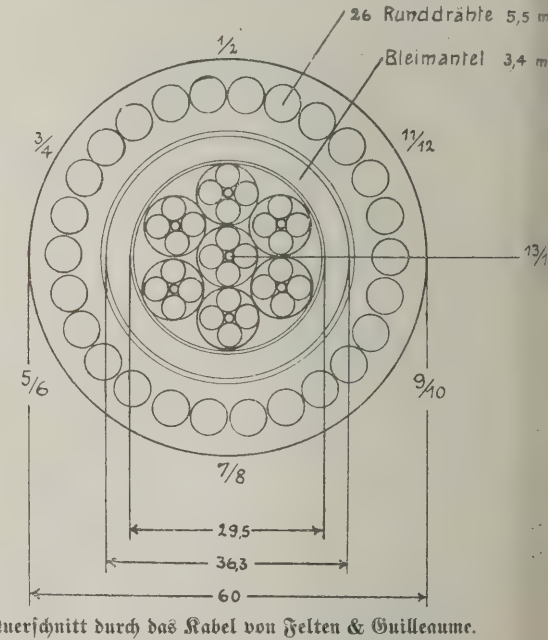

Querschnitt durch das Kabel von Felten & Guilleaume.

Auch in ihrem Aufbau sind beide Kabel einander ähnlich (Abb. 1 und 2).

Die Unterschiede im einzelnen gehen aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervor. [1])

	Kabel von	
	Siemens & Halske	Felten & Guilleaume
Kupferstärke jedes Leiters..	Litze gepreßt; Gesamtstärke entspricht einem massiven Draht von 2,63 mm, Gewicht rund 54 kg/km.	Massiver Draht von 2,4 mm Durchmesser, Gewicht rund 44 kg/km.
Isolierhülle	Bewicklung mit Papierlagen nach besonderem Verfahren.	Bewickelt mit Papierkordel und darüber mit einem Papierstreifen auf 3,7 mm ϕ.
Verseilart jedes Vierers ..	Sternverseilung (je zwei gegenüberliegende Adern bilden ein Leiterpaar). Um jeden Vierer wird eine offene Papierspirale gelegt.	Sternverseilung. Um jeden Vierer werden zwei Papierstreifen und außerdem ein Streifen aus metallisiertem Papier gelegt.
Kennzeichnung der Adern..	Vierer-Stammleitungen durchweg weiß/weiß und rot/rot. Zählervierer in der A-Richtung blaues Papierband, in der B-Richtung rotes Papierband. Die Stromkreise für die beiden Sprechrichtungen werden in getrennte Vierer zusammengefaßt.	Vierer-Stammleitungen weiß-rot/blau-grün. Der Zählervierer erhält ein blaues Papierband. Die Sprech- und Hörleitungen eines Sprechkreises bleiben in den gleichen Vierern zusammengefaßt.
Aufbau der Kabelseele	Verseilung der sieben Vierergruppen zur Kabelseele, die mit einer Papierschicht umsponnen ist.	Verseilung der sieben Vierergruppen zur Kabelseele, die mit einem Papier- und einem Nesselband umwickelt ist.
Bleimantel	Einfacher Bleimantel 3,6 mm stark.	Einfacher Bleimantel 3,4 mm stark.
Äußerer Schutz	Compoundierte Zwischenlage, Bewehrung aus 5,4-mm-Runddrähten, doppelte Jute-Compoundlage.	Compoundierte Jutelage, Bewehrung aus 5,5-mm-Runddrähten, doppelte Jute-Compoundlage.
Abmessungen und Gewichte:		
Seelen-Durchmesser	rund 31,5 mm.	rund 29,5 mm.
Durchmesser über Blei .	rund 38,7 mm.	rund 36,3 mm.
Äußerer Durchmesser des Kabels	rund 65 mm.	rund 60 mm.
Gewicht des Kabels ...	rund 12 700 kg/km.	rund 11 740 kg/km.
Pupinspulenstücke	Die zu den Vierern gehörigen Massekernspulen sind in Abständen von 2,5 km unter Blei eingebaut. Das Kabel hat sechs volle und (an den Enden) zwei halbe Spulenfelder, mithin sieben Spulenpunkte. Größter Durchmesser der Spulenstücke rund 140 mm, Durchmesser über Blei 100 mm.	Die Massekernspulen sind in Abständen von 2,3 km unter Blei eingebaut. Das Kabel hat sechs volle und zwei halbe Spulenfelder, also sieben Spulenpunkte. Größter Durchmesser der eingebauten Spulenstücke 120 mm, Durchmesser über Blei 97 mm.
Länge des Kabels bei der Auslegung	Die Gesamtlänge des Kabels einschließlich der sieben Spulenpunkte beträgt 17,591 km.	Die Gesamtlänge des Kabels einschließlich der sieben Spulenpunkte beträgt 16,175 km.

[1]) Vgl. Craemer-Müller »Neue Versuche mit pupinisierten Fernsprechseekabeln«, ETZ. Hefte 42 bis 43, 1925

Die beiden Abb. 3 und 4 zeigen zwei Spulenstücke der Fernsprechseekabel.

Abb. 3.

Pupinspulenstück (halbe Länge).

Abb. 4.

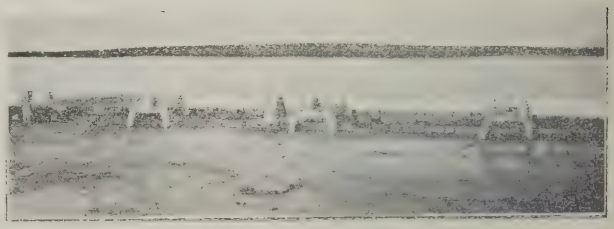

Pupinspulenstück.

3. Elektrische Eigenschaften.

Von den Firmen waren folgende elektrische Eigenschaften für die Pupinspulen und das belastete Kabel gewährleistet worden:

Gegenstand der Messung	Kabel von Siemens & Halske	Kabel von Felten & Guilleaume
1. Pupinspulen (in betriebsmäßiger Schaltung).		
Selbstinduktivität	0,038 H ± 1,5 v H.	0,041 H ± 1,5 v H.
Gleichstromwiderstand	3 Ω (max 3,4 Ω).	2,5 Ω + 5 v H Toleranz.
Wirkwiderstand:		
bei ω = 5000	3,6 Ω (max 4 Ω).	3,1 } + 5 v H Toleranz.
bei ω = 16000	5,6 Ω (max 6,2 Ω).	5,1 } + 5 v H Toleranz.
	(Meßstromstärke 0,5 m A).	(Meßstromstärke 1 m A).
Magnetische Stabilität: Nach einer Gleichstrombelastung von 150 m A bis 1 A darf sich die Induktivität der Spulen ändern um höchstens	2 v H.	2 v H.
2. Belastetes Kabel (1 km Doppelleitung).		
Dämpfungsmaß:		
bei ω = 5000	0,0080	0,0079
bei ω = 16000	0,010	0,010
Wellenwiderstand Z	~ 570 Ω	~ 615 Ω
Grenzfrequenz ω_0	~ 28500 Ω	~ 30000 Ω
Nebensprechen	zwischen Stromkreisen entgegengesetzter Sprechrichtungen $b \geqq 8{,}5$, zwischen Kreisen der gleichen Sprechrichtung $b \geqq 7{,}5$.	zwischen beliebigen Stämmen benachbarter Vierer, gemessen mit Vergleichsleitungen gleichen Scheinwiderstandes durch die Sprache, $b \geqq 9{,}0$.

Die Abnahmemessungen in der Fabrik hatten die für beide Kabel nachfolgend zusammengestellten Ergebnisse:

Gegenstand der Messung	Kabel von Siemens & Halske	Kabel von Felten & Guilleaume	Bemerkungen
Isolationswiderstand der einzelnen Adern gegen alle übrigen und gegen Erde:			
Garantiewert	5 000 MΩ/km	5 000 MΩ/km	
Gemessener kleinster Wert	33 000 MΩ/km	50 000 MΩ/km	
Kupferwiderstand der Doppelader mit eingeschalteten Spulen:			
garantierter Höchstwert	8,00 Ω/km	10,3 Ω/km	
gemessener Mittelwert	7,30 Ω/km	8,5 Ω/km	
gemessener höchster Wert	7,34 Ω/km	8,52 Ω/km	
Spezifische Dämpfung:			
a) Garantiewert bei $\omega = 5\,000$	0,0080	0,0079	ermittelt an einer Meßlänge von rd. 115 km
gemessen bei $\omega = 5\,000$	0,0071	0,00752	
gemessen bei $\omega = 10\,000$	0,00772	0,00828	
b) Garantiewert bei $\omega = 16\,000$	0,0100	0,0100	
gemessen bei $\omega = 16\,000$	0,00856	0,00950	
Wellenwiderstand	s. Abb. 5	s. Abb. 6	
Nebensprechdämpfung:			
a) Übersprechen zwischen den beiden Stammleitungen eines Vierers Garantiewert b =	7,5	-	
gemessener Mittelwert b =	9,3	9,0	gemessen mit Sprechstrom
gemessener kleinster Wert b =	8,5	8,8	gemessen mit Sprechstrom
b) Übersprechen zwischen den Stämmen verschiedener Vierer Garantiewert	8,5	9,0	
Mittelwert	10,7	> 11,—	
kleinster Wert	9,8	10,7	

Abb. 5.

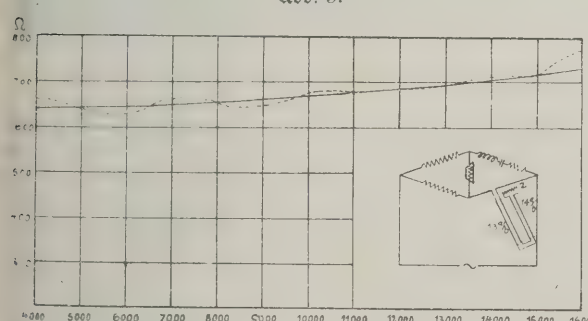

Felten & Guilleaumekabel. Wellenwiderstand (reelle Komponente) in Abhängigkeit von der Kreisfrequenz. Doppeladern 13 und 14.

Abb. 6.

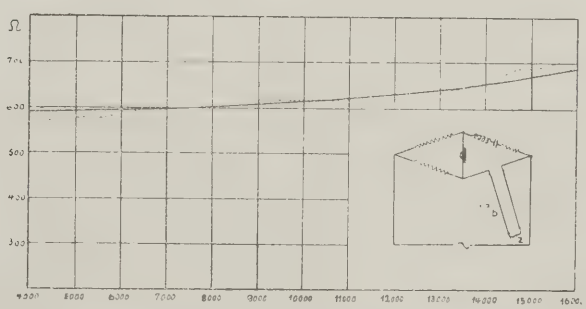

Siemens & Halskekabel. Wellenwiderstand (reelle Komponente) in Abhängigkeit von der Kreisfrequenz. Doppelader 1.

1. Vorbereitungen für die Auslegung.

Als Landungspunkte für die beiden Kabel waren auf dem Festland Südwesthörn, auf der Insel Sylt Morsum Osterende vorgesehen.

Da die Kabel im Wattenmeer nur bei Flut ausgelegt werden konnten und die hierbei, insbesondere in der Nähe der Landungsstellen, vorhandenen Wassertiefen, die außerdem jedesmal von der Zeit und der Richtung und Stärke der herrschenden Winde abhängen, nur gering waren, mußten für das Auslegen der schweren, insgesamt 200 und 220 t wiegenden Kabel geeignete Leichter mit möglichst geringem Tiefgang beschafft werden. Dabei war

auch zu berücksichtigen, daß die Laderäume dieser Leichter für die einwandfreie Lagerung der durch den Einbau der Pupinspulen empfindlicheren Kabel hinreichend groß und flach sein mußten, und daß die Leichter durch die großen und schweren Aufbauten, die sie zum Auslegen dieser besonderen Kabel erhielten, über das gewöhnliche Maß hinaus beansprucht wurden. Endlich mußten die Leichter seetüchtig sein, da die Kabel in Nordenham aus dem Kabeldampfer »Norderney« nach der Versuchsauslegung in der Nordsee zu übernehmen und über See an die Verwendungsstelle zu bringen waren. Es kamen daher nur Seeleichter in Frage, die bei großer Ladefähigkeit den geschilderten Anforderungen genügten und bei einer ihre Ladefähigkeit durch die Kabel- usw. Ladung nur zum kleinsten Teil ausnutzenden Belastung einen verhältnis-

Abb. 7.

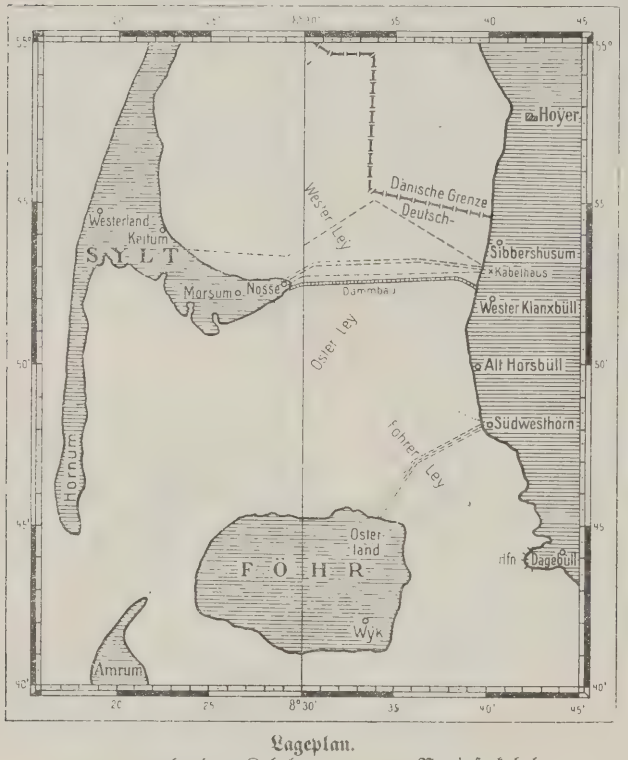

Lageplan.
- - - - vorhandene Kabel, ... neue Pupinseekabel.

mäßig geringen Tiefgang hatten, der ihre Verwendung im Wattenmeer gestattete.

Als geeignete Fahrzeuge wurden in Hamburg die Seeleichter »Karin« und »Volksdorf« (Abb. 8 und 9) mit einer Ladefähigkeit von 470 und 680 t und mit großen und passenden Laderäumen von 9×6 und 12×7 m freier Grundfläche angemietet. Zum Schleppen der Leichter über See von Hamburg nach Nordenham, von dort nach Wyk (Föhr), von wo sie mit einem Wattschlepper zur Legestelle zu bringen waren, und nach beendeter Auslegung zurück von Wyk (Föhr) nach Hamburg wurde ein Seeschlepper von 260 P. S. gemietet. Bei der Festsetzung der Miete für diesen Schlepper war für die Liegetage, z. B. in Nordenham beim Einladen der Kabel und beim Einbau der Auslegevorrichtungen, wenn also der Schlepper mit aufgebänktem Feuer liegt, eine entsprechende Preisermäßigung vereinbart worden. Für das Inkrafttreten sämtlicher rechtzeitig vorher getroffener Vereinbarungen war Bedingung, daß der Erfolg der Versuche in der Nordsee die endgültige Übernahme beider Kabel durch die Deutsche Reichspost gestattete. Die Gestellung des Wattschleppers und eines Motorbootes für die Auslegearbeiten im Watt hatte das Telegraphenbauamt Flensburg, zu dessen Arbeitsbezirk die Legestelle gehört, übernommen.

Die bisher bei Benutzung von Leichtern verwendeten einfachen Vorrichtungen für das Auslegen der Kabel genügten im vorliegenden Falle nicht. Durch den Einbau der Pupinspulen, die das Kabel an den Spulenstellen im Vergleich zum Durchmesser des eigentlichen Kabels wesentlich dicker und weniger biegsam machen, wurde es erforderlich, dem Kabel beim Herauskommen aus der Ladeluke und beim Ablaufen über Deck und über das Heck ins Wasser

Abb. 8.

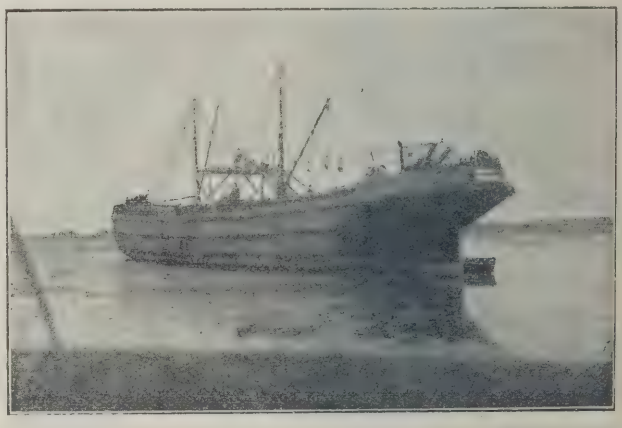

Seeleichter „Karin" mit Decksaufbauten vor Sylt.

Abb. 9.

Seeleichter „Volksdorf" mit Decksaufbauten vor Südwesthörn.

eine solche Führung zu geben, daß eine übermäßige Biegebeanspruchung an keiner Stelle auftrat. Es wurde daher über der Luke des Kabelladeraumes ein hohes, starkes und versteiftes Holzgerüst errichtet, das einen eisernen Führungsbogen (Quadranten mit einem Kreisdurchmesser von 2,4 m) mit Laufrollen für das aus der Luke herauskommende Kabel trug. Von diesem Bogen führten in sanfter Neigung hölzerne Führungsrinnen mit Eisenbandverstärkung, eiserne Gleitrollen und Führungsaugen über eine Bremsvorrichtung zum Heck, wo wieder ein eiserner Führungsbogen mit Laufrollen angebracht war, über den das Kabel zu Wasser gehen sollte. Diese, durch die Abb. 8, 9 u. a. näher veranschaulichten Vorrichtungen gestatteten den Kabeln und insbesondere den Spulenstücken einen Ablauf unter möglichst geringer Biegungsbeanspruchung.

(Schluß folgt.)

Zustellungen während der Postsperre im Konkurs.

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin, Reichspostministerium.

Unter dieser Überschrift hat der Verfasser über die Behandlung von Sendungen mit Zustellungsurkunden in der »Juristischen Rundschau« 1925 Nr. 15/16 S. 718 ff. — Verlag Hermann Sack, Berlin W 35, Potsdamer Str. 112 — die nachstehenden Ausführungen veröffentlicht, die auch für die Dienststellen der Deutschen Reichspost von Bedeutung sind.

Die Vorschriften, die richterliche Eingriffe in die Postbeförderung zulassen, bereiten immer wieder Zweifel und Schwierigkeiten. Das Verfahren bei Beschlagnahmen von Postsendungen und Telegrammen in strafgerichtlichen Untersuchungen (§ 99 Strafprozeßordnung — StPO) sowie die Erteilung von Auskunft über Postsendungen und Telegramme ist bereits Gegenstand zweier eingehender Verfügungen des preußischen Justizministers aus jüngster Zeit gewesen (pr. Justiz-Ministerialblatt — JMBl — 1923 S. 538/542, 1924 S. 243). Manchen Zweifel bereitet auch der § 121 Konkursordnung (KO) über die Postsperre im Konkurs. Hier sind es die Sendungen mit Zustellungsurkunde, über deren Behandlung neuerdings wieder Unklarheit bestanden hat.

1. Hat das Gericht nach § 121 KO der DRP die Aushändigung von Sendungen an den Gemeinschuldner untersagt, so läßt sich, da der Konkursverwalter nicht gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners ist und die gesetzlichen Vorschriften über Zustellungen diesen Fall nicht berücksichtigen, eine Zustellung nicht rechtswirksam ausführen. Die DRP muß Sendungen mit Zustellungsurkunde dem Absender zurückgeben[1]). Demgemäß bestimmt der § 6 Abs. 4 der Vorschriften des Reichspostministers über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunde (ZBlfDR 1914 S. 208 — pr. JMBl 1914 S. 453):

> »Ist über das Vermögen des Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet (§ 121 der KO), so sind die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunde als unbestellbar zu behandeln.«

Zustellungen an den Gemeinschuldner sind während einer Postsperre nach § 121 KO nur möglich, wenn das Konkursgericht seine Postsperre so einschränkt, daß die zuzustellenden Sendungen nicht oder nicht mehr (vgl. § 121 Abs. 2 KO) unter die von der Sperre betroffenen Sendungen fallen. Verhängt das Gericht die Postsperre ohne jede Einschränkung, mithin über alle Sendungen, die für den Gemeinschuldner eingehen, so untersagt es damit der DRP, jede Sendung, mithin auch jede Sendung mit Zustellungsurkunde dem Gemeinschuldner auszuhändigen. Die DRP ist nicht berechtigt, nicht verpflichtet und auch nicht in der Lage, bei einer einzelnen Sendung in eine selbständige Erwägung darüber einzutreten, ob es zweckmäßig, angemessen oder geboten ist, diese bestimmte Sendung deshalb der Postsperre zu entziehen, weil sie von einem bestimmten Absender, z. B. vom Konkursverwalter, herrührt oder von einer Zivil- oder Strafabteilung desselben oder eines anderen Gerichts. Gegenüber einem ausnahmslos ausgesprochenen Verbot des Gerichts, alle (vgl. § 121 Abs. 1 KO) Sendungen auszuhändigen, kann die DRP nicht selbständig prüfen, ob es der Absicht des Gerichts oder des Konkursverwalters entsprechen möchte, eine bestimmte Sendung dem Wortlaut dieses gerichtlichen Verbots zuwider doch dem Gemeinschuldner auszuhändigen. Aus dem § 121 KO ergibt sich nicht, daß Sendungen des Amtsgerichts, das den Konkurs eröffnet hat, »selbstverständlich« nicht unter die Postsperre fallen. Ordnet das Konkursgericht eine Postsperre an, so ist es ausschließlich seine Sache, die Postsperranordnung so zu gestalten, daß die Postbehörden aus der Postsperranordnung selbst die Sendungen genau erkennen können, die trotz der Postsperre dem Gemeinschuldner ausgehändigt werden sollen.

Die Postsperre kann sachlich auf einzelne Sendungen beschränkt werden[2]) (z. B. auf Geld-, Wert-, Einschreibsendungen, Sendungen des Postscheckverkehrs, Telegramme). Anderseits können gewisse Sendungen von der im übrigen allgemein ausgesprochenen Sperre ausgenommen werden. Jäger[3]) hält eine Ausnahme der letztgenannten Art vor allem für Sendungen des Konkursverwalters — folgerechterweise wohl auch für Sendungen des Konkursgerichts — für ratsam und schlägt hierfür einen Zusatz zu Postsperranordnungen des Inhalts vor, »ausgenommen Sendungen mit der Aufschrift: Vom . . . (Konkursverwalter)«. Zusätzen dieser Art steht jedoch ein Bedenken entgegen. Die DRP könnte sich in solchen Fällen nur an die Äußerlichkeit des Vermerks in der Aufschrift halten. Zur Prüfung der Echtheit des Vermerks auf der Sendung, mithin zur Prüfung, ob die Sendung wirklich von der Stelle herrührt, die sich als Absender bezeichnet, ist die Post weder verpflichtet noch auch in der Lage[4]). Derart abgefaßte Ausnahmen in Postsperren

[1]) Vgl. so auch ausdrücklich Gaupp-Stein ZPO 11. Aufl. Bem. I zu § 195; Jäger KO 3./4. Aufl. Anm. 1, 4 zu § 121; Kleinfeller KO 4. Aufl. Anm. 1 zu § 121; Wilmowski-Kurlbaum KO 2. Aufl. Anm. 2 zu § 121. Auf dem gleichen Standpunkt stehen auch die preußischen, bayerischen und sächsischen GeschäftsO. für die Gerichte (vgl. z. B. § 16 Ziff. 4 der preußischen JO für die Gerichtsschr. der AG — JMBl 1914 S. 199, 211 —, die ausdrücklich die Beachtung des § 6 Abs. 4 der Zustellungsanweisung des RPM von 1914 vorschreibt. Vgl. ferner auch § 318 Ziff. 3 der sächsischen GO.

[2]) Die herrschende Lehre ist der Ansicht, daß die nachträgliche Beschränkung einer allgemein ausgesprochenen Postsperranordnung nur auf Antrag des Gemeinschuldners zulässig ist (Jäger KO 3./4. Aufl. Anm. 1 zu § 121; Wolff KO 2. Aufl. Anm. 1 zu § 121; Kleinfeller KO 2. Aufl. Anm. 5 zu § 121; Wilmowski-Kurlbaum KO 2. Aufl. Anm. 4 zu § 121; Sarwey-Bossert KO 4. Aufl. Anm. 4 zu § 121 — A. A. nur Kohler, Lehrbuch S. 310). Mutet nicht aber diese Auslegung etwas engherzig an? Es besteht kein zwingender, logisch überzeugender Grund dafür, die Vorschrift des § 121 Abs. 2 KO nur so zu lesen, als ob sie lautete: Das Gericht kann die »Anordnung nur auf Antrag des Schuldners ... beschränken«. Es möchte ebenso nahe, wenn nicht sogar für unsere jetzige Auslegungsart wesentlich näher liegen, im § 121 Abs. 2 KO nur eine Vorschrift zu erblicken, die ausdrücklich feststellen will, daß der Gemeinschuldner ein Recht zur Stellung von Anträgen auf Beschränkung der Postsperranordnung hat, deren Ablehnung ihm ein Beschwerderecht geben soll.

[3]) Jäger a. a. O. Anm. 1. Ähnlich Wolff KO a. a. O. Anm. 1: Beschränkung auf die nicht von Behörden oder vom Konkursverwalter selbst ausgehenden Sendungen zulässig.

[4]) Auch bei Telegrammen, die am Schalter aufgegeben werden, kann der Post eine solche Pflicht nicht auferlegt werden. Das Konkursgericht kann sich insbesondere auch nicht auf § 3 II der TelO berufen, wonach der Absender eines Privattelegramms verpflichtet ist, sich auf Verlangen der Post über seine Person auszuweisen. Denn Postsperren der Konkursgerichte können nur von der Bestimmungspostanstalt, der die Zustellung der Telegramme an den Gemeinschuldner obliegt, ausgeführt werden.

schaffen sonach eine wenngleich nicht immer leicht zu handhabende Möglichkeit, durch Verwendung jener Vermerke gewisse Sendungen der Postsperre zu entziehen. Neben dieses konkursrechtliche Bedenken tritt weiter eine Erwägung mehr praktischer Art. Bei Eingriffen in den Postbetrieb, wie sie mit einer Postsperre des § 121 KO verbunden sind, muß auf die Eigenart des Postbetriebes, namentlich im Bereich lebhaften Postverkehrs, Bedacht genommen werden. Je zahlreicher sich Anordnungen und Auflagen der Gerichte häufen, die von der Post die Beachtung von Einzelheiten und Besonderheiten der Aufschriften der Sendungen verlangen, desto größer ist die Zahl der Fehlerquellen; je einfacher, klarer und weniger umständlich die Behandlung der einzelnen Sendungen ist, desto sicherer ist sie auch. Von der Grundlage dieser Erwägungen aus erscheint es auch für den Postbetrieb wenig erwünscht, in allgemeinen Postsperranordnungen Ausnahmen für einzelne Sendungen nach der äußeren Bezeichnung ihres Absenders zu machen. Dagegen bestünden keinerlei Bedenken dieser Art dagegen, Einschränkungen nach einzelnen Sendungsarten zu machen; dabei empfiehlt es sich, die technischen Begriffe der einzelnen Sendungsarten, wie sie das Postrecht kennt (vgl. PostG und vor allem § 1 der PostO vom 22. Dezember 1921, RGBl S. 1609) zu verwenden. Jedenfalls müssen derartige Einschränkungen von Postsperren so gefaßt werden, daß die Postbehörden aus der Anordnung selbst klar erkennen können, welche Sendungen und Telegramme dem Konkursverwalter auszuhändigen sind und welche dem Gemeinschuldner[5]).

2. Postsperren des § 121 KO betreffen »Sendungen, Briefe und Depeschen«. Unzweifelhaft fallen unter diese Begriffe des Gesetzes Postsendungen jeder Art sowie Telegramme jeder Art; aber auch nicht mehr. Insbesondere sind Depeschen im Sinne des § 121 KO nur Telegramme, nicht auch Gespräche durch Fernsprecher. Hierüber herrscht Einigkeit[6]). Schultz[7]) und ihm folgend Jäger verweisen mit Recht darauf, daß der Sinn und Zweck des geltenden § 121 KO dahingeht, die körperlichen Gegenstände zu erfassen, die der Absender als Träger von Nachrichten an den Gemeinschuldner verwendet. Nur solche Gegenstände können, wie § 121 KO es verlangt, »ausgehändigt werden«. Eine entsprechende Anwendung des § 121 KO würde nicht zur Sperre des Anschlusses des Gemeinschuldners, sondern nur dahin führen können, die verlangten Verbindungen mit dem Gemeinschuldner mit dem Anschluß des Konkursverwalters auszuführen, was jedoch, wie schon Scholz[8]) mit Recht hervorgehoben hat, tatsächlich und praktisch nicht möglich wäre. Hiernach kann das Konkursgericht weder Gespräche des Gemeinschuldners »beschlagnahmen«, noch auch eine Fernsprechsperre über den Gemeinschuldner verhängen[9]). Für solche Maßnahmen fehlt es übrigens an einer praktischen Notwendigkeit, zumal der Konkursverwalter in das Teilnehmerverhältnis des Gemeinschuldners eintreten oder es binnen drei Tagen kündigen kann[10]).

3. Gleichwohl wirkt das Bestehen einer Postsperre in eigenartiger Weise auf den Bereich des Fernsprechverkehrs zurück. Dies gilt für das Zusprechen von Telegrammen durch Fernsprecher. Nach § 23 III FO vom 21. Juni 1924 (Amtsbl S. 371) wird auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer ihnen »der Inhalt der an sie gerichteten Telegramme durch Fernsprecher übermittelt«. Dies gilt als Zustellung. Die Ausfertigungen der zugesprochenen Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Besteht eine Postsperre nach § 121 KO, auf Grund deren Telegramme an den Gemeinschuldner dem Konkursverwalter auszuhändigen sind, so dürfen dem Gemeinschuldner Telegramme nicht nach § 23 III Satz 3 FO durch Brief übersandt werden. Sie müßten vielmehr dem Konkursverwalter ausgehändigt werden. Denn sie sind und bleiben Telegramme, »Depeschen« im Sinne des § 121 KO und verlieren diese Eigenschaft weder durch den schriftlichen Antrag auf Zusprechen noch durch das Zusprechen selbst. Zudem sind unter »Telegraphenanstalt« im Sinne des § 121 KO unbedenklich auch Fernsprechanstalten mitzuverstehen[11]), soweit diese sich überhaupt mit »Sendungen, Briefen und Telegrammen« befassen. Trifft dies alles zu, so widerspräche es dem Sinn und Zwecke des § 121 KO, während einer Telegramme erfassenden Postsperre dem Gemeinschuldner Telegramme zuzusprechen, noch dazu, nachdem der § 23 III Satz 2 FO das Zusprechen von Telegrammen ausdrücklich als den eigentlichen rechtlichen Zustellungsvorgang gekennzeichnet hat[12]).

Schließlich könnte in Frage kommen, ob eine Postsperre des § 121 KO der Übermittelung von Nachrichten durch sogenannte N-Gespräche entgegensteht. N-Gespräche sind nach § 19 III FO Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, wenn ihr Inhalt in Form kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Telegraphenverwaltung dafür festgesetzten Bezirk wohnen. In diesen Fällen kann zwar ein körperlicher Gegenstand als Träger der Nachrichten vorhanden sein, wenn nämlich der Agent oder Sprechstelleninhaber die Nachricht schriftlich, nicht mündlich weitergibt[13]). Dabei handelt es sich aber weder um eine »Sendung, Brief« noch um eine »Depesche«, sondern nur um eine besondere Art eines mündlichen Ver-

[5]) Enthält eine Postsperranordnung Zusätze, wonach z. B. Sendungen mit Zustellungsurkunde von der Sperre ausgenommen werden, so würde hinsichtlich dieser Sendungen die Vorschrift des § 6 Abs. 4 der Zustellungsanweisung von 1914 über die Zurücksendung der Sendungen mit Zustellungsurkunde nicht Platz greifen, weil sie nur für den Fall gilt, daß die zuzustellende Sendung unter die Postsperre fällt.

[6]) Ermel DJZ 1909 S. 767, Scholz Gruchots Beitr. 52 S. 381 ff; Schultz LZ 1910 S. 281; Jäger KO a. a. O. Anm. 8 zu § 121; Wolff a. a. O. Anm. 3 zu § 121.

[7]) A. A. Scholz a. a. O. S. 382, der sich nur darauf stützt, daß § 121 KO nicht zur Abschneidung des Verkehrs des Gemeinschuldners führen dürfe und daß ein Verbot, Gesprächsverbindungen mit dem Konkursverwalter herzustellen, jedes praktischen Zweckes entbehren würde. — Andererseits berücksichtigt Schultz bei seinen Ausführungen in LZ 1910 nicht die damals schon geltenden Formen der sog. N-Gespräche und des Zusprechens von Telegrammen durch Fernsprecher.

[8]) Gruchots Beitr. 52 S. 382.

[9]) So ausdrücklich Jäger a. a. O. Anm. 8 zu § 121; Schultz LZ 1910 S. 282. Scholz Gruchots Beitr. 52 S. 382.

[10]) Vgl. darüber AV zur FO § 28 II Ziff. 3. Die Ausführungen Ermels in DJZ 1909 S. 767 über die Dauer des Teilnehmerverhältnisses nach Kündigung des Konkursverwalters sind überholt. — Vgl. auch Neugebauer Haftung des Fernsprechteilnehmers im Archiv für Post und Telegraphie 1921 S. 501 Anm. 21.

[11]) So Scholz Gruchots Beitr. 52 S. 381; Schultz LZ 1910 S. 281.

[12]) Ebenso im Ergebnis auch Scholz Gruchots Beitr. 52 S. 382 Anm. 43.

[13]) Das übersieht Schultz in LZ 1910 S. 282.

kehrs des Absenders der Nachricht, wie dies z. B. auch bei den mit den N-Gesprächen wesensverwandten XP-Gesprächen (§ 19 I FO) zutrifft, denjenigen Gesprächsformen, bei denen die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle herbeigerufen wird. N-Gespräche mit einem Gemeinschuldner können mithin, ebenso wie XP-Gespräche und natürlich auch V-Gespräche (§ 19 II FO), auch nach Erlaß einer allgemeinen unbeschränkten Postsperre gegen ihn unbehindert übermittelt werden. Dieser mündliche Verkehr mit dem Gemeinschuldner kann und soll nach Absicht der KO nicht durch Postsperre des § 121 KO, sondern nur durch Verhaftung des Gemeinschuldners (§ 106 Abs. 1 Satz 1 KO) unterbunden werden.

Untersuchung über die Postbenutzung in der Schweiz[1]).

Von Dr. Max Senger, Bern.

Die schweizerische Bundesverfassung sieht in Art. 42 c vor, daß Post und Telegraph an der Bestreitung der Bundesausgaben mitzuhelfen haben. Im Zeitraum von 1875 bis 1913 betrug der gesamte Reingewinn der Postverwaltung 83 Millionen Franken. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre 1914 bis 1922 brachten einen Gesamtverlust von 107 Millionen Franken. Das Jahr 1924 zeigte einen Gewinn von 4 Millionen Franken.

Wie ist die Gesamtbevölkerung an der Bildung dieser Überschüsse oder Verluste beteiligt? Welche Bevölkerungsschichten sind es, die zur Bildung der Posteinnahmen beitragen? Die Betriebsrechnung von 1924 weist ein Betriebserträgnis von rund 124 Millionen Franken auf. Nicht nur die Überschüsse und Verluste, sondern auch die Herkunft der gesamten Summe dieses großen Umsatzes dürfte von Interesse sein.

Die Volkszählung von 1920 gliedert die Gesamtbevölkerung in Erwerbende und nicht in der Erwerbswirtschaft tätige Haushaltungsangehörige. Die weitere Gliederung nach Erwerbszweigen und Berufen ist leider für die Aufteilung der Posteinnahmen nicht heranzuziehen, da jedwede Unterlage fehlt, um feststellen zu können, in welchem Maße die einzelnen Erwerbszweige zur Bildung der Posteinnahmen beitragen.

Die vernunftgemäße Überlegung sagt jedoch, daß von allen Erwerbszweigen der Handel in erster Linie in Frage kommt. Eine weitere Reihenfolge dürfte nicht ohne Schwierigkeiten aufzustellen sein. Eine Erhebung vom Jahre 1924 gibt Aufschluß über die Beteiligung der einzelnen Wirtschaftsgruppen am Postscheck- und Giroverkehr. Die Gesamtheit der Kontoinhaber wies demnach die folgende Gliederung auf:

	Anzahl	v H
Handelsfirmen	16 973	31
Freie Berufe und Privatpersonen	9 727	18
Gewerbebetriebe	9 092	17
Vereine und Stiftungen	7 051	13
Fabrikationsgeschäfte	6 718	12
Behörden und Verwaltungen	4 420	8
Landwirtschaftliche Betriebe	553	1
Sammlungen und Verschiedenes	265	—
	54 799	100

Es wäre jedoch kaum angebracht, aus dieser Gliederung auf die Benutzung der Post im gesamten schließen zu wollen.

Mangels Unterlagen, die eine Benutzung nach beruflicher Gliederung oder sozialer Schichtung erlauben, soll im nachstehenden versucht werden, die Postbenutzung nach Städten und Orten mit 10 000 und mehr Einwohnern 1920) derjenigen des übrigen Landes gegenüberzustellen. Außer der Beteiligung an den Einnahmen soll auch die Beteiligung an den Ausgaben in Betracht gezogen werden. Sämtliche Angaben beziehen sich auf die Betriebsergebnisse des Jahres 1924.

a) Einnahmen. Die Betriebseinnahmen weisen die folgende Gliederung auf:

	Fr.	v H
Wertzeichenverkauf	105 816 292	80
Scheckverkehr	9 579 311	7
Zeitungsgebühren	4 771 940	4
Reiseverkehr	3 022 884	2
Sonstige Gebühren	2 113 392	2
Verschiedene Einnahmen (Rückvergütungen von anderen Verwaltungen für Personal- und Diensträume usw.)	6 551 385	5
Im ganzen	131 855 204	100

Der Wertzeichenverkauf bildet mit 80 v H das Rückgrat der Betriebseinnahmen. Unter Weglassung der übrigen 20 v H soll diese Haupteinnahme auf die einzelnen Städte und Orte mit über 10 000 Einwohnern aufgeteilt werden.

Wertzeichenverkauf.

Orte	Wohnbevölkerung 1920	Wertzeichenverkauf 1924 Fr.
Zürich	207 161	14 633 726
Basel	135 976	7 475 772
Genf	135 059	6 072 969
Bern	104 626	5 581 799
St. Gallen	70 437	3 659 205
Lausanne	68 533	3 431 418
Winterthur	49 969	1 221 426
Luzern	44 029	2 314 712
La Chaux-de-Fonds	37 708	1 676 949
Biel	34 599	1 335 084
Neuchâtel	23 152	1 016 290
Fribourg	20 649	581 336
Schaffhausen	20 064	723 740
Montreux	16 721	504 089
Chur	15 600	735 011
Herisau	15 015	482 241
Thun	14 162	466 900
Lugano	13 440	1 096 402
Solothurn	13 065	695 658
Vevey	12 768	581 026
Locle	12 463	355 495
Rorschach	11 582	408 660
Olten	11 504	676 209
Aarau	10 701	817 289
Bellinzona	10 232	359 775
Im ganzen	1 109 215	56 903 181

[1]) Sonderabdruck aus der »Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft«. 61. Jahrg., Heft 4, 1925.

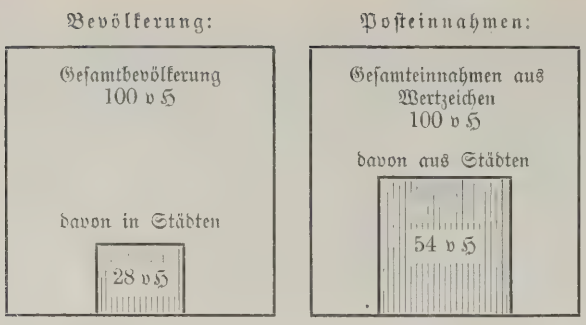

Gesamtbevölkerung 1920
3 880 320 = 100 v H
Davon in Städten
1 109 215 = 28 v H

Wertzeichenverkauf 1924
105 816 292 Fr. = 100 v H
Davon in Städten
56 903 381 Fr. = 54 v H
Übrige Schweiz
48 912 911 Fr. = 46 v H

Rund 28 v H der schweizerischen Gesamtbevölkerung ist in Städten wohnhaft. Diese 28 v H bringen jedoch rund 54 v H der Haupteinnahme der Post auf. Auf die übrige Schweiz entfallen noch 46 v H.

b) Ausgaben. Die Betriebsausgaben sind folgendermaßen gegliedert:

	Fr.	v H
Besoldungen und Nebenbezüge	89 947 796	74
Beförderungskosten	19 557 812	16
Diensträume	6 246 802	5
Verschiedenes	5 305 894	5
Im ganzen	121 058 304	100

Wie bei den Einnahmen auf einen großen Posten (Wertzeichenverkauf) mit 80 v H abgestellt werden kann, so ist auch bei den Ausgaben ein großer Posten (Besoldungen und Nebenbezüge) mit 74 v H vorhanden, der die Grundlage zu weiterer Gliederung bildet.

Im Posten Besoldungen und Nebenbezüge sind jedoch die Personalausgaben für Verwaltung und Betrieb enthalten. Die Verwaltungsausgaben lassen sich nicht auf die einzelnen Orte aufteilen. Ihre Mitberücksichtigung würde überdies eine unvergleichbare Belastung an Löhnen für Orte mit Sitz von Verwaltungsbehörden bringen. So kämen für Bern Stadt die Personalausgaben für die Oberpostdirektion und die Kreispostdirektion hinzu, deren Tätigkeitsgebiet nicht nur die Stadt, sondern den Postkreis und das ganze Land umfassen. Thun hingegen, das nicht Sitz einer postalischen Verwaltungsbehörde ist, käme lediglich mit den Personalausgaben für den Betrieb zum Vergleich. Aus diesem Grunde sind vom Gesamtposten für Löhne und Nebenbezüge diejenigen für die Verwaltung auszuscheiden.

Verwaltung.

Oberpostdirektion:

	Durchschnittsbesoldung Fr.	Besoldungsklasse	Gesamtsumme Fr.
20 Oberbeamte	14 756	I	295 120
43 Sekretäre und Revisoren I	9 527	III	409 661
37 Sekretäre und Revisoren II	8 691	IV	321 567
36 Beamte	6 855	V	246 780
44 Angestellte	5 525	VIIb	243 100
Zusammen			1 516 228

Kreispostdirektionen:

23 Direktoren, Adjunkte, Kontrolleure	12 333	II	283 659
43 Bureauchefs	9 527	III	409 661
40 Dienstchefs	8 691	IV	347 640
174 Beamte	6 855	V	1 192 770
59 Angestellte	5 525	VIIb	325 975
Zusammen			2 559 705

Löhne und Nebenbezüge	insgesamt	89 947 796
Davon:		
Oberpostdirektion	1 516 228	
Kreispostdirektionen	2 559 705	
Für Verwaltung		4 075 933
Für Betrieb allein		85 871 863

Betrieb.

Betriebspersonal 1924:

	Beamte in Beförderungsstellen	Beamte	Angestellte
Zürich	80	392	658
Basel	58	229	395
Genf	38	150	288
Bern	44	179	329
St. Gallen	35	94	171
Lausanne	33	134	236
Winterthur	10	33	83
Luzern	25	88	145
La Chaux-de-Fonds	14	38	73
Biel	18	41	81
Neuchâtel	14	35	62
Fribourg	7	21	39
Schaffhausen	7	25	50
Montreux	4	11	18
Chur	11	39	68
Herisau	3	7	21
Thun	5	12	30
Lugano	10	25	44
Solothurn	6	24	39
Vevey	6	19	25
Locle	4	8	27
Rorschach	4	7	25
Olten	10	28	51
Aarau	10	40	48
Bellinzona	5	6	33
Im ganzen	461	1 686	3 031

Zur Ermittlung der Lohnausgaben für den Betrieb in den Städten ist der Beamte der IV. Besoldungsklasse mit 8 691 Fr., der Postkommis, V. Besoldungsklasse, mit 6 855 Fr. und der Angestellte VIIb (Briefträger und Bureaudiener) 5 525 Fr. angenommen. Sämtliche Berechnungen sind auf Grund der Durchschnittsbezüge und nach dem durchschnittlichen Personalbestand für 1924 erstellt; sie dürften aber der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen und sind für den hier beabsichtigten Vergleich von ausreichender Genauigkeit.

Die Besoldungsausgaben für das Betriebspersonal in Städten belaufen sich demnach:

	Fr.
für Beamte der Besoldungsklasse IV auf	4 006 551
für Beamte der Besoldungsklasse V auf	11 557 530
für Angestellte der Besoldungsklasse VIIb auf	16 746 275
Im ganzen	32 310 356

Lohnausgaben:

	Fr.	v H
Betrieb: ganze Schweiz ..	85 871 863	100
Städte allein ...	32 310 356	38
übrige Schweiz ..	53 561 507	62

Bevölkerung:

Postausgaben:

Von den Hauptbetriebsausgaben (Löhne usw.) entfallen omit rund 38 v H auf die Städte, während die übrige Schweiz die restlichen 62 v H beansprucht.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen zu den Ausgaben nter Berücksichtigung der Städte zeigt, daß diese 54 v H der Haupteinnahme aufbringen, jedoch nur 38 v H der Hauptausgaben beanspruchen. Dementsprechend entfallen auf die übrige Schweiz bei 46 v H Haupteinnahmen rund 62 v H der Hauptausgaben.

Haupteinnahmen:

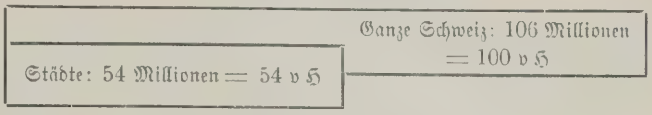

Hauptausgaben:

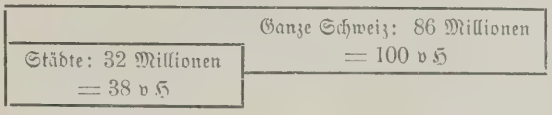

Die Zusammendrängung der Bevölkerung in Städten ist nicht nur verkehrsspendend, sondern sie ermöglicht auch größere Einnahmen bei geringerem Aufwand in bezug auf den postalischen Verkehr. Die schweizerische Postverwaltung bringt, ihre Verkehrsleistungen als Gesamtheit angenommen, für das Gebiet außerhalb der Städte Opfer. Diese Opfer sind besonders für die Gebirgskantone berechtigt und lassen sich aus bevölkerungspolitischen Gründen rechtfertigen. Die Post verbindet durch ihre mannigfachen Verkehrsmöglichkeiten die entlegensten Berghöfe mit dem Flachland und trägt in hohem Maße dazu bei, die Abgeschiedenheit erträglicher zu gestalten.

Es bedürfte besonderer Untersuchung, um feststellen zu können, inwieweit sich Nutzen und Kosten des Postverkehrs für bestimmte Gebietsteile (z. B. Gebirgskantone) oder nach Beförderungsarten (z. B. Paketverkehr) ausgleichen. Doch läßt sich immer nur der direkte Nutzen des Verkehrs zahlenmäßig ermitteln, während der indirekte Nutzen kaum festzustellen sein dürfte.

Schriftwerke.

Kurzschrift-Zeitung, Lese- und Fortbildungsblatt für Post- und Telegraphenbeamte. Monatlich 2 Ausgaben. Vierteljährlicher Bezugspreis 0,60 *RM*. Verlag für Berufsbildung H. Apitz, Berlin W 57, Mansteinstr. 12.

Um in der Einheitskurzschrift, die durch die Vf Nr. 620 n Amtsblatt des RPM bei der Deutschen Reichspost eingeführt ist, eine Schreibfertigkeit zu gewinnen, die eine irklich nutzbringende Anwendung der Einheitskurzschrift möglicht, genügt nicht die Teilnahme an einem Lehrang oder die Durcharbeitung des Stoffes im Wege des elbstunterrichts, es ist vielmehr eine dauernde Übung nd Weiterbildung erforderlich. Mit der Kurzschriftitung wird den Post- und Telegraphenbeamten ein auf re Sonderverhältnisse zugeschnittenes Fortbildungsittel in die Hand gegeben. Neben dem kurzschriftlichen festoff enthält jede Nummer Übertragungsaufgaben, die der nächsten Nummer in Kurzschrift gebracht werden; uch werden Preisaufgaben gestellt, bei denen es sich um ute und richtige Übertragung eines zusammenhängenden extes oder von Einzelwörtern handelt.

Lehrgang der Einheitskurzschrift für Post- und Telegraphenbeamte in 10 Briefen von Herm. Huhn, Oberpostsekretär in Bonn. 10 Briefe 2,50 *RM*. Verlag für Berufsbildung H. Apitz, Berlin W 57, Mansteinstraße 12.

Für die Beamten, die keine Gelegenheit haben, an amtlichen oder privaten Lehrgängen für die Einheitskurzschrift teilzunehmen, bleibt zur Erlernung der Einheitskurzschrift, die durch Vf. Nr. 620 im Amtsblatt des RPM bei der Deutschen Reichspost eingeführt worden ist, nur der Weg des Selbstunterrichts. Der vom Verlag Apitz herausgegebene Lehrgang der Einheitskurzschrift in 10 Unterrichtsbriefen, von denen der erste Brief uns vorliegt, bietet die Möglichkeit, den Selbstunterricht systematisch aufzubauen und mit Erfolg durchzuführen. Zu den Übungsbeispielen sind post- und telegraphentechnische Fachausdrücke reichlich verwendet. Die zusammenhängenden Übungsstücke sind sowohl dem Betriebs- als auch dem Verwaltungsdienst entnommen.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Aus dem Postrecht.

Ist der Postscheckbeamte berechtigt, Kassenschecke bar einzulösen, wenn der Überbringer einen roten Reichsbankscheck verlangt, sich aber auf Befragen des Beamten entgegen der ihm vom Postscheckkunden erteilten mündlichen Weisung zur Annahme des Barbetrages bereit erklärt?

OLG Zweibrücken, I. ZS, Urteil vom 11. Mai 1925, L 179/22.

Ein Postscheckkunde, der gleichzeitig Girokunde der Reichsbank war, beauftragte am 11. September 1920 seinen minderjährigen Lehrling, 2 Postkassenschecke in Höhe von je 20 000 Mark beim Postscheckamt gegen einen roten Reichsbankscheck umzutauschen. Statt dieses zunächst verlangten Schecks wurden dem Lehrling, der die an ihn gestellte Frage, ob er auch Bargeld nehme, bejahte, von dem Schalterbeamten 40 000 Mark bar ausgezahlt. Der Lehrling ließ sich das Geld auf dem Nachhausewege durch einen Betrüger abnehmen, so daß der Postscheckkunde nicht in den Besitz des Geldes gelangte. Der Postscheckkunde, der auf seinem Konto vom Postscheckamt mit 40 000 Mark belastet war, verlangte von der OPD Speyer Rückgabe der beiden Kassenschecke und Gutschrift von 40 000 Mark. Die OPD lehnte dies ab. Darauf verklagte der Postscheckkunde die DRP. Das Landgericht Frankenthal gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht Zweibrücken unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage kostenpflichtig ab. Aus den Gründen:

»Der Erstrichter geht davon aus, daß auf den Kassenscheck § 370 BGB sinngemäß Anwendung zu finden habe, daß deshalb der Kassenbeamte des Postscheckamts zur Auszahlung der Postscheckssumme an den Überbringer des Kassenschecks nur berechtigt sei, wenn die ihm bekannten Umstände der Annahme einer Ermächtigung zum Empfange der Leistung nicht entgegenständen. Dieser Auffassung vermag sich das Berufungsgericht nicht anzuschließen, abgesehen davon, daß die hierfür im vorwürfigen Falle als entgegenstehend angenommenen Umstände gar nicht erwiesen sind, denn § 370 setzt eine echte Quittung im Sinne des § 368 BGB voraus (BGB Kommentar Reichsgerichtsräte § 370 Anm. 1), also ein Schriftstück, das ein »schriftliches Empfangsbekenntnis« enthält, und kann nicht auf Urkunden ausgedehnt werden, die durch ihren bloßen Besitz den Beweis der geleisteten Zahlung zu erbringen geeignet sind. Die Bezugnahme des Erstrichters auf Anm. 1 zu § 370 bei Staudinger zur Stütze seiner Auffassung geht fehl, denn dort ist bei der Erörterung der Frage, ob unter Umständen durch Zahlung an den Überbringer einer gefälschten Quittung der Schuldner befreit sei, gesagt, daß diese Frage insbesondere im Scheckverkehr besonders beim Quittungsscheck und auch beim Überweisungsscheck praktisch werden könne. Vom Postkassenscheck aber ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Dieser ist ein Inhaberpapier, und zwar ein Muß-Inhaberpapier, da die bayer. Postscheckordnung ausdrücklich bestimmt, daß Schecke mit Indossement nicht eingelöst werden (§ 9 VI)[1]), und dieser unterliegt als Inhaberpapier besonderen Regeln. Er ist allerdings, wie der Erstrichter mit Recht hervorhebt, keine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des 22. Titel des BGB, aber die für diese dort getroffenen Bestimmungen finden im Zweifel auch auf die anderen Inhaberpapiere und damit auch auf die Kassenschecke Anwendung (BGB Kommentar der Reichsgerichtsräte Vorbem. 1 zu § 793 S. 938) und so auch die Bestimmung des § 793, die allein den Inhaberpapieren gerecht wird. Die Rechtslage bei den Inhaberpapieren und insbesondere den Kassenschecken ist nun die: Das Gläubigerrecht in Ansehung des in der Urkunde verbrieften Rechts steht dem jeweiligen Eigentümer des Papiers zu und nicht ohne weiteres dem Inhaber. Zwar spricht gemäß § 1006 BGB die Vermutung dafür, daß der Besitzer auch Eigentümer ist. Diese Vermutung ist aber widerlegbar. Zur Verfügung über die Forderung aus dem Papier ist der Inhaber nur berechtigt, soweit er zur Verfügung über das Papier berechtigt ist. Allein neben dem Gläubigerrecht besteht nach dem Inhalt der Urkunde noch die Legitimation des Inhabers, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen (Juristische Wochenschrift 1920 S. 560 unter Nr. 2, RGZ Bd. 63 S. 403ff.) Danach ist der Inhaber allein schlechthin zur Geltendmachung des ihm vielleicht nicht zustehenden Gläubigerrechts legitimiert. Darum ist das Postscheckamt sowohl verpflichtet wie berechtigt, an den durch die Inhabung eines Kassenschecks legitimierten Präsentanten zu leisten. Es ist schlechthin verpflichtet, den Scheck zu honorieren und kann nicht vom Inhaber den Nachweis des Rechts, über die Urkunde zu verfügen, nicht die Aufdeckung seines Verhältnisses zum Gläubiger verlangen. Der Inhaber mag selbst der Gläubiger oder auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts zur Einziehung der Forderung für sich selbst befugt, er mag aber auch als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter des Gläubigers zur Einziehung der Forderung für diesen ermächtigt oder vielleicht lediglich als Bote zur Erklärung des Gläubigerwillens und zur Entgegennahme der Leistung befugt sein. Welches dieser Verhältnisse im einzelnen Falle der Inhabung des Kassenschecks zu Grunde liegt, geht das Postscheckamt nichts an; der Präsentant schuldet ihm keine Auskunft und könnte auf jede diesbezügliche Frage die Antwort verweigern, ohne daß es dadurch berechtigt würde, die Leistung zu verweigern. Jenes innere Verhältnis zwischen Gläubiger und Inhaber des Schecks hat nur Bedeutung in Ansehung des Eigentumserwerbs an der auf Grund desselben gemachten Leistung des Postscheckamts. Wie dieses verpflichtet ist, den ihm präsentierten Kassenscheck einzulösen, so ist es auch berechtigt, ohne weiteres zu Händen des Inhabers desselben zu leisten. Es hat keinerlei Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers nachzuprüfen. Dies wäre auch, zumal bei dem Kassenbetrieb, um den es sich beim Postscheckamtsschalter handelt, unmöglich. Gerade um von der Legitimationsprüfung befreit zu sein, ist offensichtlich die Vorschrift getroffen, daß Kassenschecke nur Inhaberpapiere sein können und dürfen. Durch die Honorierung des Kassenschecks an den Inhaber wird deshalb der Postfiskus von seiner Schuld befreit und kommt unter allen Umständen dadurch das Recht aus dem Scheck zur Erlöschung (RGZ Bd. 63 S. 403 ff), und zwar auch dann, wenn der Inhaber unbefugt handelte (§ 793 Abs. 1 S. 2 BGB). Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Inhaber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder gar geschäftsunfähig ist. Denn wie das Scheckamt und jeder Schuldner aus einem Inhaberpapier von der Prüfung der Legitimation des Inhabers befreit ist, ist er es auch von der Prüfung der Geschäftsfähigkeit desselben.

Der Lehrling des Klägers war nach dem Ausgeführten durch die Aushändigung der beiden Schecke zu je 20 000 Mark seitens des Klägers an ihn als deren rechtmäßiger Inhaber zur Geltendmachung der Gläubigerrechte aus ihnen dem Scheckamte gegenüber allein und selbständig berechtigt. Die Weisung des Klägers an ihn als seinen Boten, einen roten Reichsbankscheck dafür zu holen, hatte nur Bedeutung für das Innenverhältnis zwischen ihm und dem Kläger, nicht auch gegenüber dem Scheckamt. Ihm gegenüber war der Lehrling trotz seiner Jugendlichkeit und seiner Lehrlingseigenschaft legitimiert, über die 2 Schecke in jeder nach der Postscheckordnung zugelassenen Weise zu verfügen. Er konnte sonach die Scheckbeträge bar abheben, er konnte die Schecke in Namensschecke umwandeln durch Eintragung eines Empfängers auf die Rückseite, er konnte auch

[1]) So auch in der jetzigen für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs geltenden Postscheckordnung vom 7. April 1921, § 9 V (Reichsgesetzbl. S. 459).

einen roten Reichsbankscheck für das Girokonto des Klägers oder eines andern Reichsbankgirokunden verlangen und zu diesem Behufe einen entsprechenden Vermerk auf der Vorderseite der Schecke selbst anbringen oder durch den Schalterbeamten anbringen lassen.

Es stand ihm aber auch frei, solange die Schecke noch reine Inhaberschecke waren, von dem nach Überzeugung des Gerichts zunächst vorgebrachten Verlangen nach einem roten Reichsbankscheck auf Anregung des Schalterbeamten zum Verlangen von Barzahlung überzugehen. Wollte der Kläger in dieser Hinsicht dem Lehrling in seiner Verfügungsfähigkeit über die Schecke auf die Erholung eines roten Reichsbankschecks für sein Girokonto bei der Reichsbank beschränken, so war es seine Sache, diesen seinen Willen in einer nach der Postscheckordnung zugelassenen Weise unzweideutig dem Postscheckamte gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Dazu standen ihm abgesehen von einer telephonischen Benachrichtigung 3 Wege offen: er konnte auf der Vorderseite der Schecke den Vermerk »roter Scheck« setzen; er konnte die Kassenschecke kreuzen; er konnte endlich statt 2 Kassenschecke über je 20 000 Mark einen solchen über 40 000 Mark ausstellen, da in bar Kassenschecke nur über höchstens 20 000 Mark eingelöst, rote Schecke aber auch für Beträge über 20 000 Mark gegeben wurden[2]). Gerade die Ausstellung von 2 Schecken über 20 000 Mark statt eines solchen über 40 000 Mark läßt übrigens den Schluß zu, daß der Kläger eventuell auch mit Barauszahlung der Schecke trotz jeder Weisung einverstanden war, wohl aus der Erwägung heraus, daß es vorkommen kann, daß das Konto des Postscheckamts bei der Reichsbank erschöpft ist und rote Schecke deshalb nicht ausgestellt werden können, und weil, wie der Erstrichter mit Recht hervorhebt, eine Verpflichtung zur Aushändigung roter Schecke für das Postscheckamt nicht besteht. Belanglos wäre es, wenn es wahr sein sollte, daß der Kläger früher schon anstandslos rote Reichsbankschecke gegen nackte Kassenschecke erhalten haben sollte — bewiesen ist es nicht —, denn dadurch wäre keine Pflicht begründet worden, solche auf jedes Verlangen zu geben und auch dann, wenn der Überbringer sich schließlich damit einverstanden erklärt, statt eines solchen Bargeld zu nehmen. Da der Kläger dem Postscheckamte gegenüber von jenen gebotenen Vorsichtsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht hat, muß er den Lehrling, so wie er sich durch die Inhabung der Schecke darstellte, als zu jeder postscheckordnungsmäßigen Geltendmachung der Rechte daraus legitimiert und berechtigt anerkennen.

Der Kassenbeamte war sohin auf die Präsentation der beiden Schecke durch den Lehrling berechtigt, nachdem dieser sein ursprüngliches allgemeines Verlangen nach einem roten Reichsbankscheck hatte fallen lassen und sich ohne weiteres mit der Barzahlung von 40 000 Mark einverstanden erklärt hatte, diese gegen bar einzulösen mit der Wirkung, daß das Gläubigerrecht des Klägers daraus unter allen Umständen zur Erlöschung gebracht und der Postfiskus von jeder weiteren Haftung befreit wurde. Ansprüche irgendwelcher Art können nicht gegen ihn erhoben werden. Was hinterher mit dem ausgezahlten Gelde vorging, berührt ihn nicht.

An diesem Ergebnis würde auch dadurch nichts geändert, wenn der Postscheckbeamte gewußt hätte, daß der Überbringer Lehrling des Klägers war. Der Fall an der Zahlstelle hat sich im übrigen so abgewickelt, wie es der Erfahrung des Lebens und der Regel des Scheckverkehrs entspricht. Der Schalterbeamte hat nichts geprüft, als ob die Schecke äußerlich in Ordnung sind, und dem Überbringer die Beträge ausgehändigt, ohne sich darüber Gedanken zu machen, ob dieser der eigentliche Berechtigte ist oder ob auf Grund eines zwischen diesem oder einem anderen bestehenden Rechtsverhältnisses dieser andere den Betrag erhalten solle. Es wurde ausgezahlt an den, den es angeht. (Warneyer 1923/24 S. 189 Nr. 158).«

[2]) Der Höchstbetrag für Postschecke ist seit dem 1. November 923 unbeschränkt, auch wenn Barauszahlung verlangt wird VO zur Änderung der Postscheckordnung vom 24. Oktober 1923 nter 3, Reichsgesetzbl. I S. 996).

B. Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Die Entscheidung darüber, ob ein von der DRP im Planverfahren beanspruchter Weg ein Verkehrsweg im Sinne des TWG ist, steht den ordentlichen Gerichten nicht zu.

LG Elbing vom 14. Oktober 1925, III. S. 173/25.

Das Telegraphenbauamt Marienburg ließ nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes (TWG) einen Plan für eine Telegraphenlinie von G. nach S. auslegen. Die Linie führte über die sogenannte Kuhtrift. Die Wegegenossenschaft G. nahm die Kuhtrift als ihr Eigentum in Anspruch und erhob Einspruch gegen den Plan, aber gleichzeitig auch Klage gegen die Deutsche Reichspost (OPD Königsberg) auf Feststellung, daß die DRP nicht berechtigt sei, die Kuhtrift zur Führung von Telegraphenlinien zu benutzen. Die Klage ist vom AG Marienwerder und vom LG Elbing abgewiesen worden. Aus den Gründen des LG:

»Es handelt sich um einen Einspruch gegen den gemäß § 7 TWG beim Postamt in G. öffentlich ausgelegten und den Wegeunterhaltungspflichtigen mitgeteilten Plan über die Errichtung einer Telegraphenlinie. Während § 8 Abs. 1 TWG die Rechtsmittel bezeichnet, die gegen den Plan eingelegt werden können, und das Verfahren, welches nach Einlegung der Rechtsmittel Platz greift, bestimmt der Abs. 3 des § 8, daß der Einspruch nur darauf gestützt werden kann, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes enthält. Bei dem Einspruch wird eine Verletzung der Vorschriften des § 1 TWG in dem Sinne gerügt, daß der von dem Beklagten für seine Telegraphenlinie benutzte Weg kein öffentlicher Weg ist und der Beklagte daher nicht berechtigt war, diesen Weg zu benutzen. Über einen derartigen Einspruch und auch darüber, ob der in Anspruch genommene Weg ein Verkehrsweg ist oder nicht, entscheidet gemäß § 8 TWG die höhere Verwaltungsbehörde, in diesem Falle der Regierungspräsident und nicht das ordentliche Gericht (Germershausen Wegerecht I. S. 205; v. Rohr TWG S. 72, 76, 77). Der Rechtsweg ist somit unzulässig[3]).«

C. Aus anderen Rechtsgebieten.

Zur Haftung der DRP für verkehrssichere Anlage von Telegraphenlinien auf Verkehrswegen.

RG v. 23. Februar 1925 IV 487. 24.

In dem Dorfe G. benutzte die Telegraphenlinie die aus einem gepflasterten Fahrweg, einem ungepflasterten Fußweg und einem mit Gras bewachsenen Wegrande bestehende Dorfstraße in der Weise, daß die Stangen in einer Entfernung von etwa 2 m von der Grenze des Fußwegs auf dem nicht mehr für den Verkehr bestimmten, mit Gras bewachsenen Teile des Straßengeländes standen. Die Stangen waren mit Drahtankern versehen. Der Anker der Stange 101 verließ den Erdboden hart an der Grenze des Fußwegs und war an der Stange in einer Höhe von 7 m befestigt. Eines Tages fuhr der mit zwei Pferden bespannte Wagen des Gutsbesitzers L. die Dorfstraße entlang. Die Pferde wurden durch eine auf der Straße ziehende Herde scheu und das eine Pferd stieß an die Stange 101, verletzte sich und verendete; der Wagen wurde zerbrochen. L. verklagte die Deutsche Reichspost, vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder), mit der Behauptung, die Telegraphenstange habe den Verkehr auf der Straße behindert, insbesondere sei der Ankerdraht nicht kenntlich gemacht gewesen. Die Klage wurde vom Oberlandesgericht Marienwerder abgewiesen. Die Revision des L. wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Das OLG Marienwerder hatte ausdrücklich festgestellt, daß der Draht den Verkehr nicht behindert hat, weil der

[3]) Das Urteil entspricht der Rechtslage.

Ankerdraht den für den Verkehr bestimmten Teil der Straße nicht berührte, vielmehr die Fläche, über die der Draht verlief, weder für den Fahr- noch für den Fußverkehr in Frage kam. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

»Die Beklagte (DRP) macht geltend, daß die Stelle, wo der Draht gespannt war, nicht mehr zur Straße gehöre und nicht dem Verkehr diene, weshalb in der Anbringung des Drahtes an dieser Stelle kein Verschulden der DRP gefunden werden könne. Nach der Beweisaufnahme handelt es sich um eine mit Gras bewachsene Fläche, die nicht dicht neben der gepflasterten Straße liegt, sondern von ihr noch durch einen etwa 2 m breiten Fußweg getrennt ist... Das Berufungsgericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt, daß die Fläche, über der der fragliche Draht verlief, weder für Fahr- noch für Fußverkehr in Frage gekommen sei oder komme. Gegen diese tatsächliche Feststellung sucht die Revision vergeblich anzukämpfen...

Des weiteren meint die Revision, wenn auch auf der fraglichen Fläche kein regelmäßiger oder häufiger Verkehr stattgefunden habe, so sei sie doch dem Verkehr »gewidmet« gewesen, man habe damit rechnen müssen, daß auch die nicht regelmäßig benutzten Teile vom Verkehr »ergriffen« würden. Der erstere Satz setzt sich mit den Feststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch, der letztere besagt nichts anderes, als daß auch derjenige, der aus irgendeinem Grund seinen Weg außerhalb der für den Verkehr bestimmten Straße nimmt, Anspruch darauf habe, eine gefahrlose Bahn zu finden. Ein solcher Anspruch kann nicht als begründet anerkannt werden. Die Sache liegt nicht anders, als wenn etwa eine Straße außerhalb der Ortschaft durch unbebautes Land führte und dort ein Fuhrwerklenker es vorzöge, neben statt auf der Straße zu fahren. Ein solcher handelt auf eigene Gefahr. Zudem war dem Kläger die Örtlichkeit bekannt. Der DRP können die Einzelheiten, wie auf oder neben den Straßen ihres großen Bezirks sich der Verkehr gestaltet, gar nicht bekannt sein. Es ist begründet, wenn das Berufungsurteil sagt, die DRP habe sich darauf verlassen können, daß sie von der Gemeindeverwaltung Mitteilung erhalten werde, wenn sich Nachteile von der Telegraphenanlage hinsichtlich des Verkehrs befürchten ließen. Diese Erwägung liegt im Sinne des Telegraphenwegegesetzes und seiner Vorschriften, nach denen über neu anzulegende Leitungen Pläne angelegt und öffentlich ausgelegt werden sollen und den Beteiligten ein Einspruchsrecht gewährt wird.

Wenn, wie das Berufungsgericht feststellt, mit einem Verkehr auf der fraglichen Fläche nicht zu rechnen war, dann bestand auch keine Verpflichtung für die DRP, auf das Vorhandensein des Drahtes durch einen an seinem Fußpunkt angebrachten Pfosten hinzuweisen. Wo solche Pfosten gesetzt werden, geschieht dies überhaupt nicht zur Sichtbarmachung der Drähte, sondern zum Schutze der Telegraphenanlagen.«

Die Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Beamter in den dauernden Ruhestand zu versetzen ist, steht der Dienstbehörde auch dann zu, wenn der Beamte den Antrag auf Grund des Art. 3 § 6 der Personal-Abbau-Verordnung (PAV[4]) gestellt hat.

Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Dezember 1925, F 178/25.

Aus den Gründen: Der Angeschuldigte bestreitet in erster Linie die Zulässigkeit seiner dienstlichen Bestrafung; die durch Erlaß vom 11. März 1925 verfügte Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens sei damals nicht mehr statthaft gewesen, weil er am 6. Oktober 1924 mit Rücksicht auf seine im Wege des Personalabbaus verfügte Versetzung in den einstweiligen Ruhestand seine Pensionierung beantragt und diesem Antrage nach Artikel 3 § 6 der PAV alsbald habe entsprochen werden müssen. Diese Einwendung trifft indessen nicht zu. Für die im Reichsbeamtengesetz (RBG) vorgesehenen Fälle der freiwilligen Pensionierung ist im § 54 »die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage stattzugeben ist«, der Behörde vorbehalten. Demgemäß ist im Schrifttum anerkannt, daß die Behörde für die Bestimmung dieses Zeitpunktes nicht an die Anträge des Beamten gebunden ist, sie vielmehr unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen hat (s. Brand Bem. 3 zu § 54), und daß namentlich behufs Durchführung eines anhängigen oder auch erst einzuleitenden Dienststrafverfahrens der Zeitpunkt der Pensionierung hinausgeschoben werden darf (s. Schulze, Bem. 2b zu § 54). Der Reichsdisziplinarhof hat in seinem Urteil vom 8. Oktober 1923 i. S. Marburg F 26/1923 sogar die Zurückziehung der dem Beamten bereits zugestellten Pensionierungsverfügung behufs Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zum Inkrafttreten der Pensionierung für zulässig erklärt. Die neue Pensionierungsvorschrift in dem erwähnten Paragraphen der PAV ist allerdings schärfer gefaßt als die auf die Pensionierung wegen Krankheit oder Alters bezüglichen §§ 34 und 34a des RBG. Ihr Wortlaut schließt aber die Anwendung des eben angeführten § 54 nicht aus; auch ist nicht abzusehen, weshalb der Behörde dem Pensionierungsgesuche des abgebauten Beamten gegenüber ein Recht nicht zustehen sollte, das ihr gegenüber dem Pensionierungsgesuche des die Altersgrenze Überschreitenden eingeräumt ist. Eine Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes des Beamten kommt in dem einen Falle so wenig wie in dem andern in Betracht, denn ein Recht auf Ruhegehalt steht dem Beamten bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand allgemein nur dann zu, wenn er nicht durch sein Verhalten Grund zur disziplinaren Ausscheidung aus dem Dienste gegeben hat; es kann, falls ein solcher Grund besteht, nicht dadurch, daß der Beamte mit seinem Pensionierungsgesuche dem disziplinaren Eingreifen der Behörde zuvorkommt, den Folgen des Dienstvergehens entzogen werden.

[4]) Art. 3 § 6 der PAV vom 27. Oktober 1923 (RGBl I S. 999) lautet: Beamte, die auf Grund dieses Artikels in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
10474. 25. III.

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 3 — Berlin, März — 1926

Inhalt: Das Archiv für Postgeschichte in Bayern, S. 53. — Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande (Schluß), S. 58. — Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz, S. 62. — Nachruf: Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Rat August Gieseke †, S. 75. — Schriftwerke: Pietsch, Regierungsrat Walter, Jahrbuch der Verwaltungsakademie Berlin 1926, S. 75. — Weinholz, M. G., Wellentelegraphie und Wellentelephonie, S. 76.

Das Archiv für Postgeschichte in Bayern.

Von H. Herzog, Präsident der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder).

»Postgeschichte ist ein Teil der allgemeinen Kulturgeschichte. Ernsthafte und fruchtbare Erforschung und Darstellung der Postgeschichte ist daher nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturgeschichte möglich. Wie jede darf die Erforschung der Postgeschichte niemals Selbstzweck sein. Postgeschichte soll das Verständnis für die Vergangenheit wecken, das geistige Band zwischen ihr und jetzt knüpfen, den Entwicklungsgang des geschichtlich Gewordenen aufzeigen und Lehrmeisterin für die Gegenwart sein. Die Pflege der Postgeschichte ist daher von hervorragender Bedeutung für den Postdienst selbst. Die Geschichte der Post im Deutschen Reich zu erforschen, ist eine so umfassende Aufgabe, daß sie von einer Stelle nicht bewältigt werden kann. Eine Arbeitsteilung ist daher unerläßlich. Die Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern hat diese Aufgabe für Bayern übernommen. Zu diesem Zweck werden Literatur und Archive planmäßig durchforscht. Die postgeschichtlichen Quellen sollen nicht nur ermittelt, sondern auch gesichtet und verarbeitet werden.« Diese Worte gibt Staatssekretär Dr. Schätzel in München der ersten Nummer des »Archiv für Postgeschichte in Bayern« zum Geleit, das die genannte Gesellschaft in Verbindung mit dem Reichspostministerium, Abteilung München, mit finanzieller Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung, vorerst halbjährlich, herausgibt. Das Archiv, von dem zunächst zwei — vorzüglich ausgestattete — Hefte erschienen sind, wird nur an Mitglieder der Gesellschaft, und zwar kostenlos geliefert. Wer also das Archiv beziehen will, muß Mitglied der Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern werden. Es sei daher erwähnt, daß der Mitgliederbeitrag für Angehörige der Postverwaltung je nach der Amtsstellung auf jährlich 2,40, 3,60 und 6 *RM*, für außerhalb der Postverwaltung Stehende auf 6 *RM* jährlich festgesetzt ist.

Die Schriftleitung des »Archiv für Postgeschichte in Bayern« liegt in den Händen des Oberpostrats Dr. Hartmann, Reichspostministerium, Abteilung München. Zu dem Vorwort zur ersten Nummer des Archiv nehmen wir, daß für die Aufnahme in die Zeitschrift in der Regel nur Abhandlungen in Betracht kommen, die auf ungedruckten Quellen beruhen. Derartige Abhandlungen sollen nicht nur der allgemeinen Postgeschichte, sondern insbesondere auch der Geschichte einzelner Postanstalten gewidmet werden. Artikel lediglich unterhaltenden Inhalts sind ausgeschlossen. Das Archiv enthält auch eine Abteilung »Quellensammlung«, worin laufend bisher ungedruckte postgeschichtliche Quellen veröffentlicht werden. Besonders wichtige Quellen werden faksimiliert wiedergegeben.

Aus dem reichhaltigen Inhalt der beiden Hefte ist gleich der Leitaufsatz »Bayern und die Vereinheitlichung des Postwesens in Deutschland 1815 bis 1866« von Dr. Paul Danzer, München, von hohem Wert, da er ein besonders wichtiges Stück deutscher Postgeschichte behandelt. Die Zerrissenheit des deutschen Postwesens in der Zeit vor dem Wiener Kongreß wird dem Leser deutlich vor Augen geführt. Die Mängel des deutschen Postwesens wurden schon damals, wie manche Schriften aus der Zeit vor 1815 beweisen, lebhaft empfunden. Trotzdem konnte der Wiener Kongreß nicht zu einer Lösung der Postfrage kommen. »Das Haupthindernis .... lag in der Uneinigkeit, in dem zu engherzigen Festhalten an Hoheitsrechten, in der zu weit auseinandergehenden Auffassung vom Postwesen überhaupt als Finanzinstitut oder als gemeinnütziger Einrichtung.« Immerhin hat sich der Kongreß verschiedentlich mit der Postfrage beschäftigt. Nachdem schon vor dem Kongreß Preußen einen von Hardenberg aufgestellten Verfassungsentwurf hatte vorlegen lassen, in dem es u. a. hieß: »Man soll suchen, allgemeine nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen, als z. B. .... eine zweckmäßige Regulierung des .... Postwesens«, und nachdem im Komitee der Hauptmächte im November 1814 als »Stoff zu allgemeinen Gesetzen«, welche der Entscheidung des Zweiten Rates der Bundesversammlung unterstellt werden sollten, auch das Postwesen genannt worden war, schlug Bayern vor, ein Komitee zu bilden, das Entwürfe über die Neuordnung der Post ausarbeiten sollte; Bayern regte ferner den Gedanken an, der allerdings zu keinem greifbaren Ergebnis führte, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau möchten sich postalisch an Bayern anschließen. Taxis, der sich, wie er in einem Briefe vom 27. Februar 1815 an den König von Bayern zum Ausdruck brachte, damit abgefunden hatte, daß er seine »Wünsche für die Übertragung eines umfassenden teutschen

Postwesens weder vortragen noch erwarten« dürfe, trat ebenfalls für den Zusammentritt des von Bayern gewünschten Komitees ein, wie es denn in dem genannten Briefe hieß: »Die Epoche, wo ein Comité von Postgeschäftsmännern zusammentreten und für den hohen Kongreß .... geeignete Vorbereitungsarbeiten, Ansichten und Vorschläge liefern soll, ist dem sicheren Vernehmen nach ganz nahe.« Doch von einem Zusammentritt eines solchen Komitees war nicht mehr die Rede, nachdem am 11. März 1815 die Nachricht von der Landung Napoleons auf französischem Boden eingetroffen war. Als man sich nach Niederwerfung Napoleons im Mai 1815 wieder der Verfassung zuwandte und möglichst schnell zu einem Ergebnis zu kommen sich bemühte, war die einzige Entscheidung über das Postwesen eine Bestätigung des tatsächlichen Zustandes, nämlich die Festlegung der aus dem alten Reiche überkommenen Gerechtsame des Hauses Taxis unter stillschweigender Belassung der Landesposten. Für die Hebung und Entwicklung des Postwesens geschah nichts, wodurch z. B. Klüber zu der Klage veranlaßt wurde, die Bundesakte lasse »Rechtlichkeit und Einheit in der Postanstalt, wenigstens Einförmigkeit in der Verwaltungsart sämtlicher Landespostanstalten, insbesondere in Absicht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, auf sogenannte Konbination, Influenz und Tarif«, unberücksichtigt.

In den Verhandlungen der durch die Wiener Bundesakte geschaffenen Bundesversammlung tauchte die Postfrage 1819 auf, als der stimmführende Gesandte der Hansastädte, Syndikus Gütschow, beantragte, »daß der Zustand des Postwesens in Deutschland in Überlegung genommen und auf Mittel gedacht werde, durch eine Vereinigung der Bundesstaaten dasselbe auf einen solchen Fuß zu setzen, daß die großen Beschwerden aus dem Wege geräumt werden, wodurch in dessen gegenwärtiger Beschaffenheit jede Art von Verkehr leidet«. Der Antrag wünschte »eine Bundespost, die von einer Administration verwaltet würde«; da aber dieses Ideal für jetzt schwerlich zu erreichen sein werde, wurde »eine Vereinigung aller Bundesstaaten über solche Maßregeln, wodurch eine Herabsetzung des Portos und die möglichste Schnelligkeit der Beförderung des Briefwechsels zu erwirken wäre«, vorgeschlagen. Die von Gütschow zur weiteren Erörterung der Frage gewünschte Kommission ist nie zusammengetreten. Erwähnenswert ist, daß bei den Erörterungen über den Antrag Gütschows erstmals von einem »Postalverein« der Regierungen die Rede war.

In der Folgezeit trat die Postfrage zurück gegenüber der Frage der Schaffung eines Zollbundes oder Zollvereins. Als dann die Zollvereinsidee schließlich als erste allgemeine wirtschaftliche Einigung aller deutschen Staaten verwirklicht worden war, kam man zunächst nicht auf den Gedanken, damit eine Vereinheitlichung des Postwesens zu verknüpfen. Die große englische Postreform Rowland Hill's vom Jahre 1840 blieb nicht ohne Einfluß auf die deutschen Postverhältnisse; sie konnte aber zunächst schon deshalb nur ideell eine Anregung zur Besserung im Postwesen bringen, weil in Deutschland mit seinen vielen Postgebieten die Verhältnisse ganz anders lagen als in England, das ein einheitliches Postgebiet besaß. Dagegen ging in Deutschland von den Eisenbahnen ein unmittelbarer Anstoß zu Reformen im Postwesen aus. »Es stellte sich bald heraus, daß die Eisenbahn schon damals zu schnell fuhr, als daß die Post mit all ihren Manipulationen hätte mitkommen können. Ein Postzug konnte an einem Tage fast sämtliche deutsche Postgebiete berühren, ohne daß die erforderlichen Übergaben und Abrechnung zeitgerecht hätten erledigt werden können.« Die Verträ die unter der Wirkung dieser Verhältnisse zunächst v seiten Österreichs von 1842 ab mit zahlreichen deutsch Staaten geschlossen wurden, bedeuteten einen wesentlich Schritt vorwärts auf dem Wege zur Verbilligung u Erleichterung des Postverkehrs; die in den Verträg neu geregelten Fragen betrafen hauptsächlich Porto u Transit. Immerhin blieben mannigfache Verschied heiten und Schwierigkeiten in den Postverhältnissen stehen, was erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß v den über 100 (nach Stephans Schätzung) damals Deutschland bestehenden Postverträgen auf Grund von Österreich ausgegangenen Initiative nur eine Mind zahl neu abgeschlossen war, während sich die große Mel zahl der Verträge noch in den alten Normen beweg Eine durchgreifende Besserung konnte erst eintreten, we sich die Erkenntnis Bahn brach, daß nur ein gemeinscha licher Vertrag aller Postverwaltungen zur Lösung der Pu frage führen könne. Den Gedanken der Gründung ei Postvereins hatte der österreichische Hofrat Freihe von Nell schon 1841 in einer Note an Metterni angeregt; in Verfolg dieser Anregung überreichte Freih von Nell 1846 in München ein Promemoria über Postfrage, freilich vorerst, »ohne irgend bezügliche Anträ im Auftrage seiner Regierung damit zu verbinden«. zwischen hatte auch der preußische Generalpostmeis von Nagler — zuerst 1843 — den Gedanken der Gri dung eines Postvereins ausgesprochen und diesen Gedc ken mit Freiherrn von Nell erörtert. Im April 18 ließ der österreichische Kammerpräsident Freih von Kuebeck sodann Anregungen zur Gründung ei deutschen Postvereins an mehrere deutsche Postverwalti gen ergehen, und in demselben Monat richteten Österre und Preußen gemeinsam an alle deutschen Postverw tungen die Aufforderung, zwecks Gründung eines deutsch Postvereins zu einer Konferenz in Dresden zusammen treten. Diese Konferenz, die nach zweimaliger V schiebung am 18. Oktober 1847 zusammentrat, brachte z ersten Male die Bevollmächtigten aller deutschen Postv waltungen an einen Tisch. Das Ergebnis war erfreuli Es wurde ein Vertragsentwurf vereinbart, der einen sammenschluß von 17 gleichberechtigten Postverwaltung ohne gemeinsame Spitze vorsah. Die Vereinbarung bedeuteten die Beseitigung der Tarifgrenzen im Geb des ganzen Reichs und der nichtdeutschen Teile Preuße und Österreichs; unberührt blieb dagegen der Innenv kehr der einzelnen Postgebiete, der jeder Verwaltung üb lassen blieb, tariflich aber tatsächlich durch den Verei tarif beschränkt war. Es wurde verabredet, daß sich Abgeordneten am 1. Juni 1848 in München wieder v sammeln sollten, um den Vereinsvertrag, für dessen krafttreten der 1. Januar 1849 in Aussicht genomm wurde, endgültig abzuschließen — da brach die Mä revolution des Jahres 1848 aus, und mit den politisch Umwälzungen verschwand der Dresdener Postvereinse wurf zunächst in den Aktenschränken.

Der erste Verfassungsentwurf des Verfassungsa schusses der in Frankfurt (Main) zusammengetreter Nationalversammlung enthielt die Bestimmung, daß d Postwesen fortan Reichssache sei. Die neue Ordnu solle durch ein Reichsgesetz festgesetzt werden; sämtli Posteinkünfte sollten in die Reichskasse fließen. D hielt man diese weitgehende Reglung nicht aufrecht, s dern änderte den Entwurf dahin, daß der Reichsgew nur die Oberaufsicht über das Postwesen im Deutsc

reich, die Gesetzgebung über die Organisation des Post-
wesens, über die Tarife, die Portoteilung und die Ver-
altnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen, endlich
er Abschluß von Postverträgen mit dem Auslande zu-
ommen sollte. Im übrigen wollte man doch auch der künf-
gen Reichsgewalt nicht vorgreifen und fügte deshalb einen
Paragraphen hinzu: »Die Reichsgewalt hat die Befugnis,
oweit es ihr nötig erscheint, das deutsche Postwesen für
echnung des Reichs in Gemäßheit eines zu erlassenden
eichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Ent-
hädigung wohlerworbener Privatrechte.« Die Natio-
alversammlung nahm die in dem Entwurf des Verfas-
ungsausschusses enthaltenen Bestimmungen über das
Postwesen mit gewissen Änderungen, die aber nicht von
rundlegender Bedeutung waren, an. Die Regierungen
ber standen den Beschlüssen ablehnend gegenüber und
atten namentlich Bedenken gegen die etwaige Schaffung
ner Reichspost. Mit dem Zerfall der Nationalver-
ammlung und der Verfassungsbewegung überhaupt fand
er Anlauf, den die Nationalversammlung zur Verein-
eitlichung des deutschen Postwesens getan hatte, sein
nde. Jetzt kam es darauf an, die Dresdener Verein-
arungen, die ja die praktische Möglichkeit einer Einigung
:wiesen und einen gangbaren Weg dazu vorgezeichnet
itten, wiederaufzugreifen. Den ersten Schritt hierzu
it Österreich, indem es durch eine Note vom 14. Sep-
mber 1849 zur Fortführung des in Dresden begonnenen
Werkes aufforderte. Leider hatte der Umstand, daß
sterreich diesen Schritt allein tat, obwohl es die Ein-
:rufung der Dresdener Konferenz mit Preußen gemein-
m unternommen hatte, zur Folge, daß Preußen sich
r österreichischen Anregung versagte und seinerseits
orschläge zu einer anderen, von den Dresdener Vor-
chlägen zum Teil abweichenden Reglung machte. Den
durch entstandenen Schwierigkeiten wurde dadurch die
pitze abgebrochen, daß Österreich, das anfänglich die
ntsendung eines preußischen Kommissars nach Wien ge-
ünscht hatte, seinerseits einen Kommissar nach Berlin
ntsandte; dem schloß sich Bayern an, das auf Einladung
reußens ebenfalls einen Bevollmächtigten, Freiherrn
on Brück, nach Berlin sandte, dessen Instruktion als
esentliche Aufgabe die Vermittlung zwischen Preußen
nd Österreich enthielt. Es sollte dabei in erster Linie auf
erstellung des Postvereins hingearbeitet und jeder auf
Reziprozität gegründete Vertrag auch für Bayern ange-
ommen werden. Nur falls eine Gesamteinigung sich
cht erzielen ließe, war die Weisung die, einen bayerisch-
reußischen Vertrag herzustellen und dann Sachsen und Taxis
um Beitritt aufzufordern. Freiherr von Brück kam
itten in die schon begonnenen Verhandlungen hinein und
onnte als Vermittler entscheidend wirken. So kam es, daß
n 6. April 1850 Preußen und Österreich den Postvereins-
rtrag unterzeichneten und Bayern am gleichen Tage seinen
Beitritt erklären konnte. Freiherr von Brück hat sich
nn um den Ausbau des Vereinswerks verdient gemacht,
dem er nach Leipzig reiste, um Sachsen, nach Frankfurt
(Main), um Taxis und nach Karlsruhe, um Baden für
in Beitritt zum Vereinsvertrage zu gewinnen. Dabei
nd bei den Verhandlungen mit den übrigen beteiligten
taaten waren noch manche Schwierigkeiten zu überwin-
n. So kam es, daß am 1. Juli 1850 der Vereinsver-
ag zunächst nur für Österreich, Preußen, Bayern,
achsen, Holstein und beide Mecklenburg in Kraft trat,
ährend von den größeren Staaten Baden und Hannover
st im Mai 1851, Taxis schrittweise, Oldenburg, Braun-
weig und die Hansestädte erst 1852 folgten.

In den vorstehenden Ausführungen ist nur der Gedankengang des Danzerschen Aufsatzes »Bayern und die Vereinheitlichung des Postwesens in Deutschland 1815—1866« wiedergegeben. Im übrigen enthält der Aufsatz eine Fülle bemerkenswerter Einzelheiten, in die sich näher zu vertiefen wohl lohnt.

Ein weiterer Aufsatz, der verdient, daß man sich näher mit ihm beschäftigt, ist die Abhandlung des Oberpostrats Dr. Hartmann in München »Über schwarze Kabinette und ihren Zusammenhang mit der Taxisschen Post in Bayern«. In welchem Sinne seine Ausführungen gemeint sind, ergibt sich aus folgenden, der Einleitung des Aufsatzes entnommenen Darlegungen: »Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die schwarzen Kabinette ebenso wie andere geschichtliche Vorgänge nicht ex nunc gewürdigt werden dürfen, sondern nur ex tunc beurteilt werden können. Dabei muß volle Klarheit darüber bestehen, was man überhaupt unter schwarzen Kabinetten zu verstehen hat. Dann erst wird man auf dem richtigen Wege sein, die Gründe für die Errichtung schwarzer Kabinette aufzuspüren und psychologisch verstehen zu lernen. Dabei darf aber nicht etwa nach dem Grundsatz »Alles verstehen, heißt alles verzeihen« verfahren werden, sondern es muß nach Erforschung der Beweggründe untersucht werden, ob die Einrichtung schwarzer Kabinette vom Rechtsstandpunkt aus zu beanstanden ist oder nicht, und zwar vom Standpunkt jenes Rechts aus, das zu der Zeit galt, als es schwarze Kabinette gab. Es wird sich dann zeigen, daß bei solcher Betrachtungsweise, die wohl allein in Frage kommen kann, die ganze Angelegenheit in nicht geringem Maße entgiftet wird.«

Den Begriff der schwarzen Kabinette umschreibt Hartmann wie folgt: »Schwarze Kabinette (cabinets noirs, Brieflogen) sind — zunächst rein formell gesehen — planmäßig organisierte, jedoch im geheimen betriebene Einrichtungen, die es der Staatsgewalt ermöglichen, von den der Post zur Beförderung anvertrauten verschlossenen Korrespondenzen, die weder vom Inhaber der Staatsgewalt ausgehen noch für ihn bestimmt sind, Einblick zu erhalten. Brieferbrechungen, die außerhalb dieses Rahmens erfolgten, z. B. durch die Boten zum Zweck der Beraubung, durch Bestechung der Boten, die nur Briefe ihres Herrn beförderten, durch Gewaltanwendung gegenüber solchen Boten usw., haben sohin mit der Einrichtung der schwarzen Kabinette nichts zu tun.« Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, findet Hartmann folgende Gründe für die Entstehung schwarzer Kabinette: Zunächst das Bestehen ständiger Gesandtschaften. »Man war bemüht, die Gesandten auf Schritt und Tritt zu überwachen. In erster Linie suchte man zu verhindern, daß die Untertanen mit fremden Diplomaten verkehrten. Zu diesem Zweck gab man den fremden Diplomaten »Ehrenwachen«. Später ging man von dieser öffentlichen Überwachung zur heimlichen über. Neben der heimlichen Überwachung durch Späher wurde die Kontrolle der Korrespondenz fremder Gesandten zu einem förmlichen System ausgebildet. Ludwig XI. von Frankreich hatte bereits Anordnungen über die Kontrolle der von Kurieren und Gesandten fremder Mächte eingeführten Briefe getroffen. Dies waren die Anfänge der schwarzen Kabinette.« Als zweite Ursache für die Entstehung schwarzer Kabinette im Deutschen Reich nennt Hartmann die eigenartige Gestaltung des Reiches: Neben der Reichsgewalt gab es Landesgewalten; zwischen beiden Gewalten bestanden oft tiefe Gegensätze. »Die Reichsgewalt wurde durch das Vorgehen einzelner ihrer Glieder bedroht und mußte sich bedroht fühlen ... Der Kaiser

versuchte die Angriffe auf die Reichsgewalt abzuwehren. Hierbei erwies sich als ein wirksames Mittel die im diplomatischen Verkehr der damaligen Zeit allgemein eingebürgerte Übung der Überwachung des Briefverkehrs. So kam es, daß die der Post anvertraute Korrespondenz der deutschen Landesfürsten eingesehen wurde. Das Mittel der Briefüberwachung war sehr wirksam, insbesondere deshalb, weil die Post eine Reichspost war, die im Auftrage des Kaisers von Thurn und Taxis eingerichtet war.« Auch für die Innenpolitik waren die schwarzen Kabinette als Mittel der politischen Geheimpolizei von Bedeutung. Geheime Büros, Postlogen oder Brieflogen genannt, bestanden im Bereiche der Taxisschen Reichspost nicht nur in Wien, sondern auch bei wichtigen Postämtern außerhalb Wiens. »Die Aufgabe der geheimen Büros war, Briefe die aus irgendeinem Grunde der Beachtung wert schienen, in ihrem Lauf aufzufangen (zu interzipieren), sie zu öffnen und zu kopieren (zu perlustrieren) und dann, wieder geschlossen, an ihre Adresse weiterzubefördern.« Nach allem haben die schwarzen Kabinette »ihre psychologische und historische Wurzel in der sogenannten Staatsraison ... Staatsraison ist die aus den Interessen des Staates entspringende und auf deren Wahrung gerichtete Maxime staatlichen Handelns, die die Verletzung privater Interessen« — im vorliegenden Falle das Öffnen verschlossener Briefe — »zugunsten der staatlichen Interessen unter Umständen gebieterisch verlangt.« Hartmann zieht dann Beispiele aus späterer Zeit zum Vergleich heran: Er verweist auf die französische Revolution, die den Schutz des Briefgeheimnisses zu einem ihrer Programmpunkte machte, aber doch aus Gründen der Staatsraison ohne Briefüberwachung nicht auskam und z. B. die Eröffnung der für Emigranten bestimmten Briefe und Pakete vorschrieb. Er verweist auch auf die jetzige Reichsverfassung, die die Unverletzlichkeit des Brief- (Post-) Geheimnisses als ein Grundrecht jedes Deutschen erklärt, aber doch gewisse Ausnahmen vom Brief- (Post-) Geheimnis vorsieht, z. B. bei erheblicher Störung oder auch schon Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. »Dies sollte uns abhalten« — schreibt Hartmann — »mit Entrüstung frühere Machthaber wegen ihrer Handlungsweise (d. h. wegen der Unterhaltung schwarzer Kabinette) schlechthin zu verurteilen, die wir noch dazu niemals mit den Augen des heutigen Reichsstaatsbürgers sehen dürfen, sondern allein durch möglichste Einfühlung in die damalige Zeit beurteilen können ... Man darf insbesondere nicht vergessen, daß es damals eine Anerkennung und einen Schutz der Persönlichkeitssphäre im heutigen Rechtssinne überhaupt nicht gab.« Zum Schlusse seiner allgemeinen Ausführungen über die schwarzen Kabinette führt Hartmann aus: »Man mag sich zu der Frage, ob die Auswirkung der Staatsraison in ihrem gesunden Kern auf eine Rechtsgrundlage zu bringen ist oder nicht, stellen wie man will, eines aber — und das muß mit aller Entschiedenheit festgestellt werden, geht aus den vorstehenden Darlegungen hervor, daß die Geschichte der Post mit der Frage der schwarzen Kabinette und der Briefüberwachung überhaupt nicht belastet werden darf. Der geistige Vater der schwarzen Kabinette ist Machiavelli, der Verkünder und Systematiker der Staatsraison, die wirklichen Väter sind die Staatsmänner, die nach der Staatsraison handelten, also die Politiker. Die Post ist nur Vollstreckerin der Anordnungen der politischen Staatsgewalt. Kein Organ der Postverwaltung ist berechtigt, in bezug auf die Wahrung des Brief- (Post-) Geheimnisses von sich aus nach Staatsraison zu handeln. Den Organen der Post muß dieses Geheimnis heilig sein; Ausnahmen werden ihne nur diktiert entweder durch Gesetz oder durch unüber windliche Gewalt.«

Von den erörterten Gesichtspunkten ausgehend, h handelt Hartmann im zweiten Teil seiner Arbeit di Stellung der Taxisschen Post zu den schwarzen Kabinette Daß die Taxissche Post dem Wiener Hof Korrespondenze auslieferte, war allgemein bekannt. Der Generaldirekto des Taxisschen Postwesens, Freiherr von Brints Berberich, hat in einem Schreiben vom 14. Janua 1808, von dem noch die Rede sein wird, ausdrücklich zu gegeben, daß bei der Taxisschen Post mehr als ein Jahr hundert lang ein geheimer Dienst bestand. Hierüber urteil Hartmann: »Thurn und Taxis mag sich aus einer doppelten Grunde, nämlich aus Gefühlen der Dankbarke und als Lehensträger, dem Habsburgischen Kaiser gege über zur Auslieferung der der Taxisschen Post anvertraute verdächtigen Korrespondenzen verpflichtet und angesich der Rechtslage, soweit Staatsnotwendigkeiten in Betrad kamen, auch für berechtigt gehalten haben. Jedenfall darf Taxis als Inhaber der Reichspost hi sichtlich der rechtlichen Beurteilung der Korresponden auslieferung gerechterweise nicht anders beurteilt werde als die Staatsposten«. Ganz anders beurteilt Hart mann dagegen die Tätigkeit der geheimen Büros de Taxisschen Post, soweit sie sich in Bayern abspielte und i die Zeit von Ende 1805 ab fällt. Zu diesem Zeitpunkt (a 20. Dezember 1805) hatte Bayern die in seinem Gebi tätigen Taxisschen Postbeamten in landesherrliche Pflich ten genommen; im Zusammenhang damit war de Fürsten die Würde eines Königl. Bayer. Erblandpos meisters als ein Thronlehen und gleichzeitig die Verwa tung (Regie) des Postwesens in Bayern zunächst a 10 Jahre verliehen worden. Lange vor Ablauf dies Frist, nämlich am 17. Februar 1808, teilte der bayerisch König dem Fürsten von Thurn und Taxis seine En schließung mit, die Post nunmehr in eigene Regie zu übe nehmen. Begründet wurde dieser außergewöhnliche Schri damit, daß man Kenntnis von dem Bestehen schwarz Kabinette (geheimer Logen) erlangt habe, die bei de Taxisschen Postanstalten in Augsburg, Regensburg Nürnberg und einigen anderen Städten bestände die u. a. mit Wien unmittelbare Verbindungen unte hielten und von Wien aus geleitet würden. Zweck de Logen sei, verdächtige oder interessante Briefe sowie d Depeschen (Briefe) auswärtiger Höfe, vorzüglich vo Frankreich, Preußen, Bayern und Sachsen, zu öffnen un solche teils in Abschriften, teils auszugsweise nach Wie zu senden. Der Taxissche Geheime Rat Freiherr vo Brints-Berberich, persönlicher Leiter des Gehein dienstes in Nürnberg, Augsburg und Regensburg, habe d »Logisten« in kaiserlich österreichische Pflichten genommen sie erhielten auch vom Wiener Hof ordentliche Jahre gehälter. Freiherr von Brints-Berberich muß das Bestehen der schwarzen Kabinette zugeben. Er führ zur Rechtfertigung in seinem schon genannten Schreibe vom 14. Januar 1808 u. a. an, daß der geheime Dien schon seit mehr als einem Jahrhundert bestehe un von ihm angesichts der kaiserlichen Vorrechte nicht hab umgestoßen werden können, daß dieser Dienst niemals a bayerischem Boden, sondern nur in den freien Reich städten ausgeübt worden sei, und daß der geheime Dien schon seit dem Tode des Fürsten Karl Anselm von Thur und Taxis zu bestehen aufgehört habe. Demgegenüb weist Hartmann nach, daß die geheimen Logen au noch nach Ende 1805 tätig gewesen seien und daß sich b

Briefüberwachung, insbesondere auch bei Überwachung bayerischen Korrespondenz, auch Beamte beteiligt ten, die in bayerische Pflichten genommen waren. rtmann verurteilt dies Verhalten aufs schärfste kommt zu dem wohl ohne weiteres als berechtigt anzu- nnenden Schluß: »Die Entdeckung des geheimen Dienstes der fortdauernden Beziehungen zwischen diesem Dienst dem Wiener Hofe war sohin nicht ein bloßer Vorwand, sich der Regie des Postwesens zu bemächtigen, sondern wahrer Grund, eine sehr wesentliche Angelegenheit des verän gewordenen bayerischen Staates. Eine solche An- egenheit konnte nicht durch Bestrafung einzelner Schul- er erledigt werden. Hier mußte tiefer gegriffen den.... Der königliche Lehnsherr war befugt, das ensverhältnis auch vor Ablauf der Belehnungsfrist auf- agen, nachdem die Organe des Lehensmannes die Treu- cht verletzt hatten.«

Alles in allem bietet der Hartmannsche Aufsatz eine hldurchdachte, auf sorgfältigen Quellenstudien be- ende Beurteilung der vielumstrittenen Frage der warzen Kabinette, die, namentlich in ihrem allgemeinen il, die Beachtung weiterer Kreise verdient.

Der sonstige Inhalt der Hefte 1 und 2 des »Archiv für stgeschichte in Bayern« bietet viel Neues und Lesens- rtes; es würde aber zu weit führen, auf den Inhalt der iteren Abhandlungen des näheren einzugehen. So sei r einiges Wenige hervorgehoben: Oberpostdirektor . Paul Krinner in München behandelt die aus dem hre 1555 stammende Venediger Botenordnung der Stadt gsburg. Oberpostinspektor Pius Hintermayr in rdlingen berichtet über verkehrsgeschichtliche Funde in Bibliothek des einstigen Klosters Maihingen; es han- t sich dabei um Illustrationen des Regensburger Malers rthold Furthmeyer aus der Zeit von 1468 bis 72, auf denen die häufig in der Bibel vorkommenden iefübermittlungen, Besorgungen, Botschaften usw. durch iefboten damaliger Zeit (etwa 1468) dargestellt sind. rselbe Pius Hintermayr berichtet über Kloster- en. Oberarchivrat Dr. Freytag in Regensburg be- adelt eine Kaiserreise nach Augsburg im Jahre 1689, bei die Paarische und die Taxissche Post eine Beförderung ßten Ausmaßes nach Art der Extraposten ausführten. ch eine Abhandlung des Oberpostinspektors Zitt in ndsberg am Lech »Reisebilder aus alter Zeit«, eine he des Ministerialamtmanns Brunner in München ostgeschichtliche Schaustücke im Nürnberger Post- seum«, eine solche desselben Verfassers über die bayeri- n Telegraphenfreimarken und eine solche des Post- ktors Dr. Reiß in Speyer über den Kampf der zissen Reichspost um ihre Monopolstellung in der Kur- z verdienen besondere Erwähnung. Mehr örtliche Be- tung haben Abhandlungen über die ersten Jahre staat- er Post in der Rheinpfalz, über die Geschichte der Post Landsberg am Lech, über die Briefboten der herzoglichen haltung in Landshut im Jahre 1432, Beiträge zur chichte des Postwesens in Fürth und endlich ein Auf- : »Postgeschichtliches aus dem Rupertiwinkel«. Mit sonalverhältnissen befaßt sich ein Aufsatz »Die uite-Listen der ersten bayerischen Postbeamten und ensteten«.

Der reiche Inhalt der beiden Hefte wird in wertvoller se ergänzt durch die beigegebenen Quellensammlungen. mittelbar auf die bayerische Postgeschichte beziehen sich herr von Aretins »Vortrag In Betref des Post- ens in Bayern«, ein staatsrechtliches Gutachten von er Bedeutung, mit dem der Kampf um die Beseitigung der Taxisschen Post in Bayern einsetzte, ferner zwei in Faksimiledrucken wiedergegebenen Schriftstücke, nämlich die Urschrift zum Schreiben vom 17. Februar 1808, mit dem König Max Joseph dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis die Übernahme der Postregie durch den bayerischen Staat ankündigt, und die Zessionsakte des Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis vom 28. Februar 1808. In eine böse Zeit führt ein unterm 18. August 1796 ergangenes Circulare des Bürgers Friedrich Cotta in Stuttgart, der unmittelbar nach Ankunft der französischen Armee in Stuttgart als General- und Oberpostdirektor die bisherigen Postbeamten zur Treue gegen die französische Republik aufforderte und mit ihren neuen Verpflichtungen bekannt machte. Bemerkenswert ist weiter die »Beschreibung des Telegraphen, welchen P. Basilius Sinner, Benediktiner zu St. Mang in Füssen in der dasigen Bibliothek aufgestellt hat«. Die Schrift knüpft an an die »Telegraphen, die die Neufranken von Lille bis Paris mit einem Kosten-Aufwande von 60 000 Livres und mit dem besten Erfolge errichten ließen«, also an den optischen Telegraphen des Claude Chappe, und enthält dann in 52 Punkten eine ausführliche »Beschreibung des St. Mangischen Telegraphen«, ebenfalls eines optischen Telegraphen, für den der Verfasser, nachdem er dargelegt hat, daß »das heutige Alphabet zu telegraphischem Gebrauche so wenig Geschmeidigkeit hat«, ein neues Alphabet vorschlägt, »welches zum Schreiben und Drucken eben dieselbe Geschmeidigkeit hat, wie das gewöhnliche, zugleich aber zum telegraphischen Gebrauche ganz besonders dienlich ist, und nur dieses Unangenehme an sich hat, daß man es erst aufs neue lernen und angewöhnen muß, nachdem man sich schon an einem andern dazu verwöhnt hat«. Den Begriff des Telegraphen erklärt Pater Sinner wie folgt: »Ein Telegraph ist dem Namen und seiner Bestimmung nach eine Fern-Schreib-Maschine. Was das Sprachrohr für entfernte Ohren zum Hören, das soll der Telegraph für entfernte Augen zum Sehen sein. Durch das Sprach-Rohr wird die Stimme verstärkt, an dem Telegraphen muß der Buchstabe für den entfernten Leser in der Länge und Breite durch Vergrößerung verstärkt werden«. Eine Anmerkung hierzu besagt: »Tele im griechischen ist im lateinischen procul, im deutschen Ferne«.

Handelt es sich bei der Abhandlung des Pater Basilius Sinner mehr um eine, freilich sehr interessante Merkwürdigkeit, so darf die als Faksimiledruck wiedergegebene Denkschrift des Konservators Dr. Karl August Steinheil über die Einführung eines galvanischen Telegraphen vom 19. April 1836 als einer der Grundsteine der heutigen elektrischen Telegraphie bezeichnet werden. In der Denkschrift[1]) heißt es: »Näher als jede andere Wissenschaft ist in neuerer Zeit die Physik dem Leben getreten. Die Anwendung ihrer Ergebnisse hat nicht wenig dazu beigetragen die Sphäre dessen zu erweitern, was der Mensch vermag. Wir sehen Meere gegen Sturmesgewalt mit der Kraft des Dampfes durchschifft, die größten Entfernungen zu Lande mit Flugesschnelligkeit zurückgelegt, die Fabrikate, die sonst nur menschlicher Fleiß und menschliche Geschicklichkeit hervorbrachte, vollendet in ganzen Massen mechanisch produziert. Diese großen Neugestaltungen des äußeren Lebens sind aus der Verwirklichung einiger weniger Sätze physikalischer Wissenschaften hervorgegangen und man kann sagen daß das Leben besonders deshalb nicht so reich und mannigfaltig ist, als es der

[1]) Ausgelassene Satzzeichen fehlen auch im Original.

menschlichen Intelligenz nach werden kann und wird, weil unsere physikalischen Wissenschaften ihren Standpunkt verfehlten, ihre Hauptpflicht versäumten, indem sie unterließen auf diejenigen Resultate aufmerksam zu machen welche von der Theorie als folgerichtig und wichtig bezeichnet sind. Der gehorsamst Unterzeichnete glaubt heute eine solche Pflicht zu erfüllen, wenn er durch gütige Vermittelung eines Königlichen General-Konservatoriums es wagt, die hohe Staatsregierung aufmerksam zu machen auf einen Gedanken der bereits theoretisch erforscht, durch Versuche bewährt, den sicheren Erfolg vorbereitet hat und nur der Ausführung im größeren Maße bedarf um nach seiner ganzen Wichtigkeit ins Leben zu treten. Es ist dies die Anwendung galvanischer Ströme zum Telegraphieren.« Steinheil führt dann den Gedanken eines solchen Telegraphen näher aus und fährt fort: »Darum wagt der Unterzeichnete in der Hoffnung das Interesse einer weisen Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand geleitet zu haben, durch die Fürsprache eines hohen General-Konservatoriums, die Bitte, die Ausführung eines solchen Telegraphen in größerem Maaße etwa von der Königlichen Sternwarte in Bogenhausen nach dem physikalischen Staats-Kabinette zu bewilligen, durch Anweisung der nöthigen Mittel aus Fonds für praktische Zwecke möglich zu machen, und durch die ihr zu Gebote stehenden Befehle bey der Ausführung zu unterstützen. Ein Telegraph, wie der projektierte, wäre ausreichend das ganze Problem von seiner praktischen Seite kennen zu lernen und alles noch in Frage stehende zur Entscheidung zu bringen. Die Wichtigkeit Gegenstandes, der Ruhm für Bayern zuerst an die A führung einer Idee getreten zu seyn, die unstreitig zu Großartigsten unserer Zeit gehört, und in kurzem A nahme in der ganzen gebildeten Welt finden dürfte, la den gehorsamst Unterzeichneten um so mehr die Erfüll seines Gesuchs hoffen, als der veranschlagte Kostenaufw dieses Telegraphen nicht über f 800.— beträgt, w die dazu nöthigen Instrumente, also der scientische T aus dem physikalischen Kabinette, besorgt würde.« —

Der ebenso mannigfaltige wie wertvolle Inhalt beiden ersten Hefte des »Archiv für Postgeschichte Bayern« beweist, daß die neue Zeitschrift die Aufmerks keit aller derer verdient, die Sinn für Postgeschichte hab Es ist zu hoffen, daß die folgenden Hefte der Zeitschrift gleicher Art gehalten sein werden. Dann wird sich Wunsch erfüllen, mit dem Staatssekretär Dr. Schä sein Geleitwort für das erste Heft schließt, daß nämlich Archiv ein Sammelpunkt erfolgreicher Forschungsar werden möge zur Förderung der bayerischen und da der gesamten deutschen Postgeschichte.

Um aber die deutsche Postgeschichte zu fördern, bed es der Bausteine nicht nur aus dem Bereiche Bayerischen Post, sondern aus allen deutschen Lan Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Archive und A sowohl der Postbehörden wie auch mancher sonsti Stellen im Deutschen Reiche und über dessen Grenzen aus noch viele wertvolle Schätze bergen, die sich auf Geschichte der Post und ihrer jüngeren Geschwister, Telegraphie und des Fernsprechwesens, beziehen. Diese Sch zu heben, würde eine dankbare und lohnende Aufgabe s

Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande.

Von Postrat W. Kaumanns, Oldenburg (Oldb.).

(Schluß.)

5. Legungsarbeiten.

Für das Auslegen von Kabeln im Wattenmeer ist die Zeit der Springtiden (bei Neumond und Vollmond) am günstigsten, weil dann am meisten Wasser aufläuft. Kurz vor dem Eintreten einer Springtide beginnt zur Flutzeit der sonst schon vorhandene Wasserstand langsam zu steigen, um in der Springtide selbst seinen Höchststand zu erreichen und dann bei den Fluten in den folgenden Tagen wieder allmählich auf seine übliche Höhe zu sinken. Das gilt aber wie überhaupt für den Flutwasserstand nur, wenn keine widrigen Winde herrschen.

Die für die beabsichtigte Auslegung zwischen Südwesthörn und Sylt in Frage kommende erste Springtide fiel in die Nacht vom 4. auf den 5. August 1925. Um daher diese Springtide oder wenigstens noch ihre Auswirkungen in den nächsten Tagen nachher ausnutzen zu können, waren schon von Bord des nach Abschluß der Versuchsauslegung auf der Rückfahrt nach Nordenham befindlichen Kabeldampfers »Norderney« aus die Leichter am 22. Juli abends telegraphisch nach Nordenham angefordert worden. Die »Karin« traf dort am 25. und die »Volksdorf«, durch stürmisches Wetter zurückgehalten, am 31. Juli ein. Das Einladen der Kabel aus dem Kabeldampfer und der Einbau der Auslegevorrichtungen waren am 4. August bald nach Mitternacht beendet, so daß der Schleppzug mit den beiden Leichtern in der Frühe des gleichen Tages in gehen konnte. Die Auslegevorrichtungen waren zur sparung von Zeit und Kosten nur auf dem größe Leichter »Volksdorf« eingebaut; auf dem Leichter »Kari hatte man nur diejenigen Arbeiten vorgenommen, später einen schnellen Umbau der Vorrichtungen erm lichen sollten.

Die beiden Leichter trafen am 7. (Volksdorf) und 8. August (Karin) an der Landungsstelle bei Südwesth ein; von Wyk (Föhr) aus, wo sie der Seeschlepper der ihn unzureichenden Wassertiefen wegen abgeworfen ha waren sie von dem Wattdampfer »Westerland« der Syl Dampfschiffahrtsgesellschaft, der die Leichter nur ein und bei Hochwasser abschleppen konnte, weitergebr worden.

Mit der Auslegung der Kabel sollte von Südwesth aus begonnen werden, da diese Landungsstelle gegenü derjenigen in Morsum sowohl wegen der günstige Wassertiefen als auch aus anderen Gründen (fester W boden, Kabelhaus, Messungen) die größere Gewähr ein gutes Gelingen der Arbeiten bot. Diese Annah wurde auch später durch den Verlauf der Auslegearbe bestätigt. Für die Einführung der Kabel hatte das T graphenbauamt Flensburg hinter dem Deich in Südw hörn ein geräumiges Kabelhaus aus Holz errichten las

in dem auch genügend Platz für die Aufstellung der Meßinstrumente und die Ausführung der Messungen vorhanden war. Durch Anschaltung an eine in der Nähe vorbeiführende Sp-Leitung hatte das Kabelhaus Anschluß an das allgemeine Fernsprechnetz erhalten. Die Kabeltrasse war von Südwesthörn bis Morsum durch Baken in Abständen von etwa 200 m abgesteckt; die Landungsstellen hatte man auf beiden Seiten zur Erleichterung des Ansteuerns durch hohe Stangen mit aufgesetzten Marken weithin sichtbar gemacht.

Abb. 10.

Auswerfen des Kabelgrabens vom Ufer zum Deich bei Südwesthörn zur Aufnahme des Kabels von Felten & Guilleaume.

Die Abb. 10 und 11 zeigen die Landungsstelle in Südwesthörn mit Landmarken, Kabelhaus und ausgeworfenem Kabelgraben.

Abb. 11.

Kabelgraben über den Deich bei Südwesthörn, Kabelhaus.

Für die Aufnahme der Telegraphenarbeiter, die immer in der Nähe der Leichter oder der Kabel zur Verfügung stehen mußten, um bei Flut auf dem Leichter während der Kabelausfahrt Hand anzulegen oder bei Ebbe das ausgelegte Kabel auf dem Watt einzugraben, war ein kleiner Segler »Gretchen« als Wohnschiff für die Dauer der Arbeiten angemietet worden. Zur Verbindung zwischen den Auslegefahrzeugen untereinander und von diesen nach dem Lande sowie zur Hilfeleistung beim Ausschleppen der Kabel an den Landungsstellen stand ein 40 P. S. starkes Motorboot »Wicking« zur Verfügung.

Der Schleppdampfer »Westerland« hatte am 7. August bei günstigem Hochwasser (Auswirkung der Springtide) den Leichter »Volksdorf« mit dem Kabel von Felten & Guilleaume bis etwa 200 m vom Ufer entfernt heranbringen können; dort war inzwischen der Kabelgraben über den Deich hinweg zum Kabelhaus ausgeworfen. (Abb. 12.)

Mit Trossen, die von Nordenham aus den Beständen der Deutschen Reichspost mitgenommen waren und die das Motorboot »Wicking« an Land brachte, wurde der Leichter in die Auslegerichtung gebracht (Abb. 13).

Abb 12.

Leichter „Volksdorf" und Dampfer „Westerland" vor der Landungsstelle bei Südwesthörn.

Bei eintretender Ebbe um 8.15 abends begann das Auslegen des Kabels über das Watt und über den Deich in das Kabelhaus.

Abb. 13.

Leichter „Volksdorf" wird in die Auslegerichtung gebracht. Motorboot „Wicking".

Ziemlich harter Schlickboden an dieser Seite erleichterte die Arbeiten, so daß das Kabelende bereits 8.28 abends in das Kabelhaus eingebracht war. Das Ausschleppen von 215 m Kabel hatte mithin nur 13 Minuten gedauert. Nach Einschüttung des Kabelgrabens war noch vor 9 Uhr abends die Arbeit für diesen Tag erledigt. Eine Prüfung des inzwischen im Kabelhaus an die Meßinstrumente gelegten Kabels ergab, daß es in Ordnung war. Die Ausschlepparbeiten — für beide Kabel — zeigen Abb. 14 und 15.

Die Vormittagsflut des nächsten Tages konnte für das Abschleppen des Leichters und Auslegen des Kabels nicht

ausgenutzt werden, weil der Dampfer »Westerland« von der Fahrt nach Wyk, von wo er den Leichter »Karin« abzuholen hatte, erst bei ablaufendem Wasser vor Südwesthörn wieder eintraf. Bei der Nachmittagsflut kam der Leichter schon frühzeitig flott. Es gelang aber dem Raddampfer »Westerland« nicht, ihn in den Kabelkurs zu bringen und auszuschleppen. Der Dampfer war für diese

Abb. 14.

Herausnehmen des Kabels aus dem Leichter.

Leistung zu schwach und wurde daher gegen Abend in seinen Heimathafen Munkmarsch entlassen, nachdem von der Sylter Dampfschiffahrtsgesellschaft zugesagt war, sofort einen anderen Schraubendampfer mit größerer Maschinenkraft zu stellen. Dieser Dampfer, die »Auguste Viktoria«, traf mit der Frühflut am nächsten Tage (9. August) vor Südwesthörn ein und ging in der Nähe der »Volksdorf« vor Anker. Bei aufkommendem Wasser der Nach-

Abb. 15.

Austragen des Kabels über das Watt.

mittagsflut legte sich der Dampfer vor den Leichter, der bald flott wurde, und begann bei ruhigem und klarem Wetter mit der Auslegung des Kabels, die glatt und ohne Zwischenfälle vor sich ging. Das Kabel mit den Spulenstücken kam vorschriftsmäßig aus der Ladeluke und lief über die Auslegevorrichtungen in richtiger Weise ins Wasser ab. Vor und nach jedem Spulenstück wurde mit der vor der Ablaufvorrichtung am Heck eingebauten Bremse etwas gebremst, damit das Spulenstück gestreckt ins Wasser kam und sich allmählich mit dem kleinsten Winkel auf den Meeresboden legte. Da es sich um Kabel eines Sondertyps handelte, deren Auslegung neben besonderen Auslegevorrichtungen auch eine besonders aufmerksame Behandlung des Kabels bedingte, waren an die wichtigsten Punkte, wie Ladeluke, Führungsbogen, Bremsvorrichtung und Ablauf am Heck, 5 Leute vom Seekabelwerk in Nordenham gesetzt worden, die bereits mit den Versuchskabeln Befassung gehabt hatten und deren Eigenschaften kannten. Im übrigen hatten sich auch die zur Hilfeleistung auf dem Leichter befindlichen Telegraphenarbeiter unter sachlicher Anleitung bald mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. Während der ganzen Dauer der Auslegung lag das Kabel im Kabelhaus auf Meßkontrolle. Diese Kontrolle wurde auch im weiteren Verlauf der Arbeiten stets ausgeübt, wenn die Kabel beim Auslegen oder Austragen bewegt wurden.

Abb. 16 zeigt den Dampfer »Auguste Viktoria« und den Leichter »Volksdorf« beim Auslegen des Kabels.

Bald nach Ablauf der ersten Spule, die mit besonderer Vorsicht und verminderter Fahrtgeschwindigkeit zu Wasser

Abb. 16.

Auslegen des Feltenkabels mit dem Dampfer „Auguste Viktoria".

gelassen war, wurden Isolation und Sprechverständigung zwischen Leichter und Kabelhaus schlecht, um nach etwa 10 Minuten gänzlich aufzuhören. Da ein Wiederaufnehmen des Kabels bis zur Fehlerstelle ausgeschlossen war, wurde mit dem Auslegen des Kabels fortgefahren. Nachdem gegen 8 Uhr abends die 6. Spule zu Wasser gegeben war, mußte eine Viertelstunde später gestoppt werden, da der Dampfer auf Grund geriet. Der Leichter ließ Anker fallen. An seinem Heck wurde noch ein Warpanker angebracht, um den Leichter festzulegen und das Kabel bei wiederaufkommendem Wasser durch die Bewegungen des Leichters nicht zu gefährden. Nach den ersten Messungen vom Schiff und vom Kabelhaus aus lag der eingetretene Kabelfehler — eine geringe Undichtigkeit des Bleimantels, wie später festgestellt wurde — zwischen der ersten und zweiten Spule.

Die Frühflut des nächsten Tages brachte zu wenig Wasser, so daß die Versuche, den Leichter noch näher an das Ufer heranzubringen, erfolglos blieben. Während der Nachmittagsflut lief mehr Wasser auf, so daß der Leichter mit Hilfe des flachgehenden Motorboots »Wicking« bis etwa 350 m vom Ufer entfernt herangeschleppt werden und das Kabel so weit auslegen konnte.

Bei der schwierigen Arbeit des Ausschleppens des Kabels vom Leichter zum Lande mußte das 11 740 kg/km schwere Kabel durch einen vor dem Ufer liegenden breiten Streifen von weichem Schlick getragen werden, in den die Mannschaften bis über die Knie einsanken. Da hierzu die zur Verfügung stehenden Telegraphenarbeiter nicht ausreichten, waren vom Neubauamt Nösse, das den Eisenbahndammbau Festland–Sylt ausführte, 80 Arbeiter als Hilfskräfte für die erste gegen Mittag eintretende Ebbe des nächsten Tages erbeten und gestellt worden. Die Arbeiten konnten mit diesen Kräften so weit gefördert werden, daß gegen 3 Uhr nachmittags das Kabel mit 150 m an Land gebracht und der Rest in einigen Schleifen auf dem Watt ausgelegt war. Das weitere Ausschleppen mußte jedoch eingestellt werden, da die Hilfsarbeiter des Neubauamts diese Beschäftigung als zu anstrengend und ihre Bekleidung zu stark abnutzend auch gegen Gewährung eines Lohnzuschlags ablehnten. Es erübrigte daher nur, die zum weiteren Ausschleppen des Felten- und später des Siemenskabels auf der Morsumseite notwendigen Hilfskräfte anderweitig zu beschaffen. Um aber keine Zeit zu verlieren und um die Kosten für die Hilfskräfte möglichst niedrig zu halten, wurde beschlossen, diese Arbeiten für beide Kabel gemeinsam erst vorzunehmen, wenn auch das Siemenskabel so weit ausgelegt war.

Schlepper und Leichter, die gegen Abend mit aufkommendem Wasser flott wurden, fuhren daher nach Südwesthörn zurück, um mit der Auslegung des Kabels von Siemens & Halske zu beginnen. Auf der Fahrt wurden die Auslegevorrichtungen auf der »Volksdorf« abgebaut, nach Ankunft in Südwesthörn auf den längsseits gelegten Leichter »Karin« übernommen und am nächsten Morgen (12. August) früh dort eingebaut. Da der Schleppdampfer »Auguste Viktoria« zur Wassereinnahme Wyk angelaufen hatte, wurde die Zwischenzeit dazu benutzt, mit dem Motorboot die Meßinstrumente nach Morsum zu bringen. Die von hier aus vorgenommenen Fehlerortsbestimmungen verlegten den Kabelfehler an die gleiche Stelle wie die Messungen vom Kabelhaus Südwesthörn aus.

Am Nachmittag kehrte die »Auguste Viktoria« von Wyk zurück und schleppte den Leichter »Karin« mit dem Kabel von »Siemens & Halske« zur Landungsstelle, wo sie bei niedrigem Hochwasser etwa 700 m entfernt vom Ufer auf Grund kam (Abb. 14).

Am nächsten Tage früh 4 Uhr wurde mit ablaufendem Wasser das Kabel aus dem Leichter gegeben und über das Watt getragen. Bei wiederaufkommendem Wasser war das Kabel bis rund 400 m vom Ufer ausgeschleppt; während der Ebbe am Nachmittag wurde das Ausschleppen beendet. Um 5.30 nachmittags war das Ende im Kabelhaus und kurz nach 6 Uhr der Graben zugeworfen. Die vorgenommenen Messungen zeigten gute Ergebnisse. Am Abend wurde bei aufkommendem Wasser noch ein Versuch gemacht, den Leichter weiter vom Ufer abzuschleppen. Es lief aber zu wenig Wasser auf, so daß der Leichter nicht flott wurde.

Auch die an den nächsten beiden Tagen, 14. und 15. August, während der beiden Flutzeiten mittags und nachts angestellten Versuche, den Leichter flott zu bekommen und das Kabel auszulegen, waren erfolglos, da nicht genügend Wasser auflief. Während der Ebbe wurden daher die Telegraphenarbeiter damit beschäftigt, beide Kabel, soweit dies nicht schon bei den früheren Ebben geschehen war, auf dem Watt einzugraben. Bei Hochflut am 16. August mittags wurde der Leichter flott und begann mit dem Auslegen des Kabels, wobei ein Abstand von rund 100 m vom Kabel Felten & Guilleaume eingehalten wurde. Nachdem 550 m einschließlich des ersten Spulenstücks zu Wasser gekommen waren, saß der Leichter wieder fest, und alle Versuche, ihn flott zu bekommen, waren erfolglos, zumal das Wasser wieder fiel. Während der Ebbe am Nachmittag wurde das Kabel auf dem Watt weiter eingegraben.

Am 17. August nachts 1 Uhr setzte sich der Schlepper bei Hochflut wieder vor den Leichter, der flott wurde und 1000 m Kabel auslegte. Damit waren genügend große Wassertiefen erreicht und der Leichter so weit entlastet, daß bei der nächsten Flut am Mittag der Rest des Kabels mit Sicherheit bis zur anderen Seite ausgelegt werden konnte. Ein weiteres Auslegen während der Nacht war nicht ratsam, da bei der Dunkelheit die Baken, welche die Trasse bezeichneten, nicht erkennbar waren. Bei wiederaufkommendem Wasser der Mittagsflut wurde um 12.30 mittags mit dem Auslegen des Kabels fortgefahren, das trotz des starken Westwindes glatt vor sich ging. Um

Abb. 17.

Kabelflotte vor Morsum.

3.25 nachmittags kam der Dampfer kurz vor der 7. Spule auf Grund und mußte den Leichter abwerfen, der sich mit je einem Anker am Bug und am Heck festlegte.

Zum Ausschleppen des Kabels an Land waren inzwischen aus Schleswig hundert Arbeiter angeworben worden, die jetzt für den 18. August vormittags nach Dagebüll bestellt wurden. Der Schleppdampfer »Auguste Viktoria« wurde daher in der Nacht vom 17. auf den 18. August um 1 Uhr mit aufkommender Flut dorthin gesandt, um die Arbeiter an Bord zu nehmen, sie auf den bei Südwesthörn liegenden, zum Wohnschiff bestimmten Leichter »Volksdorf« überzusetzen und dann mit dem Leichter im Schlepp nach Morsum zu bringen. Er traf dort mit den Arbeitern am 18. August 2 Uhr nachmittags ein.

Die Kabelflotte mit den beiden Leichtern, dem Schlepper, Wohnschiff und Motorboot lag jetzt vereint vor Morsum (Abb. 17).

Die Vormittagsebbe war dazu benutzt worden, vom Leichter »Karin« eine rund 400 m lange Trosse mit Anker auszubringen; sie diente dazu, den Leichter bei aufkommendem Wasser, indem der Anker immer wieder neu ausgebracht wurde, mit Hilfe der Ankerwinde näher an das Ufer heranzuziehen. Auf diese Weise gelang es, noch 850 m Kabel mit der 7. Spule auszulegen. In der Nacht vom 18. auf den 19. und am Nachmittag des 19. ange-

stellte Versuche, den Leichter während der Flut noch mehr dem Ufer zu nähern, hatten nur wenig Erfolg, da der Wasserstand wegen ungünstigen Windes nicht hoch genug war. Während der dazwischenliegenden Vormittagsebbe wurden noch einige Schleifen des auf dem Watt ausliegenden Feltenkabels an Land gebracht. Als nunmehr während der Nachmittagsebbe das Siemenskabel ausgeschleppt werden sollte, weigerten sich auch die Arbeiter aus Schleswig, die zweifellos anstrengende und schwierige Arbeit im Schlick wiederaufzunehmen. Es gelang erst nach längeren Verhandlungen und gegen Zusicherung eines Lohnzuschlags

Abb. 18.

Feltenkabel wird aus dem Leichter vor Morsum herausgeholt.

für die Arbeitsstunden im Schlick, sie zur Fortsetzung der Arbeit zu bewegen. So konnte am 20. August auch das Siemenskabel an Land gebracht werden. Die Gleichstromabnahmemessungen hatten ein gutes Ergebnis. Nachdem am 21. August vormittags noch einige der auf dem Watt ausgelegten Schleifen des Siemenskabels an Land geschleppt und die Kabel dort eingegraben waren, konnte der Schleppdampfer noch an demselben Tage die Leichter nach Südwesthörn und die hundert Arbeiter nach Dagebüll zurückbringen. Die Ausschlepparbeiten vor Morsum werden durch die Abb. 18 und 19 veranschaulicht.

Damit waren die eigentlichen Legearbeiten, für die dank restloser Ausnutzung der verfügbaren Zeit (Flut und Ebbe), der Arbeitskräfte und Hilfsmittel nur die verhältnismäßig kurze Zeit von 15 Tagen gebraucht worden war, für beide Kabel glücklich zu Ende geführt. Der Bleimantelfehler im Kabel von Felten & Guilleaume wurde in den nächsten Tagen durch Herausschneiden des fehlerhaften Stückes und durch Einsetzen einer vom Carlswerk Köln-Mülheim gelieferten Ersatzlänge aus dem vorhandenen Vorratskabel mühelos beseitigt.

Die darauf vorgenommenen Gleichstrom-Abnahmemessungen wiesen einen einwandfreien Zustand der Kabel nach. Die ermittelten Werte entsprachen bei beiden Kabeln den Ergebnissen der Abnahmemessungen in den Fabriken. Die Mitte September aus Anlaß der Abnahme-

Abb. 19.

Das Siemenskabel wird an Land gebracht.

prüfungen durch das Telegraphentechnische Reichsamt wiederholten Gleichstrommessungen und ebenso die Wechselstrommessungen ergaben das gleiche Bild. Der Isolationswiderstand einer Einzelader gegen die übrigen und gegen den Bleimantel betrug bei dem Feltenkabel >97 000 Megohm/km, bei dem Siemenskabel >84 000 Megohm/km. Die Wechselstrommessungen, die auch auf die Möglichkeit der Viererbenutzung der Kabel ausgedehnt wurden, bestätigten die bei der Versuchsauslegung in der Nordsee bereits gemachten Feststellungen über die Brauchbarkeit der neuen Pupinseekabel. Damit waren für die Verbindung der Insel Sylt mit dem Festland zwei weitere aufnahme- und leistungsfähige Seekabel neuesten Typs, deren baldige Weiterführung durch Landkabel auf der Insel und dem Festland beabsichtigt ist, zur Verfügung gestellt

Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz[1]).

Von A. Pillonel.

I

Der Störungsdienst ist ein Zuschußbetrieb; er belastet den Haushalt, ohne daß er Einnahmen bringt. Deshalb muß ein solcher Betrieb zwei wesentliche Bedingungen erfüllen, welche ich näher untersuchen will, nämlich:

1. er muß durchaus wirtschaftlich sein, d. h. möglichst wenig kosten;
2. aber trotzdem den beabsichtigten Zweck vollkommen erfüllen.

Man darf nicht glauben, daß dem Störungsdienst ein wirtschaftlich nur beschränkte Bedeutung zukommt. Das wäre weit gefehlt. Jede Störung zieht 2 Arten von Verlusten nach sich:

1. den Gebührenausfall durch Außerbetriebsetzung der gestörten Verbindung,
2. die Wiederherstellungs- und Materialkosten.

Wenn es sich um eine Teilnehmeranschlußleitung handelt, beträgt der Gebührenausfall im Durchschnitt täglich

1,8 Ortsgespräche zu 0,10 = ...	0,18 Fr.
0,97 Ferngespräche zu 0,426 = ...	0,41 »
zusammen	0,59 Fr.

[1]) Übersetzung aus den »Technischen Mitteilungen der schweizerischen Telegraphen- und Telephon-Verwaltung«, Jahrgang III Nr. 4, von Ministerialamtmann Grüttner, Berlin.

Dabei sind die Auslandsgespräche und die durch ernsprecher aufgegebenen Telegramme nicht berück- htigt.

Nach den statistischen Aufzeichnungen für das Jahr 1923 tfallen 6481 Fehler in den Teilnehmeranschlüssen auf ne Gesamtzahl von 8557 Anschlüssen, also 0,75 Stö- ngen auf einen Anschluß. Die durchschnittliche Dauer ner Störung betrug 15,9 Stunden oder einen Tag, wenn an die verkehrsschwachen Nachtstunden außer Betracht ßt. Wenn man annimmt, daß die Zahl der Störungen Gesamtgebiet der Schweiz den angegebenen Zahlen oportional ist, findet man 0,75 · 135 773 oder rund 0 000 Störungen. Der Gebührenausfall allein für Teilnehmeranschlüsse beträgt daher jährlich etwa 000 Fr.

Wenn die einzige Fernleitung einer ländlichen Ver- ttlungsstelle (VSt) unterbrochen ist, dann sind alle ilnehmer dieser VSt vom Fernverkehr abgeschnitten. r Schaden ist dann beträchtlich höher. Handelt es sich gegen um eine große städtische VSt, dann kann man nehmen, daß der Fehler keine so schweren Folgen hat, der Verkehr umgeleitet werden kann. Aber es ent- en daraus Verzögerungen und zweifellos auch Zeit- Gebührenverluste. Fällt einmal eine ganze Fernlinie rch ein unglückliches Ereignis aus, dann ist der Schaden so beträchtlicher, je wichtiger die Verkehrslinie ist.

Der Ertrag einer Fernleitung muß sich jährlich auf ndestens 70 Fr./km (Zinsen und Tilgung des angeleg- Kapitals) oder auf 19,5 Ct. täglich belaufen. Die ttlere Dauer einer Fernleitungsstörung beträgt nach hierunter angegebenen Aufzeichnungen ungefähr Stunden.

Man kann also einen Verlust von täglich 20 Ct. für Leitungskilometer der wirklich unterbrochenen Fern- ungen annehmen. In Wirklichkeit sind fast alle Fern- ungen zu Mehrfachschaltungen benutzt. Der Verlust doppelt sich daher, weil fast jeder Fehler in einer ammleitung auch einen Vierer außer Betrieb setzt. Die örung einer 100 km langen Fernleitung verursacht en Verlust von mindestens 40 Fr. für jeden Tag der örungsdauer. Nach annähernder Schätzung werden Jahre 1923 9 900 Störungen bei 109 888 Ltgs/km etriebsleitungen) aufgetreten sein, das ist etwa eine örung auf 11 Ltgs/km. Dies bedeutet, daß jede Stö- g einen Verlust von $0{,}40 \cdot 11 = 4{,}40$ Fr. verursacht daß bei 9 900 Störungen ein Ausfall von $00 \cdot 4{,}40 = 43\,560$ Fr. für Fernleitungen entsteht.

In der Schweiz würde daher der Gesamtausfall allein Fernsprechleitungen (Teilnehmeranschlüsse und Fern- ungen) mehr als 100 000 Fr. im Jahre betragen.

Die Wiederherstellungskosten sind noch viel höher. Man t für den Störungsdienst auf 2 500 Sprechstellen etwa n Störungssucher vor, oder insgesamt 72 Störungs- er zu je 6 000 Fr. (einschl. Reisekosten). Das macht Ausgabe von annähernd 432 000 Fr. aus.

Man ersieht aus diesen wenigen Zahlen, die weder die ien für Baustoffe, Ausrüstung und Untersuchungs- arate, noch die Gehälter der Störungsbeamten und gestellten und die Mieten für die Räume enthalten, der Störungsdienst eine ziemlich große wirtschaft- Bedeutung hat. Es handelt sich um eine Ausgabe jährlich nahezu 1 Million, die den jährlichen Zinsen s Kapitals von 20 Millionen Franken entspricht.

II

Ich habe gesagt, daß der Störungsdienst durchaus wirtschaftlich sein muß.

Zur Untersuchung dieser Bedingung muß man ihn in seine Einzelzweige zerlegen und diese getrennt betrachten. Diese Einzelzweige sind:

1. die Wahrnehmung des Fehlers,
2. die Meldung des Fehlers an die zuständige Stelle,
3. die Eingrenzung,
4. die Beseitigung und
5. Vorbeugungsmaßregeln.

In Anbetracht der Gesprächsverluste, die sich aus einer Leitungsstörung ergeben, ist es unbedingt nötig, daß die vier zuerst genannten Maßnahmen mit größter Beschleunigung ausgeführt werden.

1. Die Wahrnehmung des Fehlers.

Sie erfolgt, sofern es sich um eine Teilnehmerleitung handelt, entweder durch den Teilnehmer selbst oder durch das Personal der Verwaltung. Der Sprechstelleninhaber hat das größte Interesse daran, die Störung auf dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden Wege zu melden. Dagegen bemerkt das Vermittlungspersonal die Fehler nicht immer gleich nach ihrem Auftreten. Es ist daher sowohl im Interesse der Verwaltung als auch der Teilnehmer unerläßlich, daß das Amt, zumal auf dem flachen Lande und besonders nach einem Gewitter, den guten Zustand der Teilnehmeranschlüsse überwacht.

Die von den Beamten in den Leitungen und in den Ämtern festgestellten Störungen müssen *auf der Stelle* dem Störungsdienst gemeldet werden, bei den ländlichen Zentralen durch den Vorsteher, bei den Hauptzentralen durch die Aufsicht. Jede Nachlässigkeit in dieser Hinsicht ist rücksichtslos zu ahnden.

Um die Beseitigung der Unterbrechungen zu erleichtern, die durch das Durchbrennen der Schmelzsicherungen in den Vermittlungsstellen entstehen, führt die Verwaltung seit einiger Zeit nach Möglichkeit die selbsttätige Anzeige der Unterbrechungen dieser Art ein. Das Durchbrennen des Schmelzdrahtes führt den Anschlag von Kontaktfedern herbei, welche einen Weckstromkreis schließen. Nach der Statistik (vgl. die beigefügte Übersicht Nr. IX) entfielen 13,5 v H der Gesamtzahl der Störungen des Jahres 1923 auf Störungen innerhalb der Fernsprech- und Telegraphenämter und 57 v H davon lagen in den Sicherungsapparaten der VSt. Unsere Statistik unterscheidet nicht zwischen Unterbrechungen in den Sicherungen und Erdschlüssen in den Blitzableitern. Aber jeder weiß aus Erfahrung, daß die Beschädigung der Schmelzsicherungen am meisten vorkommt. Die selbsttätige Anzeige der in den Sicherungen eingetretenen Unterbrechungen bedeutet daher einen wichtigen Fortschritt. Man sollte sie auch auf die Verteilungspunkte zwischen ober- und unterirdischen Leitungen und besonders auf die Überführungssäulen für Fernleitungen ausdehnen. Es empfiehlt sich sehr, nach Mitteln zu suchen, um noch andere Fehler selbsttätig anzuzeigen, wie z. B. die Unterbrechungen in den Schmelzsicherungen bei den Teilnehmersprechstellen, die 8,7 v H aller Störungen ausmachen. Der Verzicht auf die *Feinsicherungen* wird die Zahl der Störungen dieser Art sicher fühlbar vermindern. Jedoch muß man die *Grobsicherungen* beibehalten, obwohl sie oft von Gewittern beschädigt werden.

Die Einrichtung der selbsttätigen VSt bedeutet einen großen Schritt vorwärts zur selbsttätigen Anzeige *aller* Störungen.

2. Die Meldung der Störungen.

Wie bereits hervorgehoben, ist es unerläßlich, daß jede wahrgenommene Störung und jeder Fehler ohne Verzug der Störungsstelle gemeldet wird. Die selbsttätige Anzeige verfolgt keinen anderen Zweck, als die Dauer der Störung abzukürzen.

Es ist ebenso wichtig, daß die Störungsbeamten oder Angestellten der Störungsstelle stets bereit sind, Störungsmeldungen entgegenzunehmen.

Jedes Netz wird gebildet aus einem Hauptvermittlungsamt I oder II Klasse und den ländlichen Zentralen (III Klasse). Ich stelle den letzteren die Hilfsanstalten und die Vermittlungsämter II Klasse ohne Bauabteilung gleich. Bei jeder Hauptvermittlungsstelle muß eine Anrufnummer für den Störungsdienst bestimmt und in das amtliche Fernsprechbuch eingetragen sein.

Wenn eine Störung von dem Personal einer ländlichen Zentrale wahrgenommen oder ihr von dem Teilnehmer gemeldet worden ist, hat sie sogleich und, wenn möglich, auf dem Drahtwege die Störungsstelle des zuständigen Amtes zu benachrichtigen.

Für jede gemeldete Störung hat die Störungsstelle ausnahmslos einen fortlaufend numerierten Störungszettel auszufüllen. Dieses Verfahren ist vorteilhaft, weil es die Feststellung der zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen bedeutend erleichtert. Die Zettel ermöglichen nämlich die rasche Trennung der verschiedenen Störungsarten nach Teilnehmeranschlüssen, Fernleitungen, Telegraphenleitungen und Amtsstörungen.

Es ist nötig, auch eine Aufstellung der Störungen nach der Zeitfolge zu gewinnen. Zu diesem Zweck benutzt man einen bezifferten Schreibblock und fertigt unter Verwendung von Durchdruckpapier für jede Störung zwei Zettel aus. Der eine Zettel, der am Rande durchlocht ist, wird abgerissen, der andere, der die gleiche Nummer hat, verbleibt auf dem Block. Auf diese Weise vermeidet man die doppelte Niederschrift. Nach meiner Meinung ist die Ordnung der Störungen nach der Zeitfolge durchaus unerläßlich, um die rechtzeitige Beseitigung der Störung und die Rückkunft der erledigten und umlaufenden Störungszettel zu überwachen.

Der Zweck dieser Abhandlung ist es übrigens nicht, auf alle Einzelheiten des Störungsdienstes einzugehen; ich muß mich vielmehr auf die Grundgedanken beschränken. Das Wesentliche dabei ist, die Wahrnehmung, die Meldung, die Eingrenzung und Beseitigung jeder Störung auf schnellstem Wege zu erreichen. Jede Maßnahme, die auf eine Beschleunigung der einen oder mehrerer dieser Verrichtungen hinzielt, muß angewendet werden.

3. Die Eingrenzung des Fehlers.

Die schnelle Eingrenzung, ohne tastende Versuche, ohne Zögern und ohne Irrtum, trägt sehr zur Abkürzung der Störungsdauer bei. Nichts darf vernachlässigt werden, um die schnelle Feststellung des Fehlerorts zu erreichen. Dazu braucht man tüchtige, tatkräftige und erfahrene Beamte und Angestellte, ferner zweckmäßige und genügend empfindliche Apparate, endlich gute Netzunterlagen (Pläne über die Leitungen und die Einrichtungen aller VSt der Gruppe, Stangenbilder, Wegekarten mit eingezeichnetem Linienverlauf, Verzeichnisse oder Karten über die wesentlichen Eigenschaften der Leitungen, Listen über die Leitungsführungen in den Verteilern usw.).

Nach der im ersten Verwaltungsbezirk aufgestellten st tistischen Übersicht beliefen sich die Störungen auf insg samt 7985 Fälle. Davon entfielen

202 Störungen oder 2,5 v H auf Telegraphe leitungen,
660 Störungen oder 8,3 v H auf Fernleitunge
6481 Störungen oder 81,2 v H auf Anschlu leitungen,
642 Störungen oder 8,0 v H auf Umschalteorgan

Der weitaus größte Teil der Störungen ist also in de Fernsprechanschlüssen zu suchen.

Wenn man die Zahl von 6481 Anschlußstörungen no weiter zerlegt, so findet man

1020 oder 15,7 v H Fehler in den oberirdische Linien,
205 oder 3,1 v H Fehler in den Kabellinien,
874 oder 13,5 v H Fehler in den VSt und
4382 oder 67,7 v H Fehler in den Teilnehme sprechstellen.

Man kann Personal der unteren Gruppen mit der Ei grenzung der Störungen in den Anschlußleitungen beau tragen und dadurch Ersparnisse erzielen, aber wohlve standen nur dann, wenn es hinlänglich angelernt ist. I setze voraus, daß die dem Störungsdienst vorgesetzten B amten die Prüfungs- und Meßmethoden kennen und g beherrschen. Es bestehen in diesem Gebiet indes Lücke und die Bezirksdirektionen werden die Ausbildung ma cher Beamten zu vervollkommnen suchen müssen.

Unsere Verwaltung hat alle VSt I und II Kla unter großen Opfern mit Prüfumschaltern und Unte suchungsapparaten ausrüsten lassen. Sie ist dabei g beraten gewesen. Nun muß diese Ausstattung auch v wertet werden. Die Neigung mancher Stellen, gestö Telegraphen- und Fernsprechleitungen in Abschnitte teilen, bevor sie überhaupt eine Messung ausgefüh haben, kann nicht genug bekämpft werden. Die unmitt bare Fehlerortsbestimmung durch Messung ist, wenn möglich ist, immer vorzuziehen und führt viel schnel zum Ziel. Sind die beiden Endämter einer Leitu mit Meßeinrichtungen versehen, dann ist es unbedin nötig, daß die Messungen von beiden Seiten ausgefüh und die Ergebnisse ausgetauscht werden. Andrerseits die Teilung der Leitung in Abschnitte ein schnelles u durchaus angebrachtes Eingrenzungsmittel in den Fäll wo die gestörte Leitung über den Verteiler oder d Prüfumschalter einer VSt geführt ist. Alles, was einer Beschleunigung der Störungsbeseitigung beiträ muß ausgenutzt werden.

Ist die Fehlerlage mit der Prüfeinrichtung der beid Endämter oder, wenn eine solche nur bei dem einen An vorhanden ist, von diesem aus durch Messung bestim worden, dann muß die kilometrische Lage des Fehlerpun vermittels des »Leitungskartenblatts« der gestörten L tung unmittelbar gefunden werden. Bei manchen Ämte wo diese Einrichtung noch nicht genügend ausgebaut ist das »Leitungsblatt« nicht vollständig oder gar ni vorhanden. Dort müssen nach jeder Messung dieselb Entfernungsberechnungen immer wiederholt werden. D verursacht jedesmal Zeitverluste, die durchaus vermied werden müssen.

Ein Muster eines für die Zwecke der Ämter geeigne Leitungsblatts zeigt die Beilage A auf S 65.

Beilage A — Lausanne – Bern I — Leitung Nr. 292

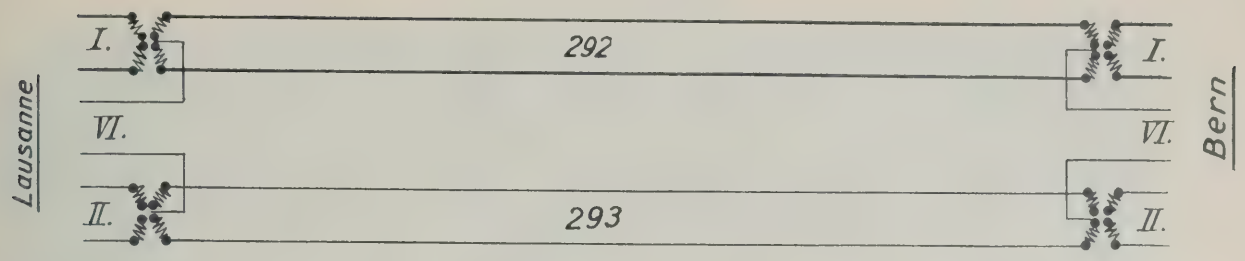

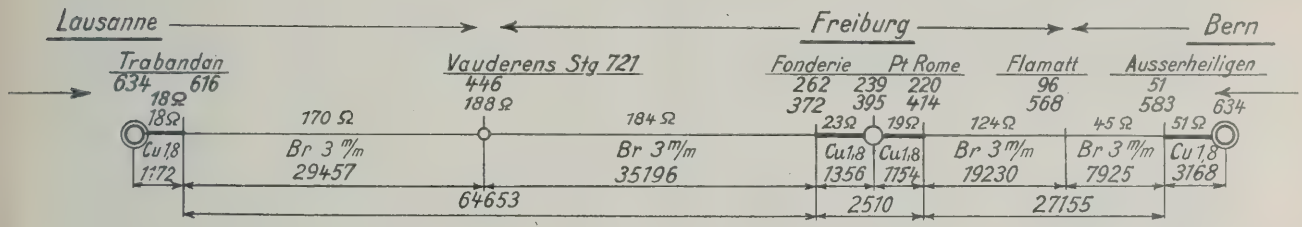

Nr der graphischen Darstellung

Teilstrecke Lausanne – Oron = DI. 596 — Br 3 = 2,8 Ω für 1 km Einfachltg — ◎ FVSt, Endamt,

" Oron – Freiburg = DI 71 — Cu 1,8 = 6,95 Ω " " " " — ○ " , Zwischenamt,

" Freiburg – Bern = — ○ Untersuchungsstelle.

Die Widerstände sind immer für Doppelleitungen angegeben

Leitungsblatt.

Es soll enthalten

1. die Nummer der Leitung,
2. die Namen der End- und Zwischenämter,
3. die Namen und die Lage der Trennstellen,
4. die Länge, die Art, den Durchmesser der Leitung für jeden Abschnitt,
5. den Ohmschen Widerstand bei 15° C für jeden Einzelabschnitt und, von jedem Endamt aus, die zusammengerechneten Widerstände der Einzelabschnitte,
6. die Nummer oder die Nummern der Kreuzungs- und Induktionsschutzpläne für die Linie, in der die in Frage kommende Leitung verläuft.

Die Leitungsblätter müssen in der Reihenfolge der Leitungsnummer geordnet sein nach

Telegraphenleitungen,
Fernleitungen,
Teilnehmerleitungen.

Für Teilnehmerleitungen fertigt man nur dann Leitungsblätter an, wenn es sich um längere oberirdische Leitungen handelt (z. B. mehr als 5 km).

Jedes Untersuchungsamt muß außer den Leitungsblättern noch eine Übersicht der elektrischen Eigenschaften der verschiedenen bei der Verwaltung gebräuchlichen Leiter und die Schaulinienblätter über die Ohmschen Widerstände der Leitungen in Abhängigkeit von der Leitungslänge (vgl. die beigefügten Schaulinien Beilage B und C, S. 66 u. 67) besitzen.

Das Leitungsblatt mit zusammengefaßten Leitungswiderständen und die Schaulinien der Ohmschen Widerstände gestatten die Bestimmung des Fehlerortes bei einer Berührung oder bei Nebenschluß ohne jede Rechnung, vorausgesetzt daß ein sicheres Meßergebnis vorliegt. Dieses muß dabei den Widerstand der Berührung oder des Nebenschlusses gehörig berücksichtigen.

4. Die Fehlerbeseitigung.

Das Eingrenzungsamt hat, nachdem der Fehler festgestellt worden ist, ohne jeden Verzug Anweisung zur Beseitigung des Fehlers zu geben.

Er kann behoben werden: durch einen Monteur im unmittelbaren Bereich eines Bauamts, wenn es sich um einen Fehler innerhalb des Amtes handelt; durch den Inhaber einer ländlichen VSt, durch den Briefträger oder durch einen Elektriker bei Störungen im Umkreis dieser VSt; durch einen Telegraphenarbeiter oder Leitungsaufseher bei Störungen in der Freileitung.

Alle Fehler durch Monteure oder Arbeiter des Hauptnetzes beseitigen zu lassen, ist untunlich, sowohl wegen des Zeitverlustes durch längere Wege als auch wegen der entstehenden Reisekosten. Deshalb hat die Verwaltung mit Recht die Ämter angewiesen, von vornherein Personen für die Linienüberwachung zu bestimmen und sich hierzu mit den Inhabern der ländlichen VSt, mit Landbriefträgern, weiter mit örtlichen Elektrikern oder Mechanikern behufs Störungsbeseitigung in Verbindung zu setzen, um Wege und Reisekosten der Arbeiter und Monteure des Bauamts zu ersparen. Der Grundsatz,

(Fortsetzung S. 74)

Beilage B

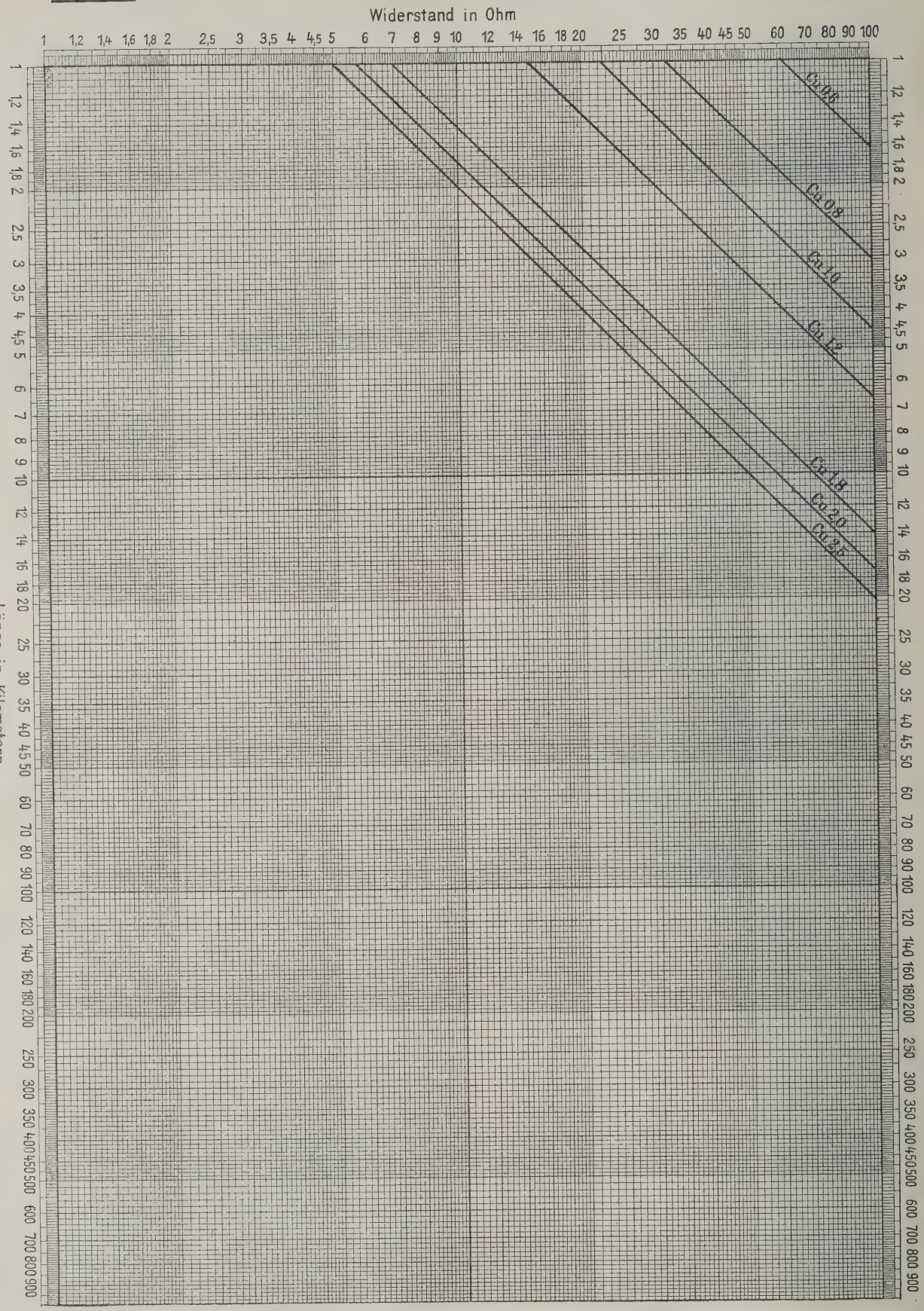

Schaulinien des Ohm'schen Widerstandes der Leitungen mit Bezug auf ihre Länge.

Beilage C

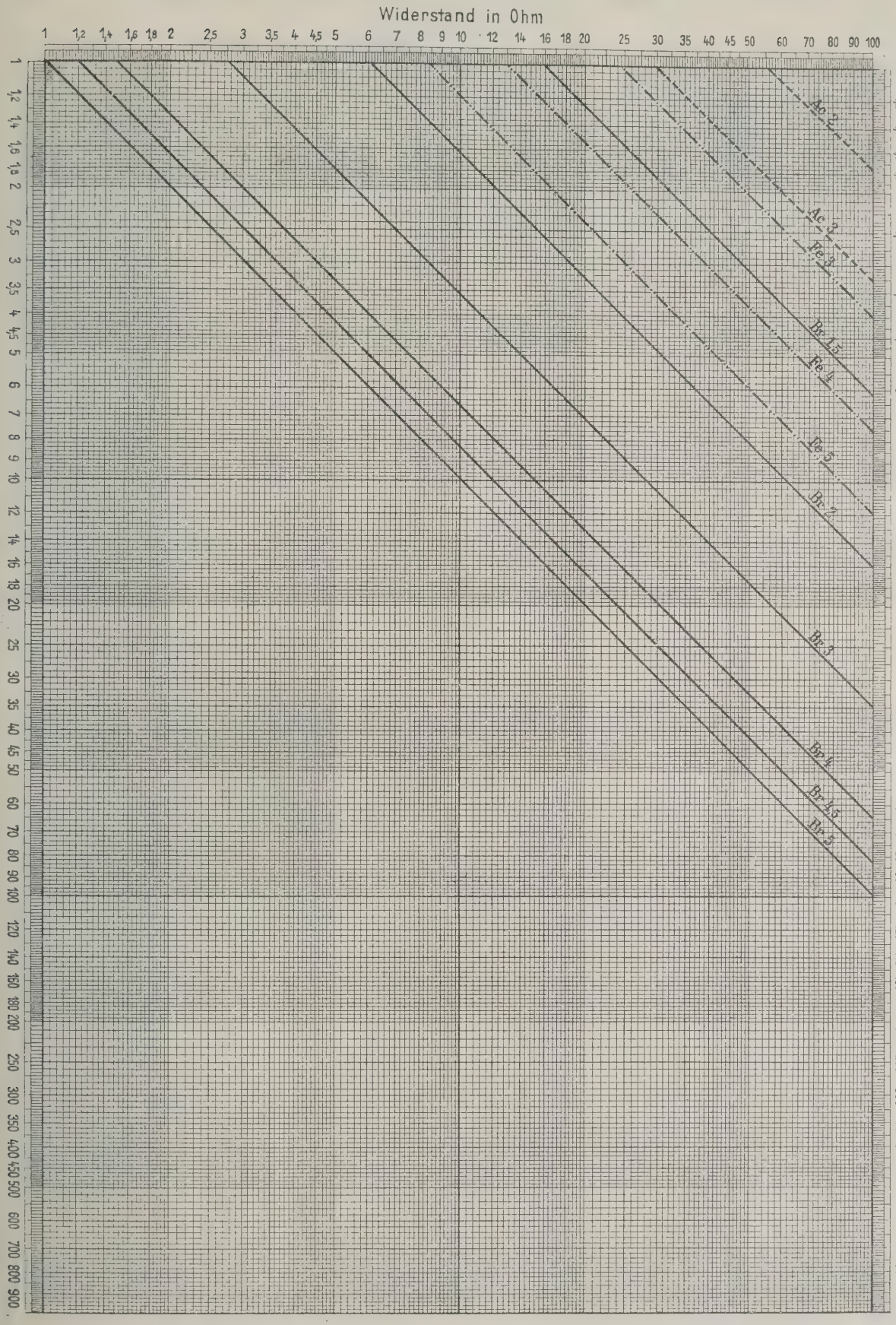

Schaulinien des Ohm'schen Widerstandes der Leitungen mit Bezug auf ihre Länge.

Übersicht I — Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursache und Dauer der Störung. — Jahr 1923

Aigle

1. Telegraphenleitungen.

Monat	Oberirdisches Netz							Unterirdisches Netz					Amt					Dauer								Zusammen
	Falscher Leitungsdurchhang	Berührung mit Baumzweigen	Fremdkörper in den Leitungen	Baumsturz	Atmosphärische Störungen	Bauförderungen	Verschiedenes	Fehler in der Kabeldurchführung	Erdschluß im Blitzableiter	Unterbrochene Sicherungen	Fehlerhafte Kontakte	Kabelbeschädigung und Verschiedenes	Morseapparat	Taste	Galvanoskop	Batterie	Verschiedenes	am gleichen Tage beseitigt: 0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	am folgenden Tage beseitigt: über 12 bis 24 St.	über 24 bis 36 St.	über 36 bis 48 St.	noch später beseitigt: 2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	
Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Februar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
März	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
September	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oktober	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	3
November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Dezember	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	3
Zusammen ..	1	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	4	1	1	1	1	3	4	1	1	—	12

Übersicht II — Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursache und Dauer der Störung. — Jahr 1923

Aigle

2. Fernleitungen.

Monat	Oberirdisches Netz							Unterirdisches Netz					Vermittlungsstelle						Dauer								Zusammen
	Falscher Leitungsdurchhang	Berührung mit Baumzweigen	Fremdkörper in den Leitungen	Baumsturz	Atmosphärische Störungen	Bauförderungen	Verschiedenes	Fehler in der Kabeldurchführung	Erdschluß im Blitzableiter	Unterbrochene Sicherungen	Fehlerhafte Kontakte	Kabelbeschädigung und Verschiedenes	Anruftklappen u. -lampen	Klinken und Hebelschalter	Verteiler	Selbsttätige Schalter	Sicherungsapparate	Abzweigspulen	Verschiedenes	am gleichen Tage beseitigt: 0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	am folgenden Tage beseitigt: über 12 bis 24 St.	über 24 bis 36 St.	über 36 bis 48 St.	noch später beseitigt: 2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	
Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Februar	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	3
März	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	3
April	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Mai	5	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	3	2	1	—	—	1	—	9
Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	3
September	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Oktober	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	3
November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Dezember	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	2	4	—	1	—	12
Zusammen ..	11	2	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	6	—	2	11	11	4	4	6	—	2	—	38

Übersicht III Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursache und Dauer der Störung. Jahr 1923

3. Teilnehmeranschlüsse.

Monat	Oberirdisches Netz: Falscher Leitungsdurchhang	Berührung mit Bäumen/Ästen	Fremdkörper in den Leitungen	Baumsturz	Atmosphärische Störungen	Baustörungen	Verschiedenes	Unterirdisches Netz: Fehler in der Kabelhochführung	Erdschluß im Blitzableiter	Unterbrochene Sicherungen	Fehlerhafte Kontakte	Kabelbeschädigung und Verschiedenes	Vermittlungsstelle: Anruftlappen und -lampen	Klinken und Hebelschalter	Verteiler	Sicherungsapparate	Verschiedenes	Teilnehmersprechstelle: Sicherungsapparate	Induktor	Mikrophon	Fernhörer	Schnüre	Batterien	Wecker	Zusatzkärtchen für Gesellschaftsanschlüsse	Klappenkasten	Klappenschrank	Zimmerleitung	Fehlerhafte Bedienung	Von selbst verschwunden	Verschiedenes	Dauer: 0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	über 12 bis 24 St.	über 24 bis 48 St.	2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	Zusammen
...ar	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	1	—	4	3	—	—	1	1	—	—	1	3	2	—	17	1	1	—	24
...ar ...	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	8	2	—	—	3	—	—	13
.....	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	3	—	—	—	1	—	1	1	5	1	2	—	—	2	—	10
.....	5	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	1	3	1	2	12	5	—	2	—	2	—	—	2	26	6	6	3	2	2	—	45
.....	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	6	1	2	1	1	6	5	—	—	—	1	2	—	—	7	5	7	7	1	3	—	30
.....	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	3	—	6	2	—	—	—	4	—	—	—	2	3	—	1	—	11	3	3	5	4	1	2	29
.....	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—	15	—	—	—	2	1	1	—	—	16	5	10	7	2	1	—	41
...ri	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	19	2	—	2	—	8	1	—	—	—	1	—	—	—	18	10	3	7	1	1	—	40
...mber .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	5	—	—	1	15	5	1	1	1	—	—	—	—	20	5	2	10	2	2	1	42
...er	7	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	1	4	—	—	1	—	3	2	—	2	1	12	2	—	—	1	—	—	—	1	5	7	2	16	7	4	—	41
...nber ..	5	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	1	1	—	2	1	—	3	3	1	2	2	14	6	—	1	—	1	—	—	4	17	7	1	15	9	3	1	53
...ber ..	5	2	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	10	9	4	4	1	18	9	2	1	—	4	—	1	2	33	11	3	22	13	3	—	85
...mmen	41	6	1	4	16	2	7	1	—	—	2	5	11	3	5	6	—	74	34	13	14	9	110	41	3	5	8	15	3	3	11	169	64	39	109	45	23	4	453

Übersicht IV Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursache und Dauer der Störung. Jahr 1923

Aigle

II Vermittlungsamt II Klasse. III Vermittlungsamt III Klasse.

4. Vermittlungsdienst.

Monat		Mikrophon nebst Aufhängevorrichtung	Mikrophonbatterie	Fernhörer u. Fernhörerschnur	Hör- und Rufumschalter	Stöpsel und Schnüre	Kurbelinduktor	Ruffrommaschine	Polwechsler	Anruflampen	Gitterzeichen	Telephonometer	Gesprächuhr (Zenith)	Wecker oder Summer	Weckerbatterie	Sperrelais	Kondensatoren	Dienstapparate	Verschiedenes	Dauer: 0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	über 12 bis 24 St.	über 24 bis 48 St.	2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	Zusammen
Januar	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Februar	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1
März	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
April	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
Mai	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	3
Juni	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Juli	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
September ...	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Oktober	II	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2
	III	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1	—	—	3
November	II	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	III	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3
Dezember	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen..	II	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	3
Zusammen..	III	2	1	—	—	5	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	1	4	3	4	2	2	—	16

Übersicht V

Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursach

1. Tel

Amt	Oberirdisches Netz								Unterirdisches Netz						Amt		
	Falscher Leitungsdurchhang	Berührung mit Baumzweigen	Fremdkörper in den Leitungen	Baumsturz	Atmosphärische Störungen	Baustörungen	Verschiedenes	Zusammen	Fehler in der Kabelhochführung	Erdschluß im Blitzableiter	Unterbrochene Sicherungen	Fehlerhafte Kontakte	Kabelbeschädigung und Verschiedenes	Zusammen	Morseapparat	Taste	
Aigle	1	—	—	—	3	—	1	5	—	—	—	1	—	1	—	1	
Brig	—	—	2	1	30	5	8	46	—	2	11	—	—	13	1	—	
Bulle	—	—	—	1	9	2	1	13	—	—	1	—	—	1	2	—	
Freiburg ..	—	—	—	—	2	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Martigny .	1	—	—	1	3	1	6	12	—	—	—	—	—	—	—	1	
Morges ..	2	—	1	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—	1	—	
Nyon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Payerne ..	—	—	—	—	1	—	2	3	—	—	4	—	—	4	—	—	
Sion	3	—	—	—	—	2	1	6	—	—	7	—	—	7	—	—	
Vallorbe ..	—	—	1	—	—	1	2	4	1	—	—	—	—	1	—	—	
Yverdon ..	6	1	1	—	1	—	—	9	—	—	2	—	—	2	—	—	
Zusammen	13	1	5	3	50	11	24	107	1	2	25	1	—	29	4	2	
In v H	6,4	0,5	2,5	1,5	25,0	5,4	11,8	53,0	0,5	1,0	12,4	0,5	—	14,3	2,0	1,0	1

Übersicht VI

Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursach

2. Fern

Amt	Oberirdisches Netz								Unterirdisches Netz						Vermi	
	Falscher Leitungsdurchhang	Berührung mit Baumzweigen	Fremdkörper in den Leitungen	Baumsturz	Atmosphärische Störungen	Baustörungen	Verschiedenes	Zusammen	Fehler in der Kabelhochführung	Erdschluß im Blitzableiter	Unterbrochene Sicherungen	Fehlerhafte Kontakte	Kabelbeschädigung und Verschiedenes	Zusammen	Anrufklappen und -lampen	Klinken und Hebelschalter
Aigle	11	2	3	—	11	—	—	27	—	—	—	—	—	—	1	1
Brig	—	—	3	—	62	19	9	93	—	4	2	—	—	6	—	—
Bulle	1	—	1	—	12	1	—	15	—	1	2	—	—	3	1	2
Freiburg ..	1	—	1	1	26	4	24	57	1	2	—	1	1	5	3	4
Martigny .	6	1	2	1	3	10	10	33	—	—	33	3	1	37	5	1
Morges ..	4	2	1	4	3	—	4	18	1	5	4	2	—	12	1	—
Nyon	—	1	—	—	3	—	3	7	1	—	2	—	2	5	—	—
Payerne ..	4	3	2	4	16	—	6	35	1	—	6	—	—	7	2	—
Sion	2	1	7	—	13	10	5	38	—	2	—	—	—	2	2	—
Vallorbe ..	1	2	3	1	20	9	6	42	—	—	2	1	1	4	2	1
Yverdon ..	17	2	2	—	33	11	2	67	—	1	7	—	1	9	2	—
Zusammen	47	14	25	11	202	64	69	432	4	15	58	7	6	90	19	9
In v H	7,1	2,1	3,8	1,7	29,5	9,7	10,4	65,4	0,6	2,3	8,8	1,0	0,9	13,6	2,6	1,4

und Dauer der Störung.

graphenleitungen.

Jahr 1923

Amt			Dauer														
			am gleichen Tage				am folgenden Tage				noch später						
			beseitigt														
Batterie	Verschiedenes	Zusammen	0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	Zusammen	über 12 bis 24 St.	über 24 bis 36 St.	über 36 bis 48 St.	Zusammen	2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	Zusammen	Im ganzen	Gesamtsumme	Länge der oberirdischen Leitungen km	Zahl der auf 1 km entfallenden Störungen
4	1	6	1	1	1	3	3	4	1	8	1	—	1	12	12	104	0,048
—	16	17	21	25	15	61	5	7	1	13	2	—	2	76	76	445	0,103
3	1	8	6	10	6	22	—	—	—	—	—	—	—	22	22	78	0,166
1	8	9	10	2	—	12	1	—	—	1	—	—	—	13	13	364	0,011
7	3	11	4	1	5	10	9	3	—	12	1	—	1	23	23	328	0,036
4	1	6	1	2	3	6	3	2	—	5	—	—	—	11	11	320	0,015
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	2	4	1	7	1	1	—	2	—	—	—	9	9	180	0,016
—	1	1	3	2	1	6	5	1	1	7	1	—	1	14	14	592	0,010
4	2	6	9	—	1	10	—	—	—	—	1	—	1	11	11	94	0,042
—	—	—	3	—	5	8	3	—	—	3	—	—	—	11	11	209	0,043
25	33	66	60	47	38	145	30	18	3	51	6	—	6	202	202	2 714	0,039
12,4	16,3	32,7	29,7	22,8	18,8	71,8	14,8	8,9	1,5	24,8	3	—	3	100	100	—	—

und Dauer der Störung.

leitungen.

Jahr 1923

lungsstelle					Dauer													
					am gleichen Tage				am folgenden Tage				noch später					
Selbsttätige Schalter	Sicherungsapparate	Abzweigspulen	Verschiedenes	Zusammen	0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	Zusammen	über 12 bis 24 St.	über 24 bis 36 St.	über 36 bis 48 St.	Zusammen	2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	Zusammen	Im ganzen	Gesamtsumme	Länge der oberirdischen Leitungen km	Zahl der auf 1 km entfallenden Störungen
—	6	—	2	11	11	11	4	26	4	6	—	10	2	—	2	38	38	249	0,108
—	8	1	1	10	32	25	24	81	14	8	—	22	2	4	6	109	109	492	0,193
—	5	—	2	12	15	12	1	28	—	1	1	2	—	—	—	30	30	325	0,046
—	4	1	5	17	24	22	13	59	11	6	1	18	2	—	2	79	79	1 682	0 033
—	20	3	4	36	45	27	8	80	14	1	1	16	7	3	10	106	106	379	0,087
—	4	—	3	8	7	5	8	20	13	3	1	17	1	—	1	38	38	923	0,019
—	—	—	—	—	—	4	1	5	4	2	—	6	1	—	1	12	12	605	0,011
—	15	—	—	17	13	13	20	46	9	2	—	11	2	—	2	59	59	1 322	0,027
—	4	—	—	6	8	15	12	35	7	1	—	8	3	—	3	46	46	721	0,052
—	2	—	—	5	19	5	3	27	15	4	1	20	3	1	4	51	51	257	0,163
—	9	—	4	16	30	11	14	55	16	6	4	26	10	1	11	92	92	975	0,068
—	77	5	21	138	204	150	108	462	107	40	9	156	33	9	42	660	660	7 930	0,054
—	12,4	0,8	3,2	20,9	30,9	22,7	16,4	70,0	16,2	6,1	1,4	23,7	5,0	1,4	6,2	100	100	—	—

Übersicht VII

Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursache

3. Teil.

Amt	Oberirdisches Netz								Unterirdisches Netz						Vermittlungsstelle						Teil.	
	Falscher Leitungsdurchhang	Berührung mit Baumzweigen	Fremdkörper in den Leitungen	Baumsturz	Atmosphärische Störungen	Baustörungen	Verschiedenes	Zusammen	Fehler in der Kabelhochführung	Erdschluß im Blitzableiter	Unterbrochene Sicherungen	Fehlerhafte Kontakte	Kabelbeschädigung und Verschiedenes	Zusammen	Anrufklappen und -lampen	Klinken und Hebelschalter	Verteiler	Sicherungsapparate	Verschiedenes	Zusammen	Sicherungsapparate	Induktor
Aigle	41	6	1	4	16	2	7	77	1	—	—	2	5	8	11	3	5	6	—	25	74	34
Brig	4	—	1	—	70	6	14	95	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	1	7	18	4
Bulle	2	4	6	2	42	2	1	59	—	—	—	—	—	—	2	3	—	5	1	11	16	27
Freiburg	14	6	8	7	56	11	47	149	2	7	9	1	12	31	66	6	9	147	40	268	111	99
Martigny	27	6	3	4	12	10	12	74	—	1	1	1	—	3	36	1	4	17	1	59	72	8
Morges	46	6	5	1	15	3	19	95	3	19	18	6	6	52	12	6	5	24	15	62	41	25
Nyon	26	20	3	7	61	15	17	149	8	3	17	2	32	62	15	3	3	206	4	231	85	75
Payerne	18	11	7	7	30	5	8	86	—	3	30	1	—	34	1	3	—	86	10	100	116	34
Sion	24	14	4	3	31	3	7	86	—	1	2	1	—	4	53	6	—	6	2	67	20	4
Vallorbe	5	4	—	1	26	2	5	43	1	—	—	—	—	1	6	2	3	—	—	11	79	14
Yverdon	48	8	3	3	37	4	4	107	—	1	8	1	—	10	24	3	1	4	1	33	59	35
Zusammen	255	85	41	39	396	63	141	1 020	15	35	85	15	55	205	227	36	30	506	75	874	691	359
In v H	25	8,3	4,1	3,8	38,8	6,2	13,8	100	7,3	17,1	41,5	7,3	26,8	100	25,9	4,2	3,4	57,9	8,6	100	15,7	8,2

Übersicht VIII

Zusammenstellung der Störungszettel nach Ursache

4. Vermitt-

II Vermittlungsstelle II Klasse.
III Vermittlungsstelle III Klasse.

Amt	Mikrophon nebst Aufhängevorrichtung		Mikrophonbatterie		Fernhörer und Fernhörerschnur		Hör- und Rufumschalter		Stöpsel und Schnüre		Kurbelinduktor		Rufstrommaschine		Polwechsler		Anruflampen		Gitterzeichen		Telephonometer	
	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III
Aigle	—	2	—	1	—	—	1	—	1	5	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Brig	—	—	—	—	—	—	3	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bulle	—	2	3	1	1	1	2	2	12	6	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Freiburg	—	2	—	2	—	4	4	5	—	21	—	—	2	2	—	—	3	—	—	—	—	—
Martigny	1	2	3	8	—	—	—	—	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Morges	—	2	2	6	—	6	2	1	5	36	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2
Nyon	2	3	—	3	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Payerne	3	7	1	12	1	7	2	7	11	32	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Sion	2	—	2	—	—	2	55	—	32	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Vallorbe	—	3	—	3	—	8	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Yverdon	—	1	1	—	—	3	—	1	2	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Zusammen	8	24	12	36	2	31	69	16	84	170	—	2	3	7	1	1	7	—	—	—	—	6
In v H	1,3	3,7	1,9	5,6	0,3	4,8	10,8	2,5	13,1	26,6	—	0,3	0,5	1,1	0,2	0,2	1,1	—	—	—	—	0,9

und Dauer der Störung.

nehmeranschlüsse.

Jahr 1923

nehmersprechstelle												Dauer										
Mikrophon	Fernhörer	Schnüre	Batterien	Wecker	Zusatzkästchen für Gesellsch.-Anschl.	Klappenkasten	Klappenschrank	Zimmerleitung	Fehlerhafte Bedienung	Von selbst verschwunden	Verschiedenes	Zusammen	0 bis 2 St.	über 2 bis 6 St.	über 6 bis 12 St.	über 12 bis 24 St.	über 24 bis 48 St.	2 bis 5 Tage	mehr als 5 Tage	Zusammen	Gesamtsumme	Zahl der Anschlüsse	Zahl der auf 1 Anschluß entfallenden Störungen
13	14	9	110	41	3	5	8	15	3	3	11	343	169	64	39	109	45	23	4	453	453	1 039	0,44
2	2	2	69	12	—	1	—	—	1	2	10	123	85	40	24	46	14	10	6	225	225	356	0,63
7	2	9	45	18	—	—	5	2	4	1	3	139	89	37	36	32	13	2	—	209	209	503	0,42
71	47	78	406	104	9	11	3	33	28	19	63	1 082	610	285	146	366	77	36	10	1 530	1 530	1 377	1,11
5	7	4	108	17	2	—	—	2	3	—	5	233	103	135	71	33	20	5	2	369	369	554	0,67
27	32	47	257	57	11	7	10	7	5	17	53	596	94	105	79	268	182	70	7	805	805	853	0,95
21	7	18	254	37	—	2	5	—	—	2	19	525	305	191	83	140	162	79	7	967	967	629	1,54
17	22	25	153	31	6	1	4	3	—	1	19	433	210	157	65	104	71	35	11	653	653	948	0,69
8	3	12	51	11	4	1	1	5	1	8	39	168	168	80	41	21	8	7	—	325	325	785	0,42
25	21	27	195	61	4	—	10	17	1	21	38	513	352	9	14	94	21	48	30	568	568	631	0,9
35	10	17	11	15	1	4	5	8	9	13	5	227	78	73	20	87	49	44	26	377	377	882	0,43
231	167	249	1 659	404	40	32	51	92	55	87	265	4 382	2 263	1 176	618	1 300	662	359	103	6 481	6 481	8 557	0,75
5,3	3,7	5,7	37,8	9,1	0,9	0,7	1,1	2,1	1,2	2,0	6,5	100	34,9	18,2	9,5	20,1	10,2	5,5	1,6	100	—	—	—

und Dauer der Störung.

lungsdienst.

Jahr 1923

Gesprächsuhr (Zenith)		Wecker oder Summer		Weckerbatterie		Sperrrelais		Kondensatoren		Dienstapparate		Verschiedenes		Zusammen	Dauer							Gesamtsumme
II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III	II	III		0—2 St.	über 2—6 St.	über 6—12 St.	über 12—24 St.	über 24—48 St.	2—5 Tage	mehr als 5 Tage	Zusammen	
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	4	19	3	5	3	4	2	2	—	19	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	25	11	—	—	5	1	5	3	25	25
1	—	1	—	2	3	1	—	1	—	1	—	2	3	49	12	18	7	11	1	—	—	49	49
—	—	—	1	—	2	1	—	—	1	—	—	10	4	64	20	12	8	16	2	6	—	64	64
—	—	1	2	1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	62	8	11	18	18	7	—	—	62	62
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	15	93	2	9	14	27	18	17	6	93	93
—	—	—	1	2	—	3	1	—	—	—	—	—	4	32	5	12	2	4	7	2	—	32	32
—	2	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	1	10	109	34	25	14	16	13	5	2	109	109
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	117	6	111	—	—	—	—	—	117	117
—	—	—	5	—	1	—	1	—	—	—	1	—	5	48	27	1	1	7	2	3	9	50	50
—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	2	—	4	—	22	6	3	3	3	4	2	1	22	22
2	2	2	21	5	9	6	14	1	1	4	1	48	45	640	134	207	70	111	57	42	21	642	642
,3	0,3	0,3	3,3	0,8	1,4	0,9	2,2	0,2	0,2	0,6	0,2	7,5	7,0	100	20,9	32,2	10,9	17,3	8,9	6,5	3,3	100	—

soweit wie möglich auf örtliche Arbeitskräfte zurückzugreifen, ist nicht allein wirtschaftlich, sondern auch vernünftig, weil dadurch die Fehlerbeseitigung erheblich beschleunigt wird.

Diese Neuregelung hat schon zu einer beträchtlichen Verminderung der Unterhaltungskosten der Ämter geführt. Für den ersten Verwaltungsbezirk erhält man folgende Übersicht über die Unterhaltungskosten für einen Teilnehmeranschluß.

Netz	Unterhaltungskosten für eine Teilnehmersprechstelle im Jahre		
	1922	1923	1924
Aigle	7,84	7,22	3,10
Brig	8,93	6,43	5,17
Bulle	8,63	15,08	—
Freiburg	9,95	8,94	9,51
Lausanne	8,60	7,93	6,55
Martigny	4,24	4,43	—
Morges	5,94	9,58	4,22
Nyon	6,03	7,46	7,20
Payerne	7,83	9,13	—
Sion	4,27	5,32	4,24
Vallorbe	13,78	10,95	—
Vevey-Montreux	7,49	6,60	5,62
Yverdon	5,32	3,36	4,93

Die Verwaltung hat seit vielen Jahren den Teilnehmern selbst Schmelzsicherungen übergeben. Der Vorbehalt, daß der Teilnehmer für Beschädigungen bei der Auswechslung haftet, ist aufgegeben worden, weil er die Entwicklung dieser Maßnahme hinderte. Alle Bemühungen sollten von nun an auf die Ausbreitung dieses praktischen und wirtschaftlichen Brauchs abzielen, der der Verwaltung nichts kostet, dagegen recht förderlich ist und im Belange der Teilnehmer liegt.

Die Zahl der durch die Sicherungen bei den Teilnehmersprechstellen hervorgerufenen Störungen betrug im Jahre 1923 bei den Netzen II Klasse des I Verwaltungsbezirks 691 gegenüber insgesamt 6481 Störungen oder 10,7 v H der Gesamtzahl.

Im Netz Lausanne, das in den oben erwähnten Zahlen nicht erscheint, traten im Jahre 1924 518 Fehler in den Schmelzsicherungen auf gegenüber insgesamt 7420 Störungen, oder 7 v H aller Störungen in den Ortsnetzen. Dieser Satz ist etwas geringer wie oben angegeben, was sich daraus erklärt, daß die ländlichen Netze mit ihren längeren Anschlußleitungen den atmosphärischen Entladungen stärker ausgesetzt sind.

Ich habe eine Umfrage bei allen VSt des I Verwaltungsbezirks gehalten, um die Zahl der Schmelzsicherungen kennen zu lernen, die den Teilnehmern gemäß Ziffer 53 der besonderen Vf vom 27. Dezember 1923 (im Verfolg der Verordnung über das Fernsprechwesen), ausgehändigt worden sind. Das Ergebnis war folgendes:

Netzgruppe	Zahl der den Teilnehmern ausgehändigten Schmelzsicherungen	Zahl der Empfänger	Zahl der leihweise abgegebenen Auswechslungszangen
Aigle	182	12	3
Brig	153	15	15
Freiburg	160	17	10
Lausanne	662	101	1
Nyon	16	5	—
Sion	—	—	—
Vevey-Montreux	12	6	—
Yverdon	126	17	17

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die Zahl der Teilnehmer, denen Ersatzsicherungen ausgehändigt worden sind, ganz ungenügend ist (nur 1 v T), um so mehr, als eine Schmelzpatrone nur 0,15 Franken, der Störungsgang dagegen im Mittel annähernd 3,20 Franken kostet.

5. Vorbeugungsmaßregeln.

Der Störungsdienst ist ein ausgezeichnetes Barometer für die Gesundheit des Betriebs. Je höher (abgesehen von einer außergewöhnlichen topographischen Lage) bei gleicher Bauart (oberirdische Leitungen, Kabel, Amtseinrichtungen) die Zahl der Störungen in einem Netz ist, desto mehr ist es nötig, es zu überwachen und es zu verbessern. Die Heilbehandlung kann nur an Hand der Statistik erfolgen; diese liefert, wie man sehen wird, sehr interessante Angaben, nicht allein über den guten Zustand eines Netzes, sondern auch über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Betriebs.

Die Direktion des I Verwaltungsbezirks hat daher einen statistischen Dienst eingerichtet, der wie folgt gestaltet ist:

Das Amt hat für jede Störung einen Zettel auszufertigen, der Auskunft über Ort, Ursache, Art und Dauer der Störung gibt. Diese Zettel werden nach ihrer Ausfertigung in ein besonderes Kästchen eingeordnet, das folgende Fächer enthält: Leitungen, Ämter, Teilnehmer.

Die VSt hat monatlich auf Grund der Zettel 4 Nachweisungen nach dem angegebenen Muster I—IV (Aigle — S 68 und 69 — zu fertigen.

Diese statistischen Nachweisungen der verschiedenen Netze sind für den I Verwaltungsbezirk zusammengestellt worden, ausgenommen Genf, welches ein selbständiges Netz ist, und Lausanne, das sich in diesem Jahre noch mitten im Umbau vom Handbetrieb zum selbsttätigen Betrieb befand. Auf diese Weise sind vier statistische Übersichten (Zusammenstellungen V—VIII, S. 70 bis 73) gewonnen worden, die enthalten

1. Telegraphenleitungen,
2. Fernleitungen,
3. Teilnehmerleitungen,
4. Vermittlungsdienst.

Wie ersichtlich, geben die Zusammenstellungen nicht nur über die Ursache der Fehler, sondern auch über ihre Dauer Aufschluß.

(Schluß folgt.)

Nachruf.

Ministerialdirektor a. D., Wirklicher Geheimer Rat August Gieseke †.

Am 10. März ist der Ministerialdirektor a. D., Wirklicher Geheimer Rat August Gieseke nach kurzer Krankheit im 80. Lebensjahr verschieden.

Er war 1865 nach dem Besuche des Gymnasiums in Göttingen in den Königlich Hannoverschen Postdienst eingetreten und wurde 1867 bei der Überleitung der Hannoverschen auf die Preußische Post von dieser mitübernommen. Den Feldzug 1870/71 hat er zunächst als Soldat, dann bei der Feldpost mitgemacht. Nach dem Bestehen der höheren Postverwaltungsprüfung im Jahre 1876 war er in den Bezirken Oldenburg, Straßburg (Elsaß) tätig. Von 1881 bis 1885 leitete er das deutsche Postamt in Konstantinopel. Sodann wirkte er als Postrat in den Bezirken Bromberg und Konstanz. 1891 berief ihn der Staatssekretär Stephan in das Reichspostamt und übertrug ihm für mehrere Jahre die Leitung seines Zentralbüros. 1894 wurde er zum Vortragenden Rat, 1898 zum Geheimen Oberpostrat und 1901 zum Ministerialdirektor ernannt. Nachdem er sieben Jahre die Postbetriebsabteilung des Reichspostamts geleitet hatte, erbat er, im 62. Lebensjahre stehend, seine Versetzung in den Ruhestand. Beim Abschied wurde ihm der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz verliehen.

Mit Gieseke ist ein Mann dahingeschieden, dem die Ehre seines Berufs obenan stand. Alle anderen Rücksichten traten dagegen weit in den Hintergrund. Als Postmann für die allgemeine Wohlfahrt Dienst zu tun, war ihm Herzensbedürfnis und Lebensinhalt. Als Schüler des Generalpostmeisters Stephan, dem er besonders nahegestanden hat, war er immer bestrebt, wirksam beizutragen, das Werk seines Meisters zu festigen und auszubauen. Mit besonderem Geschick und Erfolg leitete er die Ausgestaltung des Postwesens in den Kolonien, war er tätig für die Ausbreitung und Vervollkommnung der deutschen Postanstalten im Auslande, sorgte er für Vermehrung unserer überseeischen Postdampferlinien. Unter seiner Führung wurde das Netz der heimischen Postlinien immer enger und der Dienst des Einsammelns und Zustellens der Postsendungen verbessert und beschleunigt. Als deutscher Delegierter auf dem Weltpostkongreß in Rom 1906, wo er den Vorsitz in der dritten Kommission führte, vertrat er die deutsche Postverwaltung mit großer Umsicht und mit Erfolg.

Die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses, namentlich für Führerstellen, ließ er nie aus dem Auge. Streng in der Erziehung von jungen Beamten, war er voll Herzensgüte zu allen, die mit ihm zu tun hatten.

Mit Stolz sehen die Beamten der Deutschen Reichspost auf ihn. Ehre seinem Andenken.

Schriftwerke.

Jahrbuch der Verwaltungs-Akademie Berlin 1926. Herausgegeben von Regierungsrat Walter Pietsch, Verwaltungsdirektor. 198 Seiten. Preis 2 *RM*. Zu beziehen vom Sekretariat der Verwaltungs-Akademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51. Berlin 1926.

Wie in dem Vorwort zum Ausdruck kommt, will das Jahrbuch über die bisherige Tätigkeit der Verwaltungs-Akademie Berlin Rechenschaft ablegen und gleichzeitig zeigen, welche Zwecke die Beamtenhochschulbildung verfolgt und welche Wege sich zur Erreichung ihrer Ziele bieten. Das Jahrbuch enthält folgende Aufsätze:

I Aufsätze allgemeinen Inhalts.

1. Schiffer, Reichsminister a. D., Präsident der Verwaltungs-Akademie Berlin: Das Berufsbeamtentum in der Gegenwart und die Aufgaben der Verwaltungs-Akademie.

2. Hoetzsch, Dr., Professor an der Universität Berlin, M. d. R.: Das preußische Beamtentum unter Friedrich dem Großen.

3. Saemisch, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs: Die Mitarbeit der Verwaltungs-Akademie in der wirtschaftlicheren Gestaltung der Verwaltung.

4. Jellinek, Dr., Universitätsprofessor in Kiel: Der Beamte und das Recht.

5. Falck, Dr., Ministerialdirektor, Präsident des Bundesamtes für das Heimatwesen: Die Beamtenverbände als Träger der Beamtenfortbildung.

6. Palyi, Dr., Privatdozent an der Handelshochschule Berlin: Zur Frage der volkswirtschaftlichen Ausbildung der Beamten.

II Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Beamtenhochschulen.

Apelt, Dr., Geheimer Regierungsrat, Universitätsprofessor in Leipzig: Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Beamtenhochschulen und ihre nächsten Aufgaben.

III Tätigkeit der Verwaltungs-Akademie, Aufgabenkreis.

1. Kaskel, Dr., Professor an der Universität Berlin: Rückblick und Ausblick am sechsten Jahrestag der Verwaltungs-Akademie Berlin. Ein Beitrag zur Fortbildung der Beamten an Nichthochschulorten.

2. Hoetzsch, Dr., Professor an der Universität Berlin, M. d. R.: Beamte des Auswärtigen Dienstes und Verwaltungs-Akademie.

3. Drews, Dr., Staatsminister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts: Polizeirecht, ein notwendiges Lehrfach der Beamtenhochschulen.

4. Hagemann, Dr., Oberregierungsrat, stellvertretender Polizeipräsident in Essen: Kriminalistik als Lehrfach der Berliner Verwaltungs-Akademie.

5. Augustin, Bürgermeister in Charlottenburg: Die Kommunalwissenschaft im Rahmen der Verwaltungs-Akademie.

6. Dersch, Dr., Senatspräsident im Reichsversicherungsamt: Bedeutung und Behandlung der Sozialversicherung bei der Fortbildung der Sozialbeamten.

7. Muthesius, Dr., Stadtrat, stellvertretender Bürgermeister: Verwaltungs-Akademie und Wohlfahrtsbeamte.

8. Andersch, Dr., Ministerialrat im Reichspostministerium: Die Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost.

9. Homberger, Dr., Ministerialrat a. D., Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft: Der Wirtschaftsgeist bei der Reichsbahn.

10. Couvé, Dr. rer. pol., Vorstand der Psychotechnischen Versuchsstelle der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft: Die Verkehrsausstellung in München 1925 und die Verwaltungs-Akademie Berlin.

11. Zarden, Dr., Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium: Die Steuerreform vom August 1925.

12. Mügel, Dr., Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär a. D.: Ferienkurse für Justizbeamte.

13. Wackermann, Dr., Ministerialrat im Preußischen Justizministerium: Fortbildungskurse für Gefängniswesen.

14. Brinkmann, Reichsbankrat: Über das Erfordernis eines bankwissenschaftlichen Studiums für die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit.

15. Hummel, Dr., Dozent an der Handelshochschule Berlin: Aus dem Seminar für Betriebswirtschaftslehre, namentlich für Büro-Organisation.

16. Repp, Ministerialamtmann: Wissenschaftliche Fortbildung der Ministerialamtmänner.

Die Verfasser der glänzend geschriebenen Aufsätze gehören zu den führenden Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Verwaltungspraxis. Es ist im Rahmen dieser Besprechung leider nicht möglich, auf die gedankenreichen Abhandlungen näher einzugehen. Von den Gedankengängen, die in ihnen vorwiegend zum Ausdruck kommen, seien indes folgende hervorgehoben.

Ausgehend von dem Wesen und dem Werdegang des Beamtentums wird uns vor Augen geführt, in welchem Umfang die Aufgaben der Beamtenschaft in der Neuzeit gewachsen sind, wie aus der Erkenntnis heraus, daß die Zeitumstände eine tiefgreifende Umstellung der Verwaltungspraxis in wirtschaftlicher Hinsicht erfordern, der Drang der Beamtenschaft nach Weiterbildung entstanden ist und wie diese Bewegung schließlich zur Schaffung der Verwaltungs-Akademien geführt hat. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Beamtenfortbildung wird an zahlreichen Stellen des Buches nachgewiesen und begründet. Um der Wohlfahrt des Volkes willen und zum allgemeinen Nutzen muß der Beamtengeist so entwickelt werden, daß jeder einzelne Beamte sich zum besten Verwalter der Aufgaben emporarbeitet, die ihm zum Gedeihen der Volksgemeinschaft anvertraut worden sind. Die Notwendigkeit einer Hebung der Berufspflichten der Beamtenschaft ist von den Behörden längst erkannt worden; die Beamtenhochschulen werden nicht nur mit amtlichen Geldmitteln weitgehend gefördert, sondern auch hervorragende Mitglieder der Behörden finden sich immer wieder bereit, trotz starker Inanspruchnahme mit amtlichen Geschäften an der Fortbildung der Beamtenschaft mitzuwirken. Aber auch die Beamtenschaft hat begriffen, daß der einzelne unter den heutigen schwierigen Verhältnissen nur dann als vollwertig gelten kann, wenn er sein geistiges Rüstzeug vervollkommnet, so gut er nur irgend kann. Daß hierzu die Verwaltungs-Akademien die besten Möglichkeiten bieten, beweist der starke Zustrom zu ihren Lehrgängen.

Ein Anhang enthält noch Mitteilungen über den Aufbau und die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungs-Akademie Berlin, über den Lehrkörper, die Semestervorlesungen und Lehrgänge im Studienjahr 1924/25 und über sonstige akademische Dinge. Ausstattung und Druck des preiswerten Buches lassen nichts zu wünschen übrig.

Wem die Frage der Fortbildung der Beamtenschaft am Herzen liegt und wer das Bedürfnis fühlt, sich über das zu unterrichten, was berufene Männer über die Verwaltungs-Akademie sagen, der lese das Jahrbuch; es wird jedem etwas bringen.

Wellentelegraphie und Wellentelephonie von M. G. Weinholz. 132 Seiten und 120 Abbildungen. Preis 3,40 *RM*. Verlag: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

Dieses Büchlein mit dem Untertitel »Lehrbuch für Real-, Mittel-, Fortbildungs- und Berufsschulen sowie verwandte Lehranstalten« bringt in einfacher und anschaulicher Form die wichtigsten Grundlagen der Funktechnik. Im Gegensatz zu vielen anderen ähnlichen Büchern hat der Verfasser erfreulicherweise die modernen physikalischen Anschauungen seinen Ausführungen zugrunde gelegt und hat es verstanden, eine Interesse erweckende unterhaltsame Darstellung zu geben. Das Buch kann den Schülern der oben genannten Anstalten und allen denen empfohlen werden, die ohne besondere Vorkenntnisse in die scheinbaren Geheimnisse der Funktechnik eindringen möchten.

Auf einige Fehler bzw. Ungenauigkeiten, die in der zweiten Auflage vermieden werden müssen, sei noch hingewiesen: 1000 cm = 1 Mikrohenry (Seite 41); Atome werden bei der Jonisation weder zersprengt noch zerschmettert (S. 69 und 70); statt Amperestärke und Strommenge wird besser Stromstärke gesetzt (S. 21, 30, 37 und 47); auf Seite 18 ist von positiven Elektronen die Rede, die es nicht gibt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
11683. 25. III.

ERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 4 Berlin, April 1926

Inhalt: Die Neuorganisation des Rundfunks, S. 77. — Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz (Schluß) S. 79. — Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen, S. 83. — „Gewahrsam" als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses, S. 86. — Schriftwerke: Simon, Fr., Telegraphentechnisches Fremdwörterbuch, S. 87. — Petzold, E., Grundzüge der Sprechstellenschaltungen, S. 88. — Petzold, E., Grnndzüge der Fernsprech-Amtsschaltungen, S. 88. — Sonnier, E., Die Grundlagen des Selbstanschlußbetriebes, S. 88. — Herrmann, Professor J., Die elektrische Telegraphie mit Fahrleitung, S. 88. — Sieblist, Abteilungsdirektor i. R. O., Französisch für die Assistentenprüfung bei der Deutschen Reichspost und für die Aufnahmeprüfung der Postanwärter, S. 89. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 89. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 97. — Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 98. — Aus anderen Rechtsgebieten, S. 98.

Die Neuorganisation des Rundfunks.

Von Oberpostrat H. Thurn, Berlin.

Wenn man sieht, wie bescheiden vor 2½ Jahren — im Herbst 1923 — der Anfang des deutschen Unterhaltungsrundfunks war, wie klein die technischen Mittel, der Kreis der Mitwirkenden und die Räume — alles eine Folge der damaligen Zeitumstände, die infolge des trostlosen Währungsverfalls kostspielige Versuche bei einem Unternehmen verboten, dessen Ausgang niemand voraussehen konnte — müssen uns die heutigen Erfolge auf dem Gebiete des Rundfunks mit Bewunderung erfüllen. Bedenkt man, daß er heute in Deutschland weit über eine Million zahlende Rundfunkteilnehmer haben, deren Zahl täglich zunimmt, kann man sich ein Bild auch von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unterhaltungsrundfunks für unsere so schwer ringende Fachindustrie machen.

In der kurzen Zeit seines Bestehens ist der deutsche Rundfunk hinsichtlich der Zahl der Sendestellen und seiner Zuhörer an die dritte Stelle gerückt. Zwar sind die Zuhörerzahlen in Amerika und England — der günstigeren Wirtschaftslage dieser Länder entsprechend — wesentlich größer; in bezug auf die technische Durchführung und die Güte der Darbietungen aber braucht Deutschland den Vergleich mit diesen Ländern nicht zu scheuen.

Dem Schöpfer des deutschen Rundfunks, dem Staatssekretär Dr. Bredow, ist es zu danken, daß seine großzügige Organisation des deutschen Unterhaltungsrundfunks diesem neuen Verkehrsmittel zu einem Siege verhalf, der alle Erwartungen übertroffen hat. Der Versuch, auf gemeinnütziger Grundlage einen geregelten, von allen Sonderinteressen freien Rundfunkdienst aufzubauen und ihn durch wirtschaftliche Sicherstellung zu einer Dauereinrichtung zu machen, ist glänzend gelungen.

Bei der kulturellen, politischen und religiösen Verschiedenheit der einzelnen Gebietsteile des Reichs mußte man damit rechnen, daß sich lebhafte Widerstände dagegen regen würden, die Versorgung des ganzen Volkes lediglich von einer Zentralstelle, etwa von Berlin aus, vorzunehmen; vielmehr wollte die Bevölkerung der einzelnen Landesteile auch im Rundfunk die Eigenart ihres Stammes und Landes zum Ausdruck gebracht wissen. So ergab sich von selbst die Notwendigkeit, in verschiedenen Orten selbständige Sendestellen zu errichten, die tagsüber lokale Darbietungen bringen, die aber schon vielfach das Berliner Abendprogramm übernehmen. In jedem der neun Rundfunksendebezirke wurde eine besondere Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft unter Zuhilfenahme privaten Kapitals gegründet, die die Entwicklung des Rundfunks in ihrem Bereich nach eigenen Gesichtspunkten betreiben konnte. Diese Gesellschaften haben — das muß anerkannt werden — sich die größte Mühe gegeben und den Rundfunk nicht als Erwerbs-, sondern lediglich als allgemeine Angelegenheit betrachtet. Die Rundfunkgesellschaften haben keineswegs die Absicht oder den Ehrgeiz, mit irgendwelchen anderen Kultureinrichtungen — Oper, Schauspiel, Konzert, Hoch- und Fachschulen — in Wettbewerb zu treten; sie wollen vielmehr diesen anderen Kultureinrichtungen helfen, indem sie das Interesse der Allgemeinheit für sie erwecken und mit ihnen, sich gegenseitig ergänzend, Hand in Hand arbeiten. Naturgemäß sind die Einnahmen der Gesellschaften sehr verschieden; während sich an einigen Stellen, bei denen wie z. B. in Berlin die Teilnehmerzahl besonders groß ist, Überschüsse haben erzielen lassen, konnten sich andere Gesellschaften wegen Mangels an Einnahmen nicht so entwickeln, wie es erwünscht war. Zur Beseitigung dieses unliebsamen Zustandes sind die Rundfunkgesellschaften in eine gemischtwirtschaftliche Form überführt worden. Hiernach ist der Rundfunk keine Erwerbsangelegenheit. Etwaige Überschüsse dürfen bis auf eine angemessene Dividende auf das Gesellschaftskapital keinesfalls als Gewinn ausgeschüttet werden, sondern müssen dem Rundfunk unter Aufsicht der Reichspost, die auch die gesamte Wirtschaftsführung prüft, wieder zugeführt werden. In erster Linie sind die angesammelten Überschüsse zur Unterstützung notleidender Sendebezirke zu verwenden, damit überall in Deutschland ein kulturell hochstehendes Programm verbreitet werden kann. Auch die Schaffung eines besonderen Leitungsnetzes zur Verbindung der einzelnen Sender zwecks Übertragung der Programme soll durch die Überschüsse ermöglicht werden.

Zur Durchführung dieses Gedankens haben sich nun alle deutschen Gesellschaften — ausgenommen vorläufig die »Deutsche Stunde in Bayern« — in der Reichs-Rundfunk-

Gesellschaft m. b. H. (RRG) zusammengeschlossen. Die Entscheidung über alle bei der Programmgestaltung etwa auftretenden politischen und kulturellen Fragen unterliegt gemeinschaftlich dem Reichsministerium des Innern und den für die einzelnen Rundfunkbezirke zuständigen Landesregierungen. Zur Überwachung des Nachrichten- und Vortragsdienstes der Rundfunkgesellschaften und der Innehaltung der von der Reichsregierung im Einvernehmen mit den Ländern erlassenen Richtlinien, durch die ein gleichmäßiges, überparteiliches und objektives Verhalten der Rundfunkgesellschaften sichergestellt werden soll, wird bei jeder Gesellschaft ein aus Reichs- und Ländervertretern zusammengesetzter, mit besonderen Vollmachten versehener amtlicher Überwachungsausschuß eingesetzt. Den Rundfunkgesellschaften, die für die Zusammensetzung der Programme und ihre Durchführung zuständig sind, wird ein von der zuständigen Landesregierung im Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern zu berufender Kulturbeirat zugeteilt, der an der Gestaltung des Programms mitzuwirken und die Gesellschaften hinsichtlich ihrer Darbietungen aus Kunst, Wissenschaft und Volksbildung zu beraten und zu bewachen hat.

Vorweg sei bemerkt, daß der Rundfunk allgemein überparteilich gehandhabt wird; das schließt aber nicht aus, daß hin und wieder die eine oder andere Parteigruppe glaubt, zu Beschwerden Anlaß zu haben. Die Tatsache, daß diese Beschwerden selten sind und bald von links, bald von rechts einlaufen, zeigt jedoch, daß man auf dem richtigen Wege ist. Die Programme so zu gestalten, daß alle Hörer stets zufrieden sein werden, ist ausgeschlossen; man kann sie unmöglich den Weltanschauungen, Kunstauffassungen oder Augenblicksstimmungen aller Hörer anpassen. Befriedigung im Rundfunk kann jeder finden, der sich die ihm jeweils zusagenden Darbietungen aus der Fülle des Gebotenen sorgfältig aussucht und im übrigen Humor und Duldsamkeit gegenüber Darbietungen walten läßt, die seinem Geschmack widersprechen. Sehr mit Recht betonte Staatssekretär Dr. Bredow auf der Funktagung der Rundfunkgesellschaften in Stuttgart am 26. Februar, daß es von ausschlaggebender Bedeutung sei, daß der Rundfunk zu einem Werkzeug der Kultur und nicht der Politik ausgebildet wird. Wer Politik und anderen Meinungsstreit in den Rundfunk hineintragen will, versündigt sich an seinem Geist. Der Rundfunk soll der Kunst und Wissenschaft, der Aufklärung und dem Fortschritt, aber nicht dem Klassenkampf dienen. Man muß dabei auch an seine Wirkungen nach außen hin denken und sorgfältig darauf bedacht sein, ihn als Sprachrohr der deutschen Kultur und nicht des deutschen Bruderzwistes zu benutzen. Die politischen Kämpfe gehören in die Parlamente und in die Presse.

Die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft selbst soll die große Zahl der den Rundfunkgesellschaften gemeinsamen organisatorischen, technischen und rechtlichen Fragen bearbeiten, die Geschäftsführung der Rundfunkgesellschaften überwachen, den Schriftverkehr mit ihnen und der Presse führen und die Rechte der Gesellschaften gegenüber den Organisationen der Autoren, Künstler und Teilnehmer wahrnehmen; ferner soll sie die Vertretung der deutschen Rundfunkorganisationen in der Vereinigung der europäischen Rundfunkorganisation, der Union Internationale de Radiophonie in Genf, übernehmen. Dieses Internationale Rundfunkbureau soll insbesondere die gemeinsamen Fragen des Rundfunks auf zwischenstaatlichem Wege regeln und besonders ein störungfreies Nebeneinanderarbeiten der einzelnen Sender ermöglichen, was durch F legung der Zahl der Sendestellen und der Wellenlängen den einzelnen Ländern geschehen soll. Besonders erfreul ist aber der Umstand, daß die in dieser internationa Vereinigung zusammengeschlossenen Länder sich die A gabe gestellt haben, der längst geplanten Übertragu internationaler Rundfunkprogramme die Wege zu ebn Bereits heute werden versuchsweise einmal in der Wo die abendlichen Darbietungen von Daventry (Engla nach Schluß der Darbietungen der Berliner Funk-Stu auf die Berliner Sender und den Deutschlandsender üb tragen. Ich bin davon überzeugt, daß gerade durch A tausch der Programme der internationale Rundfunk b beitragen wird, die Völker geistig einander zu nähe Diese großzügige und weltbedeutende Kulturaufgabe, von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft eingeleitet und üb wacht werden soll, bedarf aber auch der Unterstütz durch das ebenso wichtige Nachrichtenmittel der Pre Es wird eine dankbare Arbeit sein, die seit der Begründu des Rundfunks schon bei der Deutschen Reichspost in griff genommene Sammlung und Auswertung von Pre mitteilungen des In- und Auslandes über den Rundf in Gestalt eines Rundfunk-Archivs fortzuführen und da einerseits die Öffentlichkeit über die Entwicklung der Di zu unterrichten, anderseits aber auch der Funkindus durch Vergleiche und Hinweise wichtige Anregungen geben. Wenn mit festem Griff und weitschauendem B gleich jetzt — in den Jahren der schnellsten Entwicklung alles Wissenswerte gesammelt und verwertet wird, so wächst daraus eine Erfahrungsgrundlage, die unschätzb Dienste zu leisten vermag, weil sie uns mit dem Fortsch im Gleichlauf erhält.

Will Deutschland dem Ausland gegenüber auf funkt nischem Gebiet nicht bald in den Hintergrund gedrä werden, so ist es dringend erforderlich, daß es dauernd der Fortentwicklung des Funkwesens arbeitet. Le stehen für solche Entwicklungsarbeiten öffentliche Mi in unserer Zeit der Reparationen nicht zur Verfügu Die Fachindustrie leidet schwer unter der augenblickli wirtschaftlichen Lage, so daß es ausgeschlossen ist, daß unbedingt notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten dem Funkgebiete von industrieller Seite finanziert wer Bereits auf der Pressekonferenz aus Anlaß der 2. Gro Deutschen Funkausstellung (September 1925) ma Staatssekretär Dr. Bredow den Vorschlag, für die wi schaftliche Erforschung der für viele Zweige der Tech besonders aber für das Funkwesen, so außerordentlich w tigen »Hochfrequenz« mehr zu tun als bisher, und, Staat und Industrie in der augenblicklichen Notlage hi allein nicht imstande seien, zu versuchen, durch die Ru funkgesellschaften die Hauptmittel zur Gründung Unterhaltung eines »Forschungsinstituts für Hochfrequ aufzubringen. Hier wollen nun die Rundfunkgesellscha eingreifen und zum Nutzen der Allgemeinheit mit gem schaftlichen Mitteln Laboratorien und Versuchswerkstä einrichten, in denen hervorragenden Technikern und lehrten Gelegenheit geboten werden soll, an der techni Fortentwicklung des Funkwesens zu arbeiten.

Eine besonders wichtige Aufgabe der Reichs-Rundf Gesellschaft ist die Finanzierung eines zur Ergänzung Bezirksdarbietungen bestimmten Zentralrundfunks, gleichzeitig Deutschland in das zu erwartende interna nale Rundfunknetz einfügen soll. Die Darbietungen »Deutschen Welle« werden z. Zt. mit einem 18 kW sta Sender über Königs Wusterhausen auf Welle 1 30

nnerhalb Deutschlands und für das Ausland verbreitet. Tagsüber verbreitet die »Deutsche Welle« insbesondere Vorträge belehrender Art, die ihr von dem »Zentralnstitut für Erziehung und Unterricht« zugehen, während bends der »Deutschlandsender« zunächst das Programm er Berliner Funk-Stunde auf der 1 300-m-Welle verreitet. Ein größerer Sender für die Zwecke der »Deutchen Welle« ist in Vorbereitung.

Es ist zu hoffen, daß die mit der Stuttgarter Rundfunktagung (Februar 1926) abgeschlossene Neureglung, an der die zuständigen Stellen des Reichs und der Länder mitgewirkt haben, und die nun die deutsche Organisation von den gröbsten Schlacken der stürmischen Entwicklung seit Ende 1923 freigemacht hat, wesentlich dazu beitragen wird, den Rundfunk noch weiter auszudehnen und ihn zu einem allgemeinen Volksgut zu machen.

Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz.

Von A. Pillonel.

(Schluß.)

Aus den Zusammenstellungen V und VIII, Heft 3 S. 70 bis 73, kann man als erstes Ergebnis die Verteiung der Fehler nach Abb. 1 herausschälen.

Abb. 1.

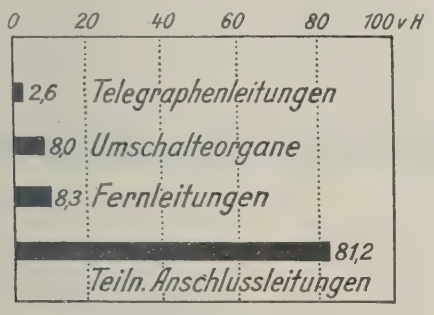

Verteilung der Fehler nach der Art der Verbindungen.

Man sieht sofort, daß 81,2 v H der Fehler auf Teilehmeranschlüsse entfallen. Bevor wir diesen Punkt näher ntersuchen, dürfte es vorteilhaft sein, die folgenden raphischen Darstellungen über die Verteilung der Stöungen

a) in Telegraphenleitungen (Abb. 2),
b) in Fernleitungen (Abb. 3),
c) in Teilnehmerleitungen (Abb. 4)

u zeigen:

Abb. 2.

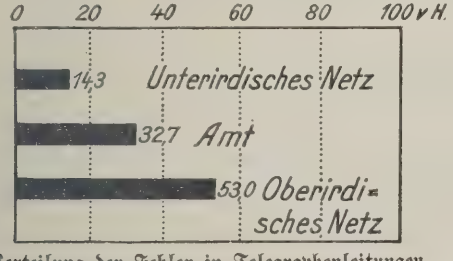

Verteilung der Fehler in Telegraphenleitungen nach der Lage.

Die graphische Darstellung Abb. 4 besagt, daß 67,7 H der Fehler in Teilnehmerleitungen in der Sprechstelle lbst auftreten.

Wenn man die Zusammenstellung der Störungslätter für die Teilnehmeranschlüsse näher betrachtet, Übersicht VII, Heft 3 S. 72 u. 73), so findet man, daß ie wesentlichste Fehlerquelle dieser Gruppe in den Batteien liegt, sodann in den Sicherungsapparaten, weiter in en Weckvorrichtungen und endlich in den Kurbelinduktoren. Die allmähliche Einführung des selbsttätigen Betriebs wird nach und nach die Batterien bei den Teilnehmern vermindern.

Die Beseitigung der Feinsicherungen ist eine radikale und durchaus angezeigte Maßnahme, denn $^9/_{10}$ der Unterbrechungen in den Sicherungen werden durch die Feinsicherungen hervorgerufen. Man würde darin sehr bald eine wichtige Verbesserung sehen.

Abb. 3.

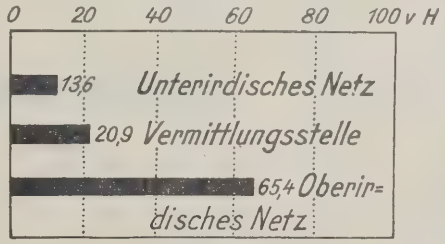

Verteilung der Fehler in Fernleitungen nach der Lage.

Die Verstellung der Wecker rührt ohne Zweifel von der Ausbreitung der Gemeinschaftsanschlüsse und die durch sie bedingte Neueinstellung der Wecker her. Im Jahre 1923 hatten sie noch die Unsicherheit des Neuen. Mit der fortschreitenden Übung des technischen Personals wird sich diese Art der Fehler vermindern.

Abb. 4.

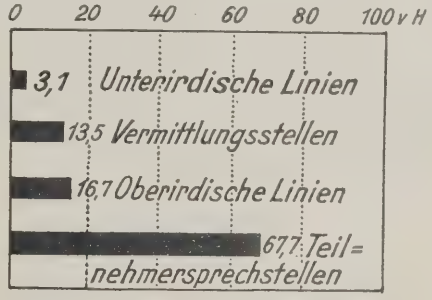

Verteilung der Fehler in Teilnehmeranschlüssen nach der Lage.

Über die Störungen in Teilnehmeranschlüssen habe ich noch eine graphische Darstellung (vgl. Abb. 5) hier beigefügt, die die Bedeutung der Fehlerursachen in Vomhundertsätzen der Gesamtzahl angibt; um die Darstellung zu vereinfachen, sind die Zahlen unter 5 v H vernachlässigt. In den oberirdischen Verbindungen kommen hauptsächlich atmosphärische Einwirkungen (Wind, Schnee usw.) vor. In den VSt sind es wiederum die Sicherungen, die an erster Stelle stehen.

Abb. 5.

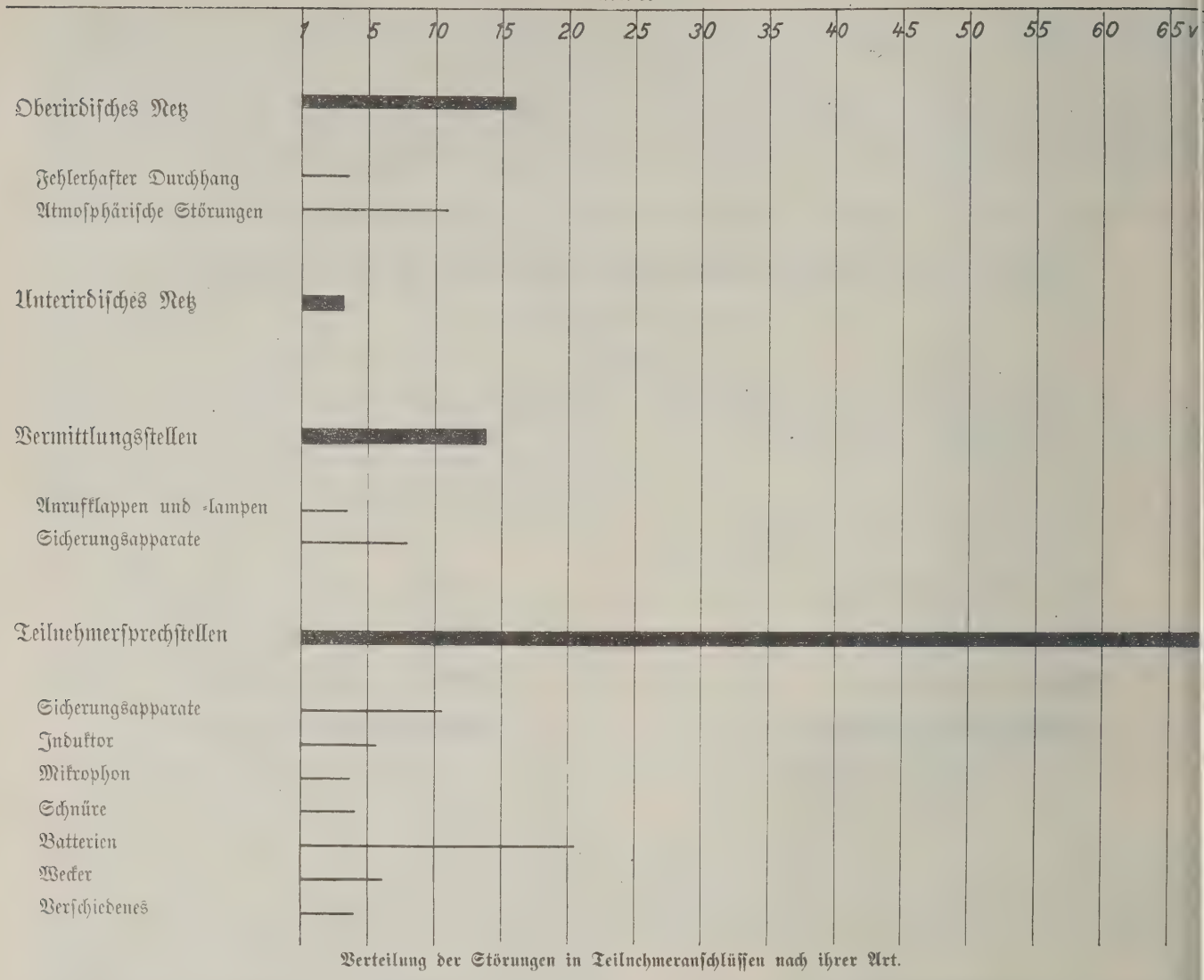

Verteilung der Störungen in Teilnehmeranschlüssen nach ihrer Art.

Der Vermittlungsdienst weist 612 Störungen auf oder 8,2 v H der Gesamtzahl. Hier bemerken wir (vgl. Übersicht VIII, Heft 3 S. 72 u. 73), daß die Fehlerursache hauptsächlich in den Verbindungsstöpseln und Schnüren zu suchen ist. Die Schnurschutzfedern, welche die Verwaltung eingeführt hat, dürften einen günstigen Einfluß ausüben.

Die Fernleitungen hatten 660 Störungen oder 8,3 v H. Davon entfielen etwa $^2/_3$ (132 Fehler) auf oberirdische Leitungen. Besonders handelte es sich dabei um Berührungen und Unterbrechungen, die durch atmosphärische Einwirkungen hervorgerufen waren.

Übersicht IX — Zahl und Vomhundertsatz der Störungen verteilt auf: — Jahr 1923

Netzgruppe	Zahl	Vomhundertsatz der Gesamtsumme	Ort der Störungen											
			Oberirdisches Netz		Unterirdisches Netz		Telegr.-Amt oder Vermittl.-Stelle		Teilnehmer-Sprechstelle		Umschalteorgane V St II. Klasse		V St III. Klasse	
			Zahl	v H	Zahl	v H	Zahl	v H	Zahl	v H	Zahl	v H	Zahl	v H
Aigle	522	6,5	109	21,0	9	1,7	42	8,0	343	65,7	3	0,6	16	3,0
Brig	435	5,4	234	53,8	19	4,4	34	7,8	123	28,3	25	5,7	—	—
Bulle	310	3,9	87	28,1	4	1,3	31	10,0	139	44,8	28	9,0	21	6,8
Freiburg	1 686	21,1	210	12,5	36	2,1	294	17,4	1 082	64,2	20	1,2	44	2,6
Martigny ...	560	7,0	119	21,3	40	7,1	106	18,9	233	41,6	11	2,0	51	9,1
Morges	947	11,9	118	12,5	64	6,8	76	8,0	596	62,9	17	1,8	76	8,0
Nyon	1 011	12,7	156	15,4	67	6,6	231	22,8	525	52,0	11	1,1	21	2,1
Payerne	830	10,4	124	15,0	45	5,4	119	14,3	433	52,0	19	2,3	90	11,0
Sion	502	6,3	130	25,9	13	2,6	74	14,7	168	33,5	109	21,7	8	1,6
Vallorbe	680	8,5	89	13,1	6	0,9	22	3,2	513	75,4	—	—	50	7,4
Yverdon	502	6,3	183	36,4	21	4,2	49	9,8	227	45,2	11	2,2	11	2,2
Zusammen ..	7 985	100	1 559	19,51	324	4,05	1 078	13,5	4 382	54,9	254	3,2	388	4,9

Ich habe endlich die Störungen nach Netzen und nach ihrer Lage im Netz in der vorstehenden Übersicht IX zusammengestellt.

Diese Übersicht zeigt sehr deutlich die große Sicherheit der Kabelanlagen im Vergleich zu oberirdischen Linien, wobei noch die Kabelstörungen zum größten Teil in den Sicherungen der Verteilungspunkte liegen. Die unmittelbare unterirdische Anschließung der Sprechstellen bedeutet einen großen Fortschritt, denn die Kabelhochführungen haben zwei schwache Punkte: die Sicherungen und die oberirdische Verzweigung. Bei den Telegraphenanstalten und in den VSt (13,5 v H) sowie in den Vermittlungsorganen (3,2 + 4,9 = 8,1 v H), zusammen 21,6 v H, kommen noch zu viel Fehler vor.

Die Zahl der Fehler im Netz besagt für sich allein nichts, wenn man sie nicht in Beziehung bringt zur Länge der oberirdischen Leitungen bei oberirdischen Störungen, oder zur Zahl der Teilnehmersprechstellen bei Sprechstellenstörungen, oder zur Zahl der Hauptanschlüsse bei Störungen in den VSt. Aber die Spalte 5 der Übersicht IX, S. 80, zeigt ohne weiteres, wie sehr das Netz in Brig ungünstigen Einwirkungen ausgesetzt ist. Dann folgen Yverdon, Bulle, Sion und Martigny. Vallorbe, welches verhältnismäßig viel Kabel besitzt, ist besser geschützt. Diese Feststellung geht in gleicher Weise aus der letzten Spalte der Übersichten V und VI, Heft 3 S. 70 und 71, bezüglich der Telegraphenleitungen und der Fernleitungen hervor, wo die Zahl der Störungen auf 1 km Leitung zurückgeführt ist. Die Übersicht VII, Heft 3 S. 73, gibt in der letzten Spalte die Zahl der auf einen Anschluß entfallenden Störungen an.

Netzgruppe	Zahl der Störungen im oberirdischen Netz			
	auf 100 km Telegraphenleitung	auf 100 km Fernleitung	auf 100 km Anschlußleitung	Zusammen auf 100 km Leitung
Aigle	4,8	5,4	8,0	7,0
Brig	10,3	9,6	10,7	10,0
Bulle	16,6	2,3	9,8	6,5
Freiburg	1,1	1,7	9,6	4,0
Martigny	3,6	4,3	8,0	5,9
Morges	1,5	0,9	7,0	3,3
Nyon	—	0,5	14,0	6,2
Payerne	1,6	1,3	5,5	2,8
Sion	1,0	2,6	8,6	4,3
Vallorbe	4,2	8,1	6,4	6,9
Yverdon	4,3	3,4	11,2	5,9

Wenn man die Zahl der Störungen eines oberirdischen Netzes mit der Länge der Luftleitungen in Beziehung bringt, so erhält man vorstehende Übersicht.

Die Zahl der Fehler in den Teilnehmersprechstellen belief sich auf 4382 (Übersicht VII, Heft 3 S. 73). Bezieht man für jedes Netz die Zahl der Fehler auf die Zahl der Sprechstellen, so erhält man folgende vergleichende Übersicht:

Netzgruppe	Zahl der Sprechstellen	Zahl der Störungen	
		in den Sprechstellen	auf eine Sprechstelle
Aigle	1 192	343	0,288
Brig	427	123	0,288
Bulle	571	139	0,243
Freiburg	1 704	1 082	0,636
Martigny	642	233	0,363
Morges	957	596	0,623
Nyon	753	525	0,698
Payerne	1 049	433	0,413
Sion	974	168	0,172
Vallorbe	689	513	0,744
Yverdon	996	227	0,228
Im Mittel	9 954	4 382	0,441

Hier spielt weder die Topographie noch die Höhenlage eine Rolle. Als Gegenüberstellung erwähne ich, daß in der Stadt Lausanne im Jahre 1924 durchschnittlich 0,642 Fehler auf eine Sprechstelle entfielen. Lausanne hat selbsttätigen Betrieb, daher keine Batterien bei den Teilnehmern, dafür aber Wählerscheiben.

Alle Netze der in den vorbezeichneten Übersichten erwähnten Gruppen werden mit Ortsbatterien betrieben. Den beträchtlichen Unterschieden in der letzten Spalte der Übersichten muß nachgegangen werden. Es handelt sich besonders um die Vergleichung der Netze Vallorbe, Nyon, Freiburg mit denen in Sion und Yverdon. Dieser Vergleich muß wiederum durch Gegenüberstellung der verschiedenen Störungszahlen für je 100 Sprechstellen durchgeführt werden. Um einen Gesamtüberblick zu gewinnen, habe ich daher folgende Übersicht gefertigt:

Netzgruppe	Zahl der Störungen auf 100 Sprechstellen													
	Sicherungsapparate	Induktor	Mikrophon	Fernhörer	Schnüre	Batterien	Wecker	Zusatzkästchen f. Gesellsch.-Anschl.	Klappenkasten	Klappenschrank	Zimmerleitung	Fehlerhafte Bedienung	Andere Störungen	Zusammen
Sion	1,9	0,4	0,8	0,3	1,2	5,2	1,1	0,4	0,1	0,1	0,5	0,1	4,8	17,2
Yverdon	5,9	3,5	3,5	1,0	1,7	1,1	1,5	0,1	0,4	0,5	0,8	0,9	1,8	22,8
Freiburg	6,9	5,8	4,2	2,8	4,6	23,8	6,1	0,5	0,6	0,1	1,9	1,6	4,8	63,6
Nyon	11,3	14,3	2,8	0,9	2,4	33,7	4,9	—	0,2	0,6	—	—	2,8	69,8
Vallorbe	11,3	2,7	5,1	3,0	3,9	28,3	8,8	0,1	—	1,4	2,4	0,1	8,6	74,4

Aus ihr geht hervor, daß der größte Teil der Störungen in den Netzen Freiburg, Nyon und Vallorbe sich vorwiegend aus Einzelgängen zur Auswechselung der Batterien ergibt. Wenn man nun auf Spalte 3 der Übersicht über die Unterhaltungskosten auf S. 74 im Heft 3 zurückgeht, so sieht man, daß gerade die Netze die meisten derartigen Gänge aufweisen, wo die Unterhaltungskosten am höchsten sind, während Sion und Yverdon in die Gruppe der Netze mit niedrigen Unterhaltungskosten fallen. Was wir soeben für die Batterien festgestellt haben, trifft übrigens allgemein auch für die anderen Störungsgruppen zu. Man kann daraus entnehmen, daß im Jahre 1923 die laufenden Unterhaltungsarbeiten in den erwähnten drei Netzen zu wünschen übrig ließen. Diese Feststellung ergibt sich in gleicher Weise aus der folgenden Übersicht X nach der

Sion mit insgesamt 252 Störungswegen oder 25 auf 100 Teilnehmer,

Yverdon mit insgesamt 592 Störungswegen od 59,3 auf 100 Teilnehmer,

Freiburg mit insgesamt 1468 Störungswegen od 86,2 auf 100 Teilnehmer,

Nyon mit insgesamt 905 Störungswegen oder 12 auf 100 Teilnehmer,

Vallorbe mit insgesamt 950 Störungswegen od 138 auf 100 Teilnehmer

beteiligt sind.

Statistik für den Störungsdienst.

Übersicht X — **Zahl der Gänge zur Behebung der Störung.** — **Jahr 192**

Netzgruppe	Hauptnetz			Außennetze						Zusammen			Bemer kunge
				Vermittlungsstelle		Teilnehmersprechstelle		Leitungen			Außennetze		
	Vermittlungsstelle	Teilnehmersprechstelle	Leitungen	Durch einen Arbeiter des Hauptnetzes	Durch den Inhaber	Durch einen Arbeiter des Hauptnetzes	Durch den Inhaber	Durch einen Arbeiter des Hauptnetzes	Durch den Inhaber	In dem Hauptnetz	Ausgeführt von dem Hauptnetz	Ausgeführt von dem Inhaber	
Aigle	32	95	33	18	5	78	381	43	73	160	139	459	
Brig	69	121	38	30	15	65	25	74	154	228	169	194	Iselle an- nähern
Bulle	40	87	45	29	1	60	3	30	16	172	119	20	
Freiburg	285	839	125	53	13	61	33	50	9	1 249	164	55	
Martigny	44	127	65	73	47	73	33	108	43	236	254	123	
Morges	18	360	20	67	—	397	26	39	3	398	503	29	
Nyon	75	458	80	50	6	150	23	58	5	613	258	34	
Payerne	38	73	55	56	11	138	24	83	10	166	277	45	
Sion	—	157	59	7	—	11	6	8	4	216	26	10	
Vallorbe	44	168	22	112	23	210	247	69	55	234	391	325	
Vevey-Montreux	234 94	866 816	213 138	37	3	115	2	62	3	1 313 1 048	214	8	
Yverdon	16	324	27	20	5	95	13	79	13	367	194	31	

Abb. 6.

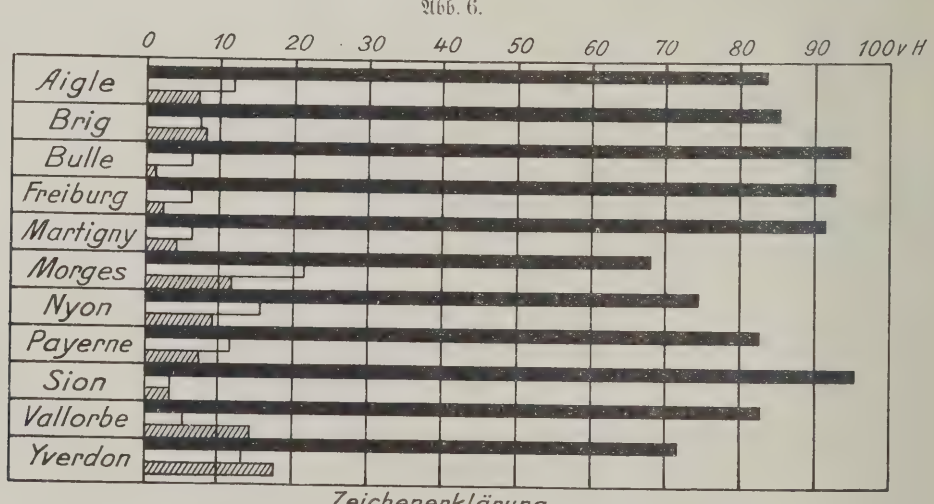

Verteilung der Störungen nach der zu ihrer Beseitigung erforderlich gewesenen Zeitdauer.

Um die Ausführungen nicht in die Länge zu ziehen, lasse ich den ganzen Vermittlungsdienst außer Betracht. Wir haben überdies schon gesehen, daß der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Teilnehmersprechstellen ungeteilte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Die graphische Darstellung Fig. 6 läßt auf den ersten Blick erkennen, wie schnell die verschiedenen Störungen beseitigt worden sind. Das beste Ergebnis hat Sion erzielt, obwohl ihm nur beschränkte Nachrichtenmittel zur Verfügung stehen. Am schlechtesten hat Morges abgeschnitten. Yverdon und Nyon müssen sich tatkräftig anstrengen, um ihre Ergebnisse zu verbessern.

Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen[1])[2]).

Von Dr. H. Hellmuth, Oberpostdirektor in Fürth (Bayern).

Die Kleingütereinfuhr vom Ausland nach Deutschland nimmt zu einem erheblichen Teil ihren Weg über die Post durch die Zollverwaltung in den freien innerdeutschen Verkehr. Dabei spielt die Frage der Haftung dieser beiden beteiligten Staatsverwaltungen für die in ihrem Gewahrsam befindlichen Güter eine bedeutsame Rolle, namentlich in ihrer gegenseitigen Abgrenzung nach rechtlich durchaus voneinander verschiedenen Haftungsgrundsätzen. Die hier einschlägige Literatur und Rechtsprechung ist spärlich, verstreut und in der rechtlichen Behandlung uneins. Die Erörterung dieser Frage, die täglich praktisch werden kann, unter Heranziehung der einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte erscheint daher gerechtfertigt.

1. Die Haftung der Deutschen Reichspost.

a) Wie bei den im innerdeutschen Gebiet aufgegebenen Brief- und Paketpostsendungen ist auch bei den gleichartigen Sendungen aus dem Auslande die Tätigkeit der Post auf die Beförderung der Sendungen an ihren Bestimmungsort und auf ihre möglichst rasche Aushändigung dortselbst an den Empfänger gerichtet. Dieser normale Geschäftsgang kann nur in den durch die postalischen Vorschriften oder durch sonstige Rechtsnormen vorgesehenen Fällen unterbrochen werden; z. B. durch die dem Absender zugestandene Zurückziehung von Briefsendungen und Paketen oder Änderung ihrer Aufschrift, Art. 45 HVertr, Art. 16 PAbk; durch Aushändigung einer Postsendung an den Empfänger auf dessen Antrag an einem Zwischenort statt am Bestimmungsort, § 34 PO; durch Beschlagnahme von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen, §§ 99, 100 StPO; durch Aushändigung der für den Gemeinschuldner unter seiner Adresse eingehenden Postsendungen an den Konkursverwalter auf Anordnung des Konkursgerichts, § 121 KO.

b) Als solche Unterbrechung, wenn schon besonderer Art, ist auch die Pflicht der Postverwaltung anzusehen, zollpflichtige Postsendungen aus dem Ausland den zuständigen deutschen Zollstellen zur zollamtlichen Abfertigung vorzuführen (§ 91 VZG, §§ 5, 7 PZO; sog. »Gestellungspflicht« der Postverwaltung; Hoffmann in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, II Abs. 4 S. 109, 114). Diese Vorführungspflicht trifft die Postverwaltung wie jeden anderen Warenführer. Insofern tritt die Zollbehörde auch gegenüber der ihr staats- und verwaltungsrechtlich sonst gleichgestellten Postverwaltung als Trägerin der Zollhoheit des Deutschen Reiches auf und kann dabei kraft öffentlicher Gewalt alle ihr gesetzlich (VZG, PZO) zustehenden Maßnahmen ergreifen, die der Erzielung der staatlichen Einnahmen aus dem Zollverkehr anläßlich der Einbringung einer zollpflichtigen Sache aus dem Zollausland in den freien Verkehr des deutschen Staatsgebiets dienen. Die Zollverwaltung kann sich zwar auch an den Zollschuldner halten, d. i. an den Inhaber der Ware zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist (Hoffmann a. a. O. S. 21 und 30). Zur größeren Sicherung der staatlichen Geldforderung besteht daneben noch die Haftung des Zollgutes selbst als selbständiges Rechtsverhältnis neben der Gestellungspflicht des Warenführers und der persönlichen Zollpflicht des über die Ware Verfügungsberechtigten; vgl. § 22 VZG, Hoffmann a. a. O. S. 32. Der Sicherung dieses öffentlichen, dinglichen Rechtsanspruchs der Zollbehörde dient auch die »Gewahrsamspflicht« der Post, derzufolge sie die aus dem Ausland eingegangenen Postsendungen bis zu ihrer Gestellung bei der inländischen Zollbehörde im öffentlichen zollamtlichen Interesse in unveränderter Gestalt und Menge zu erhalten hat; vgl. § 7 Abs. 5 PZO. Im Zollinteresse liegt auch die Befugnis der Zollbeamten, in den Diensträumen der Postanstalten (einschl. der Bahnpostwagen) an der Grenze und im Innern der Eröffnung der Brief- und Geldbriefbeutel ohne Rücksicht auf deren Herkunft beizuwohnen, um sich zwecks Sicherung der Zollgefälle von dem Inhalte zu überzeugen, und die Pflicht der Postanstalten und Postbeamten, den Zollbeamten bei Erfüllung dieser finanzhoheitlichen Obliegenheiten willfährig zu begegnen; § 3 Abs. 4 PZO.

Alle diese zollamtlichen Befugnisse greifen kraft öffentlichen Rechtes (Ausfluß der staatlichen Zollhoheit) in den postalischen Beförderungsgang ein. Sie können die Beendigung des postalischen Beförderungsgeschäftes mit allen rechtlichen Folgen bewirken; in einer Reihe von Fällen wird es sich aber nur um eine vorübergehende Unterbrechung des postalischen Verkehrsvorganges handeln.

a) Die Beendigung der postalischen Tätigkeit und Haftung tritt nur ein, wenn das Zollgut nach dem unbeanstandeten Übergang (§ 7 Abs. 4 PZO) in den Gewahrsam der Zollbehörde nicht mehr in den Anstaltsbereich der Post zurückkehrt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Empfänger in der durch die PZO (§§ 8 und 11) vorgesehenen Weise selbst oder durch einen Beauftragten die zollamtliche Abfertigung herbeiführt und anschließend das betreffende Gut von der Zollstelle unmittelbar ausgefolgt erhält. Nur für diesen Fall gilt der Übergang der Sendung in den Zollgewahrsam als endgültige »Aushändigung« im Sinne des Art. 52 HVertr, Art. 18 WAbk, Art. 38 PAbk. Diese für die Sendungen aus dem Auslande maßgebenden Bestimmungen weisen sämtlich zur Auslegung

[1]) Abdruck aus der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Nr. 1 v. 1926.

[2]) Abkürzungen: HVertr. = Weltpostvertrag v. 28. Aug. 1924 (RGBl 1925 II 519); WAbk. = Wertbrief- und Wertkästchenabkommen v. 28. Aug. 1924 (RGBl 1925 II 557); PAbk. = Postpaketabkommen v. 28. Aug. 1924 (RGBl 1925 II 574); PO = Postordnung v. 22. Dez 1921 (RGBl 1609); VZG = Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGBl 317); PZO = Post-Zollordnung v. 28. Jan. 1909 (ZtrBl. f. d. D. R. 39).

des Begriffes »Aushändigung«, mit dem das Erlöschen der postalischen Verantwortlichkeit verbunden wird, auf die »inneren Vorschriften« der Aushändigungsverwaltung hin; vgl. dazu Art. 6 HVertr, Art. 30 WAbk, Art. 50 PAbk. Im Gebiete des Deutschen Reiches erklärt der als solche innere Vorschrift einschlägige § 38 PO (Überschrift: »An wen die Sendungen auszuhändigen sind«), wer neben dem Empfänger selbst als weiterer Empfangsberechtigter, sei es kraft schriftlicher Vollmacht des Empfängers oder kraft schriftlicher Verfügung des Absenders oder endlich kraft der Bestimmungen der Postordnung selbst, in Frage kommt. Für den gegenwärtigen Fall erklärt § 38 Abs. XVI PO: »Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.«

Nur unter der Voraussetzung, daß das Zollgut nicht mehr in den Bereich der Postanstalt zurückkehrt, kann man dem Standpunkt des RG (RGZ 48, 255; 84, 339) und dem Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes, II. ZivAbt, vom 8. April 1919 (Union Postale 1919, 145) beitreten, daß mit der Übergabe der Postsendung an die zuständige Zollstelle das Verhältnis zwischen dem Anstaltsbenutzer und der Post (nach herkömmlicher Meinung ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, nach öffentlich-rechtlicher Auffassung die Anstaltsnutzung) und damit die postalische Haftung ihr Ende gefunden haben.

β) Anders liegt der Rechtsfall, wenn das Zollgut wieder in den Gewahrsam der Post gelangt. Dafür bestehen verschiedene Möglichkeiten: bei Sendungen nach Orten ohne Zollstelle z. B. wird die zollamtliche Abfertigung an einem geeignet gelegenen Unterwegspostort mit Zollstelle von der Post bewirkt, die dann auch die Weiterbeförderung der abgefertigten Sendungen an den Bestimmungsort und die Aushändigung an den Empfänger gegen Einzug der ausgelegten Zollbeträge besorgt (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 4 PZO). Auch wenn der Bestimmungsort eine Zollstelle besitzt, kann der Empfänger die Post veranlassen, seine Vertretung bei der Zollabfertigung zu übernehmen. Gleiches tut die Post, wenn der Absender den Zoll zu entrichten wünscht oder einen besonderen Ort für die Zollabfertigung vorgeschrieben hat (§ 8 Abs. 1 und 3 PZO). Solange eine vom Ausland eingegangene Postsendung nicht aus den Händen der Post- oder Zollbehörde gekommen ist, steht es weiterhin dem bei der Zollabfertigung anwesenden Empfänger frei, die Annahme abzulehnen (§ 11 Abs. 3 und § 14 PZO). Gleiches kann der Post noch nach der von ihr besorgten Zollabfertigung widerfahren — gleichviel ob Zollort und Bestimmungsort zusammenfallen oder nicht —, wenn etwa der Empfänger die Annahme des Zollgutes verweigert oder wenn die Sendung aus einem anderen Grunde sich als unzustellbar erweist (§ 15 PZO; § 45 PO). Die Post kann auch in die Lage kommen, eine Sendung wegen Nichterscheinens des Empfängers bei der Zollabfertigung oder wegen auftretender Notwendigkeit, sie im Inland nach- oder weiterzusenden, aus dem zollamtlichen Gewahrsam zur weiteren entsprechenden postalischen Verfügung zurückzunehmen (§§ 13, 11 Abs. 6 PZO). Die gleiche Folge hat es schließlich, wenn der Absender von seinem oben unter Buchstaben a) erwähnten Recht Gebrauch macht, eine Sendung noch vor ihrer tatsächlichen Aushändigung, sei es durch die Post oder durch die Zollbehörde, zurückzuziehen.

In allen diesen Fällen kann von einem Aufhören der postalischen Befassung und der postalischen Haftung im Zeitpunkt der Übergabe des Gutes an die Zollabfertigungsstelle noch keine Rede sein. Die Beteiligung der Post, ihre Gewahrsamspflicht und ihre Haftung nach den Grundsätzen des Anstaltsrechts finden hier erst dann ihr Ende, wenn im weiteren Verlaufe der postalischen Beförderungstätigkeit das Zollgut unwiderruflich, sei es durch Zustellung an den Empfänger, durch Rücksendung und Ausfolgung an den Absender oder durch endgültige Übergabe an eine zuständige Zollstelle, aus ihrem Geschäftsbereiche verschwindet. Angesichts dieses Ineinandergreifens des Post- und Zollgewahrsams bedeutet die innerdeutsche Postvorschrift des § 38 Abs. XVI PO: »Mit der ordnungsmäßigen Übergabe (ergänze: einer zollpflichtigen Sendung an die zuständige Zollstelle) erlischt die Haftpflicht der Post« lediglich eine selbstverständliche Abgrenzung der postalischen Haftung anläßlich der finanzhoheitlichen Eingriffe der staatlichen Zollbehörde, nicht aber die Festsetzung des Endes der postalischen Teilnahme an der Behandlung des Zollgutes und der postalischen Haftung, wie es die oben erwähnten RG-Urteile und auch das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vorbehaltlos aussprechen. In all den vorgeschilderten Fällen einer nochmaligen Befassung der Post mit dem Zollgut sind daher auch die in den unter α) gebrachten internationalen Postvorschriften genannten Voraussetzungen des Erlöschens der postalischen Verantwortlichkeit nicht gegeben; denn sie verlangen alle das endgültige Ausscheiden aus dem Postgewahrsam, lassen aber bis dahin die Verantwortung der Post fortbestehen. Bei diesem den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Ergebnis kann man auf die etwas künstlich anmutende Auslegung Städlers (Verkehrsrechtl. Rundschau, 1. Jahrg. S. 384): »Die Postordnung konstituiere im § 38 Abs. XVI lediglich die Nichthaftung der Post für fremdes Verschulden im Sinne des § 278 S. 2 BGB oder, wenn man wolle, die bloße Ablehnung der Betragshaftung unter Herabsetzung des Ersatzbetrages auf Null (?)« wohl verzichten.

2. Die Haftung der Zollverwaltung.

Bei dem Postverkehr steht es im Belieben des einzelnen, ob er diese staatliche Einrichtung benützen will. Die aus dem übernommenen Gewahrsam entstehende Haftpflicht der Post ist — mag man das Verhältnis zwischen der Verkehrsanstalt und ihrem Benutzer als privatrechtlichen Vertrag oder als öffentlich-rechtliche Anstaltsnutzung behandeln — durch rechtliche Sondergesetze ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Bei der rechtlichen Erfassung der Zollhaftung dagegen muß man von wesentlich anderen Gesichtspunkten ausgehen.

a) Die Zollbehörde übernimmt die zollpflichtigen Auslandssendungen von der Post kraft öffentlichen Rechts, in Ausübung der ihr übertragenen staatlichen Finanz- und Zollhoheit. Der über die betreffende Ware Verfügungsberechtigte muß sich von vornherein diesem staatlichen Zwang unterwerfen (RGZ 84, 339; RGUrt. v. 30. Jan. 1920, 426/19 abgedr. in der DtVerkZtg 1921, 314; Hoffmann a. a. O. S. 20; Otto Mayer, DtVerwR [3] I S. 315 ff.; Fleiner Institutionen [6/7] S. 154 ff.). Der Eintritt der zollamtlichen Verwahrung schafft für die Dauer des zollamtlichen Gewahrsams ein völlig neues Rechtsverhältnis, das mit den vorausgehenden und allenfalls nach folgenden rechtlichen Beziehungen zwischen Post und Anstaltsbenutzer nichts zu tun hat.

b) Aus dieser öffentlich-rechtlichen Ursache der Übernahme fremden Eigentums folgt die öffentlich rechtliche Verwahrungspflicht der Zollbehörde für die Dauer des Gewahrsams, ähnlich der öffentlich-rechtlichen Sorgfaltspflicht anderer Staatsverwaltungszweige anläßlich der Übernahme fremder Gegenstände in die behördliche Obhut. Diese Verwahrungspflicht des Staates findet auch für die daraus entspringenden rechtlichen Folgen eine ausreichende Unterlage im öffentlichen Recht, das allein auf dieses »Verhältnis zwischen ungleichartigen Rechtssubjekten« (Fleiner a. a. O. S. 40) angewendet werden kann. Überflüssig und unbegründet wäre hier die Heranziehung des bürgerlichen Rechts, wie sie das RG in den oben erwähnten Urteilen unternimmt, indem es zwar die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Verwahrung bei der Zollbehörde anerkennt, trotzdem aber zwischen dem Absender der zollpflichtigen Ware und dem durch die Zollbehörde vertretenen Staat ein als stillschweigend abgeschlossen zu betrachtendes, vertragsartiges Rechtsverhältnis — ähnlich dem bürgerlich-rechtlichen Verwahrungsvertrag — entstehen läßt.

c) Soweit der an einem Zollgut zivilrechtlich Berechtigte über das staatliche, dingliche Recht am Zollgut (auf Entrichtung der Zollgebühr) hinaus in seinem Recht beschränkt oder gekränkt wird, steht ihm gegen den Staat ein Anspruch auf Herstellung seines Rechts oder auf Entschädigung zu, und zwar kraft öffentlichen Rechts; denn auch das Rechtsverhältnis, aus dem dieser Anspruch entspringt, ist gegenüber dem Staat ein öffentliches Gewaltverhältnis, somit öffentlich-rechtlich (Hoffmann, Die Haftung des Zollgutes, Ztschr. f. Zollwesen u. Reichssteuern 1901 S. 74).

α) Ist der Zollpflicht Genüge geschehen oder erweist sich eine Ware als nicht zollpflichtig, so kann der Verfügungsberechtigte, dem die Ware trotzdem vorenthalten wird, nach Erschöpfung der verwaltungsrechtlichen Schutzmittel (Vorstellung, Beschwerde bei der höheren Zollstelle) zweifellos gegen die Zollbehörde mit der bürgerlich-rechtlichen Eigentumsklage auf Herausgabe der Sendung vorgehen.

β) Ist die Ware während des Zollgewahrsams abhanden gekommen oder ihr ein Schaden zugestoßen, so kann der Geschädigte, abgesehen von den Fällen eigenen Verschuldens (z. B. Säumnis in der rechtzeitigen Abgabe der Zolldeklaration oder in der rechtzeitigen Verfügung über das Zollgut) oder mangelnder Kausalität zwischen der staatlichen Verwaltungstätigkeit und dem Schaden, vom Staate Wiedergutmachung fordern. Der Nachweis eines Verschuldens oder einer Rechtswidrigkeit der beteiligten staatlichen Organe ist nicht erforderlich, die Schadensverursachung, sei es durch ein Unterlassen oder durch einen Eingriff, genügt. Es handelt sich hier um einen Fall der vom Staate als dem Träger öffentlicher Gewalt übernommenen Gefahr (vgl. Mayer a. a. O. II S. 303 ff., der den vom RGZ 48, 255; 84, 339 vorgenommenen »Umschlag ins Privatrechtliche« nur »durch Notstand« erklärlich findet; Hoffmann, Haftung d. Zollgutes, a. a. O.). Für die Höhe der staatlichen Ersatzpflicht kommt nur der gemeine Wert in Betracht, ohne Rücksicht auf den besonderen Wert des Zollgutes für den Betroffenen und ohne Anrechnung eines mittelbaren Schadens oder eines etwa entgangenen Gewinnes (Mayer a. a. O. S. 309, Hoffmann a. a. O.). Dieser öffentlich-rechtliche Ausgleich eines wirtschaftlichen Nachteils genügt nach Grund und Höhe dem vorhandenen Rechtsschutzbedürfnis vollkommen. Die weitergehende Anwendung des bürgerlichen Rechts »mangels anderer Bestimmungen« durch das RG (so besonders RGUrt. v. 30. Jan. 1920 a. a. O.) namentlich die Heranziehung des Staates zu unbeschränkter Haftung nach bürgerlichem Recht, weil die Verwahrung beim Zollamt zwar unentgeltlich, doch nicht im ausschließlichen Interesse des Absenders gelegen sei (so RGZ 84, 339; vorher schon Städler, JW 1914, 584 u. beiden folgend Scholz PR 47 u. 19d) muß als rechtlich unbegründet abgelehnt werden. Die vom RGZ 48, 255 beliebte Heranziehung der postalischen Haftungsbeschränkung bei Bemessung der Entschädigung für einen im Zollgewahrsam entstandenen Schaden wurde in den späteren Entscheidungen des RG nicht mehr aufrechterhalten. Eine Sonderreglung sieht das VZG (§ 102) für den Fall vor, daß ein Zollgut unter den dafür vorgesehenen Voraussetzungen in die amtliche »Zollniederlage« aufgenommen wird (Niederlageverkehr nach besonderem Verfahren; Hoffmann in Stenglein a. a. O. S. 120 ff.).

γ) Erwuchs der Schaden am Zollgut oder sein Verlust durch das Versehen oder Vergehen eines Zollorgans bei Ausübung der hier inmitteliegenden öffentlichen Gewalt, dann haftet dem Geschädigten für den vollen Schaden einschließlich mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinnes der schuldige Zollbeamte, § 839 BGB, an dessen Stelle nach dem RBHG vom 22. Mai 1910 (RGBl 798) § 1 und nach Art. 131 RV in gleichem Haftungsumfange das Reich tritt. Muß der Schaden auf mangelhafte Unterhaltung oder Überwachung der Anstaltsräume zurückgeführt werden, so haftet der unterhaltungspflichtige Staat für außervertragliches Verschulden seiner Organe nach §§ 31, 89 BGB (Fleiner a. a. O. S. 316), und zwar in vollem Umfang.

d) Als Rechtsschutzmittel steht dem Geschädigten neben der verwaltungsrechtlichen Vorstellung und Beschwerde nicht nur in den unter γ), sondern auch unter β) erwähnten Fällen der ordentliche Rechtsweg offen; denn nach ständiger Rechtsprechung des RG zählen zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nach § 13 GVG in Ermangelung besonderer Vorschriften dem Rechtsweg unterliegen, zahlreiche Ansprüche, die im öffentlichen Recht ihren Ursprung haben, unter Umständen selbst dann, wenn sie nicht in herkömmlicher Weise als privatrechtlich, sondern als öffentlich-rechtlich bezeichnet werden müssen; RGZ 105, 37.

e) Die bisherige Praxis der Deutschen Reichspost ging dahin, die auf Grund der internationalen Postverträge schadensersatzberechtigten Absender von verlorengegangenen oder beschädigten Auslandssendungen, deren Verlust oder Beschädigung nach ihrer ordnungsmäßigen Übergabe an die deutschen Zollstellen eingetreten war, mit ihren Ansprüchen nicht an die Zollverwaltung zu verweisen, sondern in allen Fällen durch die Postverwaltung in den durch die bezeichneten Verträge gezogenen Grenzen zu entschädigen. Der in dieser Höhe gezahlte Ersatzbetrag wurde dann von der Zollverwaltung wiedereingezogen.

„Gewahrsam" als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses.

Von Ministerialamtmann Bahn, Berlin.

Nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes ist die Abfassung eines Beitreibungsbeschlusses gegen einen Beamten, sofern es sich nicht um Unterschlagungen handelt, nur in denjenigen Fällen zulässig, in denen der Ersatzpflichtige nach der Überzeugung der Reichsbehörde den Fehlbestand durch grobes Versehen verursacht hat. Dem Beamten muß die Kasse entweder zur Verwaltung übergeben sein oder der abhandengekommene Gegenstand muß sich in seinem Gewahrsam befunden haben. Bei dem Begriff »Gewahrsam« handelt es sich um die tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache. Die Annahme, daß der abhandengekommene Gegenstand »zur Zeit des Verlustes« im Gewahrsam des Ersatzpflichtigen gewesen sein müsse, läßt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht begründen. Es genügt die Tatsache, daß der Gegenstand überhaupt in den Gewahrsam des Beamten gelangt war. Vermag der Beamte die ordnungsmäßige Weitergabe des Gegenstandes nicht nachzuweisen und steht dies Versehen mit dem Verlust in ursächlichem Zusammenhang, so ist die Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses gegeben.

Die Feststellung, ob der verlorengegangene Gegenstand in den Gewahrsam des ersatzpflichtigen Beamten gelangt war, läßt sich nicht immer zweifelsfrei treffen. Stellt sich bei den Nachforschungen nach dem Verbleib eines vermißten Gegenstandes z. B. heraus, daß bei der Entkartung der Post, mit der die Sendung eintreffen sollte, grobe Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so wird der Entkartungsbeamte, um den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses von sich abzuwenden, in den meisten Fällen für sich geltend machen, daß der verlorengegangene Wertgegenstand überhaupt nicht in seine Hände gelangt sei und er keinen Gewahrsam ausgeübt habe. Diese Auffassung hat jedoch der gerichtlichen Nachprüfung nicht standgehalten. Es ist bemerkenswert, welchen Ausgang ein in dieser Angelegenheit vor mehreren Jahren geführter Rechtsstreit genommen hat, dessen Bedeutung darin liegt, daß er bis zum Reichsgericht verfolgt worden ist. Der Hergang war folgender:

Eine von der Postagentur (PAg) in H. für das Abrechnungspostamt (PA) in R. gefertigte Barablieferung mit 1 300 ℳ war in Verlust geraten. Der Postagent (PAgt) hatte den Barbetrag in Zeugengegenwart eingepackt. Der Geldbeutel war ordnungsmäßig verschlossen und der Schaffnerbahnpost H.–R. zur Beförderung übergeben worden. In die Überweisungskarte hatte der PAgt die Barablieferung nur auf der Vorderseite, dagegen nicht auf der Rückseite als Wertbrief eingetragen, wohl aber in der Zusammenstellung vermerkt: 1 Geldbund, 1 gewöhnliches Bund; zwei Stück im Beutel.

Der Begleiter der Bahnpost, Postschaffner (PSch) R., überbrachte den Beutel zusammen mit mehreren anderen zum PA in R. Hier schüttete er die Beutel auf den Packtisch im Entkartungszimmer und unterschrieb gleichzeitig sämtliche Karten als Zeuge, ehe er die Kartenschlüsse überhaupt geöffnet hatte. Er übergab die Karten alsdann dem Entkartungsbeamten, Oberpostassistenten (OPAss) Z. Der PSch öffnete nunmehr die Beutel, ohne daß sich der Entkartungsbeamte darum kümmerte; dann verteilte er die gewöhnlichen Briefsendungen und legte die nachzuweisenden Gegenstände dem Entkartungsbeamten auf den Tisch. Bei der Entkartung verfuhr der OPAss Z. so gedankenlos, daß er die Zusammenstellung auf der Rückseite der Überweisungskarte aus H. abstrich, ohne sich von dem Vorhandensein des Geldbundes zu überzeugen. Erst geraume Zeit später bemerkte er die Eintragung einer Barablieferung von 1 300 ℳ und forderte den PSch auf, die Wertsendung zu suchen. Die Barablieferung fand sich jedoch nicht vor. Gleichwohl wurden der Geldbeutel und die Beutelfahne aus H. nicht rechtzeitig zurückgelegt, auch wurde der Postamtsvorsteher erst spät abends von dem Verlust verständigt.

Die Oberpostdirektion (OPD) glaubte, von einem Beitreibungsbeschluß gegen den Entkartungsbeamten absehen zu sollen, weil nicht feststand, ob das Geld überhaupt in seinen Gewahrsam gelangt war. Auch den PSch R. glaubte die OPD nicht zum Ersatz heranziehen zu sollen, weil er nur Hilfe beim Entkartungsgeschäft geleistet habe, für die Entkartung selbst aber der Beamte des mittleren Dienstes verantwortlich sei.

Das Reichspostministerium (RPM) ordnete den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses gegen beide Beamte an. Es vertrat den Standpunkt, daß nach den glaubwürdigen Aussagen des PAgt in H. und seines Zeugen von der Tatsache ausgegangen werden müsse, daß die Barablieferung in den Beutel verpackt worden war; es sprachen auch keinerlei Anzeichen dafür, daß der Geldbeutel während der kurzen Zeit der Postbeförderung beraubt worden sein könnte. Hiernach mußte als feststehend angenommen werden, daß die Barablieferung in den Gewahrsam der beiden Entkartungsbeamten gelangt war, dessen ordnungsmäßige Ausübung beide versäumt hatten.

Der OPAss Z. versuchte nunmehr, die Aufhebung des Beitreibungsbeschlusses im Wege der gerichtlichen Klage durchzusetzen, was ihm aber, obwohl er den Rechtsstreit bis zur letzten Instanz durchführte, nicht gelang. Das Reichsgericht wies die Klage durch das Urteil vom 23. Mai 1919 III 420/1918 endgültig ab. Aus den Entscheidungsgründen:

> »Die Revision beschwert sich zunächst darüber, daß das Versehen des Entkartungsbeamten als ein grob fahrlässiges erachtet worden sei, obwohl der Beamte unter Antritt eines nicht erhobenen Beweises behauptet hatte, daß die betreffenden Dienstvorschriften in R. tatsächlich unter Duldung des Amtsvorstehers nur so, wie der Kläger es getan hatte, ausgeführt würden. Allerdings genüge zur Klageabweisung nach der Praxis des Reichsgerichts jedes, auch ein nicht grobes Verschulden, aber es werde sich doch fragen, ob bei solchem Versagen der Aufsichtsbeamten von einem Verschulden der untergebenen Entkartungsbeamten überhaupt noch die Rede sein könne.
>
> Dieser Angriff muß erfolglos bleiben.
>
> Die vom Kläger nicht beachteten Dienstvorschriften sind ihrer inneren Natur und ihrem offensichtlichen Zwecke nach grundlegende und unerläßliche Sicherungen des verwickelten und schwierigen inneren Postverkehrs zum Schutze sowohl des Staates als

auch der mit der Übernahme der Postsachen befaßten Beamten selbst. Ihre genaue und peinliche Einhaltung liegt den beteiligten Beamten als erste und ernsteste Pflicht ob; ihre Nichtbeachtung untergräbt die Durchsichtigkeit und Sicherheit der postalischen Beförderung und damit die Grundlage des ganzen Postbetriebs. Dieser offenbaren Tragweite der betreffenden Dienstvorschriften und eines Verstoßes gegen sie müssen sich notwendig alle beteiligten Beamten bewußt sein.

Wenn also auch in irgendeinem Postbezirk eine Lässigkeit in der Beobachtung dieser Vorschriften eingerissen gewesen sein sollte, wenn insbesondere der Kern des angeordneten Verfahrens, nämlich die gemeinsame Feststellung und die gemeinsame Festhaltung des Postbeutelinhalts bis zum Ende der Vergleichung mit der Überweisungskarte verabsäumt und eine solche Säumnis von den Aufsichtsbeamten erkannt und geduldet sein sollte, so kann sich doch der Beamte in keiner Weise darauf berufen. Denn die grobe Ordnungs- und Dienstwidrigkeit eines solchen angeblichen Verfahrens lag auf der Hand und konnte vom Kläger gar nicht verkannt werden. Die fahrlässige oder gar wissentliche Pflichtverletzung einzelner oder vieler anderer Entkartungsbeamten befreit weder den Kläger von der Schuld überhaupt — was zur Klageabweisung genügt —, noch kann dadurch ein milderer Maßstab der Beurteilung begründet werden. Übrigens ergibt das Sachverständigengutachten, daß die betreffenden Dienstvorschriften in dem weitreichenden Umfang der Erfahrung und Kenntnis des Sachverständigen im allgemeinen durchaus sorgsam beobachtet werden. Für die Gesamtwürdigung kommt noch hinzu, daß die ordnungsmäßige Entkartung der sämtlichen, dem Beamten an jenem Sonntagnachmittag 2 Uhr vorgelegten 5 Beutel nur eine Zeitdauer von 25 Minuten beanspruchte, daß der Kläger bis zum nächsten Postzuge $2^1/_2$ Stunden Zeit hatte und daß der anderweite Postverkehr auf dem PA an jenem Sonntagnachmittag nur schwach war.

Der zweite Revisionsangriff betrifft das Vorhandensein eines Schadens. Diesen findet der Berufsrichter darin, daß durch die ordnungswidrige Entkartung des Postbeutels aus H. ein zwingender Nachweis für die Haftung des PAgt unmöglich gemacht, also der Post die Möglichkeit genommen war, den PAgt auf Ersatz der 1 300 ℳ mit Erfolg zu belangen. Die Revision wendet ein: Das Fehlen der Wertsendung sei ja sofort entdeckt worden, immer nur könne sich der Beweis, daß der Wertbrief nicht in dem Beutel war, auf das Zeugnis der beiden Entkartungsbeamten stützen, dieser Beweis sei also der Post nicht verkümmert; der Einwand endlich, daß diese beiden Beamten den Wertbrief gemeinsam beseitigt hätten, würde dem PAgt auch bei ordnungsmäßiger Entkartung offenstehen. Dieser Angriff setzt lediglich eine anderweite tatsächliche Auffassung an die Stelle der tatsächlichen Auffassung des Berufungsrichters und übersieht deren Hauptpunkt. Der Berufungsrichter würdigt als Tatrichter, wie der mit einer Ersatzklage der Post gegen den PAgt befaßte Richter die Tatsachen und Beweise beurteilt und erkannt haben würde.

Dieser Richter würde den Verdacht eines strafbaren Zusammenwirkens der beiden Entkartungsbeamten mangels jedes besonderen Anhalts für völlig grundlos erachten. Er würde aber den Beweis, daß nicht der eine oder der andere für sich allein den Wertbrief beseitigt oder verschoben habe, für nicht geführt halten, da mangels gemeinsamer Feststellung und gemeinsamen Festhaltens des Beutelinhalts jedem einzelnen die Möglichkeit der Beseitigung in den entscheidenden Augenblicken gegeben war. Dieser — darum unmöglich gewordene — Beweis könnte eben nur durch die übereinstimmende Bekundung beider Beamten über gemeinsame Feststellung und Festhaltung erbracht werden. Nur eine solche die ordnungsmäßige Entkartung bestätigende Aussage beider Beamten würde im Zusammenhalt mit dem Umstande, daß der Beutelverschluß in R. unversehrt war, beweisen, daß der PAgt die Wertsendung nicht in den Beutel gelegt, also für die 1 300 ℳ verantwortlich zu bleiben habe.

Diese tatsächliche Würdigung des Berufungsrichters wird bei dem Hinweis der Revision, der Post stünden die Zeugnisse der Entkartungsbeamten ja immer noch zur Verfügung und es sei ja auch so das Fehlen der Wertsendung sogleich entdeckt worden, in ihrer Grundstütze und in ihrem Endziel verkannt: Der Berufungsrichter erachtet das Zeugnis der beiden Beamten über ihre jeeinseitigen Handlungen und Beobachtungen eben für nicht ausreichend. Nur der Beweis ihrer gemeinsamen Handlung und Beobachtung würde die eidliche Aussage des PAgt widerlegen. Die Post sei durch den ihrerwachsenen Verlust des Rückgriffs auf den PAgt um 1 300 ℳ geschädigt; dieser Schade sei also von den Entkartungsbeamten verursacht und verschuldet. Diese ganze Darlegung ist frei von Rechtsirrtum, eine Verletzung der §§ 139, 286 ZPO liegt überall nicht vor.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.«

Schriftwerke.

Bücher der Telegraphen-Praxis. Telegraphentechnisches Fremdwörterbuch von Fr. Simon. 64 Seiten. Preis 1 ℳ. Verlag von Franz Westphal, Lübeck.

Das Heft will nach dem Vorwort nicht eine Verdeutschung der in der Telegraphentechnik gebräuchlichen Fremdwörter bieten, sondern die Mittel an die Hand geben, die Fremdwörter in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu verstehen, d. h. die Abstammung, die altsprachliche Wortquelle angeben. Trotzdem sind, was durchaus zu billigen ist, viele Wörter in kurzer Fassung, und zwar ansprechend übersetzt; im weiteren sind auch manche Gegenstandsbezeichnungen begrifflich verdeutlicht und die Namen von Erfindern durch Anführung der Lebensdaten und der

Erfindungen dem Leser nähergebracht. Wenn an einzelnen Stellen die Zusätze nicht immer strengwissenschaftlichen Forderungen standhalten, so ist dies meist auf Rechnung der Kürze des Ausdrucks zu setzen; wie überhaupt das Buch vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses verfaßt ist und verstanden sein will. Nach dieser Richtung erfüllt es seinen Zweck, wenn auch hier und da Ergänzungen und Änderungen wünschenswert sind.

So bedürfen die Anführungen bei den Alpha-, Beta- und Gammastrahlen hinsichtlich der magnetischen Ablenkbarkeit entweder der Vervollständigung oder der Berichtigung, da nicht klar wird, was bei der letztgenannten Strahlenart unter Absonderung durch ein starkes Magnetfeld zu verstehen ist. Bei Motor, Poulsensender, Selen und an anderen Stellen sollte doch wenigstens hinzugefügt werden, um was es sich bei ihnen in Beziehung auf die Telegraphentechnik handelt. Die Wiedergabe des ganzen Morsealphabets ist in diesem Buche überflüssig. Dem Synchronismus gegenüber sollte auch der Isochronismus (s. Apparatbeschreibung) und der Hughesapparat angeführt werden. Wenn bei Terpentin Produktionsstätten genannt werden, dürfen Amerika und Frankreich als wichtigste Bezugsländer nicht fehlen. Diese an stichweise herausgegriffene Wörter anknüpfenden Bemerkungen sollen nur andeuten, in welcher Richtung eine Verbesserung bei einer Neuauflage anzustreben ist.

Das Heft verdient mit seinem reichen Inhalt die Aufmerksamkeit der beteiligten Beamtenkreise, denen die Ausfüllung einer in der Reihe der Veröffentlichungen empfundenen Lücke willkommen sein wird.

Bücher der Telegraphen-Praxis.

a) Grundzüge der Sprechstellenschaltungen von E. Petzold, Berlin. 51 Seiten, 150 Abbildungen.

b) Grundzüge der Fernsprech-Amtsschaltungen von E. Petzold, Berlin. 52 Seiten, 110 Abbildungen.

Preis: jedes Heft 1 *M* zuzügl. Porto. Verlag von Franz Westphal, Lübeck.

Um dem Telegraphenpraktiker das Durcharbeiten der verwickelten Schaltbilder der Fernsprecheinrichtungen zu erleichtern, wird ihm in dem vorliegenden ersten Heft durch die Zerlegung der großen Stromlaufskizzen in ihre Grundbestandteile ein dankenswertes Hilfsmittel an die Hand gegeben. Nachdem die Schaltmittel ihren Zwecken nach aufgezählt sind, wird ihre Verwendung in den Grundschaltungen der verschiedenen Stromkreise (Sprech- und Hörstromkreis, Rufstromkreis, Schlußzeichenschaltungen, Besetztzeichen) mit den Erfordernissen der Aufrechterhaltung des elektrischen Gleichgewichts in den Stromschleifen besprochen. Übersichtliche Anordnung und leichtfaßliche Darstellung des Stoffes mit Hinweisen auf ältere Einrichtungen und auf die aus ungünstigen Erfahrungen hergeleiteten Verbesserungen geben mit den zahlreichen, im Ausschnitt aus den Gesamtschaltskizzen gebotenen übersichtlichen Einzelskizzen eine gute Unterlage zur Durchdringung des Gegenstandes und zur Selbstbelehrung.

Nach derselben Anordnung und mit dem gleichen Erfolg sind im zweiten Heft die Grundschaltungen in den verschiedenen Ortssystemen (Ericsson- und Westernschaltung, S- und H-Ämter und SA-Ämter) und die Fernschaltungen behandelt. Als fünfter Stromkreis ist den voraufgeführten vier der der Zählung angefügt.

Dem Fernsprechbeamten und Techniker, namentlich auch dem Störungssucher, sind die beiden Hefte ein schätzbares Hilfsmittel zum Verständnis der Stromläufe und Einrichtungen.

Bücher der Telegraphen-Praxis. Die Grundlagen des Selbstanschlußbetriebes. Eine erste Einführung von E. Sonnier. 61 Seiten. Preis 1 *M* zuzügl. Porto. Verlag von Franz Westphal, Lübeck.

Das Heft beschreibt in klaren und durchsichtigen Grundzügen das Wesen und die Einrichtungen des Selbstanschlußbetriebes, zunächst für die kleineren Ämter, dann die Vorkehrungen für die Einrichtungen der großen, der Hilfs- und Unterämter sowie für den Verkehr zwischen Selbstanschluß- und Handämtern. Durch die rückgreifenden Vergleiche mit dem dem Verständnis geläufigeren Handämterbetrieb, durch die Erläuterungen zu den technischen Sonderausdrücken und dadurch, daß sich das Buch nicht darauf beschränkt, nur die Schaltungen, wie sie sind, anzuführen, sondern auch auf das Warum eingeht, ist ein gut unterrichtendes Werk entstanden, das dem Belehrung suchenden Fachmann von Nutzen ist und dem auch Laienkreise Interesse abgewinnen werden.

Die elektrische Telegraphie mit Drahtleitung. Von J. Herrmann, Professor der Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Stuttgart. I. Die Telegraphie mit Morsezeichen. Mit 124 Figuren. 134 Seiten. Sammlung Göschen Bd. 172. Preis 1,50 *RM*. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 1926.

Bei dem Anteil, den die Allgemeinheit heute an den elektrischen Einrichtungen, namentlich am Nachrichtenwesen nimmt, konnte die Göschensche Sammlung ihrer Zweckbestimmung entsprechend, über unser Wissen auf sämtlichen Gebieten der Wissenschaft und Technik allgemein verständliche Einzeldarstellungen zu bieten, nicht umhin, auch für die Telegraphie auf Drahtleitungen eine Einführung in neuer Bearbeitung zu vermitteln. Ruht doch keineswegs die Entwicklung in diesem von Unkundigen oft als stillstehend angesehenen Zweige der Technik, wo sich gerade jetzt wichtige Fortschritte mit einer auf eine völlige Umwälzung der Verhältnisse gerichteten Tendenz ankündigen. Zu ihrem Verständnis ist ein Umblick im jetzigen Bereich, wie ihn das vorliegende Werkchen gibt, durchaus angebracht.

Die bündige und durchsichtige Behandlung des Gegenstandes, der sich nicht darauf beschränkt, die mannigfaltigen Betriebsformen, die einfachen sowohl wie die verwickelteren, nebst den dazugehörigen Apparaten (wie Arbeits-, Ruhe- und Doppelstrom mit Morse, Klopfer, Relais, die Schnell- und Mehrfachtelegraphie, das Doppel- und Gegensprechen, den Wheatstone- und Pollak-Virag-Apparat, den Ozeankabelbetrieb mit Heberschreiber und Undulator, den Krarupschutz, die Sicherungen, künstliche Kabel usw.) zu beschreiben, sondern auch die Konstruktionen mit den physikalischen Elementen begründet, so auch den Einfluß von Induktivität und Kapazität und die Thomsonkurve mathematisch ableitet, dazu auch manches geschichtliche Datum einfügt, wird gleich wie dem Laien auch dem Telegraphenbeamten manche Anregung verschaffen. Ein umfassender Stoff ist in diesem I. Bändchen untergebracht.

Das II. Bändchen soll, wie dem Text zu entnehmen ist, die Drucktelegraphen enthalten.

Französisch für die Assistentenprüfung bei der Deutschen Reichspost und für die Aufnahmeprüfung der Postanwärter. Von O. Sieblist, Abteilungsdirektor i. R. Zweite verbesserte Auflage. Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1926.

Das Erscheinen der 2. Auflage des Werkchens (vgl. chiv für 1923, S. 188) zeigt, daß es einem Bedürfnis spricht und daß es wirklich das bringt, was ein Beamter ie französische Vorkenntnisse braucht, um das Prüfungs- bei der Aufnahmeprüfung der Postanwärter und bei Assistentenprüfung zu erreichen. Der Verfasser hat das ndchen vor der Neuherausgabe einer sorgfältigen Durcht unterzogen, sich aber auf geringfügige Änderungen d Ergänzungen beschränken können, da die ursprüngie Anlage des Buches sich beim praktischen Gebrauch als rchaus zweckmäßig erwiesen hat.

Wir zweifeln nicht daran, daß das Werk, das in seinem Teil — Lektionen 8 bis 16 — auch Fortgeschrittenen nches bringt, sich in der Neuauflage zahlreiche neue eunde erwerben wird.

Nachweis

n Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- d Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Januar bis März 1926)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1926, S. 21.

Nachträge:

5a. Deutsche Post, Ausgabe A. Berlin.
5b. Deutsche Postgewerkschaft, Ausgabe A. München.
5c. Deutsche Postgewerkschaft, Ausgabe B. München.
34a. Juristische Rundschau. Berlin.
43a. Post und Telegraphie. Berlin.
43b. Der Postagent. Breslau.
44a. Das Postfachblatt. Berlin.
46a. Die Postwelt. Berlin.
56a. Süddeutsche Monatshefte. München.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Der Achtstundentag im Ausland **44a.** 10.
— Achtstundentag, die Frage des ... in ihren kulturellen, volkswirtschaftlichen und politischen Beziehungen **15a.** 35.
— Arbeitsfortschritt und seine Überwachung, von Belles **43.** 65.
— Arbeitskraft, die wirtschaftliche Behandlung der menschlichen ..., von Dr. Rudorff **43.** 97.
— Arbeitslöhne, zur internationalen Statistik der ..., von Prof. Dr. Pribram **71.** 147.
— Baugeschäfte, Einkaufsabteilung und Materialverwaltung bei ..., von Peters **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 30.
— Beamtenbewegung, internationale ... **32.** Jahrg. 1925 S. 447, **11.** 39.
— Die Beleuchtungsfrage, von Schlukwerder, Ingenieur **19.** 75.
— Betriebswirtschaftsstatistik im Lagerhausgewerbe, von Diplomkaufmann Mayer, Dozent der Hochschule für Welthandel in Wien **75.** Jahrg. 1925 S. 261.
— Bevölkerungsproblem, Betrachtungen über die Bedeutung des ... **44a.** 69.
— Büro-Organisation und »graphische Rechentafeln«, Wirkungsfeld und Wirtschaftlichkeit der neuzeitlichen Rechenhilfsmittel für Büro und Betrieb, von Dipl.-Ing. Vogel **43.** 36.
— Bürotechnik, neuzeitliche ..., von Lachmann, Oberpostrat **65.** Jahrg. 2 S. 184. 198.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste der A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten

Allgemeines. Drucksachenlager, die Organisation von ..., von Kachelmann **43.** 158.
— Fernmeldearbeit, ein Beitrag zur Betriebsbewertung, von Neuhahn, Bahnhofsinspektor **77.** 169.
— Ford, was können wir von ... lernen?, von Maaß, Oberpostdirektor **65.** Jahrg. 2 S. 113, **61.** 75.
— Glühlampen, Lebensdauer der ... **61.** 195.
— Die Kartei, von Schulte, Reichsbahnrat **77.** 227.
— Kesselstein- und Rostbildung, Bekämpfung von ..., von Dipl.-Ing. de Grahl, Baurat **28.** 45.
— Die Löhne im Jahre 1925 **71.** 251.
— Löhne und Arbeitszeiten im Ausland **70.** 21. 163.
— Der Mensch als Betriebsfaktor, von Schneider, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 131.
— Nomographie oder das Rechnen mit der Zeichnung, von Dipl.-Ing. Lewin **61.** 192.
— Psychotechnik, Problem der ..., von Prof. Dr. Rupp **65.** Jahrg. 2 S. 181.
— Rationalisierung auf Kredit, von Dr. Landsberg, Mitglied der Reichsbahndirektion Berlin **77.** 221.
— Die Registratur, von Reinicke **43.** 14.
— Rosten und Rostschutz, von Tilly, Landes-Oberingenieur **28.** 13.
— Schnelldampferzeuger für Höchstdruckdampf, von Dr.-Ing. Commentz **61.** 90.
— Schriftverkehr, die Ästhetik im ... und die häufigsten Fehler beim Maschinenschreiben, von Dr. Rosemann **43.** 160.
— Sozialversicherung, die internationale Entwicklung der ..., von Kleeis **33.** 18.
— Die Streik- und Ausstandsbewegung im Handels- und Verkehrsgewerbe unter besonderer Berücksichtigung des Schiffahrtsgewerbes in den modernen Kulturstaaten im Jahre 1925, von Göhring **29.** 239.
— Taylor, Frederik Winslow ... und sein Verfahren **16.** 146.
— Taylorisierung der Verwaltung kaufmännischer Unternehmungen, von Buschkühler **43.** 155.
— Die Trockenheit der Luft in geheizten Räumen, von Prof. Dr. h. c. Schultze-Naumburg **61.** 196. 284.
— Tuberkulose, von der Zukunft der ..., von Dr. med. und phil. Venzmer **61.** 54.
— Untersuchungen, arbeitswissenschaftliche und psychotechnische ... im Baubetrieb, von Dr. Schulte, Dozent **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 17.
— Verhältnis von Staat und Recht, von Sander **7.** N. F. Bd. 10 S. 153.
— Das größte Warenversandhaus der Welt, von Prof. Dr.-Ing. Müller (amerikanische Posteinrichtungen) **61.** 25.
— Wertpapierfälschung, die Ursachen der ... und ihre Verhütung **19.** 94.
— Wirtschaftlichkeit im Bauwesen **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 31.
— Wohnhäuser aus Stahl, von Dr.-Ing. Commentz **61.** 190.

Deutschland. Amnestierung von Disziplinarvergehen der Reichsbeamten (Vf des Reichsministers des Innern vom 8. März 1926) **51.** 75, **46a.** 91, **15b.** 97, **16.** 182, **15a.** 179, **44.** 136, **43a.** 86.
— Amtsstil, zur Veredlung unseres ..., von Sensfuß, Präsident **65.** Jahrg. 2 S. 190. 206.
— Amtsunterschlagung, beim Tatbestand der ... genügt es für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Amtsausübung und der Empfangnahme der übergebenen Geldbeträge, daß dem Beamten das Geld nur mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung und im Glauben an seine Zuständigkeit überliefert wurde, und daß der Beamte das Geld im Bewußtsein und in Kenntnis von dieser Auffassung der Geber in Empfang genommen hat (Entsch. des RG vom 16. November 1925) **48.** 37.
— Anerkennungsschreiben (Zeugnisse) für Lieferfirmen (nach ausgeführten Lieferungen) **30.** 27, **20.** Jahrg. 6 S. 377.
— Ansprüche, auch für die ... der Reichsbeamten aus dem Reichsbeamten-Unfallfürsorgegesetz sind die Landgerichte ausschließlich zuständig. Der § 71 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt auch für die gegen die Deutsche Reichspost von ihren Beamten erhobenen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis (Entsch. des RG vom 6. Oktober 1925) **16.** 72.
— Die Ansprüche der Beamten der ehemaligen Wehrmacht auf Pensionsgebührnisse aus der von ihnen bekleideten Kriegsstelle, von Dr. Bongard, Regierungsrat **11.** 12.
— Arbeitsgemeinschaft, um die ..., von Spliedt **71.** 353.
— Arbeitsgerichtsgesetz, der Entwurf eines ... im Reichsrat, von Pick, Kammergerichtsrat **34a.** 235.

Deutschland. Das Arbeitsgerichtsgesetz, von Haß, Postrat **19.** 110.
— Die Arbeitszeit der Beamten **63.** 3, **44.** 20, **46.** 19, **44a.** 93.
— Die Arbeitszeit im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Dr. Fromm, Reichsbahndirektor **49.** 112.
— Aufwertung, allgemeiner Rechtsgrund und Maßstab der ..., von Dr. Hoffmann, Rechtsanwalt **15.** 199.
— Ausschreibungen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Bedingungen, die die Reichsbahn einer Ausschreibung zugrunde legen will, auch tatsächlich für die auf Grund der Angebote abgeschlossenen Verträge Geltung haben? (Entsch. des RG vom 13. November 1925) **77.** 81.
— Verspätete Auszahlung von Versorgungsgebührnissen, kann der Verzugsschaden bei ... unter dem Gesichtspunkte der Reichshaftung für schuldhafte Amtspflichtverletzung von Beamten geltend gemacht werden? (Entsch. des RG vom 6. Oktober 1925) **44.** 106.
— Ein Bahnbeamter, der bereits vor dem Übergang des Betriebsrechts auf die Reichsbahngesellschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, ist nicht mit auf diese übergegangen, sondern dem Reichsverkehrsminister unterstellt geblieben (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 16. November 1925) **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 236, **77.** 241, **10.** 115.
— Die neue Bauordnung für Berlin, von Lehweß, Reg.-Baumeister **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 1.
— Beamtenabgeordnete **15a.** 46.
— Beamtengesetz, Notwendigkeit und Aufgaben eines deutschen ..., von Dr. Richter, Privatdozent **15.** 205.
— Die Beamtenlaufbahnen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **10.** 4. 46.
— Beamtennötigung (Androhung von Beschwerden bei der vorgesetzten Behörde, von Veröffentlichung in der Presse usw.) (Entsch. des RG vom 6. November 1924) **77.** 133.
— Die Beamten- und Besoldungspolitik der Reichsbahn (weitere Rechtsbeugungen) **46.** 35, **10.** 44.
— Beamtenrecht. Grundsätzlich ist mit der Übertragung polizeilicher, ihrer Natur nach hoheitsrechtlicher Funktionen die Verleihung der Beamteneigenschaft mit Rechtsnotwendigkeit verbunden (Entsch. des RG vom 20. November 1925) **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 209. 238.
— Das Beamtenrecht im Volksstaat **43a.** 89.
— Beamtenrecht, persönliche Zusicherung und wohlerworbenes ..., von Dr. jur. Eickel **11.** 15.
— Die Beamtenschaft und die Parlamente **44a.** 14.
— Die Beamtensiedlungsverordnung **43a.** 11. 28, **44a.** 40.
— Deutsches Beamtentum und deutsche Wissenschaft **11.** 60.
— Ein Beamter, der amtlich eingezogene Beträge dazu verwendet, früher eingezogene, ihm gestohlene Beträge zu decken, begeht keine Unterschlagung (möglicherweise aber Betrug), Entsch. des RG vom 5. Dezember 1925 **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 343.
— Das Beitragsproblem in der Erwerbslosenversicherung, von Kleff **6.** 33.
— Eine Beleidigung in bezug auf den Beruf eines Beamten, die dessen amtlichen Vorgesetzten nach § 196 des Strafgesetzbuchs das Recht zur Stellung des Strafantrags gibt, liegt nicht nur dann vor, wenn die beleidigende Äußerung die dienstliche Tätigkeit des Beamten zum Gegenstand hat, sondern auch dann, wenn sie ein außerdienstliches Verhalten des Beamten betrifft, das entweder gegen eine besondere Berufspflicht verstößt oder vom Täter zu dem Verhalten, wie es der Beruf des Beamten im allgemeinen erfordert, in einen ausdrücklichen Gegensatz gebracht wird (Entsch. des RG vom 26. November 1925) **48.** 34, **20.** Jahrg. 6 S. 317, **44.** 109, **16.** 207.
— Die Berufsgenossenschaften sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechtes, besitzen aber keinen behördlichen Charakter. Dieser fehlt erst recht ihren Selbstverwaltungsorganen usw. (Entsch. des RG vom 3. November 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 26.
— Berufsschulen, Bürowesen und Beamtenbildung **43.** 48. 165.
— Die Berufsverbände in Deutschland **16.** 110.
— Die Beschränkungen des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen und deren Auswirkung **15b.** 9, **15c.** 7.
— Besoldung, für Bemessung der ... kann die Frage, ob der Beamte früher hätte eingestellt werden sollen, nicht verwertet werden, weil sie dem Richter entzogen ist (Entsch. des RG vom 13. März 1925) **22.** Bd. 43 S. 52.
Deutschland. Die Besoldungsfrage **46a.** 17. 50. 57, **10.** 36. 6 71. 121, **46.** 17. 36. 65, **43a.** 17. 47, **44.** 49. 65, 4 125, **15a.** 35, **63.** 34. 101, **15b.** 29, **15c.** 27.
— Bestechlichkeit unter Mißbrauch der Amtsgewalt (Bevo zugung eines Versorgungsberechtigten durch einen B amten, Entlohnung gefordert), Dienstentlassung (Entsch des Reichsdisziplinarhofs vom 13. Oktober 1925) **19.** 47.
— Betriebsratsmitglied, fristlose Entlassung eines ... weg Verbreitung von Flugblättern in den Diensträumen. D Entlassung kann auch auf eine nach ihrem Ausspruch be übte Beleidigung eines Dienstvorgesetzten gestützt werd **77.** 165.
— Betriebsratssitzung, Erfordernisse für das Zustandekomm einer ... **77.** Jahrg. 1925 S. 1468.
— Betriebsunfall. Ein Posthelfer verunglückt auf einer dien lichen Fahrt mit dem Rad und zieht sich als Folge dies Unfalls ein schweres Leiden zu, Zuerkennung der Vollren für den Geschädigten (Entsch. des RVA vom 25. Novemb 1925) **15b.** 34.
— Beurlaubung, die rechtliche Bedeutung der ... eines Beamt gegen seinen Willen im Gegensatz zur vorläufigen Dien enthebung (Entsch. des Württemberger Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juli 1925) **11.** Jahrg. 1925 S. 596.
— Diebstahl, fortgesetzte Unterschlagung unrechtmäßig übe hobener Gebühren, trotzdem Gewährung eines zur B streitung des notdürftigen Unterhalts erforderlichen Pen sionsteils usw. (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vo 30. September 1925) **19.** 14. 23, **15a.** 150. 163.
— Dinformate **19.** 47.
— Disziplinarverfahren. Briefberaubung, die Auffassung, da der Beamte ein moralisches Recht auf Pension erdien habe, ist abwegig (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vo 10. November 1925) **19.** 104, **46a.** 103.
— Disziplinarverfahren. Dem mit Dienstentlassung bestrafte Beamten können Ruhegehaltsteile auch von einem späteren Lebensalter ab bewilligt werden; es müssen besondere Um stände eine derartige Reglung begründet erscheinen lasse (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 11. November 192 **13.** Beil. (Rechtsprechung) 6, **44.** 139, **77.** 356.
— Disziplinarverfahren. Die bindende Kraft des Strafurteil erstreckt sich nicht auf die nur für die Strafzumessung i Betracht kommende Frage der verminderten Zurechnungs fähigkeit (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 11. No vember 1925) **19.** 104.
— Disziplinarverfahren, die Wiederaufnahme des förmlichen ... ist nach dem geltenden Recht trotz Art. 129 Abs. 3 de Reichsverfassung unzulässig (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 30. September 1925) **19.** 14, **16.** 72, **13.** Bei (Rechtsprechung) 4.
— Disziplinarverfahren. Ein Reichsbeamter, gegen den ei Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassun eingeleitet und von der Reichsdisziplinarkammer au Dienstentlassung erkannt worden ist, kann auf seine und de Beamten der Staatsanwaltschaft Berufung hin noch mi der milderen Strafe der Strafversetzung bestraft werden nachdem er inzwischen in den einstweiligen Ruhestand ver setzt worden ist (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 17. Juni 1924) **77.** 84.
— Disziplinarverfahren, eine Meineidsanzeige zur Herbei führung des Wiederaufnahmeverfahrens bietet keinen An laß, das förmliche ... auszusetzen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 28. Oktober 1925) **19.** 91.
— Disziplinarverfahren. Hat der Vorsitzende einer Disziplinar kammer schon im Strafverfahren gegen den Angeschuldigte den Vorsitz geführt, so kann dieser Umstand Mißtraue gegen seine Unparteilichkeit im Disziplinarverfahren nich rechtfertigen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 13. Oktober 1925) **19.** 79.
— Disziplinarverfahren. Kann ein Beamter disziplinarisch be straft werden wegen Verfehlungen, die er in einem frühere Amt oder vor seiner Anstellung begangen hat?, von Dr. Brand, Landgerichtspräsident **15.** 39.
— Disziplinarverfahren. Nach Rechtskraft des Disziplinar urteils dürfen nur offensichtliche Schreib- oder Fassungs fehler in der Urteilsformel von Amts wegen berichtig werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 27. Oktobe 1925) **19.** 79.
— Disziplinarverfahren, Nichtanwendbarkeit des § 16 der Straf prozeßordnung hinsichtlich des Einwandes der örtlichen Un zuständigkeit im ... (Entsch. des Disziplinarhofs vo 3. Juli 1925) **15.** 177.

utschland. Disziplinarverfahren. Zeitpunkt bis zu dem die Ablehnung eines Mitglieds der Disziplinarbehörde 1. Instanz zulässig ist (§ 27 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, Entsch. des Disziplinarhofs vom 3. Juli 1925) **15.** 91, **20.** Jahrg. 6 S. 219, **16.** 72.
Einbrüche in Postdiensträume, Sicherung gegen ... **19.** 35. 127, **43b.** 154. 207.
Einheitskurzschrift, die deutsche ..., von Dr. jur. Blauert, Regierungsrat **65.** Jahrg. 2 S. 129.
Die Einordnung der Reichspost in die Gesamtwirtschaft **15a.** 114.
Einstufung früher gleichgestellter Beamten in verschiedene Besoldungsgruppen (Entsch. des RG vom 24. Juni und 26. September 1924 und vom 8. Mai 1925) **16.** 114.
Die Eisenbahn-Aufsicht, von Dr. Kittel, Reichsbahndirektor **19.** 22.
Die Entwürfe zu einem Gesetz über Beamtenvertretung und über Schlichtungsausschüsse **16.** 137.
Fernunterricht, von Dr. Karll, Postrat **13.** Jahrg. 1925 S. 271.
Gehaltsanspruch, für den auf die Ungesetzlichkeit der Entlassung gestützten ... eines Beamten sind die Gerichte zuständig (Entsch. des bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 24. Oktober 1925) **15.** 178.
Gehaltsansprüche, für ..., die auf eine dem Beamten persönlich unabhängig von der Besoldungsordnung gegebene Zusicherung gegründet werden, ist der Rechtsweg zulässig (Entsch. des RG vom 10. November 1925) **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 318.
Gerichtsverfassungsgesetz, § 71 Abs. 2 Nr. 1 des ... gilt auch für die gegen die Deutsche Reichspost von ihren Beamten erhobenen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis **20.** Jahrg. 6 S. 287.
Der Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost **64.** Jahrg. 1925 S. 614, **65.** Jahrg. 2 S. 154, **44.** 6, **46.** 5, **43a.** 22, **13.** Jahrg. 1925 S. 266, Jahrg. 1926 S. 6, **44a.** 33, **62.** 45, **16.** 125.
Gesundheitszustand, Täuschung der vorgesetzten Behörde durch einen Beamten über seinen ..., Verweigerung von Erklärungen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 10. Juni 1925) **19.** Jahrg. 1925 S. 447, **46a.** 52, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 3, **44a.** 144.
Gewerkschaften und Betriebsräte, von Professor Dr. Groh **11.** Jahrg. 1925 S. 593.
Die Gewerkschaftsbewegung im deutschen Eisenbahnpersonal unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, von Dr. Winkler **8.** 139. 415.
Der Haushalt des Reichspostministeriums im Haushaltsausschuß des Reichstags **19.** 131.
Helgoland, die Post in ..., von Teubner, Postrat **13.** 52. 64.
Die Höhe der sozialen Lasten in Deutschland **71.** 9.
Kartelle und Rechtsordnung, von Lucas **74.** Jahrg. 80 S. 387.
Das Kartellproblem, von Dr. Fischer **19.** 9. 17.
Kompetenzkonflikt, Erhebung des ... (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 13. Februar 1926) **37.** 145.
Krankenkasse für bayerische Staatsbeamte, von Rothmeier, M. d. L. **10.** 114.
Krankenkassen, die Entwicklung der ... für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924, von Brümmleef, Ministerialrat **9.** Jahrg. 1925 S. 282.
Krankenversicherung, Denkschrift des Verbandes der Ärzte Deutschlands über die Arztkosten in der ... **33.** 18.
Krankenversicherung der Staatsbeamten **10.** 83, **20.** Jahrg. 6 S. 328, **19.** 152.
Der Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder (Entsch. des RG vom 28. Oktober 1925) **43a.** 31.
Kürzung des Ruhegehalts, auch ein Einkommen aus Anstellung im Reichsdienst führt zu einer ... (Entsch. des RG vom 17. November 1925) **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 239.
Laufbahn, neue ... der Beamten des gehobenen, mittleren, nichttechnischen Eisenbahndienstes **49.** 46, **10.** 55, **44.** 72.
Leistungszulagen **46.** 77, **44a.** 108, **16.** 33.
Die Lichtreklame im Dienste der Werbetätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn, von Seidlmayer, Reichsbahninspektor **77.** 65.
Lieferungsvertrag, Angebot unter mehrwöchiger Bindung des Anbietenden, Aufwertungsgrundsätze (Entsch. des RG vom 26. Mai 1925) **77.** 110.
Lohn- und Gehaltspolitik und Kapitalbildung, von Dr. Rocke, Direktor der deutschen Sparkassenschule Hannover **54.** 1.
Deutschland. Rechtsbeständige Maßnahmen (Beamtenbeförderung) kann jeder Minister nur innerhalb seines Amtsbereichs treffen (Entsch. des RG vom 9. Oktober 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 4.
— Meinungsäußerung, das Grundrecht der freien ... und die Schranken der allgemeinen Gesetze des Art. 118 I der Reichsverfassung, von Dr. Hänßschel, Ministerialrat **7.** N. F. Bd. 10 S. 228, **15.** 520.
— Meinungsfreiheit der Beamten, die politische und konfessionelle ... **15a.** 180.
— Merkmale, aus denen zu entnehmen ist, ob eine Stelle planmäßig und ob sie bleibend übertragen ist (Entsch. des RG vom 24. November 1925) **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 238.
— v. Nagler, General-Postmeister ... und seine Stellung zu den Eisenbahnen **19.** 3.
— Nebenbeschäftigung von Beamten für Versicherungsunternehmungen (zur Einziehung der Beiträge und zum Abschluß von Versicherungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich) **36.** 30, **15a.** 118, **20.** Jahrg. 6 S. 308, **46.** 134.
— Neues im Unterrichts- und Bildungswesen, von Hermann **77.** Jahrg. 1925 S. 1452.
— Die Organisationen der Baugenossenschaften und ihre Wertung durch die preußische Bürokratie **76.** 16.
— Ortsbaubeamte, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 14. Dezember 1925, betr. Änderung der Dienstanweisung für die ... der Staatshochbauverwaltung **78.** Jahrg. 1925 S. 628, **38.** Jahrg. 1925 S. 1297.
— Papier, Runderlaß des preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Januar 1926, betr. Vorschriften für die Lieferung von ... an preußische Staatsbehörden **47.** 9.
— Personalabbau, Rechtsfragen zum ... **19.** 29, **16.** 47.
— Personalabbau. War die Aufrechterhaltung der Abbaubestimmungen für verheiratete weibliche Beamte ohne Erfüllung der Voraussetzungen verfassungsändernder Gesetzgebung zulässig?, von Dr. Grau, Rechtsanwalt **7.** N. F. Bd. 10 S. 237.
— Personalabbauverordnung, ein auf Grund des § 6 des Art. 3 der ... vom 27. Oktober 1923 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter hat keinen Rechtsanspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand bei einem gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahren (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Dezember 1925) **77.** 241, **9.** 52.
— Personalabbauverordnung, Eingabe des Reichsverbandes der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (Witwenpensionen und Waisengeld für Witwen, die die Ehe erst nach Verabschiedung ihres Mannes aus dem Staatsdienste geschlossen haben) 20. Jahrg. 6 S. 329.
— Personalakten, Begriff der ... (Entsch. der Reichsdisziplinarkammer I Berlin vom 16. März 1925) **44.** 78, **16.** 207.
— Personalakten, das Recht auf Abschrift der ..., von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 3.
— Post und Wirtschaft **19.** 39, **46.** 33, **64.** 27, **16.** 80. 81. 176, **43a.** 70, **44a.** 103.
— Postagenturen, Einbruchsgefahren für ... und ihre Verhütung **43b.** 154.
— Postorte, zusätzliche Bezeichnungen der ... als Beihilfe, von Heeger, Oberpostdirektor **65.** Jahrg. 2 S. 101.
— Postreklame, künstlerische Gesichtspunkte in der ... **19.** 1.
— Postuniform, zur Geschichte der ... in Preußen und im Deutschen Reich **46.** 58. 69.
— Presse, gegenüber der Beleidigung eines Beamten durch die ... kann § 193 des Strafgesetzbuchs nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, der Täter habe anstatt der Veröffentlichung den Weg der Beschwerde an den Vorgesetzten des Beamten wählen sollen (Entsch. des RG vom 12. November 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 82.
— Psychotechnik **44.** 45, **63.** 21.
— Das Rationalisierungsproblem **15a.** 125.
— Die Rechte aus der Angestelltenversicherung **63.** 60.
— Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs, von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 52.
— Rechtsnatur der Abkommen zwischen sogenannten fiskalischen Stationen **48.** 80.
— Rechtsstellung, zur ... der Reichsbahnbehörden und -beamten **15.** 72, **20.** Jahrg. 6 S. 318, **13.** Beil. (Rechsprechung) 5, **10.** 155.
— Reichsbahn und Reichspost in ihrer heutigen Gestalt, von Dr. Blüher, Reichsbahnrat **77.** 89.

Deutschland. Reichsbahn und Wirtschaft, von Prof. Dr.-Ing. Blum, Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **49.** 136.
— Die Reichsbahnbeamtenkrankenfürsorge (Beamtenkrankenkasse) **10.** 87.
— Das Reichsbahnmonopol, von Dr. Kittel, Reichsbahndirektor **77.** 245.
— Reichsbeamtengesetz. Unzulässig bei Prüfung der Frage nach Belassung von Ruhegehalt ist die Erwägung, Ruhegehalt sei aufgespartes Gehalt (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 12. Oktober 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 64, **19.** 79, **16.** 206.
— Reichsdienststrafordnung (Erhöhung der Strafgewalt der unteren Reichsbehörden usw.) **15b.** 78, **20.** Jahrg. 6 S. 328, **15a.** 157, **63.** 120.
— Reichsfinanzreform, zur ... von 1925, von Terhalle **74.** Jahrg. 80 S. 289.
Reichshaushaltsordnung, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen des Rechnungshofs des Deutschen Reiches zu § 65 Abs. 1 der ... vom 10. Juli 1924 (Nachweis der Geschäftszimmergeräte im Bereich der Hoheitsverwaltungen) **2.** 1.
— Reichsmietengesetz, unter welchen Voraussetzungen greift die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 2 des ... Platz? (Entsch. des RG vom 2. Mai 1925) — angemietete Postdiensträume, die von der Postverwaltung weitervermietet worden sind — **44.** 107.
— Reichspostfinanzgesetz, Änderung des ... **19.** 73, **46a.** 69, **16.** 124, **10.** 88, **43a.** 71, **44a.** 106, **43b.** 122.
— Reichsverfassung, Art. 131 der ... belastet mit der Verantwortung für ihre Beamten nicht nur das Reich und die Länder, sondern er erstreckt sich auf die Beamten aller öffentlichen Körperschaften (Entsch. des RG vom 30. Oktober 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 62.
— Reichswappen, der Strafschutz des ... **15.** 74.
— Reichswirtschaftsrat, zur künftigen Gestaltung des ..., **77.** 15, **44a.** 37, **44.** 44.
— Richtlinien des Reichsarbeitsministers für den Dienstverkehr **6.** 43.
— Schadensersatzansprüche, welche ... stehen den Hinterbliebenen eines Beamten zu, dessen Tod dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Staat die ihm seinen Beamten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt hat? (Entsch. des RG vom 12. Mai 1925) **44.** 28.
— Schiedsspruch, der vom Reichsarbeitsminister in Lohnstreitigkeiten gefällte ... ist für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft nicht verbindlich (Entsch. des LG I Berlin vom 4. März 1926) **77.** 295, **49.** 140, **20.** Jahrg. 6 S. 376. 384.
— Schriftsätze, Entwerfen von ..., von Dr. Martens, Reichsbahnoberrat **65.** Jahrg. 2 S. 165.
— Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen des Personals der Deutschen Reichsbahn, von Jäger, Reichsbahnoberamtmann **77.** 202.
— Die Sozialpolitik der Deutschen Reichspost **43b.** 4.
— Sozialversicherung, Einheitsfragen in der ... bei der Reichsbahn, von Dr. Schmidt **77.** 174.
— Sparen, vom ... des Staates **12.** 13.
— Der Staatsbedarf des Reiches und seine Deckung nach der Rechnung 1913 und dem Voranschlag 1926 **70.** 130.
— Statistik als Hilfsmittel der Postwirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung des Fernsprechbetriebs, von Palm, Postinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 104. 119. 139.
— Statistik, zur ... der Deutschen Reichspost **19.** 97.
— Die Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind öffentliche Behörden geblieben (Entsch. des RG vom 27. Oktober 1925) 8. 263, **15.** 440.
— Die öffentlich-rechtliche Stellung der Reichsbahnbeamten **10.** 90, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 5.
— Die Stellung des Berufsbeamtentums im parlamentarischen Staat **15.** 68.
— Stempelsteuergesetz, Ausführungsbestimmungen zum ... in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 **26.** 9.
— Der Strafantrag kann noch in der Berufungsinstanz nachgeholt werden, nicht aber in der Revisionsinstanz. Für den amtlichen Vorgesetzten kann ein von ihm nachgeordneter Beamter die Erklärung mit dem Zusatz »J. A.« wirksam abgeben (Entsch. des RG vom 26. Oktober 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 79.
— Strafgesetzbuch, die Eigentumsdelikte im Entwurf des neuen ..., von Schäfer, Ministerialrat **34a.** 71. 141.
— Tuberkulosefürsorge für die Beamtenschaft **15a.** 64.
Deutschland. Unfallverhütung durch Unfallbilder im Betrieb der Deutschen Reichspost **59.** 65. 101.
— Ungehorsam eines Beamten durch die Weigerung, an seinen Amtsort im besetzten Gebiet zurückzukehren, solange ihm keine Familienwohnung zugewiesen sei (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 27. Oktober 1925) **19.** 91.
— Das Unternehmen Deutsche Reichsbahn **77.** 41.
— Unterrichts- und Bildungswesen bei der Reichsbahn **49.** 3 **11.** 74.
— Versicherungsberechtigung der versicherungsfreien Beamte bei Dienstentlassung und Kürzung des Diensteinkommens 46.
— Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost **62.** 6. 29.
— Verwaltungsreform, preußische ..., von Dominicus, Staatsminister a. D. **15.** 115, **15b.** 105.
— Wartestandsbeamte können auch zur Strafversetzung verurteilt werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 10. Juni 1925) **19.** Jahrg. 1925 S. 447, **16.** 72, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 3, **44a.** 144.
— Wertpapierfälschung und ihre Verhütung **64.** 36.
— Wirtschaftsführung, welche Aufgaben erwachsen den Oberpostdirektionen und Verkehrsämtern aus der neuen ... der Deutschen Reichspost (Vortrag des Oberpostrats Bertram **13.** 3.
— Wirtschaftslage und wirtschaftliche Organisation der Beamtenschaft **16.** 5.
— Wirtschaftlichkeitssteigerung der Arbeit, von Lerche, Ministerialrat **19.** 126.
— Europäische Wirtschaftsnot und deutsche Wohnungspolitik von Runge, Reg.-Baumeister a. D. **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 9.
— Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik (Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie) **16.** 61. 77. 101 **44a.** 114.
— Deutsche Wirtschaftspolitik, Gegenwartsaufgaben der ... (Denkschrift der drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen) **43a.** 67, **44.** 125.
— Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost 6 7. 21. 69, **44a.** 165, **46.** 144.
— Wohnungsnot — Kreditnot, von Lehmann, Ministerialamtmann **44.** 5.
— Die Wohnungspolitik der öffentlichen Arbeitgeber einst und jetzt **76.** Jahrg. 1925 S. 322.
— Wohnungswesen. Auch in den Fällen, auf die sich die preuß. Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte vom 29. Mai 1925 bezieht, hat das Mieteinigungsamt zu prüfen, ob aus dem beantragten Zwangsmietvertrag für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist (Entsch. des KG vom 25. November 1925) **48.** Jahrg. 1925 S. 781.
— Wohnungswesen, § 7 der preuß. Verordnung über Beamtenwohnungen vom 29. Mai 1925. Hat das Mieteinigungsamt den Antrag des Wohnungsamts auf Festsetzung des Zwangsmietvertrags für eine Beamtenwohnung abgelehnt, so steht der zuständigen Behörde die Rechtsbeschwerde nicht zu (Entsch. des KG vom 25. November 1925) **48.** Jahrg. 1925 S. 781, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 24.
— Zivilversorgungsanwärter, Amterhoheit und Rechtsw (Entsch. des RG vom 23. Juni 1925) **15.** 236.
— Zweckmäßigkeitserwägungen, taktische und ... eines Beamten sollen in Prozessen wegen Amtspflichtverletzung nicht Gegenstand der richterlichen Nachprüfung sein usw. (Entsch. des RG vom 23. Oktober 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 366.
— Württemberg. Feuerwehrdienst der Postbeamten **72.**
England. Erweiterte Verwendung von Kiosken in England **13.** 46.
Frankreich. Die gewerkschaftliche Rechtsstellung der Beamten in Frankreich **15b.** 21.
Italien. Einrichtung eines Zentralbüros für Ertüchtigung des Eisenbahnpersonals bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen 8. 286.
— Italienische Post- und Telegraphenmiliz **13.** 23.
Österreich. Die Ausbildung der Eisenbahnbeamten, von Dr. Schwarz, Hofrat **77.** Jahrg. 1925 S. 1476.
— Sozialpolitisches aus Österreich (Arbeiterversicherung, Arbeitslosenunterstützung usw.) **33.** 7.
Polen. Anwendung deutschen Rechtes auf polnische Aufwertungsschulden, von Roß, Justizrat **34a.** 113.
— Das polnische Aufwertungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Aufwertung deutscher Forderungen in Polen, von Dr. Bredfeldt, Rechtsanwalt und Syndikus **54.** 45.

Rußland. Die Posten in dem Bund der Sozialistischen Sowjetrepubliken **13.** 33.

Schweiz. Die Disziplinarrechtspflege in der Schweiz, von Mischon, Generalsekretär des Verbandes schweizerischer Postbeamten **32.** Jahrg. 1925 S. 451.

Ungarn. Das Unterrichtswesen der ungarischen Postverwaltung **65.** Jahrg. 2 S. 175.

Amerika. Etwas über die postalischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada (Propagandareise des Präsidenten der »Internationale P. T. T.« Bowen) **32.** Jahrg. 1925 S. 431, **43a.** 28. 37. 44.

Asien. Tibet. Mc Govern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens, von Horstmann, Abteilungsdirektor i. R. **9.** Jahrg. 1925 S. 287.

II. Postwesen.

Allgemeines. Aufgabestempel, das Aufkommen der ... und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801, von Dr. Freytag, Oberarchivrat **9.** 29.

— Briefmarken, Ausgabe neuer ... im Jahre 1925 (1375 neue Sorten) **13.** 45.

— Elektrokarrenbetrieb mit Anhängern, von Dipl.-Ing. Weicken **43.** 104.

— Schiedsgerichtliche Entscheidung in Ersatzangelegenheiten **19.** 46, **62.** 26.

— Das Flugzeug im Dienste des Verkehrs **46.** 115.

— Die Frankotypmaschinen, von Lerche, Ministerialrat **62.** 41.

— Gütertransport, die Organisation des ... gewerblicher Unternehmungen, von Dipl.-Ing. Müller, Studienrat **43.** 121.

— Lastkraftwagen, Schäden des Verkehrs mit ... **61.** 131.

— Das Luftrecht im nationalen und internationalen Verkehr, von Dr. Müller, Ministerialrat und Geh. Regierungsrat **15.** 189.

— Luftverkehr Ägypten–Indien **13.** 35.

— Luftverkehrslinie Prag–Triest **13.** 8.

— Internationale Postkonferenz in Rom **46.** 55.

— Die Postsparkassenfrage, von Schweikert, Oberpostmeister **44.** 101.

— Internationaler Postverkehr. Schiedsgerichtsurteil in einer Streitsache über Berechnung von Seetransitgebührenanteilen. **62.** 50.

— Das Postwesen im Mittelalter, von Wolff **63.** 73.

— Seeflugwesen, von Schürmann **29.** 318.

— Spiritus für Motoren, von Dr. Fritzweiler, Geh.-Rat **61.** 248.

— Die indische Überlandpost, von Wolpert, Oberpostrat **65.** Jahrg. 2 S. 123.

— Untertunnelung des Ärmelkanals und der Meerenge von Gibraltar **78.** 47.

— Der Verkehr zwischen England und dem Festland (Kanaltunnel, Fährverkehr) **77.** 186.

— Die Weltposthaftung nach den Stockholmer Verträgen **19.** 103.

— Der Weltpostverein und die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm **46.** 22. 66.

— Weltpostvertrag, Nachnahmepakete. Durch den Paketnachnahmevertrag entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen Post und Paketabsender, nicht zwischen Post und Paketempfänger. Für den internationalen Postverkehr gilt die Regel, daß dem Absender der Postfiskus des Aufgabelandes, nicht der des Bestimmungslandes für die Erfüllung der postalischen Verpflichtung haftet usw. (Entsch. des RG vom 27. November 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 40, **48.** 22.

Deutschland. Abc-Verfahren im Briefzustelldienst, von Dr. Karll, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 136. 152.

— Die Aufwertung bei den Post-Spar- und Darlehnsvereinen, von Bauerhorst, Ministerialrat **19.** 30, **46.** 25, **15a.** 127, **63.** 87, **16.** 181, **44.** 138, **44a.** 164.

— Aufwertung eines Nachnahmebetrags (Nachnahmepakete an eine Firma in Lemberg, die von dem Empfänger eingelöst worden sind, deren Nachnahmebetrag aber von der Post in Lemberg nicht an die deutsche Post bezahlt worden ist), Entsch. des RG vom 27. November 1925 **13.** Beil. (Rechtsprechung) 6.

— Auto, Post und Bahn **16.** 23.

— Automobil-Industrie, die Zukunft der deutschen ..., von v. Holzer, Ingenieur **43.** 139.

Barfrankierung, Freistempler und Frankotyp-Maschinen **64.** 1, **19.** 22.

Deutschland. Der deutsche Brief (eine kulturgeschichtliche Skizze), von Teubner, Postrat **46.** 99.

— Die Briefgebühr **44.** 21.

— Briefverluste, von Bahn, Ministerialamtmann **19.** 90.

— Die neuen Einheitspakethandwagen der Deutschen Reichspost, von Kasten, Oberbaurat **19.** 66.

— Einschreibbriefe, gelten nicht angenommene ... als dem Empfänger zugestellt? (Entsch. des RG vom 5. Januar 1926) **77.** 268.

— Eisenbahn und Kraftwagen, von Dr. Adam, Reichsbahnoberrat **75.** Jahrg. 4 S. 2.

— Eisenbahnkraftwagenverkehr, Betriebskosten des Kraftwagens **49.** 87.

— Die Fahrkarten der Reichsbahn-Gesellschaft als öffentliche Urkunden **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 264, **48.** 39, **22.** Bd. 43 S. 76.

— Friedrich der Große und die Entwicklung des Postwesens in Schlesien, von Hempel **45.** 25.

— Geldbrief, angebliche Beraubung eines ..., Auslegung des § 7 des Postgesetzes (Entsch. des LG Hamburg vom 12. November 1925) **64.** 35, **19.** 151.

— Haftung der Reichsbahn für Reisegepäck **64.** 82.

— Hamburger Postverhältnisse **44.** 56.

— Handsalbe, die goldene ... (ein Beitrag zur Geschichte der Beamtenbestechungen in alter Zeit), von Teubner, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 106.

— Kein Klagerecht gegen Anordnungen, die die Deutsche Reichspost zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat (Entsch. des LG I Berlin vom 22. September 1924) **9.** 28.

— Kraftfahrwesen. Hoheitsabzeichen (Dienstflagge) und Verkehrskennzeichen der Dienstkraftfahrzeuge (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 26. Februar 1926) **38.** 227.

— Kraftfahrzeuge, Beleuchtung der ... (gelbrotes Licht) **77.** 235.

— Kraftfahrzeuge, Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. Januar 1926, betr. den Bau von Anlagen zur Unterbringung von ... **78.** 82.

— Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich 1925 **56.** Jahrg 1925 Heft 4 S. 74.

— Kraftfahrzeugverkehr, Aufstellung von Warnungstafeln für den ... (Runderlaß des preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Januar 1926) **37.** 99, **49.** 106.

— Kraftpostbetrieb. Die Reichspost unterliegt für die Stückgutbeförderung sowie für Linien, die ausschließlich der Postsachenbeförderung dienen, nicht dem Genehmigungsrecht der Länder **19.** 113.

— Kraftwagenführer »von Beruf« (Entsch. des RG vom 23. April 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 5.

— Landzustellung, die Unrentabilität der ..., von Zimbehl, Postamtmann **44.** 83.

— Landzustellung, Umgestaltung und Verbesserung der ..., von Hennings, Postdirektor **65.** Jahrg. 2 S. 169, **43b.** 117.

— Leitung der Briefsendungen nach überseeischen Ländern, von Dostert, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 117.

— Luftverkehr, Erfahrungen im ..., von Fischer von Poturzyn **75.** Jahrg. 4 S. 21.

— Luftverkehr, Vereinheitlichung des deutschen ..., von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **65.** Jahrg. 2 S. 149.

— Mechanisierung der Briefeinsammlung (kritische Bemerkungen von Oberpostrat Philipp) **65.** Jahrg. 2 S. 138.

— Nachnahmepakete, Aushändigung von ... an Betrüger, Schadenersatzleistung (Entsch. des LG Karlsruhe vom 3. März 1925 und des OLG Karlsruhe vom 14. Juli 1925) **13.** 43.

— Nachtflüge und Regelmäßigkeit im Flugverkehr, von Gut, Oberpostrat **19.** 107.

— Deutscher Orden, der Auslandsverkehr des ..., von Dr. Karll **19.** 91.

— Paketbeförderung durch die Reichsbahn **44.** 38, **44a.** 129.

— Paketkarte, Verbesserung der ... mit Rücksicht auf ihre Verwendung im Geschäftsverkehr, von Dr. oec. publ. Dürheim **43.** 137.

— Postanweisungsbetrag, zur Frage der Haftung der Post für einen an einen Betrüger ausgezahlten ... (Entsch. des LG Königsberg vom 21. April 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 290.

— Postfuhrbetrieb in Berlin, die Entwicklung des reichseigenen ... **19.** 55.

— Postgeschichte. Von Nürnberg nach Hamburg (ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Botenwesens usw.), von Teubner, Postrat **13.** Jahrg. 1925 S. 269, **15a.** 56. 69. 86. 102.

Deutschland. Postgesetz. Die Briefaustauschstelle einer Industriellenvereinigung ist keine »Privatbeförderungsanstalt« (Entsch. des RG vom 30. September 1924) **44.** Jahrg. 1925 S. 560.
— Postgesetz, Streitverfahren zwischen der Oberpostdirektion Berlin und der Stadt Berlin, Zuwiderhandlung gegen das ... **19.** 121.
— Postgesetz, zu § 27 Ziffer 2 des ..., Begriff der »Sendung«. Portopflicht eines an die Post gerichteten, in einen zum adressierten Postamt gehörigen Briefkasten gesteckten Briefes, Gebrauch einer Portofreiheitsbezeichnung (Entsch. des RG vom 9. Februar 1925) **44.** Jahrg. 1925 S. 559, **16.** 11.
— Postgesetz. Zum Begriff der »Garantie« für Postanweisungen, Verjährung von Ansprüchen aus Postbeförderungsverträgen (Entsch. des OLG Darmstadt vom 24. Februar 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 291.
— Postkraftwagenbetrieb, zur Entwicklung des ... **43a.** 78.
— Postscheckverkehr. Ausgabe ungedeckter Schecks durch Beamte, Dienstentlassung und Gefängnisstrafe **63.** 60.
— Postscheckverkehr, der ... als Einnahmequelle **44.** 103.
— Postscheckverkehr, Haftpflicht im ... (Buchung eines mit Zahlkarte überwiesenen Betrags unter einer vom Absender irrtümlich unrichtig angegebenen Kontonummer) **44.** 118.
— Postscheckverkehr. Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks als vollwertiges Zahlungsmittel kann auch dann Betrug sein, wenn der Hingebende der Meinung war, der Scheck werde bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein (Entsch. des RG vom 3. Februar 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 294.
— Postscheckverkehr. Ist der Postscheckbeamte berechtigt, Kassenschecke bar einzulösen, wenn der Überbringer einen roten Reichsbankscheck verlangt, sich aber auf Befragen des Beamten entgegen der ihm vom Postscheckkunden erteilten mündlichen Weisung zur Annahme des Barbetrags bereit erklärt? (Entsch. des OLG Zweibrücken vom 11. Mai 1925) **9.** 50.
— Postscheckverkehr. Keine Verzugszinsen für die verzögerte Gutschrift einer Zahlkarte (Entsch. des RG vom 12. März 1925) **64.** 70.
— Postscheckverkehr. Leistungszählverfahren bei den Postscheckämtern **63.** 20.
— Postscheckverkehr. Unfall bei einem Postscheckamt (Handverletzung bei Bedienung einer Briefschneidemaschine) kein Betriebsunfall **44.** 38, **63.** 18, **46.** 53.
— Das Postwesen unter Friedrich dem Großen **43a.** 3. 11. 18.
— Der Postzwang **15.** 371.
— Reichsbank, fünfzig Jahre ... **44.** 73.
— Das Reichsbeamtenhaftpflichtgesetz gewährt dem Absender einer Postsendung keine Forderung über den im Postgesetz vorgesehenen Meistersatzbetrag hinaus (Entsch. des LG in Düsseldorf vom 22. Juni und 5. Oktober 1925) **64.** 63.
— Reichspostreorganisation und Zeitungswesen, von Seiffert **43.** 74.
— Scheck- und Dokumentenschutz gegen Fälschungen, von Michligk **43.** 61. 124.
— Die deutsche Schiffahrt im Lichte führender Männer **29.** 6.
— Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1925 **77.** 17.
— Die deutschen Sparkassen im Jahre 1925 **70.** 116.
— Sparkassen, müssen »genossenschaftliche ...« die Sparguthaben aufwerten?, von Sommer, Amtsgerichtsrat a. D. **54.** 118.
— Stadtboten, die deutschen ... und die Taxis, von Teubner, Postrat **44.** 9. 26.
— Überlandkraftposten für den Postpaketverkehr, von Krimphove, Oberpostrat **13.** 42.
— Urkundeneigenschaft von Briefen und Briefumschlägen **19.** 114, **43b.** 206.
— Vergnügungssteuern, die Reichspost kann wegen Veranstaltung von Stadtrundfahrten mit Kraftomnibussen nicht zu ... herangezogen werden (Entsch. des Preuß. OVG vom 26. Januar 1926) **19.** 141.
— Verpackung, das Anerkenntnis der mangelhaften ... im Frachtbrief, von Dr. jur. Derlien, Rechtsanwalt und Notar **75.** Jahrg. 4 S. 27.
— Wechselprotestliste, zur Einführung einer ..., von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor **19.** 79.
— Zahlungsverkehr, Verbesserung des ..., von Dipl.-Kaufmann Schönwandt **43.** 128.
— Zeitungsstreifbänder, maschinelle Herstellung der ..., von Habermann, Postinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 116.
— Zustelldienst, Erleichterungen im ... **43a.** 43.
Deutschland. Zustellung, Bestrafung eines Postschaffners wegen Falschbeurkundung der ... eines Briefes mit einem Monat Gefängnis (Strafanzeige der Briefempfängerin) **19.** 1
— Zustellungen während der Postsperre im Konkurs, von Reugebauer, Ministerialrat **9.** 45.
— Bayern. Neubauten der Deutschen Reichspost in Bayern. Das Postscheckamt in Nürnberg **78.** 101.
England. Englischer Luftverkehr 1924/25 **29.** 180, **13.** 23.
— Die neue Postuntergrundbahn in London **13.** 46.
Frankreich. Mechanische Briefbeutelbeförderung am Bahnhof Saint-Lazare in Paris **62.** 15. 36.
— Paketverkehr **77.** 292.
— Posteinrichtungen in Paris **65.** Jahrg. 2 S. 162. 177.
— Schiffahrtsubventionspolitik **29.** Jahrg. 1925 S. 1897, Jahrg. 1925 S. 241.
Niederlande. Luftverkehr **77.** 295.
— Der Postpaketdienst in den Niederlanden, von van Geld Unterabteilungsdirektor **62.** 60.
Norwegen. Staatlicher Kraftwagenverkehr **77.** 28.
Österreich. Gesetzentwurf über die Förderung des Luftverkehr **77.** 263.
Rußland. Postzollordnung der Sozialistischen Sowjetrepublik **21.** 438.
Schweden. Etwas über die schwedische Postverwaltung **62.** 2.
— Flugverkehr **77.** 164.
Schweiz. Postbenutzung in der Schweiz, Untersuchung über die ..., von Dr. Senger **9.** 47.
Afrika. Luftverkehr Cap–Cairo **13.** 35.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. amerikanischer Bericht über das Kraftfahrwesen Amerik von Dr. Herrmann, Reichsbahnrat **49.** 63.
— — Der Wettbewerb zwischen Eisenbahn und Kraftwagen den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Bekämpfung durch die Eisenbahngesellschaften, von Wernecke, Regierungsrat **49.** 41.
Asien. China. Das Postwesen in China **13.** 34, **62.** 46.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Das Creed-System, von Petzold **59.** Beil. (Werk-Praxis) 87. 117. 149. 181.
— Echoerscheinungen in Vierdrahtleitungen, von Roloff Beil. (Werk-Praxis) 60.
— Energieübertragung auf Fernmeldeanlagen, von Thed Oberpostinspektor **59.** 9.
— Der Erfinder des ersten elektrischen Telegraphen, v. d. Lohe, Obertelegraphensekretär **65.** Jahrg. 2 S. 1
— Fernhörer, fünfzig Jahre ..., von Bähr, Telegraphendirektor **63.** 58.
— Fernkabelanlagen, die Bedeutung der ... für den Weltnachrichtendienst, von Craemer **24.** Heft 10, S. 9, **64.** 140.
— Fernkabelmeßzug, von Mentz **24.** Heft 10 S. 11.
— Fernsprecher, zur Geschichte des ..., von Dr. Martell Beil. (Technischer Dienst) 9.
— Fernsprechkonferenz, die zweite zwischenstaatliche ... Paris vom 22. bis 29. Juni 1925, von Roloff **59.** 2.
— Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland, von Zimmer, Ministerialamtmann **9.** 13.
— Fernsprechverkehr zweier Länder im Durchgang durch drittes Land **59.** 129.
— Fernsprechweitverkehr, beratender internationaler Ausschuß für den ... (vierte Tagung des Ständigen Ausschusses Paris, November bis Dezember 1925), von Dr. Brei **24.** Heft 10 S. 3.
— Holz, Schutz des ... vor Ameisen **78.** 47.
— Holzmasten, Verfahren zur Erhaltung der ... (Schutz gegen Fäulnis usw.) **5.** Jahrg. 1925 S. 1123.
— Das neue Kabel New York–Azoren **23.** 344.
— Kabelbruch im Atlantik, von Hein **61.** 228.
— Deutsch-amerikanischer Kabelverkehr **19.** 93.
— Klappenschrank R 24 für Außennebenstellen in Reihenanlagen ZB, von Henske, Postrat **60.** Jahrg. 1925 S. 3
— Das Küchenmeistersche Ultraphon-Prinzip, von Dipl.-Ing. Lion **61.** 174.
— Der Kupfermarkt **71.** 274.
— Der Massekern, der moderne Magnetkörper für die Schwachstromtechnik **23.** 22, **59.** Beil. (Werk-Praxis) 90. 151.
— Nebensprechen, die Messung des ..., von Meyer **60.** 1.
— Platin, amerikanisches ... **61.** 208.
— Die Pupinisierung der Fernsprechkabel in Amerika **60.**

Allgemeines. Schutz der Telegraphen-Unterseekabel 34. Jahrg. 1925 S. 222.
— Seekabel und drahtlose Telegraphie (Vergleiche) **61.** 80.
— Spannungssicherungen, von Gramm **43a.** 53.
— Sternverseilung, zur Einführung der ... im Fernkabelbau, von Dr. Jordan **24.** Heft 10 S. 23.
— Störungseingrenzungen und Leitungsmessungen für oberirdische Leitungen, von Zimmermann, Oberpostdirektor **60.** 10.
— Ein neuer Streckendämpfungsmesser, von Dr. Wolff **60.** Jahrg. 1925 S. 337.
— Telephon-Lautsprecher, neuzeitliche ... in Büros, von Wetzel **43.** 100.
— Die Ultramembran **61.** 27.
— Verbrennen der Mikrophone **60.** Jahrg. 1925 S. 353, **59.** Beil. (Werk-Praxis) 27.
— Neuere Versuche mit pupinisierten Fernsprechseekabeln **60.** 18.
— Vierer, über den Verwendungsbereich der ... nach Dieselhorst-Martin und der Steinvierer, von Dr. phil. Droste, Oberingenieur **24.** Heft 10 S. 16.
— Weltfernsprechstatistik **24.** Heft 10 S. 45.
— Die Welttelegraphenkonferenz von Paris, von Appel, Ministerialamtmann **19.** 11. 19, **60.** Jahrg. 1925 S. 333, **34.** Jahrg. 1925 S. 221, Jahrg. 1926 S. 8. 29, **59.** 76, **5.** 86.
— Der Wright'sche Telegraphenapparat, von Mocquard, Telegrapheningenieur **34.** 21.
Deutschland. Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, von Kaumanns, Postrat **9.** 40.
— Begrenzung der Benutzung der Fernsprechanschlüsse, von Palm, Postinspektor **59.** 39.
— Beweislast im Rechtsstreit über Fernsprechgebühren (Entsch. des KG vom 28. März/18. April 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 292.
— Einführung der Dienstansängerinnen (Fernsprechdienst) in den Gesamtbetrieb ihres Verkehrsamts **63.** 85.
— Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925), von Dr. Wittiber, Postrat **9.** Jahrg. 1925 S. 265.
— Die Entwicklung des deutschen Fernsprechtarifs, von Dr. Wittiber, Postrat **60.** 43.
— Die Entwicklung des selbsttätigen Fernsprechens in Deutschland, von Dr. Runkel **75.** Jahrg. 1925 S. 279.
— Ersatzpflicht einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch Funkenflug Telegraphenstangen der Deutschen Reichspost in Brand gesetzt haben (Entsch. des LG I Berlin vom 3./17. März 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 294.
— Fernsprechdraht und Straßenbahnleitung (Tötung von Pferden, die einen abgerissenen Fernsprechdraht berührten, der mit der Starkstromleitung der elektrischen Straßenbahn in Verbindung gekommen war), Entsch. des OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 1924 **77.** 133.
— Neue Fernsprecheinrichtungen im Ortsfernsprechnetz Krefeld-Uerdingen, von Hochstrate, Telegraphendirektor **60.** 33.
— Fernsprech-Pauschgebühr **59.** 33.
— Fernsprechwesen in Deutschland **64.** 32.
— Form der Aufforderung zur Zahlung von Fernsprechgebühren (Entsch. des AG Berlin-Charlottenburg vom 3. Oktober 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 293.
— Haftung der Deutschen Reichspost, zur .. für verkehrssichere Anlage von Telegraphenlinien auf Verkehrswegen (Entsch. des RG vom 23. Februar 1925) **9.** 51.
— Photographieren der Gesprächszählerstände, von Dr. Wittiber, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 167.
— Recht des Untermieters zur Anlegung eines Fernsprechanschlusses und Verpflichtung des Hausbesitzers, sich mit der Anbringung der nötigen Stützen und Gestänge einverstanden zu erklären **43a.** 24.
— Rechtsweg, ist der ... zulässig für den Anspruch eines an das Fernsprechnetz der Reichspost angeschlossenen Hausbesitzers gegen das Deutsche Reich auf Verlegung des Anschlusses, wenn die verlangte Verlegung wegen Meinungsverschiedenheiten über die dem Hausbesitzer obliegende Gegenleistung abgelehnt wurde? (Entsch. des RG vom 28. Oktober 1924) **44.** 28.
Deutschland. Die Registratur und deren Dienstbetrieb bei einem großen Telegraphenamt ohne Amtsschriftenbuch, von Kuhn, Obertelegraphensekretär **19.** 58.
— Richtigkeit der amtlichen Gesprächszählungen (Entsch. des LG III Berlin vom 4. Juli 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 293.
— Sperre eines Fernsprechanschlusses, Rechtsstreit über die ... (Entsch. des KG vom 3. April 1925) **9.** Jahrg. 1925 S. 292.
— Starkstromleitungen, die Eisenbahn kann die Einwirkung fremder ... auf ihre elektrischen Blockleitungen abwehren und für die zu diesem Zweck gemachten eigenen Aufwendungen Ersatz fordern **22.** Bd. 43 S. 49.
— Tarifpolitik im Telegraphen- und Fernsprechwesen **19.** 53.
— Taylor, sein System und dessen Anwendungsmöglichkeiten im Bereich von Telegraphie und Fernsprechwesen der Deutschen Reichspost **59.** 71.
— Telegraphenwege-Gesetz, die Entscheidung darüber, ob ein von der Deutschen Reichspost im Planverfahren beanspruchter Weg ein Verkehrsweg im Sinne des ... ist, steht den ordentlichen Gerichten nicht zu (Entsch. des LG Elbing vom 14. Oktober 1925) **9.** 51.
— Das deutsche Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen 1899—1924 (Denkschrift des Reichspostministeriums) **13.** 29. 44, **46.** 83, **65.** Jahrg. 2 S. 204.
— Unwirtschaftliches aus dem Fernsprechbetrieb **44.** 40.
— Wortzählung in Auslandstelegrammen, Beispiele für die ... **19.** 113.
— Bayern. Der Fernsprechrechnungsdienst in Bayern, von Dr. Geiger, Oberpostrat **65.** Jahrg. 2 S. 197.
England. Einnahmen aus den Inseraten im Londoner Fernsprechbuch **13.** 55.
— Einrichtung von Selbstanschlußämtern in London **13.** 55.
Frankreich. Fernkabelarbeiten **24.** Heft 10 S. 43.
Niederlande. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923 **34.** 10.
Österreich. Ausbau des österreichischen Fernkabelnetzes **44a.** 121.
Rußland. Das Fernamt zu Moskau **59.** Beil. (Werk-Praxis) 64.
Schweden. Fernkabel in Schweden **24.** Heft 10 S. 45, **64.** 153.
Schweiz. Fernkabelanlagen in der Schweiz **24.** Heft 10 S. 38, **64.** 142.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1924 **34.** 32.
Spanien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922 **34.** Jahrg. 1925 S. 224.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Einiges über den Fernsprechrechnungsdienst in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Wittiber, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 98.
— — Erhöhung der Fernsprechgebühren **43a.** 22.
— — Zahl der Fernsprechanschlüsse **61.** 100.
Asien. Japan. Verheerungen an Telegraphen- und Fernsprechanlagen infolge Erdbebens **59.** 6. 35.
— Britisch Indien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923/24 **34.** Jahrg. 1925 S. 225.
— Niederländisch Indien. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1922 **34.** 31.
Australien. Neuseeland. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923/24 **34.** 33.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Eine Anordnung zur Messung der absoluten Empfangsenergie in der drahtlosen Telegraphie, von Dr. Bergmann **58.** Jahrg. VII Heft 39 S. 22.
— Das Audion mit Rückkopplung, von Dr. Heinze **27.** Beil. (Funk-Bastler) 141.
— Ausbreitung der elektrischen Wellen über die Erdoberfläche, von Nichols und Schelleng **5.** 140.
— Die Beeinflussung der Antenne, von Bodansky **17.** 676.
— Gegenseitige Beeinflussung von Antennen, von Dr. phil. Lübben, Regierungsrat **27.** Beil. (Funk-Bastler) 93.
— Darstellung, geometrische ... der Begriffe Modulation und Schwebung, von Dr. Fischer **58.** Jahrg. VII Heft 39 S. 19.
— Detektorwirkungen, Beiträge zur Kenntnis der ..., von Hilpert **58.** Jahrg. VII Heft 38 S. 52.
— Empfangsmessungen auf große Entfernung **31.** Bd. 27 S. 21.
— Empfängerröhren, moderne ..., von Rukop **58.** Jahrg. VII Heft 38 S. 19.
— Die Entwicklung der drahtlosen Großstationen, von Graf Arco **31.** Bd. 26 S. 149.

Allgemeines. Die Entwicklung der Hochfrequenztelephonie über Hochspannungsleitungen durch Telefunken, von Dr. Moser 58. Jahrg. VII Heft 39 S. 7.

— Fernbildübertragung, Fernkinematographie, Fernsehen, von Randewig, Ingenieur **61.** 71, **23.** 111.

— Internationales Funkbeamtenwesen, von Brehm, Funkoffizier **46.** 24.

— Funkbild-Gerät, das Dieckmannsche..., von Dr. Hörig **61.** 55.

— Die Funkpeilung im Amerika-Zeppelin, von Leib **58.** Jahrg. VII Heft 39 S. 37.

— Funkpeilungen auf große Entfernungen, von Nitzsche, Korvettenkapitän a. D. **58.** Jahrg. VII Heft 38 S. 44.

— Funkpeilungen mit Kurzwellen, von Behner, Direktor **29.** 205.

— Funkpeilversuche auf kurzen Wellen, von Mahnkopf und Passarge **3.** 36.

— Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs **59.** Beil. (Funk-Praxis) 17. 49. 79. 109. 143. 175.

— Oliver Heaviside, von Wagner, Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts und Mitglied der Preuß. Akademie der Wissenschaften **27.** Jahrg. 1925 S. 615.

— Hochfrequenzverstärker, über neue aperiodische... für Rundfunkwellen, von v. Ardenne **17.** 597.

— Hochfrequenzverstärkung, über die..., von v. Ardenne **17.** 453.

— Karoluszelle, die Vorführung der... **61.** 69.

— Der geeignetste Kondensatorschnitt, von Dr. Zepler **27.** Beil. (Funk-Bastler) 49.

— Die Kontrollmessung der Röhren, von Dipl.-Ing. Prof. Riemenschneider **27.** Beil. (Funk-Bastler) 105.

— Ein Kurzwellen-Empfänger, von Dipl.-Ing. Kofer, Verkehrsleiter des Funktechnischen Vereins zu Berlin **27.** Beil. (Funk-Bastler) 33.

— Kurzwellenempfänger, erprobte..., von Brockmann **27.** Beil. (Funk-Bastler) 123.

— Methoden zur Messung der Empfangsstärke **27.** Beil. (Funk-Bastler) 25.

— Neue Möglichkeiten einer Doppelverstärkung bei Zweigitterröhren, von Reppisch, Ingenieur **27.** Beil. (Funk-Bastler) 65.

— Niederfrequenzverstärkung, über..., von v. Ardenne **17.** 674. 747.

— Originalapparate des Deutschen Museums in München zur Geschichte der drahtlosen Telegraphie, von Fuchs **31.** Bd. 27 S. 7.

— Ortsbestimmung mit dem Bordfunkpeiler (Funkortung), von Prof. Dr. Wedemeyer **58.** Jahrg. VII Heft 39 S. 41.

— Parallelschaltung von Senderöhren zur Erzeugung intensiver kurzer Wellen, von Scheibe **31.** Bd. 27 S. 1.

— Die wissenschaftlichen Probleme des Rundfunks, von Prof. Dr. Wagner, Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts **27.** Beil. (Funk-Bastler) 121, **17.** 817, **64.** 154, **60.** 76.

— Reichweite, wie wird die... eines Funksenders berechnet?, von Dr.-Ing. Harbich **27.** Beil. (Funk-Bastler) 17.

— Röhren-Meßmethode zur Bestimmung der Verluste in Kondensatoren bei Hochfrequenz, von Offermann **31.** Bd. 26 S 152.

— Rückkopplung, über die..., von v. Ardenne **17.** 238.

— Schaltschrank für Rundfunksendestellen, von Fiedler **60.** 13.

— Schwebungsempfang, Zweck der Rückkopplung, von Gramm **43a.** 8.

— Störungen. Atmosphärische oder Straßenbahnstörungen?, von Dr. Duckert **17.** Jahrg. 1925 S. 3437.

— Störungen zwischen Seefunkdienst und Unterhaltungsrundfunk, Beseitigung der..., von Brand, Oberpostrat **29.** 359, **23.** 281, **44a.** 122.

— Moderne Superheterodyne-Empfänger, von Krüger, Ingenieur **27.** Beil. (Funk-Bastler) 67.

— Drahtlose Telegraphie in den Kolonien (koloniale Erinnerungsblätter von Doetsch) **58.** Jahrg. VII Heft 39 S. 30.

— Die Theorie der Gegentakt-Schaltung, von Reppisch, Ingenieur, **27.** Beil. (Funk-Bastler) 73.

— Überseestrecken, wie lange können kurze Wellen auf... eingesetzt werden?, von Quäck **58.** Jahrg. VII Heft 38 S. 41.

— Versuche mit kurzen elektrischen Wellen, von Esau **23.** 321.

— Die inneren Vorgänge in der Röhre, von Dr. Jaeger **27.** 41.

— Wechselstrom aus Gleichspannung und der Zinkit-Generator, von Lubszynski, **58.** Jahrg. VII Heft 39 S. 13.

Allgemeines. Elektrische Wellen und atmosphärische Störung **27.** Beil. (Funk-Bastler) 56.

— Wellen, kurze elektrische... und ihre Bedeutung für drahtlose Telegraphie, von Esau **58.** Jahrg. VII Heft S. 5.

— Eine Wellenlängemeßmethode, von Herzog **58.** Jahrg. Heft 38 S. 56.

— Die Weltsprache des Rundfunks (eine Äußerung des Staatsekretärs Dr. Bredow) **27.** 19.

— Zweisystemröhren für Hoch- und Niederfrequenzverstärkung von Loewe und v. Ardenne **31.** Bd. 27 S. 19.

— Zwischenfrequenzempfänger, von Sutaner **59.** Beil. (Funk-Praxis) 53.

Deutschland. Antennengebühren (für reichseigene Gebäude usw. von Schellen, Ministerialrat **27.** 43.

— Die funktechnischen Aufgaben des Telegraphentechnischen Reichsamts **44a.** 12.

— Die kulturellen Aufgaben des Rundfunks, von Dr. Fle **17.** 798.

— Dachantenne. Der Vermieter hat die Benutzung des Daches und Dachraums über seinem Hause zur Anbringung usw. von Dachantennen durch Mieter zu gestatten (Entsch. des LG II Berlin vom 24. Oktober 1925) **43a.** 24.

— Dachantennen und Wohnungsmiete, von Dr. Josef, Rechtsanwalt **22.** Bd. 43 S. 21.

— Die Entwicklung der drahtlosen Schnelltelegraphie beim Haupt-Telegraphenamt Berlin, von Wratzke **31.** Bd. S. 13.

— Die Funkbetriebsstelle des Haupt-Telegraphenamts Berlin von Lengsfeld, Telegrapheninspektor **27.** Jahrg. 19 S. 621.

— Funk-Sonderdienste, unbefugte Aufnahme von... **19.** 93

— Die Funktelegraphie im Dienste von Staat und Wirtsch **59.** Beil. (Funk-Praxis) 18.

— Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen, von Thurn, Po rat **9.** 1.

— Der Hauseigentümer ist nicht ohne weiteres verpflichtet, d Mieter die Anbringung einer Dachantenne zu gestat (Entsch. des LG III Berlin vom 11. Juli 1925) **22.** Bd. S. 65.

— Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem radiogewerbetr benden Mieter die Genehmigung zur Anbringung ei Dachantenne zu erteilen, wenn dieser von vornherein stimmte Sicherungs- und Ersatzpflichten übernimmt (Entsch des LG Frankfurt (Main) vom 22. Januar 1925) Bd. 43 S. 61.

— Landespolizeiverordnungen für Rundfunkantennen, Thurn, Postrat **27.** 83, **17.** 730.

— Eine Länder-Konferenz über die Antennenfrage **27.** 34.

— Nachrichtenverkehr mit fahrenden Eisenbahnzügen (Zugfu **49.** 17, **77.** 105, **43a.** 39.

— Die Neuordnung des deutschen Rundfunkwesens **27.** 75, 654, **64.** 120, **43b.** 139.

— Das Recht des Mieters auf die Dachantenne, von Dr. L ning, Landgerichtsdirektor **22.** Bd. 43 S. 3.

— Rundfunk und Urheberrecht, von Dr. Smoschewer, La gerichtsrat **34a.** 12.

— Das neue Rundfunkrecht, von Dr. Neugebauer, Ministeri rat **22.** Bd. 43 S. 32.

— Der strafrechtliche Schutz des Unterhaltungs-Rundfun von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor **22.** Bd. 43 S. 10.

— Der Schwarzhörer im Lichte des Strafrechts **15.** 161.

— Senderecht, wem steht das... an Tonkunstwerken zu, wo das Urheberrecht übertragen ist?, von Dr. Smoschew Landgerichtsrat **22.** Bd. 43 S. 16.

— Die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht, von Dr. He mann, Rechtsanwalt **22.** Bd. 43 S. 24.

— Urheberrecht im Rundfunk, von Dr. Marwitz, Justizrat Bd. 43 S. 27.

— Zugtelephonie, von Dr. Pischel, Reichsbahndirektor Geh. Finanzrat **49.** 83, **77.** 260.

England. Neureglung des englischen Rundfunkwesens **27.** 91, 143, **19.** 142.

Italien. Eröffnung einer neuen Sendestation für Funkspruch Mailand, Funkgebühren **13.** 8.

Österreich. Der neue Wiener Rundfunksender, von Meyer, Ob ingenieur **23.** 189, **27.** 59.

Amerika. Argentinien. Die Pupinkabelanlage für Großfunkstation Monte Grande (Argentinien), Dr. Rihl **24.** Heft 10 S. 36.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Postrecht.

Die Haftungsbeschränkungen der §§ 11, 12 des Postgesetzes bei Reisen mit den ordentlichen Posten gelten auch für Kraftwagenposten.

G, 30. ZS, Beschluß v. 10. März 1926, 30 W. 761. 26.

Aus den Gründen:

»Der Kläger ist am 11. Januar 1925 als Fahrgast eines Postkraftwagens zu Schaden gekommen. Er hat zum Ausgleich seiner Erwerbsbeschränkung eine Rente von 104 *RM* monatlich von der OPD Potsdam eingeklagt und eine einstweilige Verfügung dahin beantragt, anzuordnen, daß die Deutsche Reichspost gehalten sei, ihm für die Dauer des Hauptstreits eine Rente von 100 *RM* monatlich zu zahlen. Das Landgericht hat den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde ist nicht begründet. Der Kläger erkennt selbst an, daß er seinen Anspruch nicht auf das Kraftfahrzeuggesetz stützen könne, weil er zur Zeit des Unfalls durch den Kraftwagen befördert wurde. Der Kläger kann aber — abgesehen von Kur- und Verpflegungskosten, die hier nicht in Betracht kommen — auch aus dem Beförderungsvertrage oder aus unerlaubter Handlung keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten. Alle diese Ansprüche werden durch die §§ 11, 12 des Postgesetzes ausgeschlossen. Auch die Kraftposten fallen unter dieses Gesetz, obgleich es zur Zeit, als das Gesetz erlassen wurde, solche noch nicht gab. Das Gesetz ist ganz allgemein auf alle Beförderungsmittel der Post zu beziehen, nicht nur auf die damals bekannten und gebräuchlichen Verkehrsmittel. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem nicht entgegen. Im Begriff der Post ist nichts enthalten, was irgendeine Art der Fortbewegung von Personen oder Gütern durch die Postverwaltung nicht mehr als eine Postbeförderung erscheinen lassen würde. Das Gesetz enthält auch keine Bestimmungen, die es aus anderen Gründen notwendig machen, unter den Personenposten lediglich die damals allein gebräuchlichen Pferdeposten zu verstehen. Dem entspricht es, daß auch die Postordnung vom 22. Dezember 1921 die Kraftposten ohne weiteres zu den Personenposten des Postgesetzes rechnet. Diese Reglung der Postordnung entscheidet die Frage zwar nicht ohne weiteres, da die Postordnung nur zur Ausführung des Postgesetzes bestimmt ist und nicht über dieses hinaus eine in anderen gesetzlichen Vorschriften begründete Haftung der Post hätte einschränken können. Immerhin wird jene Auslegung des Postgesetzes dadurch bestätigt. Die Bestimmung der Postordnung ist niemals als ungesetzlich von irgendeiner Seite beanstandet worden. Es liegt aber auch kein Grund vor, zwar die Kraftposten im allgemeinen zu den Personenposten des Postgesetzes zu rechnen, die Haftungsbeschränkungen aber auf sie nicht anzuwenden. Die Gründe, die zu diesen Haftungsbeschränkungen geführt haben, gelten für die Kraftposten in gleicher Weise wie für die Pferdeposten. Sie sollen es der Post möglich machen, die Gebühren im Interesse des Publikums niedrig zu halten, ohne doch die Bedeutung der Post als Einnahmequelle des Reichs übermäßig einzuschränken. Diese Gründe treffen auf die Kraftposten sogar ganz besonders zu. Ihr Betrieb ist mit einer gewissen Gefahr verbunden, und sie haften betriebsfremden Personen verschärft nach dem Kraftfahrzeuggesetz. Es soll aber andererseits mit ihnen gerade auf verkehrsarmen Strecken ein billiges, auch der weniger bemittelten Bevölkerung zugängliches Verkehrsmittel geschaffen werden. Für die Billigkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs muß das Publikum die Gefahr auf eigene Rechnung mit in den Kauf nehmen.«

Im zwischenstaatlichen Postverkehr haftet auf Grund der Einlösung von Nachnahmepaketen dem Absender allein die Postverwaltung des Aufgabelandes für den Nachnahmebetrag.

RG, VI. ZS, Urteil vom 27. November 1925, VI. 329/25.

Eine Firma lieferte am 6. September 1918 bei dem Postamt L. eine Anzahl Nachnahmepakete an eine andere Firma in Lemberg auf. Die Pakete wurden der Firma ausgehändigt und die Nachnahmebeträge an das Postamt in Lemberg gezahlt. Die Absenderin erhielt weder die Nachnahmebeträge ausgezahlt noch die Pakete zurück. Sie trat ihren Anspruch auf Zahlung der Nachnahmebeträge an den Kaufmann T. ab. T. erhob gegen die Deutsche Reichspost Klage. Das Kammergericht gab der Klage statt. Das Reichsgericht wies die Revision zurück. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

»Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, daß die Beklagte für den Nachnahmebetrag, der nach seiner Feststellung vom Empfänger der Paketsendungen an das Postamt in Lemberg gezahlt ist, hafte. Dieser Entscheidung war im Ergebnis beizutreten. Durch den Paketnachnahmevertrag verpflichtet sich die Post dem Absender des Pakets gegenüber, das Paket an den Bestimmungsort zu befördern und dem Empfänger auszuliefern, wenn er den Nachnahmebetrag entrichtet. In diesem Falle übernimmt sie weiter die Verpflichtung, dem Absender den Nachnahmebetrag zu übermitteln, andernfalls muß sie das nichteingelöste Paket zurückbefördern. Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen der Post und dem Absender des Pakets; der Empfänger, der den Nachnahmebetrag zahlt, tritt dadurch nicht in ein Vertragsverhältnis zur Post, und seine Tätigkeit, die Einlösung, kommt nur als Erfüllung der Bedingung, unter der die Post zur Übermittlung des Betrags an den Absender des Pakets verpflichtet ist, in Betracht. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können daher der Post gegenüber nur von dem Absender des Pakets erhoben werden, auch soweit sie die Verpflichtung der Post zur Übermittlung des Nachnahmebetrags zur Grundlage haben. Weiter ergibt sich aus dem Umstand, daß der Vertrag mit der Postverwaltung des Aufgabeorts geschlossen wird, für den zwischenstaatlichen Postverkehr die Regel, daß dem Absender der Postfiskus des Aufgabelandes, nicht der des Bestimmungslandes, für die Erfüllung der postalischen Verpflichtungen haftet, ohne Rücksicht darauf, wie sich die Verantwortlichkeit der Postverwaltungen der an dem Verkehr beteiligten Länder untereinander gestaltet. Seinen Ausdruck hat dieser Grundsatz u. a. in Art. 8 Nr. 3 des Weltpostvertrags vom 26. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. 1907 S. 593 —, in Art. 12 Nr. 3 des Wertbrief-Übereinkommens vom 26. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. 1907 S. 636 — und Art. 15 Nr. 3 des Vertrags, betr. den Austausch von Postpaketen, vom 26. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. 1907 S. 672[1]) — gefunden. Die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Inhalt im vorliegenden Fall eine Verpflichtung der Beklagten zur Entschädigung des Klägers besteht, ist dem zwischenstaatlichen Postrecht zu entnehmen, dessen Vorschriften Platz greifen, wenn es sich um Postbeförderungen über außerdeutsche Verkehrsstrecken handelt, so daß das interne deutsche Postrecht in solchen Fällen nur subsidiär zur Anwendung kommt (vgl. Scholz in Ehrenbergs Handbuch Bd. V Abt. 2 S. 585).

Die zwischenstaatlichen Vorschriften über den Nachnahmepaketverkehr mit Österreich sind in dem obenerwähnten Vertrag, betr. den Austausch von Postpaketen, enthalten. Nach Art. 8 Nr. 3 daselbst erfolgt die Abwickelung der eingegangenen Nachnahmebeträge durch Nachnahmepostanweisungen, die die Bestimmungs-Postanstalt an den Absender der Pakete zu

[1]) Der jetzt geltende Weltpostvertrag und die Nebenabkommen von Stockholm vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 519) haben an der Rechtslage nichts geändert, zu vgl. den Weltpostvertrag Art. 53, der gemäß Art. 19 des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens von demselben Tage auch für die Zahlung des Ersatzbetrages für Wertsendungen gilt (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 557). Auch nach dem Postpaketabkommen vom 28. August 1924 Art. 39 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 574) liegt die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags grundsätzlich der Aufgabeverwaltung ob. Nur in den Ausnahmefällen des Art. 36 § 1, in denen der Empfänger bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder nachgewiesen hat, daß der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat, liegt der Bestimmungsverwaltung die Zahlung des Ersatzbetrages ob.

richten hat. Sie sind den Bestimmungen des Übereinkommens, betr. den Postanweisungsdienst vom 26. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. 1907 S. 656 —, unterworfen, wo es in Art. 7 Abs. 1 heißt, daß für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge den Absendern bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung an die Empfänger Gewähr geleistet wird[2]). Daß der Kläger Absender im Sinne dieser Bestimmungen ist, ist oben dargetan. Ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Absendung einer Postanweisung durch das Postamt in Lemberg nicht festgestellt ist. Nach dem Willen der Vertragsteile sollte im Falle der Einlösung der Nachnahme die Übermittlung des Betrags nach den bestehenden Vorschriften, also durch Postanweisung, erfolgen, die Einlösungssumme muß also »als auf Postanweisung eingezahlt« gelten, die Einlösung vertritt die ausdrückliche Erklärung, daß auf Postanweisung eingezahlt werde. Analog liegt der Fall des Postauftrags. Für ihn ist ebenfalls vorgeschrieben, daß der eingezogene Betrag durch Postanweisung zu übermitteln ist (§ 18 X der Postordnung); für die eingezogenen Beträge haftet die Postverwaltung nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 18 XV daselbst wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge[3]). Hier ist also die Einlösung der Einzahlung auf Postanweisung gleichgestellt. Nach dem zwischenstaatlichen Recht haftet also die Beklagte dem Kläger auf Grund der Einlösung der Pakete durch den Empfänger auf den Nachnahmebetrag und kann sich nicht darauf berufen, daß ihr dieser Betrag nicht zugegangen ist.

Auch aus Art. 8 Nr. 4 des Vertrags, betr. den Austausch von Postpaketen, vermag die Revision keinen Einwand herzuleiten[4]). Diese Vorschrift besagt, daß nach Aushändigung der Sendung die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag verantwortlich ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen die Nachnahmesendung nicht eingelöst ist, jedenfalls setzt sie die Verantwortlichkeit des Bestimmungslandes nur gegenüber dem Aufgabelande fest (zur Ermöglichung eines Rückgriffs — vgl. Art. 15 Nr. 3 a. a. O. —), ändert also nichts an der Verpflichtung der Aufgabe-Postverwaltung gegenüber dem Absender[5]).«

B. Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Zum Begriff »Funkanlage« (§ 1 Funkverordnung).

LG Naumburg (Saale) (Strafsenat) v. 9. Dezember 1925 — S. 317. 25. —

»Die Funkanlage des Angeklagten B. in Halle war an sich betriebsfähig. Es lag lediglich an der elektrischen Straßenbahn in Halle, bei deren Betrieb Öffnungs- und Schließungsfunken entstehen, welche selbst wellensendend wirken, daß der Angeklagte mit dem Apparat nicht gut hören konnte. Die Ursache des schlechten Hörens bestand also nicht in einem Fehler der technischen Anlage, sondern in äußeren Umständen. Der Apparat des Angeklagten war daher sehr wohl »geeignet«, Nachrichten und Töne auf elektrischem Wege ohne Verbindungsleitung zu empfangen. Eine rechtirrige Anwendung des § 1 der Verordnung über den Funkverkehr vom 8. März 1924 ist demnach nicht zu erkennen; insbesondere ist es ohne Bedeutung, ob eine an sich gebrauchsfähige Funkanlage auch ein gutes Hören ermöglicht.

Der Angeklagte hat mit diesem Apparat Hörversuche nach der Inkrafttreten der Verordnung über den Funkverkehr angestellt. Der Vorderrichter sieht hierin ein Betreiben der Funkanlage im Sinne des § 2 der Verordnung. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Ausführung, daß ein »Betreiben« im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn die Benutzung des Apparates derart erfolgt und erfolgen kann, daß tatsächlich Mitteilungen und Töne dem »Betreibenden« zugeführt werden. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Der Angeklagte hat durch das Anstellen der Hörversuche zum Ausdruck gebracht, daß er mit dem Apparat hören wollte. Wenn ihm das mißlang, so lag das nicht an der Funkanlage, sondern war auf äußere Umstände zurückzuführen. Es kann keinen Unterschied machen, ob derjenige, der eine Funkanlage benutzt, ein befriedigendes Ergebnis dabei erzielt. Es ist bei einer Radioanlage niemals ausgeschlossen, daß infolge irgendwelcher äußeren Einflüsse, wie sie sich z. B. aus Witterungsverhältnissen oder der Nähe störender Anlagen ergeben können, die Übermittlung von Nachrichten und Töne mangelhaft und derartig ist, daß ein Verstehen des Gehörten nicht möglich ist. Ein Betreiben der Funkanlage muß aber auch dann als vorliegend angesehen werden. Ebensowenig wie für den Begriff der Funkanlage im Sinne des § 1 der Verordnung, ist es für den Begriff des »Betreibens« im Sinne des § 2 erforderlich, daß ein gutes Hören erzielt wird. Ein solches Erforderni kann schon deswegen nicht aufgestellt werden, weil man alsdann subjektiven Ansprüchen an die Qualität und Leistungen einer Funkanlage ausschlaggebende Bedeutung einräumen würde. Eine solche Ansicht würde gerade das zur Folge haben, was die Revision dem vom Vorderrichter eingenommenen Standpunkte vorwirft: eine völlige Unsicherheit der Rechtsprechung. Sie würde dazu führen müssen, daß die Vorschriften der Verordnung über den Funkverkehr mit Leichtigkeit umgangen werden könnten und die Monopolstellung der Post auf dem Gebiete des Telegraphen- und Telephonwesens, welche zu wahren die Verordnung bestimmt ist, würde erschüttert werden.

Es kommt daher nicht darauf an, ob ein Apparat Wahrnehmungen mit dem Gehör, die von einer Sendestation ausgehen, tatsächlich vermittelt oder nicht, sondern es genügt zur Anwendung der Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1924, daß der ohne Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung errichtete oder betriebene Apparat überhaupt geeignet ist, solche Wahrnehmungen zu vermitteln, auch wenn aus Gründe, die außerhalb der Anlage liegen, dieser Erfolg nicht erzielt wird.

C. Aus anderen Rechtsgebieten.

Zur Frage der Feststellung des gemeinen Wertes eines Grundstücks für die Erhebung der Grunderwerbsteuer beim Eigentumswechsel.

Finanzgericht Rudolstadt, Entscheidung vom 27. Oktober 1925, IVa Nr. 42/25.

Die Deutsche Reichspost (DRP) kaufte durch Vertrag vom 22. Januar/13. Februar 1925 ein in S. gelegenes Hausgrundstück für den bei der Übergabe zu entrichtenden Kaufpreis von 20 000 *RM*. Die Grunderwerbsteuer sollte von der Verkäuferin je zur Hälfte getragen werden. Das Grundstück wurde am 25. Februar 1925 der DRP aufgelassen und schuldenfrei übergeben, der Eigentumswechsel am 3. März 1925 in das Grundbuch eingetragen. Die Steuerstelle hatte zunächst 8 v H des Kaufpreises = 1 600 *RM* als den voraussichtlich zu leistenden Betrag der Grunderwerbsteuer von der Oberpostdirektion (OPD) Erfurt angefordert, legte aber nach der Eigentumsübertragung der endgültigen Berechnung der Grunderwerbsteuer den vom Gericht auf 32 000 *RM* geschätzten gemeinen Wert des Grundstücks zugrunde und setzte dementsprechend die Grunderwerbsteuer auf 8 v H = 2 560 *RM* fest. Auf den Einspruch der OPD ermäßigte die Einspruchsbehörde den gemeinen Wert auf 29 400 *RM* und die Steuer auf 2 352 *RM*. Gegen den Einspruchsbescheid legte die OPD beim Finanzgericht Rudolstadt Berufung ein mit dem Antrag, den gemeinen Wert auf 20 000 *RM* und die Grunderwerbsteuer auf 1 600 *RM* festzusetzen. Die B

---

[2]) Jetzt Postpaketabkommen vom 28. August 1924 Art. 25 Nr. 3 und Art. 28, ferner Postanweisungsabkommen vom 28. August 1924 Art. 22 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 601).

[3]) Für den Postauftragsverkehr hat sonderbarerweise das Reichsgericht nicht auf das Postauftragsübereinkommen vom 26. Mai 1906 Art. 8, 9 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 700) verwiesen, jetzt Postauftragsabkommen vom 28. August 1924 Art. 10, 17 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 625).

[4]) Jetzt Postpaketabkommen vom 28. August 1924 Art. 30, in dem die beiden vom RG angeführten Bestimmungen des Art. 8 Nr. 4 und des Art. 15 Nr. 3 des Vertrags vom 26. Mai 1906 zusammengefaßt sind.

[5]) Die Entscheidung des Reichsgerichts ist zu billigen, sie stimmt überein mit der von Dr. Neugebauer in »Streifzüge im internationalen Postfrachtrecht« unter »III. Nachnahmesendungen im Weltpostverkehr«, Archiv für P. u. T. 1912 S. 439/440, vertretenen Ansicht.

rufung hatte Erfolg. Aus den Gründen des Finanzgerichts, dessen Entscheidung rechtskräftig geworden ist:

»Nach den §§ 11 und 12 Grunderwerbsteuergesetzes wird die Steuer von dem gemeinen Werte des Grundstücks z. B. des steuerpflichtigen Rechtsvorganges berechnet. Der Veräußerungspreis tritt an die Stelle des gemeinen Wertes nur, wenn er höher als dieser ist. Da im Streitfalle der gemeine Wert nach dem Gutachten der Ortsschätzer höher als der Kaufpreis ist, hat die Berechnung der Grunderwerbsteuer zwar grundsätzlich nach jenem und nicht nach diesem zu erfolgen, vorausgesetzt jedoch, daß der gemeine Wert richtig festgestellt ist. Bei der Wertbemessung war vorliegendenfalls von folgenden Erwägungen auszugehen.

Wie der Reichsfinanzhof wiederholt ausgesprochen hat, bildet der unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen zustande gekommene Kaufpreis einen wesentlichen Anhalt für die Feststellung des gemeinen Wertes, so daß dieser sich regelmäßig mit jenem deckt (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. Dezember 1922, II A 206/22, Bd. 7 S. 251). Der Reichsfinanzhof hat ferner in ständiger Rechtsprechung an der Auffassung festgehalten, daß bei Feststellung des gemeinen Wertes von dem tatsächlich erzielten Preise auszugehen und, wenn der Wert höher festgestellt werden soll, dies besonders zu begründen, auch daß der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielte Preis zwar nicht ohne weiteres als gemeiner Wert anzusehen ist, aber einen wichtigen Anhaltspunkt für seine Bemessung bildet, den zu übergehen es besonderer Gründe bedarf (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Februar 1923, Bd. 11 S. 260). Im Streitfalle war daher — zumal bei dem dahingehenden Antrage des Steuerpflichtigen — der Kaufpreis als ein besonders wichtiger Anhaltspunkt für die Bemessung des Wertes zu behandeln und zu würdigen, und es waren jedenfalls triftige Gründe anzuführen, wenn ein von diesem abweichender Wert angenommen werden sollte. Solche Gründe sind hier indessen nicht geltend gemacht worden .... Bei Feststellung des Betrags, zu dem ein Hausgrundstück billigerweise zum Gegenstand des Verkaufs — verkehrsüblich — gemacht wird, können, wie der Krieg und die durch ihn veranlaßte Zwangswirtschaft gezeigt haben, der Herstellungswert eines Gebäudes wie überhaupt seine Gestehungskosten unmittelbar in der Jetztzeit nicht maßgebend sein, ebensowenig können der Neubauwert oder die Höhe des Betrags der Versicherungssumme dafür in Frage kommen, noch auch die von der Einspruchsbehörde in Anwendung gebrachten, der Preußischen Grundvermögensteuerveranlagung im Jahre 1913 zugrunde gelegten Wertangaben ohne weiteres verwendet werden. Können somit die im ersten Rechtsgange für den gemeinen Wert des Grundstücks angenommenen Zahlen 32 000 und 29 400 *RM* für seine Feststellung nicht schlechthin in Betracht kommen, so sind sie doch als Friedens- oder Vorkriegswerte durchaus beachtlich und können als solche eine brauchbare Unterlage für die Feststellung des gemeinen Wertes im Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht (3. März 1925) hinsichtlich des Grundstücks in dem Zustande, in dem die Beteiligten es zum Gegenstand des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts gemacht haben (22. Januar 1925), bilden. Dabei ist davon auszugehen, daß die eben erwähnten Stichtage nicht mehr in die Zeit der fortschreitenden Geldentwertung fallen, vielmehr zu diesen Zeitpunkten (Anfang 1925) sich wieder ein freier Grundstücksmarkt gebildet hatte und ungewöhnliche Verhältnisse im Sinne des § 138 der Reichsabgabenordnung — als welche die Verhältnisse in der letzten Zeit der Inflation anzusehen waren — damals bereits nicht mehr vorlagen und schon die Bemessung des Preises in Reichsmark bereits wieder für die Vermutung der Bezahlung des vollen Wertes sprach (Urteil vom 24. April 1925, II A 76/25; Rechtsspruch 22 zu § 138 Abs. 1 Reichsabgabenordnung). Um von jenen Zahlen — die auf abgerundet 30 000 *M* anzunehmen sind — zu dem hier gesuchten gemeinen Werte zu gelangen, ist nur erforderlich, die in der angeführten neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs angewendete und empfohlene Berechnungsweise zu benutzen und diesen gemeinen Wert auf einen bestimmten Bruchteil des Friedenswertes anzunehmen. Wird dieser Bruchteil auf $^2/_3$ von 30 000 bemessen, ergibt sich somit ein Wert von 20 000 *RM* — der mit dem von der Steuerpflichtigen erstrebten Kaufpreis genau übereinstimmt —, so ist hiergegen nach den in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gegebenen Richtlinien nichts zu gedenken, das Ergebnis erscheint durchaus angemessen; vor allem kann unter Berücksichtigung der ganzen Wirtschaftslage 1925 ein höherer Wert als der erzielte Preis nicht angenommen werden. Vor allem war der gemeine Wert des Postgrundstücks in S., dessen Gestehungskosten die Berufungsklägerin auf 27 000 bis 28 000 *RM* — ohne Berücksichtigung der auf mindestens 1 v H zu berechnenden jährlichen Abnutzung auf die Dauer von über 30 Jahren — angegeben hatte, keinesfalls auf etwa 30 000 *RM* festzusetzen, zumal nach dem Inhalt der Akten ein höherer Preis als 20 000 *RM* für das Grundstück auch von keiner Seite geboten worden war, der Begriff des gemeinen Wertes im Sinne des § 138 Abs. 1 Reichsabgabenordnung aber doch voraussetzt, daß der Preis, durch den er bestimmt wird, bei einer Veräußerung tatsächlich zu erzielen wäre. Nach Lage der Verhältnisse war daher dem Verlangen der Berufungsklägerin, den gemeinen Wert im vorliegenden Falle dem Kaufpreise gleichzusetzen, zu entsprechen.«

Die Gemeinden sind nicht befugt, die Deutsche Reichspost für die von ihr veranstalteten Stadtrundfahrten zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

1. Bezirksausschuß Wiesbaden, Entscheidung vom 25. November 1924, B. A. I 227/24.

2. Preußisches Oberverwaltungsgericht, 2. Senat, Entscheidung vom 26. Januar 1926, II. C. 50. 25.

Die Stadt F. hatte auf Grund des § 1 der Städtischen Steuerordnung, betreffend die Besteuerung von Veranstaltungen, Vergnügungen und Unterhaltungen vom 25. September/20. November 1923, wonach als steuerpflichtig unter Ziffer 3 »Veranstaltungen von Rundfahrten in Wagen, Ballons, Flugzeugen« aufgeführt werden, die Deutsche Reichspost — OPD Frankfurt (Main) — wegen der Veranstaltung von Stadtrundfahrten während der Zeit vom 17. Mai 1924 bis 31. Juli 1924 zu einer Steuer von 972 *RM* herangezogen. Die Reichspost wurde nach fruchtlosem Einspruch vom Bezirksausschuß von der Vergnügungssteuer freigestellt. Die von der Stadt eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen des Bezirksausschusses:

»Es ist in der staatsrechtlichen Stellung des Reichs begründet, daß ihm Verpflichtungen durch die Gesetzgebungen der Länder und durch ortsstatutarische Bestimmungen der Gemeinden nicht ohne seine Einwilligung auferlegt werden können. Eine Steuerpflicht des Reichs gegenüber den Ländern und Gemeinden besteht daher nur insoweit, als es sich dieser Besteuerung freiwillig unterworfen hat. Das Steuerrecht der Gemeinden (Gemeindeverbände) gegenüber dem Reich ist durch § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) auf Realsteuern vom Grundbesitz, auf indirekte Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Rechten gelegt werden, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, sowie auf Abgaben von Malz und Bier beschränkt. Vergnügungssteuern können also seitens der Gemeinden von Veranstaltungen des Reichs, die sich als Vergnügungen darstellen, nicht erhoben werden. Denn die Gemeinden sind nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 zur Erhebung von indirekten Steuern an die durch die Reichsgesetze gezogenen Schranken gebunden. Der Ansicht der Beklagten, daß § 3 des Gesetzes vom 15. April 1911 durch §§ 12 und 13 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) und die auf Grund des letzten Paragraphen erlassenen Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuern überholt und außer Kraft gesetzt sei, konnte der Bezirksausschuß nicht beitreten. Es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, falls das Reich durch die genannten Bestimmungen der Vergnügungssteuerpflicht in den Gemeinden hätte unterworfen werden sollen. Das Reich in den Reichsratsbestimmungen ausdrücklich vergnügungssteuerfrei zu erklären, lag keine Veranlassung vor, da die Bestimmungen in § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes

vom 15. April 1911 unverändert Geltung behalten haben und dadurch bereits die Freiheit des Reichs von der Vergnügungssteuer gegeben war. Auch die Vergnügungssteuerordnung der Stadt F. konnte das Reich der Vergnügungssteuerpflicht nicht unterwerfen. Hiernach ist die Heranziehung der Klägerin zur Vergnügungssteuer für die von ihr veranstalteten Stadtrundfahrten nicht begründet.«

Aus den Gründen des Oberverwaltungsgerichts:

»Mit Recht leitet der Bezirksausschuß die Befreiung der Klägerin von Vergnügungssteuern aus § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 her. Inhalts dessen kann das Reich von Gemeinden lediglich ..... zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von bestimmten Rechten gelegt werden, sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. S. 252)[6] unverändert galt, läßt keinen Zweifel darüber, daß das Reich anderen indirekten Gemeindesteuern nicht unterworfen sein sollte. Der Charakter der auf der städtischen Steuerordnung beruhenden und in die Stadtkasse fließenden Vergnügungssteuer als einer von § 3 a. a. O. betroffenen Gemeindesteuer wird nicht dadurch geändert, daß die Gemeinden laut §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 494) verpflichtet sind, Vergnügungssteuern zu erheben, und daß sie hierbei an die Normen der Reichsratsbestimmungen vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 583) gebunden sind, welche eine Befreiung von Veranstaltungen des Reichs nicht besonders hervorheben. Die Steuerordnung konnte hiernach die Steuerpflicht der Klägerin für die geforderte Abgabe nicht begründen und die Entscheidung des Bezirksausschusses war zu bestätigen.«

[6]) Das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) hat an der Rechtslage nichts geändert; es regelt in den §§ 4 bis 7 die zugelassenen Besteuerungen des Reichs durch die Länder und die Gemeinden erschöpfend und ausschließlich und enthält keine Bestimmungen, aus denen die Gemeinden das Recht herleiten könnten, die DRP für die von ihr veranstalteten Stadtrundfahrten zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1072 26. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 5 — Berlin, Mai — 1926

Inhalt: Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges, S. 101. — Das Gesetzsammlungsamt, S. 105. — Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Postbeamten, S. 110. — Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern 1653–1709, S. 117. — Kleine Mitteilung: Bildübertragung nach Telefunken-Karolus, S. 119. — Schriftwerke: Heym, Oberingenieur Werner, Vorschriften, Regeln und Normen für Fernmeldeanlagen, S. 120. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 120. — Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 121. — Aus anderen Rechtsgebieten, S. 123.

Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges.

Von Oberpostinspektor Dostert, Köln.

Im April 1927 kann das Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz auf sein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Es bildete mit seinen weltumspannenden Verbindungen vor dem Kriege wohl eines der wichtigsten Räder im Getriebe des Weltpostverkehrs, und mit Recht sind die »Zehner«, wie das Personal kurzweg benannt wird, stolz auf ihr Bahnpostamt, das bei allen Postverwaltungen der Welt als Pendulant X bekannt ist, und das von dem unvergeßlichen Staatssekretär Dr. von Stephan bei einem Besuch in Köln als Hauptschlagader des Weltbriefverkehrs genannt wurde.

Der Auslandsverkehr wickelte sich in den ersten Jahrzehnten nach der Einrichtung des Bahnpostamts ausschließlich auf der kurzen Strecke Köln–Verviers unter Mitwirkung einer im Jahre 1854 in Verviers eingerichteten Übergabestelle ab. Eine Änderung führte der Aufschwung des ausländischen, besonders des überseeischen Handels herbei, der ein stetiges, starkes Anschwellen des Briefverkehrs hauptsächlich mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Westindien, den La-Plata-Staaten, Brasilien, Chile, Japan und dem Kaplande zur Folge hatte. Schwierigkeiten traten vornehmlich bei der ankommenden Überseepost auf. Von den ankommenden Bahnposten (Bp) mit großen Überseeversanden wurde nach der Ankunft in Köln trotz der Aufbietung aller Hilfsmittel oft viele Stunden nachgearbeitet, und die mitgebrachten Briefe erreichten teilweise nicht die nächsten oder doch bedeutendsten Anschlüsse, was zu fortgesetzten Beschwerden, besonders der Großkaufleute der deutschen Haupthandelsplätze, führte. In abgehender Richtung wurde die Post in der dem Bahnpostamt unterstellten Seepostenabfertigung bis zu den Schlußzeiten angesammelt und seefertig vorbereitet, während den Bahnposten nur die Bearbeitung der Briefschaften von den letzten Anschlüssen an die Schlußbahnposten oblag. Im Jahre 1887 wurde eine fühlbare Entlastung der Bp 10 dadurch herbeigeführt, daß ein Teil der nordamerikanischen Briefschaften, und zwar diejenigen für das nördliche Deutschland und die daran anschließenden Länder, über Queenborough–Vlissingen geleitet und von den Bp 8 bearbeitet wurden. Aber das ununterbrochene starke Wachsen des Verkehrs und der Umstand, daß der Anschluß über Queenborough–Vlissingen in London nicht immer erreicht und in solchen Fällen die für die Bp 8 bestimmten Briefschaften dennoch über Ostende–Verviers und die Bp 10 geleitet werden mußten, daß aber selbst beim Einstellen von sechs und mehr Postwagen und allem verfügbaren Personal die gewaltige Post nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte, führten zu der Überzeugung, daß den Bahnposten nach Verviers nicht anders als durch eine wesentlich verlängerte Arbeitszeit, d. h. Fahrzeit, geholfen werden konnte. Das war nur möglich durch Verlängerung der Fahrt entweder über Köln nach Deutschland hinein oder über Verviers hinaus weiter durch Belgien.

Die Verhandlungen mit der belgischen Verwaltung, der wegen der Millionenbeträge an Durchgangsgebühren natürlich viel daran gelegen sein mußte, den Durchgangsverkehr auf ihren Linien in möglichst großem Umfange zu behalten, führten denn auch im Jahre 1889 zu dem erfreulichen Ergebnis, daß die Bp 10 statt in Verviers, bereits in Ostende entspringen konnten und für die Beförderung der Bahnpostwagen und des Personals keinerlei Entgelt beansprucht wurde. So waren für jede Fahrt 5 Stunden Arbeitszeit gewonnen und die restlose Bearbeitung der ankommenden Post und damit die Erreichung der nächsten Anschlüsse in Köln gesichert.

Während jetzt für die abgehende und ankommende Überseepost, die über Belgien–England ein- und ausging, erträgliche Verhältnisse eingetreten waren, brachte der anschwellende Briefverkehr nach und von Südamerika (Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay und Chile), der über Lüttich–Erquelinnes–Paris–Lissabon ein- und ausging, sowie die erweiterte Benutzung der letzten europäischen Häfen von Cherbourg, Boulogne-sur-mer, La Rochelle-Pallice, Bordeaux und Lissabon für abgehende Post nach Nord-, Mittel- und Südamerika sowie nach der Westküste von Afrika neue Unzuträglichkeiten, da die Fahrzeiten auf der kurzen Strecke von Köln bis Verviers und

Lüttich zur Bearbeitung nicht reichten. Im Einverständnis mit der belgischen Staatsbahn und der französischen Nordbahngesellschaft wurden daher die Bp 10 im Jahre 1907 über Lüttich–Charleroi bis Erquelinnes durchgeführt. Soweit diese Strecke dem belgischen Staat gehört, geschah auch hier die Beförderung der deutschen Bahnpostwagen usw. kostenlos. Nur für die der französischen Nordbahngesellschaft gehörenden Teilstrecken Lüttich–Namur und Charleroi–Erquelinnes–Jeumont wurde eine Vergütung von 25 c für das Kilometer vereinbart. Eine weitere Verbesserung für die abgehende Überseepost wurde im Jahre 1909 dadurch geschaffen, daß an großen Schlußtagen, wo die Zahl der abgehenden Überseekartenschlüsse 160 und mehr mit durchweg 300 bis 400 Säcken betrug, zwei Bahnpostwagen eingestellt wurden und in einem Wagen die europäische, in dem anderen die überseeische Post bearbeitet wurde. Die Bahnposten selbst wurden außerdem noch besonders dadurch entlastet, daß die bisher in ihnen abgefertigten Vorversande für die einzelnen Dampferabgänge in der Seepostenabfertigung des Bahnpostamts vollständig geschlossen und vor den Schlußtagen mit weniger belasteten Bahnposten nach den Abgangshäfen der Schiffe abbefördert wurden.

Von dem beim Bahnpostamt 10 vor dem Kriege zusammenfließenden gewaltigen Auslandsbriefverkehr mögen die nachstehenden Zahlen ein Bild geben:

a) europäischer Auslandsverkehr, abgehend monatlich

nach Belgien 2 160 Kartenschlüsse 4 170 kg Briefe und Postkarten und 18 210 kg andere Sendungen,
nach Frankreich 1 080 Kartenschlüsse 4 220 kg Briefe und Postkarten und 15 297 kg andere Sendungen,
nach England 770 Kartenschlüsse 6 744 kg Briefe und Postkarten und 19 700 kg andere Sendungen,
nach Niederland 630 Kartenschlüsse 3 546 kg Briefe und Postkarten und 8 974 kg andere Sendungen,
nach Luxemburg 390 Kartenschlüsse 1 975 kg Briefe und Postkarten und 6 802 kg andere Sendungen,
nach Spanien 270 Kartenschlüsse 541 kg Briefe und Postkarten und 2 426 kg andere Sendungen,
nach Portugal 120 Kartenschlüsse 311 kg Briefe und Postkarten und 2 126 kg andere Sendungen;

b) außereuropäischer Verkehr, abgehend monatlich

nach Japan 170 Kartenschlüsse 57 kg Briefe und Postkarten und 2 712 kg andere Sendungen,
nach Afrika (West-, Süd- und Ostafrika) 87 Kartenschlüsse 678 kg Briefe und Postkarten und 8 461 kg andere Sendungen,
nach den Vereinigten Staaten von Amerika und den Durchgangsländern über die Vereinigten Staaten von Amerika (Kanada, Mittel- und nördliches Südamerika) 1 360 Kartenschlüsse 2 790 kg Briefe und Postkarten und 52 824 kg andere Sendungen,
nach Westindien 60 Kartenschlüsse 244 kg Briefe und Postkarten und 3 278 kg andere Sendungen,
nach Südamerika (Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay, Paraguay) 617 Kartenschlüsse 3 115 kg Briefe und Postkarten und 65 064 kg andere Sendungen,
nach Australien 20 Kartenschlüsse 29 kg Briefe und Postkarten und 112 kg andere Sendungen,

c) nach den deutschen Kolonien

Deutsch-Südwestafrika 121 Kartenschlüsse 385 k Briefe und Postkarten und 5 165 kg andere Sendungen,
Kamerun 43 Kartenschlüsse 215 kg Briefe und Postkarten und 2 480 kg andere Sendungen,
Togo 4 Kartenschlüsse 85 kg Briefe und Postkarte und 450 kg andere Sendungen,
Samoa 10 Kartenschlüsse 42 kg Briefe und Postkarten und 186 kg andere Sendungen,
nach Marokko (deutsche Postanstalten) 30 Karte schlüsse 248 kg Briefe und Postkarten un 2 160 kg andere Sendungen.

Der ankommende Briefverkehr bewegte sich ungefähr denselben Bahnen wie der abgehende. Eine Ausnahm machten nur die Vereinigten Staaten von Amerika mit de über New York zugehenden Durchgangsländern (Kanad Mittel- und nördliches Südamerika, Westindien un Japan), wo der ankommende den abgehenden Briefverkeh um ein Vielfaches überragte. Das lag daran, daß d Briefsendungen n a c h den Vereinigten Staaten von Am rika zum weitaus größten Teil bei den PA Bremen 1 un Hamburg 1 angesammelt und abgesandt wurden und de Bp 10 nur die Abfertigung der Schlußversande über d englischen und französischen Häfen oblag, während die a kommende Post aus diesen Ländern zum größten Teil üb die Bp 10 einging. Daß die Post n a c h den Vereinigte Staaten in so großem Umfang über Bremen und Ham burg ging, lag zum Teil daran, daß für Briefe nach d Vereinigten Staaten von Amerika neben dem Weltpostve einstarif ein billigerer Tarif von 10 Pf. für 20 g fü den unmittelbaren Weg Bremen/Hamburg–New Yo bestand.

Es war also ein ansehnlicher Teil des Weltbriefverkehr der seinen Weg über Köln und die Bp 10 nahm, und d Briefsäcke der Bp 10 Köln–Verviers waren gute B kannte auf den Dampfern aller wichtigeren Schiffsverbi dungen und in den Hauptumschlaghäfen der Welt.

Zur Beförderung der abgehenden Überseepost wurd die Dampfer folgender Dampfergesellschaften benutzt:

1. nach Afrika (West-, Süd- und Ostafrika) die Woe mann-Linie, Hamburg-Amerika-Linie und Ha burg-Bremer-Afrika-Linie über die Häfen von An werpen, Boulogne-sur-mer und Lissabon, die Uni Castle Mail Steamship Co. über Southampto die Comp. Belge maritime du Congo über An werpen und La Rochelle-Pallice und die Comp. d Chargeurs Réunis über Bordeaux;
2. nach den Vereinigten Staaten von Amerika u den über New York zu leitenden Durchgangslä dern der Nordd. Lloyd und die Hamburg-Ameri Linie über Southampton und Cherbourg, d White Star Line und Cunard Line über Queen town, Southampton und Cherbourg und d American Line über Southampton und Cherbour für Kanada und Japan außerdem die Allan Li und die Canadian Pacific Line über Liverpool;
3. nach Südamerika (Brasilien, Argentinien, Chil Uruguay, Paraguay) die Hamburg-Südame kanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft und die Ha burg-Amerika-Linie über Boulogne-sur-mer u Lissabon, die Royal Mail Steam Packet Co. üb Southampton und Lissabon, die Pacific Stea Navigation Co. über La Rochelle-Pallice u Lissabon, die Booth Steamship Co. über Liverpo

und Lissabon, die Compagnie de Navigation Sud-Atlantique über Bordeaux und Lissabon und für Chile außerdem die Roland-Linie über Antwerpen und die Kosmos-Linie über London und Cadiz;

4. nach Westindien der Nordd. Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie über Antwerpen, Le Havre und Cherbourg, die Compagnie Générale Transatlantique über Bordeaux und St. Nazaire;
5. nach Australien die Hamburg-Amerika-Linie, White Star Line und American Line über Queenstown, Cherbourg und Southampton.

Der durch die jahrelangen Erfahrungen in gut geregelten ahnen laufende Auslandsbriefverkehr wurde bei Aus-uch des Weltkrieges mit einem Schlage lahmgelegt. Am . Juli 1914 nachmittags lief ein Telegramm der Zweig-lle des Bahnpostamts in Verviers beim Bahnpostamt n, das die vollständige Unterbrechung der internationalen erbindungen über Belgien von 5.30 nachmittags ab eldete. Die letzte Verbindung nach Belgien bildete die ahnpost im Zuge 24, aus Köln 3.25.

Es galt jetzt vor allen Dingen, das noch im Auslande Belgien) weilende Personal eiligst zurückzurufen und die sgefahrenen Postwagen nach Deutschland zu bringen. ie Beamten und ihre Familien konnten die geschützte utsche Grenze vor Ausbruch der Feindseligkeiten er-ichen, mit Ausnahme einer Familie, wo der Mann zwar ch einer gefahrvollen Reise die Heimat erreichte, Frau d Kinder aber längere Zeit in Belgien festgehalten rden. Von den Postwagen ist nur einer, der als Aus-lfswagen in Ostende aufgestellt war, in Verlust geraten d auch später nicht wieder aufgetaucht.

Mit Beginn des Krieges wurde beim Bahnpostamt 10 ne militärische Briefüberwachungsstelle eingerichtet. Ihr g es ob, den Briefverkehr nach und von den Niederlanden, xemburg, Belgien, England, Spanien, Portugal, West-rika von Marokko bis einschließlich Deutsch-Südwest-rika, Südafrikanischer Bund, ganz Amerika sowie West-dien und Samoa zu prüfen. Es ergab sich aber bald, ß der Geschäftsbereich der Überwachungsstelle zu weit zogen war. Nachdem das Personal nach und nach auf er 300 Köpfe angewachsen war, wurde der Briefverkehr n und nach den Niederlanden am 12. August 1914 und r nach Luxemburg am 20. November 1914 neuen Über-achungsstellen in Emmerich und Trier übertragen.

In den ersten Tagen des Krieges ging von und nach en zu überwachenden Ländern eine so große Zahl Posten im Bahnpostamt ein, daß die Büro- und Betriebsräume r Unterbringung nicht mehr reichten und die Packkammer- d Kellerräume des Postamts Köln-Deutz zur Unterbrin-ng mit in Anspruch genommen werden mußten. Sie hrten von Bahnposten und andern Auswechselungsstellen r, die mit den Empfangsstellen keine Verbindung mehr tten, namentlich aber von Dampfern nach Übersee, die ch nicht abgefahren waren oder in die heimatlichen Häfen tten zurückflüchten müssen. Die Sackzahl wuchs mit em Tag mehr und mehr an, und nach 14 Tagen lager-n hier 8 bis 10 000 Posten aus und nach fast allen ndern des Weltpostvereins, darunter viele, die nach öln verschlagen worden waren, weil den Zuführungs-llen die richtigen Kriegsleitstellen noch wenig bekannt aren und das Postpersonal sich in einer begreiflichen nsicherheit und Aufregung befand. Es war nicht leicht, dnung in diesen Wirrwarr zu bringen, jedoch der auf-fernden Tätigkeit des alten, geschulten Zehner-Personals, s nach Abgabe der zum Kriege eingezogenen Beamten ch übriggeblieben war, gelang es bald, die Übersicht so weit zu gewinnen, daß zunächst die unrichtig geleiteten Posten den zuständigen Auslandstellen zugeführt werden konnten. Tag und Nacht wurde gearbeitet, jede zweite Nacht mußte der größere Teil der Beamten Nachtdienst verrichten, und ganze Eisenbahngüterwagen voll von Postsäcken wurden nach Hamburg 1, Dresden-A. 7, Breslau Bahnpostamt 5, Danzig 5 usw. abgefertigt. Die übrigen Kartenschlüsse, etwa 6 000 Sack, wurden nach und nach entkartet und die Sendungen nach neutralen Ländern, für die noch eine Beförderungsmöglichkeit bestand, nach der Freigabe durch die Überwachungsstelle weitergesandt. Alle anderen Sendungen, besonders die nach feindlichen Ländern, wurden nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Für die Weitersendung der nach neutralen Ländern gerichteten Briefschaften, deren Zahl durch andauernde große Zugänge immer mehr anwuchs, mußten, da die gewohnten Verbindungen durchweg unterbrochen waren, neue Wege für die Abbeförderung gesucht werden. Nach Spanien und Portugal bot sich durch Benutzung der nach Rio de Janeiro fahrenden Dampfer des Holländischen Lloyd über Elten–Amsterdam Beförderungsgelegenheit auf dem Seewege, da die Dampfer in Vigo und Lissabon anlegten und die Posten dort ausgeschifft werden konnten. Bis zum Eintritt Italiens in den Krieg wurden außerdem die Dampfer der Navigazione Italiano und des Lloyd Sabaudo ab Genua benutzt, die bei der Ausfahrt in Barcelona anlegten. Später wurde auch die Otto-Thoresen-Linie von Bergen nach Barcelona in Anspruch genommen.

Die Südamerikapost wurde je nach den vorhandenen Gelegenheiten über Amsterdam mit den Schiffen des Holländischen Lloyd oder über Genua mit italienischen Schiffen abgesandt. Gelegentlich wurden auch die Dampfer der Norwegischen Südamerika Linie Bergen–Rio de Janeiro benutzt. Für den Abgang der Briefpost nach den Vereinigten Staaten von Amerika und den Durchgangsländern über New York dienten zunächst die Schiffe der Holland-Amerika-Linie ab Rotterdam und italienische Dampfer ab Genua und Neapel. Später kamen noch die Schiffe der Skandinavien-Amerika-Linie Kopenhagen–New York, der Norwegischen Amerika-Linie Bergen–New York und der Sverige-Nordamerika-Linie Goteburg–New York hinzu.

Für die Briefsendungen nach Afrika waren von Kriegsbeginn ab fast alle Wege gesperrt. Nur Sendungen nach Kamerun und Liberia konnten noch einige Zeit über Cadiz geleitet werden und gingen von da mit spanischen Schiffen über Fernando-Po–Bata weiter. Sendungen nach Deutsch-Ostafrika wurden noch bis zur Kriegserklärung Portugals über Lissabon–Mosambik–Porto Amelia–Palma mit portugiesischen Dampfern befördert.

Auch nach Ostasien konnten noch einige Zeit Posten nach Schanghai über New York–San Francisco–Yokohama abgehen. Jedoch schon am 22. Oktober 1914 kamen von diesen Kartenschlüssen 194 Säcke mit dem Dampfer »Maasdyk« der Holland-Amerika-Linie mit der amerikanischen Meldung zurück, daß der Beförderungsweg ab San Francisco unterbrochen sei. Die Sendungen konnten dann noch kurze Zeit mit niederländischen Schiffen über Rotterdam–Batavia und von da mit der Java-China-Japan-Linie weitergehen. Später wurde auch noch Ostasienpost mit dem Dampfer »Japan« der Schwedisch-Ostasiatischen Kompagnie über Stockholm abgesandt.

Als im Mai 1915 Italien in den Krieg eintrat, hörte die Beförderung über Genua und Neapel auf, und die Auslandspost konnte nur noch mit niederländischen und nordischen Schiffen abgesandt werden. Die Beförderung

wurde jedoch immer unsicherer, da immer mehr deutsche Briefposten vom Feinde weggenommen wurden. Von Dezember 1915 an gelang es nur selten, einen Versand, unberührt von den feindlichen Seestreitkräften, durchzubringen.

Als im Februar 1917 Amerika die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abbrach und im Mai desselben Jahres in den Krieg eintrat, war es um die überseeischen Verbindungen vollständig geschehen. Die letzte Post nach Amerika, die noch hinübergekommen ist, ist mit dem am 18. Januar 1917 von Kopenhagen abgegangenen Dampfer »Frederik VIII« der Skandinavien-Amerika-Linie befördert worden.

Beim Bahnpostamt 10 lagerten bei der Einstellung des Überseeverkehrs noch etwa 2 500 Sack mit gewöhnlichen Briefsendungen und über 20 000 Einschreibbriefen. Sie mußten alle an die Absender zurückgeschickt werden.

Ankommend gingen bis zum Eintritt Italiens in den Krieg die Posten aus Spanien und Portugal über Barcelona–Genua und die Schweiz ein. Die ankommenden überseeischen Posten wurden in allen möglichen, bis dahin nicht benutzten neutralen Häfen ausgeschifft. So gingen zunächst andauernd Versande aus den Vereinigten Staaten von Amerika und den Durchgangsländern über New York–Neapel und Genua ein. Die mit italienischen Schiffen beförderten Posten gelangten in geschlossenen Güterwagen nach Köln-Deutz und wurden hier bearbeitet. Ferner brachten die Dampfer der Holland-Amerika-Linie und die nordischen Schiffslinien der United States Lines usw. solche Post mit. Südamerikapost ging mit niederländischen und italienischen Schiffen zu, die sie, solange Portugal neutral war, in Lissabon landeten. Die Weiterbeförderung geschah über Barcelona–Genua und die Schweiz.

Am frühesten hörte wie der abgehende auch der ankommende Verkehr mit Afrika auf. Am 31. August 1914 ging die letzte Post aus Tanger ein, die dort am 31. Juli abgefertigt worden und mit einem spanischen Dampfer nach Cadiz gelangt war. Die letzten Kartenschlüsse aus dem belgischen Kongo und aus Ikelemba (Kamerun) gingen am 31. August über Lissabon ein, wo sie von dem belgischen Kongodampfer »Elisabethville« abgegeben worden waren. Eine größere Post aus Kamerun und Togo mit Kartenschlüssen aus Duala, Victoria, Buea, Kribi, Jaunde, Kampo, Edea, Longji, Ukoko und Lome ist als letzte am 3. Oktober 1914 über Amsterdam eingegangen. Sie war in Kamerun dem Dampfer »Henny Woermann« zugeführt worden, der beim Kriegsausbruch in den Hafen von Pernambuco (Brasilien) flüchtete und die Kartenschlüsse dort ablieferte. Sie kamen dann mit einem Schiff des Holländischen Lloyd herüber. Auf demselben Wege kamen auch die letzten Posten aus Swakopmund und Lüderitzbucht in Köln an.

Als Kuriosum sei erwähnt, daß einige Mittel- und Südamerikastaaten, die uns den Krieg erklärt hatten, den Kriegszustand anscheinend nicht auf die Post ausdehnten, da sie noch andauernd Posten schickten.

Mit dem ankommenden Überseebriefverkehr war es gänzlich zu Ende, als die Vereinigten Staaten von Amerika den Krieg erklärten. Die Auslandsstelle beim Bahnpostamt war nunmehr mit dem gesamten Briefverkehr vollständig stillgelegt, da die neutralen Schiffe auch keine Post nach Spanien und Südamerika mehr beförderten.

Die Ausschaltung des Bahnpostamts aus dem Weltverkehr hat fast drei Jahre gedauert. Nach dem Waffenstillstande richtete die Besatzungsbehörde beim Postamt Köln 1 eine Zensurstelle ein, der die Prüfung des gesamten Auslandsbriefverkehrs oblag. Diese Einrichtung hatte d Betrauung des Postamts in Köln 1 mit dem Austau der Auslandsbriefpost über die Westgrenze zur Folg Wegen der Zunahme des Briefverkehrs und der allmä lich wieder regelmäßig gewordenen Eisenbahnverbindung war es jedoch sehr bald notwendig, die Bp 10, die ih Fahrten nach Herbesthal begonnen hatten, wieder zur V arbeitung und zum Austausch der Auslandspost heran ziehen. Der Verkehr mit Belgien wurde am 8. Dezemb 1919, mit Frankreich am 10. Dezember 1919 für Elsa Lothringen und am 15. April 1920 für das übrige Fran reich sowie mit England wieder durch die Bp 10 Köl Herbesthal vermittelt. Die aufkommenden Überseebri sendungen wurden wegen des zunächst noch geringen Ve kehrs einzeln an England oder Frankreich ausgeliefe Mit Portugal und Spanien konnte die Auswechselung v Kartenschlüssen am 1. November 1920 wiederaufgeno men werden.

Schon Anfang 1920 trat eine Steigerung des Bri verkehrs nach den Vereinigten Staaten von Amerika u nach der Südafrikanischen Union ein, und es konnt wieder Kartenschlüsse nach New York und Kapstadt abg fertigt werden, die über England zur Beförderung m englischen Schiffen abgesandt wurden. Nachdem die Üb wachung des Briefverkehrs durch die Besatzungsbehörde bedeutend eingeschränkt worden war, konnte am 1. Mai 19 fast der gesamte überseeische Kartenschlußwechsel wie aufgenommen werden. Der Verkehr hatte sich so gehobe daß die halbe Höhe des Standes der Vorkriegszeit erre war, als im Januar 1923 der Ruhreinbruch eine ne Bresche in den Verkehr und damit in den Betrieb Bahnpostamts legte. Die gesamte westeuropäische u die über westeuropäische Häfen zu leitende überseeische A landspost mußte über die Niederlande und Hamburg u geleitet werden; beim Bahnpostamt 10 ruhte der Verke vollständig. Auch die ankommenden Überseeposten, die alter Weise schon wieder über Herbesthal zugingen, mußt ihren Weg über England–Niederland nehmen und wurd durch das Personal des Bahnpostamts 22 bei der Zwe stelle in Rheine in Empfang genommen, um dort oder den Bp 22 nach Hannover bearbeitet zu werden. Eine A zahl Beamte des Bahnpostamts 10 war zu diesem Zwe nach Rheine versetzt worden.

Nach Beendigung des passiven Widerstandes konnte Januar 1924 mit dem europäischen und im Februar d selben Jahres mit dem außereuropäischen Kartenschlu wechsel zwar wieder begonnen werden, das Bahnpostamt hat aber durch den Ruhreinbruch und infolge der dadu erforderlich gewordenen und bisher noch nicht wiedera gegebenen Umleitung der abgehenden Überseepost leid ganz bedeutend an seinem Verkehr mit dem Auslande e gebüßt. Es werden zwar nach allen Ländern, mit den die Bp 10 vor dem Kriege in Verbindung standen, Karte schlüsse abgefertigt, jedoch ist deren Zahl und Umfa durch die Einbeziehung von Hamburg 1 und Bremen als Leitstellen besonders für Südamerika und Südafri sehr eingeschränkt worden.

Die Gelegenheit zur Bearbeitung der Überseepost Anschluß an die abgehenden und ankommenden Dampf wofür die auf die Strecke Köln–Herbesthal beschränkt Bahnposten kaum noch in Betracht kamen, wurde bedeutend verbessert, als der Wettbewerb der holländisch und belgischen Eisenbahnverwaltungen im Verkehr E lands mit dem Festland im Juni 1924 eine unmittelba durchgehende Verbindung Köln–München-Gladbac Venlo–Boxtel–Vlissingen an die Seeland-Linie Vliss

nen–Folkestone brachte. Die seitdem verkehrenden Bp 10 Köln–Vlissingen und Vlissingen–Köln bilden für einen großen Teil des überseeischen Briefverkehrs einen Ersatz für die noch nicht wieder eingerichteten Bahnposten Köln–Ostende und Köln–Erquelinnes–Jeumont. Ob die Bp 10 überhaupt wieder durch Belgien hindurchzuführen sein werden, wird meines Erachtens davon abhängig zu machen sein, daß die Zug- und Schiffsverbindungen von Belgien so ausgebaut werden, daß der Weg über Belgien für die deutsche Briefpost nach jeder Richtung hin wieder der vorteilhafteste ist. Jedenfalls ist das Bahnpostamt 10 nach dem durch den Krieg und den Ruhrkampf hervorgerufenen Stillstand wieder ein hervorragendes Glied im Gebiete des Weltbriefverkehrs geworden und wird es, solange die von Köln ausgehenden Verkehrswege die günstigeren Verbindungen und Anschlüsse an die Postdampferlinien nach der westlichen Erdhalbkugel und nach West- und Südafrika bilden, wohl auch bleiben.

Das Gesetzsammlungsamt.

Eine Betrachtung aus Anlaß seiner Umgestaltung zu einem selbständigen Reichswirtschaftsbetrieb.

Vom ständigen Vertreter des Amtsleiters, Regierungsoberinspektor Alleckna, Berlin.

Mit dem 1. April 1926 ist das Gesetzsammlungsamt nach fast 116jähriger Zugehörigkeit zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (preußische Post und Deutsche Reichspost) aus deren Verband ausgeschieden und haushaltsmäßig als selbständiger Reichswirtschaftsbetrieb in den Bereich des Reichsministeriums des Innern übergegangen. Das Ausscheiden des Gesetzsammlungsamts aus dem Verband der Deutschen Reichspost wäre wohl schon wegen der langjährigen Zugehörigkeit zu ihr im Archiv für Post und Telegraphie gebührend zu würdigen, wie es auch zum 100jährigen Bestehen dieses Amtes durch den Geheimen Postrat Weberstedt in der Nr. 21 des Archivs von 1910 geschehen ist; mehr noch dürfte aber die berechtigte Frage Klärung heischen, aus welcher Veranlassung diese ungewöhnliche Änderung im Behördenaufbau vorgenommen worden ist, zumal die Einrichtung eines Wirtschaftsbetriebs nach § 15 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. II Nr. 2 für 1923) eine kaufmännische Geschäftsführung voraussetzt.

Hierüber gibt die Beilage zu Kap. V 12 der Einnahmen und Kap. 16 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Reichshaushalts für 1926 folgenden Aufschluß:

> »Im Jahre 1921 gingen die Verlagsgeschäfte des Reichsgesetzblatts vom Reichspostministerium auf das Reichsministerium des Innern über. Im Hinblick darauf, daß das Gesetzsammlungsamt für das Reichsgesetzblatt neben den Verlagsvertriebsgeschäften auch Funktionen des Postzeitungsamts, also rein postalische Aufgaben, mitbesorgte und eine Trennung dieser beiden Funktionen damals untunlich erschien, verblieben die Vertriebsgeschäfte beim Gesetzsammlungsamt als Unterabteilung des Postzeitungsamts. In Fragen des Vertriebs des Reichsgesetzblatts verkehrte das Gesetzsammlungsamt jedoch seither unmittelbar mit dem Reichsministerium des Innern und hatte in allen Punkten dessen Anweisungen Folge zu leisten. Für ihre Leistungen auf dem Gebiete des Verlagsvertriebs wurde die Postverwaltung aus den Bezugsgeldern des Reichsgesetzblatts voll entschädigt.
>
> Das Reichsgesetzblatt wurde in den letzten Jahren wesentlich umgestaltet. In satz- und drucktechnischer Hinsicht wurden Neuerungen eingeführt, in systematischer Hinsicht die Teilung in zwei Teile durchgeführt. Der Vertrieb wurde kaufmännisch umgestellt und aus einem Zuschußbetrieb in einen sich selbst aus seinen Einnahmen erhaltenden Betrieb umgewandelt. Es wurde die serienweise Abgabe von Jahrgängen unter Gewährung von Rabatten eingeführt, der Einzelnummer-Verkauf ausgebaut und der Abnehmerkreis durch geschickte Propaganda wesentlich erweitert.
>
> Außer für das Reichsgesetzblatt besorgt das Gesetzsammlungsamt auch die Verlagsvertriebsgeschäfte für die Preußische Gesetzsammlung. Die vom Reichsministerium des Innern für das Reichsgesetzblatt getroffenen Maßnahmen wurden, soweit möglich und notwendig, vom Preußischen Staatsministerium ohne weiteres auf die Preußische Gesetzsammlung übernommen.
>
> Auf Veranlassung des Reichsministeriums des Innern hat auch das Reichsfinanzministerium im Jahre 1923 den Vertrieb des Amtsblatts der Reichsfinanzverwaltung, des Reichszollblatts und des Reichssteuerblatts mit seinem Anhang auf das Gesetzsammlungsamt übertragen.
>
> Die günstigen Erfahrungen, die mit dem Ausbau des Vertriebs des Reichsgesetzblatts gemacht wurden, kamen auch den anderen Vertriebsobjekten zustatten.
>
> Seit dem 1. April 1924 ist die Verbindung zwischen postalischer Dienststelle und staatlichem Verlagsvertrieb aufgehoben. Die postalischen Funktionen sind vom Gesetzsammlungsamt abgetrennt worden, so daß dieses lediglich noch Verlagsvertriebsgeschäfte besorgt. Damit ist der Grund, der seinerzeit für die Belassung des Gesetzsammlungsamts bei der Postverwaltung gesprochen hatte, weggefallen.
>
> Die gesamten Sach- und Personalkosten des Amtes gehen zu Lasten der Verlagsministerien. Das Beteiligungsverhältnis an den Kosten ist folgendes:
>
> 342/363 Reichsgesetzblatt,
> 13/363 Amtsblätter des Reichsfinanzministeriums,
> 8/363 Preußische Gesetzsammlung.

Hauptarbeitsgebiet des Gesetzsammlungsamts ist der Vertrieb des Reichsgesetzblatts. Die übrigen Blätter treten mit Rücksicht auf ihre Auflage erheblich zurück hinter dem Reichsgesetzblatt. Alle Maßnahmen in persönlicher und sachlicher Beziehung müssen sich daher auswirken im Bezugspreise des Reichsgesetzblatts. Hierin wird sich auch nichts ändern, wenn auch andere Amtsblätter etwa auf das Gesetzsammlungsamt überführt werden würden. Das

Reichsgesetzblatt würde mit Rücksicht auf seinen Umfang, seine Auflage, seinen Abnehmerkreis nach wie vor weitaus der Hauptlastenträger des Gesetzsammlungsamts sein. Dazu kommt, daß für die Veröffentlichung der vorbereiteten Sammlung des Reichsrechts, die eine der größten verlagstechnischen Aufgaben darstellt, frühzeitig durch entsprechende Rücklagen und sonstige Verlagsmaßnahmen gesorgt werden muß. Alle diese Umstände ließen es zweckmäßig erscheinen, daß das Gesetzsammlungsamt, nachdem es keinerlei Aufgaben der Post mehr erfüllt und auch von der Postverwaltung eine Neuordnung für geboten erachtet wurde, auch organisch aus dem Postbetriebe losgelöst und der die Geschäfte hauptsächlich beeinflussenden Hoheitsverwaltung unmittelbar unterstellt wurde. Hierfür kam das Reichsministerium des Innern in Betracht, einmal mit Rücksicht auf den Hauptvertriebsgegenstand, das Reichsgesetzblatt, dann aber auch mit Rücksicht darauf, daß das Reichsministerium des Innern die Frage der Herausgabe amtlicher Veröffentlichungen federführend zu bearbeiten hat.

Bereits seit dem 1. April 1923 ist der Vertrieb des Reichsgesetzblatts als wirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 15 der Reichshaushaltsordnung behandelt worden. Nach Einrichtung des Gesetzsammlungsamts als einer unmittelbar dem Reichsministerium des Innern nachgeordneten Reichsdienststelle wird die ganze Dienststelle als wirtschaftlicher Reichsbetrieb nach § 15 der Reichshaushaltsordnung umzustellen sein.

Ein Teil der Beamten des bisherigen Gesetzsammlungsamts wird auf den Haushalt der neuen Reichsdienststelle zu übernehmen sein. Im übrigen wird möglichst mit Angestellten und Arbeitern gearbeitet werden, wodurch auch Ersparnisse erzielt werden, die sich schließlich im Bezugspreise der Amtsblätter auswirken.

Soweit das Gesetzsammlungsamt Amtsblätter aus anderen Ministerien vertreibt, würde es insoweit den Weisungen des betreffenden Verlagsministeriums zu folgen haben.

Die Einnahmen und Ausgaben jedes beim Gesetzsammlungsamte verlegten Blattes sollen nach wie vor getrennt gebucht werden, wobei der Grundsatz zu gelten hat, daß jedes Blatt sich aus seinen Einnahmen erhalten muß.«

Schon während der Zugehörigkeit des Gesetzsammlungsamts zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung waren Einrichtungen im Sinne obiger Ausführungen durchgeführt worden. Sie hatten sich so gut bewährt, daß die haushaltsmäßige Umstellung mehr zur Formsache wurde. Zur Beurteilung dieser Maßnahmen diene das Folgende.

Ursprünglich hatte das Gesetzsammlungsamt nach den Ausführungen in der Archivnummer 21 von 1910 nur die Preußische Gesetzsammlung zu verlegen und über seine Einnahmen und Ausgaben haushaltsmäßig Rechnung zu legen. Seine Überschüsse gingen an »die Staatskassen«. Der Preis für den Jahrgang betrug 2 Thaler mit vierteljährlicher Vorauszahlung. Erst 1858 wurde der Bezugspreis auf 1 Thaler herabgesetzt. Damit der Vertrieb gesichert bliebe und gleichzeitig die Veröffentlichungen auch tatsächlich in bestimmte Hände gelangten, war ein Zwangsbezug eingeführt, den das Archiv wie folgt aufzählt:

»a) alle oberen und unteren Staatsbehörden, welche die Kosten aus Fonds bestreiten,
b) alle Magistrate,
c) alle höheren Militärpersonen mit Einschluß der Stabsoffiziere,
d) die Patrimonialgerichte jeder Art,
e) alle Räthe bei unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landeskollegien,
f) alle Landräthe,
g) alle Superintendenten,
h) alle Domainenbeamte,
i) alle Gemeinden.«

Daneben bezogen Privatpersonen die Preußische Gesetzsammlung in so großer Zahl, daß zugleich mit dem Verkaufe von Einzelnummern ein ansehnlicher Gewinn erzielt werden konnte. Leider blieb dieser recht schwankend, weil durch königliche Verordnung vom 28. März 1811 bei der Schaffung von Regierungsamtsblättern unter anderem bestimmt wurde:

»Der Preis des Jahrgangs eines Amtsblatts wird auf 12 Groschen festgesetzt. Der etwaige Ausfall soll aus dem Überschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden.«

Aber auch die Beitreibung der Bezugsgelder von den Zwangsbeziehern gelang dem Gesetzsammlungsamte nicht in gewünschtem Maß. Es wird beispielsweise angeführt, daß die außenstehenden Restforderungen Ende 1820 die recht hohe Summe von 15 405 Thalern betragen haben. Die Zwangspflicht wurde zudem nach und nach eingeschränkt. Weberstedt schreibt darüber:

»Diese Einschränkung der Zwangspflicht hat nicht die vielfach befürchtete Folge gehabt, daß weniger Gesetzsammlungs-Exemplare abgesetzt werden würden als vorher. Der Absatz ist vielmehr mit der Bevölkerungszunahme stetig gestiegen.«

Daneben vertrieb das Gesetzsammlungsamt Hauptsachverzeichnisse und hatte dafür zu sorgen, daß ausgehende ältere Gesetzblattnummern in angemessener Höhe nachgedruckt wurden. Dies bedeutete ebenfalls eine große Belastung seines Haushalts und hätte von einem Privatverleger nicht so billig und zweckmäßig durchgeführt werden können. Bemerkt soll hier noch werden, daß schon damals die Leitung des Gesetzsammlungsamts bestrebt gewesen ist, durch Förderung des Einzelstückvertriebs die Einnahmen zu erhöhen. Dies geschah beispielsweise derart, daß den Amtsleiter Sonderdrucke einzelner Gesetzesveröffentlichungen herstellen ließ und zum Kaufe durch Bekanntmachungen in den Zeitungen aufforderte (Akten des Generalpostamts).

Eine weitere Belastung seines Haushalts erfuhr das Gesetzsammlungsamt, als es vom 1. Januar 1868 ab den Beziehern der Preußischen Gesetzsammlung unentgeltlich das Bundesgesetzblatt sowie dessen Nachfolger, das Reichsgesetzblatt, gegen Erstattung von 1 ℳ jährlich mitliefern mußte und weiter seit 1862 den Behörden die Stücke zum Dienstgebrauch unentgeltlich abzugeben hatte, ohne den Bezugspreis erhöhen zu dürfen.

Alles dies konnte nur durch sparsamste Verwaltung erzielt werden und war wohl nur möglich, weil nicht alle Dienstleistungen, die die Post zu besorgen hatte, voll abgegolten wurden. Fest steht, daß die Postverwaltung bis zum Jahre 1921 weder für den Debit der Preußischen Gesetzsammlung noch für den des späteren Reichsgesetz

latts Zeitungsgebühren, wie solche von jedem andern Verleger zu zahlen sind, erhoben hat. Eine weitere Verilligung war dadurch eingetreten, daß das Gesetzsamm ungsamt seit 1825 im Postzeitungsamt aufgegangen war. (Das Amt führte seit dieser Zeit die Bezeichnung Königliches Gesetzsammlungs- und Zeitungsdebits-Kon or«.)

Hierin trat nach Errichtung des Deutschen Reichs inso ern eine Änderung ein, als die Vereinigung beider Ämter ufgehoben werden mußte, weil das Gesetzsammlungsamt ine preußische Behörde blieb und mit der Oberrechnungs ammer abzurechnen hatte, während das Postzeitungsamt ls postalische Reichsbehörde seine Einnahmen und Aus aben mit der Generalpostkasse abrechnete. In der Ver waltung jedoch blieb auch fernerhin das Gesetzsammlungs mt mit dem Postzeitungsamt verbunden. Seit dieser Zeit kann das Gesetzsammlungsamt als ein Sachamt an esehen werden, weil es haushaltsmäßig keine Beamten ellen führte. Für die Verwaltung des Gesetzsammlungs mts durch das Postzeitungsamt wurde deshalb vom . April 1879 an eine jährliche Pauschgebühr von 0 000 ℳ aus den Einnahmen des Gesetzsammlungsamts n die Postverwaltung gezahlt. Es soll gleich bemerkt erden, daß diese Summe unverändert geblieben ist, bis ie Abgeltung der postalischen Leistungen für beide Blätter ach 1920 einer grundsätzlichen Änderung unterzogen urde.

Inzwischen war dem Postzeitungsamt der Verlag des Reichsgesetzblatts übertragen worden. Da dessen Vertrieb em der Preußischen Gesetzsammlung nachgebildet war, so ereinigte das Postzeitungsamt beide Verlage in einer eschäftstelle mit der Bezeichnung »Gesetzblattabteilung« nd verwob deren Dienstzweige miteinander, soweit es nging. Näher betrachtet, bildete diese Einrichtung etwas ngewöhnliches im Behördenaufbau, die hervorzuheben on Bedeutung ist. Wir sehen hier, daß eine örtliche Reichsbehörde in einer Unterabteilung ein preußisches Amt itverwaltet, das selbständig ist und unmittelbar dem reußischen Staatsministerium untersteht, das der Ober echnungskammer Rechnung legt und von ihr Entlastung rhält. Gleichzeitig bearbeitet diese Unterabteilung eine leichartige Verlagseinrichtung als postalische Reichsauf abe ohne Rechnungslegung; es wird nur über die innahmen in einfachster Weise mit der Generalpost asse abgerechnet, während die Ausgaben für den ruck des Reichsgesetzblatts die Generalpostkasse be ahlt. Die eine Einrichtung besorgt den Vertrieb der reußischen Gesetzsammlung, die andere den Vertrieb des Reichsgesetzblatts, wobei den Beziehern der Preußischen esetzsammlung das Reichsgesetzblatt unentgeltlich als eilage zu liefern ist. Im Preußischen Haushalt wird das rgebnis durch eine haushaltsmäßige Übersicht nachge iesen, im Reiche dagegen nicht. Die Postverwaltung er ält jährlich 30 000 ℳ für die Preußische Gesetzsammlung nd 1 ℳ für jedes Stück des Reichsgesetzblatts in Höhe er Beilagenzahl; Postgebühren werden von beiden Blät ern nicht bezahlt, Behörden erhalten Jahrgänge und Ein elnummern kostenfrei.

Mit dem Jahre 1920 schwillt der Vertrieb des Reichs esetzblatts ungeheuer an. Der äußerst geringe Bezugs reis von jährlich 1 ℳ steht in keinem Verhältnis mehr u den Herstellungskosten und kann dem Werte nach nur och als eine Art Einschreibgebühr für die Aufnahme in ie Bezieherlisten angesehen werden. Schon der bloße Pa ierwert eines Jahrgangs gibt den Beziehern einen be eutenden Gewinn. Wenn auch die Postverwaltung nun mehr versucht, den Massenabsatz nach Möglichkeit einzu schränken, so stehen ihr hierzu nicht die erforderlichen Machtmittel für die Durchführung zur Seite. Nur in den Fällen, wo festgestellt werden kann, daß beispielsweise einzelne Bezieher bis zu 200 Stück des Reichsgesetzblatts bestellen, wird die Ausführung des Auftrags verweigert. Aber auch die Behörden vergrößern ihren Bedarf an Stücken und Einzelnummern dieses Gesetzblatts. Die Verlagsauflage steigt so hoch, daß die Lagerräume im Post zeitungsamt nicht mehr zureichen. Fast alle Flure müssen zu Lagerzwecken benutzt werden, was die bauliche Sicher heit des Gebäudes wegen der großen Last des Papiers ge fährdet. Zur Bewältigung der Geschäfte beider Verlage muß das Personal vermehrt werden und steigt auf etwa 65 Köpfe. Es ergibt sich, daß die Postverwaltung beim Reichsgesetzblatt eine zu große Zubuße leisten muß; das Reichspostministerium kündigt daher dem Reichsministe rium des Innern den Verlag zum 1. April 1921 auf.

Diese beiden Umstände, Raummangel und Zubuße, bildeten den Anstoß zu einer Neureglung des Vertriebs. Zunächst wurde im August 1920 die Verlegung der Geschäftsräume vom Postzeitungsamte nach einem anderen Platze ins Auge gefaßt. Die neu einzurichtende Dienst stelle, die $^3/_4$ Fußwegstunde vom Postzeitungsamt entfernt lag, erhielt die Bezeichnung »Gesetzsammlungsamt«, weil sie als selbständige Behörde den von der Postverwaltung aufgekündigten Verlag des Reichsgesetzblatts mitwahrzunehmen hatte. Das bisherige Personal galt als vom Postzeitungsamt abgeordnet. Sodann wurde den im letzten Kalendervierteljahr 1920 neu hinzutretenden Beziehern der Preußischen Gesetzsammlung das Reichsgesetzblatt nicht mehr als Beilage geliefert; auch wurden Zeitungsgebühren erhoben. Schließlich fiel mit dem 1. Januar 1921 die Lieferung sämtlicher Freistücke weg. Beide Gesetzblätter nahmen fortan keine Ausnahmestellung unter den durch die Post zu vertreibenden Zeitungen und Zeitschriften mehr ein. Auch die Verkaufspreise für Einzelnummern und ältere Jahrgänge wurden, entsprechend den vermehrten Ausgaben, wesentlich erhöht.

Das so umgestaltete Gesetzsammlungsamt hatte sowohl die amtlichen Verlagsgeschäfte wie auch die postdienstlichen Arbeiten, mit Ausnahme des Versandes der laufenden Lieferungen, für beide Blätter — Preußische Gesetzsammlung und Reichsgesetzblatt — zu besorgen, da durch Vereinbarung zwischen dem Reichsministerium des Innern und dem Reichspostministerium mit Wirkung vom 1. April 1921 an das Reichsgesetzblatt dem Gesetzsammlungsamt in Verlag gegeben war. Zur Empfangnahme der Gesetzblätter von der Reichsdruckerei, für die Zuteilung an die Versendungsstellen des Postzeitungsamts und Rücknahme der überzähligen Stücke sowie für die Versendung der Sonderstücke nach Orten mit höheren Reichs- und Staatsbehörden wurde eine Zweigstelle des Gesetzsammlungsamts im Postzeitungsamt eingerichtet. Die Verbindung zwischen dieser und dem Gesetzsammlungsamt geschah durch dreirädrige elektrische Kraftwagen, sogenannte Bef-Wagen. Ferner wurde der im Jahre 1899 eingestellte Barverkauf von Einzelnummern, älteren Jahrgängen und Hauptsachverzeichnissen im neuen Gesetzsamm lungsamt wieder eröffnet.

Von den bisher in beiden Verlagen tätigen Beamten waren 61 zu übernehmen. Durch zweckmäßige Gestaltung des Betriebs gelang es, die Kräftezahl bereits bis 5. März 1921 um 14 und bis April 1922 um weitere 13 Personen zu vermindern. Der Verfasser hatte sich nach Empfang des Auftrags, die Verlagsgeschäfte für die Gesetzblätter

auf ein selbständiges Amt überzuleiten, die Aufgabe gestellt, den Betrieb so zu ordnen, daß die entstehenden Ausgaben von jedem Blatte selbst zu tragen waren. Um dies zu erreichen, wurde bei nächster Gelegenheit statt des Jahresbezugs der Vierteljahrsbezug eingeführt und fortan rechtzeitig im voraus die Höhe der Verkaufs- und Bezugspreise für die kommende Bezugszeit festgesetzt. Daneben liefen Vereinfachungen in den Buchungs- und Listenführungen. Auch die Grundsätze des Taylorsystems wurden schon damals, soweit angängig, für die Vervollkommnung des Betriebs nutzbar gemacht. Natürlich geschah das nicht auf einmal, sondern nach und nach. Nachdem das Verlagsgeschäft so auf eine zweckmäßigere Grundlage gestellt war, wurde durch eine umfassende Reklame auf die Vermehrung der Einnahmen hingearbeitet. Auch die Leistungen der Post mußten entsprechend den Selbstkosten höher bewertet werden. Die jährliche Pauschgebühr wurde abgeschafft und statt ihrer wurden der Postverwaltung sämtliche Unkosten aus der Verlegertätigkeit (Personal-, Sach- und Mietkosten) in vierteljährlichen Teilbeträgen erstattet. Die Beförderung der Sendungen im Verlagsvertriebe geschah zwar noch weiterhin unter »Postsache«, die Kosten für die Beförderung mußten jedoch der Postverwaltung voll bezahlt werden. Nur die dienstlichen Briefe des Gesetzsammlungsamts wurden als »Postdienstsache« frei befördert. Später wurde auch diese Freibeförderung aufgehoben, und seit 1. April 1924 bezog dann die Postverwaltung eine Entschädigung, die sich zusammensetzt aus:

1. 35 v H Zuschuß zu den Beamtengehältern und
2. einer Abgabe von anfangs 11, später 15 v H aus den Nachgebühreneinnahmen des Gesetzsammlungsamts.

Alle diese Maßnahmen des Gesetzsammlungsamts bewährten sich so gut, daß sich die Abteilungen II und III des Reichsfinanzministeriums veranlaßt fühlten, ihre vier Verordnungsblätter, die inzwischen um zwei weitere Ausgaben vermehrt worden sind, vom 1. Januar 1923 an und die Teilabzüge des Reichszollblatts vom 1. April 1924 an beim Gesetzsammlungsamt verlegen zu lassen. Der erste Zeitpunkt war insofern glücklich gewählt, als das Gesetzsammlungsamt das schwere Inflationsjahr 1923 — besonders durch Förderung des Verlagsvertriebs (Absatz von Einzelnummern, älteren Jahrgängen und Hauptsachverzeichnissen) — in so erfolgreicher Weise überstanden hat, daß der Jahresabschluß mit einer beträchtlichen Summe Goldmark für jedes der bei ihm verlegten Blätter abschloß. Mit berechtigter Genugtuung darf bemerkt werden, daß im Jahre 1923 kein Vierteljahr Zuschüsse erfordert hat, was sicherlich nur wenige Verlage von sich werden behaupten können. Damit hatte diese Dienststelle gezeigt, daß sie die Verlagsgeschäfte vollwertig führte, zur Verbilligung von Behördenausgaben wesentlich beitrug und deshalb nach dieser Richtung hin weiter auszugestalten war. Dem kamen zu dieser Zeit Bestrebungen innerhalb der Postverwaltung entgegen, die durch die Vorarbeiten für die geplante Selbstverwaltung der Deutschen Reichspost ausgelöst wurden und die dahin gingen, ihr möglichst viele Einnahmequellen neu zu erschließen und die Ausgaben durch Zusammenfassung zusammengehöriger Aufgaben nach Möglichkeit zu verringern. Zwischen Postzeitungsamt und Gesetzsammlungsamt wirkte sich dies dahin aus, daß alle Postdienstgeschäfte zum Postzeitungsamt zurückverlegt wurden und alles, was das Verlagswesen betraf, fortan dem Gesetzsammlungsamt verblieb. Die Zweigstelle des Gesetzsammlungsamts beim Postzeitungsamt und der Bef-Wagen-Verkehr wurden aufgehoben. Das Gesetzsammlungsamt erhielt eine eigene Hauptkasse. Lediglich zur Überwachung des Geldverkehrs verband ein Abrechnungsbuch die Hauptkasse des Postzeitungsamts mit der Hauptkasse des Gesetzsammlungsamts. Damit war dieses Amt endgültig zu einer amtlichen Verlagsanstalt umgewandelt und seine Selbständigmachung nur noch eine Frage der Zeit. Es liegt auf der Hand, daß eine Dienststelle, die mit so umfangreichen Arbeiten und mit selbständiger Abrechnung und Kassenführung betraut ist, nicht von einer entfernten Stelle mit voller Verantwortung geleitet werden kann. Die Entscheidungen müssen oft schnell und an Ort und Stelle getroffen werden. Dem örtlichen Leiter war daher schon größtmögliche Selbständigkeit eingeräumt worden. Das Postzeitungsamt beantragte aus denselben Gründen die Abtrennung des Gesetzsammlungsamts und seine Unterstellung als selbständiges Amt unmittelbar unter die Berliner Oberpostdirektion. Diesem Antrage wurde 1924 stattgegeben. Ende 1925 folgten dann die Vereinbarungen mit den beteiligten Verlagsministerien, wonach das Gesetzsammlungsamt in den Bereich des Reichsministeriums des Innern überging und ein Teil des beamteten Personals mit übernommen werden sollte. Das Nähere ist aus der eingangs wiedergegebenen Beilage zum ordentlichen Reichshaushalt für 1926 zu ersehen. Leider werden von den 1[illegible] mit Postbeamten zu besetzenden Haushaltstellen gegenwärtig nur drei von solchen Beamten eingenommen; die übrigen 11 Dienststellen sowie 13 Stellen, die zur Deutschen Reichspost zurückzuführen waren, müssen mit abgebauten oder vertriebenen Beamten, Versorgungsanwärtern, Angestellten und Arbeitern besetzt werden. Daraus erwächst dem Gesetzsammlungsamt die nicht immer leichte Aufgabe, geeignete Kräfte selbst heranzuziehen und auszubilden.

Zum Schluß dürfte es noch von Belang sein, den Aufbau des neuen Reichswirtschaftsbetriebs kennenzulernen. Das Gesetzsammlungsamt hat folgende Einteilung:

a) die Geschäftstelle 1. Sie umfaßt das Hauptbüro mit der Hauptkasse, der Kanzlei und der Aktei. Hier werden die Verwaltungs-, Personal- und Hausangelegenheiten erledigt;

b) die Geschäftstelle 2 für die Haushalts- und Verlagsangelegenheiten. Dieser Stelle liegt der Verkehr mit den Ministerien in Verlagsangelegenheiten sowie der Verkehr mit dem Postzeitungsamt und der Reichsdruckerei ob. Auch werden hier Reklameangelegenheiten bearbeitet, Berechnungen aufgestellt, Vorschläge für die Festsetzung der Bezugs- und Verkaufspreise ausgearbeitet und die Druckaufträge erlassen;

c) die Geschäftstelle 3 für den Verlagsvertrieb. Sie leitet die Verkaufsstelle mit einer Zweigkasse, die Verlagsbücherei und die Verlagskartei, die Berechnungsstelle, die Preisprüfungsstelle, die Fernsprechvermittlung sowie die Rechnungsstelle. Dem Verlagsvertrieb liegt ferner die Bearbeitung aller Anträge auf Lieferung von Einzelnummern, Hauptsachverzeichnissen, älteren Jahrgängen (gebunden und ungebunden), Einbanddecken und Teilabzügen des Reichszollblatts ob. Bei ungenügenden Angaben stellt die Geschäftstelle Ermittelungen an. In gewissem Umfang ist sie schon jetzt in der Lage, zuverlässige Auskünfte über die Zusammenhänge von Gesetzesveröffentlichungen zu erteilen. Zu ihrem Geschäftsbereich gehört auch die Auskunftei des Gesetzsammlungsamts;

d) die Geschäftstelle 4 für den Versand mit einer Nebenkasse. Ihr sind auch unterstellt die Lagerhaltung und Hausreinigung und sie umfaßt den Ausfertigungsdienst, den Lagerdienst einschließlich Aussuchedienst und die Abfertigung. Daneben liegt dieser Stelle die Verwaltung der Vordrucke, der zurückgelegten Bücher und der Dienst der Brieföffnungsstelle ob. Die letztere wird, sobald die nötigen Räume vorhanden sein werden, dem Hauptbüro zugeteilt werden.

Amtsleiter ist der Referent für das Reichsgesetzblatt im Reichsministerium des Innern, technischer Leiter und ständiger Vertreter des Amtsleiters ist gegenwärtig ein Regierungsoberinspektor. Vorsteher der Geschäftstelle 1 ist ein Regierungsinspektor; die übrigen Geschäftstellen werden von Oberregierungssekretären verwaltet. Die Geschäftsführung des Amtes ist durch eine Geschäftsordnung festgelegt; für jede Geschäftstelle sind die Dienstverrichtungen durch je eine Geschäftsanweisung geregelt. Die Aktenführung ist so eingerichtet, daß jede Geschäftstelle ihre eigene Aktei besitzt, in der die Schriftstücke in Registraturordnern aufbewahrt werden. Das Kassenwesen ist nicht ganz einfacher Art. Die Buchungen haben getrennt für den Haushalte zu erfolgen, und zwar in der Weise, daß nach zwei Seiten hin haushaltsmäßig Rechnung gelegt werden kann: für den Rechnungshof des Deutschen Reichs und für die preußische Oberrechnungskammer. Dieses Arbeitsgebiet regelt eine Kassen- und Rechnungsordnung. Mit den Verlagsministerien wird vierteljährlich abgerechnet, nur für die Preußische Gesetzsammlung geschieht es bei der jährlichen Rechnungslegung. Das Gesetzsammlungsamt besitzt ein Postscheckkonto, ein zinstragendes Kontokorrent bei der Reichshauptkasse und ein Bankkonto der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Über den Verlagsvertrieb gibt Professor Dr. Jastrow in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 79. Jahrgang, 1925, Heft 1 (Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen), auf S. 47/48 folgende treffende Auskunft:

»Eine bedeutungsvolle Tätigkeit entfaltet ferner das Gesetzsammlungsamt in der Fürsorge für die Nachlieferung älterer Nummern. Die Auflage wird so bemessen, daß von vornherein ein gewisser reichlicher Vorrat für Nachbestellung ganzer Jahrgänge und einzelner Nummern vorhanden ist. In der Reichsdruckerei werden die Matrizen des Stereotypendruckes sämtlich aufbewahrt. In der Reihe vom 1. Januar 1914[1]) an wird jede vergriffene Nummer von Amts wegen ergänzt. In den älteren Jahrgängen findet zwar eine solche Ergänzung von Amts wegen nur statt, wenn es sich um eine Nummer mit besonders wichtigen Bestimmungen handelt (wozu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Reichsministeriums des Innern eingeholt wird). Auf Wunsch aber kann ein Besteller auch vergriffene Nummern der älteren Zeit nachträglich in jeder beliebigen Anzahl erhalten, wenn er bereit ist, die Kosten zu tragen (was z. B. bei Unterrichtszwecken, bei Behördenbedarf, in Vereinsverhandlungen über entlegene, in früherer Zeit gesetzlich geregelte Materien nicht selten der Fall sein wird).«

Und dann weiterhin:

»Die Verkaufsstelle ist werktäglich von 8 bis 2 Uhr[2]) geöffnet, erledigt auch briefliche Bestellungen und ist außerdem durch die Postämter zugänglich[3]). Diese Einrichtung ermöglicht also jedem Bürger, jedes früher erschienene Gesetz in authentischem Druck auf die bequemste Weise zu erhalten; in den meisten Fällen für einen niedrigen Preis und in den seltenen Fällen des Neudrucks ad hoc doch immer in einer billig berechneten Höhe. Es ist fraglich, ob eine ähnlich vortreffliche Fürsorge in irgendeinem Staate der Erde in derselben Weise besteht. Ihr einziger Fehler ist, daß sie wenig bekannt ist.«

Die Verkaufspreise usw. im Verlagsvertrieb sind im Handbuch für das Deutsche Reich auf der ersten Reklameseite hinter dem Namensverzeichnis wie folgt angegeben:

»Verkaufspreise im Verlagsvertrieb für den achtseitigen Druckbogen:

für das Reichsgesetzblatt und die Preußische Gesetzsammlung aus dem laufenden Jahrgange 10 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 8 Pf.,

für das Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, Ausgabe A und B, Reichszollblatt, Ausgabe A und B, Reichssteuerblatt und den Anhang zum Reichssteuerblatt 20 Pf.,

für Teilabzüge des Reichszollblatts (einseitig bedruckt) Preis je nach Druckumfang.

Preisnachlässe im Verlagsvertrieb:

10, 20, 30 v H beim Bezug

1. von mehr als 10, 20 und 60 Bogen der Reichsgesetze, des Amtsblatts der Reichsfinanzverwaltung, des Reichszollblatts, des Reichssteuerblatts und dessen Anhanges,
2. von mehr als 5, 10 und 20 Bogen der preußischen Gesetze;

40 v H beim Bezug abgelaufener Jahrgänge sämtlicher bei uns verlegten Blätter sowie der Hauptsachverzeichnisse der Preußischen Gesetzsammlung;

50 v H auf Sammelbestellungen der Dozenten für ihre Hörer bei einem Einzelnummernbezug von mindestens 10 Stück.

Schriftliche Bestellungen werden schnellstens erledigt.«

Diese Veröffentlichung zeigt deutlich, wie das Gesetzsammlungsamt durchaus nach kaufmännischen Grundsätzen den Absatz zu fördern bestrebt ist, dabei aber auch nicht vergißt, daß es sich als Reichsbehörde in der Preisbemessung zum Nutzen der Allgemeinheit gewisse Beschränkungen auferlegen muß.

[1]) Für die preußische GS ist das entsprechende Jahr 1881. Bei den ältesten Jahrgängen, von denen keine Matern vorhanden sind, bieten Offsetdruck oder ähnliche Verfahren Gewähr für photographisch treue Wiedergabe.

[2]) Z. Zt. 8 bis 3.

[3]) Entspricht nicht mehr den Tatsachen. Bestellungen zur Lieferung durch den Verlagsvertrieb müssen jetzt stets an das Gesetzsammlungsamt gerichtet werden.

Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Postbeamten.

Nach archivalischen Quellen von Oberpostinspektor Rennert, Dresden.

Eines beinahe 50jährigen unermüdlichen Ringens und Kämpfens seitens der sächsischen Postbeamten hat es bedurft, bevor diese ihre erste Dienstuniform erhielten. Als dann nach unzähligen und umfangreichen Berichten und Gutachten des Ober-Postamts zu Leipzig das Ziel erreicht war, erging es der vorgesetzten Oberbehörde wie jenem Zauberlehrling, »die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.« Denn nun hagelte es Bittschriften und Beschwerden seitens der Postbeamten.

Dies kann an Hand mehrerer recht interessanter, noch heute im Hauptstaatsarchiv zu Dresden vorhandener Aktenstücke[1]) nachgewiesen werden. Die darin enthaltenen Angaben sind auch für die Postgeschichte, nicht nur die sächsische, deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sich dabei mehrere sonst nicht vorhandene Urkunden und Zeichnungen über die Bestimmungen und Einrichtungen der Postuniform von verschiedenen deutschen Postverwaltungen am Ende des 18. Jahrhunderts vorfinden.

Für die preußischen Postbeamten erschien das erste Uniformreglement bekanntlich am 28. November 1785[2]), und den Postbeamten des Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Post-Departements wurde einige Jahre später mit dem gedruckten »Avertissement«[3]), Braunschweig vom 24. Januar 1791, die Tragung einer eigenen Uniform gestattet; auch für die hannoverschen Postbeamten bestand eine Postuniform, sie wurde aber, wie der Postrat Henneberg zu Braunschweig, 5. April 1791, an den Ober-Postverwalter Lohsse in Leipzig schrieb, »weil sie sehr kostbar sei, nur sparsam getragen«.

[1]) Nr. 35431 Rep. XXXI Gen. 40. Acta die Einführung einer neuen Uniform für die Post-Officianten 1791—1839 Churf. Sächs. Geh. Finanz-Canzley sowie Nr. 35442 Rep. XXXI Gen. 97a und b, II Vol. Acta die Einführung einer Post-Uniform betr. Ergangen vor dem Ober-Postamt zu Leipzig. Anno 1791 und Anno 1830.

[2]) Näheres darüber: H. Stephan, Geschichte der Preuß. Post 1859, Berlin, Bl. 290 ff.

[3]) Da dieses Druckstück, von dem sich im I. Band 35442 Bl. 15 und in Nr. 35431 Bl. 1k je ein Stück befindet, beim Reichs-Postmuseum weder vorhanden noch bekannt war, ist ihm ein Lichtbild davon in Originalgröße überlassen worden. Der Wortlaut ist:

»Avertissement. Serenissimus haben geruhet, Höchstderoselben sämmtlichen Postbedienten unterm 14ten dieses Monats, die Tragung einer eigenen Uniform zu gestatten. Es bestehet selbige in einem dunkelblauen Rocke, auf beiden Seiten mit flachen vergoldeten Knöpfen, stehenden Kragen und kleinen Aufschlägen, von ganz hellgelber Farbe, hellgelbem Unterfutter, Weste und Beinkleider von derselben Farbe als die Aufschläge und einem schlichten schwarzen Huthe mit einer schwarzen seidenen Bandschleife. Den Ober-Postbedienten, Postmeistern, und den bey dem hiesigen Hofpostamt angestellten würklichen Sekretarien, aber ist überdies Ausschlußweise noch vergönnet, auf den Kragen und Aufschlägen eine Goldstickerey setzen zu lassen, auch goldene Epaulettes, ein goldenes mit ganz hellblauer Seide durchwürktes Port d'Epee und ein dergleichen Cordon um den Huth zu tragen. Denen sämmtlichen Ober-Postbedienten, Postmeistern, Postsekretarien, Postverwaltern, Posterpediteurs und Posthaltern, wird also dieses zu ihrer Nachricht und Nachachtung in sofern sie obiger Uniform sich bedienen wollen, hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24sten Januar 1791.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Post-Departement.
A. L. von Böttticher.«

Den sächsischen Postbeamten war schon im Anfang des 18. Jahrhunderts, 1719, durch landesherrliche Verordnung des Kurfürsten Friedrich August I. (des Starken) aus Anlaß der Hoffestlichkeiten, die in Dresden zur Vermählung des Kurprinzen Friedrich August mit der Prinzessin Marie Josepha, Tochter des Kaisers Joseph I. stattfanden, eine Galauniform zugestanden worden, die von den zum Vorritt beorderten oberen Postbeamten getragen werden mußte, nämlich ein Rock von weißgrau meliertem, feinem holländischen Tuch mit gelben Sammetaufschlägen, silbernen Tressen und silbernen Knöpfen, ferner ein silbernes Posthorn an einer Schnur aus blauen, goldenen und silbernen Fäden gedreht und eine englische Postpeitsche. Diese für den besonderen Zweck erlassenen Uniformvorschriften behielten aber für die Zukunft keine Geltung. Die Postmeister trugen vielmehr eine willkürlich zusammengestellte Dienstkleidung aus hellblauem Rock mit gelbledernen Beinkleidern oder einen gelben Rock wie die Postillione. Für die übrigen Postbeamten in Sachsen, wie Offizianten, Sekretäre und Schreiber, waren Dienstuniformen weder vorgeschrieben noch zugelassen. Nur die Postillione hatten einen vorschriftsmäßigen gelben Leibrock mit blauen Aufschlägen zu tragen.

Das Aktenheft 35431 enthält zwei farbige Abbildungen der Uniform der sächsischen Postmeister, wie sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts getragen wurde, aber nicht vorgeschrieben war. Hiervon sind dem Reichs-Postmuseum Lichtbildaufnahmen überlassen worden. Ein Bild stellt den Postmeister in blauem Rock mit gelben Aufschlägen und Kragen, weißen Lederhosen und schwarzem, dreispitzigen, breiten Hute, mit Degen und Achselstück dar. Auf dem andern Bilde, das auch die Rückenansicht und die Ausführung des Knopfes mit dem kurfürstlichen Wappen und dem Rautenkranz zeigt, erscheint der Postmeister im blauen Frack mit gelben, umgeschlagenen Ecken, Achselstücken, gelber Weste und Lederhose, Dreimaster und Säbel.

Erwähnt sei, daß in einem weiteren Aktenstück »über die bei Ankunft der Gemahlinnen des Prinzen Anton Durchlaucht und den späteren sächsischen Prinzessinnen zum Vorritt gestellten Post-Officianten und Postillons«[4] eine Uniformvorschrift nicht enthalten ist, dagegen wird darin am 23. November 1822 dem Postverwalter Dümmler in Herzogswalde von der Geheimen Finanz-Kanzlei zu Dresden der ernste Vorwurf gemacht, daß der Anzug des vor dem Wagen Ihrer Kgl. Hoheit vorreitenden Postbeamten »ausstellig« gewesen und des äußeren Anstandes entbehrt habe. Später, am 28. Oktober 1825, wurde vom Hof-Postamtsvorsteher Johann Samuel Richter zu Dresden an König Friedrich August berichtet, daß die Postillione und der Postofficiant bei den Vorritten sämtlich sehr reinlich und der Vorschrift gemäß gekleidet sein würden.

Als nach Preußen auch die Postbeamten von Braunschweig ihre Dienstuniform bekamen, rührten sich die sächsischen Postbeamten und brachten durch Eingaben ihre Wünsche bei ihrem vorgesetzten Ober-Postamt zum Ausdruck. Zuerst traten am 14. Januar 1791 die Bautzner

[4]) Nr. 35493 Rep. XXXI nr. 79.

Postbeamten an ihr Ober-Postamt des Markgrafentums
er Oberlausitz mit der Bitte heran, eine »minder kostbare
niform anzuregen, da bei dem herrschenden Luxus ver-
nt mit der enormen Teuerung bald die Hälfte der Be-
ldung für anständige, standesgemäße Kleidung nötig sei.
Wenn eine weniger kostspielige Uniform bestimmt würde,
ele nicht nur die Mannigfaltigkeit der Kleidungsstücke,
ndern auch die Tyrannei der Mode, der sie sich not-
drungen unterwerfen müßten, gänzlich weg. Nebenbei
ätte sie den Nutzen, den alle Uniformen geben, daß man
ämlich das ältere als Zubuße bei dem neueren ge-
rauchen könnte. Eine Uniform würde also für sie die
rößte Wohltat sein.« Vorgeschlagen wird von ihnen ein
lauer Rock mit weißem oder gelbem Epaulett und stroh-
elbe Weste und Beinkleider, da diese Farben die des
Wappens vom Kurhause Sachsen seien und da die An-
haffung der Kleider auch weniger Kosten verursachen
ürde, weil fast ein jeder einen blauen Rock besitze. Der
inwand, daß für die Postmeister schon eine gelbe und
laue Uniform mit silbernen Tressen üblich sei, könne da-
it entkräftet werden, daß kein Postmeister der Ober-
usitz eine solche gegenwärtig besitze.

Hierauf berichten am 20. Januar 1791 der Ober-Post-
eister zu Budissin Carl Ehrenfried Brescius und sein
itze-Ober-Postmeister Christian Carl Brescius an den
urfürsten Friedrich August III. (den Gerechten), be-
ehen sich dabei auf dessen Befehl vom 8. August 1781
egen etwaiger Verbesserungsvorschläge für das Post-
esen und bringen die Bitte der Postoffizianten warm
fürwortend zum Vortrag.

Einige Monate später, am 2. April 1791, legen sämt-
che Offizianten beim Ober-Postamt zu Leipzig ein Bitt-
esuch an den Kurfürsten vor. Sie hätten vernommen,
hreiben sie, daß die Budissiner Ober-Postamts-Offician-
n gebeten haben, ihnen in höchsten Gnaden zu
ergönnen, gleich den Kgl. Preußischen und Fürstl.
Braunschweigischen Postofficianten, wie die Nachricht von
ßteren im beiliegenden Hamburger Zeitungsblatt Nr. 16
. J.[5]) bekannt gebe, eine schickliche Uniform zu tragen.
Sie führen dieselben Gründe wie die Budissiner Kollegen
n und betonen noch, daß die Fabrikate der Kleidungs-
ücke nicht mehr so tüchtig als sonst gemacht würden und
aß bald wieder ein andrer Geschmack aufkommen werde,
daß ihnen für ihre Kleidungsstücke eine ganz unange-
essene Ausgabe erwachse. Ihr Vorschlag geht dahin,
nen Rock von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrotem
ragen und Aufschlägen, zwei Reihen vergoldeter platter
nöpfe und mit goldenem Epaulett zu genehmigen, auf
em »höchst dero tief zu verehrender hoher Namenszug
it Gold-Lahn (Metalldraht) ausgedrückt« wäre. Die
nterkleider sollten strohgelb sein, der Hut mit schwarzer
andschleife und einem Cordon von Gold, ebenso das
ort d'Epee am vergoldeten Degen, »sodaß die Uni-
orm-Tragenden nicht ganz singulaire, die Welt sagt
rmselig, einhergehen müßten und auch bei Trauer in
r erscheinen könnten, wodurch sie vor besonderem Geld-
ufwand bewahrt blieben.«

Hierauf wird am 7. April 1791 vom Ober-Postamt zu
eipzig ein Gutachten verlangt, das in einem längeren,
on Otto Carl Rudolph von Welck, seit 1780 Ober-

[5]) Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpar-
eyischen Correspondenten. Anno 1791 num. 16 Am Freytage
en 28. Januar unter »Braunschweig, 25. Januar. Abdruck von
bigem statt »Serenissimus«: »Des Herrn Herzogs Durchlaucht«.
on »haben bis tragen". Die Druckschrift liegt dem Gesuche bei.
latt 14/15 im Aktenband 35431.

Postamts-Direktor, 1796 gestorben, und seinen Kommissaren Carl Friedrich Freystein, August Dörrien, Johann Carl Gottlieb Lohsse, Carl Bennelle und Christian Ludwig Boxberg unterzeichneten Bericht vom 8. Mai erstattet ist. Darin wird auf den Chef und die Mitglieder des General-Postamts zu Berlin verwiesen, die sämtlich auch Uniform trügen; es wäre daher erwünscht, ebenso den hohen Beamten des Ober-Postamts eine Uniform zu gestatten, ferner werden die Vorschläge der Leipziger und Budissiner Postofficianten miteinander verglichen und am Schluß des Berichts ein blauer Rock mit gelbem Kragen, Aufschlägen und Unterkleidern als Uniform vorgeschlagen. Die Farbe soll mittelblau, »bleu mourant«, die Knöpfe einreihig, die Epauletts nicht von Gold, sondern nur silbern, ebenso das Port d'Epee silbern mit gelber Seide durchwirkt sein. Zwei beigefügte Stoffproben zeigen die Farben Gelb und Blau in bestem Tuche.

Bei der Regierung in Dresden konnte man sich aber zu einem endgültigen Entschluß nicht einigen, es wurde daher am 1. November 1792 ein neuer Bericht vom Ober-Postamt eingefordert, der jedoch nicht erstattet worden ist. Man hatte um die Jahrhundertwende anscheinend Wichtigeres zu tun.

Die Angelegenheit ruhte 15 Jahre, bis sich am 10. August 1807 wiederum die Oberlausitzer Postbeamten, diesmal vollzählig, mit einem Gesuch an ihr Bautzner Ober-Postamt wendeten und die Uniformfrage ernstlich zur Sprache brachten.

Dieses Bittgesuch legte der seit 1802 zum Wirklichen Ober-Postmeister zu Bautzen ernannte Christian Carl Brescius am 25. August 1807 dem König Friedrich August von Sachsen mit dem Hinweis auf den bereits 1791 unterbreiteten Wunsch für eine zweckmäßige und dabei nicht kostspielige Uniform vor und sandte gleichzeitig ein persönliches Schreiben an den Kgl. Geheimen Finanzrat Freiherrn von Manteuffel, in dem er Bezug auf dessen gnädige Äußerung bei seiner letzten Anwesenheit in Bautzen nahm und um Befürwortung bat. Als Gründe für die Uniformwünsche werden diesmal folgende genannt: Seit den letztvergangenen 13 Jahren hätten sich die Umstände außerordentlich geändert, die Teuerung und der Krieg hätten auf jedes Individuum den größten nachteiligen Einfluß gehabt, die schweren Zeiten erlaubten es den am meisten gedrückten Postmeistern nicht, sich die gewöhnliche Uniform, Gelb und Blau, mit silbernen Tressen, anzuschaffen, überdies sei die delikate Farbe im Dienst nicht verwendbar; zwischen einem Postmeister und einem Postknecht sei keine Verschiedenheit in der Kleidung; das führe zu den größten Schwierigkeiten, denn die vielen Reisenden und durchziehenden fremden Truppen seien der deutschen Sprache oft ganz unkundig, das führe zu Mißhandlungen der Postmeister, wie die Beschwerden aus Guben, Pförten, Forst, Spremberg, Hoyerswerda und Königsbrück vom 13. Juli d. J. bewiesen; den Postmeister Rönisch in Waldau hätten die durchmarschierenden Truppen sogar zum Botenlaufen gezwungen. Die Pünktlichkeit und Ordnung, womit S. Maj. Kaiser Napoleon durch die Oberlausitz befördert worden sei, habe nur davon abgehangen, daß sich mehrere Postoffizianten eigene Uniform zulegten, die sie von den Postillons unterschieden. In Vorschlag wird ein dunkelblauer Rock gebracht, bis an die Knie lang, mit einer Reihe von 8 weißen musterlosen Knöpfen, an der Vorderseite abgerundete Patten, mit gelbem, silberbesticktem Kragen, ohne

Epaulett, weiße Weste und Beinkleider, dreieckiger Hut ohne Tressen und Degen in weißem Gefäße.

Daraufhin wird das Ober-Postamt zu Leipzig am 3. September 1807 an den »rückständigen Bericht wegen der Uniformierung der Postbeamten erinnert« und unter Hinweis auf die beigefügte Bautzner Eingabe zur Vorlage neuer Vorschläge aufgefordert. Dieser am 17. Oktober erstattete ausführliche Bericht, der vom Leipziger Ober-Postamtsdirektor August Dörrien (seit 1796) und seinen Räten Johann Carl Gottlieb Lohsse, Christian Ludwig Boxberg, Dr. Friedrich Karl Hausmann und Ernst Jacob Heinrich Friedel unterzeichnet ist, gipfelt darin, daß man in Leipzig mit den Bautzner Vorschlägen nicht in allen Punkten übereinstimme, man halte einen blauen Rock mit gelben Aufschlägen für praktisch, den Degen für überflüssig und erklärt im übrigen die jetzige Kleidung der »Mannspersonen« für sehr einfach. Es darf hiernach nicht verwundern, daß der am 31. Oktober gehaltene Vortrag an den König »am 29. Februar 1808 beizulegen« befohlen wird.

Inzwischen hatte der Postmeister Christian Ferdinand Ulrici zu Pförten am 6. Oktober 1807 dem Ober-Postamt zu Leipzig ein Gesuch vorgelegt, daß er wegen der bevorstehenden Reise des Königs nach Warschau sich einen Dienstanzug machen lassen wolle und daher um Mitteilung bitte, wie die Dienstuniform vorschriftsmäßig beschaffen sein müsse. Die Antwort der Leipziger Oberbehörde vom 18. Oktober 1807 lautete: »Eine gesetzliche Vorschrift sei darüber nicht vorhanden. Die gewöhnliche Postuniform, wie solche sich einige Postmeister angeschafft haben, sei gelb mit blauen Aufschlägen und weißen Knöpfen versehen. Anjetzt sind aber die Oberlausitzer Post-Officianten höchsten Ortes deshalb eingekommen und haben um die Erlaubnis gebeten, ein blaues Kleid mit gelben Aufschlägen tragen zu dürfen, worauf jedoch die allerhöchste Resolution noch zu gewärtigen sei.«

In dem erwähnten, ergebnislosen Vortrag des Geheimen Finanz-Collegii sind u. a. folgende Angaben enthalten: »Zeither ist den Postbedienten das Tragen einer Uniform nicht zur Pflicht gemacht worden, es haben sich aber einige Postmeister beim Vorreiten gelber Uniformen bedient. Soweit nicht anderen Collegiis und Expeditionen eine Auszeichnung durch Uniform zugestanden wird, scheint es nötig zu sein, daß solche von den Ober-Postmeistern, Hofpostmeistern, Ober-Postamts-Commissaren usw. getragen werden. Richtig sei, daß die Postmeister und ihre Schreiber eher Exzesse abwenden könnten, wenn sie sich sogleich durch Uniformen kenntlich machten, auch bei den Vorritten und Durchreisen hoher Personen mit starker Suite seien sie nützlich, um Ordnung zu halten.«

Die sächsischen Postbeamten konnten sich aber mit einer solchen Erledigung der für sie wichtigen Angelegenheit nicht zufrieden geben. Daher bat nach vier Jahren, am 26. August 1812, das Ober-Postamt zu Leipzig um weitere Befehle, da mehrere Post-Officianten den Wunsch geäußert hätten, bei ihren Dienstverrichtungen zur Vermeidung und Verhütung vieler Verdrießlichkeiten und Mißhandlungen durch eine Uniform bezeichnet und angekündigt zu sein. Sie wären der Meinung, daß das Tragen einer solchen von Nutzen sei. Inzwischen legt auch das Hofpostamt zu Dresden am 1. September 1812, dem Ober-Postamt eine Anregung für endliche Beschaffung einer Uniform vor, weil das Fehlen einer solchen besonders bei den Hoffestlichkeiten recht störend empfunden worden sei. Jedoch wird von der Regierung wiederum die Resolution vom 10. September erteilt: »Ad acta.« Bei dieser lakonischen Kürze darf es nicht Wunder nehmen, daß die Uniformfrage nun auf lange Jahre ruht, bis am 27. Juli 1830 das Ober-Postamt im Auftrage des Königs Anton vom Finanzministerium 1. Abteilung zu Dresden, dem das Postwesen unterstand, aufgefordert wurde, »über die Bekleidung der Postillone und der übrigen niederen Postbedienten und die Einrichtung eines Bekleidungs-Depots zu berichten, besonders soll sich das Ober-Postamt wegen Einführung einer Uniform für die Stationsbeamten äußern, da es zweckmäßig erscheine, diese Postbeamten dem reisenden und sonst mit ihnen verkehrenden Publikum kenntlich zu machen und ihnen überhaupt eine Auszeichnung zu gewähren.«

Jetzt forderte das Ober-Postamt unterm 14. Oktober 1830 gutachtliche Ansichten und Vorschläge von acht sächsischen Postmeistern ein.

Die Vorschläge gingen, zum Teil sehr ausführlich, noch im Oktober, einige im November in Leipzig ein; der eine schlug blaue, der andere gelbe, der dritte Interimsuniform vor, Zittau sandte gleich die Malvorlagen für die Silberstickerei des Kragens ein, Annaberg fügte eine seit 1813 getragene Uniform zur Ansicht bei. Dresden jedoch mußte nach $1^3/_4$ Jahren, 12. Juni 1832, an die Einsendung des Berichts erinnert werden, der dann am 5. Juli endlich einging und dahin lautete, daß eine Uniform nicht nötig sei. Inzwischen hatte der Posthalter Ferdinand Teicher zu Zwickau am 25. Mai 1832 beim Ober-Postamt angefragt, ob eine Uniform nun bald eingeführt würde, weil er sich eine anfertigen lassen wolle. Als Antwort erhält er den Bescheid vom 6. Juni, daß er sich einstweilen mit einer gelben Uniform mit blauen Kragen und Aufschlägen, weißen Beinkleidern, steifen Stiefeln mit Sporen, dreieckigem Hut mit silbernen Tressen, mit Degen und goldenem Port d'Epee behelfen solle.

Da der Bericht des Ober-Postamts so lange auf sich warten ließ, wurde es am 8. März 1834 vom Finanzministerium erinnert oder sofortige Anzeige der Behinderungsursachen gewünscht: »Es hätten nämlich zahlreiche sächsische Postbeamte, die vorher Militärs waren, beim Kriegsministerium um Erlaubnis gebeten, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, deshalb folge eine extractweise Abschrift des Communicats des Kriegsministeriums vom 28. Februar a. c.« In letzterem findet sich die Ansicht des Kriegsministeriums, »daß sich die Postmeister, die vorher Offiziere waren, des Tragens der Armee-Uniform zu enthalten haben, sobald sie sich in ihrem Offizium befinden, indem sie dann jedenfalls in ihrer Dienstkleidung erscheinen müssen. Bei derartigen Anordnungen werden Collisionsfälle, wie namentlich einer neuerlich stattfand, wo ein als Postmeister angestellter verabschiedeter Offizier bei einer feierlichen Gelegenheit, bei der er als Postmeister vorzureiten hatte, nicht in der Postbekleidung, sondern in der Armee-Uniform erschien, vermieden werden.« Das beigefügte, für die sächsischen Postpersonalverhältnisse immerhin wichtige Verzeichnis sei daher wörtlich wiedergegeben:

»Verzeichnis der beim Postwesen angestellten Offiziers von der Armee:

1. beim Ober-Postamte:
   Rittmeister von Loeben, hat keine Dienst-Uniform als Oberpostamtsrath;
2. bei den Stationen:
   Freiberg, Hauptmann von Hübel,
   Königsbrück, Prem.-Lieutenant Meitzner,

Luppe, Rittmeister von Wolffersdorf,
Rossen, Prem.-Lieutenant von Wolffersdorf,
Rochlitz, Hauptmann Treutsch von Buttlar,
Schneeberg, Major von Gablenz,
Tharandt, Hauptmann von Oelschlägel,
Wurzen, Hauptmann von Petrikowsky,
Zittau, Rittmeister Pilz,
Zwickau, Prem.-Lieutenant von Schlegel.

Bemerkung: In der Postordnung ist bloß von der Livree der Postillons die Rede. Wegen der Postmeister selbst findet sich aber keine Bestimmung. Nach den beil. Kanzlei-Akten U 5 ist zwar die Einführung einer neuen Postuniform beantragt, aber nicht genehmigt worden, folglich scheint es bis jetzt wegen der Dienstuniformen der Postmeister an einer Bestimmung noch zu fehlen. H.

Unterm 27. Juli 1830 n. Kzl.-Akt. P 50 ist wegen der Uniformierung Bericht erfordert worden, aber noch nicht eingegangen.«

Wenige Tage nach der Aufforderung erstattet nun das ber-Postamt am 17. März 1834 an das Kgl. Finanz- nisterium den »erforderten gutachtlichen Bericht die nführung einer allgemeinen Postuniform betreffend«, dem auch die im Bautzner Bericht von 1807 an- gebenen Gründe erneut angeführt werden und dabei er- tert wird, daß die allerhöchste Entscheidung bisher nicht folgt sei. »Im Verlauf der kriegerischen Ereignisse und der Überschwemmung Sachsens mit Kriegsheeren aller ationen, mit denen es die Postofficianten zu tun hatten d mit denen der Umgang immer schwieriger wurde, je rschiedenartiger die Sprachen, der Kulturzustand und e Anforderungen derselben waren, blieb den Postbeam- n, um sich vor Mißhandlungen zu schützen und um so enig als möglich bei Ausübung ihres Dienstes gehemmt werden, nichts übrig, als sich nach eigenem utdünken in Uniform zu kleiden, in- m selbst die rohesten Krieger asiatischer Völkerstämme r Uniform einen gewissen Respekt niemals versagten d derselbe sich bei ihnen um so höher steigerte, je mehr h die Dekorationen dieser Uniformen denen der Offi- re höheren Rangs näherten.« Es wären zwar die rben Gelb und Blau meistens gewählt worden, aber nige unterschieden sich kaum von den Postillionen, andere cht von Generälen. Nach Eintritt des Friedenszustan- s seien die Uniformen bei den Postofficianten wieder rschwunden, nur noch Postmeister und Posthalter ügen solche beim Vorreiten höchster Herrschaften, aber den verschiedensten Arten. Zum Schluß des umfang- ichen Berichts spricht sich das Ober-Postamt für die nführung einer gleichmäßigen Uniform für die Post- amten aus, wie sie bereits die Hofbeamten, Berg-, rst-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten hätten. Die zt immer häufiger werdende unhöfliche, oft fast ans renrührige gehende Begegnung der Reisenden und des nstigen Publikums mache für die Postbeamten eine iform unbedingt erforderlich, und zwar als Hauptfarbe au mit gelben Aufschlägen. Unterzeichnet ist dieser Be- ht, dem ein ausführlicher Uniformvorschlag beigefügt , vom Ober-Postamts-Direktor Christian Gottlieb n Hüttner und seinen Räten: Ernst Wolf von Loeben, ohann Carl Hebenstreit, Anton von Zahn und Johann ttlieb Pfützner.

Nachdem hierauf das Finanzministerium am 10. August d am 24. August Stellung genommen hatte, wurde s Ober-Postamt am 28. August zu anderweitem gut- achtlichen Bericht aufgefordert. Es sollten die Regulative von Preußen und Bayern vorgelegt und auch erörtert werden, ob für die Mitglieder des Ober-Postamts eine besondere Dienstuniform beantragt wird, da diese doch befugt seien, Hofuniform zu tragen.

Der neue Bericht des Ober-Postamts vom 2. April 1835 nimmt auch Bezug auf die Verordnung der Kgl. Hannoverschen Postverwaltung vom 28. Dezember 1816[6]) über das Tragen einer Postuniform und auf die Kgl. Preußische Verordnung von 1815[7]), wonach das Tragen der Uniform bei allen Dienstverrichtungen und feierlichen Gelegenheiten zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird. Die Kgl. Bayerischen Posten[8]) besäßen keine Interims- uniform, und die Dienstkleidung würde dort nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen. Für die Mitglieder des Ober-Postamts werden besondere Stickereien an den Kragen vorgeschlagen, der Hut der Postbeamten soll ohne Stutz getragen werden, weil der Federstutz nur zur Militäruniform gehöre. Außer den in einem besonderen Heft zusammengestellten Uniformvorschlägen befindet sich in dem Aktenstück noch das nachfolgende Verzeichnis, das überaus wichtig und geeignet ist, die bei Schaefer[9]) darüber fehlenden Angaben zu ergänzen:

»Verzeichnis der Einnahmen an Franco- und Porto- geldern bey nachstehenden Postämtern im Jahre 1833.

Thaler	gr.	pf.	
4841	22	—	Annaberg,
1010	14	3	Borna[10]),
10813	10	6	Budissin,
10818	—	10	Chemnitz,
4788	22	3	Freyberg,
1567	8	3	Grimma[10]),
1846	10	6	Großenhayn,
2840	9	10	Löbau,
2657	9	6	Meißen,
823	1	—	Rossen[10]),
2485	7	—	Oschatz,
2156	1	1	Pirna,
3738	3	9	Plauen,
3656	23	3	Reichenbach,
1870	12	8	Rochlitz[10]),
5168	17	—	Schneeberg,
922	6	3	Waldheim[10]),
1294	7	6	Wurzen[10]),
7633	19	5	Zittau,
4064	22	9	Zwickau.

Ober-Postamts-Casse Leipzig
den 7ten April 1835
August Gottlieb Lange.«

Da am 3. Mai 1836 immer noch keine Uniformvor- schriften ergangen waren, stellt der Postmeister in Luppa,

[6]) Das gedruckte »Circulare Nr. XXX an sämmtliche Post- ämter, Speditionen und Stationen, Hannover 28. Dezember 1816 aus dem General-Post-Directorio« ist mit der Uniformschnitt-Zeichnung im Band 35442 Blatt 75 bis 77 vorhanden.

[7]) Die Antwort des General-Postmeisters Nagler vom 12. September 1834 mit einer Übersicht und Zeichnungen zu den Uniformen der Preuß. Postbeamten sind im angegebenen Band Blatt 78 bis 86 enthalten.

[8]) Aus München vom 19. Dezember 1834 waren gleichfalls genaue Angaben mit Anlagen über die Uniformen erteilt worden; Rücksendung der Anlagen erfolgte erst am 19. Juli 1836 (Blatt 88).

[9]) Geschichte des Sächsischen Postwesens, Gustav Schaefer, Dresden 1879.

[10]) Ort- und Zahlen-Angaben der Thaler sind im Original durchstrichen.

Traugott Leuckart, eine Anfrage, um sich eine doppelte Anschaffung zu ersparen. Der Bescheid vom 19. Juli lautete, er solle sich die bisher übliche Uniform zulegen.

Auf den erneuten Bericht des Ober-Postamts vom 4. Mai 1836 mit der Bitte um höhere Entscheidung wegen der beabsichtigten neuen Regulierung der Uniform der Postofficianten, wird am 11. Juli die Entscheidung wiederum ausgesetzt und verfügt, es solle bei den bisherigen Bestimmungen (?) verbleiben und allen Beteiligten bei Anfragen dies eröffnet werden. Sämtliche Anlagen und Zeichnungen folgen an das Ober-Postamt zurück.

Anfang des nächsten Jahres, am 15. Januar 1837, legt der Postmeister von Adorf, Wilhelm Claus, ein Gesuch vor, daß in der Dienstanweisung für die Posthalter, § 6, auch der von den Posthaltern bei feierlichen Gelegenheiten und Vorritten zu tragenden Uniform gedacht worden sei, für die Postmeister aber sei nichts geregelt und nichts gleichmäßiges zu ersehen; es sei nur bekannt, daß gelb und blaues Tuch zu tragen sei; er hätte gern die Auszeichnungen für die Postmeister kennen gelernt. Es sei nicht denkbar, daß die Postmeister gegen die Postillione zurückgesetzt würden. Die Antwort vom 17. Januar lautete, er solle es abwarten.

Ein Jahr später, am 14. Mai 1838, reichten 15 sächsische Postmeister und Posthalter ein Gesuch wegen Erteilung der Befugnis, Dienstkleidung tragen zu dürfen, dem Ober-Postamt ein, und zwar aus Leipzig, Luppa, Wurzen, Oschatz, Klappendorf, Meißen, Dresden, Schmiedefeld, Bautzen, Löbau, Zittau, Pirna, Borna, Penig und Chemnitz.

Diese Bitte trug das Ober-Postamt dem Finanzministerium unterm 27. Mai vor und begründet sie unter Beifügung der neuen badischen Uniformvorschriften[11]) und drei dazu gehöriger Zeichnungen für die Kragenstickerei, das Mützenabzeichen und die Knopfausführung wie folgt: Je mehr die Postbeamten angewiesen seien, den Postreisenden in der humansten Weise zu begegnen, desto mehr Anrecht und Hoffnung hätten sie andrerseits, gegen Insultationen seitens der Passagiere geschützt zu werden. Eine Dienstuniform sei notwendig, zumal die Postbeamten ein sehr mäßiges Einkommen bezögen. Hierauf macht das Finanzministerium Ausführungen, die als eine treffende Illustration der damaligen wirtschaftlichen Lage, in der sich die sächsischen Postbeamten befanden, wörtlich mitgeteilt seien:

> »Es ist die Entschließung auf den früheren Antrag ausgesetzt worden, weil der Vorschlag zu weit führt, die Uniformen zu kostspielig ausfielen und man den schlecht besoldeten Postbeamten dadurch Veranlassung gegeben haben würde, sehr bedeutende, mit ihrem Einkommen in Mißverhältnis stehende Ausgaben zu machen. Indeß stimme ich darin mit den Petenten und dem Ober-Postamte überein, daß bei vielen Veranlassungen eine Uniformierung der Postbeamten von Nutzen seyn kann und werde darauf gern eingehen, wenn die Uniformierung minder kostspielig, vielleicht sogar vorläufig auf eine Interims-Uniform beschränkt wird. In diesem Sinne bitte ich die früher gemachten Vorschläge zu prüfen und ersuche den Herrn Referenten gelegentlich darüber seine Ansicht zu eröffnen.«

[11]) Verordnungsblatt XVI der Großherzoglichen Ober-Post-Direction, Carlsruhe, den 26. August 1837, gez. von Mollenbec und von Lamezan. Nr. 5839. Die Einführung einer neuen Uniform für sämmtliche Beamte und Angestellte der Postadministration betr. im Band 35442 Bl. 120 bis 127.

Zehn Tage später, am 25. Juni, legt der Geheim Finanzrat von Charpentier den Vorschlag vor, nur di Postmeister I. und II. Klasse, die Postverwalter, Pos halter und Postschreiber mit Uniform zu versehen, un am 30. Juni schreibt das Finanzministerium, daß di Erledigung der Frage deshalb ausgesetzt worden sei, d mit die Postbeamten nicht zu Ausgaben genötigt würde die mit ihrem Einkommen in Mißverhältnis stehen. Da Ober-Postamt solle aber die angegebenen Vorschläge i einem Regulativ vorlegen. Es käme ein Frack von kor blumenblauem Tuch in Frage.

Darauf wird am 6. August 1838 dem Post-Wirtschaft inspektor Neumann in Leipzig der Auftrag erteilt, ein Probe-Uniform anfertigen zu lassen und am 20. Novembe der umfangreiche Bericht mit einer vollständigen Uniform für einen Postmeister I. Klasse und mit den Berechnunge der Anschaffungskosten einer Postbeamten-Uniform vo gelegt. Hiernach sollte die gute Uniform ohne Epaulett mit Stickerei ..... 51 Thaler 17 Gr. 6 P
und die tägliche Dienstkleidung . 17 » 11 » 9 »
zusammen .... 69 Thaler 5 Gr. 3 P
kosten, während sie mit Epauletts, aber ohne Stickere mit 79 Th. 17 Gr. 3 Pf. berechnet ist.

Noch in demselben Jahr, am 28. Dezember, erteilt da Finanzministerium, das mit dem vorgelegten Regulati im allgemeinen einverstanden war, dem Ober-Postamt de Auftrag, die Wappenknöpfe nach beigefügter Probe z ändern (Wappenschild und Posthorn), bei den Pantalon (Beinkleidern) den doppelten gelben Streifen wegzulasse die Posthalter statt mit Degen mit einem Säbel zu b waffnen und statt des Posthorns die inzwischen eingeführ Trompete von den Posthaltern tragen zu lassen.

Um den Postbeamten aber von vornherein unnöti Kleidungsanschaffungen zu ersparen, veröffentlichte da Kgl. Sächs. Ober-Postamt am 5. Januar 1839 die g druckte General-Verordnung Nr. 138[12]) an sämtliche Pos anstalten mit folgendem Inhalt:

> »Die Einführung einer allgemeinen Post-Uniform betr. Sämmtlichen Postämtern, Postexpeditione und Posthaltereien wird andurch bekannt gemach daß höheren Orts die Einführung einer allgemeine von sämmtlichen Postofficianten, welche im Dienst mit dem Publico in Berührung kommen, anzulege den und im Dienste stets zu tragende Post-Uniform beabsichtigt wird, und daß, falls das deshalb zu e lassende Regulativ die allerhöchste Genehmigung e hält, wahrscheinlich der 1. August dieses Jahres a Termin bestimmt werden wird, von welchem an all Postdienst in der vorgeschriebenen Uniform verrich tet werden muß.
>
> Sämmtliche Postbeamten und Postofficianten, m Einschluß der ebenfalls dabei betheiligten Priva Postschreiber der Postmeister, Postverwalter un Posthalter, werden vorläufig hiervon in Kenntn gesetzt, damit sich ein Jeder, hinsichtlich der Anscha fung neuer Civilkleidung, darnach richten könne.
>
> Wornach sich zu achten.
>
> Leipzig, den 5. Januar 1839.
>
> Königl. Sächsisches Ober-Postamt
> von Hüttner.«

[12]) Drei Druckstücke davon vorhanden, im Band 35431 zwe mal (Blatt 134 und 155) und in Nr. 35442 (Bl. 150).

Der Verteilungsplan für 300 Exemplare dieser Ge-
ralverordnung an die Postanstalten ist vorhanden.[13])
Am 16. März 1839 werden der abgeänderte Entwurf
s Regulativs für die Uniformierung der Postbeamten
d die dazugehörigen Probestücke sowie ein Probehut
r Postillione mit Bericht, in dem 9 Punkte heraus-
hoben sind, dem Finanzministerium vorgelegt, worauf
on am 27. März verfügt wird, »daß die dermalen neu
szugebenden Kopfbedeckungen für die Postillons nach
n zurückfolgendem Probestück anzufertigen seien, im
rigen aber weitere Entschließung s. Z. erfolgen werde.«
Inzwischen hat der Geh. Finanzrat von Ehrenstein am
. April in einem Vortrag an den König alles Nötige
sgeführt, und am 26. April wird folgende Entschei-
ng des Königs dem Ober-Postamt mitgeteilt: Bei den
stillonen solle eine Änderung der Uniformfarbe nicht
treten, über die Uniform der oberen Postbeamten müsse
ch berichtet werden, und für die Posthalter, die zugleich
stmeister seien, würde eine andere Uniform vorzusehen
n.

Der kurz darauf, am 30. April, an das Finanz-
nisterium abgesandte Bericht lautet: Man halte für die
sthalter die gelbe Uniform nicht für zweckmäßig, be-
nders bei den größeren Posthaltereien, wie Dresden,
ipzig, Budissin, Freiberg und Zwickau, müßten die
sthalter bei ihren dienstlichen Verrichtungen stets in
ienstkleidung erscheinen, die gelbe Uniform aber würde
s bedeutend erschweren, auch müßten dann die Post-
lter, die zugleich Vorstände eines Postamts oder einer
ostexpedition seien, sich zwei Uniformen beschaffen.

Die Entscheidung des Königs Friedrich August II. über
e Einführung der Postuniform fiel am 8. Mai 1839 mit
r Resolution, daß das Uniform-Regulativ genehmigt
d das Finanzministerium zu dessen Erlaß ermächtigt
rde, was dem Ober-Postamt in Leipzig durch Verfü-
ng vom 20. Juni mit dem Auftrag, das Regulativ zum
ddruck zu bringen, bekanntgegeben wurde. Dies ge-
ah durch Generalverfügung Nr. 152 vom 6. Juli[14]),
e folgenden Wortlaut hat:

»Nachdem Se. Königliche Majestät das sub ⊙ an-
liegende Regulativ, die Uniformirung der Königlich
Sächsischen Postbeamten betreffend, zu genehmigen
und dessen Abdruck anzubefehlen allergnädigst geruht
haben; so werden, unter Zufertigung eines Exem-
plars davon die Vorstände sämmtlicher Postanstalten
hiermit angewiesen, sich nicht nur selbst darnach zu
achten, sondern auch, daß demselben allenthalben von
ihren Untergebenen, soweit es selbige zugleich be-
trifft, genau nachgegangen werde, Sorge zu tragen.

Da hiernächst, nach § 21 dieses Regulativs,
sämmtliche Postbeamte in drei Klassen und hiernach
beifolgende lithographirte, mit der Angabe dieser
Klassen versehenen Muster zur Stickerei der Kragen,
abgetheilt sind: so hat sich Jeder genau nach der-
jenigen Klasse, zu welcher er nach dem Regulative
gehört, zu richten und der ihm nicht gebührenden
Auszeichnung oder Abweichung zu enthalten.

Wenn schlüßlich, nach § 20 desselben Regulativs,
zur Erreichung völliger Gleichmäßigkeit in Farbe,
Schnitt usw. bei dem hiesigen Postbekleidungs-Depot,
Uniform-Probestücke niedergelegt, und von demselben
Proben von blauem Tuche, die Elle zu 1 Thlr.
20 Gr., 2 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. 12 Gr., von
gelbem Tuche; die Elle zu 2 Thlr. bis 2 Thlr.
12 Gr., von schwarzgraumelirtem Tuche, die Elle
zu 1 Thlr. 12 Gr., 2 Thlr., 2 Thlr. 12 Gr. und
3 Thlr. zu erhalten sind, auch dasselbe angewiesen
ist, auf Bestellung, die Anschaffung der nicht überall
zu erlangenden Stücke, z. B. der Knöpfe, der Stickerei,
der Hüte, Mützen, Degen etc. nach der Vorschrift und
zu accordirten Preisen zu besorgen: so ist auch Ver-
anstaltung getroffen, daß Uniformstücke, nach vor-
gängiger Angabe des aus vorgedachten Ellenpreisen
gewählten Tuchs und Einsendung des Maases, nach
Anleitung der, bereits früher ausgegebenen Maas-
Tabelle, von den beiden, für das Depot arbeitenden,
in dem Uniformen-Wesen geübteren Militärschnei-
dern gut und billig gefertigt werden können.

Zu welchen Preisen für jetzt einzelne Bestandteile
der Uniform bei dem Postbekleidungs-Depot allhier
zu erlangen sind, besagt das angefügte Verzeichniß.

Die anl. A., B. und C. beifolgenden, möglichst
rein zu haltenden, lithographirten Stickerei-Muster,
ingleichen das Regulativ, sind als Inventarienstücke,
in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Wornach sich zu achten.

Leipzig, am 6. Juli 1839.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt
von Hüttner.«

Die Uniformirung des Postpersonals betreffend.
⊙[15]) Regulativ.

Um die, mit dem Publico unmittelbar verkehren-
den Postbeamten und Postofficianten demselben
kenntlich zu machen, zugleich aber auch, um dem Post-
personale eine passende Auszeichnung zu gewähren,
wird, mit Sr. Kgl. Majestät allerhöchster Geneh-
migung, andurch bestimmt, daß von den Postbeam-
ten und Postofficianten die nachstehend näher be-
schriebene Uniform getragen werden soll.

§ 1. Diese Uniform bestehet für die Postmeister
erster Klasse, für die Ober- und Hof-Postamts-Ein-
nehmer, Buchhalter und Postschreiber aus folgenden
Stücken:

a) Frack von kornblumenblauem Tuche, mit citron-
gelbem stehenden Kragen und dergleichen Pat-
ten auf den Ärmel-Aufschlägen, mit einer Reihe
weißer Wappenknöpfe, gelbem Vorstoße, drei
Knöpfen auf den Seiten-Patten, zwei Knöpfen
in der Taille, einem Knopfe am untern Theile
jedes Rockschoßes, drei kleinen Knöpfen auf
jeder Ärmel-Patte, blautuchnem Unterfutter.
Die Rockschöße nicht aufgeschlagen. Die Kra-
gen mit silberner Stickerei, nach dem Muster A.
(Laubgewinde um vierfache Streifen).
b) Pantalons von kornblumenblauem Tuche, mit
zwei, einen Zoll breiten Streifen vom Auf-
schlagstuche, und gelbem Vorstoß in der Mitte.
c) Schwarze Halsbinde.
d) Dreieckiger Hut mit einer silbernen Agraffe,
einem Wappenknopfe, der Landes-Cocarde, und
silbernen Cordons mit blauer Füllung.

[13]) Nr. 35442 Bl. 151/152.
[14]) Nr. 35431 Bl. 185 bis 190 und Nr. 35442 Bl. 183 bis 189.

[15]) Eine bunte, hübsche Abbildung der Uniform brachte der »Deutsche Post-Almanach« vom Jahre 1845, wovon die Nachbildung in der »Illustrirten Zeitung« in Leipzig Nr. 4156 (163. Band), 6. November 1924 auf Blatt 666 stammt.

e) Degen in französischer Façon, mit silbernem Griffe.

f) Degenkuppel, unter der Weste zu tragen; der untere Theil von schwarzlackirtem Leder.

g) Porte-Epée von Silber, mit blauer Kante und Füllung.

§ 2. Für die Postmeister zweiter Klasse und für die Packmeister zu Leipzig besteht die Uniform in denselben Stücken, nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerei am Kragen nach Muster B. (Laubgewinde um dreifache Streifen).

§ 3. Für die Königlichen Postschreiber bei den Postämtern und für die Postverwalter ist dieselbe Uniform bestimmt, jedoch mit der Stickerei nach dem Muster C. (Laubgewinde um zweifache Streifen).

§ 4. Die Posthalter erster Klasse tragen die Uniform, wie sub 2 bestimmt, jedoch mit Anschraubesporen. Bei dienstlichen Vorritten tragen dieselben weiße Beinkleider in die Stiefel, halbsteife Reitstiefeln und Anschnallsporen, auch ein, an einer silbernen, blau durchwirkten Schnur, mit zwei Quasten über der linken Schulter, auf dem Rücken hängendes Posthorn von weißem Metall.

§ 5. Die Posthalter zweiter Klasse tragen die Uniform, wie sub 3 beschrieben, jedoch Beinkleider, Stiefeln und Horn bei dienstlichen Vorritten, wie die Posthalter erster Klasse.

§ 6. Das von den Posthaltern beider Klassen bei dienstlichen Vorritten anzulegende Pferdezeug besteht in:

a) einer englischen Pritsche,
b) einem deutschen Hauptgestelle,
c) Vorderzeug,
d) Hinterzeug,
e) Chabraque von kornblumenblauem Tuche, unter den Sattel, mit einer Einfassung, von $1^1/_2$ Zoll breiter, weißer Borde, oder silberner Tresse, Hauptgestelle, Vorder- und Hinterzeug von schwarzem Leder, mit weißen Schnallen und dergleichen einfachen Buckeln, Steigbügel weiß.

§ 7. Die Privatpostschreiber tragen die vorgeschriebene Uniform, jedoch ohne Stickerei.

§ 8. Zu den täglichen Dienstverrichtungen tragen die Post-Staatsdiener, so wie die Postverwalter, welche nicht Staatsdiener sind und die Posthalter einen bis ans Knie reichenden Uniform-Oberrock von kornblumenblauem Tuche, mit zwei Reihen Wappenknöpfen, zwei Knöpfen in der Taille, und einem Knopfe in jeder Rockfalte, gelbem, stehenden Kragen, dergleichen Armel-Patten und Revers und eine Schirmmütze vom nämlichen blauen Tuche, mit gelbem Vorstoße.

§ 9. Die Privatpostschreiber tragen im täglichen Dienste einen gleichen Uniform-Oberrock mit Wegfall der gelben Armel-Patten und der Revers, die Mütze wie sub 8 angegeben.

Die übrigen § 10 bis 21 behandeln die weiter zu beachtenden Punkte, wie Ordnungsstrafen bei Abweichung von den Vorschriften usw.

Aus dem Verzeichnis der Preise beim Bekleidungs-Depot seien genannt:

Macherlohn für Oberrock = 1 Thlr. 20 Gr., ebens
für Frack,
» » » Beinkleider = 1 Thlr.

Diese Generalverordnung, über dessen Verteilung i 300 Druckstücken an sämtliche Postanstalten und Dienststellen des Sächs. Postwesens sich gleichfalls ein Plan i den Akten[16]) befindet, war kaum zur Kenntnis der Postbeamtenschaft gelangt, als auch schon die Flut der Gesuch und Bittschriften einsetzte. Es sind vom 11. Juli bis zur Ende des Jahres 1839 über 40 Einzelgesuche und mehrere Sammelbittschriften von Postbeamten beim Ober-Postam und noch einige beim Finanzministerium eingegangen, di Uniformangelegenheiten betreffen und auch sämtlich beantwortet sind. Teils handelt es sich um Befreiung von de Beschaffung der Uniform, sei es aus Krankheitsgründe oder wegen bedrängter wirtschaftlicher Lage, wegen hohe Alters (der Postverwalter Hentschel in Silberstraß stand im 70. Lebensjahre) oder weil der Verkehr mit dem Publikum zu gering sei (wie in Pulsnitz) oder um Hin ausschiebung des Anschaffungstermins. Die Gesuchstelle wurden dahin beschieden, daß von der Beschaffung de Fracks und sonstiger Galakleidung abgesehen werden kann daß aber der vorgeschriebene Oberrock im Dienst getrage werden muß. Weiter wurde um Vorschußbewilligung zu Anschaffung der Uniform, ja sogar um Gehaltszulage g beten. Die Vorschüsse und Zulagen wurden nicht bewillig aber die Rückzahlung in Raten für die vom Bekleidungsdepot entnommenen Kleider und Stoffe wurde genehmig Einem armen, mit fünf Knaben gesegneten Postschreibe wurde Aufschub zur Anschaffung der Uniform bis End 1840 erteilt. Die zwei Posthalter in Dresden und Leipzig die zugleich die Stellung eines Postmeisters bekleideten um die Stickereiauszeichnung I. Klasse statt II. Klasse wünsch ten, ferner der Postmeister Förster in Penig, vorher Ober Postamtskopist, und der Postschreiber Munsch i Bautzen, vorher Ober-Postamtsschreiber, die gleichfalls um die Auszeichnung I. Klasse statt der ihnen zukommende III. Klasse baten, erhielten am 15. August die Genehmigung hierzu.

Im Sammelgesuch vom 3. August schreiben die Offizianten von Leipzig und Dresden, 44 an der Zahl, d Uniform entspreche zwar dem guten Geschmack und ihre Wünschen, aber sie zeige einen großen Mangel an Unterscheidungsmerkmalen. Es fehlten die Epauletten, ma könne die Uniform leicht mit einer Livree für Privatbediente verwechseln, denn der Rock sei zu kahl auf de Achseln usw. Dieses Gesuch wurde abgewiesen. Ei zweites, noch längeres Sammelgesuch legten Anfang Sep tember die Postmeister fast sämtlicher Postämter vor, i Bautzen hatten auch die Postschreiber mit unterzeichne daß sie Epaulette und Federstutze wünschten, früher hat man silberne Epauletten getragen. Die Ablehnung, dieses Gesuch an das Finanzministerium weiterzugeben, wurde wie im vorherigen Falle, jedem einzelnen Unterzeichneten mittels Sammelerlaß eröffnet.

Fünf ehemalige Offiziere, die Postmeister von Rochlitz Wurzen, Tharandt, Zittau und von der Dresdner Posthalterei, wünschten auf ihre Uniform Epauletten m Offiziers-Distinktion. Auch hier trug das Ober-Postamt Bd denken, dieses Gesuch dem Finanzministerium vorzutragen

Am 23. November mußte sich der Postmeister Lungwi in Bautzen verantworten, weil er keine Uniform in

[16]) Nr. 35442 Bl. 190 und 191.

enſte trage. Die »Anſchuldigung« wies er zurück und ob ſein Leberleiden und die durch das Tragen der Uni-rm verurſachten Beſchwerden und Schmerzen vor, er lle aber in Zukunft die Dienſtkleidung tragen.

Vermutlich in der Abſicht, daß auch der Humor zur ltung kam, erſtattete am 21. März 1840 der Poſtmeiſter mmler in Borna eine Anzeige, daß der Spezial-Ab-ungs-Kommiſſar Glaß daſelbſt ſeinen Kutſcher in eine ree geſteckt habe, die der Poſtbeamtenuniform voll-ndig gleiche, der Kutſcher trüge ſogar eine Mütze, wie der Poſtoffizianten. Dem pp. Glaß wurde vom Ober-ſtamt geſchrieben, daß er ſeinem Kutſcher das Tragen einer anderen Mütze aufgeben müſſe. Hiervon erhielt auch das Poſtamt Borna Beſcheid.

Acht Jahre ſpäter wurde dieſelbe Uniform der Sächſi ſchen Poſtbeamten auch den Herzoglichen Poſtbeamten von Sachſen-Altenburg (3 PA. und 6 PExp.) verliehen[17]), nur mit veränderten, vom Hofgürtler Seyffarth in Dresden angefertigten Knöpfen, die das vereinigte Kgl. und Herzogliche Sächſiſche Wappen trugen.

[17]) Nr. 35718 Rep. XXXI Lit. A. Nr. 88. Die Dienſtkleidung des Perſonals bei den Poſtanſtalten im Herzogthum Sachſen-Altenburg. Ergangen vor der Ober-Poſtdirektion Leipzig, 1847.

---

ie Durchführung des landesherrlichen Poſtregals in Schwediſch-Pommern 1653—1709.

Doktordiſſertation von Karl Engelhardt, Stockholm.

Beſprochen von Poſtrat Teubner, Hamburg.

In einer Inauguraldiſſertation zur Erlangung der oktorwürde der Philoſophiſchen Fakultät in Greifs-ld[1]) behandelt Karl Engelhardt die Durchführung des ndesherrlichen Poſtregals in Schwediſch-Pommern in r Zeit von 1653 bis 1709. Die Arbeit iſt das Ergebnis rgfältiger archivaliſcher Studien, denen ſich der Ver-ſer im Riksarkiv und Poſtſtyrelſensarkiv zu Stockholm wie im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin unter-gen hat. Die zahlreichen Freunde poſtgeſchichtlicher rſchungen werden es begrüßen, aus der mit bemerkens-rter Sachkenntnis und Gründlichkeit verfaßten Ab-ndlung das Wichtigſte darüber zu erfahren, wie Schwe-n ſich in ſeiner durch den Weſtfäliſchen Frieden erworbe-n Provinz Pommern zur Frage des landesherrlichen oſtregals geſtellt hat.

Die Krone Schweden ſuchte für ihre pommerſchen nde eine ähnliche kraftvolle Poſtpolitik zu betreiben, e ſie Brandenburg unter dem Großen Kurfürſten ge-ndhabt hat. Das Augenmerk der ſchwediſchen Regierung chtete ſich dabei vornehmlich auf den großen, von Amſter-m über Hamburg durch Pommern nach Danzig, önigsberg (Pr.) und Riga laufenden Botenkurs, an dem e Städte Amſterdam, Hamburg und Danzig ebenſo haft beteiligt waren wie Schweden, Brandenburg-reußen und Polen. Die Krone Schweden hatte in ommern eine Provinzialregierung eingeſetzt. Dieſe er-ebte zunächſt, das landesherrliche Poſtregal gegen-er den pommerſchen Städten durchzuführen, e zum Teil ſelbſtändige oder in Verbindung mit Ham-rg und Danzig unterhaltene Poſten beſaßen. An den amburg-Danziger Botenkurs, der über Wismar, Ro-ck, Demmin, Anklam und Stettin ging, waren auch ralſund und Greifswald mittels eines Seitenkurſes geſchloſſen, der von der Hauptlinie in Roſtock abzweigte d in Anklam ſich wieder mit ihr vereinigte. Den Plan, n pommerſchen Städten ihr Recht auf eigene Poſten zu hmen und das Poſtweſen in Pommern als landes-rrliches Regal auf einmal an ſich zu ziehen, hatte e ſchwediſch-pommerſche Regierung freilich im Jahre 55 aufgeben müſſen, da eine ſofortige allgemeine Neu-dnung des Poſtweſens auf den gemeinſamen Widerſtand er beteiligten Städte geſtoßen wäre. Fortan befolgte daher die Taktik, das Poſtregal in den einzelnen Städten bei paſſender Gelegenheit nach und nach an ſich zu ziehen.

In Stettin war ſchon ſeit Mitte des 17. Jahr-hunderts ein ſchwediſcher Poſtmeiſter tätig. Anklam war die Stadt, die im Jahre 1662 den zweiten ſchwediſchen Poſtmeiſter erhielt. Dann trat eine größere Pauſe ein. Im Jahre 1674 brach der Krieg zwiſchen Schweden und Brandenburg aus. Ende 1675 eroberten die Branden-burger Wollin und Wolgaſt und im nächſten Jahre An-klam und Demmin. Am 6. Januar 1678 konnte der Große Kurfürſt in das bezwungene Stettin einziehen, und im Herbſt wurden Stralſund und Greifswald eingenom-men. Während dieſer Kämpfe ſuchte die Hamburger Botenpoſt mit zäher Beharrlichkeit ihren Verkehr aufrecht-zuerhalten, und ſie wählte nach Sperrung der alten Straßen neue Wege. Dadurch gelangte manche wichtige Nachricht in die Hände der Schweden. Als die an die Hamburger Boten gerichteten Verbote des Kurfürſten Friedrich Wilhelm nichts fruchteten, ließ er die Boten ab-fangen. Gleichzeitig befahl er, daß die ſonſt auf dieſer Strecke laufenden Briefe während des Krieges über Berlin geleitet würden. Inzwiſchen wurden der ſchwediſche Poſt-meiſter in Anklam und der Stadtpoſtmeiſter in Stralſund in brandenburgiſche Dienſte genommen; auch der Poſt-halter in Stettin ſchloß ſich an Brandenburg an. Infolge des Friedens von St. Germain mußte der Große Kurfürſt dann aber faſt das ganze eroberte Gebiet an Schweden zurückgeben. Die ſchwediſch-pommerſche Regierung dehnte ihr Poſtregal nun wieder auf dieſe und dann auch auf die übrigen pommerſchen Poſtanſtalten aus. Bald wurde in Demmin, das den weſtlichen Endpunkt der Hamburger Botenpoſt auf pommerſchem Gebiete bildete und als Wechſel- und Austauſchſtation zwiſchen dem Stettiner und Roſtocker Poſtillion wichtig war, der dortige Garniſon-Proviantmeiſter zum ſchwediſchen Poſtmeiſter ernannt. Dann kam Greifswald an die Reihe; ſpäteſtens 1684, wahrſcheinlich aber ſchon einige Jahre früher, ging das Poſtamt in ſchwediſche Hände über. Selbſtverſtänd-lich leiſteten die Städte Widerſtand. Was nutzten ihnen aber ihre alten Rechtsanſprüche gegenüber der Staats-gewalt! — Beſonders heftig geſtaltete ſich der Kampf zwiſchen landesherrlicher Macht und ſtädtiſcher Obrigkeit um das Poſtregal in Stralſund. Den Todesfall des dortigen ſtädtiſchen Poſtmeiſters im Jahre 1681 benutzte die ſchwediſch-pommerſche Provinzialregierung, um die

[1]) Gedruckt bei Emil Hartmann, Greifswald. 1926. 142 Seiten.

Besetzung dieser Dienststelle fortan für sich in Anspruch zu nehmen. Obwohl der Rat Stralsunds sich auf den seit unvordenklicher Zeit innegehabten Besitz des Postamts berief, wurden der Stadt ihre alten Postrechte mit der Begründung genommen, daß die städtische »Usurpation« den Einnahmen und der Hoheit des schwedischen Königs abträglich sei, und daß es auch politischen Bedenken begegne, wenn sich die Post in Kriegszeiten in privater Hand befinde.

Damit war der letzte Widerstand abgewiesen, der auf diesem Gebiete von einer pommerschen Stadt geleistet wurde, denn die übrigen Städte hatten keine eigenen Postmeister; ihr geringer Briefwechsel war bisher durch den gewöhnlichen Fuhrverkehr mitbesorgt worden. Immerhin schuf die schwedische Provinzialregierung nun einige vom Hauptkurse abzweigende seitliche Postverbindungen, z. B. die Linie Anklam–Wolgast, die 1692 eingerichtet wurde, und den Kurs Wollin–Gollnow–Altdamm–Stettin. Die auf diesen Strecken tätigen »Postfahrer« machten sich mit den Einnahmen aus diesen Fahrten bezahlt.

Hiernach war ein stetiger Fortschritt in der Durchführung des landesherrlich schwedischen Postregals unverkennbar. Dieses blieb jedoch so lange gefährdet und eingeschränkt, als noch die Hamburg–Stettiner Botenpost ihren Weg durch Pommern nahm, denn obwohl in den von dieser Botenpost berührten Städten nunmehr schwedische Postmeister saßen, mußten sie den Inhabern des pommerschen Botenwesens in Hamburg Rechnung ablegen, und die Einnahmen flossen größtenteils dorthin. Bevor aber das schwedische Postregal durch die Beseitigung der Hamburg–Stettiner Botenpost weiter gestärkt werden konnte — ein Plan, dessen Verwirklichung übrigens niemals gelang —, mußte die Krone Schweden ein noch dringenderes Verkehrsprojekt durchführen.

Bisher hatte ein durch Dänemark und die Elbherzogtümer laufender Postkurs, der Stockholm mit Hamburg verband, die einzige selbständige Postverbindung Schwedens mit dem europäischen Festlande gebildet. Da aber zwischen Schweden und Dänemark im 17. Jahrhundert häufig diplomatische Streitigkeiten schwebten, die dann mit den Waffen ausgetragen wurden, so erstrebte die schwedische Regierung eine von Dänemark unabhängige, ununterbrochene und eigene Postverbindung zwischen der Landeshauptstadt und Hamburg. Eine solche konnte zwischen Stockholm und Ystad einerseits sowie zwischen Stralsund und Hamburg anderseits mit einer Seepost Ystad–Stralsund als Zwischenglied geschaffen werden. Eine solche Verbindung besaß auch gegenüber dem bisher durch Dänemark führenden Landpostkurse den Vorzug größerer Schnelligkeit und Billigkeit. Diesem Plane stimmte der Schwedenkönig zu; er verfügte aber, daß außerdem die bisherige Landpostverbindung beibehalten würde. Anfang April 1684 lief das erste Postschiff, das den Namen »Posthorn« erhielt, vom Stapel und begann am 28. April seine Fahrten; am 8. August folgte das zweite, der »Postreuter«. Der Anlegeplatz befand sich zwischen Hiddensee und Wittow (Rügen). Von hier wurden die Postfelleisen über Dwarsdorf und Altefähr nach Stralsund gebracht. Diese Seepostverbindung erfüllte während der nächsten Jahre vollkommen die auf sie gesetzten Erwartungen.

Indes mußte das neu geschaffene Werk so lange unvollständig bleiben zum Schaden des schwedisch-pommerschen Postregals, solange eine unmittelbare Verbindung mit dem schwedischen Postkontor in Hamburg fehlte. Hierfür empfahl sich am meisten die Einrichtung einer fahrenden Post. Als Unternehmer boten sich im Frühja 1684 gemeinsam der Landrentmeister Klinkow (Klimko und der Postinspektor Cannolt in Wismar, das damo ebenfalls schwedischer Besitz war, an. Sie erklärten s bereit, die neue fahrende Post ein- oder zweimal lauf zu lassen, aber nur zwischen Hamburg und Rostock von da bis Stralsund sollte sie von einem andern Unte nehmer unterhalten werden. Mit Genehmigung der schw dischen Regierung, die mit ihnen auf die feste Dauer v 15 Jahren einen Vertrag abschloß, richteten sie d fahrende Post auf ihre eigenen Kosten alsbald ein. A Entschädigung empfingen sie das Fahrgeld der Reisend und die Frachtgebühren für die beförderten Pakete u Waren. Das schwedische Postfelleisen mußte unentgeltli mitgenommen werden.

Gegen die neue Post erhob vornehmlich der Rat d Stadt Hamburg Einspruch; dieser wurde jedoch dur einen im Februar 1685 geschlossenen Vergleich beseiti Hiernach gestatteten die Hamburger den Durchgang dur ihr Gebiet und die Einfahrt in ihre Stadt unter folgend Bedingungen.

Die neue fahrende Post durfte neben Passagieren u Warensendungen nur königliche Briefe, nicht aber Priv briefe führen. Anderseits sollte die Hamburg–Stettin Botenpost für ewige Zeiten reitend oder fahrend den frei Durchgang durch Wismar und Pommern genießen u auch »bei Bring- und Mitnehmung der Briefen frey u ungeschmelert gelaßen werden«. —

Anfang 1685 wurde das noch fehlende Verbindung glied der neuen Fahrpostlinie dadurch geschaffen, daß i bis dahin zwischen Rostock und Stralsund verk rende Reitpost, die der Stralsunder Postmeister a seine Kosten unterhalten hatte, in eine fahrende Po umgewandelt wurde. So war nun eine ununterbroche von der Krone Schweden beaufsichtigte und von ihr a hängige Fahrpostverbindung zwischen Hamburg u Stralsund im Anschluß an die Seepost Stralsund–Ys (Stockholm) hergestellt, wodurch das schwedisch-pomm sche Postregal eine bedeutende Stärkung erhielt. Be sollte eine weitere Verkehrslinie zwischen Pommern u Hamburg entstehen, nämlich die »Stettin Küchenpost«. Sie war für Privatzwecke des schw dischen Generalgouverneurs in Pommern, des einflu reichen Nils Bielke, geplant, der sie zur Abholung v Austern, Muscheln, Gewürzen, Wein, Möbeln usw. a Hamburg benutzen wollte. Die Befürchtung der Ha burger, daß diese Küchenpost durch Mitnahme von Brie sich zu einem Konkurrenzunternehmen gegenüber ihrer ei nen pommerschen Botenpost entwickeln könnte, war un gründet, da die seit 1690 verkehrende Post vier Jal später einging.

Im Jahre 1693 entsandte das schwedische Kanzl kollegium in Stockholm, das damals sich zur obers schwedischen Reichspostbehörde entwickelt hatte, den Po kontrolleur Johann Lange nach Pommern, um dort d Postbetrieb zu reformieren und das Postregal weiter a zubreiten. Nach Beendigung seiner Dienstreise überreic Lange dem König einen ausführlichen Bericht, worin dringend die Aufhebung der Hamburger Botenpost i pommerschem Gebiete empfahl, weil sie die straffe Dur führung des landesherrlichen Postregals in hohem Ma behindere. Bevor jedoch das Kanzleikollegium in St holm sich über diesen Antrag schlüssig machen konn setzte schon die Gegenwirkung des Rates der Stadt Ha burg ein, der vom Inhalte dieses Berichts Kenntn erlangt hatte. Der Rat wandte sich klageführend an d

eneralgouverneur Nils Bielke und unterm 30. August 695 an den schwedischen König. Dieser ordnete darauf- in eine Untersuchung über die Frage an, auf welch recht- cher Grundlage die hamburgischerseits in Pommern hobenen Ansprüche hinsichtlich des Boten- und Post- esens beruhten. Die vom König mit der Prüfung dieser rage Beauftragten sprachen sich aus verschiedenerlei ründen gegen eine Beseitigung der Hamburger Boten- st aus. Inwieweit diese für Hamburg günstigen Gut- hten durch Bestechungsgelder beeinflußt worden id, mag hier unerörtert bleiben[2]).

Ein entscheidender Schritt zur Neuordnung des Post- esens mit dem Ziele der Festigung des Postregals in ommern wurde getan, als der junge König Karl XII. n Jahre 1697 sich entschloß, dem Postwesen einen sach- ndigen Leiter zu geben, indem er den Sekretär Samuel kerhielm zum Generalpostmeister ernannte. Unter ihm urde zunächst ein Vertrag abgeschlossen, der eine Eini- ng in dem jahrzehntelangen Streite mit Kurbranden- rg herbeiführte. Ferner strebte Akerhielm an, das Post- esen in Pommern besser einzurichten, das Postregal rein rchzuführen und Einnahmen aus ihm zu erzielen sowie e postalischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten Pom- erns neu zu ordnen. Am 10. Juni 1699 erging auf ne Veranlassung die königliche »Verordnung, etreffend das Postwesen in Pommern nd Wismar«, die den Beginn einer neuen Post- oche für Pommern bezeichnet. Hiernach sollte das wedisch-pommersche Postwesen sinngemäß nach den Ver- dnungen und Konstitutionen des Deutschen Reichs ver- ltet werden. Das Recht auf portofreie Briefbeförde ng, mit dem ein ungeheurer Unfug getrieben worden ar, wurde fortan auf Dienstsachen der Regierung und s Tribunals eingeschränkt, und Bestimmungen über die nrichtung der fahrenden Posten, über die Rechnungsab- gung der Postmeister und über die gesicherte Betriebs- hrung wurden getroffen. Die schwedisch-pommersche Pro- nzialregierung, die bisher das Postwesen in Pommern zu geln hatte, wurde ausgeschaltet; dieses sollte fortan von m Königlichen Kanzleikollegium und einem vom Könige ernennenden Oberpostdirektor verwaltet werden. Das nzleikollegium übertrug die Aufsicht über das ganze pom- rsche Postwesen dem Postkommissar Vatky, der überall, o es nötig sei, die fahrenden Posten neu ordnen, wegen usbaues des Postnetzes Vorschläge machen und Post- ister einsetzen sollte. Vatky erfüllte die seitens der rone Schweden auf ihn gesetzten Hoffnungen vollkom- en; große Schwierigkeiten wurden ihm aber durch die wedisch-pommersche Provinzialregierung bereitet, die r unzufrieden war, daß der König ihr diesen wichtigen rwaltungszweig entzogen hatte. Aber auch bei den rigen schwedischen Beamten stieß Vatky auf Wider- stand, weil er dem in Pommern allgemein üblich gewese- nen Mißbrauche der Freibriefe, deren die Beamten sich zur Beförderung ihres privaten Briefwechsels bedienten, mit Entschiedenheit entgegentrat. Durch die Neuordnung, die der Staatskasse neue Einnahmen zuführen sollte, wurden verschiedene Posthalter hart betroffen. Weniger empfind- lich war sie für die Postmeister, denen nunmehr unter Fortfall ihrer Anteile an den Briefgebühren usw. feste Gehälter bewilligt waren. Vatky ließ sich durch die ihm entgegentretenden Schwierigkeiten nicht am Ausbau des pommerschen Postwesens und des damit eng verbundenen Postregals hindern. Bei den Landposten erreichte er eine bedeutende Steigerung der Einkünfte und des Betriebs dadurch, daß er den Postwagen außer dem Kutscher (Fahrer) je einen Postillion mitgab, der darauf zu achten hatte, daß die Fahrer die vorgeschriebenen Beförderungs- fristen innehielten und weder Personen- und Frachtgelder noch Pakete unterschlugen. Auch wurden an Stelle der großen und schweren Postwagen leichtere Wagen ein- geführt, die sich auf den schlechten Wegen schneller fort- bewegen konnten. Für diese und andere Verdienste um die Neuorganisation des schwedischen Postwesens und des Postregals in Pommern wurde Vatky im August 1705 unter dem Namen von Rosencreutz geadelt.

Auch die Frage der Beseitigung der Hamburger Boten- post als eines starken Hindernisses für die Durchführung des Postregals in Pommern wurde damals erneut ge- prüft. Die schwedische Regierung scheute sich aber, der Stadt Hamburg dieses alte Recht zu entziehen, und so bildete sich zwischen beiden Parteien eine Art Waffenstill- stand heraus. Auch mit Brandenburg-Preußen wurden erneute Verhandlungen angeknüpft, aber dieser Staat verklausulierte seine an sich schon sehr geringen Zugeständ- nisse in Postangelegenheiten derart, daß ihm für die Zu- kunft kein Schaden daraus erwachsen konnte. Gegenüber Mecklenburg war das Bestreben der Krone Schweden darauf gerichtet, das Rostocker Postamt in eigene Ver- waltung zu nehmen oder dort neben der mecklenburgischen Postanstalt ein eigenes Postamt einzurichten. Die Ver- handlungen führten aber nicht zu dem erstrebten Ziele.

Trotz dieses Widerstandes der Nachbarstaaten war innerhalb Schwedisch-Pommerns das landesherrliche Postregal immer schärfer durchgeführt worden.

Da brach im Jahre 1709 bei Pultawa die schwedische Machtstellung zusammen. Fast gleichzeitig griff in Pom- mern die Pest verheerend um sich; sie erreichte im Jahre 1710 ihren Höhepunkt und störte den Postverkehr auf das empfindlichste. Kaum war diese Seuche erloschen, so er- schien der Feind im Lande, sodaß Handel und Wandel weiterhin stockten. Erst nach dem Frieden von Stockholm vom 1. Februar 1720, durch den Preußen Vorpommern bis an die Peene erhielt, konnte an einen Wiederaufbau des Postwesens in dem der Krone Schweden verbliebenen Reste Vorpommerns gedacht werden.

[2]) Hamburger Staatsarchiv. Archiv der Börsenalten. Band II 61 b ick 463—165.

Kleine Mitteilung.

Bildübertragung nach Telefunken-Karolus. Die erste drahtlose Bildübertragung nach n System Telefunken-Karolus fand in der Nacht vom zum 3. April zwischen Berlin und Wien statt und hatte llen Erfolg. Der Bildsender stand in den Laborato- umsräumen der Telefunken-Gesellschaft, Berlin; der ldempfänger befand sich in der Radio-Empfangsanlage auf dem Laarberg in Wien und wurde über eine Kabel leitung und den Deutschlandsender in Königswusterhausen vom Bildsender gesteuert.

Die Übertragung geschieht in der Weise, daß das Ori- ginalblatt selbst, z. B. eine Handschrift, ein Druck, eine Zeichnung oder Photographie, Punkt für Punkt von einem sehr scharfen, dünnen Lampenstrahl abgetastet wird.

Die unbeschriebenen bzw. unbedruckten hellen Stellen der Vorlage werfen helles, die dunklen Stellen weniger Licht zurück, das von der besonders ausgebildeten Telefunken-Photozelle aufgenommen und in elektrische Stromschwankungen umgewandelt wird. Die zeitraubende Herstellung eines besonderen Sendeklischees ist also überflüssig. Die durch die Photozelle hervorgerufenen Stromstöße erzeugen die Ätherwellen, welche die Empfangsantenne und das mit ihr in Verbindung stehende Lichtrelais von Karolus erregen. Dies wandelt die ankommenden elektrischen Wellen wieder in Helligkeitsschwankungen eines Lichtstrahls um, der das übermittelte Originalblatt auf einem lichtempfindlichen Filmstreifen wiedergibt.

Das Telefunken-Karolus-System benutzt zur Übe tragung nur das Licht und kann deshalb im Gegensatz anderen Systemen, die eine bestimmte Spiegelanordnu verwenden, mit riesiger Geschwindigkeit arbeiten. lassen sich auf diese Weise wichtige Dokumente, Verträg Schecks, Steckbriefe mit Bildern und Fingerabdrücke Karten, Konstruktionszeichnungen usw. in wenigen Auge blicken von Stadt zu Stadt, Land zu Land und Kon nent zu Kontinent übertragen. Im Weltverkehr wird d neue Methode, die auch auf dem Draht- oder Kabelwe benutzt werden kann, dementsprechend bald eine wichti Rolle spielen. (Aus der Zeitschrift »Die Umscha Heft 19. 1926.)

Schriftwerke.

Vorschriften, Regeln und Normen für Fernmeldeanlagen. Zusammengestellt von Oberingenieur Werner Heym. Band 77 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. 141 Seiten. Preis 3,85 *M*; für Angehörige der Deutschen Reichspost 2,50 *M*. Berlin 1925. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck.

Die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten und teilweise im Zusammenwirken mit den maßgebenden Behörden erlassenen Bestimmungen für das ganze Gebiet der Errichtung und des Betriebes der Stark- und Schwachstromanlagen haben im Laufe der Jahre eine solche Ausgestaltung erfahren, daß sie in dem sogenannten Vorschriftenbuch dieses Verbandes in der neuesten Auflage für 1926 einen Umfang von 788 Seiten angenommen haben. Es war ein dankenswertes Vorgehen, einen Auszug hieraus für die Fernmeldeanlagen herzustellen, der bei verständiger Auswahl und übersichtlicher Anordnung des Inhalts und mit einem gut zurechtweisenden Sachverzeichnis versehen, einen trefflichen Überblick in diesem abgegrenzten Vorschriftenbereiche ermöglicht.

Im ersten Teil sind zunächst die grundlegenden Bestimmungen des Verbandes für Fernmeldeanlagen mit den Begriffserklärungen und Ausführungsregeln angeführt. Sie gelten zwar nicht für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Post und Eisenbahn, werden aber dabei berücksichtigt und müssen dem Telegraphenbeamten auch wegen der seiner Beaufsichtigung unterstehenden privaten Anlagen bekannt sein. Dasselbe gilt von den dann folgenden verschiedenen Normenübersichten (Kupfernormen, Normen für isolierte Leitungen, für die Spannungen unter 100 V, galvanische Elemente usw.), von den Vorschriften und Leitsätzen für den Anschluß der Fernmeldeanlagen an Niederspannungsnetze und von dem Vorschriftenauszuge bezüglich der Errichtung und des Betriebes elektrischer Sta stromanlagen und ihrer Freileitungen. Ebenso unerlä lich ist für den Telegraphenbeamten die Kenntnis der v Verbande herrührenden Bestimmungen für Funkanlage denen ein Abdruck des Fragebogens für die Erforschu von Empfangsstörungen des Unterhaltungsrundfunks a gefügt ist.

Im zweiten Teil sind die Bestimmungen für den Sch der öffentlichen Fernmeldeanlagen (Maßnahmen bei Nä rungen und Kreuzungen zwischen diesen und den versch denartigen Starkstromanlagen, Drehstromanlagen, el trischen Bahnen und anderen Anlagen, die Vorschrift für Bahnkreuzungen und für die bruchsichere Führung v Hochspannungs-Freileitungen über Postleitungen) an führt. Im dritten Teil reihen sich die Bestimmung für die Privat-Nebenstellenanlagen an, im vierten die Ausschusses für Einheiten und Formelgrößen, im fünft die deutschen Industrie-Normen.

S. 27 bedürfen die Längenangaben im § 1 der Kupf normen der Berichtigung, S. 24 wäre eine kurze Anm kung über die aus den »Vorschriften für isolierte Leitu gen in Starkstromanlagen« sich ergebenden Erforderni zweckmäßig. Erwünscht wäre ferner die Hinzufügung Begriffserklärung des Verbandes für die Bezeichnung Vorschriften, Regeln, Normen und Leitsätze sowie n Rücksicht auf die Aufgaben der Telegraphenbaubeam die der Merkblätter für Verhaltungsmaßregeln gegenü elektrischen Freileitungen und die der Anleitung zur erst Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben.

Das Heft wird nach seinem Inhalt und seiner ha lichen Form den Telegraphenbeamten ein willkommen Handweiser sein, zumal seine Herausgabe einem wi lichen Bedürfnis entspricht.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Postrecht.

Unrichtig ausgefüllter Posteinlieferungsschein: »unrichtiger Beleg« im Sinne des § 351 Strafgesetzbuchs.

RG Strafsenat, Urteil vom 28. Januar 1926 II 786. 25 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 60 Seite 65).

Ein Postbote hatte einen Einschreibbrief an die Firma X. Geldeinlage unterdrückt. Zur Verdeckung der Unterdrück dieses Briefes schrieb er über einen an die Firma X. gerichte gewöhnlichen Brief einen Postablieferungsschein aus, in dem diesen Brief fälschlich als Einschreibbrief bezeichnete. Den Po ablieferungsschein ließ er sich dann von einer Angestellten Firma bei Aushändigung des gewöhnlichen Briefes unt

chreiben. Das Reichsgericht führte aus, daß der Ablieferungsschein echt war und daß unrichtig nur sein Inhalt war, nd hat den Postboten u. a. auch aus § 351 StGB wegen Vorgung »unrichtiger Belege« verurteilt. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

»Der Ablieferungsschein war schon um deswillen ein »unrichtiger Beleg« zu den über die Briefbestellungen des Angeklagten geführten Kontrollregistern, weil er irreführenderweise zum Nachweis einer Bestellung, zu der er gar nicht gehörte, die überhaupt nicht erfolgt war — nämlich der des unterschlagenen Geldbriefes — der Kontrollstelle vorgelegt wurde. Er war aber überdies ein »unrichtiger Beleg« wegen seines unrichtigen, den Tatsachen nicht entsprechenden Inhalts, obschon diese Unrichtigkeit nicht auf einer Verfälschung, sondern auf einer Täuschung der quittungleistenden Empfängerin beruhte. Denn eine Beschränkung des Begriffs »unrichtig« auf den Fall der Verfälschung von Belegen rechtfertigt sich weder durch den Wortlaut, noch durch den erkennbaren Sinn und Zweck des § 351 StGB. Der Wortlaut unterscheidet bei Rechnungen, Registern und Büchern zwischen »unrichtiger Führung« und »Verfälschung«, während er bei den Belegen nur von »unrichtigen« spricht, also einen weit umfassenderen Ausdruck als den der »Verfälschung« wählt. Zweck der Bestimmung über Belege aber kann füglich nur sein, diese unentbehrliche Unterlage jeder Bücher- und Registerprüfung auf deren sachliche — nicht nur äußerliche — Richtigkeit hin vor mißbräuchlicher Verwendung falscher Beweismittel zu schützen, und dabei darf es keinen Unterschied machen, ob die Falschheit in eigentlicher Fälschung oder in Erschleichung eines unrichtigen Inhalts echter Beweisurkunden besteht. Wenn die amtliche Buchführung selber durch § 351 StGB in klaren Worten gegen jede Beeinträchtigung ihrer Zuverlässigkeit gesichert wird, so kann die Nachprüfung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit an der Hand der dazu bestimmten Belege nicht wohl einen geringeren Schutz genießen. Abzulehnen ist deshalb die im Urteil des III. Strafsenats vom 14. Mai 1906 III 395. 06 (Goltdammers Archiv Band 53 Seite 285) ausgesprochene Auffassung, wonach ein Beleg als »unrichtig« nur gilt, wenn er inhaltlich etwas anders als das vom Aussteller zum Ausdruck gebrachte besagt, nicht schon, wenn er eine sachlich unrichtige Bekundung des Ausstellers enthält.«

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

. Zum Begriff der »Funkanlage« (§ 1 der Verordnung zum Schutz des Funkverkehrs vom 8. März 1924).

LG Hannover vom 5. Januar 1926, 17 N 108. 25.

Der Angestellte eines Geschäfts, das Funkgerät feilhielt, beabchtigte, in seinem Schlafzimmer eine Funkempfangsanlage anbringen. Die Empfangsantenne (Zimmerantenne) war bereits rtiggestellt. Es war dazu dünner Kupferdraht in Deckenhöhe mal von einer Wand zur anderen hin und her gezogen und der raht gegen die Zimmerwände sorgfältig isoliert. Das eine nde der Leitung hing über dem Zimmerofen herab und konnte derzeit mit diesem Gegengewicht verbunden werden. Die Ange war so weit gediehen, daß es nur noch der Einschaltung nes Gegengewichtes oder einer Erdung unter Zwischenschaltung s Empfangsapparates bedurfte, damit die Gesamtanlage beiebsfertig und geeignet war, Wellen zu empfangen. Die nach 1 der Funkverordnung erforderliche Genehmigung der Reichspst zur Errichtung von Funkanlagen hat der Angestellte nicht ehabt. Die Anlage wurde entdeckt; ein Empfangsapparat und gendwelche zum Abhören geeignete Instrumente wurden nicht rgefunden.

Das Amtsgericht Hannover verneinte das Vorliegen einer unkanlage und sprach den Angestellten von der Anklage der erletzung der Funkverordnung frei. Aus den Gründen des andgerichts:

»Der Angeklagte bestreitet, daß die Anlage in ihrem unfertigen Zustand schon genehmigungspflichtig sei und daß er sich allein schon durch das Anbringen der Zimmerantenne strafbar gemacht habe. Außer der Antenne habe er zum Empfang geeignete Apparate, wie Detektor und Kopfhörer, überhaupt noch nicht gehabt, also auch nicht empfangen können. Erst mit diesen Apparaten zusammen sei die Anlage vollkommen und im Sinne des Gesetzes zum Empfang geeignet. Er sei in dem Glauben gewesen, daß nur eine solche vollständige Anlage anmeldepflichtig sei und habe auch vorgehabt, die Genehmigung einzuholen, sobald die Anlage vollständig gewesen wäre.

Strafbar ist nach § 2 FunkVO schon der Versuch der Errichtung einer gemäß § 1 a. a. O. zum Empfang geeigneten Anlage. Die Annahme des Vorderrichters, die Anlage würde erst dann genehmigungspflichtig, wenn sie so weit fertiggestellt ist, daß tatsächlich schon Funkwellen empfangen werden können, ist danach unzutreffend. Nach der Aussage des Zeugen W. war die Antenne so weit sachgemäß errichtet, daß es nur noch der erforderlichen Einschaltung des Empfangsapparates und der jederzeit möglichen Erdung bedurfte, um eine vollständige, zum Empfang geeignete Anlage zu schaffen. Die Antenne bildet danach einen wichtigen Teil der in der Entstehung begriffenen Gesamtanlage, und ihre Montierung stellt den Anfang der Ausführung der noch nicht zur Vollendung gekommenen, wohl aber beabsichtigten Errichtung einer nicht genehmigten, zum Empfang geeigneten Anlage dar. Sie ist nicht etwa nur straflose Vorbereitungshandlung. Ein Irrtum des Angeklagten über die Ausdehnung der Anmelde- und Genehmigungspflicht ist unerheblich, weil auf einer Verkennung strafrechtlicher Bestimmungen und nicht auf Tatumständen beruhend. Davon abgesehen, erscheint es auch wenig wahrscheinlich, daß der Angeklagte, der im übrigen sachkundig ist, gerade in diesem Punkt geirrt haben will. Wenn das erstinstanzliche Urteil ausführt, es müßte jeder eiserne Ofen, Lampe usw. schon als anmeldepflichtige Antennen gewertet werden, wenn schon die Errichtung der Antenne im vorliegenden Falle als der Genehmigungspflicht unterliegend angesehen würde, so ist dem entgegenzuhalten, daß derartige Gegenstände in der Regel nicht zum Zwecke des Funkempfanges aufgestellt sind, wenn sie dafür auch geeignet sein können. Dagegen ist die Antenne im vorliegenden Fall nur in der Absicht, sie zum Empfang zu benutzen, errichtet worden.

Der Angeklagte war daher wegen versuchten Vergehens gegen §§ 1, 2, 4 der Verordnung vom 8. 3. 24 in Verbindung mit § 43 StGB zu verurteilen.«

b. Nachträgliche Richtigstellung einer auf Einspruch des Fernsprechteilnehmers zunächst abgeänderten Gebührenrechnung.

Amtsgericht Hamburg vom 4. Januar 1926, II Z 1674. 25.

Der Fernsprechteilnehmer T. hatte beim Fernsprechamt Hamburg die Richtigkeit der Gebührenrechnung für die Monate Juli, August 1924 beanstandet, weil ihm angeblich zu viel Gespräche angerechnet worden seien. Das FA erkannte die Beanstandungen zunächst an und erstattete dem T. die Gebühren für 271 Gespräche mit 40,65 *RM*. Als T. die Rechnungen über spätere Monate wiederum beanstandete, wurden die Rechnungen über Juli und August 1924 nochmals nachgeprüft und hierbei festgestellt, daß T. die damals angesetzten 271 Gespräche doch geführt hatte. Der Betrag von 40,65 *RM* wurde T. wieder zur Last geschrieben, und T. zahlte ihn zur Vermeidung der Sperre, verlangte ihn aber im Klageweg zurück. Seine Klage wurde abgewiesen. Aus den Gründen:

»Der Kläger T. hat die Gespräche geführt, die ihm ursprünglich in Rechnung gestellt waren. Wenn die Post ihm irrtümlich 40,65 *RM* erstattete, so empfing er diese ohne rechtlichen Grund und war deshalb der Beklagten (DRP) zur Herausgabe verpflichtet. Die Beklagte hatte seinerzeit nicht alle 4, sondern nur die in der Reklamation benannten 2 Apparate des T. herangezogen und kam somit zu einem falschen Ergebnis, das die Reklamation des Klägers zu rechtfertigen

schien. Die Beklagte erstattete irrtümlich die 40,65 *RM* in der irrtümlichen Annahme, hierzu verpflichtet zu sein; ob der Irrtum entschuldbar oder unentschuldbar, ob er Rechtsirrtum oder Irrtum über Tatsachen war, kommt nicht in Betracht (RGZ 60 S. 421). Wenn sich der Kläger auf § 814 BGB stützt, so obliegt dem Kläger der Beweis, daß der Beklagten (DRP) das Nichtbestehen der Verbindlichkeit bekannt war. Denn der Irrtum der Beklagten ist nicht in dem Sinne Voraussetzung ihres Rückforderungsrechts, daß er von ihr selbst bewiesen werden müßte. Der Kläger hätte also zu beweisen, daß die Reichspost bei Rückerstattung der 40,65 *RM* wußte, daß der Kläger die reklamierten Gespräche doch geführt hatte. Diesen Beweis kann der Kläger aber nicht erbringen. Die Reichspost war daher in ihrem Recht, wenn sie dem Kläger die 40,65 *RM* erneut in Rechnung stellte.«

c. Funkurheberrecht. — Bei Verbreitung eines Bühnenwerks durch Rundfunksender haftet die Reichspost nicht für Einholung der urheberrechtlichen Genehmigung.

Die Frage, ob die Reichspost bei Verbreitung eines Werks durch einen Rundfunksender verpflichtet ist, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß die urheberrechtliche Genehmigung eingeholt wird, wenn das Werk unter Urheberrecht steht, ist in drei Entscheidungen erörtert und stets verneint worden.

1. LG I Berlin vom 2. September 1925 — 38 Q 99. 25 —.

Die Frankfurter Rundfunkgesellschaft hatte ein unter Urheberrechtsschutz stehendes Bühnenwerk durch den Rundfunksender der Post verbreiten lassen. Die Firma D. M. V. erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen die Reichspost, in der der Rundfunkgesellschaft und der Reichspost bei Androhung einer Geldstrafe verboten wurde, das Werk durch den Rundfunk zu senden. Auf den Widerspruch der Reichspost wurde die einstweilige Verfügung gegen sie aufgehoben. Aus den Gründen:

»Der Grundgedanke der Rundfunkorganisation ist staatlicher Sendebetrieb und private Programmgestaltung (so auch Staatssekretär Dr. Bredow in seinem Artikel »Rundfunk, Reichspost und Presse« in der Rundfunkzeitschrift »Die Sendung« vom 8. Februar 1925). Die Programmgestaltung ist in jedem Sendebezirk einer Rundfunkgesellschaft übertragen. Irgendeinen Einfluß auf das Programm übt die Reichspost nicht aus, eine Überwachungspflicht hat sie nicht. Sie stellt nur die Sendeapparate zur Verfügung[1]). Gewerbsmäßige Verbreiterin der im Programm angegebenen Stücke ist allein die Rundfunkgesellschaft. Sie erhält $^3/_5$ der Gebühreneinnahmen. Aus diesen Einnahmen hat sie, wie Staatssekretär Dr. Bredow a. a. O. hervorhebt, die Gesamtorganisation zu unterhalten, insbesondere die Künstler zu bezahlen sowie die Autoren und Komponisten für die Wiedergabe ihrer Werke zu entschädigen. Wäre auch die Deutsche Reichspost als gewerbsmäßige Verbreiterin im Sinne des Urheberrechts anzusehen, so würde ihr die Entschädigungspflicht der Autoren und Komponisten zufallen. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß die Deutsche Reichspost von den Gebühreneinnahmen $^2/_5$ erhält. Denn diese dienen zur Erhaltung ihrer Sendeanlagen. Die Verbreitung der Stücke tritt nun dadurch ein, daß von den Künstlern der Rundfunkgesellschaften in den Sender hineingesprochen wird.

Somit ist allein die Rundfunkgesellschaft für Wiedergabe nichtaufführungsberechtigter Werke haftbar, nicht auch die Deutsche Reichspost.

Gegen diese Ansicht spricht auch nicht die von der Antragstellerin angezogene Entscheidung in RGZ 78 S. 84. Dort ist der Wirt für die von seinem Kapellmeister unter Verletzung des Urheberrechts eines anderen vorgetragenen Stücke für haftbar erklärt worden, weil sich der Wirt um die Programmgestaltung seines Kapellmeisters zu kümmern habe, jedenfalls nach der Richtung, daß durch die in seinem gewerbsmäßigen Interesse veranstalteten öffentlichen Aufführungen in seinem Etablissement nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Der Wirt hat demnach eine Prüfungspflicht. Für die Deutsche Reichspost muß aber eine derartige Prüfungspflicht der Programmaufstellung ihrer Rundfunkgesellschaft mit Rücksicht auf die scharfe Trennung der Organisation in staatlichen Sendebetrieb und private Programmgestaltung unbedingt verneint werden.

Nach alldem kann in der Tätigkeit der Deutschen Reichspost im Falle der Übermittlung der Operette .... durch den Rundfunk eine Verletzung, auch eine schuldhaft widerrechtliche, des der Antragstellerin übertragenen Urheberrechts nicht erblickt werden.«

2. LG I Berlin vom 19. März 1926 — 38 O 393. 25 —.

In dem an das Verfahren der einstweiligen Verfügung unter anschließenden besonderen ordentlichen Klageverfahren erhob die Firma D. M. V. als die Trägerin der Urheberrechte gegen die Reichspost Klage mit dem Antrage, die rundfunkmäßige Verbreitung des Werks zu unterlassen. Die Klage gegen die Reichspost wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

»Wie die beklagte Reichspost zutreffend ausgeführt hat, übt sie auf die Programmausgestaltung ohne jeden Einfluß. Vielmehr werden lediglich die Sendeapparate den Rundfunkgesellschaften zur Verfügung gestellt und deren Bedienung durch ihre Beamten vorgenommen. Bei dieser Gestaltung des Sendebetriebs kann der Reichspost nicht die Verpflichtung auferlegt werden, in jedem Falle die urheberrechtliche Zulässigkeit der rundfunkmäßigen Verbreitung eines Werks zu prüfen. Indem sie sämtliche Sendegesellschaften auf die Beachtung der bestehenden Urheberrechte hingewiesen hat, hat sie das den Umständen Entsprechende getan; zu weiteren Schritten war sie weder verpflichtet noch berechtigt (cf. das rechtskräftige Urteil der 3. Ferienzivilkammer des Landgerichts I Berlin vom 2. September 1925 in Sachen 38 Q 99. 25[2]) und das Urteil des erkennenden Gerichts vom 29. Januar 26 in Sachen 38 O 337. 25[3])«.

3. LG I Berlin vom 29. Januar 1926 — 38 O 337. 25 —.

Die Süddeutsche Rundfunk AG in Stuttgart hatte eine Reihe von Auszügen eines unter Urheberrecht stehenden Lustspiels durch den Sender der Reichspost verbreiten lassen, ohne die Berechtigung hierzu vom Urheberrechtsträger erhalten zu haben. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Verfassers erhoben Klage gegen die Rundfunkgesellschaft und gegen die Reichspost und stützten die Klage gegen die Reichspost auf folgendes: Die Reichspost sei am Aktienkapital der Rundfunkgesellschaft beteiligt, die Funkapparate würden von Beamten der Reichspost bedient und der Kläger habe das Reichspostministerium darauf hingewiesen, daß das unbefugte Senden urheberrechtlich geschützter Werke unzulässig sei, ohne daß aber ein entsprechendes Verbot der Reichspost an die Rundfunkgesellschaften ergangen sei.

Die Reichspost beantragte Klageabweisung mit der Begründung, ihre Beamten hätten bei der Sendung des Rundfunkprogramms ausschließlich technische Aufgaben zu erfüllen, bei denen eine Überprüfung des Inhalts der Darbietungen ausgeschlossen sei; überdies habe das Reichspostministerium die Sendegesellschaften, darunter auch die Stuttgarter, durch Rundschreiben vom 28. Februar 1925 vor der Verbreitung geschützter Schriftwerke ohne Einwilligung des Urheberrechtsträgers gewarnt. Aus den Gründen:

»Die Klage konnte keinen Erfolg haben, soweit sie gegen die Deutsche Reichspost gerichtet war. Eine Ersatzpflicht des Reichs für die von den Klägern behauptete Urheberrechtsverletzung könnte sich nur auf das Reichsbeamtenhaftungsgesetz bezüglich der bei der Sendung beteiligten Beamten stützen. In dieser Hinsicht fehlt es jedoch an den wesentlichen Voraussetzungen: weder ist eine dem Träger des Urheberrechts gegenüber bestehende Amtspflicht bei der Sendung geschützter Werke anzuerkennen noch haben die Beamten in Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt. Eine Haftung des Reichs für seine verfassungsmäßigen Organe gemäß

[1]) Ebenso auch Neugebauer in »Eger Eisenbahnrechtliche Entscheidungen« Band 43 (Rundfunksondernummer) S. 43, 44.

[2]) Urteil Nr. 1.

[3]) Urteil Nr. 3.

§§ 89, 31 BGB würde, da ein Mitwirken dieser Personen an der Urheberrechtsverletzung von den Klägern nicht behauptet wird, zur Voraussetzung haben, daß eine Rechtspflicht für diese Organe bestanden hätte, die Sendegesellschaften von etwaigen Urheberrechtsverletzungen fernzuhalten. Ob eine derartige Rechtspflicht anzuerkennen ist, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, da der Reichspostminister durch Rundschreiben vom 28. Februar 1925 — also vor der in Frage stehenden Verletzung des klägerischen Urheberrechts — unter Hervorhebung der in der Tagespresse gegen die Zulässigkeit des Sendens geschützter Werke geltend gemachten Bedenken, die sämtlichen Sendegesellschaften vor der Verbreitung geschützter Schriftwerke ohne Einwilligung des Urheberrechtsträgers gewarnt hat. Dies Schreiben ist der Stuttgarter Rundfunkgesellschaft am 3. März mitgeteilt worden[4])«.

C. Aus anderen Rechtsgebieten.

Die Deutsche Reichspost ist nicht verpflichtet, Beiträge zu den Unterhaltungskosten für Berufsschulen zu leisten.

Preußisches Oberverwaltungsgericht, 8. Senat, Entscheidung vom 20. April 1926, VIII. C. 4. 26.

Aus den Gründen:

»Nach einer vom Bezirksausschuß genehmigten Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Berufsschulen in R. vom 15. Oktober 1924/28. Januar 1925, die am 1. April 1924 in Kraft getreten ist, werden zur Deckung der Schulunterhaltungskosten von sämtlichen gewerbetreibenden sowie von sämtlichen nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern des Stadtbezirkes Schulbeiträge erhoben. Die Beiträge werden nach der Zahl der Arbeiter und Angestellten bemessen, die von den Verpflichteten beschäftigt werden. Auf Grund dieser Bestimmungen veranlagte der Magistrat in R. drei Postämter dort zu Beiträgen für die Berufsschule für das Rechnungsjahr 1924 im Gesamtbetrage von 184 *M*. Die Postämter legten die Veranlagungen der Oberpostdirektion Münster vor, und diese erhob gegen den Magistrat Klage mit dem Antrag auf Freistellung der drei Postämter und auf Erstattung der bereits gezahlten Beträge. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, da die Deutsche Reichspost einen Gewerbebetrieb darstelle, übrigens aber auch die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber beitragspflichtig seien. Auf das Reichsbesteuerungsgesetz, mit dem die klagende Oberpostdirektion ihre Freistellung begründet hatte, könne sie sich nicht berufen, weil darin die Beitragspflicht nicht nach der negativen Seite hin abgegrenzt sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision. Sie rügt unrichtige Anwendung der im Urteil angezogenen Gesetze, insbesondere des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187). Die Deutsche Reichspost sei kein Gewerbebetrieb. Das Reichsbesteuerungsgesetz begründe ihre Freistellung.

Der Vorinstanz ist zunächst dahin beizutreten, daß es im vorliegenden Falle nicht darauf ankommt, ob die Deutsche Reichspost mit ihren Betrieben in R. als gewerbetreibender oder als nichtgewerbetreibender Arbeitgeber zu betrachten ist. Denn beide Arten Arbeitgeber werden in der Ordnung von R. hinsichtlich ihrer Beitragspflicht vollkommen gleich behandelt. Von der Klägerin wird ihre Beitragspflicht als solche in Frage gestellt, die Höhe der Beiträge selbst ist nicht bestritten.

Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung hat durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) eine gewisse Änderung ihrer Stellung erfahren. Der Zweck dieser Änderung war nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere nach der dem Entwurfe des Gesetzes beigefügten Begründung (Drucksachen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920/24 Nr. 6590) im wesentlichen der, aus dem mit Stillegung der Notenpresse entstandenen tatsächlichen Zustande der wirtschaftlichen Loslösung der Post von der Reichsfinanzverwaltung die rechtlichen Folgerungen zu ziehen und der Post- und Telegraphenverwaltung für ihre Wirtschaftsführung eine angemessene Bewegungsfreiheit, insbesondere die Möglichkeit rascher Disposition, zu verschaffen. Aus den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes geht hervor, daß die Deutsche Reichspost sich in Zukunft als ein selbständiges Unternehmen ohne Inanspruchnahme von Einnahmen des Reichs allein zu erhalten hat, und daß das dem Betriebe der Deutschen Reichspost gewidmete und aus ihm stammende Sondervermögen vor dem Zugriffe der sonstigen Gläubiger des Deutschen Reichs gesichert ist. Die Deutsche Reichspost hat danach die Aufgabe, ohne Sorge vor betriebsfremden Anforderungen, aber auch ohne Hoffnung auf betriebsfremde Zuschüsse, ihr Unternehmen so zu führen, daß sie den an sie herantretenden Notwendigkeiten des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft gerecht wird. Wenn sie selbständig gemacht ist, so hatte dies daher wirtschaftliche und verkehrspolitische Gründe; zu diesem Zwecke wurde das »Sondervermögen der Deutschen Reichspost« von dem übrigen Vermögen des Reichs abgezweigt. Im übrigen aber wurde an der Rechtsstellung des der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gewidmeten Vermögens zum übrigen Reichsvermögen nichts geändert. Namentlich ist ihr eine besondere juristische Persönlichkeit nicht verliehen worden. Sie hat vielmehr ihre bisherige Rechtspersönlichkeit beibehalten. Die Deutsche Reichspost ist ein Teil des Reichsfiskus geblieben. Entsprechend sagt die Denkschrift (Reichstagsdrucksachen 1920/24 Nr. 6590):

> »Es ist erwogen worden, dem Unternehmen und dem ihm gewidmeten Sondervermögen die Eigenschaft einer juristischen Person beizulegen. Hiervon ist abzusehen, weil das Unternehmen Reichsunternehmen bleibt, als Teil des Reichsfiskus die im Verkehr erforderliche Befugnis, Träger eigener Rechte und Pflichten zu sein, ohnehin hat und bei dem Ausspruche eigener juristischer Persönlichkeit die juristische Konstruktion erschwert und verdunkelt werden könnte, weil man bei der gegebenen Sachlage wieder zu dem Begriffe des Obereigentums seitens des Reichs zurückzukehren gezwungen würde.«

(Vgl. auch den Vortrag des Ministerialrats Dr. Andersch: »Die Finanzwirtschaft der Deutschen Reichspost«, im Kursusheft 2 der Verwaltungsakademie Berlin S. 11, besonders S. 14, sowie die Erklärung des Reichspostministers Dr. Stingl in der 186. Sitzung des Reichstags vom 25. März 1926 (stenographischer Bericht S. 6664/65)[5]).

[4]) Urteil 2 ist rechtskräftig, die Urteile 1, 3 dagegen sind noch nicht rechtskräftig; gegen Urteil 3 ist Berufung eingelegt.

[5]) Vgl. ferner die Aufsätze »Zum Reichspostfinanzgesetz« und das »Reichspostfinanzgesetz« von Scheda im Archiv 1924 S. 16 ff., S. 42 ff. Scheda betont auf S. 42 in der Erläuterung zu § 1 Abs. 1 des Reichspostfinanzgesetzes, daß das Unternehmen der DRP nach der Umwandlung in ein selbständiges Sondervermögen ein Unternehmen des Reichs bleibt und nicht etwa gewerbliches wird. »Die leichtere Beweglichkeit der Verwaltung, die Möglichkeit, sich den schwankenden Wirtschaftsverhältnissen anpassen zu können, ist alleiniger Zweck des Gesetzes«. Auch Mirbt geht bei Erörterung der Frage, in welchem Umfange die DRP zur Gebühren- und Beitragsentrichtung gegenüber Ländern und Gemeinden verpflichtet ist, davon aus, daß die Tätigkeit der DRP nicht als Gewerbe anzusehen ist, und erachtet daher ihre Heranziehung zur Beitragsentrichtung nur als Grundeigentümerin und zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Benutzung der Wege (§ 13 des Finanzausgleichsgesetzes in der Bekanntmachung der neuen Fassung vom 27. April 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 203 — in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 252) für zulässig (Mirbt, Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig und Erlangen 1926, S. 95 unter 1b). Die Reichssteuergesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189 ff.) haben die DRP nicht den Erwerbsgesellschaften, sondern den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gleichgestellt und damit zweifelsfrei zu erkennen gegeben, daß das Unternehmen der DRP kein gewerbliches ist. Die DRP ist nach dem Körperschaftsteuergesetz § 9 von der Körperschaftsteuer und dementsprechend nach § 5 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes von jeder Gewerbesteuer befreit. Nach § 6 dieses Gesetzes dürfen ferner die Länder und Gemeinden die DRP nicht zu Verkehrssteuern heranziehen. Das Gesetz stellt

Das gleiche folgt aus dem Umstande, daß Leiter der Deutschen Reichspost der Reichspostminister, ein Mitglied der Reichsregierung, ist (Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs, Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden, vom 21. März 1919 — Reichsgesetzbl. S. 327), zumal da ihm andere Geschäfte als die Leitung der Deutschen Reichspost ressortmäßig nicht obliegen. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn der Beschluß des Reichsrats, einen »Generalpostmeister« zum Leiter der Reichspost zu ernennen (Drucksachen des Reichstags 1920/24 Nr. 6590), Erfolg gehabt hätte, kann unerörtert bleiben; denn bei der endgültigen Fassung des Gesetzes ist — und zwar im Einverständnis mit dem Reichsrat — von der Einführung des Generalpostmeisters abgesehen worden. Weiter sind die Beamten der Deutschen Reichspost nach ausdrücklicher Bestimmung des § 12 des Reichspostfinanzgesetzes Reichsbeamte im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung. Wenn der Gerichtshof auch diesen Vorschriften für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der »Deutschen Reichspost« maßgebende Bedeutung beimißt, so steht das im Einklang mit dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 14. November 1924 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 109 S. 90), in dem es der Deutschen Reichsbahngesellschaft Gebührenfreiheit u. a. deshalb versagt, weil deren Organe keine Behörden oder amtliche Stellen des Reichs und deren Beamte keine Reichsbeamten seien

Ist sonach die Deutsche Reichspost nichts anderes als ein — nur in eingeschränktem Maße selbständig gemachter — Teil des Reichsfiskus, so stehen ihr auch alle Vorrechte des Reichsfiskus zu. In dieser Beziehung hat sich die Klägerin mit Recht auf das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) berufen. Dieses Gesetz, das jetzt durch das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) ersetzt ist, kommt, da es sich im vorliegenden Falle um Veranlagungen aus dem März 1925 für das Rechnungsjahr 1924 handelt, hier noch zur Anwendung. Nach § 1 desselben ist das Reich »verpflichtet, die in einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und für einzelne Handlungen der Amtsorgane allgemein festgesetzten Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) zu zahlen, sofern ihm nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht.« Der Bezirksausschuß ist der Ansicht, daß die hier getroffene positive Bestimmung über die Gebühren- und Beitragspflicht des Reichs nicht die Bedeutung einer Abgrenzung derselben haben sollte, sondern daß daneben für andere landesgesetzliche Reglungen über die Heranziehung zu Beiträgen, wie im vorliegenden Falle, Raum geblieben sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Aus der Begründung zu dem Gesetzentwurfe (vgl. bei Nöll-Freund, das Preußische Kommunalabgabengesetz, 8. Auflage S. 546) und aus der sonstigen Entstehungsgeschichte des Gesetzes geht hervor, daß der Gesetzgeber das Reich nur denjenigen Verpflichtungen unterwerfen wollte, denen es sich zu unterwerfen selbst bereit war. Zum Teil waren die Bestimmungen des Gesetzes nur kodifikatorischen Charakters, insbesondere bei dem hier maßgebenden § 1 (vgl. Bericht der Budgetkommission, Session 1909/11 Drucksachen Nr. 591 zu § 1), zum anderen Teil wollten sie neue gesetzliche Bindungen des Reichs herbeiführen, dies gilt insbesondere von dem durch § 6 den Gemeinden zugesprochenen gesetzlichen Anspruch auf Heranziehung des Reichs wegen seiner fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Betriebe (siehe Erklärung des Staatssekretärs Dr. Wermuth, Reichstagsverhandlungen 1910, Sitzungsprotokoll S. 2427). Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß die Verpflichtungen des Reichs durch die Bestimmungen des Reichsbesteuerungsgesetzes erschöpfend geregelt sind.

Wie der Wortlaut des § 1 Abs. 1 und die Gesetzesmaterialien erkennen lassen (vgl. Begründung zu § 1 S. 5 und 6), schließt sich das Gesetz hier eng an das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) an. Es ist daher richtig, wenn zur Festlegung der dort aufgestellten Begriffe auf das Kommunalabgabengesetz zurückgegangen wird. Wie aus den im § 1 des Reichsbesteuerungsgesetzes in Klammern eingefügten Worten »Benutzungs- und Verwaltungsgebühren« hervorgeht, sind unter den für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen zu zahlenden Gebühren die sogenannten Benutzungsgebühren und unter den für einzelne Handlungen der Amtsorgane festgesetzten Gebühren die sogenannten Verwaltungsgebühren zu verstehen (vgl. auch Nöll-Freund, S. 548 zu Abs. 1). Von diesen werden die ersteren im § 4, die letzteren im § 6 des Kommunalabgabengesetzes behandelt. Zu ihnen gehören die Beiträge zu den Berufsschulen nicht. Infolgedessen findet das Reichsbesteuerungsgesetz keine Anwendung.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann die Deutsche Reichspost zu Berufsschulbeträgen nicht herangezogen werden. Die Vorentscheidung war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Bei freier Beurteilung war die Angelegenheit spruchreif. Die Klägerin war von den von ihr erhobenen Beiträgen freizustellen. Über den Antrag auf Rückerstattung der Beiträge brauchte nicht besonders entschieden zu werden, da die Verpflichtung zur Zurückzahlung der zu Unrecht erhobenen Beiträge sich ohne weiteres aus der in der Entscheidung ausgesprochenen Freistellung als selbstverständliche Folge ergibt (Urteil vom 8. Oktober 1918, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 74 S. 138)[6].«

---

ausdrücklich fest, daß der gesamte Verkehr der DRP eine Ausübung der öffentlichen Gewalt darstellt und daher ebenso wie die Handlungen, die andere Behörden in Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt vornehmen, verkehrssteuerfrei ist. Vgl. endlich das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1924, 123/24 VI in Juristischer Wochenschrift 1925 S. 775 unter Nr. 29 = RGZ Bd. 109 S. 101.

[6]) Der Entscheidung ist in allen Punkten beizutreten, sie deckt sich mit Mirbt a. a. O. S. 95 unter 1b 2. Satz. An der Rechtslage hat sich dadurch nichts geändert, daß an die Stelle des Reichsbesteuerungsgesetzes von 1911 am 1. Oktober 1925 das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) getreten ist. Das neue Gesetz bestimmt in § 2 Abs. 2 ausdrücklich, daß die Deutsche Reichspost nur als Grundeigentümerin zu Beiträgen herangezogen werden kann, ferner zu Beiträgen (Vorausleistungen) zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen. Wegevorausleistungen werden vom 1. April 1926 ab nicht mehr von den Wegeunterhaltungspflichtigen erhoben, sondern vom Reich unmittelbar in der Form von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer (Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 Art. II § 1 — Reichsgesetzbl. I S. 223). Zu beachten ist, daß das Gesetz zwischen Steuern, Gebühren, Beiträgen und Zuschüssen unterscheidet. Unter den öffentlichen Abgaben nehmen die erste Stelle die Steuern ein. Steuern sind im Sinne der Reichsabgabenordnung einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Gebühren sind Entgelte, welche entsprechend der einseitigen behördlichen Festsetzung für die besondere Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühr) oder für die Vornahme eines Verwaltungsaktes (Verwaltungsgebühren) zu entrichten sind. Beiträge sind Geldleistungen von Interessenten zu den Beschaffungs-, Herstellungs- oder Unterhaltungskosten gewisser öffentlicher, ihnen ohne ihre notwendige Mitwirkung Vorteile gewährender Einrichtungen (Mirbt, a. a. O. S. 5). Zuschüsse sind besondere Zweckaufwendungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bestimmter öffentlich-rechtlicher Verbände (z. B. Zuschüsse für Volksschulwesen oder Wohnungsbau). Berufsschulunterhaltungskosten gehören hiernach zu den Beiträgen.

Die Anmerkungen 1 bis 4 sind von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2589 26. III.

ERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 6 — Berlin, Juni — 1926

FINE LIBRARY OF THE

Inhalt: Der Rundfunk in Berlin, S. 125. — Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs, S. 143. — Schriftwerke: Soergel, Hofrat Dr., Bürgerliches Gesetzbuch, S. 149. — Herzog, Präsident H., Gerbeth, Ministerialrat P., Tapfer, Postrat Dr. W., Heidecker, Postrat Dr. H., Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Postleitfaden I); Fragen und Antworten über den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst nebst Gebührenübersichten (Anhang zum Postleitfaden I); Anleitung und Pläne für die Unterrichtserteilung (Postleitfaden III, 1. Teil), S. 149. — Fuchs, Dipl.-Ing. Gerhard, Die Bildtelegraphie, S. 150. — Berichtliche Entscheidung: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 151.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Der Rundfunk in Berlin.

Von Oberpostrat Thurn, Berlin.

Am 15. Oktober 1923 hat Staatssekretär Dr. Bredow im Hörsaal des Telegraphentechnischen Reichsamts in Berlin vor Vertretern der Presse den deutschen Unterhaltungsrundfunk der Öffentlichkeit übergeben. In seiner einleitenden Ansprache führte der Staatssekretär aus, daß in einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und politischer Bedrängnis der Rundfunk für die Allgemeinheit freigegeben werde, um mit Hilfe dieses Kulturfortschrittes dem deutschen Volke etwas Anregung und Freude in das Leben zu bringen. »Das deutsche Volk ist wirtschaftlich verarmt, und es ist nicht zu bestreiten, daß auch die geistige Verarmung Fortschritte macht, denn wer kann sich heute noch Bücher und Zeitschriften kaufen, wer kann sich noch die Freude guter Musik und unterhaltender und bildender Vorträge gönnen? Erholung, Unterhaltung und Abwechslung lenken den Geist von den schweren Sorgen des Alltags ab, erfrischen und steigern die Arbeitsfreude, aber ein freudloses Volk wird arbeitsunlustig. Hier setzt die Aufgabe des Rundfunks ein, und wenn es auf diese Weise gelingen sollte, allen Schichten der Bevölkerung künstlerisch und geistig hochstehende Vorträge aller Art zu Gehör zu bringen, wenn gleichzeitig der Industrie ein neues Tätigkeitsfeld eröffnet und damit für Arbeiter und Angestellte Arbeitsmöglichkeit geschaffen wird, dann wirkt der Rundfunk aufbauend, und das deutsche Volk hat ein Recht auf ihn.

Lebensfähig aber ist der Rundfunk nur, wenn das Gebotene auch wirklich künstlerisch und wissenschaftlich auf der Höhe ist und die Programme immer vielseitiger ausgestaltet werden. Auch die bei der Durchführung der Programme beteiligten Künstler, Schriftsteller und Gelehrten wollen leben, und deshalb wird die Durchführung guter Programme, abgesehen von den Kosten der technischen Übermittlung durch die Funkstellen, dauernd große Mittel beanspruchen. Großes Risiko auf der einen Seite und völlige Ungewißheit über die Höhe der zu erwartenden Einnahmen auf der anderen Seite: da heißt es mit gutem Mut und Opferwilligkeit auf allen Seiten an die Aufgabe herantreten, damit der gute Gedanke nicht scheitert.«

Am 29. Oktober 1923 wurde der deutsche Unterhaltungsrundfunk mittels eines im Funkhause, Berlin W 9, Potsdamer Straße 4, befindlichen Telephoniesenders der Reichstelegraphenverwaltung durch die »Radio-Stunde« — später in »Funk-Stunde« verdeutscht — eröffnet. An dem Dienst dieser Sendegesellschaft[1]) nehmen nicht nur die Bewohner in den Bezirken der OPD Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Stettin teil, sondern auch zur Hälfte die von Magdeburg und Schwerin (Mecklenb.).

Entsprechend der Zunahme der Sender und der damit verbundenen weiten Ausbreitung des Unterhaltungsrundfunks hat sich die Zahl der empfangsberechtigten Teilnehmer außerordentlich schnell vermehrt; am deutlichsten prägt sich die Zunahme im Berliner Sendebereich im Jahre 1924 aus. Die nachstehende Übersicht gibt uns ein Bild von der Entwicklung der Rundfunkteilnehmerzahlen vom Beginn des Rundfunks bis in die heutige Zeit unter Gegenüberstellung der Teilnehmerzahlen von Berlin und derer im gesamten Reich.

Entwicklung der Rundfunkteilnehmerzahlen.

	Rundfunkteilnehmer	
	bei der Sendegesellschaft Berlin	bei den Rundfunkgesellschaften (insgesamt)
Ende Dezember 1923	253	rund 1 000
am 1. April 1924 ...	601	» 1 600
» 1. Juli 1924	74 406	99 000
» 1. Oktober 1924..	107 327	283 000
» 1. Januar 1925..	220 592	549 000
» 1. April 1925 ...	316 238	779 000
» 1. Juli 1925	353 229	839 000
» 1. Oktober 1925..	375 481	873 000
» 1. Januar 1926..	443 607	1 022 000
» 1. April 1926 ...	522 461	1 205 000[2])

[1]) Außer dem Sender in Königs Wusterhausen, dessen schon vor 1923 vorhanden gewesene Telephoniesende-Einrichtung sich durch allmählichen Ausbau zu dem heutigen Deutschlandsender entwickelt hat, wurden von Beginn des Unterhaltungsrundfunks bis jetzt 18 Sender eingerichtet, und zwar

Nach der Teilnehmerzahl steht Deutschland jetzt unter den Ländern mit Rundfunk an dritter Stelle. An Zahl voran sind nur die Vereinigten Staaten mit etwa 5 000 000 und England mit rund 2 000 000 Teilnehmern. In weiterem Abstande folgen Frankreich mit 500 000, Österreich mit 250 000, Schweden mit 120 000, die Schweiz mit 33 000 usw. Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen im deutschen Rundfunk ist durch die Gebührenfrage stark beeinflußt worden. Die erste Genehmigungsgebühr nach fester Währung, die für ein Jahr im voraus zu entrichten war, wurde vom 1. Januar 1924 an auf 60 ℳ jährlich festgesetzt. Sie blieb nur 4 Monate in Kraft. Die Teilnehmerzahl stieg während dieser Zeit auf rund 1 600. Als jedoch vom Mai 1924 ab die Jahresgebühr von 60 ℳ auf 24 ℳ herabgesetzt und gleichzeitig die Entrichtung in Monatsbeträgen zugelassen wurde, stieg die Teilnehmerzahl binnen zwei Monaten, d. h. bis zum 1. Juli 1924, auf 99 000 und bis 1. Oktober 1924 bereits auf 283 000.

Beim Bau einer Rundfunksendeanlage ist es wichtig, ihre einzelnen Organe: Aufnahmeapparat, Verstärker, als Schalldruckänderungen wirken, im gleichen Amplitudenverhältnis, wie es die Töne enthalten, in elektrische Ströme umgewandelt. Diese niederfrequenten elektrischen Sprachströme können nicht ohne weiteres durch den Raum übertragen werden, sondern bedienen sich elektromagnetischer Schwingungen sehr hoher Frequenz. Solche elektromagnetischen Schwingungen erzeugt der Telephoniesender, der diese über den Luftleiter ausstrahlt. Diese elektromagnetischen Schwingungen dienen als Trägerfrequenz, der Sprachströme, indem ihre Amplituden im Rhythmus der durch das Mikrophon entstandenen Sprachströme, gegebenenfalls nach deren Verstärkung, geändert (moduliert) werden. Die elektromagnetischen Wellen tragen also gewissermaßen die Telephonieströme durch den Raum. An der Empfangsstelle werden den ankommenden modulierten elektrischen Schwingungen durch geeignete Mittel die in Form von Modulationen enthaltenen niederfrequenten Sprachströme entzogen und diese nach etwaiger nochmaliger Verstärkung dem Telephon zugeführt. Das Telephon hat die Aufgabe, die elektrische Energie wieder in akustische umzuformen, d. h. in Schalldruckänderungen, die

Abb. 1.

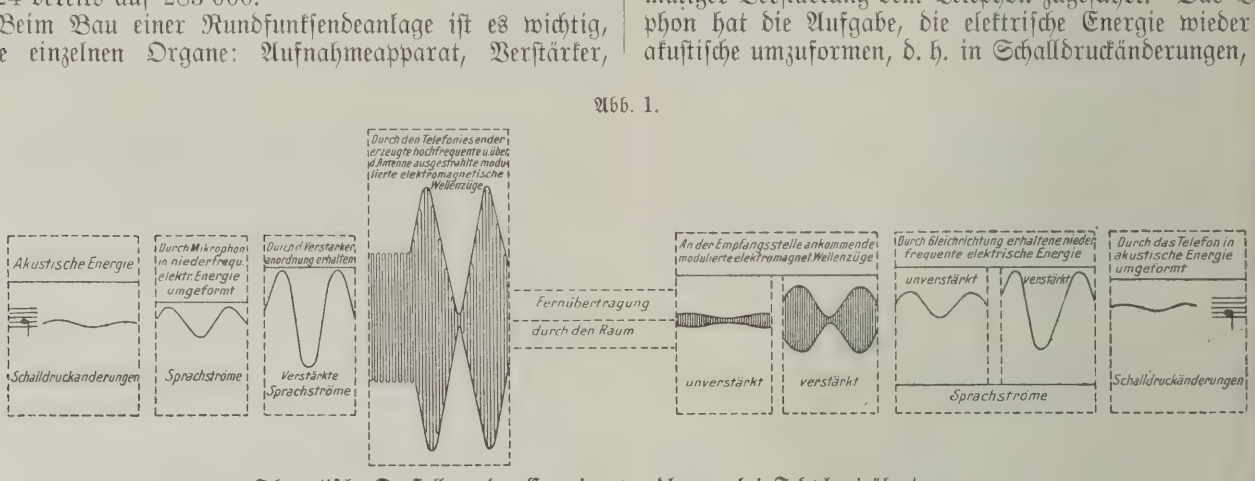

Schematische Darstellung der Energieumwandlungen bei Telephonieübertragungen.

Sender und Stromquelle in besonderen Räumen, die durch Leitungen miteinander verbunden sind, unterzubringen. Der Aufnahmeraum enthält den Aufnahmeapparat; im Verstärkerraum befinden sich außer den Verstärkern und den dazugehörigen Batterien auch die zur Prüfung der Aussendungen erforderlichen Kontrolleinrichtungen. Die Sendeanlage wird meistens entfernt von den Aufnahmeräumen außerhalb der Stadt oder an der Peripherie des Stadtgeländes errichtet.

Bevor wir auf die technische Ausgestaltung der Funk-Stunde in Berlin näher eingehen, seien einige Worte über die physikalischen und technischen Verhältnisse bei der drahtlosen Telephonieübertragung gestattet. Die bei einer Telephonieübertragung vorkommenden Energieumwandlungen sind schematisch in Abb. 1 dargestellt[3]). Mit Hilfe des Mikrophons werden die zu übertragenden Töne, welche proportional jenen verlaufen, welche auf das Aufnahmemikrophon aufgetroffen sind, um sie auf das menschliche Ohr als Klänge wirken zu lassen. Als Sender zur Erzeugung der elektromagnetischen Trägerwelle ist jeder Sender, der ungedämpfte Schwingungen erzeugt, geeignet, also ein Lichtbogensender, ein Maschinensender oder ein Röhrensender. Im Berliner Rundfunk werden nur Röhrensender benutzt.

Als die Reichstelegraphenverwaltung im Herbst 1923 den Rundfunk der Öffentlichkeit übergeben wollte, mußte da geeignete Sender bei den in Betracht kommenden Fachfirmen zunächst nicht greifbar waren, das Telegraphentechnische Reichsamt beauftragt werden, in kürzester Zeit einen betriebsmäßigen Sender zu bauen. Bei diesem Sender diente eine Telefunkenröhre, die 1,5 kW Schwingungsenergie liefert, zur Erzeugung der hochfrequenten Schwingungen. Zur Modulation der ungedämpften Welle in Tonfrequenz wurde die sogenannte Heising-Schaltung mit Parallelröhre von der gleichen Leistung benutzt[4]). Der auf dem Funkhause in Berlin errichtete Luftleiter wird von zwei 18 m hohen Rohrständern getragen. Der Abstand beträgt 80 m. Der 30 m lange Reusenluftleiter hat eine wirksame Höhe von 21 m.

Kurze Zeit darauf baute Telefunken einen Röhrensender im Funkhause ein, dessen Schaltung aus Abb. 2 hervor

---

im Jahre 1923: Berlin ..... = 1,
» » 1924: Leipzig, München, Frankfurt (Main), Hamburg, Stuttgart, Breslau, Königsberg (Pr.), Münster (Westf.), Nürnberg und Bremen ..... = 10,
» 1925: Hannover, Kassel, Dresden, Elberfeld und Gleiwitz ..... = 5,
» » 1926: Stettin und Kiel ..... = 2.

Für dieses Jahr sind noch 2 neue Sender geplant, und zwar je 1 in Baden und in der Rheinpfalz.

[2]) Am 1. Juni 1926 waren vorhanden in Berlin 540 022, im Reich insgesamt 1 261 734 Teilnehmer.

[3]) Vgl. Schäffer »Rundfunksender nach Telefunken« im Jahrbuch für das gesamte Funkwesen, 2. Jahrgang, 1926.

[4]) Thurn »Der Rundfunk« Gerhard Stalling, Oldenburg 2. Auflage, 1925; Dr. P. Lertes, Die Telephoniesender. Bd. 1 der Bibliothek des Radio-Amateurs. 1926.

ht. Bei dieser Anordnung wird die Spannung einer eichstromquelle den Schwingungsröhren zugeführt, an in normaler Weise der Schwingungskreis geschaltet Es entstehen aber nur dann Schwingungen, wenn da- geforgt ist, daß sich ein am Gitter bildendes negatives otential über einen Gleichstromweg entladen kann. Der eg der normalen Gitterkopplung wird durch Einschal- ng eines Kondensators C gegen Gleichstrom blockiert; für Gittergleichstrom-Entladung ist ein besonderer gegen Durchgang von Wechselstrom durch eine Hochfrequenz- ffel D gesperrter Weg vorgesehen. In diesem Gleich- mwege liegt die Modulationsröhre. Durch Aufbrin- einer im Sprachrhythmus pendelnden Spannung auf Gitter dieser Röhre wird ihr Widerstand zwischen em bestimmten Minimalwerte und dem Werte Unend- geändert. Man regelt hiermit den Gitterentladestrom so die Schwingungserzeugung der Hochfrequenzröhre. i dieser Schaltung kann die Modulationsröhre außer- entlich klein sein, da durch sie nur der geringe Gitter- ichstrom der Schwingungsröhre abzufließen hat; dem-

Abb. 2

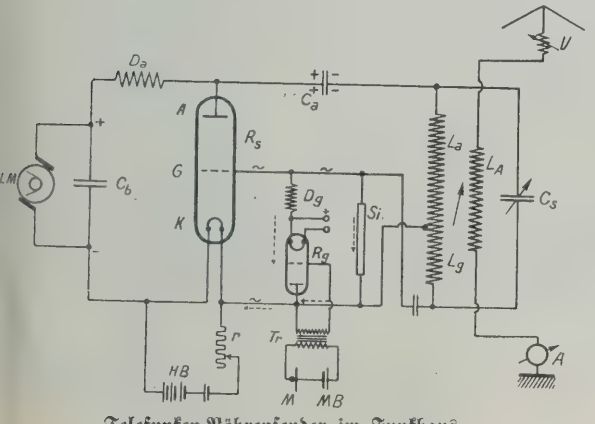

Telefunken-Röhrensender im Funkhaus.

sprechend kann auch die ihr zuzuführende Steuerleistung hältnismäßig gering sein.

Mit dieser Anordnung kann man leicht verzerrungsfrei eiten, weil man den Sprachverstärker bei den erforder- en geringen Leistungen bequem groß genug gestalten n. Durch Anlegung einer Vorspannung an das Gitter Steuerröhre kann der Sender außerdem auf mittlere wingungserzeugung eingestellt werden, was hinsichtlich erstrebenswerten Verzerrungsfreiheit das günstigste ist, daß bei Aufbringung der Sprechwechselspannung die wingungsleistung gegebenenfalls von Null bis zum ximalen Senderstrom gesteuert werden kann. Wenn in rklichkeit diese hohe Aussteuerung nicht genommen wird, die Verzerrung mit wachsender Aussteuerung zunimmt, ist der verzerrungsfreie Bereich, auf dem praktisch ge- eitet werden kann, doch immerhin ein recht großer. Im emeinen wird auf Mittelwert eingestellt.

Der Anodenkreis des Telefunkensenders wird bei der hriebenen Schaltungsanordnung durch eine Gleich- mmaschine gespeist; auch zur Heizung der Röhren wird ichstrom benutzt, den man Akkumulatoren entnimmt.

lbb. 3 zeigt uns den laboratoriumsmäßigen Aufbau s Telefunken-Telephonie-Röhrensenders im Funkhause Berlin. Dieser 1,5-kW-Telefunken-Röhrensender wird e nur noch als äußerste Reserve benutzt. Dagegen be- en sich im Rütgers-Haus am Magdeburger Platz zwei hrensender für den Betrieb und in Witzleben ein großer Telefunken-Röhrensender, der gleichzeitig mit einem Röhrensender am Magdeburger Platz das Berliner Rundfunkprogramm überträgt.

Die Röhrensender am Magdeburger Platz sind beide gleichartig eingerichtet; sie besitzen je drei Senderöhren zu je 1,5 kW und arbeiten als Zwischenkreissender mit Gittergleichstrommodulation. Als Anodenspannung werden Gleichstrommaschinen von 4 000 bis 5 000 V. benutzt; die Heizung geschieht aus Sammlern (zweimal sechs Batterien von 20 V. zu je 75 Amperestunden). Die Luftleiteranlage in T-Form (Abb. 4) ist doppeldrähtig und wird von zwei Holzgittermasten in Doppelpyramidenform (durchschnittliche Höhe 25 m) getragen; sie befindet sich 54 m über der Erde und hat eine Kapazität von rund 900 cm. Die Antennenleistung jedes Senders beträgt etwa 0,9 kW. Um eine gute Übertragung zu erzielen, werden die Sender nicht voll ausgesteuert, sondern bei Sprache nur etwa 55 bis 60 v H und bei Musik 30 bis 50 v H. Die mittlere Antennenstromstärke der Sender beträgt bei Telephonie 9 bis 9,5 Amp. Zur Sicherstellung einer glatten Durchführung des Betriebes ist durch Einbau besonderer Meßgeräte sowie durch einen Empfangsapparat die Möglichkeit geschaffen, die Aussteuerung an mehreren Stellen der Einrichtung zu kontrollieren.

Der in Witzleben in einem Glashause auf der Galerie des Hauses der Funkindustrie aufgestellte 8-kW-Telefunken-Röhrensender (Abb. 5) besitzt eine Steuerröhre, sechs Senderöhren von 1,5 kW sowie drei kleinere Telephonieröhren; er arbeitet als Zwischenkreissender mit Fremdsteuerung und mit Gittergleichstromtelephonie. Die mittlere Telephonieleistung beträgt 3 kW im Antennenkreis. Die richtige Aussteuerung und Beanspruchung aller Vorverstärkerröhren, der Telephonieröhre und der Senderöhren erfolgt mit Hilfe einer besonderen Kontrolleinrichtung, so daß weder ein Überschreien der einzelnen Röhren noch eine Verzerrung der Töne eintreten kann. Das Schaltungsschema des Senders zeigt Abb. 6. In der Schaltungsskizze ist St die Steuersenderöhre, die in der Dreipunktschaltung auf einen Schwingungskreis arbeitet. H sind die parallel geschalteten Hauptsenderöhren und M drei parallel geschaltete Modulationsröhren.

Für den Betrieb der Sendeanlage werden etwa 30 kW aus dem Kraftnetz entnommen und mittels eines Umformers in 220 V. Gleichstrom umgeformt; außerdem besitzt die Anlage eine besondere Ersatzstromquelle, die aus einem 50-PS-Benzolmotor, gekuppelt mit einer Gleichstromdynamo von 35 kW, besteht. Der Sender bedarf einer Anodengleichstromspannung von 4000 V., die einem Umformeraggregat entnommen wird, das aus einem Motor, der eigentlichen Hochspannungsmaschine und einer besonderen Erregermaschine besteht. Die Heizung der Röhren erfolgt durch eine Akkumulatorenbatterie, die einen zehnstündigen Betrieb gestattet.

Der Luftleiter (Abb. 7) ist T-förmig und besteht aus fünf je 68 m langen Drähten. Er wird von einem 130 und einem 80 m hohen Maste getragen, zwischen denen außerdem in etwa 25 m Höhe über der Erde ein Gegengewicht angebracht ist. Der Luftleiter besitzt eine Kapazität von 1750 cm gegen Erde und von 1030 cm gegen Gegengewicht. — Dieser hohe Turm wird auch als Aussichtsturm Verwendung finden und ein besonderes Restaurant erhalten, das mittels eines Aufzugs erreichbar sein wird. Die Eröffnung soll im September bei Gelegenheit der neuen Großen Deutschen Funkausstellung erfolgen.

Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß das Abendprogramm der Berliner Funk-Stunde heute auch auf den

Abb. 3.

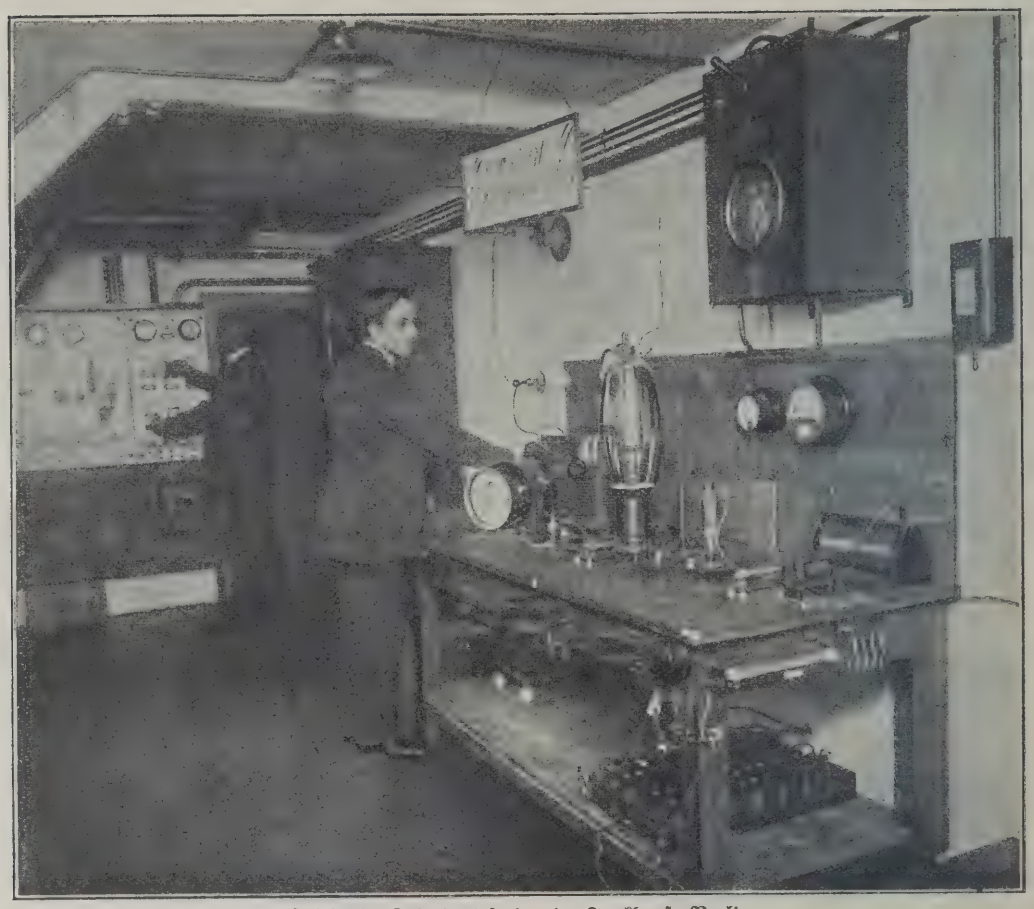

Telefunken-Telephoniesender im Funkhause Berlin.

Abb. 4.

Luftleiteranlage der Sendeanlage Magdeburger Platz.

Abb. 5.

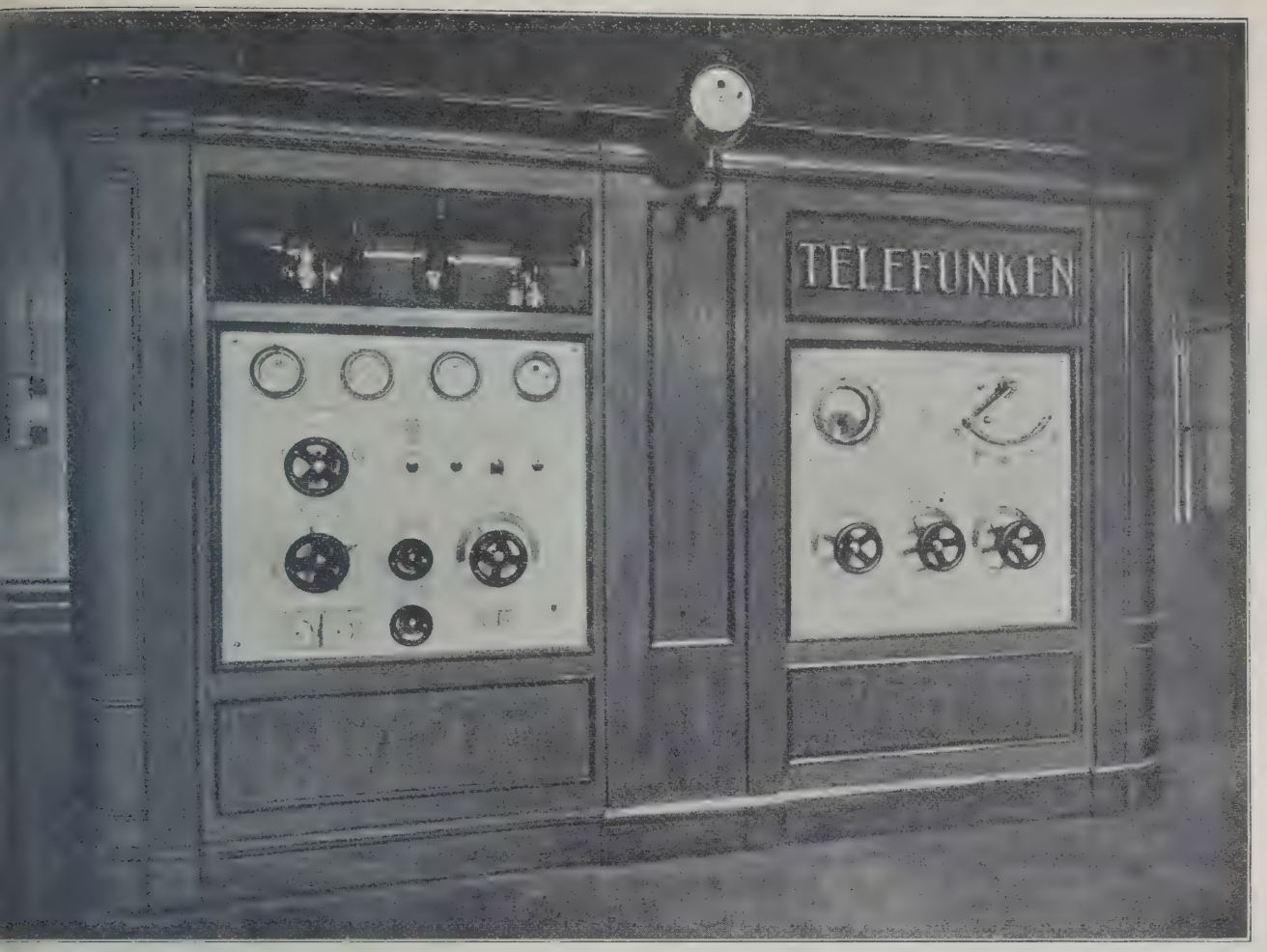

8-kW-Röhrensender im Hause der Funkindustrie, Witzleben.

Königs Wusterhausen befindlichen »Deutschlandsender«, nen 18 kW starken Telefunken-Röhrensender, übertragen ird, auf den ich in meinem im »Archiv für Post und

Abb. 6.

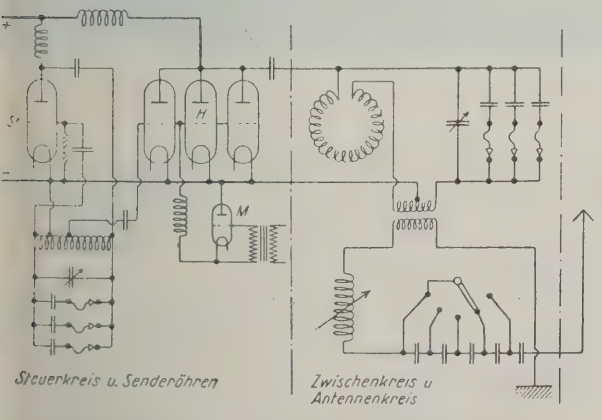

Schaltschema des $^{8}/_{10}$-kW-Röhrensenders in Witzleben.

elegraphie« Nr. 1/1926 erschienenen Aufsatz »Die Hauptnkstelle in Königs Wusterhausen« eingegangen bin.

Der Deutschlandsender ist in Abb. 8 dargestellt. Betrieben wird er mit Hilfe eines zwischen zwei 210 m hohen Masten ausgespannten vierdrähtigen T-Luftleiters von etwa 80 m Länge und 10 m Breite, dessen Kapazität etwa 2500 cm und dessen Eigenwelle etwa 1500 cm beträgt. Der Sender ist ein fremdgesteuerter Zwischenkreissender. Die Leistung des Senders beträgt etwa 14 kW aufgenommene Röhrenleistung bei Telephonieruhestrom und entspricht einer mittleren Telephonieleistung von etwa 7 kW. Die Röhrenausrüstung des Senders besteht aus 8 Hochvakuum-Gleichrichtern mit je 1,5 A Emission, einer Steuerröhre von 1 kW, 10 000 V., 8 Leistungsröhren von je 2,5 kW, 10 000 V, und 2 Modulationsröhren von je 10 W. Die notwendige Verstärkereinrichtung befindet sich in Königs Wusterhausen im Kellergeschoß des Senderhauses III.

Die Funk-Stunde A G hat ihre Geschäftsräume und Besprechungsräume für die Berliner Sender im früheren Vorhaus in der Potsdamer Straße 4 errichtet. Vielleicht hat es schon bei manchem Angehörigen des Unterhaltungsrundfunks Befremden erregt, daß ein Geschäftsbetrieb, bei dessen Durchführung strenge und auch unbedingte Ruhe gehalten und Geräusche der Außenwelt ferngehalten werden müssen, ausgerechnet in eine Gegend verlegt wird, die als Brennpunkt des Berliner Verkehrs mit seinem ohrenbetäubenden Lärm bekannt ist. Gerade die Tatsache aber, daß der Potsdamer Platz mit seiner Zentrallage der Mittelpunkt des Berliner Verkehrs ist, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Abwicklung des Geschäftsbetriebs bei der Berliner Funk-Stunde, die großen

Wert darauf legen muß, daß den Mitwirkenden bei den Darbietungen der Funk-Stunde die Möglichkeit gegeben ist, selbst in den frühesten Morgenstunden und in den spätesten Abendstunden aus allen Richtungen und auf recht vielen Verkehrswegen zum Funkhause zu gelangen.

Ursprünglich hielt man es für notwendig, die Seitenwände des Besprechungsraumes dicht zu polstern und außerdem noch mit schwerem Fries zu behängen. Selbst die Decke trug einen dichtgefalteten Friesbehang, während der Fußboden mit Kokosmatten belegt war. Durch diese starke

Bratsche und Cello, noch weiter zurück Streichbaß und g
im Hintergrund die Blasinstrumente; das Klavier n
zweckmäßig in mittlerer Entfernung seitlich aufgestellt.
großen Orchester, bei dem die Stellung der Instrum
gegeben ist, kommt man zu einer ganz ähnlichen Anc
nung bezüglich des Aufnahmeapparats, wenn man die
auf der Seite der ersten Geige seitlich anbringt, um h
durch die führenden Instrumente zu bevorzugen. Bei
stellten« Singspielen (Operndarbietungen) singen die
listen vor dem Orchester, während der Chor im allgemei

Abb 7.

Das Haus der Funkindustrie mit Luftleiteranlage und Gegengewicht. Freistehender Hauptturm 130 m, abgespannter Turm 80 m.

Abdämpfung sollte das Nachhallen der Töne verhindert werden. Im Laufe der Zeit ist man von dieser starken Schallabdämpfung abgekommen und bedeckt die Wände heute nur noch mit leichten Stoffbehängen. Um eine günstige »Raumwirkung« zu erzielen, muß eben beachtet werden, daß der Aufnahmeraum weder »akustisch tot« sein, noch eine übertriebene Akustik besitzen darf. Von dem Grade seiner Dämpfung hängt in hohem Maße die Güte der Musik ab.

Die akustischen Schwingungen von Sprache oder Musik treffen auf ein frei hängendes Mikrophon. Bei den einzelnen Instrumenten ist deren Aufstellung von größter Bedeutung, weshalb bei jeder neuen Besetzung die Aufstellung neu festgesetzt wird. Eine erprobte Anordnung der Instrumente in einem kleineren Zusammenspiel weist dem ersten Geiger den Platz in unmittelbarer Nähe des Aufnahmeapparats an, kurz dahinter die zweite Geige oder

seitlich im Hintergrunde arbeitet. — Auch bei Über
gungen aus Opern usw. hat sich eine bestimmte Aufstell
der Mikrophone im Laufe der Zeit herausgebildet. (
wichtigsten technischen Hilfsmittel sind in den Abb. 9
11 ausführlich erläutert.)

Der Aufnahmeapparat hat den Zweck, die akusti
Energie in elektrische Energie umzuwandeln. Als A
nahmeapparat wurden bei den deutschen Rundfunkge
schaften bisher benutzt:

a) Stark gedämpfte Vielfachkohlekörner-Mikroph
der Telegraphon-Gesellschaft; dieses in Abb.
dargestellte Telegraphonmikrophon besteht
12 kleinen Mikrophonen, die in Reihen-
Parallelschaltungen verwendet werden;
Apparat wird hauptsächlich für Sprachüber
gungen benutzt, während er für Musikübertrag
weniger brauchbar ist.

b) Das Kathodophon der Firma C. Lorenz, eine Erfindung der Triergon-Gesellschaft, das in Abb. 12b und 13 dargestellt ist. Der Apparat benutzt die Beeinflussung der Jonenbewegung durch Töne zu ihrer Wiedergabe. In der Schaltskizze (Abb. 13) ist S ein durch einen Heizdraht zum Glühen gebrachter und mit Oxydmasse überzogener Körper aus feuerfestem Material, D eine siebartig durchlöcherte, nach hinten zum Zweck der Besprechung mit einem Schalltrichter versehene Düse, welche sich in geringem Abstand gegenüber der Kathode S befindet. Die benutzte Spannung beträgt rund 500 V. Wird durch die Batterie der Oxydkörper zum Glühen gebracht, so sendet dieser einen Emissionsstrom zur Anode D; dieser mit den umgebenden Luftteilchen verkettete elektrische Strom wird durch die akustischen Schwingungen im Rhythmus der Sprache beeinflußt und geändert und dann durch eine Verstärkeranordnung verstärkt der Sprechröhre des Senders zugeführt. Diese resonanzfreie Membran des Kathodophons besteht also aus einer ionisierten Luftsäule, die auch komplizierte Tongebilde naturgetreu zur Darstellung bringt.

c) Das von »Telefunken« herausgebrachte Bändchenmikrophon (Abb. 14) ist von der Siemens & Halske A G entwickelt worden und besteht in der Hauptsache aus einem etwa 5 mm breiten Aluminiumbändchen von einigen Tausendstel Millimeter Dicke, welches zwischen starken Magnetpolen ausgespannt ist. Das Bändchen ist durch Querreifelung federnd gemacht und hat eine unhörbar tiefliegende Eigenschwingung. Die auftretenden Töne erzeugen im Bändchen durch seine Bewegung in diesem Magnetfeld Ströme, die durch einen im Tonbereich resonanzfreien Transformator auf hohe Spannungen umgewandelt und so dem Gitter der ersten Verstärkungsröhre zugeführt werden. In der Abb. 14 links sehen wir den eigentlichen Apparat ohne Verschlußkappe, während die Abbildung rechts uns das Bändchenmikrophon fertig zur Besprechung zeigt.

Abb. 8.

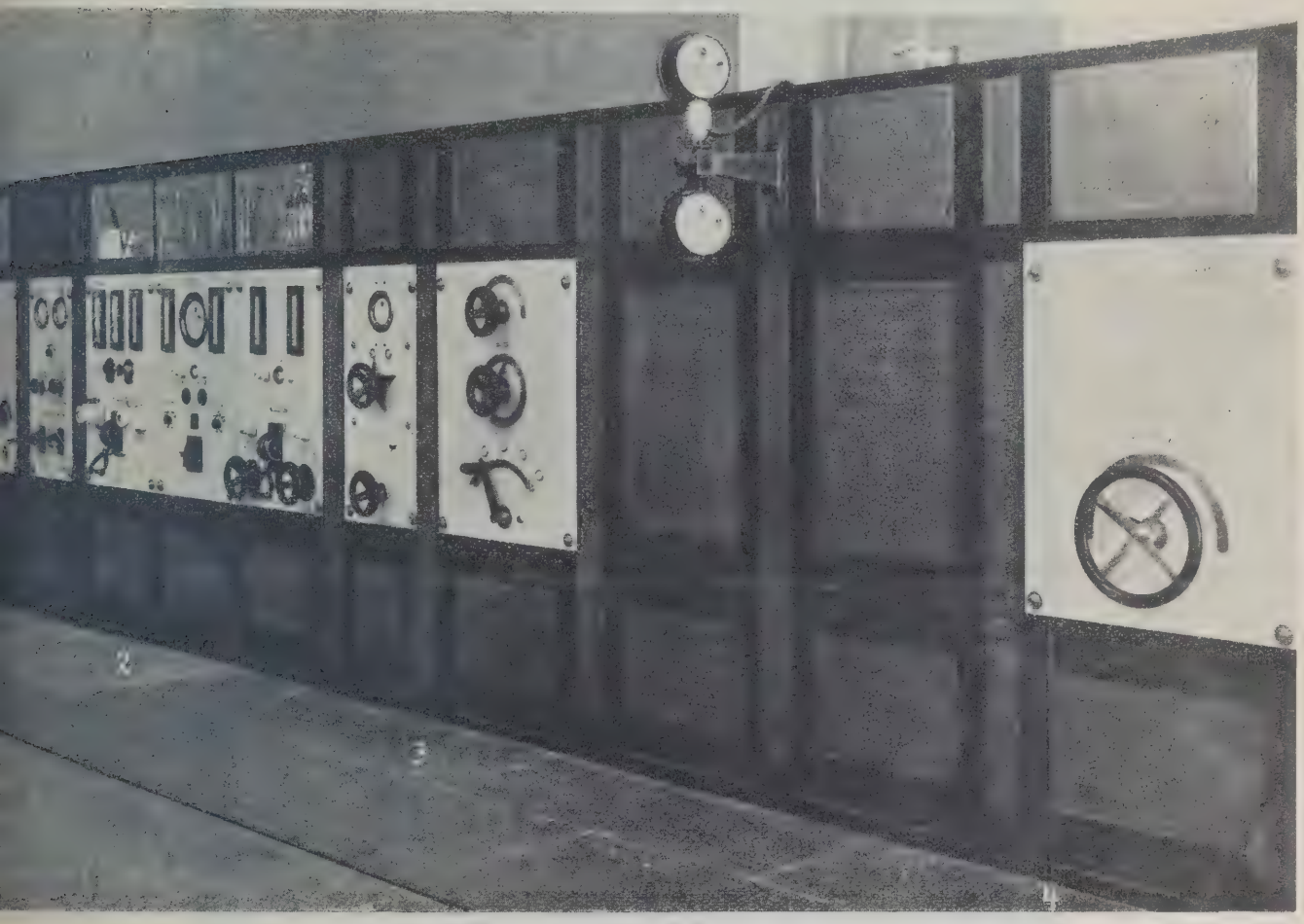

Deutschlandsender in Königs Wusterhausen (Gesamtansicht).
Erläuterungen: 1 Steuersender, 2 Gleichrichter- und Röhrengerät (Hauptsender), 3 Zwischenkreis, 4 Antennenteil.

Heute wird im Rundfunksendebetrieb fast allgemein das Marmorblockmikrophon von Ingenieur Reiß benutzt (Abb. 15). Es besteht gemäß der schematischen Abb. 16 aus einem Marmorblock a, in welchem Kohlepulver b aufgeschüttet ist, das durch eine dünne Gummihaut abgeschlossen wird; die Stromzu- und Stromableitung erfolgt bei c bzw. d. Die Schichtdicke m dieses Kohlepulvermikrophons beträgt nur etwa 1 bis 2 mm. Um das Mikrophon für einen möglichst großen Frequenzbereich (150 bis 7000 Schwingungen in der Sekunde) brauchbar zu machen, benutzt Reiß ein Pulver, das sich, von groben Körnern angefangen, bis zu dem hauchfeinsten Molekular-

pulver zusammensetzt. Die durch die Schallwirkungen hervorgerufene Luftverdichtung bzw. -verdünnung ändert den Widerstand des Kohlepulvers; das Mikrophon besitzt in der heute gebräuchlichen Form etwa 300 bis 400 Ohm Gleichstromwiderstand; der durch das Mikrophon gesandte Strom beträgt etwa 80 Milliampere. Für den Betrieb

raum durch ein Fenster verbunden ist. Zur Überwachu der Übertragung bedienen ein Musiksachverständiger u ein mit der Technik des Senders betrauter Beamter d Deutschen Reichspost die Anlage und regeln von hier a die Tonstärke (vgl. Abb. 11).

Die erforderliche Verstärkung liefert der in dem Scha

Abb. 9.

Blick auf die Bühnenrampe des Opernhauses Unter den Linden mit den beiden Reiß-Mikrophonen, die vorwiegend zur Übertragung der akustischen Vorgänge auf der Bühne dienen. Ein weiteres Mikrophonpaar befindet sich im Orchesterraum, dessen rechte Hälfte auf dem Bilde sichtbar ist, neben dem Dirigentenpult; letztere Mikrophone sind zur Aufnahme der Orchestermusik bestimmt.

(Phot. Atlantic.)

wird das Mikrophon mittels Gummibänder federnd aufgehängt.

Da die im Aufnahmeapparat entstehenden niederfrequenten Wechselströme sehr schwach sind, werden sie in einem Röhrenverstärker so weit verstärkt, bis die Leistung genügt, um die für die Beeinflussung des Senders erforderliche Steuereinrichtung zu betätigen. Diese Verstärkeranlage ist neben dem Besprechungsraum in einem besonderen Raum untergebracht, der mit dem Vorführungs-

bild 17 und in der Abb. 18 dargestellte 4-Röhren-Ve stärker, welcher einen Eingangs- und Ausgangstransfo mator besitzt.

Der Eingangsstromkreis besteht aus dem Kohlepulve mikrophon (mit eigenresonanzfreier Membran), der Ba terie, dem Mikrophonstrommesser und dem Eingang transformator; um die etwa schon verstärkten Mikropho ströme (bei Zubringerleitungen wird ein Vorverstärker a den Mikrophonstromkreis geschaltet, um die Leitung

ämpfung aufzuheben) auf den den normalen Ein angsverhältnissen entsprechenden Wert zu bringen, sind arallel zu den beiden Wicklungen des Eingangstransfor nators Verlustwiderstände gelegt.

Der Verstärker ist eine in Widerstandkapazitätskopp ung geschaltete Vierröhrenkaskade; die ersten 3 Röhren 2 Watt. Im Anodenkreis dieser Endröhre liegen der Aus gangstransformator und ein Milliamperemeter zur Über wachung der verzerrungsfreien Verstärkung. Der Aus gangstransformator hat außer der Übersetzung auch den Zweck, die gefährliche Hochspannung von 450 V. vom Ausgangskreis fernzuhalten.

Abb 10.

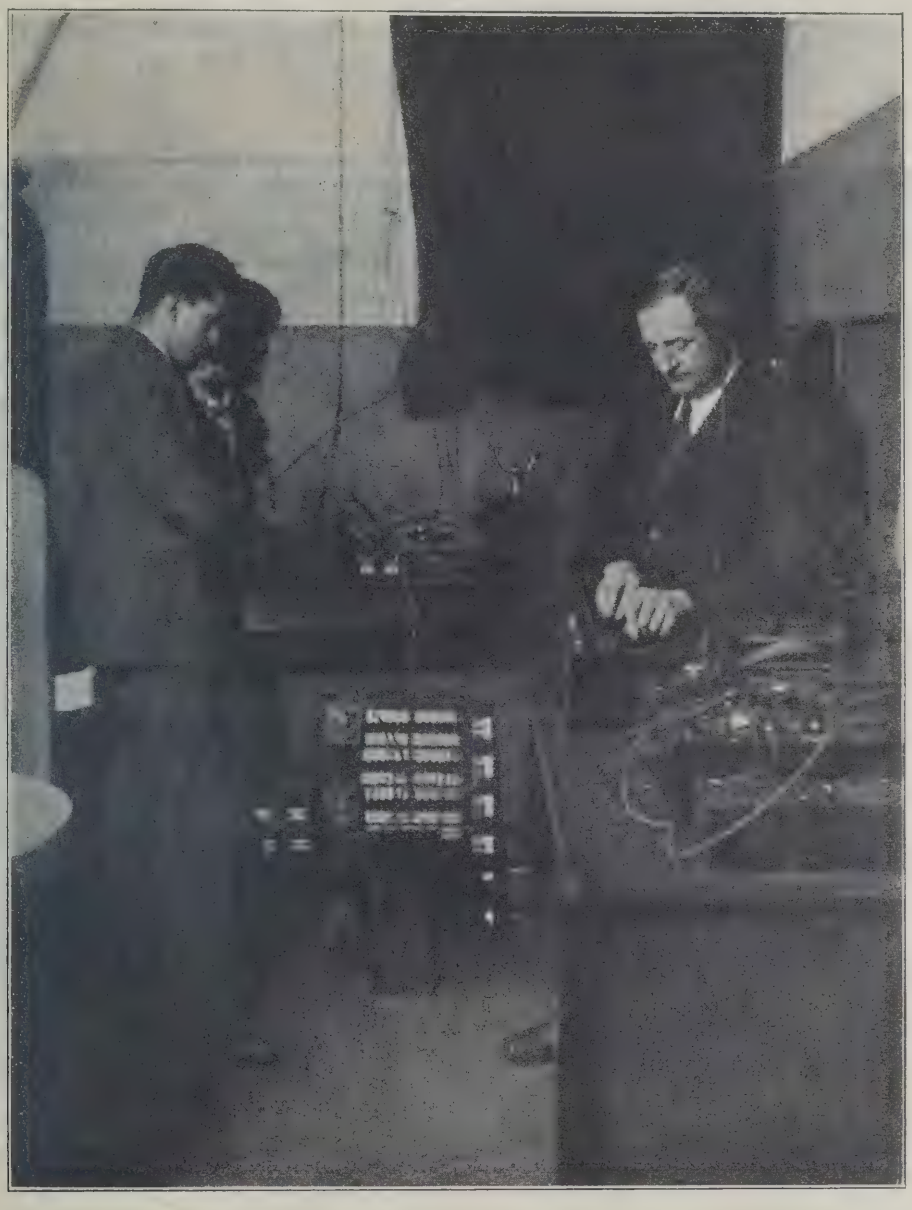

Die Vorverstärkeranlage im 4. Stock des Opernhauses. Der Beamte rechts reguliert die Lautstärke der Übertragungen vom Bühnenraum einerseits und vom Orchesterraum andererseits. Der Beamte links kontrolliert die Qualität der Übertragung, teils durch telephonische Rückfragen beim Senderaum, teils durch direktes Abhören mittels drahtloser Empfangsanlage.

(Phot. Atlantic.)

ind BF-Röhren, deren Heizkreise in Reihe geschaltet sind; er Heizstrom wird von einem Eisenwasserstoffwiderstand eguliert. Diese 3 Röhren liefern eine Spannungsverstärkung von je 1 : 7.

Als Ausgangsleistungsröhre dient eine Verstärkerröhre er Type RV 24 von Telefunken. Es ist dies eine Röhre nit großem Durchgriff, großer Steilheit und einem verältnismäßig geringen inneren Widerstand. Die Leistung, ie sie maximal unverzerrt abgeben kann, beträgt etwa

Parallel zum Ausgangstransformator (auf der Leistungsseite) liegt ein weiterer Widerstand zur Lautstärkenregulierung.

Um eine Übersteuerung der RV-24-Röhre und damit Verzerrungen zu verhindern, ist ein automatisches Amplitudenbegrenzungsgerät mit dem Verstärker verbunden. Das Begrenzungsgerät ist als Röhrenvoltmeter ausgebildet.

In dem Verstärkerraum befindet sich ferner noch eine

Vorrichtung zur Aufnahme und Weitergabe des Nauener Zeitzeichens (Abb. 19) und zur Einschaltung des Pausenzeichens (Abb. 20).

Die Abb. 21 zeigt uns einen Durchschnitt durch die Aufnahmeräume der Berliner Funk-Stunde. Abb. 22 und 23 geben uns einen Überblick über die Geschäftsräume der Funk-Stunde A G Berlin.

Die Funk-Stunde A G verbreitet, ähnlich wie auch die anderen Sendegesellschaften, Unterhaltungsmusik, Konzerte, Gesangsvorträge, wissenschaftliche und schöngeistige Vorträge usw. Gleichzeitig wird eine Art drahtloser Hausfrau als Grundlage bei ihren täglichen Einkäufe und schützen sie vor übertriebenen Forderungen der Klei händler. Die Berliner Sendegesellschaft hat handlic Blocks, für 100 Tage ausreichend, herausgegeben, in dem die wichtigsten Hausbedarfsmittel vorgedruckt sind. D Hausfrau ist damit ein bequemes Hilfsmittel gegeben, u die Tagespreise fortlaufend zu notieren und die Wir schaftskurve zu verfolgen.

Unmittelbar anschließend an die Marktprei (10,15 Uhr) folgen die neuesten Tages- und politisch Nachrichten, die noch nicht in den Morgenblättern en

Abb. 11.

Im Verstärkerraum des Funkhauses in der Potsdamer Straße verfolgt ein Kapellmeister an Hand des Klavierauszuges die Übertragung und gibt dem technischen Beamten kurz vor dem Eintreten von Tonstärkeänderungen (z. B. beim Fortissimo-Einsatz) entsprechende Anweisungen zur Regulierung des Verstärkers.

(Phot. Atlantic.)

Zeitungsdienst verbreitet; der Rundfunkteilnehmer erhält durch diesen Nachrichtenteil alle möglichen Nachrichten allgemeinen Interesses, die neuesten inner- und außerdeutschen, politischen und unpolitischen Meldungen, Wirtschaftsberichte, Wettervorhersagen, Sportnachrichten usw. Vorträge von politischen und wirtschaftlichen Autoritäten sollen weiterhin für Vielseitigkeit der Programme sorgen. Manch einer, der heute wegen ungünstiger Fahrgelegenheit, aus Bequemlichkeit oder wegen der damit verbundenen Kosten sich den Besuch eines Vortrags versagen muß, kann jetzt im eigenen Heim den Ausführungen des fernen Sprechers folgen.

Die tägliche Sendung beginnt mit den um 10,10 Uhr vormittags gegebenen Lebensmittelpreisen der Zentralmarkthalle. Diese Richtpreise werden auf Grund von genauen Beobachtungen zusammengestellt, die jeden Morgen in den Markthallen gemacht werden. Sie dienen der halten sind, in den Großstädten erst in den Mittagsblätter und in den kleineren Städten erst 12 bis 24 Stunde später veröffentlicht werden. Durch die Teilnahme an Rundfunk ist die Landbevölkerung daher ebenso schnell wi der Großstädter ständig über alle Vorgänge, vornehmlic politischer Art, auf dem laufenden. Im Anschluß an di Lebensmittelpreise wird der erste Wetterbericht verbreitet Ein weiterer Bericht folgt im Anschluß an die Mittags presse um 1,15 Uhr nachmittags. Von 11 Uhr vormittags bis 12,50 Uhr nachmittags übermittelt die Sendestelle ei Schallplattenkonzert zugunsten von Versuchen und Vor führungen der Funkindustrie und der Funkhändler. Dies Schallplattenmusik, die nur hervorragende und technisch vollendete Platten der deutschen Sprechmaschinenindustri verwendet, werden auch von müßigen Zuhörern infolge der sauberen Klangübertragung durch den Rundfunk gern gehört und nicht selten als künstlerischer Genuß bezeichnet.

Seit dem 1. Juni ist eine Neuerung unter der Bezeichnung »Die Viertelstunde für den Landwirt« eingeführt worden. Dieses Thema wird vorläufig jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend behandelt, und zwar in der Mittagszeit von 12 bis 12,15 Uhr mittags. Es werden umfassende, praktische Ratschläge für die Landwirtschaft gesendet, auch wird die allgemeine Wetterlage behandelt und eine Wettervorschau für die kommenden Tage gegeben. Hierzu kommen noch knapp gehaltene Vorberichte der Berliner Produktenbörse, der auswärtigen Viehmärkte

Zweimal nachmittags in der Woche (gewöhnlich Mittwochs und Sonntags) von 3,30 Uhr ab wird das Unterhaltungsprogramm durch eine Jugendstunde eingeleitet, in der teils Märchen und Geschichten erzählt, teils belehrende und erzieherische Plaudereien geboten werden. Als weitere künstlerische Bildungsstufe hat sich neuerdings die »Jugendbühne« herausgebildet, die in richtiger Erkenntnis der dramatischen Begeisterung unter der reiferen Jugend die jungen Talente zur Darstellung wertvoller nicht allzu umfangreicher klassischer Stücke einspannt. An anderen

Abb. 12 a und b

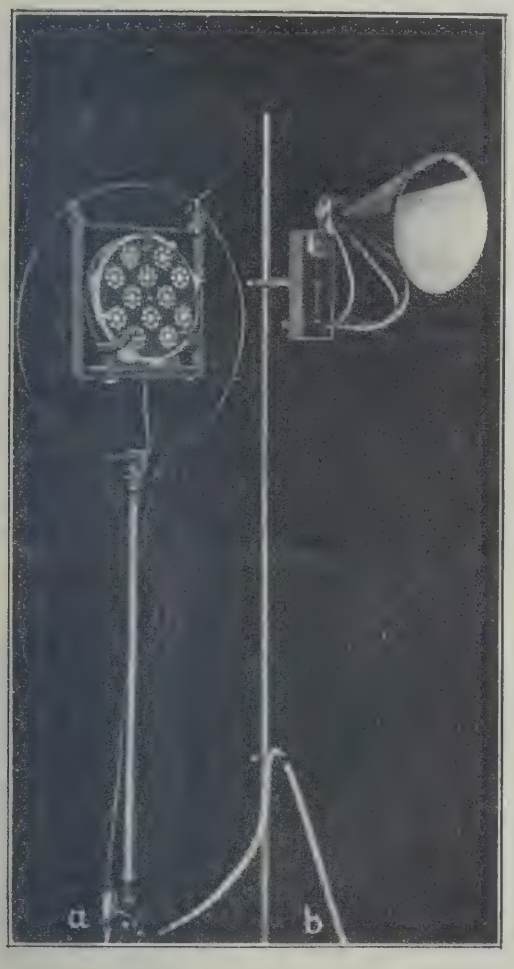

Mikrophon im Besprechungsraum der Funk-Stunde Berlin, a) Telegraphon-Mikrophon, b) Kathodophon.

Abb. 13.

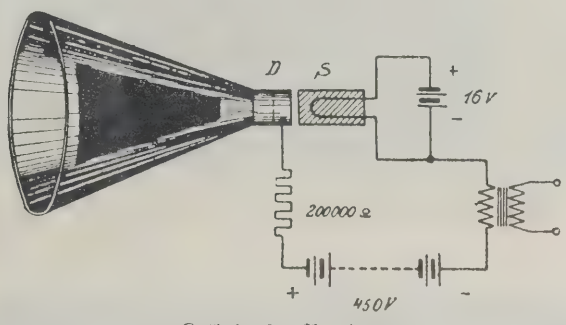

Kathodophon-Anordnung.

und Butterberichte, soweit sie für den Landwirt von Wichtigkeit sind.

Die Zeit von 12,55 bis 1 Uhr mittags ist für die Übermittlung des funktelegraphischen Zeitzeichens von Glauen freigehalten, das nach einem bestimmten, in aller Welt bekannten System der Morsezeichen übermittelt wird (Abb. 19).

Um 12,20 Uhr und 2,20 Uhr nachmittags sendet der Rundfunk einen kurzen Tendenzbericht der Berliner Börse, um 3,10 Uhr nachmittags einen landwirtschaftlichen Börsenbericht. Von 3,30 Uhr ab bis zum Beginn des wechselvollen Nachmittag- und Abendprogramms wird in der Regel das Schallplattenkonzert für Versuche wiederholt.

Wochentagen wird diese Frühnachmittagszeit oder auch eine längere Pause im Nachmittagsprogramm durch literarische Plaudereien, etwa in Gestalt einer »Stunde mit Büchern« ausgefüllt, die den unbestrittenen Wert hat, zur Vertiefung in das Schriftwerk unserer Zeit und zum nachdenklichen, genußreichen Lesen anzuregen, das unsere hastende Zeit mehr und mehr untergräbt.

Die Zeit von 4,30 bis 6 Uhr nachmittags ist für gewöhnlich der Unterhaltungsmusik gewidmet, die von der ständigen Funkkapelle ausgeführt wird.

Zwischen die Unterhaltungsmusik und den eigentlichen Hauptteil der Tagesdarbietungen schiebt sich noch ein Programmteil, den man mit »Belehrende Unterhaltung« bezeichnen kann. Die Stoffe dieser, täglich um 7 Uhr

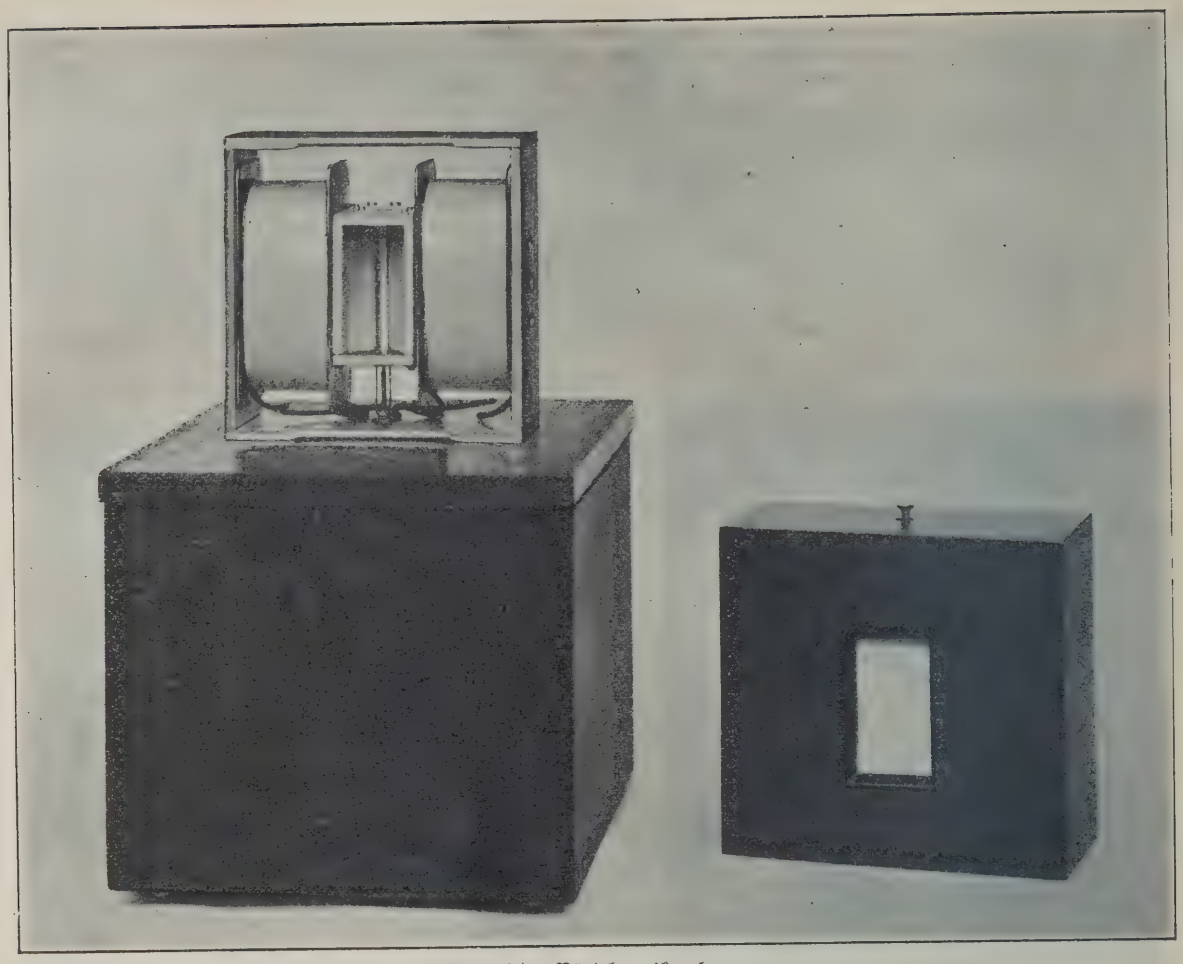

Abb. 14. Bändchenmikrophon.

Abb. 15. **Reiß-Mikrophon im kleinen Besprechungsraum der Funk-Stunde-A G, Berlin.**

(Phot. Transocean, Berlin)

Abb. 17.

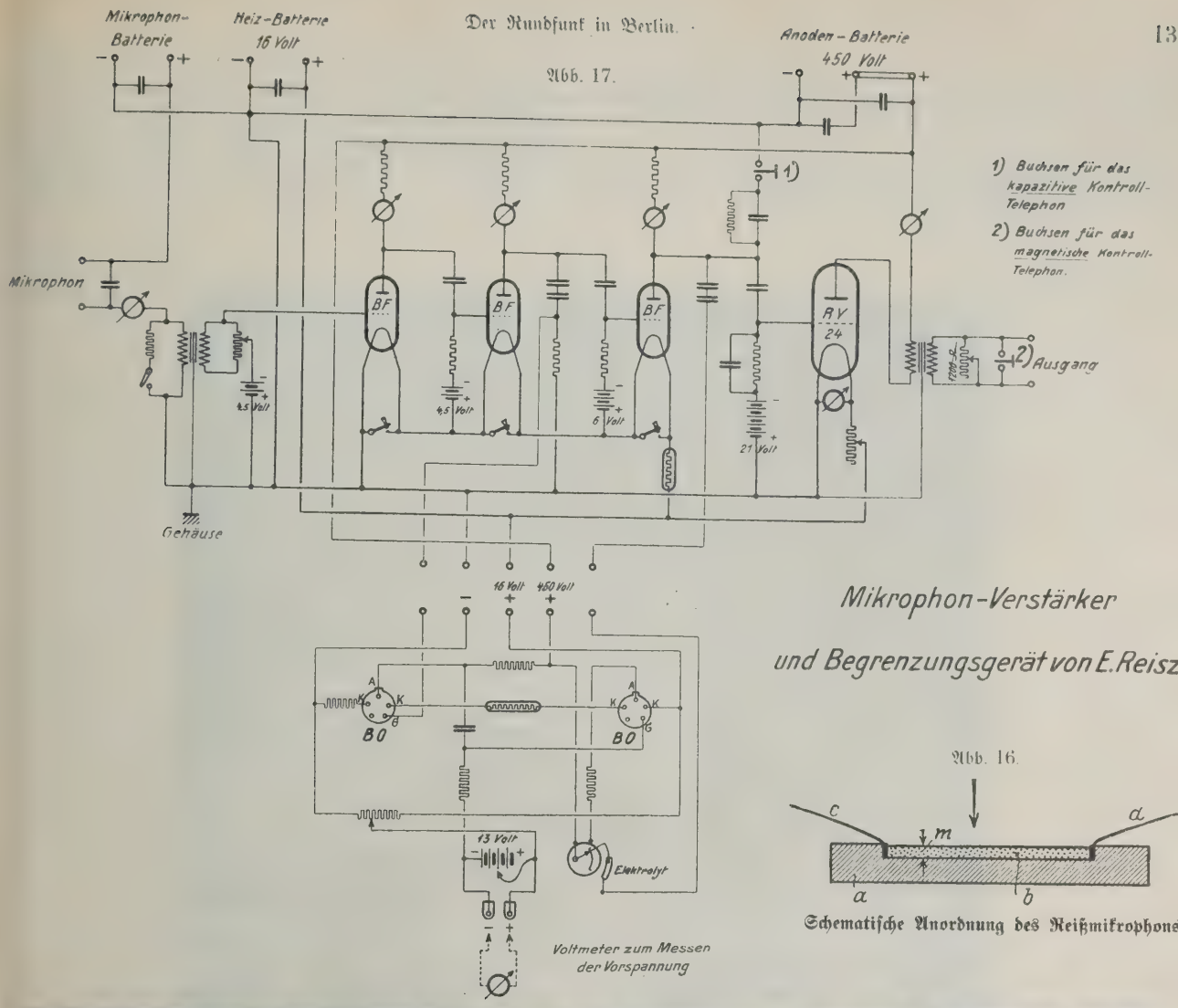

Mikrophon-Verstärker und Begrenzungsgerät von E. Reisz

Abb. 16.

Schematische Anordnung des Reißmikrophons.

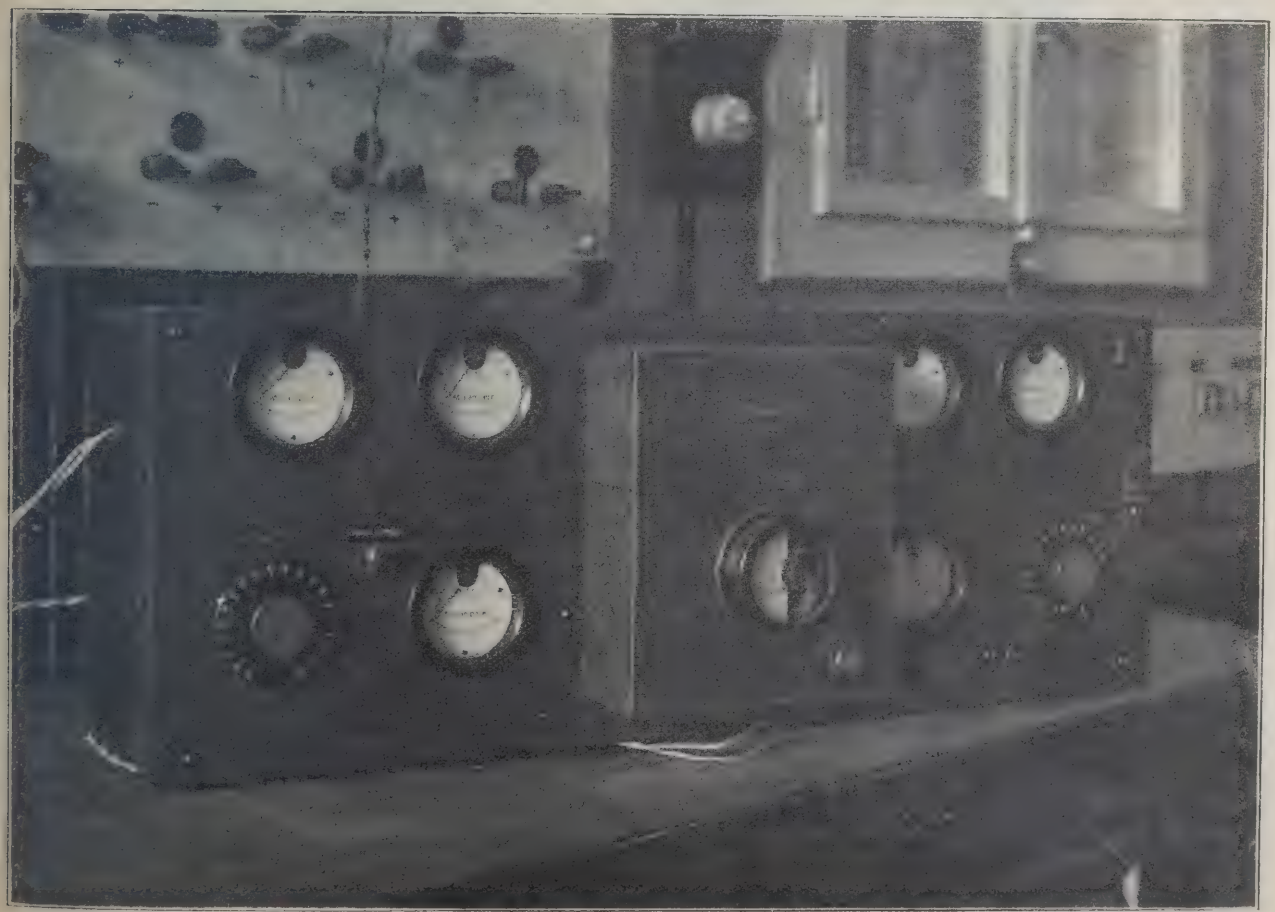

Abb. 18. **Der Reißverstärker.** (Phot. Transocean.)

stattfindenden Darbietungen sind dem Alltagsleben entnommen; jedermann interessierende Fragen der Hauswirtschaft, der Kochkunst, der Wohn- und Körperkultur sowie der Mode werden behandelt.

Bei den musikalischen Originalvorträgen (meistens 8,30 bis 10 Uhr nachmittags) handelt es sich um die Darbietungen von ausgezeichneten Vokal- und Instrumentalkünstlern; bei den Sängern kommen die besten Stücke aus der Gesangsliteratur und aus Opern zum Vortrag, ähnlich wie sie in Konzertsälen einer Zuhörerschaft von verwöhntem Geschmack geboten werden. Große internationale Musikerpersönlichkeiten wie Battistini, Amato, Slezak, Mattio Morro haben neben vielen anderen einer nach Tausenden zählenden unsichtbaren Zuhörerschar durch ihre Beteiligung am Rundfunk schon einen großen Genuß bereitet.

Daß auch der heiteren Kunst ein bescheidener Platz eingeräumt wird, dürfte jeder begreifen, der die Forderung der Abstimmung des Programms auf einen großen Teil von Hörern als eine Notwendigkeit ansieht. Einen weiten Spielraum in den Abenddarbietungen nehmen die Sendespiele ein, die teils der Übertragung von Opern, Operetten und Schauspielen unmittelbar von der Bühne teils aber auch — und nach und nach in immer stärkerem Maße — als eigens gestellte Hörspiele oder Bearbeitungen von der Sendespielbühne zum Vortrag kommen. Die Anteilnahme an diesen hochwertigen aber oft technisch schwierigen Veranstaltungen ist besonders stark und hat mit der Zeit zu einer ersichtlichen Neubelebung des dramatischen Interesses geführt, die einen starken Anreiz auch für den Theaterbesuch bildet.

Abb. 19.

An der Decke des Verstärkerraumes im Funkhaus ist die Rahmenantenne zur Aufnahme der Rauener Zeitzeichen angebracht. Der auf dem Tischchen rechts befindliche Röhren-Empfangsapparat wird jeweils kurz vor 1 Uhr von dem Beamten auf die Rauener Welle eingestellt.

(Phot. Transocean.)

Mit dem Abendkonzert hat aber das tägliche Programm
och nicht seinen Schluß erreicht. Es folgen noch Presse-
achrichten, der Wetterbericht und die Ergebnisse der sport-
chen Ereignisse des Tages. Und endlich setzt mehrmals in
r Woche abends um 10,30 Uhr eine Tanzkapelle ein, die
re Walzer und modernen Tänze bis 12 Uhr nachts
tönen läßt.

Beim Abschluß des Rundfunkkonzerts wird gewöhnlich,
nem nationalen Brauch folgend, die deutsche National-
ymne gespielt, ähnlich wie der Amerikaner an das Ende
ines Programms das »Star spangled banner«, der
ngländer »God save the King« und der Franzose die
Marseillaise« setzt.

Die ausführliche Tageseinstellung des Berliner Rundfunksenders ist z. B. folgende:

Vorm. 10,10 Uhr:
Bekanntgabe der Kleinhandelspreise der wichtigsten Lebensmittel in der Zentralmarkthalle.

Vorm. 10,15 Uhr:
Nachrichtendienst. Wetterdienst.

Nachm. 12,20 Uhr:
Kurzer Tendenzbericht der Berliner Vorbörse.

Vorm. 11 Uhr bis nachm. 12,50 Uhr:
Schallplattenkonzert für Versuche und für die Industrie.

Abb. 20.

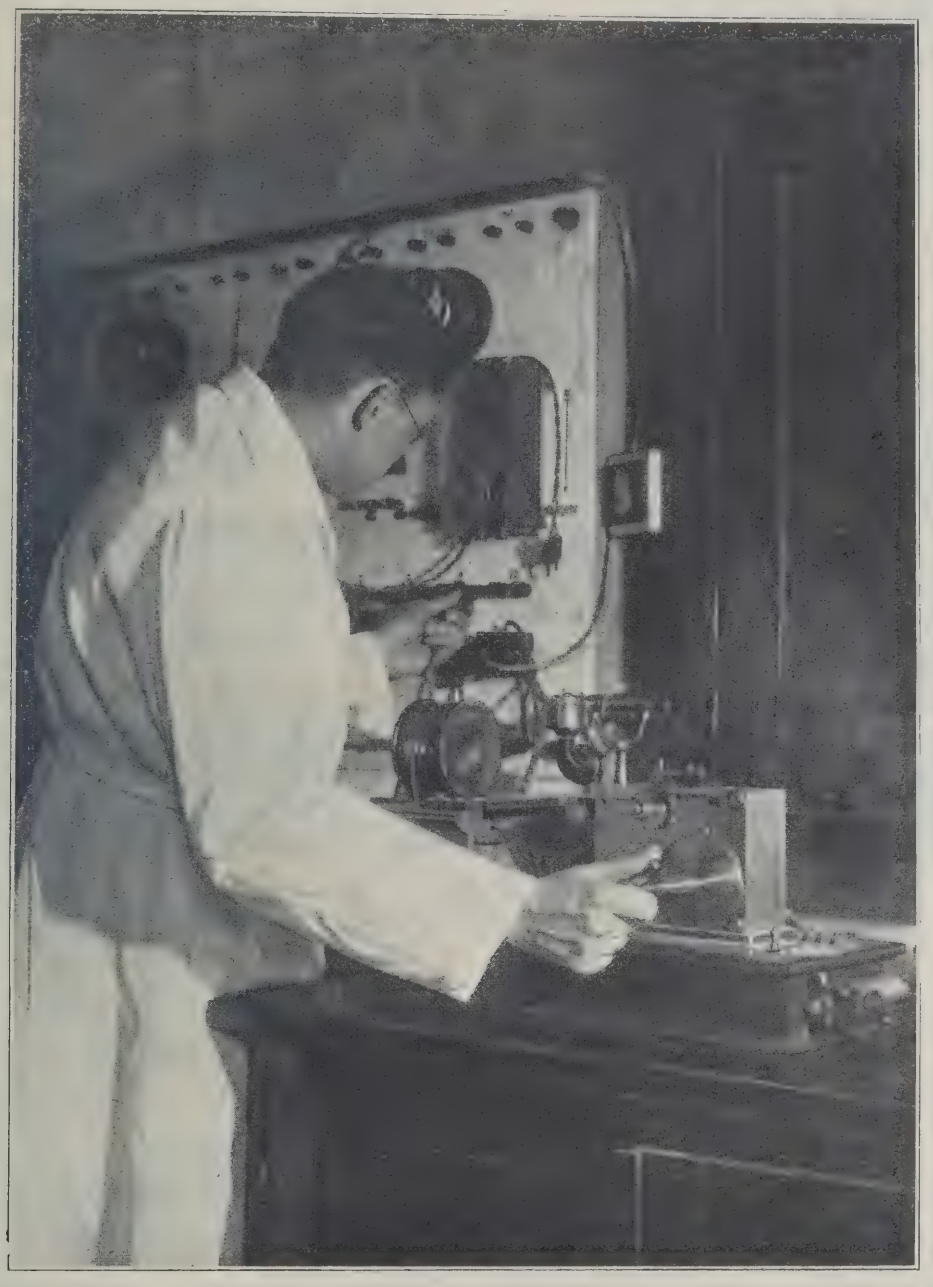

Das Bild zeigt den Augenblick, in dem der Beamte im Verstärkerraum den Pausenzeichen-Gebeapparat aufzieht und an Stelle des Mikrophons mit der Senderleitung verbindet.

(Phot. Transocean.)

Nachm. 12,55 Uhr:
Übermittlung des Zeitzeichens.
Nachm. 1,15 Uhr:
Nachrichtendienst. Wetterdienst.
Nachm. 2,20 Uhr:
Kurzer Tendenzbericht der Berliner Börse.
Nachm. 3,30 bis 4,30 Uhr:
Jugendstunde (nur Mittwochs und Sonntags), sonst Schallplattenkonzert.

Die Vielseitigkeit der Darbietungen im Berliner Rundfunk muß auch von einer verwöhnten Kritik anerkannt werden. Wichtiger aber ist, daß die Programme nicht allein vielgestaltig, sondern vor allen Dingen auch inhaltlich wertvoll sind und sich durch besonders gute Einzelleistungen der Vortragskünstler auszeichnen. Das ist ein Vorzug, den die Berliner Rundfunkgesellschaft durch ihre hohe Teilnehmerzahl und die daraus entspringenden namhaften Gebührenanteile gegenüber anderen Rundfunk-

Abb. 21.

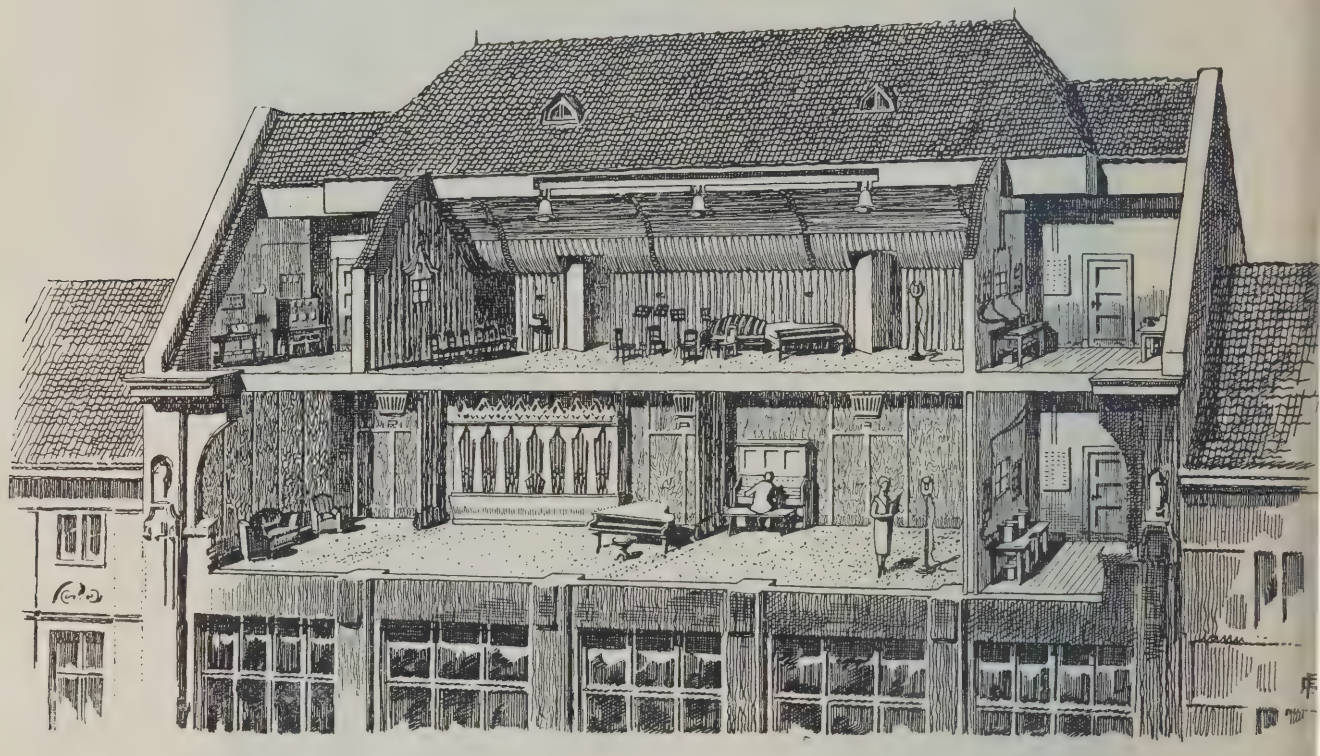

Durchschnitt durch die Vorderfront des vierten und fünften Stockwerks des Funkhauses, Potsdamer Str. 4.

Oben: Der alte Aufnahmeraum. — Unten: Der neue große Aufnahmeraum mit der Orgel.

Nachm. 4,30 bis 6 Uhr:
Unterhaltungsmusik (Berliner Funkkapelle). Sportnachrichten (5, 5,30, 6 Uhr und später).
Abends 7 Uhr:
Belehrende Unterhaltung.
Abends 7,30 Uhr:
Vorträge.
An mehreren Wochentagen abends 8,30 bis 10 Uhr:
Konzert oder Sendespiele; anschließend: Letzte Nachrichten, Wetterdienst, Sportnachrichten.
Abends 10,30 bis 12 Uhr:
Tanzmusik.

sendern voraus hat, die zum Teil finanzieller Unterstützu bedürfen. Es muß aber auch betont werden, daß der B liner Rundfunk bei der Wahl seiner Darbietungen dur weg eine glückliche Hand gehabt hat. Und trotz gelege licher Rückschläge oder Angriffe, die bei der fast unberech baren Zusammensetzung und psychologischen Einstellu des großen Hörerkreises immer wieder zutage tret werden, bleibt wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß i Programmgestaltung mit wachsenden Erfahrungen u fortschreitender Technik stets reizvoller und lohnender wi — dank der rührigen Leitung der Berliner Funk-Stun A G, die in diesem Sendedienst eine ernste künstleris und kulturelle Aufgabe sieht und bestrebt ist, den deutsch Rundfunk vorbildlich zu machen.

Abb. 22.

Ein Blick in das Heim der Berliner Funk-Stunde

QUERSCHNITT DURCH DAS 5. STOCKWERK DES FUNK-HAUSES

1 Alter Aufnahmeraum
2 Laboratorium der Reichstelegraphen-Verwaltung
3 Verstärker
4 Künstlerzimmer
5 Der kleine Aufnahmeraum (für Vorträge und Schallplattenkonzert)
6 und 7 Aufenthaltszimmer für Orchestermitglieder
8 Aufenthaltszimmer für Chormitglieder
9 Speiseraum für das Personal
10 Technische Betriebsleitung
11 Materiallagerraum
12 Laboratorium
13 Maschinenraum für das Laboratorium
14 Akkumulatorenladeraum
15 Mechanikerwerkstatt
16 Der alte Senderaum mit dem Versuchssender
17 Maschinenraum } für den Versuchssender
18 Akkumulatorenraum }

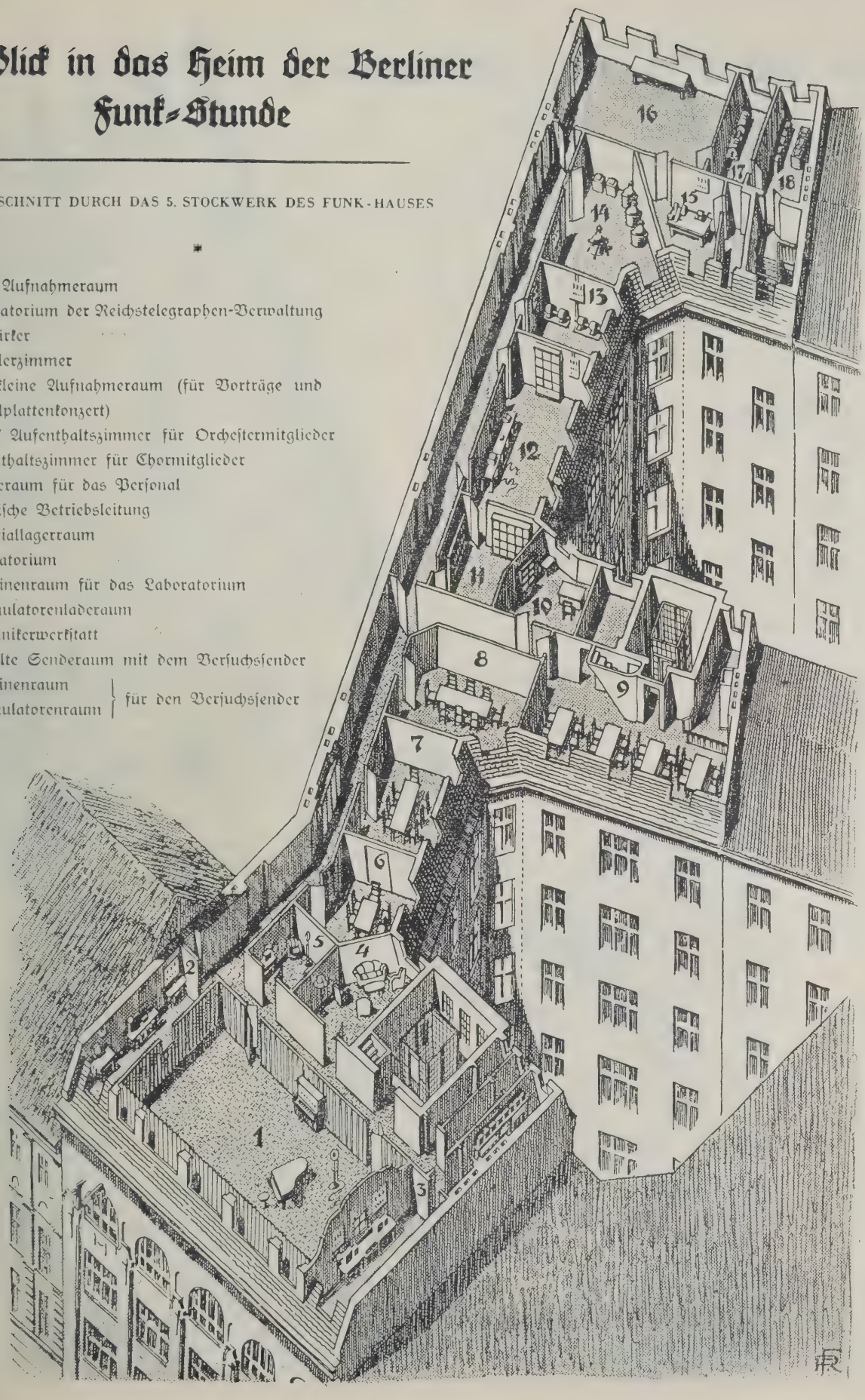

Abb. 23.

Ein Blick in das Heim der Berliner Funk-Stunde

QUERSCHNITT DURCH DAS 4. STOCKWERK DES FUNK-HAUSES

*

1 Der neue große Aufnahmeraum mit der Orgel
2 Verstärker
3 Batterieraum
4 Vorraum mit Anmeldung
5 Pressezimmer
6 Abhörzellen
7 Künstleraufenthaltsraum
8 und 9 Künstlerisches Büro, Abteilung Oper und Operette
10 und 11 Vortrags- und Nachrichtenabteilung
12 und 13 Kantine
14 und 15 Künstlerisches Büro, Konzertabteilung
16 bis 18 Korrespondenzabteilung und Schreibmaschinenzimmer
19 Registratur
20 und 21 Künstlerisches Büro, Abteilung Schauspiel
22 und 23 Künstlerisches Büro, Orchesterabteilung

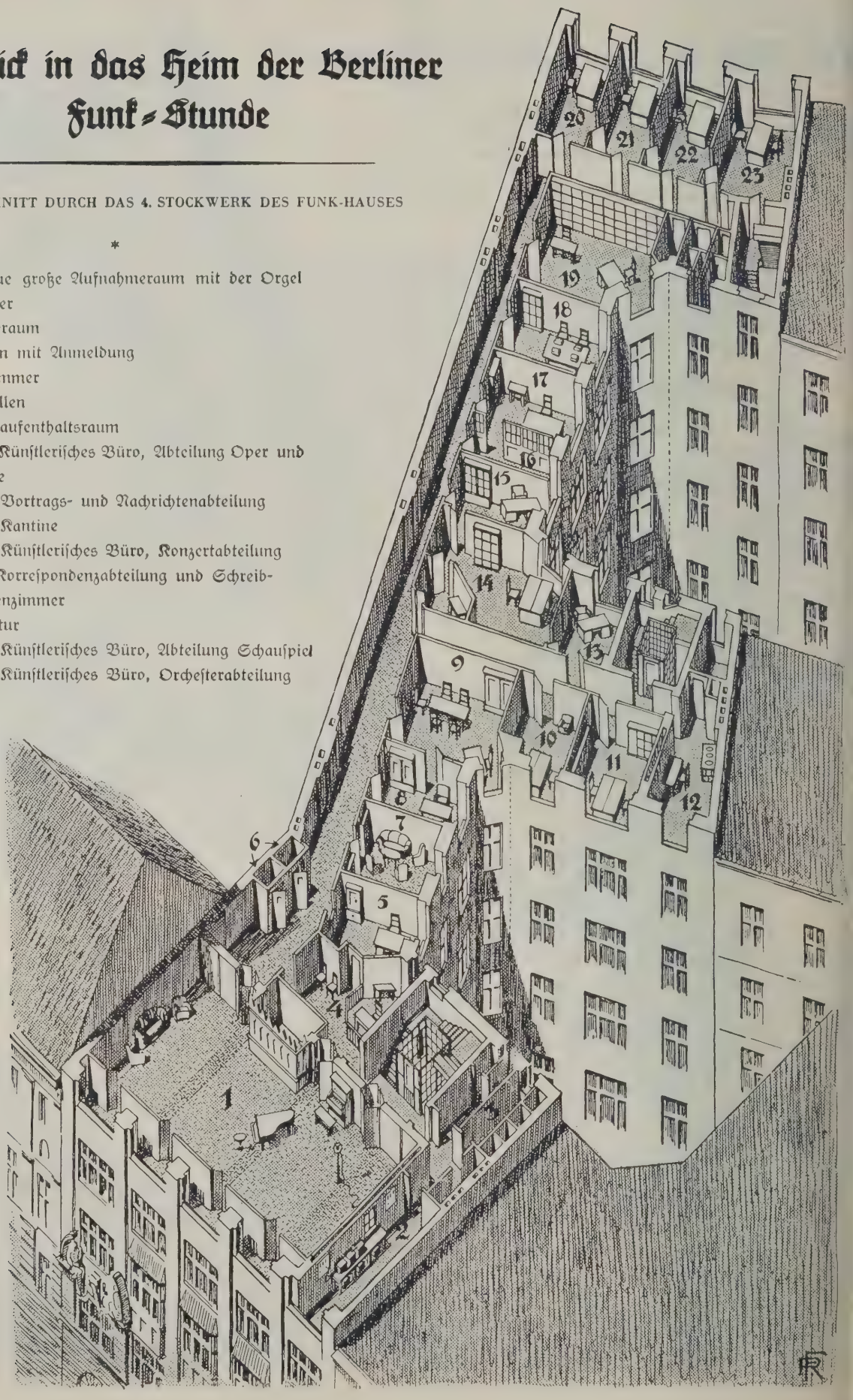

Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs.

Von Postrat Teubner, Hamburg.

Unter den zahlreichen Verkehrsanstalten Großhamburgs hmen heute die Postämter 1 und 7 eine beherrschende ellung ein. Gewissermaßen bilden sie die beiden Herz- nmern dieses gewaltigen Verkehrs, und von ihnen gehen e großen Verkehrsadern in Gestalt der Bahnpostkurse, r Poststraßenbahnlinien und der Postkraftwagenkurse s. Das Postamt 1 ist zugleich ein Stützpunkt des Luft- st- und des Rohrpostbetriebs. Die Handhabung des Be- ebs dieser beiden Verkehrsanstalten beschreiben, heißt da- r, den Kern des Hamburger Postwesens rlegen. Allerdings kann man die Wichtigkeit dieser den Postanstalten nur dann vollkommen verstehen und irdigen, wenn man die Entwicklungsgeschichte und die rgänge kennt, die ihre Unterbringung auf dem hiesigen uptbahnhofe veranlaßten.

Bis zum Jahre 1905 waren die Hamburger Eisen- hnanlagen höchst mangelhaft und zersplittert, und die ahnhöfe der verschiedenen in Hamburg einmündenden recken lagen teilweise weit voneinander entfernt[1]). ieser Mißstand wurde nach Überwindung zahlreicher hwierigkeiten im Jahre 1906 durch die Erbauung eines upt- und Zentralbahnhofs beseitigt, eine Maßnahme, e auch auf die Postverhältnisse einen nachhaltigen Ein- ß ausübte.

Da die Beförderung der Postsachen zwischen den da- ligen Bahnhöfen mit großem Zeitverlust und mit eblichen Kosten verbunden war, so hatte die Postver- ltung, sobald die Eisenbahnbaupläne erkennbar wur- n, sich eine 13 000 qm große Fläche auf dem neu- vorbenen Eisenbahngelände gesichert. Dieses dreieckig ge- rmte Grundstück wird im Süden von der Straße ühnerposten, im Osten von der Münzstraße und nach rden und Westen von den Eisenbahngleisen begrenzt. eine größere Hälfte wurde für das zur Zuführung, Rau- erung und Aufstellung der Bahnpostwagen erforder- he Gleis- und Weichenfeld bestimmt, während für das u zu erbauende Postgebäude ein Flächenraum von nd 6 000 qm verblieb. Nach seiner Fertigstellung Jahre 1906 wurden darin alle Postbetriebsstellen ver- nigt, die mit dem Bahnhofsdienst unmittelbar Befassung tten, besonders also die nun zu einem gemeinsamen nte verschmolzenen früheren Bahnpostämter 17 und 31 d das damals beim Klostertorbahnhof in einem Mietge- ude untergebrachte Postamt 7. Außerdem wurden in das ue Postgebäude gelegt die Briefabfertigungen der Post- nter 2, 5, 8, 11 und 15 und vor allem diejenige des Post- nts 1, das sich damals im Hauptpostgebäude am Ste- ansplatz befand. Hieraus wurde ein neues großes entralbriefamt gebildet, das die laufende Num- r 1, während der am Stephansplatz verbleibende Teil s bisherigen Postamts 1 die Nummer 36 erhielt.

Man kann mit Recht sagen, daß der intensivste und wierigste Teil des Postbetriebs sich innerhalb der Bahn- stwagen abwickelt. Der Abfertigungsverkehr in den von mburg ausgehenden Bahnposten hatte bis zum Jahre 05 unter einer stets steigenden gewaltigen Überlastung leiden, die auf folgenden Ursachen beruhte.

[1]) Vgl. hierzu auch Archiv für Post und Telegraphie 1905, t 4, S. 97.

Bis zum Anfang des Jahres 1906 bearbeiteten die meisten Hamburger Postanstalten die den Briefkasten ihres Zustellbezirks entnommenen Briefsendungen selbstän dig. Aus dieser Post fertigten sie zahllose, zum Teil recht kleine Briefbeutel auf die Bahnposten. Die abgehende Post war demnach völlig zersplittert, wenn sie in deren Hände gelangte; ihre Bearbeitung gestaltete sich weit mühevoller und zeitraubender, als wenn alle aufgelieferten Briefsendungen vorher einer Zentralbriefabfertigung in Hamburg zugeführt, dort sortiert und in Briefbeutel nach bestimmten größeren Städten oder auf entferntere Bahn posten aufgenommen worden wären.

An eine Zentralisierung wagte man sich lange Zeit nicht heran, weil man glaubte, daß durch Einschiebung einer solchen Zentralstelle eine für die Allgemeinheit unerträg liche Verlangsamung in der Beförderung herbeigeführt würde. Daher suchte man die so dringend nötige Abhilfe auf anderen Wegen zu erreichen, und man erwog eine er weiterte Zugbenutzung oder eine Vermehrung oder Ver größerung der Bahnpostwagen.

Die Zahl der für die Briefbeförderung vornehmlich in Betracht kommenden Schnellzüge und Eilzüge konnte aber seitens der Eisenbahnverwaltung nicht in dem Umfang vermehrt werden, wie der immer stärker anwachsende Briefverkehr es erfordert hätte. Ferner erklärte sich die Eisenbahnverwaltung außerstande, zu den in diesen Zügen laufenden Bahnpostwagen noch weitere Bahnpostwagen einzustellen. Auch an ihre Vergrößerung wurde gedacht, um einem entsprechend vermehrten Personal erhöhte Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen; diese Absicht begegnete aber ebenfalls unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Angesichts dieser Hemmungen erübrigte schließlich doch nur, der starken Überlastung der von Hamburg ausgehen den Bahnposten durch eine grundlegende Änderung im Betriebe der Ortspostanstalten, nämlich durch Einrichtung einer großen Zentralabfertigung, entgegenzuwirken trotz der Befürchtung, daß man große Briefmassen nur bis zu einer gewissen Grenze meistern könne, einer Befürch tung, die sich übrigens sehr bald als unzutreffend erweisen sollte.

Diese Zentralbriefabfertigung wurde dann im Jahre 1906 geschaffen, als das Postamt 1 die neuen Räume be zog.

Die Dienstgeschäfte des Postamts 1 erstrecken sich heute neben dem Wertzeichenverkauf und dem Annahmedienst

a) auf die Weiterbeförderung aller in Großhamburg (außer Altona und Wandsbek) aufgelieferten Briefsendungen jeder Art sowie auf die Wahr nehmung des Luftpostverkehrs,
b) auf die Verteilung der eingehenden Briefsendungen jeder Art auf die Zustellämter und
c) auf die Zustellung der eingegangenen Briefsendungen und Zeitungen im eigenen Zustellbezirk.

Das Postamt 1 ist ferner Grenzeingangs- und Grenzausgangs-Postanstalt für den Briefverkehr von und nach dem Auslande über Hamburg sowie Zeitungsverlags-Post anstalt für ganz Hamburg und Auswechselungspostanstalt für den Zeitungsverkehr mit den drei nordischen Königreichen. Dem Postamt 1 ist also die Lösung

umfassender Aufgaben im Gesamtpostbetriebe Hamburgs übertragen.

Von seinen zahlreichen Geschäftszweigen sollen hauptsächlich diejenigen besprochen werden, die für den gesamten Postverkehr Großhamburgs von wesentlicher Bedeutung sind, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der abgehenden Briefpost.

Das Stempelzimmer.

Das Postamt 1 stempelt nicht nur die im eigenen Kastenleerungsbezirk aufkommenden Briefsendungen, sondern auch den weitaus größten Teil der im übrigen Hamburger Stadtgebiete aufgelieferten Sendungen, soweit sie zur Maschinenstempelung geeignet sind. Um die Handstempelung des Postamts 1 zu entlasten, sind die Stadtpostanstalten angewiesen, alle hierfür passenden Briefe, Warenproben und Drucksachen möglichst selbst zu stempeln. Bei den Ortspostämtern werden die für den eigenen Zustellbezirk bestimmten Sendungen bei allen vor der 3. Zustellung stattfindenden Kastenleerungen herausgesucht und daselbst zurückbehalten; die übrigen werden von der 4. Einsammlung ab — je nach Vereinbarung teils maschinenfertig aufgestellt und gebündelt, teils völlig unvorgearbeitet — in Säcken übersandt. Alle in Hamburg aufgelieferten Briefsendungen gelangen mittels der Postkraftwagen oder durch Straßenbahnverbindungen zum Postamt 1, um dort bearbeitet zu werden; auch die Vorortsbahnen werden in einigen Fällen benutzt. Um die bei einer solchen Zentralisierung etwa entstehenden Zeitverluste herabzumindern, sind zur beschleunigten Heranführung der Abendauflieferung von 3,30 nachmittags ab besondere Kraftwagenrundfahrten eingerichtet, wovon eine die Postämter der inneren Stadt umfaßt, während vier andere die übrigen Postanstalten berühren. Außerdem werden die Kastenleerer des Leerungsbezirks des Postamts 1 dadurch entlastet, daß an bestimmten Stellen ein Phänomobil ihnen die gefüllten Taschen abnimmt. Durch diese Mittel wird erreicht, daß große Mengen der gesamten Auflieferung 30 bis 45 Minuten früher, als es sonst möglich wäre, zum Postamt 1 gelangen.

Die aus den Kastenleerungen herrührenden oder sonst beim Postamt 1 ungeordnet eingehenden Sendungen werden hier ordnungsmäßig aufgestellt und dabei in solche für Maschinenstempelung oder für Handstempelung getrennt.

Sendungen, bei denen die Freigebühren nicht in Briefmarken verrechnet sind, sondern die barfreigemacht werden sollen, müssen von den Auflieferern bei der Annahmestelle irgend eines Hamburger Postamts durch einen »Anmeldeschein zur Freistempelung« nach der Stückzahl angemeldet; der Gebührenbetrag ist sofort zu entrichten. Hierauf werden sie auf Grund der am Schalter für den Absender ausgefertigten Empfangsbescheinigung in besonders gekennzeichneten Beuteln dem Stempelzimmer des Postamts 1 zugeführt und von einer der drei Barfreimachungsmaschinen mit dem vereinigten Gebühren- und Tagesstempel versehen. Außer dem Postamt 1 besitzt nur noch das Postamt 8 eine solche Maschine. Nach der Abstempelung wird der Stand des Zählwerks daraufhin geprüft, ob die angemeldete Zahl mit der abgestempelten Stückzahl übereinstimmt. Die verschiedenen Einzelauflieferungen werden dann — jede für sich — summarisch in eine Kontrollübersicht eingetragen. Nunmehr werden die abgestempelten Briefsendungen zur Sortierung weitergegeben. Die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen beträgt einschließlich der durch Entkartung, Buchung usw. entstehenden Zeitverluste etwa 10 000 Stück in der Stund

Größeren Firmen werden auf Antrag durch Vermittlu der Oberpostdirektionen besondere Maschinen zur sel ständigen Freistempelung, sogenannte Freistempler, käu lich überlassen.

Im Stempelzimmer befinden sich außerdem noch sec Stempelmaschinen verschiedener Systeme. Durch sie we den entweder kurze Abdrucke, sogenannte Halbstempel, od die bekannten, bandförmig am oberen Rande der Bri sendungen hinlaufenden Ganzstempel erzeugt. Halbste pelung ist für Postkarten zweckmäßig, weil dabei die a der linken Seite der Postkarten angebrachten Mitteilung des Absenders und seine Anschrift frei bleiben. Mit ein Maschine für Ganzstempelung können in einer Minu 700 bis 800 Briefsendungen gestempelt werden, währe Maschinen für Halbstempelung nur etwa die halbe Leistu aufweisen. Größere Drucksachen, Warenproben usw., w überhaupt alle umfangreichen Briefsendungen, eignen s zur Bedruckung durch Stempelmaschinen nicht; sie werd daher durch Handstempel oder Rollstempel bedruckt; f diese Arten der Handstempelung sind zur Zeit starken Ve kehrs, also während der Abendstunden, zwölf Stellen vo handen.

Die Inlands-Briefabfertigung.

Nach der Abstempelung gelangen die Briefsendungen den Gruppensortiertischen; hier sind Rechtecke aufgezeichn deren jedes aus $3 \times 4 = 12$ Feldern besteht. Die zwi Felder dieser Vierecke sind völlig gleichmäßig bezeichn und zwar folgendermaßen:

1 Berlin	4a Große Orte Westen	4b Große Orte (verfügbar)	9 Große Ort Ost
2 Ausland	5 Holstein	7 Altona	10 Hmb. Vorol
3 Hamburg Ort	6 Übriges Inland	8 Mecklenburg	11 Ungestempe

Nur die Sendungen unter 6, also diejenigen für d »Übrige Inland«, d. s. etwa 25 v H der Gesamtauflie rung, gelangen zu den sogenannten Grobsortierstell während die andern Sendungen den entsprechenden Fe sortierstellen, z. B. der Auslandsstelle und der Stadtp abfertigung, überwiesen werden. Die Abfertigung d ausländischen und der im Inlande verbleibenden Bri posten zerfällt übrigens in zwei voneinander völlig un hängige Abteilungen.

Das Sortiergeschäft des Postamts 1 weicht von d sonst üblichen Art, die Briefe kursweise zu verteilen, wobei eine langjährige praktische Erfahrung ausschl gebend gewesen ist. Die Grobsortierspinde bestehen a 5 wagerechten Gefachreihen, und jede dieser Reihen enth 6 Fächer; jedes Spind hat also 30 Fächer. Die der ob sten Reihe sind bestimmt für Briefe nach Baden, We falen, Württemberg, Brandenburg, Pommern und E haven, in die Fächer der 2. und 3. Reihe werden auf nommen Briefsendungen für Bayern, die Bahnpost 7 u

r zwölf verschiedene, sogenannte Bundstellen, d. s. die-
nigen Dienststellen, bei denen nach 50 bis 80 Orten
ues bestimmten Gebiets direkte Briefbunde gefertigt
erden. Die Fächer der 4. Reihe sind bestimmt für die
ahnposten 16, 8, 26, 3, Holstein und Hamburger Vor
te, die der 5. Reihe für Hamburg Ort, Große Orte in
estdeutschland, Große Orte in Ostdeutschland, Mecklen
rg, Berlin Vororte und Ausland. Die Feinsortierung
folgendermaßen gegliedert: Für die wichtigsten Bahn-
ststrecken bestehen Kursspinde, worin die Post diesen
ahnposten hauptsächlich in Streckenbunden vorgearbeitet
rd. Um diese Kursstellen zu entlasten, sind die Stellen
Große Orte Ost« und »Große Orte West« und die bereits
wähnten Bundstellen eingerichtet. Die Post für Berlin
d Berlin Vororte wird bei der Sortierstelle Berlin, alle
endungen für Holstein und für die Hamburger Vorort-
lle werden bei diesen Stellen bearbeitet.

Die Verteilung aller abgehenden Eilbriefsendungen er-
lgt an einem besonderen Spinde. Zur Eilbriefstelle ge-
rt auch ein Beutelgestell, worin besondere Eilbriefbeutel
r die größeren Bahnposten und Ortspostanstalten ge-
tigt werden.

Für die richtige Leitung der gewöhnlichen Briefsen-
ngen sind bei den verschiedenen Kursstellen Leitübersich-
, Merktafeln, Karten und Verzeichnisse sowie Tabellen
er die Abgangszeiten der einzelnen Briefversande vor-
nden. Arbeiten mehrere Sortierer bei derselben Sor-
rstelle, so werden vor dem Abbinden die nach denselben
rten und Kursen gerichteten Sendungen zusammengelegt,
d aus ihnen wird möglichst ein Bund gefertigt. Für
Abendzüge wird zwischen $10.^{20}$ und $10.^{30}$ Schluß
gesagt; wenige Minuten später ist das Sortiergeschäft
ndet, und nunmehr werden die Briefbunde angefertigt.
jedem Sortierfache liegt ein Päckchen mit Vorbinde-
teln für die Briefbunde nach den verschiedenen Städten
d für die Kursbunde; auf ihnen ist als Abgangsort
mburg sowie der Bestimmungsort oder die Kursstrecke
rgedruckt. Zugleich mit den abzubindenden Briefen ent-
mmt jeder Sortierer auch den zugehörigen Vorbinde-
tel dem Sortierfache. Um Verwechselungen und Ver-
schungen der Vorbindezettel vorzubeugen, ist in jedem
rtierfache ein einfacher Bügel (Klemmvorrichtung) aus
eißblech angebracht, durch den etwa 30 Vorbindezettel in
r hinteren Hälfte des Faches derart festgehalten werden,
ß sie nur nach Entnahme aller Briefsendungen aus dem
che, dann aber mühelos erreichbar sind.

Da die frei gewordenen Gruppensortierer beim Fertigen
r Briefbunde helfen, so gelingt in wenigen Minuten
Fertigstellung von etwa 2000 Briefbunden. Täglich
rden etwa 11 000 Bunde gefertigt. Diese Bunde wer-
n in Körbe gelegt und mittels der sogenannten Atlas-
rren zu den Beutelgestellen behufs weiterer Verteilung
fahren. Die Atlaskarren bestehen aus drei zu einem
eichseitigen Dreiecke zusammengefügten starken Leisten,
deren Mittelpunkten kleine Räder auf Kugellagerungen
gebracht sind. Diese dreieckigen Fahrgestelle sind leicht
kbar und vermögen schwere Lasten zu tragen; auch
ößere vierrädrige Wagen werden benutzt. Jedes Beutel-
stell besteht aus einem rechteckigen Eisenrahmen, der auf
ständern ruht und in viereckige Felder eingeteilt ist.
des dieser Einzelfelder ist so umfangreich, daß darin ein
oßer Briefbeutel ausgespannt und aufgehängt werden
n.

Nachdem alle Bunde an den Beutelgestellen in die Brief-
utel verteilt sind, werden diese geschlossen, auf Bahnsteig-
karren geladen, durch die Aufzüge zum Erdgeschoß be-
fördert und von dort unmittelbar zu den Bahnpostwagen
gebracht.

Die Auslandsstelle.

Die Auslandsstelle besteht aus der Europa- und der Überseeabfertigung. Alle bei Hamburg 1 abgestempelten Sendungen nach dem gesamten Auslande und solche Sendungen, die in Durchgangsbunden von kleineren Verkehrsämtern eingegangen sind, fließen aus den Fächern »Ausland« der Gruppensortiertische und Grobsortierspinde der Briefabfertigung an die Grobsortierspinde der Europa-Abfertigung, wo sie nach Ländern, Bahnposten und großen Städten vorsortiert und zum Teil gleich feinsortiert werden. Die von auswärts eingehenden Sendungen sind meistens in Bunden und Beuteln getrennt nach europäischem Ausland und Übersee, so daß letztere sogleich nach der Überseeabfertigung gelangen können.

In der Europa-Abfertigung befinden sich weiter die mit den Bahnposten 3, 7, 16, 17 und 19 bezeichneten Feinsortierstellen, in denen die über diese Bahnposten zu leitenden Sendungen fein verteilt werden. Außerdem ist neben den kleineren Feinsortierstellen für Finland, Tschechoslowakei, China und Japan, Indien und London Ort noch die Feinsortierstelle für die 3 nordischen Reiche (Dänemark, Schweden und Norwegen) vorhanden. Ein großes Beutelgestell ist dauernd besetzt, damit die vielen Knüppelsendungen laufend verteilt werden können. Die zahlreichen Langbriefe werden an besonderen Spinden sortiert. Zu der Europa-Abfertigung gehören noch a) die Einschreibentkartung und b) die Europa-Einschreibabfertigung. In der ersteren werden die für Hamburg 1, Ausland und Übersee eingehenden reinen Einschreibkartenschlüsse entkartet und die Einschreibsendungen auf die Europa-Einschreibabfertigung und die 6 Übersee-Einschreibabfertigungsstellen verteilt. Die Europa-Einschreibabfertigung fertigt nach folgenden Ländern unmittelbare Kartenschlüsse:

Dänemark, Schweden, Norwegen, Finland, Niederlande, England, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Tschechoslowakei, und Britisch Indien (Bombay und Kalkutta) sowie nach der Stadt Wien.

Die Überseeabfertigung.

Bei ihr fließen zusammen und werden feinsortiert:

a) die von der Europa-Abfertigung ihr überwiesenen Sendungen, die vorwiegend aus Großhamburg stammen, sowie
b) die von auswärts in Hamburg eingehenden Briefsendungen für Übersee.

Diese Dienststelle zerfällt in 4 Abteilungen, nämlich:

a) Vereinigte Staaten von Nordamerika,
b) Ausland über Newyork,
c) Südamerika,
d) Afrika.

Jede dieser 4 Dienststellen besitzt eine oder zwei besondere Einschreibabfertigungen. Im Monat Februar 1926 sind von den Einschreibstellen abgesandt worden:

I. nach Nordamerika	35 714	Einschreib-Briefe,	
	12 921	»	-Drucksachen,
II. nach Durchgang über Newyork ...	10 166	»	-Briefe,
	19 165	»	-Drucksachen,
III. nach Südamerika..	37 398	»	-Briefsendungen,
IV. nach Afrika.....	7 764	»	» .

Zur Feinsortierung der gewöhnlichen Überseebriefe sind vorhanden:

a) für Nordamerika 4 völlig gleich eingerichtete Verteilungsspinde, deren jedes in 7 wagerechten Reihen übereinander je 12 Fächer enthält; jedes Spind hat also 84 Fächer; außerdem hat diese Stelle noch ein großes Drucksachensortierspind,
b) für die Durchgangsländer über Newyork,
c) für Südamerika und
d) für Afrika
je ein Feinsortierspind für Briefe und
je ein Feinsortierspind für Drucksachen.

Es würde zu weit führen, die Einrichtung dieser Spinde im einzelnen zu beschreiben.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika werden Kartenschlüsse gefertigt nach New York Ort, New York Durchgang, New York Foreign, Boston Mass., Chicago Ort, Chicago Durchgang, Brooklyn N. Y., Buffalo N. Y., Rochester N. Y., Cleveland (Ohio), Cincinnati (Ohio), St. Louis, St. Paul (Minn.), Philadelphia, Pittsburg Pa, San Francisco und Washington DC. Im Durchgang über New York kommen 31 Kartenschlüsse auf, von denen nur die nach Habana, Mexico D. F., Nuevo Laredo, 4 japanische nach Tokio, Yokohama, Kobe und Osaka, ferner diejenigen nach Guatemala, San Salvador, Costa Rica, Lima, Caracas, Baranquilla hier erwähnt werden sollen. Nach Südamerika werden 23 verschiedene Kartenschlüsse gefertigt, u. a. Buenos Aires Ort und Transit (Montevideo), Rio de Janeiro Ort und Transit, Blumenau (Brasilien), Santos, Rio Grande, Bahia, Pernambuco, Manaos, Santiago (Chile), Valparaiso.

Die Tagesleistung der Überseestelle ist sehr groß, denn täglich werden durchschnittlich 300 Säcke mit sortierter Briefpost gefüllt. Diese Säcke gehen teils mit direkten Dampfern aus Hamburg ab, zum Teil werden sie aber auch über Holland, England, Frankreich, Italien und Lissabon abgesandt. Zur Beförderung der Briefe und Postkarten, Geschäftspapiere, politischen Zeitungen usw., von denen die ersten beiden Gattungen getrennt von den Drucksachen in besondere Beutel verpackt werden, wird grundsätzlich stets die schnellste Gelegenheit benutzt.

Die Seepostbeförderung.

Hier noch einige Worte über die Seebeförderung. An Bord der schnelleren Postdampfer befindet sich eine Seepost (Schiffspost), deren Dienstgeschäfte vom Zahlmeister (Schiffsoffizier) als Verwalter verrichtet werden; ihr steht ein Briefaufgabestempel mit entsprechender Inschrift zur Verfügung. Die Seepost erhält ein Verzeichnis (Ladezettel) der ihr übergebenen und in den einzelnen Anlaufhäfen auszutauschenden Posten, die aus Briefbeuteln, Geldbriefbeuteln, Säcken mit gewöhnlichen Paketen und Wertpaketen bestehen. Die Übernahme und Abgabe der Posten hat in der Regel am Lande zu erfolgen. Die Einschiffung und Landung der Posten muß sofort nach dem Eintreffen des Dampfers im Hafenorte oder auf der zugehörigen Reede auf Grund der Ladezettel stattfinden. Die Seepost hat die an sie selbst gerichteten Briefbeutel zu öffnen und die darin vorgefundenen Briefe für Reisende an Bord des Dampfers oder für die Schiffsbesatzung an diese Personen auszuhändigen. Alle übrigen Beutel sind in sichere Verwahrung zu nehmen und ungeöffnet zu lassen.

Die größten deutschen Passagier- und Schnelldampfer zwischen Hamburg und Bremen einerseits und New York anderseits waren vor dem Kriege mit deutschen und amerikanischen Seepostbeamten besetzt, die die Post unterwe bearbeiteten und im Bestimmungshafen sortiert von Bo gaben. Dieses für Handel und Verkehr überaus vorte hafte und auch für die beteiligten Postverwaltung Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Nor amerika nützliche Verfahren konnte in der Nachkriegsz infolge schwerwiegender Hinderungsgründe vorerst ni wieder eingeführt werden. Die gesamte Post mußte vi mehr bei den Hauptpostämtern in Bremen und Hambu bei dem Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz sowie in Ne York sortiert werden, wodurch namhafte Verzögerung entstanden.

Der am 1. November 1924 von Bremen abgehen Dampfer Columbus hatte — zum ersten Male nach Fr densschluß — eine mit deutschen und amerikanischen S postbeamten besetzte Seepost an Bord, während die Hapa dampfer Albert Ballin und Deutschland am 16. u 30. Januar 1925 diesen Vorkriegsbrauch wieder aufno men, wozu später noch der Dampfer Hamburg getret ist. In New York wird die Post durch besondere Po boote bei der Quarantänestation in Empfang genomme um die Zeit zu sparen, die durch die Quarantäne, das A legen usw. beansprucht wird, und sofort in einem beso deren Postschuppen gelandet. Bei diesen Seeposten fi gegenwärtig je nach dem Umfange der Post je 2 deutsc und 2 amerikanische Beamte oder je ein 1 deutscher u 1 amerikanischer Beamter tätig.

Als besondere Vorteile der Seeposten sind hervorz heben:

a) In der Richtung nach New York: Die Briefp für New York wird nach den einzelnen Zust ämtern verteilt. Infolgedessen können die dortl bestimmten Briefsendungen durchweg 1 Tag früh zugestellt werden, als es sonst möglich wäre. D übrige Briefpost wird so vorgearbeitet, daß gleich nach Ankunft mit den Anschlußzügen weit gesandt werden kann, wodurch ebenfalls eine A schleunigung von 1 bis 2 Tagen erzielt wird.
b) Richtung nach Deutschland: Die deutsche Bri post wird auf die verschiedenen Eingangs- und A schlußbahnposten über ganz Deutschland vertei je nachdem die Landung der Post zuerst in ein englischen oder französischen Hafen erfolgt. D Drucksachenpost ist stets in Bremen oder Hambu zu landen; dementsprechend hat auch die Bearb tung zu geschehen. Die für Hamburg bestimmt Sendungen werden nach Zustellämtern vertei Dadurch gelangt die Post ebenfalls erheblich früh als sonst in die Hände der deutschen Empfäng

Die am 18. Dezember 1925 mit »Albert Ballin« bef derte Post nach New York umfaßte 90 Säcke mit Brie und Postkarten im Gewicht von 1 670 kg, 2 150 Sä mit Drucksachen und Warenproben im Gewicht v 34 000 kg und rund 8 485 Pakete.

Leider verfügen die Hamburg-Amerika Linie und d Norddeutsche Lloyd infolge Kriegsausgangs nicht me über so schnelle Schiffe, wie das vor dem Kriege der F war. Die englischen und amerikanischen Reedereien sitzen dagegen sehr schnelle Dampfer, die teils früher deutschem Besitze waren, wie die Dampfer Berenga (früher Imperator, Hamburg-Amerika Linie), Majes (früher Bismarck, Hamburg-Amerika Linie), Home (früher Columbus, Norddeutscher Lloyd) und Leviath (früher Vaterland, Hamburg-Amerika Linie). Da wä rend der Sommer- und somit der Hauptreisezeit a

hnellen Dampfer der fremden Reedereien in den Dienst stellt sind, so fällt den deutschen Dampfern in dieser eit nur eine verhältnismäßig kleine Post zur Beförderung zu.

Die inländischen Einschreib- und die Geldabfertigungsllen sollen hier nur ganz kurz gestreift werden. Selbstrständlich sind sie ebenfalls in großzügiger Weise anlegt, und zwar so, daß die bei ihnen aufkommenden endungen mit größter Beschleunigung bearbeitet werden nnen. Jede dieser Dienststellen ist in einem mit Drahtter umgebenen Gelaß untergebracht, so daß die Beiten gegen diebische Zugriffe von dritter Seite geschützt id.

Die Zeitungsstelle.

Eine sehr wichtige Rolle spielen unter den Briefpostndungen die Zeitungen. Die Zeitungsstelle des Postnts 1 ist

a) Verlagspostanstalt für alle in Hamburg erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften,
b) Auswechselungspostanstalt für den Zeitungsbezug zwischen dem deutschen Reichspostgebiet einerseits und Dänemark, Schweden und Norwegen anderseits,
c) Absatzpostanstalt für den Zustellbezirk des Postamts 1 und die zu diesem Postamte gehörigen Postagenturen.

Die Verlagsstelle des Postamts 1 besorgt den Posttungsvertrieb aller in Hamburg erscheinenden Zeitunn und Zeitschriften, deren Zahl zur Zeit 220 beträgt. ie Beamten dieser Dienststelle haben auch die Gebührenchnungen für die Verleger und die Abrechnungen über Zeitungsbezugsgelder aufzustellen, den Verlegern Ablagszahlungen zu leisten und den gewöhnlichen laufenden chriftwechsel zu führen. Die der Zeitungs-Verpackungslle zugeteilten Beamten haben

a) die Zeitungsversendungslisten zu führen,
b) die Verpackungsstreifen zu den Zeitungen und Zeitungsbunden vorzubereiten und die Zeitungen postmäßig zu verpacken, nachdem sie auf die zahlreichen Sortierfächer verteilt worden sind,
c) die Zeitungssäcke nach den größeren Postanstalten des Reichspostgebiets und nach den verschiedenen Bahnposten zu fertigen.

Die in Hamburg erscheinenden Zeitungen werden zum ößten Teile von den Zeitungsexpeditionen unmittelbar i der Verpackungsstelle eingeliefert und hier postseitig rpackt. Dies sind täglich im Durchschnitt 120 000 Stück, ei stärkerem Verkehr aber bis zu 300 000 Stück. hre Aufschriften werden auf maschinellem Wege hergellt, und zwar mit einer »Adrema-Rollendruckmaschine«. ie leistet rund 3 500 Drucke in der Stunde. Neuerdings ird mit dieser Maschine auch ein Teil der Empfangsscheinigungen über Rundfunkgebühren hergestellt. Zwei ndere einfache Adrema-Maschinen werden hauptchlich zum Bedrucken der Zeitungen verwendet, die die Bezieher in den Zustellbezirken des Postamts 1 gehtet sind. Hierdurch wird das Zustellgeschäft bedeutend tlastet, und nur auf diese Weise ist es möglich, daß die riefträger ihre Gänge rechtzeitig antreten. Den im Kalendervierteljahr 1925 postseitig verpackten weit er 9 Millionen Zeitungen standen 3 Millionen von den rlegern verpackte Zeitungen gegenüber. Diese werden mittelbar in der Brief- oder in der Stadtpostabfertiung aufgeliefert. Natürlich darf das Personal der Hamburger Zeitungen die Diensträume des Postamts nur betreten, wenn es mit Ausweiskarten versehen ist; diese werden auf Antrag der Verleger von der Postzeitungsstelle ausgefertigt. Die großen Hamburger Tageszeitungen liefern ihre selbstverpackten Zeitungen zum Teil auch unmittelbar an die Bahnposten bestimmter, in Hamburg abgehender Eisenbahnzüge auf. Ferner werden zahlreiche Zeitungen seitens der Expeditionen in sogenannten Bahnhofsbriefen versandt; im 3. Kalendervierteljahr 1925 waren dies 1 375 000 Nummern.

Die Entkartung.

In Hamburg 1 ist die Behandlung der eingeschriebenen Inlandssendungen völlig getrennt von derjenigen der gewöhnlichen Sendungen. Der Dienstbetrieb der Briefentkartung umfaßt

a) die Bearbeitung aller auf diese Dienststelle gefertigten inländischen und ausländischen Briefbeutel und der von den Dampfern in Hamburg gelandeten Briefbeutel; die Inlandsbeutel enthalten nur Einschreibsendungen, die Auslandsbeutel außerdem auch gewöhnliche;
b) die Zustellung der Briefe mit Wertangabe, der Einschreibbriefe, Post- und Zahlungsanweisungen, Girotaschen, Postaufträge, Nachnahmen, Zollpaketkarten und Zollstückzettel für den Zustellbezirk des Postamts 1;
c) die Abfertigung der für andere Hamburger Zustellämter und das Postscheckamt bestimmten Einschreibsendungen.

Alle bei der Einschreibestelle eingehenden Briefposten aus dem Inlande und Auslande werden in betreff ihres rechtzeitigen und vollzähligen Eingangs auf Grund eines Verzeichnisses genau überwacht; bei Nichteingang werden sogleich Fehlmeldungen abgesandt. Die gesamte eingehende Auslandspost wird genau besichtigt, auf der Rückseite zu Prüfungszwecken mit dem Ankunftsstempel versehen und vor allem auf richtige Freimachung geprüft. Wenn Einschreib- und Wertsendungen oder wenn Geldbriefbeutel fehlen, die nach den Begleitpapieren vorhanden sein müßten, dann wird sofort die dem Postamt 1 angegliederte Untersuchungsstelle um Mitwirkung bei den weiteren Feststellungen ersucht. Gehen Einschreibbriefe offen oder beschädigt ein und enthalten sie offensichtlich Geld- oder Wertgegenstände, so ist zunächst ihr Inhalt festzustellen. Über den Befund wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen; diese wird zusammen mit dem wiederzuschließenden Geld- oder Einschreibbrief an das Postamt des Bestimmungsorts unter Einschreiben oder Wertangabe weitergesandt.

Dem Postamt 1 gehen auch sogenannte »Schiffsbriefe« zu, und zwar entweder in geschlossenen Briefbeuteln oder Briefpaketen oder auch lose. Beim Eingange hat der übernehmende Postbeamte sogleich festzustellen, von welchem Schiffsmakler oder von welcher Reederei die Sachen abgeliefert und mit welchem Dampfer sie befördert sind. Die ungestempelten Postwertzeichen werden mit dem Stempel »Schiffsbriefe« bedruckt; außerdem wird auf ihnen der Stempel »Hamburg 1 Briefentkartung« abgedruckt.

Die Stadtpostabfertigung.

Der Stadtpostabfertigung des Postamts 1 fließt die gesamte Ortspost für Hamburg zu; sie muß hier auf die 29 Zustellanstalten verteilt werden. Die bei den Aufgabepostanstalten stattfindende Vorbearbeitung der nach Ham-

burg Ort bestimmten Briefsendungen ist im Gegensatz zu der nach Berlin gerichteten Post unzulänglich, weil die Sendungen von den Auflieferern nur in geringem Umfange mit den Zustellamtsnummern bezeichnet sind und infolgedessen — von einigen Ausnahmen abgesehen — weder in direkte Bunde oder Beutel für die Hamburger Zustellämter aufgenommen, noch auch nach Himmelsrichtungen vorsortiert werden können, weil letztere Einrichtung für Hamburg nicht besteht. Alle Sortierer der Hamburger Stadtpostabfertigung müssen daher sämtliche Hamburger Straßen und die zahlreichen, Sonderbezeichnungen führenden Kontorhäuser (Chilehaus, Europahaus, Fuggerhaus usw.) und ihre Zuteilung zu den 29 Zustellämtern genau kennen. Das Verteilungsgeschäft wird auch dadurch sehr erschwert, daß viele Sendungen keine Straßenangabe tragen. Der Arbeitsgang gestaltet sich folgendermaßen.

Die eingehende Briefpost gelangt zuerst zum Ausschüttetisch. Hier wird die Briefpost nach Kleinbriefen, Großbriefen und sogenannten Knüppelsendungen getrennt. Die Großbriefe gehen an besondere Sortierspinde, die Knüppelsendungen an das Beutelgestell. Die Briefbunde werden geöffnet; ihr Inhalt wird in die Sortierspindreihen getragen und auf schmalen Tischen hinter den Sortierern niedergelegt. Die Sortierspinde enthalten Fächer für alle Hamburger Zustellämter und die Postanstalten der eingemeindeten Orte; außerdem befinden sich darin Fächer für die Abfertigung, Vororte, Unbekannt, ein gemeinsames Fach für Nachnahmen, Postanweisungen, Nachgebühren usw., ferner je ein Fach für Rückbriefe, unzustellbare Drucksachen, Hamburg 1 (Ausgabe) und Hamburg 36 (Ausgabe). Die Sendungen der erstgenannten 6 Fächer erfahren in einem 2. Sortiergange noch eine besondere Behandlung.

Die verteilte Post wird im allgemeinen dreimal täglich für die drei Ortszustellungen abgebunden; und außerdem empfangen viele Postämter noch Vor- und Nachversande. Die fertiggestellten Beutel werden den Hamburger Zustellanstalten durch Straßenbahn-Briefpostlinien oder Postkraftwagenkurse zugeführt.

Das Briefzustellgeschäft.

Beim Zustellgeschäft des Postamts 1 werden alle gewöhnlichen Briefsendungen zunächst nach 19 Grundrevieren verteilt. Jedes Grundrevier besteht aus 6 Einzel-Zustellbezirken. Alle Zusteller eines Grundreviers sitzen an einem gemeinsamen Tische, und die auf ihn entfallenden Sendungen werden von den Zustellern unter sich verteilt. Die Briefe werden werktäglich dreimal, an Sonn- und Feiertagen einmal zugestellt. Eine sehr bedeutende Arbeit entsteht durch die Behandlung der Briefsendungen mit ungenauer Aufschrift. An Montagen und an Tagen nach Feiertagen werden die zahlreichen Warenproben für die stärker belasteten Reviere durch Postkraftwagen abgefahren und durch besondere Zusteller den Empfängern ausgehändigt.

Der Postpavillon.

Gleichzeitig mit dem Posthause wurde im Jahre 1906 auch ein kleines Postgebäude als weiterer Stützpunkt für den Postbetrieb auf dem Hauptbahnhof fertiggestellt, nämlich der an der Ecke der Steintorbrücke gegenüber der Mönckebergstraße liegende fünfstöckige Postpavillon. Das Kellergeschoß dieses Baues reicht hinab bis zum Posttunnel, der das langgezogene Schienenfeld rechtwinklig schneidet. Dem Postamt 1 ist das 5. und 4. sowie teilweise das 3. Geschoß überwiesen. Im Postpavillon sind das Eilzustellgeschäft und die Beutelabnahmestelle untergebracht. Ihre Dienstgeschäfte umfassen

a) die zentralisierte Behandlung aller für den Hamburger Ortsbereich ankommenden Eilbriefe, Weitergabe der für andere Eilzustellämter bestimmten Eilbriefsendungen und die Zustellung der auf den eigenen Eilzustellbezirk entfallenden Eilbriefsendungen und Telegramme,

b) die Abnahme und Abgabe von Brief- und Briefbeuteln im Verkehr mit den Straßenbahnen,

c) die Leerung der Straßenbahnbriefkasten und Weitergabe der darin befindlichen Briefe an die Briefsortierstelle der Postzweigstelle auf dem Hauptbahnhof, die Bearbeitung und Stundung der den Straßenbahnbriefkasten entnommenen Telegramme und ihre Weitersendung mittels Rohrpost an das Telegraphenamt.

Demgemäß ist im Postpavillon auch eine Zwischenstelle für den Rohrpostdienst untergebracht. Das Hamburger Rohrpostnetz ist verhältnismäßig klein, denn bei seiner vor mehreren Jahrzehnten erfolgten Einrichtung wurde das Haupttelegraphenamt als Zentralstelle nur mit den Postämtern 1, 8, 11, 14 und 18 der inneren Stadt verbunden; es wurden damals 4 mit Preßluft betriebene Rohre in Benutzung genommen.

Der Postpavillon spielt auch eine wichtige Rolle als Knotenpunkt des Straßenbahnbriefkastendienstes, der unter der Aufsicht des Postamts 1 steht. Durch diesen Dienstzweig nimmt das Postamt 1 unter den Hamburger Stadtpostanstalten eine Zentralstellung und unter den Postämtern des Deutschen Reichs eine Sonderstellung ein, denn dieser Geschäftszweig ist eine spezifisch hamburgische Einrichtung.

Der Straßenbahnbriefkastendienst.

Im Jahrgang 1921, Heft 3 S. 101, ist bereits eine eingehende Darstellung der Postbenutzung der Hamburger Straßenbahn im Telegramm- und Eilbriefbeförderungsdienst veröffentlicht worden. Es wird daher genügen, hier kurz den gegenwärtigen Stand dieses Hamburger Postdienstzweiges zu schildern.

Mit Briefkasten sind diejenigen Straßenbahnwagen ausgerüstet, die am Hauptbahnhofe in Hamburg vorbeifahren oder hier endigen. Der Verkehrsbereich dieses Dienstes erstreckt sich demnach auf Hamburg, Altona, Wandsbek, Schiffbek, Wilhelmsburg usw. Die Briefkasten hängen stets an der Außenseite der hinteren Plattform des letzten Wagens. Sie sind zweiteilig. Der obere Teil ist zum Einlegen von Briefsendungen und Telegrammen durch das Publikum bestimmt und besitzt eine Einwurfsöffnung, die durch eine Sperrvorrichtung geschlossen werden kann. Der untere Teil, der sogenannte Kurskasten, dient zum Austausche von Eilbriefen zwischen dem Postamt 1 und den am Straßenbahnbriefkastendienst teilnehmenden Postanstalten. Durch die Briefkasten dürfen gewöhnliche Briefsendungen (ausgenommen Nachnahmesendungen und Päckchen) sowie Telegramme aufgeliefert werden. Für jede gewöhnliche Briefsendung ist eine Sondergebühr von 5 Pfennig zu entrichten und zusammen mit den Briefgebühren in Freimarken auf den Sendungen zu verrechnen. Von dieser Sondergebühr befreit sind Eilbriefe und Telegramme.

Bei diesen sind die üblichen Gebühren ebenfalls in Freimarken aufzukleben, außer wenn der Absender die Telegrammgebühren stunden läßt.

Der Leerungsdienst der Straßenbahnbriefkasten beginnt um 7 Uhr vormittags und endet gegen 1 Uhr nachts bei Einstellung des Straßenbahnverkehrs. Die Leerungen werden durch Postbeamte ausgeführt, die an den beim Hauptbahnhof gelegenen Haltestellen der Straßenbahn aufgestellt sind, also in der Mönckebergstraße, in der Ernst-Merck-Straße, am Steintorwall und auf der Steintorbrücke. Diese Beamten dürfen ihren Standort während ihrer Dienstschicht nicht verlassen. Die von den Kastenleerern eingesammelten Briefsendungen und Telegramme werden alle 10 Minuten durch Läufer abgeholt und der Vermittlungsstelle im Postpavillon überbracht. Sie stempelt die Sendungen und führt die nach auswärts gerichteten Briefe der Briefsortierstelle auf dem Hauptbahnhof zu, während die Telegramme, nachdem sie annahmemäßig behandelt sind, mit der Rohrpost dem Haupttelegraphenamt zugefertigt werden. Alle an diesem Dienst teilnehmenden Hamburger Postanstalten besitzen einen Schlüssel zu den Kurskasten, während die Einwurfskasten nur an den Leerungsstellen am Hauptbahnhofe geöffnet werden dürfen. Die Schließvorrichtungen aller Einwurfskasten stimmen unter sich genau überein, so daß mit einem und demselben Schlüssel alle geöffnet werden können. Ebenso stimmen auch die Schließvorrichtungen aller Kurskasten unter sich überein.

Die Bahnhofszweigstelle.

Erwähnung verdient auch die in der Wandelhalle des Hauptbahnhofs untergebrachte Bahnhofszweigstelle des Postamts 1. Darin befindet sich außer einer Telegrammannahme auch eine Briefabfertigungsstelle. Diese Briefabfertigung ist von 4 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts im Betrieb und mit der Aufgabe betraut, die kurz vor Abfahrt der Eisenbahnzüge durch die Bahnhofsbriefkasten eingelieferten Briefe und ebenso die den Straßenbahnbriefkasten entnommenen, nach auswärts bestimmten Briefe den Bahnposten zuzuführen. Die vorliegenden Briefe, ausgenommen die aus den Straßenbahnbriefkasten herrührenden, werden bei dieser Stelle gestempelt und dann alle auf die abgehenden Bahnposten verteilt oder nach Umständen auch der Briefabfertigungsstelle des Postamts 1 übergeben. Bei der Bahnhofszweigstelle werden täglich durchschnittlich 40 000 Briefsendungen eingeliefert und bearbeitet.

Der Flugpostdienst.

Während des Flugverkehrs tritt auf dem Flugplatze in Fuhlsbüttel eine Zweigstelle des Postamts 1 in Wirksamkeit, die die Bezeichnung »Hamburg-Fuhlsbüttel Flugplatz« führt. Die bei dieser Zweigstelle tätigen Postbeamten haben sich vorwiegend mit dem Austausche der Beutel mit Luftpostbriefsendungen, der Luftpostpakete und der zugehörigen Begleitpapiere zu beschäftigen. Die abzuschickenden Versendungsgegenstände gehen der Zweigstelle vom Postamt 1 zu; sie sind der Fluggesellschaft auf Grund eines in doppelter Ausfertigung hergestellten Ladezettels zu überweisen. Die Gesellschaft bescheinigt den Empfang der Ladung auf der Urschrift und behält den Durchdruck als Unterlage zurück.

Die mit Flugzeugen eingehenden Postladungen sind sogleich nach der Landung von der Gesellschaft an einen Beamten der Postzweigstelle zu übergeben. Mittels der zugehörigen Ladezettel wird dann postseitig geprüft, ob die ganze, für Hamburg bestimmte Postladung dem Flugzeug entnommen ist; diese ist sofort mittels Postkraftwagens dem Postamt 1 zu überweisen. Ebenso werden auch die mit Flugzeugen einer Linie für Flugorte anschließender Linien eingehenden Postladungen ausgetauscht.

(Schluß folgt.)

Schriftwerke.

Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Landgerichtsdirektor du Chesne, Oberlandesgerichtsrat Dr. Dreyer, Landgerichtspräsident Hahne, Landgerichtsdirektor Dr. Illing, Landgerichtsrat Keßler, Senatspräsident Dr. Scherling, Hofrat Dr. Soergel, Reichsgerichtsrat Teichmann, herausgegeben von Hofrat Dr. Soergel. Dritte, stark vermehrte Auflage 1926, 2 Lexikonbände, XII und 2132 Seiten, Preis geb. 65 *RM*. W. Kohlhammers Verlag, Berlin, Stuttgart, Leipzig.

Der Kommentar des bekannten Herausgebers der Zeitschrift »Das Recht« und der »Jahresberichte der Rechtsprechung« ist im März dieses Jahres in 3. Auflage erschienen. Bei der Bearbeitung der neuen Ausgabe ist die gesamte Rechtslehre und Rechtsprechung seit dem Abschluß der Arbeiten für die 2. Auflage berücksichtigt worden, und zwar bis Ende Dezember 1925, eine erstaunliche Leistung sowohl des Herausgebers als auch des Verlegers. Die jedem Praktiker geläufigen Vorzüge der übrigen Soergelschen rechtswissenschaftlichen Behelfe eignen im hervorragenden Maße auch dem vorliegenden Werke: knappe, aber erschöpfende, verständliche und übersichtliche Darstellung, die mit größter Gewandtheit und Sicherheit der geradezu beängstigenden Fülle an Stoff Herr zu werden und daraus ein zusammenhängendes Ganzes zu schaffen versteht. Sehr zweckmäßig sind besonders umfangreiche Erläuterungen (z. B. 53 Seiten zu § 242, 62 Seiten zu § 823, 23 Seiten zu § 838 usw.) in Buchstabenfolge behandelt worden. Hierdurch hat die Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit sehr gewonnen. Der Kommentar eignet sich vorzüglich für Verwaltungsbehörden, da er dank seinem reichen Inhalt und seiner Anlage dem Benutzer ein rasches und sicheres Urteil ermöglicht und, soweit sich dies noch als nötig oder wünschenswert erweist, den Weg zu ausführlichen Abhandlungen über bestimmte Fragen zeigt. Der Preis der geschmackvoll und gediegen ausgeführten Bände ist im Verhältnis zu Umfang und Inhalt des Gebotenen niedrig und bereitet der Anschaffung des Werkes für Amtsbüchereien keine Schwierigkeit.

Präsident Dr. Niggl, Nürnberg.

Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Postleitfaden I). Zweite Auflage. Im Auftrage des Reichspostministeriums herausgegeben von H. Herzog, Präsident der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder), P. Gerbeth, Ministerialrat im Reichspostministerium,

Dr. W. Tapfer, Postrat bei der Oberpostdirektion Berlin, Dr. H. Heidecker, Postrat im Reichspostministerium. 448 Seiten. Preis 5,50 *RM*. Berlin 1924. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 10.

Fragen und Antworten über den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst nebst Gebührenübersichten. Anhang zu dem im Auftrage des Reichspostministeriums herausgegebenen Postleitfaden I. Dritte Auflage. Herausgegeben von H. Herzog, P. Gerbeth, Dr. W. Tapfer, Dr. H. Heidecker. 109 Seiten. Preis 1,10 *RM*. Berlin 1925. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 10.

Postleitfaden III. 1. Teil. Anleitung und Pläne für die Unterrichtserteilung. Im Auftrage des Reichspostministeriums herausgegeben von H. Herzog, P. Gerbeth, Dr. W. Tapfer, Dr. H. Heidecker. 135 Seiten. Preis 3,00 *RM*, für Angehörige der Deutschen Reichspost 1,90 *RM*. Berlin 1926. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 10.

Die Grundlage für eine pünktliche und sorgliche Abwicklung des Betriebes in einer Verkehrsverwaltung bildet die genaue Kenntnis der dafür erlassenen Vorschriften und der Wille, sie ordnungsmäßig zu handhaben. Für den Post- und Telegraphendienst ist bei der Mannigfaltigkeit der Versendungsgegenstände, bei der tiefgehenden Bedeutung und Verschiedenheit der dadurch berührten Interessen der Umfang der gesetzlichen und der im Verwaltungswege ergangenen Bestimmungen so erheblich, daß ihre Aneignung und Beherrschung, zumal sie den Inhalt vieler Dienstwerke bilden, nachdrücklichen Fleiß und ernstes Wollen voraussetzt. In dem vorliegenden Postleitfaden I, dessen Herausgabe auf eine Anregung des Reichsverbandes der Deutschen Post- und Telegraphenbeamten zurückzuführen ist, werden sie in übersichtlicher, leicht lesbarer Darstellung und in anregender Form geboten. Daß jetzt schon nach Erscheinen der ersten Auflage im Jahre 1921 eine zweite erforderlich wurde, spricht für den Anklang, den das Buch gefunden hat.

Es verdient die günstige Aufnahme. Sein umfassender Inhalt unterrichtet den Leser zunächst (Abschnitt I) in großen Zügen über die Lage der Post- und Telegraphenverwaltung zum großen Gefüge des Reichskörpers, über ihre Gliederung, über die rechtlichen Unterlagen der Dienststellung des Beamten und seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit sowie über sein Verhältnis zum Vorgesetzten, Mitarbeiter und Publikum. Es folgen dann nach einem Exkurs über die Geschäftsformen im schriftlichen Verkehr im Abschnitt II die Betriebsvorschriften für den Postdienst in den einzelnen Dienststellen, darunter auch für den Rentenzahlungs-, Scheck- und Luftpostverkehr, für den gesamten Dienst der Postagenturen, für den Verkehr mit den besetzten Gebieten, für das Verfahren bei Ersatzleistungen und Nachfragen. Der III. Abschnitt enthält einen ansprechenden, in seiner knappen und verständlichen Beschreibung mühelos durchzuarbeitenden Abriß über die telegraphen-, fernsprech- und funktechnischen Einrichtungen, über die verwendeten Apparate, Schaltungen und Amtsanlagen, über die Gestaltung des Telegraphenbaus nebst seinem Bauzeug. Der IV. Abschnitt enthält die Vorschriften für den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst.

Das Buch beschränkt sich nicht auf trockene Anführur der inhaltlich spröden Bestimmungen, vielmehr läßt d verbindende Text das Bestreben erkennen, mit den Vo schriften auch ihren inneren Zusammenhang und ihre Sinn zu vermitteln, befruchtend auf das eigene Nachdenk des Lesers zu wirken. Seine Durcharbeitung wird de Betriebsbeamten ermöglichen, sich in jeden Geschäftszwe schnell einzufühlen und seine Vorbereitungen auf die a zulegenden Fachprüfungen mit Erfolg zu betreiben.

Diesem Zwecke dient noch besonders das als Anhar herausgegebene Heft mit mehr als 1 000 Fragen und An worten, das im Titelblatt als ein Hilfsbuch für die Pri fungen der Post- und Telegraphenbeamten bis zur Beso dungsgruppe VI angekündigt ist. Es wird dem Prüflin die Aneignung des Stoffes erleichtern und die Möglichke bieten, den Stand seines Wissens zuverlässig festzustellen.

Das dritte Heft will ein Hilfsmittel für den theoretische Unterricht der Dienstanfänger des unteren und mittlere Dienstes sein und bringt im vorliegenden 1. Teil nach eine Wiedergabe der für das Dienstschulwesen und seine Lehr ziele bestehenden Anordnungen recht zweckdienliche praktisc Regeln und Winke für den Lehrer und für den Schüle Musterbeispiele zur Veranschaulichung des Unterricht ganges bei einem postdienstlichen und einem telegraphe technischen Vortrag mit nachfolgenden Fragen und sel eingehende, auf die einzelnen Wochen und Stunden sich e streckende Unterrichtspläne für die unteren Dienstanfänge und für die Post- und Telegraphenanwärter und An wärterinnen einschließlich der Post- und Telegraphensupe numerare. Der 2. Teil soll in einer Anzahl von Heften i sich abgeschlossene Sachgebiete und den darüber zu erteile den Unterricht behandeln.

Die Bücher werden ihre Aufgabe, der Aus- und For bildung der Beamtenschaft und ihrer Vorbereitung auf d Prüfungen zu dienen, erfüllen und den Beamten in de Stand setzen, unter Erweiterung seines Gesichtskreises i das Wesen und den Geist der Betriebsvorschriften einzu dringen und damit zum Nutzen der Allgemeinheit, der Ver waltung und seiner selbst richtig umzugehen.

Die Bildtelegraphie von Dipl.-Ing. Ger hard Fuchs, Patentanwalt in Berlin. M 35 Abbildungen. 134 Seiten. Preis ungebunde 6,00 *RM*, in Leinwand gebunden 7,50 *RM*. Berli 1926. Verlag von Georg Siemens, Berlin W 57.

In der Tagespresse und in Fachblättern nimmt die Bild telegraphie seit einiger Zeit viel Raum in Anspruch. Wa sie einerseits als Nachrichten- und Illustrationsmittel vo jeher ein Gegenstand, der des Interesses des Leserkreise sicher sein konnte, so kommt neuerdings hinzu, daß da Problem des elektrischen Fernsehens einige Fortschritt einer Lösung entgegen verspricht, die ohne die Kenntni der Vorstufe, die die Bildtelegraphie bildet, nicht zu ver stehen wären. Mit dem Ziele, die Entwicklung der Bild telegraphie bis gegen Ende des vorigen Jahres vor di Augen zu führen, kommt das vorliegende Buch einer For derung des Tages entgegen, indem es die üblichen Haup verfahren zur telegraphischen Übermittelung formgetreue Nachbildung einer Urschrift und eines Bildes von den erste Versuchen und Ausführungen der sogenannten Kopiertel graphie an sehr eingehend darlegt.

Das 1. Kapitel behandelt die Methode der lichtempfind lichen Zellen, die sich der Abtastung des Bildes in seine Helligkeitsgraden mit einem Lichtstrahl und zur Übermitt lung danach variierter Stromintensitäten bedient. Es be schreibt die dazu nötigen Selenzellen in ihren verschiedene

führungsformen, die Trägheitskompensationen, die er-Geitelsche Alkalizelle, die mannigfaltigen Empfangsrichtungen, wobei auch die nach dem Kerrschen Lichtnomen erwähnt wird, die zur Apparatur gehörigen chronismus- und Verstärkungsanordnungen und eßlich die hauptsächlich mit der Chromgelatineschicht h Art der Grammophonplatten) und Taststift arbeitende iefmethode.

Das 2. Kapitel befaßt sich mit der telautographischen, den Kopiertelegraphen ausgehenden Methode unter rotechnischem und photographischem Empfang.

Das 3. Kapitel behandelt die drahtlose Bildtelegraphie, n bei allen Verfahren immer noch nicht überwundene wierigkeiten hervorgehoben werden, sowie die indien Methoden zur Übertragung von Handschriften, hnungen u. dgl. durch Buchstabentelegramme und Lochfen.

Das 4. Kapitel betrifft die Verwendungsmöglichkeiten die Bildtelegraphie, deren Bedeutung in der autograchen Übermittelung liege — hinsichtlich der Unterschrift ier auf das in der Telegraphenordnung vorgesehene telegraphieren einer amtlichen Beglaubigung aufmerkzu machen — und die sich in Ländern mit komplien Schriftzeichen (China, Japan) zweckdienlich erweist, ferner die Übertragung von Zeichnungen, Karten, Bildern für militärische, meteorologische und Illustrationszwecke, von Handschriftproben, Tatbestandsaufnahmen und Fingerabdrücken für polizeiliche Zwecke, von Röntgenbildern, von Kurven der Herztöne usw. für die Konsultation ärztlicher Spezialisten an fernen Orten.

Das letzte Kapitel bildet eine kritische Studie der zahlreichen Vorschläge und Versuche für das elektrische Fernsehen, wobei sich die Hindernisse gruppieren um den Zerlegungsmechanismus bei der Abtastung der Bildelemente im Geber, um die Übermittelung einer Vielheit von Einzelströmen auf zahlreichen Einzelleitungen oder drahtlos von verschiedenen Wellenlängen und um die Wiederzusammensetzung am Empfangsort. Hinzukommt die Kostspieligkeit. Das erst kürzlich bekanntgewordene masselose Empfangsrelais, das schon eine Verbesserung der Bildtelegraphie bedeutet, konnte im Buche noch nicht berücksichtigt werden. Ob die Karoluszelle mit dem Kerr-Effekt und vielleicht in Verbindung mit kurzen Wellen das Fernsehen über das Vorstadium wirklich hinausführen wird, muß die Zukunft lehren.

Das inhaltreiche und gut geschriebene, von Beherrschung des gesamten Stoffgebiets zeugende Buch kann als gute Einführung in das Gebiet der Bildtelegraphie empfohlen werden.

Gerichtliche Entscheidung.

Telegraphen- und Fernsprechrecht.

sbarkeit bei Verletzung von Verleihungsbedingungen des . — Rechtswirkungen der Änderung der Rundfunkbestimmungen.

Düsseldorf vom 23. Dezember 1925, S. 479/25.[1])

Der Angeklagte B. hatte im Jahre 1924 von der Post die Geigung zum Betrieb einer gewöhnlichen »Rundfunkempfangsge zum Privatgebrauch« erhalten. Diese ermächtigte damals nicht zur Beschaffung und zum Betrieb von Audionempfän-

Gleichwohl schaffte sich B. einen Audionempfänger für beWellenlängen an, schaltete ihn in seine Anlage ein und zte ihn, ohne die damals hierfür erforderliche »Audionverlaubnis« zu haben. In dem Strafverfahren wegen Erng und Betriebs einer ungenehmigten Funkanlage wurde Verfahren gegen B. auf Grund des § 32 des Jugendgerichtses vom 16. Februar 1923 (RGBl I S. 135) eingestellt, jedoch Einziehung des Geräts ausgesprochen. Die Revision gegen Einziehung stützte sich darauf, daß auf Grund der inzwischen ergangenen Rundfunkbekanntmachung vom 24. August 1925 die gewöhnliche Rundfunkgenehmigung ohne weiteres auch zur Errichtung und zum Betriebe von Audionversuchsanlagen ermächtige und deshalb gemäß § 2 Abs. 2 StGB die Einziehung des Audiongeräts nicht mehr stattfinden könne. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen:

»Dem B. war die Genehmigung zum Betriebe einer Funkanlage gemäß § 1 der FunkVO vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) erteilt worden. Dieser § 1 nimmt Bezug auf § 2 des Telegraphengesetzes, nach dessen Abs. 3 die Bedingungen der Verleihung in der Verleihungsurkunde festzustellen sind. Der § 1 der FunkVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des TelG stellt eine Art von Blankettgesetz dar, welches durch die Verleihungsurkunde für den einzelnen Fall ausgefüllt wird. Die Verleihungsurkunde für den B. hat, wie erwähnt, die Genehmigung zur Anlage eines Audionempfängers nicht enthalten. Er hat sich einen solchen verschafft und benutzt, ohne die dazu notwendige besondere Genehmigung der Deutschen Reichspost (DRP) zu haben.

---

[1]) Das Urteil — abgedruckt auch in der Juristischen Rundschau 1926 unter Nr. 748 — bestätigt, daß derjenige, dem das Recht verliehen ist, Funkanlagen bestimmter Art zu errichten und zu betreiben, der aber abweichend von der Verleihungsurkunde eine Funkanlage anderer Art errichtet oder betreibt, einen strafbaren Verstoß gegen das Funkhoheitsrecht begeht. So schon Neumeyer, Funkrecht S. 24 unter D. Auch das Amtsgericht Neustadt hat im Urteil vom 18. Dezember 1924 (Archiv f. P. u. T. 1925 S. 3) den gleichen Standpunkt eingenommen. Die Stellungnahme des OLG Düsseldorf hat besondere Bedeutung bei Abweichungen von technischen Bedingungen einer Funksendegenehmigung; eine solche Abweichung kann dazu führen, daß in diesem Falle die wirklich errichtete und betriebene Funksendeanlage eine andere ist als die in den Bedingungen genehmigte. Ist das der Fall, so ist die Abweichung von den Verleihungsbedingungen besser gesagt: die Errichtung dieser durch die Verleihung nicht gedeckten Funkanlage strafbar.

Daß das OLG den § 2 Abs. 2 StGB bei Änderung der Verleihungsbedingungen nicht anwendet, kann nur gebilligt werden. Das LG Hamburg hat in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 10. Februar 1926 den gegenteiligen Standpunkt vertreten, gelangt damit aber zu Ergebnissen, die der Entwicklung des Funkwesens äußerst abträglich sind und einer Spekulation auf spätere Änderungen der Verleihungsbedingungen nahekommen.

Fehl geht nur die Auffassung des Gerichts, daß die Funk-Verordnung von 1924 ein »Blankettgesetz« sei, dessen »Ausfüllung« Gegenstand der »Verleihungen« sei. Die Sache liegt so: Die Gesetzesvorschriften der Funkverordnung gehen dahin: Das Recht, Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, hat nur die DRP. Eingriffe in dieses Hoheitsrecht der Reichspost durch Errichtung oder Betrieb von Funkanlagen sind strafbar. Nur dann sind diese Handlungen nicht strafbar, wenn die Reichspost das Recht, die Anlagen zu errichten und zu betreiben, »verliehen« hat. Die Erteilung dieser Verleihung ist alles andere als die Ausfüllung eines Blankettgesetzes; sie ist ein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt, der dem Beliehenen das Recht zur eigenen, selbständigen Ausübung eines der Reichspost vorbehaltenen Rechts überträgt (vgl. hierüber Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. S. 321, 322; Neugebauer, Archiv 1921 S. 477 und im »Funkrecht« S. 22; Hellmuth in

Es war nun zu prüfen, ob die Einziehung der Funkanlage gemäß § 4 der FunkVO auch jetzt noch erfolgen kann, nachdem im § 8 der Rundfunkbekanntmachung vom 24. August 1925 (RMBl 1925 S. 1001 ff.) bestimmt worden ist, daß die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkanlage ohne weiteres zur Errichtung und zum Betriebe einer Empfangsanlage berechtigt, daß der Inhaber auch die A mit verschiedenem Empfangsgerät abwechselnd betreiben mit anderen Worten, ob in der Frage der Einziehung Funkgeräts mit Rücksicht auf die Änderung der für den verkehr maßgebenden Bestimmungen des § 2 Abs. 2 StGB greift oder nicht. Der Senat hat diese Frage verneint. § Funkverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 TelG ist Art von Blankettgesetz, welches durch die Verleihungsur ausgefüllt ist. Wird die ausfüllende Norm geändert, so das an sich der Anwendung von § 2 Abs. 2 StGB nicht gegen (StGB, Kommentar der Reichsgerichtsräte An zum § 2 Abs. 2). Aber der § 2 Abs. 2 greift nur dann wenn ein Verzichtswille des Gesetzgebers auf den frü Strafanspruch anzunehmen ist (a. a. O. IV 3), wenn die setzesänderung auf veränderter, geläuterter Rechtsauffa beruht (RG Str. Bd. 56, S. 147; Bd. 58 S. 44). Für vorliegenden Fall ist ein Verzichtswille des Gesetzgeber den Strafanspruch nicht anzunehmen. Für die Abänderun ursprünglichen Vorschriften durch die Rundfunkbekanntma vom 24. August 1925 ist nicht die Erkenntnis von dem U der bisherigen Vorschriften auch für ihre Zeit maßgeben wesen, sondern eine Änderung der tatsächlichen Verhält welche fortan frühere Vorschriften nicht mehr erfor macht, und zwar wegen der inzwischen erreichten techn Fortschritte im Funkverkehr. Für die frühere Zeit, für diese Fortschritte noch nicht in Frage kamen, behielten di sprünglichen Bestimmungen ihre Bedeutung und Berechti Ein Verzicht auf den Strafanspruch kann daher für den liegenden Fall nicht angenommen werden. Die Revision das die Einziehung des Funkgeräts aussprechende Urteil daher zu verwerfen «

Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen, Bd. 43 S. 160; auch Köppel im Bankarchiv 1926 S. 251, 252).

Gleichwohl ist der § 2 Abs. 2 StGB auf Fälle der Änderung der Rundfunkbekanntmachung oder überhaupt von Verleihungsbedingungen des § 2 TG nicht anzuwenden. Denn dabei handelt es sich nur um Änderung der Verleihungsbedingungen. Die Vorschrift des Funkrechts, wonach die Errichtung und der Betrieb jeder Funkanlage der Genehmigung der Reichspost unterliegt und jede Errichtung und jeder Betrieb solcher Anlagen strafbar ist, zu der die Reichspost nicht ihre Genehmigung gegeben hat, ist seit 1908 unverändert bestehen geblieben. An diesem Grundsatz hat auch die neue Rundfunkregelung von 1925 nichts geändert. Es ist eben nicht richtig, wenn jenes Urteil des Landgerichts Hamburg ausführt, die Rundfunkbekanntmachung von 1925 habe die Funkempfangsanlagen »freigegeben«. Das ist nicht der Fall. Die Rundfunkbekanntmachung hat mit der Rechtsanschauung, daß jede Funkanlage der Verleihung der Reichspost bedarf, nicht gebrochen, sie ist im Gegenteil gerade eine Anwendung des Grundsatzes, daß die Funkempfangsanlagen der Verleihung der Post bedürfen. Somit kann dem OLG Düsseldorf — wenngleich aus anderen Erwägungen heraus — nur darin beigetreten werden, daß es in seinem Urteil es abgelehnt hat, den § 2 Abs. 2 StGB auf den Fall der Änderung von Rundfunkverleihungsbedingungen anzuwenden.

Anmerkung von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3241. 26. II.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 7 — Berlin, Juli — 1926

Inhalt: Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost (DRP), S. 153. — Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs (Schluß), S. 162. — Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft?, S. 165. — Schriftwerke: ...neck, Prof. Dr. J., und Mauz, Privatdozent Dr. E., Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Zeitschrift für Hochfrequenz... ...nik, S. 170. — Westphal, Obertelegrapheninspektor Karl, Grundlagen der Elektrotechnik, S. 170. — Sattelberg, O., Englisch-Deutsches ... Deutsch-Englisches Wörterbuch der Elektrischen Nachrichtentechnik, S. 171. — Schulz, Dr. jur. Joh., Reichsbahn — Reichspost, S. 171. — ...chweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 172. — Gerichtliche Entscheidung: Aus dem Postrecht, S. 180.

Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost (DRP)[1].

Von Ministerialrat W. Rothe, Berlin.

...Wohnungsnot, wie sie Hunderttausende unserer Volks...nossen nach dem verlorenen Krieg ertragen haben und ...h ertragen müssen, gab es vor dem Kriege nicht, ...ber war auch eine Wohnungsfürsorge im heutigen ...nne nicht nötig. Die Reichspostverwaltung konnte sich ...rauf beschränken, auf dem flachen Lande für Beamte ...s unteren Dienstes, die weitab von ihrer Amtsstätte ...hnten, günstige Wohnverhältnisse durch Errichtung ...r Anmietung von Dienstwohngebäuden an Landorten ...d allein gelegenen Bahnhöfen zu schaffen. Besonders ...r dies nötig in den östlichen Gebieten des Reichs, wo ... Beamten vielfach so weite Wege nach ihrer Dienststätte ...tten, daß dadurch ein guter Teil ihrer körperlichen und ...stigen Leistungsfähigkeit zum Nachteil für den Dienst ...fgezehrt wurde. Diese seit 1897 geübte Fürsorge für ...s flache Land wurde 1902 auf städtische Orte ausge...nt, indem auch hier in besonders dringenden Fällen ...ohnungen für Beamte des unteren, ausnahmsweise auch ...s mittleren Dienstes teils in posteigenen, teils in post...tig angemieteten Häusern geschaffen wurden. Im ...nzen sind in den ersten 10 Jahren — bis einschließlich ...06 — 2 017 Wohnungen für untere und 52 Wohnungen ... mittlere Postbeamte mit einem Kostenaufwand von ... Millionen ℳ beschafft worden. Von den Wohnungen ...fielen über die Hälfte auf die Oberpostdirektionsbezirke ...nigsberg, Gumbinnen, Danzig, Bromberg und Posen. ...ngefähr zwei Drittel aller Wohngebäude waren Zwei...milienhäuser, davon die meisten eingeschossig; die Ein...milienhäuser waren sämtlich eingeschossig. Dank der ...nfachen Bauausführung betrugen die Herstellungs...ten in den ersten Jahren durchschnittlich nur 3 700 ℳ ... Wohnung. Von 1907 ab ließ die Bautätigkeit nach, ... während des Krieges nahezu ganz aufzuhören. In ... 8 Jahren von 1907 bis einschließlich 1914 wurden ... posteigene Wohngebäude usw. noch 2,6 Millionen, von ...15 bis einschließlich 1918 im ganzen nur 840 000 ℳ ...fgewendet.

Waren für diese Wohnungsfürsorge der DRP nur ...nützliche Rücksichten ausschlaggebend gewesen, so war das ...ch seit 1901 dazu übergegangen, unabhängig von sol...n Rücksichten, lediglich aus sozialpolitischen Gründen im Haushalt des Reichsamts des Innern Mittel bereitzustellen, aus denen Darlehen an solche gemeinnützigen Baugenossenschaften, Bauvereine, Baugesellschaften oder auch an private Unternehmen gewährt wurden, die sich mit der Herstellung von Kleinwohnungen für geringer besoldete Beamte und Arbeiter der Reichsverwaltungen befaßten. Seitdem das Reich in dieser Weise vorging, wurden besondere Wohngebäude aus Mitteln des Postetats nur noch da beschafft, wo die Unterstützung von Baugenossenschaften usw. nicht Platz greifen konnte. Aus dem sogenannten Wohnungsfürsorgefonds des Reichsamts des Innern wurden Darlehen bis zu 90 v H vom Werte des Hauses einschließlich Grund und Boden oder bis zum vollen Bauwert des Hauses ohne Grund und Boden gewährt. Die Darlehen waren mit 3 v H zu verzinsen und mit 1 bis $1^1/_2$ v H zu tilgen. In den allgemeinen Bedingungen für diese Darlehen finden wir die ersten Ansätze der Vorschriften, die heute für die Gewährung von Baugelddarlehen gelten und die weiter unten behandelt sind.

Während in den glücklichen Friedenszeiten Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt einander ungefähr die Wage hielten, im allgemeinen sogar ein gewisses, wirtschaftlich gesundes Überangebot an Wohnungen bestand, änderten sich die Verhältnisse gleich nach dem Kriege von Grund aus, eine nie geahnte Wohnungsnot setzte ein. Ihre Ursachen sind bekannt: Der Zustrom wohnungsloser Flüchtlinge und Verdrängter aus den abgetretenen Gebieten, die große Zahl der Eheschließungen in den ersten Nachkriegsjahren[2]), die Beschlagnahme zahlreicher Familienwohnungen durch die Besatzungsbehörden in den besetzten Gebieten, dazu fast völliges Versagen der privaten Bauwirtschaft. Dieser mangelte das Geld, denn das private Kapital, wo es noch vorhanden war, wandte sich lohnenderen Anlagen zu, da es auf dem Baumarkt bei den hohen Bau- und Zinskosten auf der einen, bei der Unmöglichkeit, die entsprechenden Mieten hereinzubekommen, auf der anderen Seite auch nicht annähernd einen Ertrag bringen konnte. Aus dieser Lage ergab sich von selbst die Notwendigkeit behördlichen Eingreifens.

[1]) Vgl. Archiv für P. u. T. 1902 S. 623, 1905 S. 129, 1923 S. 73.

[2]) 1919 betrug die Zahl der Eheschließungen im Deutschen Reich 844 000 gegen 461 000 im Jahre 1914 (Statistisches Jahrbuch f. d. D. R. 1923).

Soweit die behördlichen Maßnahmen eine Belebung der Neubautätigkeit bezweckten, galt es, die Hauptfrage des Wohnungsbaues zu lösen, die Beschaffung von Geld. Die ersten »Bestimmungen für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln« erließ der Bundesrat am 31. Oktober 1918 (Zentralbl. f. d. D.R. S. 1160). Es hieß darin:

> »Zur Behebung der durch die vorübergehend übermäßige Verteuerung des Bauens eingetretenen Hinderungen für die Beschaffung neuen Wohnraums gewährt das Reich Baukostenzuschüsse für die Errichtung von Neubauten und Behelfsbauten sowie für die Einrichtung von Notwohnungen. Durch die Baukostenzuschüsse soll dem Bauherrn Ersatz für den Teil des Bauaufwandes geleistet werden, der durch die infolge des Krieges herbeigeführte vorübergehend übermäßige Verteuerung des Bauens verursacht ist (Baukostenüberteuerung).«

Als Baukostenüberteuerung galt der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Herstellungspreis und dem dauernden Ertragswert, der sich durch Kapitalisierung der Mieten ergab, die für gleichartige Wohnungen in der betreffenden Gemeinde voraussichtlich zu erzielen waren. Das Reich übernahm die Hälfte, die Länder und Gemeinden hatten die andere Hälfte zu tragen. Die Hingabe des Zuschusses war an bestimmte Bedingungen geknüpft. Im Jahre 1920 traten an die Stelle der Baukostenzuschüsse die Baudarlehen auf Grund der vom Reichsrat am 10. Januar 1920 erlassenen »Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen« (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 4 S. 56). Das Darlehn wurde als bedingt rückzahlbar zunächst unverzinslich gegeben. Die Gemeinden mußten mindestens ein Drittel des Reichsdarlehns aufbringen (Gemeindepflichtdrittel). Es folgten in den Jahren 1921, 1922 und 1923 mehrere Reichsgesetze über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, die aber unter der Geldentwertung bald jeden praktischen Wert verloren und durch die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) außer Kraft gesetzt wurden.

An diesem Vorgehen des Reichs beteiligte sich nachdrücklich auch die Reichspost, indem sie beträchtliche Mittel bereitstellte, aus denen an gemeinnützige Baugenossenschaften und an private Unternehmer Baukostenzuschüsse oder Arbeitgeberdarlehen gewährt wurden. Für die Gewährung waren im Einvernehmen mit den übrigen an der Wohnungsfürsorge beteiligten Reichsbehörden und mit dem Preußischen Volkswohlfahrtsministerium besondere Grundsätze aufgestellt. Träger des Verfahrens waren die Gemeinden. Es wurden auf diesem Wege Neuwohnungen für Postbedienstete geschaffen (Bayern und Württemberg nicht einbegriffen):

1919	384,
1920	690,
1921	1 267,
1922	1 582,
1923	1 076.

Mit der schon erwähnten dritten Steuernotverordnung fielen die unverzinslichen und nicht oder nur bedingt rückzahlbaren Baukostenzuschüsse, ebenso die Arbeitgeberdarlehen weg, durch die die ertragslosen Baukosten gedeckt werden sollten. An die Stelle dieser Zuschüsse und Darlehen sind die Tilgungshypotheken und Zwischenkredite getreten; dazu kommt die Hypothek aus der Hauszinssteuer. Auf diese muß näher eingegangen werden, da sie für die Bekämpfung der Wohnungsnot von großer Bedeutung ist und auch bei der Finanzierung der Neuwohnungen für Postbeamte eine wichtige Rolle spielt.

Durch die dritte Steuernotverordnung wurden die Länder verpflichtet, als »Geldentwertungsausgleich« eine Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben und einen bestimmten Teil davon, nämlich mindestens 10 v H, für den Wohnungsneubau zu verwenden. Die Berechtigung dieser vielumstrittenen Steuer, in Preußen Hauszinssteuer genannt, wird von ihren Anhängern wie folgt begründet: Die Miethäuser waren schon vor dem Kriege meist hoch belastet. Infolgedessen behielt der Eigentümer nur einen kleinen Teil der Miete, den größeren Teil verschlangen die Hypothekenzinsen. Das hat sich durch die Inflation und das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 geändert. Drei Viertel der Schulden sind weggefallen, für das verbliebene Viertel werden niedrigere Zinsen gezahlt. Der Vermieter eines schon vor dem Kriege verschuldeten Hauses hat also heute nicht mehr die Berechtigung, die volle Vorkriegs- (Friedens-) Miete zu erhalten. An die Stelle des Hypothekengläubigers tritt der Staat, indem er das, was der Gläubiger durch die Inflation verlorengegangen ist, in Form einer Steuer einzieht. Ihre Höhe richtet sich also nach der Entschuldung, die das Haus durch das Aufwertungsgesetz erfahren hat[3]).

Der durch die dritte Steuernotverordnung vorgesehene Mindestsatz von 10 v H des Steueraufkommens, die Länder dem Wohnungsbau zuzuwenden hatten, durch das Finanzausgleichgesetz vom 10. August 1[9]26 wesentlich erhöht, nämlich auf 15 bis 20 v H der Friedensmiete. Nach dem Reichsgesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 2[7]) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab folgendes.

> »Die Steuer, die die Länder und nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom bebauten Grundbesitz erheben, dient zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden sowie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Von der Steuer sind, solange die volle Friedensmiete nicht überschritten ist, mindestens 20, höchstens 30 v H der Friedensmiete zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, der übrige Teil zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Für letzteren Zweck sind zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 jährlich mindestens 15 bis 20 v H der Friedensmiete zur Verfügung zu stellen. Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien zu verwenden.
>
> Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reich einheitlich fest. Am 1. Juli 1926 müssen die Mieten 100 v H der Friedensmiete erreicht haben; dieser Satz darf bis 31. März 1927 nicht überschritten werden.
>
> Die Besteuerung erfolgt in Form einer besonderen Aufwertungssteuer oder einer Steuer

[3]) In Preußen sollte die Hauszinssteuer die sprachlich vielunschöne Bezeichnung: »Gebäude-Entschuldungssteuer« erhalten, um ihr gesetzgeberischer Grund besser zum Ausdruck kommt, es ist aber der alten Benennung geblieben.

Grundvermögen (in Preußen letzteres). Die Grundstücke, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet oder mit nicht mehr als 30 v H (in Preußen 40 v H) des Friedenswertes dinglich belastet waren, genießen auf Antrag Steuerermäßigungen.

Neubauten, die erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden und mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt sind, können nach näherer Bestimmung der Länder an Stelle der Steuer mit einer Grundschuld bis zu 25 v H des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfe oder bis zu einem entsprechenden Friedenswert des Grundstücks belastet werden. Mit der Tilgung der Beihilfebeträge vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert.

Befreit sind öffentliche Körperschaften für die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude (also nur für die Diensträume, nicht aber für Dienst- und Mietwohnungen in posteigenen Häusern).«

Die Fürsorge durch Gewährung von Baudarlehen usw.

Die allgemeinen Bedingungen, wie sie ute für Baudarlehen der DRP gelten, entrechen den Bedingungen, die für alle Reichsressorts aßgebend sind; auch die Deutsche Reichsbahn-Gesellaft verfährt danach. Für die übrigen Reichsverwalngen ist das Reichsarbeitsministerium die federführende elle. Der wesentliche Unterschied zwischen dem heutigen rfahren und dem der Inflationszeit besteht, wie schon vähnt, darin, daß an Stelle verlorener Zuschüsse oder dingt rückzahlbarer Darlehen, die den ertraglosen Teil r Baukosten decken sollten, jetzt innerhalb bestimmter renzen eine zweitstellige Tilgungshypothek, u. U. auch augeld von der Arbeitgeberbehörde und außerdem eine itstellige Hypothek aus dem Hauszinssteueraufkommen n dem Land oder der Gemeinde gegeben wird. Die Grundsätze für die Gewährung von ilgungshypotheken und Baugeld wischenkredit) aus dem Wohnungsfürsorgeads der DRP« sind inzwischen als Anlage 30 in die DA Abschnitt IV, 1 übergegangen. Ihre Wiedergabe dieser Stelle erübrigt sich daher, es sollen nur die rundzüge und einzelne wesentliche Punkte erörtert rden.

Die Wohnungsfürsorgemittel der DRP sollen in erster nie denjenigen Beamten, Angestellten und Arbeitern zute kommen, die entweder wohnungslos sind oder in ankannt unzureichenden Notwohnungen hausen. Der Beiff der Notwohnung wird in den »Ausführungsvorriften zu den Bestimmungen des Reichsrats vom . Januar 1920 über die Gewährung von Darlehen s Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen« entralbl. f. d. D. R. S. 60) erläutert und ist ebenso in preußischen Richtlinien für die Ausleihung der Hauszssteuer-Hypotheken übernommen:

> »Notwohnungen sind Wohnungen, die durch Ausbau oder Umbau vorhandener Baulichkeiten vorübergehend zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen nicht genügen.«

Über diese enge Auslegung hinaus wird eine verständzvolle Fürsorgetätigkeit auch solche Beamten als wohngsnotleidend anerkennen, deren Wohnung nach Kopfzahl und Zusammensetzung der Familie (erwachsene Kinder beiderlei Geschlechts) auch für bescheidene Ansprüche tatsächlich nicht ausreicht. Sonderwünsche, z. B. Abneigung gegen das Wohnen im Erdgeschoß oder im vierten Geschoß und andere Liebhabereien, die den Zeitverhältnissen keine Rechnung tragen, begründen natürlich keinen Notstand. In zweiter Linie können die Mittel auch denjenigen zugewendet werden, die zwar eine ausreichende Familienwohnung innehaben, diese aber beim Bezug der neuen Wohnung der Verwaltung zur Verfügung stellen, so daß sie tatsächlich eine Wohnung gewinnt. Das einzige Mittel, der Wohnungsnot abzuhelfen, ist ja die Vermehrung der Wohngelegenheiten; demgemäß lautet auch die Zweckbestimmung im Voranschlag bei Kap. XI Tit. 5 ausdrücklich »Vermehrung der Wohngelegenheiten für Reichspostbedienstete«. Es können also nur solche Bauvorhaben berücksichtigt werden, die diesem Zwecke dienen. Nicht geholfen werden kann einem Beamten, der lediglich, um ein Eigenheim zu besitzen, ein Postbaudarlehn wünscht, wenn weder er noch sonst ein Postangehöriger an dem Orte wohnungsnotleidend ist. Die Baudarlehen dürfen nur an Beamte usw. gegeben werden, die in den Verwaltungen und Betrieben der DRP beschäftigt sind, also z. B. nicht an Beamte des Ruhe- oder Wartestandes. Für diese ist eine Hilfeleistung nach der Beamtensiedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 (Amtsbl. des RPM S. 97) möglich. Nur in solchen Sonderfällen hat das RPM eine Ausnahme zugelassen, in denen die Räumung einer Dienstwohnung, sei es durch den in den Ruhestand getretenen Dienstwohnungsinhaber oder durch seine Witwe, sonst nicht zu erreichen war. Da nötigten dienstliche Gründe, nämlich die Dienstwohnung dem rechtmäßigen Inhaber zuzuführen, dazu, den bisherigen Dienstwohnungsinhaber oder seine Witwe bei der Vergebung einer Zuschußwohnung zu berücksichtigen. Letzten Endes handelte es sich auch hier um eine Vermehrung der Wohngelegenheiten für aktive Beamte.

Der Antrag auf Gewährung eines Baudarlehns ist auf Vordruck von dem Bauherrn (Baugenossenschaft, Gemeinde, privater Bauunternehmer) an die Oberpostdirektion zu richten. Tritt ein Beamter selbst als Unternehmer auf, so leitet er den Antrag auf dem Dienstwege der Oberpostdirektion zu. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan — ebenfalls auf Vordruck — beizufügen. Aus dem Plan soll u. a. zu ersehen sein: der Umfang des Bauvorhabens, die Höhe der Kosten und wie ihre Deckung gedacht ist. Die Oberpostdirektion prüft den Antrag, stellt Unstimmigkeiten klar und entscheidet. Bis zum Herbst 1924 hatten die Oberpostdirektionen lediglich die Vorfrage zu prüfen, ob die Notwendigkeit, in dem betreffenden Orte Wohnungen für ihr Personal zu schaffen, anzuerkennen sei. Bejahendenfalls gaben sie den Antrag an das Reichsarbeitsministerium weiter, das die Unterlagen prüfte. Erst nach beendeter Prüfung durch das Reichsarbeitsministerium konnte die Oberpostdirektion die Mittel dem Bauherrn überweisen. Dies Verfahren war in der Voraussetzung gewählt worden, daß mit Tilgungshypotheken hauptsächlich gemeinnützige Baugenossenschaften und Gemeinden bauen würden, die die Neuwohnungen nicht lediglich an Postbedienstete, sondern auch an andere Reichsbedienstete zu vergeben beabsichtigten, und daß aus diesem Grunde die Prüfung von einer Stelle aus den Unternehmern die Vorarbeiten erleichtern und die Bauarbeiten selbst beschleunigen würde. Die Erfahrung lehrte bald, daß diese Annahme irrig war, vielmehr kam eine nicht minder große Anzahl von Einzelanträgen, die fast

ausschließlich von Postbeamten selbst ausgingen. Diese Anträge erlitten durch die Umleitung über das Reichsarbeitsministerium eine unerwünschte, wenn auch kaum vermeidbare, Verzögerung, denn die unmittelbare Verbindung zwischen Reichsarbeitsministerium und Bauherrn fehlte. Jede Klärung, die fast immer nötig war, mußte auf dem umständlichen Wege der schriftlichen Auseinandersetzung geschehen. Daher verzichtete das Reichspostministerium im Oktober 1924 auf die weitere Beteiligung des Reichsarbeitsministeriums und übertrug dessen Tätigkeit auf die Oberpostdirektionen, die ermächtigt wurden, die Anträge nach Maßgabe der »Grundsätze« unter eigener Verantwortung selbständig zu erledigen. Der damit beabsichtigte Zweck einer schnelleren und reibungsloseren Durchführung des Verfahrens ist voll erreicht worden. In neuester Zeit ist das Reichsarbeitsministerium für seinen eigenen Bereich dieser Dezentralisierung gefolgt, indem es die Durchführung der Fürsorgetätigkeit den Landesfinanzämtern übertragen hat.

Bevor der Bauherr an die Ausführung seines Bauvorhabens geht, muß die Finanzierung völlig geklärt und sichergestellt sein. Er muß nicht nur wissen, woher er das Baukapital nimmt, sondern auch welche Lasten — Zinsen, Steuern, Instandhaltung, Betriebskosten usw. — auf dem Bau ruhen werden und ob die Mieten, die sich daraus ergeben, aufzubringen sind oder bei Eigenheimen, ob er als künftiger Bewohner des Hauses die Lasten tragen kann. Die Finanzierung geschieht in folgender Weise:

1. durch die Tilgungshypothek aus Mitteln der DRP,
2. durch eine erststellige Hypothek,
3. durch die Hauszinssteuerhypothek,
4. durch das eigene Geld des Bauherrn.

Die Tilgungshypothek nimmt gewöhnlich die zweite Rangstelle im Grundbuch ein, als vorübergehender Ersatz für die erste Hypothek kann u. U. Baugeld (Zwischenkredit) kurzfristig aus Mitteln der DRP gegeben werden, aus dem Hauszinssteueraufkommen wird die letztstellige Hypothek gedeckt.

Bei Bemessung der Beleihungsgrenze wurde zunächst (1924) von dem Ertragswert ausgegangen. Dieser wurde nach der ortsüblichen Friedensmiete berechnet, die das Haus einbringen würde, wenn es 1914 schon gestanden hätte, und zwar wurde diese Friedensmiete mit 7 v H kapitalisiert. Beispiel: ortsübliche Friedensmiete mit 700 ℳ kapitalisiert mit 7 v H = (700 × 100) : 7 = 10 000 ℳ. Von diesem Ertragswert durfte die Tilgungshypothek 40 v H, das Baugeld 50 v H betragen, den Rest von 10 v H hatte der Bauherr aus eigenen Mitteln aufzubringen. Was darüber hinaus noch erforderlich war, sollte möglichst die Hypothek aus dem Hauszinssteueraufkommen decken. Der Ertragswert, ausgehend von einer angenommenen Friedensmiete, hat sich in der Praxis aber als ungeeignete Grundlage der Finanzierung erwiesen. In Orten mit anerkannt geringen Friedensmieten fiel er und damit die Beleihungsgrenze für die erste und zweite Hypothek so niedrig aus, daß die Bauvorhaben nicht zustande kamen, denn die Herstellungskosten waren nicht dementsprechend niedrig. Es wurde daher 1925 eine andere Finanzierungsart zwischen den Reichsverwaltungen vereinbart, die sich bewährt hat und heute noch gilt. Es wird ausgegangen von den Gesamtherstellungskosten einschließlich Grunderwerbs- und Straßenbaukosten. Hiervon sollen bei Mietwohnungen gedeckt werden

30 v H durch eine I. Hypothek (oder vorübergehe Zwischenkredit der DRP),
60 v H durch die II. (Tilgungs-) und III. (Ha zinssteuer-) Hypothek,
10 v H durch eigenes Geld des Bauherrn.

Beispiel: Gesamtbaukosten einer Mietwohnu 16 000 ℳ,

davon 10 v H	eigenes Geld = ...	1 600 ℳ
30 v H	I. Hypothek (oder Zwischenkredit)	4 800 »
	die Hauszinssteuerhypothek (die gewöhnlich innerhalb der Gemeinde nach festen Sätzen je Wohnung gegeben wird) sei angenommen mit	5 000 »
	demnach zweitstelliges Tilgungsdarlehn der DRP	
60 v H	von 16 000 = 9 600 — 5 000 = ...	4 600 »
	zusammen	16 000 ℳ

Bei Eigenheimen soll der Bauherr in der Regel 25 v der Baukosten mit eigenem Gelde decken. Um den Me betrag des eigenen Geldes gegenüber Mietwohnun (= 15 v H) vermindert sich die Tilgungshypothek, erststellige Hypothek bleibt mit 30 v H bestehen. We dem Erbauer eines Eigenheims soviel eigenes Geld ni zur Verfügung steht, aber ein vordringliches Dienstbedü nis für die Durchführung des Bauvorhabens nach wiesen ist, kann der Anteil des eigenen Geldes bis 15 v H (statt 25) unter entsprechender Erhöhung der gungshypothek herabgesetzt werden.

Beispiel:

Gesamtbaukosten	20 000 ℳ
eigenes Geld 25 v H = ...	5 000 ℳ
I. Hypothek (oder Zwischenkredit) 30 v H = ...	6 000 »
Hauszinssteuerhypothek, wie oben, angenommen mit	5 000 »
also II. Tilgungshypothek der DRP 45 (statt 60) v H von 20 000 = 9 000 — 5 000 = ...	4 000 »
zusammen	20 000 ℳ

oder

Eigengeld 15 v H = ...	3 000 ℳ
I. Hypothek (oder Zwischenkredit) 30 v H = ...	6 000 »
Hauszinssteuerhypothek	5 000 »
II. Tilgungshypothek 55 (statt 60) v H von 20 000 = 11 000 — 5 000 =	6 000 »
zusammen	20 000 ℳ

In dem Verlangen nach stärkerer Beteiligung eige Geldes bei Eigenheimen ist von manchen Seiten eine nachteiligung der Siedlungsbestrebungen erblickt word Mit Unrecht, wie folgende Überlegung zeigt. Das öffentlichen Mitteln hingegebene Darlehn zum Bau ei Eigenheims kommt nicht der Allgemeinheit, sondern ein einzelnen zugute. Eigenheime werden erfahrungsgem vielfach größer gebaut und besser ausgestattet als M wohnungen und sind daher gewöhnlich teurer als di

a die Höhe der Tilgungshypothek von den Gesamtbau-
sten beeinflußt wird, könnten mit der gleichen Summe
Tilgungshypotheken mehr Mietwohnungen als Eigen-
ime bezuschußt werden. Die absolut geringere Bezu-
ussung von Eigenheimen aus Mitteln der DRP ist also
lativ mindestens ebenso hoch wie der durchschnittliche
teilmäßige Betrag, den die DRP für Mietwohnungen
ngibt. Daher ist die etwas größere Beteiligung der
genheimbesitzer an der Kostenaufbringung wohl berech-
gt. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Mittel des
ohnungsfürsorgefonds, gemessen an der Wohnungsnot,
r beschränkt sind. Es gilt daher, mit einem Mindest-
fwand an Geld ein Höchstmaß an Wohnraum zu ge-
nnen. Soweit in Erfüllung dieser Aufgabe die Sied-
ngsbestrebungen gefördert werden können, ist das durch-
s zu begrüßen und geschieht auch.

Unter den Gesamtbaukosten, von denen bei der Finan-
rung auszugehen ist, sind nicht die tatsächlich insgesamt
fgewendeten Kosten zu verstehen, die sich aus der Schluß-
rechnung ergeben, sondern diejenigen Kosten, die im
nanzierungsplan (Anlage zum Darlehnsantrag) nach-
wiesen und von der prüfenden Oberpostdirektion an-
kannt worden sind. Nach diesem Plane legt die Ober-
stdirektion ihren Anteil an der Aufbringung der Ge-
mtkosten des Bauvorhabens endgültig fest. Wenn sich
e veranschlagten Kosten bei der Bauausführung unvor-
rgesehen erhöhen, kann der Darlehnsnehmer nur aus-
hmsweise auf eine Nachbewilligung rechnen; meist wird
e Nachbewilligung schon daran scheitern, daß die Ober-
stdirektion über ihre Mittel bereits verfügt hat. Die
rückstellung von Mitteln lediglich für etwaige Nach-
willigungen würde andere Wohnungsnotleidende schädi-
n, die dann nicht bedacht werden könnten. Auch hieraus
gibt sich, wie notwendig die einwandfreie Aufstellung
s Finanzierungsplanes vor dem Baubeginn ist.

Das staatliche oder gemeindliche Darlehn (Hauszins-
uerhypothek) pflegt in einigen großen außerpreußischen
emeinden in solcher Höhe gegeben zu werden, daß da-
ben für eine Tilgungshypothek der DRP kein Raum
eibt. Dann muß die Beteiligung der DRP, soweit sie
erhaupt in Frage kommt, sich auf Baugeld beschränken.
erfür sind dann die gleichen vertraglichen Bedingungen
e für die Tilgungshypothek erforderlich.

Vor dem Kriege fiel es den Unternehmern gewöhnlich
cht schwer, die erststellige Hypothek von 50 bis 60 v H
s Bauwerts aufzunehmen; schwieriger war die Erlan-
ng der II. Hypothek. Aus der heutigen geänderten Lage
f dem Geld- und Hypothekenmarkt ergab sich, wie die
rstehenden Ausführungen gezeigt haben, für die Arbeit-
berbehörden die Notwendigkeit, mit ihrer zweitstelligen
ilgungs-) Hypothek für einen Teil der früheren I. Hy-
thek einzutreten. Aber auch die so verkleinerte erste Hy-
thekenstelle ist aus dem allgemeinen Geldmarkt, obwohl
in letzter Zeit flüssiger geworden ist, immer noch schwer
besetzen, da für langfristige Kredite meist zu hohe Zinsen
fordert werden. Wo das der Fall ist, kann dem Bau-
rrn *ausnahmsweise* als *vorübergehen-*
er Ersatz für die fehlende erststellige Hy-
othek ein kurzfristiges Baugeld (Zwi-
henkredit) zu 6 v H Zinsen aus dem Wohnungsfür-
rgefonds bewilligt werden, er muß aber dauernd um die
:langung der I. Hypothek bemüht bleiben, denn die Hingabe
n Zwischenkredit belastet den Wohnungsfürsorgefonds in
erwünschtem Maße zum Nachteil der übrigen Wohnungs-
tleidenden. Eine willkommene Hilfe in dieser Richtung
ingt der Kredit von 200 Millionen *RM*, den das Reich
neuerdings zur Förderung des Kleinwohnungsbaus be-
reitgestellt hat (Gesetz vom 26. März 1926 — RGBl I
S. 179 —; dazu Verordnung der Reichsregierung vom
1. April 1926 — Reichsarbeitsblatt Nr. 15 und Reichs-
ministerialblatt S. 109). Die Länder leiten die Kredite
an die Bauherren durch Realkreditanstalten weiter; für
Preußen ist das die Preußische Landespfandbriefanstalt,
Berlin SW 68, Schützenstraße 26, eine Kreditanstalt mit
öffentlich-rechtlichem Charakter, für die außerpreußischen
Länder die unter Aufsicht des Reichs stehende Deutsche
Wohnstättenbank, Berlin SW 68, Schützenstraße 26. Bau-
genossenschaften usw., die solche Kredite in Anspruch
nehmen wollen, müssen ihre Anträge durch Vermittlung
der Oberpostdirektionen an die genannten Anstalten richten.
Die Gelder werden zunächst als Zwischenkredite gegeben
und später in erststellige Hypotheken umgewandelt; sie
werden nur auf *neu* zu errichtende Häuser mit Klein-
wohnungen im Höchstbetrag von 5 000 *RM* je Wohnung
gegeben und nur für solche Wohnungen, die Hauszins-
steuerhypotheken erhalten oder erhalten könnten. Der
Zinssatz einschl. Nebenkosten (Pfandbriefstempel usw.) be-
trägt für den Bauherrn reichlich 9 v H. Zu diesem Zins-
fuß ist langfristiger Kredit für Wohnungsbauten bisher
kaum zu haben gewesen. Daher dürfte der Reichskredit be-
lebend auf die Wohnungsbautätigkeit einwirken. Für die
wohnungsnotleidende Postbeamtenschaft wird von dem
Reichskredit die günstige Wirkung erwartet, daß der
Wohnungsfürsorgefonds durch Baugeld (Zwischenkredit)
nur noch ganz selten in Anspruch genommen zu werden
braucht, so daß er seinem Hauptzweck, Vermehrung der
Wohngelegenheiten durch Hingabe von Tilgungshypothe-
ken, in stärkerem Maße nutzbar gemacht werden kann.

Die *Tilgungshypothek der DRP* ist ver-
traglich mit 5 v H jährlich zu verzinsen und mit min-
destens 1 v H jährlich unter Zuwachs der von den zu-
rückgezahlten Kapitalbeträgen ersparten Zinsen zu tilgen.
Der Zinssatz für das etwa hingegebene Baugeld beträgt
6 v H, die Hauszinssteuerhypothek ist in Preußen mit
3 v H zu verzinsen und mit 1 v H jährlich zu tilgen.
Diese auch heute noch außerordentlich geringen Sätze
haben es selbst bei Ersatz der teueren I. Hypothek durch
einen 6prozentigen Zwischenkredit nicht zu hindern ver-
mocht, daß sich für manche Neuwohnungen unerträglich
hohe Mieten und Lasten ergaben. Die Oberpostdirektionen
haben nach dem Darlehnsvertrag Einfluß auf die Fest-
setzung der Mieten. Diese müssen selbstverständlich die Auf-
wendungen des Bauherrn für Verzinsung und Tilgung,
für Abschreibungen, Abgaben und Betriebskosten decken.
Aus allgemeinen sozialen und auch aus besoldungspoli-
tischen Rücksichten ist aber anzustreben, daß die Mieten in
den bezuschußten Neuwohnungen nicht wesentlich über die
ortsüblichen Mieten für gleichwertige Altwohnungen hin-
ausgehen. Wie ist das aber möglich, wenn die Herstellung
einer Wohnung heute mindestens 50 bis 75 v H teurer
ist als vor dem Kriege, wenn das für Grunderwerb und
Bau aufgewendete Kapital ein Vielfaches des Vorkriegs-
zinsfußes erheischt? Da blieb neben den bekannten Maß-
nahmen, die eine allgemeine Preissenkung auf dem Bau-
markt erstreben, nichts anderes übrig, als die an sich
schon niedrigen Zinssätze für die Darlehen der öffentlichen
Hand noch weiter zu ermäßigen. Denn es wäre verfehlt,
wollte die DRP sich darauf beschränken, ihren wohnungs-
notleidenden Angehörigen lediglich den erforderlichen
Wohnraum zu verschaffen, ohne sich darum zu kümmern,
ob der Beamte die Miete dafür auch tragen kann. Es
liegt im Wesen jeder Fürsorge, daß derjenige, der sie

treibt, Opfer bringt. So wurden denn die Oberpostdirektionen vor reichlich einem Jahre ermächtigt, den Zinsfuß für die Tilgungshypotheken (5 v H) auf Antrag widerruflich und vorübergehend im Bedarfsfalle bis auf 1 v H, jedoch nur so weit herabzusetzen, daß die Miete für die Neuwohnung nur noch 10 v H über der jeweiligen Miete einer gleichwertigen Altwohnung liegt. Die Spanne zwischen den Mieten für neue und alte Wohnungen verringert sich selbsttätig mit der Erhöhung der gesetzlichen Miete, die bekanntlich seit 1. Juli d. J. die volle Friedensmiete erreicht hat. Daher ist von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, ob die Herabsetzung des Zinsfußes noch gerechtfertigt ist. Vor der Ermäßigung des Zinsfußes war zunächst die Tilgung auszusetzen. Das ist mit Wirkung vom 1. Januar d. J. dahin geändert, daß die einprozentige Tilgung immer bestehen bleibt, daß aber auf die Verzinsung der Tilgungshypothek in besonderen Fällen vorübergehend ganz verzichtet werden kann. Mit Wirkung vom 1. April 1926 ab hat das Reichspostministerium ferner nachgegeben, daß bei solchen Bauten, die neben dem Tilgungsdarlehn noch mit einem Zwischenkredit bedacht sind, der Zinsfuß für diesen (6 v H) im Bedarfsfall bis auf 1 v H herabgesetzt werden kann. Wenn es zur Erzielung tragbarer Mieten nicht nötig ist, den Zinsfuß für Tilgungsdarlehn und Baugeld gleichzeitig zu ermäßigen, ist zunächst nur der Zinssatz für das Tilgungsdarlehn herabzusetzen. Eigenheime nehmen wie bei Bemessung der Darlehen so auch hinsichtlich der Zinsermäßigung eine berechtigte Sonderstellung insofern ein, als die Ermäßigung in vorstehendem Umfang nur insoweit eintritt, als die Zinsen und sonstigen Lasten, die auf dem Grundstück ruhen, um mindestens 25 (statt 10) v H über den derzeitigen ortsüblichen Mietwert hinausgehen. Bei Berechnung der Lasten ist die Verzinsung des eigenen Geldes nicht höher als mit 6 v H anzusetzen; das gilt für Miet- und Eigenhäuser. Die Zinsnachlässe sind erst von dem Tage ab zu gewähren, an dem die Wohnungen bezogen werden können. Bei Beurteilung der Notwendigkeit einer Zinsermäßigung werden die Oberpostdirektionen billigerweise nicht außeracht lassen dürfen, ob der Vergleich der Mieten für die Neuwohnung mit der Friedensmiete einer Altwohnung auch ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse gibt. Denn in manchen Orten wurde früher besonders billig gebaut, dort sind daher die Friedensmieten für gleichwertige Altwohnungen erheblich niedriger als in gleich großen anderen Orten, während die Baukosten heute nicht wesentlich voneinander abweichen.

Die Zinsermäßigung für die postseitig gegebenen Darlehen ist im allgemeinen davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die Zinsen für die Hauszinssteuerhypothek herabgesetzt werden. Letzteres geschieht nicht in allen Ländern. In Preußen kann der Zinsfuß jedoch bis auf 1 v H heruntergesetzt werden, »insoweit und solange sich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eine höhere Miete ergeben würde als für entsprechende, vor dem 1. Juli 1914 errichtete Wohnungen zu zahlen ist« (Richtlinien für die Verwendung usw. vom 27. Februar 1926). Nach denselben Richtlinien »ist von der Tilgung bis zum 31. März 1930 abzusehen«.

Dem Ziele, die Neubautätigkeit zu fördern und die Lasten der neuen Wohnungen zu mindern, dienen auch gewisse Steuererleichterungen, die die Gesetzgebung des Reichs und der Länder den Wohnungsneubauten gewährt. So wird in Preußen die Grundvermögenssteuer von den nach dem 31. März 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten für die Dauer von 5 Jahren nicht erhoben (Verordnung vom 28. Dezember 1925, Ges S. 178). Von der Hauszinssteuer sind die mit Beihilf der öffentlichen Hand hergestellten Neubauten an nicht befreit, sie können aber insofern eine Erleichteru genießen, als das Reichsgesetz über den Geldentwertung ausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vo 1. Juni 1926 (RGBl I S. 251) im § 5 den Ländern nähere Bestimmung darüber überläßt, ob die Neubau an Stelle der Steuer mit einer Grundschuld bis zu 25 v des Wertes der Beihilfe in Goldmark oder bis zu ein entsprechenden Friedenswert des Grundstücks zu belas sind. Mit der Tilgung der Beihilfebeträge vermind sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldma wert. Ob und inwieweit die Ländergesetzgebung v dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, bleibt zuwarten. In Preußen kann die Hauszinssteuer gestun und niedergeschlagen werden »bei Eigenheimen, falls Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernd wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht der Lage ist«. Ferner kommt in Betracht: Befreiung v der Grunderwerbsteuer nach § 8 Abs. 1 Ziff. 9 des Gru erwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 und v der Stempelsteuer nach der neuen Fassung des Gese vom 27. Oktober 1924.

Schließlich ist hinzuweisen auf Abs. II Ziff. 9 der me erwähnten preußischen Richtlinien für die Verwendu des Hauszinssteueraufkommens. Danach können die Ri flüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken, sowohl an gungsbeträgen als an Zinsen, z. T. zur Gewährung Zinszuschüssen für solche Hypotheken verwendet werd die neben der Hauszinssteuerhypothek zur Finanzier von Wohnungsbauten auf dem privaten Geldmarkt a genommen werden müssen. Die Entscheidung steht d Regierungspräsidenten zu. Die Inhaber postseitig be schußter Neuwohnungen sollten nicht versäumen, sich e weder selbst oder durch Vermittlung ihres Verkehrsan bei der die Hauszinssteuerhypothek vergebenden Stelle erkundigen, ob diese Vergünstigung für sie in Fr kommt.[4])

Es ist zu hoffen, daß die auf Herabdrückung der Mie gerichteten Maßnahmen in Verbindung mit der erle terten Beschaffung des erststelligen Hypothekarkredits gewünschte nachhaltige Wirkung haben werden, so über zu hohe Mieten für die Neuwohnungen nicht m wird geklagt werden können. Erwähnt sei, daß die Ob postdirektionen darüber wachen, daß die Mieten für mit Postdarlehen hergestellten Mietwohnungen dem D lehnsschuldner keinen unangemessenen Vorteil bring g. F. sind die Oberpostdirektionen jederzeit befugt, M herabsetzung zu verlangen.

Es sind mit Hilfe von Tilgungshypotheken der D geschaffen worden

1924 ..... 3022 Familienwohnungen,
1925 ..... 2815 » .

Als Sicherheit für die Darlehen sind die beliehe Grundstücke durch Bestellung einer Goldmar Hypothek der DRP zu verpfänden. Gegenü

[4]) In einer größeren Stadt Mitteldeutschlands sollen nach Beispiel anderer Städte diese Rückflüsse zur Senkung der Mieten der Weise Verwendung finden, daß zu den Zinsen der teueren Kr Zuschüsse gezahlt werden. Dadurch werden die Mieten für die V vorhaben des Jahres 1926 je Wohnung voraussichtlich um 140 ℳ jährlich — zunächst im Jahre 1926 — gesenkt werden. Diese V teilung verdanke ich der Freundlichkeit des zuständigen Referenten Oberpostdirektion.

ehrfachen Anregungen, die Goldklausel fallen zu lassen, ird vorläufig wegen der langfristigen Gewährung der arlehen an ihr festgehalten. Ferner ist der DRP an m beliehenen Grundstück ein Vorkaufsrecht, u. U. auch n Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht grundbuchlich zu be- llen. Ist bereits ein Vorkaufsrecht für eine andere be- rdliche Stelle eingetragen oder von ihr beansprucht, B. von der Gemeinde, die die Hauszinssteuerhypothek ngibt, so steht rechtlich nichts im Wege, ein zweites orkaufsrecht für die DRP so zu begründen, daß das eite nur Platz greift, wenn das erste nicht ausgeübt ird. Die Sicherung des Vorkaufsrechts usw. hat nur n Zweck, eine Spekulation mit dem Grundstück zu ver- ndern. Um wegen der grundbuchlichen Eintragungen, e gewöhnlich, namentlich heutzutage, längere Zeit er- rdern, die Inangriffnahme und Durchführung der auvorhaben nicht zu verzögern, können die Oberpost- rektionen schon vorher angemessene Teilzahlungen leisten d sich als vorläufige Sicherheit mit der selbstschuld- rischen Bürgschaft der Gemeinde oder anderer leistungs- higer Bürgschaftsträger, auch von Privatpersonen, gnügen.

Die Baulichkeiten sind nach ihrem vollen Wiederher- llungswert gegen Brandschaden zu ver- chern. Bei Neubauten deckt sich der volle Wieder- rstellungswert mit dem Neubauwert. Muß die Ver- herung im Laufe der Jahre erneuert werden, dann mmt nicht der ursprüngliche Neubauwert, sondern der eitwert zur Versicherung, d. h. der ortsübliche Bauwert ch Abzug eines dem Zustand der Gebäude, insbesondere m Alter und der Abnutzung, entsprechenden Betrags, so ß dann bei einem Brande die Brandentschädigung so ch ist, daß das abgebrannte Haus in dem gleichen Zu- nd, in dem es sich am Tage des Brandes befunden hat, iederhergestellt werden könnte. Das ist natürlich nicht örtlich zu nehmen, sondern soll bedeuten, daß die den llen Zeitwert deckende Brandentschädigung zusammen it einem Betrag in Höhe der bisher eingetretenen Wert- inderung, den sich der Eigentümer von anderer Stelle schaffen müßte, den Neubau ermöglichen soll. Mit der igen Forderung ist also nicht beabsichtigt, daß der auseigentümer eine Versicherung abschließt, die ihm lein aus der Brandentschädigung den Wiederaufbau nes neuen und völlig gleichartigen Hauses gestattet. In esem Sinne hat das RPM aus Anlaß eines Einzelfalles tschieden.

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehn mit drei- onatiger Frist ganz oder teilweise kündigen. Die DRP t im allgemeinen kein Kündigungsrecht, nur bei ge- issen Verstößen des Darlehnnehmers. Mit der gleichen inschränkung ist die Hauszinssteuerhypothek seitens des eldgebers unkündbar.

Bezuschußt dürfen nur Klein- und Mittel- ohnungen werden. Als Mittelwohnungen sind n allgemeinen solche Wohnungen anzusehen, deren ge- mte Wohnfläche abzüglich der Wandstärken, aber einschl. r Grundfläche aller Nebenräume (Flur, Küche, Abort, ad), auch ausgebauter Dachräume 100 qm nicht über- igt. Geringe Überschreitungen können zugelassen erden, namentlich wird das in Eigenheimen und bei nderreichen Familien öfter nötig sein. Was für Dienst- ohnungen als Höchstgrenze sowohl in bezug auf die Zahl r Zimmer als auf die Nutzfläche vorgeschrieben ist, gilt r Zuschußwohnungen nicht. Diese müssen kleiner sein, enigstens soweit es sich um Beamte der oberen Besol- ungsgruppen handelt.

Eine wesentliche Bedingung des früheren Zuschuß- bzw. Darlehnsverfahrens war die Überlassung der Wohnung an Postbedienstete auf 10, später auf 50 Jahre. Aber der Darlehnsnehmer konnte sich von dieser und von allen sonstigen Vertragsverpflichtungen jederzeit durch Rückzahlung des Zuschusses oder Darlehns befreien. Die jetzt gültigen Bestimmungen legen dem Darlehnsnehmer die Verpflichtung auf, die bezuschußten Wohnungen für 20 Jahre vom Vertragsschluß an nur an Postbedienstete zu vergeben; die Verpflichtung bleibt innerhalb dieses Zeitraums auch dann bestehen, wenn das Darlehn früher getilgt sein sollte. Die erstmalige Verteilung der bezuschußten Wohnungen geschieht durch die Oberpostdirektionen, dabei sollen die örtlichen Beamtenvertretungen oder, wo deren mehrere bestehen, der Wohnungsausschuß mitwirken. Ist an dem Ort Wohnungsnot auch unter den ständig beschäftigten Angestellten und Arbeitern der DRP, so ist zur Verteilung auch ein Mitglied der örtlichen Betriebsvertretung, am Sitz der Oberpostdirektion zweckmäßig ein Vertreter des Bezirksbetriebsrats, heranzuziehen.

Die Neuwohnungen sind auch bei ihrem etwaigen Freiwerden grundsätzlich nur an aktive Postbedienstete zu vergeben. Tritt der Inhaber einer Zuschußwohnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, so verbleibt er ungestört im Besitz der Wohnung. Scheidet er dagegen völlig aus dem Postdienst aus, so muß er die Wohnung räumen. Stirbt der Inhaber einer Zuschußwohnung, so bleibt seiner Witwe das Wohnrecht, allerdings mit der Einschränkung, daß die Witwe bei Wiederverheiratung (mit einem nicht bei der Post beschäftigten Mann) zur Räumung verpflichtet ist. Bei Hinterlassung anderer Erben werden die Oberpostdirektionen die Frage wohlwollend und ohne Härten regeln.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage: Was geschieht mit der Zuschußwohnung, wenn der Beamte, der sie innehat, versetzt wird? Kann er sie in diesem Fall auch mit einem Privatmanne tauschen? Die Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Das Reichsarbeitsministerium gibt hierzu folgende Begründung:

> »Ein solcher Tausch kann u. U. zum Verlust einer Siedlungswohnung und zum Schaden des Reichs führen, z. B. wenn eine so gewonnene Austauschwohnung infolge Lockerung der Zwangswirtschaft als Beamtenwohnung verloren geht, aber die von dem Tauschgegner bezogene Siedlungswohnung nicht freigemacht werden kann, weil in dem betreffenden Land auf Grund des § 33 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes die Vorschriften des letzteren auch für die mit öffentlichen Mitteln errichteten Neubauten gelten. Siedlungswohnungen stehen ferner auf Grund der Darlehnsverträge regelmäßig zur Unterbringung von Beamten zur Verfügung, Altwohnungen aber nur, solange die Sonderbestimmungen für Beamte gelten« (vgl. hierzu Erhaltung des privaten Beamtenwohnraums S. 160).

Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der versetzte Beamte auf keine andere Weise eine Wohnung erlangen kann, wird ein solcher Tausch zugelassen werden können. Dabei wird aber zunächst zu versuchen sein, die Siedlungswohnung einem Beamten zuzuweisen, der an demselben Orte bereits eine Altwohnung hat, und diese der tauschlustigen Privatperson zu überlassen. Derartige Tauschfälle werden bei der DRP zunächst wohl selten vorkommen, da die Wohnungsnot unter der Postbeamtenschaft leider noch so groß ist, daß die frei werdende Zu-

schußwohnung meistens einem Postbediensteten wird zugewiesen werden können.

Eine Unterstützung ihrer Wohnungsfürsorgetätigkeit finden die Oberpostdirektionen durch die Wohnungsfürsorgegesellschaften, die fast ausnahmslos unter Mitwirkung des betreffenden Landes gegründet worden und staatlicher Aufsicht unterstellt sind. In Preußen gibt es für jede Provinz eine solche Gesellschaft, die je mit 1 bis 6 Millionen *M* gegründet ist, wovon der Staat die Hälfte gegeben hat; den andern Teil haben die Provinzen, Kreise, Gemeinden, Landesversicherungsanstalten, Bauvereine usw. aufgebracht. Die Gesellschaften haben sich in der schon erwähnten Deutschen Wohnstättenbank eine zentrale Kreditanstalt geschaffen. Sie bauen nicht selbst, ihre Aufgabe ist es vielmehr, den Kleinwohnungsbau zu betreuen, sie haben Erfahrungen in bezug auf die technische und finanzielle Durchführung von Kleinwohnungsbauten und sind in der Lage, sowohl hinsichtlich der Planung als auch der Durchführung der Bauvorhaben und ihrer Finanzierung fördernd mitzuwirken. Von besonderem Nutzen werden sie auf dem flachen Land und in kleineren Städten sein können.

Sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Neben der Hergabe von Tilgungshypotheken und Baugeld erstreckt sich die Wohnungsfürsorge der DRP

a) auf die Herstellung von Not- und Behelfswohnungen in vorhandenen Dienstgebäuden,
b) auf die Einrichtung von Mietwohnungen in neuen posteigenen Dienstgebäuden,
c) auf die Erwerbung und Errichtung von posteigenen Wohngebäuden,
d) auf die Erhaltung des Besitzstandes an privaten Wohnungen der Postbediensteten.

Zu a. Es sind an Notwohnungen hergestellt

1919	105,
1920	151,
1921	82,
1922	111,
1923	132,
1924	188.

Zu c. Die Schaffung posteigener Wohngebäude nimmt den Wohnungsfürsorgefonds unverhältnismäßig stark in Anspruch, da er die gesamten Herstellungskosten restlos tragen muß, auch aus dem Hauszinssteueraufkommen keine Hypothek gegeben werden kann, weil es sich um Werkwohnungen handelt. Posteigene Wohnungen dürfen daher nur mit vorheriger Genehmigung des Reichspostministeriums errichtet werden, die nur dann erteilt wird, wenn alle Bemühungen, der Wohnungsnot mit Tilgungshypotheken oder auf andere Weise abzuhelfen, fehlgeschlagen sind. In der Regel wird sich diese Maßnahme künftig also auf kleine Orte zu beschränken haben. Die posteigenen Wohnbauten werden auch dadurch verteuert (um ein Geringes), daß für das anzukaufende Grundstück nach wiederholten Entscheidungen, die der Reichsfinanzhof in letzter Zeit getroffen hat, keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer eintritt.

Die Festsetzung der Mieten in posteigenen Mietwohnungen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab neu geregelt worden, zu vgl. Nachr.Bl Nr. 12/1924 S. 50. Der frühere Unterschied zwischen Alt- und Neuwohnungen (vor und nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt) ist dabei weggefallen.

Es sind in posteigenen Wohngebäuden geschaffen worden

im Jahre 1919	46	Familienwohnungen
» » 1920	234	»
» » 1921	215	»
» » 1922	134	»
» » 1923	148	»
» » 1924	539	»
» » 1925	282	»

Dazu tritt noch eine Anzahl Dienst- und Mietwohnungen in neuen Dienstgebäuden.

Zu d. Um die Zahl der wohnungslosen Postbediensteten herabzumindern, genügt es nicht, neuen Wohnraum zu schaffen, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß der Altwohnungsraum der Postbediensteten ihnen in ihrer Gesamtheit erhalten bleibt. Diesem Bedürfnis entsprach in Preußen die Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. Juli 1923 (GesS. S. 288), »betreffend Unterbringung versetzter Beamter und Reichswehrangehöriger« insofern nicht hinreichend, als sie nur verhütete, daß frei werdende Wohnungen versetzter Beamter verlorengingen. Auf dem Wege über die Pensionierung von Beamten fiel aber ein großer Teil des Altwohnraums an den allgemeinen Wohnungsmarkt zurück, der den Nachwuchs an Beamten nicht in gleichem Maße mit Wohnungen versorgte. Diese Lücke ist durch die Verordnung vom 29. Mai 1925 »über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und Reichswehrangehörige« ausgefüllt worden (vgl. Amtl. des RPM 1925 S. 330), indem auch diejenigen Wohnungen, die durch Tod, Pensionierung oder freiwilliges Ausscheiden eines Beamten innerhalb von 6 Monaten frei werden, der letzten Beschäftigungsbehörde des Beamten vorbehalten werden. Auch in einem anderen Punkte hat die neue Verordnung Klarheit geschaffen. Wenn ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, der eine Altwohnung innehatte, eine aus dem Wohnungsfürsorgefonds seiner Verwaltung bezuschußte Neuwohnung zugewiesen erhielt, nahmen manche Gemeinden die Altwohnung für sich in Anspruch. Dadurch wäre aber eine »Vermehrung der Wohngelegenheiten« der bezuschussenden Arbeitgeberbehörde — die wesentlichste Voraussetzung für die Bezuschussung — vereitelt worden. Die neue Verordnung sichert der Arbeitgeberbehörde das Verfügungsrecht über die auf solche Weise frei gewordene Altwohnung.

Für die Betreuung der wohnungsnotleidenden Beamtenschaft ist bei jeder Oberpostdirektion ein Wohnungsvermittlungsbeamter oder Wohnungsfürsorgebeamter bestimmt. Die Einrichtung hat sich bewährt. Der Beamte leistet dem Personal Beistand bei den Verhandlungen vor den Wohnungsämtern und mit den Vermietern, nimmt gewöhnlich den mündlichen Verkehr mit dem Wohnungsamt wahr, ist beim Wohnungstausch behilflich. Erfahrungen und Beziehungen, die ihm zur Verfügung stehen, ermöglichen zum Nutzen der Beamtenschaft oft das schnelle Zustandekommen von einfachen Wohnungstauschen und auch Ringtauschen.

Sonstiges.

An Wohnungsfürsorgemitteln hat die DRP in ihren Voranschlägen bereitgestellt

für 1923 (II. Rechnungsabschnitt)	1	Million *GM*
» 1924	19,85	Millionen »
» 1925	19	» »
» 1926	18,5	» *RM*

ine gewisse Stärkung erfährt der Wohnungsfürsorge- nds neuerdings dadurch, daß die zurückgezahlten Dar- hnsbeträge wieder der Wohnungsfürsorge zugute kom- en, indem sie durch Absetzen von den Ausgaben bei ap. XI Tit. 5 vereinnahmt werden (zu vgl. Titelver- ichnis 1926 S. 13).

Für die Verteilung der Mittel auf die Bezirke ist all- mein die Zahl der wohnungsnotleidenden Postbedien- eten maßgebend. Dieser Maßstab wird den Bedürfnissen ller am besten gerecht. Auf die besonders ungünstigen erhältnisse im besetzten Gebiet und in Oberschlesien wird abei Rücksicht genommen. Für die Verteilung der Mittel innerhalb der Bezirke, die den Oberpostdirektionen bliegt, ist ebenfalls in erster Linie der Grad der Woh- ungsnot ausschlaggebend ohne Rücksicht darauf, ob es ch um das flache Land oder um große Städte handelt. a aber in diesen das Wohnungselend schlimmer ist als f dem Lande, ergibt sich hieraus zwangsläufig, daß der rößere Teil der Mittel in den großen Städten ver- endet wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß das ache Land und die kleineren Städte im Verhältnis zu arz kommen, denn auch dort gibt es noch unendlich viele älle drückender Wohnungsnot. Hierüber zu entscheiden nd den gerechten Ausgleich zwischen Stadt und Land zu nden, ist Aufgabe der Oberpostdirektionen, eine Aufgabe, e nicht immer leicht sein mag, weil bei der Beschränkt- eit der Mittel nicht alle Wünsche berücksichtigt werden önnen und der eine Teil leicht geneigt sein wird, sich egenüber dem anderen benachteiligt zu fühlen.

Die Zahl der wohnungsnotleidenden Postbediensteten etrug

am 1. Dezember 1924 rd. 16 200
» 1. » 1925 » 18 900

ie Steigerung ist in der Hauptsache darauf zurückzu- ühren, daß die früheren Ermittlungen die in den Be- rieben der DRP ständig beschäftigten Angestellten und rbeiter nicht oder nur teilweise mit umfaßten, während e bei der letzten Zählung berücksichtigt worden sind. Im brigen erklärt sich das Anschwellen auch daraus, daß ahlreiche verheiratete Telegraphenarbeiter gelegentlich es Abbaues anderer Arbeiter unvermeidlicherweise ver- tzt werden mußten, am neuen Amtsort aber so schnell eine Wohnung haben finden können. Weiter haben zu em Anwachsen beigetragen die verhältnismäßig zahl- eichen Eheschließungen und die Neueinberufungen von Versorgungsanwärtern. Aber auch bei Außerachtlassung er Angestellten und Arbeiter ist eine wesentliche Besse- ung der Wohnungslage der Postbeamtenschaft noch icht zu spüren. Daher ist es zu begrüßen, daß der Herr Reichspostminister bei wiederholten Anlässen seine bsicht bekundet hat, die Wohnungsfürsorgemaßnahmen achdrücklich fortzuführen, soweit die Wirtschaftslage der DRP es irgend zuläßt.

Die Gesamtzahl der Neuwohnungen, die nach dem Kriege geschaffen worden sind, veranschaulicht das nach- stehende Schaubild. Die höchste Ziffer mit 3550 Neu- ohnungen wurde im Jahre 1924 erreicht.

Am Schlusse des Jahres 1925 sind der DRP in dem on der Besatzung geräumten Gebiete der ersten Be- atzungszone auf Grund eines besonderen Überein- ommens mit dem Ministerium für die besetzten Gebiete ine größere Anzahl von frei gewordenen Besatzungs- wohnungen, die das Reich gebaut hatte, für Post- bedienstete mietweise auf lange Jahre überlassen worden, und zwar 421 Stück, wovon über die Hälfte auf die Stadt Köln entfallen. Als Ausgleich für die erhöhten Baukosten, die die Reichsvermögensverwaltung auf- gewendet hatte, leistet die DRP einen einmaligen Zu- schuß, der sich auf zwei Rechnungsjahre verteilt und nach der Zahl der vermieteten Zimmer berechnet ist. Mit dem gleichen Betrage hätte sich eine gleich hohe Zahl von Woh- nungen in posteigenen oder Zuschußbauten niemals ge- winnen lassen. Damit ist die Wohnungsnot in diesem Gebiet fühlbar gemildert, in einzelnen Orten völlig be- seitigt. Möge letzteres in nicht zu ferner Zeit allerorts der Fall sein.

Posteigene und mit Baukostenzuschüssen oder Baudarlehen der DRP bezuschußte Neuwohnungen (außer Bayern und Württemberg) sind geschaffen worden:

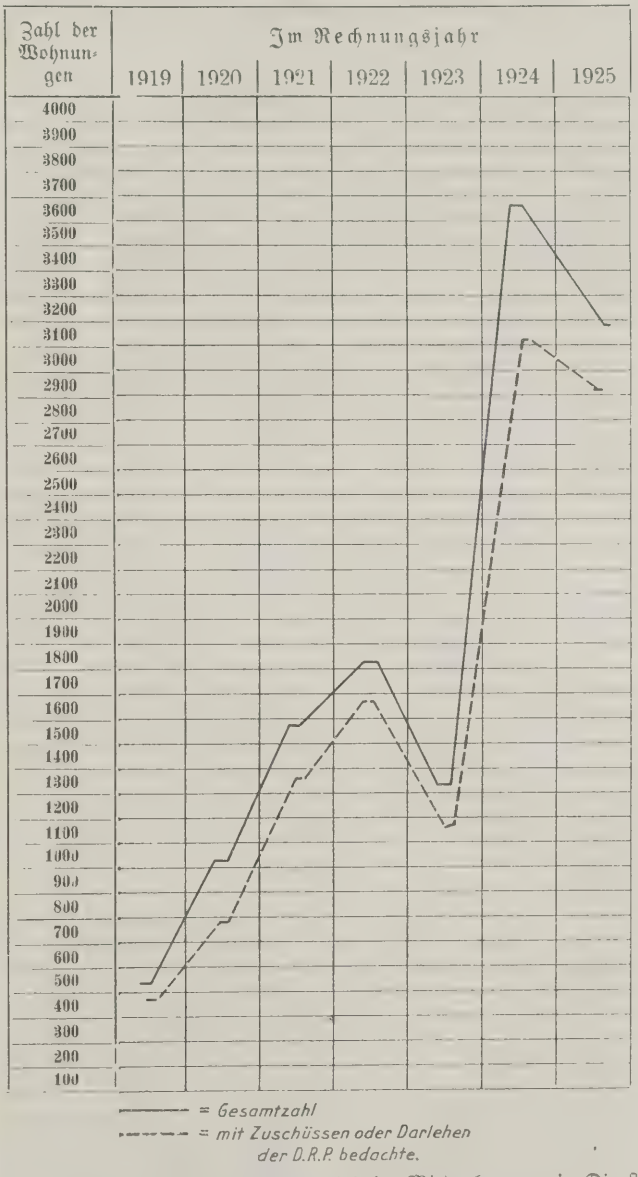

Anmerkung: Nicht berücksichtigt sind die Mietwohnungen in Dienst- (nicht Wohn-) gebäuden und die Dienstwohnungen.

Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs.

Von Postrat Teubner, Hamburg.

(Schluß.)

Postamt 7.

Eine ebenso wichtige Stelle wie das Postamt 1 im Briefpostdienst nimmt das in demselben Gebäude untergebrachte Postamt 7 hinsichtlich des Paketdienstes ein. Der Natur des Paketverkehrs entsprechend, der möglichst zu ebener Erde erledigt werden muß, befinden sich die Betriebsräume hauptsächlich im Erdgeschoß. Ein Teil der Auslandsabfertigung, die Karreninstandsetzungswerkstatt, die Verpackungsstelle für beschädigte Pakete, die Kantine und einige Lagerräume sind zurzeit im Keller untergebracht, während die Büroräume sich gegenwärtig in Teilen des 2. und 3. Geschosses befinden. Zum Verkehr mit den Bahnposten sowie zum Beladen und Entladen der Sackwagen dient der an das Dienstgebäude unmittelbar angrenzende Postbahnhof. Die Überladung von Bahnpost zu Bahnpost und die Abnahme der Briefposten sowie deren Zuführung zum und vom Postamt 1 erfolgt auf den Dienstbahnsteigen. Außer der Bewältigung des Paketverkehrs Großhamburgs und des Überseeverkehrs besorgt das Postamt 7 den Paketumschlagverkehr zwischen Schleswig-Holstein, dem westlichen Teile Mecklenburgs, dem nordwestlichen Teile der Provinz Hannover sowie Hamburg einerseits und dem gesamten übrigen Teile Deutschlands anderseits. Zur Durchführung dieser Aufgaben stehen dem Postamt 7 planmäßig 581 Kräfte zur Verfügung; zu Zeiten stärksten Verkehrs wächst die Zahl des Personals bis auf 750 Köpfe an.

Der lebhafte Paketverkehr Hamburgs wird durch folgende Zahlen bewiesen. Die Auflieferung in Großhamburg nebst den preußischen Städten Altona, Wandsbek und Wilhelmsburg betrug im Jahre 1925 8 442 500 Stück. Die für Hamburg Ort allein eingegangenen Pakete betrugen in demselben Zeitraum 5 665 000 Stück. Alle in Hamburg aufgelieferten Pakete strömen beim Postamt 7 zusammen, und zwar zwei Drittel davon in den Abendstunden; sie werden mit 2-to-Kraftwagen und Straßenbahnwagen herangeschafft. In der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends steht der Betrieb dieser Postanstalt unter Hochdruck, weil die wichtigsten Absendungsgelegenheiten von 8,30 abends ab eintreten. Dicht gedrängt stehen Kraftwagen und Straßenbahnwagen dann an der Laderampe.

Das Postamt 7 trägt zur gesamten Paketauflieferung fast ein Fünftel bei, denn im Jahre 1925 erreichten die daselbst aufgelieferten Pakete die Zahl von 1 562 000 Stück, darunter 60 000 Sendungen nach dem Auslande. Beim Postamt 7 ist die Einlieferung solcher Pakete, die von den Absendern posttechnisch vollständig vorbereitet werden — Selbstbucherpakete —, besonders stark; zur Zeit nehmen 86 Firmen an diesem Verfahren mit einer Jahresauflieferung von 1 204 300 Stück bei diesem Postamte teil. Die postfertigen Ladungen dieser Firmen kommen teilweise sogar aus Altona und Wandsbek zum Postamt 7, zum Vorteil der Absender, weil auf pünktliche Weiterleitung der Sendungen mit den Abendzügen gerechnet werden kann, und zur wesentlichen Erleichterung des Betriebs bei dieser Postanstalt, die die Sendungen auf diese Weise frühzeitiger erhält, als wenn sie bei andern Stadtpo ämtern aufgeliefert würden.

Man ist auch schon dazu übergegangen, postferti Massensendungen aus den Räumen der Selbstbucher a zuholen. Bezüglich der Annahme von Wertpaketen ste das Postamt 7 in Hamburg an erster Stelle. Im Jah 1925 wurden 24 500 Wertstücke, darunter 5 600 nach de Auslande, daselbst aufgegeben. Die für Hamburg O angekommenen Pakete werden vom Postamt 7 mittels d sogenannten Schleppzugverkehrs, teilweise auch dur Kraftwagen (während der Nacht), dem Postamt 2 (Pak postamt) zugeführt, das die Zustellung an die Empfäng besorgt. Diese Tätigkeit des Postamts 7 besteht also dari daß es die Pakete von den Bahnposten, Beiwagen u Sackwagen sowie von den Stadtversanden aus Gro hamburg abnimmt und sie sofort, mindestens aber stündlichen Fahrten, zum Postamt 2 befördert.

Ein Schleppzug setzt sich aus einem Triebwagen u zwei zur Aufnahme der Pakete bestimmten Anhängewag zusammen; die Triebwagen gehören der Hamburger Ho bahn A G, die Anhängewagen sind Eigentum der DR Zur Zeit werden in Hamburg sieben solche Anhängewag verwendet, wovon sechs für den laufenden Betrieb b stimmt sind und einer als Ersatzwagen dient; sie werd durch Triebwagen (vorhanden sind deren 10 Stück) an d Endstellen bei den Postämtern 7 und 2 laderecht geste und dann auf den Schienenwegen der elektrischen Straße bahn befördert, und zwar von morgens 6 Uhr bis aben 9 Uhr. Mit einem Schleppzuge können etwa 800 b 1 000 Pakete, mit einem allein fahrenden Triebwag etwa 500 Pakete befördert werden. Dieser Post-Straße bahnbetrieb ist dem Postamt 7 unterstellt. Der Po kraftfuhrbetrieb dagegen untersteht dem Postamt er soll aber trotzdem hier mitbeschrieben werden, w er für den Betrieb der Postämter 7 und 1 unentbeh lich ist.

Der Postkraftwagenbetrieb ist auf dem Postgrundst zwischen dem Dammtorwall und der Drehbahn unter bracht; ihm fällt die Aufgabe zu, die Fahrzeuge ne Führern für die Postsachenbeförderung in Hamburg u in einigen Vororten zu stellen, soweit die Beförderu nicht durch den Post-Straßenbahnbetrieb ausgeführt wi Im Postfuhrbetrieb werden ausschließlich posteige Kraftfahrzeuge benutzt. Die ersten wurden zu Weihnacht 1921 in den Dienst gestellt; bereits am 1. Juli 19 hörten die durch Pferdekräfte bewirkten Leistungen d Posthalterei auf. Zur Aushilfe bei besonders starke Verkehr sind damals 16 Pferdewagen zurückgestellt wo den, wozu die Pferde nötigenfalls angemietet werde Zur Zeit sind hier 122 Kraftfahrzeuge und Anhäng wagen vorhanden. Zur Ausführung der Güterpostfahrt und der Paketzustellungsfahrten werden hauptsächl Kraftwagen mit elektrischem Antrieb und je 2 000 Tragfähigkeit verwendet, während für die Eilpaket stellung solche Wagen von 600 kg Tragfähigkeit benu werden. Mit Wagen dieser Art werden auch die in d äußeren Stadtteilen bei den Briefkastenleerungen aufko

enden Sendungen dem Postamt 1 zugeführt. Ferner ienen große Wagen von 2 bis $4^1/_2$ to Tragfähigkeit mit ntrieb durch Verbrennungsmaschine, die auch noch einen nhänger von 3 bis 4 to Tragfähigkeit ziehen, sowie ein chlepper mit elektrischem Antrieb, der 10 to Nutzlast hleppen kann, zur Beförderung der Auslandsposten wischen den Postämtern 1 und 7 sowie den Schuppen nd Schiffen im Hafen. Für den Flugpostzubringedienst ehen außer Kraftwagen auch einige Krafträder zur Verügung. Die Batterien der elektrisch betriebenen Kraftagen werden in einer eigenen Ladestelle geladen, instandehalten oder erneuert. Ebenso werden die Fahrzeuge lbst in einer eigenen Werkstatt instandgesetzt.

Beim Postamt 7 besteht zur Sortierung der aufkomenden Paketmassen eine Hauptsortierstelle mit 51 Sorerständen, die Tag und Nacht arbeitet. Hier werden ie Sendungen zunächst nach den drei Richtungen Osten, Süden mit Westen und Norden Deutschlands grob sorert und dann von den Feinsortierern auf einzelne Bahneigkarren, die die Ladeplätze vertreten, verteilt. Nachittags tritt außerdem eine Nebensortierstelle mit 5 Ständen in Tätigkeit, bei der die Pakete sogleich fein rtiert werden. Beim Postamt 7 werden täglich rund 6 000 Pakete entladen. Dieselbe Stückzahl wird auch eitergesandt, und zwar 68 000 Stück mit den Bahnpostagen und in geschlossenen Eisenbahngüterwagen und 8 000 Stück mit der Straßenbahn oder mit Postkraftagen nach Hamburg 2. Hiervon werden 46 000 Sendungen täglich umsortiert.

Um das Sortiergeschäft der Umschlagstelle möglichst inzuschränken, wird mit allen Mitteln danach gestrebt, aß die ankommenden Bahnposten und die anderen großen mschlagstellen des Reichspostgebiets unmittelbare Paketbergänge für die in Hamburg anschließenden Postzüge ertigen und daß die Hamburger Postanstalten die aufgeieferten Pakete nach Leitgebieten und den drei Richtungen sten, Süden mit Westen und Norden vorsortieren und e in den nach Hamburg 7 abzufertigenden Wagen entprechend lagern. Die von den Stadtpostanstalten herührenden Pakete müssen bis 9,30 abends durchsortiert ein, wenn sie mit den Abendzügen abbefördert werden ollen. Die zur Bewältigung des Verkehrs bestimmten Kräfte bei der Paketumschlagstelle und auf dem Postbahnof sind in kleine Arbeitsgruppen eingeteilt. Diese werden urch je einen Gruppenführer geleitet.

Das Postamt 7 ist die größte deutsche Grenzausgangsostanstalt für Postpakete nach Übersee. Im Jahre 1925 ind weit über eine Million Postpäckereien zu Schiff von ier ins Ausland gegangen. Damit ist die Zahl der im etzten Friedensjahr 1913 beförderten gleichartigen Senungen, die damals etwas unter einer Million betrug, berschritten. Die Hauptleitgebiete für Hamburg sind: anz Amerika (außer der südamerikanischen Westküste), anz Afrika, Indien, Ostasien und die Levante, Großritannien, Irland, Norwegen, Portugal. Nach diesen Ländern werden in abgehender Richtung 138 verschiedene Kartenschlüsse für gewöhnliche Pakete und 44 Kartenschlüsse für Wertpakete gefertigt. Um die notwendigen Beförderungsmöglichkeiten für Postpäckereien nach Übersee zu schaffen, hat die Reichspostverwaltung, soweit Hamburg in Frage kommt, mit 17 deutschen und 6 ausländischen Reedereien Verträge abgeschlossen.

Die Behandlung der Auslandspakete erfordert wegen der vielen dabei zu beachtenden Vorschriften eine ganze Reihe besonderer Einrichtungen. In der Auslandspackammer sind ebensoviel Lagerplätze vorhanden, wie Kartenschlüsse abzufertigen sind, auf die die täglich nach dem Auslande bestimmten 3000 Pakete verteilt werden. Nach erfolgter Verteilung werden sie in große dauerhafte Säcke verpackt. Diese werden mit Paketfahnen versehen, auf die der Bestimmungsort in fetter Schrift aufgedruckt ist, und dann verschnürt und plombiert. Hierauf werden die Säcke auf bestimmte Lagerplätze geschafft, wo sie bis zur Abfahrt des für sie in Betracht kommenden Dampfers liegen bleiben. Nachdem dessen Abfahrtszeit durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt ist, wird die Paketpost zur Anlegestelle des Dampfers geschafft. Hierfür stehen vier Benzinkraftwagen mit je einem Anhänger und ein Elektroschlepper mit Anhänger zur Verfügung. Täglich werden etwa 400 Säcke mit Paketen gefüllt und monatlich etwa 250 bis 300 Paketfahrten nach den abgehenden Dampfern ausgeführt. Die Übergabe geschieht entweder an das Personal des Kaischuppens oder an den Postoffizier des Dampfers. Zum Anbordschaffen dienen Netze (Brooks) oder Schlingen, die, nachdem sie mit Säcken gefüllt sind, durch Kräne an Bord geschafft werden.

Behufs Empfangnahme und Abholung der auf dem Seewege in Hamburg eingetroffenen Paketpost teilt bei Ankunft eines Schiffes mit ausländischen Postpaketen die Reederei oder ihre Hamburger Vertretung den genauen Zeitpunkt sowie den Liegeplatz und den Umfang der Postladung dem Postamt 7 mit. Daraufhin begeben sich die Postkraftwagen nach dem Liegeplatz, und das Personal des Postamts 7 übernimmt und verlädt die Pakete auf die reichseigenen Kraftwagen. Nach einer kurzen Prüfung seitens eines Zollbeamten werden die Wagen verschlossen und können die Zollgrenze überschreiten. In diesem Postdienstzweige können nur kräftige Leute verwendet werden, weil die großen Säcke und Körbe mit den darin verwahrten Paketen häufig sehr schwer sind. Im Jahre 1925 wurden rund 35 000 Säcke und 1000 große Schließkörbe mit Auslandspaketen vom Hafen abgeholt. Größere zu Schiff angekommene Paketmassen aus den Vereinigten Staaten werden in Schuten der Firma Lütgens und Reimers übernommen und zu einem Hafenschuppen gebracht, der von der Kaiverwaltung an die Postverwaltung vermietet ist. Hier werden sie postseitig auch bearbeitet. In der Eingangspackkammer des Postamts 7 werden die ankommenden Auslandssendungen nach den zugehörigen Paketkarten verlesen. Beschädigte Sendungen werden neu verpackt. Hierauf gelangen die Wertstücke zur Wertpackkammer, die gewöhnlichen Pakete zur Durchgangspackkammer, und die Beutelstücke werden dem Postamt 1 zur weiteren Behandlung überwiesen.

Die beim Postamt 7 angenommenen und von den übrigen Postanstalten Großhamburgs angebrachten Pakete gelangen zunächst zur Umschlagstelle. Diese besteht aus der Sortierpackkammer und dem Postbahnhof; zu ihr gehört auch der Postbetrieb auf dem Hauptbahnhof, wenn er auch als eine besondere Dienststelle ausgebaut ist. Für den Paketverkehr kommt die Postbetriebsstelle des Hauptbahnhofs wenig in Betracht, weil die Bahnsteigverhältnisse daselbst einem umfangreichen Überladeverkehr entgegenstehen. Ihre Bedeutung liegt vielmehr in der Vermittlung des Austausches der Briefposten zwischen den ankommenden und abgehenden Bahnposten, in der Abnahme der mit Eisenbahnzugpersonal beförderten Briefposten und der Abgabe von Posten an das Zugpersonal, im Austausch der Bahnhofsbriefe und besonders der in großem Umfange vorkommenden Zeitungsbahnhofsbriefe, in der Abnahme und schleunigen Überführung der für

Hamburg eingehenden Briefposten, soweit deren Abnahme auf dem Postbahnhofe das Verteilungsgeschäft beim Postamt 1 verzögern würde, endlich auch in der Überwachung der Abgabe der Haupt- und Spätlingsversande vom Postamt 1 usw. und der dringenden Pakete vom Postamt 7 an die abgehenden Postbeförderungsgelegenheiten.

Die große Wichtigkeit des Bahnhofspostbetriebs ergibt sich ohne weiteres aus der Bedeutung Hamburgs als größter Hafen und als zweitgrößte Handels- und Industriestadt Deutschlands. Wenn auch die Eisenbahnzüge zum großen Teil in Altona enden und entspringen, so ist doch der Hamburger Hauptbahnhof als eigentlicher End- und Anfangspunkt der Postbeförderungen in Eisenbahnzügen anzusehen. Mit geringen Ausnahmen werden auch die Bahnpostwagen auf dem Hauptbahnhof aus- und eingesetzt. Die Zahl der zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge ist sehr groß. Da diese zahlreichen Züge mit Postbeförderung aber nicht dem Hamburger Verkehr allein dienen, sondern ihre Ladungen aus dem Westen, Süden und Osten Deutschlands für den nordwestlichen Teil des Reichs und umgekehrt heranführen, so ist die Hamburger Postumschlagstelle eine hochschätzbare Mittlerin des Güteraustausches, und sie ordnet sich aufs beste in die Rolle Hamburgs als ein mächtiger Umschlagort im Güterverkehr ein. Die Bahnpostwagen mit ihren Restladungen, besonders an Paketen, werden zum Postbahnhof überführt und dort entladen.

Die Gleis- und Bahnsteiganlagen[2]) des Postbahnhofs sind so eingerichtet, daß die Eisenbahngüterwagen und die Bahnpostwagen schnell ein- und ausgesetzt und daß sie in unmittelbarer Nähe des Postgebäudes aufgestellt werden können. Von dem inmitten des Bahnhofs laufenden Passagegleis und dem Gütergleis zweigen über eine und dieselbe Weiche die eng zusammengedrängten Postgleise ab. Diese werden dann durch andere Weichen so auseinandergezogen, daß schließlich elf Gleispaare nach dem Postgebäude führen. Zwischen ihnen befinden sich die verschieden langen Ladebahnsteige. An ihren Kanten können je 3 bis 8 Bahnpost- oder Eisenbahngüterwagen laderecht aufgestellt werden. Ein an der Nordseite des Posthauses entlang laufender Querbahnsteig verbindet jene Zungenbahnsteige untereinander und liegt mit den im Erdgeschosse untergebrachten Packkammerräumen des Postamts 7 in gleicher Höhe. Er bietet für gewöhnlich hinreichenden Raum für den Verkehr der zahlreichen Bahnsteigkarren, auf denen die Pakete zwischen der Packkammer und den Bahnpostwagen sowie zwischen den Bahnpostwagen untereinander ausgetauscht werden; Glasdächer überspannen die Ladeanlagen und schützen sie gegen Regen und Schnee. An der Ostseite der Ladeanlagen senkt sich längs des letzten Postgleispaares eine Rampe zum Posttunnel, der unterhalb des Schienennetzes des Hauptbahnhofs quer zu allen Bahngleisen läuft. Mit ihm sind die von den Personenbahnsteigen getrennten Päckereibahnsteige durch sechs in Nischen untergebrachte Aufzüge verbunden. Um bei Benutzung des Tunnels im Falle eines Versagens der Aufzüge oder bei sonstigen Störungen die Postsache eiligst an die Bahnpostwagen heranzubringen, führen Treppen von der Tunnelsohle zu den Bahnsteigen. Für den Betrieb auf den Bahnsteigen und in den Packkammern stehen dem Postamte 7 rund 500 Handwagen mit einem durchschnittlichen Fassungsvermögen von je 100 Paketen zur Verfügung. Alle beladenen Karren werden durch farbige Zettel mit der Angabe der Herkunft, Ankunftszeit und des Zieles der Sendungen näher bezeichnet.

Die angekommenen Pakete werden, soweit die Bahnposten Übergänge auf die anschließenden Beförderungen gefertigt haben und in den Sackwagen solche Übergänge angelegt sind, den abgehenden Beförderungen unmittelbar zugeführt. Vorhandene Briefposten und Geldbriefbeutel für Hamburg Ort und Durchgang werden dem Postamt 1, die Briefpost- und Wertübergänge aber sowie gleich den betreffenden Bahnposten oder der sie später überleitenden Dienststelle (Wertpackkammer) überwiesen, während die Wertstücke, die dringenden und Eilbotenpakete für Hamburg dem Postamte Hamburg 2 zugeführt und die weitergehenden dringenden und Eilbotenpakete, soweit sie nicht sogleich den Anschlußzügen zugehen können, an die besonderen Verteilungsstellen für solche Stücke zugeführt werden. Die nicht vorsortierten gewöhnlichen Pakete gelangen in die Sortierpackkammer, wo sie ebenso wie die in Großhamburg aufgelieferten, nicht für Übergänge vorsortierten Pakete und möglichst gleichzeitig mit ihnen verteilt werden. Bei der Hauptsortierstelle werden auf besonderen Sortierplätzen die Eilpakete, die Sackstücke und die sperrigen Sendungen oder sonst unbequem zu behandelnden Pakete (Dosen, Eimer usw.) nach Leitgebieten vorsortiert und in Sackwagen abgesandt. Bei Beladung der verschlossen abzusendenden Sackwagen werden die abgehenden Pakete von gut durchgebildeten Postbeamten nochmals durchsortiert und im Wagen nach bestimmten Leitgebieten aufgestapelt, deren Bereich ein für allemal verabredet ist. Diese Stapel werden durch Zettel mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet. In den Sackwagen werden täglich große Mengen von Paketen befördert. Von Hamburg gehen täglich durchschnittlich 32 solche Wagen an die verschiedenen Umschlagstellen usw. des Reichspostgebiets ab.

In der Wertpackkammer des Postamts 7 wurden, obwohl die Zahl der Wertpakete verglichen mit der Vorkriegszeit zurückgegangen ist, im Jahresdurchschnitt 1925 17 600 Pakete mit Wertangaben von mehr als 1000 ℳ (Überstücke) und 417 000 Pakete mit Wertangaben bis 1000 ℳ (Bisstücke) im Inlandsverkehr und 13 300 Wertstücke im Auslandsverkehr bearbeitet. Sie wird demgemäß in zwei Abteilungen — für Inland und Ausland — geführt und bearbeitet nebenbei in abgehender Richtung die gewöhnlichen Pakete nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Postgebäude am Hauptbahnhof ist während der letzten Jahre in großzügiger Weise umgebaut worden. Die bedeutend erweiterten Räume sollen im Herbst in Gebrauch genommen werden; den gesteigerten Verkehrsanforderungen werden sie auf lange Zeit genügen. Zum Nutzen des Dienstes und der Allgemeinheit wird dadurch die bedeutsame Stellung der Postämter 1 und 7 im Postbetriebe Großhamburgs noch weiter befestigt.

[2]) Die folgenden Angaben über die Gleis- und Bahnsteiganlagen sind nach dem Aufsatz »Die Postanlagen auf dem Zentralbahnhof in Hamburg« im Archiv für Post und Telegraphie 1905, Heft 4, S. 105 ff., auszugsweise wiedergegeben und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes zusammengestellt.

Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft[1])?

Von Dr. H. Hellmuth, Oberpostdirektor in Fürth (Bayern),
Dozent für Verkehrsrecht und Betriebslehre der DRP an der Handelshochschule Nürnberg.

Auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 8. März 1924 (RPFG; RGBl. I S. 287) wurde durch VO vom 19. März 1926 (Amtsbl. 1926/132) der PO mit Wirkung vom 1. April 1926 folgende Bestimmung neu eingefügt:

§ 64. Die Deutsche Reichspost haftet nicht für Schäden, die durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft entstehen.

Die Bestimmung in § 64 PO schafft kein neues Recht. Sie gibt nur den geltenden Rechtszustand wieder und beseitigt Zweifel, die bisher bestanden haben können. Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen soll sein, dies näher zu begründen.

I. Die Organe der DRP können aus verschiedenen Anlässen in die Lage kommen, Auskunft über Verkehrsfragen zu erteilen. Am häufigsten wird dies gelegentlich der Benutzung der verschiedenen Anstaltseinrichtungen (Post-, Postscheck-, Telegraphen-, Fernsprech-, Funkverkehr) sich ereignen, die Ursache kann aber auch außerhalb eines solchen Verkehrsvorgangs in dem bloßen Wunsche nach Auskunft allein liegen. Dem Gegenstande nach erscheint eine solche Auskunft möglich über alle Einzelheiten einer dargebotenen Anstaltsleistung, sei es im Zusammenhang mit einer Anstaltsbenutzung selbst oder ohne solchen, z. B. über die allgemeinen Versendungsbedingungen, wie Außenseite, Aufschrift, Verpackung oder Verschluß einer Sendung, über die möglichen einzelnen Sendungsgattungen selbst und die dafür geltenden besonderen Bestimmungen, über Weg und Dauer eines Beförderungsvorgangs, über die Zulässigkeit einer Nachsendung oder Zurückziehung, über die Zulassungsbedingungen im Scheckverkehr, über die Voraussetzungen und Grenzen einer postalischen Haftung, über Fragen des Zeitungsvertriebs, über die Möglichkeit der Benutzung der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen, über den Unterhaltungs- oder Wirtschaftsrundfunk, über Maß- und Gewichtsgrenzen, über Gebührensätze u. dgl. mehr.

1. Berechtigt, Auskunft zu verlangen, erscheint gegenüber der DRP grundsätzlich jedermann. Das ergibt sich aus der Zweckbestimmung dieser staatlichen Verkehrseinrichtung als einer öffentlich-rechtlichen Wohlfahrtsanstalt zum allgemeinen Nutzen. Die Inanspruchnahme der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten steht bei Erfüllung der dafür aufgestellten allgemeinen Bedingungen jedermann zu (§ 3 PG, § 1 PSchG, § 5 TG), mithin auch das Recht, Auskunft über die Einzelheiten einer Benutzungsmöglichkeit zu verlangen. Über auftauchende Einzelfragen anläßlich eines bestimmten Verkehrsvorganges kann jedoch nur der beteiligte Absender, Auftraggeber, Scheckkontoinhaber, Empfänger, Fernsprechteilnehmer Bescheid verlangen und erhalten, nicht dagegen ein unbeteiligter Dritter. Diesem stellen sich die Schranken des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses (Art. 117 RV, § 5 PG, § 7 PSchG, §§ 1 und 8 TG) entgegen, die nur mit Zustimmung des durch dieses Geheimnis geschützten beteiligten Anstaltsbenutzers oder unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen gegenüber Behörden oder bestimmten dritten Personen beseitigt werden können.

2. Dem Recht des Einzelnen auf Auskunft entspricht in den soeben umschriebenen Grenzen die Pflicht der DRP gegenüber jedermann auf Erteilung einer solchen Auskunft. Mag man diese Obliegenheit öffentlich-rechtlich (in der öffentlichen Annahme- und Beförderungspflicht der Staatsverkehrsanstalt begründet) oder privatrechtlich (möglich nur bei Zusammenhang der begehrten Auskunft mit einem Verkehrsvorgang) werten, auf keinen Fall ist ihre Erfüllung gegenüber der DRP rechtlich erzwingbar. Ein Rechtsschutz wird hier genau so wenig gewährt wie für die Zulassung einer Person zur Sach- oder Personenbeförderung, zum Postscheck-, Telegramm-, Fernsprech- oder Funkverkehr. Ein Anstaltsbenutzer oder ein nur Auskunft Wünschender kann wegen Bescheidsverweigerung nicht auf Schadensersatz wegen Verletzung seines Auskunftsrechts gegen die DRP klagen (vgl. allgemein über den hier fehlenden Rechtsschutz RG 86, 314; 109, 101; dazu für andere Niggl, Dtsch. Postrecht 1925 S. 31), es bleibt ihm vielmehr nur die Möglichkeit, sich im Verwaltungsweg bei der dem betreffenden Verkehrsorgan vorgesetzten Stelle zu beschweren und Abhilfe zu verlangen.

II. Ein Konflikt wegen verweigerter Auskunft wird praktisch zu den Seltenheiten gehören. Größere Bedeutung gewinnt im Rechtsleben die Frage, ob die DRP für eine falsche und Schaden stiftende Auskunft ihrer Organe dem Bescheidempfänger haftet. In der Rechtsprechung war die Frage, von einem Urteil des LG Berlin vom 15. Januar 1923 (abgedruckt im Archiv für Post und Telegraphie 1924 S. 36) abgesehen, soweit ich dies überblicken kann, bisher nicht Gegenstand richterlicher Entscheidung. Von Schriftstellern hat sich lediglich Goltermann („Nacherhebung von Gebühren und falsche Auskunft im Eisenbahn- und Postverkehr", Eger, Eisenb.- u. Verkehrsrl Entsch., Bd. 41, 171 f., derselbe in JW 1925, 134) eingehend mit der Frage beschäftigt. Neugebauer spricht in JW 1924, 399 in anderem Zusammenhang kurz darüber. Die Ausführungen Goltermanns erwecken

[1]) Abkürzungen: PG = Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom $\frac{28.\ Okt.\ 1871}{20.\ Dez.\ 1899}$, RGBl $\frac{347}{715}$; PSchG = Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl 85) i. d. F. der Bek. vom 22. März 1921 (RGBl 247); PO = Postordnung vom 22. Dezember 1921 (RGBl 1609); PScheckO = Postscheckordnung vom 7. April 1921 (RGBl 459); TG = Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (RGBl 467), ergänzt durch das Gesetz vom 7. März 1908 (RGBl 79); TO = Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (ZtrBl f. d. Deut. Reich 229) i. d. F. auf Grund des G. über Tel.- u. Fspr Geb. vom 6. Mai 1920 (RGBl 894), Sonderdruck vom 1. März 1923; FO = Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 (Amtsbl des RPM 371); GebG = Gesetz über Postgebühren vom 19. Dez. 1921 (RGBl 1593); RBHG = Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910 (RGBl 798); DRP = Deutsche Reichspost.

leider in nahezu allen Punkten entschiedenen Widerspruch, sie lassen das notwendige juristische Einfühlen in das für die DRP maßgebende Sonderrecht vermissen, müssen daher zum überwiegenden Teil abgelehnt werden.

Die Prüfung der Haftungsfrage bei falscher Auskunfterteilung durch Verkehrsorgane der DRP folgt unter Verwertung der Goltermannschen Darlegungen zweckmäßig der oben gebrachten Unterscheidung, ob der fragliche Bescheid im Zusammenhang mit einer Anstaltsbenutzung steht oder nicht. Damit soll aber nicht eine aus dieser Unterscheidung etwa folgende rechtliche Verschiedenheit des nunmehr anzustrebenden Untersuchungsergebnisses angedeutet werden.

1. Das Auftreten eines Schadens aus falschem Verkehrsbescheid anläßlich einer beanspruchten und gewährten Anstaltsleistung ist mannigfaltig möglich. Der Postschalterbeamte gibt etwa dem Aufgeber einer Briefsendung falsche Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen für die Ausmaße, das Gewicht und die fälligen Gebühren, der Absender verstößt infolgedessen bei der Aufgabe z. B. gegen das für diese Sendungsgattung vorgeschriebene Meistgewicht oder Höchstmaß oder er macht die Sendung unter dem fälligen Gebührensatz frei. Die Post behandelt nun die Sendung als unter eine neue Gattung zu höheren Gebührensätzen fallend oder sie schlägt bei ungenügender Freimachung die Nachgebühr darauf. Der Empfänger leistet die Gebührennachzahlung und verlangt sie vom Absender auf Grund des mit ihm bestehenden Rechtsverhältnisses zurück. — Ein anderer Anstaltsbenutzer gibt in einem Paket Gegenstände auf, die ihm der Schalterbeamte als zur Beförderung zulässig bezeichnet hatte, die aber nach den Bestimmungen davon ausgeschlossen sind. Die Sendung geht verloren oder wird beschädigt, die Post lehnt unter Hinweis auf den verbotenen Inhalt eine Ersatzpflicht ab. — Eine Firma schickt auf Grund eines falschen amtlichen Bescheids Waren in das Ausland, ohne die für das Bestimmungsland geltenden besonderen Versendungsvorschriften zu beachten. Die Sendung wird dort angehalten und geht, mit unnötig erwachsenen Kosten und Gebühren belastet, an die Aufgeberin zurück. Die DRP verweigert ihre Erstattung. Die Beispiele lassen sich in allen Verkehrszweigen der DRP beliebig vermehren.

a) Goltermann macht hier die DRP. für den Schaden aus falscher Auskunft »bei oder nach Abschluß eines Beförderungsvertrags« in vollem Umfang und ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises haftbar (»Vertragsmäßige Haftpflicht des Unternehmens wegen positiver Verletzung einer Nebenpflicht des Transportvertrags«, §§ 164, 276, 278 BGB).

In dem Eingehen eines »Post-, Telegramm- usw. Beförderungsvertrags« liegt nach Goltermann der Abschluß eines regelrechten privatrechtlichen Werkvertrags mit privatrechtlichen Sorgfalts- und Haftpflichtfolgen. Teilweise seien allerdings diese Beförderungsverträge durch besondere Rechtsnormen geregelt, insbesondere die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Verzögerung bestimme sich lediglich nach den einschlägigen Sondergesetzen (z. B. §§ 6 f., 12 PG). Eine Haftung für diese Schäden werde auch nicht auf dem Umweg über BGB und RVHG oder andere ergänzende Vorschriften erweitert werden können (neuerdings RG in JW 1924, 465). Wohl aber kämen diese ergänzenden Vorschriften (BGB usw.) für die den obigen Sondervorschriften nicht unterfallenden Ersatzansprüche in Frage, zu denen namentlich ei Haftung für falsche Auskunft gehöre. Grun legend für eine solche Haftbarkeit sei der § 676 BGB, d bei Versagen der Vorschriften des PG, TG usw. ergänze neben den Bestimmungen über den Werkvertrag für Post in Frage komme und eine Verantwortlichkeit a einem Vertragsverhältnis wie aus unerlaubter Handlu vorsehe. In der vom Publikum veranlaßten Auskunft tätigkeit der Beamten und Angestellten der Post Schalter gelegentlich der Annahme von Sendungen us liege keine bloße Gefälligkeit, sondern eine Vertragspfli der Post, nach allgemeiner Verkehrsanschauung und öffentlichen Interesse eine Nebenpflicht des Beförderung vertrags, mag ein solcher schon abgeschlossen sein, glei zeitig abgeschlossen werden oder nur in Aussicht genomm sein. Das folge mangels ausdrücklicher gesetzlicher Re lung aus Treu und Glauben im Verkehr. Im allgemein werde der Beamte oder Angestellte die Auskunft ersichtl für seine Verwaltung erteilen und diese unmittelb dadurch verpflichten (§ 164 BGB). Die Verletzung d Nebenpflicht der Auskunft stelle eine positive Vertrag verletzung dar (§ 276 BGB), sie beruhe wohl im all meinen auf Fahrlässigkeit, auf Außerachtlassen der im Ve kehr erforderlichen Sorgfalt eines ordnungsmäßig Schalterbeamten oder Angestellten. Die DRP habe diesen Fällen für ihre Leute nach § 278 BGB unbeschrän einzutreten, und zwar noch weiter wie der Geschäftsher indem die Auskunft nicht unmittelbar bei Ausführung d dem Betreffenden obliegenden Verpflichtung erteilt zu se brauche. Werde etwa der Beförderungsvertrag ersichtli auf Grund früherer Auskunft abgeschlossen, so werde di in den Vertragsinhalt mitaufgenommen. Würden s zwischen vorangegangener Auskunft und späterem Ve tragsschluß die Gebühren ändern, so müsse der Beamte d Vertragsgegner darauf aufmerksam machen, wenn es ih nach den Verhältnissen des Einzelfalles (z. B. Bekanntse in Kleinstadt, Bezugnahme auf die frühere Auskunft, au drückliche Übernahme dieser Pflicht) zuzumuten sei.

b) Die Wurzel der verfehlten Goltermannschen Beweiführung liegt in der völligen Verkennung der heute von d Rechtsprechung und dem maßgebenden Schrifttum al gemein für das Post- usw. Verkehrsrec anerkannten Rechtsregel, daß für jede Täti keit der DRP irgendwelcher Art, die nach Grund und A laß ihrer Bestimmung als öffentlich-rechtlicher Verkehr anstalt für die Allgemeinheit entspringt, Gegenstan und Maß der Leistung und Haftung no jeder Richtung und für jede auftretende Möglichkeit au schließlich und erschöpfend in diese Sonderrecht (Art. 32 EG BGB mit PG, PSch PO, PSchO, TG, TO, FO usw.) festgelegt sin Dieses Sonderrecht duldet regelmäßig (die auf ausdrü licher besonderer gesetzlicher Reglung beruhenden Ha tungsgrundsätze im Postscheckverkehr [§ 9 PSchG] und b Ausführung von Postprotestaufträgen [§ 4 WechsProt bestätigen als anerkannte Ausnahmen die Ausschließlichke der Regel) in keinem Falle und unter keinen Umständ eine Heranziehung ergänzender Vorschriften, vor allem d BGB, für irgendeine verkehrsrechtliche Frage, etwa fü die Leistungs- oder Sorgfaltspflicht der Anstalt und ihr Vollzugsorgane oder aber »für die den postalischen Sonde vorschriften nicht unterfallenden Ersatzansprüche«. Sold aus anderen Rechtsgebieten entliehenen Ansprüche gibt im Post-, Telegramm- und Fernsprechverkehr der DR nicht und hat es niemals gegeben. Diese Sonderrecht quelle hat für alle aus dem Verkehrsbetrieb erwachsend

häden, soweit sie überhaupt eine Ersatzpflicht vorsieht, n Grundsatz der sog. »Gefährdungs- oder Betriebs- fung« aufgestellt und von der Frage eines Verschuldens lig unabhängig gemacht. Die Bedingungen für eine satzpflicht der Anstalt sind nach Grund und Höhe in allen zelheiten in dieses Sonderrecht aufgenommen und dort sdrücklich umschrieben. Keiner dieser Ersatzfälle, von n erwähnten zwei besonderen Ausnahmen abgesehen, ist f ein Verschulden irgendwelchen Grades der Anstalts- gane abgestellt.

Selbstverständlich besteht als wichtige allgemeine Dienst- fgabe für die Postbeamten die Pflicht zur Anwendung ößtmöglicher Sorgfalt bei Handhabung der ihnen über- genen Obliegenheiten gegenüber dem irgendeine Ver- rsleistung (auch Auskunft) heischenden Publikum. Eine uldhafte Verletzung dieser Pflicht kann für den Eintritt er Ersatzpflicht der DRP zwar die tatsächliche Ursache, emals aber den rechtlichen Grund bilden. Über alle se Fragen herrscht in der Rechtsprechung und im maß- benden Schrifttum, selbst soweit sie die Beziehungen ischen der Verkehrsanstalt und ihren Benutzern privat- htlich behandeln, Einhelligkeit (RGZ 19, 103; 57, 150; , 182; 70, 314; neuerdings 107, 41 [Goltermann zitiert se letzte Entscheidung nach ihrem Abdruck in der W 1924, 465, übersieht aber, daß hier das RG bei der handlung der ausschließlichen Geltung des Postsonder- hts über die postalische Haftung deutlich ausführt, daß ne weitere Entschädigung unter keinen Umständen ge- stet wird, weder an einen anderen als den nach dem PG satzberechtigten noch unter anderen als den ihm geregelten Voraussetzungen oder anderer als der sich aus ihm ergeben n Art und Höhe]; OLG 9, 22; KG v. 15. Febr. 21 — 21 U 8231/19, abgedr. im Archiv f. Post u. legr. 1921, 285; LG Erfurt v. 21. Okt. 1921 — 10 C 6/20, abgedr. i. Bl. f. Post u. Telegr. 1922 Nr. 46; chenborn, Postrecht, S. 93, 94, 202; Dambach, Post- ht, S. 104, 130, 131; Niggl, Postrecht 1914, S. 25; rselbe in Eger 30, 405, wo er den rechtsgeschichtlichen nweis auf den Kommissionsbericht der 2. Kammer zum euß. PG v. 5. Juni 1852, das in den fraglichen Ab- nitten inhaltlich der Vorläufer des jetzigen PG ist, ingt: »Das vorliegende Gesetz soll ein die Materie er- öpfendes Spezialgesetz darstellen«; Komm. Ber., Druck- r. 243/1852, S. 25; Scholz, Postrecht, S. 32, 74; La- nd, Staatsrecht, 5, III S. 86, 90; vgl. auch meinen Auf- tz in Eger 38, 233; vgl. ferner Archiv f. Post u. Tel. 24 S. 76 Anm. 2).

Noch schärfer sind die Möglichkeiten eines Ersatzes im legraphen- und Fernsprechverkehr eingeschränkt; § 21 O, §§ 25, 26, 29 FO.

Die falsche Auskunft an sich bei be- bendem Anstaltsnutzungsverhältnis als Rechtsgrund einer postalischen Er- tzpflicht nicht vorgesehen. Entsteht in sem Zusammenhang ein Schaden, dessen Ursache in scher Auskunft durch ein Postorgan liegt, so bemißt , wie schon mehrfach betont, Grund und Höhe einer enfallsigen staatlichen Ersatzpflicht nur nach den im ostverkehr nunmehr durch § 64 PO ergänzten Regeln ser Gefährdungshaftung. Übrigens bestimmt sich auch allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr die Haftung s einer Auskunftserteilung, die zu den Berufsgeschäften s Erteilenden gehört, nach dem dazu gehörigen Grund- rhältnis oder Hauptvertrag; RGRK, § 676 BGB. as LG Berlin kommt in seinem Urteil vom 15. Januar 1923 auch zur Ablehnung einer Haftung der DRP für unrichtige Auskunft eines Beamten nach § 278 BGB, allerdings aus Gründen, die nicht voll anerkannt, hier aber auch nicht erörtert werden sollen.

Damit ist der Goltermannschen Beweisführung die Möglichkeit, auf dem Umweg über das BGB zu einer Haftpflicht der Post in dem hier fraglichen Falle zu kommen, abgeschnitten. Auf einige weitere Ausführungen von ihm in diesem Zusammenhang muß wegen ihrer bedenklichen bürgerlich- und verkehrsrechtlichen Einstellung hier noch eingegangen werden. So spricht er von einer Auskunftserteilung als Nebenpflicht eines Beförderungsvertrages, auch wenn dieser nur in Aussicht genommen sei. Sein Grund: Treu und Glauben im Verkehr. Das ist unrichtig. Wenn eine solche Nebenpflicht ihren Rechtsgrund von einem Hauptvertrag ableitet, kann sie nicht früher entstehen als dieser selbst. Darüber kommt auch Treu und Glauben im Verkehr nicht hinweg.

Ein Postbeamter oder Angestellter kann, wie Goltermann weiter entgegengehalten werden muß, für seine Verwaltung auch keine Auskunft am Schalter usw. erteilen, durch welche diese unmittelbar über die Grenzen des oben umschriebenen Sonderrechts hinaus verpflichtet würde. Das hätte Goltermann, der auf die §§ 164, 276, 278 BGB verweist, ohne weiteres den Ausführungen Neugebauers in JW 1924, 399 entnehmen können, wenn er sich mit ihnen auseinandergesetzt hätte, anstatt in seiner Arbeit auf sie lediglich zu verweisen. Bei öffentlich-rechtlicher Wertung des Nutzungsverhältnisses zwischen Verkehrsanstalt und Publikum gilt die sogenannte Anstaltsordnung als allgemeine Quelle der Benutzungsbedingungen, die keine Abweichung für den Einzelfall gestattet, an die daher die Anstalt wie der Benutzer gebunden sind; O. Mayer, Dtsch. Verw. Recht, 3, II 268, 280; Fleiner, Institutionen, 6/7, 313. Damit in Übereinstimmung befindet sich die privatrechtliche Lehrmeinung (vgl. für andere Laband III S. 55, 86), die für alle Verträge, welche die Post- und Telegraphenverwaltung in Ausübung ihres öffentlichen Geschäftsbetriebes abschließt, »Normalbedingungen« verlangt, von denen bei den einzelnen Geschäften weder zu gunsten noch zuungunsten des anderen Kontrahenten abgewichen werden dürfe. Nach diesen Normalbestimmungen müsse die Post als öffentliche Verkehrsanstalt gleichmäßig, d. h. ohne Abänderung für einen Einzelfall oder durch einen einzelnen Beamten oder ein einzelnes Amt mit allen kontrahieren. — Jede Vertretungsmacht muß durch einen Rechtsgrund (Gesetz oder Rechtsgeschäft) gewährt werden. Inwieweit ein Bevollmächtigter seinen Machtgeber als dessen Willensvertreter verpflichten kann, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt der Vollmacht. Daraus ergibt sich für den gegenwärtigen Fall folgendes. Die DRP kann ihren Beamten bei Abwicklung der Verkehrsgeschäfte keine größere Bewegungsfreiheit einräumen, als sie selbst hat, ihnen daher auch nicht die Befugnis zu Abweichungen von den Anstaltsbedingungen im Einzelfall, die sie selbst nicht besitzt, zugestehen. Die falsche Auskunft eines Postbeamten weicht aber von diesen Normalbestimmungen ab und kann so nicht als eine für die DRP verbindliche Willensäußerung gelten. Mit Recht betont Neugebauer a. a. O. unter Angabe der einschlägigen Literatur, daß die Frage, ob Schalterbeamte der DRP eine Vertretungsmacht nach § 164 BGB zur selbständigen Gestaltung der Beförderungsbedingungen einschließlich der Gebühren für Postbeförderungsgeschäfte haben, sich ausschließlich nach der Gesetzgebung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechrechts über diese Materien

beantworte, daß aber in dieser Gesetzgebung keine Stelle zu finden sei, nach der den Schalterbeamten oder irgendeiner Postdienststelle das Recht zu etwaigen, von der allgemeinen Anstaltsordnung abweichenden Erklärungen mit Bindung für das Reich zustünde. Das Verlangen Goltermanns, ein Postbeamter, der z. B. einem Schaltergast über Gebührenfragen Auskunft gegeben habe, müsse bei etwa inzwischen eingetretener Gebührenerhöhung diesen Schaltergast gelegentlich des später nachfolgenden »Vertragsschlusses« nach Lage der Umstände auf diese Erhöhung aufmerksam machen, ist als eine Überschätzung des für die Verkehrsauskunft bestehenden Pflichtmaßes, das keine »individuelle Behandlung« weder in der Großstadt noch in der Kleinstadt kennt, zurückzuweisen.

2. Wie gestaltet sich die Rechtslage beim Fehlen einer Verkehrsleistung?

Goltermann findet auch hier zwei Möglichkeiten für die Haftbarkeit der DRP, eine vertragliche und eine außervertragliche Haftung.

a) Die vertragsmäßige Haftpflicht des Unternehmens (§ 164 BGB) vor und ohne Abschluß eines »Beförderungsvertrags« leitet er ab: bei Unentgeltlichkeit der Auskunft aus Auftrag (§§ 662, 666, 675, 276, 278 BGB), bei ihrer Entgeltlichkeit aus Werkvertrag (§§ 631, 635, 675, 276, 278 BGB). Bei dem Kontrahierungszwang der Post sei die Frage hier anders zu beurteilen wie bei freien Berufen (z. B. Bankiers), bei denen eine vertragsmäßige Haftungs- und Sorgfaltspflicht, wenn kein untrennbarer Zusammenhang mit einem Vertrag vorhanden sei, nur bei bestehender Geschäftsverbindung anzunehmen sein möchte. Bei Nichtvorhandensein eines Beförderungsvertrages regle sich die Eintrittspflicht der Post daher nach § 278 BGB., vorausgesetzt, daß die Auskunft zur Erfüllung, also unmittelbar bei Ausführung der der Auskunftsperson dem Dritten gegenüber obliegenden Verbindlichkeit, nicht bloß bei Gelegenheit einer solchen, gegeben wurde.

Richtig ist von diesen Ausführungen, wie bereits bekannt, daß ein Bescheid auch ohne hinzutretende Verkehrsleistung möglich bleibt. Seine Erteilung wird in der Regel dem Frager keine Ausgabe verursachen. Sind dagegen zur Abgabe einer begehrten Auskunft im Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb umfangreiche Nachforschungen oder zeitraubende Feststellungen notwendig, und es ergibt sich dann, daß, entgegen der Behauptung des Anfragenden, ein Verkehrsvorgang, dem die verlangten Ermittelungen galten, gar nicht vorlag, so hat der Antragsteller der DRP die aus dieser Arbeit erwachsenden Kosten zu erstatten (§ 47 II PO, § 10 IV PSchO, § 23 III TO, § 25 III FO).

Auch ein Schaden kann den Auskunft Heischenden hier treffen. Ein Geschäftsmann läßt sich etwa auf Grund der erhaltenen unentgeltlichen oder entgeltlichen Auskunft, die sich nachträglich als falsch erweist, zu verkehrten geschäftlichen Dispositionen verleiten, die ihm unnötige Kosten, Gewinnverluste oder aussichtslose Prozesse eintragen.

Muß dafür die DRP auch ohne Verkehrsleistung eintreten? Die Frage ist zu verneinen. Die oben unter Ziff. II 1b behandelten, für jede Verkehrsäußerung, mithin auch für bloße Bescheide allein geltenden Regeln der Anstaltshaftung sehen dies nicht vor. Die Übernahme eines Auftrags (§ 662 BGB) hat eine Geschäftsbesorgung kraft und in Ausführung dieses Auftrags zur Folge. Die Erteilung einer Auskunft ist aber keine Geschäftsbesorgung (RGRK, Vorbem. 2 vor § 662 BGB), kann somit auf einen Auftrag nicht zurückgeführt werden. Vollends unmöglich erscheint diese Konstruktion angesichts der ob unter Ziff. II 1b g. E. betonten Bindung der DRP ihre Anstaltsordnung. Mangels Vollmacht zu einer weichenden Willensvertretung für die DRP im Verke mit den Anstaltsbenutzern kann der Postbeamte auch kei Aufträge des Auskunft begehrenden Publikums mit rec licher Wirkung für die DRP entgegennehmen und geg Haftung für Unrichtigkeiten ausführen. Die gleich Gründe widerstreben der Formulierung einer Auskunf haftung der DRP aus einem Werkvertrag. Hierzu wür außer einer Vertretungsbefugnis auch der unerläßli Verpflichtungswille der Anstalt und der von ihr »bevo mächtigten« Beamten fehlen. Das Recht von jederma auf Auskunft in Verkehrsfragen außerhalb einer typisch Verkehrsleistung erschöpft sich in der öffentlich-rechtlich Zulassung zur Auskunftserteilung. Ein Ersatzanspru wegen unrichtiger Auskunft vermag hier ebensowenig e gesetzliche Stütze zu finden wie das Verlangen nach Rech schutz wegen versagter Auskunft.

Der von Goltermann hervorgehobene »Kontrahierung zwang« bringt gegenüber der vertragsmäßigen Haftu der freien Berufe und ihrer Willensungebundenheit Abschluß von Verträgen der DRP lediglich die öffentli rechtliche Pflicht, jedem Benutzer ihrer Einrichtungen Erfüllung der Anstaltsbedingungen die Zulassung zu währen (sog. Annahme- oder Beförderungszwang, PG, § 1 PSchG, § 5 TG). Welchen Einfluß die Unterschied für die behandelte Haftungsfrage besitzt, ka man den Ausführungen Goltermanns nicht entnehmen.

b) Für die außervertragliche Haftbarkeit aus falschen Verkehrsbescheiden, die »für gew Fälle möglich« sei und auch »neben der vertragliche Platz greifen könne, zieht Goltermann sowohl den A kunftsbeamten selbst (§§ 823, 826, 839 BGB) wie hinter ihm stehende Verkehrsunternehmen (§ 831 BG heran.

α) Wenn auch ein aufgegebener Gegenstand du die Übergabe an die Anstalt zur Erreichung ei bestimmten Verkehrszwecks der Anstaltsordnung art unterworfen wird, daß er jeder von die Ordnung nicht vorgesehenen Einwirkung des bürgerl rechtlich Verfügungsberechtigten entzogen ist, so bleibt d der Fall der widerrechtlichen Verletzung eines Rechtsg (z. B. des Eigentumsanspruchs) denkbar, die aus falsc Auskunft herrührt (§ 823 BGB). Am erfolgreichs wird ein Postbeamter, wie auch Goltermann richtig merkt, nach § 839 BGB belangt; denn es ist unbezweif daß aus der oben unter Ziff. I 2 festgestellten öffentlic Auskunftspflicht der DRP ihren für den Verkehr dem Publikum bestimmten Beamten im gleichen Rahm und auf Grund einer öffentlich-rechtlich geregelten Am pflicht die Aufgabe erwächst, diese Verkehrspflicht geg über den sie in Anspruch Nehmenden praktisch und un Haftung für die Richtigkeit ihrer Erfüllung auszuü (vgl. O. Mayer I 187 Anm. 11: Die Dienstpfli obliegt dem Beamten nur gegenüber dem Sta Das BGB — § 839: »Die einem Dritten gegenü obliegende Amtspflicht« — läßt sie nur nach außen u ken, dem Dritten gegenüber erfüllen).

β) Dem Versuch Goltermanns, neben dem Beamten DRP nach § 831 BGB zur außervertraglichen Haftu für falschen Bescheid heranzuziehen, muß das oben un Ziff. II 1b bei Besprechung der »Vertragshaftung« DRP Gesagte entgegengehalten werden. So wenig es ihren Verkehrsgeschäften neben der fest umgrenzten

tshaftung noch eine »außervertragliche« Haftung der RP für schuldhaftes Verhalten ihrer Organe nach gerlichen Rechtsgrundsätzen gibt, so unberechtigt wäre erhalb solcher Verkehrsleistungen eine Heranziehung Anstalt als Geschäftsherrin nach § 831 BGB. Wissen- ft und Praxis sind sich längst darüber einig (vgl. er den Angaben unter Ziff. II 1b noch Frankenburger, Ztg 1905, 947; ferner OLG Zweibr., U. v. 8. März 5 in Eger 29, 141; OLG München, U. v. 1. Juli 1915, . Reg. Nr. L 722/1915). Eine andere Rechtsauslegung te zur Folge, daß selbst in jenen Fällen, wo bei bestehen- Anstaltsnutzungsverhältnis eine Haftung ausge- ossen wurde, die Post für unerlaubte Handlungen ihrer gane einzutreten hätte. Der von Goltermann gerügte, vorstehendem übereinstimmende Standpunkt Oert- nns und Planks ist daher richtig. Der Haftung aus cher Auskunft zuliebe führt aus dem postalischen Son- gebiet kein Weg zum allgemeinen bürgerlichen Recht. ein Nebeneinander von vertraglicher und außer- traglicher Haftung der DRP ist vollends kein Platz.

II. Angesichts des Ergebnisses der bisherigen Unter- ung ist den weiteren Ausführungen Goltermanns über Schadensersatzanspruch selbst und r den zu seiner Geltendmachung Be- chtigten nur noch theoretische Bedeutung beizu- sen. Ein Eingehen auf sie geschieht nur noch zum Zweck Richtigstellung.

1. Goltermann will mit dem aus falscher Auskunft ent- denen Schadensersatzanspruch gegen etwaige Gebühren- hforderungen der Post aufrechnen. Das ist nach dem n Ausgeführten wegen Fehlens eines solchen Anspruchs ot möglich, im übrigen auch nicht nötig, soweit die nderregeln des Postrechts einen Ersatz vorsehen; denn die Post für Verlust oder Beschädigung einer Sendung tritt, fordert sie auch keine unerhobenen Gebühren nach, attet vielmehr bereits entrichtete Gebührenbeträge zu- k (§ 50 IV PO). Ähnlich wird im Telegraphen- und nsprechverkehr bei mangelhafter oder unterbrochener rkehrsleistung von einer Gebührennacherhebung abge- en (§ 21 TO; §§ 25, 26 FO). Bei Warensendungen t der Post wird übrigens eine von Goltermann ange- nmene erhöhte Strafgebühr aus falscher Auskunft nie die Erscheinung treten können. Nur bei gewöhnlichen o eingeschriebenen Briefen und Postkarten einschließlich Nachnahmebriefsendungen ist eine Nachgebühr vorge- en, alle anderen Postsendungen, mithin auch die für Warenversand geeigneten Sendungsgattungen (Pakete, ckchen, Warenproben oder Mischsendungen), unterliegen n Freimachungszwang. Sie müssen mithin schon bei Aufgabe zur Post vollständig freigemacht sein. Zeigt hier ein Mangel, so geht die Sendung zur Ergänzung Gebühr an den Absender zurück (§ 1 III PO). Kommt Mindergebühr erst während der Beförderung auf, so gen bestimmte Betriebsmaßnahmen für Abhilfe. Auf nen Fall aber bleibt, wie Goltermann glaubt, eine ndung gemäß §§ 1 f. PGebG. liegen, so daß aus solcher rzögerung ein Schaden erwachsen könnte. Für Post- ete besteht auch kein Postzwang (§§ 1 ff. PG), wie ltermann fälschlich in einem Beispiel annimmt; daher arf es auch einer Beförderung der Pakete »durch be- deren Boten oder Fuhren nach § 2 PG« nicht, wie sie ltermann ins Auge faßt. Seine Beispiele lassen die für richtige Rechtsanwendung unerläßliche Kenntnis der schlägigen postalischen Rechts- und Betriebsvorschriften missen

2. Als Schadensersatzberechtigten im Verhältnis zur DRP bezeichnet Goltermann den Vertragsgegner oder den Auskunftsempfänger. Dieser und der Geschädigte könnten aber verschiedene Personen sein. Das habe zur Folge, daß ein Auskunftsempfänger, z. B. der Absender, der nicht geschädigt sei, auch keinen Ersatzanspruch erheben könne. Das gleiche zeige sich beim Empfänger, der durch eine Gebührennachzahlung etwa geschädigt sei, das aber, da nicht Vertragspartei (§ 276 BGB) oder unmittelbar Betroffener aus unerlaubter Handlung (§§ 826, 839 BGB), nicht geltend machen könne. Bei »vertragsmäßiger« Haftung hilft sich hier Goltermann mit einem »Vertrag zugunsten Dritter«, der in der Auskunftserteilung liege. Eine solche Vertragskonstruktion kennt aber das Verkehrsrecht nicht, wie allgemein anerkannt wird. Noch verfehlter erscheint der Versuch Goltermanns, bei »außervertraglicher« Schadenshaftung dem in Mitleidenschaft gezogenen Empfänger zur Schadloshaltung gegen die DRP zu verhelfen: zwar bestehe allgemein der Satz »nemo plus juris transferre potest quam ipse habet«, man werde aber, »um zu einem praktischen Ergebnis zu kommen«, annehmen müssen, daß — ebenso wie bei gewöhnlichen Entschädigungsansprüchen der Absender seine Rechte aus dem Frachtvertrag nach allgemeiner Praxis an den Empfänger abtreten kann —, »eine Abtretung der Rechte aus falscher Auskunft seitens des Auskunftsempfängers an den Geschädigten zulässig sei, um diesem zu ermöglichen, seine Ersatzansprüche durch Rück- oder Anforderung wie durch Aufrechnung geltend zu machen.« Der Widersinn dieser Folgerung liegt klar zutage. Bei »gewöhnlichen Entschädigungsansprüchen« des Absenders sind eben Ersatzansprüche da, die abgetreten werden können, hier aber fehlen sie. Der Vergleich krankt an einem Widerspruch, er führt nicht zu dem gewünschten »praktischen Ergebnis«, sondern zu einer Entgleisung.

IV. Der verwertbare Nutzen der Goltermannschen Arbeit liegt allein darin, daß sie erneut Gelegenheit gibt, an ihren Irrtümern die wahre Rechtslage im Postsonderrecht wieder aufzuzeigen. Aus der Unkenntnis der einschlägigen Verkehrsvorschriften, aus dem Unterlassen, sich mit der schon vorhandenen Literatur und Rechtsprechung vor Bildung einer neuen Meinung gründlich auseinander zusetzen, entstehen aber mancherlei Gefahren. Leser, die das Verkehrsrecht nicht gründlich beherrschen, werden zu falschen Schlüssen verleitet, und der Kampf gegen das Eindringen fremder Bestimmungen in das Verkehrssonderrecht kommt so in der Rechtsprechung wie im Schrifttum nicht zur Ruhe.

Trotz der dargestellten Haftungseinschränkungen bei der DRP kann man nicht behaupten, daß das Rechtsschutzbedürfnis ihrer Benutzer eine weitergehende Berücksichtigung, etwa in der von Goltermann versuchten Richtung, verlange. Wie RGZ 57, 151 anläßlich eines Streitfalles über die Begrenzung der postalischen Haftung ausführte, ist es bei den der Postverwaltung zu stellenden Aufgaben und ihrem ausgedehnten Geschäftsbetrieb nicht angängig, diese Verwaltung einer ganz ins Ungewisse und Ungemessene gehenden Verantwortlichkeit zu unterwerfen, die sie mit Rücksicht auf die dadurch notwendig werdenden Sicherungsmaßregeln verhindern würde, den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden. — Die praktische Durchführung der von Goltermann angestrebten Haftungserweiterung müßte zu einer bedeutenden Erhöhung der Anstaltsgebühren und zu einer solchen Steigerung der

postalischen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen führen, daß der dem einzelnen Geschädigten aus der erweiterten Haftung zukommende Vorteil in keinem Verhältnis zu den großen finanziellen und volkswirtschaftlichen Schäden stünde, die der Allgemeinheit aus der zwangsläufigen Verlangsamung und Erschwerung des gesamten Postverkehrs erwüchsen.

Durch die vorstehenden Ausführungen dürfte der Beweis erbracht sein, daß die Bestimmung im § 64 PO nichts weiter als die Festlegung einer schon geltenden Rechtsnorm bedeutet. Die Bestimmung steht im Abschnitt III der PO; ihr Geltungsbereich beschränkt sich demnach auf die Auskunftserteilung in reinen Postverkehrsgeschäften und das, was damit zusammenhängt. Unberührt davon bleibt die Anstaltstätigkeit im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb. Außerhalb des § 64 PO liegen ferner jene Fälle, wo die DRP Teil der Reichsverwaltung gleich anderen Rechtssubje des öffentlichen oder privaten Rechts am allgemei Rechtsverkehr zur Erledigung privatwirtschaftlicher gelegenheiten teilnimmt, z. B. bei der Anschaffung Sachbedürfnissen für den Anstaltsbetrieb, beim An von Materialien und Arbeitsgeräten, bei der Erwerb von Grundstücken usw. Hier kann dem Reiche eine Haft für seine Organe aus irgendwelchen Anlässen nur privatrechtlichem Boden erwachsen (§§ 31, 89, 831 B Neugebauer im Archiv 1921 S. 480 Fußnote 5 II; R vom 20. 11. 1924 in Bl. für Post und Tel. 1925, R spr. Nr. 20). Endlich ändert der § 64 PO nichts an der Möglichkeit einer Haftung des ausku erteilenden Anstaltsorgans gegenüber dem Ausku empfänger.

Schriftwerke.

Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Zeitschrift für Hochfrequenztechnik. Gegründet 1907. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Zenneck und Privatdozent Dr. E. Mauz. Preis des Monatsheftes 3,00 *RM*. Abonnementspreis des Bandes (½ Jahr) 15,00 *RM*. Berlin 1926. Verlag von M. Krayn, Berlin W 10.

Mit dem vorliegenden Monatsheft 1 wird der 27. Band des Jahrbuchs, der ältesten Zeitschrift der Hochfrequenztechnik, begonnen, die sich als Sammelpunkt aller bedeutenden fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen des In- und Auslandes hohen Ansehens in der wissenschaftlichen und technischen Welt erfreut. An erster Stelle bringt das Heft einen Aufsatz von A. Scheibe über die zuerst im Physikalischen Institut der Universität Jena mit Schottschen Röhren begonnenen Arbeiten für eine Schaltung, wonach bei sehr kurzen elektrischen Wellen ein Parallelarbeiten mehrerer Senderöhren zur Erzielung starker Schwingungen möglich ist.

Franz Fuchs berichtet unter Beifügung mehrerer recht deutlicher Abbildungen über die Originalapparate des Deutschen Museums in München zur Geschichte der drahtlosen Telegraphie, darunter die denkwürdigen Einrichtungen von Fessenden zum Nachweis des auseinandergezogenen Funkenbildes, von H. Hertz den ersten Oszillator, die Resonatoren und Hohlspiegel, die ersten Wellenmesser von Lecher und Arons, die von Zenneck naturgetreu nachgebildete Versuchsanordnung des Braunschen gekoppelten Senders, dessen Original, zum Nachweis der Prioritätsansprüche Brauns nach Amerika verbracht, verlorenging, die ersten Versuchsanordnungen von Wien zur Stoßerregung, von Poulsen für den Lichtbogensender u. a. mehr.

Alfred Wratzke behandelt die Entwicklung der drahtlosen Schnelltelegraphie beim Haupt-Telegraphenamt Berlin.

Eine Mitteilung aus dem Röntgen-Institut der Universität Bonn betrifft ein kompensiertes Hitzdraht-Lufthermometer zur Messung schwacher Wechselströme.

Der Beschreibung einer neuen Zweisystemröhre für Hoch- und Niederfrequenzverstärkung, deren Lieferung in nächster Zeit durch die Loewe-Audion G. m. b. H. erfolgen soll, folgen zum Schluß Übersetzungen aus englischen und amerikanischen Zeitschriften über Wellenausbreitung, Empfangsmessungen auf große Entfernung und Messungen der Feldstärken von Wellen über den Stillen Ozean, über neue scheinungen bei den Richtungsänderungen vor Son untergang sowie Referate über Abhandlungen in deutsc Zeitschriften.

Der reiche Inhalt des Heftes und die Bedeutung Veröffentlichungen lassen es gerechtfertigt erscheinen, Zeitschrift in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Grundlagen der Elektrotechnik. Her gegeben von Carl Westphal, Obertelegraph inspektor beim Telegraphenbauamt in Lübeck, u Mitwirkung von Wilhelm Graf, Postinspe im Telegraphentechnischen Reichsamt. 216 Sei Preis 5,00 *RM*. Teil III der Sammlung: praktische Telegraphenhandwerker. Verlag von F Westphal, Lübeck.

Der Telegraphenbeamte bedarf, gleichviel ob er im triebe, in der Verwaltung oder im Bau beschäftigt eines wissenschaftlichen Rüstzeugs von nicht gerin Umfange, das er überdies der voranschreitenden Entw lung der Lehre und ihrer praktischen Auswirkung sprechend fortlaufend zu vervollständigen bestrebt sein m Die zahlreich vorhandenen kleinen und elementar gehalte Unterrichtsbücher kommen nur unzureichend seinem dürfnis entgegen; die großen, meist mehrbändigen H bücher der Physik und der Elektrotechnik gehen über sei Rahmen hinaus. So war es ein dankenswertes Vorg der Verfasser, in den Grundlagen der Elektrotechnik eigens für den Telegraphenbeamten bestimmtes Kom dium aller für ihn nötigen Lehren der Physik und i Anwendungen zu liefern, ein Buch, das auf der Höhe Zeit steht, alle neueren Erscheinungen der Telegraph Fernsprech- und Funktechnik berücksichtigt und trotz der hältnismäßig niedrigen Seitenzahl durchaus nicht an Oberfläche haftet, sondern in die Tiefe geht.

In den ersten 6 Abschnitten werden die Einzelgeb des Magnetismus und der Elektrizitätslehre mit il Grundgesetzen, Theoremen und Folgerungen unter V anstellung der Begriffe des magnetischen und elektris Feldes, in den folgenden 4 Abschnitten der Stromver in den Telegraphen- und Fernsprechleitungen, die F technik, das Meßwesen und die Starkstromtechnik behan Die — übrigens sehr bündige und gedrungene — D stellung aus dem Gesichtspunkt der Feldwirkungen ihre Einheitlichkeit in die Augen springen und ermögl

z. B., die Induktionsgesetze und ihre Folgerungen, das
sen der drahtlosen Energieübertragung, den Strom-
lauf in den oberirdischen Leitungen und Kabeln dem
ständnis mühelos zu erschließen. Mathematische Ab-
ungen sind vermieden, die Formeln für die anzuwen-
den physikalischen Begriffe, wie Scheinwiderstand,
ndwiderstand usw., sind in Anmerkungen angefügt.
für werden wiederkehrend die physikalischen Erschei-
gen von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet und
ihrem Verlaufe rechnerisch verfolgt. Dieser das Ein-
ngen in die Sache ungemein fördernden Methode ent-
icht auch die häufige Heranziehung mechanischer Mo-
e und die Vergleichung mit Beobachtungen einfacher
gesvorgänge, die bei jeder Gelegenheit wiederholte Be
nahme auf konstruktive Einzelheiten von Apparaten, die
rchführung zahlreicher Rechnungsbeispiele bei Aus-
tung physikalischer Größen, der gelegentliche Hinweis
andere technische Zweige, wie Sprengtechnik und ärzt-
e Apparate. So ist in anschaulicher Behandlung des
tschichtigen Stoffes ein Buch entstanden, das — eine
ßige und kluge Arbeit — der Praxis wertvolle Dienste
leisten berufen ist.

Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Wörterbuch der Elektrischen Nachrichtentechnik von O. Sattelberg im Telegraphentechnischen Reichsamt Berlin. Erster Teil Englisch-Deutsch. 1925. 292 Seiten. Preis geb. 11 *RM*. Zweiter Teil Deutsch-Englisch. 319 Seiten. Preis geb. 12 *RM*. Verlag von Julius Springer 1926, Berlin W 9.

Der um seine Weiterbildung bemühte Telegraphen-
mte, dem es darum zu tun ist, die neuesten Ergebnisse
f wissenschaftlichem Gebiete und ihrer Anwendungen in
Praxis wie auch die Verbesserungen des Geschäfts-
riebes in seinem Fache kennenzulernen, kann sich nicht
f die heimischen Zeitschriften beschränken und muß die
mdsprachigen Veröffentlichungen zum Studium heran-
hen. Namentlich die englischen und amerikanischen Fach-
itter bieten ihm eine reiche Quelle wertvoller Anre-
ngen. Die Beschäftigung damit setzt aber neben der
nntnis der Sprache ein gutes Wörterbuch fachlicher
chtung voraus, das die im Laufe der Jahre entstandenen
griffs- und Gegenstandsbezeichnungen, die in einem
örterbuch der Umgangssprache selten in ihrer wahren
edeutung zu finden sind, verdeutlicht. Das 1889 bei
pringer erschienene gediegene Technische Wörterbuch für
legraphie und Post von F. Hennicke genügt nicht mehr
n neuzeitlichen Bedürfnis. Die bestehende Lücke aus-
füllt zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst der vor-
genden Erscheinung, die sich auf das elektrische Nachrich-
uwesen beschränkt, in diesem Gebiete aber bei zweck-
ißiger Anordnung des Inhalts sachlich vollständige,
achlich richtige und bis auf die neueste Zeit vervoll-
ndigte Wörterverzeichnisse bietet. Sie sind ein zuver-
ssiges und durchaus brauchbares Hilfsmittel zur Er-
chterung der sprachlichen Schwierigkeiten im mündlichen
d schriftlichen Verkehr und bei der Durcharbeitung der
röffentlichungen in englischer Sprache. Auch die äußere
rm der handlichen Bücher mit ihrer ansprechenden
sstattung und ihrem großen, deutlichen Druck entspricht
en Anforderungen.

Reichsbahn — Reichspost. Das Verhältnis der Deutschen Reichsbahn zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Auseinandersetzung. Von Dr. jur. Johs. Schulz, Ministerialrat a. D., Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Berlin, Juli 1926. 70 Seiten. Preis 3 *RM*, für Reichspost- und Reichsbahnbeamte Vorzugspreise. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 66.

Die Abhandlung, die das Verhältnis zwischen Eisenbahnen und Post schildern will, berücksichtigt, wie schon der Titel besagt, in erster Linie die finanzielle Auseinandersetzung zwischen beiden Verwaltungen. Sie geht mit Recht von der geschichtlichen Entwicklung beider Anstalten in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands aus, läßt aber gerade, was unten noch näher darzulegen sein wird, eine eingehende rechtliche Untersuchung der beiderseitigen Beziehungen vermissen. Ohne eine solche ist aber zu einem Verständnis der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bahn und Post nicht zu gelangen. Auch werden von den mannigfaltigen Berührungspunkten zwischen Post und Bahn nur einige wenige behandelt, insbesondere soweit sie in der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Reichspost über die Abgeltung der Beförderungsleistungen der Reichsbahn für die Reichspost enthalten sind. Man vermißt ein Eingehen auf die grundsätzlichen Fragen, die im Verhältnis zwischen Bahn und Post eine große Rolle spielen, eine Untersuchung der rechtlichen Natur des Beförderungsverhältnisses, der Haftung der Eisenbahn gegenüber der Post, der Zulässigkeit der sogenannten Eisenbahndienstbriefe u. a. Gerade diese Rechtsbeziehungen sind durch § 13 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 erheblich beeinflußt. Eine Schrift, die das Verhältnis zwischen der Deutschen Reichsbahn zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (besser: Deutsche Reichspost s. Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 § 1) schildern will, wird zweckmäßig auf diese Fragen eingehen müssen. Möge die Schrift dazu beitragen, zu einer gründlichen und umfassenden Prüfung gerade dieser wichtigen Probleme die Anregung zu geben.

Im Vorwort bedauert der Verfasser, daß es vor etwa 100 Jahren, als die Eisenbahnen einen Teil des bisherigen Postverkehrs, insbesondere den Personen- und Güterverkehr, für sich in Anspruch nahmen, einem staatsmännischen Kopf nicht gelungen ist, Eisenbahnen und Post miteinander zu verschmelzen. Man kann über diese Frage sehr verschiedener Ansicht sein. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich diesem Ziel schon durch die Vielheit der einzelnen Eisenbahnunternehmungen entgegenstellten, wird man nicht verkennen können, daß die Entwicklung beider Verkehrsanstalten verschiedene Wege gehen mußte, weil die Bedürfnisse verschieden waren, zu deren Befriedigung sie dienten. Die Eisenbahn konnte damals ebensowenig wie heute den Verkehr bis in die feinsten Verästelungen des Wirtschaftslebens hineintragen. Dieser Aufgabe diente damals und dient heute die Post. Das Kraftwagennetz der Reichspost bildet eine wertvolle und für das Wirtschaftsleben notwendige Ergänzung der von der Eisenbahn geschaffenen Hauptverkehrsadern. Und wer die Entwicklung geschichtlich betrachtet, der findet auch zu keiner Zeit eine schädliche Konkurrenz zwischen Eisenbahnen und Post, sondern allenfalls einen gesunden, beide Teile zu höheren Verkehrsleistungen anspornenden Wettbewerb. Man darf auch nicht unberücksichtigt lassen, daß der Gedanke der Staatsanstalt sowohl früher in den

einzelnen Ländern als auch nach Gründung des Deutschen Reichs zuerst von der Post in die Wirklichkeit umgesetzt wurde und so die großen Vorteile erreicht wurden, die eine alle Teile des Staates gleichmäßig umfassende Fürsorge gerade auf dem Gebiete des Verkehrs mit sich bringt. Eine Untersuchung darüber, inwieweit heute ein weitergehendes Zusammenarbeiten zwischen beiden Verwaltungen möglich wäre, würde über den Rahmen dieser Besprechung hinausgehen; nur so viel mag gesagt sein, daß eine Verschmelzung beider Verkehrsanstalten praktisch undurchführbar wäre und auch nicht im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens liegen würde.

Bis zum Inkrafttreten des obenerwähnten Reichsbahngesetzes waren die Leistungen der Eisenbahn für die Post zum Teil unentgeltlich. Die unentgeltliche Beförderung war, worauf der Verfasser (S. 3) mit Recht hinweist, die Gegenleistung für die teilweise Aufgabe des Postregals zugunsten der Eisenbahnen. Daß diese Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung auch den Staatseisenbahnen auferlegt wurde, kann aber im Gegensatz zu dem Verfasser durchaus nicht als ungewöhnlich angesehen werden. Viel ungewöhnlicher wäre es gewesen und zugleich mit doppelter Verwaltungsarbeit auf beiden Seiten verbunden, wenn die Post als Staatsanstalt der Staatseisenbahn für die Beförderungsleistungen hätte Bezahlung leisten müssen, für eine Tätigkeit, die sie von den Privatbahnen unentgeltlich beanspruchen konnte. Oder hätte die Post des Prinzips willen auch zugunsten der Privatbahnen ohne Entschädigung auf ihr Regal verzichten sollen?

Für die Beförderungsverpflichtung der Eisenbahnen zugunsten der Post ist wesentlich, daß diese Verpflichtung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht. Das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 besteht ebenso wie in Preußen das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 unverändert fort. Lediglich hinsichtlich der Reichsbahn ist zur Ermöglichung der Reparationsleistungen auf Grund des Dawes-Plans während der Geltung des Reichsbahngesetzes die Bestimmung getroffen worden, daß die Leistungen der Reichsbahngesellschaft für die Reichspost und umgekehrt nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten sind. Mit der Aufhebung des Reichsbahngesetzes tritt der Grundsatz des Eisenbahnpostgesetzes über die Unentgeltlichkeit gewisser Beförderungsleistungen auch gegenüber der Reichsbahn wieder in Kraft, wenn nicht, was abzuwarten bleibt, die wirtschaftlichen Verhältnisse mächtiger sind als rechtliche Erwägungen.

Die Abhandlung befaßt sich sodann eingehend mit Postregal und Postzwang und kommt zu dem Ergebnis, daß die Post als öffentliches Unternehmen des Reichs gegenüber einem anderen öffentlichen Unternehmen des Reichs, wie es die Reichsbahn ist, keine besonderen Vorrechte habe, die sich auf einstige Regelrechte stützen können (S. 8). In dieser Allgemeinheit ist diese Schlußfolgerung mißverständlich. Soweit es auch heute noch ein Postregal gibt (Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899), steht seine Ausübung ebenso wie die Durchführung des Postzwanges der Post als solcher zu, nicht dem Reiche (vgl. anderseits die Fassung des § 1 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892). Die Reichsbehörden nehmen gegenüber der Post, soweit der Postzwang in Betracht kommt, keine andere Stellung ein als Privatpersonen (Schiedsspruch des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 27. Februar 1925 VII 406. 23). Auch von Behörden betriebene Beförderungseinrichtungen sind bei Erfüllung der gesetzlichen Merkmale Privatbeförderungsanstalten Sinne des § 2a des Postgesetzes, worunter alle n von der Post betriebene Anstalten zu verstehen si Den Bestimmungen über den Postzwang und den sich den Resten des Postregals ergebenden Verpflichtun unterliegt auch die Reichsbahn, ebenso aber auch den gesetzlichen Vorschriften, die, wie die Bestimmungen noch jetzt geltenden Eisenbahnpostgesetzes, im Verlauf geschichtlichen Entwicklung die Gegenleistung der Eis bahnen für die teilweise Aufgabe des Postregals festgeset haben. Warum gerade diese gesetzlichen Vorschriften i Bedeutung verloren haben sollten, ist nicht einzusehe zumal doch auch die vom Verfasser an anderer Stelle der unitas fisci hergeleiteten Bedenken seit Gründung Reichsbahngesellschaft hinfällig geworden sind. gegenteiligen wirtschafts- und staatspolitischen Ausf rungen des Verfassers können nur de lege ferenda wertet werden, in der gegenwärtigen Rechtslage finden auch unter der Geltung des auf anderen Erwägungen ruhenden § 13 des Reichsbahngesetzes keine Stütze.

Der Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Eisenbahn und Post auf S. bis 64 erleichtert den praktischen Gebrauch des Büchle

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraph und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Büch des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1926)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1926, S. 21 und 89.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abreden, betr. Post und Telegraphie, in deutsc Staatsverträgen mit dem Ausland (1919 bis 1925) 192.

— Der Achtstundentag auf Grund des Washingtoner Arbe zeitabkommens und der Londoner Ministervereinbaru von Dr. Pönsch **43.** 278.

— Arbeitszeitfrage, die Problematik der ..., von Dr. Heim o. Prof. der Volkswirtschaftslehre **53.** Jahrg. 50 H S. 89, **15a.** 243.

— Arbeitszeitkonferenz in London **15c.** 119, **46a.** 148, **15a.**

— Das Auge und die Beleuchtung **23.** 478.

— Beleuchtung von Büroräumen, von Dipl.-Ing. Kircher 225.

— Besoldungspolitik für Angestellte, Grundsätze und Pr einer systematischen ... **43.** 230.

— Diktieren, die Kunst des ..., von Dr. Martens **77.** 429.

— Psychotechnische Eignungsprüfungen, von Medrow, A inspektor **65.** Jahrg. 2 S. 218. 279.

— Farbenphotographie, neue Verfahren der ..., von Wer **61.** 396.

— Geldzähl- und Geldrollmaschinen, von Wiechmann, Ober inspektor **65.** Jahrg. 2 S. 266.

— Die Groß-Kartei, von Dankwart Sterry **43.** 220.

— Die Internationale Handelskammer, von Dr. Rosenba Direktor **71.** 525.

— Hausbewetterung. Künstliche Reglung der Luftbeschaffen in Gebäuderäumen, von Dipl.-Ing. Hirsch **28.** 188.

— Holzhaus, das neuzeitliche ..., seine Bauweise, sein Wär schutz, von Wentscher, Reg.-Baumeister **14.** 214.

— Internationale Kartelle und deutsche Wirtschaft, Dr. Tschierschky **71.** 665.

— Die Möglichkeiten der Beeinflussung der Arbeitsleis (wissenschaftliche Betriebsführung) **15a.** 286.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten

emeines. Nachrichtenbüros, insbesondere Wolff, Reuter und Havas, von Patermann **59.** 225. 257. 289.
Ölfeuerung für Zentralheizungen in Deutschland, von Körting **28.** 348.
Organisation, Betrieb und Wirtschaft (Grundzüge einer Lehre von den wirtschaftlichen Kräften), von Dr. Behre, Oberregierungsrat **77.** 497. 532.
Schaublätter, von Palm, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 293.
Sommerzeit in England und Frankreich **77.** 437, **17.** 1260, **13.** 88.
Soziologie, aus der ... des Verkehrswesens, von Dr. rer. pol. Deckert **43.** 280.
Statistik, von Hesse **44a.** 232.
Streiks und Aussperrungen im In- und Ausland (Post und Telegraphie) **70.** 266.
Unfallverhütungs-Reklame, von Canzler **43.** 282.
Der Verkehr als Erzieher, von Dr. Reindl, Ministerialamtmann **15c.** Nr. 19 S. 8, **15b.** Nr. 19 S. 8.
Weltsprache **41.** 133.
Weltwirtschaftsentwicklung und internationale Kartellbildung, von Prof. Dr. Müller, Staatssekretär a. D. **69.** 105.
tschland. Aktendeutsch, von Dr. Goldmann, Kammergerichtsrat **15.** 833.
Amtssprache, zur Veredlung unserer ..., von Sensfuß, Präsident **65.** Jahrg. 2 S. 254. 287. 318.
Amtsunterschlagung durch Verwendung amtlich empfangener Zahlungen zur Deckung eines in der Kasse entstandenen Defekts (Entsch. des RG vom 22. Februar 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 786, **44.** 319.
Amtsverschwiegenheit, Verpflichtung zur ... und Einsicht in die Personalakten, von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 185.
Die Anerkennung erfolgreicher Leistungen, von Dr. Martens (Orden, Ehrenzeichen usw.) **77.** 361.
Die erste Anleihe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Prins, Reichsbahndirektor **49.** 342.
Anrechnung der vor der Beamtenstellung in privatrechtlichem Vertragsverhältnis geleisteten Dienstzeit auf das Pensionsdienstalter kann nur beansprucht werden, wenn die damalige Tätigkeit nur von einem Beamten als Ausfluß des staatlichen Hoheitsrechts ausgeübt werden konnte (Entsch. des LG Altona vom 28. Mai 1925) **22.** Bd. 43 S. 193.
Anstellungsurkunde, Begriff und Erfordernisse der .... In der Eröffnung des Anstellungswillens von maßgebender Stelle und in endgültiger Form kann die zur Anstellung erforderliche Bestallung erblickt werden (Entsch. des RG vom 12. Januar 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 579.
Das Arbeitsgerichtsgesetz vor dem Reichstag, von Dr. Bewer, Reichsgerichtsrat a. D. **15.** 623.
Die Arbeitszeit der Beamten bei der Deutschen Reichspost, von Bauerhorst, Ministerialrat **19.** 155, **46.** 167, **15c.** Nr. 19 S. 6, **15b.** Nr. 19 S. 6, **44a.** 283.
Aufgaben, welche ... erwachsen den deutschen Beamtenhochschulen durch die Umstellung der Verkehrsverwaltungen?, von Beck, Postinspektor **11.** 191.
Aufwertung der auf Grund der Bedingungen des preuß. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1902 an Baugenossenschaften gegebenen staatlichen Baudarlehen **76.** 109.
Aufwertung des dem Beamten während der Suspension vom Amt einbehaltenen Diensteinkommenteils bei der Nachzahlung, Gesichtspunkt für die Berechnung des Aufwertungsbetrags (Entsch. des RG vom 5. und 16. Januar 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 581, **20.** Jahrg. 6 S. 507, **48.** Beil. (Rechtsprechung) 238, **44.** 319.
Die Aufwertung im öffentlichen Recht, von Dr. jur. Heinz (Beamtenbezüge, hinterlegte Beträge, Kautionen usw.) **54.** 201.
Ausbildung und Fortbildung bei der Deutschen Reichspost **15a.** 313.
Die neue Bauordnung für die Stadt Berlin, von Grobler, Magistratsbaurat **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) 65. 75. 86.
Bauvereinigungen, Sorgen und Forderungen der gemeinnützigen ..., von Dr. Weber, Oberregierungsrat a. D. **76.** 122.
Beamtendienstwohnungen, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 8. März 1926, betr. Friedensmietwert der ... als Steuerbemessungsgrundlage **26.** 112, **20.** Jahrg. 6 S. 463.
Deutschland. Beamteneigenschaft, »Büro«, Büroangestellter **20.** Jahrg. 6 S. 474.
— Beamtengeldwirtschaft, neue Wege in der ..., von Delius, Postrat **16.** 276.
— Beamtenrecht und Arbeitsrecht **43a.** 104.
— Beamtenwohnraum, Erhaltung des ... bei Versetzungen usw. (Vf. des Reichsfinanzministeriums vom 7. April 1926) **2.** 43, **20.** Jahrg. 6 S. 472, **52.** 25.
— Beflaggen von Dienstwohnungen usw. (Runderlaß des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 26. Mai 1926) **38.** 552, **43a.** 162.
— Beitragseinziehung, Vereinheitlichung der ... in der Sozialversicherung, von Gerchau, Obersekretär **6.** 193.
— Schädliche Belastung der Wirtschaft und des Verkehrs, von Delius, Postrat **44a.** 190.
— Belastung des Volkseinkommens durch die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren in den Jahren 1913 und 1925 **15b.** Nr. 23 S. 7, **15c.** Nr. 23 S. 7, **43a.** 162, **15a.** 385, **46a.** 197.
— »Beleihung« mit einer Stelle, Begriff der ... (Anstellung, Entsch. des RG vom 13. April 1926) **20.** Jahrg. 6 S. 542.
— Berufsschulen, die Deutsche Reichspost ist nicht verpflichtet, Beiträge zu den Unterhaltungskosten für ... zu leisten (Entsch. des Preuß. OVG vom 20. April 1926) **9.** 123.
— Beschlagnahme, eine Haftung des Staates kann sich auch aus einer rechtmäßigen ... entwickeln (Entsch. des RG vom 15. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 468, **44.** 222.
— Die Besoldungsrichtlinien der Spitzenorganisationen **10.** 206. 221, **63.** 194.
— Besoldungssperrgesetz, Ablauf des ... **19.** 147.
— Bestechungsunwesen, Maßnahme gegen das ... (Verpflichtungsschein für die Unternehmer) **30.** 45.
— Betriebsrat, ist ein ... rechtmäßig gewählt, wenn bei der Wahl eine Gruppe der Wahlberechtigten sich der Stimme enthalten hat? (Entsch. des LG I Berlin vom 6. Juli 1925) **77.** 404.
— Betriebsratsmitglieder, wann können ... entlassen werden?, von Dr. Bardey **43.** 288.
— Betrug kann darin erblickt werden, daß ein Beamter bei bevorstehender Kassenprüfung zur Verdeckung eines Fehlbetrags geliehenes Geld in die Kasse legt, um es nachher sofort wieder an sich zu nehmen. Denn durch den erregten Irrtum, die Kasse stimme, wird der Kassenprüfer veranlaßt, die Richtigkeit der Kassenführung anzuerkennen und zum Vorteil des ungetreuen Beamten und zum Nachteil des Fiskus von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs auf den Fehlbetrag abzusehen (Entsch. des RG vom 14. Dezember 1925) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 122, **20.** Jahrg. 6 S. 415.
— Betrug oder Amtsunterschlagung? Hat der Beamte nur vorgespiegelt, zur Geldempfangnahme amtlich berechtigt zu sein, so wird der an ihn Zahlende von seiner Schuld an den Fiskus nicht befreit. Beabsichtigt der Beamte von vornherein, das durch die Täuschung erlangte Geld für sich zu behalten, so liegt nur Betrug vor. (Entsch. des RG vom 7. Januar 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 122, **20.** Jahrg. 6 S. 415, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 515.
— Die absolute Bilanz im Rahmen der Gesamtwirtschaft, von auf der Nöllenburg, Dozent **43.** 183.
— Die Büroreform in der Verwaltung, von Dr. Brecht, Ministerialdirektor **15.** 628.
— Dienstaufwands- oder Werbungskosten, die Bestreitung der ... liegt grundsätzlich dem Beamten ob. Die Aufwendungen dafür werden, sofern nicht der Gesetzgeber anders bestimmt, durch das Gehalt selbst abgegolten (Entsch. des RG vom 29. Januar 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 851.
— Dienstkleidungsordnung für die Deutsche Reichsbahn **49.** 145.
— Dienststrafrecht der Reichsbahnbeamten, von Soelling, Kammergerichtsrat **34a.** 379.
— Dienstzeugnisse für Reichsbahnbeamte **49.** 313.
— Disziplinarverfahren, der Einleitung eines ... steht ein Pensionierungsgesuch des Beamten auch dann nicht entgegen, wenn es gemäß Art. 3 § 6 der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 gestellt ist (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 850, **19.** 248.
— Disziplinarverfahren, Einstellung des ... gegen einen planmäßig, aber noch nicht unwiderruflich angestellten Gemeindebeamten infolge Beendigung des Dienstverhältnisses **20.** Jahrg. 6 S. 507.

Deutschland. Disziplinarverfahren. Zu §§ 34 bis 38 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, sinngemäße Anwendbarkeit des § 205 der Strafprozeßordnung bei einer im Laufe des Disziplinarverfahrens eingetretenen Geistesschwäche des Angeschuldigten (Entsch. des Disziplinarhofs vom 25. Januar 1926) **15.** 602, **20.** Jahrg. 6 S. 447.
— Ehefeindlichkeit im Angestelltenrecht im Gegensatz zum Beamtenrecht, von Dr. Traumann, Rechtsanwalt **15.** 567.
— Eignungsprüfstelle, aus der Entwicklung einer öffentlichen ..., von Bogen **43.** 188.
— Die Einstellung des Berufsbeamtentums zur neuen Staatsform **46.** 236.
— Entfernung im Sinne des § 14 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes, auch ein vom Amt suspendierter Beamter kann sich der unerlaubten ... schuldig machen (Entsch. des RG vom 16. März 1926) **77.** 522.
— Die Entwicklung der Rechtsidee von der öffentlichen Anstalt im Geschäftsbereich der Deutschen Reichspost, von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor **22.** Bd. 43 S. 154. 251.
— Erholungsurlaub **16.** 213, **15a.** 224.
— Erörterungen, in dem Organ einer Berufsorganisation von Beamten erscheinende ... darüber, ob ein Beamter sich zu dem Amt, das er innehat, eigne, dienen nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 8. Oktober 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 601.
— Ersatzanspruch, Gründung eines ... auf zwei Betriebsunfälle, von denen einer im Dienst und einer außerhalb des Dienstes erlitten ist (Entsch. des RG vom 17. Dezember 1925) **8.** 783.
— Fernunterricht bei der Deutschen Reichspost, von Schikorowski, Postdirektor **13.** 63.
— Die Finanzen von Reichsbahn und Reichspost seit der Währungsstabilisierung, von Dr. Krämer **25.** Bd. I S. 101.
— Finanz- und Wirtschaftspolitik **46.** 163, **44.** 187.
— Firmen- und Vollmachtsverzeichnisse, von Bohle, Obertelegraphensekretär **65.** Jahrg. 2 S. 221.
— Die Fortbildungsbestrebungen der Beamtenschaft und die Beamtenakademien **44a.** 154, **16.** 292. 325.
— Fremdsprachen. Richtlinien über die fremdsprachliche Fortbildung der Beamten (besonders in den Ministerien) **51.** 207, **20.** Jahrg. 6 S. 538.
— »Fungieren«, Begriff des ... eines Beamten im »Ausland« **15.** 657.
— Soziale Fürsorge der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahnbetriebskrankenkassen, Arbeiterpensionskassen, Tuberkulosebekämpfung usw.) **49.** 272.
— Die Fürsorgepflicht des Staates für seine Beamten, von Char **11.** 114.
— Die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure und ihre Anerkennung **14.** 271.
— Gefangenenanstalten, Richtlinien für Aufträge der Reichsverwaltungen an ... **36.** 118.
— Gegenwartsfragen der Deutschen Reichsbahn, von Dr.-Ing. Heinrich, Reichsbahndirektionspräsident **49.** 166.
— Ein Gehaltsverzicht ist ungesetzlich und rechtsunwirksam **20.** Jahrg. 6 S. 543.
— Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1925 **49.** 334.
— Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1925 **1.** 132.
— Geschäftsentwicklung bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **10.** 171.
— Das Gesetzsammlungsamt, von Alleckna, Regierungsoberinspektor **9.** 105.
— »Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses, von Bahn, Ministerialamtmann **9.** 86.
— Die Gewerkschaftsbewegung im deutschen Eisenbahnpersonal unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, von Dr. Winkler 8. 649.
— Gewerkschaftskurse, von den Zielen der ... und ihrer Bedeutung für das Berufsbeamtentum, von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 131.
— Graphologie, Ausnutzung der ... bei der Eisenbahnverwaltung, von Dr.-Ing. Jänecke, Privatdozent und Reichsbahnoberrat **77.** 430.
Grunderwerbsteuer, zur Frage der Feststellung des gemeinen Wertes eines Grundstücks für die Erhebung der ... beim Eigentumswechsel (Entsch. des Finanzgerichts Rudolstadt vom 27. Oktober 1925) **9.** 98.
Deutschland. Haushaltspläne, Reform der ..., eine neue V gabe für die Beamtenschaft, von Stein **11.** 152.
— Deutsches Institut für wirtschaftliche Verwaltung **16.** 326.
— Klage eines Beamten auf Feststellung seiner Berechtigu Ansprüche aus dem Beamtenunfallfürsorgegesetz zu heben, falls er infolge des erlittenen Betriebsunfa dienstunfähig werden sollte (Entsch. des RG vom 11. zember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 501.
— Klageantrag eines Vermieters von Postdiensträumen Feststellung eines Pachtverhältnisses — und nicht ei Mietverhältnisses — zwischen ihm und der PAnst **19.**
— Kleiderkassenvorschrift der Deutschen Reichsbahn **49.** 161.
— Koalitionsfreiheit des Angestellten, kein Klagerecht des An stelltenverbandes bei Verletzung der ... durch den Arb geber (Entsch. des RG vom 11. Februar 1926) **77.** 492
— Krankenkassen. Ordnungsstrafe aus § 529 der RVO ge Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld, Rechtslage verzögerter Anmeldung des Anspruchs auf Kas leistungen **6.** 207.
— Leistungssteigerung durch Leistungserfassung (Erfahrun aus der Stückarbeit in einer Behörden-Großkartei), Biebrach **43.** 243.
— Die Leistungszulagen bei der Deutschen Reichsbahn und eventuelle Einführung bei der Deutschen Reichs **44a.** 188.
— Mieterschutz, Lockerung des ..., von Hatz, Postrat **19.**
— Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Verhängung Strafen **43a.** 93.
— Normung, zur ... des Büromöbels (altes und ne System), von Dr. Porstmann **43.** 185.
— Ortskrankenkassen, zur Rechtslage der besonderen ..., Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **6.** 209.
Papierbeschaffung der Reichsbehörden **2.** 56.
— Falsches Papiergeld, haftet der Postbeamte in allen Fä für die Annahme ...? **16.** 349.
— Der Patentschutz in Deutschland, von Dr. Schwabe 78. 114.
— Pensionierungsverfügung, Widerruflichkeit der ... zu Zweck, ein Disziplinarverfahren zu ermöglichen (En des Reichsdisziplinarhofs vom 12. Januar 1926) Beil. (Die Rechtsprechung) 849, **19.** 278, **44.** 288.
— Personalakten, Photographierung der ..., von Dr. F Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts das Heimatwesen **11.** 102.
— Personalordnung, Änderung der ... der Deutschen Rei bahn-Gesellschaft **20.** Jahrg. 6 S. 466.
— Personalordnung, die neuen Bestimmungen der ... über Anstellung der Reichsbahnbeamten auf Lebenszeit und Kündigung **49.** 324.
— Das Petitionsrecht der Reichsbahnbediensteten, von Fromm, Reichsbahndirektor **49.** 295, **10.** 241, **77.** 598, Jahrg. 6 S. 513.
— Philosophie, zur ... und Psychologie des deutschen amtentums, von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. **11.** 91.
— Plakatkunst in der Werbetätigkeit der Deutschen Reichsba Gesellschaft, von Lay, Reichsbahnrat **49.** 297.
— Die Politik der Deutschen Reichspost (Rede des Reichsp ministers vor den Vertretern der Beamtenorganisatio **16.** 289, **46.** 185, **63.** 177, **46a.** 153, **72.** 17, **44a.** **15a.** 261.
— Postagentenstand, die Lage des ..., von Möller **43b.** 33
— Postanleihe **19.** 183, **16.** 298, **46.** 195, **44a.** 241, **10.** 23
— Postbetriebsreklame, von Wagner, Postrat (im Dienste Arbeiterschutzes, bei Einbrüchen in Posthäuser, Bahn dienst usw.) **65.** Jahrg. 2 S. 248, **13.** 102.
— Posthaftung und Postwirtschaft, von Dr. Staedler, Pos **65.** Jahrg. 2 S. 229.
— Postverkehrsrecht, der Rechtsweg im ..., von Dr. Stae **22.** Bd. 43 S. 142.
— Die erste Postwirtschaftstagung **19.** 221, **64.** 265, **44a.** **16.** 386.
— Rationalisierung, über ... im Eisenbahnbetriebswesen, Dr.-Ing. Heinrich, Reichsbahndirektionspräsident **77.** 635.
— Recht der Beamten auf Besoldung, Ruhegehalt usw., das dem öffentlichen Recht angehörige ... ist eine Ann dung der Grundsätze des bürgerlichen Rechts über wertung nicht möglich. Die Bemessung dieser Bezüge der jeweilig geltenden Währung ist ausschließlich den setzgebenden Faktoren vorbehalten (Entsch. des Hamburg vom 2. Dezember 1925) **48.** Beil. (Re sprechung) 196.

utschland. Die Rechte der Beamten im neuen Beamtengesetz **43a.** 133.
- Rechte und Pflichten des Beamten als Staatsbürger (aus einem Vortrag des Oberpostinspektors Weber) **19.** 256.
- Die Rechtsgrundlage für die Besoldungsordnung der Reichsbahnbeamten **10.** 168.
- Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten bei der Reichsbahn **10.** 274.
- Rechtsweg, behauptet ein Beamter, ihm seien neben dem Gehalt persönliche Zulagen zugesichert, so ist für Ansprüche aus dieser Zusicherung der ... gegeben (Entsch. des RG vom 19. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 928.
- Der Rechtsweg für den Anspruch auf Beamtengehalt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Zuerkennung des Anspruchs den Beamten so stellen würde, wie er bei der von ihm erstrebten — im Rechtswege nicht verfolgbaren — Festsetzung seines Dienstalters stehen würde (Entsch. des RG vom 2. Mai 1925) **22.** Bd. 43 S. 191.
- Reichsbahn und Wirtschaft, von Dr. rer. pol. Dr. jur. Böttger, Dezernent der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf **77.** 543.
- Die neue Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung, von Dr. Schmidt **77.** 398, **49.** 231.
- Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft — eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, von Dr. Roßmann, Reichsbahnoberrat **77.** 336.
- Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist eine in die Reichsverfassung eingegliederte öffentlich-rechtliche Anstalt in der Form einer Handelsgesellschaft. Ihre Geschäftsstellen sind mittelbare Reichsbehörden, ihre Beamten mittelbare Reichsbeamte (Entsch. des RG vom 19. März 1926) **49.** 262, **10.** 194. 245, **15c.** Nr. 19 S. 9, **48.** Beil. (Rechtsprechung) 296, **15b.** Nr. 19 S. 9, **15a.** 333, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 829.
- Reichsbeamtengesetz § 101. Der Verweisungsbeschluß der zuständigen Behörde ist eine notwendige Verfahrensvoraussetzung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 12. Januar 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 851.
- Die Reichsdienststrafordnung **10.** 144, **15b.** Nr. 19 S. 5, **15c.** Nr. 19 S. 5, **44.** 219. 250, **46.** 207.
- Die Reichsfinanzen im Rechnungsjahr 1925 **70.** 287, **15c.** Nr. 22 S. 7.
- Reichsratseinsprüche, die Behandlung von ... im Reichstag und Geschäftsordnungsfragen, von Dr. v. Craushaar, Legationssekretär **7.** Neue Folge Bd. 10 S. 372.
- Reichstag, die Abstimmung im ..., von Dr. jur. Breiholdt, Referendar **7.** Neue Folge Bd. 10 S. 289.
- Reichsverwaltungsgericht, der Gesetzentwurf über das ..., von Dr. Löwenthal, Oberregierungsrat **15.** 475.
- Ruhestand, muß dem von einem auf Grund des Art. 3 § 6 der Personalabbauverordnung in den einstweiligen ... versetzten Beamten gestellten Antrag auf Versetzung in den dauernden ... sogleich entsprochen werden? (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Dezember 1925) **16.** 332.
- Sachverständigengebühren der Untersuchungsreferenten und anderer Beamten für Teilnahme an Gerichtsverhandlungen (Entsch. des KG vom 11. Oktober 1924 und 11. Februar [4. März] 1925) **19.** 259.
- Neuzeitliche Schalteranlagen **19.** 240, **15a.** 401.
- Schuldurkunden des Reichs und der Reichspost, Ausfertigung der ... (Verordnung der Reichsschuldenverwaltung vom 20. April 1926) **2.** 51.
- Selbsthilfebestrebungen der Beamten, Eingriffe in die ... **16.** 291, **44a.** 230, **46a.** 162.
- Sonntagsruhe und Postdienst **46a.** 123, **15a.** 287.
- Sozialversicherung, die Ergebnisse der deutschen ... **28.** 226.
- Sprachsünden im amtlichen Schriftverkehr **19.** 254.
- Strafbefehl, abweichende Beurteilung der Feststellungen eines amtsrichterlichen ... durch die Reichsdisziplinargerichte (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 15. Dezember 1925) **19.** 248.
- Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen **50.** 85.
- Tuberkulosestatistik, Lehren der ..., von Noack **63.** 151.
- Die Umstellung der Reichsbahn, von Dr. Oeser, Reichsminister a. D. und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **49.** 154, **71.** 423.
- Unfall, der die Unfallpension festsetzende Bescheid der Verwaltungsbehörde ist jederzeit widerruflich (Entsch. des RG vom 17. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 855.

Deutschland. Unfallanzeige hemmt nicht die Verjährungsfrist nach § 1546 der Reichsversicherungsordnung **44.** 207.
- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Reichsgebäuden (Zurücklassen von eingebauten Gegenständen), Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 17. April 1926 **52.** 21.
- Private Unternehmungen und Staatsbetriebe, von Fricke, Obertelegrapheninspektor **16.** 277.
- Untersuchungsführung, von Hammer, Bahnhofsinspektor **77.** 558.
- Verdingungswesen, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 11. Mai 1926 (Anwendung des Runderlasses vom 17. Oktober 1925 auch auf Betriebe, die zur Lehrlingshaltung befugt sind) **78.** 256.
- Verhältnis von Berufsgenossenschaften zur Eisenbahnverwaltung bei Tötung oder Verletzung von Kraftwagenführern durch den Eisenbahnbetrieb **77.** 440.
- Verkehrs- und Wirtschaftslage der Deutschen Reichspost **64.** 147.
- Versicherungsverein deutscher Eisenbahnbediensteten a. G. in Berlin, Geschäftsbericht für 1925 **49.** 321.
- Versprechungen usw. Bei dem Annehmen und Sichversprechenlassen von Vorteilen braucht nur der Beamte, nicht auch der andere Teil das Bewußtsein zu haben, daß sie das Entgelt für die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht seien. Die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht kann auch in einer an sich nicht unbefugten oder unter Umständen sogar gebotenen Auskunftserteilung (z. B. über Lieferungsbedarf der Behörde) bestehen, wenn z. B. die Auskunft ohne dienstlichen Anlaß aus Eigennutz zu Zwecken eines unlauteren Wettbewerbs erteilt wird. Schädigung der Behörde durch die Auskunft ist nicht erforderlich (Entsch. des RG vom 18. Januar 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 122, **20.** Jahrg. 6 S. 415.
- Verwaltungsreform, ein Streifzug durch die ..., von Kaeßler, Stadtinspektor u. a. **11.** 170, **44.** 261. 277.
- Der Verzicht im Beamtenrecht, von Dr. Gnuse, Oberregierungsrat **11.** 144.
- Verzug bei Lieferungsverzögerung wegen Schwierigkeiten mit Arbeitern **77.** 580.
- Vorbildung der höheren Reichsbahnbeamten, von v. Kienitz, Geh. Oberregierungsrat **77.** 469.
- Vorbildungsfrage, zur ... **16.** 307. 385, **46.** 188, **10.** 229.
- Wahlreform und Beamtenrecht **16.** 295.
- Wartegeldverordnung vom 26. Februar 1919. Die sperrgesetzlichen wie auch die später erlassenen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften haben mit ihren allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung von Wartegeldern den § 1 der Verordnung unberührt gelassen. Durch die formelle Aufhebung des § 1 Abs. 2 der Verordnung konnten vorher auf Grund dieser Bestimmung erworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden (Entsch. des RG vom 11. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 582.
- Wirtschaft und Beamte, von Teucke, Staatssekretär a. D. **11.** 179, **15a.** 361.
- Deutsche Wirtschaft und Gestaltung der Personalverhältnisse der Deutschen Reichspost (Vortrag des 3. Verbandsvorsitz. des Verb. dtsch. Post- und Telegr.-Beamten Bode) **16.** 369.
- Die deutsche Wirtschaft unter dem Industriebelastungsgesetz vom 24. August 1924, von Wenzke, Postrat **19.** 167.
- Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung bei der Reichsbahn, Fragen der ..., von Dr.-Ing. Tealenburg, Reichsbahndirektor **49.** 210. 234.
- Die Wirtschaftsführung der Reichsbahn, von Dr. Baumann, Reichsbahnoberrat **69.** 73.
- Wirtschaftskrise und Beamtenschaft, von Löwenstein **44a.** 160. 190. 211.
- Wirtschafts- und Personalpolitik der Deutschen Reichspost **15a.** 297, **46a.** 186.
- Wirtschaftspolitik, zur ... der Deutschen Reichspost, von Menge **44.** 163, **15a.** 297, **46a.** 186.
- Wohnungsbau, die Krisis im ..., von Brachvogel **54.** 141.
- Wohnungsfürsorgefonds, Aufstellung des Bauprogramms, Bauaufwand (Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1926) **52.** 19.
- Die Wohnungsfürsorgegesellschaften und die Verteilung der Hauszinssteuermittel für den Wohnungsbau, von Prof. Dr. Albrecht **76.** 109.
- Bayern. Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, von Dr. Kraus, Oberregierungsrat **25.** Bd. 1 S. 1.

Danzig. Ein befristetes Abbaugesetz ist verfassungswidrig (Entsch. des Danziger Obergerichts vom 1. April 1925) **22.** Bd. 43 S. 190.
England. Die englischen Gewerkschaften **15a.** 353.
Italien. Das neue italienische Gesetz über die aus den Tarifverträgen entstehende Rechtslage (Streiks und Aussperrungen) **15.** 730.
— Die Sanierung der Staatsbahnen, Post und Telegraphie **71.** 715.
Österreich. Die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsreform, von Prof. Dr. Wittmayer **15.** 484.
Polen. Die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen in Polen **15.** 668.
Schweiz. Zum Streikrecht der Staatsbediensteten **46a.** 134, **77.** 626, **16.** 392.
Australien. Fehlbetrag der australischen Postverwaltung im Rechnungsjahre 1924/25 infolge der Gebührenherabsetzungen **13.** 79.

II. Postwesen.

Allgemeines. Ausbau des europäischen Luftverkehrsnetzes **29.** 963.
— Automobilfabriken, wie amerikanische . . . Unkosten sparen **43.** 253.
— Mechanische Boten, von Krueger (Beförderung von Briefschaften in Büros, Büchsenrohrpost, Seilpost, Transportband) **61.** 412.
— Briefbeutelreinigung, von Jammes, Post- und Telegraphening. **5.** 469.
— Briefbeutel- und Paketrutschen, von Kasten, Oberpostbaurat **62.** 109.
— Die Brieffrankiermaschinen, von Schlenker, berat. Organisator **43.** 308.
— Fluglinie Moskau–Tiflis **77.** 522.
— Geschäftsbericht des Internationalen Büros des Weltpostvereins für 1925 **62.** 89.
— Großkraftwagen, vom . . . zum Überautomobil, von Wolteredk, Ingenieur **61.** 354.
— Kraftwagenverkehr, die Entwicklung des . . . in den nordischen Ländern **8.** 757.
— Kraftwagenverkehr, die Erhöhung der Sicherheit des . . ., von Dr.-Ing. Cassinone, Oberbaurat i. R. **78.** 146.
— Luftpost-Beförderungsmöglichkeiten, von Ammon, Postinspektor **44.** 233.
— Luftverkehr, die Sicherheitsfrage beim . . . **64.** 333.
— Die Organisation des Gütertransports gewerblicher Unternehmungen, von Dipl.-Ing. Müller, Studienrat **43.** 215.
— Postscheck- und -überweisungsdienst, von Strale, Abteilungsleiter **62.** 117.
— Die Posttarife **13.** 70.
— Protektionismus in Schiffahrt und Schiffbau, von Ling **29.** 788. 821.
— Der Seepostdienst, von Zahn, Postinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 245.
— Seeposten, Entwicklung und Ziel der deutsch-amerikanischen . . ., von Hennings, Postdirektor **13.** 93. 107. 121.
— Tetraäthylblei, die Verwendung von . . . gegen das Klopfen der Motoren zu Kraftfahrzeugen **61.** 321.
Deutschland. Das Archiv für Postgeschichte in Bayern, von Herzog, Oberpostdirektionspräsident **9.** 53.
— Aufwertung, keine nachträgliche . . . eines im Jahre 1922 gezahlten Schadenersatzbetrags für einen an einen Betrüger gezahlten Postanweisungsbetrag (Entsch. des LG Hamburg vom 22. Januar 1926) **64.** 206, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 12, **19.** 313.
— Auslandsbriefverkehr, Rückblick auf den . . . beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebs und der Leitverhältnisse während des Weltkriegs, von Dostert, Oberpostinspektor **9.** 101.
— Der Briefabfertigungsdienst **15a.** 363.
— Briefbeutel-Fördereinrichtungen, von Kasten, Oberpostbaurat **65.** Jahrg. 2 S. 261.
— Briefgeheimnis-Verletzungen zur Zeit des Kurfürsten August des Starken **19.** 226.
— Die ersten Briefmarken des Deutschen Reiches **17.** 1519.
— Die erste Dienstuniform der kurfürstlichen und königl. sächsischen Postbeamten, von Rennert, Oberpostinspektor **9.** 110.
— Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern 1653 bis 1709 (Doktordissertation von Engelhardt, Stockholm), besprochen von Teubner, Postrat **9.** 117.
Deutschland. Einschreibbrief, Unterschlagung eines . . . mit G inhalt durch einen Postboten, der sich von einer Firma i einen gewöhnlichen Brief eine Quittung mit dem falsc Inhalt, es sei ein Einschreibbrief gewesen, erschlichen sie seiner Behörde vorgelegt hat als Beleg für die lieferung des von ihm unterschlagenen Einschreibbri »unrichtiger Beleg« (Entsch. des RG vom 28. Jan 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 222.
— Eisenbahnkraftwagenverkehr **49.** 223.
— Die ersten Eisenbahnproben vor 100 Jahren in Münc **10.** 251.
— Elektrokarren, Verwendung von . . . auf Güterböden Umladehallen, von Grunow, Obergütervorsteher **77.**
— Ersatzreglung für Pakete ohne Wertangabe, Änderung der . . ., von Dr. jur. et rer. pol. Reich, Postassessor Jahrg. 2 S. 268.
— Flugplan, zum . . . 1926 der Deutschen Luft-Hansa anläß der Wiedereröffnung des regelmäßigen Luftverkehrs, Oefele, Hauptmann a. D. **77.** 457.
— Der Flugpostverkehr **69.** 91, **64.** 360.
— Die Forderung des nach dem Beamtenunfallfürsorgege vom 18. Juni 1901 Entschädigungsberechtigten aus § 7 Kraftfahrzeuggesetzes geht nach § 12 Abs. 3 des Beamt unfallfürsorgegesetzes auf die Betriebsverwaltung ü (Entsch. des RG vom 4. Januar 1926) **34a.** Beil. (Rechtsprechung) 582.
— Bargeldlose Gehaltszahlung **10.** 157.
— Gewahrsam eines Beamten an vereinnahmten Geldern den von Postboten für Nachnahmesendungen eingezoge und abgeführten Geldbeträgen), Entsch. des Bayer. O vom 11. Februar 1926 **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 7 **44.** 319.
— Güterluftverkehr **64.** 319.
— Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige P sendungen, von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor **9.** 83.
— Die Hamburg–Amerika-Linie zu Anfang 1926 **19.** 168.
— Kraftfahrzeug, Beaufsichtigung des stehenden . . . **15.** 7
— Kraftfahrzeuglinie, der Unternehmer einer . . . haftet n für einen Schaden, der durch unsachgemäße Unterbring des Handgepäcks durch einen Fahrgast verursacht (Entsch. des LG Dresden vom 15. Februar 1926) **19.**
— Kraftfahrzeugverkehr. Der Besitz einer Bremsvorrichtu die das Anhalten auf kürzeste Entfernung an sich mög macht, entbindet nicht von der Verpflichtung, langsam fahren **15.** 755.
— Der Kraftwagenbetrieb der Deutschen Reichspost, Brandt, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 213. 230.
— Das deutsche Kursbuch und seine Umformung, von Jacobi, Oberregierungsbaurat a. D. **77.** 366.
— Landzustellung, Umgestaltung der . . ., von Blühm, P meister **65.** Jahrg. 2 S. 270, **43b.** 301.
— Landzustellwesen, Klagen über Mängel im . . . **19.** 161.
— Massendrucksachen, von Lindemann, Oberpostdirektor **19.** 2
— Die Metzgerposten in Schwaben und ihre Ablösung durch kaiserliche Reichspost, von Schweikert, Oberpostmei **19.** 257.
— Der Nahverkehr im Aachener Wirtschaftsgebiet, Hamacher (Die Stellung der Post im Nahverke **75.** 66.
— Paketkarte, die Verbesserung der verbesserten . . ., von Kronstein **43.** 286.
— Post und Eisenbahn **44a.** 184.
— Postanweisung, der Absender einer . . . muß den P anweisungsbetrag tatsächlich einzahlen (Entsch. des L Berlin vom 23. Dezember 1925) **64.** 206, **13.** Beil. (Re sprechung) 11, **19.** 313.
— Posteinlieferungsschein, unrichtig ausgefüllter . . . »unr tiger Beleg« im Sinne des § 351 des Strafgesetzbu (Entsch. des RG vom 28. Januar 1926) **9.** 120.
— Postgeschichte. Die Hamburger Tagespresse in alter ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen und Presse, von Teubner, Postrat **19.** 170.
— Postgeschichte. Poesie und Prosa bei Lübeck-Taxis Poststreitigkeiten, von Teubner, Postrat **13.** 95. 124.
— Postgesetz. Auch Fahrzeuge der Post genießen gegenü elektrischen Straßenbahnen keine Ausnahmestell (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 14. Januar 1926) **3** Beil (Die Rechtsprechung) 605, **19.** 249.
— Postgesetz, die Haftungsbeschränkungen der §§ 11, 12 des bei Reisen mit den ordentlichen Posten gelten auch Kraftwagenposten (Entsch. des KG vom 10. März 19 **9.** 97.

utschland. Postgesetz, ein Irrtum über den Begriff des »Ortes« im Sinne des § 1, Ziffer 1 des ... ist ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 713.
- Postportobeträge gehören auch unter der neuen Reichsverfassung zu den Gebühren (Entsch. des RG vom 19. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 947.
- Der Postprotest, seine Zulässigkeit und Vorzüge **12.** 194.
- Postscheckverkehr, Rechtzeitigkeit des Erfüllungsakts bei Auflieferung des geschuldeten Betrags durch Zahlkarte im ... **15.** 510. 665.
- Postscheckverkehr. Verbesserungen im Postscheckbetrieb, von Rehberg, Postinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 264.
- Postscheckverkehr. Vom Postscheckdienst in Württemberg **72.** 18.
- Zollpflichtige Postsendungen **44a.** 208.
- Postüberweisungskarte (Postagentur) als »Register«. Ein Buch usw. kann auch dadurch in bezug auf die Unterschlagung »unrichtig geführt« werden, daß der Beamte es nach geschehener Unterschlagung unterläßt, eine dadurch unrichtig gewordene, wenn auch zunächst gutgläubig gemachte Eintragung richtigzustellen (Entsch. des RG vom 3. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 946.
- Der unrentable Post-Zeitungs-Vertrieb, von Ammon, Postinspektor **44.** 152.
- Die Reichsbank und ihre Aufgaben im Wirtschaftsleben, von Dr Lapp, Postdirektor **19.** 213.
- Das Reichsbankdirektorium und die Vorstände der Reichsbankhauptstellen und der Reichsbankstellen sind deutsche öffentliche Behörden. Die von ihnen in Angelegenheiten der Reichsbank abgegebenen Erklärungen sind öffentliche Urkunden usw. (Entsch. des KG vom 25. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 823.
- Reisegepäck, Haftung der Reichsbahn für ... (Entsch. des RG vom 23. Mai 1925) **19.** 227.
- Die Reklame-, Gelegenheits- und Feststempel der Deutschen Reichspost im Jahre 1926 **64.** 283.
- Rohrpost. Verkehrs- und Wirtschaftsfragen der Stadtrohrpost, von Kasten, Oberbaurat **19.** 190.
- Schecke, Betrug durch Hingabe ungedeckter ..., Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 15. Dezember 1925) **19.** 248.
- Die Schiffahrtsunternehmen im Jahre 1925 **71.** 639.
- Stadtboten, die Breslauer ..., von Teubner, Postrat **44a.** 240.
- Der Überseebriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz im Jahre 1925, von Dostert, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 295.
- Verkehrspolitik und Postbetriebsfragen (Auszug aus einem Vortrag des Ministerialdirektors Küsgen) **19.** 232.
- Verkehrswerbung, praktische ... der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Dr. jur. Dabelstein, Reichsbahnrat **77.** 389.
- Verpackung, das Anerkenntnis der mangelhaften ... im Frachtbrief, von Dr. jur. Derlien, Rechtsanwalt und Notar **75.** 89.
- Zusammenwirkendes Verschulden zwischen Autoführer und Straßenpassanten bei einem Autounfall (Betriebsunfall, Entsch. des RG vom 4. Januar 1926) **43a.** 100.
- Bayern. Das Postscheckamt in Nürnberg, von Dr.-Ing. Gut, Stadtbaudirektor **14.** 297.
- Württemberg. Zur Geschichte des Postwesens in Württemberg **15c.** Nr. 19 S. 2, **15b.** Nr. 19 S. 2.

nzig. Die polnischen Postrechte im Hafen von Danzig **62.** 80.

gland. Penny-Porto, Äußerung des englischen General-Postmeisters über Wiedereinführung des ... **13.** 98.
- Unterirdische Postbeförderung in London **62.** 69, **13.** 78, **23.** 468.

ankreich. Postsparkassen **62.** 104.
- Schiffahrtsubventionen **29.** 760. 790.
- Vereinfachung der Erhebung der Freimachungsbeträge im französischen Postdienst **62.** 96.

alien. Luftverkehr in Italien **77.** 411, **13.** 79.
- Neue Subventionsbestimmungen für den Schiffbau **71.** 727.

derlande. Luftschiffverkehr im Jahre 1924 **13.** 114.

terreich. Aus dem Geschäftsbericht der Generaldirektion für das Postwesen **62.** 124.
- Kraftwagendienst der österreichischen Postverwaltung **77.** 407.

ßland. Luftpostverkehr **64.** 261. 332.

Schweden. Der schwedische Postdiligenceverkehr, von Olsen, Notar bei der schwedischen Generalpostverwaltung **19.** 159.
— Private Stadtposten in Malmö und Gotenburg **13.** 79.
— Zusammenschluß von Eisenbahn und Flugzeug für den Güterverkehr (Beförderung von Paket- und Eilstückgut) **77.** 600, **64.** 359.

Schweiz. Günstige Entwicklung der schweizerischen Postverhältnisse (Einnahmen im ersten Vierteljahr 1926) **15c.** Nr. 22 S. 6, **15b.** Nr. 22 S. 7.
— Die Schweiz im internationalen Luftverkehr, von Ratscher **69.** 111.

Afrika. Luftpost in Französisch Afrika **13.** 79.
— Ägypten. Luftschiffahrtsmaßnahmen der Regierung **13.** 114.

Amerika. Bolivien. Behandlung von Postpaketsendungen (Dekret vom 11. Dezember 1925) **21.** 655.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Entwicklung des Automobilomnibus-Verkehrs **71.** 579.
— — Etwas vom amerikanischen Postdienst **15a.** 382.
— — Das Generalpostamt in New York **65.** Jahrg. 2 S. 274.
— — Luftpostdienst in den Vereinigten Staaten von Amerika **65.** Jahrg. 2 S. 224, **64.** 332.
— — Postsparkassenwesen **62.** 103.

Asien. China. Postsparkassen **62.** 104.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Internationaler beratender Ausschuß für Telegraphie **60.** 151.
— Die Bedeutung des alleuropäischen Fernsprechnetzes für die europäische Gemeinschaftsarbeit in Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 3, **44a.** 302.
— Die Beeinflussung des Fernmeldebetriebs durch elektrische Bahnen, von Wechmann **49.** 273.
— Berufskrankheiten der Telephonistinnen **43a.** 145.
— Der Einfluß von Starkstromleitungen auf alle Arten von Fernmeldeleitungen, von Dr. Jäger, Postrat **60.** 65, **23.** 605.
— Fehlerortsbestimmung in Fernleitungen, von Behrens **59.** Beil. (Werk-Praxis) 282.
— Fernbetriebsüberwachung, von Kölsch, Oberpostrat **60.** 143.
— Fernkabel, die Entwicklung der ... in den Hauptländern der Welt **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 48.
— Fernkabel und Nachrichtenwesen, von Dr. Mantler, Direktor **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 21.
— Fernsprecher, zur Geschichte des ... **43a.** 96. 104, **59.** Beil. (Werk-Praxis) 216, **44.** 315.
— Fernsprechverkehr, nochmals ... zweier Länder im Durchgang durch ein drittes Land **59.** 261.
— Der zwischenstaatliche Fernsprechverkehr **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 7.
— Europäisches Fernsprechwesen, ein englischer Bericht über den Stand des ... **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 25.
— Gebrauch der verabredeten Sprache in der Telegraphie **34.** 45. **64, 19.** 255, **64.** 329.
— Gebührenfragen bei Auslandstelegrammen (Staatstelegramme, Entstellung des Namens des Aufgabeorts, Verlust von Telegrammen usw.) **19.** 195.
— Herstellung von Kreuzungen und Platzwechseln der Leitungen am Gestänge, von Hauert **43a.** 148.
— Holzgestänge, Zerstörung von ... durch Käferlarven **61.** 338.
— Holzimprägnierung **61.** 481.
— Die großen Kabelgesellschaften und ihr Arbeitsfeld **59.** 240.
— Kabelmessungen und die Beseitigung störender Witterungseinflüsse auf die Meßgeräte **59.** Beil. (Werk-Praxis) 252.
— Kabelstörung durch Hamster **60.** 86.
— Der Kautschukanbau in Niederländisch Indien, die Modifikationen des Stevenson-Plans und seine Wirkungen auf den Weltmarkt **23.** 449.
— Kristalline Korrosion in Luftkabelbleimänteln, von Deußing, Oberpostrat **59.** Beil. (Werk-Praxis) 249.
— Kupfermarkt, vom internationalen ... **71.** 693.
— Leistungsverluste in Stahlaluminiumseilen, von Weidig **23.** 505.
— Die Platinfunde in Transvaal, von Scheibert **61.** 450.
— Richtlinien, einige ... für den Bau und die Einrichtung von Selbstanschluß- und Fernämtern, von Kuhn, Oberpostrat **60.** 100. 140.

Allgemeines. Rückkopplungsverzerrung, über die kleinste . . . bei einer Zweidrahtverbindung mit Zweidraht-Zwischenverstärkern, von Feldtkeller **60.** 97.
— Neue Schaltung für die Abschaltung der I. Vorwähler in Selbstanschlußämtern **60.** 84.
— Der Schutz von Unterseetelegraphenkabeln **13.** 70.
— Schwellentränkverfahren bei der norwegischen Staatsbahn (Tränkanstalt für Telegraphenstangen) **77.** 552.
— Das internationale Signalbuch als F. T. Verkehrsbuch, von Firmenich **29.** 866.
— Speicherung und Umrechnung in Fernsprechanlagen mit Wählerbetrieb, von Langer **23.** 551. 617.
— Sprechverkehr Deutschland–England **23.** 398, **19.** 163.
— Stand der Tonfrequenz-Mehrfach-Telegraphie, von Clausing **23.** 500.
— Telegramm-Codes und Welthandel, von Dr. Runkel **69.** 136.
— Die internationale Telegraphenkonferenz von Paris **34.** 42. 61. 89, **5.** 492.
— Unterseetelegraphie, die Entwicklung der . . ., von Gramm **13a.** 147.
— Amerikanische Wechselstromtelegraphensysteme **59.** Beil. (Werk-Praxis) 312.
— Weitverkehr über das deutsche Fernkabelnetz **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 34, **64.** 356.

Deutschland. Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, von Kaumanns, Postrat **9.** 58.
— Bedeutung des Faktors Personal in der Wirtschaftsrechnung für das Fernsprechwesen (Vortrag des Ministerialdirektors Feyerabend) **59.** 161.
— Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Drehstromanlagen (Leitsätze für Maßnahmen an Fernmelde- und an Drehstromanlagen im Hinblick auf gegenseitige Näherungen) **59.** Beil. (Werk-Praxis) 185.
— Betriebsunfälle und Fritterſicherungen, von Schenk, Telegrapheninspektor **59.** 297.
— Drahtdiebstähle und Metallhandelsgesetz, von Buhl, Ministerialamtmann **59.** 264. 293.
— Entwicklung des selbsttätigen Fernsprechbetriebs im alten Reichspostgebiet **43a.** 114.
— Erdung hölzerner Hochspannungsmaste bei Postkreuzungen, von Schmidt **59.** Beil. (Werk-Praxis) 218.
— Fernsprechbetriebseinrichtungen auf dem flachen Lande, Klagen über Mängel der . . . **19.** 161.
— Fernsprechbuch, ein amtliches . . . ist ein geschütztes Schriftwerk (Entsch. des RG vom 21. April 1925) **22.** Bd. 43 S. 195.
— Fernsprechordnung, Fernsprechgebührenordnung. Es besteht kein klagbarer Anspruch gegen die Reichspost auf Überlassung des Fernsprechers, auch eine einstweilige Verfügung gegen eine Fernsprechsperre ist unzulässig (Entsch. des KG vom 3. April 1925) **44.** 171.
— Fernsprechunfälle **63.** 149.
— Fernsprechverstärkerbetrieb **23.** 480.
— Die Führung des Fernkabels München–Augsburg über den Lechfluß als Luftkabel, von Mueller, Postassessor **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 37.
— Gebührenfragen bei Auslandstelegrammen **64.** 253.
— Kosten für die Gestattung eines Ferngesprächs (von der Fernsprechstelle eines Gastwirts aus) **64.** 152.
— Der Münzfernsprecher **59.** 199.
— Ortsgesprächsgebühren, die Höhe der . . ., von Palm, Postinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 249.
— Nachträgliche Richtigstellung einer auf Einspruch des Fernsprechteilnehmers zunächst abgeänderten Gebührenrechnung (Entsch. des AG Hamburg vom 4. Januar 1926) **64.** 275, **9.** 121.
— Das Telegraphenrecht in neuzeitlicher Beleuchtung (Auszug aus einem Vortrag des Ministerialrats Dr. Neugebauer) **19.** 233.
— Zonenbildung im Fernsprechverkehr mit dem Ausland, zur Theorie der . . ., von Zimmer, Ministerialamtmann **65.** Jahrg. 2 S. 297.

Belgien. Fernkabelbau in Belgien **59.** Beil. (Werk-Praxis) 191, **24.** Neue Folge Heft 1 (Juni) 1926 S. 42.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen 1920 bis 1922 **34.** 53.

Dänemark. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1924/25 **34.** 92.

England. Einbußen im englischen Telegraphenverkehr infolge des zunehmenden Fernsprechverkehrs **13.** 99.

Finnland. Finnische Fernsprechverhältnisse **13.** 87.

Frankreich. Das Material für die Luftleitungen, von Pica Ober-Post- und Telegrapheningenieur **5.** 313.
— Der französische Senat zur Frage der deutschen Sachleist gen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens (aus Sitzung vom 20. April 1926) **24.** Neue Folge He (Juni) 1926 S. 48.

Schweden. Entwicklung der schwedischen Fernsprechgesellschaf **60.** 154.
— Krankenstatistik für das Personal der Telegraphenverwalt **13.** 79.

Schweiz. Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in Schweiz, von Pillonel **9.** 62. 79, **60.** 153.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. saßpflicht einer Fernsprechgesellschaft in New York, die versehentlich unterlassen hatte, eine Firma in das Fe sprechverzeichnis aufzunehmen **13.** 99.
— — Das größte Fernsprechvermittlungsamt der Welt New York **13.** 79.

Asien. Britisch Indien. Telegraphen- und Fernspr wesen **13.** 113.
— Persien. Anfänge der Telegraphie in Persien **59.** 2

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Die Anpeilung der Rückkoppler, von Leppin, P inspektor **27.** 171.
— »Antennenfrage«, Nebenbemerkung zur ... (Analo deutsch-österreichischen Rechtes), von Dr. Reiche, Rechts walt **22.** Bd. 43 S. 140.
— Arbeitskennlinien, über die Konstruktion von ... bei V stärkern mit Widerstandskopplung, von von Ardenne Bd. 27 S. 50.
— Die Ausbreitung der Rundfunkwellen, von Dr. Conrad Beil. (Funk-Bastler) 265.
— Außen- oder Innenantenne?, von Simon **27.** 107. 135.
— Bedingung für maximale Energieübertragung in indu gekoppelten Kreisen, von Kammerloher **31.** Bd. 27 S.
— Berechnung der Induktivität einer einwickeligen Rahm antenne beliebiger Form, von Baschenoff **31.** Bd. S. 110.
— Praktische Berechnungsmethoden von Antennenkapazitä von Pusch **31.** Bd. 27 S. 47.
— Die graphische Bestimmung der Antennen- oder Spul konstanten aus den Abstimmungskurven, von Dr. Lübb Reg.-Rat **27.** Beil. (Funk-Bastler) 153.
— Bezold, Wilhelm von ..., ein Vorgänger von Heinrich He von v. Hassel **17.** 1534.
— Die drahtlose Bildfernübertragung und das Fernsehen, Dr. Teucke **27.** Beil. (Funk-Bastler) 217, **13.** 114.
— Bildfunk, Entwicklung des ... (Funkwetterkarten auf ho See, Bildfunkübertragungen Berlin–Wien) **27.** 131.
— Bildübertragung nach Telefunken-Karolus **61.** 378, **9.** 1
— Drahtloser Bildverkehr, von Bodansky **17.** 1535.
— Die Bildzeichen in der Funktechnik **27.** Beil. (Funk-Basti 226, **69.** 113.
— Die Drahtleitung als Übertragungsorgan für Rundfu darbietungen, von Fiedler **60.** 129.
— Drehkondensator, bevor der ... kam (praktische Meßtech und ihre Bedeutung in den ersten Jahren der drahtlo Telegraphie), von Scheller **31.** Bd. 27 S. 63.
— Drehkondensator, von Kunze und Loewe **31.** Bd. 27 S. 1
— Der Elektrolytgleichrichter, von Dipl.-Ing. Prof. Riem schneider **27.** Beil. (Funk-Bastler) 151.
— Empfangsstörungen in der Großstadt (atmosphärische S rungen, Fehlerquellen im Empfänger, Straßenbahn, H frequenzapparate usw.) **27.** Beil. (Funk-Bastler) 1 **17.** 1462.
— Neuere Ergebnisse in der drahtlosen Telegraphie mit kur Wellen, von Rukop **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 50.
— Drahtlose Ferngespräche zwischen England und Amer **13.** 99.
— Drahtloses Fernsehen, von Dèsprés **27.** Beil. (Funk-Basti 193.
— Fernsprechrundfunk **44a.** 241.
— Fortpflanzung, über die ... elektromagnetischer Wellen, Elias **31.** Bd. 27 S. 66.
— Die internationale Funkausstellung in Genf, von Ba Post- und Telegrapheningenieur **5.** 210.
— Funkpeilungen, über langstrahlige ..., von Maurer, P fessor **3.** 117.

Allgemeines. Funktelegraphenkonferenz in Washington (1927) **69.** 113.
- Die Gittergleichstrom-Modulation des selbsterregten Röhrensenders, von Lubszynski **31.** Bd. 27 S. 33.
Glühfadentemperatur, über die Bestimmung der ... in Elektronenröhren, von Möller und Detels **31.** Bd. 27 S. 74.
- Goniometer, zur Theorie und Wirkungsweise des ..., von Herzog **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 67, **31.** Bd. 27 S. 172.
Die Grenzleistung der Verstärkerröhre beim Audionempfänger, von Dipl.-Ing. Ranke **27.** Beil. (Funk-Bastler) 233.
- Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs **59.** Beil. (Funk-Praxis) 273. 305. 337. 367.
Eine Hochfrequenz-Gegentaktverstärkung, von Reppisch, Ingenieur **27.** Beil. (Funk-Bastler) 155.
- Kurzwellensender, Marconi über die ... **19.** 250.
- Die atmosphärischen Ladungen in Außenantennen und sonstigen Leitungen **27.** Beil. (Funk-Bastler) 221.
- Legierungen mit besonderen magnetischen Eigenschaften, von Freese **31.** Bd. 27 S. 86.
- Der Leithäuser-Reinartz-Empfänger, von Neumann, Studienrat **27.** Beil. (Funk-Bastler) 171.
- Luftdraht und Blitzableiter, von Dr. Moench, Postrat **27.** Beil. (Funk-Bastler) 185.
- Luftleitermessungen am Sender Witzleben, von Schäffer und Lubszynski **27.** Beil. (Funk-Bastler) 267.
Der Niederfrequenzverstärker, von Dr. Heinze **27.** Beil. (Funk-Bastler) 250.
- Das Problem des elektrischen Fernsehens, von Freund, Ingenieur **27.** Beil. (Funk-Bastler) 241.
- Rundfunkempfang, praktische Fragen beim ..., von Dr. Conrad **27.** Beil. (Funk-Bastler) 257.
- Schnelltelegraphie mit Steuerdrossel, von Fischer und Pungs **31.** Bd. 27 S. 51.
- Sonnenfinsternis, Wirkung der ... auf den drahtlosen Empfang **31.** Bd. 27 S. 122.
- Starkstromverstärker für transatlantische Telephonie **31.** Bd. 27 S. 59, **17.** 964.
- Störungen im Rundfunk **60.** 121, **17.** 1541.
- Der Superheterodyneempfänger, von Dr. Daudt **17.** 965.
- Drahtlose transatlantische Telephonie (mit nur einem Seitenband) **31.** Bd. 27 S. 58, **13.** 87.
- Der Tropadyne-Empfänger, von Hötzel **27.** Beil. (Funk-Bastler) 271.
- Das Übersetzungsverhältnis von eisenhaltigen Transformatoren bei veränderlicher Frequenz, von Dr. Schad **17.** 1251.
- Das Ultraaudion, von Dr. Heinze **27.** Beil. (Funk-Bastler) 212.
- Der Ultradyne-Empfänger, von Scheiffler **27.** Beil. (Funk-Bastler) 247.
- Experimentelle Untersuchungen über magnetische Frequenzwandler, von Plendl, Sammer und Zenneck **31.** Bd. 27 S. 101.
- Ursache und Art der Störungen durch Hochfrequenzapparate, von Blechschmidt **17.** 1603.
- Die Ursache und Beseitigung der Funkfehlweisung, die vom Schiff und seiner Takelung hervorgerufen wird, von Dr. Fischer und Leib, Oberingenieur **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 76.
- Versuche über die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen, von Bäumler und Zenneck **31.** Bd. 27 S. 117, **27.** Beil. (Funk-Bastler) 305.
- Versuche zur drahtlosen Bildübertragung der Ozeanwetterkarte an Schiffe auf dem Atlantischen Ozean, von Dr. Ahlgrimm **3.** 205.
- Verzerrungserscheinungen bei Niederfrequenzverstärkern, von Forstmann **27.** Beil. (Funk-Bastler) 201.
- Niederfrequente Vorgänge und Einrichtungen beim Rundfunk, von Schäffer **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 17.
- Wellen, über kurze elektrische ... bei Verwendung von Sekundäremission **31.** Bd. 27 S. 54.
- Wellenlängen beim Funkverkehr **13.** 99.
- Der Werdegang der Funktechnik, von Schulz **59.** Beil. (Funk-Praxis) 243.
- Der Wert einer Kompensierung des Bordpeilers für die praktische Nautik, von Nitzsche, Korvettenkapitän a. D. **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 82.

Allgemeines. Widerstandsverstärkung durch Mehrfachröhren, von Dr. Krönde **27.** Beil. (Funk-Bastler) 219.
— Wie mißt man die Eigenwelle einer Antenne?, von Weichart **27.** Beil. (Funk-Bastler) 175.
- Die Wirkung der Elektronenröhre als Verstärker **59.** Beil. (Funk-Praxis) 206.
— Die Zukunft der Kurzwellensender **13.** 101.
- Zwischenfrequenzverstärker-Schaltungen, Grundsätzliches über ..., von Dr. Runge **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 63, **31.** Bd. 27 S. 169.

Deutschland. Abstandsbestimmungen (Ergänzung des Funkpeilverfahrens) **64.** 194.
— Die Anlage von Funksendern zu Versuchszwecken **19.** 164.
— Die Ausbreitung des Rundfunkverkehrs auf dem Lande **10.** 156.
Beschäftigungsmöglichkeiten im Funkdienst **19.** 164, **17.** 1013.
— Der Deutschland-Rundfunksender in Königswusterhausen, System Telefunken **57.** Jahrg. 3 Heft 13 S. 20.
— Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigten Funkanlage (Entsch. des LG Hamburg vom 10. Februar 1926) **64.** 153.
Der deutsche Flugfunkdienst, von Bethge, Oberpostinspektor **17.** 1604, **64.** 314.
— »Funkanlage«, zum Begriff ... (§ 1 Funkverordnung), Entsch. des OLG Naumburg (Saale) vom 9. Dezember 1925 und des LG Hannover vom 5. Januar 1926 **9.** 98. 121, **64.** 275.
— Der Funkdienst im Dienste der Presse **64.** 194.
— Funkurheberrecht. Bei Verbreitung eines Bühnenwerks durch Rundfunksender haftet die Reichspost nicht für Einholung der urheberrechtlichen Genehmigung (Entsch. des LG I Berlin vom 2. September 1925, 29. Januar und 19. März 1926) **9.** 122.
— Funkverkehrsordnung vom 8. März 1924, Bekanntmachung vom 24. August 1925 (Unterhaltungsrundfunk). Die in § 8 der Bekanntmachung vom 24. August 1925 begründete Erweiterung der Rechte der Rundfunkteilnehmer hat keine rückwirkende Kraft (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1925) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 598.
— Der Kieler Rundfunksender, von Peperkorn, Postinspektor **59.** Beil. (Funk-Praxis) 205.
— Die Neuorganisation des Rundfunks, von Thurn, Oberpostrat **9.** 77.
— Das Recht des Rundfunks (Der Streit um die Hochantenne, das Rundfunk-Urheberrecht) **27.** 167.
— Die geplante Rundfunkbesteuerung, das Reichspostministerium gegen ... **27.** 120. 207, **64.** 193, **15c.** 122, **44.** 167, **46.** 169, **46a.** 141, **13.** 102, **15a.** 264, **17.** 1789.
— Das neue Rundfunkrecht, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **22.** Bd. 43 S. 129.
— Drahtlose Schnelltelegraphie beim Haupttelegraphenamt Berlin **23.** 480.
— Der Schwarzhörer im Lichte des Strafrechts **15.** 512.
— Sendegenehmigung, wo bleibt die ...?, von v. Stockmayer **27.** Beil. (Funk-Bastler) 161, **27.** 120 und Beil. (Funk-Bastler) 200.
— Die Telefunken-Rundfunksender in Deutschland **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 6.
— Literarisches Urheberrecht und Rundfunk **15.** 803.
— Drahtlose Verbreitung der Wetterkarte, von Dr. Georgi **29.** 783, **3.** 246.

England. Die neue englische Großfunkstelle in Rugby **64.** 222.
— Umgestaltung der Rundfunkorganisation in England **13.** 113, **27.** 183.

Frankreich. Neue Bestimmungen über den Funkverkehr in Kriegs- und Friedenszeiten **59.** Beil. (Funk-Praxis) 247.
— Frankreichs Kolonial-Funknetz **59.** Beil. (Funk-Praxis) 280.

Italien. Die Großfunkstelle Rom **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 35.
— Rundfunk in Italien **13.** 80.

Niederlande. Rundfunk in Holland **13.** 80.

Norwegen. Rundfunkdienst **17.** 897.

Österreich. Der neue Wiener Großrundfunksender, von Meyer **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 8. 90.

Polen. Die Entwicklung des Funkwesens in Polen **27.** 130.

Schweden. Rundfunkentwicklung **27.** 156, **13.** 100, **64.** 344.

Spanien. Die Großfunkstelle Pfado del Rey bei Madrid, von Kuntze **58.** Jahrg. VIII Heft 42 S. 23.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Rundfunk, Umfang des ... **57.** Jahrg. 3 Heft 13 S. 19, **69.** 113.

Australien. Rundfunkorganisation **13.** 101, **27.** 172.

Gerichtliche Entscheidung.

Postrecht.

Die Post hat kein Vorfahrtsrecht gegenüber der elektrischen Straßenbahn (PG § 19; KraftFVO vom 5. Dezember 1925 § 36 Abs. 2 Satz 2 — Reichsgesetzbl I S. 439; StGB § 366 Nr 10).

OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Januar 1926, SR 213/26.

Der angeklagte Postkraftwagenführer ist mit einem Personenkraftwagen der Post einem an der Einmündung zweier Straßen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen haltenden Wagen der städtischen elektrischen Straßenbahn in F. links vorgefahren und deswegen durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 14. Oktober 1925 auf Grund des § 366 Nr. 10 StGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verkehrs- und Betriebsordnung der elektrischen Straßenbahn in F. zu 3 *RM* Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu einem Tag Haft verurteilt worden.

Der Kraftwagenführer hat gegen das Urteil ohne Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen des Urteils des badischen Oberlandesgerichts:

»Soweit nicht eine besondere Ausnahmevorschrift Platz greift, sind auch die Fahrzeuge der Reichspost den allgemeinen Bestimmungen über Kraftfahrzeugverkehr, so auch den zulässigerweise ergangenen Anordnungen der Polizeibehörden unterworfen. Hiervon geht in zutreffender Weise auch das Amtsgericht aus. Jenes gilt insbesondere auch für die Vorschriften über Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren. Die in dieser Richtung in § 37 der VO über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (der mit § 38 der jetzt geltenden VO vom 5. Dezember 1925, Reichsgesetzbl I S. 439, übereinstimmt) getroffenen Ausnahmebestimmungen haben Geltung nur für die im Dienste befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuerwehren, der Wehrmacht und der staatlichen Polizei, sie lassen bei ihrem Charakter als Ausnahmevorschriften eine ausdehnende Auslegung mit der Wirkung der Anwendbarkeit auch auf Kraftfahrzeuge der Reichspost nicht zu. Die in § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der VO vom 15. März 1923 (jetzt § 36 der VO vom 5. Dezember 1925) getroffenen Sondervorschriften scheiden hier aus. Der allein in Betracht kommende § 35 Abs. 2 Satz 2 der Kraftfahrzeug-VO (jetzt übereinstimmend mit § 36 Abs. 2 Satz 2) bestimmt aber weiter, daß die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost gelten. Entscheidend ist hiernach ausschließlich, ob eine solche die Revision stützende Ausnahmebestimmung außerhalb des Kraftfahrzeuggesetzes und seiner Vollzugsvorschriften besteht. Dem badischen Rechte ist eine solche fremd. Im Reichsrecht aber kommt allein in Frage die Vorschrift von § 19 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871. Das Amtsgericht hat deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Sachverhalt verneint. Im Ergebnis ist ihm beizutreten. § 19 des Postgesetzes, der dem Abschnitt III „Besondere Vorrechte der Posten" eingereiht ist, bestimmt:

> „Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Talern verwirkt."

Daß die Kraftposten der Reichspost als „ordentliche" Posten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu betrachten sind, hat auch das Amtsgericht nicht verkannt. Zu prüfen ist deshalb, ob die elektrische Straßenbahn als ein Fuhrwerk im Sinne von § 19 des Postgesetzes zu beurteilen ist mit der rechtlichen Wirkung, daß den Fahrzeugen der Reichspost bei der Fahrt auf den Landstraßen auch ihm gegenüber ein Vorrecht zusteht. Diese Frage ist zu verneinen. Das Postgesetz ist entstanden in Zeiten, in denen die Technik der Verkehrsmittel, verglichen mit der heute, noch in ihren Anfängen stand. Die schienenmäßige Ausnützung auch der Landstraße insbesondere war der Vorstellung jenes Gesetzgebers augenscheinlich fremd. Der § 19 des Postgesetzes ist zudem inhaltlich und fast wörtlich [illegible] Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes [illegible] 2. November 1867 (Bundesgesetzbl S. 61) entnommen, wel[illegible] die Bestimmung seinerseits dem preußischen Rechte entlie[illegible] hatte. Zu prüfen und maßgebend ist deshalb, was, insbeson[illegible] unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauungen zur Zeit [illegible] Erlasses des Gesetzes, nach dem natürlichen und ungezwunge[illegible] Wortsinne unter Fuhrwerk im Sinne des § 19 des Postgesetze[illegible] verstehen ist. Nun können zunächst Fahrzeuge der Eisenbahn[illegible] die sich in Schienen bewegen, als Fuhrwerk nicht angespro[illegible] werden, ohne Unterschied, ob sie durch Dampf oder durch e[illegible] trische Kraft getrieben werden, gleichviel auch, ob sie sich [illegible] eigens hierzu angelegten Bahnkörpern oder aber, wie viel[illegible] Lokalbahnen, auf der Landstraße bewegen. Wegen der Gle[illegible] heit des Grundes aber, der Gebundenheit an eine feste Ba[illegible] müssen dann begrifflich hierunter auch elektrische Straß[illegible] bahnen gerechnet werden, die sich auf Schienengleisen bewe[illegible] und infolgedessen unfähig sind, seitlich auszuweichen, wie es [illegible] § 19 des Postgesetzes voraussetzt. Liegen hiernach die Vora[illegible] setzungen für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung gegenü[illegible] einer elektrischen Straßenbahn nicht vor, so ergibt sich [illegible] Folge, daß auch Fahrzeuge der Post, Kraftfahrzeuge und so[illegible] anderer Art, der Ausnahmestellung entbehren und wie and[illegible] derartige Fahrzeuge den von den zuständigen staatlichen Orga[illegible] über den Verkehr der elektrischen Straßenbahnen erlassenen V[illegible] schriften unterliegen. Daß in der pünktlichen Einhaltung [illegible] Kurszeiten, worauf die Revision abhebt, hierdurch unter U[illegible] ständen Unzuträglichkeiten entstehen könnten, kann gegenü[illegible] diesem positiver Gesetzesvorschrift zu entnehmenden Ergeb[illegible] nicht entscheidend in Betracht kommen. Dieses Ergebnis e[illegible] spricht auch allein den auch gegenüber den Fahrzeugen [illegible] Reichspost zu erhebenden Forderungen der Rücksicht auf [illegible] Sicherheit des öffentlichen Verkehrs.«[1])

[1]) Aus der Entscheidung ist zu entnehmen, daß das Vorr[illegible] aus § 19 des Postgesetzes nicht etwa, wie vereinzelt behaup[illegible] wird, durch die Verhältnisse überholt ist, sondern nach wie [illegible] auch hinsichtlich der Kraftfahrzeuge der Post zu Recht beste[illegible] Diese Auffassung entspricht dem von der DRP stets vertrete[illegible] Standpunkte. Nur gegenüber den Fahrzeugen der Eisen- [illegible] Straßenbahnen, die sich auf Schienen bewegen und daher n[illegible] ausweichen können, hat das OLG mit durchaus zutreffen[illegible] Gründen den Postwagen das Vorfahrtsrecht abgesprochen. [illegible] handelt sich hier um eine Ausnahme vom § 19 PG (so auch Nig[illegible] Postrecht, S. 28 Anm 1). Nach der Verordnung über Kraftfa[illegible] zeugverkehr in der Neufassung vom 5. Dezember 1925 (Reic[illegible] gesetzbl I S. 439) § 36 sind die Bestimmungen der Verordn[illegible] auch auf die Kraftfahrzeuge der Reichspost anzuwenden (Abs. [illegible] für diese gelten aber auch die nach Reichs- oder Landesgesetzen [illegible] die Fuhrwerke der Reichspost bestehenden Sonderrechte (Abs. [illegible] Soweit mithin die Bestimmungen der Verordnung mit ei[illegible] Sonderrecht der Post in Widerspruch stehen, gehen sie [illegible] Sonderrechte vor. Der Führer einer Kraftpost hat z. B. [illegible] § 21 Abs. 2 der Verordnung wie jeder andere Kraftwagenfüh[illegible] entgegenkommenden Kraftfahrzeugen usw. rechtzeitig und genüg[illegible] nach rechts auszuweichen. Unterließe er dies unter Berufung [illegible] die Ausweicheverpflichtung des entgegenkommenden Fuhrwe[illegible] aus dem Postgesetz § 19, so würde sein Verhalten zu Zusamm[illegible] stößen führen. Hier lassen sich die Bestimmungen der Verordn[illegible] mit dem Vorrecht der Post nicht in Einklang bringen und ha[illegible] das Sonderrecht der Post gegenstandslos gemacht. Ferner mü[illegible] die Fuhrwerke der Post wie andere Fuhrwerke die Poli[illegible] vorschriften über die großstädtische Verkehrsreglung (z. B. [illegible] halten bei Straßenkreuzungen, Befahren der Einbahnstraßen [illegible] in der zugelassenen Richtung) beachten. Soweit dagegen die V[illegible] rechte der Post mit den Bestimmungen der Verordnung verein[illegible] sind, sie insbesondere erweitern und ergänzen, haben sie z[illegible] Schutze einer ungehinderten, schnellen Postbeförderung Gelt[illegible] behalten. Im übrigen findet die Unterwerfung der Fahrze[illegible] der Reichspost unter die Polizeihoheit da ihre Grenze, wo [illegible] polizeilichen Anordnungen eine Beeinträchtigung der Postho[illegible] bedeuten.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4659. 26. III.

lrchiv für Post und Telegraphie

erausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

r. 8 Berlin, August 1926

halt: Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost, S. 181. — Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs, S. 201. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 204.

Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost.

Von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin.

Bei der Deutschen Reichspost (DRP) wird seit Anfang nuar 1925 monatlich laufend eine Krankenstatistik gert, deren Ergebnisse von allen Verkehrsämtern den erpostdirektionen und von diesen dem Reichspostministe m bis zum 20. jeden Monats gemeldet werden müssen. ßerdem wurde im Kalenderjahre 1925 eine sich alle Jahre wiederholende Statistik über Krankheits- und rbefälle aufgestellt. Die Ergebnisse beider Statistiken en jetzt vor und sind in mehr als einer Hinsicht sehr bteuswert. Sie sollen in nachfolgendem dargestellt den.

I. Die monatliche Krankenstatistik.

Die monatliche Krankenstatistik stützt sich auf die im fe eines jeden Monats bei den Verkehrsämtern aufgemenen Krankentage der Beamten und setzt sie in Beung zu den Arbeitstagen, die in demselben Monat den am Monatsende bei den Verkehrsämtern handen gewesenen Beamten zu verrichten waren. Die l der Krankentage entspricht der Wirklichkeit, die Zahl Arbeitstage richtet sich dagegen nach der jeweilig am natsende bei den Verkehrsämtern vorhanden gewesenen l der Beamten, gleichviel, ob sie bei dem Verkehrsamt ganzen Monat oder nur wenige Tage tätig gewesen , und wird dadurch gewonnen, daß die Zahl dieser mten mit der jeweiligen Zahl der Monatstage vermältigt wird. Dies kann natürlich das Verhältnis bei n Verkehrsämtern ungünstig beeinflussen, denen z. B. ade gegen Ende des Monats mehrere Beamte wegommen worden sind und deren Arbeitstage für den liegenden Zeitraum dann unberücksichtigt bleiben, während das Verhältnis bei andern Verkehrsämtern verbessert d, denen Beamte erst in den letzten Tagen des Monats ewiesen und deren Arbeitstage nun für den ganzen nat berücksichtigt werden; für den Bezirk müssen sich e Unterschiede aber ausgleichen, denn die bei einem kehrsamt unberücksichtigt gebliebenen Arbeitstage den bei dem anderen Verkehrsamt, dem die Beamten ewiesen worden sind und am Monatsende angehörten, ücksichtigt. Daher gibt der von den Oberpostdirektionen dem Reichspostministerium vorgelegte Bezirks-Nachs der Arbeits- und Krankentage stets ein gleichmäßiges zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen schaltet Unrichtigkeiten, wie sie bei Zählung von Erkrankungsfällen oder Einzelkrankheiten u. dgl. möglich sind, aus. Die Arbeitstage lassen sich in der angegebenen Weise bei den Verkehrsämtern leichter berechnen und nachprüfen, als wenn sie für jeden Beamten einzeln und nach seiner wirklichen Beschäftigungsdauer bei dem Verkehrsamt ermittelt werden. Die Oberpostdirektionen haben es auf Grund der Übersicht über die Zu- und Abordnung von Beamten in der Hand, derartige bei einzelnen Verkehrsämtern vorkommende Abweichungen und Verschiebungen bei Beurteilung des Verhältnisses der Krankentage zu den Arbeitstagen zu berücksichtigen.

Bei den männlichen Beamten werden die Feststellungen für zwei Gruppen vorgenommen, und zwar getrennt für Beamte der Besoldungsgruppen V und höher und für Beamte der Besoldungsgruppen II bis IV; erstere umfassen im allgemeinen das vorwiegend im Innendienst, letztere das vorwiegend im Außendienst verwendete Personal. Bei dem weiblichen Personal werden die Arbeits- und Krankentage für das Gesamtpersonal und für das Personal der drei Hauptbetriebszweige — Telegraphen-, Fernsprech- und Scheckdienst —, in denen es vorwiegend beschäftigt ist, festgestellt. Außerdem werden hier die Arbeits- und Krankentage für die Angestellten als Posthelferinnen berücksichtigt, weil es sich um eine bestimmte Gruppe von nicht beamteten Hilfskräften handelt, die ohne Unterschied in denselben Betriebszweigen wie die Beamtinnen beschäftigt werden. Die männlichen nicht beamteten Hilfskräfte würden, wollte man sie ebenfalls berücksichtigen, in mehrfacher Hinsicht unterschieden werden müssen, was Unsicherheiten und Ungleichmäßigkeiten hervorrufen würde. Der Vomhundertsatz der Arbeitstage zu den Krankentagen bei dem weiblichen Personal im Telegraphendienst könnte insofern zu einem falschen Bilde führen, als die Zahl des im Telegraphendienst tätigen weiblichen Personals in vielen Bezirken verhältnismäßig gering ist, und eine längere Erkrankung schon einer Kraft den Vomhundertsatz ungünstig beeinflußt. Das gilt aber ebenso für alle Verkehrsämter mit geringem Personalbestand. Wesentlich ist, daß die Komponenten der Vomhundertsätze — Arbeitstage und Krankentage einer gleichen Zahl von Arbeitskräften — unverändert bleiben; das Bild, das sich für die einzelnen Bezirke aus dem ermittelten Vomhundertsatz ergibt, ist daher stets das gleiche und richtige.

Das auf diese Weise berechnete Verhältnis der Krankentage zu den Arbeitstagen, im folgenden kurz mit Krankenstand bezeichnet, ist nun im Reichsdurchschnitt für die einzelnen Monate folgendes, wobei der höchste und der niedrigste Krankenstand durch stärkere Ziffern besonders gekennzeichnet ist.

Monat	männliche Beamte der Besoldungsgruppen		weibliche Beamte und Angestellte als Posthelferinnen			
				davon im		
	V und höher	II bis IV	insgesamt	Telegraphendienst	Fernsprechdienst	Postscheckdienst
Januar	3,6	4,7	7,2	8,2	7,5	7,0
Februar	3,6	5,2	**7,8**	8,2	**8,1**	**7,7**
März	**3,7**	**5,4**	7,7	**8,8**	8,0	7,4
April	3,4	4,6	6,2	6,8	6,5	5,9
Mai	2,9	3,6	5,3	5,5	5,6	5,1
Juni	**2,6**	**3,3**	**5,1**	**5,1**	**5,4**	5,1
Juli	2,6	3,4	5,5	5,4	5,9	**5,0**
August	2,7	3,5	5,7	5,5	6,1	5,5
September	3,0	3,7	5,8	6,0	6,2	5,6
Oktober	3,3	3,9	6,1	6,4	6,5	5,6
November	3,8	4,3	6,2	6,4	6,5	6,1
Dezember	**4,0**	4,7	6,0	5,7	6,4	6,1
Im Jahresdurchschnitt	3,3	4,2	6,2	6,5	6,3	6,0

Die in den Schaublättern A und B (S. 185) dargestellten Kurven stellen die Schwankungen des Krankenstandes anschaulich dar. Es fällt darin besonders auf, daß der Krankenstand bei allen drei Hauptgruppen im Februar und März seinen höchsten Stand[1]) erreicht, von da ab steil abfällt und im Juni den tiefsten Stand erreicht, um dann gleichmäßig, zum Teil lebhaft wieder anzusteigen. Worauf diese Erscheinung zurückzuführen ist, werden wir später sehen.

Bei einem Vergleich mit den Angaben der Statistik früherer Jahre über die Zahl der Krankheitstage kommen davon auf einen Beamten überhaupt

Im Jahre	1910	1913	1919	1922	1925
Bei den männlichen Beamten der Besoldungsgruppen V und höher	16,6	16,5	27,8	21,7	12,12
II bis IV	17,6	18,5	24,0	20,9	15,36
Bei den weiblichen Beamten und Angestellten insgesamt	17,7	19,3	44,0	28,8	22,48
im Telegraphendienst	—	—	—	—	23,56
im Fernsprechdienst	—	—	—	—	28,70
im Postscheckdienst	—	—	—	—	21,66

Hieraus ergibt sich folgendes: Der Krankenstand 1925 ist bei den männlichen Beamten des Außendienstes um 1/4 höher als bei denen des Innendienstes, bei dem weiblichen Personal fast um die Hälfte größer als bei den männlichen Beamten des Außendienstes und fast doppelt so hoch als bei den männlichen Beamten des Innendienstes. Ungefähr dasselbe Verhältnis liegt bei der Zahl der auf einen Beamten entfallenden Krankentage vor, während diese in den Jahren 1910 und 1913 keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Dagegen ist die Zahl der Krankentage 1925 gegen die der Jahre 1910 und 1913 bei den männlichen Beamten wesentlich geringer geworden, bei den weiblichen amten aber um 1/3 gestiegen. Bei den weiblichen Bea ist endlich der Krankenstand am ungünstigsten im graphenbetrieb, am günstigsten im Postscheckdienst, rend er im Fernsprechdienst dem allgemeinen Durchsch fast entspricht.

Während der Krankenstand im Reichsdurchschnitt hältnismäßig keine großen Schwankungen aufweist, diese in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken und den einzelnen Monaten oft sehr groß; besonders groß sie bei dem weiblichen Personal, das wiederholt in zelnen Monaten einen Krankenstand von über 20 v H reicht.

Nach dem Schaublatt C (S. 186) ist der durchschnitt Krankenstand des Gesamtpersonals am günstigste den Bezirken Oppeln, Breslau, Liegnitz, Köslin, Schwe Potsdam, Dresden, Chemnitz und Minden, also vor gend in Südost- oder im östlichen Mitteldeutschl mittelmäßig in den Bezirken Gumbinnen, Königsb Stettin, Frankfurt (Oder), Leipzig, Halle, Erfurt, H nover, Hamburg, Kiel, Oldenburg, Münster, Dortm Düsseldorf, Cassel, Aachen, Trier, Karlsruhe, Kons (Ostmittel- und Westdeutschland), ungünstig in den B ken Magdeburg, Braunschweig, Darmstadt, Bre Köln, am ungünstigsten in den Bezirken Frankfurt (M und Koblenz.

Hinsichtlich der männlichen Beamten (Sc blatt D, S. 187) sind die Gesundheitsverhältnisse als mi mäßig zu bezeichnen in den Bezirken Königsberg, Lei Braunschweig, Magdeburg, Kiel, Bremen, Cassel, Da stadt, Aachen und Köln; als ungünstig in den Bezi Koblenz und Frankfurt (Main).

Hinsichtlich der weiblichen Beamten und Ange ten als Posthelferinnen (Schaublatt E, S. 188) ma sich wesentlich größere Verschiedenheiten als bei den m lichen Beamten bemerkbar.

Günstig sind die Gesundheitsverhältnisse nur in den Bezirken Oppeln, Potsdam und Köslin, sowie allenfalls in den Bezirken Königsberg, Liegnitz, Dresden, Sc rin und Minden; mittelmäßig sind sie in den Bezi Gumbinnen, Stettin, Frankfurt (Oder), Breslau, C nitz, Leipzig, Erfurt, Halle, Hamburg, Kiel, Oldenb Aachen und Trier; ungünstig in den Bezirken Be Magdeburg, Hannover, Bremen, Münster, Dortm Düsseldorf, Köln, Karlsruhe, Konstanz; am ungünsti in Braunschweig, Darmstadt, Cassel, Frankfurt (M und Koblenz.

Die eigenartige Krankenkurve, die Ende Februar/März steil abfällt, im Juni ihren tie Stand erreicht und dann wieder ansteigt, wird von meisten Oberpostdirektionen bestätigt. Daß der Kra stand im Februar und März besonders ungünstig ist, abgesehen von anderen Verhältnissen, auf die gerad diesen Monaten am meisten auftretenden Grippe- und fluenzaepidemien zurückzuführen. Der Abfall erklärt si der Hauptsache dadurch, daß die Beamten nach läng Dienstunfähigkeit in der Mehrzahl im April und in den Ruhestand zu treten pflegen und viele an sich kr liche Beamte zur Vermeidung einer Krankmeldung g zu Beginn des Urlaubsjahres, besonders im Mai Juni, ihren Erholungsurlaub nehmen. Das Anste der Kurve ab Juni wird durch die zahlreichen Ma und Darmkrankheiten als Folgen der herrschenden sowie durch nachträgliche Krankmeldungen solcher Bea veranlaßt, die zwar zu Beginn des Urlaubsjahres i Urlaub genommen haben, zur weiteren Erholung

[1]) Der Höchststand im Dezember bei der männlichen Gruppe V und höher soll hier als besondere Abweichung außer Betracht bleiben.

ıer längeren Freizeit in der wärmeren Jahreszeit be- rfen und sich deswegen krank melden. Die Krankmel- ng wird ihnen auch dadurch erleichtert, daß sie eine vaige Anrechnung der Krankheitstage auf den Er- lungsurlaub nicht mehr zu fürchten haben. Mehrfach ırden als Ursachen für die vermehrten Krankmeldungen Juli auch angegeben: Nichtberücksichtigung bei der Ver- lung des Sommerurlaubs sowie Bestellung der Gärten d Äcker im Herbst (sogenannte Ackerkrankheit).

II. Statistik der Krankheitsarten und Krankheitsfälle.

Diese Statistik umfaßt nur die Beamten, und zwar die ännlichen Beamten der Besoldungsgruppen V und höher orwiegend Innendienst, Gruppe A) und der Besoldungs- uppen II bis IV (vorwiegend Außendienst, Gruppe B) vie die weiblichen Beamten (Gruppe C). Innerhalb der den männlichen Gruppen sind die Angaben für die Be- ten des Verwaltungs- und Bürodienstes, die Vorsteher d Aufsichtsbeamten, die Beamten des inneren Post- und legraphenbetriebsdienstes, des Bahnpost f a h r dienstes, s maschinentechnischen und Kraftfahrdienstes und des stigen Außendienstes getrennt. Bei den weiblichen Be- ten werden die Angaben für die des Fernsprechbetriebs- nstes besonders nachgewiesen.

Die Statistik weist im einzelnen die Zahl der Krank- tsfälle, die einzelnen Krankheitsarten und die Krank- tstage bei Krankheiten mit einer Dauer von mehr als Tagen und die Krankheitsfälle und -tage bei Krankheiten t einer Dauer von 1 bis zu 3 Tagen nach.

Näheres über die Art der Berechnungen der Krank- tsfälle usw. und der beteiligten Beamten ergeben die rbemerkungen auf Übersicht 1 (S. 191 bis 193 und 196). ese gibt die von den Oberpostdirektionen festgestellten soluten Zahlen für das ganze Reichspostgebiet wieder. Vergleichszwecken wurden die absoluten Zahlen in der ersicht 2 (S. 194 und 195) in Verhältniszahlen um- rechnet, und zwar die Zahl der Krankheitsfälle auf je 000 Beamte.

Übersicht 2 läßt folgendes erkennen. Die verbreitetsten rankheiten sind die Ansteckungskrankheiten: Grippe, In- enza, Tuberkulose usw. An ihnen ist das männliche ersonal der Gruppe A mit 66,4 v T, der Gruppe B mit 5,5 v T und das weibliche Personal mit 122,95 v T teiligt. Die Tuberkulose ist am geringsten bei den männ- hen Beamten A mit 1,8 v T, am höchsten bei den weib- hen Beamten mit 6,05 v T. Der Zahl nach folgen die rankheiten der Verdauungsorgane mit 50,7 v T bei den ännlichen Beamten A, 84,6 v T bei den männlichen Be- nten B und 117,7 v T bei den weiblichen Beamten, nn die Krankheiten des Nervensystems mit 45,2 v T, v T und 122,2 v T und endlich die Krankheiten der mungsorgane mit 34,7 v T, 60,9 v T und 77,2 v T. nen größeren Anteil an den Erkrankungen haben noch Krankheiten der Bewegungsorgane, besonders Rheu- atismus, und die Verletzungen und anderweitigen äußе- n Einwirkungen bei den männlichen Beamten der ruppe B sowie bei den weiblichen Beamten.

Unter den männlichen Beamten beider Gruppen ist die ahl der Krankheitsfälle besonders hoch bei den Beamten s maschinentechnischen und Kraftfahrdienstes und im neren Betriebsdienst (Ansteckungskrankheiten und Krank- iten der Verdauungs- und Bewegungsorgane). Bei den eiblichen Beamten sind die Krankheiten der Verdauungs- gane im Fernsprechbetriebsdienst zahlreicher als in anderen Dienstzweigen, im übrigen sind keine erheblichen Unterschiede festzustellen, ein Beweis dafür, daß sich der Fernsprechbetriebsdienst gegenüber den anderen Betriebs- zweigen, in denen weibliches Personal beschäf igt ist, durch keine besonderen Berufskrankheiten auszeichnet; auch Frauenleiden und Ohrenkrankheiten sind im Fernsprech- betriebsdienst nur unwesentlich zahlreicher, Augenkrankhei- ten dagegen geringer als in den anderen Betriebszweigen.

Übersicht 3 (S. 197) zeigt die Beteiligung der Beamten an den Erkrankungen, den Krankheitsfällen und Krankheits- tagen usw. Danach und auch noch nach der Übersicht 2 sind von den männlichen Beamten der Gruppe A 27,2 v H und 9,6 v H. von den männlichen Beamten der Gruppe B 43,5 v H und 6,9 v H und von den weiblichen Beamten 48,5 v H und 32,6 v H auf längere oder kürzere Zeit krank gewesen; bei den drei Gruppen entfallen auf einen Beamten insgesamt 11,7, 15,4 und 24,9 Krankentage. Das Schaublatt F veranschaulicht diese Verhältnisse.

Schaublatt F

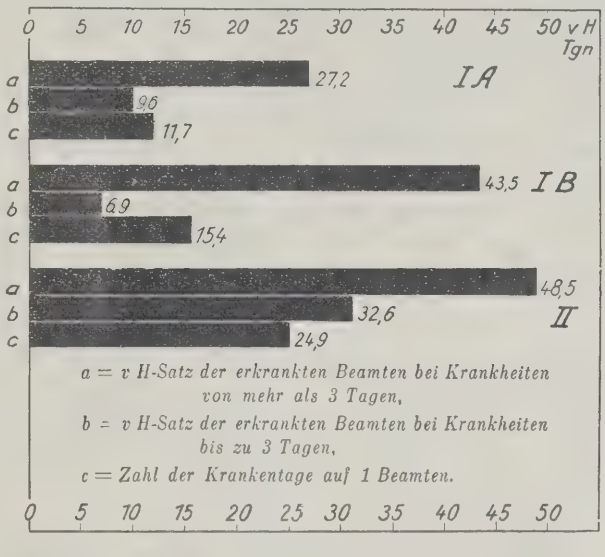

Auch hier ist auffällig die hohe Erkrankungsziffer bei dem weiblichen Personal, besonders aber an Erkrankun- gen von 1 bis 3 Tagen (32,6 v H gegen 9,6 und 6,9 v H bei den männlichen Beamten).

Auf einen erkrankten Beamten kommen 47,4 — 37,6 — und 53,6 Krankheitstage; die weiblichen Beamten sind also im Durchschnitt länger krank als selbst die männ- lichen Beamten der Gruppe A, die sich zum größten Teil in einem wesentlich vorgerückteren Lebensalter be- finden.

Auf einen Krankheitsfall mit einer Dauer im einzelnen von mehr als 3 Tagen kommen

35,8 Krankheitstage bei den männlichen Beamten A,
27,9 » » » » » B,
35,0 » » » weiblichen » .

Auf 1 000 Beamte kommen endlich getrennt nach Krankheiten mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen und solchen von 1 bis 3 Tagen

319,7 und 168,0 Krankheitsfälle bei den männlichen Beamten A,
543,5 und 118,0 Krankheitsfälle bei den männlichen Beamten B,
648,3 u. 1 355,5 Krankheitsfälle bei den weiblichen Beamten.

Während bei den männlichen Beamten jeder 6. und 8. nur einmal auf 1 bis 3 Tage krank wird, erkrankt jede Beamtin etwa $1^1/_3$ mal auf 1 bis 3 Tage.

Auf je 1 000 Arbeitstage kommen bei den männlichen Beamten der Gruppe A 32,1 Krankentage, bei den männlichen Beamten der Gruppe B 42,1, auf beide männlichen Gruppen 38,3 Krankentage, dagegen auf die weiblichen Beamten 68,3 Krankentage.

Übersicht 4 (S. 198 und 199) stellt nun die Ergebnisse aus Übersicht 2 den gleichen Ergebnissen aus der Krankheitsstatistik der Jahre 1913, 1919 und 1922 gegenüber. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß sich der Gesundheitszustand des Personals im allgemeinen in den Nachkriegsjahren wesentlich gebessert hat; auch gegenüber den Verhältnissen des letzten Vorkriegsjahres, die selbstverständlich nicht so schnell wieder erreicht werden können, ist in manchen Krankheiten eine Besserung eingetreten, z. B. bei den männlichen Beamten hinsichtlich der Krankheiten der Atmungs-, Kreislauf-, Verdauungs-, Bewegungsorgane usw., bei den weiblichen Beamten hinsichtlich der Krankheiten des Nervensystems, der Atmungs-, Verdauungs-, Harn- und Geschlechtsorgane und anderer unbestimmter Krankheiten. Der Rückgang der Nervenkrankheiten bei dem weiblichen Personal beweist, daß die Zentralisierung und Intensivierung der Betriebszweige, in denen das Personal beschäftigt wird, keineswegs zu einem erhöhten Nervenverbrauch geführt hat.

In den Nachkriegsjahren ist dagegen eine Verschlechterung zu bemerken durch die Zunahme der Tuberkulose und anderer Ansteckungskrankheiten, die recht erheblich ist bei den männlichen Beamten der Gruppe B (5,7 und 119,8 v T gegen 2,0 und 115,6 v T im Jahre 1919 und 1,7 und 80 v T im Jahre 1913) und bei den weiblichen Beamten (6,05 und 116,9 v T gegen 6,4 und 136,7 v T im Jahre 1919 und 0,2 und 49,4 v T im Jahre 1913). Ebenso ist gegen 1919 eine Zunahme der Verletzungen und anderweitigen äußeren Einwirkungen bei allen drei Gruppen festzustellen.

Erwähnenswert ist noch, daß Grippe und Influenza, die in früheren Statistiken unter den anderen Ansteckungskrankheiten mitgezählt wurden, im Jahre 1922 mehr als doppelt so heftig als im Jahre 1925 aufgetreten sind. Auf 1 000 Beamte kamen

1913	59,5	Grippe-	usw.	Erkrankungen,
1919	97,7	»	»	»
1922	190,0	»	»	»
1925	93,7	»	»	»

Übersicht 5 (S. 200) zeigt, wie sich die einzelnen Krankheitsursachen, die bei den Erkrankungen des Personals am häufigsten auftreten, auf je 1 000 Beamte berechnet, auf die einzelnen Oberpostdirektionsbezirke verteilen. Angegeben sind nur die Oberpostdirektions- usw. Bezirke, bei denen die Verhältniszahl über dem am Kopfe jeder Spalte angegebenen Reichsdurchschnitt liegt. Es zeigt sich hier, daß die Ansteckungskrankheiten hauptsächlich in den westlichen Landesteilen auftreten, wie auch diese vorzugsweise von Grippe- und Influenzaepidemien heimgesucht werden. Die heimtückischste dieser Krankheiten, die Schwindsucht, findet sich dagegen fast in allen Landesteilen in recht erheblichem Umfange vor. Dasselbe Bild der gleichmäßigen Verteilung der Tuberkulose zeigt sich auch bei Trennung der Angaben für die männlichen Beamten der Gruppen II bis IV und für die weiblichen Beamten. Hier heben sich jedoch durch ihren Anteil bei beiden Gruppen besonders hervor die Oberpostdirektionsbezirke Bremen (26,7), Braunschweig (23,5), Karlsruhe (23,5), Leipzig (20,2), Frankfurt (Oder) (18,9) und Stettin (13,5). Die Schaublätter G und H (S. 189 und 190) stellen die Haupthe der Tuberkulose für beide genannten Gruppen getre graphisch dar.

Das Hauptverbreitungsgebiet für die Krankheiten Atmungsorgane stellen abgesehen von den westlichen L desteilen, die auch hier hervortreten, die Bezirke zwis Nord- und Ostsee (Hamburg, Bremen und Kiel), die mitteldeutschen Bezirke (Braunschweig, Hannover Magdeburg) sowie Gumbinnen. Bayern steht hier eb wie bei den Krankheiten der Verdauungsorgane an er Stelle, auch bei diesen Krankheiten ist die Verteilung allgemeinen die gleiche.

Die Krankheiten der Bewegungsorgane, zu denen sonders Rheumatismus u. dgl. gehören, treten schlimmsten auf in den Bezirken Aachen, Trier, Kön berg und Gumbinnen, Kiel und Bremen, Erfurt, H Braunschweig, Cassel, Koblenz und Frankfurt (Main)

Unter den anderen Krankheitsursachen ist noch ber kenswert der auf die verschiedenen Oberpostdirektionen fallende Anteil an den Nervenkrankheiten des weibli Personals. Abgesehen von Frankfurt (Main) und Dü dorf, handelt es sich durchweg um mittlere Oberpostdi tionen, was wohl auch dafür spricht, daß die Zuna und Zentralisierung des Betriebes in den größ Städten keineswegs eine erhöhte Nervenanspannung Folge haben muß, oder daß die etwaigen ungünstig Einflüsse des Betriebsdienstes in solchen Städten d bessere, gesundheitlich einwandfreiere Diensträume Betriebsverhältnisse wettgemacht werden.

Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken lassen im hin einen Rückgang der Krankheiten und des Kran standes 1925 gegen die vorhergehenden Nachkriegsj erkennen. Dieser Rückgang ist aber zweifellos nicht auf eine Hebung des allgemeinen Gesundheitszustan sondern auch auf die Auswirkungen der Personalab verordnung zurückzuführen, durch die ein großer Teil weniger pflichttreuen und der besonders kränklichen amten abgestoßen werden konnte.

III. Kosten für Krankenvertreter.

Die Kosten, die der DRP durch die Krankheiten Personals unmittelbar erwachsen, können nur gesc werden, da genauere Unterlagen hierüber infolge der dem Kriege eingetretenen Änderungen in der Kassen- Buchführung nicht mehr vorliegen. Voraussichtlich den die seit Anfang April d. J. bestehenden Vertreter weise die hierzu nötigen zahlenmäßigen Unterlagen wi liefern können.

Von rund 3 990 000 Krankentagen im gesa Reichspostgebiet entfallen rund

2 770 000 oder 69,4 v H auf männliche Beamte
1 220 000 oder 30,6 v H auf weibliche Beamte Angestellte als Posthelferinnen.

Wird angenommen, daß etwa 10 v H dieser Tage, eher zu hoch als zu niedrig geschätzt ist, durch Dienstü tragung untergebracht werden, so bleiben doch noch im 2 493 000 + 1 100 000 Krankentage übrig, für die Da vertreter oder besondere Krankenvertreter notwe waren. Das wären insgesamt täglich im Durchsch 9 850 Kräfte, davon 6 830 männliche und 3 020 weibl Die Kosten hierfür berechnen sich auf insgesamt 18 lionen *RM*.

(Schluß fo

Schaublatt A

über den Krankenstand der männlichen Beamten sowie der weiblichen Beamten und Angestellten.

1925

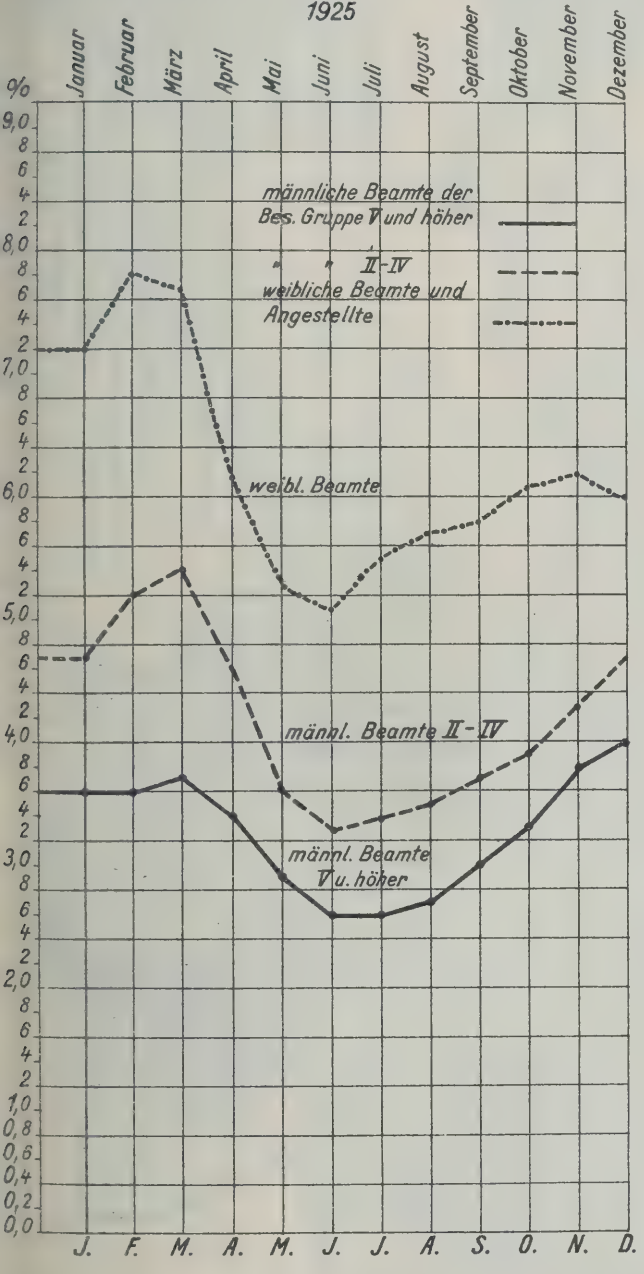

Schaublatt B

über den Krankenstand der weiblichen Beamten und Angestellten.

1925

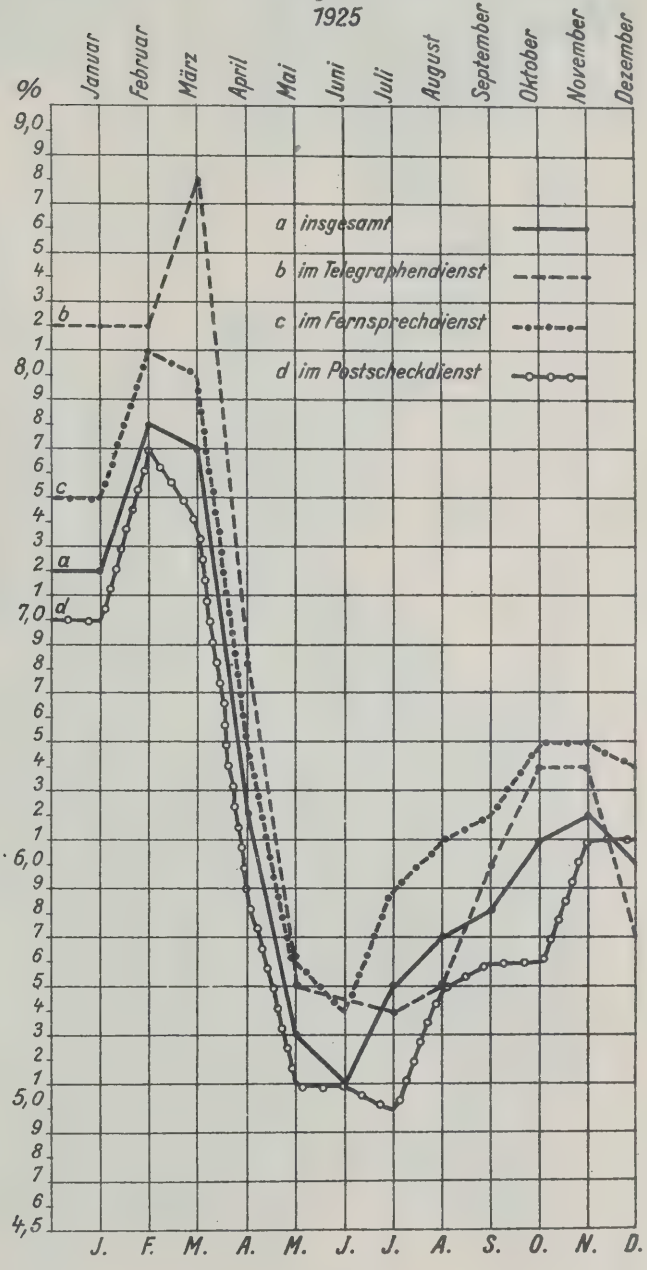

Schaublatt C
Krankenstand des Gesamtpersonals 1925.

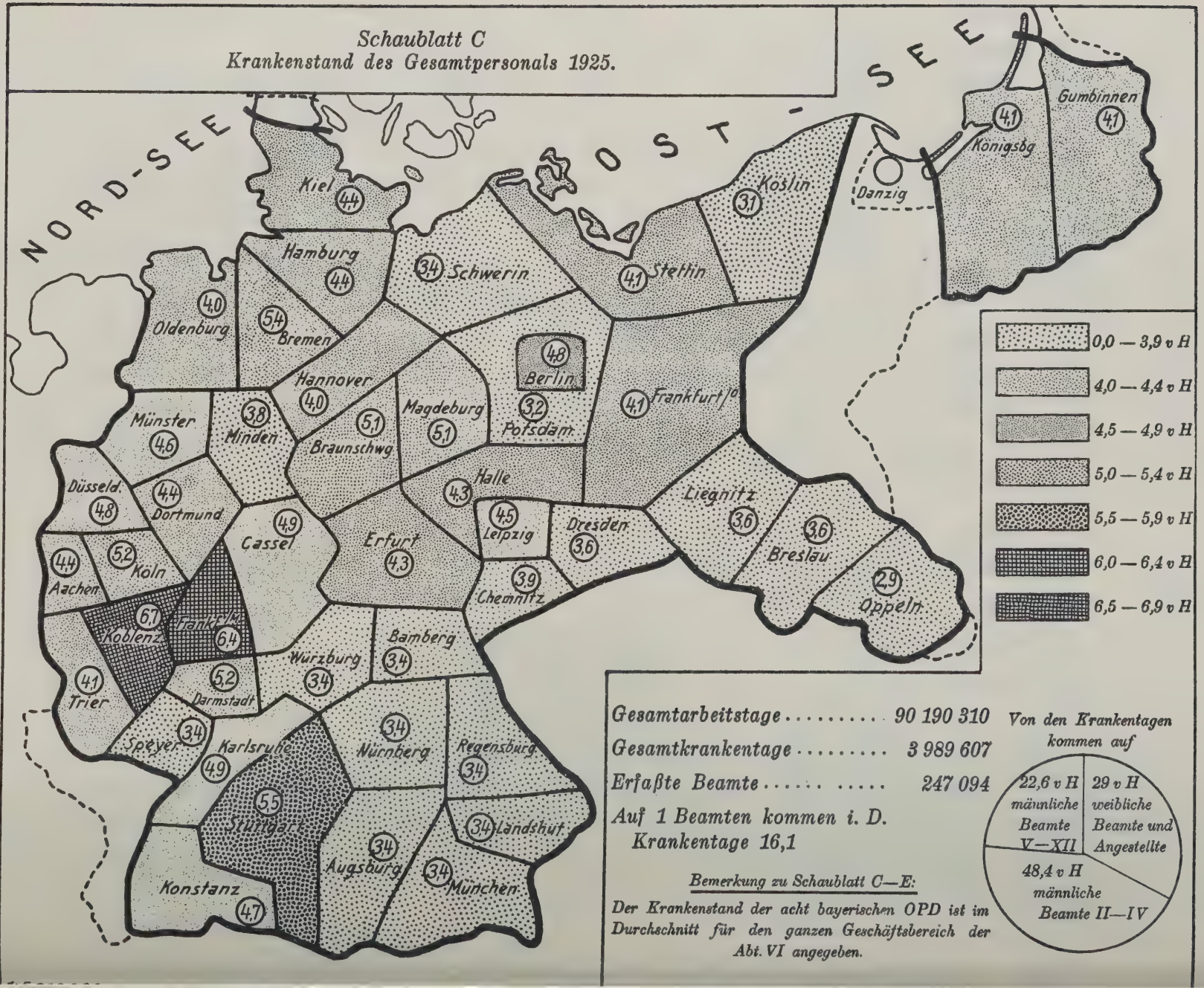

Gesamtarbeitstage	*90 190 310*
Gesamtkrankentage	*3 989 607*
Erfaßte Beamte	*247 094*

Auf 1 Beamten kommen i. D. Krankentage 16,1

Von den Krankentagen kommen auf

Bemerkung zu Schaublatt C—E:

Der Krankenstand der acht bayerischen OPD ist im Durchschnitt für den ganzen Geschäftsbereich der Abt. VI angegeben.

Schaublatt D
Krankenstand der männlichen Beamten 1925.

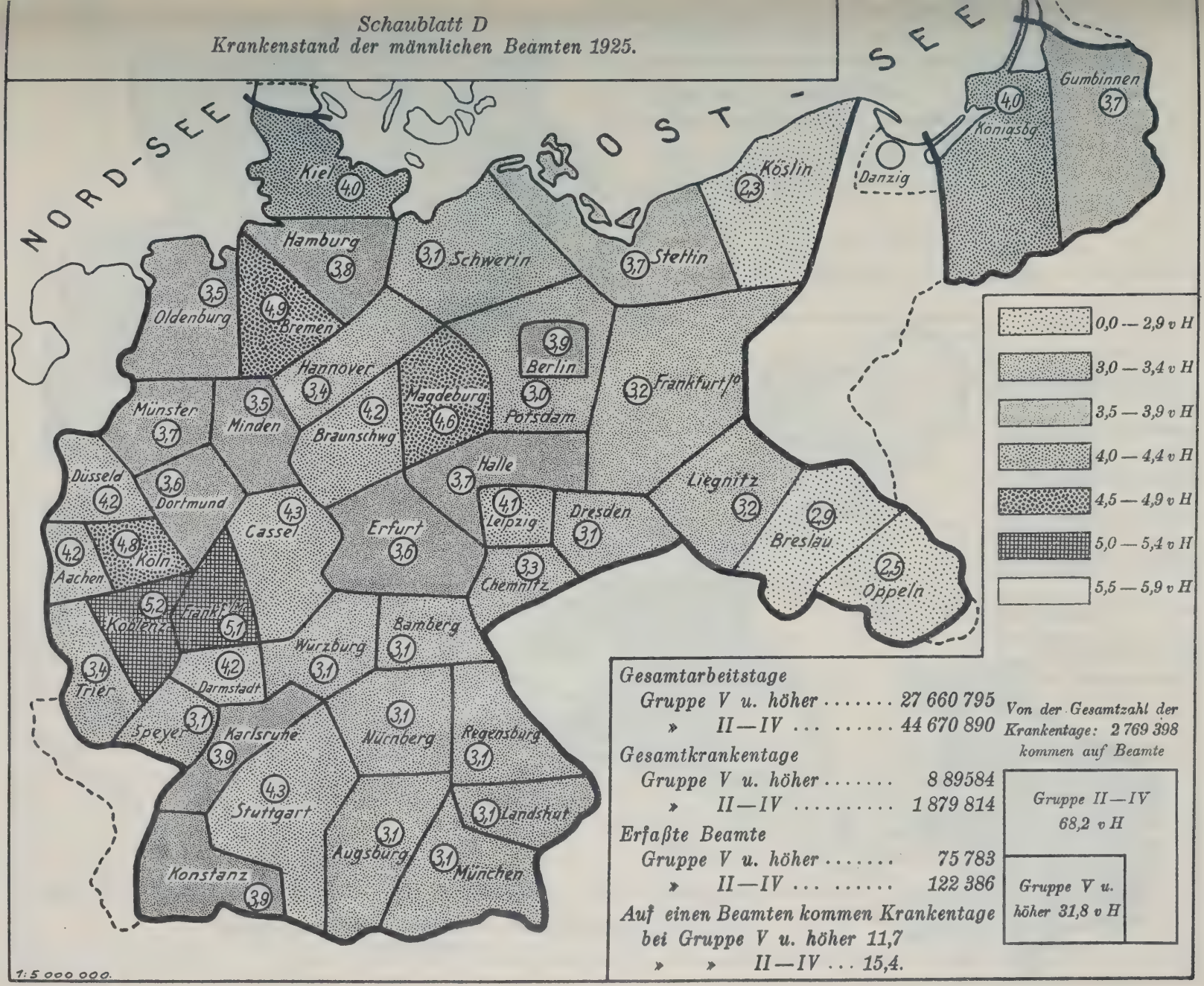

Gesamtarbeitstage	
Gruppe V u. höher	27 660 795
» *II—IV*	44 670 890
Gesamtkrankentage	
Gruppe V u. höher	8 89584
» *II—IV*	1 879 814
Erfaßte Beamte	
Gruppe V u. höher	75 783
» *II—IV*	122 386
Auf einen Beamten kommen Krankentage	
bei Gruppe V u. höher	11,7
» » *II—IV*	15,4.

Von der Gesamtzahl der Krankentage: 2 769 398 kommen auf Beamte

Gruppe II—IV 68,2 v H

Gruppe V u. höher 31,8 v H

Schaublatt E
Krankenstand des weiblichen Personals 1925.

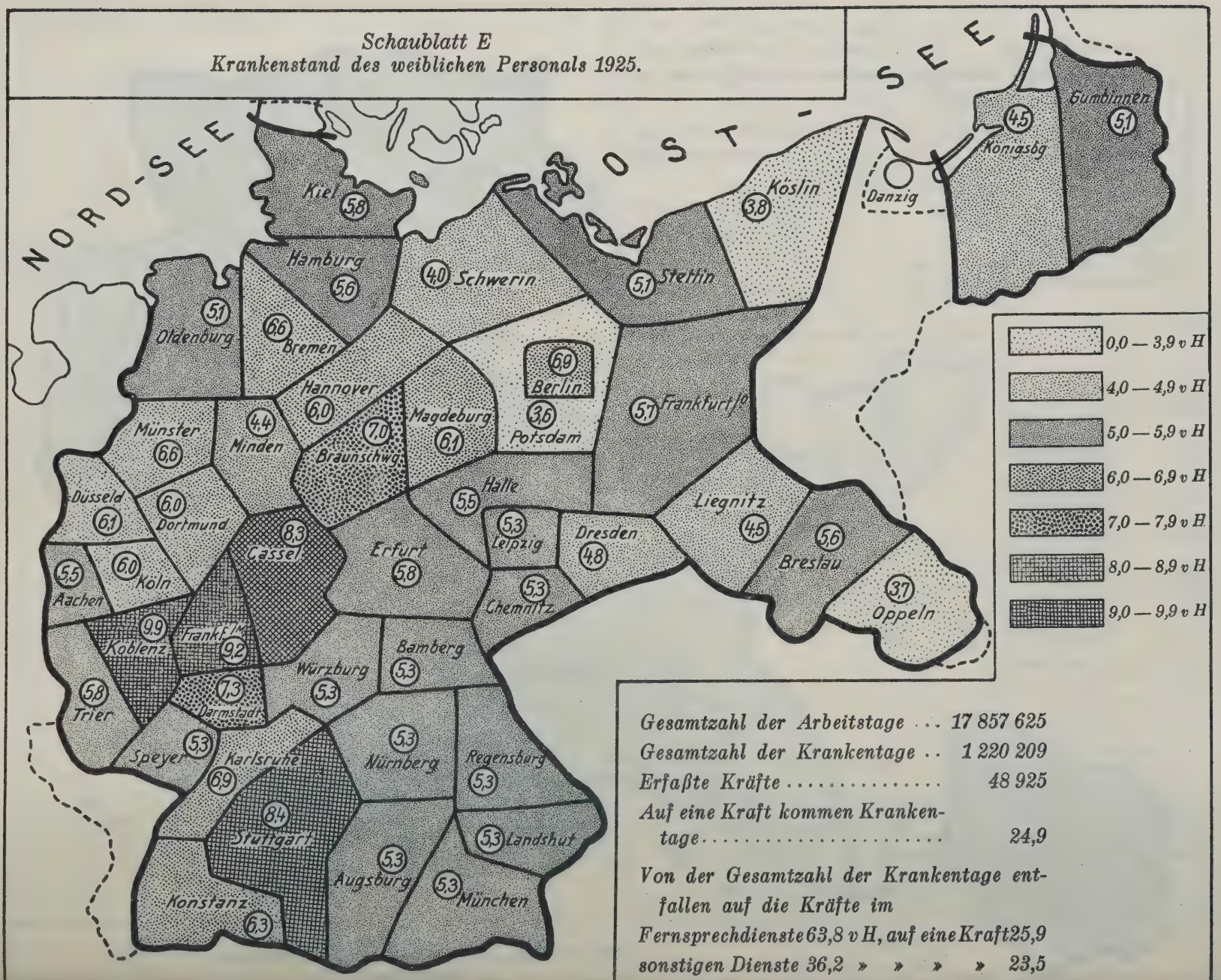

Gesamtzahl der Arbeitstage	17 857 625
Gesamtzahl der Krankentage	1 220 209
Erfaßte Kräfte	48 925
Auf eine Kraft kommen Krankentage	24,9

Von der Gesamtzahl der Krankentage entfallen auf die Kräfte im
Fernsprechdienste 63,8 v H, auf eine Kraft 25,9
sonstigen Dienste 36,2 » » » » 23,5

Schaublatt G

Verteilung der Tuberkulose bei den männlichen Beamten der Gruppe II—IV. Berechnet auf je 1000 Beamte. 1925.

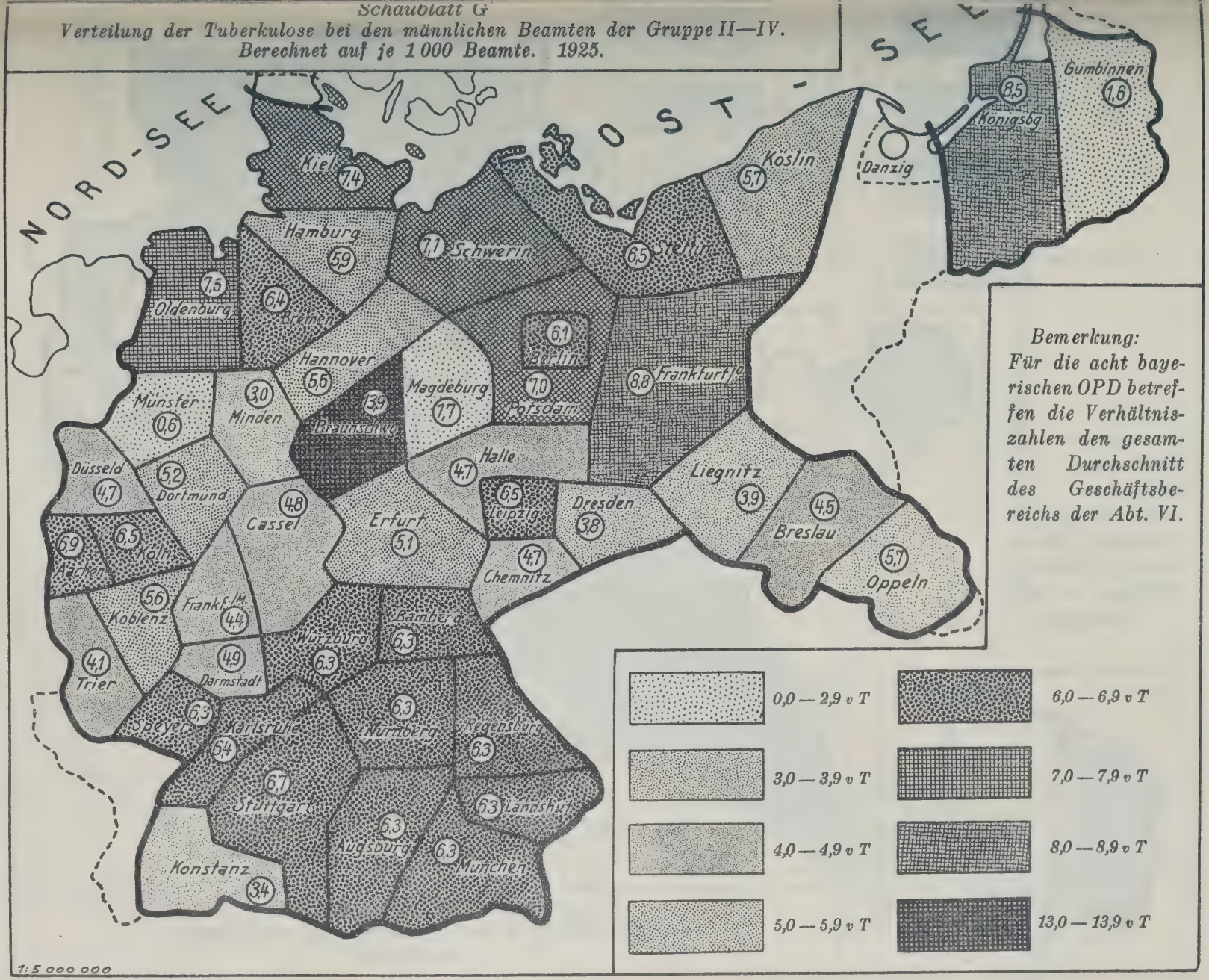

Bemerkung:
Für die acht bayerischen OPD betreffen die Verhältniszahlen den gesamten Durchschnitt des Geschäftsbereichs der Abt. VI.

Schaublatt H
Verteilung der Tuberkulose bei den weiblichen Beamten.
Berechnet auf je 1 000 Beamte. 1925.

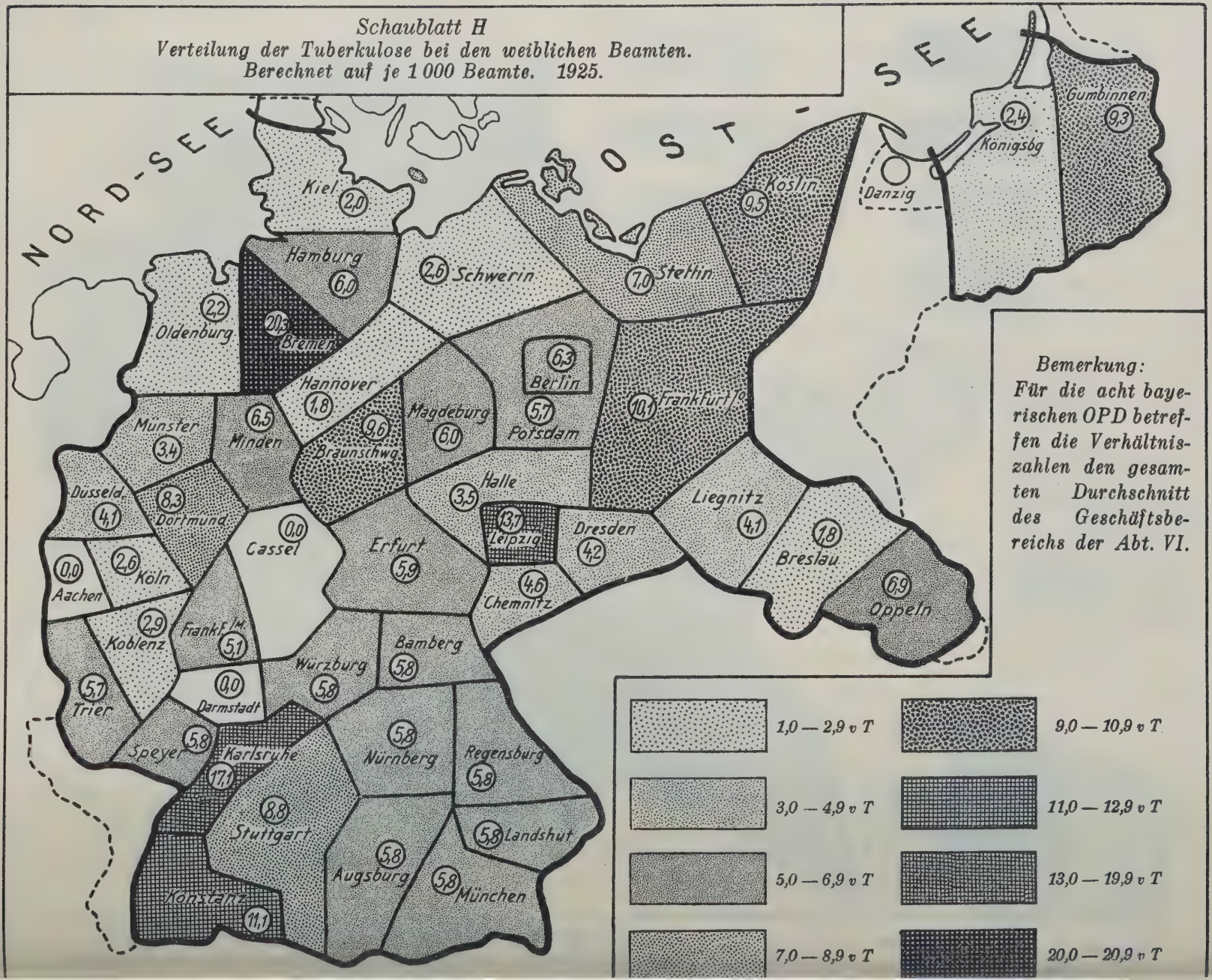

Bemerkung:
Für die acht bayerischen OPD betreffen die Verhältniszahlen den gesamten Durchschnitt des Geschäftsbereichs der Abt. VI.

Übersicht 1.

Krankheitsstatistik der DRP.

Kalenderjahr 1925.

Vorbemerkungen.

1. Die Krankheitsstatistik ist bei den Oberpostdirektionen (OPD) und bei allen Verkehrsämtern (in Bayern außerdem auch bei den zentr. A und bei den nicht unterstellten PAg) zu führen. Zu berücksichtigen ist das gesamte **Beamtenpersonal mit Ausnahme der Beamten im Nebenamt** (PAgt, HilfstInh, Hilfsboten und Postillione bei den Privat-Posthaltereien).

2. In Sp 1 ist der Beamtenbestand Ende 1924 anzugeben, damit die im Jahre 1925 durch Tod oder durch Übertritt in den Warte- und Ruhestand ausgeschiedenen Beamten miterfaßt werden.

3. Für die Einordnung der Krankheitsfälle bildet die »Alphabetische Liste von Krankheiten und Todesursachen nebst Anhang« die Grundlage. Ein Auszug hieraus ist auf der Seite 196 abgedruckt.

4. Zu zählen sind **unter A** alle Erkrankungen, die eine Dienstunfähigkeit für länger als drei Tage zur Folge hatten, gleichviel, ob eine Anzeige an die OPD gelangt ist oder nicht, ob Stellvertretungskosten entstanden sind oder nicht. Jede Erkrankung ist als ein besonderer Fall zu zählen, und zwar auch dann, wenn ein Beamter an demselben Leiden mehrmals erkrankt ist. Hat es sich aber bei erneuter Dienstunfähigkeit nach Auffassung des Arztes lediglich um ein Fortbestehen der früheren Krankheit (also um verfrühten Wiedereintritt des Beamten) gehandelt und hat die Unterbrechung nur drei Tage gedauert, so sind beide Krankheitsabschnitte als ein zusammengehöriger Fall zu zählen.

   Kommen gleichzeitig mehrere Krankheiten in Betracht, so ist die schwerere Krankheit zu zählen.

   Werden Beamte, die wegen Krankheit dienstunfähig sind, auf Grund ärztlicher Zeugnisse zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt, so sind diese Beurlaubungen als Krankheiten mitzurechnen. Dagegen bleiben Kururlaube zur Abwendung von Krankheiten oder nach überstandener Krankheit und nach wiedererlangter Dienstfähigkeit außer Betracht.

   Wegen Zählung der Krankheitsfälle und Krankheitstage s. Beispiele auf der Seite 196.

   Unter B sind zu zählen die Krankheiten und Unpäßlichkeiten mit einer Dauer von einem bis zu drei Tagen einschließlich.

   Zu A und B. Hat ein Beamter am Tage seiner Erkrankung noch Dienst getan, so bleibt dieser Tag unberücksichtigt.

5. War ein Beamter in verschiedenen Dienstzweigen tätig, so ist der Beamte und der Krankheitsfall nur unter dem Dienstzweige zu berücksichtigen, in dem der Beamte überwiegend beschäftigt war.

Beamtengruppen	Zahl der Beamten Ende 1924	A. Krankheitsfälle mit eine										
		I.	II. Ansteckungskrankheiten			III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste		IV. Örtlic				
								A. des Nervensystems		B. der Atmungsorgane		C. der Krei laut orga
		Entwicklungskrankheiten	Grippe, Influenza	Tuberkulose (Schwindsucht)	andere	Krebs	andere	Neurasthenie (Nervenschwäche)	andere	Lungen-, Brustfell- und Rippenfellentzündung	andere	
Nr. des Ausführlichen Verzeichnisses von Krankheiten und Todesursachen		7–19	30	31	20–29, 32–67	96	68–95, 97–100	134	101–133, 135–139	157–159 166	140–156, 160–165, 167–168	169–1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Männliche Beamte												
A. der Gruppen V und höher												
1. bei den OPD und dem RPM.....	6 807	—	301	5	31	6	26	77	89	26	122	1
2. als Vorsteher von VA, im Ortsaufsichts- und im reinen Bürodienst (Vorsteher von Geschäftsstellen, Amtszimmerbeamte usw.)	20 094	4	853	30	77	9	143	386	221	124	343	3
3. im Betriebsdienst												
a) im innern Post- und Telegraphenbetriebsdienst	40 940	16	2 841	93	286	26	446	1 483	934	321	1 370	12
b) im Bahnpostfahrdienst	3 963	2	207	2	28	3	32	57	45	41	145	
c) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst.....	394	—	29	1	1	1	3	5	9	3	14	
d) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Postbegleitungs- und Bahnhofsdienst usw.)	3 585	1	226	10	14	4	23	77	44	25	101	
Summe I A	75 783	23	4 457	141	437	49	673	2 085	1 342	540	2 095	19
B. der Gruppen II bis IV												
a) im Bürodienst (auch bei den OPD und bei dem RPM).....	3 265	1	260	26	22	2	28	87	64	41	131	
b) im innern Betriebsdienst	33 794	8	3 381	240	282	23	387	1 050	1 013	399	1 761	9
c) im Bahnpostfahrdienst	4 539	1	384	5	52	1	30	86	54	44	150	
d) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst.....	3 000	—	375	6	35	2	55	59	74	39	159	
e) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Bahnhofs-, Zustell-, Postfahr-, Postbegleitungsdienst usw.)	77 788	29	9 015	417	859	30	1 010	1 525	1 493	1 271	3 458	18
Summe I B	122 386	39	13 415	694	1 250	58	1 510	2 816	2 698	1 794	5 659	30
I. Männliche Beamte zusammen	198 169	62	17 872	835	1 687	107	2 183	4 901	4 040	2 334	7 754	49
II. Weibliche Beamte												
a) im Fernsprechbetriebsdienst	30 055	38	3 357	159	250	7	1 249	2 265	1 541	425	1 936	11
b) in andern Dienstzweigen	18 870	31	1 919	137	196	8	691	1 384	789	277	1 144	6
II. Weibliche Beamte zusammen	48 925	69	5 276	296	446	15	1 940	3 649	2 330	702	3 080	18
Insgesamt (I und II)	247 094	131	23 148	1 131	2 133	122	4 123	8 550	6 370	3 036	10 834	67

[1]) Ist ein Beamter im Laufe des Jahres 1925
a) ein- oder mehrmals krank gewesen, hat aber jede Erkrankung nur 1 bis 3 Tage gedauert, so ist der Beamte nur einmal in Sp 27,
b) ein- oder mehrmals krank gewesen, hat aber jede Erkrankung länger als 3 Tage gedauert, so ist der Beamte nur einmal in Sp 24,
c) ein- oder mehrmals bis zu 3 Tagen und außerdem ein- oder mehrmals länger als 3 Tage krank gewesen, so ist der Beamte auch nur einmal, und zwar in Sp 24 zu zä

Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen											B. Krankheiten und Unpäßlichkeiten von einem bis zu 3 Tagen einschließlich		
Krankheiten													
D. Krankheiten der Atmungsorgane	E. der Nieren und der Harn- und Geschlechtsorgane: Frauen leiden	E. der Nieren und der Harn- und Geschlechtsorgane: andere	F. der äußeren Bedeckungen	G. der Bewegungsorgane	H. des Ohres	J. der Augen	K. Verletzungen und andere weitige äußere Einwirkungen	V. Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Krankheitsdiagnosen	Krankheitsfälle zusammen (Sp 2–21)	Zahl der Krankheitstage	Zahl der im Laufe des Jahres 1925 erkrankten Beamten — jeder erkrankte Beamte nur einmal gezählt — [1])	Krankheitsfälle	Zahl der Krankheitstage	Zahl der im Laufe des Jahres 1925 erkrankten Beamten — jeder erkrankte Beamte nur einmal gezählt — [1])
191–229 (ohne 196–100)	252, 254–261	230–251, 253	262–280	281–294	295–299	300–316	317–334	335						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
235	—	43	88	82	22	32	74	25	1 409	48 823	1 214	984	2 091	670
712	—	131	248	316	45	76	230	33	4 357	161 089	3 734	2 435	4 427	1 605
2 465	—	414	889	1 503	125	339	819	163	15 763	569 549	12 360	8 677	15 654	4 580
210	—	45	79	132	8	30	156	30	1 343	42 303	1 192	249	539	208
24	—	6	12	21	1	4	17	1	161	4 087	130	53	82	37
198	—	32	63	144	7	12	107	14	1 195	40 340	972	335	600	189
3 844	—	671	1 379	2 198	208	493	1 403	266	24 228	866 191	19 602	12 733	23 393	7 289
251	—	39	88	149	11	19	115	16	1 408	41 767	1 133	535	884	312
2 893	—	441	1 128	2 177	134	261	1 644	188	18 345	572 765	14 175	5 220	8 201	2 676
326	—	65	165	196	12	30	293	24	1 993	47 608	1 737	264	547	223
345	—	41	150	182	15	25	329	28	1 974	41 184	1 562	528	862	313
6 543	—	818	2 717	5 543	333	607	4 622	614	42 796	1 152 307	34 166	7 896	13 689	4 870
1 358	—	1 404	4 248	8 247	505	942	7 003	870	66 516	1 855 631	53 273	14 443	24 183	8 394
1 202	—	2 075	5 627	10 445	713	1 435	8 406	1 136	90 744	2 721 822	72 375	27 176	47 576	15 683
3 777	573	343	701	964	217	176	867	225	20 258	702 567	14 901	47 060	75 502	10 585
1 980	311	201	354	587	103	135	472	99	11 461	409 102	8 825	19 256	33 038	5 335
5 757	884	544	1 055	1 551	320	311	1 339	324	31 719	1 111 669	23 726	66 316	108 540	15 920
1959	884	2 619	6 682	11 996	1 033	1 746	9 745	1 460	122 463	3 833 491	96 101	93 492	156 116	31 603

Über

Beamtengruppen	Zahl der Beamten Ende 1924	A. Es kommen auf 1000 Beamte Krankheitsfälle mit										
		I. Entwicklungskrankheiten	II. Ansteckungskrankheiten			III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste		IV. Örtliche				
			Grippe, Influenza	Tuberkulose (Schwindsucht)	andere	Krebs	andere	A. des Nervensystems		B. der Atmungsorgane		C. der Kreislauforgane
								Neurasthenie (Nervenschwäche)	andere	Lungen-, Brustfell- und Rippenfellentzündung	andere	
Nr. des Ausführlichen Verzeichnisses von Krankheiten und Todesursachen		7–19	30	31	20–29, 32–67	96	68–95, 97–100	134	101–133, 135–139	157–159 166	140–156, 160–165, 167–168	169–19
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Männliche Beamte												
A. der Gruppen V und höher												
1. bei den OPD und dem RPM	6 807	—	44,2	0,7	4,5	0,9	3,8	11,3	13,1	0,4	17,9	18,
2. als Vorsteher von VÄ, im Ortsaufsichts- und im reinen Bürodienst (Vorsteher von Geschäftsstellen, Amtszimmerbeamte usw.)	20 094	0,2	42,6	1,5	3,8	0,5	7,1	19,22	11,0	6,2	17,1	18,
3. im Betriebsdienst												
a) im innern Post- und Telegraphenbetriebsdienst	40 940	0,4	69,1	2,3	6,9	0,6	10,9	36,2	22,8	7,8	33,5	30,
b) im Bahnpostfahrdienst	3 963	0,5	52,2	0,5	7,0	0,8	8,0	14,4	11,4	10,4	36,6	23,
c) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst.....	394	—	73,6	2,5	2,5	2,5	7,6	12,7	22,8	7,6	35,5	22,
d) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Postbegleitungs-, Bahnhofsdienst usw.)	3 585	0,3	63,0	2,8	3,3	1,1	6,4	21,5	12,3	7,0	28,2	25,
Summe I A	75 783	—	58,8	1,8	5,8	0,7	8,9	27,5	17,7	7,1	27,6	25,
B. der Gruppen II bis IV												
a) im Bürodienst (auch bei den OPD und dem RPM)	3 265	0,3	79,6	7,9	6,7	0,6	8,6	26,6	19,6	12,6	40,1	17,
b) im innern Betriebsdienst	33 794	0,2	100,0	7,1	8,3	0,7	11,5	31,3	30,0	11,8	52,1	27,
c) im Bahnpostfahrdienst	4 539	0,2	84,6	1,1	11,4	0,2	6,6	18,9	11,9	9,7	33,0	16,
d) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst.....	3 000	—	125,0	2,0	11,7	0,7	18,3	19,7	24,7	13,0	53,0	18,
e) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Bahnhofs-, Zustell-, Postfahr-, Postbegleitungsdienst usw.)	77 788	0,37	115,9	5,4	11,0	0,4	13,0	19,6	19,2	16,3	44,4	24,
Summe I B	122 386	0,3	109,6	5,7	10,2	0,5	12,3	23,0	22,0	14,7	46,2	24,
I. Männliche Beamte zusammen	198 169	0,3	90,2	4,2	8,5	0,5	11,0	24,7	20,4	11,8	39,1	24,
II. Weibliche Beamte												
a) im Fernsprechbetriebsdienst	30 055	1,3	111,7	5,3	8,3	0,2	41,6	75,4	51,3	14,1	64,4	39,
b) in andern Dienstzweigen	18 870	1,7	101,7	7,2	10,4	0,4	36,6	73,3	41,8	14,7	60,6	34,
II. Weibliche Beamte zusammen	48 925	1,4	107,8	6,05	9,1	0,3	39,6	74,6	47,6	14,3	62,9	37,
Insgesamt (I und II)	247 094	0,5	93,7	4,6	8,6	0,5	16,7	34,6	25,8	12,3	43,8	27,

icht 2.

einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen

Krankheiten												B. Krankheiten und Unpäßlichkeiten von einem bis zu 3 Tagen einschließlich		
D.	E. der Nieren und der Harn- und Geschlechtsorgane		F.	G.	H.	J.	K.	V. Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Krankheitsdiagnosen	Krankheitsfälle zusammen (Sp. 2–21)	Zahl der Krankheitstage auf einen Beamten in Sp. 1	Zahl der im Laufe des Jahres 1925 erkrankten Beamten — jeder erkrankte Beamte nur einmal gezählt —	Auf 1000 Beamte kommen Krankheitsfälle	Zahl der Krankheitstage auf einen Beamten in Sp. 1	Zahl der im Laufe des Jahres 1925 erkrankten Beamten — jeder erkrankte Beamte nur einmal gezählt —
er Ver-auungs-organe	Frauenleiden	andere	der äußeren Bedeckungen	der Bewegungsorgane	des Ohres	der Augen	Verletzungen und anderweitige äußere Einwirkungen							
191–229 (ohne 96–100)	252, 254–261	230–251, 253	262–280	281–294	295–299	300–316	317–334	335						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
34,5	—	6,3	12,9	12,0	3,2	4,7	10,9	3,7	207,0	7,2	1 214	144,6	0,3	670
35,4	—	6,5	12,3	15,7	2,2	3,8	11,4	1,6	216,8	8,0	3 734	121,2	0,2	1 605
60,2	—	10,1	21,7	36,7	3,1	8,3	20,0	4,0	385,0	13,9	12 360	211,1	0,4	4 580
53,0	—	11,4	20,0	33,3	2,0	7,8	39,4	7,8	339,0	10,7	1 192	62,8	0,1	208
60,9	—	15,2	30,5	53,3	2,5	10,2	43,2	2,5	408,6	10,4	130	134,5	0,2	37
55,2	—	8,9	17,6	40,2	2,0	3,4	29,9	3,9	333,3	11,3	972	93,4	0,2	189
50,7	—	8,9	18,2	29,0	2,7	6,5	18,5	3,5	319,7	11,4	19 602	168,0	0,3	7 289
76,9	—	11,9	26,9	45,6	3,4	5,8	35,2	4,9	431,2	12,8	1 133	163,9	0,3	312
85,6	—	13,1	33,4	64,4	4,0	7,7	48,6	5,6	542,8	16,9	14 175	154,5	0,2	2 676
71,8	—	14,3	36,4	43,2	2,6	6,6	64,5	5,3	439,1	10,5	1 737	58,2	0,1	223
115,0	—	13,7	50,0	60,7	5,0	8,3	109,7	9,3	658,0	13,7	1 562	176,0	0,3	313
83,1	—	10,5	34,9	71,3	4,3	7,8	59,4	7,9	550,2	14,8	34 166	101,5	0,2	4 870
84,6	—	11,5	34,7	67,4	4,1	7,7	57,2	7,1	543,2	15,2	53 273	118,0	0,2	8 394
71,7	—	10,5	28,4	52,7	3,6	7,2	42,4	5,7	457,9	13,7	72 375	137,1	0,2	15 683
125,7	19,1	11,4	23,3	32,1	7,2	5,9	28,8	7,5	674,0	23,4	14 901	1 565,8	2,5	10 585
104,9	16,5	10,6	18,8	31,1	5,5	7,1	25,0	5,2	607,4	21,7	8 825	1 020,5	1,8	5 335
117,7	18,1	11,1	21,6	31,7	6,5	6,4	27,4	6,6	648,3	22,7	23 726	1 355,5	2,2	15 920
80,8	—	10,6	27,0	48,5	4,2	7,1	39,4	5,9	495,6	15,5	96 101	378,4	0,6	31 603

Beispiele zur Vorbemerkung 4 auf Seite 191.

1. A. ist dienstunfähig wegen Erkrankung an Grippe vom 22. März bis einschl. 9. April 1 Fall mit 19 Krankheitstage
und vom 7. bis einschl. 19. November ..... 1 » » 13 »
zusammen .... 2 Fälle mit 32 Krankheitstag

2. B. ist erkrankt an Grippe vom 22. März bis einschl. 9. April ..... 1 Fall mit 19 Krankheitstage
und vom 13. bis einschl. 23. April ..... — » » 11 »
zusammen .... 1 Fall mit 30 Krankheitstage

3. C. ist krank
a) vom 6. bis einschl. 15. Januar an Magengeschwür (Nr. 200 des Ausführlichen Verzeichnisses) ..... 1 Fall mit 10 Krankheitstag
b) vom 2. Juli bis einschl. 6. August an Brustfellentzündung (Nr. 166 des Ausführlichen Verzeichnisses) ..... 1 » » 36 »
zusammen .... 2 Fälle mit 46 Krankheitstag

4. D. ist dagegen krank an Magengeschwür (Nr. 200) und an Brustfellentzündung (Nr. 166). Nach den Vorbemerkung ist dieser Fall bei Nr. 166 und deshalb in Sp 10 dieser Statistik nachzuweisen.

Auszug aus der Alphabetischen Liste von Krankheiten und Todesursachen.

I. Entwicklungskrankheiten.

Nr. 7 Altersschwäche
" 8—19 Schwangerschaft und Folgen der Entbindung

II. Ansteckungskrankheiten.

Nr. 20 Pocken
» 22 Scharlach
» 23 Masern
» 24 Röteln
» 26 Fleckfieber, Flecktyphus
» 27 Diphtherie, Bräune, Krupp
» 28 Keuchhusten
» 29 Fibriöse Lungenentzündung
» 30 Grippe, Influenza
» 31 Tuberkulose (Schwindsucht)
» 32 Lepra, Aussatz
» 33 Mumps, Ziegenpeter
» 34 Typhus, Unterleibstyphus, Nervenfieber
» 38 Genickstarre
» 39 Rose
» 40 Starrkrampf
» 41 Blutvergiftung, Eitervergiftung, Fleischvergiftung durch Bazillen
» 42 Kindbettfieber
» 43 Akuter Gelenkrheumatismus
» 45 Asiatische Cholera
» 47 Ruhr, übertragbare
» 49—52 Ansteckende Geschlechtskrankheiten
» 61 Würmer

III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste.

Nr. 68 Blutarmut
» 70 Weißblütigkeit, Leukämie
» 77 Blutkrankheit
» 80 Zuckerkrankheit, Diabetis
» 82 Gicht
» 84 Fettsucht
» 89 Erschöpfung, Entkräftung
» 90 Hitzschlag, Sonnenstich
» 91 Alkoholvergiftung
Nr. 92 Organische Gifte (Fleischgift, Pilze usw.)
» 93 Anorganische Gifte (Säuren, Arsenik, Quecksilber usw.)
» 95 Giftige Gase (Rauchvergiftung, Leuchtgas usw.)
» 96 Krebs
» 97 Sarkom
» 99 Grützbeutel, Warze
» 100 Geschwülste ohne Bezeichnung der Art

IV. Örtliche Krankheiten

A. des Nervensystems

Nr. 101 Gehirnentzündung
» 109—113 Geisteskrankheiten
» 114 Rückenmarkentzündung
» 117 Rückenmarkschwindsucht
» 127 Neuralgie
» 130 Migräne
» 131 Fallsucht, Epilepsie
» 132 Veitstanz
» 134 Neurasthenie (Nervenschwäche)
» 135 Hysterie
» 139 Basedowsche Krankheit

B. der Atmungsorgane

Nasen-, Lungen- und Kehlkopfkrankheiten (s. auch Ansteckungskrankheiten), auch Nr. 147 Heufieber

C. der Kreislauforgane

Herz-, Arterien-, Ader-, Hämorrhoidal- und Drüsenkrankheiten, auch Nr. 187 Venenentzündung

D. der Verdauungsorgane

Mund-, Zahn-, Hals-, Speichel-, Darm-, Bauch-, Leber- und Milzkrankheiten, auch Nr. 194 Mandelentzündung usw.
» 197 Kropf
» 201 Magenfistel
» 219 Brüche
» 225 Gelbsucht
» 227 Gallensteine

E. der Nieren und der Harn- u Geschlechtsorgane
(s. auch Ansteckungskrankheiten Nr. 49—52)

F. der äußeren Bedeckungen

Nr. 262 Krätze
» 263 Ekzem (nässende Flechte)
» 268 Gürtelrose
» 269 Grind
» 272 Muttermal, Blutschwamm
» 273 Sonstige Hautausschläge (H nen, Hühneraugen usw.)
» 274 Furunkulosis, Karbunkel
» 275 Zellgewebsentzündung

G. der Bewegungsorgane

Muskel-, Knochen- und Gelenkkrank heiten, auch
Nr. 282 Muskelrheumatismus,
» 285 Knochenverletzung, Knoche brüche usw.
» 291 Chronischer Gelenkrheumati mus
» 291 Plattfuß, Klumpfuß usw.

K. Verletzungen und anderwei äußere Einwirkungen

Nr. 317 Quetschungen und Zerreißu
» 318 Knochenbrüche
» 319 Verstauchungen
» 320 Verrenkungen
» 321 Wunden durch Hieb, Schu Biß usw.
» 322 Brandwunden
» 323 Erfrieren
» 324 Gehirnerschütterung
" 325—329 Blitzschlag, Elektri Strom, Ertrinken, Erhän Ersticken
» 332 und 334 Verletzungen und rationen ohne nähere An der Art

V. Anderweitige Krankheiten u unbestimmte Krankheitsdiagno

z. B. Gelbsucht, Wassersucht.

Übersicht 3.

Beamtengruppen	Zahl der Beamten Ende 1924	Von den Beamten in Sp. 1 waren erkrankt: länger als 3 Tage: Beamte	v H der Beamten in Sp. 1	mit insgesamt Krankheitstagen	bis zu 3 Tagen: Beamte	v H der Beamten in Sp. 1	mit insgesamt Krankheitstagen	Es kommen auf einen erkrankten Beamten Krankheitstage: von mehr als 3 Tagen	bis zu 3 Tagen	zusammen	Auf 1 000 Arbeitstage kommen Krankheitstage	Es kommen auf einen Krankheitsfall Krankheitstage: von mehr als 3 Tagen	bis zu 3 Tagen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Männliche Beamte													
A. der Gruppen V und höher													
bei den OPD und beim RPM..	6 807	1 214	17,8	48 823	670	9,8	2 091	40,2	3,1	43,3	—	34,6	2,1
als Vorsteher von VÄ, im Ortsaufsichts- und im reinen Bürodienst (Vorsteher von Geschäftsstellen, Amtszimmerbeamte usw.)	20 094	3 734	18,6	161 089	1 605	8,0	4 427	43,1	2,8	45,9	—	37,0	1,8
im Betriebsdienst:													
a) im innern Post- und Telegraphenbetriebsdienst	40 940	12 360	30,2	569 549	4 580	11,2	15 654	46,1	3,1	49,5	—	36,1	1,8
b) im Bahnpostfahrdienst	3 963	1 192	30,1	42 303	208	5,2	539	35,5	2,6	38,1	—	31,5	2,2
c) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst	394	130	33,0	4 087	37	9,4	82	31,4	2,2	33,6	—	25,4	1,5
d) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Postbegleitungs- und Bahnhofsdienst usw.)	3 585	972	27,1	40 340	189	5,0	600	41,5	3,2	44,7	—	33,7	1,8
Summe IA	75 783	19 602	27,2	866 191	7 289	9,6	23 393	44,2	3,2	47,4	32,1	35,8	1,8
B. der Gruppen II bis IV													
a) im Bürodienst (auch bei den OPD und beim RPM)	3 265	1 133	34,7	41 767	312	9,5	884	36,8	2,8	39,6	—	29,6	1,6
b) im innern Betriebsdienst	33 794	14 175	41,9	572 765	2 676	7,9	8 201	40,4	3,1	43,5	—	31,8	1,5
c) im Bahnpostfahrdienst	4 539	1 737	38,3	47 608	223	4,9	547	27,4	2,5	29,9	—	23,3	2,1
d) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst	3 000	1 562	52,7	41 184	313	14,3	862	26,4	2,8	29,2	—	20,6	1,6
e) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Bahnhofs-, Zustell-, Postfahr-, Postbegleitungsdienst usw.) ...	77 788	34 166	43,9	1 152 307	4 870	6,3	13 689	33,7	2,8	36,5	—	27,0	1,7
Summe IB	122 386	53 273	43,5	1 855 631	8 394	6,9	24 183	34,8	2,8	37,6	42,1	27,9	1,6
Männliche Beamte zusammen	198 169	72 375	36,5	2 721 822	15 683	8,0	47 576	37,6	3,0	40,6	38,3	30,0	1,7
II. Weibliche Beamte													
a) im Fernsprechbetriebsdienst ..	30 055	14 901	49,6	702 567	10 585	35,2	75 502	47,2	7,1	54,3	—	34,7	1,6
b) in andern Dienstzweigen	18 870	8 825	46,8	409 102	5 335	28,3	33 038	46,4	6,2	52,6	—	35,7	1,7
Weibliche Beamte zusammen	48 925	23 726	48,5	1 111 669	15 920	32,6	108 540	46,8	6,8	53,6	68,3	35,0	1,6
Insgesamt (I und II)	247 094	96 101	38,9	3 833 491	31 603	12,8	156 116	39,9	4,9	44,8	44,2	31,3	—

Über

Beamtengruppen	Jahr	Zahl der Beamten	Auf je 1000 Beamte kommen									
			I.	II. Ansteckungskrankheiten			III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste		IV. Örtliche			
									A. des Nervensystems		B. der Atmungsorgane	
			Entwicklungskrankheiten	Grippe, Influenza	Tuberkulose (Schwindsucht)	andere	Krebs	andere	Neurasthenie (Nervenschwäche)	andere	Lungen-, Brustfell- und Rippenfellentzündung	andere
Nr. des Ausführlichen Verzeichnisses von Krankheiten und Todesursachen			7–19	30	31	20–29, 32–67	96	68–95, 97–100	134	101–133, 135–139	157–159 166	140–156 160–165 167–168
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Männliche Beamte												
A. der Gruppen V und höher												
	1925	75 783	—	(58,8)	1,8	64,6	0,7	8,9	**27,5**	**17,7**	7,1	27,6
	1922	76 873	—	—	1,6	154,3	—	—	63,9	69,8	8,3	108,7
	1919	60 466	—	—	2,7	85,3	—	—	95,2	98,6	15,9	76,8
	1913	64 089	—	—	0,62	52,4	—	—	42,0	58,8	6,7	60,0
B. der Gruppen II bis IV												
	1925	122 386	—	(109,6)	*5,7*	*119,8*	0,5	12,3	23,0	**22,0**	14,7	**46,2**
	1922	147 039	—	—	2,7	212,4	—	—	29,5	39,4	13,2	108,0
	1919	142 570	—	—	2,0	115,6	—	—	42,6	36,9	22,8	74,9
	1913	133 438	—	—	1,7	80,0	—	—	17,4	37,7	11,7	72,0
II. Weibliche Beamte												
	1925	48 925	—	(107,8)	6,5	116,9	0,3	39,6	74,6	**47,6**	14,3	**62,9**
	1922	63 057	—	—	2,3	234,2	—	—	82,3	181,8	8,0	312,7
	1919	30 464	—	—	6,4	136,7	—	—	108,8	170,9	39,4	236,4
	1913	22 355	—	—	0,2	49,4	—	—	35,8	89,0	4,3	99,0

Anmerkung. Fette Ziffern bedeuten Besserung gegen 1913.
Kursive Ziffern bedeuten Verschlechterung gegen 1919.

sicht 4.

Krankheitsfälle mit einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen

Krankheiten											Zahl der Krankheitstage auf 1 Beamten in Sp. 1
C. der Kreislauforgane	D. der Verdauungsorgane	E. der Nieren und der Harn- und Geschlechtsorgane		F. der äußeren Bedeckungen	G. der Bewegungsorgane	H. des Ohres	J. der Augen	K. Verletzungen und anderweitige äußere Einwirkungen	V. Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Krankheitsdiagnosen	Krankheitsfälle zusammen (Sp. 2–21)	
		Frauenleiden	andere								
169–190	191–229 (ohne 96–100)	252, 254–261	230–251 253	262–280	281–294	295–299	300–316	317–334	335		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
25,4	**50,7**	—	**8,9**	**18,2**	**29,0**	2,7	6,5	**18,5**	**3,5**	**319,7**	**12,12**
50,5	97,9	—	12,9	29,2	54,8	—	—	23,7	66,7	762,5	21,72
54,2	83,8	—	12,0	30,4	44,4	—	—	13,5	59,2	689,2	27,8
31,5	82,5	—	10,7	18,8	36,4	—	—	19,1	21,1	457,7	16,5
24,6	**84,6**	—	11,5	34,7	**67,4**	4,1	7,7	57,2	**7,1**	**543,2**	**15,36**
30,8	105,7	—	13,3	49,1	82,2	—	—	49,5	40,4	792,9	20,9
34,4	77,9	—	15,6	47,2	89,9	—	—	30,0	35,6	639,0	24,0
28,8	103,2	—	9,3	32,6	89,0	—	—	50,9	24,2	571,5	18,5
37,4	**117,7**	18,1	**11,1**	21,6	31,7	6,5	6,4	27,1	**6,6**	648,3	22,48
53,0	266,3	—	81,2	30,7	47,5	—	—	39,6	320,9	1 594,1	28,8
63,5	260,7	—	25,7	29,05	60,7	—	—	25,8	347,6	1 537,0	44,0
23,4	125,3	—	23,5	15,0	28,1	—	—	21,6	88,6	624,0	19,3

Übersicht 5.

Zusammenstellung der Oberpostdirektionen,

bei denen die Zahl der Krankheitsfälle mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen auf je 1 000 Beamte den Reichsdurchschnitt übersteigt.

	Ansteckungskrankheiten insgesamt		Grippe, Influenza		Tuberkulose (Schwindsucht)		Tuberkulose der männlichen Beamten Gruppe II bis IV		Tuberkulose der weiblichen Beamten	
	Reichsdurchschnitt: 106,9	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 93,7	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 4,6	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 5,7	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 6,1	auf 1 000 Beamte kommen Fälle
1	Koblenz	163,8	Koblenz	147,0	Braunschweig	8,7	Braunschweig	13,9	Bremen	
2	Darmstadt	149,3	Darmstadt	140,0	Bremen	8,5	Frankfurt (Oder)	8,8	Karlsruhe	
3	Frankfurt (Main)	145,7	Frankfurt (Main)	133,0	Karlsruhe	8,1	Königsberg	8,5	Leipzig	
4	Konstanz	138,1	Konstanz	124,0	Frankfurt (Oder)	7,5	Oldenburg	7,5	Konstanz	
5	Aachen	132,8	Cassel	123,0	Stuttgart	6,2	Kiel	7,4	Frankfurt (Oder)	
6	Cassel	130,8	Aachen	120,0	Dortmund	6,0	Schwerin	7,1	Braunschweig	
7	Karlsruhe	127,9	Stuttgart	110,4	Potsdam	5,5	Aachen	6,9	Köslin	
8	Düsseldorf	124,3	Oldenburg	110,0	Leipzig	5,6	Stuttgart	6,7	Gumbinnen	
9	Stuttgart	124,1	Düsseldorf	109,0	Königsberg	5,5	Köln	6,5	Dortmund	
10	Oldenburg	122,7	Karlsruhe	106,0	Kiel	5,2	Leipzig	6,5	Stettin	
11	Köln	121,5	Dortmund	103,0	Berlin	5,1	Stettin	6,5	Oppeln	
12	Dortmund	119,1	Magdeburg	101,0	Schwerin	4,9	Bremen	6,4	Minden	
13	Magdeburg	114,9	Hannover	100,5	Bayern	4,8	Karlsruhe	6,4	Berlin	
14	Potsdam	114,7	Bayern	98,3	Köslin	4,7	Bayern	6,3		
15	Trier	113,7	Braunschweig	97,6	Oppeln	4,7	Berlin	6,1		
16	Hannover	113,6	Potsdam	96,0	Hamburg	4,6	Hamburg	5,9		
17	Braunschweig	113,3								
18	Bayern	112,3								
19	Königsberg	107,3								

	Krankheiten der Atmungsorgane insgesamt		Krankheiten der Verdauungsorgane		Krankheiten der Bewegungsorgane		Nervenkrankheiten der weiblichen Beamten	
	Reichsdurchschnitt: 56,1	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 80,8	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 48,5	auf 1 000 Beamte kommen Fälle	Reichsdurchschnitt: 122,2	auf 1 000 Beamte kommen Fälle
1	Bayern	89,3	Bayern	102,6	Aachen	74,6	Chemnitz	
2	Frankfurt (Main)	87,9	Frankfurt (Main)	100,6	Gumbinnen	73,0	Koblenz	
3	Köln	79,1	Köln	99,2	Königsberg	68,5	Erfurt	
4	Koblenz	75,2	Hamburg	96,6	Kiel	67,1	Cassel	
5	Braunschweig	68,9	Kiel	96,6	Trier	59,8	Frankfurt (Main)	
6	Hamburg	67,0	Düsseldorf	94,7	Erfurt	57,5	Bremen	
7	Bremen	65,8	Magdeburg	88,4	Frankfurt (Main)	56,8	Konstanz	
8	Darmstadt	64,8	Koblenz	86,8	Bremen	56,6	Düsseldorf	
9	Kiel	63,6	Münster	83,4	Braunschweig	56,2	Darmstadt	
10	Düsseldorf	63,5	Berlin	83,1	Koblenz	54,8	Münster	
11	Konstanz	63,3	Dortmund	81,9	Halle	54,7	Magdeburg	
12	Magdeburg	61,6	Braunschweig	81,6	Cassel	54,6	Karlsruhe	
13	Dortmund	59,8	Darmstadt	81,0	Köslin	54,6	Braunschweig	
14	Gumbinnen	61,5			Minden	51,6	Stuttgart	
15	Karlsruhe	57,6			Leipzig	51,4	Kiel	
16	Hannover	57,4			Karlsruhe	50,8	Halle	
17					Bayern	50,5	Hannover	
18					Stuttgart	50,5		
19					Schwerin	50,3		
20					Stettin	50,0		

Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs.

Von Dr. Max Senger, Bern.

Die bundesrätliche Botschaft zum Gesetz über den Post- eck- und Giroverkehr vom 5. April 1904 bezeichnete »die oberung des Publikums für den Scheck« als wichtigste fgabe des neuen Gesetzes. Die kleinen Leute, Landwirte Sparer sollten durch Zinsgewährung ebenfalls heran- ogen werden. Die Postverwaltung rechnete, innerhalb i bis vier Jahren auf rund zehntausend Rechnungs- aber zu gelangen. In den nationalrätlichen Verhandlungen wurde diese Schätzung als zu niedrig bezeichnet, da schon damals 50 000 Eingetragene im Handelsregister und rund 17 000 Postfachinhaber zu verzeichnen waren.

Die seitherige Entwicklung der Anzahl der Rechnungsinhaber zeigt eine stete und starke Zunahme, wenn sie auch nicht in allen Teilen den anfangs gemachten Schätzungen entspricht.

Inhaber von Postscheckrechnungen 1906 bis 1925.

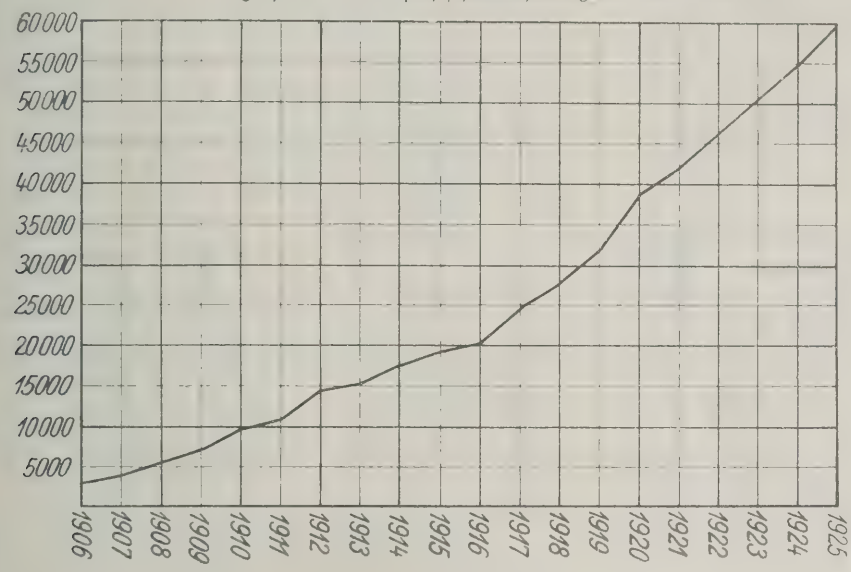

1906	3 190
1907	4 066
1908	5 301
1909	7 295
1910	9 509
1911	11 541
1912	13 947
1913	15 812
1914	17 370
1915	18 577
1916	20 833
1917	23 980
1918	27 604
1919	33 780
1920	38 745
1921	42 740
1922	46 184
1923	50 344
1924	54 799
1925	59 077

Scheck- und Giroverkehr

Gesamtumsatz in Milliarden Fr.

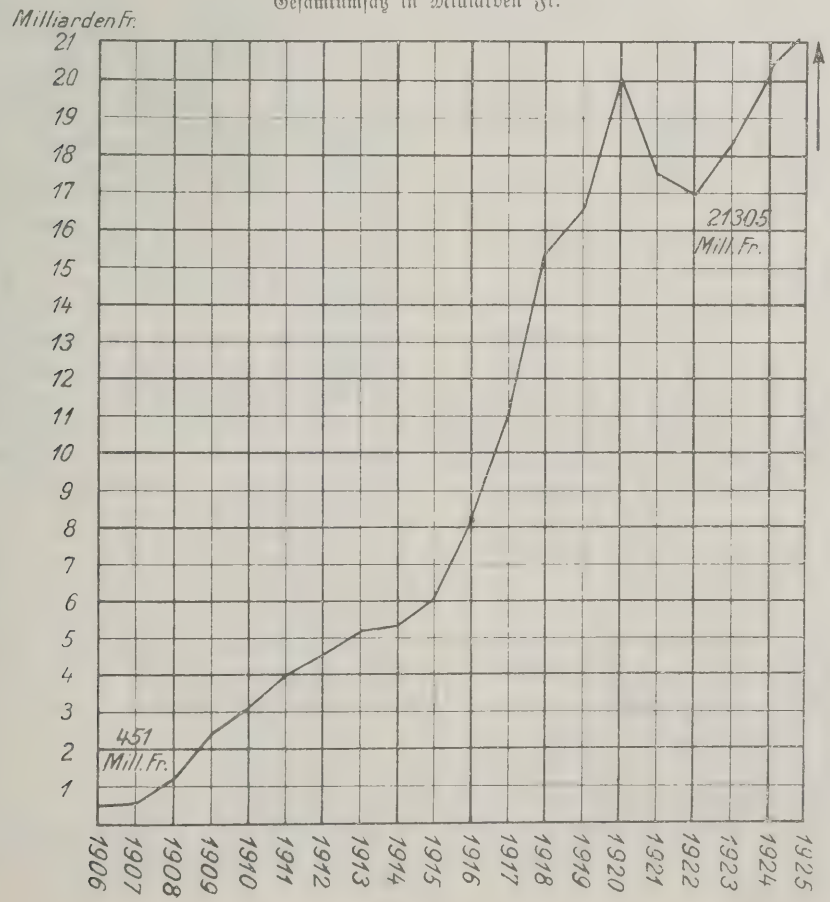

Die starke Inanspruchnahme des Postscheckverkehrs zeigt seine Notwendigkeit und Daseinsberechtigung neben dem Scheckverkehr der Bankinstitute. Doch wäre es gerade in diesem Zusammenhang von Wichtigkeit, die wirkliche Beteiligung der Banken am Postscheckverkehr feststellen zu können. Eine Erhebung aus dem Jahre 1921 über die Art der Benutzung erweist, daß wenigstens für Einzahlungen und Barabhebungen vorwiegend kleinere Summen in Betracht fallen:

Einzahlungen:

(von der Gesamtstückzahl)

bis 20 Fr.	40 v H,
20 » 100 »	33 » ,
100 » 200 »	12 » .

Barabhebungen:

(von der Gesamtstückzahl)

bis 100 Fr.	22 v H,
100 » 500 »	36 » ,
500 » 1000 »	17 » .

Fünfundachtzig v H aller Einzahlungen umfassen Beträge bis zu 200 Fr., und fünfundsiebzig v H aller Barabhebungen bewegen sich unter 1000 Fr. Der Postscheckverkehr ist somit wesentlich Vermittler kleiner Summen, soweit Einzahlung und Barabhebung in Frage kommen. Leider fehlen Angaben über die Gliederung des Giroverkehrs als Gegenüberstellung zum Giroverkehr der Bankinstitute.

Welche Wirtschaftsgruppen sind nun als Rechnungsinhaber am Postscheck- und Giroverkehr beteiligt?

Auf Grund der amtlichen Ermittlungen für das Jahr 1925 ergibt sich die nachstehende Gliederung:

Wirtschaftsgruppen:	Rechnungsinhaber: Anzahl:	Vom Hundertsatz:
Handelsfirmen	18 023	31
Freie Berufe und Privatpersonen	10 577	18
Gewerbebetriebe	10 166	17
Vereine und Stiftungen	7 592	13
Fabrikationsgeschäfte	7 061	12
Behörden und Verwaltungen	4 788	8
Landwirtschaftliche Betriebe	588	1
Sammlungen und Verschiedenes	282	—
	59 077	100.

Stellt man dieser Beteiligungsliste die Gliederung der Erwerbenden auf Grund der Berufsstatistik 1920 gegenüber, so ergibt sich eine sehr ungleiche Inanspruchnahme des Postscheck- und Giroverkehrs durch die einzelnen Erwerbsgruppen.

Berufsstatistik 1920.

Erwerbszweige:

Gewinnung der Naturerzeugnisse (Landwirtschaft usw.)	27 v H,
Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse (Fabrik und Handwerk)	45 » ,
Handel	12 » ,
Verkehr	5 » ,
Verwaltung und freie Berufe	5 » ,
übrige	6 » ,
	100

Handel einerseits, Fabrik und Handwerk anderse sind zur Zeit die wesentlichen Inhaber von Postsch rechnungen in der Schweiz, Privatpersonen und die La wirtschaft sind hingegen nur in untergeordnetem M beteiligt.

Es handelt sich bei dieser Feststellung anscheinend kei wegs um eine nur auf die Schweiz beschränkte Erscheinu Auch Deutschland trifft eine Ausscheidung seiner P scheckkunden nach Stand und Beruf, allerdings ist dabei Ausscheidung nicht gleichartig mit der schweizerischen, b ist in großen Zügen eine Vergleichsmöglichkeit zu bew stelligen.

Wirtschaftsgruppen:	Postscheckkunden: Schweiz	Deutschland
Handel, Industrie und Gewerbe	60 v H,	57,5 v H,
Freie Berufe und Privatpersonen	18 » ,	32 » ,
Vereine und Stiftungen	13 » ,	4 » ,
Behörden und Verwaltungen	8 » ,	5 » ,
Landwirtschaft	1 » ,	1,5 » ,
	100.	100.

In beiden Fällen ist die außerordentlich geringe Bete gung landwirtschaftlicher Kreise ersichtlich. Inwief dabei der geringe Zinsfuß (Schweiz) mitspricht, ist dar nicht ersichtlich.

So rund und beachtenswert die Zahl der derzeiti Inhaber von Postscheckrechnungen scheinen mag, ist doch noch verhältnismäßig ungenügend. Den 59 Rechnungsinhabern stehen für 1923 81 281 Eingetrag im Handelsregister gegenüber, die gewiß alle ei nennenswerten Geldverkehr aufzuweisen haben. In Ha werk und Industrie waren 1920 140 979 selbständig werbende (ohne Heimarbeiter) gezählt worden. D dürften als Personen mit nennenswertem Geldverkehr 1 748 Direktoren gerechnet werden. Es ergeben sich so rund 143 000 selbständig Erwerbende allein in Handw und Industrie, deren Geldverkehr das Halten einer P scheckrechnung rechtfertigen dürfte. Gewiß ist die Zahl Postfachinhaber, die seinerzeit zum Vergleich herangezo wurde, nunmehr bei weitem überholt worden (19 37 709 Postfachinhaber gegen 59 077 Rechnungsinhab doch zeigt auch ein Vergleich mit dem Ausland, daß Zahl der Postscheckrechnungen in der Schweiz bei wei nicht den »Sättigungsgrad« erreicht hat. Wie für Schweiz werden statt der üblichen Zahlen der Gesa bevölkerung zum besseren Vergleich nur die Erwerben herangezogen, da nicht erwerbende Frauen und Kinder, ja in der Gesamtbevölkerungsziffer enthalten sind, u kaum in großer Zahl als Teilhaber in Betracht fa werden. Es entfielen demnach auf eine Postscheckrechn im Januar 1925 in:

Österreich	18	Erwerbende,
Belgien	22	» ,
Holland	24	» ,
Schweiz	35	» ,
Deutschland	42[1])	» ,
Ungarn	64	» ,
Tschechoslowakei	85	» ,
Frankreich	95	» ,
Dänemark	203	» ,
Jugoslawien	482	» ,
Italien	2 033	» .

[1]) Die Zahl dürfte nach hiesigen Berechnungen niedriger a nehmen sein. (Die Schriftleitung.)

Im Vergleich zu Italien ist die schweizerische Teilnehmerzahl allerdings bedeutend, doch ist hervorzuheben, daß in Italien eben die Einrichtung des Postscheck- und Giroverkehrs nicht die verdiente Beachtung findet, die ihr in volkswirtschaftlichen Bedeutung nach zukommt. Eine ihr Gesetz vom 16. März 1921 eingesetzte staatliche Kommission zur Überprüfung der Staatsbetriebe mußte dies angeben und glaubte, die Ursache in der wenig einfachen Anordnung und Dienstvorschrift suchen zu müssen. Italienische Fachmänner bestätigen ferner, daß für diesen Dienstzweig viel zuwenig Propaganda gemacht werde.

Durch eine starke Beteiligung von Privatpersonen mit geringem Umsatz am Postscheckverkehr würde eine Verminderung der »toten Rechnungen« bewirkt. Als »tote Rechnung« bezeichnen wir diejenige, welche jährlich weniger als 120 Buchungsvorgänge aufzuweisen hat. Dabei ist man der Annahme ausgegangen worden, daß eine monatliche Buchungszahl von zehn Vorgängen für schweizerische Verhältnisse nicht zu niedrig gegriffen sei; betrug doch der durchschnittliche Auftragsbestand im Jahre 1924 690 auf eine Rechnung. »Tote Rechnungen« bezahlen sich nicht durch Gebühren, besonders wenn Aufnung und Abhebung auf dem Wege der Überweisung erfolgen; solche Rechnungen müßten sich demnach durch den Zinsgewinn bezahlt machen.

Für 1925 bestand der Bruttoertrag aus dem Postscheck- und Giroverkehr zu 64 v H aus den Zinsen und nur zu 36 v H aus Gebühren. Die Geldanlage weist denn auch die folgende Gliederung auf (1925): feste Anlagen (eidg., kantonale, Gemeindeanleihen usw.) rund 106 Millionen.

Liquide Mittel: (Guthaben beim Finanzdepartement und Schweiz. Nationalbank) rund 54 Millionen.

Da der Diskont der Schweizer Nationalbank im Jahre 1925 4 bis $3^1/_2$ v H betrug und dieser Ansatz einen Mindestanzeig für die Verzinsbarkeit der festen Anlagen zu geben imstande ist, stellen wir ihn dem an die Kontoinhaber gerichteten Zinsfuß von 1,8 v H gegenüber, und es erhellt die Möglichkeit eines Differenzgewinnes durch den Zinsertrag. Fünfprozentige kantonale Anleihen mit längerer Laufzeit konnten (1925) nahezu zu pari ausgegeben werden, während die Verzinsungsbasis der führenden Werte auf der ganzen Linie etwas unter 5 v H sank. Anleihen und Konversionen von Bundes- und Bundesbahnbildern erfolgten zu 5 v H. Der Zinsertrag betrug im Jahre 1925 im Postscheck- und Giroverkehr 6,4 Millionen Fr. An die Kontoinhaber wurden 1 Million Fr. Zins ausgezahlt; der Differenzgewinn brachte also 4 Millionen, während an Gebühren 3,5 Millionen Fr. eingenommen wurden. Der Geschäftsbericht der Schweizer Postverwaltung bemerkt denn auch, daß »der Postscheck- und Giroverkehr seine Kosten decke und zu den sich selbst erhaltenden Zweigen der Postverwaltung gehöre«. Eine starke Belastung durch »tote Rechnungen« scheint also, in diesem Zusammenhang betrachtet, keine Gefährdung des Ertrags bewirken zu müssen. Eher wäre eine Verbreiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu wünschen, denn die Verwendung des Schecks als eigentliches Zahlungsmittel von Hand zu Hand scheint in der Schweiz noch nicht diejenige Anwendung gefunden zu haben wie etwa beispielsweise der Bankscheck in Amerika oder England.

Die Einrichtung des Postscheck- und Giroverkehrs erfolgte, um die bargeldlose Zahlung zu fördern, es wurde gewissermaßen ein Zahlungsmittel, ein neues Geldsurrogat geschaffen. Tatsächlich wickelte sich im Jahre 1925 vom gesamten Verkehr 70,96 v H ohne Bargeld auf dem Wege der Überweisung (Giro) ab, während in Deutschland (1924) auf diesem Wege gar 79,3 v H des Gesamtverkehrs erledigt wurde.

Während somit der Gedanke der bargeldlosen Zahlung mittels des Postscheck- und Giroverkehrs stete Fortschritte im Inlandsverkehr erzielen konnte, ist das für den Auslandsverkehr keineswegs der Fall.

Postgiroverkehr mit dem Ausland.

Jahr	Anzahl der Aufträge	Total in Franken
1910	27 273	7 491 404
1911	54 422	14 436 952
1912	74 428	20 121 446
1913	93 443	25 303 028
1914	66 348	17 499 177
1915	35 943	8 495 605
1916	36 928	17 705 071
1917	47 840	21 466 612
1918	24 594	10 452 297
1919	18 312	2 763 005
1920	18 110	2 591 605
1921	20 524	1 912 191
1922	20 983	1 223 783
1923	12 381	445 645
1924	24 516	3 345 017
1925	55 197	8 691 277

In den Jahren 1910 bis 1913 zeigte der Giroverkehr mit dem Ausland eine stete Entwicklung in aufsteigender Linie. Der Krieg brachte die unvermeidliche Unterbrechung, und erst das Jahr 1924 zeigt wieder eine leise Besserung, die sich 1925 zu verstärken beginnt.

Wenn jedoch der Postgiroverkehr nach dem Ausland als Teil des gesamten Giroverkehrs der Postkunden ins Auge gefaßt wird, so erweist sich erst recht, wie geringfügig diese Ansätze eigentlich sind und wie sehr hier die Entwicklungsmöglichkeit eines Dienstzweiges noch brachliegt und der Benutzung harrt. Der ausländische Giroverkehr war am Gesamtgiroverkehr der Postverwaltung in folgender Weise beteiligt:

	Anzahl der Aufträge	Umsatz in Franken
1910	40 v T	4 v T
1911	57 »	6 »
1912	63 »	6 »
1913	68 »	7 »
1914	47 »	5 »
1915	23 »	2 »
1916	20 »	3 »
1917	22 »	3 »
1918	10 »	1 »
1919	6 »	.
1920	5 »	—
1921	6 »	—
1922	5 »	—
1923	3 »	—
1924	5 »	0,2 »
1925	9 »	0,4 »

Bei der starken Verflechtung in wirtschaftlicher Beziehung zwischen Deutschland und der Schweiz bestehen ohne Zweifel beiderseits viel größere Möglichkeiten, den Postgiroverkehr zur Lösung der Zahlungsverbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Postrecht.

a. Eine unrichtige Buchung in Beziehung auf die Amtsunterschlagung kann vorliegen, wenn eine vor der Unterschlagung und ohne Beziehung auf sie vorgenommene Buchung infolge der Unterschlagung unrichtig geworden ist und der Täter vorsätzlich die Berichtigung unterlassen hat (StGB § 351).

RG, II. Strafsenat, vom 3. Dezember 1925, II D 432/25 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 60 S. 11).

Aus den Gründen:

»Ohne Grund rügt die Revision des Angeklagten, daß in Beziehung auf die ihm zur Last fallende Amtsunterschlagung (§ 350 StGB) das Vorliegen erschwerender Umstände nicht ausreichend festgestellt sei. Es handelt sich um ein Paket, das bei der vom Angeklagten verwalteten Postagentur A. eingegangen, aber nach N. weiterzusenden war, da der Empfänger im Bezirk dieser Postanstalt wohnte und das Paket versehentlich nach A. geleitet worden war. Ohne Rechtsirrtum stellt das Landgericht fest, daß hierüber im Falle der Weitersendung nicht nur in der bei der Postagentur des Angeklagten eingegangenen »Überweisungskarte«, sondern auch in dem Annahmebuch ein den Verbleib der Sendung angebender Vermerk einzutragen war (vgl. dazu § 11 IX und § 3 XXX der Dienstanweisung für Postagenturen). Im Hinblick auf diese Dienstvorschriften sind die Überweisungskarten im Sinne des § 351 StGB als Register (d. h. Verzeichnisse) und die Annahmebücher als Bücher anzusehen, deren Führung durch den Postagenten zur Eintragung und Kontrolle der »Einnahmen und Ausgaben«, d. h. der ein- und ausgehenden Postsendungen bestimmt sind. Die unrichtige Führung dieser Register oder Bücher bildet nach § 351 StGB allerdings nur dann einen erschwerenden Umstand der Amtsunterschlagung, wenn sie »in Beziehung auf die Unterschlagung« geschehen ist, eine solche also verdecken soll. Im vorliegenden Falle besteht nach den Feststellungen des Landgerichts die Möglichkeit, daß der Angeklagte, als er in der Überweisungskarte und dem Annahmebuch eintrug, das Paket Nr. 149 sei nach N. nachgesandt worden, die Absicht, es zu unterschlagen, noch nicht gehabt und demgemäß die Eintragungen nicht »in Beziehung« auf die Unterschlagung gemacht hat. Er hat es jedoch bei diesen Eintragungen belassen, als er das Paket, statt es weiterzusenden, für sich behalten und unterschlagen hatte. Infolgedessen war die geschehene Eintragung über die Weitersendung nach N. unrichtig geworden. Er wäre daher, wie das Landgericht zutreffend ausführt, nach dem Zweck der von ihm zu führenden Nachweisungen verpflichtet gewesen, die unrichtig gewordenen Eintragungen richtig zu stellen. Darin, daß er dies unterließ, um von den unrichtig gewordenen Eintragungen zur Verdeckung seiner Unterschlagungen durch Vorlegung Gebrauch zu machen, hat das Landgericht mit Recht ein vorsätzlich unrichtiges »Führen« dieser Nachweisungen erblickt. Denn durch das vorsätzliche Belassen der unrichtig gewordenen Eintragungen wurden die Nachweisungen zu unrichtig geführten Registern und Büchern. Die Verurteilung des Angeklagten wegen schwerer Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB) ist hiernach nicht zu beanstanden.«

b. Ein Irrtum über den Begriff »Ort« im Sinne des § 1 Abs. 1 des Pogesetzes ist kein Tatsachenirrtum und daher unbeachtlich (PG §§ 1 Abs. 1, 27 Nr. 1).

OLG Düsseldorf, Strafsenat, vom 30. Dezember 1925, S. 493. 25.

Aus den Gründen:

»Die Revision des Oberstaatsanwalts ist in rechter Form und Frist eingelegt und gerechtfertigt worden, sie mußte auch in der Sache Erfolg haben.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten A. freigesprochen, weil diesem das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns gefehlt und er sich, indem er sich über den Begriff »O im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 27 Nr. 1, des Postgesetzes v 28. Oktober 1871 geirrt habe, in einem seine Strafbar ausschließenden Tatsachenirrtum nach § 59 StGB befun habe. Die Angeklagten K. und E. sind freigesprochen word weil eine strafbare Handlung des A., zu der sie wissent durch Rat und Tat Hilfe geleistet hätten, nicht vorliege. D Ausführungen des Vorderrichters sind nicht frei von Rec irrtum. Mangelndes Bewußtsein der Strafbarkeit einer P gebührenhinterziehung infolge von Unkenntnis oder unrichti Auslegung des Postgesetzes schützt den Täter nicht, weil Irrtum ein Strafgesetz betrifft und kein Tatsachenirrtum Ohne Einfluß auf die Strafbarkeit einer Postgebührenhin ziehung ist es u. a., wenn der Täter sich über den Begriff »O im Sinne des § 1 des Postgesetzes irrt (vgl. Aschenborn, Ge über das Postwesen, Berlin 1908, S. 228 ff. und die dort geführten Entscheidungen)[1]. Unerheblich für die Frage Strafbarkeit des Täters ist es dabei, daß ihm in dieser R tung eine falsche Auskunft durch die Post erteilt worden (RG-Entscheidung vom 7. März 1911, Juristische Woch schrift 1911, S. 511). Denn trotz einer etwa erteilten richtigen Auskunft über den Begriff »Ort« hat der Täter solchem Falle in vollem Bewußtsein aller in Betracht k menden gesetzlichen Einzelheiten gehandelt und sich nur ü die strafrechtliche Bedeutung der ihm bekannten Tatsachen der Annahme geirrt, daß hierdurch keine Zuwiderhandlu gegen das Postgesetz begründet werde. Der subjektive T bestand von § 27 Nr. 1 des Postgesetzes wird allerdings durch ein Verschulden des Täters, mindestens durch Fa läßigkeit erfüllt, der Täter muß die Vorschriften des P gesetzes aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit verletzt ha (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze 4. Aufl. Anm. 5 § 27 des Postgesetzes, S. 90).

a. Der Senat sieht diese aber jedenfalls hinsichtlich des geklagten A. als vorliegend an. Dieser war nach den F stellungen des Vorderrichters nach Krefeld geschickt, um Krefeld und Umgebung die Reklame für ein Waschpulver leiten. Er hatte also eine Tätigkeit, die ihn oft mit der P und postalischen Bestimmungen in Berührung bringen mu Die Mitangeklagte K. hatte ihm nach den Feststellungen Vorderrichters die Auskunft der Post überbracht, geschloss Briefe für Krefeld und Umgebung kosteten 5 Pfennig. D Auskunft war nichtssagend, da der Begriff »Umgebu ein ganz unbestimmter ist, der dem A. gar keinen Anh dafür geben konnte, wie weit die Umgebung im Sinne Ortsverkehrs reichte und was zu ihm gehörte. A. durfte in seiner leitenden Stellung auf Grund einer solchen Auskun nicht darauf verlassen, daß Orte wie Hüls, Fischeln St. Tönis in dem Sinn zur Umgebung von Krefeld gehört daß Briefe von Krefeld dorthin gegen die Ortsgebühr fördert würden. Verließ er sich auf die Auskunft, so hande er auf jeden Fall fahrlässig, wenn er im Vertrauen auf Briefe für 5 Pfennig von Krefeld aus nach den betreffen Orten versandte und einen Teil derselben zu den Postanstal der betreffenden Orte bringen und dort mit einer 5-Pfenn marke freigemacht aufgeben ließ. Infolgedessen ist nach Feststellungen des angegriffenen Urteils die Freisprechung Angeklagten A. nicht gerechtfertigt.

b. Hinsichtlich der Mitangeklagten K. und E. wird prüfen sein, ob und inwieweit sich diese dadurch, daß sie d Angeklagten A. bei dem erwähnten Vorgehen Beihilfe leistet haben, die K. als seine ständige Kontorangestel E. vornehmlich als Beförderer der Briefe nach den Auß orten, strafbar gemacht haben, d. h. inwieweit sie bei ih Beihilfe ein subjektives Verschulden im Sinne der vorstehen Ausführungen trifft, falls die erneute Verhandlung zur V urteilung des Angeklagten führt.«

[1]) Vgl. ferner Niggl Postrecht, S 23, Anm. 6.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
5722. 26. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 9 — Berlin, September — 1926

Inhalt: Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost (Schluß), S. 205. — Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17 Jahrhunderts, S. 214. — Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren [illegible] bis 1925, S. 221. Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 225. — Aus anderen Verwaltungsgebieten, S. 228.

Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost.

Von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin.

(Schluß.)

IV Vergleich mit anderen Krankenstatistiken.

In der Übersicht 6 (S. 207) sind die Krankenstatistik der DRP, die Statistik der reichsgesetzlichen Krankenkassen und die Krankheitsstatistiken einiger fremder Post- und Telegraphenverwaltungen, soweit dies möglich war, gegenübergestellt. Außer der Statistik der Schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung beziehen sich die Statistiken auf das Jahr 1924. Insofern ist die Gegenüberstellung mit der Statistik der DRP nicht ganz gleichwertig. Sie läßt aber folgendes erkennen.

Bei den deutschen reichsgesetzlichen Krankenkassen sind die auf eine Person und auf einen Erkrankungsfall entfallenden Krankentage und die auf 100 Personen entfallenden Krankheitsfälle wesentlich geringer als bei der DRP. Die mäßigen Sätze des Krankengeldes an Stelle des Arbeitseinkommens und die Sorge um den Verlust der Arbeitsstelle wirken sich hier offenbar auf eine Vermeidung unnötiger Krankmeldungen und auf eine Verkürzung der Krankheitsdauer aus, Umstände, die bei Beamten als Hemmungen nicht gegeben sind. Bei den fremden Post- und Telegraphenverwaltungen ist ebenfalls der Krankenstand allgemein günstiger; es darf dabei aber nicht außer Betracht bleiben, daß die rechtliche Stellung der Post- und Telegraphenbediensteten in diesen Ländern in vieler Beziehung von der in Deutschland abweicht, daß die Arbeitszeit bei den meisten Ländern etwas kürzer ist, und daß ihr Personal nicht unter dem mörderischen Einfluß der Kriegs- und Hungerblockade zu leiden hatte wie das deutsche. Setzt man diese Umstände in Rechnung, so schneidet das Personal der DRP keineswegs ungünstig ab. Bemerkenswert ist das Schaublatt J (nebenstehend) mit den Krankenkurven für das Telegraphenpersonal der schwedischen Ämter in Stockholm, Göteborg und Malmö. Auch hieraus ergibt sich, daß die Krankenziffer des weiblichen Personals erheblich höher ist als die des mit ihm im gleichen Betriebszweige beschäftigten männlichen Personals, eine Erscheinung, die übrigens auch bei den sonstigen Krankenkurven der schwedischen Krankheitsstatistik auftritt. Bei einem Vergleich mit den deutschen Krankenkurven auf Schaublatt A und B (seit 8, S. 185) fällt jedoch besonders der teilweise ganz abweichende Verlauf der Kurven auf. Bei beiden ist der sogenannte »Grippebuckel« im Februar vorhanden; dann aber fällt in Schweden die Kurve im März und April regelmäßig, steigt bei den weiblichen Beamten im Juni, Juli

Schaublatt J

Krankenziffer des im Telegraphendienste beschäftigten Personals auf 1000 Arbeitstage berechnet, für die TA in Stockholm, Göteborg und Malmö. 1924.

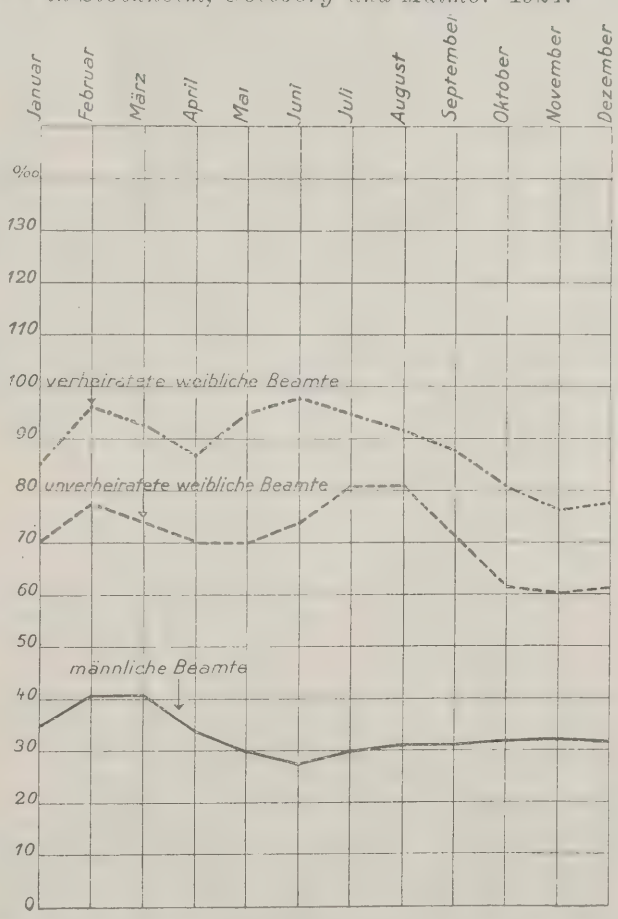

und August wieder an und fällt dann ab, während sie in Deutschland bis Juni fällt und dann erst, aber stetig, ansteigt. Bei den männlichen Beamten fällt die Kurve in beiden Ländern bis Juni, steigt aber in Schweden bis Dezember nur wenig, während sie in Deutschland ab Juli von Monat zu Monat lebhaft ansteigt. Die günstigere Krankenkurve in Schweden ist wohl auf das gleichmäßigere Winterklima zurückzuführen. Bei Beur-

teilung des Krankenstandes des Personals der DRP müssen noch folgende Umstände in Rechnung gestellt werden. Die große Zahl der Kriegsbeschädigten, deren Leiden sich immer wieder mehr oder weniger bemerkbar machen, die Nachwirkungen der ungünstigen Ernährungsverhältnisse während der Kriegs- und der ersten Nachkriegsjahre, sowie unzureichende Wohnungsverhältnisse infolge der herrschenden Wohnungsnot, besonders in den besetzten oder besetzt gewesenen Gebietsteilen. Bei den weiblichen Beamten kommt in Betracht, daß während der Kriegs- und Nachkriegsjahre vielfach nicht völlig gesunde Personen eingestellt werden mußten, deren geringere körperliche Widerstandsfähigkeit den Krankenstand ungünstig beeinflußt hat. Zum Teil mögen auch die unausgeglichenen klimatischen Verhältnisse Deutschlands zu einer Erhöhung der Krankenziffer beitragen.

V Maßnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes.

Zur weiteren Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes ihres Personals hat die DRP verschiedene Maßnahmen getroffen, um die dienstlichen Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse überall da, wo es nötig ist, zu verbessern. Ihre Bestrebungen richten sich vor allem auf die Schaffung heller Räume, auf die Herstellung zweckmäßiger Ausstattungsgegenstände, auf genügende Heizung, zweckmäßige Beleuchtung, regelmäßige Reinigung und Lüftung der Arbeitsräume. Außerdem werden erhebliche Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Förderung der privaten Pflege von Sport- und sonstigen Leibesübungen durch das Personal aufgewendet.

Wer die Tätigkeit der DRP in dieser Hinsicht während der letzten Jahre aufmerksam verfolgt hat, wird ihr die Anerkennung nicht versagen können, daß hier schon viel geschehen und vieles gegen früher verbessert ist; es besteht kein Zweifel, daß die DRP diese Bestrebungen auch künftig, soweit es ihre eigene wirtschaftliche Lage irgendwie gestattet, mit Nachdruck fortsetzen wird. Zur Errichtung und zum Ankauf von Wohngebäuden für geringer besoldete Beamte sowie für Baukostenzuschüsse und Darlehen wurden verausgabt

1919.....	2 500 000 *PM*,
1920.....	27 900 000 *PM*,
1921.....	60 000 000 *PM*,
1922.....	1 177 000 000 *PM*,
1923.....	72 000 000 000 *PM* und 1 000 000 *GM*,
1924.....	20 850 000 *GM*,
1925.....	19 000 000 *GM*.

Für 1926 sind 19 500 000 *RM* für diese Zwecke vorgesehen.

Zur Pflege der Gesundheit und zur Bekämpfung der Tuberkulose sind ausgegeben worden

1924: 234 000 *GM* und 1925: 537 000 *GM*.

Für 1926 sind dafür 615 000 *RM* vorgesehen.

Diese Beträge stellen Summen dar, wie sie von allen übrigen Reichsverwaltungen zusammen wohl kaum in gleicher Höhe aufgewendet werden, und sind ein sprechender Beweis für den Umfang der sozialen Fürsorge der DRP.

VI Sterbestatistik.

Nach der Übersicht 7 (S. 208/9) starben 1925 von 247 094 Beamten insgesamt 998 Beamte, d. s. 4,04 v T, und zwar:

466 Beamte der Gruppen V und höher (1,88 v T),
447 Beamte der Gruppen II bis IV (1,81 v T),
85 weibliche Beamte (0,34 v T).

In den meisten Fällen waren die Todesursache bei d männlichen Beamten der Gruppen V und höher Kra heiten der Kreislauforgane (Herz-, Arterien-, Ader-, H morrhoidal- und Drüsenkrankheiten), bei den männlich Beamten der Gruppen II bis IV und bei den weiblich Beamten Tuberkulose; dann folgen der Zahl nach als desursache Krankheiten der Verdauungsorgane, des Nerv systems und Krebs. Von den 45 952 Ruhe- und War standsbeamten starben 1 978 Personen, d. s. 43,05 v hauptsächlich an Krankheiten der Kreislauforgane, Nervensystems und an Krebs, sowie an Altersschwäche.

Ein Vergleich mit der Sterbestatistik der Jahre 19 1919 und 1913 — Übersicht 8 (S. 210/11) — zeigt, d die Sterblichkeit bei den männlichen Beamten der Gr pen V und höher und bei den weiblichen Beamten 19 gegen 1913 zugenommen, gegen 1919 aber etwas ab nommen hat. Bei den männlichen Beamten der Gr pen II bis IV ist die Sterblichkeit 1925 auch gegen 19 etwas geringer. Die Ruhe- und Wartestandsbeam weisen eine um 15 v H geringere Sterblichkeit gegen 19 auf.

Der Rückgang der Sterblichkeit bei den aktiven Beam ist zweifellos weniger einer Besserung des Gesundhei zustandes zuzuschreiben als dem Umstande, daß infolge Personalabbaus zahlreiche Beamte mit geschwächter G sundheit oder in einem noch nicht pensionsreifen Lebe alter ausgeschieden sind.

Bemerkenswert ist ferner in dieser Tabelle, daß Zahl der Todesfälle an Tuberkulose seit 1919 im nehmen begriffen ist, und daß sie bei den männlichen amten sogar niedriger ist als selbst 1913. Es ergibt daraus, daß die Maßnahmen der DRP zur Bekämpfu der Tuberkulose zweifellos nicht ohne Erfolg geblie sind. Hieraus folgt aber auch, wie notwendig es ist, in unvermindertem Maße fortzusetzen, um einer Zunah dieser verheerenden Volksseuche vorzubeugen.

Im übrigen weisen nur die Todesfälle infolge Erkr kungen der Kreislauf- und Verdauungsorgane bei männlichen Beamten der Gruppen V und höher eine ringe Zunahme auf.

Nicht ersichtlich ist die Zahl der Todesfälle infr Selbstmords und an Krebs, weil diese Zahlen bei früheren Statistiken unter anderen Todesursachen ganzen mitenthalten waren. Für sich betrachtet betr bei den aktiven Beamten die Zahl der Todesfälle infr Selbstmords

1925.....	32, d. s. 0,13 v T,
1922.....	60, d. s. 0,21 v T,
1919.....	37, d. s. 0,16 v T,
1913.....	57, d. s. 0,26 v T.

Die Zahl der Selbstmorde hat also erfreulicherweise trotz erheblicher Verschlechterung der wirtschaftlichen hältnisse wesentlich abgenommen. Auch gegen die al meine Statistik in Preußen, die bisher stets zum Vergl herangezogen wurde, ist das Verhältnis als günstig zu zeichnen, denn es entfielen

1912 auf 1 000 männliche Personen im Alter 20 bis 70 Jahren 0,51 Selbstmorde,
1918 auf 1 000 männliche Personen im Alter 20 bis 70 Jahren und weiblichen Personen Alter von 20 bis 50 Jahren 0,36 Selbstmo
1921 auf 1 000 männliche Personen im Alter 15 bis 70 Jahren und weibliche Personen von bis 60 Jahren 0,27 Selbstmorde.

(Für 1924 fehlen die Angaben.)

Infolge Erkrankung an Krebs traten ein:

1925..... 103 Todesfälle, d. s. 0,42 v T,
1922..... 123 » , » 0,43 » ,
1919..... 90 » , » 0,39 » ,
1913..... 90 » , » 0,41 » .

Das Verhältnis ist mithin fast unverändert geblieben.

Übersicht 9 (S. 212) zeigt das Lebensalter an, das die Verstorbenen erreicht haben. Danach sind die meisten

männlichen Beamten der Gruppen V und höher im Alter von 50 bis 60,
männlichen Beamten der Gruppen II bis IV im Alter von 35 bis 55,
weiblichen Beamten im Alter von 20 bis 35

Jahren gestorben, die meisten Warte- und Ruhestandsbeamten dagegen im Alter von 60 bis 70 Jahren. Bemerkenswert ist das hohe Alter, das einzelne Beamte im Ruhestande erreicht haben:

147 Beamte ..... 80 bis 85 Jahre,
64 » ..... 85 » 90 » ,
8 » ..... 90 » 95 » ,
2 » ..... 95 » 100 » .

Übersicht 10 (S. 213) läßt endlich erkennen, in welchen Vomhundertsätzen sich die Verstorbenen auf die einzelnen Altersklassen verteilen:

Männliche Beamte der Gruppen V und höher: 1913 starben verhältnismäßig die meisten Beamten im Alter von 40 bis 55 Jahren, 1919, 1922 und 1925 im Alter von 45 bis 60 Jahren; männliche Beamte der Gruppen II bis IV: 1913 traten die Sterbefälle meistens im Alter von 30 bis 55 Jahren und ziemlich gleichmäßig ein, 1919, 1922 und 1925 vorwiegend im Alter von 35 bis 60 Jahren. Die Lebensdauer im aktiven Dienste hat daher durchschnittlich um 5 Jahre zugenommen. Dagegen tritt die Sterblichkeit bei den Beamten der Gruppen II bis IV um etwa 10 Jahre früher ein als bei den Beamten der Gruppen V und höher.

Weibliche Beamte: 1913 starben die weitaus meisten im Alter von 20 bis 25 und von 25 bis 30 Jahren, 1919 im Alter von 25 bis 30 Jahren, 1922 und 1925 verteilen sich dagegen die Todesfälle verhältnismäßig gleichmäßig auf die Lebensalter 20 bis 25, 25 bis 30 und 30 bis 35 Jahre. 1925 ist auch im Alter von 35 bis 40 Jahren eine größere Zahl gestorben. Im allgemeinen tritt hiernach die Sterblichkeit bei den weiblichen Beamten um etwa 15 bis 20 Jahre früher und innerhalb der einzelnen Altersgruppen in einem höheren Maße ein als bei den männlichen Beamten.

Bei den Ruhe- und Wartestandsbeamten dagegen sind die meisten Sterbefälle zu verzeichnen

1913: im Alter von 65 bis 80 Jahren,
1919 und 1922: im Alter von 70 bis 80 Jahren,
1925: im Alter von 60 bis 70 Jahren.

Hier hat sich das Lebensalter um etwa 5 bis 10 Jahre verkürzt; auch die Zeit, die der Verstorbene nach dem Übertritt in den Ruhestand noch gelebt hat, ist seit 1913 um durchschnittlich 2,4 Jahre kürzer geworden.

Übersicht 6.

Gegenüberstellung der Krankheitsstatistik der Deutschen Reichspost mit anderen Krankheitsstatistiken.

	Von den Beamten sind erkrankt		Auf 1 Person kommen Krankheitstage		Auf 100 Personen kommen Krankheitsfälle		Auf eine erkrankte Person kommen Krankheitstage		Auf einen Erkrankungsfall kommen Krankheitstage		Von der Gesamtzahl der Krankheitstage kommen bei Krankheiten				Auf 1 000 Arbeitstage kommen Krankheitstage	
											bis zu 3 Tagen auf		von mehr als 3 Tagen auf			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	v H	v H	Tage	Tage					Tage	Tage	Personen v H		Personen v H		Tage	Tage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Deutsche Reichspost 1925	44,5	81,1	13,9	24,9	59,5	200,4	40,6	53,6	31,7	36,6	1,72	8,89	98,28	91,11	38,3	68,3
											3,91		96,09		44,2	
Reichsgesetzliche Krankenkassen 1924	—	—	10,8		43,5		—	—	23,5	28,1	—	—	—	—	—	—
									25,1							
Schweden 1924	—	—	16,0	26,0	45,7	100,7	22,0	33,0	19,9	20,1	—	—	—	—	24,8	55,43
Schweiz 1925	—	—	10,07		59,6		—	—	16,88		4,6		95,4		27,6	
1924	—	—	9,13		56,7		—	—	16,09		3,3		96,7		—	
Holland 1924	—	—	9,5	15,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,0	41,1
England 1922																
F. V. D.	—	—	—	15,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
T. D.	—	—	10,6	16,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark 1924	41,9	59,1	13,3	20,6	62,8	113,7	31,8	34,9	21,2	18,2	—	—	—	—	36,4	56,4
															38,0	

Übe

Beamtengruppen	Zahl der Beamten Ende 1924	I. Entwicklungskrankheiten	II. Ansteckungskrankheiten: Grippe, Influenza	II. Ansteckungskrankheiten: Tuberkulose (Schwindsucht)	II. Ansteckungskrankheiten: andere	III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste: Krebs	III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste: andere	IV. Örtlich: A. des Nervensystems: Neurasthenie (Nervenschwäche)	IV. Örtlich: A. des Nervensystems: andere	IV. Örtlich: B. der Atmungsorgane: Lungen-, Brustfell- und Rippenfellentzündung	IV. Örtlich: B. der Atmungsorgane: andere
Nr. des Ausführlichen Verzeichnisses von Krankheiten und Todesursachen (Vgl. Heft 8, S. 196)		7–19	30	31	20–29, 32–67	96	68–95, 97–100	134	101–133, 135–139	157–159, 166	140–156 160–163 167–169
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Männliche Beamte											
A. der Gruppen V und höher											
1. bei den OPD und bei dem RPM....	6 807	—	1	1	2	6	2	—	8	1	1
2. als Vorsteher von VA, im Ortsaufsichts- und im reinen Bürodienst (Vorsteher von Geschäftsstellen, Amtszimmerbeamte usw.)	20 094	—	1	6	4	6	7	—	12	5	—
3. im Betriebsdienst											
a) im innern Post- und Telegraphenbetriebsdienst	40 940	—	6	15	5	29	16	—	34	15	9
b) im Bahnpostfahrdienst	3 963	—	2	1	—	3	1	—	—	—	—
c) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst	394	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
d) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Postbegleitungs- und Bahnhofsdienst usw.)	3 585	—	—	—	—	4	—	—	2	—	1
Summe IA	75 783	—	10	23	11	49	26	—	57	22	11
B. der Gruppen II bis IV											
a) im Bürodienst (auch bei den OPD und bei dem RPM).....	3 265	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
b) im innern Betriebsdienst	33 794	—	5	35	—	19	6	1	14	11	4
c) im Bahnpostfahrdienst	4 539	—	2	2	—	2	—	—	1	4	—
d) im maschinentechnischen und Kraftfahrdienst.....	3 000	—	—	3	—	1	2	—	1	—	—
e) im sonstigen Außendienst (Telegraphenbau-, Störungssucher-, Bahnhofs-, Zustell-, Postfahr-, Postbegleitungsdienst usw.)	77 788	—	7	35	10	27	10	—	19	14	10
Summe IB	122 386	—	15	75	11	50	18	1	35	29	14
I. Männliche Beamte zusammen	198 169	—	25	98	22	99	44	1	92	51	25
II. Weibliche Beamte											
a) im Fernsprechbetriebsdienst	30 055	—	2	8	—	1	1	—	5	3	1
b) in andern Dienstzweigen	18 870	—	1	18	1	3	4	1	2	2	3
II. Weibliche Beamte zusammen	48 925	—	3	26	1	4	5	1	7	5	4
Insgesamt (I und II)	247 094	—	28	124	23	103	49	2	99	56	29
III. Ruhestands- und Wartestandsbeamte	45 952	249	14	94	18	238	51	—	252	116	61

cht 7.

lle

rankheiten

C. der Kreislauf-organe	D. der Verdauungs-organe	E. der Nieren und der Harn- und Geschlechts-organe		F. der äußeren Bedeckungen	G. der Bewegungs-organe	H. des Ohres	J. Selbst-mord	K. Verletzungen und anderweitige äußere Einwirkungen	V. Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Krankheits-diagnosen	Sterbefälle zusammen (Sp. 2–21)
		Frauenleiden	andere							
169–190	191–229 (ohne 96–106)	252, 254–261	230–251, 253	262–280	281–294	295–299	300–316	317–334	335	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
18	6		2	—		—	1	1		50
25	13		4	—	—	—	7	—	—	89
78	36		27	1	1	—	8	10	—	291
5	1	—	1	—	—	—	1	1	1	17
1		—	—			—	—	—		1
1	2	—	1	—	—	—	—	—	1	15
131	58	—	35	1	1	—	17	12	2	466
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
27	13	—	6		—	1	11	9	1	163
3	3	—	—	—		—	1	5	—	23
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	9
36	28	—	10	3	3	—	—	21	15	248
66	46	—	16	3	3	1	12	36	16	447
197	104	—	51	4	1	1	29	48	18	913
2	6	1	3			—	2	3	—	38
3	4	3	—	—	—	—	1	1	—	47
5	10	4	3	—	—	—	3	4	—	85
202	114	4	54	4	4	1	32	52	18	998
590	122	93	3	3	5	2	20	28	19	1 978

Übe

Beamtengruppen	Jahr	Zahl der Beamten	Auf je 1 000 Beamte kommen									
			I.	II. Ansteckungskrankheiten			III. Sonstige allgemeine Krankheiten, Neubildungen und Geschwülste		IV. Örtliche			
									A. des Nervensystems		B. der Atmungsorgane	
			Entwicklungskrankheiten	Grippe, Influenza	Tuberkulose (Schwindsucht)	andere	Krebs	andere	Neurasthenie (Nervenschwäche)	andere	Lungen-, Brustfell- und Rippenfellentzündung	ander
Nr. des Ausführlichen Verzeichnisses von Krankheiten und Todesursachen (Vgl. Heft 8, S. 196)			7–19	30	31	20–29, 32–67	96	68–95, 97–100	134	101–133, 135–139	157–159, 166	140–15 160–16 167–16
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Männliche Beamte												
A. der Gruppen V und höher												
	1925	75 783	—	—	0,30	0,30	0,65	0,34	—	0,75	0,29	0,1
	1922	76 873	—	—	0,80	0,50	—	—	—	1,00	0,70	0,2
	1919	60 466	—	—	1,00	0,90	—	—	0,05	0,60	0,60	0,7
	1913	64 089	—	—	0,50	0,10	—	—	—	0,80	0,40	0,2
B. der Gruppen II bis IV												
	1925	122 386	—	—	0,61	0,21	0,41	0,15	—	0,29	0,24	0,1
	1922	147 039	—	—	1,05	0,20	—	—	—	0,45	0,40	0,2
	1919	142 570	—	—	1,20	0,70	—	—	0,02	0,38	0,50	0,4
	1913	133 438	—	—	0,70	0,20	—	—	—	0,40	0,40	0,2
II. Weibliche Beamte.												
	1925	48 925	—	—	0,53	0,08	0,08	0,10	0,02	0,14	0,10	0,0
	1922	63 057	—	—	0,50	0,30	—	—	—	0,20	0,10	0,1
	1919	30 464	—	—	0,70	0,40	—	—	0,07	0,10	0,20	0,3
	1913	22 355	—	—	0,30	0,10	—	—	—	0,30	—	0,1
III. Ruhestands- und Wartestandsbeamte.												
	1925	45 952	5,42	0,30	2,05	0,39	5,18	1,11	—	5,48	2,52	1,3
	1922	26 212	—	—	2,30	1,30	—	—	—	6,80	3,00	1,8
	1919	19 840	—	—	3,00	2,60	—	—	0,20	5,60	4,50	2,4
	1913	18 979	—	—	3,80	0,70	—	—	—	7,90	4,20	3,4

cht 8.

Sterbefälle an folgenden Krankheiten

Krankheiten									V.	
C. der Kreislauforgane	D. der Verdauungsorgane	E. der Nieren und der Harn- und Geschlechtsorgane		F. der äußeren Bedeckungen	G. der Bewegungsorgane	H. des Ohres	J. Selbstmord	K. Verletzungen und anderweitige äußere Einwirkungen	Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Krankheitsdiagnosen	Sterbefälle zusammen (Sp. 2–21)
		Frauenleiden	andere							
169–190	191–229 (ohne 96–100)	252, 254–261	230–251 253	262–280	281–294	295–299	300–316	317–334	335	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1,73	0,77	—	0,46	0,01	0,01	—	0,22	0,16	0,03	6,15
2,00	0,90	—	0,30	0,05	0,01	—	—	0,50	0,90	7,70
0,90	0,50	—	0,20	—	0,03	—	—	0,50	1,03	7,20
1,20	0,40	—	0,20	0,02	0,02	—	—	0,30	0,70	4,70
0,54	0,38	—	0,13	0,02	0,02	—	0,09	0,29	0,13	3,80
0,60	0,50	—	0,20	0,01	0,01	—	—	0,50	0,65	4,80
0,70	0,40	—	0,20	0,05	0,02	—	—	0,30	1,00	5,90
0,60	0,40	—	0,20	—	0,01	—	—	0,40	0,70	4,10
0,10	0,20	—	0,06	—	—	—	0,06	0,08	—	1,73
0,20	0,30	—	0,06	0,03	0,02	—	—	0,20	0,10	2,10
0,30	0,30	—	0,07	—	0,07	—	—	0,20	0,20	2,90
0,20	0,10	—	0,10	—	0,05	—	—	0,10	0,20	1,30
12,84	2,65	2,05	0,06	0,06	0,11	0,04	0,43	0,61	0,41	43,04
11,40	1,60	—	1,30	—	0,10	—	0,50	0,20	14,50	44,90
13,60	1,60	—	1,90	0,10	0,20	—	0,40	0,60	19,30	55,80
16,30	2,10	—	2,40	0,10	0,30	—	0,60	0,30	16,20	58,20

Übersicht 9.

Alter der Gestorbenen.

Beamtengruppen	Zahl der Beamten Ende 1925	Im Jahre 1925 sind gestorben: insgesamt und auf je 1 000 Beamte in Sp. 1	in einem Lebensalter von .... Jahren und in Vomhundertsätzen der Verstorbenen in Spalte 2: bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	über 60 bis 65	über 65 bis 70	über 70 bis 75	über 75 bis 80	über 80 bis 85	über 85 bis 90	über 90 bis 95	über 95 bis 100
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
A. Männliche Beamte																			
1. der Gruppen V und höher	75 783	466	—	3	6	7	27	48	98	143	119	15	—	—	—	—	—	—	—
		6,15	—	0,6	1,3	1,5	5,8	10,3	21,0	30,7	25,5	3,2	—	—	—	—	—	—	—
2. der Gruppen II bis IV ...	122 386	447	—	4	47	42	82	81	75	66	49	1	—	—	—	—	—	—	—
		3,65	—	0,9	10,5	9,4	18,3	18,1	16,8	14,8	11,0	0,2	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen (A)	198 169	913	—	7	53	49	109	129	173	209	168	16	—	—	—	—	—	—	—
		4,61	—	0,8	5,8	5,4	11,9	14,1	18,9	22,9	18,4	1,7	—	—	—	—	—	—	—
B. Weibliche Beamte	48 925	85	1	22	17	18	14	8	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,74	1,2	25,9	20,0	21,2	16,5	9,4	4,7	1,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im ganzen (A u. B)	247 094	998	1	29	70	67	123	137	177	210	168	16	—	—	—	—	—	—	—
		4,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Ruhestands- und Wartestandsbeamte	45 952	1 978[1])	—	—	8	21	38	35	80	119	226	394	326	265	245	147	64	8	2
		43,05	—	—	0,4	1,1	1,9	1,8	4,0	6,0	11,4	19,9	16,5	13,4	12,4	7,4	3,2	0,4	0,1

[1]) Die im Jahre 1925 gestorbenen Beamten unter C haben nach dem Übertritt in den Ruhestand durchschnittlich noch 8,2 Jahre gelebt.

Alter der Verstorbenen in den Jahren 1925, 1922, 1919 und 1913.

Beamtengruppen	Es sind vorhanden gewesen: am Ende des Jahres	Es sind vorhanden gewesen: Beamte	Von den Beamten in Spalte 3 sind gestorben: insgesamt: Personen	insgesamt: d. s. von 1000 Beamten in Sp. 3	in einem Lebensalter von: bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	über 60 bis 65	über 65 bis 70	über 70 bis 75	über 75 bis 80	über 80 bis 85	über 85 bis 90	über 90 bis 95	über 95 bis 100	
					Jahren, berechnet in Vomhundertsätzen der Verstorbenen																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
A. Männliche Beamte der Gruppen V und höher	1925	75 783	466	6,15	—	0,6	1,3	1,5	5,8	10,3	**21,0**	**30,7**	**25,5**	3,2	—	—	—	—	—	—		
	1922	76 873	594	7,73	—	1,7	0,7	3,7	7,1	6,6	**19,0**	**19,9**	**22,9**	**15,7**	2,5	0,3	—	—	—	—		
	1919	60 466	439	7,26	0,9	4,3	5,5	8,7	7,1	10,3	**18,0**	**18,0**	**16,4**	8,0	2,5	0,5	—	—	—	—	—	
	1913	64 089	303	4,73	1,0	7,6	5,9	5,9	7,3	**17,8**	**13,9**	**16,2**	**12,2**	10,6	1,6	—	—	—	—	—	—	
B. Männliche Beamte der Gruppen II bis IV.....	1925	122 386	447	3,65	—	0,9	10,5	9,4	**18,3**	**18,1**	**16,8**	**14,8**	11,0	0,2	—	—	—	—	—	—	—	
	1922	147 039	708	4,81	0,1	4,8	8,6	11,0	**12,8**	**14,3**	**14,7**	**11,4**	**12,6**	9,2	0,4	—	—	—	—	—	—	
	1919	142 570	841	5,90	0,1	1,7	10,5	10,2	**14,9**	**13,1**	**10,5**	**17,2**	**13,6**	6,1	2,1	0,1	—	—	—	—	—	
	1913	133 438	553	4,14	—	3,1	10,3	**13,9**	**14,1**	**13,2**	**15,7**	**14.8**	8,1	5,8	0,9	—	—	—	—	—		
C. Weibliche Beamte....	1925	48 925	85	1,74	1,2	**25,9**	**20,0**	**21,2**	**16,5**	9,4	4,7	1,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1922	63 057	131	2,08	3,8	**29,8**	**24,4**	**18,3**	7,6	8,4	3,8	3,1	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1919	30 464	89	2,92	1,1	12,4	**30,3**	19,1	15,7	12,4	3,4	4,5	—	1,1	—	—	—	—	—	—	-	
	1913	22 355	29	1,30	—	**34,5**	**37,9**	6,9	3,5	13,8	—	3,5	—	—	—	—	—	—	—	—		
D. Ruhestands- und Wartestandsbeamte....	1925	45 952	1 978	43,05	—	—	0,4	1,1	1,9	1,8	4,0	6,0	11,4	**19,9**	**16,5**	13,4	12,4	7,4	3,2	0,4	0,1	Die Verstorbenen haben nach ihrem Übertritt in den Ruhestand noch gelebt im Durchschnitt Jahre: 8,2
	1922	26 212	1 176	44,86	—	0,2	—	0,6	1,3	2,2	2,9	5,3	6,9	11,2	15,6	**18,0**	**18,4**	11,1	5,4	0,9	0,08	8,2
	1919	19 840	1 108	55,85	—	0,09	0,09	0,6	1,1	1,8	3,4	5,1	7,9	9,8	13,9	**20,7**	17,1	13,2	4,3	0,9	0,09	11,9
	1913	18 979	1 105	58,22	—	—	0,7	1,0	1,2	1,9	4,5	5,8	6,2	8,9	**18,2**	**21,3**	15,8	9,2	4,5	0,8	—	10,6

Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts.

Auf archivalischer Grundlage bearbeitet von Postrat Teubner, Hamburg.

In den für die Jahre 1370—1387 noch vollständig, sonst aber auszugsweise erhaltenen Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg[1]) findet sich alljährlich eine Abteilung mit der Überschrift »cursoribus«. Diese cursores hatten den auswärtigen Briefwechsel des Magistrats zu befördern, also Briefsendungen und Aktenstücke, zuweilen auch wohl Gelder. Ferner mußten sie schriftliche und mündliche Vorladungen gerichtlicher Art ausführen. Ebenso werden sie häufig zur Übermittlung mündlicher Aufträge benutzt worden sein. Ihre Tätigkeit wird vielleicht durch die Bezeichnung »Kurier« besser erläutert, als durch die Übersetzung »Läufer«. Sie gehörten zur Dienerschaft (familia) des Rats, waren also städtische Beamte und als solche vereidigt.[2]) Auch Dienstkleidung erhielten sie auf Stadtkosten; zuweilen wurde ihnen farbiges Tuch hierfür geliefert. Die Boten trugen im 14. Jahrhundert an einem um den Hals geschnallten Riemen ein Lederschildchen mit dem farbig gemalten Stadtwappen, später ein an einer Kette hängendes Silberschildchen mit eingeprägtem Wappen. Sie verwahrten die ihnen anvertrauten Briefe in einem stadtseitig gelieferten Behälter, der im Jahre 1365 zuerst als »cistula ad litteras« (Briefkiste) erwähnt und später als breefvath civitatis (Stadtbriefkasten) bezeichnet wird; er war angestrichen und wurde an Riemen über die Schulter gehängt. Im Jahre 1461 wurden diese Briefkasten, die nunmehr als Briefbüchsen (pixides ad usum cursorum) bezeichnet wurden, neu instand gesetzt und durch Aufmalung des dänischen Wappens verziert. Den Anlaß hierzu bot wohl die im Jahre 1460 erfolgte Anerkennung des Dänenkönigs als Graf von Holstein und als Schutzherr Hamburgs, das sich damals als zu Holstein gehörig betrachtete. Wie man aber aus einer dem Jahre 1467 entstammenden Eintragung herauslesen kann, scheint der Rat — um seiner freistädtischen Selbständigkeit nichts zu vergeben — dann befohlen zu haben, daß man auf den Botenbüchsen das Stadtwappen wieder anbringe. Die cursores bezogen ein festes Jahresgehalt von 4 Pfund, später 8 Pfund und hatten auch Anspruch auf freie Wohnung oder Wohnungsgeld. Bei Erkrankung unterwegs wurde ihnen Verpflegungsgeld gewährt. Dienstunbrauchbar gewordene Läufer empfingen Ruhegehalt, dessen Höhe sich nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre richtete.

Besonders häufig kamen Botenreisen zwischen Hamburg und Lübeck vor; aber auch Lüneburg, Winsen, Harburg, Stade, Bremen, Emden, Groningen, Amsterdam, Antwerpen usw. erscheinen in den Kämmereirechnungen. Der Läuferberuf war mit mancherlei Gefahren, sogar bei Reisen nach nahegelegenen Städten, verknüpft; Überfälle und Beraubungen kamen vor, auch wurden verschiedene Boten ermordet. Wenn alle cursores unterwegs waren und eilige Briefe abgesandt werden mußten, so verwendete der Magistrat einige dazu geeignete städtische Angestellte oder zuverlässige Privatleute als Läufer oder Boten. Zweifellos nahmen die cursores, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, manchmal private mündliche Aufträge und Kaufmannsbriefe nach denjenigen Städten mit, wohin sie auf Befehl der Stadtobrigkeit reisen mußten, ebenso auf dem Rückwege solche nach Hamburg. Vielleicht führten die Ratsboten, wenn sie Zeit hatten, nebenher auch kürzere Botengänge für die Kaufleute gegen Bezahlung aus. Eine größere Ausdehnung dieses Nebenverdienstes war jedoch unmöglich, weil die Boten als städtische Beamte in erster Linie den Bürgermeistern und dem Rat zur Verfügung stehen mußten. Ein unmittelbarer Zusammenhang dieser cursores oder Ratsboten mit den Anfängen des Hamburger Stadtpostwesens läßt sich nicht nachweisen, wohl aber ist das hinsichtlich der Privatboten der Fall.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein sandten die Hamburger Kaufleute, wenn sie mit ihren auswärtigen Kontoren oder Geschäftsfreunden briefliche oder mündliche Mitteilungen austauschen wollten, meistens eigene Bedienstete mit oder sie nahmen für diesen Zweck besondere Leute an. Es schien dem einzelnen Kaufmann die Absendung eines Privatboten aber zu kostspielig, so verband er sich mit anderen Handelstreibenden zu gemeinschaftlicher Botenentsendung. Auch schickten die Hamburger Kaufmannsgesellschaften Fußboten an die Hansischen Kontore ab. Hauptsächlich galt dies von dem Briefwechsel mit dem Flandrischen Kontor, denn die England-, Schonen- und Bergenfahrer zogen lieber ihre eigenen Schiffsgelegenheiten benutzt haben. Doch wurden vielfach auch die aus Hamburg herrührenden und die in Hamburg von auswärts eingegangenen Briefe nach England dem Hansischen Kontor in Antwerpen durch private Fußboten übermittelt, um von da mit Segelschiff weiterzugehen. Seit alters her unterhielt Hamburg lebhafte Handelsbeziehungen mit den mittel- und nordeuropäischen Handelszentralen. Gemäß dem Gesetze der Arbeitsteilung bürgerte sich bald die Gewohnheit ein, daß ein bestimmter Bote nur nach bestimmten Städten lief und daß er die Reise nach anderen Städten anderen Boten überließ. Dies Verfahren war zweckmäßig, weil jeder Bote dann alle in der einmal gewählten Richtung liegenden Straßen, Richtwege, Flußübergänge, Dörfer und Städte ferner die Kaufleute und Behörden dieser Gegenden nicht zuletzt die Gasthäuser kennenlernte, wo er zu mäßigem Preise gute Unterkunft und Beköstigung fand. Die Arbeitsteilung empfahl sich aber auch deshalb, weil Sendungen nach derselben Richtung sich dann in den Händen eines und desselben Privatboten vereinigten, während vorher manchmal mehrere Boten fast gleichzeitig mit wenigen Briefen dieselbe Strecke belaufen hatten. Das Postfahren führte zu einer bedeutenden Zeitersparnis für die Boten und warf ihnen höhere Erträge ab, obwohl die Boten die Beförderungsgebühr für die einzelnen Briefe ermäßigten.

Die Auftraggeber der Boten — und als solche kommen in den freien Reichsstädten fast ausschließlich die Kaufleute in Betracht — eigneten sich im Laufe der Zeit, überall so auch in Hamburg, gewisse Aufsicht

[1]) K. Koppmann. Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 1350—1562. 7 Bände. Hamburg 1869—94.

[2]) Th. Schrader. Stadtläufer und Stadtbriefkasten im 14. Jahrhundert. In den Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. VI, Heft 2, Nr. 6.

[3]) Dr. G. H. Kirchenpauer. Die alte Börse. Hamburg 1 S. 41.

echte über das Botenwesen an. Diese urden seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts durch die s gesamte See- und Verfrachtungswesen leitenden »Alterleute des Kaufmanns« ausgeübt, die von den ndelsmächtigen Gesellschaften der England-, Schonen- d Flandernfahrer seit dem Jahre 1517[4]) aus dem reise ihrer angesehensten Mitglieder erwählt wurden. wa seit Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Kaufannschaft einen gemeinsamen Vorstand und eine gemeine Börse hatte (1558), hefteten die Boten vor Antritt rer Reise eine Mitteilung an die Pfeiler der damals ch offenen Börse an. Hierzu war die Erlaubnis der aufmannsälterleute notwendig, und diese Erlaubnis üpften sie bald an bestimmte Bedingungen. Sie legten h die Befugnis zu, die Boten aus der Reihe der zu esem Dienste sich Meldenden auszuwählen, wobei rauf geachtet wurde, daß gutbeleumundete und zuverssige ortsansässige Hamburger Bürger dieses ebenso rantwortungsvolle wie einträgliche Amt erhielten. iese wurden auch auf die treue Erfüllung ihrer Dienstlichten vereidigt und an bestimmte Abgangs- und Anftstage gebunden. Auch mußten sie für mehrere ndert Taler Sicherheit stellen; diese wurde ttens der Kaufmannsälterleute[5]) in Anspruch genommen, enn die Boten Briefverluste oder Veruntreuungen zu rtreten hatten. Während die Boten früher eine gewisse eiheit bei Erhebung des Brieflohns gehabt hatten, ssen Höhe zwischen den Boten einerseits und den Abndern oder Empfängern der Sendungen anderseits frei reinbart worden war, wurden die Gebühren nunmehr ch dem Gewichte und dem Werte der einzelnen Sengen und gemäß der Entfernung des Aufgabeorts zum estimmungsorte festgesetzt. —

Wie bei allen nach kaufmännischen Grundsätzen geleiten Unternehmungen wurden beim Hamburger Botenesen Neuerungen nur dann getroffen, wenn sich davon it Sicherheit ein Vorteil erwarten ließ. Zur Erzielung ner möglichst schnellen Beförderung wurde, soweit die oten die Sendungen nicht unmittelbar nach dem Bestimungsort brachten, für gute Anschlüsse gesorgt. Zu esem Zwecke traten die Kaufmannsälterleute mit den orständen der Botenunternehmungen solcher Städte in chriftwechsel, mit denen Hamburg in regerem Verkehre and. Den postalischen Schriftwechsel mit den Magiraten der Reichsstädte und mit fremden Regierungen hrten Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg; ese hatten sich auch das oberste Aufsichtsrecht er das Botenwesen und das später daraus entstehende ostwesen vorbehalten.

Verschiedene Städte sandten eigene Boten nach Hamrg, z. B. Antwerpen, Amsterdam, Köln, Emden, Lüneurg, Lübeck, Frankfurt (Main), Nürnberg, Leipzig und anzig. Zwischen Nürnberg und Hamburg verkehrten sschließlich Nürnberger, zwischen Frankfurt (Main) und amburg ausschließlich Frankfurter Boten. Besonders chtig und lebhaft waren die Handels- und Verkehrsbehungen sowie der Austausch von Brief- und Geldsengen zwischen Hamburg einerseits und Antwerpen sowie msterdam anderseits.

Auf den Antwerpener Kurs bezieht sich die erste pezial-Botenordnung; sie ist am 10. Juli 78 aufgestellt, im Jahre 1580 von der Senatskommission geprüft und spätestens 1582 — wenn nicht schon früher — vom Senate bestätigt worden[6]). Die Originalniederschrift der Botenordnung befindet sich im Fundationsbuch der Börsenalten[7]), und zwar ist sie auf den Seiten 71 bis 75 eingetragen als »Ordnung dorch de Olderlüde des gemeinen Kopmans mit Bewilligung eines Erbarn Rades gestellet, wo Idt mit den geschwarnen Baden, de nha Westen reisen, künfftig schall geholden werden. ex Commissione Spectabilis Senatus Ao 1580«.

In der Zeit von 1583 bis 1602 wurden dann weitere Botenordnungen für die Kurse nach Lüneburg, Köln, Emden, Lübeck, Danzig, Leipzig und Kopenhagen aufgestellt.

Zugleich mit der Vereidigung kamen die Boten unter die Strafgewalt der Kaufmannsälterleute. Über die verhängten Strafen gibt das Einnahme- und Ausgabebuch der Alterleute und die ihm angeheftete »Güldene Arca« Aufschluß[8]). Die erste auf die Bestrafung eines Boten bezügliche Eintragung findet sich unterm 19. Juni 1575. Während im folgenden Jahre keine Strafe verhängt zu werden brauchte, sind im Jahre 1577 eine und im Jahre 1578 zehn Bestrafungen einzeln aufgeführt. Darunter findet sich eine solche von 10 Reichstalern, die ein Bote wegen seines Ungehorsams gegenüber den Kaufmannsälterleuten zu Hamburg und zu Antwerpen zu zahlen hatte, gleichzeitig wurde dem Boten das Reisen nach Antwerpen untersagt. Das feste Auftreten der Kaufmannsälterleute scheint auf die Pünktlichkeit und den Gehorsam der Boten eine heilsame Wirkung ausgeübt zu haben, denn bis zum Jahre 1600 brauchte nur in zusammen acht Fällen strafend eingeschritten zu werden. Darunter befand sich auch die Amtsentsetzung eines Boten, der sich wiederholt gegen das 6. Gebot versündigt und »den gemenen Kopmann dar dorch mit eren breven velfoltig verkortet« hatte.

Im Jahre 1607 wurden die bisherigen Botenordnungen zu einer Allgemeinen Botenordnung verschmolzen; diese wurde in demselben Jahre durch Druck bekanntgegeben; in den Jahren 1627[9]),

[4]) Fundationsbuch. Im Hamburger Staatsarchiv. Cl. VII Lit. Cb Nr. 6, Vol. 15 Nr. 11.

[5]) Die Kaufmannsälterleute nannten sich seit dem Jahre 1616 Börsenalte, s. Kirchenpauer, a. a. O. S. 39.

[6]) Ein wortgetreuer Abdruck befindet sich im Archiv für Post und Telegraphie. Berlin. Jahrgang 1888. S. 236—238.

[7]) Das im Hamburger Staatsarchiv befindliche Fundationsbuch der Börsenalten ist ein gepreßter Lederband in Großquart von 19,5 cm Breite, 27,5 cm Höhe und 2,2 cm Dicke. Außer einem schweinsledernen Vorsatzblatt und Nachsatzblatt enthält es 42 Pergamentblätter, die mit Seitenzahlen versehen sind. Auf dem Buchdeckel befindet sich in goldenen lateinischen Anfangsbuchstaben die Inschrift: FUNDATION A° 1517. Das Buch hat seinen Namen von den auf S. 1 bis 9 enthaltenen Fundationsurkunden aus den Jahren 1517, 1522 und 1523, die Bestimmungen trafen über die Wahl der Kaufmannsälterleute aus den drei ältesten Gesellschaften der Flandern-, England- und Schonenfahrer, sowie deren Befugnisse, Rechte und Pflichten. Hiernach sollten die Kaufmannsälterleute alles tun, was zum Vorteil der Kaufmannschaft diente, und jeden Schaden ihr fernhalten; auch sollten eingeschlichene Gebrechen durch sie abgestellt werden. Dagegen wird in diesen Urkunden vom Botenwesen und von den Boten nicht gesprochen.

[8]) Das Buch ist ein reich gepreßter brauner Lederband von 40 cm Höhe, 27 cm Breite und 5,5 cm Dicke. Inmitten des Vorderdeckels befindet sich die eingepreßte Abbildung Dr. Martin Luthers in ganzer Figur; er trägt einen weiten faltigen Mantel und hält die aufgeschlagene Bibel in beiden Händen. Darüber steht die Inschrift: DES KOPMANNES, darunter: BOCK ~ 1572 Dieses Kaufmannsbuch enthält 572 Seiten, deren handschriftlicher Inhalt ein sehr interessantes Bild über die Handhabung der Geschäfte seitens der Kaufmannsälterleute liefert.

Die angeheftete Güldene Arca ist ein Auszug aus dem Kaufmannsbuch und enthält hauptsächlich die gegen die Boten verhängten Geldstrafen; sie besteht aus 6 Blättern in einem farbigen Umschlage.

[9]) Börsenaltenarchiv. Band II C. Stücke 185 bis 187.

1641 und 1678 wurde sie revidiert, den veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen angepaßt und erneut gedruckt.

In der 1641 herausgekommenen Neuauflage der Allgemeinen Botenordnung sind im großen und ganzen die bisher erwähnten Botenkurse aufgeführt, wie aus nebenstehender Übersicht hervorgeht[10]).

Als einfache Briefe galten solche, die nicht schwerer als ein Lot wogen. Briefe, worin sich »Advisen«, Wechsel, Abrechnungen, Geschäftspapiere usw. befanden oder denen nach anderen Städten gerichtete Briefe desselben Absenders beigelegt waren, wurden nach dem Gewichte bezahlt; die Gebühr wurde für das 1. Lot nach der obigen Gebührenordnung berechnet, während für jedes weitere Lot 2 Schilling erhoben wurden, gleichviel ob es sich um eine große oder geringe Entfernung handelte.

Die Sommerzeit (s. nebenstehende Übersicht) begann am 12. März und endete am 17. September; der Winter umfaßte den Zeitraum vom 18. September bis 11. März. Botenreisen auf Gewässern auszuführen, die von Ebbe und Flut abhängig waren, war nur in denjenigen Fällen gestattet, wo diese »Gezeiten« für die Reisedauer günstig waren. Jeder Bote sollte an dem ein für allemal bestimmten Tage aufbrechen, gleichviel ob er zahlreiche oder wenige Briefe hatte. Die Boten durften die Briefe nur dann unterwegs abgeben, wenn sie dem Empfänger selbst unterwegs zufällig begegneten. Nach ihrer Ankunft in Hamburg sollten sich die Boten sofort nach dem Hause des Stadtpostmeisters verfügen und ihre Briefbündel und Einzelbriefe daselbst übergeben; dagegen war es ihnen untersagt, einzelne dieser Sendungen vorher auszuliefern oder durch andere den Empfängern zustellen zu lassen. Durch diese Bestimmung sollte verhütet werden, daß einzelne Empfänger zum Nachteile der übrigen begünstigt würden. Begab sich ein Bote nicht sofort nach seiner Ankunft nach des Postmeisters Haus oder lieferte er daselbst seine Briefe nicht unverzüglich ab, so hatte er für die erste Stunde der Verzögerung 6 Taler und für jede weitere Stunde der Verzögerung 12 Taler Strafe zu entrichten.

Reiste ein Bote nicht zur vorgeschriebenen Zeit ab, dann hatte er für die erste Stunde der Verspätung einen und für zwei Stunden zwei Taler Strafe zu bezahlen; verzögerte ein Bote seine Abreise um drei Stunden, so sollte er »nach der Elter-Leute Willkühr seine Strafe erlegen«. Bei einer Verzögerung um einen ganzen Tag sollten diejenigen Boten, die Hamburger Bürger und infolgedessen »albie geschworen« waren, aus dem Dienste entlassen werden. Die hier abgehenden Boten fremder Städte durften, wenn sie sich derartige Verzögerungen zuschulden kommen ließen, keine Briefe aus Hamburg wieder mit zurücknehmen; und wenn ihre Städte etwa gestatteten, daß sie auf künftigen Reisen Briefe mitbrächten, so war ihnen trotzdem untersagt, Briefe aus Hamburg zurückzubefördern.

Entschuldigte ein in Hamburg eintreffender Bote seine verspätete Ankunft durch irgendwelche Hinderungsgründe, so sollten diese nur gelten, wenn er *schriftliche* Beweise vorlegte, die den Älterleuten genügten. Unentschuldigte oder ungenügend entschuldigte verspätete Ankunft der Boten wurde bis zu drei Stunden mit sechs Talern, bis zu sechs Stunden mit zwölf Talern Strafe belegt. Bei einer um einen Tag verspäteten Ankunft durfte der Bote das nächste Mal nicht reisen oder Briefe zurücknehmen, sondern die Älterleute sandten einen andern Boten an seiner Stelle ab; auch behielten sie sich vor, darüber zu befinden, ob e solcher Bote künftig überhaupt wieder zu einer Reise zu lassen werden solle.

Wenn ein Bote unberechtigterweise für einen Brief ei zu hohe Gebühr einforderte und seitens der Kaufle eine solche Überteuerung zur Sprache gebracht wurde, hatte der Bote für einen überhobenen halben Schilli einen halben Taler und für einen Schilling einen Ta Strafe zu entrichten. Im Weigerungsfalle sollte anderer Bote für jenen so lange reisen, bis die verwir Strafe bezahlt war. Die Boten sollten selbst reisen, au wenn sie durch Krankheit daran gehindert wurden.

Wenn Makler und andere Personen sich als Kaufle ausgaben und nach denjenigen Orten, wohin die Bot reisen gingen, Briefe von vielen Personen einsammelt sie zu einem Pakete vereinigten und jemandem zuschickt der sie abtragen sollte, so hatten sie im Falle der E deckung für jeden in der Sammelsendung enthaltenen Br das gewöhnliche Briefgeld zu entrichten und außerdem ei von den Älterleuten festzusetzende »willkührliche« Str zu entrichten. Im übrigen behielten sich die Älterle vor, gemeinsam mit dem Ehrbaren Kaufmanne die Bot ordnung zu ändern, falls die Boten künftig noch ande Verstöße sich schuldig machen würden.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts stellten die Ka mannsälterleute, nachdem sie das Botenwesen geord hatten, einen *Börsenknecht* an. Seine Pflicht w es, den Abgang der Boten auf der Börse rechtzeitig kanntzugeben. An den hierfür bestimmten Wochenta rief der Börsendiener um die Mittagszeit auf der Bö mit lauter Stimme aus: »Hört, Ihr Herren Bürger u Kaufleute! Ist da jemand, der Briefe zu bestellen hat n Amsterdam, Emden, Bremen, Rostock, Stettin, Dan und anderen Orten?« — Hierauf nannte er das Bot haus, wohin die Briefe zu bringen seien[11]). Seine liegenheiten waren durch eine im Jahre 1603[12]) verfa Dienstanweisung geregelt; sie bezogen sich in erster Li auf das Botenwesen. Vor allem hatte er die Boten a zurufen, wenn sie an der Reihe waren, abzureisen. Boten eines jeden Kurses hatten nämlich ihre Reisen einer bestimmten Reihenfolge zu verrichten, von der in ganz besonderen Ausnahmefällen abgewichen wer durfte. Nötigenfalls sollte der Börsenknecht nach Boten sofort Nachfrage halten, wenn sie nicht gleich a zufinden waren. Auch sollte er den Börsenbesuchern nauen Bescheid geben, wann die Boten ankämen und reisten; zu diesem Zwecke hatte er sich regelmäßig offener Börse einzufinden. Wenn ein Bote nicht re zeitig die Reise antrat, mußte er den Börsenalten Anze machen. Sein Amtszeichen war ein schwerer Stock, Börsenstock, der mit dem Wappen der Kaufmannsäl leute und dem der Gewandschneider verziert war, auf dem trug er am Rock das eingestickte Börsenwapp Mit dem Stocke klopfte er mehrere Male kräftig auf Fußboden, um sich Gehör zu verschaffen. Da infolge auf der Börse herrschenden Lärmes der Börsenknecht häufig nur unter großen Schwierigkeiten Gehör schaffen konnte, so traten später an die Stelle des öff lichen Aufrufs der Boten- und Postenabgänge Anschlä die der Börsenknecht an den Pfeilern der Börse befesti

Das feste Gehalt des Börsenknechts aus der Kaufman lade war gering. Zu seinem Gehalte hatten zu bestimm Zeitpunkten beizusteuern: die Gewandschneider, der e

[10]) Die Übersicht ist vom Verfasser auf Grund der Angaben der Allgemeinen Botenordnung von 1641 aufgestellt worden.

[11]) Hamburger Staatsarchiv. Cl. 1. Lit. Na. Nr. 1. Anl. K.

[12]) G. H. Kirchenpauer, a. a. O. S. 65, 66.

Von Hamburg nach	wöchentlich ..... mal	Reisedauer ..... Tage	Abgangstag	Ankunft am Bestimmungsort	Rückreise am	Ankunftstag in Hamburg	Einfache Briefgebühr nach	Schilling	Bemerkungen
Köln [u. Antwerpen]	1	im Sommer: 7 im Winter: 9	Sonntag	i. S.: Sonnabend i. W.: Übernächsten Montag	Dienstag	i. S.: Montag i. W.: Übernächsten Mittwoch	Köln Antwerpen	3 5	Die Stadtboten zu Fuß verkehrten damals nicht; an ihrer Stelle verkehrten die Taxisschen Reitposten in viel kürzerer Zeit.
Amsterdam	2	im Sommer: 6 im Winter: 7	Mittwoch 8° Sonnabend 8°	i. S.: Montag, i. W.: Dienstag — vor Torschluß i. S.: Donnerstag, i. W.: Freitag — vor Torschluß	Mittwoch Sonnabend	i. S.: Montag, i. W.: Dienstag — vor Torschluß i. S.: Donnerstag, i. W.: Freitag — vor Torschluß	Bremen Amsterdam u. Seeland England	2 4 6	für jede Unze.
Emden	1	im Sommer: 4 im Winter: 5	Sonnabend 8°	i. S.: Mittwoch i. W.: Donnerstag	Montag	i. S.: Donnerstag i. W.: Freitag	Bremen Emden	2 4	
Danzig	1	im Sommer: 12 im Winter: 13	Mittwoch	i. S.: Übernächsten Dienstag früh i. W.: Übernächsten Mittwoch früh	Mittwoch	i. S.: Übernächsten Dienstag i. W.: Übernächsten Mittwoch	Rostock u. Wismar Anklam Danzig	3 4 5	Die Boten der Städte Hamburg und Danzig trafen sich in Stettin und tauschten daselbst ihre Briefe aus, worauf sie sogleich zurückkehrten.
Stettin				i. S.: Dienstag früh i. W.: Mittwoch früh		i. S.: Dienstag i. W.: Mittwoch			
Leipzig	1	im S. u. W.: 5	Sonnabend 4°	Donnerstag	Sonnabend	Donnerstag	Magdeburg Leipzig	3 4	
Kopenhagen	1	im S. u. W.: 5	Sonnabend	Donnerstag	Sonnabend	Donnerstag	Flensburg Kopenhagen	3 5	
Lübeck	7	1	i. S.: 5° i. W.: 4°	täglich 10°	i. S.: 5° i. W.: 4°	täglich 10°	Lübeck	1	
Lüneburg	2		Donnerstag u. Sonnabend		Donnerstag u. Sonnabend		Lüneburg	2	Die Boten begegneten sich unterwegs, tauschten ihre Briefe aus und kehrten sofort zurück.
Frankfurt (Main)							Frankfurt (Main)	4	Blieben drei Börsenzeiten lang in Hamburg.

lische Court, die Weinakzise, der Admiralitätsschreiber, der Weddeschreiber, die Niederländische Armenkasse, die Assekuranzkompagnie und andere mehr. Die hochdeutsche Judengemeinde hatte ihm alljährlich zu Ostern einen silbernen Löffel zu verehren. Von der Versammlung der Bürgerkapitäne bekam er ein größeres Geldgeschenk und — bei ihrem Jahresfestmale — 1 Schüssel Stockfisch und 1 Küken. Auch die Mieten für die auf dem Börsengelände errichteten Jahrmarktbuden bezog der Börsenknecht; doch mußte er an die Kommerzdeputation dafür eine jährliche Anerkennungsgebühr von 10 Reichstalern entrichten.

Die Amtsbezeichnung »Postmeister« für einen Hamburger Bediensteten kommt zum ersten Male am 1. Juni 1591 zur Anwendung[13]). Die Aufgaben des Postmeisters bestanden besonders darin, daß er

a) die Boten hinsichtlich ihrer rechtzeitigen Ankunft und ihres unverzögerten Abgangs sorgfältig und unnachsichtlich zu überwachen und ihre Dienstversäumnisse dem Vorsitzenden der Kaufmannsälterleute anzuzeigen,

b) sofort nach Ankunft der von auswärts eintreffenden Boten die Briefkarte — das Verzeichnis der eingegangenen Briefe — auf der Börse[14]), später an der Außenseite seines Hauses auszuhängen und die vorgeschriebenen Briefgebühren von den Empfängern oder Absendern einzuziehen hatte.

Die angenommenen Postsachen hatte der Postmeister in einem besonderen Register zu buchen nach laufender Nummer, Empfänger, Bestimmungsort und Gebührenbetrag. Dann wurden die »Charte« als Begleitpapier zu dem abzusendenden Briefpaket oder Briefbeutel und der Kartenschluß selbst von ihm angefertigt, worauf die Übergabe an den Boten stattfand, der zum Reisen an der Reihe war. Die schwierigste Aufgabe des Hamburger Stadtbotenmeisters bestand, besonders während seiner ersten Dienstjahre, darin, die Boten Ordnung, Pünktlichkeit und Gehorsam zu lehren; eine Aufgabe, die gegenüber den an Selbständigkeit und Eigenmächtigkeit gewöhnten Leuten nicht leicht zu lösen war. Der Postmeister hatte also durchaus die Dienstgeschäfte des Vorstehers einer kleinen Postanstalt wahrzunehmen. Für ihre Mühewaltung bezogen die Postmeister kein festes Gehalt. Dies wird durch das Einnahme- und Ausgabebuch der Kaufmannsälterleute bewiesen, worin wohl für den Börsenknecht feste Gehaltsbezüge verausgabt sind, nicht aber für den Postmeister. Zweifellos ist diesem aber schon bald ein anteiliger Betrag an den von ihm vereinnahmten Briefgebühren zugebilligt worden.

Bis in die neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts war in Hamburg ein Boten- oder Posthaus nicht vorhanden. Bis zu diesem Zeitpunkte bewohnten die von auswärts ankommenden Boten einzelne Kammern oder Keller in mehreren verstreut liegenden Häusern der Stadt. Hier nahmen sie die zur Absendung bestimmten Briefe von den Absendern entgegen und händigten die angekommenen Briefe den Empfängern aus. Auch begaben sich die Boten zu diesem Zwecke vielfach in die Geschäfts- und Wohnhäuser der Kaufleute oder nach der Börse, wo sie die meisten mitgebrachten Korrespondenzen am schnellsten los wurden. Bei dieser Handhabung der Geschäfte kamen natürlich Regelmäßigkeit und Ordnung zu kurz, denn es stand im Belieben der Boten, wem sie die Briefe zuerst aushändigen wollten; diejenigen Empfänger erhielten die Sendungen am schnellsten, die neben den üblichen Beförderungsgebühren ein gutes Trinkg zahlten.

Über eine derartige Dienstgebarung beklagten sich Hamburger-Kaufleute mit Recht[15]), und infolgedes ordneten zwischen 1590 und 1595 die Börsenalten w derholt an, daß fortan sowohl die Einsammlung als a die Aushändigung der Briefe im Hause des Postmeiste zu erfolgen habe. Nachdem die in Hamburg selbst säßigen Boten sich dieser Forderung gefügt hatten, suchten die Börsenalten die Magistrate und Kaufmann älterleute derjenigen Städte, die ihre Boten nach Ha burg sandten, sie im gleichen Sinne anzuweisen und ihn bei Zuwiderhandlungen Strafe anzudrohen. Mit die Forderung stießen die Hamburger Börsenalten aber v schiedentlich auf Widerstand. Die Amsterdamer Bot z. B. erklärten, wenn sie in Hamburg ankämen, hülf sie einander, die Briefe schleunigst zuzustellen. Dageg würde die Übergabe der Sendungen an den Hamburg Postmeister nur verzögernd wirken; auch müßten sie dann wohl entlohnen. Vor allem dürften sie ihm ab die mitgebrachten Geldsendungen und Juwelen nicht üb geben, weil sie für deren richtige und gesicherte Zustellu haftpflichtig seien und Kaution gestellt hätten. Dara hin erneuerten die Hamburger Börsenalten immer drin licher ihr Ersuchen mit der Begründung, daß diese Ei wendungen nicht stichhaltig seien und daß die Amsterdam die Neuordnung, die von anderen Reichsstädten berei gebilligt sei, nicht verachten möchten. Hiergegen wandt die Amsterdamer Kaufmannsälterleute ein, daß ih Boten alle nahe der Börse wohnten, so daß sie die a gekommenen Briefe den Kaufleuten leicht und schnell au händigen könnten. Das Postmeisterhaus liege entfernt nämlich auf dem Burstah. Die anderen Stadtbot brächten ihre Briefe dem Postmeister nur deshalb, w sie in noch weiter abgelegenen Kellern und Kamme wohnten. Wenn etwa beabsichtigt sei, daß alle Bot auch im Hause des Postmeisters wohnen sollten, so wür dies zu vielen Zänkereien führen. Schließlich siegte jed die Hamburger Beharrlichkeit, und trotz mancher Rü fälle, gegen die seitens der Börsenalten nachdrücklich ei geschritten wurde, verkehrten fortan alle auswärtig Boten im Hause des Postmeisters, lieferten an ihn ih Sendungen ab und nahmen von ihm die abgehenden Po sachen entgegen.

Im Jahre 1641 wurde der freistädtische Botenbetri in das an der Schauenburgischen Zollbrücke gelegene Ha des damals zum Stadtpostmeister ernannten Diedrich Ge brandt verlegt und an dem Hause ein vergoldeter Adl mit der Jahrzahl 1641 sowie eine Tafel mit der in lat nischen Buchstaben abgefaßten Inschrift angebracht: »Hi hohlet und bringet man Kaufmanns Briefe.« — Im Vo raume des Gebäudes rechts an der Wand wurden nebe einander eine Anzahl feststehender Briefkästen aufgestel und zwar für jeden Botenkurs einer. Diese Briefkäst hatten einen lochartigen Einwurf, und über ihnen war folgende Städtenamen eingeschnitten: Lübeck, Danzig-un Stettin, Berlin, Leipzig und Magdeburg, Bremen, Cope hagen und Odense, Friedrichstadt, Emden und Oldenbur Glückstadt, Lüneburg[16]). Aus dieser Anordnung ergab

[13]) Hamburger Staatsarchiv. Archiv der Börsenalten. Band II C. Stück 116 und folgende.

[14]) A. a. O. II C 176.

[15]) J. G. Gallois. Hamburgische Chronik. Band 2. S. 115 Hamburg 1861.

[16]) Hamburger Staatsarchiv. Cl. 1 Lit. Na. Nr. 1. Anl. K zu Bericht vom 28. Januar 1664.

ch 10 Briefkästen, wenn man für die durch das Wörtchen und« verbundenen Städtepaare je einen Kasten rechnet. Nach einem aus jener Zeit stammenden Bericht sollen es doch 13 Stück gewesen sein. Diese Zahl würde herauskommen, wenn man für die in obiger Zusammenstellung nicht enthaltenen, aber vom freistädtischen Botenamte beschickten Kurse nach Frankfurt (Main), Nürnberg und Amsterdam je einen Kasten annimmt.

Die Absender mußten ihre Briefe, die damals durchweg nicht freigemacht wurden, selbst nach den einzelnen Kästen und somit auf die verschiedenen Kurse verteilen. Aus der großen Zahl dieser Briefkästen darf ohne weiteres gefolgert werden, daß schon damals zahlreiche Briefe im Stadtposthause aufgeliefert worden sein müssen. Das Gebäude wurde allgemein »Das Posthaus« oder »Das Gemeine (Allgemeine) Posthaus« genannt[17]). Infolge der Drohungen des Kaisers, der den Städten kein eigenes Postwesen, sondern allenfalls einen eingeschränkten Botenbetrieb zugestehen wollte, bezeichneten die Börsenalten sowie Bürgermeister und Rat das Gebäude etwa seit dem Jahre 1664 amtlich als »Botenhaus«, während es im Volksmunde zweifellos weiterhin »Posthaus« genannt wurde. Noch in einer Verfügung des Rates vom 20. April 1700, als der Betrieb trotz aller kaiserlichen Verfügungen und Fürstlich Thurn- und Taxisscher Einsprüche längst einen postmäßigen Zuschnitt besaß, erinnert der Rat seine getreuen Bürger, ihre Briefe, »so sie nach Amsterdam, Bremen und anderen Orten versenden wollen, wie vor Alters geschehen, in unserm an der Zollbrücke belegenen Botenhause einzuliefern« —.

Die Boten reisten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auf den verkehrsschwächeren Kursen zu Fuß; auf den verkehrsreicheren Kursen bedienten sie sich der Wagen. Seit alters her waren Wagenfuhren zwischen Hamburg einerseits und Stettin und Danzig sowie Amsterdam anderseits üblich. Auf der Lübecker Strecke wurden Wagen, sogenannte Postkaleschen, erst vom 28. August 1660 an eingeführt. Diese Kaleschen, die zur Beförderung der Postreisenden, ihres Reisegepäcks sowie der Briefpost, der Wertsendungen, Pakete und großer Frachtstücke benutzt wurden, waren rot angestrichen und mit dem Stadtwappen bezeichnet[18]).

Regelmäßige Reitposten — an Stelle der fahrenden Posten — wurden hamburgischerseits erst verhältnismäßig spät eingerichtet, obwohl der starke Briefverkehr besonders auf der Strecke nach Amsterdam und Stettin–Danzig dies schon früher erfordert hätte, nämlich erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, auf dem Amsterdamer Kurse als erstem seit 1. Januar 1650[19]).

Die Boten mußten die vorgeschriebene Straße genau einhalten. Als die Hamburg-Amsterdamer Boten im Jahre 1646 ihren Weg über Zeven anstatt über Bremervörde nahmen, weil in der Umgebung von Bremervörde raublustige schwedische Truppen des Generalfeldmarschalls Königsmark lagen, fühlte sich der schwedische Amtsverwalter in Bremervörde gemüßigt, gegen diese Abweichung von dem üblichen Wege mehrere Male bei den Hamburger Börsenalten Einspruch zu erheben, wiewohl es ihm bekannt sein mußte, daß die Boten in jener Gegend wiederholt von der rohen Soldateska beraubt und jämmerlich mißhandelt worden waren[20]).

Unterm 14. November 1655 verlangte der Bremer Magistrat, daß die Hamburg-Amsterdamer Boten in ihr Posthorn stoßen möchten, damit sie an den Stadttoren nicht aufgehalten würden. Die Hamburger Boten führten also Posthörner, obwohl dies vom Kaiser in vielen Verfügungen verboten, mit hoher Strafe bedroht und als ein ausschließliches Vorrecht der Reichspost bezeichnet worden war[21]). Auch wurden diese Boten häufig als »Postbediente« und das Botenwerk als »Postwesen« bezeichnet, z. B. in einem ihnen ausgestellten Reisepasse vom 11. Januar 1662[22]). Das Stadtpostwesen wurde als solches schließlich auch vom Deutschen Kaiser anerkannt, denn in einer an den Hamburger Magistrat gerichteten Verfügung aus dem Jahre 1704 heißt es u. a.: »....wie Uns solche Eure sowohl zur Erhaltung Unseres Kaiserlichen Post-Regals, als auch des von Uns Euch anvertrauten Stadtpostwesens gefaßte tapfere Resolution zu sonderbahrem Gefallen gereichet.«

Ist schon aus der Zahl der im Stadtposthause in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufgestellten Briefkästen zu ersehen, daß die Briefauflieferung sehr stark war, so werfen die nachstehenden Zahlen ein Schlaglicht auf den ebenso bedeutenden Umfang der dem freistädtischen Postamte zur Weiterbeförderung seitens fremder, in Hamburg ansässiger Postanstalten übergebenen Briefsendungen. Der Kaiserliche (Thurn- und Taxissche) Postmeister in Hamburg vergütete dem Stadtpostmeister an veraus lagten Briefgebühren

a)	für Anfang April bis Ende Juni 1657	344 ℳ	15 ß
b)	für 19. Mai bis 27. Juli 1657	65 «	3 «
c)	für Anfang August bis 11. November 1657	114 »	7 «
d)	für 13. November bis Ende Dezember 1657	82 »	11 «
e)	für Anfang Januar bis Ende März 1658	121 «	11 «,

das sind rund 730 Mark Hamburger Kurant für zwölf Monate[23]). Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Reichs-Erb-General-Postmeister in einer im Jahre 1664[24]) an den Kaiser gerichteten Eingabe sagt, der Briefverkehr des freistädtischen Botenamts in Hamburg sei zehnmal größer als derjenige des Kaiserlichen Postamts, und daß auch noch die anderen fremden Postanstalten in Hamburg dem freistädtischen Botenamt zahlreiche Briefe für die freistädtischen Kurse übergeben mußten. Nach Eintragungen im Einnahme- und Ausgabebuch der Börsenalten (auf S. 253), die sich auf den Zeitraum vom 29. April bis 14. November 1657 erstrecken, lieferte der Stadtpostmeister für diesen Zeitabschnitt 368 Mark Hamburger Kurant als reinen Überschuß ab; dieser hatte sich lediglich aus Reisen zwischen Hamburg und Lübeck, also aus einem verhältnismäßig kleinen Botenkurse, ergeben. Hiernach muß der Gesamtgewinn aus den anderen zwölf Kursen außerordentlich hoch gewesen sein, besonders aus dem Amsterdamer, auf dem fast der ganze Briefwechsel nach und von den Niederlanden, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal und Übersee befördert wurde.

[17]) A. a. O. Anl. D.
[18]) A. a. O. Anl. Q.
[19]) A. a. O. Anl. C.
[20]) Börsenaltenarchiv. Band II C. Stücke 205, 212, 213.
[21]) A. a. O. Stück 230.
[22]) Hamburger Staatsarchiv. Cl. 1. Lit. Na. Nr. 1 Anl. L.
[23]) A. a. O. Anl. E.
[24]) Hamburger Staatsarchiv. Cl. 1 Lit. Na. Nr. 1.

Angesichts dieser hohen Überschüsse war es nicht verwunderlich, wenn Magistrat und Börsenalte ihr Stadtbotenwesen gegen Taxissche Angriffe und gegen Anfechtungen benachbarter Landesfürsten nachdrücklich verteidigten, und daß sie dankbar waren, wenn ihnen bei diesem Kampfe um ihre alten Boten- und Postgerechtsame von befreundeter Seite — wie von den Niedersächsischen Kreisständen und zeitweise auch von Schweden — Hilfe geleistet wurde[25]).

Den Börsenalten flossen nicht nur aus den Überschüssen der einzelnen Botenkurse große Einnahmen und aus den Strafgeldern geringere Einkünfte zu, sondern auch der Verkauf der Botenstellen bildete eine ergiebige Geldquelle für sie. Da die Börsenalten das Recht besaßen, die Botendienstleistungen zu verleihen und da der Verkauf städtischer Ämter in Hamburg von der Mitte des 17. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts in Hamburg allgemein üblich war, so entschlossen sich auch die Börsenalten zum Verkaufe der Botendienststellen. Ja, es scheint sogar sicher, daß sie damit den Anfang machten und dadurch ein schlechtes Beispiel gaben.

Einen Einblick in dieses Gebaren gibt ein Bericht des Grafen Lamoral von Thurn und Taxis vom 28. Januar 1664[26]), worin er sich über die Auswüchse des Boten- und Postwesens der Hamburger Börsenalten beschwert. In der zugehörigen Anlage G sind die eidlichen Aussagen verschiedener angesehenen Hamburger Bürger niedergelegt, die diese hinsichtlich des Verkaufs von Botenstellen in Hamburg gemacht haben. Hiernach bekundete der geschworene Börsenmakler Urban Petersen: Der Färber Peter Stuve habe ihn beauftragt, in Stuves Namen den Börsenalten zweitausend und einige hundert Mark lübischer Währung für den Leipziger Botendienst anzubieten. Dieses Angebot sollte er, Petersen, gemeinsam mit dem geschworenen Börsenmakler Joachim Harder machen. Sie hätten sich dann an den Präses der Börsenalten gewandt; dieser aber habe ihnen mitgeteilt, daß der Leipziger Botendienst schon anderweit verliehen sei. Petersen und Harder sagten ferner aus, es sei stadtkundig, daß auch alle andern Botenstellen für Geld käuflich seien und an den Meistbietenden verliehen würden; diese Behauptung könne durch Zeugen bewiesen werden. Ein anderer Hamburger Bürger bekundete ebenfalls unter Eid, sein Schwiegersohn Moritz Born sei im Hamburg-Lübecker Botendienst tätig gewesen, aber kürzlich ausgestoßen worden. Daraufhin habe er dem Börsenalten Johann Meuring 2000 Mark Lübisch angeboten, wenn sein Schwiegersohn den Dienst behalten könne; doch sei ihm Michel Evers zuvorgekommen, der mehr als 2000 ℳ für diese Dienststelle geboten habe.

Durch diese Zeugenaussagen angesehener Männer erscheint der Stellenverkauf seitens der Börsenalten einwandfrei festgestellt. Merkwürdigerweise sind aber Verkaufserlöse in dieser Höhe im Einnahme- und Ausgabebuche der Börsenalten nicht vermerkt.

Eine Frage, die im 17. und 18. Jahrhundert wiederh und leidenschaftlich erörtert wurde, war die, ob Boten — und besonders die Hamburg-Amsterdam Boten — Handel treiben dürften. Dieser Fra wohnte eine große Bedeutung deshalb inne, weil Amsterdamer und Danziger Boten seit der Mitte d 17. Jahrhunderts gar keine Botendienste mehr verri teten; sie waren wohlhabende und wohlgepflegte Rentn oder vermögende Kaufleute, denn nur solche konnten von den Börsenalten geforderten hohen Kaufsummen f die einträglichen Botenstellen zahlen. Der Kauf dies Stellen war für diese »Sinekuristen« oder »Postinte essenten«, wie sie sich später nannten, lediglich ein Geschä und eine Geldanlage. Die Leistungen im Botendien ließen sie durch ihr Personal ausführen. Im Laufe d Zeit bildeten die Amsterdamer ebenso wie die Danzig Boten je ein Konsortium oder Direktorium. Die nannten sich »Zum Danziger Botenwesen verordne Hamburger Bürger«, während jene im Hamburg Staatskalender unter der Abteilung »Ansehnliche Rath und bürgerliche Deputationes« namentlich aufgefüh standen; es waren durchweg Männer, deren Namen Klan und Gewicht bei der Kaufmannschaft und in der Gese schaft Hamburgs besaßen[27]).

Die Frage, ob diese Männer nach erfolgtem Kaufe v Botenstellen Handel treiben dürften, war für die ande Kaufleute von höchster Bedeutung, weil sie fürcht mußten, daß jene von ihren Korrespondenzen Kenntn erlangen und ihnen dann großen geschäftlichen Schad zufügen könnten. Der Kampf zwischen beiden Partei wurde wieder und immer wieder mit einem ungewöh lichen Aufgebote geistiger Schärfe und gewichtiger Grün und Gegengründe zwischen der inzwischen zu großem Ei flusse gelangten Kommerzdeputation als Vertreterin d Allgemeinen Kaufmannschaft — des Ehrsamen Kau manns — und den Börsenalten als Vertretern ihr »Boten« geführt und mit zahlreichen andern Streitfrage die die Parteien ebenso sehr erregten, verquickt; sie bilde den Stoff für zahlreiche mündliche und schriftliche Ve handlungen, Rechtsverwahrungen usw. Schließlich wur auch der Rechtsweg beschritten. Eine bereits beim Reich kammergericht in Wetzlar eingeleitete Appellation wur zwar durch einen Vergleich vom 6. Dezember 1747 b seitigt, über die Auslegung dieses Vergleichs entstand jedo bald ein neuer Streit. Immerhin wurde die Haup frage dahin entschieden, daß die neu zu wählend Amsterdamer Boten sich verpflichten sollten, keine Handel zu treiben. Auch blieb das Recht zur Ernennu dieser Boten wie bisher den Börsenalten zugestanden[28]).

So sehen wir, wie das Hamburger Stadtbotenwes aus kleinen Anfängen heraus sich allmählich zu eine großen Verkehrswesen entwickelt hat. Aus dem Ham burger Botenwesen wurde das freistädtische Pos wesen, wennschon seine Verwaltung noch bis in 19. Jahrhundert hinein den Börsenalten oblag, also i privaten Händen ruhte.

[25]) A. a. O. Anl. J.

[26]) Hamburger Staatsarchiv. Cl. 1. Lit. Na. Nr. 1.

[27]) Börsenaltenarchiv. Bände A 10, A 12, B 35, B 48.

[28]) G. H. Kirchenpauer, a. a. O. S. 67.

Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925.

Von Postinspektor Gebauer, Berlin.

Der Postscheckverkehr, der vor dem Kriege — abgesehen von wohl nur wenigen außereuropäischen Ländern, z. B. Japan, — nur in Deutschland, Belgien, Luxemburg, Österreich-Ungarn und der Schweiz bestand, hat in der Nachkriegszeit in einer größeren Zahl weiterer Länder Eingang gefunden. Er besteht gegenwärtig, außer in den genannten Ländern und außer bei den aus diesen Ländern hervorgegangenen Postverwaltungen der Freien Stadt Danzig, des Saargebiets und der Tschechoslowakei, auch in Dänemark, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Lettland, den Niederlanden, Polen und Schweden. Dem Vernehmen nach hat auch Rumänien seit dem 1. Januar d. J. einen Postscheckdienst.

Soweit Unterlagen vorhanden waren, ist in den nachstehenden fünf Tafeln die Entwicklung, die der Postscheckverkehr in Europa in den letzten fünf Jahren genommen hat, veranschaulicht. Die Tafeln geben Aufschluß über die Veränderungen in der Zahl der Konten (Tafel 1), über die Anzahl der Buchungen (Tafel 2), den Gesamtumsatz (Tafel 3), den bargeldlosen Umsatz (Tafel 4) und das Guthaben der Postscheckkunden (Tafel 5). In den Übersichten fehlen Belgien und Polen, da für diese Länder keine Unterlagen über die Ergebnisse ihres Postscheckverkehrs vorhanden sind. Aus dem gleichen Grunde kann auch über den Postscheckverkehr des Saargebiets nur wenig gesagt werden. Soweit sonst in den Tafeln 1 bis 5 noch Lücken vorhanden sind, bestand in der maßgeblichen Zeit noch kein Postscheckverkehr, wie im Saargebiet 1921, in Lettland 1921 bis 1923 und in Schweden 1921 bis 1924, oder die Angaben sind fortgelassen worden, wie im Reichspostgebiet und im Gebiet Danzig, weil es sich um Zahlen aus der Zeit der größten Inflation handelt und diese Zahlen daher im Vergleich mit den Angaben der anderen Länder ungeeignet sind. Von einigen Ländern fehlten gewisse Angaben über den Verkehr in einzelnen Monaten. In diesen Fällen sind die Zahlen auf Grund des Verkehrs in den anderen Monaten vorsichtig geschätzt[1]). Die Zahl der Buchungen sind in den Tafeln auf volle Tausende, die Betragsangaben auf volle Millionen gerundet. Für das Gesamtergebnis sind jedoch die geringfügigen Rundungen wie auch die Schätzungen einzelner Zahlen ohne Bedeutung. Die Bevölkerungszahlen sind für das Reichspostgebiet und das Saargebiet dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich entnommen. Für die anderen Länder sind die Angaben in Otto Hübners Geographisch-Statistischen Tabellen, 68. Ausgabe, 1925, verwendet; diesen Angaben liegen für Danzig, Dänemark, Lettland und die Niederlande Volkszählungen von 1924, für Österreich, Schweden und die Schweiz von 1923, für Luxemburg und Ungarn von 1922 und für Frankreich, Italien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei von 1921 zugrunde.

In der Übersicht über die Zahl der Postscheckkunden (Tafel 1) steht die Deutsche Reichspost, wie es nach der Größe des Gebiets und der Bevölkerungszahl nicht anders zu erwarten ist, hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Konten bei weitem an der Spitze. Den geringsten Kundenkreis hat Lettland aufzuweisen, wobei aber neben der schwachen Bevölkerung des Landes zu berücksichtigen ist, daß in Lettland der Postscheckverkehr erst seit 1924 besteht. Die wenigsten Konten im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat Italien, dessen Postscheckkonten sich nur langsam vermehren, so daß erst auf über 4200 Bewohner ein Konto kommt. Den größten Zuwachs kann Frankreich aufweisen mit einer Vermehrung der Kontenzahl in den letzten fünf Jahren um rund 148 000. Doch kommt in Frankreich auch jetzt noch erst auf etwa 150 Einwohner ein Postscheckkonto, während in Deutschland bereits jeder 73. und im kleinen Österreich sogar schon jeder 37. Einwohner ein Postscheckkonto besitzt. Allerdings hat das Postsparkassenamt in Wien einen großen Kundenkreis im Ausland, vor allem in den Nachfolgestaaten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie und in Deutschland. Nach dem neusten österreichischen Verzeichnis der Scheckkontoinhaber sind etwa 15 v H der Kunden des Postsparkassenamts im Ausland ansässig. Aber auch bei Berücksichtigung dieses Umstandes hat Österreich noch verhältnismäßig die meisten Postscheckkunden. Noch erheblicher als in Österreich ist der Anteil der ausländischen Kunden an der Zahl aller Kunden bei der Postsparkasse in Budapest, die mehr Kunden im Ausland — vor allem in den abgetretenen Gebieten und in Deutschland — als im eigenen Lande besitzt. Die beiden ältesten Postscheckanstalten in Europa haben somit ihre frühere Bedeutung auch nach den politischen Umwälzungen gewahrt, trotz des Wettbewerbs, der ihnen durch die Einrichtung des Postscheckdienstes in allen Nachbarstaaten erwachsen ist. Die Postsparkasse in Budapest hat die Zahl ihrer Postscheckkunden seit 1921 sogar erheblich vermehren können. Verringert hat sich die Anzahl der Konten nur beim Postscheckamt in Danzig. Aber auch hier sind die Konten seit dem niedrigsten Stande von 1000 Stück — nach Umstellung des Verkehrs auf die Guldenwährung — schon wieder auf mehr als die doppelte Zahl gewachsen. Der höchste Stand vom Juni 1923 mit 4498 Konten ist indes bei weitem noch nicht erreicht. Gut entwickelt hat sich die Zahl der Konten in der Schweiz, der Tschechoslowakei und vor allem in den Niederlanden. Die Entwicklung in den Niederlanden, wo jetzt auf 64 Einwohner schon ein Postscheckkonto kommt,

[1]) Es sind dies die Angaben über den Gesamtumsatz und den bargeldlosen Umsatz im Februar 1925 in Danzig, über den bargeldlosen Umsatz im Mai in Luxemburg und über die Zahl der Buchungen, den Gesamtumsatz, den bargeldlosen Umsatz und das Guthaben im Februar 1925 in den Niederlanden.

ist um so beachtenswerter, als der Postscheckverkehr in Holland aus Anlaß von Schwierigkeiten, die sich bei der Zentralisation des vordem dezentralisierten Postscheckdienstes ergeben hatten, vom 4. Oktober 1923 bis 1. Oktober 1924 vollständig eingestellt war und erst vom 1. Oktober bis 10. November 1924 nach und nach wieder aufgenommen wurde. Die kräftige Aufwärtsentwicklung, die der Verkehr in Holland alsbald nach seiner Wiederaufnahme genommen hat, zeigt, daß das Vertrauen der Bevölkerung zu der Verwaltung des Postscheckdienstes durch dessen zeitweise Einstellung in keiner Weise erschüttert worden ist.

Die Zahl der Buchungen (Tafel 2) ist seit 1921 mit einer einzigen Ausnahme überall, zum Teil sogar ganz erheblich, gestiegen. Nur in Danzig sind 1925 etwas weniger Buchungen ausgeführt worden als 1921. Bei der günstigen Entwicklung, die der Danziger Postscheckverkehr aber seit seiner Umstellung auf Guldenwährung im Dezember 1923 nach anfänglichem Rückschlag wieder genommen hat, dürften die Zahlen von 1921 in diesem Jahre bereits überholt werden.

Die größte Zahl der Buchungen hat 1925 wiederum die Deutsche Reichspost aufzuweisen; es folgen die Tschechoslowakei, Frankreich, Österreich, Schweiz und Holland. Betrachtet man jedoch die Anzahl der Bewegungen auf einem Konto, so stehen die Tschechoslowakei und Dänemark an der Spitze, während Deutschland an dritter Stelle kommt. In der Zahl der Buchungen folgen alsdann in kurzen Abständen die Schweiz, Schweden, Jugoslawien und Danzig. Die geringste Buchungszahl, sowohl an und für sich als auch verhältnismäßig, auf ein Konto bezogen, hat Lettland, obwohl sich sein Verkehr seit dem Vorjahr fast verdoppelt hat. Die auf den ersten Blick sonderbar erscheinende Tatsache, daß Länder mit noch sehr jungem Postscheckverkehr, wie Dänemark und die Tschechoslowakei, eine viel lebhaftere durchschnittliche Benutzung der Konten zeigen als Länder mit altem Postscheckverkehr, wie Deutschland und Österreich, ist darauf zurückzuführen, daß bei Beginn des Verkehrs sich naturgemäß zunächst die größeren Firmen mit umfangreichem Zahlungsverkehr anschließen lassen, daß aber bei weiterer Einbürgerung des Verkehrs eine große Anzahl von Personen dem Postscheckverkehr beitreten, die ihre Konten nur wenig benutzen. Auffällig ist es daher, daß in Ländern, wie Frankreich oder gar Italien, die, nach ihrer Bevölkerungsziffer zu urteilen, den Sättigungspunkt in bezug auf die Kontenzahl noch lange nicht erreicht haben können, dennoch nur verhältnismäßig wenige Buchungen auf ein Konto entfallen.

Ein bewegtes, aber unklares Bild zeigt die Übersicht über den Gesamtumsatz (Tafel 3). Wohl scheint, am Goldwert gemessen, auch der Gesamtumsatz seit 1921 in allen Ländern gestiegen zu sein; Genaueres läßt sich aber nur bei denjenigen Ländern feststellen, deren Währung keinen größeren Schwankungen unterworfen war. Auch der Goldwert der Umsätze im letzten Jahre und der Durchschnittsumsätze auf ein Konto im Jahre 1925 läßt sich aus diesem Grunde nur schwer schätzen. Während, nach dem Gesamtumsatz geordnet, sich nachstehende Reihenfolge der Länder ergeben dürfte: Deutschland, Frankreich, Tschechoslowakei, Schweiz, Niederlande, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Dänemark, Schweden, Luxemburg, Italien, Danzig und Lettland, wird sich diese Reihenfol in bezug auf den Umsatz auf einem Konto vermutlich folgt ändern: Schweiz, Dänemark, Tschechoslowak Jugoslawien, Schweden, Danzig, Deutschland, Frankrei Niederlande, Ungarn, Luxemburg, Lettland, Österre und Italien.

Ähnlich wie bei dem Gesamtumsatz liegen die Verhä nisse beim bargeldlosen Umsatz (Tafel 4). die vornehmste Aufgabe des Postscheckverkehrs darin beste den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern, wird allem auf den Anteil Wert zu legen sein, den der b geldlose Verkehr im gesamten Postscheckverkehr der e zelnen Länder erreicht hat. An der Spitze steht in die Beziehung Holland, wo über 83 v H des Gesamtumsat bargeldlos beglichen worden sind. Nahe erreicht wi dieser hohe Satz von Deutschland mit 80,6 v H; zwisch 70 und 80 v H des Gesamtumsatzes hat der bargeldl Verkehr in Danzig, Frankreich und in der Schweiz tragen, zwischen 60 und 70 v H in Ungarn und in Tschechoslowakei, zwischen 50 und 60 v H in Dänem und Luxemburg, unter 50 v H bleibt der bargeldl Verkehr in Jugoslawien, Österreich, Schweden Italien.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Höhe des Gu habens der Postscheckkunden (Tafel 5), weil der aus Anlegung des Gesamtguthabens erzielte Zinsgewinn ei großen Teil der Unkosten des Postscheckverkehrs de muß, da die Ein- und Auszahlungsgebühren im P scheckverkehr nur mäßig sind und der reine Überweisun verkehr in den meisten Ländern gebührenfrei gelassen Auch lassen sich aus der Höhe des Guthabens, das Jahresdurchschnitt auf ein Konto entfällt, Schlüsse die Wirtschaftslage des betreffenden Landes ziehen. Lei waren nicht von allen Ländern Jahresdurchschnittszah zu errechnen. Bei Frankreich, Jugoslawien, Schwed Schweiz und der Tschechoslowakei haben mangels ande Unterlagen die zum Vergleich weniger geeigneten Zah vom 31. Dezember 1925 eingerückt werden müssen. der Verschiedenartigkeit der Unterlagen ist eine einig maßen genaue Ordnung der Länder nach der Größe Guthabens, das im Jahresdurchschnitt auf ein Konto e fällt, nicht möglich. Doch fällt in der Übersicht (Tafel sofort die Höhe der niederländischen Postscheckgelder wonach in den Niederlanden das Durchschnittsgutha eines Postscheckkontos um das Mehrfache höher war in jedem andern Lande. Inzwischen ist aber das P scheckguthaben in Holland sehr stark zurückgegangen. Februar 1926 betrug es z. B. nur noch rund 100 M lionen Gulden, z. Zt. noch weniger. Der bedeutende R gang ist dadurch entstanden, daß die Staatskasse über hebliche Gelder aus ihren Postscheckkonten verfügt hat.

Alles in allem kann man wohl sagen, daß der P scheckverkehr sich in den letzten fünf Jahren in allen Länd trotz gelegentlicher Hemmungen, die vor allem durch Zerfall einzelner Währungen hervorgerufen wurd günstig fortentwickelt hat und im Wirtschaftsleben di Länder nicht mehr entbehrt werden kann. Fraglos w diese Einsicht noch eine große Zahl weiterer Läni die jetzt noch abwartend abseits stehen, dazu veranlas den Postscheckverkehr auch bei ihren Verwaltungen zuführen.

Tafel 1.

Zahl der Postscheckkonten.

	1921	1922	1923	1924	1925	Bevölkerung	1925 kam 1 Postscheckkonto auf Einwohner	1925 kamen auf 1 000 Einwohner Postscheckkonten
eichspostgebiet	759 830	913 789	Nov. 994 182 Dez. 626 103	808 798	856 979	62 475 000	73	13,72
aargebiet	—	2 391	—	—	—	750 000	313 (1922)	3,19
anzig	3 895	4 288	Nov. 3 491 Dez. 1 000	2 081	2 121	386 000	182	5,49
änemark	3 538	4 104	5 090	6 745	8 797	3 386 000	385	2,60
ankreich	110 496	150 954	182 563	216 145	258 535	39 210 000	152	6,59
alien	7 407	7 715	8 382	8 891	9 197	38 671 000	4 205	0,24
ugoslawien	7 040	8 294	9 985	11 306	12 459	12 017 000	965	1,04
ttland	—	—	—	1 123	1 671	1 945 000	1 164	0,85
xemburg	2 240	2 511	2 795	3 071	3 480	261 000	75	13,33
ederlande	55 410	86 885	112 783	108 176	113 224	7 212 000	64	15,69
sterreich	177 465	186 615	191 190	177 940	178 380	6 536 000	37	27,29
chweden	—	—	—	—	5 010	6 006 000	1 199	0,83
chweiz	42 740	46 184	50 344	54 799	59 077	3 902 000	66	15,14
schechoslowakei	63 739	67 114	73 295	81 507	87 482	13 613 000	156	6,43
ngarn	40 475	44 411	48 066	51 455	53 771	8 119 000	151	6,62

Tafel 2.

Zahl der Buchungen.

	1921	1922	1923	1924	1925	1925 entfielen auf 1 Konto Buchungen
eichspostgebiet	427 680 000	476 588 000	432 463 000	407 550 000	525 513 000	628
aargebiet	—	im Markverkehr 258 000 im Frankverkehr 88 000	—	—	—	1922 108 / 37 } 145
anzig	1 222 000	1 377 000	1 257 000	924 000	1 070 000	504
änemark	3 304 000	4 368 000	5 448 000	6 634 000	7 795 000	886
ankreich	26 639 000	37 805 000	46 697 000	53 713 000	59 806 000	231
alien	1 624 000	2 586 000	3 040 000	3 375 000	2 313 000	251
ugoslawien	3 473 000	4 374 000	5 161 000	5 933 000	6 585 000	528
ttland	—	—	—	129 000	232 000	139
xemburg	466 000	535 000	626 000	697 000	782 000	225
ederlande	7 634 000	14 091 000	—	1 899 000	18 072 000	160
sterreich	39 785 000	40 490 000	38 821 000	49 127 000	54 464 000	305
chweden	—	—	—	—	2 800 000	559
chweiz	24 021 000	26 090 000	28 700 000	31 611 000	34 837 000	590
schechoslowakei	47 075 000	53 191 000	61 436 000	71 317 000	81 961 000	937
ngarn	7 872 000	9 648 000	9 573 000	11 582 000	14 465 000	269

Tafel 3.

Gesamtumsatz.

	1921 Millionen	1922 Millionen	1923 Millionen	1924 Millionen	1925 Millionen	1925 wurden auf 1 Kon umgesetzt
Reichspostgebiet	1 193 716 ℳ [2]	9 097 183 ℳ [2]	—	78 501 ℛℳ	110 834 ℛℳ	132 564 ℛ
Saargebiet	—	im Markverkehr 17 309 ℳ [2] im Frankverkehr 182 Fr. [2]	—	—	—	1922 { 7 239 230 ℳ [2] 76 118 Fr. [2]
Danzig	2 648 ℳ [2]	22 606 ℳ [2]	—	306 Gld.	369 Gld.	173 974 Gld
Dänemark	1 667 Kr.	1 817 Kr.	2 144 Kr.	2 604 Kr.	2 964 Kr.	336 933 Kr.
Frankreich	75 418 Fr. [2]	94 378 Fr. [2]	110 487 Fr. [2]	144 752 Fr. [2]	179 606 Fr. [2]	694 706 Fr.
Italien	1 039 L. [2]	1 262 L. [2]	1 766 L. [2]	2 302 L. [2]	2 217 L. [2]	241 056 L. [2]
Jugoslawien	7 977 Din. [2]	17 267 Din. [2]	26 400 Din. [2]	31 622 Din. [2]	36 978 Din. [2]	2 967 974 Din
Lettland	—	—	—	108 Lats	200 Lats	119 688 Lats
Luxemburg	1 353 Fr. [2]	1 202 Fr. [2]	1 412 Fr. [2]	1 519 Fr. [2]	1 787 Fr. [2]	513 505 Fr.
Niederlande	6 967 Gld.	10 430 Gld.	8 206 Gld.	1 434 Gld.	8 189 Gld.	72 325 Gld
Österreich	981 142 Kr. [2]	22 570 969 Kr. [2]	89 531 900 Kr. [2]	135 677 812 Kr. [2]	15 763 Sch.	88 367 Sch
Schweden	—	—	—	—	667 Kr.	133 133 Kr.
Schweiz	17 776 Fr.	16 997 Fr.	18 310 Fr.	20 251 Fr.	21 308 Fr.	360 681 Fr.
Tschechoslowakei	162 683 Kr. [2]	153 744 Kr. [2]	145 183 Kr. [2]	164 996 Kr. [2]	170 897 Kr. [2]	1 953 510 Kr.
Ungarn	147 579 Kr. [2]	397 739 Kr. [2]	4 210 972 Kr. [2]	62 136 000 Kr. [2]	129 697 000 Kr. [2]	2 412 000 000 Kr.

[2]) Hohe Zahl wegen Geldentwertung.

Tafel 4.

Bargeldloser Umsatz.

	1921 Millionen	1922 Millionen	1923 Millionen	1924 Millionen	1925 Millionen	Das sind vom Gesa umsatz des Jahres 1 v. H.
Reichspostgebiet	999 197 ℳ [3])	7 891 501 ℳ [3])	—	62 262 ℛℳ	89 354 ℛℳ	80,6
Saargebiet	—	im Markverkehr 10 023 ℳ [3]) im Frankverkehr 131 Fr. [3])	—	—	—	1922 { 57,9 71,9
Danzig	1 065 ℳ [3])	9 965 ℳ [3])	—	175 Gld.	277 Gld	75,0
Dänemark	1 052 Kr.	1 144 Kr.	1323 Kr.	1 572 Kr.	1 767 Kr.	59,6
Frankreich	53 546 Fr. [3])	61 573 Fr. [3])	73 792 Fr. [3])	78 045 Fr. [3])	131 127 Fr. [3])	73,0
Italien	55 L. [3])	39 L. [3])	89 L. [3])	155 L. [3])	251 L. [3])	11,3
Jugoslawien	3 616 Din. [3])	7 824 Din. [3])	11 950 Din. [3])	11 053 Din. [3])	15 676 Din. [3])	42,3
Lettland	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	866 Fr. [3])	716 Fr. [3])	812 Fr. [3])	876 Fr. [3])	1 002 Fr. [3])	56,1
Niederlande	5 010 Gld.	7 771 Gld.	6 879 Gld.	781 Gld.	6 826 Gld.	83,3
Österreich	556 538 Kr. [3])	10 717 305 Kr. [3])	36 101 190 Kr. [3])	56 368 752 Kr. [3])	6 633 Sch.	42,0
Schweden	—	—	—	—	250 Kr.	37,4
Schweiz	12 602 Fr.	11 978 Fr.	12 675 Fr.	14 353 Fr.	15 129 Fr.	71,0
Tschechoslowakei	104 727 Kr. [3])	100 204 Kr. [3])	92 896 Kr. [3])	105 151 Kr. [3])	106 370 Kr. [3])	62,2
Ungarn	90 981 Kr. [3])	223 466 Kr. [3])	22 2665 Kr. [3])	35 992 000 Kr. [3])	84 524 000 Kr. [3])	65,1

[3]) Hohe Zahl wegen Geldentwertung.

Tafel 5.

Guthaben auf den Postscheckkonten.

(Bei den mit * bezeichneten Ländern Guthaben am Jahresende, bei allen übrigen Ländern Guthaben im Jahresdurchschnitt.)

	1921 Millionen	1922 Millionen	1923 Millionen	1924 Millionen	1925 Millionen	Durchschnittsguthaben im Jahre 1925 auf 1 Konto
hspostgebiet	7 665 *M* [4]	44 856,0 *M* [4]	—	427,0 *RM*	572,0 *R.M*	684,0 *RM*
rgebiet	—	im Markverkehr 178,0 *M* [4] im Frankverkehr 2,4 Fr. [4]	—	—	—	1922 { 74 445,0 *M* [4] 1 003,0 Fr. [4]
zig	15 *M* [4]	96,5 *M* [4]	—	Jan. bis Juni 1,4 G.	1,6 G.	754,0 G.
emark	7 Kr.	7,5 Kr.	8,7 Kr.	10,0 Kr.	11,25 Kr.	1 278,0 Kr.
nkreich*	611 Fr. [4]	746,0 Fr. [4]	818,0 Fr. [4]	1 273,0 Fr. [4]	832,0 Fr. [4]	3 218,0 Fr. [4]
lien	20 L. [4]	59,5 L. [4]	68,0 L. [4]	94,0 L. [4]	51,0 L. [4]	5 545,0 L. [4]
goslawien* ..	200 Din. [4]	226,0 Din. [4]	242,0 Din. [4]	296,0 Din. [4]	348,0 Din. [4]	27 931,0 Din. [4]
land	—	—	—	—	—	—
emburg	82 Fr. [4]	55,0 Fr. [4]	80,0 Fr. [4]	33,0 Fr. [4]	35,0 Fr [4]	10 057,0 Fr. [4]
derlande	115 Gld.	201,0 Gld.	281,0 Gld.	188,0 Gld.	338,0 Gld.	2 985,0 Gld.
rreich	499 Kr. [4]	8 948,0 Kr. [4]	—	—	150,0 Sch.	840,0 Sch.
weden*	—	—	—	—	11,5 Kr.	2 295,0 Kr.
weiz*	122 Fr.	133,0 Fr.	140,0 Fr.	154,0 Fr.	161,0 Fr.	2 725,0 Fr.
echoslowakei*	2 206 Kr. [4]	2 098,0 Kr. [4]	2 035,0 Kr. [4]	1 727,0 Kr. [4]	1 883,0 Kr. [4]	21 524,0 Kr. [4]
garn	2 702 Kr. [4]	4 420,0 Kr. [4]	33 000,0 Kr. [4]	583 270,0 Kr. [4]	1 304 750,0 Kr. [4]	24 200 000,0 Kr. [4]

[4] Hohe Zahl wegen Geldentwertung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

. Die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 924 (RGBl I S. 273) ist rechtsgültig erlassen und heute noch in Geltung.

andgericht Hannover (Strafkammer), Urteil vom 4. Mai 1926, 7 N 18. 26.

Das AG Hannover hatte einen Schwarzhörer freigesprochen mit der Begründung, daß die Funkverordnung vom 8. März 1924 nicht mehr in Geltung und deshalb das sogenannte Schwarzhören — Errichten und Betreiben von Funkanlagen ohne Genehmigung der Reichspost — nicht strafbar sei. Das LG Hannover hat der durch das Urteil des AG Hannover bereiteten rechtlichen Unsicherheit ein Ende gemacht, das genannte Urteil des AG Hannover aufgehoben, den Schwarzhörer bestraft und dies im einzelnen, wie folgt, begründet:

»Der Amtsrichter hat die Frage, ob die Verordnung vom 8. März 1924 rechtsgültig erlassen worden sei, nicht beantwortet. Er hat aber die Rechtsgültigkeit bezweifelt, weil nach seiner Ansicht kaum davon die Rede sein könne, daß z. B. des Erlasses der Verordnung die in Artikel 48 der Reichsverfassung erwähnten tatsächlichen Voraussetzungen, die allein so schwere Eingriffe in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Staatsbürgers, wie sie die genannte Verordnung anordnet, hätten rechtfertigen können, nämlich erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vorhanden gewesen seien. Der Amtsrichter hat aber, wie gesagt, die Frage der Rechtsgültigkeit der Verordnung offengelassen und nur dargelegt, daß nach seiner Ansicht die Verordnung, selbst wenn sie seinerzeit rechtsgültig erlassen worden sein sollte, zweifellos z. B. der Tat — Oktober 1925 — nicht mehr in Kraft gewesen sei, weil jedenfalls zu dieser Zeit die tatsächlichen Voraussetzungen für die Fortdauer einer Notverordnung nicht bestanden hätten.

Wenn diese Ansicht des Amtsrichters, daß eine einmal rechtsgültig erlassene Verordnung bei Änderung der für ihren Erlaß maßgebend gewesenen Verhältnisse von selbst außer Kraft trete, richtig wäre, und wenn es weiter richtig wäre, daß dem Richter auch die Befugnis zur Prüfung der Frage zustände, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse so grundlegend verändert hätten, daß das Außerkrafttreten der Verordnung anzunehmen sei, so würde die Folge davon eine ungeheure Rechtsunsicherheit auf einem sehr wichtigen Rechtsgebiete, nämlich des Strafrechts, sein; denn es wäre dann dem freien Ermessen jedes Richters, der diese Frage zu prüfen oder zu entscheiden hätte, überlassen, den Tag zu bestimmen, an dem nach seiner Ansicht eine vom Reichspräsidenten erlassene Verordnung außer Kraft getreten sei. Der eine Richter würde somit diesen, der andere jenen Tag als das Gültigkeitsende der Verordnungen ansehen und auf diese Ansicht eine Verurteilung oder Freisprechung gründen, aber kein Staatsangehöriger würde wissen, woran er wäre und ob die Verordnung noch in Geltung sei oder nicht. Schon solche Überlegungen führen zwingend zu der Überzeugung, daß die Ansicht des Amtsrichters, eine einmal gültig erlassene Verordnung trete bei Änderung der Verhältnisse von selbst außer Kraft und das Gericht habe auch zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verordnung noch vorlägen oder nicht, unmöglich richtig sein kann.

Eine einmal gültige erlassene Verordnung des Reichspräsidenten verliert ihre Geltung nur durch einen — sei es auf Grund eigener Entschließung,

sei es auf Verlangen des Reichstags (Artikel 48 Absatz 3 der Reichsverfassung) beruhenden — ausdrücklich erklärten und ordnungsmäßig verkündeten Erlaß des Reichspräsidenten oder durch Erlaß einer späteren Rechtsvorschrift, mit der die Verordnung nicht zu vereinbaren ist. Die hier in Frage kommende Verordnung vom 8. März 1924 ist nun weder durch den Reichspräsidenten noch durch eine spätere Rechtsvorschrift außer Kraft gesetzt worden. Infolgedessen ist sie also noch in Geltung, sofern sie rechtsgültig erlassen worden ist. Somit ist in vorliegendem Fall um die Prüfung der Frage der Rechtsgültigkeit der Verordnung gar nicht herumzukommen. Besitzt die Verordnung Rechtsgültigkeit, so ist der Angeklagte zu verurteilen, ist sie nicht rechtsgültig, so ist der Angeklagte freizusprechen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind die vom Amtsrichter gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung erhobenen Bedenken und Zweifel unbegründet. Anerkanntes Recht ist es, daß die Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, bei allen Rechtsnormen zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig veröffentlicht worden und ob sie mit einer etwa später ergangenen Rechtsvorschrift sowie mit einer etwaigen Norm höheren Ranges zu vereinbaren sind. In letzter Hinsicht hat sich bei Rechtsverordnungen, als welche sich die Verordnung vom 8. März 1924 darstellt, die Prüfung vor allem auf ihre gesetzlichen Grundlagen zu erstrecken.

Da im vorliegenden Fall die ordnungsmäßige Verkündung der Verordnung durch den Reichsanzeiger und durch das Reichsgesetzblatt festgestellt, so blieb nur übrig, die Verordnung auf die Verfassungsmäßigkeit hin zu untersuchen, d. h. zu prüfen, ob sie sich im Rahmen der dem Reichspräsidenten verliehenen gesetzlichen Ermächtigung hielt, denn davon allein hängt die rechtliche Existenz und Rechtsgültigkeit der Verordnung ab.

Nach Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung kann der Reichspräsident, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zu ihrer Wiederherstellung nötigen Maßnahmen treffen, also auch Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Zu diesem Zweck darf er gewisse, im Absatz 2 Satz 2 erschöpfend aufgezählte Grundrechte vorübergehend ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Wenn nun im § 5 der Verordnung dem Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei die Ermächtigung erteilt worden ist, Räume, in denen sich Funkanlagen befinden oder vermutet werden, zur Prüfung der Anlagen und zur Durchsuchung der Räume jederzeit zu betreten, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 2 besteht, so stellt dies zweifellos einen Eingriff in das durch Artikel 115 der Reichsverfassung gewährleistete Grundrecht des Hausfriedens des Staatsbürgers dar. Aber da der erwähnte Artikel 115 zu den im Artikel 48 Absatz 2 aufgezählten Grundrechten gehört, die der Reichspräsident bei Anordnung von Maßnahmen auf Grund des genannten Artikels ganz oder teilweise außer Kraft setzen darf, so hält sich die Verordnung vom 8. März 1924 durchaus im Rahmen der dem Reichspräsidenten durch diesen Artikel erteilten außerordentlichen Befugnisse. Ist dies aber der Fall, so muß die Verordnung als rechtsgültig anerkannt werden. Denn die Frage, ob die in dem Artikel 48 aufgestellten, die Anordnung von Notmaßnahmen rechtfertigenden tatsächlichen Voraussetzungen, d. h. eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auch wirklich gegeben waren, unterliegt nicht der Entscheidung des Gerichts, sondern allein dem Ermessen des Reichspräsidenten (RGStr Band 57 S. 384/85). Es liegt auf der Hand, daß insoweit eine richterliche Nachprüfung schon der Natur der Sache nach ausgeschlossen sein muß. Es muß in dieser Hinsicht dasselbe gelten, was schon oben in anderem Zusammenhang über das Recht zur Prüfung der Frage des Fortbestehens der tatsächlichen Voraussetzungen gesagt worden ist. Wenn die Gerichte befugt wären, auch die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer Notverordnung nachzuprüfen, so würde sich hier ebenso wie oben bezüglich der Frage der Fortgeltung der Rechtsgültigkeit der Verordnur eine unerträgliche Rechtsunsicherheit ergeben; das eine Geric würde die Verordnung für rechtsgültig, das andere sie fi ungültig erklären. Das Ergebnis der vorstehenden Erört rungen ist also das Folgende:

Die Verordnung des Reichspräsidente vom 8. März 1924 hält sich in den Grenzen de dem Reichspräsidenten durch Artikel 48 de Reichsverfassung verliehenen Ermächtigun Sie ist ordnungsmäßig verkündet und bislang wede durch den Reichspräsidenten noch durch ein später ergangene Rechtsvorschrift auße Kraft gesetzt worden. Folglich ist die Ver ordnung rechtsgültig erlassen und z. Z. no in Geltung. Wer sich vorsätzlich gegen die A ordnung vergeht, ist zu bestrafen.«[1])

2. Die Rundfunkgenehmigung gilt nur für die Person, für die ausgestellt ist; die Funkverordnung vom 8. März 1924 (RGB S. 273) ist rechtsgültig erlassen und noch in Geltung.

Oberstes Landesgericht München II. Strafsenat, Urteil vom 12. Juli 1926 II Nr. 272. 26.

H. bezog am 1. April 1925 die Wohnung des Zeugen J. Nürnberg und übernahm dabei auch die in der Wohnung des befindliche Funkanlage. J. hatte für die Errichtung und d Betrieb dieser Anlage die Genehmigung der Reichspost erhalt und die hierfür zu entrichtenden Gebühren im voraus bis zu 1. August 1925 bezahlt. H. benutzte die Anlage weiter, oh eine neue Genehmigung der Reichspost beantragt und erhalt zu haben. Er versah die Anlage mit neuen Apparaten u anderen Hörern und betrieb sie bis 7. Januar 1926. An diese Tage wurde die Anlage beschlagnahmt. In dem Strafverfahr wegen Vergehens gegen die Funkverordnung berief sich H. u. darauf, daß ihm J. bei der Übernahme der Anlage erklärt hat die Anlage sei bei der Post angemeldet, von ihr genehmigt, d Sache sei für H. in Ordnung. Das Amtsgericht Nürnberg h H. verurteilt, das Landgericht Nürnberg aber freigesproche Das Oberste Landesgericht in München hat jedoch durch Urt vom 12. Juli 1926 das freisprechende Urteil aufgehoben und an geführt, daß H. eines strafbaren Vergehens gegen die Funkve ordnung schuldig sei. Aus den Gründen des Obersten Lande gerichts:

»Die Strafkammer geht bei der Freisprechung des Ang klagten in Auslegung des § 2 FV, wonach bestraft wird, w vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser VO eine Fun anlage (§ 1) errichtet oder betreibt, von der Annahme au

[1]) Im gleichen Sinne wie das LG Hannover hat sich d LG Leipzig in dem Beschluß vom 22. Juli 1926 (BS 302. 2 ausgesprochen. Das LG Leipzig sagt:

»Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsach Band 58 S. 360 und Band 59 S. 29, denen die Beschwerd kammer beitritt, werden Verordnungen, die auf Grund d Art. 48 der Reichsverfassung ergangen sind, nicht von sel hinfällig, sondern nur durch gesetzgeberischen Akt. Solan also die Rundfunkverordnung vom 8. März 1924 nicht o dem von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Wege au gehoben worden ist, muß sie von den Gerichten auch weit hin angewendet werden ohne Rücksicht darauf, ob die f ihren Erlaß maßgebend gewesenen wirtschaftlichen Voraus setzungen noch vorliegen oder nicht. Ein stillschweigend Außerkrafttreten dieser Verordnung ist nach allem au geschlossen.«

Das Urteil des AG Hannover ging durchaus fehl und wid sprach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Durch die ei gehenden Ausführungen des LG Hannover sind auch die Au führungen des Amtsgerichtsrat Plagge in der »Deutsch Richterzeitung« 1926 S. 179 erledigt, in denen eine Rec fertigung der Ansicht des AG Hannover versucht wurde. W jedenfalls die Funkverordnung nicht anwenden will, müß Schwarzhörer nach den §§ 1, 3, 9 TG bestrafen; denn d FunkVo hat doch nicht das TG für alle Zeiten beseitigt (v auch Neugebauer, Funkrecht 2. Aufl. S. 48 Anm. 1 zu § FunkVo).

ß nach § 1 FV die Genehmigung für die Anlage, nicht für
Person des Betreibenden erteilt werde und demzufolge ein
echsel in der Person des Betreibenden keine neuerliche Ge-
hmigung erforderlich mache. Sie folgert dies zwar nicht
is den Vorschriften der FV, wohl aber aus einem Vergleich
it § 16 der Reichsgewerbeordnung (GewO), der nur eine Ge-
hmigung der Anlage, keine persönliche Genehmigung vor-
he. Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Schon der Wortlaut des § 1 Satz 1 FV, wonach Funk-
nlagen, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Reichs-
hr handelt, nur mit Genehmigung der Reichstelegraphen-
rwaltung errichtet oder betrieben werden dürfen, läßt deut-
erkennen, daß jeder der Genehmigung bedarf, der eine
unkanlage errichten oder eine — sei es mit oder ohne Ge-
hmigung errichtete — Funkanlage betreiben will. Gerade
rch den Beisatz »oder betrieben werden« wird klargestellt,
aß jede Person, die eine Funkanlage betreiben will, für sich
ie Genehmigung zum Betriebe haben muß. Damit stimmt
ch die Fassung sowohl der — hier in Betracht kommenden —
trafvorschrift im § 2 als auch der Straffreiheit gewährenden
orschrift im § 3 und des die polizeilichen Maßnahmen regeln-
en § 6 FV überein. Im § 2 wird bestraft, wer vorsätzlich
ntgegen den Bestimmungen der Verordnung — also ohne Ge-
hmigung der zuständigen Behörde — eine Funkanlage er-
chtet oder betreibt, nach § 3 bleibt unter gewissen Voraus-
tzungen straflos, wer ohne solche Genehmigung eine Funk-
nlage errichtet hat oder sie ohne diese Genehmigung betreibt
nd binnen einer bestimmten Frist seit dem Inkrafttreten der
erordnung die Genehmigung beantragt; nach § 6 ist die
olizei verpflichtet, unbefugt errichtete oder unbefugt betrie-
ene Funkanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.
uch der § 1 Satz 2 FV, der für die Genehmigung auf § 2
es Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April
892/7. März 1908 (RGBl 1892 S. 467/1908 S. 79) verweist,
ührt zu dem gleichen Ergebnis; denn § 2 dieses Gesetzes läßt
ie Erteilung der Genehmigung nicht für die Anlage, sondern
ir den Unternehmer zu. Nicht minder wird die obige Aus-
gung durch den Sinn und den Zweck der Genehmigung be-
ätigt. Will der Staat verhüten, daß geheime Funkanlagen
estehen, oder daß Funkanlagen zum Nachteile des Staats-
ohls ausgenutzt werden, so muß er wissen, nicht nur ob
unkanlagen errichtet sind, sondern auch von wem sie be-
rieben werden, von wem die Verantwortung für die Be-
utzung der Anlage getragen wird. Dem Entschlusse der
taatsbehörde muß es anheimgegeben sein, wem sie das
ertrauen zu einer sachgemäßen Benutzung der Anlage
chenken und die Verfügungsgewalt über die Anlage ein-
äumen will. Dies schließt aber aus, die Genehmigung nur
ür die Anlage zu erteilen; sie kann nur für den Errichter oder
en Betreiber (den Unternehmer) persönlich erteilt werden.
eshalb können auch die im § 2 Abs. 3 des Telegraphengesetzes
TG) vorgesehenen Genehmigungsbedingungen sowohl sach-
icher als persönlicher Art sein. Dasselbe ergibt sich, wenn
an das Wesen der Genehmigung betrachtet. Die Genehmi-
ung ist nicht die Einräumung eines übertragbaren bürger-
ichen Anspruchs auf Haltung einer Funkanlage, sondern die
ffentliche Übertragung der Ausübung eines staatlichen
oheitsrechts, die grundsätzlich an die Person des Erwerbers
ebunden sein muß. Dieselbe Ansicht wird von Neugebauer,
unkrecht zu § 1 FV Anmerkung 2 III, S. 19 zu § 2 TG I A
S. 22[2]) vertreten und ist auch in der Bekanntmachung des
Reichspostministeriums über den Unterhaltungsrundfunk
Nr. 490 (veröffentlicht im Amtsblatt dieses Ministeriums vom
6. August 1925 Nr. 81 S. 443 ff.) festgehalten und unter-
trichen. In dem Artikel 1 §§ 1 bis 6 dieser Bekanntmachung
erden die Rechte und Pflichten und die Verantwortlichkeit
es »Genehmigungsinhabers« festgesetzt, und in § 5 wird aus-
rücklich betont, daß die Genehmigung nicht übertragbar ist.
ach § 10 a. a. O. bindet die Genehmigung die Anlage nicht
n einen bestimmten Ort; der Inhaber der Genehmigung kann
den Ort der Anlage — abgesehen von der Anzeigepflicht —
nach seinem Belieben verändern. Wegen der Gebühren und
Kosten hält sich die Post nur an den Genehmigungsinhaber
(§§ 15 bis 18 a. a. O.). Dasselbe Bild bieten die Ausführungs-
bestimmungen zu jener Bekanntmachung (a. a. O. S. 445 ff.),
in denen unter B »die Behandlung der Genehmigungsanträge«
die erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Antragsteller
festgelegt werden und unter E »Überwachung und strafrecht-
liche Bestimmungen« die strafrechtliche Verantwortlichkeit des
»Inhabers einer nicht genehmigten Anlage« erwähnt wird.
Die Genehmigungsurkunde selbst (S. 449 a. a. O.) lautet auch
nicht auf eine bestimmte Anlage, sondern auf denjenigen, dem
die Genehmigung erteilt wird, und auf ihrer Rückseite finden
sich als »Bedingungen« die §§ 1 bis 19 des Art. I der oben-
erwähnten Bekanntmachung des Reichspostministeriums ab-
gedruckt, aus welcher im besondern die Nichtübertragbarkeit
der Genehmigung hervorgeht.

Wenn die Strafkammer zur Stütze ihrer Meinung auf § 16
GewO verweist, so übersieht sie, daß dort nur für die Errich-
tung oder Veränderung bestimmter gewerblicher Anlagen eine
behördliche Genehmigung gefordert wird, nicht aber für den
Betrieb der Anlage, und daß im § 25 desselben Gesetzes bei
Übertragung einer genehmigten Anlage auf einen anderen von
dem Erfordernisse einer Betriebsgenehmigung für den Er-
werber ausdrücklich abgesehen ist. Die §§ 16 und 25 GewO
würden also mittelbar nur bekräftigen, daß § 1 FV im obigen
Sinne ausgelegt werden muß, weil er auch eine Betriebsge-
nehmigung ausdrücklich vorschreibt. § 18 GewO verlangt auch
dementsprechend nur eine sachliche Prüfung der Anlage, wäh-
rend § 1 Satz 2 FV und § 2 Abs. III des Telegraphengesetzes
keine derartige Beschränkung vorsehen. Hiernach bedurfte der
Angeklagte für seinen Betrieb der Funkanlage der besonderen
Genehmigung der Postbehörde, wenngleich schon seinem Rechts-
vorgänger die Einrichtungs- und Betriebsgenehmigung erteilt
worden war.

Verfehlt ist die Ansicht des Angeklagten, daß die Verord-
nung zum Schutze des Funkverkehrs, die im Reichsgesetzblatt
verkündet ist, der gesetzlichen Grundlage entbehre. Sie ist
nach ihrem Eingang erlassen auf Grund des Art. 48 der
Reichsverfassung (RV) zur Wiederherstellung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung. Richtig ist, daß das im Art. 48
Abs. 5 RV vorgesehene Reichsgesetz, das die näheren Be-
stimmungen zum Art. 48 enthalten soll, noch nicht erlassen ist.
Dies hat aber nur die Bedeutung, daß vorerst der Ausübung
der dem Reichspräsidenten in Art. 48 verliehenen Rechte nur
die im Art. 48 selbst bestimmten Grenzen gezogen sind, nicht
aber die Wirkung, daß vor der Erlassung des vorgesehenen
Reichsgesetzes jene Rechte überhaupt nicht ausgeübt werden
können (vgl. RGSt 55, 115, 56, 161, 163, 177, 190, 412, 419,
420; OVLGSt. 22, 119, 130; Beschl. d. V. Staatsgerichtshofs
vom 31. Januar 1924 in Z. f. Rpfl. 1924 S. 58 ff). Im
übrigen kommt dem Strafrichter kein Recht der Nach-
prüfung zu, ob, was der Angeklagte verneinen will, die hier
vom Reichspräsidenten erlassene Verordnung erforderlich war,
ob die getroffenen Maßnahmen geboten waren, ob es an-
gängig erscheint, die fragliche Verordnung, die jedenfalls im
Rahmen des Art. 48 Abs. II Satz 2 RV nur vorübergehende
Geltung haben soll, schon über zwei Jahre bestehen zu lassen.
Wie in der Entscheidung des Reichsgerichts I 774/24 vom
7. April 1925 (RGSt 59, 185, 187 ff.) ausgeführt ist, genügt
es, daß der Reichspräsident ausdrücklich der hier fraglichen
Verordnung die im Art. 48 Abs. II RV bezeichnete Zweck-
bestimmung gegeben hat. Eine offensichtliche Verkennung der
rechtlichen Erfordernisse eines Vorgehens auf Grund des
Art. 48 RV oder ein rein willkürlicher Mißbrauch seiner Er-
mächtigung zur Verfolgung ihr völlig fremder Zwecke kommt
hier nicht in Frage. Eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit
oder Notwendigkeit einer auf Grund des Art. 48 Abs. II RV
erlassenen Verordnung steht dem Strafrichter nicht zu, da
ihm, wenigstens in der Regel, hierfür die genaue Kenntnis
aller tatsächlichen Unterlagen fehlt (vgl. auch RGSt 57.
384; 58, 269). Was endlich die Zeitdauer betrifft, so ist es
nach Art. 48 RV entweder Sache des Reichspräsidenten selbst

[2]) Vgl. auch Neugebauer, Funkrecht, 2. Aufl. S. 28, 64
Niggl, Deutsches Post- und Telegraphenstrafrecht, 3. Aufl.
64.

oder Sache des Reichstags (Abs. III a. a. O.), die Maßnahmen des Reichspräsidenten wieder außer Kraft zu setzen, und zwar auch dann, wenn es sich um Eingriffe in die in Art. 48 Abs. II Satz 2 a. a. O. aufgeführten Grundrechte handelt, die nur vorübergehender Natur sein sollen. Solange dies aber nicht geschieht, besteht eine auf Grund des Art. 48 RV erlassene Verordnung zu Recht und kann vom Strafrichter nicht um deswillen als rechtsungültig geworden erachtet werden, weil von einer bloß vorübergehenden Geltungsdauer nicht mehr gesprochen werden könne, oder weil sie nicht mehr vonnöten sei.

Der Angeklagte macht endlich geltend, er sei des guten Glaubens gewesen, nach § 1 FV genüge eine Genehmigung der Anlage, die seinem Rechtsvorgänger erteilt worden sei, er selbst bedürfe daher zum Weiterbetriebe der Anlage keiner persönlichen Genehmigung; er habe sich deshalb in einem wohl entschuldbaren Tatirrtum nach § 59 des Strafgesetzbuchs befunden und sei demzufolge straflos. Auch dem kann nicht beigetreten werden. Es handelt sich hier nicht um die Unkenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestande des § 2 FV gehörenden Tatumstandes, insbesondere auch nicht um die Unkenntnis bloßer Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung der §§ 1 und 2 FV erlassen worden sind, auch nicht um die Unkenntnis des Inhalts der dem Rechtsvorgänger erteilten Genehmigung, sondern um einen Irrtum über die Auslegung des § 2 und des darin in bezug genommenen § 1 FV, also um einen Irrtum über den Inhalt der gesetzlichen Strafvorschrift, der sich als ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum darstellt (RGSt 55, 115, 121). Auf einen solchen kann sich also der Angeklagte nicht mit Erfolg berufen«[3]).

Aus anderen Rechtsgebieten.

Zum Begriff der Amtsunterschlagung (§ 350 StGB).

RG vom 21. Juni 1926 2 D. 370. 1926.

Im Oktober 1924 hatte der Hilfspostschaffner B. an den Besitzer K. eine Postanweisung über 35 *RM* zuzustellen. Mit der Begründung, daß er nur große Geldscheine bei sich habe, zahlte er nur 5 *RM* aus und versprach dem Empfänger, den Rest am nächsten Tage mitzubringen. Als B. das Geld am nächsten Tage nicht ablieferte und den folgenden Tag auf Urlaub ging, wandte der Besitzer sich an den Vertreter des Zustellers. Dieser zahlte das Geld dem Empfänger, indem er den Betrag auslegte und sich später von B. erstatten ließ.

Von dem Schöffengericht in M. wurde der Angeklagte wegen Amtsunterschlagung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Hiergegen legte der Angeklagte Berufung ein und erzielte insofern eine Strafmilderung, als das Berufungsgericht den Fall nicht als einfache Unterschlagung auslegte. Es gab hierzu folgende Begründung:

»Die Feststellung, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Beamter die Unterschlagung begangen hat nicht getroffen werden können. Der Zahlungsempfänger Zeuge K., hat die Angaben des Angeklagten, er habe wenn der Zusteller zur Auszahlung nicht passendes Geld habt habe, über den ganzen Betrag quittiert, auch wenn er einen Teilbetrag in Höhe des vorhandenen Kleingeldes erhalten habe, bestätigt, und hat auch sogar bezeugt, daß der geklagte bei Gelegenheit mancher Postauszahlung ihm gezahlt habe, also daß er bisweilen der Schuldner des Klagten geblieben sei. Mit der Erteilung der Quittung den Zeugen K. war die Post als Schuldnerin des K. ausgeschieden. Der Angeklagte haftete nach Erteilung der Quittung dem K. aus persönlicher Privatschuld und beging in diesem Falle die Unterschlagung nur in seiner Eigenschaft als Privatperson. Die vom Vorderrichter getroffene Feststellung einer Amtsunterschlagung in diesem Falle ist unzutreffend.«

Auf die Revision des Angeklagten kam die Sache vor das Reichsgericht zur Entscheidung, das im Urteil vom 21. Juni 1926 2 D. 370/1926 zu dem Rechtsbegriff »Amtsunterschlagung« folgende Ausführungen machte:

»Der Zeitpunkt der Zueignung im Falle K. brauchte das Berufungsgericht nicht näher festgestellt zu werden. Es ergibt aus den Urteilsgründen deutlich hervor, daß die Zueignung zwischen dem Empfang des Geldes und dem Verlangen des Vertreters auf Erstattung des ausgelegten Betrages erfolgt sei. Mit Unrecht bemängelt die Revisionsbegründung die Annahme des Berufungsgerichts, daß dem Angeklagten in diesem Falle der Geldbetrag anvertraut gewesen ist. Allerdings nimmt das Berufungsgericht an, der Angeklagte habe den an K. wegen dessen Quittungsleistung nicht ausgezahlten Betrag jenem nur in seiner Eigenschaft als Privatperson geschuldet, die Post sei durch die Erteilung der Quittung des K. als Schuldnerin ausgeschieden. Das ist irrig. Denn nach den vorher getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte den Betrag nur nicht ausgezahlt, weil er nur größere Geldscheine hatte und ihm niemand wechseln konnte. Dadurch war die Postverwaltung ihres Eigentums an dem dem Angeklagten mitgegebenen Gelde nicht verlustig gegangen. Das Geld, das sich der Angeklagte aneignete, war nicht solches des K., sondern es war das anvertraute Geld der Post. Wenn der Angeklagte trotz dieses Sachverhalts wegen Amtsunterschlagung verurteilt worden ist, so ist er dadurch nicht beschwert. Was sonst in der Revisionsbegründung vorgebracht wird, richtet sich nur gegen die Beweiswürdigung und ist deshalb unbeachtlich.«

[3]) Die Entscheidung des Obersten Landesgerichts entspricht in allen Punkten der Rechtslage. Die Ausführungen über den »Vorsatz« (Schlußabsatz) verdienen besondere Beachtung.

(Die Anm. 1 bis 3 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

6542. 26. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin SW.

Nr. 10 Berlin, Oktober 1926

LIBRARY

Inhalt: Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin, S. 229. — Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, S. 237. — Überblick über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, S. 244. — Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1791, S. 246. — Kleine Mitteilung: Der Rundfunk in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 247. — Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen usw., S. 248. — Gerichtliche Entscheidung: Aus dem Postrecht, S. 256.

Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin.

(Vom 3. bis 12. September 1926.)

Von Oberpostrat Thurn, Berlin.

»Die Neuorganisation unseres Rundfunks, der im letzten Jahre durch die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft in die Bahn einer freieren Entfaltung gelangte, führt uns zu einer Entwicklung, die der Bedeutung des Rundfunks als einer friedlichen Weltmacht gerecht werden muß. Und darum möge auch die Ausstellung, die Zeugnis ablegt, wie organisatorische Entwicklung und geistvolle Technik mit Fleiß dabei mithelfen, ein sprechendes Wahrzeichen sein, daß der deutsche Rundfunk sich kraftvoll behauptet.« (Reichspostminister Dr. Stingl im Geleitwort zum Funk-Almanach 1926.)

Die »Große Deutsche Funkausstellung«[1]) in der Reichshauptstadt, die wir jetzt zum dritten Male erlebt haben, wird gern mit dem Beginn einer neuen »Rundfunk-Saison« in Beziehung gebracht und stützt auch wohl gut gedachten Zweck, die Anteilnahme der Allgemeinheit kurz vor dem Beginn der Winterspielzeit noch einmal recht auf den Rundfunk zu lenken. Doch kann diese Zweckbestimmung allein der Ausstellung kaum die Beachtung sichern, die sie schon vom ersten Jahre an zu einer Veranstaltung von Weltruf machte. Der Wert dieser Ausstellung liegt wohl mehr in der Gelegenheit zur Fühlungnahme aller am Rundfunk beteiligten Kreise, der Industrie sowohl wie des Handels, der Rundfunkgesellschaften und Rundfunkteilnehmer, der Fachpresse und der behördlichen Stellen. Wir erkennen dabei mit freudigem Stolz, daß die deutsche Technik und Funkindustrie ihre alte, rühmliche Stellung behaupten trotz aller Rückschläge und Schwierigkeiten, die die Geldknappheit und die Wirtschaftskämpfe ihr leider nur zu oft zugefügt haben. Die vielen bedeutsamen neuen Erzeugnisse, die auf Verbesserung und Vereinfachung der Geräte abzielen, sind von größter, werbender Wirkung, denn nichts kann dem Rundfunk mehr Freunde zuführen als ein guter Empfang mit einfachen, preiswerten Apparaten. Die Funkausstellung zeigte manchen Weg, der zum Ziele führen soll. Sie bot in ihrem Gesamtbilde einen vornehmen, sorgsam gegliederten Anblick. Sie war mehr als eine rein technische Schau, man merkte durchweg das Bestreben heraus, auch ästhetischen Forderungen Rechnung zu tragen (vgl. auch die Gartenanlagen am Fuße des Funkturms — Abb. 1).

Hervorstechend ist die gesunde Entwicklung zur Spezialarbeit in der Funkindustrie. Man sah nicht mehr zahlreiche Fertigfabrikate, die ihre besonderen Vorzüge preisen, sondern — geschmackvoll und übersichtlich geordnet — eine beschränkte Anzahl hochwertiger Geräte, dazwischen aber in sehr vielen Ständen die Einzelteile in höchster Vollendung: Röhren, Heizwiderstände, Spulen und Hörer, vor allem zahlreiche Drehkondensatoren mit geschickten Darstellungen der Wirkungsgrade. Einen guten Schritt vorwärts auf diesem Gebiete hat das eifrige Normungsbestreben ermöglicht, dessen Auswirkungen an einem besonderen Stand Fachleuten und Laien klargemacht wurden. In zwei Vitrinen mit 16 Tafeln waren Zustand und Aussehen der Einzelteile vor und nach der Normung gegenübergestellt und durch Muster und Beschreibungen eingehend erläutert. Die Aufschriften und die genormten Teile machten den Sinn solcher Arbeit recht augenfällig. Diese Normenausstellung wurde vom Verband der Funkindustrie gemeinsam mit dem Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie veranstaltet und soll jedes Jahr wiederholt und ergänzt werden.

Unter den fertigen Empfangsgeräten war mehr als bisher eine Zweiteilung erkennbar. Man sah viele leistungsfähige, vornehmlich verlustschwache Fernempfänger. Die Neutro-, Superhet- und Pentatron-Geräte mit allen Merkmalen der Vervollkommnung zogen viele bewundernde Blicke auf sich. Doch unverkennbar war daneben das Angebot zuverlässiger Ortsempfänger, die nach allem Anschein in der Entwicklung des Rundfunks den Brennpunkt des Interesses bilden, soweit es sich wie hier in Berlin um beschränkte Fernempfangsmöglichkeit handelt. Die Schwierigkeit der Ausschaltung des starken örtlichen Senders, dazu die zahlreichen Störungen durch elektrische Bahnen und Haushaltsanlagen und nicht zu

[1]) Die Ansprachen, die bei Gelegenheit der Eröffnung der Ausstellung und auf der Funktagung (7. September) gehalten worden sind, sind in der Deutschen Verkehrszeitung Nr. 40 vom 2. Oktober wiedergegeben.

letzt die Seltenheit einwandfreier Luftleiter- und Erdungsanlagen in den dicht bebauten Stadtteilen der Großstadt haben den reinen und lautstarken Ortsempfang in den Vordergrund aller Wünsche gerückt. Diesen Anforderungen war dadurch Rechnung getragen, daß besonders geeignete Ortsempfänger in gediegener Ausführung ausgestellt waren, die trotz unbestrittener Qualität meist recht einfach und preiswert erschienen. Die Geräte für Fernempfang ließen erkennen, daß auf hohe Abstimmschärfe besonderer Wert gelegt war, um es möglich zu machen, auch am Sitze eines Ortssenders ferne Rundfunksender aufnehmen zu können. Man verwendet zu

Im Zusammenhang mit der Bevorzugung oder unc wollten Notwendigkeit des Ortsempfangs steht eine te nische Neuerung, die eine der größten Unannehmlichkeit des Röhrenempfangs, die Batteriefrage, befriedigend lös will und auf der diesjährigen Ausstellung zum erstenm hervortrat: das Netzanschlußgerät. Im Gegensatz zu d schon früher bekannten und verwendeten Netzanschlu geräten, z. B. für den Wirtschaftsrundfunk, die kostspiel und in der Bedienung nicht einfach waren, wurden ei ganze Reihe recht brauchbarer und preiswerter Gerä dieser Art gezeigt, die den immer mehr in Aufnahr kommenden Lautsprecherempfang durch die Stromentnahr

Abb. 1.

Der Garten der Funkausstellung am Fuße des Funkturms.

diesem Zweck Sekundär- und Tertiärkreise; außerdem ist in vielen Fällen noch ein Sperrkreis zum Ausschalten des Ortssenders eingebaut; die Empfänger sind oft vollständig metallisch gekapselt oder zum mindestens mit Schutzblechen zwischen den einzelnen Kreisen versehen. Die größeren Empfänger gestatten alle den Empfang von 200 bis mindestens 2000 m, da sich immer mehr zeigt, daß in Orten ohne eigenen Sender und auf dem flachen Lande der Empfang des Deutschlandsenders (Königs Wusterhausen) mit seiner 1300-m-Welle von größter Bedeutung ist. Auch Empfänger mit Wellen bis 10 m herab sowie besonders gebaute Kurzwellenempfänger, die nur den Empfang der kleinen Wellen möglich machen, wurden gezeigt. Man sah im übrigen einige Apparate, deren Einstellung nur durch einen einzigen Drehknopf bewirkt wird.

aus dem Lichtnetz vereinfachen sollen. Besonderen We wird die Industrie darauf legen müssen, bei diesen Gerät die Netzgeräusche vollständig zu beseitigen. Eine Gefa für den Teilnehmer ist bei Beachtung der vom Verba Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Vorschrift bei den Anschlußgeräten nicht zu befürchten. Dageg dürften sich gefahrlose Netzanschlußgeräte für Gleichstro netze bisher noch nicht herstellen lassen. Zweifellos wi sich durch die Herstellung einfach zu bedienender, billig Netzanschlußgeräte der Absatz der Röhrenapparate st vermehren. Durch die wesentlichen Verbesserungen d letzten Zeit in der akustischen Durchbildung der Lau sprecher und durch das wachsende Allgemeininteresse a Rundfunk ist die Mehrzahl der Teilnehmer nach und na vom Kopfhörer zum Lautsprecher übergegangen. Lau sprecher in allen Arten und Formen, von der Behelfsan

Abb. 2.

Teilansicht einer Ausstellerwand, die die Funkzeitschriften der Welt (über 200) zeigt.

Abb. 3.

Die Ausstellung über Bildtelegraphie der DRP.

Linke Wand: Telautograph nach Prof. Korn. Mitte: Bildübertragung nach Telefunken-Karolus. Rechte Wand: Dieckmannsches Bildfunkgerät und elektrochemisches Bildfunkverfahren von Dr. Nesper.

führung bis zum trichterlosen Luxusgerät waren in großer Menge vorhanden und wurden von den Besuchern viel beachtet. Man sah die verschiedensten Tonführungen: glockenförmige Lautsprecher mit Schallführungen aus Holz, Konus-Großflächen-Lautsprecher mit Doppelmagnetsystem, Lautsprecher mit eigenartig imprägnierten Faserstoff- oder Glimmermembranen, Großlautsprecher auf elektrodynamischer Grundlage sowie Lautsprecherlampen. In vielen Fällen ist es gelungen, große Lautstärke auch ohne Schalltrichter zu erreichen. Zweifellos hat der Lautsprecher noch eine bedeutungsvolle Zukunft.

Im ganzen genommen zeigte das ausgestellte Empfang gerät von der einfachsten Ausführung an, die sich nicht z letzt auch in hervorragend brauchbaren Detektorapparat bezeugte, bis zum vornehmsten Luxusgerät, das in beac lichen Formen einer äußerst geschmackvollen Möbelstilku aufrichtige Bewunderung erheischen durfte, eine gemei same Linie des Fortschritts in der Verbindung von te nischer Einfachheit, Wirkung und Stil. Was an kun vollen Geräten für den Fernempfang gezeigt wurde, konn sich in Formgebung und Leistungswert (unter besonder Berücksichtigung der Ortssenderausschaltung) getrost n

Abb. 4.

Stand der DRP: Modelle von Empfangsluftleitern.

Beim Bau von Einzelteilen ist besondere Aufmerksamkeit den veränderlichen Kondensatoren zugewendet worden. Man ist bestrebt, die Kondensatoren so zu bauen, daß sie entweder eine frequenzunabhängige Kurve oder eine Kurve gleichmäßiger Kapazitätszunahme ergeben. Eine gute Feineinstellung erreicht man heute fast ausnahmslos durch Übergang auf ein besonderes Getriebe, welches den Kondensator langsam vorwärts bewegt.

Neben den verschiedensten Meßgeräten wurde auch der sogenannte Kristallwellenmesser gezeigt, der die mechanischen Eigenschwingungen eines winzigen piezoelektrischen Quarzkristalls benutzt, um elektrische Wellen zu messen. Im Augenblick der mechanischen Resonanz des Kristalles tritt an den Elektroden ein Glimmen ein, welches von außen sichtbar ist. Diese Kristallwellenmesser sind außerordentlich scharf in ihrer Resonanz und heute das beste Mittel zur genauen Einstellung eines Funksenders.

ausländischen Beispielen messen. Der Anordnung d Schau nach reklametechnischen Grundsätzen und der Mö lichkeit von Empfangsvorführungen in der Ausstellung halle war in kaum zu übertreffendem Ausmaß gedac die Wirkung der Schaustellung auf die Besucher und Int essenten war dementsprechend auch ausgezeichnet. E wähnung verdient ferner mancher gelungene Versuch, a die Fachliteratur und Fachpresse hinzuweisen. Die führe den Zeitschriften des Rundfunkwesens waren in hübsch ar gestatteten Ständen mit reichlichem Lese- und Unterrich stoff vertreten, und an anderer Stelle wurde der Versu geschickt durchgeführt, einen Überblick über das gesam äußerst umfangreiche Fachschrifttum des europäischen u überseeischen Auslandes auf dem Gebiete des Rundfunks zeigen (Abb. 2).

Die Deutsche Reichspost war wie in früher Jahren durch eine Sonderausstellung vertreten, die f

Gesamtbild der 1. Hoje der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft.

auf 3 Kojen des oberen Stockwerks erstreckte. Von diesen drei Räumen war der erste einem Überblick über die Bildtelegraphie (Abb. 3) gewidmet, die seit einiger Zeit zu brauchbaren Versuchen geführt hat und schon anfängt, in manchen Gemütern den Gedanken an den Bildrundfunk und das Fernsehen in nahe Wirklichkeit zu rücken. Ist der Weg bis dahin auch noch etwas lang und mit ernstlichen Schwierigkeiten gepflastert, so haben doch immerhin gute Erfolge die Möglichkeiten der Bildübermittlung auf dem Draht- und Funkwege praktisch bewiesen. Unter den Bildtelegraphen, die für diesen Zweck in der Ausstellung der Deutschen Reichspost gezeigt wurden, befand sich der »Telautograph« mit Seitengalvano-

an guten Einzelmodellen gezeigt. Zu jedem Bildübe mittlungsgerät war ein übersichtliches Schaltbild vo handen; zum Vergleich mit ähnlichen Erfindungen d Auslandes waren auch Schaltungsskizzen der Bildgerä von Freund, Ranger und Belin ausgehängt.

Der anschließende Raum der Sonderausstellu (Abb. 4) der Deutschen Reichspost brachte eine reichhalti Zusammenstellung von Empfangsluftleitern. An der mi leren Wand war das Modell einer Empfangsanlage f den Überseefunkverkehr — eine Doppel-Goniometeranla mit 2 Kreuzrahmen — aufgebaut, deren Einzelheiten naturgetreuer Wiedergabe ein anschauliches Bild von d Empfangsverhältnissen im Großfunkverkehr zu liefe

Abb. 6.

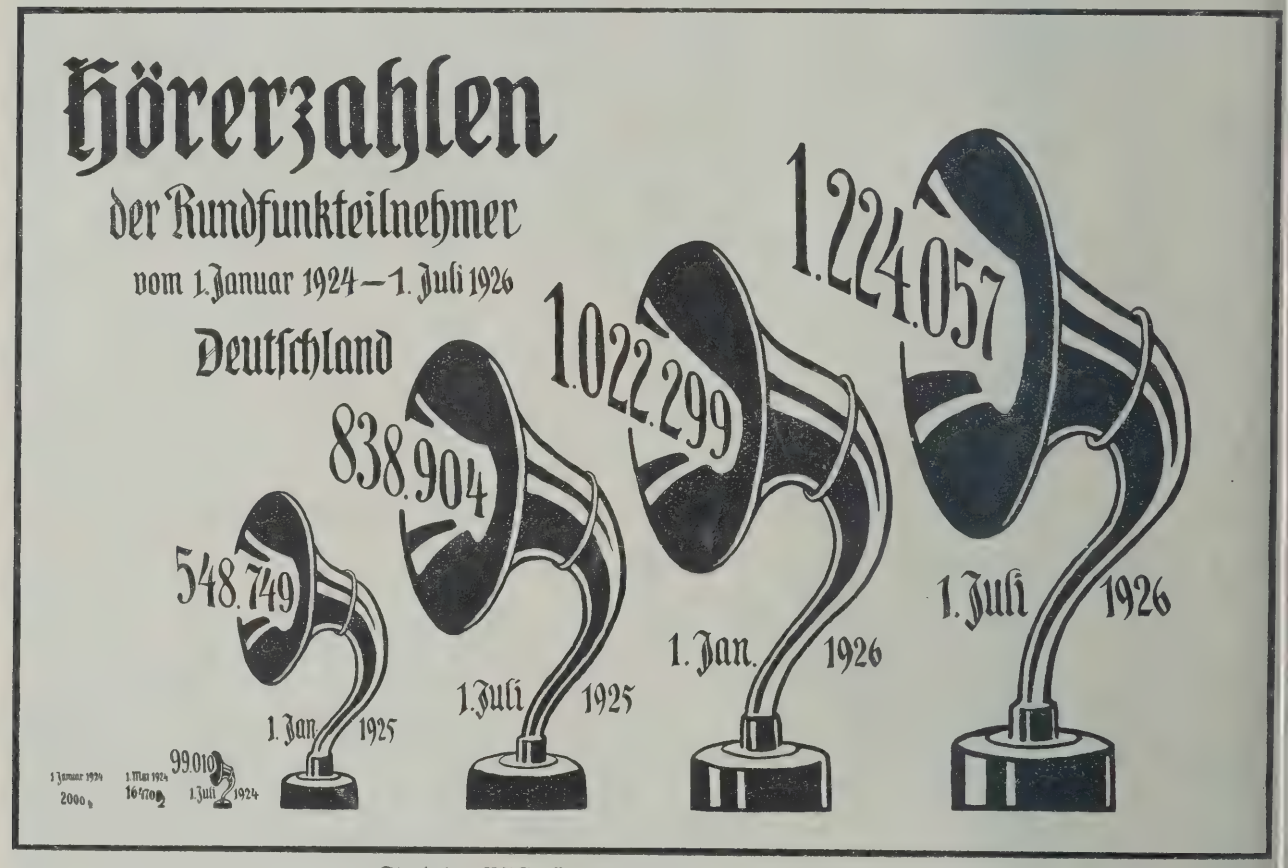

Stand der RRG: Entwicklungsbild der Teilnehmerzahlen.

meter von Professor Korn und der Selen-Apparat desselben Erfinders, ferner das Funkbildgerät von Telefunken Karolus mit der neuen spezifisch wirksamen Karolus-Zelle und einem Experimentiergerät zum Nachweis der Lichtempfindlichkeit des Selens, dann das Bildfunkgerät nach Professor Dieckmann (mit dem bereits zwischen Schiffen in See und dem Festlande ein Probebetrieb für den Wetterkartenaustausch erfolgt ist), endlich auch ein kleiner Bildrundfunkempfänger nach dem elektrochemischen Verfahren von Dr. Nesper. Die Wirkungsweise dieser Geräte konnte zwar nicht betriebsmäßig vorgeführt werden, doch wurde ihre Betriebsbrauchbarkeit durch die Wiedergabe von Bildern bewiesen, die mit diesen Apparaten übermittelt worden waren und zum Teil sehr scharfe Empfangsbilder von Briefen und Photographien, auch von Wetterkarten und Zeichnungen zeigten. Neben den betriebsmäßig aufgebauten Geräten wurde die Entwicklung der Selen- und Photozellen sowie der Karolus-Zelle

bestimmt waren. Den Ausstellungsbesuchern mehr v traut war ein lehrreicher Überblick über die verschieden Möglichkeiten der Anbringung und Ausführung von Ho luftleitern für den Rundfunkempfang. Sachgerec Muster dieser Art wurden an einer großen Anzahl v niedlichen Häusermodellen gezeigt und werden man dankbare Anregung gegeben haben. Durch die beigegebe Beschriftung war auf die hauptsächlich zu beachtend Punkte hingewiesen, so z. B., daß Straßenbahnanlag nicht gekreuzt und die Straßenfronten der Häuser ni beeinträchtigt werden sollten. An einem Fensterrahmen natürlicher Größe wurde ferner das Beispiel einer Lu leitereinführung und Erdung in schlechter und in gut Ausführung recht sinnfällig vor Augen geführt.

Im Nebenraum hatte die Deutsche Reichspost ei Sammlung von Rundfunk-Empfangsapparaten der ve schiedensten Formen aus den Jahren 1923—26, also s der Entstehung des Rundfunks zusammengebracht, ei

schau, die alsbald den Beinamen »Rundfunk-Mausoleum« ntete, aber dennoch für Fachmann und Laien manche cht nachdenkliche Anregung bot. Die Form und die erfteller jener Apparate gehören zum Teil schon der Ver- angenheit an. An diesen Beispielen aber wird klar, elche Wege die heimische Funkindustrie ging, und welche chwierigkeiten zu überwinden waren, ehe der heutige rganisatorische Stand und die wissenschaftlich-technische ervollkommnung der Empfangspraxis erreicht war. Wie ele jener älteren Apparate und auch ihre Erbauer sind m Schauplatz verschwunden, zugunsten einer gesunden onsolidierung, die nach Normung und Wettbewerbs- higkeit strebt.

Eine wertvollere, auch schon historische Schau, die aber n großem praktischen Nutzen für die Grundlagen der der Reichspost — schmückte. Den Mittelpunkt der Sonder- schau der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft bildete eine große Reliefplatte in der Mitte des Raumes, aus der die Funk- türme der einzelnen Sender als Träger von Glühlämpchen aufwärtsstrebten, um so einen hübschen Überblick über das Rundfunk-Sendernetz darzustellen. Von dieser plastischen Schau ging der Blick zu den fesselnden Aushängen an den Wänden, die — als hervorragende arbeitswissenschaftliche Studien — die Entwicklung, Verbreitung und die Leistungen des Rundfunks in zahlreichen statistischen Bildern vorführten. So waren u. a. Übersichten gefertigt über die Zunahme der Teilnehmerzahlen im Reich (Abb. 6) und über die Verteilung der Hörer auf die einzelnen Bezirke, ferner über die Darbietungen der euro- päischen Sender usw. (Abb. 7 und 8). Ein erhebliches

Abb. 7 und 8.

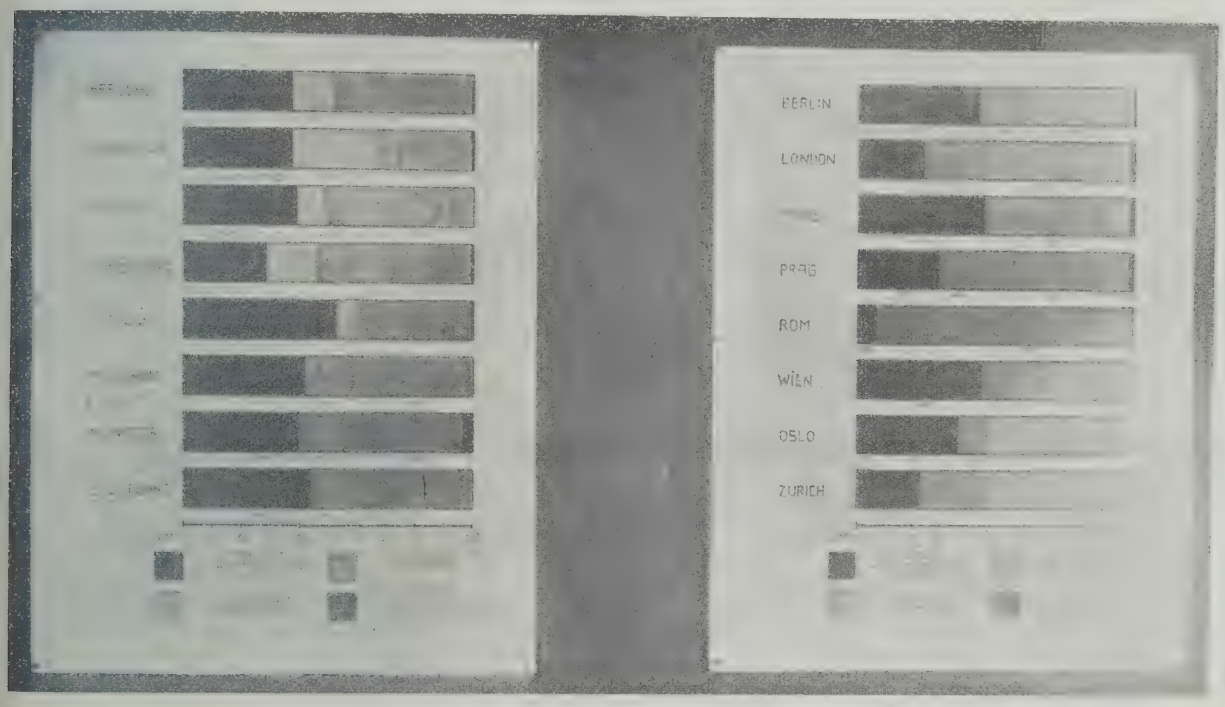

Stand der RRG: Vergleichende Statistik der Darbietungen europäischer Sender. (Gezeigt sind 4 Sammelgruppen in Hundertteilen der Gesamtdarbietungen.)

mpfangstechnik ist, wurde durch eine Zusammenstellung boten, die sämtliche deutschen Empfangs- und Ver- irkerröhren mit ihren Charakteristiken umfaßte und be- nders dem fortgeschrittenen Bastler zu wertvollen Ver- eichen Gelegenheit gab.

Die erfolgreiche Arbeit der Deutschen Reichspost in der rganisation und Technik des Rundfunks wurde ferner ch durch eine Anzahl von Bildern über die deutschen undfunksender bekräftigt und fand schließlich ihre be- ndere Bewertung in dem Ausstellungsstand der eichs-Rundfunk-Gesellschaft, die sich mit weiteren Kojen an die Sonderausstellung der Deutschen eichspost anschloß (Abb. 5).

Ging das enge Verhältnis der Reichs-Rund- unk-Gesellschaft zur Deutschen Reichspost für den esucher schon daraus deutlich hervor, daß in der ersten Koje ne gute schematische Übersichtskarte über die Gliederung s Rundfunks in Deutschland aushing, so wurde es ch dadurch besonders betont, daß ein gutes Bildnis s Reichspostministers gerade diese Räume — nicht die Maß von statistischer Arbeit ist dadurch in wenige aber außerordentlich lehrreiche Karten und Tafeln zusammen- gepreßt worden, deren Inhalt von bleibendem Wert für die Sache selbst und von großer Anziehungskraft für Kritiker und Freunde der Rundfunkaufgaben sein müßte. So war z. B. aus einer sehr guten Tabelle für den Un- eingeweihten sofort zu erkennen, welcher deutsche Sender die meisten musikalischen, wissenschaftlichen oder litera- rischen Vorträge bietet. Die Bildtafeln und Übersichten umfaßten auch den Stand des Rundfunks in anderen europäischen Ländern (Abb. 9 und 10) und waren ent- schieden für alle beteiligten Kreise ein wertvoller Finger- zeig für den Weg, auf dem sich in organisatorischer, technischer und kaufmännischer Hinsicht die weitere Ent wicklung noch fördern ließe.

Von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft ging auch eine Ausstellung aus, die besonders dazu bestimmt war, dem Bastlerwesen eine neue Anregung zu schaffen. Die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft hatte eine erhebliche Anzahl von namhaften Geldpreisen für die besten selbstgebauten

Geräte ausgesetzt, die sich auf die vier Klassen: Detektorgeräte, Verstärker, Röhrenempfänger und Netzanschlußgeräte erstrecken durften. Die mit Preisen bedachten Wettbewerbsapparate waren in einer besonderen Koje ausgestellt; sie stammten von Mitgliedern des Deutschen Funktechnischen Verbandes, des Arbeiter-Radioklubs, der Bastelgemeinschaften der Zeitschriften »Die Sendung« und »Der Deutsche Rundfunk«. Das Urteil der Prüfungskommission fertigter Apparate, die manchen guten Gedanken erken ließen und zum Teil in der ästhetischen Formgebung üblichen Fabrikmuster noch übertrafen. Wenngleich diesen drei Bastlergemeinden der äußere Anlaß derselbe w das Interesse und Geschick ihrer Mitglieder zu zeigen, unterschieden sie sich dennoch wesentlich in der Psycholo ihres Arbeitsgedankens. Der Funktechnische Verband der älteste Führer der Liebhabertechnik betrachtet die A

Abb. 9.

Stand der RRG.

unter Führung des Telegraphentechnischen Reichsamts bestätigte den Augenschein, daß es sich bei diesem Bastlerwettbewerb um recht beachtliche Leistungen in mechanischer und elektrischer Hinsicht und vor allem um Hausfleiß und Stilfreude handelte. Von den insgesamt 34 Preisen fielen 16 an den Funktechnischen Verband (der die größte Zahl von Bewerbungen aufwies), 12 an die Bastlergemeinschaft der »Sendung«, 5 an den Arbeiter-Radioklub und 1 an die Bastler des »Deutschen Rundfunks«.

Der Deutsche Funktechnische Verband, der Arbeiter-Radioklub und die »Sendung« zeigten dann noch in besonderen Kojen eine große Auswahl von Mitgliedern verstellung als den Erfolg seiner Lehrtätigkeit und Organ tion, die zweifellos zum technischen Denken und zu e fruchtbringenden Wechselbeziehung zwischen den F freunden des In- und Auslandes und der autonomen F industrie führte. Der Stand des Arbeiter-Radioklubs wiederum sehr deutlich erkennen, daß es dieser Vereinig darum zu tun ist, die Mitarbeit des schaffenden Volkes Gedanken des Rundfunks berücksichtigt zu sehen. Da gehende Aufrufe und Aufforderungen waren in her stechenden Werbeaushängen enthalten, doch fehlten — n mangels vorbereitender Arbeit — bestimmte Anregu und Aufbaugedanken. Die vom Arbeiter-Radioklub

ellten Selbstbaugeräte waren mit viel Sorgfalt und achkenntnis verfertigt; sie hätten auf den Beschauer noch ser gewirkt, wenn sie aus der zerstreuenden allgemeinen ngebung ein wenig herausgehoben worden wären. — s ein Muster, wie dies zu bewerkstelligen ist, konnte die achbarte Koje der »Sendung« gelten, die in ruhiger, adezu vornehmer Wirkung die Geräte ihrer Bastelnemschaft aufzeigte. Durch eine sorgsam gerafftе Stoffkleidung war der Koje ein geschlossener Eindruck ver-

Die Anteilnahme der weniger technisch eingestellten Kreise an der Funkausstellung wurde besonders durch die Veranstaltungen der Berliner Funk Stunde A. G. wach gehalten, die in ihrem großen, mit Glaswänden abgeschlossenen Ausstellungsstand in der großen Halle das Muster eines Aufnahmeraums mit Wachsfiguren in naturgetreuer Nachbildung der Aufführungsvorgänge darstellte und ihre Nachmittagskonzerte im Garten des Hauses der Funkindustrie zu Gehör brachte.

Abb. 10.

ben, und die Aufstellung der Geräte auf einzelnen Tischen ngs der Wände in regelmäßigen Zwischenräumen verlieh m Gesamtbilde eine architektonische einheitliche Wirkung. chts und links vom Eingang zu dieser Schau wies ein aufdringlicher Zeitungsstand auf den Ursprung der stlerarbeiten hin; in der Mitte des Raums fiel der Blick f ein Schild: »So arbeiten die Bastler der »Sendung«. das könntest Du auch!«

Es muß immer wieder anerkannt werden, daß die technische Liebhaberarbeit am Rundfunk nicht nur seiner Volksmlichkeit viel genützt, sondern auch die Entwicklung der mkindustrie auf die gesunderen Bahnen der Herstellung n Einzelteilen gelenkt hat, an deren Vervollkommnung mit Erfolg und ohne allzu große Gefahr für Konkturverluste arbeiten läßt.

Die allgemeine Geschäftslage der 3. Großen Deutschen Funkausstellung kann erfreulicherweise als gut bezeichnet werden; es liegen besonders viel Aufträge nach dem Auslande, wie Schweden, Norwegen, Tschechoslowakei und Polen, vor, doch kann auch gesagt werden, daß das Inlandsgeschäft befriedigend verlaufen und der größte Teil der Ausstellerfirmen auf längere Zeit mit Aufträgen versorgt ist. Aber nicht nur der Fachindustrie und dem Funkhandel ist durch diese Ausstellung gedient worden. Das Berliner Messeamt hat dabei für seine Veranstaltungen an Volkstümlichkeit und an gutem Ruf im Auslande gewonnen, und alle am Rundfunk beteiligten Kreise, zu denen die breitesten Volksschichten zählen, sind in ihrem Vertrauen zur Aufwärtsentwicklung des Rundfunks durch den Augenschein erheblich bestärkt worden.

Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert.

(Nach süddeutschen Quellen bearbeitet.)

Von Oberpostdirektor Dr. jur. Hans Hellmuth, Fürth (Bayern).

A.

In der Vorrede zu seinem dreibändigen, groß angelegten Werk, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals, Jena 1747/1748, sagt Beust: »Die Historie rer Posten in verschiedenen Ländern, besonders in utschland, ist eine derer wichtigsten Gründe, worauf s Post-Regal selbst beruhet«. Mit diesem Satze hat für eine rechtsgeschichtliche und rechtskritische Beeitung jener zur Untersuchung gestellten, vielfach ins zelne und absonderliche gehenden Zeitvorgänge den utigen Weg gewiesen, den großen, aus jener Zeitschichte hervortretenden Fragenkomplex über den Kampf n das Postregal im Deutschen Reich auf die einfachste rmel gebracht und die einzige Möglichkeit gezeigt, um r die reiche Fülle der hier auftretenden Geschehnisse auch eine staatsrechtlich einigermaßen befriedigende Erklärung zu finden.

Die Geschichte jenes Streites, der mit großer Hartnäckigkeit und jener echt deutschen Gründlichkeit geführt wurde, die stets eine Sache um ihrer selbst willen, unbeeinflußt durch Rücksichten auf ihren Nutzen oder Schaden, durchkämpft, hält uns ein getreues Abbild der allgemeinen Geschichte jener Zeit vor; denn jene Kämpfe bleiben organisch mit den damaligen übrigen staatsrechtlichen und politischen Vorgängen verknüpft und gewähren nur in zusammenhängender Betrachtung mit diesen eine anschauliche und lebendige Vorstellung.

Der Zeitgenosse, dem die heutige Staatsidee von einer verfassungsmäßig geregelten, einheitlichen Zusammenfassung der öffentlichen Staatsgewalt in dem dafür auf

gestellten Träger zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, vermag sich nur schwer eine richtige Vorstellung von jenem mittelalterlichen Staatsgebilde zu machen, welches das Heilige Römische Reich Deutscher Nation darbot. Es besaß ein Wahlkaisertum, aber neben der Reichsgewalt herrschten noch Landesgewalten. Dieser politische Zustand entbehrte eines festen staatlichen Gefüges und war namentlich während des Dreißigjährigen Krieges großen Erschütterungen ausgesetzt. Der Westfälische Friedensschluß schuf hierin keine Besserung, er gestaltete im Gegenteil das deutsche Staatswesen zu einem völlig irregulären Körper, zu einem staatsrechtlichen »Monstrum, desgleichen in der ganzen Welt nicht anzutreffen ist« (Pufendorf, Gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. Reiches Deutscher Nation, angeführt bei Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte, Bd. 1, 1890, S. 12). Das in dem Friedenstraktat den Deutschen gegebene neue Verfassungsgesetz beließ zwar das Reich als politisch-geographischen Begriff, erkannte auch den Kaiser als staatsrechtliche Spitze an, räumte aber jedem einzelnen Reichsstand unter Hinweis auf althergebrachte Rechte und Freiheiten volle Landeshoheit, besonders Unabhängigkeit und Selbständigkeit in der Rechtspflege, Polizei und Steuererhebung ein. Staatsbegriff und Staatsform des Reiches wurden dadurch unklar und unvollkommen, es fehlte das feste System der unter sich verbundenen Einzelstaaten, Deutschland wurde zu einem Staatenstaat. Die verhängnisvollen Wirkungen der fehlenden politischen Einheit zeigten sich sehr bald: nach innen in den Kämpfen zwischen Kaiser und Reichsständen, nach außen in der Abschwächung der deutschen Weltgeltung. Vollzog sich doch diese Umbildung in einen lockeren Staatenbund von souveränen Einzelländern zu einer Zeit, wo beispielsweise in Frankreich die Entwicklung der Monarchie auf ihren Höhepunkt gelangte. Während der Kaiser danach trachtete, das Reich wieder in die vorige Ordnung zu bringen, gingen die Stände darauf aus, sich bei möglichster Unabhängigkeit zu erhalten. Sie erblickten in der systematischen Einschränkung der kaiserlichen Macht und in der fortschreitenden politischen Kräftigung der einzelnen Territorien das sicherste Mittel zur Rettung der deutschen Freiheit. Nach ihrem Willen sollte der Kaiser nur der Princeps unter ihnen, lediglich mit dem Titel Kaiser, sein, nicht aber das darstellen, was in anderen Staaten den Monarchen ausmachte. Soweit das Reich als Ganzes in Frage kam, durfte nach ihnen die höchste Reichsgewalt nicht dem Kaiser, sondern allein der auf dem Reichstag versammelten Genossenschaft der Reichsglieder zustehen. Diese hatte die Reichssouveränität vorzustellen, der sich auch der Wahlkaiser beugen mußte. Die Vorberatungen der Kurfürsten anläßlich einer jeweiligen neuen Kaiserwahl, die ihren Niederschlag in den Wahlkapitulationen fanden, boten den Reichsständen vielfach die erfolgreichste Handhabe, um den neuen Kaiser ihren machtpolitischen Wünschen gefügig zu machen.

Die zögernd fortschreitende und verzettelte Entwicklung des deutschen Verkehrswesens damaliger Zeit brachte es mit sich, daß man über den Begriff und die Handhabung des Postregals *in seiner ganzen Tragweite* erst verhältnismäßig spät sich klar wurde. Der Übergang von den meist zusammenhanglosen, unzureichenden Boteneinrichtungen der einzelnen deutschen Gebiete zu einem straff organisierten, einheitlichen Postwesen geschah nicht auf Grund einer Rechtsentwicklung, sondern aus einer wirtschaftlichen und staatspolitischen Notwendigkeit heraus. Trotz gewisser Vorläufer an postalischen Verkehrseinrichtungen des Kaisers sahen sich die Reichsstä durch das Auftreten der Taxisschen Reichspost überra und besannen sich vielfach erst nach und nach auf Frage, wie denn diese neue Schöpfung des Kaisers ihrer Landeshoheit in Einklang zu bringen sei. Hier im Anfang die Tat. Erst nachträglich hängten sich Stände in die staatsrechtliche Gewissensfrage ein, nun das neugeborene Privileg zukomme, ob das, was praktisch geschah, auch theoretisch und rechtlich zulä sei. Daraus entwickelten sich zwischen dem Kaiser den Reichsständen jene Kämpfe um den Besitz und Ausübung des praktisch gewordenen Postregals. In einsetzenden Fehden spiegeln sich wie in einem besonde Rahmen oder Ausschnitt, manchmal mit überrasch klarer Beleuchtung des deutschen Wesens, wie es sich heute getreulich erhalten hat, jene oben angedeuteten fassungskonflikte wieder. Die große Verworrenheit damaligen politischen Ideen, wie sie vielfach in bei Lagern auftrat, wird auch hier im Postwesen, was in Folge an Auszügen und Beispielen gezeigt werden zum betrüblichen Ereignis.

I.

Aus der Zeit jener Kämpfe fehlen die notwendigen re lichen Unterlagen, um einen staatsrechtlich einwandfr *Begriff von den Regalien* zu gewinnen. Ei ältere Staatsrechtslehrer (Thomas und Itter, angege bei Beust II S. 634) meinen, »man könne gar auf kei Grund kommen: ob etwas ein Kayserliches Reservat sey oder nicht? vornehmlich, da die aufrichtigsten Sta Lehrer fast selbst nicht wissen, was sie dahin rech sollen«. Die damalige allgemeine Auffassung verst unter Regalien jene Rechte und Befugnisse, die dem herrscher eines Staates allein zuständen, die sich k Privatperson anmaßen dürfe (Beust I S. 40). Ihre gründung fänden sie im Begriff und Wesen der Sta gewalt des Regenten (Matthias, Über Posten und P Regale, 2 Bände, Berlin 1832; Bd. II S. 248 f.). galien, die der Kaiser allein und unbeschränkt ausü könne, fänden sich in keinem Reichsgesetze vor (Matthia S. 251). Die übereinstimmende Meinung ging dal daß neben solchen Rechten des Kaisers (Regalia res vata) auch die Reichsstände in ihren Ländern kraft ihnen zustehenden Landeshoheit ähnliche Befugnisse ü üben durften (Beust I S. 38). Diese Auffassung fand Westfälischen Frieden ihre Bestätigung. Art. VIII des Friedensinstruments von 1648 schützte und befest »alle und jede« Reichsstände in der freien Ausüb ihres Territorialrechts und im Besitz aller ihrer Re (Matthias II S. 254) oder, wie Beust I S. 38 es d drückt, dieser Friedensschluß nahm alle genannten Stä »durchgehends quoad omnia regalia in das Consorti majestatis auf« (»Ut .... omnes et singuli Electo les, Principes et status Imperii Romani in antiq suis juribus, ... privilegiis, libero juris territori .... exercitio, ... regalibus .... stabiliti firmati sunto ....«). Damit wurde die Landeshoheit je Reichsstands durch Reichsgesetz bestätigt, wenn auch der Einschränkung, den Kaiser und das Reich (beide ungeteilt und vereint betrachtet) als Oberherrn anzu kennen (Matthias II S. 255). Was dabei zu den behaltenen Rech'en eines deutschen Kaisers zu zählen konnte und wollte damals von den kaiserlichen Friede unterhändlern nicht erschöpfend angegeben werden. Gegenstand blieb unentschieden und wurde aus Friedensartikeln gelassen (Beust I S. 134, II S. 633, 6 Matthias I S. 125, II S. 252).

II.

1. Nach heutigen Rechtsbegriffen versteht man unter
ostregal den staatlichen, auf volkswirtschaftlichen
d fiskalischen Gründen beruhenden Vorbehalt für die
richtung von Postanstalten zur Beförderung bestimmter
genstände, gegebenenfalls auch Personen (vgl. Niggl,
strecht 1914 S. 5).

Die Auffassung der damaligen Zeit vom Postregal
er, wie man es auch nannte, vom Post-Recht (Jus
ostarum; Matthias II S. 269) ging mit Rücksicht auf
e anders gelagerten staatsrechtlichen Verhältnisse weiter.
an verstand darunter nicht allein die unbeschränkte
acht und Befugnis, Posten als Staatsanstalten für
ermann zum Versenden und Reisen anzulegen und ab-
ändern sowie über das ganze Postwesen zu schalten,
elmehr auch die Zuständigkeit zur Anstellung von Post-
mten nach freiem Willen und zur unbeschränkten Ge-
tsbarkeit über sie und über alles, was das Postwesen
ging (Matthias II S. 262; dazu Beust I S. 1, 10,
S. 29, 564, 695). Wie schon Beust in der eingangs
brachten Stelle seiner Vorrede hervorgehoben hat, kann
r Rechtstitel für das Postregal nur aus
r Postgeschichte abgeleitet werden. Vor Beantwortung
r Frage, wem das Postregal im damaligen Deutschen
eich zustand, müssen daher die Postverhältnisse
ieses Staates vor den Jahren 1595/1615
rz untersucht werden.

2. Im 15. Jahrhundert besaßen die deutschen Kaiser
ch kein öffentliches Postwesen. Zur Bestellung ihrer
ngelegenheiten verwendeten sie eigene Boten (Beust I
101). Die Stände des Reichs sollen noch zu Zeiten
axmilians I. (1493—1519) ebenfalls besondere, kraft
rer Landeshoheit bestellte Postboten und über sie gesetzte
dentliche Botenmeister für ihre eigenen Zwecke gehabt
ben (Beust I S. 101). In den österreichischen Erb-
nden richteten die aus dem erzherzoglich-österreichischen
ause stammenden deutschen Kaiser im 16. und 17. Jahr-
ndert ihre besonderen Landesposten, die einzigen dieser
rt, ein. Über die besondere Entwicklung des Postwesens
den österreichischen Erblanden, das, gesondert von den
osteinrichtungen des übrigen Deutschen Reiches, völlig
gene Bahnen einschlug, vgl. die Darstellung bei Beust I
169 f., II S. 959 f.; Matthias I S. 119 f., II S. 7 f.;
artmann, Entwicklungs-Geschichte der Posten, Leipzig
68, S. 297 f. In den übrigen Teilen Deutschlands
nden sich sog. Landes- oder Provinzial-Posten mit
elfach beschränktem Tätigkeitsfeld. Im schwäbischen
reis besaßen die Reichsstädte, vor allem Augsburg, Ulm
d Lindau, ihr »Botenwerk« mit einem bestimmten Ge-
häftskreis nach eigenen Botenordnungen (Beust I S. 168,
86), in Württemberg bediente man sich der »Land-Post-
oten« (Beust I a. a. O.), das gleiche ist von Kurpfalz,
randenburg-Ansbach (Onolzbach) und Kursachsen fest-
stellen. Dort hatte der Rat der Stadt Leipzig für die
achrichtenbeförderung schon vor dem Jahre 1608 ein
rdentliches Boten-Amt« gehalten und diesem im ge-
nnten Jahre eine besondere Boten-Ordnung gegeben
Beust I S. 193, 194). Vgl. über das Botenwesen:
eust III S. 293 f.; über das landesherrliche Botenwesen
ch Hartmann S. 237 f.

Läßt sich diesen kurz skizzierten Verkehrseinrichtungen,
f die man an den angegebenen Quellen näher ein-
hen kann, entnehmen, ob es sich dabei um förmliche
ndesposten oder um Einrichtungen handelte, die diesen
enigstens nahekamen? Entscheidend ist natürlich nicht
r Name, sondern allein die Sache. Als Maßstab hierfür
können die nach Errichtung der Reichspostanstalt aus den verschiedensten Anlässen (Kaiserliche Erlasse, Streitschriften, Lehrmeinungen über das Postregal und dessen Auswirkungen) genau umschriebenen Begriffe über die hauptsächlichsten Arten der Postverbindungen — reitende ordentliche und außerordentliche Posten, fahrende ordentliche und außerordentliche Posten — angelegt werden.

Der angesehene Staatsrechtlehrer Johann Jakob Moser vermittelt davon in seinem Deutschen Staatsrecht, Teil V (Geschichte des Reichs- und Landpostwesens, Frankfurt 1752) eine den damaligen Posteinrichtungen angepaßte klare Vorstellung. Er erläutert die gesuchten Begriffe wie folgt (wiedergegeben bei Beust I S. 12, II S. 604):

> »Eine reutende ordinaire Post ist, wann Jahr aus und ein, an gewissen Tag und Stunde, ein Post-Knecht die vorhandene Briefe, gegen ein gewisses ein- für allemahl regulirtes Geld, zu Pferd, auf der beständig einerley Route behaltende Post-Straße, auf die nächst gelegene Post-Station (deren jede 2. 3. bis 4. Meilen begreifft), führte, allwo selbige gleichbalden durch einen andern Post-Knecht mit frischem Pferd wieder auf die nächste Station, und so immer weiter, gebracht werden.
>
> Eine reutende Extra-Post ist, wann, auf jemandes Verlangen, ein einzelner oder etliche Briefe oder Paquete, durch einen eigenem Post-Knecht, außer der gewöhnlichen Zeit, auf vorbesagte Art, auf des Aufgebers Kosten, an den bestimmten Ort geliefert werden, und dieses heisset eine Stafette. Oder wann einer reisenden Person, auf ihr Begehren und Unkosten, ein eigenes Post-Pferd, nebst zugegebenem auch reutendem Post-Knecht, bis auf die nächste Post-Station hergegeben, und sie also schnell dahin, wo sie hin verlanget, gebracht wird. Ist aber eine solche Person von einem Hof, oder dessen Gesandten, General etc. an einem Hof, oder Gesandten, oder General etc. ihme etwas mündlich oder schrifftlich zu überbringen, geschickt, so heißt es ein Courier, und es muß in dessen Beförderung noch mehr Eilfertigkeit angewendet werden.
>
> Eine fahrende ordinaire Post ist, wann Jahr aus und ein, an gewissen Tag und Stunde, ein bedeckt- oder unbedeckter auf reisende Personen und Güter zugleich gerichteter Wagen, oder Kutsche, die vorhandene Briefe, Personen, und der Post-Ordnung nach anzunehmen, erlaubte Waaren, oder auch nur Personen und Waaren, samt denen zu diesen gehörigen Fracht-Briefen, oder in Ermangelung der Waaren, auch nur Personen, vel vice versa, auf der beständig einerley Route behaltenden Post-Straße, gegen ein sicheres ein- für allemahl festgestelltes Geld, auf die nächste Station, und so immer weiter, geliefert werden.
>
> Eine fahrende Extra-Post aber ist, wann eine reisende Person, oder Courier, zwischen der Zeit, in einem Wagen oder Chaise, auf ihre Unkosten, eilend fortgeschaffet wird, oder wann Güter etc. auf solche Art, auf besonders Verlangen und gegen die bekannte Kosten, weiter gebracht werden.«

Mit diesen postalischen Vorkehrungen verglichen, hält es Moser (bei Beust II S. 605 f.) nicht für erwiesen, daß die Reichsstände — seien es alle oder einzelne — in den oben angeführten Beförderungseinrichtungen oder etwaigen Verkehrsmaßnahmen ähnlicher Art förmliche

eigene Landesposten oder, was diesen nahekam, besaßen; denn diese Einrichtungen blieben »gemeiniglich nur innerhalb Landes, hielten weder gewisse Routen, noch Täge und Stunden, und wurden nur zu ihrer Landes-Herrn Verrichtungen, und was damit connectiret, gebrauchet«. Ähnlich sei es mit dem Botenwesen bestellt gewesen, zumalen »an Orten, wo die Handlung geblühet hat«. Es sei ferner nirgends ersichtlich, »ob es schon vor Errichtung oder Erneuerung der Kaiserlichen Posten herkömmlich gewesen sei, daß Boten, nicht in ihrer Oberen oder gewisser Personen Angelegenheiten, sondern zu jedermanns, der sich ihrer bedienen will, Diensten, an so weit entfernte und so weit über ihrer Principalen Gebiet hinausgehende Orte gereiset seien«. Bei Aufkommen der ältesten Botenordnungen (in Augsburg 1556) seien die Posten schon im Gang gewesen. — Diese Auffassung konnte in ihrem Kernpunkt bis heute nicht widerlegt werden. Gegenüber allen Auslassungen aus der Kampfzeit und den mannigfachen Verdrehungen der damals erschienenen Streitschriften verdient der Standpunkt Mosers wegen seiner Klarheit und Folgerichtigkeit den Vorzug. Er wird übrigens auch in einer Druckschrift aus dem Taxisschen Lager vom Jahre 1789 (»Vorläufige Beleuchtung und Ungrund der angeblichen Misbräuche des Kaiserlichen Reichs-Postwesens. — Mit deutscher Wahrheit von einem Privatmanne«; die Urkunde befindet sich im Staatsarchiv zu Neuburg a. D.) dargestellt, die in Erwiderung einer damals gegen Taxis verbreiteten »schmähsüchtigen Druckschrift« u. a. ausführte, daß es vor Einführung der Kaiserlichen Posten im Reich gar keine Posten gegeben habe, mithin auch kein Stand des Reiches vor dem Kaiser im Besitze derselben gewesen sein könne. Pütter (Teut. Staats-Recht, Hauptstück III 168, Göttingen 1768, angegeben bei Matthias II S. 270) legt den eigentlichen Anfang des heutigen Postwesens im Reiche in die Zeit um 1590. Matthias (II S. 265) muß seiner Behauptung, daß die deutschen Reichsstände das Postrecht in ihrem Lande schon lange vor dem Jahre 1615, dem Geburtsjahr des Taxisschen Reichserblehens, ausgeübt hätten (vgl. dazu auch seine Ausführungen I S. 87, 160 f., 205, 285, 320, 340), die Einschränkung beifügen, daß die Form dieser früheren »Landesposten« nicht vollständig der Taxisschen gleich war. Entgegen seiner Ansicht kann aber gegenüber der wesentlich neuartigen und großzügigen Organisation des Taxis auch keine Gleichheit in »Absicht und Zweck« zwischen den behaupteten Landesposten und der Anstalt des Taxis anerkannt werden; denn, wie auch Matthias I S. 109 zugibt, fehlte jenen Landeseinrichtungen der Zusammenhang und der regelmäßige gegenseitige Anschluß. Dem allenfallsigen Einwand, in den alten kaiserlichen Patenten werde der unter landesherrlicher Autorität errichteten Posten nirgends gedacht, der Kaiser habe sich also niemals gegen sie ausgesprochen, stellt Moser (bei Beust II S. 611) den Satz entgegen: "... außer denen Kayserlichen Erblanden waren nirgends wo Land-Posten vorhanden, noch verlangte sich ein Stand dergleichen anzumaßen, so konnte der Kayser selbiger auch nicht, als eines würcklichen Mißbrauchs oder einer dem Post-Regal nachtheiligen Anstalt, gedencken; sie aber zum voraus zu verbieten, war weder räthlich, noch nöthig«.

3. Die staatsrechtliche Geburtsstunde einer Kaiserlichen Deutschen Reichspost schlug im Jahre 1595, als Kaiser Rudolf II. durch Patent vom 16. Juni 1595 den Leonhard von Taxis zum »General-Obristen-Postmeister im heil. Reich« ernannte, die österreichischen Erblande allerdings (ein für allemal) ausgenommen. Neben der darauf vorbereitenden An des Patents: »Wir Rudolph der andere, Entbieten und jeden Postmeistern, Post-Verwaltern, Post-Bo Post-Verwandten und Dienern, wo die hin und wi im heil. Reiche und desselben auch Unsern zugeth Königreichen, Fürstenthumen und Landen wohnend gesessen seyn, und sonsten Männiglich, der mit di Unsern Kayserlichen Brief ersuchet wird, Unser Gnad, alles Gutes« sehen wir den Zweck dieses Staa akts in folgenden Worten deutlich ausgesprochen: »W dem auch mehrentheils unverborgen, welchermaßen Zeitlang hero allerley Unordnung und Zerrüttung in gemeinen Post-Wesen eingerissen, dadurch nicht a Unsere und anderer Christlicher Potentaten, Chur-Für Fürsten und Stände, sondern auch gemeiner Handels-L Sachen und notwendige Commercia merklich verhin als seynd Wir nothwendig bewegt worden, auf gebühr Reformation und Verbesserung solc Post-Wesens zu gedenken« (Beust II S. 94 S. 111; Matthias I S. 116, 118; Hartmann S. 2 Am 27. Juli 1615 erfolgte die Erbbelehnung des Lam von Taxis mit dem Reichsgeneralpostmeisteramt Deutschland, wiederum die österreichischen Erblande geschlossen, unter besonderer Anerkennung der Taxis Verdienste um das deutsche Postwesen »dem allgeme Wesen zum besten« (Beust II S. 946, 446; Matt I S. 118). 1621 erfolgte die Ausdehnung des L lehens auf die weibliche Nachkommenschaft der Fa Taxis (Beust II S. 950; Matthias I S. 122). dieser Erbbelehnung wollte der Kaiser seiner neuen Re postanstalt erhöhte Bedeutung und größeren Be sichern. Aus dieser Erwägung heraus wurden au der Folgezeit die jeweiligen Taxisschen Generalpostm in dieser Reichserbwürde vom Kaiser bestätigt, so durch Leopold I. im Jahre 1677 (Beust II S. 952) durch Joseph I. im Jahre 1706 (Beust II S. 955).

4. Was veranlaßte den Kaiser zu die Schritt? Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts be in den deutschen Ländern, wie oben angedeutet, zwar eine Art von Nachrichtenvermittlung durch Fußboten reitende Boten der Landesfürsten und Reichsstädte. diesen vielgestaltigen Botengängen fehlte, wie auch erwähnt, der Zusammenhang und der gegenseitige A und regelmäßige Anschluß, das Hauptmerkmal eine ordneten Postwesens (Matthias I S. 109). Der ge Nutzen eines zuverlässigen und geordneten Nachri dienstes lag dabei offen zutage. Politische, kommer und kulturelle Gründe sprachen dafür. Die große Au nung des Deutschen Reiches verlangte auch eine großz Reglung dieser Verkehrsfrage. Die Reichsstände ten und wollten in diesem Ausmaße an dem Unterne sich nicht beteiligen. Jeder Reichsstand besaß seine e Nachrichtenvermittlung und duldete grundsätzlich k Botenlauf oder geregelte Botenritte anderer Fürsten Stände durch sein Gebiet. Von dieser Seite war keine Besserung zu erwarten. Die Reichsstädte vol hatten ihre Verkehrsmittel aus dem Mittelalter her genommen und beließen sie weiterhin »im schönsten ihrer verrosteten Gewohnheiten und zunftmäßiger übung« (Hartmann S. 274). Matthias (I S. 115) be daß es in der Absicht des Kaisers lag, zu verhindern, sein großzügiger Plan nicht durch die Grille oder Starrsinn eines Fürsten oder dessen Kanzlers gehe würde. So blieb nichts übrig, als daß der Kaiser Sache an sich zog, mit dem den Reichsständen anhafte Charakter des Mittelalters, einem »Für-sich-Abgeschl

ein« und dem »Für-sich-Arbeiten« jedes einzelnen (Hartmann S. 237) brach und an die Schaffung eines möglichst alle Reichsgebiete umfassenden, unter einheitlicher Leitung stehenden Nachrichtenbeförderungsinstituts ging, das ganz andere Verkehrsleistungen erzielen konnte, als es bisher mit den veralteten Formen in einem beschränkten landläufigen Kreise möglich war.

Was lag näher, als jenen Mann, dessen Familie schon seit vielen Jahren ein von keinem Gegner angezweifeltes Organisationstalent in der Nachrichtenbeförderung bewiesen hatte, dessen Vorfahren, wie es im Lehensbrief von 1615 heißt: ». . . angenehm — getreu — unverdrossen — nutzbar — und ersprießliche Dienste . . . viel und lange Jahre . . . dem allgemeinen Wesen zum Besten . . .« dem Kaiser und damit auch dem Reich »erzeiget und bewiesen« hatten, zur Organisation des innerdeutschen und in gewissen Grenzen auch des deutschen Weltpostverkehrs zu berufen? (Über die postalische Laufbahn der Familie Taxis vgl. Beust I S. 92 f.; Matthias I S. 103 f.; Hartmann S. 251; Freytag, Die Taxis und ihre Post, Bayerland XXXIV, 1 S. 4). In allen späteren, auf das Postwesen und dessen Ausbau hinweisenden kaiserlichen Erlassen beklagte der Kaiser die immer wieder durch den Widerstand der Territorien eingerissene Unordnung und Zerrüttung des deutschen Postwesens, die eine durchgreifende und ordnende Hand verlangte. Die Tat des Kaisers war daher ein Akt der Staatsräson, was er in seinen zahlreichen Postpatenten auch stets hervorhob; vgl. z. B. das Reskript Ferdinands II. vom 17. Dezember 1627 (Beust III S. 437), wo die Reichspostanstalt »ein wohlerfaßtes — heilsam — gemein-nütziges Werck durchs gantze Reich« genannt wird. Görs »Thurn- und Taxisches Postwesen, Inaugural-Dissertation, Rostock 1907, S. 10, begründet das Vorgehen des Kaisers aus dem gleichen Gedankengang heraus wie folgt: »Die Anforderungen des wirtschaftlichen Wesens der sich zu einer öffentlichen Verkehrsanstalt entwickelnden Post waren mächtiger als das auf seiten der Territorialgewalten (?) stehende Recht. Wir sehen hier einen der Richtung der allgemeinen Entwicklung des deutschen Staatsrechts auf Eingrenzung der Zentralgewalt entgegengesetzten Prozeß, den eben nur die politische Ökonomie durch ihre Grundsätze zu erklären vermag.« Diese ewige Regel übersieht Matthias (I S. 111 f., II S. 266 f.), der als Wortführer einer Reihe anderer von ihm (II 278) angegebener Schriftsteller das kaiserliche Vorgehen eigenmächtig, eidbrüchig und den beschworenen Wahlkapitulationen zuwider nennt, der insbesondere in der kaiserlichen Postbelehnung des Taxis ein gewalttätiges, rechtswidriges Verfahren erblickt und einseitig auf die Wahrung der hergebrachten Rechte der Reichsstände, unbekümmert um die politische und wirtschaftliche Auswirkung dieses ausschließlichen Rechtsstandpunktes, erlicht ist. Die Wahrheit liegt, wie nachstehend erörtert wird, in der Mitte. Schon Moser (bei Beust II S. 602) hat den Unwert einer juristischen Haarspalterei und rein rechtstheoretischer Erörterungen in dieser Angelegenheit erkannt und seiner Meinung wie folgt Ausdruck gegeben: »Ich habe nicht nötig, darzutun, wie wenig damals diese Wissenschaften (gemeint ist das allgemeine Staatsrecht) excolirt gewesen, und wie so leicht ein- oder anderer Teil seine Meinung und vermeintliche Gerechtsamen daraus bestärken könne, daß es also zuletzt doch darauf hinauskommen würde, es habe Praeventio statt gehabt; sondern es deucht mich überhaupt etwas ganz überflüssiges und unnützliches, wenn man ex Jure in dieser Materie miteinander disputiren wolle«.

Wenn man auch mit der Behauptung, Taxis habe das Postwesen erst erfunden (Beust I S. 93), angesichts der geschichtlichen Vorgänge zu weit geht, so war er doch der erste, der, unbekümmert um politische Bedenken, um den Besitz eines unanfechtbaren Rechtstitels und um territoriale Hindernisse, gestützt auf den kaiserlichen Willen, die hemmenden Schranken der vielen deutschen Landesgrenzen durchbrach und feste, regelmäßige und ununterbrochene Postverbindungen mit bestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten, jedem gegen bestimmte Gebühren zugänglich, durch ganz Deutschland und die angrenzenden Staaten schuf (Beust II S. 606; Matthias I S. 109, 113; Hartmann S. 274). Erst diese Organisation weist alle Merkmale auf, die auch noch nach heutigen Begriffen das Wesen einer öffentlichen Verkehrsanstalt ausmachen. Daher kann man hier sehr wohl, entgegen der Meinung von Matthias (II S. 273), von einer neuen Anstalt sprechen (vgl. auch Reiß, Der Kampf der Taxisschen Reichspost um ihre Monopolstellung in der Kurpfalz, Archiv für Postgeschichte in Bayern 1925 Nr. 1 S. 31).

5. Verfolgt man in großen Etappen die Spuren der nunmehr einsetzenden rechtsgeschichtlichen Entwicklung des kaiserlichen Postregals, so findet man, daß bereits im Jahre 1570 die deutschen Kurfürsten anläßlich der Ausbreitungsbestrebungen der spanisch-niederländischen Posten gegenüber dem Deutschen Reich den Kaiser Maximilian II. ersuchten: »Weiln die Post eines Römischen Kayserß sonderbare Hoheit und Regal zu Aduentenz und Correspondenz zwischen hohen Potentaten inn- und außerhalb Reichs, so man bey der Kayserlichen Regierung, zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfften, Fortbringung der Brief, Diener und Gesandten, ohnvermeidentlich bedarf, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, so wohl als des Reiches Commerciis in viel Weg nützlich und bequem, das Post-Wesen bey dem Reich zu behalten, denn Ihro Majestät es auch Amts und Pflichten halber als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig, und es dero Nachfahrer zum Praejudiz in fremde Hände nicht könten kommen lassen« (Beust I S. 104). Matthias (II S. 268) hält dieses kurfürstliche Gutachten für die Erfindung eines Taxisschen Anhängers (Klock), da es in keiner andern Schrift in beglaubigter Form zu finden sei. Gleicher Auffassung ist Freiherr von Aretin in seinem »Vortrag In Betref des Postwesens in Bayern«, abgedruckt im Archiv für Postgeschichte in Bayern 1925 Nr. 1 S. 43 f. — Beust dagegen (a. a. O.) bringt die vorbehaltlose Wiedergabe dieses Gutachtens, er stellt auch (II S. 608)) fest, daß es damit wohl seine Richtigkeit habe; denn er finde nicht, »daß demselbigen irgendwo widersprochen werde«.

Rudolf II. wies in seinem Patent vom 6. November 1597 (Beust I S. 114; Matthias I S. 116, der es ein »furchtbares Patent des Kaisers« nennt; Hartmann S. 282) auf die Gemeinnützigkeit des Deutschen Postwesens »durchs gantze Reich und überall« und auf die Notwendigkeit hin, »allen Mißbrauch, Unterschleiff, unziemlichen Gewinn-Gesuch und Vortheil« zu unterdrücken. Die Handhabung des Postregals in einer Hand zeigte sich nach den bisherigen Erfahrungen als unerläßlich. Der Kaiser erklärte daher auch bei dieser Gelegenheit in feierlicher Form die Reichspost für ein »Hochbefreytes Kayserliches Regal«, dem die Reichsstände »kein Verhinderniß, Eintrag oder Nachtheil« zufügen dürften.

Eine unbestreitbare Anerkennung erteilten die Reichsstände diesem kaiserlichen Vorrecht auch auf dem Collegialtag zu Regensburg vom 17. Januar 1637 gelegentlich des von Ferdinand III. vom Kurfürstencollegium verlangten Gutachtens über das Reichspostwesen: »... daß an allen Orten, wo keine ordinäre Posten (so nannte man damals die Reichsposten) durchgehen undt angestellt seyen, die Anordnung der (Fürstlichen und Städtischen) reitenden oder fußgehenden Boten billich zugelassen, und denen Ständen selbst durch deren territoria solche Anordnungen zu machen, krafft ihrer Regalien heymzustellen sey« (Matthias II S. 274).

In dem Reichsabschied zu Regensburg von 1641 § 93 bezeichnet der Kaiser neuerdings gelegentlich eines Streitfalles zwischen dem Generalpostmeister Taxis und dem Hofpostmeister der österreichischen Erblande Paar die Handhabung des Postwesens im Deutschen Reich als kaiserliches Regal: »... in specie das General-Post-Amt im Reich betreffend, haben Wir Uns ... hiermit gnädigst erklärt, daß nicht weniger denen darüber geklagten Beschwerden ihr abhelffliche Maß gegeben, ietzt erwehntes Post-Regal in seinem esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen ... werden solle« (Beust II S. 624, I S. 13; Hartmann S. 310).

Das westfälische Friedensinstrument schwieg sich bekanntlich mit Vorbedacht über die Zuständigkeit für die Reglung des Deutschen Postwesens aus.

In den Vorberatungen der Kurfürsten zu den kaiserlichen Wahlkapitulationen trat, wie aus den Wahlprotokollen (Beust II S. 610) hervorgeht, im gleichen Verhältnis zu dem Anwachsen ihrer landeshoheitlichen Macht mehr und mehr das Bestreben der Reichsstände zutage, entgegen der ursprünglich teils duldenden, teils abwartenden Haltung den kaiserlichen Bestrebungen möglichst Abbruch zu tun. Sie hatten es zuwege gebracht, den Artikel 35 der Wahlkapitulation Leopolds I. vom 8. Juli 1658 dahin auszulegen, daß dem Postrecht der Kurfürsten, Fürsten und Stände kein Eintrag geschehen solle, daß die Aufnahme des Taxis durch den einen oder den anderen Reichsstand auf dessen gutem freiem Willen beruhe und einem andern Reichsstand, der das Postregal in seinem Lande selbst ausüben wolle, »unpräjudizirlich sei« (Hartmann S. 319). Im gleichen Artikel wie auch in den späteren Wahlkapitulationen (Josephs I. von 1705, Artikel 34; Karls VI. von 1711, Artikel 29; Karls VII. vom 24. Januar 1742, Artikel 28; Franz I. von 1745, Artikel 29; vgl. Beust II S. 619, 622; Matthias II S. 283, 284; Hartmann S. 319, 340 f.) gab aber der Kaiser seinen unbeirrbaren Willen dahin kund: »Wir sollen und wollen aber, zu gänzlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post-Aemtern hafftenden Differentzien, in Erwegung des vom Churfürstl. Collegio in anno 1641 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wegen des Reichs-Post-Amts, eingegebenen Gutachtens und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister .... bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen« werde (Beust II S. 619; Matthias II S. 284). Aus dieser Stelle will Matthias (a. a. O.) das Zugeständnis des Kaisers lesen, daß er das Reichspostwesen nicht weiter ausbreiten woll Diese Auffassung wird aber schon durch den Zusatz Artikel 29 der Wahlkapitulation Karls VI. widerleg »Jedoch sollen und wollen Wir auf diesem Articul, d Post-Wesen belangend, in so lange halten, auch halt lassen, bis von Reichswegen ein andere beliebet werden wird.« (Beust II S. 621; Ha mann S. 345). Dieser Schlußsatz läßt kaum die Meinu aufkommen, daß der Kaiser sein Verfügungsrecht über d Ausdehnung der Post einschränken wollte.

B.

Die tatsächliche Aufnahme und die A der Ausbreitung der Reichspost in d deutschen Territorien und bei d Reichsstädten vollzog sich unter großen Verwi lungen und durchaus verschieden in ihrem Erfolg.

Gegenüber den Mächtigen des Reiches versuchten es d Kaiser und Taxis mit gütlichen Unterhandlungen, de Widerstand der schwächeren Reichsstände wurde m Zwang und Strafandrohungen begegnet. Wo es irgen wie ging, nahm Taxis seine Gründungen vor, ohne fi viel um landeshoheitliche Einwände zu bekümmern; de er konnte sich stets auf den Beistand des Kaisers verlasse Von den vielen kaiserlichen Kundgebungen, die das Vo gehen des Taxis stützten, seien hervorgehoben: d Schreiben Ferdinands II. vom Jahre 1624 an die Reich städte Frankfurt (Main), Köln und Nürnberg (Beus S. 125), die Kundgebung des gleichen Kaisers vom 23. N vember 1627 an die Reichsfürsten und an die Reich städte Bremen, Hamburg und Lübeck (Matthias S. 270), das Patent Ferdinands III. vom 12. Aug 1637 (Beust III S. 441), das Patent Leopolds I. vo 28. Mai 1660 (angegeben von Matthias I S. 127, d es als »Schreckenspatent« bezeichnet) und schließlich weiteren, nachfolgend beim »Botenkrieg« genannten kais lichen Mandate.

Nach ihrer Stellung zur kaiserlichen Reichspostanst kann man die deutschen Territorien in drei gro Gruppen teilen.

I.

Einige Reichsstände, und zwar die mächtigeren: Bra denburg, Sachsen, Braunschweig, Lüneburg und Hess die dem kaiserlichen Arm zu weit entrückt waren, um sei unmittelbare Einwirkung fürchten zu müssen, verwehrt dem Taxisschen Unternehmen grundsätzlich die Aufnah in ihr Land (Beust II S. 598; Matthias II S. 264).

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg z. hatte im Jahre 1648 eine eigene reitende Post von Cle nach Amsterdam und dem Haag einrichten lassen und de Taxis, der sich dieser Anlage als einem Eingriff in kaiserlichen Postrechte widersetzte, in einem Schreiben vo 14. Dezember 1650 geantwortet: »Sintemall das J Postarum, alß welches unter die Landesfürstliche Regal gehört, Unß in allen Unsern Landen unstreitig alle zustehet. Es hat auch der Graff Taffis in Unsern hiesig Chur-Brandenburgischen, Pommerschen undt Preußisch Landen niemahls, auch noch itzo nicht, einige Posten a stellen dürffen. Wir werden auch künfftig Niemand solches zum praejudiz Unsers Post-regalis gestatte sondern Unß billich dieses von Gott undt Rechtsweg zukommenden beneficij undt Postregalis allein gebrauch undt es Uns von keinem entziehen laßen ....« (M thias I S. 175). In gleicher Sache schrieb der Kurfü wegen seiner Erblande, der Marken, an Kaiser Fri

ich III. unterm 22. Juli 1652: ».... daß in allen meinen Erblanden niehmalß einige andere Posten angestellt gewesen, biß dato auch noch keine andere darin seyn, alß welche meine hochlöbl. Vorfahren angeordnet undt auf ihre eigene Kosten unterhalten haben.« (Matthias I S. 174). So kam es, daß Taxis in den Kurlanden Brandenburg und Preußen niemals Poststellen ansiedeln konnte. Lediglich in der Grenzprovinz Cleve, wo er seit den Westfälischen Friedensverhandlungen Poststationen eingerichtet hatte, blieb er geduldet (Matthias I S. 177).

Auch in Kurhessen konnte Taxis sich nicht behaupten. Landgraf Wilhelm V. hatte zwar den kaiserlichen Auftrag Ferdinands II. vom 23. November 1627: ».... dem Grafen Leonhard von Taxis unverweigerlich zu verwilligen, seine Posten dort einzuführen, ein solches gemeinnütziges Werk zu befördern undt demselben behülflich zu seyn« (Matthias II S. 43) erfüllt, aber schon nach seinem Tode, endgültig vom Jahre 1659 an, besaß Kurhessen ausschließlich eigene landesherrliche Posten, unbekümmert um die Beschwerden des Taxis und die Verbote des Kaisers.

II.

Andere Reichsstände, wie Bayern, Württemberg, Baden und Franken, räumten dem Kaiser zwar das Recht ein, in ihren Territorien Reichsposten anzulegen und zu unterhalten (man sprach von einer »Toleranz der Reichspost« in den betreffenden Ländern; Beust II S. 610), beanspruchten aber für sich selbst das gleichzeitige Recht, in ihren Gebieten Landesposten, selbst auf den kaiserlichen Postlinien, zu führen (Beust II S. 598; Matthias II S. 264).

In Bayern waren seit dem Auftreten des Taxis die Landesposten eingegangen. Kurfürst Max Emanuel rief sie um das Jahr 1690 wieder ins Leben und legte eine reitende Post von München nach Brüssel an, allerdings nur für wenige Jahre (Matthias II S. 22). Angesichts der kaiserlichen Drohung, bei weiterem Fortbestehen dieser Posten die böhmischen Lehensgüter des bayerischen Erbland-Postmeisters von Haymhausen einzuziehen, sah sich der Kurfürst im Jahre 1698 gezwungen, seine Landesanstalt wiederaufzuheben und die Posteinrichtungen des Taxis neu zuzulassen (Matthias II S. 23; Hartmann S. 329 f.; über das Postwesen in Bayern vgl. auch den bereits erwähnten Vortrag des Freiherrn von Aretin vom 12. November 1799, abgedruckt im Archiv für Postgeschichte in Bayern, 1925 Heft 1 S. 43 f., Heft 2 S. 120 f.).

Herzog Friedrich von Württemberg hatte im Mai 1598 gegen den kaiserlichen Befehl, den Taxis zur Einrichtung von Reichsposten in seinem Gebiet zuzulassen, geantwortet: »Weil es keine Schuldigkeit ist, darf man auch nicht pariren, wie Wir es dann auch nicht thun werden, oder Ihro Majestät für die Posten bitten, selbe anders wohin zu legen, dann wie es vor alters gehalten worden, so bleibt es« (Beust I S. 118; Matthias I S. 117). Im Jahre 1622 verfügte Württemberg über ein gut eingerichtetes Landpostwesen, das nach den Störungen, besonders in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, seit 1708 unter Herzog Eberhard Ludwig zu neuer Blüte kam. In diesem Jahre wurde eine fahrende Post von Stuttgart nach Nürnberg angelegt. Den kaiserlichen Vorstellungen, die diese Einrichtungen für null und nichtig erklärten und dem kaiserlichen Postregal Anerkennung zu verschaffen suchten, erwiderte der Herzog in der bekannten württembergischen Deduction vom 10. Juni 1710: »So bin ich, der Herzog, ein- vor allemal resolvirt, mich bei meinen hohen Regalien äußerst zu mainteniren ....« (Beust I S. 165; Matthias II S. 35). Diese Landesposten gerieten später in Verfall, weil ihnen von den benachbarten, dem Kaiser willfährigen Reichsständen die Durchfahrt durch ihr Gebiet nicht gestattet wurde. In der Folge übernahm sie Taxis gegen Pacht (Matthias II S. 35; Hartmann S. 336).

III.

Eine dritte Gruppe, vor allem die kleineren Reichsstände und die Reichsstädte in Süddeutschland, hatte kein Verlangen nach eigenen Posteinrichtungen und trug dem kaiserlichen Willen von vornherein Rechnung (Beust II S. 598, Matthias II S. 264), so daß Taxis namentlich in den süddeutschen Gebieten alsbald mit der Gründung von Postanstalten und Postlinien zwischen den bedeutendsten Verkehrsplätzen beginnen konnte. In Augsburg amtierte schon vorher, etwa in den Jahren 1515 bis 1541, ein Taxis als Postmeister (Brunner, das Postwesen in Bayern, München 1900, S. 35), Nürnberg erhielt noch im Jahre 1615 die neue Verkehrsanstalt, zunächst vor den Toren der Stadt, 1630 erstand in Regensburg ein »formales Postamt« (Brunner a. a. O. S. 36), 1664 in München, Nördlingen folgte im Jahre 1680 nach. In der Reichsstadt Ulm hielt Taxis im gleichen Jahre seinen Einzug, wobei es allerdings während der nachfolgenden Jahre noch große Reibereien mit der Stadt absetzte (Schröder, »Um die Hoheitsrechte«, Bayerland XXXV, 3 S. 38). Vor dem Jahre 1680 war für Ulm das nächste erreichbare Postamt zu dem 2 Stunden entfernten Elchingen in einem offenen Wirtshaus untergebracht. Ulm wünschte mit Rücksicht auf das städtische Botenwesen und die Sicherung der Stadttore zur Nachtzeit keine Poststelle in seinen Mauern. Die Stadt wurde deswegen in einer »Verantwortung« vom 9. September 1681 beim Reichshofrat zu Wien vorstellig. Das trug ihr von Taxis den Vorwurf ein, sie ziehe »den privaten Nutzen dem allgemeinnützigen Reichs Postwerk« vor. Die Entscheidung zog sich in die Länge; denn aus dem Jahre 1685 finden wir eine neue Vorstellung der Stadt (vom 26. Januar) in der gleichen Sache an den Kaiser (die Urkunde trägt den Titel: »An die Röm. Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheimb königl. May./Unsern Allergnädigsten Kayser u. Herren, Herren, Allerunderthänigste fernere Gegen-Handlung cum iterata submississima petitione. / In Sachen Ulm contra Taxis/Die Einführung Kayf. Post betr.« und befindet sich im Staatsarchiv zu Neuburg a. D.). Darin beklagt sich die Stadt über das unleidliche, händelsüchtige Verhalten des von Augsburg abgesandten Taxischen Unterhändlers Pichelmaier, der zusammen mit dem Nürnberger Postmeister Oxel die Einrichtung eines Postamts zu Ulm besorgen sollte. Pichelmaier habe sich bei der ganzen Bürgerschaft verhaßt gemacht, das sei auch der Hauptgrund für den Widerstand der Stadt gegen die Aufnahme einer Poststelle. Wenn eine solche unvermeidbar sei, möchte der Stadt erlaubt werden, nachts die Tore, ausgenommen »in summo necessitatis casu«, auch für die Taxisschen Kuriere geschlossen zu halten und etwa bei nächtlicher Weile ein- oder ablaufende Schreiben oder Pakete in einem Korb »herein- oder hinauszuliefern«. Als Gegenleistung für ihre Bemühungen bat die Stadt, ihre »Briefereyen franko zu bestellen«. Der Kaiser übersandte unterm 20. August 1685 diese Vorstellung an Taxis zur Kenntnis und Gegenäußerung, die auch alsbald

erfolgte (die Urkunde liegt ebenfalls im Staatsarchiv zu Neuburg a. D.). Ihr ist zu entnehmen, daß Taxis damals einen neuen Postkurs zwischen Ulm–Lindau–Schaffhausen–Augsburg anlegen wollte, wobei ihm zur Einrichtung »des Haupt- und Directorialamtes« die Stadt Ulm am bequemsten dünkte. Taxis fügte seinem Schreiben an den Kaiser den Entwurf zu einer für diese Linien geplanten Kursübersicht und zu einer Taxordnung für einfache und doppelte Briefe, Pakete und Postreitpferde an. Dabei verfehlte Taxis nicht, sich in der Gegenvorstellung an den Kaiser über die Behandlung seines Bevollmächtigten Pichelmaier durch die Stadt Ulm zu beklagen. Bürgermeister und Rat von Ulm hätten während einer mehrtägigen Abwesenheit des Pichelmaier »den Einigungs-Knecht, so gleich andere Püttel der Stadt Livree traget, und dem Verlauth nach der rechte Execution Diener ist, an seinen Postschreibern und Posthaltern geschickt, und Ihnen bedeuten laßen, sich sambt denen zu den Kayl. Diensten bestelten Postpferdten, auß Befelch eines löbl. Magistrats alsobaldten bey vermaydung scharfferer Execution aus der Stadt hinauß zu packen«. Das gleiche Ansinnen hätte der Magistrat einige Tage darauf an den zurückgekehrten Pichelmaier selbst gestellt und dabei gedroht, bei Weigerung »gewalt anzukehren«. Die Klage des Taxis fand scheinbar beim Kaiser Gehör; denn Schröder (a. a. O. S. 39) berichtet, daß sich der Magistrat Ulm seit 1700 »wegen besorgter mißliebiger Sentenz« freundschaftlich verhalten habe.

C.

Wo verläuft nun die staatsrechtliche Grenze zwischen dem Anteil des Kaisers am Postregal und jenem der ebenfalls darnach greifenden Reichsstände? Nach der Meinung ernsthafter Staatsrechtslehrer der älteren Zeit vertrug es sich mit den staatsrechtlichen Grundsätzen jener Zeit sehr wohl, daß neben der Ausübung eines Postregals durch den Kaiser und seinen Bevollmächtigten Taxis auch die Reichsstände kraft ihrer landesherrlichen Hoheit ein solches Recht für ihre Territorien und für den Verkehr mit Nachbarländern durch Errichtung von Landesposten betätigten (Beust I S. 19, 20; II S. 27, 384 f., 450 f., 606 f., 645, 818 f. und die weiteren von ihm dort angegebenen Schriftsteller; Matthias II S. 264).

Die damals geltenden Reichsgesetze schwiegen sich zu der Frage ganz aus oder brachten keine Entscheidung. Auch das weitere Auslegungsmittel, das Reichsherkommen (Beust II S. 601, 634; Matthias II S. 253, 263), konnte auf die Neuerscheinung nicht angewendet werden, da es, wie oben gezeigt, zur kritischen Zeit (1595, 1615) noch keine Landesposten im technischen Sinne gab. Wenn man den weiteren Verlauf der Entwicklung und Ausbr[eitung] der Reichspost verfolgt, findet man aber, wie Mos[er] bei Beust II S. 602 durchaus unanfechtbar bemerkt, nic[ht] »daß die Stände jemahlen in Corpore das Kayserliche u[nd] Taxissche Post-Regale angefochten, aber auch nicht, d[aß] sie es in Corpore simpliciter agnosciret hätten, wohl ab[er] läßet sich darthun, daß anfänglich viele Stände es s[ich] haben belieben lassen, daß dergleichen Posten in ihr[en] Landen angerichtet worden, bis nach und nach eini[ge] Mächtigere der Lust auch darzu angekommen, oder eini[ge] Stände nicht zwar dem Post-Regal selbst, sondern m[it] dessen allzuweiter Extension, oder denen dabey vorgega[n]genen Excessen, wiedersprochen, und sich denenselben en[t]gegen gesetzet habe, wiewohl auch noch jetzo viele Stän[de] sind, welche nicht werden erweisen können, daß sie seit E[in]richtung des Reichs-Post-Wesens demselbigen jemahl[s] wiedersprochen hätten.

Bey dieser Beschaffenheit nun scheinet es, daß m[an] weder auf einer oder der andern Seite eine allgemei[ne] Regel machen, und es dem Kayser oder denen Ständ[en] überhaupt zu- oder absprechen könne, sondern daß [es] darauf ankomme: Ob und wie ferne de[r] Kayser oder ein Stand, nach Einric[h]tung des Post-Wesens, in dem Besi[tz] desselben gewesen und geblieben sey[n] und zwar so lange Zeit, als etwa sonsten zu Präscribirun[g] eines andern Regalis erfordert wird?«

Soweit in der Folge die einzelnen Reichsstände [sich] mit den kaiserlichen Willensäußerungen über das Pos[t]regal ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden e[r]klärten, räumten sie damit dem Kaiser auch das Recht ei[n] sich später auf ein Herkommen zu berufen. Der Kaise[r] mußte billigerweise nun alles tun dürfen, was zur E[r]haltung des von ihm verwalteten Postwesens unumgän[g]lich nötig war: Aufstellung eines Generalpostmeisters zu[r] Reformierung des deutschen Postwesens, Unterstützun[g] seiner Maßnahmen, Schutz der Anstalt gegen störende Ei[n]griffe. Wie Moser (bei Beust II S. 609) zutreffend he[r]vorhebt, richteten sich die Klagen der Reichsstände un[d] Reichsstädte, so auf dem Reichstag zu Regensburg vo[n] 1641 und bei den Westfälischen Friedensverhandlunge[n] nicht so sehr gegen das Jus Postarum des Kaisers, al[s] gegen Auswüchse und Übergriffe im Betrieb der neue[n] Verkehrsanstalt. Dazu trat ein Gesichtspunkt finanzielle[r] Art. Die Reichsstände stießen sich daran, daß dem Taxi[s] als einem Ausländer immerhin erhebliche Einkünfte au[s] dem Postbetrieb in den Deutschen Landen zuflossen, un[d] daß Taxis aus dem Deutschen Postwesen zu seinem »ar[g]sehnlichen Profit« eine »Trafique« mache (Beust I[,] S. 696).

(Fortsetzung folgt.)

Überblick über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

Von Postrat Brandt, Düsseldorf.

Das Archiv für Post und Telegraphie hat seit seinem Bestehen seine Aufgabe darin erblickt, den Lesern auch die Geschichte des Postwesens der fremden Länder zu vermitteln. Namentlich die älteren Jahrgänge bilden eine wertvolle Fundgrube postgeschichtlichen Stoffes. Da über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen eine Abhandlung in der Zeit[schrift] noch nicht erschienen ist, möchten die nachfolgende[n] Ausführungen diese Lücke ausfüllen. Ich verdanke mein[e] Angaben der gütigen Mitteilung des Ministeriums de[r] Posten, Telegraphen und Telephone des Königreichs de[r] Serben, Kroaten und Slowenen und der 1909 in Belgra[d]

erschienenen, in der Bücherei des Reichspostministeriums vorhandenen amtlichen Denkschrift »Kratak istoriski raswitak Poschtansko — Telegr. ustanowje u Srbiji« (Kurzer geschichtlicher Überblick über das serbische Post- und Telegraphenwesen), die vor allem wegen des Freimuts bemerkenswert ist, mit dem sie auch Mißstände schildert, die der Entwicklung der Verkehrsanstalt hinderlich waren.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ist 1918/1919 aus der Vereinigung des Königreichs Serbien mit Herzegowina, Bosnien, Kroatien-Slawonien, Dalmatien, Krain, dem südlichen Steiermark, Batschka und dem westlichen Banath, Montenegro und Teilen Bulgariens und Mazedoniens entstanden. Eine eigene Postgeschichte von Bedeutung hat von diesen Gebieten nur das ehemalige Königreich Serbien, dessen Hauptstadt Belgrad auch der Regierungssitz des neuen Staatswesens ist. Zur Blütezeit des serbischen Staates im Mittelalter unterhielten die Herrscher Verbindungen mit den verschiedenen Gebietsteilen und den Nachbarstaaten durch reitende Boten; auf kürzere Entfernungen wurden auch Fußboten benutzt. Die Boten waren nicht nur zur Wahrung des Briefgeheimnisses verpflichtet, sondern hatten auch Stillschweigen über die ihnen anvertrauten mündlichen Bestellungen zu beobachten. Nach der Eroberung Serbiens durch die Türken (1439) verschwand für die Bewohner jeder Briefverkehr; nur die höchsten türkischen Beamten unterhielten einen solchen mit Konstantinopel. Während des ersten Aufstandes gegen die Türken (1804) machte sich ein lebhaftes Bedürfnis für den Austausch von Nachrichten zwischen den Führern der Aufständischen geltend, die eine Anzahl Poststrecken mit Pferdewechsel einrichteten. Das gleiche geschah bei dem zweiten Aufstand (1815). Ein staatlich geordnetes Postwesen wurde in Serbien 1843 eingerichtet, nachdem das Land die innere Verwaltungsfreiheit erlangt hatte, politisch aber noch vom türkischen Reich abhängig war. Über die Beweggründe der damaligen Staatsfaktoren für die Einrichtung des Postwesens sagt das erste Postgesetz: »Um einen schnellen, genauen, notwendigen Nachrichtendienst zu bewerkstelligen, der dem Handel und jeder nutzbringenden, wirtschaftlichen Tätigkeit dienen wird, haben wir beschlossen, bei uns für das Wohl unserer Heimat ein Postamt zu eröffnen, das die wichtigsten großen und kleinen Städte so umfassen wird, daß diese schnell und sicher untereinander in Verbindung treten können.«

Nach § 27 des Grundgesetzes über das Postwesen wurde zur Beaufsichtigung und Verwaltung der Postämter eine Postbehörde eingesetzt, die der Abteilung für innere staatliche Angelegenheiten angegliedert, aber mit dieser gleichberechtigt und innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig war. Am 15. Oktober 1843 wurde in Belgrad das erste Postamt eröffnet, dessen Personal zunächst aus einem Postmeister, einem »Postoffizier« und einem Briefträger bestand. Von Belgrad gingen 4 Hauptpoststrecken aus, und zwar:

1. nach Radujewatz über Grotzka, Posharewatz, Kutschewa, Unter-Milanowatz, Brzapalanka und Negotin;
2. bis Alekfinatz über Grotzka, Kolarj, Palanka, Batotschina, Jagodin, Kjupria, Paratjin und Schweljak (heute Rajna);
3. bis Mokra-Gora über Grotzka, Batotschina, Kragujewatz, Brußnitza (Ober-Milanowatz), Tschatschak, Pozega und Uzitza;
4. bis Losnitza über Paleja (heute Obrenowatz) und Schabatz.

Außer diesen Hauptstrecken gab es noch 4 Nebenlinien, und zwar:

1. von Kolarj nach Smederewo und Posharewatz; von Swilainatz bis Batotschina; von Jagodin über Kriwog-Wira bis Saitschar; von Saitschar bis Negotin und von Schupeljak bis Banja und Gurgosowza (heute Knjazewatz);
2. von Schupeljak bis Kruschewatz, Trstenik, Karanowatz (heute Kralewa) und Tschatschak; von Karanowatz bis Studenitza und Raschka;
3. von Paleja bis Uba, Waljewo und Ljubowitza; von Waljewo bis Brusnitza und von Ratscha bis Losnitza;
4. von Fetislama (heute Kladowa) bis Brsapalanka und von Ratscha über die Save bis Schapzi.

Zwischenstaatliche Beziehungen unterhielt Serbien zunächst nicht. 1847 wurde eine neue Verordnung über die betriebliche Einrichtung des Postdienstes erlassen, die bis 25. Januar 1866 gültig war. Dann kam ein neues Gesetz, das in seinen wesentlichen Grundzügen bis in die neueste Zeit bestand. Am 1. Oktober 1866 wurden die ersten Briefmarken in türkischer Währung in Serbien eingeführt. Am 2. Dezember 1868 schloß Serbien einen Postvertrag mit Österreich-Ungarn über den Brief- und Geldaustausch, der am 1. September 1869 in Kraft trat. Damit wurden das österreichische Postamt in Belgrad und seine Zweigstelle in Alekfinatz, die unter dem österreichischen Einfluß in Serbien entstanden waren, aufgehoben. Durch diesen Vertrag wurde Serbien auch mit den übrigen europäischen Staaten in Verbindung gebracht.

Eine Telegraphenanlage wurde für Serbien in der zweiten Hälfte des Jahres 1854 beschlossen. Aus den Dienstakten der serbischen Staatsadministration geht hervor, daß ein Serbe namens Milowojoj Blasnawaz nach Österreich mit dem Auftrage gesandt wurde, den österreichischen Handelsminister zu bitten, ihm alles Nötige zur Einrichtung einer telegraphischen Leitung zu verschaffen und ihm einen Fachmann zur Ausführung der Anlage mitzugeben. Der damalige österreichische Handelsminister Baumann kam dem serbischen Antrag insofern entgegen, als abgemacht wurde, Österreich werde seine Telegraphenanlage bis zur Save ausbauen, also bis zur Grenze des Reichs, und Serbien solle sie von hier über den Fluß weiterbauen und so die Verbindung mit dem eigenen Lande herstellen. Ferner solle Serbien die telegraphische Leitung nach Alekfinatz herunter bis zur türkischen Grenze weiterführen, die Türkei von hier aus die Verbindung mit Konstantinopel herstellen. Bei diesen zwischenstaatlichen Beziehungen sollte Serbien sich die Dienstordnungen aneignen, die bei dem Telegraphendienst zwischen Österreich und den deutschen Bundesstaaten üblich waren. Diese Bedingungen wurden von Serbien angenommen. Im März 1855, 4 Monate nach der Annahme dieses Vertrages, wurde die erste Telegraphenlinie dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die serbische Regierung hatte die Telegraphenanlage als eine neue Quelle für staatliche Einnahmen betrachtet. Der Erfolg blieb aber zunächst aus. Es war gar kein Bedürfnis nach so schneller Benachrichtigung im serbischen Lande vorhanden, und die Gebühren waren zu hoch. Nun schlug Serbien der Türkei vor, mit gemeinsamen Mitteln die Verbindung zwischen Nisch, Alekfinatz und Konstantinopel herzustellen. Es erhielt eine Summe von 5 Millionen Groschen von der Türkei, und 1857 wurde die Telegraphenlinie zwischen Nisch–Alekfinatz–Konstantinopel beendet. Von dieser Zeit an diente Serbien als Verbindungsglied für den Tele-

graphenverkehr zwischen dem Osten und dem Westen. Die Einnahmen stiegen hierdurch so, daß die Telegraphenanlage gewinnbringend wurde.

Dem Weltpostverein trat Serbien am 1. Juli 1875 bei. Mit der Angliederung an den Weltpostverein wurde das Postwesen ganz dem Ministerium für innere Angelegenheiten unterstellt, und die bis dahin freiere eigene Postverwaltung damit beseitigt. Während dieser ganzen Zeit hatte das serbische Postwesen kein besonderes Gesetz, das die Rechte und Pflichten der Beamten geregelt hätte. Ein solches wurde erst um 1889 erlassen. Es blieb bis in die neueste Zeit maßgebend.

Bis in das 20. Jahrhundert hinein herrschte in Serbien gegen das Postwesen, das man, wie es in der Denkschrift heißt, als »notwendiges Übel« betrachtete, völlige Gleichgültigkeit; ein Postzwang bestand nicht. Bei mangelnder staatlicher Fürsorge, unzureichender Ausbildung und Bezahlung des Personals entwickelten sich mancherlei Mißstände in allen Dienstzweigen. Für die Neugestaltung des Postwesens wurde ein deutscher Beamter, der damalige Postdirektor, jetzige Oberpostdirektor Mosemann, ausersehen, der in der Zeit von November 1913 bis August 1914 in Serbien tätig war. Seine Verbesserungsvorschläge erstreckten sich auf die Umgestaltung des Personalwesens und die Umbildung des Postanweisungs- und Postpaketdienstes. Er schuf eine Dienstanweisung für den gesamten Postanweisungsdienst, deren Herausgabe von allen serbischen Postämtern freudig begrüßt wurde. Infolge des Kriegsausbruchs war es ihm nicht möglich, die Dienstvorschriften über den Paketverkehr im Druck erscheinen zu lassen.

In Montenegro war die Lage während der türkischen Herrschaft die gleiche wie in Serbien. Erst 1869 wurde eine Postanstalt nach italienischem Muster eröffnet. 1875 wurde der Postdienst nach serbischem Vorbild eingerichtet. In den ehemals zu Österreich-Ungarn gehörenden Gebieten hat sich der Postdienst wie dort entwickelt. Nach der Gründung der Illyrischen Provinzen durch Napoleon 1807 bauten die Franzosen in Dalmatien noch heute bestehende Straßen und richteten Postverbindungen ein.

In Bosnien-Herzegowina bestand während der türkischen Herrschaft kein geregeltes Postwesen. Unter der österreichischen Herrschaft (1878 bis 1918) war der Post- und Telegraphendienst als eine Abteilung der Militärverwaltung eingerichtet.

Nach der Gründung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen fiel der Regierung die Aufgabe zu, die verschiedenen eigenartig eingerichteten Landespostein zu verschmelzen. In Serbien unterstand das Postwesen der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Belgrad angegliedert war; in Montenegro der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die eine Abteilung des Ministeriums des Innern in Cetinje bildete. Die Postanstalten in Kroatien und Slavonien waren der Post- und Telegraphendirektion in Zagrab, in Batschka und dem Banat der Post- und Telegraphendirektion in Temesvar, in Baranja der Post- und Telegraphendirektion in Pecs unterstellt. Die Direktionen waren der dem Handelsministerium nachgeordneten königlichen Generaldirektion in Budapest untergeordnet. Die Postanstalten in Slovenien unterstanden den K. K. Post- und Telegraphendirektionen in Graz und Triest, in Dalmatien der K. K. Post- und Telegraphendirektion in Zara. Diese Direktionen waren der 3. Sektion des Handelsministeriums (Post- und Telegraphensektion) in Wien unterstellt. In Bosnien-Herzegowina wurden die Postanstalten von der Militärpostdirektion in Sarajewo geleitet, die dem Kriegsministerium in Wien untergeordnet war.

Der Ukas vom 7. Dezember 1918 schuf ein Ministerium der Posten und Telegraphen, das am 5. Januar 1919 die gesetzliche Bestätigung erhielt. Das Gebiet des neuen Staates wurde in 9 Post- und Telegraphendirektionen eingeteilt mit dem Sitz in Belgrad, Ljubljana, Veliki Betschkerek, Zagreb, Nisch, Skoplje, Sarajewo, Split und Cetinje. Am 27. Dezember 1919 wurde die Direktion von Veliki Betschkerek nach Novi Sad verlegt. Die Direktion in Nisch wurde am 1. Mai 1922 aufgehoben, der größere Teil wurde der Direktion Belgrad und der Rest der Direktion in Skoplje zugewiesen.

Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691.

Von Oberpostinspektor G. Rennert, Dresden.

Nach den Angaben Gustav Schaefers (Geschichte des Sächsischen Postwesens, Dresden, 1879, Bl. 95/96) geschieht der sächsischen Feldposten zum ersten Male im Jahre 1683 (während des Türkenkrieges) und im Jahre 1691 (während des Feldzugs am Rhein) Erwähnung. Im Archiv ist bisher nur die kursächsische Feld-Post-Dienstordnung vom 8. April 1693, und zwar im 12. Jahrgang 1884 S. 749/750 im Auszug und im 45. Jahrgang 1917 S. 196 bis 198 vollständig abgedruckt. Jetzt ist es gelungen, auch den Wortlaut der Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691 im Aktenstück 10003, Postsachen, betr. Feldpost 1691, Blatt 27, im Hauptstaatsarchiv zu Dresden zu ermitteln.

Auf einem einseitig bedruckten, 32×32 cm großen Bogen enthält sie 9 Punkte und lautet wie folgt:

»Demnach der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen und Burggraff zu Magdeburg etc der Nothdurfft befunden, bey gegenwärtigen Kriegs-Operationen und Feldzuge zu mehrer Sicherheit und Beförderung nöthiger Correspondentz, sowohl richtiger Fortbringung Ihrer Churfl. Durchl. angelegenen Briefe und Packete, als auch zu Dero Armee und Hin- und Wiederkunfft der etwa zu verschickenden habenden Courriers besser Commodität ein Hoff- und Feld-Post-Ampt anzulegen, welches durch Ihr. Churfl. Durchl. Accis-Rath und Ober-Postmeistern, Wilhelm Ludwig Dasern, eingerichtet und dirigiret werden soll: Als wird ihme desselben Disposition folgendergestalt aufgetragen:

1. Hat er aus dem Ober-Post-Ampte zu Leipzig eine tüchtige Person zum Feld-Post-Beampten bey der Churfürstlichen Armee zu setzen, welcher mit alle demjenigen, so zu dieser Post gehöret, so nahe als es seyn kan, bey der Churfl. Geheimbden Cammer-Cantzeley jedesmahl einquartieret wird, damit er desto füglicher seine Expedition in Einsammel- und

Ausgebung der Briefe und Packete, wie ingleichen in Verschickung Extraordinar-Staffetten und Courriers abwarten könne.

2. Ist zweymahl wöchentlich von der Armee nach der nechstgelegenen Stadt, da eine Reichspost ist, und viceversa von selbiger Stadt, wieder nach der Armee nach des Orths Entlegenheit, von 3. oder 4. Meilen, biß wieder 3. oder 4. Meilen frische Unterlegung zumachen und dergestalt einzurichten, daß sie, so viel möglich jedesmahl bey ankom- und abgehender ordinaire sich einfinden, die Packete abgeben und annehmen kan, Wie dann

3. zu mehrer Sicherheit alle nach der Armee gehende so wohl Churfl. als andere Briefe zu Leipzig in ein großes Packet eingemachet, eine ordentliche Charte beygeleget, und unter dem Churf. Ober-Post-Siegel an den Feld-Post-Beampten überschrieben werden sollen, damit sie alle, außer diejenigen, welche der Ober-Postmeister vermöge seiner bey dem Ober-Post-Ampt habenden Instruction ohne Entgelt zu führen obligirt ist, ohne Unterscheid bezahlet werden.

4. Dahero ein und andere Unterschleiff zu verhüten, wohl darauff zu sehen, daß alle Particulier-Briefe, nicht bey denen jenigen, so das Porto frey haben, eingeschlagen werden, sondern à parte gehen, und also nach den Churfl. gemachten Tax in denen Postämptern taxirt werden können; Wie denn auch alle extra-Staffeten, ehe und bevor sie von dem Feld-Post-Beampten versendet werden, zu bezahlen seynd, damit sofort dasjenige Porto, so denen Keyserl. Reichs-Postämptern davon zu entrichten, an sie abgestattet werde, auff daß sie selbige nicht, wie öffters geschehen, liegen lassen.

5. Diejenigen, nur so als Courriers von Höchstgedachter Churfl. Durchl. aus der Armee abgehen, und Pferde verlangen, haben jederzeit einen Paß entweder von Deroselben selbst, oder doch Dero General-Feld-Marschall unterschrieben, aufzuzeigen, damit nicht, wer die Post-Pferde wegnehmen kan, so hernachmahls bey höchstnöthiger Verschickung Sr. Churfl. Durchl. oder Dero Feld-Marschalls ermangeln dürfften.

6. Wie dann alle und jede Curriers, ehe und bevor sie ablauffen, das gewöhnliche Rittgeld zu bezahlen verbunden seynd, damit man nachmahls der Bezahlung wegen nicht in Sorgen stehe.

7. So sollen auch nach bekanter Post-Ordnung, die Courriers denen Postillions mit den Pferden nicht vorjagen, sondern in Reuten folgen, oder auf den ereigneten Fall, da das Pferd in vorreuten crepiret, es zu bezahlen gehalten seyn.

8. Wie dann höchst ermelte Churfl. Durchl. des Gnädigsten Erbiethens dieses Feld-Postwesen in Dero Schutz zu nehmen, damit demselben nichts, so wieder Billigkeit und Recht lauffet, von wem es auch sey, wiederfahre.

9. Dannenhero denen Postillionen Sr. Churfl. Durchl. Wapen und Couleur, auch dem Feld-Post-Beampten ein absonderliches Feld-Post Sigill, die Packete darmit gebührend zu versiegeln, gegeben wird, alles desto sicherer und gewisser einzurichten.

Uhrkundlich ist von Churfl. Durchl. dieses eigenhändig unterschrieben, und Dero Chur-Secret wissentlich vorgedrucket worden.

So geschehen und gegeben zu Töplitz am 30. Aprilis Anno 1691.

Johann Georg, Churfürst (L. S.)«

In dem genannten Aktenband ist außerdem auf Blatt 15 bis 17 der schriftliche Entwurf zu dieser Feld-Post-Dienstanweisung enthalten und mit »Bestellung eines Hoff- und Feld-Postampts« bezeichnet. Dieser Entwurf ist deshalb besonders wichtig, weil in Punkt 10, der im Druckstück weggelassen ist, folgendes verfügt wird:

»10. Vor solche des Ober-Post-Meisters Anricht- und Erhaltung dieser Feldpost nun wollen Churfl. Durchl. demselben zur Ergötzlichkeit monatl. achtzig Thaler aus Dero General-Kriegs-Zahlamte reichen, dem benötigten Schreiber und Knecht das ordentliche Commis-Brot erlauben und geben, auch sowohl im Hinein als Herein marche und bey jedem Stillager, denen Feld-Postbedienten, samt bey sich habender Knechte und Pferde die Quartiers assigniren lassen.«

Kleine Mitteilung.

Der Rundfunk in den Vereinigten Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten bestehen z. Z. 566 Rundfunksender, und dem Handelsministerium liegen 600 Gesuche um Genehmigung weiterer Rundfunksendestellen vor. Alle diese Gesuche mußten mit Rücksicht darauf, daß die zur Verfügung stehenden Wellenlängen vergriffen sind, abgelehnt werden. Ebenso war es dem Ministerium nicht möglich, einer großen Anzahl von Wünschen vorhandener Rundfunksender auf Änderung der Wellenlängen zu entsprechen, obgleich für manche Sender die ihnen zugeteilte Welle so ungünstig liegt, daß sich ihre Hörer nicht darauf einzustellen vermögen. Vor einiger Zeit hat nun eine große Firma in Chicago, die Zenith Radio Corporation, ohne Zustimmung des Handelsministers eine Welle verwandt, die nach internationalem Übereinkommen Kanada vorbehalten ist. Das Handelsministerium ging im Klagewege gegen die Firma vor, die Klage ist jedoch, nachdem sie bei verschiedenen Gerichten anhängig gewesen war, in letzter Instanz zuungunsten des Handelsministeriums entschieden worden. Das Gericht hat diesem das Recht abgesprochen, Vorschriften über die Verwendung der Welle zu erlassen. Da das Parlament über die von dem Ministerium infolge des Urteils eingebrachten zwei Gesetzentwürfe zur Regelung dieser Angelegenheit in die Ferien gegangen ist, so bestehen z. Z. in den Vereinigten Staaten über die Verwendung der Wellen überhaupt keine Bestimmungen, und die Folge hiervon ist, daß verschiedene Sendestellen bereits andere als die ihnen genehmigten Wellen verwenden, und daß, wenn nicht bald eine gesetzliche Reglung getroffen wird, ein vollständiges Durcheinander im Luftmeer eintreten wird. Der Grund für die Zurückstellung der Gesetzentwürfe über die Rundfunkreglung liegt darin, daß zwei Vorschläge sich

scharf gegenüberstehen: das Repräsentantenhaus will die Kontrolle über das gesamte Funkwesen einem einzigen Bevollmächtigten, dem Staatssekretär Hoover, übertragen, während der Senat eine besondere Kommission aus fünf Mitgliedern mit einer fünfjährigen Amtsbefugnis einsetzen möchte.

Der erstere Vorschlag, der die Mehrzahl der Rundfunkkreise, besonders die Industrie hinter sich hat, gleicht in vielen Punkten dem deutschen Vorbilde der Einsetzung eines erfahrenen Rundfunk-Kommissars; der Gegenvorschlag des Senats hält jedoch weniger einen Sachverständigen für notwendig als eine Anzahl von wirtschaftlich-soziologisch eingestellten Vertrauenspersonen — nicht der Fachindustrie, sondern der Allgemeinheit —. Daß auch auf kulturellem Gebiet für den Rundfunk in Amerika eine Gefahr besteht, beweisen die untrüglichen Anzeichen der Verflachung und geschäftlichen Ausbeutung der Rundfunkprogramme. Die Sender werden zu hohen Beträgen für Reklamezwecke stundenweise vermietet. Bezeichnend ist auch eine Presseauslassung, die vor kurzem in einer New Yorker Tageszeitung zu lesen war und etwa folgenden Wortlaut hatte: »Die führenden amerikanischen Rundfunksender vermieten ihre Sendezeit gerade so, wie die Zeitungsverleger den Raum für Zeitungsanzeigen verkaufen. Es bleibt nur noch wenig Sendezeit übrig, die nicht durch Reklame ausgefüllt wird. Politische Parteien und Wahlkandidaten kaufen sich heute schon Sendezeiten für die kommenden Wahlkämpfe.«

Schriftwerke.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1926)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1926, S. 21 und 89.

Nachträge:

41a. Das neue Posthorn. Weinböhla.
50a. Reichs-Gesundheitsblatt. Berlin.
68a. Der Weg zur Freiheit. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Die Aktienbeteiligung der Arbeiter in Amerika, von Buetz **43.** 382.
- Die Arbeiterbewegung unter besonderer Berücksichtigung der Organisationen im Handels- und Verkehrsgewerbe in den wichtigsten Industrieländern im Jahre 1926, von Göhring **29.** 1011.
— Arbeits- und Arbeiterhygiene, von Dr. med. Wolff **6.** 321. 337.
— Die Arbeitslosigkeit in Europa **15a.** 466, **70.** 427.
— Die Arbeitszeit im Auslande **44.** 387.
- Der Beamte im Volksstaat, seine Pflichten und Rechte **15a.** 502.
- - Die internationale Beamtenbewegung (unter besonderer Berücksichtigung der Postbeamten-Internationalen) **44.** 300.
— Berufshygiene **44.** 282.
— Berufsverein, inwieweit haftet ein ... der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen, und welche Änderungen des deutschen Rechtes sind hier, zugleich unter Beobachtung ausländischer Vorbilder, empfehlenswert?, von Dr. Groh, Professor **15.** 1297.
— Betriebsführungsverfahren, wie neuzeitliche ... eingeführt werden, von Clark **43.** 463.
— Buchhaltung, die Mechanisierung der ..., von Dipl.-Ing. Lorant **43.** 389.
— Maschinelle Buchungsverfahren, von Dipl.-Kaufmann Dr. Lisnik **12.** 465.
— Celloleum, ein neuer Fußbodenbelag **78.** 430.
— Eine neue Dachkonstruktion in Eisen (Junkers'sches Lamellendach), von berat. Ing. Göldel, Baurat **14.** Beil. (Konstruktion und Ausführung) 125.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Dawesplan und Verkehrsverwaltungen **44.** 286.
— Druckgewerbe, Revolution im ...?, von Breidenstein (photographische Setzmaschine) **61.** 743.
- - Durchschriften, die Herstellung von ... ohne Verwendung von Kohlepapier (Karbonisierverfahren), von Hartwie **43.** 486.
— Der Einfluß des Verkehrs auf die Stadtform, von Wol Stadtbaurat **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) 134.
- Gewerkschaften und Wirtschaftspolitik **43a.** 219.
— Graphologie **46.** 359.
— Industriebürokratie, von v. d. Gablentz **53.** Jahrg. 50 Heft S. 43.
— Die Konjunkturforschung im Dienste des Organisators, vo Dr. rer. pol. Gutfeld **43.** 399.
— Ölfeuerungsanlagen für Zentralheizungen und Industri **28.** 525.
— Die Ordnung des Post- und Telegraphenverkehrs zwische Deutschland und Polen in den deutsch-polnischen Staats verträgen von 1921 und 1922, von Dr. Staedler, Pos rat **13.** 173.
— Patente und wertvolle ..., von Dr. phil. Moll (Holzimprä gnierung) **61.** 758.
— Poststudienreise nach Schweden, Norwegen und Dänemar von Wiechmann, Oberpostinspektor **65.** Jahrg. 2 S. 36 387. 401.
— Psychotechnik, Probleme der ..., von Professor Dr. Rup **65.** Jahrg. 2 S. 325.
— Rationalisierung, zur ... der Büroarbeit, von Schlenker 4 434.
— Raumgestaltung (Innenausgestaltung), farbige ... de Dienstgebäude **13.** 140.
— Internationale Reglung der Entschädigung bei Betriebs unfällen und Berufskrankheiten, von Dr. Goerrig **6.** 36
— Reklamepsychologie, mehr ..., von Mueller **42.** 587.
— Der Schnellverkehr in den Weltstädten, von Schroete Oberingenieur **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) **123.** 12
— Schreib- und Rechenmaschinen, Neuheiten auf dem Gebiet der ..., von Menzel **43.** 359.
— Straßenverkehr im Altertum, von Dr. Rüger, Oberstudien rat **19.** 398.
— Das Stroborama (Apparat, der es ermöglicht, Teile eine arbeitenden Maschine in beliebigen Phasen zu studieren **61.** 581.
- Völkerbund, Deutschlands Eintritt in den ... und di Kolonialfrage, von Gerstmeyer, Geh. Oberregierungsra **15.** 913.
— »Völkerrecht«, das Wesen der ... genannten gesellschaft lichen Gebilde, von Sander **74.** Bd. 81 S. 80.
— Wirtschaftlichkeitsberater, Angestellte und Arbeiter als .. von Vogel **43.** 429.
— Moderner Wirtschaftsgeist **16.** 520.
— Wirtschaftsleben, der Rhythmus des ..., von Dr. Röpk Universitätsprofessor **54.** 361.
— Zeitaufnahmen von Arbeitsleistungen, von Schneider, Pos rat **65.** Jahrg. 2 S. 357, **16.** 501, **77.** 962.

eutschland. Ämterverkauf in alter Zeit, von Teubner, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 383. 399.
Amtspflichtverletzungen, bei ..., die einem Dritten gegenüber in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangen sind, ist der Rechtsweg zuzulassen ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, um welches es sich bei der Amtshandlung handelte, insbesondere auch, wenn Akte staatlicher Hoheitsrechte oder sonstige an sich der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegende Rechtsfragen in Betracht kommen usw. (Entsch. des RG vom 12. April 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 998.
— Amtssprache, zur Veredlung unserer ..., von Sensfuß, Präsident **65.** Jahrg. 2 S. 410.
— Amtsunterschlagung, ein Beamter, der einen anderen Beamten zur ... anstiftet, ist, wenn er an den unterschlagenen Geldern nicht selbst amtlichen Gewahrsam hatte, nur der Anstiftung zur einfachen Unterschlagung schuldig (Entsch. des RG vom 19. April 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1085.
— Angestelltenversicherung, für die Geltendmachung der Ansprüche aus der ... ist der Rechtsweg nicht zulässig, ebenso nicht für das Verlangen der Aufwertung von Versicherungsleistungen (Entsch. des RG vom 19. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1179.
— Anrechnungsfähigkeit, es ist anzunehmen, daß die ... einer Zeit unentgeltlicher Beschäftigung in § 45 Abs. 3 Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes, abgesehen von der dort näher bezeichneten Voraussetzung, auch von der Vorbedingung abhängig gemacht werden sollte, daß die unentgeltliche Tätigkeit auf einem öffentlich-rechtlichen und nicht lediglich auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beruht, welch letzteres zu einem Ruhegehaltsanspruch und deshalb nach dem Standpunkt des Gesetzgebers auch zu einer Erhöhung der Pension nicht führen kann (Entsch. des RG vom 30. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1241, **16.** 566.
— Ansprüche der Altruhegehaltsempfänger, für die ... der ehemaligen Ländereisenbahnbeamten haftet das Reich, jetzt die Reichsbahngesellschaft, unmittelbar, aber nur im Rahmen des § 28 des Staatsvertrags, betr. den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich. Es hat ihnen niemals mehr zu zahlen, als sich bei Anwendung der reichsrechtlichen Bestimmungen ergibt (Entsch. des RG vom 15. Juni/12. März 1926 **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1241, 1299, **10.** 455.
— Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht, von Dr. Meier-Branecke, Referendar **7.** N. F. Bd. 11 S. 230.
— Die Arbeiterpensionskassen, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der Deutschen Reichsbahn im Jahre 1925, von Kuhatscheck, Reichsbahnoberamtmann 8. 889.
— Arbeitsgerichtsgesetzentwurf, zum ..., von Wölbling, Obermagistratsrat und 1. Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts **15.** 930.
— Arbeitsvertragsrecht, Grenzen des Kollektivgedankens im geltenden ..., von Dr. Hein, Gerichtsassessor **34a.** 568.
— Die Arbeitszeit der Beamten und ihre gesetzliche Reglung **43a.** 189.
— Die Arbeitszeit der Beamten bei der Deutschen Reichspost **63.** 276.
— Aufwertung, einige Fragen aus der ... der Hypotheken in ihrer Bedeutung für die Deutsche Reichspost, von Dr. Breithaupt, Postrat **19.** 381.
— Eine Aufwertung von Beamtengehalt kann durch Richterspruch nur insoweit vorgenommen werden, als der Beamte die ihm zustehenden Bezüge zu spät erhält. Einem suspendiert gewesenen, später aber freigesprochenen Beamten steht hinsichtlich der Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltsteile ein Anspruch auf Aufwertung zu. Diese Aufwertung hat nicht auf Grund einer Umrechnung der Einzelbeträge nach dem Dollarkurse zu erfolgen, sondern muß den beiderseitigen Interessen gerecht werden. Insbesondere muß die Vermögenslage berücksichtigt werden, in welcher der Beamte sich jetzt befinden würde, wenn die Einbehaltung des Gehalts nicht stattgefunden hätte (Entsch. des RG vom 5. Januar 1926) **26.** 238, **20.** Jahrg. 6 S. 635.
— Aufwertung von Unfallrenten (Entsch. des RG vom 10. Mai 1926) **46a.** 253.
— Auskunft, haftet die Deutsche Reichspost für falsche ...?, von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor **9.** 165.
— Auslandsdienstreisen, Vorschriften über ... (Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 29. Mai 1926) **47.** 80.
Deutschland. Bahneinheit, der Umfang der ..., von Dr. Werneburg **22.** Bd. 43 S. 357.
Gemeinnützige Baugenossenschaften und die Reichssteuergesetzgebung, von Roscher **76.** 186.
— Der Beamte im Rahmen der nationalen Volkswirtschaft **15b.** Nr. 30 S. 1, **15c.** Nr. 30 S. 1.
— Beamtenaustausch mit fremden Verwaltungen **19.** 495.
— Beamtenbank, die badische ... **44.** 299.
— Beamtenbeleidigung, Grenze der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch eine Beamtenzeitschrift (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 8. Oktober 1925) **20.** Jahrg. 6 S. 633, **10.** 383, **15b.** Nr. 36 S. 9, **15c.** Nr. 36 S. 9.
— Beamtenbezüge, die Anpassung der ... an die Geldentwertung ist Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Gerichte (Entsch. des RG vom 30. April 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1074, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 15.
Die Beamten-Hochschulen, ihre Bedeutung für die Verwaltung und die Beamtenschaft **44a.** 301.
— Beamtennötigung, der Tatbestand der ... kann durch die Androhung von Beschwerden, öffentlicher Besprechung usw. in Eingaben an Behörden oder auch in Schreiben an Beamte gegeben sein **46a.** 300.
— Das neue Beamtenrecht, von Dürrfeld, Postsekretär **43a.** 153.
- Beamtenrecht. Beurlaubung eines Beamten gegen seinen Willen ist als vorläufige Dienstenthebung zu beurteilen (Entsch. des Württemberg. Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juli 1925) **22.** Bd. 43 S. 380.
- Beamtenrecht. Ein Beamter, der einen Vorgesetzten kränkende Eingaben an seine vorgesetzte Dienstbehörde macht, kann sich nicht auf Art. 118 der Reichsverfassung berufen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 24. Februar 1925) **22.** Bd. 43 S. 380.
— Beamtenrecht. Die Reichsbahnbeamten sind mittlere Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne und folglich hinsichtlich aller ihrer dienstlichen Verrichtungen Beamte im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG vom 19. März 1926) **8.** 1000.
— Beamtenrecht, Vereinbarungen der Länder in ihrer Bedeutung für die Fortentwicklung des ..., von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 251.
— Beamtenrecht, welche Vorschriften des ... erzeugen subjektive Rechte der Beamten?, von Dr. jur. Ullmann **11.** 223.
— Beamtensiedlungsverordnung, Auswirkung der ..., von Lubahn **44a.** 315.
— Begriff des Beamten, zum ..., zum Begriff der öffentlichen Gewalt (Entsch. des RG vom 2. Juli 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1240.
— Beleidigung. In Beziehung auf seinen Beruf kann ein Beamter auch durch den unter Hinweis auf seine amtliche Stellung und Pflicht gemachten Vorwurf eines unwürdigen außeramtlichen Verhaltens beleidigt werden (Entsch. des RG vom 17. Juni 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 460, **20.** Jahrg. 6 S. 736.
— Das Berufsbeamtentum, seine ethische und wirtschaftliche Bedeutung für Volk, Staat und Beamte, von Asmuth, Postinspektor **19.** 361.
— Berufsbeamtentum, zeitgemäße Betrachtungen über die Angriffe auf das ... **46.** 315, **44.** 425.
— Berufseifer und Gesundheitszustand der Beamten **63.** 280.
— Besoldungsordnungen, aus ..., die nach der Verkündung des Besoldungssperrgesetzes in Kraft getreten sind, können wohlerworbene Rechte auch dann nicht hergeleitet werden, wenn den Besoldungsordnungen rückwirkende Kraft beigelegt ist (Entsch. des RG vom 14. Mai 1926) **50.** 121.
— Betriebsrat, Entlassung eines ... mit Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichts. Einspruchsrecht aus §§ 84ff. des Betriebsrätegesetzes? **43a.** 174.
— Betriebsvertretungsmitglied, darf ein ... gegen ausdrückliches Verbot der Betriebsleitung den Betrieb verlassen? (Entsch. des Gewerbegerichts Wetzlar vom 9. Juli 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 14.
— Betriebswirtschaft, neuzeitliche ... im Eisenbahnbetrieb, von Prof. Dr.-Ing. Pirath **8.** 831.
— Betriebswissenschaft bei der Deutschen Reichspost, von Schneider, Postrat **43.** 475.
— Betriebszählung, die Ergebnisse der gewerblichen ... bei der Deutschen Reichsbahn, von Dipl.-Ing. von Kaßler **49.** 461, **44.** 386.

Deutschland. Büroorganisation, zeitgemäße ..., von Karstein, Eisenbahnoberinspektor **77.** 781.
— Die Büroreform als Problem der Verwaltungsreform, von Kaeßler, Stadtinspektor **11.** 273.
— Dienst- und Dienstmietwohnungen, mangelhafte Befestigung von Deckenhaken, Schadensersatzleistung **20.** Jahrg. 6 S. 616.
— Dienstzeugnisse für ausgeschiedene Beamte und Angestellte **20.** Jahrg. 6 S. 590.
— Disziplinargesetz, zu §§ 34 und 38 des ..., Anschuldigungspunkte, die den Gegenstand der Anschuldigungsschrift bilden, sind bei der Urteilsfindung auch dann zu würdigen, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft sie nachträglich fallen gelassen hat usw. (Entsch. des Disziplinarhofs vom 17. Mai 1926) **15.** 1350.
— Disziplinarrecht. Nur die im Dienste der Deutschen Reichsbahn stehenden Reichsbeamten sind mit dem Übergang des Betriebsrechts auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Reichsbahnbeamte geworden. Die im einstweiligen Ruhestande befindlichen Eisenbahnbeamten sind von der Gesellschaft nicht übernommen worden, sie unterstehen nach wie vor den bisher für sie zuständig gewesenen Behörden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 12. Januar 1926) **77.** 681.
— Disziplinarverfahren. Die Weigerung eines auf Grund der preuß. Personal-Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzten, planmäßig angestellten Beamten, eine ihm behufs Wiederverwendung im unmittelbaren Staatsdienst, wenn auch nur zeitweise übertragene, seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Tätigkeit anzutreten, kann als unerlaubtes Sich-Entfernthalten vom Amte Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden (Entsch. des Preußischen Disziplinarhofs vom 25. Januar 1926) **15.** 967, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 997, **26.** 238, **11.** 278, **15a.** 584.
— Disziplinarverfahren. Eigenmächtige Herabsetzung der Dienststunden, Duldung von Kneipereien während der Dienststunden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 12. März 1924) **15b.** Nr. 36 S. 9, **15c.** Nr. 36 S. 9.
— Disziplinarverfahren, kein Ausschluß eines Disziplinarrichters vom Richteramt wegen seiner früheren Mitwirkung bei den Vorermittlungen in einem denselben Sachverhalt betreffenden Strafverfahren **15.** 1109.
— Disziplinarverfahren, § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, unerlaubte Nebenbeschäftigung durch Gutachtertätigkeit als Dienstvergehen. Ein Beamter, der mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle für gewisse Arten von Gutachten zum gerichtlichen Sachverständigen ernannt ist, darf auf Grund dieser Ernennung nur im Falle des Ersuchens durch die Gerichte diesen Gutachten erstatten (Entsch. des Disziplinarhofs vom 1. Februar 1926) **15.** 1046, **44.** 404, **20.** Jahrg. 6 S. 27. 30.
— Disziplinarverfahren, § 16 Ziffer 2 Abs. 3 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, Unzulässigkeit der Zubilligung einer Unterstützung, deren Bezug sich zeitlich nicht unmittelbar an die Verurteilung zur Dienstentlassung anschließen soll oder von einer Bedingung abhängig gemacht ist (Entsch. des Disziplinarhofs vom 29. März 1926) **15.** 1047, **44.** 430.
— Durchschnittsleistungsmaß für das bei den Reichsbehörden beschäftigte Kanzleipersonal **50.** 128.
— Ehebruch kein Kündigungsgrund (Entsch. des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin vom 18. Februar 1926) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Die Eingruppierung der Altversorgungsberechtigten in Preußen nach dem Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Entsch. des RG vom 15. Juni 1926) **44a.** 386.
— Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs 1923 und 1924 **8.** 929.
— Eisenbahn-Töchterhort (Rechnungsergebnis 1925) **49.** 382.
— Kein Entlassungszwang zugunsten Schwerkriegsbeschädigter (Entsch. des RG vom 21. Januar 1926) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 11.
— Die Entwicklung der Rechtsidee von der öffentlichen Anstalt im Geschäftsbereich der Deutschen Reichspost, von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor **22.** Bd. 43 S. 349.
— »Facharzt«, Erläuterung des Begriffs ... (beschlossen in der Sitzung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen vom 17. April 1926) **1.** 314.
— Feuerlöschpflicht der Beamten (Entsch. des KG vom 22. Januar 1926) **15.** 902.
Deutschland. Der Finanzausgleich im Deutschen Reich, von He **44.** 370.
— Soziale Fürsorge bei der Deutschen Reichspost, von Stu Oberpostinspektor **6.** 289.
— Gehaltsanspruch, der Umstand, daß für den ... eines B amten der Rechtsweg unzulässig ist, steht der Erhebu einer Feststellungsklage, daß dem Beamten die geforde Gehaltszahlung nicht zusteht, nicht entgegen (Entsch. d RG vom 9. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechu 1176.
— Gehaltsaufwertung. In Ansehung rückständigen Geha kann der Beamte, wennschon nicht Verzinsung u Schadensersatz, so doch Aufwertung, niemals aber Stelle gesetzlich festgelegter Papiermarkbeträge deren genannten innern oder Realwert fordern (Entsch. des R vom 26. Februar 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechu 1176.
— Geldbegriff und Aufwertung, von Dr. Bucerius, Rech anwalt **15.** 933.
— Genossenschaften, die geschichtliche Bedeutung der ..., v Prof. Dr. Stein, Anwalt **12.** 452.
— Gesetzentwurf, zum ... über die Prüfung der Verfassung mäßigkeit von Reichsgesetzen und Reichsverordnung von Dr. Grau, Rechtsanwalt **7.** N. F. Bd. 11 S. 287.
— Die Gewerkschaftsbewegung im deutschen Eisenbahnperso unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, von Winkler **8.** 863. 1102.
— Gutachten, ärztliche ... in den Personalakten **16.** 505.
— Handelsrecht, Reform des ..., von Dr. Haußmann, Rech anwalt am Kammergericht **15.** 921.
— Haushaltspläne, Reform der ... (die persönlichen Dien leistungsausgaben), von Stein **11.** 237.
— Heimstätten-Bausparkasse für die Beamten, von Luba Leiter des Heimstättenamts der deutschen Beamtensch e. V. **46.** 297, **15b.** Nr. 29 S. 2, **15c.** Nr. 29 S. 2, 1 474, **46a.** 243, **16.** 484, **10.** 462.
— Hoheitsbeamte — Betriebsbeamte **44a.** 322, **10.** 438. 4 **15a.** 596.
— Holzdiebstahl. Bei abgekürzten Strafurteilen nach § 2 Abs. 4 der Strafprozeßordnung kann der Disziplin richter den strafgerichtlich festgestellten Sachverhalt du eine Beweiswürdigung ergänzen (Entsch. des Reich disziplinarhofs vom 27. Januar 1926) **19.** 278.
— Invalidenversicherung. Weiterversicherung von Beam **33.** 53.
— Kassenfehlbeträge, die Verwendung veruntreuter Betr zur Deckung von ... ist ein Grund zur Dienstentlassu (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 9. März 19 **19.** 323.
— Klagefrist, für den Lauf der sechsmonatigen ... ein Reichsbeamten, der nach § 150 des Reichsbeamtengeset einen vermögensrechtlichen Anspruch aus seinem Dien verhältnis gegen den Staat geltend macht, ist immer n die zuerst ergangene Entscheidung der Obersten Reich behörde maßgebend (Entsch. des LG Breslau v 11. Februar 1926) **19.** 353.
— Krankenkassenbetrieb, »Dringende Fälle« im ..., v v. Frankenberg, Stadtrat **6.** 305.
— Krankenstatistik der Deutschen Reichspost, die Ergebnisse d ..., von Bauerhorst, Ministerialrat **9.** 181. 205.
— Die Krankenversicherung der Reichsbeamten, von Stu **44.** 311.
— Kündigung von Angestellten, Fristen für die ... **2.** 103, 356.
— Kündigungssonderschutz, das Gesetz über den ... älte Angestellter, von Dr. Goerrig **54.** 376.
— Lieferungen. Ist ein Geschäftsmann, der sich bei einer B hörde um Zuteilung eines Auftrags beworben hat, d irrtümlichen Meinung, daß er nach den für die Behörd maßgebenden Grundsätzen einen Anspruch auf Zuteilu habe, daß aber der — von ihm für bestechlich gehaltene zuständige Beamte die Zuteilung so lange verzögere, d er etwas bekomme, und bietet er dem Beamten aus dies Grund ein Geschenk an, so will er durch den angeboten Vorteil nur die Erfüllung der Dienstpflicht erreichen, ni aber den Beamten zu einer Handlung bestimmen, die ei Pflichtwidrigkeit enthält (Entsch. des RG vom 18. M 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 462, **20.** Jahrg. 6 S. 7
— Deutsche Ortsnamen **41.** 268.
— Papierbeschaffung (Wasserzeichen »Behördeneigentum **2.** 68.

ntschland. Parlament und Verwaltung, von Prof. Dr. Koellreutter, Oberverwaltungsgerichtsrat **15.** 857.
- Pension, im Falle der Dienstentlassung kann die ... nicht von einem späteren Zeitpunkt ab bewilligt werden **15b.** Nr. 34 S. 4.
- Personalabbauverordnung, Rechtsgültigkeit der ... vom 27. Oktober 1923/28. Januar 1924, ihre Anwendbarkeit auch auf ehemalige Ländereisenbahnbeamte trotz der Bestimmung in Art. 30 des Staatsvertrags über den Übergang der Ländereisenbahnen auf das Reich, rechtliche Natur des Staatsvertrags (Entsch. des Bayerischen OLG München vom 19. April 1926) **77.** 767.
- Personalakten, das Recht auf Einsicht in die ... (Beamte im Ruhestand) **15a.** 585.
- Personalakten, Einsicht in die ... (vom Preuß. Staatsministerium aufgestellte Richtlinien, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 26. August 1926) **47.** 160, **35.** 340, **20.** Jahrg. 6 S. 731. 751.
- Personalakten, Löschung von Strafvermerken in den ... der Beamten, bei Beurteilung der Beamten darf auf gelöschte Strafen nicht zurückgegriffen werden **47.** 82.
- Die Personalverhältnisse der gehobenen mittleren Post- und Telegraphenbeamten und die Personal- und Dienstordnung von 1920 **16.** 397. 413. 425.
- Post und Eisenbahn **15a.** 462.
- Postagenten, besondere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der ... **15b.** Nr. 30 S. 3, **46a.** 308.
- Posttöchterhort, Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1925 **44a.** 307.
- Die Presse und ihre Benutzung **16.** 552.
- Rationalisierung auf Kredit, von Dr. Landsberg, Mitglied der Reichsbahndirektion Berlin **77.** 633.
- Rationalisierung, psychotechnische ... bei der Deutschen Reichsbahn, von Dr. rer. pol. Coubé, Eisenbahnoberinspektor **49.** 491.
- Rationalisierung bei der Reichspost **15b.** Nr. 28 S. 1, **15c.** Nr. 28 S. 1.
- Rationalisierung des Personalbedarfs (bei der Deutschen Reichspost) **46a.** 209.
- Rationalisierung im Verkehrsdienst, von Sommerlatte, Reichsbahndirektor und Geh. Regierungsrat **77.** 658. 698.
- Das Recht der Lohn- und Gehaltspfändung **46.** 297, **43a.** 179.
- Wohlerworbene Rechte. Aus Besoldungsverordnungen, die nach der Verkündung des Besoldungssperrgesetzes in Kraft getreten sind, können wohlerworbene Rechte auch dann nicht hergeleitet werden, wenn den Besoldungsordnungen rückwirkende Kraft beigelegt ist (Entsch. des RG vom 14. Mai 1926) **20.** Jahrg. 6 S. 743.
- Rechnungsdienst bei der Reichsbahn, Befähigung für den ... **49.** 472.
- Das Registerpfand als erstrebte Form des Mobiliarkredits, von Dr. Breithaupt, Postrat **19.** 264.
- Reichsbahn und Wirtschaft (Vortrag von Dr. Gildemeister, M. d. R.) **49.** 434.
- Reichsbahngesetz. Arbeitsbedingungen der Reichsbahnarbeiter. Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen über die Arbeitsbedingungen der Reichsbahnarbeiter steht nicht im Widerspruch mit dem Reichsbahngesetz und der Gesellschaftssatzung. Demgemäß ist die am 16. Januar 1926 vom Reichsarbeitsminister ausgesprochene Verbindlichkeitserklärung wirksam (Entsch. des Reichsbahngerichts vom 9. Juni 1926) **8.** 1203.
- Reichsdienststrafordnung, Entwurf einer ... **46.** 353. 365, **15a.** 588.
- Reichsgewerbeordnung, ist § 152 Abs. 2 der ... im Hinblick auf die Bestimmungen der Reichsverfassung noch geltendes Recht? (Entsch. des RG vom 2. Juli 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 13.
- Reichsmietengesetz. Die »Friedensmiete« kann nicht nachträglich abweichend von den gesetzlichen Vorschriften durch Vertrag geregelt werden (Entsch. des RG vom 23. April 1926) **15.** 1344.
- Reichsmietengesetz, § 16 Abs. 1 S. 2 des ... findet keine Anwendung, wenn auch auf der Mieterseite eine öffentliche Körperschaft steht (Mietpreis für Postdiensträume), Entsch. des RG vom 2. Mai 1925 **22.** Bd. 43 S. 376.
- Die Deutsche Reichspost nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 **70.** 406, **44.** 386.
- Die Deutsche Reichspost und ihre Beamtenschaft im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft **16.** 553.

Deutschland. Reichstagswahlrecht, Verhältniswahl und Führerauslese, von Dr. Jellinek **7** N. F. Bd. 11 S. 71.
— Reichsverfassung, Artikel 129 Abs. 2 der ... ist nicht nur Richtlinie für die zukünftige Gesetzgebung, sondern sofort geltendes Recht (Entsch. des RG vom 16. Mai 1924) **15b.** Nr. 36 S. 9, **15c.** Nr. 36 S. 9.
- Ruhegehaltsfähigkeit der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Ausbildungszeit (Entsch. des RG vom 30. März 1926) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 15.
- Ruhegehaltsteile, Grundsätze für die Bewilligung von ... auf Lebenszeit durch die Disziplinargerichte (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. März 1926) **19.** 323.
- Ruhegehaltsvorschriften, Begründung der Beamteneigenschaft im Sinne der ... des Reichsbeamtengesetzes (Entsch. des RG vom 30. März 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1241.
Der Ruhreinbruch bedeutet auch im zivilistischen Sinne eine höhere Gewalt (Entsch. des RG vom 27. März 1926) **22.** Bd. 43 S. 421, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1142.
— Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Staat die ihm seinen Beamten gegenüber obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat (Entsch. des RG vom 12. Mai 1925) **15b.** Nr. 28 S. 7, **15c.** Nr. 28 S. 7.
— Schiedsvertrag und Schiedsrichter, von Dr. Katz, Geh. Justizrat **15.** 1133.
— Sicherung gegen Posteinbrüche und Raubüberfälle **16.** 431, **65.** Jahrg. 2 S. 379, **43b.** 550. 563.
- Die Sicherungsrechte der Eisenbahn und ihre praktische Bedeutung — ein Beitrag aus der Praxis für die Praxis —, von Dr. Machate, Reichsbahnrat **77.** 925.
— Die deutsche Sozialversicherung **15b.** Nr. 26 S. 1, Nr. 27 S. 1, **15c.** Nr. 26 S. 1, Nr. 27 S. 1.
— Die Sozialzulagen (Frauenzulage und Kinderzuschläge) **44.** 305.
— Die Staatsangehörigkeit der Beamten aus den abgetretenen Gebieten (Ausländer bei der Deutschen Reichspost?), von Dr. Staedler, Postrat **16.** 544.
— Staatshaftung. Das für den Fall fahrlässiger Amtspflichtverletzung aufgestellte Erfordernis, daß der Verletzte (Kläger) nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann, bildet einen notwendigen Teil der Klagebegründung. Ob jenes Erfordernis gegeben ist, kann auch im Rechtsstreit gegen den Staat selbst entschieden werden; der Verletzte ist nicht genötigt, zuvor noch alle diejenigen auszuklagen, die als sonst ersatzpflichtig in Frage kommen können usw. (Entsch. des RG vom 4. Mai 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 420, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1335.
— Die Statistik der Deutschen Reichspost, von Bauerhorst, Ministerialrat **19.** 283.
— Stellung, zur rechtlichen ... von Reichsbahn und Reichsbahn-Gesellschaft **34a.** 661.
— Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Zahlungsanweisungen auf die Reichshauptkasse **52.** 104.
- Stockwerksheizung in staatseigenen oder vom Staat angemieteten Wohnungen (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 23. Juni 1926) **47.** 91, **78.** 324.
— Streik. Der streikende Eisenbahnbeamte haftet der Eisenbahn für den durch den Streik verursachten Schaden (Entsch. des LG I Berlin vom 14. November 1925) **22.** Bd. 43 S. 280.
- Streikposten, Schädigungen durch ... **34a.** 544.
- Stunden-Zählung, Einführung der 24-... bei Eisenbahn und Post **64.** 424, **19.** 426, **46a.** 244, **10.** 450, **46.** 388, **44.** 417, **43b.** 570.
— Tapeten, Preise für ... in Dienst- und Mietwohnungen **2.** 103, **52.** 106, **36.** 196.
- Die Träger öffentlicher Verwaltung im Eisenbahnrecht, von Dr. jur. Haustein, Reichsbahnrat **7.** N. F. Bd. 11 S. 100.
— Trunk, Amtspflichtverletzung, ein Beamter darf sich nicht sinnlos betrinken **20.** Jahrg. 6 S. 631.
Tuberkulosefürsorge bei der Reichsbahn **49.** 369.
— Unfallpension, der Anspruch auf ... bedeutet nicht ein wohlerworbenes Recht (Entsch. des RG vom 17. Dezember 1925) **22.** Bd. 43 S. 281.
— Unfallverhütung und Arbeiterschutz bei der Reichsbahn **49.** 367.
— Unfallversicherungspflicht, Unterbrechungen der ..., von von Frankenberg, Stadtrat **6.** 340.
— Unterrichts- und Bildungswesen bei der Reichsbahn (einheitliche Reglung) **49.** 445.

Deutschland. Unterrichtungsmaterial für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahn (Mitteilung von amtlichen Erlassen und Verfügungen), Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 16. Juni 1926 **52.** 64.
— Verantwortung des Kassenbeamten für seine Kasse, auch wenn Hilfsbeamte bei ihm tätig sind (Entsch. des LG Halle [Saale] vom 28. November 1925) **19.** 268.
— Verbände. Die Spitzenorganisationen der Beamtenschaft und die Postfachverbände **13.** 119.
— Die Vereinfachung der Staatsverwaltung **10.** 329.
— Verfassungsumgehung (Betrachtungen zur Auslegung der Weimarer Verfassung), von Prof. Dr. Bilfinger **7.** N. F. Bd. 11 S. 163.
— Außeramtliches Verhalten und disziplinare Verantwortung in der neusten Rechtsprechung **15a.** 449.
— Kartellrechtliche Verwaltungsakte, von Arndt (Wirtschaftsrecht, Wirtschaft) **7.** N. F. Bd. 11 S. 192.
— Verwaltungsreform **44a.** 350.
— Vorschrift über die Heranziehung der Reichsbahnbediensteten zum Schadenersatz **49.** 485, **77.** 941.
— Wartegeldempfänger, ein wegen eines Verbrechens verurteilter ... kann im Disziplinarwege zur Dienstentlassung verurteilt werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 10. Mai 1926) **19.** 353, **46a.** 294.
— Wartestandsbeamte, auch ... können zur Strafversetzung verurteilt werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 9. März 1926) **19.** 353, **44.** 404.
— Windtüren (Flügeltüren), Verpflichtung, den Gefahren der ... mit entsprechenden Vorkehrungen entgegenzuwirken (Entsch. des RG vom 22. April 1926) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 18.
— Die Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost **44a.** 351, **46a.** 299, **10.** 458, **13.** 184.
— Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichsbahn **49.** 479.
— Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost, von Rothe, Ministerialrat **9.** 153.
— Wohnungsfürsorge für Beamte und Staatsbedienstete, Verordnung des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Juni 1926 **76.** 205, **20.** Jahrg. 6 S. 747.
— Wohnungsnot, die neusten Maßnahmen im Kampfe gegen die ..., von Hesse **44.** 298.
— Unberechtigte Zahlung von Vorschüssen aus der Postkasse **19.** 393.
— Zeugnisse, das Ausstellen unrichtiger ärztlicher ..., von Dr. Odin **50a.** 689.
— Die heutige Zivilversorgung, von Mursch, M. d. L. **44a.** 414.
— Zivilversorgungsschein, kann der Beamte Unterlassung der Eintragung des Entlassungsgrundes in den ... verlangen? (Entsch. des RG vom 23. Juni 1925) **15b.** Nr. 28 S. 7, **15c.** Nr. 28 S. 7.
— Württemberg. 75 Jahre staatliche Post in Württemberg 1851—1926 **72.** 25, **43a.** 185.

Danzig. Der gegenwärtige Stand der Aufwertung in Danzig, von Dr. Bredfeldt, Rechtsanwalt **54.** 368.

England. Beamtensport, Abneigung der Öffentlichkeit gegen den Sportsinn der Beamten **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 6.

Frankreich. Unterrichtseinrichtungen im Bereiche der französischen Post- und Telegraphenverwaltung, von Herzog, Präsident **65.** Jahrg. 2 S. 339.

Italien. Das neue Arbeitsgesetz in Italien, von Prof. Dr. Michels **71.** 1129.

Österreich. Verkehrswirtschaftsprämie für die Angestellten **46.** 271.

Rußland. Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in der Sowjetunion **19.** 324, **34.** 131. 148.

Schweden. Bewertung der Postbeamtentätigkeit **13.** 126.
— Streit um die Arbeitseinteilung bei der schwedischen Postverwaltung **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.

Schweiz. Neureglung der Beamtenverhältnisse, Besoldung (Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten usw.) **13.** 127, **15a.** 554.
— Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen **65.** Jahrg. 2 S. 323.

Tschechoslowakei. Umstellung des Post- und Telegraphenbetriebs auf kaufmännische Wirtschaftsführung, Personalverhältnisse **46.** 270.

Ungarn. Urlaubsverhältnisse des ungarischen Postpersonals **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.

Amerika. Columbien. Eine Dienstreise in Columbien, ... Ziegler, Oberpostrat **65.** Jahrg. 2 S. 373.

Asien. Siam. Der Anteil deutscher Postbeamten am Aufbau des siamesischen Postwesens, von Brandt, Postrat ... Jahrg. 2 S. 419.

II. Postwesen.

Allgemeines. Abrechnungswesen, schiedsrichterliches Urteil, b ... (Postanweisungsabrechnung) zwischen der japanis und der schweizerischen Postverwaltung **62.** 149.
— Die Barfrankiermaschine »Francotyp«, von Schlen berat. Organisator **43.** 342.
— Brief, zur Geschichte des ..., von Arnold **19.** 276.
— Briefmarken (etwas über ihre Einführung und Verwendu **43a.** 220.
— Elektrokarren auf Umladehallen, von Dr. Herrmann, Rei bahnoberrat **77.** 643.
— Flugverkehr England–Indien–Australien **13.** Beil. (Der V kehr im Auslande) 8.
— Flugverkehr, Entwicklung und Möglichkeiten im ..., Baumgarten, Reichsbahndirektor **49.** 430.
— Flugverkehr und Post **46.** 343.
— Der Freiballon als Verkehrsmittel, Kriegswaffe und Dienste der Wissenschaft und des Sports, von Schul **65.** Jahrg. 2 S. 415.
— Geldfunktion, zur kategorialen Analyse der ..., von L **74.** Bd. 81 S. 1.
— Kraftwagen, die elektrische Ausrüstung des neuzeitlichen von Mattes, Oberingenieur **23.** 785. 823.
— Kraftwagen und Eisenbahn **77.** 976, **69.** 205.
— Die Landstraßen im Deutschen Reich und im Ausland 485.
— Lastkraftwagenbetrieb, Möglichkeiten zur Verringerung Selbstkosten im ..., von Dipl.-Kaufm. Schöpke **43.**
— Die Pariser Luftfahrtvereinbarungen **68a.** Jahrg. 6 S. 1 **22.** Bd. 43 S. 371.
— Luftverkehr in Europa **64.** 554. 562.
— Postgeschichtsforschung, Grundlagen und Hilfsmittel der von Kießkalt, Postinspektor **19.** 352.
— Postgut als Kriegsbeute vor hundert Jahren **19.** 366.
— Die französische Postregie, von Hempel, Oberpostmeister 269.
— Postscheck- und -überweisungsdienst, von Strale, Abteilun leiter **62.** 135.
— Postschrifttum, Streifzüge im älteren ..., von Dr. Rac Postdirektor **65.** Jahrg. 2 S. 391. 406, Jahrg. 3 S. 12.
— Der Poststempel von heute, von Roedel **43.** 490.
— Seeposten, Entwicklung und Ziel der deutsch-amerikanis ..., von Hennings, Postdirektor **13.** 146.
— Neuzeitliche Stadtrohrpostanlagen, von Beckmann **19.** 294
— Stempelreklame (Stimmen gegen jeden Zusatz in den Br aufgabestempeln) **19.** 295.
— Wagen, Benutzung von ... bei den Postanstalten (Wa mit unmittelbarer Ablesung), von Reynaud-Bonin, Ob ingenieur **62.** 158. 176.
— Neue Wege für den transatlantischen Flugverkehr, von Georgi **29.** 1199.
— Weltpostverein, fünfzig Jahre ... **46.** 377.
— Weltschiffahrt, Konzentrationstendenzen in der ..., Ra nalisierung oder Nationalisierung? **29.** 1161.
— Windschutz für Kraftfahrer aus armiertem Glas **61.** 583.

Deutschland. Autobusüberlandverkehr, das Aufgabengebiet ..., von Dr. rer. pol. Dipl.-Kaufmann Schnabel **75.** 163.
— Automobilindustrie, Probleme der deutschen ..., von Mil brath **43.** 436.
— Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverk Großhamburgs, von Teubner, Postrat **9.** 143. 162.
— Blitzpakete nach dem Ausland **19.** 273, **64.** 352.
— Der Hamburg–Frankfurter Botenkurs, von Teubner, Po rat **13.** 156. 167.
— Der Hamburg–Leipziger Botenkurs, von Teubner, Post **13.** 175.
— Brief-Zustell- und Einsammeldienst in großen Städt einige Möglichkeiten wirtschaftlicher Verbesserung des von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungs **65.** Jahrg. 2 S. 389.
— Brieföffnung aus Neugierde, Bestrafung der schuldigen amten mit Gefängnis (Entsch. des LG Düsseldorf v 5. März 1925) **19.** 314.

...tschland. Briefzustelldienst, zweckmäßige Einrichtungen und Geräte für den ... **65.** Jahrg. 2 S. 360.
- Die Diebstahlsbekämpfung bei der Deutschen Reichsbahn **49.** 389.
- Die Haftung für Sachschaden nach deutschem Eisenbahn- und Postrecht, von Dr. Evenius, Postdirektor **13.** 164.
- Hausbriefkasten, zur Frage der allgemeinen Einführung von ... **19.** 278, **15b.** Nr. 28 S. 9, **15c.** Nr. 28 S. 9, **43a.** 226.
- Helgoland, die Post in ..., von Teubner, Postrat **15a.** 464.
- Das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz **19.** 299.
- Kraftfahrzeugverkehr, die Verordnung über Änderungen der Reglung des ... vom 5. Dezember 1925, von Dr. jur. Weitz, Präsidialsyndikus **22.** Bd. 43 S. 345.
- Kraftwagen, technische Einrichtungen des ..., die sein Anhalten auf kürzeste Entfernung ermöglichen, entbinden nicht von der Pflicht zum Langsamfahren (Entsch. des Bayer. OLG vom 6. April 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1196.
- Kraftwagen, Unfall durch Blendwirkung von vorschriftsmäßigen Scheinwerfern eines ... (§ 7 des Kraftfahrzeuggesetzes, Entsch. des OLG Rostock vom 22. Februar 1926) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
- Ein Kraftwagenführer macht sich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig, wenn infolge seines verkehrswidrigen Fahrens ein ihm entgegenkommender Kraftwagenfahrer zum Ausbiegen nach links veranlaßt wird, hierbei gegen einen Baum fährt und verunglückt; er kann sich zu seiner Entlastung nicht auf § 21 Abs. 2 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr berufen (Entsch. des RG vom 8. Februar 1926) **19.** 392.
- Kursbuch. Ein sonderbares Postkursbuch (ein Beitrag zur deutschen Kultur-Verkehrsgeschichte), von Teubner, Postrat **41a.** 7.
- Das deutsche Kursbuch und seine Umformung **77.** 807.
- Landpostwesen, die Zukunft des ... **19.** 327, **64.** 433, **16.** 574. 587, **43b.** 517. 545. 557. 569, **15a.** 615.
- Lastkraftwagen, gerät ein ..., der nicht schneller als mit 20 Kilometer-Stundengeschwindigkeit fährt, infolge Vereisung der Fahrstraße ins Gleiten und kann der Führer den Wagen nicht mehr steuern, so ist das ein unabwendbares Ereignis, das nicht zum Schadensersatz verpflichtet (Entsch. des LG Hagen [Westf.] vom 3. April 1925) **19.** 313.
- Leistungszählungen im Bahnhofsdienst, von Jankun, Oberpostsekretär **65.** Jahrg. 2 S. 341.
- Deutsche Luft Hansa **64.** 346.
- Die deutsche Luft Hansa in ihren Beziehungen zu ausländischen Luftverkehrs-Gesellschaften **64.** 360.
- Der deutsche Luftverkehr in den Jahren 1924 und 1925 **70.** 487, **44a.** 420, **64.** 543, **69.** 205.
- Luftverkehr, Sicherheit im ... **64.** 405.
- Die Mobilisierung der Güterwelt, von Sombart **49.** 370.
- Die Nebenbetriebe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft auf dem Gebiete des Personenverkehrs, von Köhler (Kursbuchstelle des Reichspostministeriums) **8.** 1041.
- Paketbeförderung durch die Post **15a.** 567, **43b.** 572.
- Mechanische Paket-Beförderungseinrichtungen, von Raddatz, Oberpostrat **65.** Jahrg. 2 S. 309.
- Paketsäcke, von Maisch, Postrat **65.** Jahrg. 2 S. 394.
- Portohinterziehungen, gedankenlose ... **15a.** 463.
- Postanweisung, Nichtbuchung einer ... in Verbindung mit einem Kassenfehlbetrag als schwere Amtsunterschlagung beurteilt (Entsch. des KG vom 7. November 1925) **19.** 323.
- Postanweisungen und Zahlkarten, als Briefe sind ... zu betrachten, die auf Grund der Einlösung von Nachnahme-Postanweisungen und Zahlkarten sich im Besitze des Postangestellten befinden. Daß hierbei die Ausfüllung der Postanweisungen und Zahlkarten durch den Absender der Nachnahmen erfolgt, ist recht unerheblich (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 11. März 1926) **48.** Beil. (Rechtsprechung) 463.
- Postanweisungs-Stempelapparat, von Lerche, Ministerialrat **62.** 173.
- Postauftragswesen und Postprotestverfahren, von Kröffin, Postsekretär **44a.** 376.
- Postgeschichte. Deutsche Reisehandbücher aus alter Zeit **19.** 279.
- Postgeschichte. Das Königlich Dänische Postamt in Hamburg im 17., 18. und 19. Jahrhundert, von Teubner, Postrat **19.** 384. 400.
- Postgeschichte. Das schwedische Postamt in Hamburg, von Teubner, Postrat **44a.** 402.

Deutschland. Postgesetz, ein Irrtum über den Begriff »Ort« im Sinne des § 1 Abs. 1 des ... ist kein Tatsachenirrtum und daher unbeachtlich (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1925) **9.** 204.
— Postkraftwagen, die Pflege der ... **43a.** 158.
— Postrecht, der Postfiskus des Aufgabelandes haftet nach internationalem ... dem Absender von Nachnahmepaketen ins Ausland auf Grund der Einlösung der Pakete durch den Empfänger auf den Nachnahmebetrag. Er kann sich nicht darauf berufen, daß ihm dieser Betrag nicht zugegangen ist. Der Verpflichtung des Postfiskus zum Ersatz des Aufwertungsschadens, auch soweit er auf Verzug gegründet ist, steht die Vorschrift des Postrechts nicht entgegen, daß eine weitere als in den Postgesetzen bestimmte Entschädigung nicht gezahlt werde, insbesondere daß ein Anspruch wegen eines mittelbaren Schadens nicht stattfinde (Entsch. des RG vom 27. November 1925) **22.** Bd. 43 S. 285.
— Postrecht. Eine unrichtige Buchung in Beziehung auf die Amtsunterschlagung kann vorliegen, wenn eine vor der Unterschlagung und ohne Beziehung auf sie vorgenommene Buchung infolge der Unterschlagung unrichtig geworden ist und der Täter vorsätzlich die Berichtigung unterlassen hat (Unterschlagung eines Pakets bei einer Postagentur, Entsch. des RG vom 3. Dezember 1925) **9.** 204.
— Postscheckkonto und Verrechnungsscheck **12.** 467.
— Postscheckverkehr. Einführung von Buchungsmaschinen bei den deutschen Postscheckämtern, von Wiegand, Oberpostdirektor **62.** 129.
— Postscheckverkehr, Haftpflicht im ... **44.** 285.
— Die Postverbindungen des jetzigen Freistaats Hessen mit dem Oberpostamt in Frankfurt a. M. im 18. Jahrhundert, von Wahl, Postinspektor **19.** 376.
— Postvergehen in Hannover vor 110 Jahren **19.** 322.
— Postverhältnisse, über die ... in Dresden vor 200 Jahren **19.** 321.
— Postverkehrsrecht, der Rechtsweg im ..., von Dr. Staedler **22.** Bd. 43 S. 241.
— Ein Scheck darf nicht mehrere Bezogene enthalten (Entsch. des RG vom 24. November 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 18.
— Schnellgüterverkehr, von Dr.-Ing. Bäseler, Reichsbahnrat **77.** 934.
— Offene Schuppen oder Schutzdächer, für die von der Post errichteten, zur Unterbringung der Fahrzeuge u. dgl. auf den Bahnsteigen dienenden ... braucht der Eisenbahn im allgemeinen keine Miete gezahlt zu werden **19.** 393.
— Die deutschen Stadtboten und die Taxis, von Teubner, Postrat **15a.** 550. 580.
— Straßenverkehrsordnung **19.** 333.
— Wirtschaft und Postsparkasse **16.** 540.
— Wurfsendungen, von Warning, Postinspektor **19.** 314.
— Zeitungsbezugsgeld und -zustellgeld, von Keup, Oberpostsekretär **65.** Jahrg. 2 S. 396.
— Zeitungsgebühr und Zeitungsgewerbe, von Müller, Postinspektor **44.** 366.
— Zeitungswesen (Gebühren) **44.** 283.
— Das deutsche Zeitungswesen, eine kulturgeschichtliche Studie, von Teubner, Postrat **44a.** 303.

England. Kosten der Londoner Postuntergrundbahn **77.** 843.
— Reklamestempel bei der englischen Postverwaltung **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 6.

Frankreich. Französischer Luftpostversand nach Marokko **13.** 128.
— Der Postdienst in Frankreich **13.** 139.

Italien. Luftverkehr **77.** 653, **62.** 146.

Schweiz. Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs, von Dr. Senger **9.** 201.
— Stadtrohrpost, Inbetriebnahme der ... in Zürich und Lausanne **44.** 345.

Spanien. Postpaketverkehr (Übereinkunft zwischen der Regierung und den Eisenbahngesellschaften, betr. den internationalen Postpaketverkehr und über die Genehmigung der Postpaketverkehrsordnung) **21.** 1161.

Tschechoslowakei. Befreiung von Postgebühren als feudales Familienprivilegium **62.** 179.

Ungarn. Der jährliche Erholungsurlaub der ungarischen Postbeamten **62.** 143.

Afrika. Französische Luftschiffahrt in Westafrika **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) Nr. 1 S. 4.

Amerika. Argentinien. Argentinische Posteinrichtungen (Jahrhundertfeier der Post, Verkehrsumfang) **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Etwas vom amerikanischen Postdienst **43b.** 507.
— — Luftpostflugverkehr **62.** 145.
— — Postfehlbetrag und Staatsfinanzen in den Vereinigten Staaten von Amerika **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.
— — Postzustellung in Nordamerika **19.** 372, **64.** 501.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Aluminium, von Dr. Müller, Privat-Dozent **61.** 624.
— Aluminium, Leitfähigkeit des ... **23.** 768.
— Beiträge zur Berechnung von Spulen mit hohen Windungszahlen **59.** Beil. (Werk-Praxis) 379.
— Bildtelegraphie, der gegenwärtige Stand der ..., von Korn **23.** 717.
— Codewesen, die Krisis des ..., von Meyer, Telegraphendirektor a. D. **71.** 990. 1057. 1137, **19.** 394. 436, **64.** 549. 583, **44.** 399, **46.** 392.
— Graphische Ermittlung des Horizontalzugs von Freileitungen bei verschiedenen Belastungsfällen, von Hagen **23.** 1070.
— Eulenholz, zur Bewertung des sogenannten ... für Leitungsmasten, von Dr. Liese, Privatdozent **23.** 1080.
— Fernkabelknotenpunkte **23.** 914.
— Fernsehen, das Problem des ..., von Dr. Lertes **61.** 653. 676.
— Europäischer Fernsprechdienst **63.** 293.
— Fernsprecher-Jubiläum **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 7.
— Das längste Fernsprechkabel der Welt (New York–Chicago) **13.** 126 und Beil. (Der Verkehr im Auslande) Nr. 1 S. 3.
— Fernsprech-Linienwähleranlagen mit Geheimverkehr, von Knobloch **23.** 1065.
— Fernsprechstellen, Zahl der ... auf dem Erdball **44a.** 314.
— Kabel, zur Geschichte des ... **64.** 513, **59.** Beil. (Werk-Praxis) 575.
Die Große Nordische Kabelgesellschaft **44.** 322.
— Kabelviererleitung, der I. H.-Vierer, eine neue ..., von Haugwitz, Oberingenieur **23.** 749.
— Kupfermarkt, der internationale ... **71.** 1263.
— Die Leistung der verschiedenen Telegraphensysteme **43a.** 218.
Lötmittel, die Wahl des geeigneten ..., von Krebs, Physiker **27.** Beil. (Funk-Bastler) 323.
— Das Meßgerät T 22, von Feuerhahn, Postrat **60.** 248.
— Das Reißmikrophon, der Reißlautsprecher und -hörer, von Zutauer **59.** 471.
Die Schaltung der öffentlichen Sprechstellen bei SA-Ämtern, von Här, Telegrapheninspektor **59.** Beil. (Werk-Praxis) 533.
— Spannung, über die durch parallel geschaltete Hochspannungsdoppelleitungen auf einem benachbarten Leiter elektrostatisch induzierte ..., von Dipl.-Ing. Bornemann **60.** 244.
— Die verabredete Sprache im Telegrammverkehr, von Bohle, Obertelegraphensekretär **59.** 395.
— Indo-europäische Telegraphengesellschaft, Generalversammlung, Geschäftsergebnisse **19.** 306.
— Wiener Telegraphenkonferenz (1868) **34.** 141.
— Übertragungsmaß, welches ... ist zum Gebrauch in der Fernsprechtelephonie zweckmäßig und wie wird es gemessen?, von Schulz, Oberpostrat **60.** 161. 265.
— Der Unfall durch elektrischen Strom, von Schmidt, Postrat **59.** 481. 513.
— Elektrische Unfälle, von Alvensleben, Oberingenieur **23.** 985.
— Untersuchungen über den Einfluß der Pupinspulen auf die Bestimmung der Fehlerlage bei der Eingrenzung von Erdschlüssen und Ableitungen mit geringen Übergangswiderständen, von Kriefer **59.** Beil. (Werk-Praxis) 373. 405. 437.
Die elektrischen Vorgänge im Spiegel des menschlichen Geistes, von Otto, Telegrapheninspektor **65.** Jahrg. 2 S. 332.
— Zählerprüfeinrichtung für SA-Ämter **60.** 251.

Deutschland. Abfindungen (für die freiwillig oder zwangsweise ausscheidenden verheirateten Beamtinnen) **63.** 258, **10.** 303.
— Planmäßiger Ausbau der Ortsnetze für Teilnehmeranschlußleitungen (ON), von Getzschmann **23.** 848.
— Betrieb und Wirtschaftlichkeit in einem Fernsprechamt, von Stille, Oberpostdirektor **60.** 229.
Deutschland. Börsenverkehr, die besonderen Anforderun des ... an den elektrischen Nachrichtendienst **59.** (Werk-Praxis) 376.
— Einzelfragen aus dem Gebiet des Starkstromschutzes, Schmidt, Postrat **59.** 392.
— Erfahrungen bei der Beschaltung von Hauptverteilern SA-Ämter **59.** Beil. (Werk-Praxis) 439.
— Fernmeldefreileitungen, über die Prüfung der Zulässig von Näherungen zwischen ... und oberirdischen D stromleitungen, von Dr. Klewe **60.** 214.
— Fernmeldeleitungen, neue graphische Methode zur Ber nung der Beeinflussung von ... durch Hochspannur leitungen bei Näherungen und Kreuzungen, von D Ing. Böhm **23.** 932.
— Polizeieigene Fernsprechanlagen (Umwandlung der von Post gemieteten Fernsprechanlagen in polizeieigene lagen), Runderlaß des preuß. Ministers des Innern 30. Juni 1926 **38.** 632.
— Die amtlichen Fernsprechbücher, von Hölk, Oberpostsekr **59.** 327, **44a.** 314.
— Fernsprechgebühren **59.** 321. 353. 554, **46.** 266.
— Gedinge im Telegraphenbau **16.** 402, **46.** 324, **44a.** 416.
— Glückwunschtelegramme, Einführung von ... beabsichtigt 405. 432, **15b.** Nr. 37 S. 9, **43b.** 560.
— Die Kabelmeßordnung, von Berger, Ministerialamtmann 417.
— Normen der Fernmeldetechnik **23.** 1049.
— Notwendigkeit einer Neureglung der Fernsprechgebüh (Vortrag des Staatssekretärs Feyerabend) **60.** 193.
— Prüfeinrichtung bei kleineren VA in Verbindung mit e Eichleitung, von van Eimeren **59.** Beil. (Werk-Praxis)
— Die Quellen der Unwirtschaftlichkeit des Telegraphenbetri und Maßnahmen zu deren Verbesserung, von Dipl.- Haferkorn **59.** 325. 355.
— Kleine SA-Ämter, von Minx, Postrat **60.** 170. 276.
— Das Sprechgerät im Fernsprechvermittlungsdienst (Abfr gerät der Fernsprechbeamtin) **63.** 290.
— Die Stücklöhne der Telegrammzusteller, von Alterma Obertelegrapheninspektor **59.** 516.
— Geeignete Stuhlformen für den Fernsprechdienst **63.** **65.** Jahrg. 2 S. 405.
— Die Teilsperre eines Fernsprechanschlusses als Mittel Beitreibung rückständiger Fernsprechgebühren **59.** 519.
— Telegramm als Urkunde, zur Rechtswirksamkeit eines der Staatsanwaltschaft telegraphisch eingelegten Rec mittels ist die Unterschrift des Staatsanwalts unter Telegramm nicht erforderlich (Entsch. des OLG Naumb vom 6. Mai 1925) **22.** Bd. 43 S. 386.
— Telegraphenbauämter, der Arbeits- und Wirtschaftsp der ..., von Teuffert, Telegraphendirektor **59.** 450.
— Umstellung des Fernsprechrechnungsdienstes auf Maschir betrieb unter Verwendung der hierfür mit Sondereinr tungen ausgebauten Smith-Premier Buchungsmasch **44.** 397.
— Urteile über die Aufwertung des einmaligen Fernspr beitrags **19.** 364.
— Wegestreitigkeiten, bei ... mit der Telegraphenverwalt ist der Rechtsweg unzulässig (Entsch. des LG Elbing 14. Oktober 1925) **22.** Bd. 43 S. 387.
— Zeitmessungen im Telegraphenbetrieb und Personalber nung, von Wolfrath, Obertelegraphensekretär **59.** 484.
Belgien. Telegraphen- und Fernsprechwesen **13.** Beil. (Der kehr im Auslande) 7.
England. Ausdehnung des Fernsprechverkehrs in London **23.**
— Telegraph und Fernsprecher (Zahl der Fernsprecher, Lä der Leitungen, Ausbau des Fernsprechnetzes) **59.** (Werk-Praxis) 351, **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslar 7, **44.** 391.
Frankreich. Die Einführung des Grund- und Gesprächsgebühr tarifs in Paris, von Dr. Wittiber, Postrat **65.** Jahr S. 338.
— Das Fernsprechkabel Lyon–Saint-Etienne, von Picault, O Post- und Telegrapheningenieur **5.** 615.
— Polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Straßenwerke und der Fernmeldeleitungen gegen Starkstromfreileitun **23.** 924.
Italien. Ausdehnungsbestrebungen der italienischen Kabelges schaft **13.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 7.
— Bestrafung mißbräuchlicher Benutzung der Telegraph leitungen **64.** 506.
Schweden. Telegraphen- und Fernsprechverkehr **44.** 306.
Spanien. Fernsprechbetrieb in Spanien **64.** 411.

rika. Telegraph, Fernsprecher und Funktelegraphie beim Kampfe um Deutsch Ostafrika, von Schmidt-Bertholet **59.** Beil. (Funk-Praxis) 527.

en. Ceylon. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923 **34.** 155.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

gemeines. Änderung der Konstanten in der Austin-Cohenschen Formel **31.** Bd. 27 S. 178.

Aufnahme von Magnetisierungskurven mit der Braunschen Röhre, von Krüger und Plendl **31.** Bd. 27 S. 155.

Ausbreitung elektrischer Wellen an der Erdoberfläche **60.** 207, **23.** 955.

Die Beeinflussung eines Telephoniesenders, von cand. ing. Hollmann **27.** Beil. (Funk-Bastler) 349.

Die Berechnung von Schwingungskreisen mit Hilfe komplexer Zahlen, von Weichart **27.** Beil. (Funk-Bastler) 450. 475.

Das gefunkte Bild. Die Versuche von Karolus-Telefunken und Eduard Belin **27.** 251.

Drahtlose Bildtelegraphie, von Dr. Schröter **23.** 719, **46a.** 295.

Der Cockaday-Empfänger (ein leistungsfähiges Einröhrengerät), von Kobisch, Ingenieur **27.** Beil. (Funk-Bastler) 341. 391.

Dämpfungen, der Einfluß der ... auf die Frequenzen zweier gekoppelten Kreise, von van der Pol jr. **31.** Bd. 28 S. 12.

Ein Detektorgerät mit Hochfrequenzverstärker, von Dr. Heinze **27.** Beil. (Funk-Bastler) 443.

Das Drehkondensatorproblem, von Fiedler **27.** Beil. (Funk-Bastler) 353.

Der neue Drehspulen-Schnellschreiber von Siemens und Halske, von Jipp **31.** Bd. 27 S. 175.

Empfangseinrichtungen, über ... mit Mehrfachröhren, von v. Ardenne **17.** 2674.

Die heutigen Empfängerröhren, von Sutaner **59.** Beil. (Funk-Praxis) 399.

Neuere Ergebnisse in der drahtlosen Telegraphie mit kurzen Wellen, von Rukop **31.** Bd. 28 S. 41.

Ermittlung, zur ... des zeitlichen Verlaufs von Wechselströmen mit Hilfe der Braunschen Röhre, von Plendl **31.** Bd. 27 S. 153.

Erzeugung von Schwingungen mit Elektronenröhren, ein neuer Grundsatz für die ..., von Kiebitz **31.** Bd. 27 S. 163.

Fernsehen, die Wirkungsweise der Karolus-Zelle beim ..., von Prof. Dr. Lichtenecker **61.** 657.

Funkpeilungen, Beitrag zur Ortsbestimmung durch ..., von Coldewey **3.** 280.

Geheimhaltung drahtloser Ferngespräche **27.** 268.

Die Geschichte der drahtlosen Telegraphie **15c.** Nr. 28 S. 3, **44a.** 354.

Das Gesetz des Tiefempfangs in der drahtlosen Technik, von Schottky **31.** Bd. 27 S. 131.

Die »Güte« von Kathodenröhren, von Dr. Seiliger **27.** Beil. (Funk-Bastler) 344.

Ein erprobter Kurzwellenempfänger **27.** Beil. (Funk-Bastler) 427.

Die atmosphärischen Ladungen und die Neuerungen im Sicherungswesen für Außenantennen, von Trogniz **27.** Beil. (Funk-Bastler) 357.

Methoden und Ergebnisse der Klangforschung, von Trendelenburg **31.** Bd. 28 S. 54. 84.

Möglichkeiten der drahtlosen Fernsteuerung, von Stern **27.** Beil. (Funk-Bastler) 337.

Die Neutralisierung der Röhrenkapazität, von Dr. Hoffmann **27.** Beil. (Funk-Bastler) 447.

Der Neutrodyne-Empfänger **27.** Beil. (Funk-Bastler) 435.

Nomographie, die Bedeutung der ... für die Funktechnik, von Schwandt **27.** Beil. (Funk-Bastler) 300.

Die Normung in der Funkindustrie, von Rhein **27.** Beil. (Funk-Bastler) 433, **17.** 2591.

Organisation, über eine einheitliche ... des drahtlosen Wettermeldedienstes vom Nordatlantischen Ozean, von Dr. Benkendorff **3.** 236.

Organisationssorgen im Ausland (der Rundfunk in Amerika, Holland und England), von Dr. Bredow, Staatssekretär a. D. **27.** 283.

Die wissenschaftlichen Probleme des Rundfunks, von Wagner **23.** 735.

Reichweiten, etwas über ..., von Brehm, Funkoffizier **59.** Beil. (Funk-Praxis) 369.

Piezoelektrische Resonanzerscheinungen, von Scheibe **31.** Bd. 28 S. 15.

Allgemeines. Richtcharakteristiken von Antennenkombinationen, von Esau **31.** Bd. 27 S. 142, Bd. **28** S. 1.

Rundfunk, die wirtschaftliche Zukunft des ..., von Donald **71.** 1059.

Rundfunkstörung durch Straßenbahnen **19.** 315, **17.** 2015.

— Oberirdische Rundfunkübertragungsleitungen, von Heerdt **59.** Beil. (Funk-Praxis) 432.

Rundfunkwellen, die neuen ... **64.** 539, **60.** 253, **17.** 2593, **23.** 1113.

Der elektromagnetische Schutz des Empfängers, von Witzleben **27.** Beil. (Funk-Bastler) 369.

— Die heutigen Sparröhren, von Sutaner **59.** Beil. (Funk-Praxis) 431.

Stabilitätsbedingungen, warum kehren sich die für den Lichtbogen gültigen ... bei Elektronenröhren um?, von Barkhausen **31.** Bd. 27 S. 150.

Störungen, der gegenwärtige Stand der Frage nach den atmosphärischen ... **31.** Bd. 28 S. 66.

— Übermittlung von Wirtschaftsnachrichten an fahrende Züge **19.** 377, **64.** 507.

— Ein Vergleich zwischen Transformatorenverstärker und Widerstandsverstärker, von v. Ardenne **31.** Bd. 27 S. 167.

— Verhalten, über das ... von Empfängern bei Polarisationsänderungen der elektrischen Wellen (Fadingerscheinungen), von Esau **31.** Bd. 28 S. 50.

— Wellen, kurze und lange ..., von Wiesner **27.** Beil. (Funk-Bastler) 361.

— Weltrundfunkverein, Tagung des ... in Paris am 5. und 6. Juli 1926 **60.** 253, **34.** 146.

— Der Weltrundfunkverein und seine großen Aufgaben der Gegenwart **19.** 335.

— Der Ohmsche Widerstand in den Funkgeräten, von Dr. Werner **27.** Beil. (Funk-Bastler) 326.

— Der Widerstandsverstärker, von Dr. Heinze und v. Ardenne **27.** Beil. (Funk-Bastler) 289, **17.** 2503.

— Die Zwischenfrequenztransformatoren, von Scheiffler **27.** Beil. (Funk-Bastler) 320.

Deutschland. Der Ausbau des deutschen Rundfunksendenetzes, von Dr. Semm, Postrat **27.** 285.

— Die Errichtung einer Empfangsanlage ist erst dann vollendet, wenn die Empfangsapparate betriebsfähig sind. Eine unerlaubte Errichtung kann auch durch bloße Duldung begangen werden (Entsch. des Bayer. OLG vom 2. Juli 1925) **22.** Bd. 43 S. 283.

— Funkdienst der Reichsbahn **49.** 467.

— Der Funkpeildienst an der deutschen Küste **64.** 411.

— Die Großlautsprecher auf der Funkausstellung **27.** 301.

— Die Kulturbeiräte im Rundfunk, von Dr. Schnitzler, Ministerialrat **27.** 291.

— Nauen, 20 Jahre ... **44.** 285.

Norddeich, die Aufgaben der Hauptfunkstelle ... **64.** 356, **29.** 1238.

— Eine Polizeiverordnung, die allgemein die Errichtung einer Hochantenne von der Genehmigung der Polizei abhängig macht, kann nicht als gültig angesehen werden (Entsch. des OLG Naumburg vom 19. Mai 1926) **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1195.

— Der Rundfunk als Verwaltungsinstrument (Unterrichtserteilung an das Eisenbahnpersonal) **77.** 983.

— Der Rundfunk im Dienste der Reichsbahn, von Dr. Baumann, Reichsbahnoberrat **27.** 288.

— Der Rundfunk in Berlin, von Thurn, Oberpostrat **9.** 125.

— Rundfunk und Urheberrecht, Aktivlegitimation des Verfassers trotz bestehenden Verlagsrechts (Entsch. des RG vom 12. Mai 1926) **15.** 960. 963, **34a.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1279, **48.** Beil. (Rechtsprechung) 449.

Strafbarkeit bei Verletzung von Verleihungsbedingungen des Telegraphengesetzes, Rechtswirkungen der Änderung der Rundfunkbestimmungen (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1925) **9.** 151.

— Zahl der Rundfunkteilnehmer **19.** 280.

England. Rundfunkbetrieb **64.** 508.

Frankreich. Verordnung über Funksonderdienste **19.** 386.

Norwegen. Das Rundfunkproblem in Norwegen, von Dr.-Ing. Jespersen, Direktor **17.** 1942.

Österreich. Das Recht auf die Hochantenne **17.** 2600.

Rußland. Die Entwicklung des Funkdienstes in Sowjetrußland **59.** Beil. (Funk-Praxis) 340, **17.** 2092, **64.** 423.

Schweden. Rundfunkdienst, die Verstaatlichung des Rundfunks in Aussicht genommen **13.** 127, **64.** 423, **17.** 2091.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Gedanken und Pläne zum Rundfunkprogramm **17.** 2077.

Gerichtliche Entscheidung.

Aus dem Postrecht.

Keine Haftung der Deutschen Reichspost für falsche Auskunft.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1926
III. 281/25.

Die Klägerin, die im Frühjahr 1921 in der Schweiz ein Guthaben von 2 218 Frcs. hatte und in dem Glauben war, daß die Deutsche Reichspost (DRP) der Umrechnung von Schweizer Franken in deutsches Papiergeld einen den Börsenkurs und den bei den deutschen Banken zu erzielenden Betrag erheblich übersteigenden Kurs zugrunde legen würde, ließ ihr Geld nicht einer deutschen Bank, sondern ihrem Postscheckkonto überweisen. Um sich jedoch vorher über die Richtigkeit ihrer Annahme Gewißheit zu verschaffen, begab sie sich während der Dienststunden auf das Postamt in L. und legte dort dem Oberpostinspektor N., an den sie verwiesen worden war, die Frage vor, ob bei Geldüberweisungen von der Schweiz nach Deutschland derselbe Umrechnungskurs gelte wie bei Überweisungen von Deutschland nach der Schweiz. Er bejahte das mit dem Zusatze, daß der Kurs am Schalter zu erfragen sei. Diese Auskunft war unrichtig. Die Schweizer Postbehörden rechneten sowohl im Postanweisungs- als auch im Postscheckverkehr die nach Deutschland bestimmten Frankenbeträge nach ihren eigenen Kursen in Markbeträge um. Diese Kurse waren andere und für die deutschen Geldempfänger ungünstiger als die für die DRP im Geldverkehr mit der Schweiz maßgebenden Kurse.

Auf Grund der erteilten Auskunft wählte die Klägerin die Postscheküberweisung. Der Postscheck über 2 218 Frcs. wurde von den Schweizer Behörden in 23 225,12 *M* umgerechnet. Dieser Betrag wurde auch im April 1921 dem Postscheckkonto der Klägerin gutgeschrieben. An dem Überweisungstage betrug bei der deutschen Post der Kurs für 100 Frcs. = 1 279 *M*, so daß bei Zugrundelegung dieses Kurses der Klägerin 28 767,46 *M* hätten gutgebracht werden müssen. Auf Grund dieses Sachverhalts berechnet Klägerin ihren Schaden auf 5 542,34 *M*, für den sie das Deutsche Reich verantwortlich machen zu können glaubt. Das Landgericht erkannte nach dem Klagebegehren. Die DRP legte Berufung ein, die Klägerin Anschlußberufung mit der Bitte um Zubilligung von 5 542 Papiermark und deren Aufwertung. Das Oberlandesgericht erachtete die Berufung der DRP für unbegründet und sprach der Klägerin auf die Anschlußberufung unter Abweisung ihrer Mehrforderung 100 *RM* nebst Verzugszinsen zu.

In der Revisionsverhandlung beantragte die DRP, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Klage völlig abzuweisen. Das Reichsgericht hat dem Antrag entsprochen. Aus den Entscheidungsgründen:

»Der Berufungsrichter leitet die Haftung der DRP aus Art. 131 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl S. 798) her. Seine Feststellung, daß der OPJ N. in seiner Eigenschaft als Postbeamter der Klägerin fahrlässigerweise eine falsche Auskunft erteilt und sie dadurch in vermögensrechtlicher Beziehung geschädigt habe, ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden, sie würde aber die angefochtene Entscheidung nur dann tragen, wenn die Auskunftserteilung als hoheitsrechtlicher Akt anzusehen und deshalb die dem N. zur Last fallende Amtspflichtverletzung in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt begangen wäre. Das ist jedoch im Gegensatze zu der Auffassung des OLG zu verneinen.

Als öffentlich-rechtliche Verkehrsanstalt dient die Post zwar einerseits dem Bedürfnisse und den Interessen der Allgemeinheit, anderseits aber auch dem Reiche als Einnahmequelle, die nicht nur die Betriebskosten decken, sondern auch darüber hinaus der Reichskasse Überschüsse liefern soll. Die Postverwaltung schließt mit denjenigen, welche ihre Einrichtungen benutzen wollen, Verträge ab, die im wesentlichen in den Herrschaftsbereich des bürgerlichen Rechts fallen, wenn auch die Rechtsstellung der Post der anderen Vertragspartei gegenüber in mancher Hinsicht durch Sondergesetze (vgl. z. B. §§ 6 bis 12 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, § 9 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 / 22. März 1921) abweichend von dessen allgemeinen Vorschriften geregelt ist. Infolgedessen sind auch die dienstlichen Verrichtungen der Postbeamten, die zur Vorbereitung, beim Abschlusse oder in Erfüllung derartiger Verträge vorzunehmen haben und vornehmen, in der Regel nicht hoheitsrechtliche, sondern privatwirtschaftliche Natur. Daß in Fällen, in denen privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Aufgaben der Postbeamten ineinander übergreifen, einzelne ihrer Handlungen auch Ausflüsse öffentlich-rechtlicher Gewalt darstellen können, ist freilich zuzugeben (vgl. RGZ Bd. 91 S. 273, Bd. 104 S. 143, Bd. 107 S. 27[illegible]). Sie werden aber immer nur Ausnahmen bilden.

Im gegebenen Fall ist davon auszugehen, daß die von der Postverwaltung im Rahmen des Postscheckverkehrs mit den Postscheckkunden geschlossenen Verträge ebenso wie der Postanweisungsvertrag dem Privatrechtsgebiet angehören. Die Klägerin besaß ein Postscheckkonto. Auf dieses beabsichtigte sie von einem Schweizer Schuldner einen Geldbetrag überweisen zu lassen. Mit Rücksicht hierauf, also innerhalb ihres privatrechtlichen Interessenkreises, erbat sie von N. Auskunft darüber, ob bei Geldüberweisungen von der Schweiz nach Deutschland derselbe Umrechnungskurs gelte wie bei Überweisungen von Deutschland nach der Schweiz. Inhalt und Zweck der Frage deuten also ebensowenig wie die bejahende Antwort des N. darauf hin, daß ein hoheitsrechtlicher Akt verlangt oder vollzogen worden sei. Die Tätigkeit des N. ist rechtlich nicht anders zu beurteilen, als die eines Postbeamten, der am Schalter Briefmarken verkauft, Pakete annimmt und ausgibt oder einem Reisenden auf dessen Ersuchen die Auskunfts- oder Abfahrtszeit einer Post mitteilt. Das durch sie geschaffene Rechtsverhältnis und seine Wirkungen bestimmen sich daher nicht nach öffentlichem Recht, sondern ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Fehlt es aber auf seiten des schuldigen Beamten an einer Betätigung öffentlich-rechtlicher Gewalt, so ist für eine Haftung des Beklagten aus Art. 131 RV kein Raum. Das angefochtene Urteil unterliegt somit der Aufhebung.«[1])

[1]) Dem Urteil muß darin beigetreten werden, daß die Auskunftserteilung in Fragen des Postversendungsverkehrs keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 131 RV und des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 ist, daß derartige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllende Handlungen überhaupt im Postverkehr selten sind. Im übrigen ist noch zu bemerken, daß jetzt die Haftung der DRP für unrichtige Auskunft durch § 64 der Postordnung vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609) in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1926 (Amtsbl des RPM v. 1926 S. 141), durch § 24 der Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 (Amtsbl des RPM 1926 S. 447) und durch § 29 II Ziff. 8 der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1923 (Amtsbl des RPM 1924 S. 371) ausgeschlossen ist.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
7111. 26. III.

RR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 11 — Berlin, November — 1926

Inhalt: Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925, S. 257. — Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert (Fortsetzung), S. 262. — Die Stellung der Deutschen Reichspost Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn, S. 272. — Schriftwerke: Niggl, Dr. jur. A., utsches Post- und Telegraphenstrafrecht, S. 278. — Schneider, Postrat Laurenz, Der Briefbeförderungsdienst, S. 279. — Raabe, Oberdirektor Dr. rer. pol. Gerhard, Der Postzeitungsdienst, S. 279. — Gerichtliche Entscheidung: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 280.

Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925.

Von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin.

Über die im Laufe des Rechnungsjahres 1925 auf und des Reichsbeamtengesetzes (RBG) und des Unfallfürsorgegesetzes (UfG) mit Ruhegehalt in den Ruhestand setzten Beamten der einzelnen Besoldungsgruppen usw. ot die beigefügte Übersicht 1 näheren Aufschluß. In Übersicht 2 sind die Ergebnisse der gleichen Statistik für die Jahre 1910, 1913, 1919 und 1925 unter Zusammenfassung verschiedener Besoldungsgruppen und Trennung nach dem Geschlecht zusammen- und gegenübergestellt. In der Übersicht 1 sind ferner die endgültig in den Ruhestand versetzten Wartestandsbeamten aufgeführt.

I. In den Ruhestand versetzt sind insgesamt

535 aktive Beamte, d. s. 6,77 v T der im aktiven Dienst vorhanden gewesenen Beamten. Hiervon entfallen

484 Beamte oder 31,53 v H auf die männlichen Beamten der Gruppen V und höher = 7,54 v T[1]),

671 Beamte oder 43,71 v H auf die männlichen Beamten der Gruppen II bis IV = 6,97 v T[1]),

24 Beamte oder 1,56 v H auf außerplanmäßige männliche Beamte = 1,56 v T[1]),

26 Beamte oder 1,70 v H auf Beamte der technischen Laufbahnen = 2,85 v T[1]),

326 Beamte oder 21,24 v H auf planmäßige weibliche Beamte = 35,1 v T[1]) und

4 Beamte oder 0,26 v H auf außerplanmäßige weibliche Beamte = 0,15 v T[1]).

n diesen 1535 Beamten sind 13 (0,85 v H) wegen vorückten Lebensalters, und zwar Vollendung des 65. Lesjahres, die übrigen wegen Krankheit oder körperlicher rletzungen, darunter 26 Beamte (1,7 v H) auf Grund s UfG. und 25 Beamte (1,6 v H) infolge erlittener Kriegsverletzungen in den Ruhestand versetzt worden. e meisten wegen Unfall- und Kriegsbeschädigung pennierten männlichen Beamten waren planmäßige. Der rgleich mit den früheren Jahren (Übersicht 2) zeigt, daß Zahl der Zurruhesetzungen gegen 1910, und z. T. auch gen 1913, bei den planmäßigen männlichen und den ßerplanmäßigen weiblichen Beamten verhältnismäßig geringer geworden ist, dagegen bei den außerplanmäßigen männlichen Beamten, bei den Beamten der technischen Laufbahnen und ganz erheblich bei den planmäßigen weiblichen Beamten zugenommen hat. Bei diesen hat sich die Zahl der Zurruhesetzungen gegen 1910, 1913 und 1919 mehr als verdoppelt. Der Rückgang der Zurruhesetzung bei den planmäßigen männlichen Beamten ist in der Hauptsache auf die Wirkungen des Personalabbaus zurückzuführen. Nach der Übersicht 1 sind nämlich 1180 Wartestandsbeamte, darunter 502 Männliche wegen vorgerückten Lebensalters, 917 männliche aus anderen Gründen und 161 weibliche Beamte in den Ruhestand getreten. Nimmt man an, daß diese Beamten auch beim Verbleiben im aktiven Dienst im Jahre 1925 in den Ruhestand versetzt worden wären, was für die über 65 Jahre alten 503 männlichen Beamten als sicher anzunehmen ist, so würden von den männlichen Beamten insgesamt 3,2 v T (statt 0,08) wegen vorgerückten Lebensalters und 12,6 v T (statt 7,15) aus anderen Gründen in den Ruhestand getreten sein. Die Zahl der Zurruhesetzungen wäre gegebenenfalls verhältnismäßig höher als in den Vorjahren. Bei den weiblichen Beamten würde sich die Zahl gegen die Vorjahre etwa verdreifachen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS DEC 23 1926 LIBRARY

II. Von den in den Ruhestand versetzten aktiven Beamten hatten zur Zeit der Zurruhesetzung ein Lebensalter erreicht

von unter 30 Jahren	.....	1,8 v H,
» 30 bis 39 Jahren	.....	14,1 » ,
» 40 » 49 »	.....	23,8 » ,
» 50 » 59 »	.....	50,3 » ,
» 60 » 64 »	.....	9,2 » ,
» 65 und mehr »	.....	0,8 » .

Das durchschnittliche Lebensalter der männlichen Beamten zur Zeit des Übertritts in den Ruhestand war bei den Gruppen V und höher 54,7, bei den Gruppen II bis IV 51,2, bei den außerplanmäßigen Beamten 32,5 Jahre; es war am höchsten in der Besoldungsgruppe X mit $58^2/_3$ Jahren, am niedrigsten in der Besoldungsgruppe III mit 44 Jahren. Die planmäßigen weiblichen Beamten standen in einem Lebensalter von durchschnittlich 42,6, die außerplanmäßigen Beamtinnen in einem solchen von durchschnittlich 28 Jahren.

[1]) des im Dienste vorhanden gewesenen Personals dieser Gruppen.

Übersicht 1.

Beamtengruppen nach der Besoldungsordnung I und der Diätenordnung	Zahl der in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten			Von den Beamten in Sp. 3 sind in den Ruhestand versetzt		Lebensalter der Beamten in Sp. 3	
	a) wegen vorgeschrittenen Lebensalters (Vollendung des 65. Lebensjahres)	b) wegen Krankheit oder körperlicher Verletzungen	a) und b) zusammen	auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. 6. 1901	infolge Kriegsverletzung	insgesamt	im Durchschnitt
						Jahre	
	1	2	3	4	5	6	
I. Beamte im Dienst							
A. Fachbeamte							
1. Planmäßige							
B	—	—	—	—	—	—	—
A XIII	—	—	—	—	—	—	—
XII	1	3	4	—	—	228	57
XI	1	4	5	—	—	281	$56^{1}/_{5}$
X höherer Dienst	—	—	—	—	—	—	—
X mittlerer Dienst	1	8	9	—	—	528	$58^{2}/_{3}$
IX	2	16	18	—	—	1 020	$56^{2}/_{3}$
VIII	—	16	16	—	—	804	$50^{1}/_{4}$
VII (einschl. der sondergeprüften OS)	—	199	199	—	1	10 702	$53^{4}/_{5}$
VI männliche	1	20	21	—	—	1 138	$54^{1}/_{2}$
VI weibliche	—	63	63	—	—	3 159	$50^{1}/_{4}$
V männliche	2	210	212	2	—	11 773	$55^{1}/_{2}$
V weibliche	—	222	222	8	—	9 409	$42^{4}/_{11}$
IV männliche	4	436	440	4	—	24 194	55
IV weibliche	—	41	41	3	—	1 306	$31^{5}/_{6}$
III	1	230	231	5	21	10 166	44
II	—	—	—	—	—	—	—
2. Außerplanmäßige							
X	—	—	—	—	—	—	—
VI und VII	—	1	1	—	—	27	27
IV und V männliche	—	—	—	—	—	—	—
IV und V weibliche	—	4	4	1	—	112	28
III	—	23	23	2	3	763	$33^{1}/_{6}$
Summe I A	13	1 496	1 509	25	25	75 610	$50^{1}/_{10}$
B. Beamte der technischen Laufbahnen[1])							
Planmäßige							
X und höher höherer Dienst	—	—	—	—	—	—	—
X und höher mittlerer Dienst	—	—	—	—	—	—	—
VII bis IX	—	5	5	—	—	292	$58^{2}/_{5}$
VI	—	2	2	—	—	97	$48^{1}/_{2}$
IV und V	—	14	14	—	—	646	$46^{1}/_{7}$
III	—	5	5	1	—	214	$42^{4}/_{5}$
II	—	—	—	—	—	—	—
Summe I B	—	26	26	1	—	1 249	48
Nachrichtlich:							
II. Wartestandsbeamte							
X und höher höherer Dienst	34	8	42	—	—	2 653	$63^{1}/_{6}$
X und höher mittlerer Dienst	8	3	11	—	—	696	$63^{1}/_{4}$
VII bis IX	246	158	404	1	—	24 985	$61^{8}/_{10}$
VI männliche	8	20	28	—	1	1 492	$53^{1}/_{4}$
VI weibliche	—	22	22	—	—	1 089	$49^{1}/_{2}$
IV und V männliche	189	554	743	1	1	43 029	$57^{2}/_{10}$
IV und V weibliche	—	139	139	—	—	5 255	$37^{8}/_{10}$
II und III	17	174	191	2	4	8 964	47
Summe II	502	1 078	1 580	4	6	88 163	$55^{8}/_{1}$

[1]) Unter I B »Beamte der technischen Laufbahnen« sind auch die Kraftwagenführer sowie die beim Bau und bei der Unterhaltung der Telegraphenanlagen ständig beschäftigten Beamten (Telegraphenbauführer, Leitungsaufseher usw.) berücksichtigt.

Von den in den Ruhestand versetzten Beamten (Sp. 3) standen im Lebensalter von						Es erreichten eine anrechnungsfähige Dienstzeit von					Von den in den Ruhestand versetzten Beamten (Sp. 3) waren		Dauer der anrechnungsfähigen Dienstzeit			
													insgesamt	im Durchschnitt	insgesamt	im Durchschnitt
niger als 30	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 64	65 und mehr	weniger als 10	10 bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 und mehr	Zivilanwärter	Versorgungs- und Anstellungsanwärter	der Zivilanwärter		der Versorgungs- und Anstellungsanwärter	
Jahren													Jahre			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	3	4	—	164	41	—	—
—	—	—	3	1	1	—	—	—	3	2	5	—	192	38,4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	2	1	—	—	—	1	8	8	1	330	$41^{1}/_{4}$	45	45
—	—	—	15	1	2	—	—	—	6	12	16	2	643	$40^{1}/_{5}$	87	43,5
—	2	6	7	1	—	—	—	4	8	4	14	2	470	$33^{4}/_{7}$	87	43,5
1	9	23	143	23	—	—	3	19	85	92	88	111	3 248	$36^{10}/_{11}$	4 230	$38^{1}/_{10}$
—	2	3	10	5	1	—	—	3	9	9	20	1	739	37	35	35
—	2	26	34	1	—	—	1	30	32	—	63	—	1 878	$29^{17}/_{21}$	—	—
—	1	30	136	43	2	—	1	24	107	80	203	9	7 585	$37^{3}/_{8}$	303	$33^{2}/_{3}$
—	89	97	36	—	—	1	81	117	23	—	222	—	4 854	$21^{9}/_{10}$	—	—
—	1	64	314	57	4	—	1	54	291	94	423	17	15 052	$35^{1}/_{2}$	560	33
11	28	1	1	—	—	6	35	—	—	—	41	—	481	$11^{3}/_{4}$	—	—
4	63	106	54	3	1	2	65	118	42	4	199	32	4 817	$24^{1}/_{5}$	651	$20^{1}/_{3}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	13	13	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	22	$5^{1}/_{2}$	—	—
7	13	2	1	—	—	3	19	—	1	—	17	6	191	$11^{1}/_{4}$	95	16
27	211	358	764	137	12	16	207	369	609	308	1 328	181	40 679	$30^{3}/_{5}$	6 093	$33^{2}/_{3}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	3	—	—	—	—	2	3	4	1	152	38	43	43
—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	2	—	54	27	—	—
—	5	2	6	1	—	1	3	5	5	—	14	—	352	$25^{1}/_{7}$	—	—
—	1	4	—	—	—	—	2	3	—	—	5	—	97	$19^{2}/_{5}$	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	7	9	4	—	1	5	10	7	3	25	1	655	$26^{1}/_{5}$	43	43
—	—	1	5	2	34	—	—	1	5	36	39	3	1 720	44,1	122	40,7
—	—	1	1	3	7	—	—	—	1	10	10	1	444	44,4	48	48
—	4	17	68	67	248	—	3	9	74	318	247	157	10 652	43,1	6 903	44
—	2	8	10	—	8	—	—	10	10	8	18	10	599	33,3	361	36,1
—	—	11	11	—	—	—	2	13	7	—	22	—	612	27,8	—	—
—	1	52	271	232	187	1	6	70	358	308	699	44	26 211	37,5	1 596	36,3
5	88	36	9	1	—	14	91	31	3	—	139	—	2 313	16,6	—	—
6	36	78	37	15	19	4	55	98	29	5	176	15	4 094	23,3	366	24,4
11	131	203	412	320	503	19	157	232	487	685	1 350	230	46 645	26,5	9 396	40,9

Übersicht 2.

Beamtengruppen nach der Besoldungsordnung I und der Diätenordnung		Zahl der in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten				Von den Beamten in Sp. 3 sind in den Ruhestand versetzt		Lebensalter der Beamten in Sp. 3 (im Durchschnitt)
		a) wegen vorgeschrittenen Lebensalters (Vollendung des 65. Lebensjahres)	b) wegen Krankheit oder körperlicher Verletzungen	a) und b) zusammen		auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18.6.1901	infolge Kriegsverletzung	
				absolut	v T			Jahre
		1	2	3		4	5	6
I. Männliche Beamte		(v T der Zahl in Sp. 22)				(v H der Zahl in Sp. 3)		
A. Planmäßige								
1. der Gruppen V und höher	1925	0,12	7,4	*484*	7,52	0,4	0,2	54,7
	1919	2,9	6,4	*481*	9,3	—	—	58,9
	1913	1,4	5,6	*450*	7,0	—	—	55,8
	1910	3,3	9,2	*584*	12,5	—	—	58,1
2. der Gruppen II bis IV	1925	0,05	6,9	*671*	6,95	1,3	3,0	51,2
	1919	2,3	9,6	*1 294*	11,9	—	—	56,3
	1913	1,1	11,4	*1 158*	12,5	—	—	55
	1910	1,9	14,5	*1 380*	16,4	—	—	56,8
B. Außerplanmäßige	1925	—	1,1	*24*	1,1	8,3	12,5	32,5
	1919	—	0,1	*2*	0,1	—	—	26
	1913	—	0,5	*17*	0,5	—	—	32,1
	1910	—	0,4	*23*	0,4	—	—	36
II. Weibliche Beamte								
A. Planmäßige	1925	—	35,1	*326*	35,1	3,4	—	42,6
	1919	—	14,6	*209*	14,6	—	—	39
	1913	—	17,9	*122*	17,9	—	—	39
	1910	—	15,8	*86*	15,8	—	—	39
B. Außerplanmäßige	1925	—	0,15	*4*	0,15	2,5	—	28
	1919	—	0,25	*4*	0,25	—	—	26
	1913	—	1,93	*30*	1,93	—	—	26
	1910	—	2,13	*30*	2,13	—	—	27
Beamten der technischen Laufbahnen								
Planmäßige	1925	—	2,85	*26*	2,85	4	—	48,8
	1919	—	0,7	*9*	0,7	—	—	57,8
	1913	—	0,74	*4*	0,74	—	—	60
	1910	—	0,9	*4*	0,9	—	—	51,8
Nachrichtlich								
Planm. männl. Beamte insgesamt (I A 1 und 2)		0,08	7,15	1 155	7,23	—	—	52,6
Desgl. einschl. der Wartestandsbeamten		3,2	12,6	2 585	15,8	—	—	55,3
Planm. weibl. Beamte einschl. der Wartestandsbeamtinnen			—	487	51,55	—	—	43,6

Von den in den Ruhestand versetzten Beamten (Sp. 3) standen im Lebensalter von						Es erreichten eine anrechnungsfähige Dienstzeit von					Von den in den Ruhestand versetzten Beamten (Sp. 3) waren		Dauer der anrechnungsfähigen Dienstzeit im Durchschnitt		Gesamtzahl der im Dienst befindlichen Beamten
weniger als 30	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 64	65 und mehr	weniger als 10	10 bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 und mehr	Zivilanwärter	Versorgungs- und Anstellungsanwärter	der Zivilanwärter	der Versorgungs- und Anstellungsanwärter	
Jahren													Jahre	Jahre	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
(v H der Zahl in Sp. 3)											(v H der Zahl in Sp. 3)				
0,2	2,9	12,8	**66,9**	15,7	1,5	—	0,8	10,3	45,5	43,4	74,0	26,0	$37^1/_3$	38	64 155
—	3,5	12,9	**29,3**	21,0	33,3	—	2,3	11,4	32,0	54,3	64,7	35,3	—	—	52 037
0,4	7,3	20,0	23,6	**28,7**	20,0	—	4,4	21,3	23,6	50,7	73,6	26,4	—	—	63 352
0,2	6,2	11,6	22,6	**33,2**	26,2	—	4,5	13,5	22,4	59,6	72,3	27,7	—	—	46 786
0,6	9,5	25,4	**54,8**	9,0	0,7	0,3	9,8	25,7	49,6	14,6	92,7	7,3	32	$24^3/_4$	96 239
0,2	5,3	12,3	**34,2**	28,8	19,2	0,2	6,8	19,8	48,2	25,0	94,6	5,4	—	—	109 236
0,3	7,0	18,0	**40,2**	25,4	9,1	0,5	11,3	25,0	49,3	13,9	87,7	12,3	—	—	92 206
0,2	5,2	15,2	31,2	**36,8**	11,4	0,7	8,9	27,3	44,1	19,0	84,1	15,9	—	—	84 590
33,3	54,2	8,3	4,2	—	—	12,5	83,3	—	4,2	—	75,0	25,0	$11^1/_4$	16	21 398
100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	100	—	—	—	34 437
52,9	41,2	—	—	—	5,9	76,5	17,6	5,9	—	—	100	—	—	—	39 419
39,1	39,1	4,4	4,4	8,7	4,3	60,9	26,1	13,0	—	—	100	—	—	—	51 024
3,4	36,5	**38,0**	21,8	0,3	—	2,1	35,9	45,1	16,9	—	—	—	$22^1/_5$	—	9 286
0,9	**56,0**	37,0	9,1	—	—	0,9	74,2	24,9	—	—	—	—	—	—	14 311
—	**61,5**	33,6	4,1	0,8	—	—	71,3	28,7	—	—	—	—	—	—	6 808
4,7	**61,6**	22,1	3,5	8,1	—	7,0	76,7	5,8	7,0	3,5	—	—	—	—	5 436
75,0	25,0	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	$5^1/_2$	—	26 334
100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	16 151
90,0	10,0	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	15 539
86,7	13,3	—	—	—	—	93,3	6,7	—	—	—	—	—	—	—	13 971
—	23,1	26,9	**34,6**	15,4	—	3,8	19,2	38,5	27,0	11,5	96,2	3,8	$26^1/_5$	43	9 131
—	—	44,4	—	—	**55,6**	—	22,2	33,3	11,2	33,3	100,0	—	—	—	5 716
—	—	—	**50,0**	—	**50,0**	—	—	75,0	25,0	—	100,0	—	—	—	5 372
—	25,0	25,0	—	**50,0**	—	—	25,0	50,0	25,0	—	100,0	—	—	—	4 593
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28,8	—	160 394
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27,7	—	160 897
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,8	—	9 447

In den beiden zum Vergleich herangezogenen Vorkriegsjahren befanden sich die verhältnismäßig meisten planmäßigen männlichen Beamten bei ihrer Zurruhesetzung im Alter von 60 bis 64 Jahren, in den beiden Nachkriegsjahren in einem solchen von 50 bis 59 Jahren; das im Dienst vollendete Lebensalter ist 1925 gegen 1910 und 1913 bei den Beamten der Gruppen V und höher um 3,4 und 1,1 Jahre, der Gruppen II bis IV um 5,6 und 3,8 Jahre geringer gewesen. Die planmäßigen weiblichen Beamten, die in den Jahren 1910, 1913 und 1919 ein Durchschnittsalter von 39, die außerplanmäßigen von 27 und 26 Jahren erreichten, waren 1925 durchschnittlich 42,6 und 26 Jahre alt, als sie in den Ruhestand traten; sie erreichten im Dienst also ein um 3,6 Jahre und 1 Jahr höheres Lebensalter.

III. Eine anrechnungsfähige Dienstzeit legten zurück

1. von weniger als 20 Jahren 1,1 v H der pensionierten Beamten,
2. von 10 bis 19 Jahren 13,8 v H der pensionierten Beamten,
3. von 20 bis 29 Jahren 24,7 v H der pensionierten Beamten,
4. von 30 bis 39 Jahren 40,1 v H der pensionierten Beamten,
5. von 40 und mehr Jahren 20,3 v H der pensionierten Beamten.

Von den 1205 in den Ruhestand versetzten männlichen Beamten waren 1023 (= 84,9 v H) aus der Zivilanwärter- und 182 (= 15,1 v H) aus der Militäranwärterlaufbahn hervorgegangen. Die durchschnittliche Dauer der anrechnungsfähigen Dienstzeit betrug bei den

	Zivilanwärtern	Militäranwärtern
der Gruppen V und höher	$37^1/_3$ Jahre	38 Jahre
» » II bis IV	32 »	$24^3/_4$ »
außerplanmäßigen	$11^1/_4$ »	16 »
der technischen Laufbahnen ...	$26^1/_5$ »	43 »
		(nur 1 Beamte

Von den Zivilanwärtern wurde im Durchschnitt ei Dienstzeit von mehr als 10 Jahren nur in den Besoldung gruppen XII, X und IX erreicht, von den Militäranwä tern in den Besoldungsgruppen X, IX und VIII.

Die durchschnittlich niedrigste Dienstzeit wurde in d Besoldungsgruppe III erreicht.

Bei den weiblichen Beamten betrug die Dienstzeit i Durchschnitt in den Besoldungsgruppen VI, V und I $29^3/_4$, 22 und $11^3/_4$, bei den außerplanmäßigen $5^1/_2$ Jah

Die Verschiebungen hinsichtlich des Lebensalters und d Dienstzeit werden auch bei Berücksichtigung der War standsbeamten nicht wesentlich geändert.

Von 17 758 Wartestandsbeamten sind insgesamt 1 5 (= 8,9 v H) mit einem durchschnittlichen Lebensalter v $55^8/_{10}$ Jahren in den endgültigen Ruhestand versetzt wo den; davon hatten die männlichen Beamten eine dur schnittliche Dienstzeit von 37,4 Jahren, die weiblich eine solche von 18,1 Jahren erreicht.

Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert.

(Nach süddeutschen Quellen bearbeitet.)

Von Oberpostdirektor Dr. jur. Hans Hellmuth, Fürth (Bayern).

(Fortsetzung.)

D.

Vom Zeitpunkt seiner Entstehung an durch all die Jahrhunderte seiner Tätigkeit in den Deutschen Landen, besonders im 17. und 18. Jahrhundert, war das kaiserliche Verkehrsunternehmen, wie schon eingangs erwähnt, die Ursache vieler Streitigkeiten, diente als Spielball zahlreicher Verfassungskämpfe zwischen Kaiser und Reichsständen, bildete den Gegenstand der Kraftprobe um die staatsrechtliche Vormachtstellung im Reich. Klüber (bei Hartmann S. 346) nennt die Reichspostanstalt angesichts der vielen Kämpfe, in die sie verwickelt wurde, einen »cursus militans«.

Die Hauptwurzel dieser geschichtlichen Erscheinung findet man in zwei Tatsachen:

I. in den besonderen, vom Kaiser getroffenen Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der neuen Reichsanstalt:

1. möglichste Unterdrückung jeden anderen Wettbewerbs in der Beförderung von Nachrichten und Reisenden durch
   a) Kampf gegen die Neben- und Metzgerposten,
   b) Beseitigung von Auswüchsen im ordentlichen Botenwesen der Stände;
2. Billigung des Wettbewerbs der Reichspost mit dem landläufigen Fuhrwesen im Frachtgüterverkehr;

II. in den großen Begünstigungen, die de Taxis und allen Angehörigen seiner Anstalt — teils v Rechts wegen, teils angemaßt — im Gegensatz zu d übrigen Untertanen des Reichs und seiner Stände zufiel und eine Quelle unausgesetzter Reibereien zwischen beid Gruppen bildeten.

Hierher zu zählen sind vor allem die damaligen Priv legien der Reichspostangestellten:

1. in allgemeinen Personalangelegenheiten,
2. in der Gerichtsunterworfenheit,
3. in der Freiheit von gewissen Steuern und Lasten.

I.

Die ältesten und langwierigsten Kämpfe zwischen Tax und dem Kaiser auf der einen Seite und den Ständen, b sonders den Reichsstädten, im anderen Lager wurden u die Beibehaltung des hergebrachten Botenwesens ausgefoc ten, das für Taxis eine scharfe Konkurrenz, für d Stände eine Prestigefrage hinsichtlich ihrer Hoheitsrech und eine Nahrungsfrage für ihre Untertanen bedeutet Der Sieg wurde keiner der beiden Parteien ungeschmäle zuteil.

1. Das allgemeine Botenwesen der Reichsfürste und Reichsstädte in Deutschland (vgl. die Darstellun

bei Beust I S. 17, 168, besonders III S. 293—481) geht bis ins 13. Jahrhundert zurück (Matthias I S. 89). Namentlich mit dem Aufblühen des deutschen Handels im Mittelalter entstanden zwischen den wichtigsten Handelsstädten zur Abwicklung des kaufmännischen Warenverkehrs und der Handelskorrespondenz sog. »Botenzüge« (Matthias I S. 91). In Süddeutschland hatten sie ihren Ausgang hauptsächlich von Nürnberg, dem Hauptstapel- und Umschlagplatz zwischen Hamburg und Italien (Teuber, »Von Nürnberg nach Hamburg, ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Botenwesens«, Blätter für Post u. Telegraphie 1925 S. 190 f.; Matthias I S. 87 f., Hartmann S. 170). Bekannt sind die Botenordnungen von Augsburg vom Jahre 1556 (erwähnt in dem kaiserlichen Reskript vom 19. Januar 1636 an das Reichspostamt zu Augsburg; Krinner, »Die Venediger Botenordnung der Reichsstadt Augsburg«, Archiv für Postgeschichte in Bayern 1925 Nr. 1 S. 15; Beust III S. 434) und von Nürnberg vom Jahre 1570 (Matthias I S. 98). Neben den Fußboten gab es reitende und fahrende Boten.

Taxis mußte nach dem Abkommen mit dem Kaiser dessen Briefschaften auf allen Postlinien gebührenfrei befördern. Anfangs soll er nach der Behauptung einzelner Schriftsteller vom Kaiser Zuschüsse zu seinem Unternehmen bekommen haben. Später aber war er für sich und sein ganzes Unternehmen ausschließlich auf die Einnahmen aus der Privatbriefbeförderung angewiesen. Er suchte also sein Tätigkeitsgebiet, namentlich auf den ergiebigen Strecken, wo vielfach schon Stadtbotenkurse der verschiedenen Reichsstädte eingerichtet waren, möglichst auszudehnen und jeden Wettbewerb von dieser Seite nach Kräften zu unterdrücken. Wollte der Kaiser seine Reichsanstalt nicht in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung gefährden, so mußte er bei diesem Streben dem Taxis seine Hand bieten. Wie wir es heute vor etwa 30 Jahren mit den dem Staatspostbetrieb des neuen Deutschen Reichs so schädlichen Privatbriefbeförderungsanstalten erlebt haben, denen durch das Reichsgesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (RGBl S. 715) vom 1. April 1900 ab ein Ende gemacht wurde, so gab es 300 Jahre vorher zwischen Taxis und namentlich den Reichsstädten Auseinandersetzungen um denselben Gegenstand und mit dem gleichen Ziel, der Vorherrschaft des Reichsbetriebes in diesem Verkehrszweig. Beide geschichtliche Erscheinungen unterscheiden sich aber voneinander in einem Punkte: Dank der festgefügten, auf unbedingter Staatsautorität und Strafgewalt des Reichs ruhenden Bismarckschen Verfassung wurde der neue Feldzug gegen die privaten Briefbeförderungsunternehmen rasch und im ganzen erfolgreich beendet, vor 300 Jahren fehlte diese unüberwindliche Staatseinheit, hinter den Boten standen die Reichsstände, namentlich die Reichsstädte, die eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Territorialhoheit und ihrer Privilegien auch durch das Reichsoberhaupt bedacht waren. Die mächtigeren Reichsstände verweigerten den Verhütungsmaßnahmen des Kaisers und seines Bevollmächtigten Taxis einfach den Gehorsam, die minder mächtigen führten gegen die kaiserliche Neuerung einen Kleinkrieg und erhoben zahllose Proteste (Hartmann S. 284). So dauerte damals die Auseinandersetzung mehrere Jahrhunderte (vom Ausgang des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts), ohne daß ein Ende abzusehen war. Dabei tauchten, wie im folgenden gezeigt wird, bereits Spuren unseres heutigen Postzwangs auf, aber auch schon Merkmale der uns heute dabei geläufigen Ausnahmen.

Eine rechtsgeschichtliche und rechtskritische Betrachtung dieses »Botenkriegs«, in dem mangels anderer Rechtsquellen das Herkommen (»Die Observantz«) eine wichtige Rolle als Rechtstitel spielte, verlangt Klarheit über *Begriff und Aufgabe des »hergebrachten ordentlichen Botenwesens«*.

Das kaiserliche Reskript vom 19. Januar 1636 an das Postamt zu Augsburg (Beust III S. 434) umschreibt das *Tätigkeitsgebiet der sog. »ordinari-Boten«* also ».... daß weit über Menschen Gedencken, nach Inhalt ihrer noch im Jahr 1556 aufgerichten Boten-Ordnung, gewisse Täge in einer jeden Wochen von Augspurg nach Nürnberg, Lindau und anderer Ort, und von dannen wieder zurück, ihre Bürger und Einwohner zu Roß, *ohne Abwechslung der Pferde*, genieſſet, der Kauff-Handels- und übrigen Stadt-Leute Briefe, Kisten, Krämer-Waaren, gantze und halbe Stücker Gelds, Seiden und anders mehr aus- und eingeführt, auch ein solches bis dato continuirt ....«. Den Zweck und die Daseinsberechtigung dieser Einrichtung auch nach dem Aufkommen der Reichsposten rechtfertigten die hauptsächlich beteiligten Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm und Lindau in der noch zu betrachtenden »Information« von 1686 an den Reichshofrat zu Wien damit: »Alldieweilu aber die Post keine grose Paquete, Schachteln, Kistlein, Waaren und dergleichen annimmt, oder auch anzunehmen hat, wie hier oben demonstrirt worden; So erfordert ja die unumgängliche Nothdurfft, daß man ein ander bequemes Mittel und Weg an der Hand habe, dergleichen Sachen so schleunig, als möglich, fortzubringen, weil es durch die ordinari-Land-Fuhren gar zu langsam daher gienge, und sind dannenhero und eben deswegen die ordinari-Boten in denen grosen Handels- und andern Städten aufgebracht worden« (Beust III S. 424, 664; Matthias I S. 98). Diese Boten betrieben natürlich auch das Briefbeförderungsgeschäft.

Dem kaiserlichen Postwesen, über dessen ordentliche und außerordentliche reitende und fahrende Posten schon gesprochen wurde, wohnte als *besonderes Merkmal* eine ständige und ununterbrochene Einrichtung der Postbeförderung zu bestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten zwischen den einzelnen Poststationen, jeweils mit gewechselten frischen Pferden, bei Tag und bei Nacht inne. Zu Zeiten seiner Einführung konnte man nach Moser (angegeben bei Beust II S. 605) nur dann von »ordinari-Boten« reden, »wann eine Person, oder etliche Personen, Wechselweis, oder eine Person, nebst nöthigen Gehülffen, zu Fuß, oder zu Pferd, oder fahrend, *an gewissen Tägen*, auf einer beständig einerley bleibenden Straße, entweder nur innerhalb ihrer Herrschafft Landes, oder auch auſſer demselbigen, doch *mit unabgewechselten Pferden*, an ein gewisses Ort reiset, und entweder nur Briefe und kleine Paquete, nebst allerley Commissionen, oder auch Personen, oder auch Waaren etc. mitnimmet, *aber bey Nacht-Zeit still liegen bleibet, auch an dem Ort, wohin er reiset, ordentlicher Weise die mitgebrachte Sachen nicht einer anderen solchen einigen Person überliefert*«.

Unternehmungen, die ohne diese Begriffsmerkmale sich mit der Beförderung von Briefschaften (und auch von Personen) befaßten, zählten zu der von vornherein unerlaubten Konkurrenz des kaiserlichen Regals. Man nannte sie *Nebenboten und Metzgerposten*.

Ihre Ausbreitung spiegelt sich in den nachstehend gebrachten kaiserlichen Mandaten deutlich wieder.

Nur wenn man an diesen, im Verlauf des Botenkriegs allgemein anerkannten, in der Hitze der Streitigkeiten aber von den Parteien vielfach außer acht gelassenen Kennzeichen festhält, findet man sich durch das Labyrinth der Gründe und Gegengründe in den »Deduktionen«, Streit- und Beschwerdeschriften an den Kaiser, an den Reichshofrat und an alle möglichen anderen Stellen zurecht. Ohne diesen Ariadnefaden könnte man an einer solchen Aufgabe verzagen.

Das entschiedene Vorgehen des Kaisers richtete sich in erster Linie gegen die Auswüchse der Neben- und Metzgerposten. Das ordentliche Botenwesen ließ er, soweit nicht auch hier Auswüchse auftraten, bei seinen oben beschriebenen Geschäften unbehelligt. Diese Politik findet u. a. in Artikel 35 der Wahlkapitulation Leopolds I. vom 8. Juli 1658 deutlich ihren Ausdruck, wo der Kaiser daran erinnert, »daß durch die Postmeister, Posthalter und Post-Bedienten dem uhralten Herkommen und Boten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugefügt, sondern dißfalls alle und jede Stände bey ihren vor dem jüngsten Krieg gehabten Freyheiten, wie auch frey besitzlichen Gebrauch, Rechten und Privilegien ohnperturbirt gelassen werden mögen (Beust III S. 420; Hartmann S. 319)«. Mag immerhin, wie einige Schriftsteller (z. B. Matthias I S. 123, Teubner a. a. O. S. 204) behaupten, das Ziel des Taxis auf gänzliche Unterdrückung des Botenwesens gerichtet gewesen, mögen seine Organe im Kampf dabei zu weit gegangen sein, der Kaiser hielt sich im großen und ganzen stets an die einmal aufgestellten Grundsätze seiner Reichspostpolitik. Daher sehen wir auch die Gegenvorstellungen der unzufriedenen Stände und Städte in der Hauptsache gegen Taxis und gegen die Übergriffe seiner Leute gerichtet, besonders als dieser Postfürst zu Anfang des 18. Jahrhunderts es sich zur Aufgabe machte, neben der Unterdrückung des Botenwettbewerbs durch Einrichtung postalischer Frachtfuhren (Landkutschen) dem Botenwerk in sein ureigenes Tätigkeitsgebiet einzugreifen.

a) Verfolgt man den kaiserlichen Feldzug gegen das »Neben-Boten-Werk«, so findet man, daß der Kaiser erwiesenermaßen schon im Jahre 1579 dessen weiteren Ausbau in der Reichsstadt Augsburg mit Niederwerfung und Beschlagnahme des Botengespanns und der vorgefundenen Postsendungen bedrohte (Beust III S. 398). Wie aus einem Akt im Stadtarchiv Augsburg: »Streitigkeiten zwischen dem Kaiserlichen Postamt Augsburg und der Reichsstadt Augsburg, das Botenwesen betr., 1578—1689« hervorgeht, wandten sich die nach den Niederlanden hantierenden Kaufleute dortselbst in einem Schreiben vom 10. März 1580 wegen dieses Mandats an den Rat der Stadt und brachten vor, das Postwesen sei weder auf der Kaufleute Begehren noch für sie eingerichtet worden; darum hätten sie auch das Recht, die Post jederzeit wieder zu meiden, wenn sie nicht ordentlich arbeite. Nach der gleichen Urkunde berichtete die Stadt Augsburg am 18. Februar 1589 an Kaiser Rudolf II.: »Die Handelsleute erbieten sich, ihren eigenen Botenverkehr einzustellen, sobald im Postwesen beständige Ordnung Platz gegriffen und ihre Briefe durch die Post zur rechten Zeit und sicher geliefert werden.«

In dem Postpatent vom 6. November 1597 (Beust I S. 114, II S. 436, III S. 432) gab Rudolf II. folgendes kund: »Obwohl nun recht und billig wäre, daß bey solchen verfaßten heilsamen gemein nützigen Werck, durchs gam Reich und überall, aller Mißbrauch, Unterschleiff, unzier licher Gewinn-Gesuch und Vortheil, nachbleibe und diese unsern Hochbefreyten Kayserlichen Post-Regal kein Be hinderniß, Eintrag, oder Nachtheil beschehe; so lassen si doch etliche Handels-Leute und Privat-Personen gelüste ihres Gefallens, sonderbare, uns mit dem wenigsten nic verpflichtete Neben-Boten-Werck, welche man teils Metzge Posten nennet, ohnangesehen oberzehlt unserer mit de ordentlichen Post-Wesen ins Werck gebrachter neuer R formation und Ordnung nochmals einen neuen Weg a den andern einzuschieben und zu führen, dadurch hin un wieder das ordentliche Post-Wesen von denen gewöhnliche Post-Stellen zertheilet und abgetheilet wird, auch sie, d Metzger, allerley nicht allein deren Stadt und Ort, da s wohnen, Kaufleuten und Bürgern zuständig, sondern au fremde ausländische Briefe und Sachen aufnehmen . . .« Daran war der Befehl an die Reichsstände geknüpft, m den Taxis für den »ordentlich confirmirten und bestätigte General-Ober-Post-Meister im Reich« zu erkennen und z ehren und die Metzgerposten samt dem kaiserlich unve pflichteten Neben-Botenwerk abzuschaffen, »als weit di selbe von den Kauf-Handels-Leuten und Städten meh obgedachten alten Gebrauch ungemäß wieder Fug und Gebühr extendiret zu seyn, sich befindet. Des weiteren gebot der Kaiser allen Ständen, Städte und Obrigkeiten, solche verbotene Boten nirgends passi ren zu lassen, sondern auf Anruf und Erinnern des Taxi und seiner nachgeordneten Posthalter und Postbote (Jus prohibendi) niederzuwerfen, Roß und Boten au zuheben, in gefängliche Haft zu legen, alles, was sie b sich haben, zu konfiszieren und die Übeltäter noch m 100 Goldgulden zu strafen. Ohne kaiserlichen oder Taxi schen Ausweis sollten die Fürsten und Stände keine Briefboten durchlassen, vielmehr »die, welche eigenthäti eines sonderbahren postirens und Posthörner-Anhencken und anmaßen, überall arrestiren, anhalten, niederwerffe und neben Abnehmung ihrer Posthörner, Roß, auch alle so sie bey sich haben mit funfzig Goldgülden, halb dene Armen und halb denen Ansagenden, solcher verwürckte Buß, so oft einer freventlich darwieder gehandelt z haben ergriffen wird, zu bezahlen, gestrafet«. Diese kaise lichen Strafnormen kehren später nahezu in allen weitere Postpatenten wieder. Gleichen Abwehrzwecken diente da Reskript Ferdinands II. vom Jahre 1624 an die Reichs städte Frankfurt, Köln und Nürnberg (Beust I S. 125), ferner sein Mandat vom 17. Dezember 1627 an di Reichsstände (Beust III S. 436), von dem die Anrede al geschichtliche Kuriosität wiedergegeben werden soll: »Hoch und Ehrwürdig, Hochgebohrne liebe Freunde, Neven Oheimen, Vetter, Schwäger, Chur- und Fürsten, auc Wohlgebohrne, Edle, Ehrsam, liebe Andächtig und Ge treue!«. Darin wurde nunmehr dem Taxis neben den Reichsständen kaiserliche Gewalt und Vollmacht einge räumt, »daß er für sich selbsten, oder seine Nachgeordnete die obernannte Metzger und dergleichen eingeschlichen Neben-Posten und Botenwerck . . . abthun, und was dar gegen diensam und nützlich seyn mag anordnen, für nehmen und fortsetzen sollen.« Im Jahre 1635 gab de Kaiser ein neues Patent »wieder die einschleichenden neue Post-Reuter und Brief-Sammler« ins Reich mit den Befehl »selbige, wo sie betreten würden, mit der Reichs Stände Zuthun und Assistenz niederzuwerfen, auch si gäntzlich einzustellen, auch in Verbleibung deren, de Übertretern die Briefe und Rosse und was sie bey sich haben, ab- und hinweg zu nehmen« (Beust I S. 128).

Das kaiserliche Machtgebot scheint trotz schwerer Strafandrohungen nicht restlos durchgegriffen zu haben. Der Kaiser sann auf neue Mittel, erwog wohl auch, ob er künftig weniger radikal vorgehen solle; denn im Jahre 1636 ersuchte er das kurfürstliche Kollegium, »die bey dem Postwesen im heil. Römischen Reich nun von vielen Jahren her eingerissene schwere Mängel und Gebrechen in reife Berathschlagung zu ziehen und sein Gutachten zu eröffnen: auf was Weise und Maaß hierinnen zu remediren, und ob das Neben-Boten-Werck, welches zu merckticher Unterdrückung des Postwesens gereiche, bey jetzigen Zeiten gänzlich oder nur zum Theil aufgehoben und abgestellet werden solle?« (Beust I S. 129).

Das Gutachten (Beust I S. 129; Matthias I S. 124; Hartmann S. 304), das die Fürsten nunmehr »gehorsamst und unmaßgeblich« dem Kaiser erstatteten, fürchtete bei etwaiger gänzlicher Aufhebung des Neben-Botenwerks »allerhand Difficultaeten bey den Ständen um des alten Herkommens und der disfals erlangten Possession willen.« Der weitere Wortlaut des kurfürstlichen Standpunkts verdient wegen seiner Wichtigkeit eine wörtliche Wiedergabe. Er geht dahin:

»Daß an allen denjenigen Orten, wo keine Ordinari Posten durchgehen, oder angestellet seyn, die Anordnung der reutenden oder fußgehenden Boten billig zuzulassen und den Städten selbst, durch deren Territoria solche Anordnung zu machen, krafft ihrer Regalien, damit sie vom Reich belehnet, heimzustellen sey. Im übrigen und denen Reichs-Städten aber, wo im Nahmen Kayserl. Majestät durch die Gräflich Taxisische Erben die Ordinari wöchentliche Posten eingerichtet und mit schweren Kosten unterhalten werden, solche Neben-Boten anderer Gestalt nicht verstattet würden, als daß sie ohne Führung des Posthorns und nur mit einem unterwegens unabgewechselten Pferde oder zu Fuß einige Briefe, so ihnen etwa von Privat-Kauf-Leuten oder andern Bürgern und Einwohnern in ihren Geschäfften zu bestellen aufgäben, allein annehmen und an den Ort, wohin sie geschickt, überführen und ablegen, unterwegens aber nirgends keine Briefe annehmen mögen und sollen. Dabey denen Reichs-Städten ihre über den Postwesen angesetzte Directores, angeordnete und sonderbare Boten-Häuser, wie nicht weniger die offene und gemeine Brief-Sammlung und deren Verführung allerdings und bey ernster Strafe zu inhibiren und abzuschaffen.«

In diesem Gutachten sind zwei Gesichtspunkte postgeschichtlich bemerkenswert. Die Kurfürsten wollen reitende oder fußgehende Boten an allen Orten, wo keine Postverbindungen und Postanstalten sind, zulassen. Dem gleichen Gedanken gibt 50 Jahre später die »Information« der vier Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Lindau und Ulm Ausdruck: »Wo aber der Postweg nicht hingeht, da hat auch die Post nichts damit zu tun, als welche nur an solche End und Ort verordnet, allwo von einer Post zur andern mit denen Pferden abgewechselt werden kann« (Regensburger Druckschrift vom Jahre 1686 S. 18, s. unten). Diese Stellen bringen bereits ein wichtiges Begriffsmerkmal unseres heutigen Postzwangs, insofern auch das heute geltende Postrecht nur die Beförderung verschlossener Briefe auf andere Weise als durch die Post von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt verbietet (§ 1 Abs. 1 PostG).

Zum zweiten zeigen sich in jenem kurfürstlichen Gutachten auch Merkmale des heutigen Begriffs vom Expressen Boten. Noch klarer finden sich diese Spuren in dem älteren, oben schon behandelten Patent Rudolfs II. vom 6. November 1597, auf das obiges Gutachten ausdrücklich hinweist (Beust I S. 129). Die einschlägige Stelle lautet:

»Wollen aber einige Städte, Kauf- und Handels-Leut sich vielbesagter Metzger oder andere Boten mit Zu- und Ausführung ihrer Brief und Sachen gebrauchen, mögen sie gleichwohl dasselbig, jedoch dergestalt thun, daß von der Stadt oder Stell, da die Abfertigung geschieht, an das Ort, dahin die Reiß, es sey zu Roß oder zu Fuß, gehet, ohne einige Abwechßlung, nicht mehr denn durch eine Person oder Boten, und anderer gestalt nicht verrichtet werden« (Beust I S. 117). Damit wurden die sonst so verpönten Metzger- und Neben-Boten unter ähnlichen Voraussetzungen zur Briefbeförderung zugelassen, wie wir sie im geltenden Recht (§ 2 PostG) für die Zulassung des Expressen Boten finden: es konnten sich zwar mehrere Absender — im Gegensatz zu heute — zusammentun, die Erledigung des oder der Beförderungsaufträge mußte aber ausschließlicher Zweck des Botenganges oder Botenritts sein, unterwegs durften keine weiteren Briefe angenommen werden, ein Wechsel des Boten (im Gegensatz zu heute) oder des Pferdes blieb untersagt. Diese Ausnahme vom Benutzungszwang der Reichspost kehrt in den Patenten Ferdinand II. vom 17. Dezember 1627 (Beust III S. 436), Ferdinand III. vom 12. August 1637 (Beust III S. 441), Leopolds I. vom 29. April 1659 (Beust III S. 445) wieder, wobei die zwei letzgenannten Patente die besprochenen Merkmale eines Expressen besonders deutlich hervorheben.

Ob und mit welchen Wirkungen sich der Kaiser dieses Gutachten zunutze machte, ist nicht überliefert. Zu einem Abflauen der Fehde gegen die Neben- und Metzgerposten ist es jedenfalls nicht gekommen. Das vorerwähnte Mandat Ferdinands III. vom 12. August 1637 rügte nämlich aufs neue, daß immer noch nicht den früheren kaiserlichen Erlassen »zu Abschaffung derer nun von einer Zeit zu der anderen eingerissenen hochschädlichen und nicht wenig verhinder- nachtheil- und unleidlichen Excessen des von etlichen Ständen des Reichs hin und wieder de facto aufgerichteten Neben-Botenwercks und Metzger-Posten« (Beust III S. 441) Rechnung getragen sei, »zumahl aber von den geringen Reichsständen, gantz zuwieder und entgegen gehandelt worden, indeme bey den Reichs-Städten, Nürnberg, Augspurg, Cölln, Franckfurt und Regenspurg, auch andern mehr Städten, gewisse Personen, welche sich Ordinari-Boten nennen, verordnet, die Wochen zweymahl ab- und ausgehen, und nicht allein die Brieffe an den Ort der Stadt, dahin besagte Boten verschicket werden, sondern auch andere Brieffe unterwegs, zwischen denen Städten, dahin sie ein- und ausgehen, und dann ferners dergleichen Brieffe so weiters, als etwan nacher Italien, Franckreich, Hispanien, Engelland, Holland und andere Provintzien gehörig, eigenes Gefallens auf- und annehmen, und ihren jedes Orts habenden Directoren und Confidenten, zu weiterer Bestell- und Lieferung, geben und zutragen, daß auch, zu desto besserer Fortsetzung ihres Unfugs und Sammlung der Brieffe, denen aufgeworffenen Boten in Städten sonderbare

Boten-Häuser aufgerichtet, ja gewisse Personen zu dero Direction bestellet und gesetzet worden« (Beust III S. 441). Die früheren Verbote der städtischen Postdirectoren, besonderen Botenhäuser und der allgemeinen Briefeinsammlung wurden in Übereinstimmung mit dem obenerwähnten kurfürstlichen Gutachten von 1636 wiederholt, »als weit sich selbiges Uns unverpflichtetes Neben-Botenwerck von den Kauff-Handels-Leuten und Städten, dem ordentlichen Kayserlichen Postwesen zu Nachtheil, Abbruch oder Schaden, wieder Fug und Gebühr extendirt zu seyn befindet« (Beust III S. 443). Matthias I S. 124 liest aus dieser Stelle das Gebot der Abschaffung aller Stadtbotenhäuser und Botenläufer und damit einer Verschärfung der kaiserlichen Politik. Diese Auffassung erscheint subjektiv, Matthias verfolgt als unentwegter Anhänger der Reichsstände die Maßnahmen des Kaisers hier cum ira et studio. Das Richtige trifft wohl Hartmann S. 305, der in diesem Patent eine Bestätigung des kurfürstlichen Gutachtens von 1636 erblickt. Das Mandat Leopolds I. vom 29. April 1659 (Beust III S. 445) stellt eine weitere unzulässige Ausbreitung der Privatbriefbeförderungsanstalten fest, insofern nunmehr »auch Privat-Personen, als Bürger, Wirth, Gutscher und dergleichen sich gelüsten lassen, eigene also genannte Post-Caletschen, und wöchentlich mit eilfertiger Abwechslung angestellte Ordinari- und Extraordinari-Durchführung der Personen, Brieffe und Waaren einzuführen, ja so gar an gewissen Orten eigene Post-Caletschen, zu Überbringung der Briefe und Passagiers, gantz neuerlich angestellt werden wollen: welches nun solche Sachen sind, so Uns an Unserm wohlhergebrachten Kayserl. Regal des Postwesens, wie auch denen sämmtlichen Chur-Fürsten des Reichs zu nicht geringen Praeiuditz und Nachtheil«. Die kaiserliche Verlautbarung spricht hier auch von der Personenbeförderung als einer Aufgabe der Reichspost und einem Bestandteil des kaiserlichen Regals. Dieser Verkehrszweig tritt jedoch im Botenstreit nicht so sehr in die Erscheinung, von einer besonderen Befassung mit ihm kann hier somit abgesehen werden. Das von Matthias (I S. 127) und auch von Reiß (»Der Kampf der Taxisschen Reichspost um ihre Monopolstellung in der Kurpfalz«, Archiv für Postgeschichte in Bayern 1925, Nr. 1 S. 31) kurz erwähnte sogenannte Schreckenspatent Leopolds I. vom 28. Mai 1660, das alle landesherrlichen Posthäuser, Briefsammlungen, Privat-, Neben- und Metzgerposten, fahrend, reitend und zu Fuß verboten haben soll, ist bei Beust, der sonst alles bringt, nicht aufzufinden.

Die bisherigen Strafdrohungen und ihre gelegentliche Ausführung haben wieder nicht viel gefruchtet. Gleich einer zählebigen, wuchernden Schlingpflanze setzte sich das Botenwerk an vielen Plätzen nicht nur neuerdings fest, sondern fand auch Gelegenheit, seine Beförderungseinrichtungen zum Schaden der Reichspost noch weiter auszubauen; denn sonst hätte nicht das Reskript Leopolds I. vom 13. Februar 1680 (Beust I S. 146, II S. 651; eine Urkunde darüber befindet sich im Staatsarchiv zu Neuburg a. Donau) aufs neue den Mißbrauch beklagen können, »daß zu desto besserer Fortsetzung des Boten Unfugs in Sammlung der Briefe, denen aufgeworfenen Boten in denen Städten eigne Briefträger und Schafner, die ihnen die Briefe wegen der grosen Menge, so sie haben, hin und wieder austragen, und folgends wieder einsammeln, ja so gar fremde ausländische reitende Boten mit unterlegten Pferden passiret und aller Vorschub gethan werde.« Zur wirksameren Unterdrückung dieses Unfugs verlieh der Kaiser nunmehr dem Taxis, seinen Postmeistern und Verwaltern, die bisher beim Vorgehen gegen die Afterposten das »bracchium saeculare« der Stände und Gebietsobrigkeiten zum Eingreifen anrufen mußten, unmittelbare Vollmacht und Gewalt, »die Metzger-Posten und Neben-Boten, so sich etwas darwieder unterfangen, auf öffentlichen Reichs-Straßen, ohnmänniglich Ein- oder Wieder-Reden und Hinderniß, aufund auszuheben« (Beust I S. 146).

Die Nebenboten waren aber nicht umzubringen; denn noch im Jahre 1689 (Beust III S. 477, oder war es 1698, wie Beust I S. 152 angibt? Das Druckfehlerverzeichnis bei Beust III am Schluß schweigt sich über den Widerspruch aus) befahl der Kaiser durch ein Patent, »daß die Reichs-Stände die verdächtige Boten und Fuhrleute aller Orten aufhalten, und die behörige Visitation der Ordnung nach, vornehmen, da aber dabei nichts befunden werde, sie ungehindert passiren und fortgehen lassen sollten« und 1706 erneuerte Joseph I. alle früheren kaiserlichen Patente »wegen der Excesse wieder die Neben-Posten« (Beust I S. 162).

Alle gebrachten Beispiele zeigen, daß der Standpunkt der kaiserlichen Erlasse folgerichtig und frei von Widersprüchen war. Im Zweifel sprach die Rechtsvermutung gegründet auf die langjährige »Observantz«, für das Briefbeförderungsrecht der kaiserlichen Postanstalt, Ausnahmen für Boten waren nur gerechtfertigt, wenn und soweit sie die kaiserlichen Kundgebungen expressis verbis zuließen.

b. An der bewährten und für den deutschen Handelsverkehr unentbehrlichen Einrichtung der Ordinari-Boten wollte die neuerstehende Reichspostanstalt grundsätzlich nichts ändern, lediglich die Briefbeförderung sollte künftig ausschließliches und ureigenes Tätigkeitsgebiet der aufkommenden Reichsanstalt werden. Das Postpatent Rudolfs II. vom 6. November 1595 gab das kaiserliche Wort, »daß unter dem nicht verpflichteten Neben-Boten-Werck, der Kauff- und Handels-Leute, auch Städte, alter Boten-Gebrauch nicht zu verstehen sey, sondern vielmehr in seinem Esse gelassen worden«; die Abwehr sollte nur das unverpflichtete Nebenbotenwerk treffen: »Als weit dasselbe von den Kauff-Handels-Leuten und Städten, mehr obgedachtem alten Brauch ungemäß, wieder Fug und Gebühr extendirt zu seyn, sich befindet« (Beust III S. 399). Taxis hob in seinem Schreiben vom 2. August 1615 an die Stadt Nürnberg anläßlich der Unterhandlungen wegen der Errichtung eines Postamts dortselbst deutlich hervor: »Sie wollen aber nicht gedencken, daß ich darum gemeinet sey, einige Neuerung wieder ihre Stadt-Boten und alten Gebrauch einzuführen« (Beust I S. 122; abgedruckt auch als Beilage 3 zu der später zu behandelnden Nürnbergischen Deduction vom Jahre 1705).

Auch diesen hergebrachten Stadtboten gestand schon Kaiser Matthias in seinem Reskript vom 7. Mai 1616 (Beust III S. 435; II S. 735; I S. 123; Hartmann S. 293) anläßlich einer Vorstellung der Stadt Nürnberg eine wichtige Ausnahme gegenüber dem grundsätzlichen Briefbeförderungsrecht der Reichspostanstalt zu:

> »daß es so wohl zu Nürnberg in der Stadt, als auch all andern Städten, einem jeden Burger, Innwohner und Fremden, oder durchreisenden, frey und erlaubt seyn solte, seine Briefe und Paquete auf die Kayserliche Post, seines Gefallens und Beliebens, zu geben, und die eingebrachten Briefe von derselben

wieder abzufordern; als auch den Burgern, Innwohnern und Fremden unverboten seyn solte, ihre Briefe den Stadt- oder andern Particular-Boten, da anderst einem oder dem andern die Kayserliche Post zu gebrauchen nicht gelegen und gefällig wäre, nach Belieben aufzugeben und zu vertrauen.«

Diese Ausnahme ließen die Kaiser auch in der Folge unangetastet. Immerhin mußte dieses Zugeständnis, seiner Ausnahmenatur entsprechend, einengend ausgelegt werden, die Stadtboten mußten sich bei diesem Zugeständnis in den Grenzen ihrer hergebrachten Botentätigkeit halten, durften zwecks weiterer Ausgestaltung dieses Dienstzweigs nicht unter Überschreitung der bisher gültigen Betriebsformen neue Einrichtungen einführen. Viele Vorstellungen der Stände ließen dies unbeachtet, kamen daher zu einer irrigen ausdehnenden Auslegung der erlaubten Geschäfte ihrer Botenanstalten. Moser (bei Beust II S. 603) hat von den älteren Fachschriftstellern wohl am klarsten unter Anlehnung an seine oben wiedergegebene Begriffsbestimmung von dem Ordinari-Boten den Kernpunkt der Frage umschrieben:

»So ferne als die Boten sich in denen Schrancken halten, welche ihnen angewiesen werden, sind dieselbigen allerdings etwas von denen Reichs-Posten gantz unterschiedenes, mit denenselben wohl compatibles und dem gemeinen Wesen nicht unnützliches Institutum, auch derer Stände Jura in so weit hier schon sattsam gerettet, wiewohlen doch besser wäre, wann man die gerühmte langwührige Possession noch besser, als geschehen ist, dociret hätte; indessen ist doch auch gewiß, daß die Nürnberger und andere dergleichen Boten theils öffters die Pferde wechseln, theils unterwegens Briefe sammlen, auch wohl, gleich denen Posten, Tag und Nacht an einem fortreisen, und allerley Passagiers, so viel und so weit man will, mitnehmen u. d. welches in der That Eingriffe in das Post-Regal sind, und da ich nicht wüßte, wie solches ein Stand gegen das Reichs-Post-Amt an Orten, wo dieses in rechtmäßigem Besitz des Post-Wesens ist, defendiren könte.« Sein Standpunkt deckt sich mit der Jahrhunderte langen kaiserlichen Regierungspolitik in dieser Frage, die unzweideutig noch in den Wahlkapitulationen Karls VII. (1742) und Franz I. (1745) wie folgt Ausdruck gefunden hat:

»Dargegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Boten, unterwegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bote seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung derer Briefe, Wechslung derer Pferde .... nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reutende und fahrende Boten hierunter denen bereits in Anno 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten, und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalten dieses Boten-Wesen so wohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Postmeister und sonsten Männiglichen ohne Nachtheil seyn« (Beust II S. 622; Hartmann S. 347). Görs (a. a. O. S. 14) unterstellt dem Verhalten des Kaisers von 1616 an das Bewußtsein, daß das kaiserliche Postregal auf recht unsicherer Rechtsbasis stünde. Eine genauere Nachprüfung der oben gebrachten kaiserlichen Kundgebungen wird in diesen Stellen die Bestätigung für eine solche Auffassung vermissen.

c) Die Handhabung des Postprivilegs durch die Leute des Taxis, die Verwertung der eingeräumten Ausnahmebestimmungen durch die Stände, besonders durch die Reichsstädte und ihre Boteneinrichtungen mannigfacher Art führte im Laufe der Jahre auf beiden Seiten zu Übergriffen und Ausartungen, nicht selten zu beiderseitigen Gewalttätigkeiten, vor allem aber zu jenem »Feder-Krieg«, der sich mit Unterbrechungen mehrere Jahrhunderte hinzog, neben dem Kaiser und den beiden Reichsgerichten (dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat; Matthias II S. 245) zahlreiche berufene und unberufene Wortstreiter in beiden Lagern auf den Plan rief und große Tintenschlachten, bei denen auch das Natur- und Völkerrecht als Geschütz auffuhr, zum Austrag brachte. Die schärfere Zunge war dabei meist auf der Taxisschen Seite zu bemerken. Einen Nachhall dieser Papiergefechte vernehmen wir heute noch in den uns überkommenen Hand- und Druckschriften, die jenem langen Zwist ihr Dasein verdankten. Wo es dabei an gehöriger Rechtsbegründung der behaupteten Privilegien fehlte, sprang die langatmige und oft bissige Redewendung in die Bresche. Wie Matthias (II S. 277) mit Laune bemerkt, ist »der größte Theil der Schriften schon in den vorigen Jahrhunderten zu wirtschaftlichen Zwecken und in Kramläden verbraucht, und jener Streit jetzt nur historisch geworden, was übrigens nicht zu bedauern sei«. Immerhin enthält der Rest für eine postgeschichtliche Forschung historisch schätzbare Werte.

Am 9. August 1638 schrieb Kur-Mainz sehr nachdrücklich an die Stadt Frankfurt a. Main, sie möchte das Botenwesen abstellen (Beust I S. 130, II S. 627). Frankfurt wandte sich an den Kaiser. Dieser sprach sich in einem Schreiben vom 20. Dezember 1638 an die Gräfin von Taxis (Anrede: »Edle, Liebe, Andächtige!«) dahin aus, daß das Patent vom 12. August 1637 (s. o.) von dem Taxisschen Postverwalter zu Frankfurt unrichtig dahin ausgedeutet würde, als ob kraft desselben »das uralte bey den Reichs-Städten hergebrachte Boten-Werck gäntzlich abgethan und verboten wäre, und dannenhero alle Boten darnieder gelegt werden müsten«. Dies sei dem kaiserlichen Willen zuwider, der die Stadt bei ihrem alten Herkommen und Gebrauch des Botenwerks allergnädigst schützen und handhaben wolle (Beust III S. 450, I S. 131).

In diesem Erlaß sahen die Reichsstände und ihre Untertanen ohne Grund eine Abschwächung der bisherigen ablehnenden Haltung des Kaisers gegenüber dem Nebenbotenwerk. Das war aber den kaiserlichen Hofjuristen zu Wien gar nicht in den Sinn gekommen, was ohne weitere Ausführung den bisherigen kaiserlichen Willenskundgebungen unschwer zu entnehmen ist. Tatsächlich glaubte man aber damals an eine gewisse Nachgiebigkeit des Kaisers und richtete seine Haltung gegen die Taxisschen Beamten danach ein. Diese waren in der folgenden Zeit allen erdenklichen Schikanen und Anrempelungen der verschiedenartigen Boten ausgesetzt, offene Angriffe auf der Landstraße und Prügeleien bildeten keine Seltenheit (Hartmann S. 306). Man schritt sogar zu Verhaftungen der Taxisschen Leute. In solchem Widerpart taten sich besonders die Reichsstädte hervor, die den Taxisschen Postbediensteten ihre Briefe und Pakete gewaltsam wegnehmen und durch eigene Boten verteilen oder weiterbefördern ließen. Selbst von den Kanzeln herab wurde gegen die Reichspost als einer Neuerung geeifert (Matthias I S. 127). Gegen diese »Insolentien« gab Ferdinand III. ein scharfes Strafmandat vom 3. Januar 1642 (Beust I

S. 131, II S. 223) heraus, jedoch ohne durchgreifende Wirkung; denn noch Joseph I. mußte in seinem Patent vom 27. Oktober 1706 sein Mißfallen darüber ausdrücken, daß nach wie vor die Hauptgegner der Taxisschen Verkehrseinrichtungen, die Boten und die Kuriere aller Art, dagegen ihr »Widerspiel« trieben und »mit Pochen, Poldern, bedrohlichen Worten, groben Schlägen und harten Verwundungen, von denen Post-Beförderern erzwingen wollen, daß dahero offtmahls so wohl die ordinari-Post, als auch andere Unsere eigene Sachen, bisweilen in 10 bis 12 Stunden, aufgehalten werden, und verliegen bleiben müssen, indeme unter andern auch die Post-Beförderer, bey so üblem Tractamente, keine Knechte mehr überkommen können« (Beust II S. 230).

Es ist nicht überliefert, ob die Taxisschen Postbedienten zur Abwehr solcher gewalttätigen Angriffe den Schutz der Reichsstände und Landesobrigkeiten mit Erfolg anriefen. Aus den erhaltenen Schriften sind weit eher Fälle bekannt, wo die Taxisschen Beauftragten nach dem Grundsatz handelten »Hilf dir selbst«; vornehmlich seit ihnen durch das Patent vom 13. Februar 1680 vom Kaiser mit Brief und Siegel das Privileg verliehen war, auch ohne den Umweg über die Reichsstände und andere landeshoheitliche Stellen aus eigener Vollmacht die auf offenen Straßen betroffenen Metzgerposten und Nebenboten ohne Widerrede und Hindernis auf- und auszuheben. Selbst wenn die Beschwerden der von solchen Gewaltmaßnahmen der Taxisschen Leute Betroffenen Übertreibungen enthielten, so bleiben noch genug Anhaltspunkte dafür übrig, daß die vom Kaiser berufenen Hüter des Postregals öfters des Guten zuviel taten, da sie von ihrem Vorgehen auch die ordentlichen Städteboten nicht ausschlossen.

So liefen im Jahre 1680 beim Reichshofrat zu Wien Beschwerden der Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau gegen den Postmeister von Augsburg ein, der gegen einige Stadtboten, die allerdings »ohne Scheu das Posthorn führten«, unsanft vorgegangen war (Beust I S. 146). Den damaligen Postmeister von Augsburg, den ziemlich verhaßten Franz von Taxis, berührten solche Klagen wenig, er setzte unbeirrt seinen Botenfeldzug fort. Erst auf eine neue Vorstellung sämtlicher Reichsstädte vom 2. Februar 1681 an den Kaiser (erwähnt in der Beschwerdeschrift dieser Städte an den Kaiser vom Jahre 1687, siehe unten, und in den Akten des Stadtarchivs Augsburg über den Botenstreit zwischen dem Postamt Augsburg und der Stadt, 1578—1689, s. oben) trat auf einige Zeit Ruhe ein. In der bereits bekannten Beschwerdeschrift der Stadt Ulm vom 26. Januar 1685 (im Staatsarchiv zu Neuburg a. Donau) versichert die Stadt im Zusammenhang mit ihrer Klage gegen das »imperiose Verfahren« des Reichspostmeisters Pichelmaier von Augsburg zu Ulm und anderen Orten, daß sie das kaiserliche Postregal »im geringsten wenigsten zu präjudiziren nicht gemaint, auch den Verbürgerten oftmalen ernstlich injungirt, daß sie bey dem Gebrauch des bottenwerkhs in allem denen emanirten kayserliche Patenten sich gemäß verhalten oder in unverhofftem widrig fall der Obrigkaitlich assistenz nicht getrösten sollen, selbige auch bey verschidenlich genauist vorgenommenen Brief-visitationen gantz unschuldig befunden worden«.

Das folgende Jahr 1686 war ein Kampfjahr erster Ordnung. Am 20. März 1686 erging an verschiedene Reichsstände wegen der Augsburger über Lindau reitenden Boten ein kaiserlicher Erlaß des Inhalts, daß die Boten dieser Stadt sich unterstünden, Briefe, die mit der Post in Augsburg angekommen seien, über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus in die Schweiz nach Italien und Frankreich weiterzubefördern, dabei Pferde und Personen abzuwechseln und »um zu der ordentlichen Zeit bey ihren Confidenz-Factorn und Boten eintreffen zu können, die Briefschaften voran zu schicken, so dann nicht allein selb andern mit einem Knecht und zwei Pferden, aus- und abreiteten, sondern noch Zünder aufnehmeten, also selb dritt ihre Reis verrichteten« (Beust III S. 407). Der Kaiser verlangt von den Reichsständen, gegen diese Boten, die auf ihren Territorien ergriffen werden sollten, »ohnnachläßlich zu procediren«.

Die Reichsstädte antworteten mit einer Verteidigungsschrift über ihr Botenwesen, in der sie darauf hinwiesen, daß ihnen das Stadtpostenwesen in den kaiserlichen Patenten von 1597, 1627, 1637 vorbehalten worden sei, daß Taxis das Post-, nicht das Botenwesen zu Lehen besitze und daß Kaiser Ferdinand II. in seinem Patent vom 17. Dezember 1627 »disertissimis et clarissimis verbis nur auf die Mißbräuche und neuerlichen Excesse der Metzgerposten und solcher Botenwerke restringirt, welche der Kauff- und Handelsleute und Städte altem Botenbrauch ohngemäß und dem reformirten ordentlichen Postwesen.... mit Abwechslung der Pferde, oder andrer Gestalt hinderlich ....« (Beust III S. 416, I 149). Das Vorbringen der Städte läßt zweifellos auf Übergriffe der Reichspostangestellten schließen; denn anders würde ihr Schritt beim Kaiser, der das Botenwesen in seinen hergebrachten Schranken anerkannte, offene Türen eingestoßen haben. Doch muß auch das Verhalten der Stadtboten nicht einwandfrei gewesen sein, sonst hätte der Kaiser bei seiner konsequenten Postpolitik nicht Anlaß genommen, bald darauf aus diesem Anlaß gegen die Städte Memmingen und Leutkirch mandata sine clausula zu erlassen (Beust I S. 151).

Nun hielten es die am Weiterbestand des Botenwesens am meisten beteiligten Reichsstädte an der Zeit, zur Klärung der Rechtslage und Schaffung geordneter, ruhiger Verkehrsverhältnisse mit zwei großen Streitschriften an die Öffentlichkeit zu treten, die sie gegen Taxis beim Reichshofrat zu Wien einreichten.

Der Titel der ersten Streitschrift, von der sich ein Abdruck aus dem Jahre 1686 im Staatsarchiv zu Neuburg a. D. befindet (vgl. auch die Wiedergabe bei Beust III S. 408), lautet: »Gründliche und Umbständliche Information / Was es sowol bey denen gesambten Reichs-Ständen / als auch und absonderlich bey denen Frey- und Reichs-Stätten von ohnverdencklichen Jahren her / für eine Bewandnüß und Beschaffenheit / mit dem hie und da befindlichen ordentlichen Botten-Wesen habe: und warum selbiges nicht abgestellt werden könne? und auch nicht abzustellen; sondern vielmehr und in alleweg / dem Bono publico, und denen Commerciis zum besten / zu conserviren / und aufrecht zu erhalten sey?«

Der Inhalt dieser Vorstellung ist so weitschweifig wie ihr Titel. Er beschreibt zunächst das seit unvordenklichen Jahren vorhandene Botenprivileg aller Reichsstände, macht dann dem Kaiser das Zugeständnis, daß er mit seinen Patenten nichts anderes als die Botenmißbräuche und -exzesse treffen wolle, und erläutert eingehend Begriff und Zweck dieser Boten sowie die Einrichtung der sog. Landkutscher, von denen alsbald die Rede sein wird. Dann folgt eine merkwürdige Stelle: die Boten könnten der Briefe und Schreiben zu ihren mitsichführenden oder abzuholen habenden Sachen nicht ermangeln (ein Anklang an § 1 Abs. 3 Satz 2 PostG.). Dabei könne es auch vorkommen, daß man den Boten zuweilen Briefe und

chreiben aufgebe, welche der Post zu-
estellt werden könnten; solches sei
ber, wie leicht zu erachten (!), den Boten
ntweder nicht bewußt, oder aber es habe der-
nige, welcher den Brief geschrieben, die Post versäumt,
er es sei ihm sonst daran gelegen, daß solch Schreiben
rch den Boten selber richtig überliefert werde, als welche
equemlichkeit man ja notorie bei der Post so richtig nicht
ben könne (Druckschrift S. 18). Nun folgt ein Vorstoß
gen den mißliebigen Postmeister von Augsburg. Der
ffe durch seine Postverwalter und Bediente in Augsburg,
lm, Lindau und an anderen Orten die verpflichteten
dinari-Boten genannter Städte auf öffentlicher Straße
greifen, obgleich sie sich den kaiserlichen Postpatenten
nz gemäß verhielten (!), noch auch wissentlich (!) solche
riefe bei sich gehabt, die nirgends anderst wohin als auf
e Post gegeben werden sollten, und spoliren. Dabei
ürden den Boten die Pferde, Felleisen, Briefe, Pakete,
aren und andere Sachen, auch was sie sonsten bei sich
habt, weggenommen. Nach dem Patent des Kaisers
m 29. April 1659 stünde ein solches Recht nur den
eichsständen, dagegen nicht dem Taxis und seinen Leuten
(das steht im Widerspruch zu dem kaiserlichen Patent
m 13. Februar 1680!), auch werde der Kaiser nicht der
artei, als welche Taxis und seine nachgesetzten Post-
eister, Postverwalter und andere Postbediente anzu-
rechen seien, die Macht und Gewalt einräumen, sich
lber als Richter Recht zu sprechen (Druckschrift S. 20;
s war ein Irrtum; denn Taxis war nicht Partei, son-
rn Vollstrecker des kaiserlichen Willens beim Schutz des
ostregals). Es könne unmöglich der Wille des Kaisers
in, daß die Postmeister, Postverwalter und andere Post-
diente selbst in der Fürsten und Stände Territorien
ne deren Wissen und Erlaubnis nach eigenem Belieben
id Wohlgefallen die Boten, die unverletzlich seien und
lerort sicher Geleit haben sollten, auf öffentlicher Straße
it gewaffneter Hand angreifen, niederwerfen, verhaften
id spoliren. — Zum Schluß baten die Beschwerdeführer
n Abstellung der gegen Taxis vorgebrachten gravamina.

Im gleichen Jahre wurde als Ergänzung noch
ne zweite Information ausgearbeitet und
rgelegt. Sie befindet sich gleichfalls in einem Abdruck
n Staatsarchiv zu Neuburg a. D. (auszugsweise Wieder-
abe bei Beust III S. 451). Der Inhalt bietet staatsrecht-
h und postgeschichtlich nichts Neues.

Von Erfolg scheinen die beiden Eingaben nicht begleitet
wesen zu sein; denn bereits im darauffolgenden Jahre
687 sahen sich die süddeutschen Reichsstädte genötigt, ein
eues Beschwerdeschreiben gegen die Über-
riffe des Augsburger Postmeisters beim Kaiser und
eichshofrat zu überreichen. Es trägt den Titel: »An
e Römische Kayl. / Auch zu Hungarn und Böheim
önigl. Majestät / Ferner — weites Allerunderthänigst —
id hoch-flehentliches Nothgetrungenes Ansuchen und
itten / Der Vier Erbarn Reichs-Stätten Augstburg /
ürnberg / Ulm und Lindau / Contra Herrn Sebastian
rantzen / Grafen von Taxis Als Postmeister zu Augs-
rg« (Abschrift davon liegt im Staatsarchiv zu Neuburg
D.). In diesem Ansuchen wird der genannte Postmeister
uer »gravamina specialia« in abwechslungsreicher
uswahl geziehen. Wie die Städte berichten, ließ dieser
ostgewaltige durch seine »Postverwalter, Posthalter und
idere seine nachgesetzte Bediente, auch mehrmahlen mit
emden Herrschaften Leuthen den von der Statt Augs-
rg nacher Lindau reitenden Botten, bald in dem Chur-
irstl. Bayrischen, bald aber in Hoch-Gräfl. Montforti-
schen, Hoch-Gräfl. Zeylischen und andern Territories mit bewehrt- und gewaffneter Hand, als Degen, Pistolen, Gablen, Äxten und Prügeln auf den Land-Straßen und anderstwo nicht nur aufpassen, sondern sie auch hie und da gewaltthätig arrestiren und niderwerfen, denselben die Pferd hinweg nehmen, die Fell-Eysen mit Gewalt eröffnen und visitiren, und was ihnen an Brieffen und sonsten anständig und gefällig gewesen, nach ihrem eignen Willen und Belieben hinweg nehmen.« Eine Prüfung, ob die Briefbeförderung durch die Boten zu Recht vorgenommen wurde, scheint dabei nicht erfolgt zu sein. Aus dem Bericht geht auch hervor, daß dieser Augsburger Taxis den Stadtboten sogar die Benutzung von Wägen nicht gestatten wollte, obwohl ihm die kaiserlichen Mandate keine Handhabe dazu boten. So wurde der Augsburger Bote Heckel mit einem Warentransport von Lindau zur Leipziger Messe im Oktober 1686 in Mindelheim durch Leute des Taxis angehalten, in Arrest genommen und später entlassen, ohne die beschlagnahmten Güter ausgefolgt zu erhalten. Diese blieben ein halbes Jahr in Taxisschem Gewahrsam. Der unternehmungslustige Augsburger Postmeister und seine Leute wollten es auch nicht dulden, daß sich reisende Personen der Botenfuhren als Fahrgelegenheit bedienten, »als ob er hierin Maß und Ordnung zu geben hätte«. Fremde Reisende sollten so gezwungen werden, sich keiner anderen als der Postpferde zu bedienen. Einmal faßten die Häscher des Taxis einen Roßbuben des genannten Augsburger Boten Heckel, zogen ihn vom Pferd und nahmen ihm Briefe ab, die nach Memmingen, Leutkirch und Wurzach gerichtet waren. Der Junge mußte mit auf die Stadtschreiberei nach Mindelheim und wurde dort in Haft genommen. Erst auf die Verwendung eines Augsburger Kaufmanns kam er wieder frei. Die Briefe blieben aber in Taxisschem Verwahr und wurden erst 14 Tage später durch dessen Leute zugestellt. — Ein beliebter Lauerposten war der Übergang über die Illerbrücke unweit von Memmingen. Wie unsere Vorstellungsschrift berichtet, gingen dort in den Jahren 1686 und 1687 die Lindauer Boten den Leuten des Taxis wiederholt ins Garn. Einmal wurde ein Lindauer Bote von den drei Posthaltern zu Memmingen, Wurzach und Leutkirch sogar gemeinsam überfallen. Die Kosten der jeweiligen Arrestierung wurden nach Möglichkeit den davon betroffenen Boten abgepreßt.

Bei dieser Gelegenheit verwahrten sich die Städte auch dagegen, daß der Postmeister von Augsburg den dortigen Handelsdienern angedroht hatte, sie möchten ihren Patronen sagen, Briefe dürften künftig nur an das Postamt geliefert werden. Kraft kaiserlichen Befehls werde er fortan keinen Boten mehr, weder zu Pferd noch zu Wagen, reisen und passieren lassen.

Den Schluß der Vorstellung bildeten verschiedene »Postbeschwerden« der Handelsstädte, die zum Teil ganz neuzeitlich anmuten: so, daß die Reichspost ihre Pferde und Postwägen zu stark mit Kaufmannswaren und anderen Sachen belade, was eine Verspätung der Kurse mit sich bringe; daß wertvolle Sendungen bei der Beförderung ungenügend gesichert würden; daß die Taxisschen Bediensteten es verstünden, Zollbeträge zu hinterziehen; daß sie die Briefverteilung in den Handelsstädten verzögerten, des ferneren auch die Pakete eröffneten, um nach Briefen zu forschen, die zur Portoersparnis für mehrere an einen gerichtet wurden, und sie nachträglich mit Porto belegten; endlich, daß die Taxen unrichtig gehandhabt, namentlich für schwere Sendungen zu hohe Gebühren angesetzt würden. Durch all dies verderbliche

und schädliche Belieben der Reichspostbediensteten — wovon das Reich nicht den allergeringsten Beitrag zu erwarten habe — werde der Handel gehindert und ins Stocken gebracht. Die Folge sei, daß die Städte für künftige Reichs- und Kriegsunternehmungen keine Leistungen mehr übernehmen könnten.

Ein Ende der beklagten Bedrängnis war aber nicht abzusehen. Es ist vielmehr ein weiteres Beschwerdeschreiben des gesamten reichsstädtischen Kollegiums an den Kaiser vom 9. Oktober 1687 (Beust III S. 472) überliefert, das wieder Klagen gegen den Postmeister Franz von Taxis zu Augsburg vorbringt und dabei sich neuerdings über die Nachtaxierung von Briefen durch dessen Leute »bloß majoris, sed iniqui lucelli causa« aufhält.

2. In ihren Anfängen besorgte die Deutsche Reichspostanstalt die Briefbeförderung durch reitende Boten (Matthias I S. 110). Fahrende Posten und sog. Landkutschen für den Kleingüter- und den Reisendenverkehr kamen bei Taxis erst später auf. Ihrer wird in dem bereits besprochenen Postpatent Leopolds I. vom 29. April 1659 als eines schon bestehenden Postverkehrszweigs des Taxis gedacht (Beust III S. 29, 445). Die Entwicklung geschah hier allmählich, wobei sich die kaiserliche Hilfe dem wachsenden Schutzbedürfnis dieses Reichsbetriebes anpaßte.

Landkutschen oder Landfuhren gab es schon vor Gründung der deutschen Reichspostanstalt. Die beiden Nürnberger Informationen vom Jahre 1686 (s. o.) betrachten sie als eine alte, dem Botenwesen verwandte Einrichtung und verbreiten sich über ihren Zweck mit folgenden Worten: »Alldieweilen aber dennoch auch die Boten nicht alles mit sich führen können, sonderlich was grose Ballen, Kisten und Fässer sind, oder wann viel Personen mit einander reisen; so sind deswegen die Fuhrleute, oder auch die Land-Kutscher vorhanden, welche mit grosen Wägen, oder Land-Kutschen, und mit vielen Pferden, entweder die Personen, oder die Handels- und andere Güter fortführen und an gehörige Oerter verschaffen. Wie nun diese nothwendig zu allen solchen Sachen Fuhr-Brieffe mit sich führen müssen, damit sie wissen mögen, wem, und wohin sie eines und das andere zu liefern; Also können die Boten eben sowohl der Brieffe und Schreiben zu ihren mit sich führenden oder abzuhohlen habenden Sachen nicht ermangeln.«

Nachdem das Postregal dem staatsrechtlichen Bewußtsein der damaligen Zeit als Rechtsbegriff geläufig geworden war, sprach die allgemeine Rechtsmeinung die Möglichkeit, sog. ordentliche Landkutschen, d. s. »gewisse Wägen, auf welchen Personen und Sachen, um einen gewissen Lohn, zum allgemeinen und Privatnutzen, von einem Ort zum andern geführt werden« (Beust III S. 5), zu halten, dem Inhaber des Postregals als alleinige Befugnis zu (Beust III S. 7 f.). Diese Anschauung besitzt heute noch praktische Bedeutung in der Schweiz. Die dortige Bundespost übt auf Grund des Postregals noch gegenwärtig das ausschließliche Recht der regelmäßigen und der periodischen Beförderung von Personen, die Beförderung durch Extraposten inbegriffen, aus (Art. 4 des Schweiz. Postgesetzes; Buser, Die rechtliche Stellung der Postanstalt nach schweizerischem Recht, Chur 1913, S. 4).

Ganz klar sind die verschiedenen Schattierungen der einzelnen Arten des vielfach zunftmäßig geregelten Fuhrwesens uns nicht überliefert. Es erscheint ebenso schwierig wie unnötig, hier die richtige gegenseitige Abgrenzung finden (vgl. Beust über das Recht der Fuhrleute u Pferde in Bd. III S. 663 f.). Aus der Entwicklung geschichte des Taxisschen Postwesens ist jedenfalls bekan daß Taxis eines Tages, wohl weniger aus Recht erwägungen über den Umfang seines Postregals als m dem nüchternen Ziel, seine Einnahmen zu heben, a seinen Postlinien auch die Personenbeförderung m Wägen einführte. Ob dadurch einem Staatswohlfahrt zweck des Reiches Genüge geschah, läßt sich heute wenig bestimmt entscheiden. Die Rechtsanschauung, daß d Landkutschwesen ein Anhängsel des Postregals sei, eben der zunächst vorhandenen tatsächlichen Entwicklu gefolgt, eine Erscheinung, die in jenen Zeiten une wickelten Rechtslebens nicht vereinzelt dasteht, wie gera die Geschichte von den verschiedenen Zweigen des Po regals lehrt. Die nächste Folge der Neuerung war, d nunmehr auch das hergebrachte Fuhrwesen der Reich städte auf den Post-Index kam (Beust I S. 15 III S. 29). Naturnotwendig stellten sich bald Zusamme stöße ein, und der Kaiser mußte seine Politik der Tax schen Neuerung anpassen. Neben dem erwähnten Po patent vom 29. April 1659 befaßte sich namentlich d Mandat von 1698 gegen die Land-Kutscher und Leh Rößler mit dem Schutz des neuen Postverkehrszweig Den eben genannten Fuhrunternehmern sollte aus folge der kaiserlicher Erwägung das Handwerk beschnitt werden:

»Und weilen sich nun täglich mehrers zeiget, daß einig Leuten, (so vorab bey zunehmender Wohlfeile der Fütter sich aller Orten überhäufet) jeden nach Gefallen Lehn-R zu halten, so genannte Land-Kutschen durchs heil. Rö Reich, denen dargegen ausgefertigten Kayserlichen Pate ten, Mandaten und Rescripten schnur stracks zuwied freventlich- und eigenmächtiger Weise, ohne Scheu, ga neuerlich anzurichten, vergönnet, daß dahero diese d Publico höchst-nachtheilige Mißbräuche abgestellet, kei Metzger oder Lehn-Rößler, noch andere einige auf der Post ankommende Pe sonen oder Forestiers fortführen soll er habe dann wenigstens drey Tage in loco subsistir auch keinem Burger oder Unterthane der oder die sie von Alters her nicht zu eigene Gebrauch nöthig, wie die Metzger und diejenigen, so Ack bau führen, von andern Handthierenden aber niema auf so bloß gewinnsüchtiges Absehen, Roß zu halten v gönnet werden« (Beust III S. 40). Danach ging d kaiserliche Wille dahin, eine Ausbreitung der nichtposta schen Reisendenbeförderung zu verhindern und den bere bestehenden Unternehmungen betriebserschwerende Bed gungen aufzuerlegen. Eine völlige Unterdrückung des b herigen Landkutschenwesens lag außerhalb dieser R gierungsmaßnahme.

Taxis packte nun die Sache anders an. Er machte ein Vorstoß in das ureigene Tätigkeitsgebiet der Landkutsch und Fuhrleute, er warf sich auf deren Frachtgeschäft. D mit stach er in ein Wespennest. Nach Ansicht der dav betroffenen Städte und ihrer Bürger griff hier Taxis üb Zweck und Aufgabe einer Reichsanstalt, die nur für d Nachrichten- und Personenbeförderung und den Klei güterverkehr bestimmt war, weit hinaus. Als Wo führerin der in ihren Rechtsgefühlen tief verletzten Reic städte und Beschützerin der durch das Novum betroffen Gewerbetreibenden gab die Stadt Nürnberg im Jah 1705 eine Denkschrift an die Öffentlichkeit, der

werck bereits aus dem Titel hervorgeht (ein Abdruck der Urkunde liegt im Staatsarchiv Nürnberg):

»Gründlicher Bericht und Vorstellung / Was es Mit denen / von des Herrn Fürstens zu Taxis Fürstl. Gnaden / zu Nürnberg / Neuerlich-angelegten Extra-Ordinari Post-Land-Fuhr-wercken / vor eine Beschaffenheit habe.«

In der Einleitung dieser Druckschrift: »Kurtze / doch gründliche Species Facti« erklärt die Stadt, das Nürnberger Reichspostamt habe im Jahre 1703 (nicht 1705, wie Beust I S. 154 angibt; denn die Einleitung der Druckschrift von 1705 sagt: »vor nunmehro zweyen Jahren«) sich gantz neuerlich angemaßt / über die / vigore des Kayserlichen Post-Regals, ordentlich angerichtete ordinari- und zu Fortbringung der hin und wieder reisenden Couriers und anderer Passagiers / per Observantiam angeführte extraordinari-Posten / annoch andere gewisse Post-Wägen anzulegen / so zu gewissen Tag- und Stunden / als nemlich / Montags eine nach Augspurg / und eine nach Cölln: Mittwochs eine nach Regenspurg / und eine nach Leipzig: Donnerstags eine nach Franckfurth: Samstags / zwey nach Leipzig und Dreßden abgehen / und ebenmäßig zu gewissen Zeiten ankommen / und nicht nur die reisende Personen / deren Acht mit dergleichen Post-Landgutschen gefördert werden können / von Nürnberg aus / so wohl an die besagte Haupt- als auch an die darzwischen liegende Orte / sondern auch große Paquete / Schachteln / Ballen / und indistictim allerhand Kauffmanns-Waaren / Centnerweiß / um einen / nach Anzahl der Meilen / proportionirten Preiß / hin und wieder führen sollen«. Eine Abschrift des Fürstl. Taxischen Postpatents über die Abgangs- und Ankunftszeiten dieser neuen Frachtkurse sowie über die dafür aufgestellte Taxordnung, »was von der Person / Packeten und Kauffmanns-Waaren / welche mit obigen fahrenden Posten gemächlich befördert und fortgeführet werden können / zu zahlen seye« hatten die Nürnberger beigefügt. Bemerkenswert erscheint die Bestimmung dieser Gebührenordnung: »Was ... über 50. Pfund wiegt / soll dem Centner nach bezahlt / ... werden«.

Diese »notorische Neuerung« erschien den Reichsstädten als ein Präjudiz gegenüber ihren »etablirten Landgutscher- und Fuhrwercks-Verordnungen« und als eine ernste Gefahr für die »von dem Fuhr-Wesen theils directe, theils indirecte sich nährenden Burgern und Angehörigen / in der Stadt und auf dem Lande«, die »zu totalem Ruin dero ihr-alt hergebrachten und wohl eingerichteten Botten-Wesens« führen müsse.

Auf Betreiben der Nürnberger Kaufmannschaft, der Stadtboten, Fuhrleute und Kutscher war die Stadt schon vorher bei Taxis vorstellig geworden, der ihr aber — entgegen der tatsächlichen Entwicklung — am 8. September 1705 antwortete: »Es würden auf seinen Post-Caletschen nur Passagiers, deren Bagage, und kleine auf die Posten gehörige Paquete, keineswegs aber Kaufmanns-Güter und Waaren, so man denen Fuhrleuten gerne überlasse, befördert« (Beust III S. 43).

Im Widerspruch mit dieser Beschwichtigung nahm das neue Frachtgeschäft des Postamts Nürnberg ungehindert seinen Fortgang. Nach einer vergeblichen Warnung an das Postamt ging nunmehr der Magistrat zu Nürnberg dazu über, zwar den ordentlichen und außerordentlichen Posten des Taxis ungehinderten Lauf zu lassen, dagegen die ankommenden und abgehenden neuerlichen Taxischen Postlandkutschen »mit aller Bescheidenheit« zurückzuweisen, den Personen und Waren aber, doch ohne den Postwagen »ungehinderte Passage« zu gestatten (Beust I S. 155). Taxis wandte sich dagegen um Abhilfe an verschiedene Kurfürsten und an den Reichshofrat zu Wien. Kur-Mainz, als Protektor des Reichspostwesens, verlangte daraufhin von Nürnberg Aufhebung jeder Behinderung der Taxischen Frachtwägen und vollen Ersatz an das Reichspostamt wegen des »durch die bisherige Arrestirung dem Fürsten von Taxis zugefügten Schimpfs und Schadens« (Beust I S. 156).

Nürnberg brachte als Antwort eine »In Jure et Facto gegründete Deduction, Die Unbefugnueß der / von dem Kayserlichen Post-Amt zu Nürnberg / neuerlich daselbst angelegten Post-Land-Gutschen und Fuhren / betreffend«, die den zweiten Teil der oben genannten Denkschrift von 1705 bildet. Darin erklärt die Stadt zunächst feierlich ihren Gehorsam gegenüber dem kaiserlichen hohen Postregal, »wie solches . . im Reich stabiliret und in Observanz gebracht worden«. In keinem Patent stünde etwas davon, aber auch keine Observanz bestehe dafür, daß die im Reich stabilirten Ordinari-Posten außer der Beförderung des Commercii litterarum noch andere, an gewissen Tagen und Stunden abgehende, bloß zur Hin- und Wiederführung der reisenden Personen und anderen Sachen bestimmte Postlandkutschen anstellen dürften. Das geschehe nur zum eigenen Nutzen des Generalpostamts. Während dieses seinem Namen nach ein »generales, durchs gantze Reich gehendes Werck« sei, bilde das neuerliche »particulier Land-Fuhr- und Kutscherwesen« des Taxis nur ein »weit infra illius dignitatem et praeeminentiam constituirtes pures Burgerliches Gewerbe« (Druckschrift, Blatt D 2, Rückseite). Es wäre den Bürgern ein großer Abbruch schon dadurch geschehen, daß die Postämter neben den gewöhnlichen Postpferden neuerdings auch Kaleschen für die Beförderung von Reisenden eingeführt hätten. Das habe bereits für die Hälfte der Nürnberger Landkutscher den Ruin gebracht. Durch die neuen Taxischen Frachtkurse würde »die noch übrige wenige Nahrung« der bürgerlichen Landkutscher und Stadtboten »in völligen Abfall geraten«. Dann könnten diese Fuhrleute bei Feuer- oder Wassersnot, auch bei anderen Vorkommnissen zu Kriegs- und Friedenszeiten nicht mehr mit ihren Pferden »dem gemeinen Wesen« beispringen; mit den Fuhrleuten litten aber auch die Schmiede, Sattler, Riemer, Wagner, Lederer, Wirte und alle Gewerbe, die vom Fuhr- und Reiseverkehr »ihre Nahrung und täglichen Pfennig hernehmen müssen«, Not.

In einer Gegendeduction mit 21 Sätzen (vgl. Beust I S. 160, III S. 55) führte ein Sachverständiger des Taxis aus, daß sein Herr das Postregal »mit allem, was dem anhängig, indeterminate et illimitate zu Lehen trage«. Die kaiserlichen Postkaleschen seien ein »inseparabile dependens von dem Reichspost-Generalat«. Das Botenwerk habe der Kaiser zudem abgeschafft, auf keinen Fall dürften diese Boten Kaufmannswaren führen. (Wie aus der vorausgehenden Darstellung, besonders aus den angeführten kaiserlichen Patenten, ersichtlich ist, widerspricht diese Behauptung der damaligen tatsächlichen Rechtslage.)

Nürnberg blieb die Erwiderung nicht schuldig. In einer, der oben genannten Druckschrift als weiterer Bestandteil angehörigen »Gründlichen Ableinung / Der Fürstl. Taxischen so rubricirten Gegen-

Deduction und Refutation der Nürnbergischen Vorstellungs-Schrifft / de praes. 24. Sept. 1705. die neuerlich angelegte Post-Fuhren betreffende« bemühte sich der Rechtsbeistand der Stadt, die 21 Taxisschen Sätze mit großem Aufwand von Scharfsinn und vielen Zitaten zu entkräften, nicht ohne des »gegentheiligen Schrifft-Stellers .... fast unerträgliche Weitläufftigkeit« zu tadeln. Wenn die Stadt Nürnberg, »dem confusen Aufsatz dieser Gegen-Deduction nachgehen / und die jenseitige eitele Behelffe / in der Ordnung / oder vielmehr in der Verwirrung wie sie ohne einige gründliche Erwegung auf das Papier gefallen / mit gleicher Weitläufftigkeit widerlegen wollte / so würde man dem Höchstlöblichen Reichs-Hoff-Rath« — an diesen war die Schrift gerichtet — »statt einer Proceß-Ordnungsmäßigen Schrifft / mit einem / mehrentheils von lauter nicht-würdigen Dingen angefüllten gantzen Volumine, beschwerlich fallen müssen« (Blatt F 2, Rückseite der Druckschrift). Die einzelnen Darlegungen bringen nichts bemerkenswertes Neues. Unter den 14 Beilagen des Schriftsatzes verdienen das »Memorial der gesamten Kauff- und Handelschafft zu Nürnberg«, ferner das »Memorial der allhiesigen (d. s. Nürnberger) verpflichteten und verbürgten Botten« (das von den Wiener, Hamburger, Leipziger, Saltzburger, Stuckgarter und Breßlauer Ordinari-Botten sowie von sämtlichen Bey-Botten unterzeichnet ist), und endlich das »Memorial der Nürnbergischen Fuhr-Leute und Gutschere« wegen ihrer kräftigen, kerndeutschen Sprache besondere Hervorhebung.

Es ist m. W. der Ausgang dieses Streites am Reichshofrat zu Wien bis heute noch nicht erforscht. Jedenfalls gingen die Taxisschen Frachtkurse weiter, ohne eine Veto des Kaisers oder seines höchsten Gerichtshofs zu begnen (Beust I S. 161, II S. 620, III S. 364, 478, 481).

Noch im Jahre 1741 versuchten die Reichsstädte einem Pro Memoria bei den im Wahlkonvent versammelten Kurfürsten den Antrag durchzubringen, »daß und durch der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Land und Gebiet, zu Abbruch ihrer Territorial-Landes-Hoh und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmälerung ihr Bürger und Unterthanen Nahrung und Gewerb, v dem Reichs-Post-Amt einige Ordinar Post-Kutschen und Kaleschen, oder Fuh werck, um die Mit-Reisenden fortz bringen, oder Kauffmanns-Güter u Waaren darauf zu laden, unter de Scheine einer Dependenz vom verliehene Postwesen, oder andern dergleichen Praete fürterhin nicht angerichtet, und was et neuerlich und de facto darwieder geschehen, so fort wie abgeschafft, und dergleichen Eingriffe ferners n unternommen werden sollen« (Beust III S. 48

Beust (a. a. O.) bemerkt hiezu, daß »das Glück den Reichs-Städten, sich hierinnen consolirt zu sehen, we damahls, noch hernach bey der jüngsten Wahl-Capi lation, gewollt.« (Schluß folgt.)

Die Stellung der Deutschen Reichspost im Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn[1]).

Von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin.

Bei der ständig zunehmenden Ausdehnung des Fernsprechnetzes sieht sich die Deutsche Reichspost (DRP) häufiger als früher einem zahlungsunfähigen Fernsprechteilnehmer gegenüber. Soll sie vor einem erheblicheren Ausfall an Fernsprechgebühren bewahrt werden, so bedarf es scharfer Aufmerksamkeit der mit der Einziehung von Fernsprechgebühren betrauten Dienststellen, die durch Verlangen von Vorschußzahlungen und durch rechtzeitige und rasche Einziehung der Gebühren größeren Ausfällen für die Postkasse vorbeugen können. In Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges mit seinen zahlreichen Zahlungseinstellungen und Konkursen, wie wir sie in den letzten Monaten erlebt haben, läßt sich aber nicht vermeiden, daß die DRP wegen ihrer Forderungen aus dem Fernsprechanschlußverhältnis auch in Konkurse und Geschäftsaufsichtsverfahren hineingezogen wird. Dabei ergeben sich für die Behandlung der Fernsprechgebühren im Konkurs- und Geschäftsaufsichtsverfahren eine Reihe von Fragen, die nicht immer leicht zu lösen sind. Die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung (FO) vom 21. Juni 1924 (Amtsbl. des RPM v. 1924 Nr. 61 S. 371, Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschn. VI, 3) § 28 zu II Abs. 1 Ziff. 1 und II Abs. 2 geben zwar eine Anweisung, wie die Dienststellen der DR bei der Einziehung der Gebühren im Konkurse eines Fe sprechteilnehmers zu verfahren haben, die Dienststell stoßen jedoch bei Anwendung dieser Bestimmungen häu auf den Widerspruch der Konkursverwalter, die in V kennung ihrer Verpflichtungen aus dem Fernsprechanschl verhältnis der Gemeinschuldner die Bezahlung auch laufenden Fernsprechgebühren aus der Konkursmasse v weigern. Darüber ferner, wie die Fernsprechgebühren begleichen sind, wenn über den Teilnehmer die Geschäf aufsicht angeordnet wird, findet sich in den AB zur F überhaupt kein Hinweis.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Unterlagen für angeführte Bestimmung in den AB zur FO und bei Prüfung der Frage, welche Stellung die DRP weg ihrer Fernsprechgebührenforderungen bei der über Fernsprechteilnehmer verhängten Geschäftsaufsicht nimmt, muß auf die Rechtsnatur des Fernsprechanschl verhältnisses zurückgegangen werden. Man muß zunäc einmal Klarheit darüber gewinnen, was für ein Rech verhältnis zwischen der DRP und ihren Fernsprechteiln mern vorliegt, bevor man Bestimmungen der Konku ordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 612) u der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendu des Konkurses vom 14. Dezember 1916 in der Fassung Verordnung vom 8. Februar und 14. Juni 1924 (Reic gesetzbl. 1916 S. 1363 und 1924 I S. 51 und 641) a die Fernsprechgebührenforderungen der DRP anwend kann.

[1]) Die nachstehenden Ausführungen sind zum Teil unter der Überschrift »Die Fernsprechgebühren im Konkurse des Fernsprechteilnehmers« in Bd. 42 S. 142 f. und S. 215 f. der eisenbahn- und verkehrsrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen — herausgegeben von Eger, Verlag Dr. Walter Rothschild, Berlin-Grunewald — veröffentlicht.

1. Die Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses.

Bei der Beurteilung dieser Frage wird man darauf, ob man das Fernsprechanschlußverhältnis dem öffentlichen oder dem Privatrecht zuzuweisen hat, weniger Gewicht zu legen haben, wenn auch an der Eingliederung des Verhältnisses zwischen der DRP und dem Fernsprechteilnehmer in das Gebiet des öffentlichen oder des Privatrechts nicht vorübergegangen werden kann. Die Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum führt mehr und mehr dahin, das Fernsprechrecht sowie das gesamte übrige Post- und Telegraphenrecht dem Gebiet des öffentlichen Rechts zuzuteilen. Die von Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, dritte Aufl., Bd. 2 §§ 51, 52) und Nawiasky (Deutsches und Österr. Postrecht 1909 und Juristische Wochenschrift [JW] 1925, S. 725) verfochtene Theorie von der öffentlich-rechtlichen Anstaltsnutzung gewinnt mehr und mehr an Boden (vgl. die Abhandlung von Hellmuth »Die Entwicklung der Rechtsidee von der öffentlichen Anstalt im Geschäftsbereich der DRP« in Egers Eisenbahn- und verkehrsrechtlichen Entscheidungen, Bd. 43 S. 154, 251 und 349). Die Zivilsenate des Reichsgerichts folgen ihnen zwar noch nicht, aber auch sie stellen in jüngeren Entscheidungen bei der Verwaltungstätigkeit der DRP die Rücksicht auf das öffentliche Interesse und das Gemeinwohl mehr in den Vordergrund, während sie früher in der Beförderung eines Telegramms »eine Leistung lediglich zum Zwecke der Erfüllung privatrechtlicher, durch Vertrag übernommener Verpflichtung des Staates« erblickten (Reichsgericht in der JW 1912 S. 751, Ziff. 15, Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen [RGZ] Bd. 70 S. 397, Bd. 76 S. 424, Bd. 84 S. 340). So sagt das Reichsgericht 6. Ziv.-Senat in der Entscheidung vom 28. Oktober 1924 (RGZ Bd. 109 S. 101, JW 1925 S. 775 und Archiv für Post und Telegraphie [Archiv] 1925 S. 62, vgl. auch RGZ Bd. 98 S. 342): »Die Verwaltungstätigkeit der DRP wird in ihren Hauptzweigen nicht als Ausübung eines rein privatwirtschaftlichen Betriebes aufgefaßt (RGZ Bd. 83 S. 24), sondern greift weit über in das Gebiet des öffentlichen Rechts, was insbesondere zum Ausdruck kommt in der Ausstattung der DRP mit mancherlei Machtbefugnissen, wie sie nur die zur Betätigung staatlicher Hoheitsrechte berufenen Behörden auszuüben vermögen.« Von der Annahme einer privatrechtlichen Ordnung des Verhältnisses zwischen Postbenutzern und der DRP macht sich das Reichsgericht allerdings noch nicht gänzlich frei, wenn es weiter ausführt: »Immerhin aber bewegt sich die Wirksamkeit der Reichspost, im ganzen betrachtet, auf den Grenzgebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Sie zeigt im einzelnen manche Züge, die auf eine privatrechtliche Ordnung des betreffenden Verhältnisses und auf dessen Beurteilung nach bürgerlichem Recht hinweisen. Man denke beispielsweise an Bauausführungen durch die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten, an ihre Beförderungen von Reisenden, Gütern und Nachrichten und an das Postscheckwesen. In angemessener Würdigung der Eigenart des postalischen Betriebes im weitesten Sinne, die sich aus seiner Zugehörigkeit zu den Grenzgebieten des öffentlichen Rechts und des Privatrechts ergibt, darf grundsätzlich angenommen werden, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reich und den Benutzern seiner Post-, Telegraphen- oder Fernsprecheinrichtungen, insoweit nicht im Einzelfalle Maßnahmen der betreffenden Verwaltungsbehörde von öffentlich-rechtlichem Charakter als wesentlich in Betracht kommen, bürgerlichrechtliche Natur haben und der Beurteilung des ordentlichen Richters unterliegen.« An dieser Auffassung hält das Reichsgericht 3. Ziv.-Senat in einer neueren Entscheidung vom 18. Juni 1926 (JW 1926 S. 2295 und Archiv 1926 S. 256) unter Hervorhebung der privatrechtlichen Seite des Postnutzungsverhältnisses fest: »Die Postverwaltung schließt mit denjenigen, welche ihre Einrichtungen benutzen wollen, Verträge ab, die im wesentlichen in den Herrschaftsbereich des bürgerlichen Rechts fallen, wenn auch die Rechtsstellung der Post der anderen Vertragspartei gegenüber in mancher Hinsicht durch Sondergesetze abweichend von dessen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist.«

Dieser Stellung der Zivilsenate gegenüber erblicken die Strafsenate des Reichsgerichts in dem Betriebe des Post- und Telegraphenwesens eine Betätigung der Staatsgewalt, d. h. eine Betätigung des Staates als Träger von Hoheitsrechten (RGSt vom 3. Februar 1920 in Egers Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen Bd. 37 S. 153, RGSt Bd. 51 S. 68 und S. 398). In entschiedenerer Weise als das Reichsgericht hat sich das Kammergericht in den Entscheidungen vom 9. Mai 1924 und 3. April 1925 (11. U 8806. 22 und 11. U 1670. 25 im Archiv 1924 S. 139 und 1925 S. 292) bei Beurteilung des Fernsprechteilnehmerverhältnisses zur öffentlich-rechtlichen Auffassung bekannt, indem es ausführt: »Die Legung eines Fernsprechanschlusses begründet kein privatrechtliches Vertragsverhältnis, sondern lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen, die durch die Inanspruchnahme der Betriebseinrichtungen und Zulassung dazu entstehen.«

Die Hoheitsstellung der DRP zeigt sich gerade bei dem Fernsprechanschlußverhältnis in vielen Punkten. Um aus der öffentlich-rechtlichen Auffassung heraus die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts für Klagen der Fernsprechteilnehmer gegen die DRP anzuerkennen, bedarf es nicht, wie es in der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1924 geschieht, des Abgleitens zu der Annahme, daß einzelne Züge des Fernsprechanschlußverhältnisses auf eine privatrechtliche Ordnung hinweisen. Seinen Rechtsschutz findet der Benutzer der Einrichtungen der DRP auch bei Zuweisung seiner Beziehungen zur DRP in das System des öffentlichen Rechts. Das Reichsgericht gewährt an anderer Stelle diesen Rechtsschutz dadurch, daß es zu den Streitigkeiten im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), die vor die ordentlichen Gerichte gehören, alle Streitigkeiten rechnet, die »nach der zur Zeit des Erlasses des GVG geltenden Rechtsauffassung oder nach der Auffassung des betreffenden späteren Gesetzes durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden waren«, mithin auch Streitigkeiten über solche Ansprüche, die zwar früher als privatrechtlich angesehen wurden, die jetzt aber nach Änderung der Rechtsanschauung als öffentlich-rechtliche Ansprüche bezeichnet werden (RGZ Bd. 105 S. 37 und Bd. 106 S. 179, Neugebauer im Archiv 1924 S. 199 Anm. 14 und 1925 S. 62 Anm. 2). Ferner ergibt sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche gegen die DRP daraus, daß sich der Staat wegen der Verfolgung von Ansprüchen, die sich bei der Benutzung seiner Einrichtungen ergeben, dem ordentlichen Rechtsweg unterwerfen kann. Die Zuständigkeit der Gerichte für Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung der Benutzer der Verkehrseinrichtungen der DRP ist aber auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Diese ist für die Postgebühren die Vorschrift des § 25 des PostG vom 28. Oktober 1871 und für die Telegraphen- und Fernsprechgebühren der § 12 des Fernsprechgebührengesetzes

vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802, vgl. auch Neugebauer im Archiv 1925 S. 140 Anm. 9).

Es verträgt sich weiter mit der Auffassung, daß der Betrieb des Telegraphen- und Fernsprechwesens die Betätigung eines Staatshoheitsrechts ist, wenn das zwischen der DRP und dem Fernsprechteilnehmer bestehende Rechtsverhältnis als ein Vertragsverhältnis anerkannt wird (Nawiasky S. 6, Neugebauer, die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers im Archiv 1921 S. 477 f., ebenda 1924 S. 37 Anm. 2, S. 38 Anm. 13, S. 78 Anm. 3, S. 201 Anm. 17 und 1925 S. 62 Anm. 2). Wenn im § 50 des PostG von einem Vertrag zwischen der Postanstalt und dem Absender gesprochen wird, so handelt es sich dabei nicht um einen privatrechtlichen Vertrag, sondern um einen Vertrag des öffentlichen Rechts. Auch das öffentliche Recht kennt Verträge der verschiedensten Art, und es liegt kein Anlaß vor, in dem Einfügen des § 50 in das Postgesetz das Hineintragen eines zivilrechtlichen Moments in das öffentlich-rechtliche Postnutzungsverhältnis zu erblicken (wie Staedler in Egers Entscheidungen Bd. 43 S. 244). Um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt es sich auch bei dem Verhältnis zwischen der DRP und dem Fernsprechteilnehmer. Die auf einem staatlichen Hoheitsrecht beruhende Stellung der DRP ist den Fernsprechteilnehmern gegenüber tatsächlich und rechtlich eine weit stärkere, als es zwischen den Parteien bei einem Vertrage des bürgerlichen Rechts der Fall ist, wo der Inhalt der beiderseitigen Verpflichtungen von beiden Parteien, nicht einseitig bestimmt wird. Es fehlt bei dem Rechtsverhältnis zwischen der DRP und dem Fernsprechteilnehmer das wesentlichste Element des privatrechtlichen Vertrages, die Vertragsfreiheit. Das Fernsprechanschlußverhältnis wird in einer erschöpfenden Weise in der Fernsprechordnung (FO) vom 21. Juli 1924 (Amtsbl des RPM v. 1924 S. 371) geregelt, wobei jede Verweisung auf das BGB fehlt (LG Dresden vom 16. März 1921 im Archiv 1923 S. 69). Die FO ist aber ebenso ein Gesetz im materiellen Sinne und hat öffentlich-rechtliche Natur wie die Postordnung (RG in JW 1914 S. 1042; KG vom 3. April 1925 im Archiv 1925 S. 292; Neugebauer im Archiv 1921 S. 483, 1923 S. 64 Anm. 2a, 1924 S. 38 Anm. 14, S. 139 Anm. 10, S. 201 Anm. 17 und 1925 S. 62 Anm. 2c). Nach alledem kann das Fernsprechteilnehmerverhältnis nicht als ein privatrechtliches Vertragsverhältnis angesehen werden, sondern ist ein Vertragsverhältnis des öffentlichen Rechts (Achilles BGB 11. Aufl. 1923, Vorbem. vor § 433).

Diese Zuweisung des Fernsprechanschlußverhältnisses in das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Verträge hindert jedoch nicht, bei der Untersuchung seiner Rechtsnatur auf die Begriffsmerkmale der im BGB geregelten Verträge zurückzugehen. Die allgemeinen Vertragsrechtsgrundsätze des bürgerlichen Rechts sind, wie das Reichsgericht im RGZ Bd. 98 S. 342 hinsichtlich der Bestimmungen des BGB über die Haftung für Erfüllungsgehilfen ausgesprochen hat, als auf das Vertragsverhältnis zwischen der DRP und dem Fernsprechteilnehmer anwendbar anzusehen, ohne Rücksicht darauf, daß dieses Vertragsverhältnis sonst nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. In der Konkursordnung (KO) und in der Verordnung (VO) über die Geschäftsaufsicht, deren Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit hinsichtlich der Gebührenansprüche der DRP hier zu untersuchen sind, ist ein Unterschied zwischen Verträgen des bürgerlichen Rechts und solchen, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen, nicht gemacht. Es steht aber nichts im Wege, die Bestimmungen des zweiten Titels des ersten Buches d KO über Erfüllung der Rechtsgeschäfte und die §§ 9 ff. d VO über die Geschäftsaufsicht auch auf Verträge öffentli rechtlichen Charakters anzuwenden.

2. Die Stellung der DRP im Konkur des Fernsprechteilnehmers.

a) Die Fernsprechgebühren sind jedenfalls nicht öffer liche Abgaben im Sinne des § 61 Ziff. 2 KO, da als solc nur Geldleistungen gelten, die zur Befriedigung öffer licher Bedürfnisse ohne Voraussetzung einer anderen Ve pflichtung bewirkt werden, die Fernsprechgebühren aber d Entgelt für eine Leistung der DRP darstellen (Neugebaue Archiv 1921, Anm. 5, S. 476/477, RGZ Bd. 83 S. 20 Jäger in Leipziger Zeitschrift 1912 S. 297, Jäger K 3./4. Aufl., Anm. 20 zu § 61, Mentzel KO 1926, Anm. zu § 61). Sie fallen aber auch nicht — wie Wo KO Anm. 7b zu § 61 S. 297 anzunehmen scheint - unter § 61 Ziff. 3 KO. Zu den Abgaben und Leistung im Sinne des § 61 Ziff. 3 gehören nur solche Beträge, d von der Körperschaft auf Grund eines Gesetzes oder na ihrer Satzung infolge Zugehörigkeit des Zahlungspfli ligen zu ihr zu beanspruchen sind, nicht aber Gebühre die der Körperschaft für einzelne Leistungen gegen die V nutzer ihrer Einrichtungen zustehen.

Da weder die KO noch die FO besondere Bestimmung im Fall des Konkurses des Fernsprechteilnehmers enthä erübrigt nur, das Fernsprechanschlußverhältnis den in d §§ 17 ff. KO über Erfüllung von Rechtsgeschäften g gebenen Bestimmungen zu unterwerfen, wobei in Fra kommt, ob die allgemeine, für gegenseitige Verträge g gebene Bestimmung des § 17 KO oder der den Mi vertrag über eine dem Gemeinschuldner überlassene Mi sache regelnde § 19 oder etwa die für gewisse Dienstve hältnisse gegebene Vorschrift des § 22 angewendet werd kann. Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforde lich, die Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältniss nach dieser Richtung weiter zu untersuchen. In de Schrifttum, das noch von der Annahme eines priva rechtlichen Vertragsverhältnisses ausgeht, wird darüb gestritten, ob das Fernsprechanschlußverhältnis sein Natur nach als Miet-, Dienst- oder Werkvertrag oder a ein gemischter Vertrag anzusehen ist. Von allen dr genannten Verträgen sind Begriffsmerkmale im Fer sprechanschlußvertrage enthalten. Die Verfechter d Mietvertrages (Oertmann BGB Vorbem. 7 vor § 53 Staudinger BGB Anm. B I 31 zu § 535; Mittelstei Beiträge zum Postrecht S. 39; Gaupp-Stein ZP Anm. 18 zu § 857; OLG Hamburg in Seufferts Arch Bd. 71 S. 48) legen entscheidendes Gewicht auf die Übe lassung des Fernsprechapparates zum Gebrauch in d Räumen des Teilnehmers. Die Vertreter der Dien vertragstheorie erblicken das Wesentliche des Rechtsve hältnisses in den auf Herbeiführung der Gesprächsverbi dungen gerichteten Handlungen des Fernsprechperson (Cosack, Handelsrecht 1903, S. 471; Scholz in Pos Telegraphen- und Fernsprechrecht in Ehrenbergs Han buch des gesamten Handelsrechts, Bd. V Abt. 2, Sonde abdruck S. 245). Schließlich legen diejenigen, die d Fernsprechanschlußvertrag unter die Werkverträge ei reihen, das Gewicht auf das Vertragsziel, die Herbeifü rung der telephonischen Sprechmöglichkeit auf jederzeitig Anruf, also auf die Herbeiführung eines auf Arbeit leistung beruhenden Erfolges (so früher Scholz in Grucho Beiträgen, Bd. 52 S. 363). Wieder andere, wie Mei

Telephonrecht S. 184), Schott (in Endemanns Handbuch, Bd. 3 S. 613) und Staub (HGB Anm. 5 zu § 425) sehen in dem Fernsprechanschlußvertrag einen gemischten Vertrag, der Miet- und Dienstvertragsbestandteile enthält. Man wird, wie in vielen anderen Fällen des Rechtslebens, auch den Versuch, den eigenartigen Fernsprechanschlußvertrag unter eine der im BGB besonders geregelten Vertragsarten zu bringen, mit dem Reichsgericht, das in RGZ Bd. 98 S. 342 zur Rechtsnatur des Fernsprechanschlußvertrages Stellung genommen hat, nicht billigen können. Das Reichsgericht führt über den Fernsprechanschlußvertrag aus:

»Den Inhalt des Vertrages bildet die Verpflichtung des Reichs, gegen die bestimmten Gebühren dem Fernsprechteilnehmer während der Vertragszeit auf Anruf das Sprechen mit einem anderen zu ermöglichen, ihm zu diesem Zwecke die Benutzung des Leitungsnetzes zu gestatten, die zu dem Betrieb erforderliche elektrische Kraft zu liefern und durch seine Beamten die gewünschte Verbindung herzustellen. Auf dieses Vertragsverhältnis passen die Bestimmungen keines der genannten Verträge; insbesondere findet eine Gebrauchsüberlassung im Sinne der §§ 535 ff. BGB, die Einräumung eines Mietbesitzes, zwar an den in der Wohnung des angeschlossenen Teilnehmers befindlichen Fernsprecheinrichtungen, nicht aber an dem Leitungsnetze statt. Der Fernsprechanschlußvertrag kann vielmehr nur als ein Vertrag besonderer Art bestimmt werden, der nur in einzelnen Punkten einem Mietvertrag, in anderen einem Dienstvertrag und wieder in anderen einem Werkvertrag ähnlich ist.«

Von dieser Auffassung des Reichsgerichts ist auch auszugehen, wenn zu prüfen ist, welche Stellung die DRP im Konkurse des Fernsprechteilnehmers hat. Die Feststellung allein, daß es sich um ein eigenartiges Rechtsverhältnis handelt, das Bestandteile verschiedener Vertragstypen enthält, genügt jedoch nicht. Es ist vielmehr zur Gewinnung eines praktischen Ergebnisses erforderlich, zu untersuchen, ob gewisse Bestandteile dieses Vertrages dermaßen überwiegen, daß sie die Anwendung der für Miet- oder Dienstverträge in der KO gegebenen Bestimmungen angezeigt erscheinen lassen. Ausschlaggebend für die Rechtsnatur des Fernsprechanschlußvertrages ist, ob die Überlassung der im Eigentum der DRP verbleibenden Fernsprechapparate und die Zurverfügungstellung des ganzen ausgedehnten Fernsprechnetzes einerseits oder ob die von der DRP durch ihre Beamten zu leistenden Dienste andererseits das überwiegende Merkmal des Rechtsverhältnisses sind. Erblickt man in diesen Dienstleistungen das Wesentliche, so käme man dahin, das Fernsprechanschlußverhältnis als Dienstverhältnis anzusehen, und es wäre dann im Konkurse nach den allgemeinen Bestimmungen des § 17 KO zu regeln. § 22 KO ist niemals gegeben, da derartig enge Beziehungen wie bei den in § 22 aufgeführten Dienstverhältnissen, bei den der Dienstverpflichtete durch Dienste in dem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners zu diesem in besonders nahe Beziehungen tritt, zwischen der DRP und dem Fernsprechteilnehmer nicht bestehen. Die Dienstleistungen sind aber auch keineswegs der überwiegende Bestandteil des Fernsprechanschlußverhältnisses. Das Rechtsleben kennt zunächst auch sonst Mietverhältnisse, die mit gewissen Dienstleistungen des Vermieters verbunden sind. Eine größere Bedeutung als den Dienstleistungen kommt ferner der Überlassung der Fernsprecheinrichtungen an den Teilnehmer zu. Ohne diese Gebrauchsüberlassung ist ein Fernsprechanschlußverhältnis jedenfalls nicht denkbar. Dagegen führt die technische Entwicklung immer mehr dahin, daß die zu leistenden Dienste der Beamten der DRP mehr und mehr zurücktreten. In vielen Städten ist die DRP bereits zum Selbstanschlußbetrieb übergegangen, und in absehbarer Zeit werden in Deutschland zum mindestens alle Gespräche im Bezirk desselben Fernsprechamts und bei größeren Orten mit mehreren Fernsprechvermittlungsstellen die Ortsgespräche, d. h. die Gespräche innerhalb des Ortsnetzes (FO § 16) abgewickelt werden, ohne daß bei der Herstellung der Verbindungen ein Beamter in Tätigkeit tritt. Der Anruf des gewünschten Teilnehmers, die Wiedergabe des Besetztzeichens und die Zählung der Gespräche erfolgen automatisch lediglich durch Stellung der gewünschten Rufnummer durch den anrufenden Teilnehmer. Nur zur Einrichtung und Instandhaltung der Apparate und des Fernsprechnetzes lassen sich Menschenkräfte naturgemäß nicht entbehren. Der dem Fernsprechteilnehmer zum Gebrauch überlassene Fernsprechapparat ist somit tatsächlich, um einen Ausdruck von Scholz (Post- und Telegraphenrecht S. 245) zu gebrauchen, ein »Zauberapparat« geworden, der nunmehr durch seinen Mechanismus und die ihn betreibende elektrische Kraft die bisher von Personen ausgeführten Dienste selbst leistet. Die geringen Dienstleistungen von Beamten, die nach der einmaligen Herstellung der Anlage nur deren Unterhaltung zu besorgen haben, sowie die Belieferung des Fernsprechnetzes mit dem erforderlichen elektrischen Strom treten gegen die Überlassung des Apparates zum Gebrauch wohl noch stärker in den Hintergrund als bei der Wohnungsmiete neben der Unterhaltung der Mieträume durch den Hauswirt die Lieferung von warmem Wasser, die Beleuchtung und Reinigung der Zugänge. Im übrigen ist die Verknüpfung auch umfangreicherer Dienstleistungen mit einem Mietvertrag — wie z. B. bei der Stellung eines Dreschsatzes mit Bedienung gegen Bezahlung nach Stunden (Seufferts Archiv Bd. 58 S. 315; Bd. 60 S. 138) nichts Außergewöhnliches. Gegenüber dem Einwand, daß sich die Bereitstellung des gesamten großen Fernsprechnetzes mit dem Begriffe der Gebrauchsüberlassung einer Mietsache nicht vertrage, ist darauf hinzuweisen, daß auch darin etwas Absonderliches nicht liegt, wie ja auch den Gästen eines großen Hotels, die ja unzweifelhaft Mietverträge mit dem Gastwirt eingehen, vielfach eine Hausfernsprechanlage zur Verfügung steht[2]).

[2]) Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß das Funkrecht in dem Rundspruchteilnehmerverhältnis des Wirtschaftsrundfunks in seiner ersten, seit Oktober 1924 wieder geänderten Gestaltung ein ähnliches Rechtsgebilde geschaffen hat, dessen Ausgestaltung die Annahme, daß beim Fernsprechanschlußverhältnis ein Mietverhältnis vorliegt, bestärkt. Der durch Verordnung vom 30. Dezember 1922 (Amtsbl des RPM 1923, Nr. 1 S. 1) eingeführte Wirtschaftsrundspruchdienst wurde bis zum 18. September 1924, von welchem Tage ab die Organisation des Wirtschaftsrundspruchdienstes durch die Verordnung vom 31. Oktober 1924 (Amtsbl des RPM 1924, S. 615) grundlegend geändert wurde, nicht nur mit Sendeanlagen der Deutschen Reichspost betrieben, sondern auch mit Empfangsanlagen aufgenommen, die von der DRP bei den einzelnen Teilnehmern an dem Wirtschaftsrundspruch errichtet wurden und im Eigentum der DRP verblieben. Der Benutzer der Empfangsanlagen ging mit der DRP ein die Benutzung posteigener Funkanlagen regelndes Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ein, das dem Fernsprechteilnehmerverhältnis nachgebildet war. Dieses Rundspruchteilnehmerverhältnis war durch die besondere Verordnung vom 30. Dezember 1922 (Amtsbl des RPM von 1923, S. 1) geregelt, wobei unter IV auf die Fernsprechordnung und das Fernsprechteilnehmerverhältnis durch folgende Vorschrift hingewiesen war: »Die Vorschriften der jeweils geltenden Fernsprechordnung über Teilnehmeranschlüsse gelten auch für das

Auch die Festsetzung der Fernsprechgebühren und die Bestimmungen über ihre Fälligkeit entsprechen der beim Mietverhältnis üblichen Regelung. Die Fernsprechordnung kennt einmal Gebühren für eine einmalige Leistung, wie die Einrichtungsgebühr (§ 9), die einzelne Gesprächsgebühr (§ 16), die Übertragungsgebühr (§ 13, V), die Gebühr für eine zweite und längere Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis (§ 14, III) und die Sperrgebühr (§ 28, II), ferner aber auch eine große Zahl von Gebühren, die für gewisse Zeitabschnitte zu entrichten sind. Zu diesen gehören, ohne daß damit eine erschöpfende Aufzählung gegeben werden soll, die Gebühren für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen (§ 5), posteigene und teilnehmereigene Querverbindungen (§ 6), Anschlußdosen (§ 7) und Zusatzeinrichtungen (§ 8), für Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit (§ 20), für Herstellung von Dauerverbindungen (§ 21), für die regelmäßige Übermittlung der Wettervorhersage und der Tageszeit (§ 23). Alle Gebühren, die laufenden wie auch die einmaligen, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der TV feststellen läßt, sind im voraus fällig (§ 25, I 2 FO). Bei der Gesprächsgebühr, bei der der Satz für das einzelne Gespräch nach der Anzahl der von der Teilnehmerstelle aus geführten Gespräche gestaffelt ist, wird monatlich eine Mindestgebühr verlangt, die je nach der Größe des Ortsgesprächsnetzes verschieden bemessen ist. Diese Aufzählung zeigt, daß alle wichtigeren Gebühren nach Zeitabschnitten, und zwar monatlich oder vierteljährlich berechnet werden.

Die Überlassung des Fernsprechapparates zum Gebrauch in den Räumen des Teilnehmers, das Zurücktreten der Dienstleistungen des Fernsprechpersonals und schließlich auch die Berechnung der Gebühren nach Zeitabschnitten führen danach zu der Annahme der Mietnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses. Zum mindesten sind sie aber so stark auf ein Mietrechtsverhältnis hinweisende Merkmale, daß die Anwendung des § 19 KO auf das öffentlichrechtliche Fernsprechanschlußverhältnis begründet erscheint. Auch die Kommentare zur KO unterstellen den Vertrag auf Benutzung der Fernsprechanlagen dem § 19 (so Jäger KO § 19 Anm. 3 und Wolff KO § 19 Anm. 2; anderer Ansicht ohne Begründung Mentzel KO Anm. 3 zu § 19). Die Ausführungsbestimmungen zur FO (Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschn. VI 3, 1924, S. 111/112) gehen daher zutreffend davon aus, daß sich die Stellung der DRP im Konkurse eines Fernsprechteilnehmers nach den Bestimmungen des § 19 KO regelt.

b) Die Anwendung des § 19 KO selbst auf die Forderungen der DRP im Konkurse des Fernsprechgebührenschuldners bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Nach der Regelung des § 19 kann sowohl der Konkursverwalte als auch die DRP das Fernsprechanschlußverhältnis m der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Da § 28 II de FO der DRP das Recht gibt, den Anschluß fristlos aufzu heben, wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der G bühren im Rückstande bleibt, so kommt eine Kündigun durch die DRP auf Grund des § 19 KO praktisch nicht i Betracht. Die bis zum Tage der Konkurseröffnung en fallenden Gebühren können nur als gewöhnliche Konkurs forderungen geltend gemacht werden, während die nac der Konkurseröffnung aufkommenden Gebühren Massf forderungen nach § 59 Ziff. 2 KO sind. Spricht der Kor kursverwalter auf Grund des § 19 die Kündigung aus, s gilt diese nur für die Gebühren, die bis zum Ablauf de gesetzlichen Kündigungsfrist aufkommen. Zweifel biete dabei lediglich, welche Frist unter der gesetzlichen Kündi gungsfrist in § 19 verstanden wird. Die FO kennt nu eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Viertel jahrs (§ 27 FO). Die FO, die auf Grund des § 6 de Reichspostfinanzgesetzes vom 24. März 1924 mit Zustim mung des Verwaltungsrats erlassen und im Amtsbl de RPM 1924, S. 371, verkündet ist, ist unzweifelhaft Rechts verordnung und damit Gesetz im weiteren Sinne. Gleich wohl ist bei § 19 KO an eine durch ein später erlassene Gesetz geschaffene Kündigungsfrist nicht gedacht. Unter de gesetzlichen Kündigungsfrist des § 19 KO kann vielmeh nur eine Frist verstanden werden, die bei Schaffung diese Bestimmung allgemein als die gesetzliche Kündigungsfri galt, und die bei allen Miet- und Pachtverhältnissen di gleiche ist. Als gesetzliche Kündigungsfrist im Sinne de § 19 KO ist daher die Kündigungsfrist des BGB zu ver stehen. Sieht man das Fernsprechverhältnis einmal al Mietverhältnis an, so kommt ferner nur die für die Miet beweglicher Sachen gegebene Kündigungsfrist von dre Tagen in Betracht (§ 565 Abs. 2 BGB), denn nur al Miete beweglicher Sachen läßt sich das Fernsprechanschluß verhältnis ansehen (ebenso Scholz, bei Gruchot Bd. 5 S. 365). Eine Beschränkung in der Richtung, daß di Kündigung bei der ersten Gelegenheit ausgesprochen wer den muß, besteht dabei nicht. Vielmehr ist das Fernsprech anschlußverhältnis während des ganzen Konkursverfahrens mit dreitägiger Frist kündbar (Jäger KO, § 19 Anm. 1 und Wolff KO, § 19 Anm. 6). Spricht der Konkursver walter oder die DRP, diese auch gemäß § 28 FO, di Kündigung aus, so ist die DRP wegen des Schadens, der sie durch die vorzeitige Aufhebung des Fernsprechanschluß verhältnisses erleidet, auf die Geltendmachung als Kon kursforderung angewiesen. Dieser Schaden bemißt sich nach der Höhe der Gebühren für die noch ausstehende Zeit der Überlassung des Anschlusses gemäß § 27 KO, ohne daß sich die DRP Abzüge für etwa nicht gehabte Aufwendungen gefallen lassen müßte, da sie weder nennenswerte elektrische Kraft, noch Abnutzungskosten für den Fernsprechapparat noch auch Beamtenkräfte erspart.

Bei dieser Regelung kann sich der Konkursverwalter nicht darauf berufen, daß ihm bei der Übernahme seines Amtes das Bestehen eines Fernsprechanschlusses unbekannt geblieben sei, und daß er lediglich aus Unkenntnis von dem bestehenden Anschlusse dessen Kündigung unterlassen habe. Gerade in Fällen, in denen der Konkursverwalter das Be stehen eines Fernsprechanschlusses übersieht und infolge dessen durch die Führung von Gesprächen von dem Fern sprechanschluß aus ohne Wissen des Konkursverwalters neue Gebühren entstehen, verweigern die Konkursverwalter häufig die Bezahlung dieser Gebühren aus der Masse. Es ist aber Sache des Konkursverwalters, sich über die von

Rundspruchteilnehmerverhältnis, soweit die vorliegenden Bestimmungen nichts anderes enthalten. Der Rundspruchteilnehmer gilt als Teilnehmer im Sinne der Fernsprechordnung.« Alles was gegen das Vorliegen eines Mietverhältnisses beim Fernsprechanschlußverhältnis anzuführen ist, fehlte bei diesem Rundspruchteilnehmerverhältnis. Dem Teilnehmer am Wirtschaftsrundspruchverhältnis war von der DRP lediglich die Empfangsanlage zur Verfügung gestellt, während außerhalb seines Machtbereichs Anlagen, die als mitgemietet hätten angesehen werden können, nicht bestanden. Mit irgendwelchen Dienstleistungen seitens der DRP war das Verhältnis nicht verknüpft, da das Zusprechen der Nachrichten an den Rundspruchteilnehmer auch damals schon nicht Sache der DRP, sondern der Eildienst-Gesellschaft war, mit der der Rundspruchteilnehmer am Wirtschaftsrundspruch ein besonderes bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis eingeht. Es handelte sich hier also um ein reines Mietverhältnis. Die ausdrückliche Verweisung auf das Fernsprechteilnehmerverhältnis ist deshalb bemerkenswert.

dem Konkursschuldner eingegangenen Verträge zu unterrichten und sich darüber schlüssig zu werden, ob er den zur Konkursmasse gehörenden Fernsprechanschluß beibehalten will oder nicht. Kündigt er das Fernsprechanschlußverhältnis nicht, so muß er als Masseschulden gegen die Konkursmasse alle Gebühren gelten lassen, die nach der Konkurseröffnung durch den Anschluß aufgekommen sind, und kann sich dabei auch nicht darauf berufen, daß er dem Gemeinschuldner die Führung von Gesprächen untersagt habe. Durch Gespräche, die der Konkursschuldner entgegen einem ausdrücklichen Verbot des Konkursverwalters führt, wird die Konkursmasse mit den Gebühren ebenso belastet, als wenn ein ungefugter Dritter den Fernsprechanschluß benutzt. Der Inhaber des Anschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und Benutzung des Anschlusses zu zahlen sind (FO § 25, II); der Fernsprechanschluß fällt aber als Vermögensobjekt des Gemeinschuldners in die Konkursmasse, so daß alle aus ihm entstehenden Forderungen gegen den Konkursverwalter als den Vertreter der Konkursmasse geltend zu machen sind. Dabei bleibt gleichwohl der Gemeinschuldner Subjekt des Anschlußverhältnisses, so daß nichts im Wege steht, wegen der nach der Konkurseröffnung aufkommenden Fernsprechgebühren ihn persönlich mit seinem konkursfreien Vermögen in Anspruch zu nehmen und nötigenfalls sogar im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens in das konkursfreie Vermögen zu vollstrecken. Als Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Sinne des § 7 KO, die den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind, ist die Führung von Gesprächen von seinem Fernsprechanschluß aus nicht anzusehen, da als Rechtshandlung im Sinne des § 7 KO ein Akt der Verwaltung und Verfügung des Gemeinschuldners zu verstehen ist, die Benutzung des Anschlusses einen solchen Akt aber nicht enthält.

Wollte man das Fernsprechanschlußverhältnis, indem man ihm Dienst- oder Werkvertragsnatur beilegt, der Regelung des § 17 KO unterwerfen, so hätte gemäß § 17 lediglich der Konkursverwalter das Recht, den beiderseits noch nicht voll erfüllten Anschlußvertrag zu erfüllen und die Erfüllung von der DRP zu verlangen. Wählt der Verwalter Erfüllung, so wären dann die rückständigen und noch aufkommenden Gebühren als Masseschulden aus der Konkursmasse zu zahlen (§ 59, II), lehnt er die Erfüllung ab, so hätte die DRP auch für die nach der Konkurseröffnung entstehenden Gebühren lediglich eine gewöhnliche Konkursforderung (§ 26 KO). Der DRP wäre ein auf konkursrechtlichen Bestimmungen beruhendes Kündigungsrecht nicht gegeben. Sie könnte das Fernsprechanschlußverhältnis lediglich nach § 28 FO, also nur dann aufheben, wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstande geblieben ist. Ist das nicht der Fall und erklärt sich der Konkursverwalter nicht, so müßte die DRP ihrerseits weiter erfüllen. Die Bestimmungen in § 17 Abs. 2, nach der sie den Konkursverwalter zur Erklärung über die Erfüllung auffordern kann, nutzt ihr nichts in Fällen, in denen ein Konkursschuldner einen Fernsprechanschluß an einem anderen Orte hat als dem seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung, wo der Konkurs geführt wird, da die Tatsache der Konkurseröffnung in solchen Fällen den mit der Einziehung der Fernsprechbeiträge betrauten Dienststellen der DRP meist unbekannt bleiben wird und sie daher vielfach gar nicht in der Lage sind, den Konkursverwalter zu einer Erklärung über die Fortsetzung des Fernsprechanschlußverhältnisses aufzufordern. Die Anwendung des § 17 KO auf das Fernsprechanschlußverhältnis hätte daher zur Folge, daß der Konkursverwalter durch stillschweigendes Verhalten die DRP nötigen kann, ihrerseits den Fernsprechanschlußvertrag weiter zu erfüllen, ohne daß die DRP für ihre Gebührenforderung das Recht auf Befriedigung als Masseforderung hätte, wenn der Konkursverwalter nach einiger Zeit erklärt, den Fernsprechanschluß für die Konkursmasse nicht behalten zu wollen (§ 26 KO). Danach ist die Anwendung des § 17 auf das Fernsprechanschlußverhältnis unbillig, und nur die Unterstellung unter § 19 KO führt zu einem Ergebnis, das der Sachlage gerecht wird.

3. Die Stellung der DRP bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über den Fernsprechteilnehmer.

Auch für die Untersuchung der Frage, wie die Ansprüche der DRP auf Zahlung der Fernsprechgebühren während einer über den Fernsprechteilnehmer angeordneten Geschäftsaufsicht zu befriedigen sind, ist die Natur des Fernsprechanschlußverhältnisses von Bedeutung. Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht macht einen Unterschied zwischen den Gläubigern, die von dem Aufsichtsverfahren getroffen werden, und den von diesem Verfahren nicht betroffenen Gläubigern, die den Beschränkungen der Geschäftsaufsicht nicht unterliegen. Während diese auch während der Dauer der Geschäftsaufsicht ihre Ansprüche gegen den Schuldner ohne jede Einschränkung geltend machen, auch mit Zwangsvollstreckungen und Arrest vorgehen können, dürfen die von dem Verfahren betroffenen Gläubiger nach Anordnung der Geschäftsaufsicht in das Vermögen des Schuldners nicht vollstrecken (§ 6 GeschAuffVO) und können sogar durch Mehrheitsbeschluß bei einem Zwangsvergleich zum teilweisen Verzicht auf ihre Forderungen gezwungen werden (§ 33). Der Gläubiger, der zu den von dem Verfahren nicht betroffenen Gläubigern gehört, hat also gegenüber den von dem Verfahren betroffenen einen erheblichen Vorzug und kann mit baldiger Befriedigung seiner Forderung rechnen.

Zu welcher Gruppe von Gläubigern gehört nun die DRP mit ihrer Fernsprechgebührenforderung, fällt sie unter die im § 13 der Verordnung aufgezählte Gruppe von Gläubigern, die nicht von dem Verfahren betroffen werden, oder nicht? § 13 erwähnt außer den im Konkurse aussonderungs-, absonderungs- und bevorrechtigten Gläubigern in Nr. 2 »Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen Vertrage beruhen, der z. Z. der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem andern Teil noch nicht oder nicht vollständig erfüllt war«. Irgendein Vorrecht im Konkurse genießt die DRP wegen ihrer Gebührenforderungen, wie oben gezeigt, nicht. Die bessere Stellung des vom Geschäftsaufsichtsverfahren nicht betroffenen Gläubigers kann sie daher nur dann einnehmen, wenn sie zu den im § 13 Nr. 2 aufgeführten Gläubigern zählt. Nun ist das Fernsprechteilnehmerverhältnis als ein dem öffentlichen Recht angehörendes Vertragsverhältnis anzusehen, und zwar als ein gegenseitiges Vertragsverhältnis mit beiderseitigen Rechten und Pflichten. Zu den Pflichten der DRP gehört nicht nur die Einrichtung der Sprechstelle, sondern auch ihre fortlaufende Unterhaltung, die Gewährung der Sprechmöglichkeit und die Herstellung der gewünschten Gesprächsverbindungen. Solange das Fernsprechanschlußverhältnis überhaupt besteht, hat die DRP ihre Vertragspflichten nicht vollständig erfüllt. Auf seiten des Fernsprechteilnehmers anderseits begründet das Fernsprechanschluß-

verhältnis nicht nur die Pflicht zur Zahlung der Gebühren, die nur zum Teil im voraus fällig sind, sondern auch die von einem Verschulden unabhängige weitgehende Haftpflicht nach § 29 FO für Beschädigungen der Fernsprecheinrichtung und schließlich auch die Verpflichtung, nach Aufhebung des Teilnehmerverhältnisses die Wegnahme der Fernsprecheinrichtungen zu dulden (§ 27, VII FO). Das Fernsprechteilnehmerverhältnis ist demnach ein Dauerrechtsverhältnis mit immer wiederkehrenden Leistungen gleicher Art. Bis zur gänzlichen Beendigung des Teilnehmerverhältnisses liegt somit weder auf seiten der DRP noch auf seiten des Fernsprechteilnehmers eine vollständige Erfüllung der Vertragspflichten vor.

Danach gehört die DRP, soweit es sich um das Teilnehmerverhältnis handelt, nach § 13 Abs. 1 der Geschäftsaufsichtsverordnung zu den von dem Verfahren nicht betroffenen Gläubigern. Das gilt sowohl für die laufenden wie für die einmaligen Gebühren, und es ist ohne Bedeutung, ob der Tag, an dem die Gebühren fällig geworden sind, vor oder nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht liegt. Wegen aller, auch der rückständigen Gebühren kann die DRP gegen den Fernsprechteilnehmer ohne Rücksicht auf eine etwa angeordnete Geschäftsaufsicht ungehindert vollstrecken.

Zu diesem Ergebnis gelangt man auch aus folgenden Erwägungen. Die GeschAuffVO ermöglicht dem Schuldner, gegenseitige Verträge, die z. B. der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem andern Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sind (§ 9), insbesondere die Miet- und Pachtverträge über einen von dem Schuldner gemieteten oder gepachteten Gegenstand (§ 10) und gewisse Dienstverhältnisse (§ 11), mit Ermächtigung des Gerichts vorzeitig zu lösen. Kündigt der Schuldner ein von ihm eingegangenes Mietverhältnis gemäß § 10, so ist der Vermieter auf den Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens verwiesen und wird hinsichtlich dieses Schadensersatzanspruches von der GeschAuffVO betroffen. Diese Regelung weicht von den Bestimmungen der KO § 19 insofern ab, als bei der Geschäftsaufsicht nur dem Mieter, nicht aber auch dem Vermieter ein Kündigungsrecht gewährt ist. Nach der Begründung zu der Verordnung (PrJustizMinBl 191[illegible] S. 19) ist diese Regelung mit Rücksicht auf den Zweck der Geschäftsaufsicht getroffen. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht soll das Fortbestehen der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners ermöglichen. Dazu gehört aber, daß dem Schuldner gegen seinen Willen die Nutzung der von ihm gemieteten Räume nicht vorzeitig entzogen wird. Zum Ausgleich für das Kündigungsrecht, das der Vermieter beim Konkurs des Mieters hat, ist ihm im § 13 Ziff. 2 GeschAuffVO das Recht auf vorzugsweise Befriedigung dadurch gegeben, daß er von dem Kreis der von dem Verfahren betroffenen Gläubiger ausgenommen ist. Er kann daher wegen der Mietforderungen ungehindert vollstrecken. Dieses Recht des Vermieters ergibt sich weiter aus § 13 Ziff. 4 GeschAuffVO und § 61 Ziff. 1 KO. Dabei geht die Ziff. 4 teils weiter als Ziff. 2, da sie auch Ansprüche aus Mietverhältnissen betrifft, die bereits vor erfüllt waren, teils ist sie enger, da sie dem Vermieter das Vorrecht nur für Ansprüche gibt, die während eines begrenzten Zeitraums entstanden sind. Auch daraus muß daß in § 13 Abs. 2 GeschAuffVO der Vermieter hinsichtlich seines Schadensersatzanspruchs aus § 10 Abs. 2 auf die Beteiligung an dem Geschäftsaufsichtsverfahren besonders verwiesen ist, ist zu schließen, daß er hinsichtlich aller andern Ansprüche aus dem Mietverhältnis, also auch wegen der bei Anordnung der Geschäftsaufsicht bereits bestehenden, zu den von dem Verfahren nicht betroffenen Gläubigern gehört. Diese Regelung für das Mietverhältnis ist auch auf das Fernsprechanschlußverhältnis vermöge seiner Ausgestaltung anzuwenden. Auch für die Beziehungen zwischen der DRP und den unter Geschäftsaufsicht gestellten Fernsprechteilnehmern gilt daher der § 10 der GeschAuffVO. Macht der Teilnehmer von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, so wird die DRP lediglich hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die ihr wegen vorzeitiger Lösung des Fernsprechanschlußverhältnisses entstehen, von der GeschAuffVO betroffen, alle anderen Ansprüche gegen den Fernsprechteilnehmer kann sie dagegen außerhalb des Verfahrens geltend machen. Dazu gehören neben den Gebührenforderungen auch Schadensersatzansprüche gemäß § 29 FO, also etwa Ansprüche auf Ersatz des an dem Fernsprechanschlußgeräte entstehenden Schadens.

Schriftwerke.

Deutsches Post- und Telegraphenstrafrecht. Von Dr. jur. A. Riggl, Präsident der Oberpostdirektion Nürnberg. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Band 12 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«. 108 Seiten. Preis 2 *RM*, Angehörige der DRP 10 v H Ermäßigung. 1926. Verlag für Verkehrswissenschaften in Berlin-Lichterfelde.

Das altbekannte und bewährte Werk bedarf keiner besonderen Empfehlung mehr. Sein Wert wird durch die Zahl der Auflagen auch äußerlich sichtbar. Seine gediegene, klare, zuverlässige Darstellung, die übersichtliche Gliederung des Stoffes machen es zu einem sichern Führer durch das Post- und Telegraphenstrafrecht. Man lese z. B. die klaren, flüssigen Ausführungen über die Rechtsfragen des Postzwanges bei Sammelsendungen (S. 25 ff.). Neu ist die Einarbeitung der Funkverordnung, wie überhaupt die umfangreiche Berücksichtigung des Funkstrafrechts besonderer Hervorhebung bedarf. Das Werk, das überall stark erweitert ist, enthält, wie bisher, nicht lediglich reines Strafrecht, sondern befaßt sich in knapper, aber gründlicher Weise auch mit der Darlegung des Postzwanges und des Telegraphen(Funk)hoheitsrechts der Reichspost nach der materiellen Seite hin. Daher nimmt das Werk auch eingehend Stellung zu dem Inhalt des § 3 TG über die verleihungsfreien Telegraphenanlagen. Neu sind endlich die Angaben über das Schrifttum und die Rechtsprechung am Eingang der einzelnen Abschnitte. Das Werk wird an Wert noch bedeutend gewinnen, wenn in einer späteren Auflage die Rechtsprechung an den einzelnen einschlägigen Stellen in Anmerkungen vermerkt würde. Allen, die mit Post- und Telegraphenstrafrecht zu tun haben und sich zuverlässig hierüber unterrichten wollen, sei das Werk dringend empfohlen.

Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Der Briefbeförderungsdienst. Von Postrat Laurenz Schneider in Berlin. Bd. 83 des Sammelwerks: »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«. 161 Seiten. Preis 3 *RM* 60 Pf., für Angehörige der DRP 10 v H Ermäßigung. Verlag für Verkehrswissenschaften in Berlin-Lichterfelde.

Wie der Verfasser in seinem Vorwort erwähnt, wird in diesem Buche zum ersten Male der Briefbeförderungsdienst der Deutschen Reichspost zusammenhängend dargestellt. Er hat in dankenswerter Weise damit ein Werk geschaffen, das vielen Fachbeamten Anregungen zum Nachdenken über diesen so wichtigen Dienstzweig geben wird. Mit voller Berechtigung ist dieser Dienstzweig als das Rückgrat der DRP anzusprechen und doch gibt es viele Amtsvorsteher, Aufsichts- und Betriebsbeamte, die ihm nicht die Aufmerksamkeit schenken, die ihm gebührt. Die Briefabfertigungen haben die Vorarbeit für die Bahnposten zu leisten. Wenn man berücksichtigt, daß sich der Bahnpostbetrieb im engen Raum der Bahnpostwagen und mit großer Hast abwickelt, so ist es unbedingt erforderlich, daß die Briefabfertigungen auf den Betrieb der Bahnposten zugeschnitten sein müssen. Wie dies am einfachsten und zweckmäßigsten geschehen kann, hat der Verfasser in vortrefflicher Weise dargestellt. In abgerundeter Form und in bezug auf die geschichtliche Entwicklung weit ausholend behandelt er in 13 Abschnitten alle mit dem Briefbeförderungsdienst zusammenhängenden Fragen. Den breitesten Raum nehmen in den Abschnitten I bis III der Briefabfertigungsdienst, der Bahnpostdienst und der Überseebriefverkehr ein. Abschnitt IV behandelt den Luftpostverkehr, Abschnitt V die Briefbeförderung mit Kraftwagen, Abschnitt VI die Straßenposten in Berlin, Abschnitt VII die Briefbeförderung mit sonstigen Verkehrsmitteln und Abschnitt VIII die großen zwischenstaatlichen Landverkehrslinien. Über die Sicherung der Briefpost und über die Leitbehelfe unterrichten die Abschnitte IX und X. Besonders wichtig erscheinen die Ausführungen im Abschnitt XI über die Geräte für den Briefabfertigungsdienst (Stempeltische, Stempelmaschinen, Verteilungstische und -spinde usw.), die durch Abbildungen in besonderen Anlagen erläutert sind. Die Ausbildung und die Eignungsprüfungen für den Briefabfertigungs- und den Bahnpostdienst sind in den letzten beiden Abschnitten XII und XIII dargestellt und schließen das Buch. Der reiche Inhalt des Buches bietet nicht nur viele Anregungen für die Gestaltung des Briefbeförderungsdienstes, sondern erscheint auch für Unterrichtszwecke sehr wertvoll.

Der Postzeitungsdienst. Von Dr. rer. pol. Gerhard Raabe, Postdirektor in Berlin. 108 Seiten. Preis 2 *RM*, für Angehörige der DRP 10 v H Preisnachlaß. Band 84 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«. 1926. Verlag für Verkehrswissenschaften in Berlin-Lichterfelde.

Der Verfasser gibt zuerst in anschaulicher Weise einen Abriß über die geschichtliche Entwicklung des Zeitungswesens. Von den zeitungsähnlichen Gebilden des Altertums und den Vorläufern der neuzeitlichen Zeitungen, den geschriebenen Zeitungen des Mittelalters, ausgehend, schildert er den mit der Erfindung der Buchdruckerkunst beginnenden Aufschwung, dann die zeitweiligen, auf politische Einflüsse zurückzuführenden Hemmungen und schließlich die weitere sieghafte Entwicklung des Zeitungswesens. Es folgt die Geschichte des Postzeitungsdienstes. In dieser wird der enge Zusammenhang zwischen Presse und Postwesen gezeigt. Wir erfahren, wie früher die Postmeister in großem Umfange die Verlags- und Vertriebsgeschäfte der Zeitungen besorgten, wie sie die Verlagstätigkeit allmählich einstellen mußten, und wie dann aus dem privaten Zeitungsvertrieb der Postmeister ein staatlicher Zeitungsvertrieb durch die Post entstand. Weitere Abschnitte des Werkes handeln von der Geschichte der Postzeitungsgebühren, von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Presse, den rechtlichen Bestimmungen für den Postzeitungsvertrieb und den Rechtsverhältnissen zwischen Post, Verleger und Beziehern. Auf einen kurzen Abschnitt über zeitungswissenschaftliche Forschung folgt sodann ein ausführlicher Abschnitt über die Postbetriebsvorschriften, ausführlich, soweit es bei der Vielseitigkeit des Büchleins möglich ist. Zwar gibt dieser Teil nicht in jeder einzelnen an den Betriebsbeamten herantretenden Frage Auskunft, er zeichnet sich aber dadurch aus, daß er vielfach auf die Entstehung der Vorschriften eingeht und die Zustände erwähnt, die vor der Einführung dieser Vorschriften bestanden haben, was dem Lernenden erleichtert, den Sinn der jetzigen Bestimmungen zu verstehen. An einigen Stellen sind die Ausführungen überholt oder sie hätten etwas genauer gefaßt werden können, um Mißverständnisse auszuschließen. Auf S. 58 ist z. B. davon die Rede, daß früher u. a. auch ein- und zweimonatiger Bezug von Zeitungen zugelassen war, soweit es sich um die Restmonate eines Vierteljahrs handelte. Gewisse Zeitungen, die in der Preisliste besonders gekennzeichnet waren, konnten indessen früher auch für jeden einzelnen Monat, nicht nur für den letzten oder die letzten beiden Vierteljahresmonate bezogen werden. Die Angabe, daß in der Zeitungs-Preisliste bei den ausländischen Zeitungen auch das Nummerndurchschnittsgewicht vermerkt ist (S. 64)), trifft nicht mehr zu. Auf S. 74 heißt es, daß Zeitungsgelder nacherhoben oder zurückgezahlt werden können, wenn der Verleger den ursprünglich von der Absatz-Postanstalt nach der Zeitungspreisliste erhobenen Bezugspreis nachträglich erhöht oder ermäßigt hat. Der Sinn der Vorschrift ist etwas anders. Nachträgliche Preisänderungen durch die Verleger sind grundsätzlich nicht zugelassen. Es handelt sich vielmehr hauptsächlich um die Fälle, in denen irrtümlich, sei es infolge eines Druckfehlers in der Zeitungs-Preisliste oder infolge unrichtiger Wiedergabe des Preises in der Zeitungsstammkarte usw., ein anderer als der vom Verleger angemeldete Preis eingezogen worden ist.

Das Werk schließt mit einer Abhandlung über den Postzeitungsdienst bei ausländischen Postverwaltungen und mit einem Ausblick auf die Weiterentwicklung des deutschen Postzeitungsdienstes. Die geschickte Zusammenstellung des reichhaltigen Stoffes verdient Anerkennung. Jedem, der über das Wesen des Postzeitungsdienstes Näheres zu erfahren wünscht, kann das Werk bestens empfohlen werden.

Gerichtliche Entscheidung.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Inwieweit unterliegt der Antennenbau (bau)polizeilicher Genehmigung?

Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 19. Mai 1926 — S. 103. 26.

Die anhaltische Polizeiverordnung vom 15. Juli 1925 über den Antennenbau schrieb für alle Hochantennen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bauwerke sind, Genehmigungspflicht vor. Das OLG Naumburg hat eine Polizeiverordnung dieses Inhalts für ungültig erklärt, anderseits die Zulässigkeit einer Vorschrift über baupolizeiliche Genehmigung solcher Antennen, die Bauwerke sind, bejaht.

Ein Rundfunkteilnehmer in Bernburg hatte auf Grund der Rundfunkgenehmigung eine Hochantenne errichtet. Die Polizei verhängte gegen ihn durch Polizeistrafverfügung eine Strafe, weil er die Antenne ohne polizeiliche Genehmigung errichtet hatte. Der Rundfunkteilnehmer rief die Entscheidung der Gerichte an, und das OLG Naumburg entschied auf Berufung gegen das Urteil des LG im obigen Sinne. Die Gründe der Entscheidung, die ein lehrreicher Beitrag zur Frage des Antennenpolizeirechts sind, gehen dahin:

»Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte auf seinem Grundstück in Bernburg mit Genehmigung der Reichspost eine Hochantenne errichtet. Weil dies ohne polizeiliche Genehmigung geschehen ist, hat die Polizeiverwaltung auf Grund der §§ 1 und 9 der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1925 (Nr. 177 des Anhaltischen Kuriers) durch Strafverfügung eine Geldstrafe von 5 *RM* festgesetzt.

Das angefochtene Urteil hat auf den vom Angeklagten gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Verfügung aufgehoben, weil die Polizeiverordnung ungültig sei, denn sie unternehme es, ein Rechtsgebiet zu ordnen, das bereits durch die Reichsfunkgesetzgebung geregelt sei, als polizeiliche Anordnung sei sie aber zu allgemein gehalten.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hält diese Ausführungen für rechtsirrig und begehrt Aufhebung des Urteils.

I. Der Revision ist zuzugeben, daß die Polizeiverordnung nicht mit der Reichstelegraphengesetzgebung in Widerspruch steht. Die durch Art. 88 und 6 Ziffer 7 der Reichsverfassung dem Reiche eingeräumte Telegraphenhoheit bedeutet nach § 1 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1908 nur, daß das Reich das ausschließliche Recht hat, Telegraphenanlagen, zu denen auch Rundfunkanlagen gehören, für Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben. Es besteht aber keine gesetzliche Bestimmung, nach der dem Reiche daneben eine besondere Telegraphenpolizei in dem Sinne zusteht, daß es die polizeiliche Aufsicht über private Telegraphenanlagen zu führen hätte. Demnach bleibt für die Landespolizeibehörde noch Raum. Dies gilt auch für die Fälle, in denen mit Zustimmung der Telegraphenverwaltung eine Privattelegraphenanlage errichtet und betrieben werden kann (§ 2 TG, § 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924). Die Prüfung, die die Telegraphenverwaltung vorher anstellt, erstreckt sich im Zweifel nur auf die Frage, ob wegen der Person des Antragstellers oder der Art der geplanten Anlage unerwünschte Beeinträchtigungen des Reichstelegraphenbetriebes zu befürchten sind. Es bleibt daher für die Landespolizei noch die Möglichkeit einer Prüfung der geplanten Anlage unter allgemeinen Gesichtspunkten.

Dafür kommt das Gebiet der Baupolizei und der allgemeinen Sicherheitspolizei in Betracht. Aus dem letzterwähnten Grunde ist nach dem in Deutschland als allgemein gültig anzusehenden (Hatscheck, Jahrbuch S. 112ff., Fleiner S. 361) und daher auch dem anhaltischen Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 (Nr. 31 der Gesetzsammlung) zugrunde liegenden Polizeibegriff ein Einschreiten nur dann möglich, wenn eine Gefahr für das Publikum (Gemeinde) oder seine einzelnen Mitglieder vorliegt.

Es kann der Revision eingeräumt werden, daß durch Antennen infolge mangelhafter Anlage möglicherweise die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, so z. B., wenn Antennendrähte gerissen sind und herabhängen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Antennen so angelegt sind, daß ihre Drähte mit Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, in Berührung kommen können. Das braucht aber nicht immer der Fall zu sein. Die Polizeiverordnung, die ohne Ausnahme für alle Hochantennen die Genehmigung vorschreibt, ist daher wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, zu allgemein gehalten. Sie müßte die Tatbestände so begrenzen, daß nur solche Antennen genehmigungspflichtig sind, für die nach den vorstehenden Ausführungen ein polizeiliches Einschreiten überhaupt in Betracht kommt, wie dies auch in anderen Polizeiverordnungen (vgl. z. B. die Polizeiverordnung des Ruhrsiedlungsverbandes in »Baupolizeiliche Mitteilungen« 13. Jahrgang, Heft 1 bis 3, 117) geschehen ist.

Aus baupolizeilichen Gesichtspunkten kann eine polizeiliche Reglung nur solche Hochantennen treffen, die Bauwerke im Sinne der anhaltischen Bauordnung vom 19. Juni 1905 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (Nr. 1447 der Gesetzsammlung) sind, denn § 2 der Bauordnung läßt polizeiliche Bestimmungen nur im Rahmen dieses Gesetzes zu. Auch insoweit ist daher die Polizeiverordnung zu allgemein gehalten, als sie für alle Hochantennen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bauwerke sind, die Genehmigungspflicht vorschreibt, die Verordnung muß daher aus diesen Gründen als ungültig bezeichnet werden.

II. Trotzdem war jedoch der Revision stattzugeben, da der Angeklagte sich aus einem anderen Gesichtspunkte strafbar gemacht haben kann. Ist nämlich seine Hochantenne ein Bauwerk im Sinne des § 22 der Bauordnung, so bedurfte nach deren § 88 ihre Errichtung der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Der Angeklagte, der diese nicht eingeholt hat, kann sich sonach einer Übertretung des § 102 der Bauordnung schuldig gemacht haben.«[1])

[1]) Das Urteil entspricht der Rechtslage (s. auch Neugebauer, Funkrecht 2. Aufl. S. 170). Irreführen kann nur der Begriff der »Telegraphenpolizei«: Das AG versteht darunter »die polizeiliche Aufsicht« über Funkanlagen. Diese steht in der Tat der DRP nicht zu. Wohl aber hat die DRP, die Trägerin der Telegraphenhoheit, das Recht zur telegraphenrechtlichen Aufsicht und Überwachung über Funkanlagen.

Das Urteil ist auch in der Jur. Rundschau 1926 unter Nr. 1591 abgedruckt.

Anm. von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
8188. 26. III.

ERR

THE LIBRARY OF THE
JAN 18 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 12 — Berlin, Dezember — 1926

Inhalt: Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, S. 281. — Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert (Schluß), S. 291. — Das Post- und Telegraphenwesen Ungarns im Jahre 1925/26, S. 298. — Zum 50-jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost, S. 301. — Schriftwerke: Ebermayer, Oberreichsanwalt Dr., und andere, Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, S. 302. — Vidmar, Prof. Dr. techn. Milan, Die Transformatoren, S. 304. — Schmidt, Oberpostinspektor, Praktische Winke zur Einrichtung von Fernsprech-Selbstanschlußämtern, S. 304. — Mosler, Dipl.-Ing. Prof. Dr. Hugo, und Leithäuser, Postrat Prof. Dr. Gustav, Einführung in die moderne Radiotechnik und ihre praktische Verwendung, S. 305. — Craemer, Dr.-Ing. e. h. P., und Franke, Dr.-Ing. e. h. A., Europäischer Fernsprechdienst. Zeitschrift für den internationalen Nachrichtenverkehr, S. 305. — Kaehler, Telegraphendirektor Fritz, Leitfaden für die theoretische Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge und Telegraphenarbeiter, S. 306. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 306.

Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft.

Von Oberpostrat Gieß, Berlin.

Wie durch die Tagespresse schon bekanntgeworden ist, wurde im August und September 1926 für die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft ein Telegraphenkabel von Borkum nach Horta auf der Insel Fayal der Azorengruppe verlegt. Das Kabel bildet den ersten Ersatz für die früheren beiden Amerikakabel der Gesellschaft, die im Frieden von Versailles an England und Frankreich abgetreten wurden und zur Zeit zwischen London und Halifax sowie zwischen Brest und New York betrieben. werden Die Übertragung auf der Station Horta hat die Eastern Telegraph Company übernommen.

Naturgemäß mußte man bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen erstreben, die Leistungsfähigkeit des neuen Verkehrsweges so weit zu steigern, wie es irgend möglich war. Man wählte hierzu ein Permalloykabel und sah für den späteren Betrieb unmittelbaren Schnellverkehr Emden–New York mit Übertragung in Horta vor. Zwischen Horta und New York wird der Verkehr auf den Kabeln der Western Union Telegraph Comp. und der Commercial Cable Comp. abgewickelt werden; dabei kommt ein Multiplex-Druckapparat zur Verwendung, der es gestattet, in 5 Kanälen je 300 Zeichen in der Minute zu übermitteln. Es ist bemerkenswert, daß so das Amt Emden über das einadrige Kabel bis Horta mit den verschiedenen, voneinander unabhängigen Stationen der genannten Gesellschaften in New York in unmittelbaren Verkehr treten wird.

Das Permalloykabel wurde Ende Juni 1925 bei den Norddeutschen Seekabelwerken in Nordenham, einer Tochtergesellschaft der bekannten Felten & Guilleaume AG, in Auftrag gegeben und von diesen vertragsmäßig pünktlich fertiggestellt. Es hat folgende Konstruktion:

Der Leiter wird durch eine Kupferlitze gebildet; sie besteht aus einem 3,5 mm starken Mittelleiter, um den je 0,35 mm starke und 2 mm breite Kupferbänder herumgelegt sind. Den Leiter umgibt ein von der Western Electric Company geliefertes Permalloyband, ein aus 78 Teilen Nickel und 22 Teilen Eisen bestehendes Band von 0,15 mm Dicke und 2,5 mm Breite. Es ist so auf den Leiter aufgebracht, daß die einzelnen Windungen einen kleinen Abstand voneinander aufweisen. Dadurch wird verhütet, daß ein röhrenförmiger Permalloyleiter um den Kupferleiter herum entsteht, in dem magnetische Verzerrungen auftreten könnten, welche die Induktivität des Kabels ungünstig beeinflussen würden. Auf den mit dem Permalloyband umwickelten Leiter ist eine Schicht plastischen Asphalts aufgetragen. Man erreicht dadurch, daß die Guttapercha nicht unmittelbar auf dem Leiter liegt und mit diesem eine feste zusammenhängende Masse bildet, sondern daß der Leiter innerhalb der Guttapercha bis zu einem gewissen Grad beweglich bleibt. Wird, etwa beim Auslegen des Kabels oder in der Tiefsee, ein erheblicher Druck auf die Guttapercha ausgeübt, so wird die zähflüssige Asphaltschicht bis zu einem gewissen Grad ausgleichend wirken, sie wird die Deformation des Permalloybandes und damit eine ungünstige Beeinflussung der Induktivität des Kabels verhüten. Die Guttapercha ist in 3 Schichten aufgebracht. In der Flachsee, wo das Kabel unter Umständen Beschädigungen durch Tiere ausgesetzt ist, erhält sie eine Umwicklung mit einem 0,1 mm starken und etwa 20 mm breiten Messingband. Über diesem liegen eine Lage tanniertes Band, 2 Lagen Juteumwicklung und schließlich die Bewehrungsdrähte, die — jeder für sich — geteert, beim Tiefseekabel umsponnen, durch eine doppelte Lage Jute- bzw. Hessianband noch besonders geschützt sind. Das Kabel enthält auf die Seemeile 500 engl. Pfund Kupfer, 335 engl. Pfund Guttapercha und 63 engl. Pfund Permalloyband. Seine mittlere Induktivität sollte vertragsmäßig 100 Millihenry/Seemeile bei 5 Milliampere und 50 Pe-

rioden, seine Kapazität 0,39 Mikrofarad/Seemeile, die gesamte Dämpfung nicht über 8,4 betragen.

Das Kabel weist folgende Haupttypen auf:

Type	Adern	Bewehrungsdrähte mm	Durchmesser mm	Gewicht to/sm	Bemerkungen
A Mb Küstenkabel mit Bleimantel	3	17×7,62	57	20,960	Mb = Messingband über der Guttapercha
A Mb Küstenkabel	3	15×7,62	52	14,600	
G Mb Küstenkabel	3	15×7,62 / 6×8,64	72	31,740	Küstenkabel Horta, doppelte Bewehrung
E Mb Flachseekabel	2	15×7,21	49	12,910	
B Mb Übergangskabel	2	20×5,08	45	9,550	Übergang von Flach- in Tiefsee
D_1 Mb Übergangskabel	2	24×3,4	42	6,490	
E Mb Flachseekabel	1	10×7,21	38	8,160	
B Mb Übergangskabel	1	12×5,08	31,5	5,250	
D_1 Mb Übergangskabel	1	16×3,05	28,5	3,098	
D Tiefseekabel..	1	18×2,11	24	1,948	

Die zweite und dritte Ader bei einzelnen Typen dienen als Erdleitung für die Batterie (Typen A und G) sowie als Induktionsschutz (Typen A, G, E, B und D_1).

Die Verspleißung der einzelnen Kabeltypen und -stücke wird in folgender Weise ausgeführt. Die beiden Kabelenden werden zusammengebracht; an dem ersten der beiden Enden wird die Guttapercha auf etwa 50 cm bloßgelegt, die Umwehrungsdrähte werden abgeschnitten, die Bandumhüllung, die Juteumwicklung, unter Umständen auch das Messingband werden abgewickelt und zurückgelegt. Von dem zweiten Kabelende werden die Bewehrungsdrähte auf rd. 15 m abgewickelt und zur Seite gelegt, die Guttaperchaader mit Band- und Juteumwicklungen wird bis auf etwa 50 cm abgeschnitten. An dem verbleibenden Stück wird wie bei dem ersten Kabelende die Guttapercha bloßgelegt, Band- und Juteumwicklungen werden zurückgebunden. Die Länge der an beiden Kabelenden freigelegten Guttaperchaader beträgt dann etwa 1 m. Von beiden Kabelenden aus werden die Guttapercha und das Vermalloyband auf einige Zentimeter entfernt; die freiliegende Kupferlitze wird gereinigt und in sich verlötet. Über die beiden noch besonders blank gemachten Kupferenden wird dann ein etwa 4 cm langes verzinntes Kupferröhrchen geschoben, dessen Wandung an 4 Stellen durchlocht ist. Über einen gut erhitzten Lötkolben läßt man das Lot in das Röhrchen einfließen, das so eine innige Verbindung zwischen den beiden Kabelenden herstellt. Im weiteren wird ein aus nebeneinander gelegten feinen Kupferdrähten bestehendes Band spiralförmig in vielen Windungen um die Lötstelle gelegt und an beiden Enden mit der Kupferlitze verlötet. Dieses Drahtband hält die leitende Verbindung aufrecht, wenn späterhin aus irgendeinem Grunde ein Bruch der Lötstelle auftreten sollte. Nach der Verlötung wird ein Guttaperchastreifen auf einer Seite der Lötstelle heiß aufgewickelt; der so entstandene Wulst wird unter Kneten, Erwärmen und Glätten so lange über die Lötstelle geschoben, bis diese ungefähr das normale Aussehen der Guttaperchaader erlangt hat. Zur schnelleren Abkühlung der Guttapercha wird die Lötstelle einige Zeit in Eiswasser gelegt. Danach werden das Messingband (soweit erforderlich), das tannierte Band und die Juteumspinnungen von beiden Seiten über die bloßgelegte Guttaperchaader bis zum Beginn der Bewehrung wieder aufgebracht. Die zur Seite gelegten Bewehrungsdrähte des zweiten Kabelendes werden unter Zuhilfenahme von Spleißeisen zur Führung der Drähte um die Lötstelle und weiter um die Bewehrung des ersten Kabelendes — deren Drall folgend — fest herumgelegt und mit einigen Drahtbunden befestigt. Die ganze, etwa 15 m lange Spleißstelle wird schließlich noch mit Schiemannsgarn von etwa 4 mm Stärke in dichten Schlägen fest umwickelt, wodurch ein scharfes Zusammenpressen der Bewehrungsdrähte der beiden Kabelenden erreicht wird. Die Spleißstelle ist dann nicht viel stärker als das übrige Kabel und ganz erheblichen Beanspruchungen gewachsen.

Die einzelnen Kabeltypen werden in der Reihenfolge, wie sie ausgelegt werden sollen, nach Möglichkeit schon im Werk so zusammengespleißt, daß jeder Tank im Schiffe ein zusammenhängendes Kabelstück enthält. Ausgenommen sind hierbei die Küstenkabel, die wegen der geringen Wassertiefe in der Regel nicht vom Kabeldampfer, sondern von Leichtern aus verlegt werden. Die Zusammenspleißung der in den einzelnen Schiffstanks untergebrachten Kabelstücke zu einem einzigen durchgehenden Leiter wird nach Einschießung der Kabel in die Tanks auf dem Schiffe selbst ausgeführt. Das Ende des ganzen Kabels wird an ein Meßinstrument oder an einen Betriebsapparat im Meßzimmer des Kabeldampfers gelegt, so daß von diesem aus dauernd Meß- oder Sprechverbindung nach dem Kabelausgangspunkt besteht.

Die Verlegung des Kabels wurde von den Norddeutschen Seekabelwerken mit deren Kabeldampfer »Neptun« ausgeführt. Der Neptun ist Anfang d. J. auf der Werft von Blohm & Voß in Hamburg fertiggestellt worden. Er besitzt eine Gesamtlänge von 139,4 m und eine Breite von 17,4 m. Sein Rauminhalt beträgt 7 250 Brutto- und 3 640 Nettoregistertonnen. In erster Linie ist er für die Auslegung von Seekabeln und die Instandsetzung solcher Kabel bestimmt. Er kann aber auch als Tankdampfer zur Beförderung von Ölladungen benutzt werden, und diesem doppelten Zwecke entspricht seine Bauart (Abb. 1). Vier Kabeltanks (1 bis 4), von denen der vordere einen Durchmesser von 13 m, die übrigen einen solchen von 14,5 m besitzen, sind auf den vorderen zwei Dritteln des Schiffes eingebaut; in ihnen können 8 000 t Kabel untergebracht werden. Bei Ladungen von Öl usw. faßt der Neptun rd. 10 000 cbm. Im hinteren Schiffsdrittel, abgetrennt von dem übrigen Teil des Schiffes durch den hinteren Kofferdamm, liegen die Kohlenbunker (5a), die Kessel (5b) und die Maschinen (5c), zwei Dreifach-Expansionsdampfmaschinen mit zusammen 2 700 PS, sowie die Lichtmaschinen und die übrigen Hilfsmaschinen, ferner Mannschafts- und Lagerräume für Geräte, Materialien, Vorräte usw. (6). Ähnliche Geräteräume liegen auch im Vorschiff (14). Das Kabelbüro der die Verlegung besorgenden Kabelingenieure ist unmittelbar neben der Kabelauslegemaschine (9) am Heck untergebracht; das Kabelmeßzimmer der die elektrischen Messungen ausführenden Elektroingenieure liegt etwa mittschiffs (11). Die Schiffsoffiziere, Kabel- und Elektroingenieure sind in den Deckaufbauten (7, 8) untergebracht, die sich unter der Kom-

nandobrücke und im hinteren Drittel des Schiffes über en Maschinen- und Lagerräumen befinden. Die Kabel verden in der Regel über das Heck verlegt und über den Bug aufgenommen. Hierfür ist an Heck und Bug je eine Maschinenanlage eingebaut, die jene Arbeiten ermöglicht. In der Hauptsache bestehen die Kabelauslege- und die Kabelaufnehmemaschine (9 und 10) aus einer Trommel von etwas über 5 m Umfang, die durch eine Gewichtsbremse gebremst und durch eine Dampfmaschine angetrieben werden kann. Am Heck tritt zu der Gewichtsbremse eine hydraulische Bremse. Die vordere Kabelmaschinenanlage besteht aus 2 Aufnehmemaschinen, die unabhängig voneinander je ein Kabel aufnehmen oder auslegen können. gesehen von den Pumpen und Röhrenanlagen zum Füllen und Entleeren der Tanks bei Ölfrachten (Abb. 2). Sehr reichlich ist der Dampfer mit Gerät jeder Art für Kabelverlegungszwecke ausgerüstet. Bojen verschiedener Größe für Tief- und Flachsee (Abb. 2) sind in ausreichender Menge an Bord, ebenso Pilzanker zum Festlegen der Bojen; insbesondere wird auch ein großer Vorrat an Ketten und Tauen mitgeführt. Erwähnt sei, daß der Neptun mit Funktelegraphie, Funkpeiler und Kreiselkompaß ausgerüstet ist. Maschinentelegraphen sind nicht nur auf der Kommandobrücke, sondern auch auf der Back und am Heck aufgestellt, damit bei Kabelarbeiten das Schiff auch von diesen Stellen aus geführt werden kann.

Abb. 1

1—4 Kabeltanks, 5a Kohlenbunker, 5b Kessel, 5c Maschinenraum, 6 Lagerräume, 7 u. 8 Unterkunft für Offiziere und Ingenieure, 9 Kabelauslegemaschine und Kabelbüro, 10 Kabelaufnehmemaschine, 11 Kabelmeßzimmer, 12 u. 13 Kabelgleitrollen, 14 Bojen und Gerät.

Das Kabel tritt bei der Verlegung aus einem Tank im Deck, läuft durch »Leitaugen« (gußeiserne Ständer mit ebensolchen schweren Ringen, die durch Scharniere zum Einlegen des Kabels geöffnet werden können — Abb. 2) und gelangt dann über zwei bremsbare Rillenscheiben zur Trommel der Kabelauslegemaschine. Über diese ist es in drei Umwindungen geführt und läuft über weitere Führungsscheiben und ein Gewichtsdynamometer zur Heck- bzw. Bugscheibe (Abb. 1, Nr. 12 und 13). Diese besteht im Heck in der Hauptsache aus einer Rillenscheibe von 3 m Durchmesser und etwa 40 cm Breite, die mit einer Rille von etwa 35 cm Tiefe versehen ist. Am Bug des Schiffes befinden sich 3 Scheiben, von denen die beiden äußeren einen Durchmesser von 3 m besitzen und in erster Linie die gleichzeitige Aufnahme oder Auslegung von zwei Kabeln (z. B. bei Instandsetzungen) ermöglichen sollen. Die dritte, mittlere Rolle, die einen geringeren Durchmesser besitzt, dient besonderen Zwecken, z. B. dem Anbringen einer Unterlaufrolle, Wegfieren des Endspleißes usw. Das Ablaufen des Kabels ist in Abb. 3 schematisch dargestellt.

Die anderen Maschinen des Neptun unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen anderer großer Schiffe, ab-

Das Einschießen des Kabels in die Tanks des Dampfers geht unmittelbar von den Tanks des Kabelwerkes über Rollen vom Werk bis zum Schiff vor sich. In den Schiffstanks wird das Kabel von Hand sorgfältig Ring an Ring vom äußeren Umfang der Tanks nach innen zu gelagert. Die Tanks tragen im Mittelpunkt den »Konus« (Abb. 3), eine Blechsäule von 2,40 m unterem Durchmesser, die sich nach oben konusartig verjüngt. Um beim Ablaufen des Kabels, das entsprechend dem Einschießen vom Konus nach den Tankwänden hin vor sich geht, die Bewegungen und Schwingungen des Kabels zu begrenzen, werden 3 eiserne Ringe verschiedenen Durchmessers nach dem Einschießen des Kabels, untereinander um den Konus herum, etwa in $^1/_4$ m seitlichen Abstand von diesem, aufgehängt. Sie begrenzen die Schwingungen des auslaufenden Kabels in seitlicher Richtung. Der unterste Ring trägt 6 wagerechte Stangen, die radial nach den Tankwänden verlaufen. Der Ring mit den Stangen wird stets in einem Abstande von etwa $^1/_2$ m über der obersten Kabellage gehalten und begrenzt die Schwingungen des auslaufenden Kabels in vertikaler Richtung. 8 Arbeiter sind während des Auslegens dauernd im Tank verteilt. Sie stellen sich auf die oberste Kabellage und lassen Ring um Ring unter

ihren Füßen hervorgleiten. Die Kabeltanks können durch Ventile bis zum äußeren Wasserspiegel und weiter durch

Abb. 2

a Leitaugen, b Bojen, c Röhren zum Füllen und Leeren der Tanks bei Ölfracht.

Pumpen völlig mit Wasser angefüllt werden. Zum Betreten der Tanks dienen Steiglöcher, die von außen durch Stahlgußkappen dicht verschlossen und so an den Wänden angebracht sind, daß sie nicht in das Tankinnere hineinragen.

Zählwerk, das mit der Auslegemaschine in Verbindung steht, ständig die abgelaufene Kabellänge an. Eine mit dem Dynamometer in Verbindung gebrachte Skala zeigt ferner den Zug in Tonnen an, unter dem man das Kabel auslaufen läßt. Eine besondere Einrichtung ist die Kontrolle der »Lose«. Unter Lose versteht man die Kabellänge, die zwischen zwei Punkten mehr liegt, als die Entfernung dieser Punkte voneinander beträgt. Eine gewisse Lose ist erforderlich, um das Kabel beim Legen nicht zu überanstrengen und um es bei Instandsetzungen wieder heben zu können. Die Lose beträgt in der Flachsee etwa 1 v H und in der Tiefsee, je nach der Beschaffenheit des Bodenprofils, 7 bis 10 v H. Sie zweckentsprechend einzuhalten, ist wichtig und wird auf folgende Weise erreicht. Gleichzeitig mit dem Kabel wird im tieferen Wasser ein 0,7 mm starker Stahl-(Klavier-)draht von einer Zerreißfestigkeit von 80 kg in die See ausgelegt. Der Draht bleibt stark gespannt und gibt ziemlich genau die horizontale Länge der zurückgelegten Strecke an. Er läuft über eine Anzahl Führungsrollen und über ein Zählwerk, so daß im Kabelbüro jederzeit die Länge des ausgelegten Drahtes abgelesen werden kann. Ein weiterer Apparat verbindet zudem das Drahtzählwerk mit dem Kabelzählwerk und registriert in Prozenten den Unterschied zwischen den ablaufenden Längen an Kabel und Draht, die Lose. An einer besonderen Skala kann auch der Zug abgelesen werden, der auf dem Draht ruht. Weitere Apparate im Kabelbüro zeigen die Auslegungsgeschwindigkeit in Seemeilen sowie die Umdrehungszahl der Schiffsschrauben an Backbord und Steuerbord, voraus und zurück, an.

Im Kabelmeßzimmer werden die elektrischen Eigenschaften des Kabels dauernd beobachtet; vor und, soweit möglich, nach den Spleißungen werden Messungen ausgeführt. Zudem ist, wie oben erwähnt, das Schiff dauernd in Verbindung mit dem Kabelausgangspunkt. Während der Auslegung wird der Isolationswiderstand des Kabels ununterbrochen am Meßinstrument beobachtet; von Zeit zu Zeit wird der Kupferwiderstand gemessen.

Die Verlegung des Kabels wurde in 2 Teilstrecken ausgeführt. Der erste Teil (666,7 sm) von Borkum nach dem Westausgang des Kanals, etwa 100 sm westlich der britannischen Inseln, wurde in der Zeit vom 7. August 10^{25} N. bis 12. August 8^{03} N. ausgelegt; der zweite Teil

Abb. 3

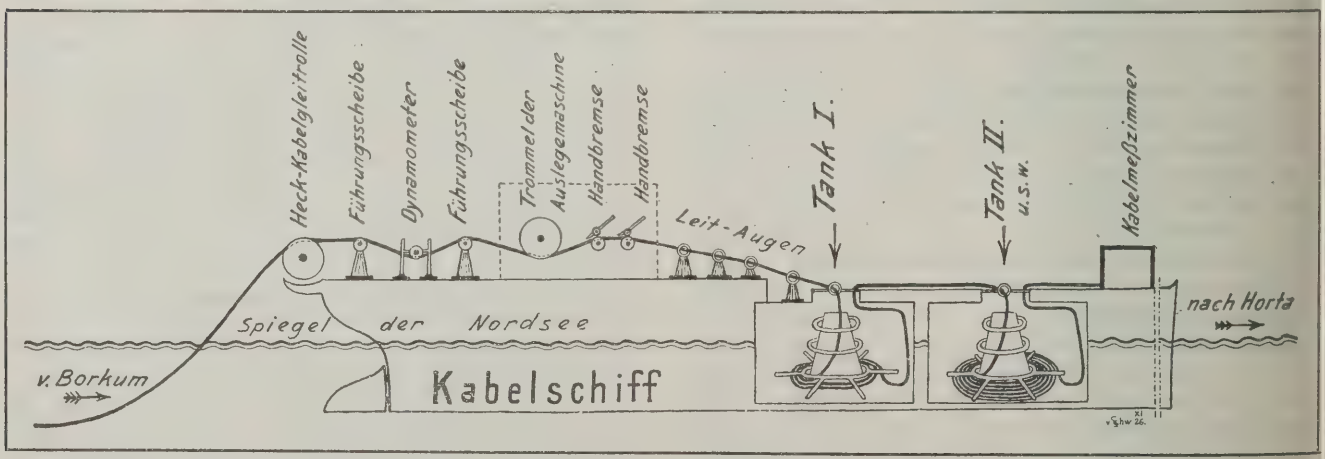

Das Kabel wird während des Auslaufens ständig überwacht, und zwar in bezug auf die ausgelegte Länge und die elektrischen Eigenschaften. Diesen Zwecken dienen das Kabelbüro und das Meßzimmer. Im ersteren zeigt ein

(1216 sm) bis zur Pimbucht bei Horta in der Zeit vom 15. September 11^{15} V. bis 1. Oktober 10^{25} N. Die nachfolgenden Tafeln geben die Einzelheiten der Verlegung und die Längen der dabei verwendeten Kabeltypen an.

Kabellängen

Abschnitt	Zeitraum	Stand der Auslegung: Kabel	Stand der Auslegung: Draht	Bemerkungen
I	7/8 10^{25} N. — 8/8 Mittag	78,6 sm	78,4 sm	
	8/8 Mittag — 9/8 »	209,1 »	208,5 »	
	9/8 » — 10/8 »	345,9 »	344,1 »	
	10/8 » — 11/8 »	484,9 »	481,9 »	
	11/8 » — 12/8 »	627,6 »	623,7 »	
	12/8 » — 12/8 8^{03} N.	666,7 »	661,4 »	Boje Ausgang des Kanals
II	15/9 11^{15} V. — 16/9 Mittag	828,3 sm	812,1 sm	
	16/9 Mittag — 17/9 »	1 014,7 »	986,2 »	
	17/9 » — 18/9 »	1 183,5 »	1 144,7 »	
	18/9 » — 19/9 »	1 362,6 »	1 311,5 »	
	19/9 » — 20/9 »	1 531,0 »	1 466,9 »	
	20/9 » — 21/9 »	1 704,7 »	1 628,7 »	
	21/9 » — 22/9. 10^{20} V.	1 844,0 »	1 757,5 »	Boje 30 sm vor Horta
	24/9 V.	1 844,8 »	1758,2 »	Küstenkabel Pimbucht
	30/9 11^{25} V. — 1/10 10^{25} N.	1 882,7 »	1 793,2 »	

Kabeltypen

Borkum Küstenkabel	3,0 sm	A	3adr.,
Flachsee	76,0 »	E	2adr.,
	619,5 »	E	1adr.,
Übergang	6,5 »	B	1adr.,
	36,5 »	D_1	1adr.,
Tiefsee	938,4 »	D	1adr.,
Übergang	182,9 »	D_1	1adr.,
	13,7 »	D_1	2adr.,
	4,0 »	B	2adr.,
Küstenkabel Horta	1,4 »	A	3adr.,
	0,6 »	G	3adr.,
	0,2 »	A	3adr.,
hierzu	0,996 »	Landkabel Borkum Postamt–Borkum Kabelhütte,	
	0,796 »	Landkabel Horta Telegraphenstation–Horta Kabelhütte.	

Die Abfahrt des Kabeldampfers zur ersten Verlegungsreise wurde auf den 4. August festgesetzt; sie verzögerte sich, weil wegen des schlechten Wetters die Auslegung des 9,46 sm langen Kabels von Borkum nach Borkumriff und sein Aufbojen bei Borkumriff erst am 6. August beendet werden konnten. So fuhr der Neptun am 7. August früh aus und erreichte die Kabelboje um 4 N. Die Spleißstelle zwischen Küsten- und Seekabel wurde hergestellt, und um 10^{25} N. begann die Auslegung des Seekabels. Sie verlief bei gutem, sichtigem Wetter in der Nordsee und im Kanal ohne Zwischenfall und war am 12. August, 8^{03} N., beendet. Das Seekabel wurde bei 48° 2′ 5″ N. und 7° 10′ 0″ W (Westausgang des Kanals, etwa 100 sm westlich der britannischen Inseln) in 90 Faden Tiefe aufgebojt. Der Kabeldampfer legte querab in etwa 2 sm Entfernung von der Kabelboje eine Markboje, welche das spätere Auffinden der ersteren erleichtern sollte und kehrte dann nach Nordenham zurück.

Am 10. September stand der Kabelverlegungsdampfer zur Verlegung der zweiten Kabelstrecke von der Boje am Westausgang des Kanals bis Horta bereit am Pier der Norddeutschen Seekabelwerke. Die Ausfahrt verzögerte sich etwas durch die Messungen an dem letzten in die Tanks des Schiffes eingeschossenen Stück. Am 11. September, 1^{37} N., legte der Dampfer ab, zunächst zur Reise bis zur Boje. Am gleichen Abend traf er auf der Höhe von Borkum mit dem Kabeldampfer »Norderney« zusammen, der von Horta kam. Er hatte das Landkabel dahin gebracht und den Kabeltrakt zwischen Horta und dem englischen Kanal abgelotet. Am 12. September passierte der »Neptun« das Feuerschiff »Terschelling«, am nächsten Vormittag kam die englische Küste in Sicht, und am 14. Vormittag stand er querab von der Insel Ouessant, an der Nordwestspitze Frankreichs, deren schwarz und weiß angestrichener, weithin sichtbarer Leuchtturm bei den deutschen Seeleuten den Namen »Preußischer Grenadier« führt. Das sichtige Wetter ermöglichte es, vor dem Verlassen des Kanals durch optische und Funkpeilung den

Abb. 4

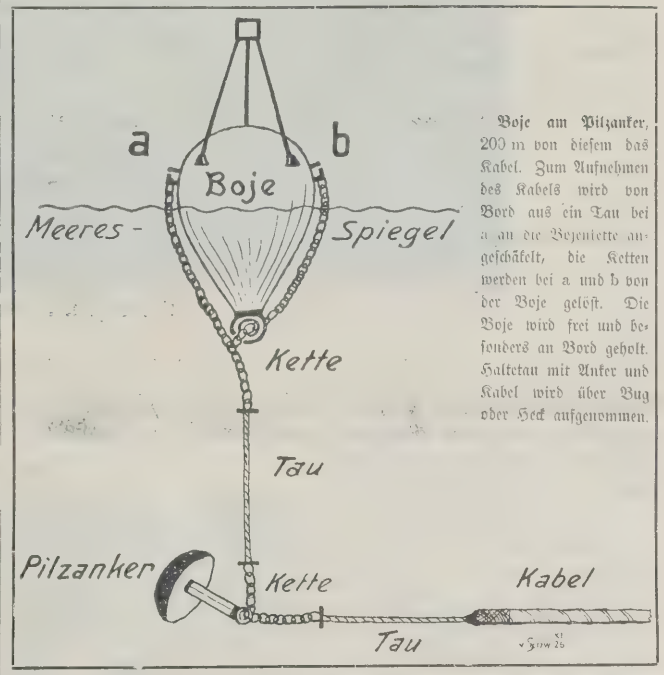

Boje am Pilzanker, 200 m von diesem das Kabel. Zum Aufnehmen des Kabels wird von Bord aus ein Tau bei a an die Bojenkette angeschäkelt, die Ketten werden bei a und b von der Boje gelöst. Die Boje wird frei und besonders an Bord geholt. Haltetau mit Anker und Kabel wird über Bug oder Heck aufgenommen.

Schiffsort und den einzuschlagenden Kurs aufs genaueste festzustellen. Nachmittags um 5 Uhr wurden dann auch die beiden Bojen gesichtet. Die Markboje wurde sogleich aufgenommen, die Kabelboje zunächst mit Laternen versehen. Es war nicht möglich, das Kabel sofort aufzunehmen, weil der Gezeitenstrom gerade ungünstig lief. Erst nach 10 Uhr N. konnte diese Arbeit beginnen. An dem Tau der Boje liegt auf dem Meeresgrunde eine schwere Kette und an dieser ein Pilzanker; an ihn ist über ein etwa 200 m langes Tau das Kabel angeschlossen (Abb. 4). Die Boje wurde von ihrem Haltetau gelöst und dieses mit einem Tau zusammengeschäkelt, das über die Kabelauslegemaschine am Heck an Bord führte (Abb. 5). Ohne Schwierigkeiten wurden die Boje (Abb. 6), der Pilzanker und das Kabel an Bord gebracht. Nach der Messung des aufgeholten Kabels wurde am 15., 7 V., mit dem Anspleißen an das Kabel im ersten Schiffstank begonnen. Während dieser Arbeit, die bis 10 V. währte, wurde das Kabel durch zwei »Stopper« gehalten. Ein Stopper besteht meistens aus drei Stück etwa 2 m langen Drahttauen, die an einem Ende in eine Kausche zusammenlaufen; diese wird unter dem Kabel an Deck befestigt, die

Abb. 5

Die Boje wird vom Haltetau gelöst.

Enden des Stoppers werden um das Kabel geflochten, sie üben eine ähnliche Wirkung aus wie die »Strümpfe« beim Einziehen von Rohrenkabeln in Zementkanäle.

Während der Arbeiten in der Nacht und am folgenden Vormittag mußte das Schiff durch Manövrieren mit Schrauben und Ruder genau an Ort gehalten werden, um zu vermeiden, daß es abtrieb und das Kabel über den Meeresgrund schleifte, oder daß die Schrauben mit dem Kabel in Berührung kamen.

Am 15. September, 11^{15} V., war alles klar zur Verlegung, und es begann die Auslegung des Kabels nach den Azoren. Sieben Tage, vom 15. September bis zum 22. September, lief das Kabel ohne Unterbrechung über die Heckscheibe ab. Nur zweimal wurde der Lauf des Schiffes durch »Tankwechsel« gehemmt. Dieses Übergehen von einem Kabeltank auf den anderen erfordert Anwendung großer Vorsicht, um zu vermeiden, daß die aus dem leer werdenden Tank kommende Kabelbucht (Schleife) auf ihrem Wege aus dem Tank und über Deck irgendwo hakt und dadurch das Kabel beschädigt wird (vgl. Abb. 3). Man geht folgendermaßen vor.

Abb. 6

Die Boje wird an Bord gevracht.

Sobald aus einem Tank von der letzten Kabellage die letzten 15 bis 20 Kabelringe auslaufen, wird die Geschwindigkeit des Schiffes so weit verringert, daß das Schiff steht, sobald der letzte Ring abzulaufen beginnt. Von Hand wird dieser dann schnellstens auf das Deck gezogen und in einer Bucht ausgelegt. Der neu in Angriff zu nehmende Tank ist inzwischen klargemacht, das aus ihm auslaufende Kabel ist, soweit wie möglich, in die Leitaugen gelegt worden. Während das Schiff langsam wieder anfährt, laufen zunächst die Bucht vom Deck, dann weiter das Kabel aus dem neuen Tank ab. Nach kurzem hat das Schiff seine normale Auslegegeschwindigkeit wieder erreicht. Als solche galt 7 bis 8 sm die Stunde, die bei günstigem Wetter auch erreicht wurde. Die Meerestiefe betrug im allgemeinen 2 000 bis 2 500 Faden,

stellenweise kamen Tiefen von 3 000 Faden vor. Bei ruhigem Wetter betrug der Zug des Kabels je nach der Tiefe und Kabeltype 1,5 bis 3,5 t. Während der ganzen Dauer der Auslegung waren das Kabelbüro und das Meßzimmer mit beobachtenden Ingenieuren besetzt. Insgesamt waren etwa 20 Personen — bei vierstündiger Ablösung — mit der ständigen Beobachtung des Kabellegens beschäftigt. Es wurde auch der Winkel, den das ablaufende Kabel mit der Horizontalen bildet, festgestellt. Daraus konnte man unter anderem ersehen, in welcher Entfernung hinter dem Schiff der Punkt lag, an dem das Kabel und der Kontrolldraht zum Meeresgrund kamen. Dabei ergaben sich Entfernungen, die beim Kabel das 6- bis 8fache, beim Draht das 15- bis 18fache der Tiefe betrugen. Bei einer durchschnittlichen Wassertiefe von 2 200 Faden kamen das Kabel also etwa 25 km, der Draht etwa 70 km hinter dem Schiff zu Boden.

Telegraphengesellschaft und der sonstigen Ladung (Abb. 10 und 11).

Am 23. September wurde das 800 Faden lange Küstenkabel in einen Leichter eingeschossen; es sollte am folgenden Tage von dem Kabelhaus, das in dem tiefen Einschnitt zwischen dem Monte Queimada — einem aus Lavabrocken und -asche bestehenden Hügel — und dem Monte da Guia — einem ehemaligen Krater — liegt (Abb. 9), in der Pimbucht verlegt werden. Am 24. September bei Sonnenaufgang wurden zwei Leichter, deren erster das Küstenkabel enthielt, während der zweite mit 3 Führungsaugen und einer Bremse versehen war, nach der Pimbucht geschleppt. Das Küstenkabel, durch Ballonbojen von etwa ¾ m Durchmesser schwimmend gehalten, wurde ohne Schwierigkeiten gelandet und bis zum Kabelhause verlegt, auch die weitere Auslegung auf der zuvor ausgekundeten und durch kleine Fahrwasserbojen ge

Abb. 7

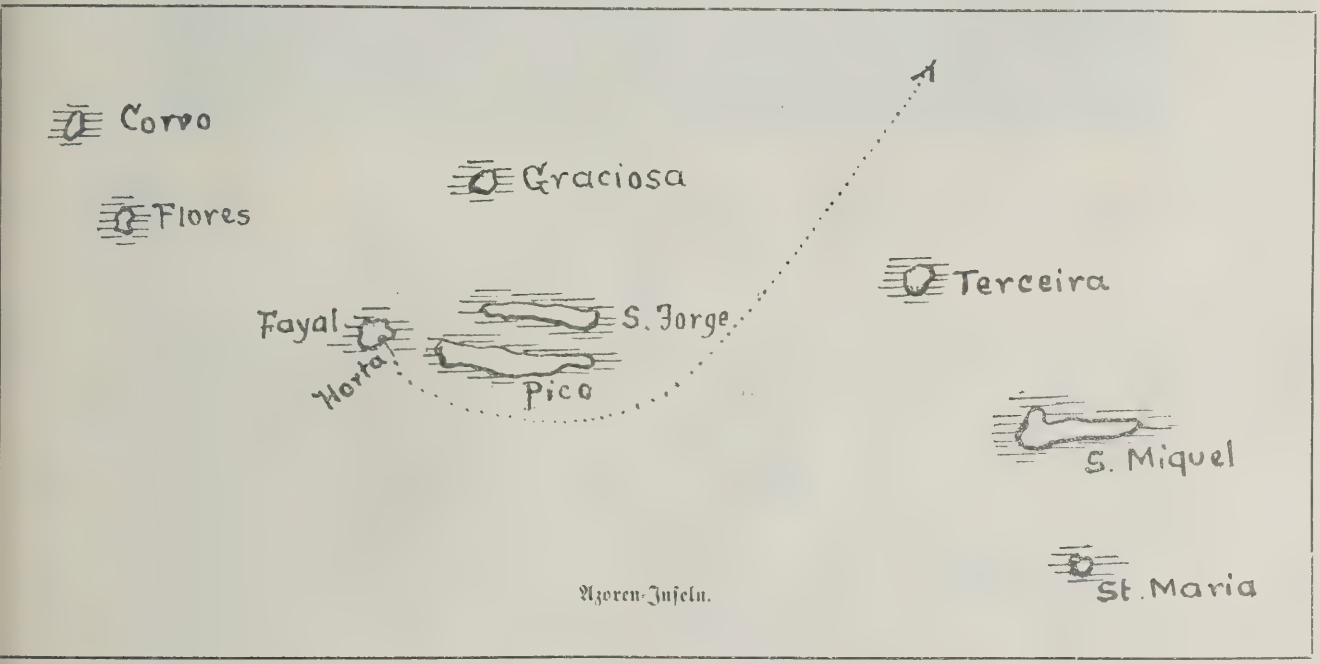

Azoren-Inseln.

Das Wetter war während der 7tägigen Auslegung im allgemeinen günstig. Nur am 18. und 19. September wuchs der Wind zeitweise zum Sturm an, eine starke Dünung stand von der Seite gegen das Schiff. Bis zu 20° nach beiden Seiten schlug das Pendel des Neigungsmessers aus; hohe Spritzer gingen über Deck und Vorschiff. Der Ablauf des Kabels wurde wenig beeinflußt, um so schlimmer sah es in den Kabinen aus, in denen nicht alle beweglichen Gegenstände befestigt oder in verschlossenen Schubläden verpackt waren. Am 22. September kamen die Insel Pico mit dem hochragenden Pico-Krater und dann bald die Insel Fayal in Sicht (Abb. 7). Etwa 30 sm vor Horta (südlich der Insel Pico) wurde das Kabel in einer Tiefe von 950 Faden aufgebojt. Es war beabsichtigt, zunächst das Küstenkabel bei Horta und von diesem aus das Schlußstück bis zur Boje auszulegen. Am Nachmittag des 22. September lief der Neptun in den Hafen von Horta ein (Abb. 8 und 9); er begann nach Erledigung der Zollangelegenheiten sogleich mit dem Ausladen der mitgebrachten Apparate der Deutsch-Atlantischen

kennzeichneten Strecke ging gut vonstatten. Das Küstenkabel wurde an eine Boje gelegt.

Am 25. September vor Sonnenaufgang fuhr der Neptun nach der Pimbucht, um die Schlußarbeit, das Einsetzen des Stückes zwischen Küsten- und Tiefseekabel, in Angriff zu nehmen. Das ist an diesem Tage nicht gelungen. Nachdem die Boje über das Heck hochgenommen war, stellten sich eine ungünstige Strömung und ein Wind ein, die das Schiff drehten und mit dem Kabel langsam in der Richtung gegen den Monte da Guia trieben. Da es unmöglich gewesen wäre, das durch das Kabel am Manövrieren behinderte Schiff für die Dauer der Arbeiten an der Spleißstelle an Ort zu halten, wurde das Kabel wieder aufgebojt. Herbeigeholte Leichter nahmen es auf eine kurze Strecke wieder auf und brachten es in seine frühere Lage zurück; es war Spätnachmittag, als der Neptun vor Horta, außerhalb des inzwischen von anderen Schiffen besetzten Hafens, vor Anker ging. Der Wind, der schon am Nachmittag ziemlich stark gewesen war, steigerte sich am Abend zu einem heftigen Sturm, der dichte Regen

massen aus NNO mit sich führte. Das Schiff mußte um 11 Uhr N. den Hafen verlassen. 35 Stunden »trieb« der Dampfer auf hoher See, dabei den Windschutz der Inseln aufsuchend, soweit es anging. Dieses »Treiben« besteht aus Kreuzfahrten, bei denen die Geschwindigkeit so weit vermindert wird, daß das Schiff noch dem Steuer gehorcht. Gewöhnlich machten die Maschinen 30 bis 35 Umdrehungen in der Minute, und der Neptun legte dabei 1 bis 1,5 sm in der Stunde zurück. Am Vormittag des 27. September ließ der Sturm nach, und der Neptun ging etwa um 9 V. auf der Reede von Horta vor Anker. Indessen, nach kurzer Pause, setzten erneut Regen und Südweststurm ein, in 3 Stunden fiel das Barometer um 10 mm, und der Neptun verließ um 4 Uhr N. wiederum Horta. Abermals kreuzte er 40 Stunden auf offener See und lief am 29. September wieder in Horta ein.

Am 30. September endlich war das Wetter günstig geworden. Schon vor Sonnenaufgang lag der Neptun in der Pimbucht. Um 8 V. war das Küstenkabel an Bord, um 11¼ V. war die Spleißstelle gefertigt und

Abb. 8

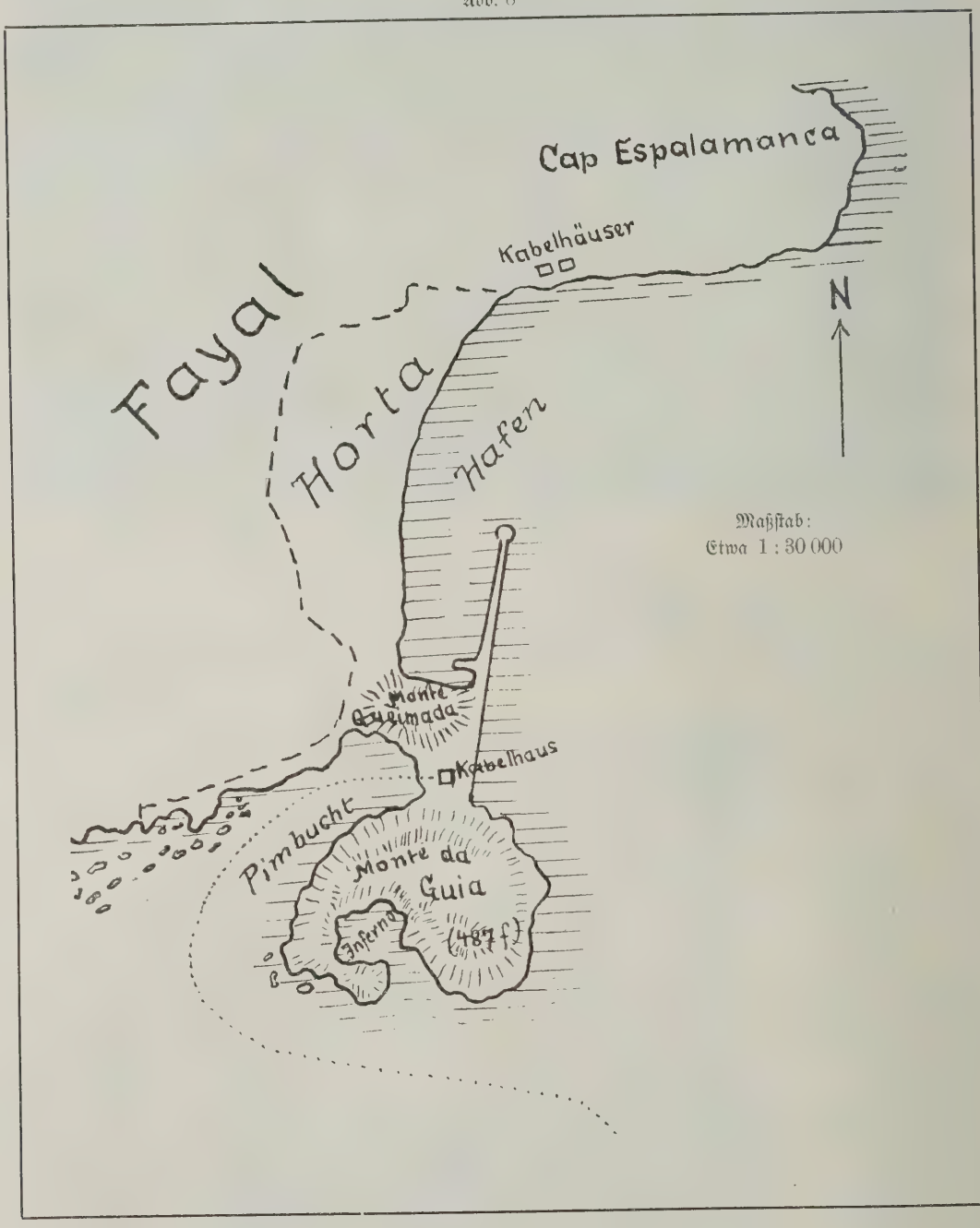

gemessen, die Auslegung des Kabels nach der Boje südlich Pico begann. Um $4^1/_2$ N. wurde sie gesichtet und um $5^1/_2$ erreicht (Abb. 12). Während das Schiff durch Manövrieren an Ort gehalten wurde, begann das Aufholen des 950 Faden langen Bojentaues, an dem Pilzanker und Kabel hängen. Vier Taulängen (zu 200 Faden) und der größte Teil der fünften sind vorsichtig, zuletzt nur zentimeterweise, an Bord gebracht, da läßt plötzlich der

Zug nach; das Tau ist gerissen. Es zeigt sich, daß an der Stelle, wo es den Boden berührte, 6 seiner 9 Stahldrähte (rd. 3 mm stark, hanfumflochten, Gesamttragfähigkeit 10 t) bis zur Hälfte ihres Durchmessers abgescheuert waren. Der Rest riß, als die Beanspruchung zu hoch wurde. Offenbar hatte die lange Sturmzeit die Boje hin und her gerissen (auch der etwa 6 cm starke Mast einer ihr aufgesetzten Flagge war abgebrochen), dabei war das Tau dauernd über einen der rauhen Lavafelsen geschleift worden. Das von Borkum kommende Kabel war nun in die Tiefe gesunken, es mußte gesucht und gehoben werden. Sogleich wurde das von Horta aus verlegte Kabel geschnitten und aufgeboyt. Während das Schiff in Position zum Suchen querab zum Kabel ging, wurde das

Abb. 9.

Monte da Guia.
Pimbucht.
Monte Queimada.
Horta.

Abb. 10.

Neptun im Hafen Horta.

Suchgerät klargemacht. Der Suchanker, der an einem starken Vierkantschaft vier Paar um 90° versetzte Arme trägt, wurde um 10 N. über die Steuerbordbugrolle weggefiert, und das Suchen begann. In langsamer Fahrt schleppt der Dampfer den Anker über den Meeresboden. Ein Zug von etwa 3 sm Länge bleibt erfolglos. Beim zweiten Zug, am 1. Oktober um 6 V., zeigt das Dynamometer die ersehnte höhere Belastung, das Kabel ist gefaßt. Vorsichtig beginnt das Aufhieven des Suchtaues. Bei einem Zug von $1^1/_2$ bis 2 t geht die erste Länge von 200 Faden in einer halben Stunde an Bord. Mehr und mehr steigert sich der Zug. Das Dynamometer zeigt bald 5 und 6 t, und die starke Trosse, die aus 18 etwa 3 mm-Stahldrähten besteht und einer Belastung von 20 t gewachsen ist, ist klingend scharf gespannt. Die letzten 50 Faden der Trosse werden zentimeterweise eingeholt, das Dynamometer zeigt bis zu 7 t. Um $9^1/_2$ V. erscheint der Suchanker, an seinem zweiten Arm hängt das Kabel. Schnell werden auf Bootsmannstühlen zwei Arbeiter bis zum Kabel abgelassen, sie befestigen je eine Stopperkette und einen Drahtstopper an jeder Seite des Kabels und schneiden es am Suchanker. Das Borkumer Kabelende wird so weit eingeholt, wie es nötig ist, um eine Spleißstelle mit dem Vorratskabel im Tank zu machen, das zweite Kabelende wird entsprechend am Tau weggefiert. Die Messung ergibt keine Beschädigung des Kabels.

Abb. 11.

Löschen der Ladung im Hafen Horta.

Nach Herstellung der Spleißstelle konnte der Neptun mit der Auslegung des Kabels bis zur Boje beginnen, indem er über Bug gleichzeitig mit der Steuerbordkabelmaschine auslegte, mit der Backbordmaschine aber das abgeschnittene Kabelstück (etwa 1,18 sm) und nach diesem Tau und Pilzanker aufnahm. Spätnachmittags wurde die Boje erreicht; das von Horta kommende Kabel wurde an Bord geholt. Nach Messungen gegen Borkum und Horta wurde der Schlußspleiß begonnen; um 8^{15} N. war die Verlötung der Adern und um 10 N. die Spleißstelle fertig.

Abb. 12.

Boje südlich Pico wird eingeholt.

gestellt. Noch hing das Kabel an einem 20-t-Tau. Um 10^{23} N. wurde das Kommando »Fier weg« gegeben. Das Kabel, gehalten von dem Tau, verschwand langsam über die Bugrolle in der See. Um 10^{25} N. wurde dann das Haltetau von dem Vertreter des Reichspostministeriums gekappt; der Endspleiß sank in die Tiefe, die Auslegung des neuen Azorenkabels war beendet.

Als der Dampfer am folgenden Tage, dem 2. Oktober, in Horta wieder einlief, waren die ersten Messungen beendet, die Ergebnisse waren günstig. Die an den folgenden Tagen, vom 2. bis 4. Oktober, vorgenommenen genaueren Messungen ergaben gute Werte, insbesondere günstig war das Ergebnis der Dämpfungsmessung, die um 10 v H besser als der vertragsmäßig zulässige Höchstwert war.

Am 5. Oktober 12 Uhr mittags trat der Dampfer die Heimreise an. Streckenweise begünstigte Südwestwind die Heimfahrt, so daß fast 12 sm in der Stunde zurückgelegt wurden. Im nördlichen Gebiete der Biskaya und in der Nordsee trafen den Neptun am 9. und 10. Oktober die Ausläufer jener schweren Stürme, die hohe Springfluten an der Nordseeküste verursachten; er traf am 12. Oktober nachmittags wohlbehalten in Nordenham ein.

Im Laufe des Monats Oktober wurden weitere Messungen an dem Kabel vorgenommen, welche die Ergebnisse der ersten unmittelbar nach der Kabellegung angestellten Messungen bestätigten. Entsprechend den günstigen Dämpfungswerten wurde bei vorläufigen Betriebsversuchen eine Leistung von 1800 Zeichen in der Minute erzielt. Der Inbetriebnahme des Kabels werden eingehende Versuche mit dem Multiplex Printing Cable System für den unmittelbaren Verkehr Emden–New York vorausgehen. Nach dem Ergebnis der bisherigen Betriebsversuche zwischen Horta und New York ist kaum zu zweifeln, daß der unmittelbare Telegrammaustausch zwischen Emden und New York mit einer bisher nicht erreichten Geschwindigkeit möglich sein wird. Die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft hat damit ein neues hochwertiges Nachrichtenmittel in den Weltverkehr eingestellt, das Zeugnis dafür ablegt, daß die deutsche Industrie sich jene hohe Stellung wieder errungen hat, die sie vor dem Kriege in der Welt der Technik eingenommen hatte.

Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert.

(Nach süddeutschen Quellen bearbeitet.)

Von Oberpostdirektor Dr. jur. Hans Hellmuth, Fürth (Bayern).

(Schluß.)

II.

So großzügig die Fürsten und Stände in ihrer staatsrechtlichen Einstellung waren, wenn es galt, Rechte des Kaisers zu ihren Gunsten einengend auszulegen und möglichst zu beschneiden, so genau waren sie darauf bedacht, daß ihrer eigenen landeshoheitlichen Krone keine Privilegienperle entfiel. Ihre Untertanen wollten sie möglichst fest an der Hand haben. Diese mußten nach Recht und Ordnung, wie sie ihr Landesherr gesetzt hatte, leben. Bei einer solchen Auffassung blieb es den Fürsten, namentlich den Reichsstädten mit ihrem engmaschigen Stadtrecht, in das sie ihre Bürger und Einwohner verstrickten, ein unerträglicher Gedanke, die Angestellten des Taxis als politische Fremdkörper dulden zu müssen, die sich den wichtigsten Hoheitsrechten, vor allem dem obrigkeitlichen Einfluß auf Personen und Vermögen, möglichst zu entziehen suchten. Die persönlichen Exemptionen der kaiserlichen Schützlinge trafen die Fürsten und Stände mindestens ebenso schmerzlich wie die Vorzugsstellung der Taxisschen Post als Reichsverkehrsanstalt an sich.

Wenn schon nicht in den Ausmaßen des vorgeschilderten Botenkriegs, so wogte doch nicht minder heftig der auch hier bald einsetzende Streit der Stände mit dem Kaiser und mit Taxis um die großen persönlichen Begünstigungen der Reichspostbeamten. Schon bald nach Einführung der Reichspost hatten namentlich die Reichsstädte heftig über die Ungebührnisse und die strafbare Aufführung der Taxisschen Bediensteten zu klagen. Diese erlaubten sich ein anmaßendes und geringschätziges Benehmen gegen die Territorialobrigkeiten, verletzten häufig die Achtung gegen andere Stände, setzten sich über alle städtischen und polizeilichen Anordnungen und Verfassungen hinweg, wollten nicht selten überhaupt keine andere Gerichtsbarkeit, auch nicht in häuslicher Beziehung, als die ihres Post-Chefs anerkennen, unter Hinweis auf kaiserliche Privilegien möglichst frei von Steuern und Lasten sein, überhaupt einen unbeschränkten fremden Staat in dem betreffenden Hoheitsgebiete (»statum in statu«) bilden (Matthias I S. 113, 117, 124, 127).

1. Trotzdem die Taxisschen Beamten fremdländische und unverbürgerte Leute waren, nahm sie der Kaiser für ihre Person in seinen besonderen Schutz und stellte sie so vielfach besser als die übrigen Untertanen des Reichs. Dagegen suchten sich Stände und Städte kräftig zu wehren.

a. Leopold I. hatte in einem besonderen Schutzbrief (Salva guardia vom 19. Juni 1698; eine Abschrift der Urkunde befindet sich im Staatsarchiv zu Neuburg a. D.; erwähnt auch bei Beust I S. 152) den Generalpostmeister Taxis »sammt allen und jeden Sr. L. Post-Aemptern und Post-Häusern / wo und an welchen Ort dieselbe so wol in Städten / als auch Maerckten / Flecken / und Dörffern im Heil. Römischen Reich gelegen seynd / wie auch alle und jede nachgesetzte Post-Verwalter / Post-Halter / und deren Bediente im Heil. Reich / in des Kaisers und des Heil. Reichs sonderbaren Verspruch / Schutz / Schirm / und Salva guardia« empfangen und aufgenommen. Durch diesen feierlichen Akt sollten den genannten Postbeamten die gleichen Rechte, Freiheiten und immunen Sicherheiten eingeräumt werden, welche andere, mit einer solchen Salva guardia ausgestatteten Stände und Untertanen des Reichs genossen. Ein Nachdruck dieses kaiserlichen Schutzbriefes durfte in allen Postämtern und Posthäusern des Reichs angeschlagen werden.

Die »Summarische Anmerkung« der Württembergischen Deduction von 1710 (Beust II S. 675) verlegt die Entstehung des »Jus salvae guardiae« der Posthäuser und Post-Verwandten (Postverwendeten) mit Unrecht in das Jahr 1706.

Wie einer Urkunde der Stadt Augsburg (ohne nähere Bezeichnung; Stadtarchiv Augsburg) zu entnehmen ist, hat Joseph II. am 28. November 1768 diesen Schutzbrief erneuert.

b. Im Jahre 1632 ließ der Postmeister Virgil Ehinger einen kaiserlichen Kurier im Gebiet der Stadt Nürnberg aufhalten und nach Briefen untersuchen. Dem Magistrat der Stadt, der die Freilassung und Abfertigung des Kuriers verlangte, gab der Postmeister zur Antwort, der Rat von Nürnberg habe ihm diesfalls nichts zu gebieten, auch stieß Ehinger bei dieser Gelegenheit noch andere »sträfliche Reden« gegen die Stadt aus. Nun packte die Stadt zu und ließ den vorlauten Postmeister in Haft nehmen. Auf den Anruf des Taxis verwies der Kaiser in einem Reskript vom 13. Januar 1632 (Beust I S. 127; II S. 736) der Stadt »solche unbefugte Anmasungen und eigenthätige Eingriffe dem Voelcker-Recht zuwider und zu nicht geringerer Veracht- und Schmaelerung des Uns zuständigen hohen Regals« und befahl die Freilassung.

c. Vornehmlich den Reichsstädten waren die von Taxis eingesetzten unverbürgerten Postmeister ein Dorn im Auge, den auszuziehen sie aber mit allen Mitteln nicht fertigbrachten. Zu den Ämtern und Stellen der Stadt konnten nur Bürger berufen werden, die der Rat fest in der Hand hatte. Auch die Verwalter der kaiserlichen Poststellen in den Städten sollten nach dem Wunsch der letzteren aus der Bürgerschaft genommen werden, um die neue Verkehrsanstalt wenigstens in der Person ihres Vertreters in den allgemeinen Rahmen der städtischen Gebietshoheit einzufügen.

Als Wortführer und zähe Verteidiger dieser Idee traten wiederum die Nürnberger auf. Während die ersten vier Postmeister dort Bürger der Stadt waren, kam im Jahre 1635 der erste Ausländer (Gisbert du Boys). Auch seine Amtsnachfolger blieben unverbürgert (Beust II S. 753). Die Stadt stellte der Gräfin Taxis vor: wenn das kaiserliche Postwesen in einer Stadt bestellt würde, in welcher es hergebracht sei, daß niemand wider den Willen der betreffenden Stadt ohne Erlangung bürgerlichen Rechts und nur gegen Übernahme aller bürgerlichen Beschwerden aufgenommen würde, so könne es Nürnberg nicht sehen, daß ihrer Stadt eine fremde, ihnen nicht verpflichtete Person »unter dem Praetext der Post« aufgedrungen würde. Sie bäten daher, eine Person aus der Bürgerschaft zum Postverwalter zu bestellen. Die Gräfin Taxis gab dieser Bitte kein Gehör.

In den Jahren 1643 und 1646 kamen wieder, trotz der Verwahrung der Stadt, fremde Postmeister nach Nürnberg. Die Stadt versuchte es mit einer Vorstellung beim Kaiser, erhielt aber am 10. November 1646 den Bescheid:

> »Daß sie sich aller fernern Anmassung in Bestell- und Administrirung des Post-Wesens gäntzlich enthalten, den jetzigen und künfftigen Postmeister an Verrichtung ihres Amts keinen Eintrag thun, oder Verhinderung zufügen, sondern demselben vielmehr alle Beförderung, auch gebührenden Schutz und Handhabung, wiederfahren lassen sollte« (Beust II S. 737).

Nürnberg mußte auch in der Folgezeit fremde Postmeister in seinen Mauern dulden, nachdem eine auf dem Westfälischen Friedenskongreß hiewegen erhobene Beschwerde der Stadt, der sich die Reichsstadt Lindau angeschlossen hatte, im Sand verlaufen war (Beust I S. 132, II S. 671).

Die Stadt hoffte jetzt auf den kommenden Reichstag, wo sie ihre Sache durchfechten wollte. Da erschien im Juli 1649 aus dem Lager der Taxisschen Anhänger eine Streitschrift:

> »Wahrhafftige und Vollwerdige Information / wie es umb das Kayl. Postwesen in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg beschaffen / Sampt klaren Beweiß, daß E. E. Magistrat daselbst es ohne allen berechtigten Fug anfechte, auch aller Orthen bißher einen ungleichen Bericht davon erstattet habe. / In bonitate sua causa Deus ipse triumphat. — Gedruckt im Monat Julio des Jahrs Christi 1649« (Abdruck im Verkehrsmuseum Nürnberg; Abschrift vom Jahre 1724 im Staatsarchiv Nürnberg; Erwähnung bei Beust II S. 738).

Darin sind die teilweise schon bekannten Nürnbergischen Beschwerden mit Randbemerkungen des Taxisschen Schriftstellers aufgezählt. Der Anwalt der Taxisschen Privilegien greift dabei weit ins graue Altertum zurück: die Post sei schon 500 Jahre vor Christi Geburt bei den Persern ein königliches, dann bei den Römern ein kaiserliches Regal gewesen. Im gegenwärtigen deutschen Reiche hätten die vornehmsten Reichsstände das Postwesen wiederum als dem Kaiser gehörig anerkannt. Die Stadt Nürnberg dagegen habe im Jahre 1616 einem Taxisschen Gewalthaber die Annahme der Briefe bei Strafe verboten, »andere gar gestöckt und gepflöckt«. Die Nürnberger hätten sich darüber beschwert, daß ihnen fremdländische Postmeister aufgedrungen würden. So gut aber der Kaiser einen Ausländer zum Generalpostmeister ernannt habe, könne er auch einen Spanier oder Italiener zum Postmeister machen. Deswegen hätte der Kaiser die Herren Nürnberger gar nicht erst zu fragen gehabt. Es könne wohl sein, daß der Postmeister zugleich Bürger sei; das wäre aber nicht eines jeden Convenientz, sonderlich weil der Magistrat hernach aus solchem Grunde »sich einer völligen Botmäßigkeit über ihn anmaße, auch seine Hand mit in das Postwesen zu schlagen suche.« Mit bloßen Beschuldigungen der Nürnberger gegen den Postmeister, als wäre er »unbillig, widerwärtig, auch gefährlich und höchst schädlich«, sei es nicht genug, das wolle bewiesen sein. Wäre der Vorwurf nicht ohne Grund und Wahrheit, dann hätte man nürnbergischenteils gewiß nicht unterlassen, wie mehrmals »ex musca elephantem« zu machen.

Die Wirkung dieses mit spöttischen Ausfällen gewürzten, papiernen Überfalls auf die ohnehin gereizten Nürnberger kann man an der Antwort der Stadt ermessen, die noch im gleichen Jahre 1649 unter nachstehendem Titel erschien:

»Eines Edlen Ehrnvesten Rahts deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg / Gründliche Refutation / Einer mit vielen Lästerungen angefüllten so genannten Information / Wie es umb das Kaiserliche Postwesen in gedachter Stadt Nürnberg beschaffen. Sambt beständigem Beweiß / daß ein löblicher Magistrat daselbst / bißhero aller Orten warhafften Bericht davon erstattet / und ihre alte Gerechtsam rechtmäßig gesucht. / Nürnberg. Bey Jeremia Duemlern. Im Jahr Christi 1649.« (Abdruck

im Staatsarchiv Nürnberg.) Die Rückseite des Titelblatts bringt neben anderen auch folgenden Satz als Motto: »Calumniam odimus, et omnem tergiversationem aversamur.«

Die Nürnberger Feder bezeichnet obige Information als eine »gedruckte Schartecken«, deren Autor unter die Pasquillanten gehöre. In der Schmähschrift mit dem »prächtigen Titel« seien »soviel Unwahrheiten, soviel Paragraphi seynd« (S. 4 der Druckschrift). Zuvörderst wolle der Rat »zum zierlichsten protestirt und bezeugt haben«, daß er bei unumgänglicher Ablehnung des Dichters ehrenrühriger Famosschrift zu Abbruch der Röm. Kaiserl. Majestät im geringsten nichts vorzubringen habe. Besagter Dichter mische in seine Schrift neben seinen falschen Angaben über die Postverwaltung zu Nürnberg »auch unterschiedliche Ehrenrührige Personalia wider einen löblichen Magistrat daselbst ein, als: daß man den Herren Nürnbergern das reddite Caesari einbleuen müsse; ferner daß das Nürnberger Schiff den Warheitszoll verfahre und daß man Nürnbergischen theils ungern auß der Warheit alle Tags Hosen mache und was dergleichen scurriles und atroces injuriae contra Statum Imperii mehr seynd«.

Für das Recht der Stadt, wie in der ersten Zeit einen Nürnberger Bürger als Postmeister zu beanspruchen, weiß die Schrift viele Gründe zu nennen, so z. B. das durch den Friedensschluß zu Osnabrück gewährte Privileg der Reichsstände, niemand ohne bürgerliche Pflicht »über Jahr und Tag« bei sich wohnen lassen zu müssen.

Im Jahre 1650 bekannte sich der dem Generalpostmeister nahestehende Jurist Ludwig Hörnigk als Verfasser jener anonymen Information vom Jahre 1649 und brachte als Replik der Nürnberger Refutation eine »Abfertigung« mit langatmigem Titel. Ihre Wiedergabe (Abdruck im Verkehrsmuseum Nürnberg; Abschrift, deren Fertigungszeit unbekannt ist, im Staatsarchiv Nürnberg; Erwähnung bei Beust II S. 669) verlohnt sich nicht. Aus ihr wie aus den beiden vorhergehenden Schriftsätzen nimmt der Leser als einzigen nachhaltigen Gewinn den Eindruck mit fort, daß ihre rechtsgelehrten Verfasser juristische Blößen mit kräftigen und bilderreichen Schmähreden gleich homerischen Helden verdeckten.

d) Die Stadt Nördlingen erhielt, wie einem im Staatsarchiv Neuburg a. D. befindlichen Bericht des kurfürstlichen provisorischen Stadtrats Nördlingen an die kurbayerische provisorische Regierung in Dillingen vom Jahre 1803 (»Aktenmäßige Darstellung über die Verhältnisse der Stadt Nördlingen gegen die kaiserliche Reichspostverwaltung«) zu entnehmen ist, bei Errichtung des Reichspostamts dortselbst vom Jahre 1680 einen eingebürgerten Mann (Mathäus Hilsenbeckh) als ersten kaiserlichen Postmeister. Er wurde von seinen Kollegen Pichelmaier aus Augsburg und Oexel aus Nürnberg, die im Auftrage des Taxis zur Beförderung des Postenlaufs von und nach der Schweiz zwischen Schaffhausen, Ulm, Nürnberg, Augsburg und Lindau an den genannten Plätzen damals »Ordentliche Kaiserliche Posten an- und aufrichteten«, installiert. Bald nach Hilsenbeckh, der der Sache nicht gewachsen war, kam ein anderer Nördlinger Bürger, Jacob Wucherer, auf die dortige Postverwalterstelle. Ihm folgte 1717 der erste fremde Postmeister, Jacob Bloum aus Mainz. Auch ihm versprach die Stadt Nördlingen ihren Schutz in der Erwartung, »er werde sich also aufführen, daß man sich über Neuerungen nicht zu beschweren habe«. Als Bloum altershalber im Jahre 1752 ausscheiden wollte, suchte die Stadt Nördlingen bei Taxis um die Berufung eines Bürgers der Stadt auf die Postmeisterstelle nach. Dieser hatte jedoch den Schwiegersohn des Bloum, Johann Anton Miltner, bisher Pfleger zu Kloster Maria Medlingen, dafür ausersehen. Dessen Schwiegersohn und Nachfolger im Jahre 1784 war wieder ein Fremder. Die Stadt hatte ihren Wunsch nach einem Bürger auf diesem Posten jedesmal vergeblich vorgebracht.

Dem Postmeister Bloum als einem Nichtbürger hatte der Magistrat zu Nördlingen die Einwilligung zum Kauf von Grundstücken oder eines Hauses in der Stadt als dem Ortsstatut zuwider versagt, selbst gegen die Zusicherung des Bloum, alle bürgerlichen Lasten zu übernehmen.

e) Auch der Stadt Ulm war es nicht gelungen, wie ihrer oben schon behandelten Vorstellungsschrift vom 26. Januar 1685 zu entnehmen ist, beim Kaiser den Wunsch durchzudrücken, ihr »keinen unbeliebigen Postverwalter aufzudringen, sondern einen verpflichteten Bürger, so alle onera civilia tragen und darunter auch das gewöhnliche Umbgelt bezahlen müßte, beständig zu committiren und allen Postbedienstеten das Stadtrecht zu geben.«

Die Exemption der Reichspostbeamten von der Pflicht, an ihrem Dienstort Bürger zu werden, bestand auch künftig zu Recht. Zwar hatte in Artikel 34 der Wahlkapitulation Josephs I. der Satz gestanden: »So wollen Wir keines wegs gestatten, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen sind, und deren Treu man nicht versichert, angesetzt . . . werden« (Beust II S. 619), auf den der Württemberger Herzog in seiner Deduction von 1710 (Beust II S. 642, 667) als einen Staatsgrundsatz hinwies; an der Personal-Besetzungstaktik des Generalpostmeisters und an seiner Freiheit bei Auswahl der Bediensteten änderte das aber nichts. Sonst wäre es nicht verständlich, warum noch im Jahre 1741 die Reichsstädte den beim Wohlkonvent versammelten Churfürsten ein Pro memoria (Beust III S. 478, 480) überreichten, in dessen § 3 sie begehrten, daß »in denen Reichs-Staedten die angeordnete Post-Aemter und Verwaltungen nicht durch fremde, sondern verburgerte und einheimische Postmeister und Posthalter forthin besetzet« würden.

2. a) Der große Verwaltungsapparat des Taxisschen Reichsbetriebs und die weite Ausdehnung der Postlinien verlangte für das Dienstpersonal eine straffe Zucht und Ordnung. Es galt allgemein als eine unbestrittene Selbstverständlichkeit, daß dem Reichspostgeneral in dienstlichen Angelegenheiten die Disziplinargewalt über seine Leute zukam. Diese Anschauung wurde rechtlich verankert in dem Mandat Rudolfs II. vom 6. November 1597, das die Reichsstände anwies, dem Taxis in »Straf und Buß der Post-Boten und Post-Verwandten, so sich in ihren Aemtern und Diensten ungebuehrlich erzeigen, auch sonsten insgemein und insonderheit allen und ieden, so dem General-Post-Meister-Amt oder dessen Inspection anhängig, oder unserer dem von Taxis in Schrifften ertheilter Kayserlicher Commission weitlaeufftiger einverleibet ist ohne jemanden Anfechtung, Ein- oder Wiederrede, ersprießliche Assistence und Handreichung erweisen, ertheilen und wiederfahren lassen« (Beust I S. 114), ferner in den Patenten Ferdinands II. vom 17. Dezember 1627 (Beust III S. 436), Leopolds I. vom 29. April 1659 (Beust III S. 445) und vom 13. Februar 1680 (Beust II S. 651).

Taxis suchte jedoch die gesamte Strafgewalt, auch bei außerdienstlichen Verstößen seiner Leute gegen Polizeiverordnungen und Strafgesetze, in seine Hand zu bekommen (Matthias I S. 126).

Es ist noch nicht erforscht, ob und inwieweit der Kaiser ihm hierin Recht gegeben hat. Die Reichsstände wie die öffentliche Meinung jener Zeit verstanden sich nicht zu einer solchen Ausdehnung. Ihre Rechtsauffassung lag auch der Deduction des Herzogs von Württemberg vom 10. Juni 1710 zugrunde, die eine solche »praetendirende Jurisdiction« des Taxis »nach denen Reichsgrundgesetzen pro summa violatione Jurium Statuum« und als ein »allgemeines Gravamen« bezeichnete (Beust II S. 642). Diesem Grundsatz gemäß verfuhr der Württemberger Herzog auch gegen straffällige Taxissche Beamte (s. die »Summarische Anmerkung« zu Privilegium V, Beust II S. 661). Den Standpunkt der Staatslehrer gibt Beust (II S. 849) wieder: »In Fällen, da es auf gemeine Verbrechen, auch derselben Untersuchung und Bestrafung ankommt«, seien die Reichsstände zuständig, in deren Land die kaiserlichen Postbedienten ein gemeines Verbrechen begingen. Es bestehe kein Recht oder Reichsgesetz, das die kaiserlichen Postbedienten in dergleichen Fällen von der Reichsstände Jurisdiction in deren Landen eximirte.

Die gleiche Zuständigkeit bestand in allgemeinen Verwaltungs- und Polizeifragen, obwohl sich besonders hierin die Taxisschen Bediensteten als exempt hinstellen wollten. Bekannt ist ein Befehl des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen vom 3. August 1796 an seine Domänenkammer zu Ansbach, der ausdrücklich darauf hinweist, daß die Taxisschen Posten in allen Fällen der landesherrlichen Polizei untergeordnet seien (Abschrift der Urkunde im Archiv des RPM Abt. München).

b. Schwieriger beantwortet sich die Frage nach der Rechtsbegründetheit der Taxisschen Ansprüche, in Sachen der freiwilligen und streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Postbediensteten ausschließlicher Gerichtsherr zu sein.

Als oberster Leiter einer großen Reichsanstalt mußte Taxis bei Beschwerden und Ersatzansprüchen der Anstaltsbenutzer ein gewisses, dem Umfang der Postverkehrsgeschäfte angepaßtes oberstes Entscheidungsrecht ausüben können, das er je nach der Bedeutung der Sache auch seinen nachgeordneten Stellen zur Handhabung übertragen durfte. Den Besitz dieser Art von Jurisdiction machte ihm niemand streitig, wohl aber die praktischen Folgerungen, die Taxis aus seinem Standpunkt zog, daß ihm eine unbeschränkte Gerichtsherrlichkeit in bürgerlichen Streitigkeiten seiner Leute als ein Anhängsel des Postregals zukomme und daß seine Postmeister, Posthalter und anderen Postbedienten um deswillen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Reichsstände ausgeschlossen seien, weil sie alle samt ihren Familien unter dem besonderen kaiserlichen Schutz stünden (Beust II S. 849).

Der Lehensbrief des Kaisers Matthias von 1615 schwieg sich über die Jurisdiktionsfrage aus. Eine allgemeine Zuständigkeit des Generaloberpostmeisters in nichtdienstlichen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten seiner Leute lag im Zweck und Wesen der Reichspost nicht zwingend begründet. Immerhin sprach der Kaiser in einem Schreiben an den Stadtrat Nürnberg vom 21. Februar 1647 anläßlich eines Streits um die Nachlaßregelung für einen verstorbenen Postmeister (Beust II S. 664) sich dahin aus, daß weder die Stadt Nürnberg noch irgendein anderer Reichsstand »einige Jurisdiction oder gerechtsam« über das Postregal besitze und daß diese Sache einzig und allein der Kaiserl. Iognition unterworfen sei. Nach dem Westfälischen Frieden, der bekanntlich in Art. 8 § 4 den Landesherrn und Reichsständen die Gerichtshoheit in ihren Territorien (Omnimoda jurisdictio intra muros et in territorio) bündig zusicherte, erging ein »Kayserliches Subdelegations-Commissions-Decret an den Kayserlichen Post-Verwalter Wilhelm Kobolt von Tombach zu Lindau vom 5. Juni 1649« (Beust III S. 471), das diesen daran erinnert, »eines Ehrsamen Raths der Stadt Lindau Jurisdiction, Bothmäßig- und Obrigkeit, in Sachen das Postwesen nicht berührend, zu erkennen und derselben sich zu untergeben«. Die Rechtsauffassung, daß nur in Sachen des Postwesens die reichsständische Jurisdiktion entfalle, taucht auch als Standpunkt der Stadt Nürnberg in der bereits behandelten Information von 1649 auf, insofern die Stadt Klage führt, daß der dortige Postmeister »sich aller Jurisdiction entbreche«. Dafür heimst allerdings die Stadt die bissige Entgegnung des Taxisschen Rechtsbeistandes ein: vom ersten Anfang des Postwesens her, um bei zweitausend Jahren, hätte kein Postmeister oder Postverwalter sich außer aller Jurisdiction finden können, ob er schon unter nürnbergischer Jurisdiction nicht gewesen, wie dann unter solcher zu sein weder nötig noch ratsam sei. Dessen ungeachtet legt Nürnberg in seiner zweiten Information von 1686 (s. oben) vor dem Reichshofrat zu Wien diesen Standpunkt erneut dar. Man könne doch nicht glauben, »daß der Kayserl. Majestät Wille, Intention und Meinung sey, dieses universal Recht (erg. des forum contractus), der Post-Beamten und Bedienten halben, welche oeffters nichts anders, als gemeine Scribenten, oder doch sonst nur schlechte und geringe Leute und Bauern-Knechte, und von keiner Consideration und Existimation sind, aufzuheben, zu cassiren und zu ändern und ihnen, vor allen andern hohen und niedern Standes-Personen, einig und allein ein besonders zu machen, und von den Foro contractus, ob sie gleich nicht allein ihr Domicilium daselbst haben, sondern eben deswegen auch allda anzutreffen, sie zu befreyen und zu eximiren?« (Beust III S. 469). Auch die Württemberger Deduction spricht sich im gleichen Sinne aus (Beust II S. 666). Ein Zeichen für die trotzdem späterhin noch ungeklärte Rechtslage ist es schließlich, daß die Reichsstädte noch im Jahre 1741 in dem oben schon erwähnten Pro Memoria an das Churfürstenkollegium die Bitte stellten, es möchte dafür gesorgt werden, daß »in denen Reichs-Städten die .... Postmeister und Posthalter .... so wenig, als ihre Post-Knechte, Domestiquen und Angehörige, in allen ihr Amt, oder das Postwesen nicht tangirenden Civil- oder Criminal-Sachen .... des Orts Obrigkeit und Jurisdiction .... de facto nicht eximiret und befreyet« würden (Beust III S. 480).

c. Die praktische Handhabung der Jurisdiktion litt natürlich unter dem Zwiespalt der umstrittenen gerichtlichen Zuständigkeit in nichtpostdienstlichen Fragen, da Taxis gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Landeshoheitsträger nicht nachgeben wollte.

Für eine Bevorzugung der Postbediensteten in reinen Personenstandsangelegenheiten und in Sachen, die unter den heutigen Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, fehlte jeder vertretbare Rechtsgrund. Trotzdem maßte sich Taxis diese Befugnis an, wie aus einer Reihe überlieferter Fälle bekannt ist.

Als Beleg kann zunächst ein Vorfall herangezogen werden, der sich im Jahre 1772 zu Lindau zugetragen hat (Urkunde im Staatsarchiv zu Neuburg a. D.). Im Postamt Lindau starb am 15. März 1772 die langjährige »Posthauß-Köchin« Genofeva Pfannerin. Ihr Dienstherr, der damalige Posthalter Cramer, richtete ihr »eine schöne Leiche« und stellte den Leichenschragen, damaligem Brauch gemäß, auf der Straße auf. Hier wurde die Leiche eingesegnet, dann bewegte sich der Trauerzug in Begleitung der Lindauer Stiftsgeistlichkeit sowie eines fremden Kapuziners mit Kreuzen und Lichtern und unter Gesang durch die Straßen der Stadt zum Tor hinaus auf einen freien Platz. Dort wurde der Verstorbenen eine öffentliche Leichenrede gehalten, dann ging der Zug nach Oberreitnau, wo das Begräbnis stattfand. Der Stadtmagistrat Lindau, der die gesamten Veranstaltungen durch den Ratsdiener Emanuel Schnell hatte beobachten lassen, erhielt von alledem keine Mitteilung. Der Rat erhob nun gegen dieses »solenne Leichenbegängnis« zunächst beim Lindauer Stift unter Hinweis auf seine durch den Westfälischen Frieden garantierten Territorialrechte Protest, mit dem Ersuchen, die Stiftsgeistlichkeit anzuweisen, künftig sich keiner Beerdigung weder in Stadt noch Land anzunehmen, die nicht mit Vorwissen, Bewilligung und Zeitbestimmung des Bürgermeisteramts geschehe, weil solches schon im Normaljahr 1624 alter Brauch gewesen sei. Mit gleicher Begründung und unter Hinweis darauf, daß der Postmeister in allen das Postwesen nicht betreffenden und berührenden Sachen der Botmäßigkeit der Reichsstadt Lindau unterstehe, wurde diesem in einem Schreiben vom 23. März 1772 die ohne Wissen und Genehmigung der Ortsobrigkeit veranstaltete, daher rechtswidrige Leichenfeier vorgehalten, ihm die »Empfindlichkeit und Ahndung des wohllöblichen Magistrats zu erkennen gegeben« und von ihm für jetzt und künftig eine beruhigende Erklärung verlangt. Das geschah. Der Postmeister fand sich »mit allem Respekt« vor der hohen Stadtbehörde ein und entschuldigte sich »sehr devot und höflich« mit Unkenntnis des »Friedens-Executions-Receßes«. Bei dieser Erklärung beruhigte sich ein wohllöblicher Magistrat, was er den Posthalter durch einen Magistratsregistrator wissen ließ.

Ein Zwischenfall ähnlicher Art begab sich zu München im Jahre 1774 anläßlich der Verlassenschaftsreglung für den resignierten Postamtsverwalter Alexander Schueler. Dieser besaß auf dem Anger ein Haus. Nach seinem Tode nahmen dort neben dem Obersthofmeisteramt auch das Stadtoberrichteramt und das Postamt die Nachlaßobsignation vor. Das Oberstthofmeisteramt erklärte sich aber für allein zuständig, veranlaßte das Stadtoberrichteramt zur Abnahme der Siegel und Rückgabe des Testaments und erwirkte eine allerhöchste Resolution, daß gegen den Münchner Postverwalter Sponsel wegen vorgenommener Obsignation als eines unstatthaften Jurisdiktionseingriffs vorgegangen werde. Zur Testamentseröffnung sollte er allerdings wegen der im Nachlaß etwa befindlichen Postamtspapiere zugezogen werden. Darauf entgegnete das Postamt, es wolle das mitangelegte Amtssiegel abnehmen und die Testamentseröffnung nicht hemmen, weil es erfahren habe, daß der verstorbene Schueler durch seinen Hausbesitz sich in bürgerlichen nexum und landesobrigkeitliche Jurisdiktion gesetzt habe. Hiedurch solle aber der Reichspostamts-Gerechtsame kein Präjudiz erwachsen. — Der Haltung der Postbehörde ist zu entnehmen, daß sie bei einem nicht eingebürgerten Postbeamten auf das Recht der Nachlaßreglung nicht verzichtet hätte.

Nach der schon bekannten aktenmäßigen Darstellung der Verhältnisse der Stadt Nördlingen zur dortigen kaiserlichen Reichspost vom 8. April 1803 schickte der Magistrat dieser Stadt bei Sterbefällen im Posthaus jederzeit eine Deputation zur Inventuraufnahme in das Postamt ab. Die Vertreter der Stadt wurden aber regelmäßig »mit Protestation« vom Postmeister abgewiesen und zogen sich daraufhin »unter Gegenprotestation und Reservation der städtischen Gerechtsame« unverrichteter Dinge wieder zurück.

Nach der gleichen Urkunde mischte sich die Stadt Nördlingen zwar nie in Streitigkeiten um postdienstliche Angelegenheiten (causae officiales), doch bot sie vorkommendenfalls den Rechtsschutzsuchenden ihre guten Dienste zur Vermittlung beim Postamt an. In außerdienstlichen Strafsachen und bürgerlichen Streitfällen aber hat die Stadt jederzeit an ihrer Gerichtshoheit gegen Postbedienstete, allen Einwänden der Reichspost zum Trotz, festgehalten. Das trug ihr in den Jahren 1784 bis 1786 »bei einer ganz außerordentlichen Sache einen beschwerlichen Mandatsprozeß« ein (Urkunde im Staatsarchiv Neuburg a. D.).

Den Anlaß zu diesem Kompetenzkonflikt gab eine an sich heitere Angelegenheit. Der damalige Postverwalter zu Nördlingen, der schon bekannte Miltner, rüstete im Jahre 1784 anläßlich der Verehelichung seiner älteren Tochter mit dem späteren Postmeister von Depra, seinem Amtsnachfolger, bei dem Kronenwirt Erdmannsdörfer daselbst den Hochzeitsschmaus. Als es nach der Feier ans Bezahlen der Zeche in Höhe von 46 fl 24 kr ging, erklärte Miltner dem Wirt, dem auch das Haus gehörte, in dem Miltner wohnte, ihm sei aus der Baufälligkeit jenes Hauses verschiedener Schaden erwachsen, den er dem Kronenwirt in Gegenrechnung stelle. Er zahle seine Zeche erst dann, wenn ihn sein Hausherr schadlos gehalten habe. Erdmannsdörfer verklagte nun den Postmeister wegen der Zechschuld beim Stadtmagistrat Nördlingen. Unter Hinweis auf seinen befreiten Gerichtsstand als kaiserlicher Beamter verweigerte Miltner die Einlassung in den Rechtsstreit. Der Magistrat ließ das nicht gelten, sondern verurteilte den Postmeister in contumaciam zur Bezahlung der Schuld und verfügte, als Miltner darauf untätig blieb, den Zwangsverkauf eines diesem gehörigen Ackers. Nun verstand sich der Postmeister unter Verwahrung seines Rechts auf Nichtanerkennung der Nördlinger Gerichtsbarkeit zur Bezahlung, wieder aber unter der Bedingung, daß das Geld so lange bei der Stadtkasse hinterlegt werde, bis sein Prozeß gegen den Hausherrn auf Schadloshaltung wegen Baufälligkeit des gemieteten Wohnhauses entschieden sei. Der Magistrat ließ sich darauf nicht ein, sondern folgte dem Erdmannsdörfer den hinterlegten Betrag aus. Über das Hinundher des Streitfalles war Miltner gestorben. Sein Schwiegersohn und Amtsnachfolger Depra brachte die Angelegenheit durch Vermittlung des Reichsoberpostamts Nürnberg an Taxis. Dieser stellte dem Stadtmagistrat Nördlingen in einem Schreiben, das dort am 12. März 1785 einlief, vor, »daß Ihnen einige Jurisdiction über Kaiserl. Reichspostbeamte nicht zuständig seye so wie es eine folge des billig zu erwarten habende Vertrauen für unsere Gerechtigkeitsliebe gewesen seyn würde, wenn unsere p. p. die Erdmannsdorfische Forderung an Uns zur Erkenntnuß u. Entscheidung herzu weisen«. Der Magistrat jedoch wahrte seinen Standpunkt, »daß die in ständischen Gebiethen befindliche Post beamte in solchen — auf das Postwesen keinen Bezug habenden Sachen der Ständischen Gerichtsbarkeit unter-

worfen sein müssen«. Taxis brachte nun den Fall vor den Reichshofrat in Wien. Von dort erging am 26. Januar 1786 ein der damaligen allgemeinen Rechtsauffassung über die Kompetenzausscheidung unverständliches kaiserliches Mandatum cassatorium gegen die Stadt Nördlingen. Darin wurde die Auffassung der Stadt, »daß die in Ständischen gebieten befindliche Post-Beamte in solchen auf ihr officium und das Postwesen keinen Bezug habenden Sachen der Ständischen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn müßten«, als ein Eingriff in die kaiserlichen Vorrechte mißbilligt, sodann der Stadt geboten, Verfahren und Urteil gegen den verstorbenen Miltner »als gesezwidrig und allenthalben unjustificirlich« aufzuheben und bei Meidung der in den kaiserlichen Postpatenten angedrohten Strafe inskünftig nichts mehr zu unternehmen, »wodurch die Sr. Lbd. als Unserm General-Reichs-Erb-Postmeister, allein zustehende Gerichtsbarkeit über seine untergebene Diener, und angehörige geschmäleret, und verlezet werden mögte«. Nördlingen reichte gegen dieses Urteil noch im gleichen Jahre »Exceptiones sub-et obreptiones« ein, doch beruhte nach Mitteilung der obenerwähnten Akten die Streitsache in der Folgezeit.

Trotz seines Widerspruchs mit der damaligen allgemeinen Rechtsauffassung stand dieses Urteil nicht vereinzelt da. Auch die Stadt Frankfurt a. M., die in ihren Mauern zahlreiche verbürgerte und unverbürgerte Postangestellte des dortigen Reichspostamts beherbergte, hatte vor dem Reichshofrat zu Wien mehrere wegen ihrer Gerichtszuständigkeit für Postbeamte anhängige Prozesse gegen Taxis durch die Urteile vom 26. und 27. Januar 1786 verloren (urkundliche Darstellung im Stadtarchiv Augsburg). Darauf zog es die Stadt vor, allen weiteren Kompetenzkonflikten durch einen am 11. Juli 1789 mit dem Generalpostamt abgeschlossenen Vergleich (Urkunde im Staatsarchiv Neuburg a. D.) aus dem Weg zu gehen. Dieses Zuständigkeitsabkommen sollte für alle praktisch möglichen bürgerlichen und kriminellen Rechtsfälle der Postbeamten, Pensionäre, ihrer Hinterbliebenen und ihres ganzen Dienstgesindes, auch für Verlassenschafts- und Vormundsangelegenheiten, Wechselsachen und Konkursfälle künftig als Rechtsspiegel gelten. Das Reichspostamt blieb ausschließlich zuständig für persönliche Klagen in Sachen des Postdienstes, das Gericht der Stadt Frankfurt für dingliche Klagen. Im übrigen sollte sich die Zuständigkeit danach richten, ob der beklagte Postbeamte zur Stadt im bürgerlichen Nexus stand oder nicht. Bei allen zur Zuständigkeit Frankfurts zählenden Gerichtsfällen wurden besondere Maßnahmen zur Sicherung der postdienstlichen Belange eingefügt (Nichtbehinderung des Dienstantritts eines in einen Rechtsfall verstrickten Postbeamten, Sicherung der dienstlichen Papiere, Gelder und Effekten, der zur Abwicklung des Postbeförderungsdienstes unentbehrlichen Pferde, Wägen, Geschirre, Schiffe usw.). Bei Straftaten von Postbediensteten, die zur Dienstentlassung führten, durfte das für die allgemeine strafrechtliche Würdigung mit der Sache befaßte städtische Gericht an der disziplinären Entscheidung des Reichspostamtes nichts ändern.

Aus dem Jahre 1790 sind zwei Prozesse überliefert, in die der Reichspoststallmeister von Kreybig in München als Beklagter verwickelt war. Die erste Klage, wegen einer Forderung, wurde bei den Reichspostdienststellen betrieben, aber in allen Rechtszügen abgewiesen. Nun brachte der Kläger seine Sache an den Kurfürstlichen Hofrat zu München. In der zweiten Klage, in der es sich um Wandelung eines Pferdekaufs handelte, wurde dieses Gericht von vornherein um Entscheidung angerufen. Der Beklagte verweigerte beide Male die Einlassung zur Sache, da er nur der Gerichtsbarkeit seiner vorgesetzten Poststelle unterworfen sei. Nach Prüfung der Rechtslage durch die Bayrische Obere Landesregierung und Hofkammer wies der Kurfürst die Einwände des Kreybig als Versuche »Taxis'scher Jurisdiktionseingriffe« zurück. Bei dieser Entscheidung beruhigte sich die Reichspost, und die Prozesse nahmen vor dem bayerischen Gericht ihren Fortgang.

3. Große Unzufriedenheit löste allenthalben im Reich die Bevorzugung der Reichspostangehörigen gegenüber den allgemeinen öffentlichen Lasten aus. Nach der Meinung aller Städte und Stände, die darin eine Schädigung ihres Stadt- oder Staatssäckels erblickten, hätte es vollauf genügt, daß Taxis ungehindert ihren Landen das viele Geld durch den Reichspostbetrieb entzog.

a) Auf Grund ihrer Verwendung im kaiserlichen Dienst nahmen die Postmeister, Postverwalter samt Bediensteten allenthalben, wo sie in den Territorien der Stände Einlaß gefunden hatten, als Privileg das Recht auf Steuer-, Abgaben- und Lastenfreiheit, wenigstens was ihre Person betraf, in Anspruch (Matthias I S. 125). Das entsprach allerdings dem kaiserlichen Willen. Ferdinand III. z. B. hatte in dem Mandat vom 3. Januar 1642 bestimmt, daß »alle Post-Verwalter überall, wo die Posten im heil. Reich eingeleget und unterhalten werden, von aller Beleg- und Einqvartirung des Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, wie auch aller Wachten und andern dergleichen Onerum, Kriegs-Contributionen und Auflagen gäntzlich und allerdings befreyet . . .« sein sollten (Beust I S. 130, II S. 223, 680). Eine Bestätigung dieses Privilegs findet sich in dem oben bereits behandelten Schutzbrief Leopolds I. vom 19. Juni 1698 für die Reichspostbeamten (kurz erwähnt bei Beust I S. 152), laut welchem ein kaiserlicher Befehl an alle »Obrigkeiten in ... Städten / Märckten / Flecken / und Dorffschaften«, wo »Post-Aempter / und Post-Häuser... seynd«, erging, den Generalpostmeister Taxis und seine »nachgesetzten Post-Verwalter und Post-Halter / auch deren Bediente / und alles dasjenige / was Ihro und ihnen zustehet«, mit »Frohn- und andern Diensten und Aufflagen nicht beschwehren / pressiren / Hemmen / beleydigen / gefänglich bestricken oder Brandschätzen / noch auf die Post-Aempter und Post-Häuser mit Kriegs-Einlägerung außer sonderbahr erforderter Nothdurfft und Unsers Special-Befelchs oder auch andern Beschwernußen mit erzwingungen der Post-Pferden und sonsten / im wenigsten nicht graviren / ausplündern oder besetzen« zu lassen.

Dafür genossen die Reichsstände, in deren Orten Poststellen angelegt waren, Gebührenfreiheit in der Briefbeförderung (Hartmann S. 290).

Als die Stadt Nürnberg im Jahre 1643 von dem Postmeister Febuer wie von den Bürgern und übrigen Einwohnern ein jährliches Schutzgeld einheben wollte, wurde ihr das vom Kaiser durch Reskript vom 23. Februar 1644 »als eine Erneuerung und des Reichs Post-Regals Privilegien und Freyheiten zugegen« verwiesen und ihr bedeutet, daß der Postmeister zu Nürnberg kein bürgerliches Gewerbe treibe, »noch mit bürgerlichen Pflichten verhafftet, sondern allein zu Beförderung des gemeinen nützlichen Post-Wesens dahin verordnet« sei, daher »mit einigen Anlagen, dem Herkommen zuwieder, nicht beschweret« werden dürfe, »sondern . . . bei der hergebrachten Exemption« belassen werden müsse (Beust II S. 684). Dieser Steuerfreiheit

wurde auch in der Wahlkapitulation Josephs I. (Beust I S. 152, II S. 618) als einer »Personal-Befreyung« gedacht mit dem Beifügen, daß sich diese Befreiung nicht auf den »Beytrag gemeiner Real-Beschwerden« beziehe. Das entsprach auch der allgemeinen Rechtsauffassung jener Zeit (Beust II S. 664: »Und gleichwie die Kayserlichen Postmeister, in Ansehung ihrer besitzenden eigenthuemlichen Haeuser und Gueter, von denen daruf hafftenden buergerlichen Beschwerden nicht befreyet waeren«).

Nach der bereits bekannten Nördlinger Darstellung von 1803 mußten die dortigen Postmeister bei Verkauf von Getreide an Auswärtige den Städtischen Kornzoll entrichten und den obrigkeitlich aufgestellten, beizuziehenden Sackträgern und Kornstreichern die angesetzte Gebühr bezahlen. War ein Postmeister eingebürgert, so zahlte er ohne Widerrede die bürgerlichen Abgaben an die Stadt. Die unverbürgerten Postmeister ließ man davon frei, sie brauchten ferner das Kreisumgeld nicht zu entrichten; auch bezüglich der Steuern, Wachen, Einquartierungen und anderen Lasten sowie endlich in Ansehung des Zolles und Sperrgeldes gebrauchte man gegen die Postbediensteten »alle Nachsicht«. Trotz all dieser Willfährigkeit gelang es der Stadt nicht, »das Brieffreytumb rücksichtlich der Stadtkorrespondenz« zu erlangen, wie es andere Städte genossen.

Die Stadt Ulm unternahm es im Jahre 1685 (Urkunde im Staatsarchiv Neuburg a. D.), den kaiserlichen Posthalter Magtolph in dem auf Ulmer Gebiet gelegenen Altenstatt trotz seines Hinweises auf die ihm zustehende Personalexemption zu Frondiensten, Einquartierungen und zur Verpflegung der Soldaten sowie zur Fortschaffung ihrer Bagage anzuhalten. Magtolph beschwerte sich am 6. Juni 1685 bei Taxis mit dem Hinweis, daß solches von keinem Posthalter zwischen Rheinhausen und Augsburg außer von ihm verlangt werde. Taxis rief den Kaiser an, der unterm 27. Juli 1685 der Stadt Ulm die Einstellung solcher Zumutungen an den Posthalter bei Strafe verbot.

Die Frage der Quartierpflicht der Postbeamten kam aber auch später noch nicht zur Ruhe. Noch im Jahre 1800 entstanden zwischen dem Rat der Stadt Augsburg und dem dortigen Reichspostamt über das Einquartierungsrecht der Stadt gegenüber Postangehörigen Meinungsverschiedenheiten (Urkunde im Stadtarchiv Augsburg, »die vom kaiserlichen Reichspostamt und dessen Personal zu Augsburg geforderte Militär-Quartierbefreiung betreffend«, 1800).

b. Zur Sicherstellung eines glatten Verlaufs des Postbetriebs entstand in jener Zeit der Rechtsbrauch, »die Post-Pferde aller Frohnen und Dienste zu befreyen, und zu keinen Herren-Diensten anzuhalten, herentgegen aber denen Posthaltern, auf den Nothfall und gegen leidentlicher Bezahlung, mit Lehen-Pferden an Hand zu gehen« (Beust II S. 226). Auch hatten die Postpferde »um ihres nöthigen Gebrauchswillen, die Freyheit, daß man solche zur Zeit ihres Post-Laufs, nicht arrestiren« durfte; wo dies geschah, konnte »der Richter den Arrest so fort relaxiren« (Beust II S. 225). Dieser Schutzrechte gedenkt auch das kaiserliche Mandat Leopold I. (Salva guardia) vom 19. Juni 1698. Sie haben sich mit kleinen Abänderungen bis heute erhalten (§§ 18, 21 PostG); auch geht das bei den heutigen Verkehrsverhältnissen veraltete »Passierrecht« der Post (§ 22 PostG) bis auf die kaiserlichen Mandate des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts (z. B. Mandat Karls V. von 1543 und Ferdinands I. von 1563; Beust II S. 839, 941) zurück. Die Württemberger Deduktion von 1710 (Beust II S. 686) stellt fest, daß die Posthalter mit dieser Lastenfreiheit Mißbrauch trieben, da sie nicht allein die Pferde, »worauf die Posten gestifftet«, sondern auch jene für ihre Privat geschäfte »Zehen, Fünffzehen und mehr frey haben«.

c. Das Streben der Postangehörigen ging mit der Zeit immer mehr dahin, sich jeder Beteiligung an öffentlichen Lasten unter Hinweis auf das Postregal zu entschlagen. Das Postregal betrachteten sie als ein Blankettgesetz in wahrem Sinne des Wortes. Als Beispiel weist Beust (II S. 616) auf die damaligen Beschwerden der Stände hin, die mit Recht gefragt hätten, »warum diese Post Bedienten . . . der Accisen und dergleichen auf die Lebens-Mittel geschlagenen Impositen befreyet seyn sollten, da diese Impositen alle im Land, ohne Unterschied, betreffen, und so gar Fremde und Durchreisende dieselbe zahlen müssen?«

Selbst wegen Entrichtung der Stolgebühren entstanden mehrfach Konflikte mit den Postbeamten. Wie einige Ratsprotokolle der zum Protestantismus übergetretenen Stadt Nördlingen aus dem Jahre 1719 u. f. (Urkunde im Staatsarchiv Neuburg a. D.) berichten, amtierten am Reichspostamt Nördlingen seit dem Jahre 1717 fremde Postmeister katholischen Glaubens, die ihre verstorbenen Familienangehörigen in Klein Erdlingen begraben ließen. Die Stadt bestand auf Entrichtung der Stolgebühren nach Nördlingen. Als dem Postmeister im Jahre 1719 ein neugebornes Kind starb und in Klein Erdlingen begraben wurde, drohte die Stadt dem Postbeamten, bei Zahlungsweigerung die Stolgebühren »an dem Zeitungsgeld einzubehalten« (?). Im Jahre 1722 genas die Frau Postmeister dortselbst eines Kindes. Die »Jura Stolae« wurden von dem Postmeister durch den Pfarrmeßner gefordert. Das Kind starb bald darauf. Sein Vater, der Postmeister Bloum, ließ es heimlich in einer Kutsche aus der Stadt nach Klein Erdlingen führen. Die Stadt paßte aber auf, protestierte gegen dieses Gebaren und forderte bei Meidung der Execution die »Jura Stolae«. 1733 machte es Bloum mit einem weiteren toten Kinde ebenso, die Stadt erhob jedoch erneut Protest wegen dieser heimlichen »Hinaus practicirung seines toten Kinds«, heischte die Stolgebühren und ließ dem Postmeister, der nicht zahlen wollte, einen Wagen mit Getreide anhalten und im städtischen Hospital hinterstellen. Darauf bequemte sich Bloum, die Stolgebühren mit 1 fl 35 kr zu erlegen und um Freilassung seines Getreides »geziemend ansuchen zu laßen«. Im Jahre 1744 versuchte Bloum anläßlich der Verheiratung seiner Tochter mit seinem späteren Amtsnachfolger Miltner, der schon wegen seiner Hochzeitszeche bekannt ist, wieder um die Stolgebühren herumzukommen. Die Stadt drohte diesmal mit dem Abzug des schuldigen Betrags »vom Postkonto«. 1747 »practicierte Bloum seine verstorbene Magd auf einem Holzwagen heimblich zur Stadt hinaus«. Er zahlte auch diesmal die Stolgebühren nicht eher, als bis ihm die Stadt ein Fuder Heu als Pfand weggenommen hatte. Vom Jahre 1754 melden die Nördlinger Protokolle, daß der Tochtermann Bloums, Postmeister Miltner, ein totes Kind nach Klein Erdlingen »hinaus geschlichen habe«. Auch diesmal drang die Stadt auf »Bezahlung der jurium Stolae« und ließ dem Postmeister, der die Sache unter Hinweis auf den einzuholenden Bescheid des Generalpostamts hinauszögern wollte, unter dem Baldinger Tor einen leeren Wagen wegnehmen. 1785 verweigerte der Postmeister Depra, der Schwiegersohn Miltners, anläßlich der Geburt eines Kindes wiederum die Zahlung der Stol

gebühren mit der Begründung, »daß er unter seinem gnädigsten Fürsten stehe und ohne dessen Erlaubnis und Befehl nichts bezahlen dürfe«. Die Stadt drohte auch hier Zwangsmaßnahmen an, über den Ausgang dieses Falles ist aber in den Ratsprotokollen nichts zu finden.

Um den ewigen Stolgebührenzwisten mit den Postbeamten ein Ende zu machen, ersuchte die Stadt Nördlingen im Jahre 1724 zwecks Klärung der Rechtslage die Reichsstädte Nürnberg, Ulm und Heilbronn um Bescheid, »welcher gestalten es bey denenselben in simili gehalten zu werden pflege«. Nürnberg antwortet, daß mit dem Nürnberger Postmeister ähnliche Fälle heimlicher Leichenwegführung und versuchter Stolgebührenhinterziehung sich zugetragen hätten, daß der Magistrat einmal sogar an einem frühen Morgen unter den Stadtoren einen Postwagen mit einer Leiche einen Tag lang aufgehalten habe, daß er auch stets der Ansicht gewesen sei, die kaiserlichen Patente und die für die Postmeister und Postbediensteten verliehenen kaiserlichen Privilegien enthielten keine »General Exemption, in choro et foro«, aber die Stadt könne nicht umhin, anzufügen, daß man »die bestehenden Gebühren executive einzubringen, jedesmahls Anstandt gefunden, und desto behutsamer mit dem Kayserl. Postambt umzugehn erachtet habe, als bekannt sey, daß solches von Kayserl. Majestät sowohl als Chur-Mainz einige Assistenz gehabt, darneben.... vor nicht langer Zeit wider wohllöbl. Reichsstadt Ulm in Simili ein sehr geschärfftes Mandatum poenale.... erkannt worden seye«.

Nach dem weiteren Bericht der Nördlinger Ratsprotokolle beharrte der dortige Magistrat auch nach Eingang der Nürnberger Antwort auf dem einmal verfochtenen Standpunkt. Einen Ratsbeschluß vom 6. Oktober 1754, sich zwecks Klärung der Stolgebührenpflicht der Postbeamten an den Fürsten Taxis selbst zu wenden, hob man drei Tage später wieder auf, weil ein solcher Schritt »der Stadt zum Nachtheil ausgelegt werden könnte«.

Rückblickend auf die drei großen Privilegiengruppen für die damaligen Reichspostbeamten läßt sich sagen, daß alle Begünstigungen ihren Grund, aber auch ihre Begrenzung in den öffentlichen Verkehrszwecken der Reichspostanstalt finden mußten. Maßnahmen zur Sicherung und Beschleunigung des Postbetriebes wirkten sich eben bei den Reichspostbediensteten vielfach als persönliche Vorteile aus. Was an solchen Freiheiten über diesen Wohlfahrtszweck hinausging, verfiel mit Recht der allgemeinen öffentlichen Ablehnung, selbst wenn der Kaiser sich dafür eingesetzt hatte.

E.

Das Heilige Römische Reich ist zerfallen und mit ihm ist seine kaiserliche Reichspostanstalt verschwunden. Die Idee des damaligen deutschen Reichsoberhauptes von einer einheitlichen Staatspostanstalt durch das ganze Reich gewann aber Unsterblichkeit; denn sie hat sich mit werbender Kraft durch alle späteren Wandlungen der deutschen Staatsverfassung lebendig erhalten, im neuen Deutschen Reich den ihr gebührenden Platz im Recht und in der praktischen Durchführung gesichert, von dieser Grundlage aus sodann alle Staatengrenzen gesprengt und sich im Weltpostverkehr den Erdball erobert. Den Weg zu jener fast verschütteten Quelle eines heute lebendiger denn je gewordenen Verkehrsgedankens gezeigt zu haben, ist kein geringes Verdienst der Postgeschichte.

Das Post- und Telegraphenwesen Ungarns im Jahre 1925/26.

Von Ministerialamtmann Belling, Berlin.

Dem folgenden Aufsatz über das Post- und Telegraphenwesen — im folgenden kurz Postwesen genannt — des ungarischen Staates liegt das ungarische »Wirtschaftsbuch 1926«[1]) zugrunde, ein Werk, das uns eine reichhaltige, systematisch geordnete Übersicht über die wirtschaftlichen Zustände Ungarns im Jahre 1925 und zum Teil auch für die ersten Monate des Jahres 1926 aus der Feder berufener Fachmänner des Wirtschaftslebens und der öffentlichen Verwaltungen vermittelt. Für die Leser des Archivs wird besonders die vom Baron Szalay, Oberpostdirektor im Königlich Ungarischen Handelsministerium, verfaßte Abhandlung über das Postwesen von Wert sein, das nach den Grundsätzen der am 1. März 1926 gesetzlich angenommenen Sparsamkeitsmaßnahmen neu geregelt worden ist. Diese Umstellungen waren infolge der nachkriegszeitlichen Geldentwertung in Ungarn ebenso notwendig geworden wie in anderen, vom gleichen Schicksal betroffenen Ländern. Auch in Ungarn forderten die Verhältnisse gebieterisch eine Verbilligung der staatlichen Verwaltung und einen Abbau der Haushaltsausgaben.

Als erste Folge dieser Abbaumaßnahmen wurden im Bereich der dem Handelsministerium unterstehenden Generaldirektion der Posten und Telegraphen die in Budapest bestehenden zwei Postdirektionen und eine Telegraphendirektion aufgelöst; die ihnen unterstellt gewesenen Ämter der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebung wurden zwei neuen »Betriebsabteilungen der Generaldirektion« unmittelbar unterstellt, während die von der Hauptstadt entfernter gelegenen Ämter auf die verbleibenden vier Postdirektionen der Provinz verteilt wurden. Die Generaldirektion siedelte am 1. März 1926 in ein neues Posthaus in der Christinenstadt über, wohin auch die Hauptrechnungsabteilung verlegt wurde und wo später auch die selbsttätige »Fernsprechzentrale Krisztina« untergebracht werden wird. Nachdem noch 1925 die »Expositur« der früheren Postdirektion in Miskole aufgelöst worden war, besteht jetzt die Verwaltung des gesamten Post- und Telegraphenwesens nur aus der Generaldirektion mit neun Abteilungen und den vier Postdirektionen in der Provinz. Die bei der Verwaltung bisher tätig gewesenen, durch die Vereinfachungen entbehrlich gewordenen Personen, 300 an der Zahl, wurden in den Betriebsdienst überführt, wodurch es möglich wurde, den stets steigenden Verkehr ohne Personalvermehrung zu bewältigen. Diese Maßnahme war um so wichtiger, als die Ersparniskommission für die Gegenwart und für die nächste Zukunft den Personalbestand auf 1 200 Köpfe festgelegt hat.

A. Postwesen.

Die Zahl der 1925 vorhandenen Postämter betrug einschl. vier neueröffneter Ämter: 1 795; daneben gab es 480 Postagenturen. Die Zahl der Bahnpostämter ist (mit einem neuen) auf 28 gestiegen; außerdem versehen auf weniger wichtigen Seitenlinien

[1]) Herausgegeben vom stellvertretenden Redakteur Dr. Gustav Bokor im Selbstverlage des Wirtschaftsbuchs, Budapest.

112 Kondukteurämter den Dienst, der von Unterbeamten wahrgenommen wird. Ferner gibt es noch drei sogenannte Paketfahrten.

Sowohl die Umgestaltung des inneren Dienstes als auch die neuen zwischenstaatlichen Verträge von Stockholm bedingten eine Neuausgabe der Dienstvorschriften, die noch im Zuge ist. Im Laufe des Jahres 1925 erschien bereits eine neue Postbetriebsordnung, die die geltenden Verkehrsvorschriften kurz und klar in einem Handbuch zusammenfaßt. In Vorbereitung ist eine neue Vorschrift für den inneren Dienst, ferner Vorschriften über die Zollbehandlung der Postsendungen nach und von dem Auslande und für den Verkehr der Postämter mit den Zollämtern sowie Vorschriften für den Auswechslungsdienst.

Im inländischen Verkehr wurden als bemerkenswerte Neuerung die »adreßlosen Drucksachen«, in Deutschland »Wurfsendungen« genannt, eingeführt. Derartige Drucksachen können in wenigstens 500 Stücken gleichzeitig am Postschalter eingeliefert werden, um durch die Briefträger in einer Ortschaft an bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie Gastwirte, Apotheker usw., verteilt zu werden. Die Freigebühr beträgt die Hälfte der sonst geltenden Drucksachengebühr.

Im zwischenstaatlichen Verkehr wurde 1925 der Postanweisungsverkehr mit Rumänien, Italien, Großbritannien und dessen Kolonien sowie mit einigen überseeischen Ländern aufgenommen. Der Zeitungsbezugsdienst wurde in demselben Jahre auf Belgien, Finnland, Frankreich und Italien ausgedehnt. Der Verkehr wies allgemein eine Steigerung auf; es belief sich 1925 die Stückzahl der

	in Tausenden (gegen 1924)
eingeschriebenen Sendungen auf	10 502 (+ 29 v H),
Wertbriefe und Wertkästchen auf	683 (— 15 »),
Postanweisungen auf	5 053 (+ 19 »),
Scheck- und Spareinzahlungen auf	8 728 (+ 15 »),
Pakete auf	9 325 (+ 24 »).

Der Paketverkehr mit dem Ausland hat sich infolge der Aufhebung der Ausfuhrzölle und der Außerkraftsetzung der meisten Einfuhrverbote merklich gehoben. Durch die Aufhebung der Zollnebengebühr wurden die Kosten der Zollsendungen verringert. Um Stockungen im Verkehr vorzubeugen, mußten mehrere Postämter neuerdings mit der Zollvermittlung betraut werden.

Das ungarische Zollrecht ist neu festgelegt worden und die neue Fassung am 1. Juli 1926 ins Leben getreten. Damit haben sämtliche bisherigen Rechtsquellen des Zollrechts (mit Ausnahme des neuen autonomen Zolltarifs und der in Geltung befindlichen Handelsverträge) ihre Gültigkeit verloren. Daß dies ein wesentlicher Fortschritt ist, erhellt aus der Feststellung, daß bisher ein großer Teil des förmlichen und sachlichen Zollrechts auf gänzlich veralteten Bestimmungen beruhte, die z. T. auf die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung von 1835 zurückzuführen sind.

Die Spareinlagen der Postsparkasse beliefen sich bei 102 370 Posten auf 368 980 Millionen Kronen, die Auszahlungen bei 20 219 Posten auf 259 522,8 Millionen Kronen. 1925 wurden 12 690 neue Sparbücher ausgegeben. Durch die Stabilisierung der Währung, auf die noch näher einzugehen sein wird, haben sich die Spareinlagen erfreulich gehoben.

Im Scheck- und Giroverkehr wurden, einschl. des Umsatzes der Hauptkasse des Postsparkassenamtes, in 8 569 466 Posten 18 741 227,8 Millionen Kronen eingezahlt und in 2 236 183 Posten 17 867 443,6 Millionen Kronen ausgezahlt. Der zwischenstaatliche Scheck- und Überweisungsverkehr der Postsparkasse bewegt sich zur Zeit nur zwischen Ungarn einerseits, Österreich, Deutschland und der Schweiz anderseits. Jedoch ist ein bankmäßiger Verkehr mit fast sämtlichen Ländern Europas möglich.

Zu der Geldwährung sei hier bemerkt, daß Ungarn bereits im August 1924 ein unveränderliches Wertverhältnis der Krone zu dem englischen Pfund (1 £ = 346 000 ung. Kronen) hergestellt hat. Dies brachte mit sich, daß die Krone sich in der ersten Hälfte 1925 immer weiter verbesserte und, als um die Jahresmitte das englische Pfund die Goldparität erreichte, unverändert auf der gleichen Höhe verblieb. Zum Vergleich seien folgende Kurse der ung. Krone (Auszahlung Budapest) angeführt:

Zeitpunkt	Kurs für 10 000 ung. Kronen				Dollarkurs (Auszahlung New York) in Budapest (ung. Kronen für 1 $)
	London (ung. Kr. für 1 £)	Zürich (schweizer Franken)	Berlin (ℛℳ)	Wien (österr. Schillinge)	
31. 12. 24	346 000	0,7025	0,574	97,30	73 190
31. 3. 25	346 000	0,72	0,5815	98,30	72 375
30. 6. 25	346 000	0,7250	0,5905	99,98	71 185
30. 9. 25	346 000	0,7260	0,5885	99,17	71 420
31. 12. 25	346 000	0,7255	0,5882	99,28	71 357

Über die Besserung der internationalen Währung hinaus hat aber auch die inländische Kaufkraft der Krone im Jahre 1925 zugenommen. Mit dem 21. November 1925 wurde jeglicher Verkehr in inländischen Zahlungsmitteln oder ungarischen Kronen von der Valutazwangswirtschaft befreit. Zu gleicher Zeit wurde die Frage einer neuen Währungseinheit, der Pengöwährung, zum Abschluß gebracht. Der Gebrauch dieser Währung[2]) ist bis zum 31. Dezember 1926 noch in das Belieben des einzelnen gestellt, von da an jedoch gesetzlich vorgeschrieben.

Am 1. April 1926 veröffentlichte die Postverwaltung ihren Tarif in Pengöwährung. Zunächst werden, bis genügend Kleingeld in Umlauf kommt, nur solche Pengöheller-Briefmarken in den Verkehr gebracht, deren Betrag in runden Papierkronen ausgedrückt werden kann (also 4 Fillér = 500 Kr., 8 Fillér = 1 000 Kr. usw.). Demgemäß sind die Gebühren, soweit es nötig war, nach unten abgerundet worden; einige Gebühren, wie die Postanweisungs-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, sind außerdem ermäßigt worden.

Der Luftpostverkehr wurde 1925 weiter ausgedehnt. Mit den Fluglinien Paris–Bukarest und Wien–Warschau der französisch-rumänischen Gesellschaft werden jetzt unmittelbare Kartenschlüsse von Budapest nach Wien, Innsbruck, Zürich, Basel, Paris, Prag, Warschau, Danzig, Belgrad, Bukarest und umgekehrt befördert. Ferner werden Kartenschlüsse durch die österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft nach Wien, München, Zürich,

[2]) Die neue Währung ist eine Goldwährung, deren Einheit der Pengö ist, der sich in 100 Heller (Fillér) teilt. Aus einem kg Feingold werden Münzen im Wert von 3 800 Pengö geprägt. Das Umrechnungsverhältnis der ung. Papierkrone zum Pengö ist 1 Pengö = 12 500 Papierkronen (= 0,73 ℛℳ).

Lausanne, Genf und umgekehrt und durch die ungarische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft nach Wien und zurück befördert.

In Budapest ist das Briefexpeditionsamt Nr. 72 neu umgestaltet worden. Als Folge davon wird die Leerung der meisten Briefkästen der Hauptstadt durch dieses Amt besorgt, was die Weiterbeförderung der Briefsendungen beschleunigt. Auch findet eine sechste Leerung einzelner an lebhaften Verkehrspunkten aufgestellten Briefkästen zwischen 12 und 2 Uhr nachts statt. Das Publikum macht von dieser Einrichtung ziemlich ausgiebig Gebrauch.

B. Telegraphenwesen.

Die Entwicklung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen ergibt sich am besten aus folgenden Zahlen:

	1923	1924	1925
Telegraphenlinien, Drahtlänge..	82305 km	83144 km	82880 km
Fernsprechlinien, Drahtlänge...	350290 »	367015 »	388251 »
Telegraphenämter, Zahl.....	2125	2140	2113
Fernsprechzentralen, Zahl.....	904	940	957
Fernsprechteilnehmer, Zahl.....	57897	57897	58651
Von letzteren in Budapest.....	33389	33500	32490

Der teilweisen Zunahme der Anlagen sowie auch der 1925 erfolgten Ermäßigung der Telegraphen- und z. T. auch der Fernsprechgebühren ist es zu verdanken, daß in beiden Dienstzweigen statt des seit längerer Zeit beobachteten steten Rückganges eine leichte Belebung des Verkehrs eingetreten ist. Die Zahl der Telegramme betrug 1924: rund 3 640 000 und 1925: 4 697 000 und die Zahl der vermittelten Gespräche 1924: 4 594 369 und 1925: 5 075 792.

Im zwischenstaatlichen Verkehr wurden bei der Telegraphie anstatt der außer Verkehr gesetzten Linie Budapest–Nagybecskerek die unmittelbare Linie Budapest–Ujvidék in Verkehr gesetzt, und im Fernsprechdienst wurde der Verkehr mit der Schweiz und mit Polen eröffnet. Ferner wurden mit der Tschechoslowakei 5 und mit Jugoslawien 3 neue Stromkreise geschaffen. Die Fernsprechverbindung mit Italien wird voraussichtlich noch in diesem Jahre zustandekommen.

Nach vorangegangenen längeren Verhandlungen wurden die Arbeiten an dem zwischen Budapest–Győr–Wien bzw. Budapest–Hegyeshalom–Preßburg geplanten Fernsprech-Fernkabel begonnen, nach dessen Fertigstellung im Jahre 1927 die Aufnahme der Fernsprechverbindungen mit allen westlich gelegenen Staaten Europas zu erwarten ist, da sowohl Österreich wie die Tschechoslowakei diese Kabel durch ihr Land ebenfalls bis an die westlichen bzw. nördlichen Grenzen ausbauen und mit den bestehenden Fernkabeln der Nachbarstaaten verbinden werden. Um die Bedeutung dieses Kabels hervorzuheben, ist zu bemerken, daß bisher der Fernsprechverkehr Budapest–Wien auf 7 Stromkreisen, Budapest–Preßburg auf 2 Stromkreisen abgewickelt wurden. Fortan werden aber mit Wien und über Wien rund 100 sowie mit und über Preßburg rund 70 Stromkreise verfügbar stehen, wodurch sich die Gespräche in unvergleichlich kürzerer Zeit abwickeln lassen.

Die Umwandlung des Budapester Fernsprechnetzes auf Selbstanschluß schreitet rüstig vorwärts. Zuerst werden (Mitte 1927) die Zentrale »Krisztina« mit 6 000 Teilnehmern, das Amt »Innenstadt« (Belváros) mit 10 000 Teilnehmern und »Theresienstadt« mit 10 000 Teilnehmern dem Verkehr übergeben werden; diese drei sowie die zwei mit Personalbedienung ausgerüsteten Zentralen der Leopoldstadt und der Josephstadt werden insgesamt 47 000 Teilnehmer bedienen können. Nach Beendigung des ganzen Umbaues auf Selbstanschlußbetrieb (in rund 5 Jahren) werden mit Einschluß einer neuen Selbstanschlußzentrale in Lágymányos alle Zentralen zusammen 65 000 Teilnehmer fassen können. Während der Übergangszeit werden die Teilnehmer der Selbstanschlußzentralen auch Teilnehmer der Betriebszentralen durchweg automatisch anrufen können, während umgekehrt die Teilnehmer der Betriebszentralen die Teilnehmer der automatischen Zentralen mittels halbautomatischer Verbindung erreichen können.

Im Funkbetrieb sind im Laufe des Jahres 1925 folgende Änderungen eingetreten. Außer der Empfangsstation in Tárnok sind Stationen bei der Budapester Telegraphenzentrale, am Flugplatze zu Mathasföld und beim Nachrichtendienst des ungarischen Telegraphen-Korrespondenz-Büros eingerichtet worden. Mit Berlin, Pisa und London ist anstatt des periodischen Verkehrs, der nur in gewissen Stunden abgewickelt wird, der ständige sogenannte Gabel-Verkehr eingerichtet worden. Die Verbindung mit Polen nimmt die Funkstation Krakau an Stelle von Posen wahr.

Bei der Station Csepel ist jetzt außer der 5-kW-Einrichtung eine 250-W-Einrichtung für den Funkdienst des Flugplatzes vorhanden. Ein anderer 1-kW-Sender dient für den Verkehr mit den 29 in privatem Besitz des Korrespondenzbüros befindlichen Provinzstellen dieses Büros, das seine Nachrichten vom eigenen städtischen Büroraum aus durch den Sender weitergibt.

Die Benutzung von Funkapparaten durch Privatpersonen wurde 1925 auf dem Verordnungswege geregelt. Zu einer Funkempfangsstation bedarf jedermann die Genehmigung, die in Budapest sämtliche Briefbestellämter, in der Provinz das Postamt, in dessen Bestellbezirk der Apparat betrieben werden soll, gegen Entrichtung der Gebühren erteilen. Für den Gebrauch in Privathäusern sind monatlich 30 000 Kronen zu entrichten, für den sogenannten erweiterten Gebrauch (in Kaffeehäusern, Klubs usw.) gelten Gebührensätze von 45- bis 60 000 Kronen monatlich. Im ersten Monat hatten sich mehr als 17 000 Teilnehmer angemeldet, es entfielen daher auf je 10 000 Einwohner 21,4 Funkapparate, seitdem hat sich deren Zahl verdoppelt. Ungefähr $^5/_6$ der Funkteilnehmer entfallen auf Budapest und Umgebung. In der Hauptstadt allein entfallen auf je 10 000 Seelen rund 97 Apparate. Dies kann nicht nur dem höheren Kulturbedürfnis der Hauptstadt zugeschrieben werden, sondern es muß angenommen werden, daß die Gelegenheit, die Sendestation Budapest mit einfachen Detektorapparaten aufzunehmen, auch dazu beiträgt. Nach Budapest sind in Sopron und in Győr, überhaupt im westlichen Teil Ungarns, sowie im Komitat Pest die meisten Apparate zu verzeichnen. Um die Provinz besser in den Rundfunk einzubeziehen, ist die Steigerung der Sendeenergie in Aussicht genommen; anstatt der 2 kW sollen 20 kW Sendestärke eingerichtet werden, wodurch im größten Teile des heutigen Ungarn die Nachrichten der Budapester Sendestation mit den billigen Detektorapparaten aufgenommen werden können.

Die Sendestation des Rundfunks wird durch die Aktiengesellschaft der Telephon-Zeitung mit Nachrichten und Unterhaltungsstoff versehen, wofür in der Hauptstadt ein

für diese Zwecke eigens eingerichtetes Büro »Studio« besteht. Als Entgelt für ihre Leistung erhält die Gesellschaft einen gewissen Vomhundertsatz der eingezahlten Rundfunkgebühren. Nach vorangegangenen Proben begann die Gesellschaft ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1925.

C. Wohlfahrtseinrichtungen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß für die gesundheitliche Wohlfahrt des Postpersonals das Möglichste aufgeboten wird. Auf gesetzlicher Grundlage ist für die Angestellten eine besondere Krankenversicherungskasse tätig; der Beitritt ist Zwangspflicht, die Versicherten haben 2 v H der Gehälter beizutragen. Die Krankenkasse hat eine vorzüglich ausgestattete und stark besuchte »Ambulanz« im Hauptpostgebäude in Budapest; ferner versehen in ganz Ungarn mehr als 900 Ärzte den sanitären Dienst bei der Post. Im Laufe des Jahres übernahm die Krankenkasse durch Pacht für 30 Jahre die Leitung des Roten-Kreuz-Spitales in Budapest mit 240 Betten, wo die Angestellten umsonst oder für Vorzugspreise Pflege erhalten; das Spital ist für mäßige Gebühren auch Privaten zugänglich. Ferner kaufte die Kasse in Budafok bei Budapest ein Grundstück und Gebäude, wo für 50 Kranke ein Lungenkrankenhaus und Erholungsheim eingerichtet und unlängst seinem Zweck übergeben wurde.

Zum 50-jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost.

Von Dipl.-Ing. G. Wilke, Berlin.

Die Berliner Stadtrohrpost ist am 1. Dezember 1926 50 Jahre im Betrieb. Sie kann sich rühmen, eins der ältesten Schnellverkehrsmittel der Reichshauptstadt zu sein. Die Einführung des Telegraphen verlangte bald auch eine Beschleunigung der Nachrichtenbeförderung vom Telegraphenamt zum Telegrammempfänger. Nachdem schon Friedrich von Siemens das Berliner Haupt-Telegraphenamt mit dem Börsenpostamt allein zu diesem Zweck durch eine Rohrpost verbunden hatte, entschloß sich der weitblickende damalige Staatssekretär Dr. von Stephan, dies neuartige Beförderungsmittel weiter auszubauen und außer dem Telegraphenverkehr auch dem örtlichen Eilbriefverkehr dienstbar zu machen. Man wagte jedoch nicht, deutsche Firmen mit dem Bau zu betrauen, und so erhielt Berlin seine erste Stadtrohrpost durch eine verbundene Pariser und Wiener Firma. Ausführungsform und Betriebsart wurden dem Vorbild der kurz vorher erbauten Pariser und Wiener Stadtrohrposten entlehnt. Als Betriebskraft diente Druckluft von 2 at abs und Sauglust von 0,5 at abs, Druckkräfte, wie sie auch heute noch üblich sind. Kennzeichnend war vom ersten Ausbau an die Zusammenfassung der Druck- und Sauglufter-

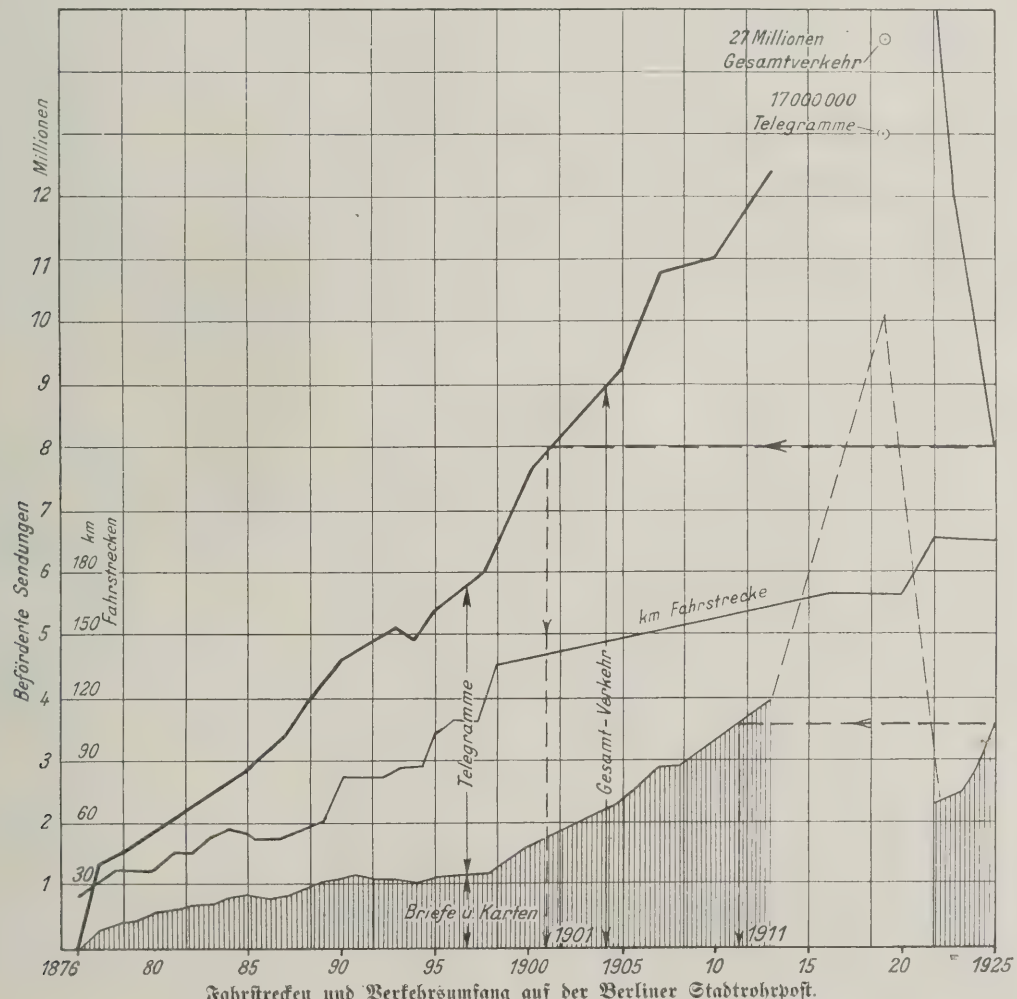

Fahrstrecken und Verkehrsumfang auf der Berliner Stadtrohrpost.

zeugung in einigen wenigen Maschinenstationen, die heute stündlich 20 000 m³ Luft fördern. Von ihnen aus verteilen gußeiserne, neuerdings auch schmiedeeiserne Luftzuführungsrohre die Betriebskraft auf die einzelnen Ämter.

Das erste Rohrnetz umfaßte zwei gesonderte Ringe, die beide mit dem Haupt-Telegraphenamt verbunden waren. Später wurde das Netz mehr als Radialsystem ausgebaut, so daß die einzelnen Linien strahlenförmig im Haupt-Telegraphenamt zusammenlaufen. In den einzelnen Fahrrohren wurde zuerst entweder mit Druck *oder* mit Vakuum gefahren, wobei die Fahrgeschwindigkeit 10 m/s kaum erreichte.

Um den besonders im Frühjahr und Herbst gefährlichen Wasserniederschlägen bei Druckluftbetrieb zu begegnen, wurde soweit angängig ein Wechselbetrieb mit Druck- und Saugluft eingeführt.

Als ein wesentliches Hemmnis wurde später das Umladen der Sendungen auf jedem Rohrpostamt empfunden, das etwa dieselbe Rolle spielt wie eine Eisenbahnhaltestelle. Es lag daher nahe, besonders wichtige Verkehrsknotenpunkte durch direkte Linien mit dem Haupt-Telegraphenamt zu verbinden. Da die erzielbare Geschwindigkeit eine Funktion der Streckenlänge ist, muß die Gesamtstrecke unterteilt und in den Zwischenpunkten dem in Fahrt befindlichen Büchsenzug neue Betriebskraft zugeführt werden, wenn man nicht den durch Überfahren der Zwischenstellen erzielten Zeitgewinn durch geringere Fahrgeschwindigkeiten wieder einbüßen wollte. Selbstverständlich muß diese Kraftzuführung vollständig selbsttätig erfolgen. Als ein weiteres Mittel zur Steigerung der Geschwindigkeit bot sich die gleichzeitige Anwendung von Druck- und Saugluft. Nach diesen Gesichtspunkten wurde im Jahre 1925 die Schnellinie vom Haupt-Telegraphenamt nach Moabit in einer Länge von 4,5 km erbaut, auf der die Rohrpostzüge mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 20 m/s verkehren. Dieser technische Erfolg bringt die Rohrpost dem Ideal, von jedem Rohrpostamt unmittelbar nach jedem anderen zu senden, einen guten Schritt näher.

Die Größenentwicklung der Stadtrohrpost ging in ziemlich gleichmäßigem Aufstieg gleichlaufend mit dem Wachstum Berlins vor sich. Nur kurze Zeit, in der Mitte der 80er Jahre, schien die Einführung des Fernsprechers die Entwicklung aufzuhalten. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre brachten eine gewaltige Steigerung des Verkehrsumfanges, die jedoch statistisch erst wieder vom Jahre 1919 an erfaßt werden konnte (vgl. graph. Darstellung).

Während in der Vorkriegszeit der Anteil der Telegrammsendungen am Gesamtverkehr zwischen 70 und 80 v H schwankte, ist die Beförderung von Telegrammen jetzt sowohl in ihrer absoluten Höhe als in ihrem Anteil am Rohrpostverkehr zurückgegangen. 1925 war sie nicht höher als 1902, ihr Verkehrsanteil betrug 55 v H, obwohl die Gesamtzahl der in Berlin ankommenden und abgehenden Telegramme gegen 1902 stark gestiegen ist.

Diese Entwicklung ist bedingt durch die steigende Übermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher sowie durch die Notwendigkeit, Telegramme zwischen dem Haupt-Telegraphenamt und entfernter liegenden Postämtern Berlins trotz höherer Betriebskosten *telegraphisch* statt durch Rohrpost zu befördern. Andernfalls würde die Umlaufzeit der Telegramme innerhalb Berlins gegenüber der durch Maschinentelegraphen usw. erzielten schnelleren Weitergabe in den nach außerhalb führenden Telegraphenleitungen nicht selten zu lang werden. Die Rohrpost ist auf dem Wege, durch Bau von Schnellinien diesen neuen Forderungen des Telegraphenbetriebs sich anzupassen. Auch eröffnet sich der Rohrpost vielleicht in gesteigerter Übernahme des besonders eiligen Briefverkehrs ein weiteres Betätigungsfeld, das sie sich in amerikanischen Großstädten schon erobert hat.

Schriftwerke.

Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Von Oberreichsanwalt Dr. *Ebermayer*, Reichsgerichtsrat *Conrad*, Reichsanwalt Dr. *Feisenberger* und Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. *Schneidewin*. Fünfte, völlig neu bearbeitete Auflage, 1. u. 2. Lieferung. Je 160 Druckseiten. Preis der Einzellieferung 6,50 *RM*, Gesamtpreis des Werkes etwa 65 *RM*. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96.

Es ist dem Verlag und den Verfassern zu danken, daß sie das altbekannte, 1913 zum letztenmal erschienene Werk in einer neuen Auflage auf die altbewährte Höhe bringen. Wie bisher legt auch die neue Auflage das Schwergewicht auf die Erläuterung der strafrechtlichen Vorschriften einer großen Zahl von Gesetzen, im ganzen von 133. Die Verfasser ziehen jedoch, was dem Wert besonderen Wert gibt, auch die zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen jener Gesetze in den Bereich der Bearbeitung. Das Werk verdient besondere Beachtung, werden doch die Belange der Deutschen Reichspost (DRP) durch eine ganze Reihe der bearbeiteten Gesetze berührt. Das gilt in erster Linie von der II. Abteilung des Werkes, welche die Gesetze über die Verkehrsanstalten umfaßt — Postgesetz mit Novelle von 1899, Kraftfahrliniengesetz von 1925, Telegraphengesetz, Funkverordnung und Gesetz zum Schutze der Seekabel. Von den Gesetzen, die in den übrigen 12 Abteilungen des Werkes erläutert werden, mögen hier besonders genannt werden das Patentgesetz, Literaturschutzgesetz (I. Abt.); Pressegesetz — wegen §§ 23, 27 (vgl. ADA II 1 S. 52a, 52f) —, Sprengstoffgesetz — wegen § 13: Ausnahme vom Postgeheimnis —, Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsgesetz (Abteilung III); das Luftverkehrsgesetz besonders wegen seines § 14 und dessen Bedeutung für das Funkwesen (vgl. darüber auch Neugebauer, Funkrecht 2. Aufl. S. 25). In der Abteilung XIII hat das Gesetz über die Entziehung elektrischer Arbeit besondere Bedeutung für das Funkwesen (vgl. Neugebauer, Funkrecht 2. Aufl. S. 108, 109) und für das Fernsprechwesen, vor allem bei Reglung des Rechts der Nebenanschlüsse (vgl. AB 1 zur FO § 28 II, 1 Ziffer 2 — ADA VI, 3 S. 112). Die jetzt vorliegenden ersten beiden Lieferungen umfassen die ganze Abteilung I (Gesetze über den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums) und von der Abteilung II (Gesetze über die Verkehrsanstalten) bisher das Postgesetz. Was jetzt vorliegt, läßt bereits den Wert des Werks erkennen. Die Verfasser, erfahrene Praktiker, haben sich überall angelegen sein lassen, durch klare, übersichtliche Gliederung und Darstellung des Stoffes, durch sorgfältige Berücksichtigung der Rechtslehre und der Rechtsprechung das Werk auf seiner wissenschaftlichen Höhe zu erhalten, ohne die altbewährte Grundlage und Eigenart des Werkes anzutasten.

Nicht ganz unbedenklich will mir erscheinen, daß die »Wiedergabe geschützter Werke durch Telephon« kurzweg als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts bezeichnet wird (S. 83, 75). Sollte es wirklich nicht zulässig sein, ein urheberrechtlich geschütztes Lied oder Gedicht durch Fernsprecher einem Anderen zu übermitteln? Hier fehlt, so scheint mir, eine genauere Abgrenzung der Wiedergabe durch Fernsprecher gegenüber der Festlegung des Werkes auf dem Wege des Grammophons und Phonographen. Der Satz, daß die Rundfunkwiedergabe geschützter Bühnenwerke der Genehmigung des Urhebers bedarf (Anm. 14 auf S. 85) wird durch Hinweis auf die bekannten Entscheidungen der Gerichte, vor allem des Reichsgerichts vom 12. Mai 1926 begründet. Der Begriff der »Verbreitung« wird jedoch vom Verfasser dahin bestimmt, daß Verbreitung »die Überlassung eines Exemplars (Mot. S. 21) und nicht die bloße Mitteilung des Inhalts durch Vorlesen, Vorspielen usw.« sei. Das Reichsgericht hat sich aber in der Entscheidung vom 12. Mai 1926 gerade gegen die Berechtigung dieser Begriffsbestimmung der »Verbreitung« ausgesprochen. Es erweckt den Anschein, als ob der Verfasser in der Rundfunkwiedergabe begrifflich eine »Vervielfältigung« erblickt. Klar ist es aber nicht, zumal das Funkurheberrecht nur kurz gestreift wird. Bei Erwähnung des Funkurheberrechts hätten übrigens Namen wie Elster — der erste, der das Problem angefaßt und in geistreicher Weise näher begründet hat —, Hoffmann, Smoschewer, Osterrieth sowie die Spezialdarstellungen des Funkrechts genannt werden sollen. Bei Erörterung des Rechtsschutzes des Reichskursbuches (S. 90) hätte des Urheberrechtsschutzes der Fernsprechbücher der DRP gedacht werden können (vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichte über diese Frage im »Archiv für Post und Telegraphie« [1]) 1925 S. 63, 295, 1926 S. 306, auch Jur. Wochenschrift 1925 S. 2777 und DJZ 1909 S. 268).

Der § 18 des Literaturschutzgesetzes bringt beachtenswerte Begriffsbestimmungen für die immer Schwierigkeiten bereitenden Begriffe »Zeitungen«, »Zeitschriften«, »Tagesneuigkeiten«. Die interessanten Erläuterungen zum § 18 des Literaturschutzgesetzes wären noch vertieft worden, wenn die durch den Rundfunk in besonderes Licht gerückte Rechtslage der Mitteilungen von Nachrichtenbüros untersucht worden wäre (siehe dazu »Zeitungsverlag« 1926 S. 1023; »Deutsche Presse« vom 2. 10. 1926; Neugebauer Funkrecht 2. Aufl. S. 54, 69 und Revue juridique de la Radioélectricité II S. 93).

Bei der Darstellung der staatsrechtlichen Grundlagen des Postwesens (S. 298) wäre das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) zu erwähnen gewesen, das einen wichtigen Teil des Artikels 88 der Reichsverfassung aufgehoben hat. Von größter Wichtigkeit für die DRP sind die Erläuterungen zum Postgesetz (S. 298 ff.). Der Verfasser (Oberstaatsanwalt Dr. Schneidewin) folgt im wesentlichen der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Im einzelnen mag vom Standpunkt der DRP hier folgendes bemerkt werden.

Der Verfasser unterscheidet »Brief kraft Form« und »Brief kraft Inhalts« und führt auf S. 299 Anm. a aus: »Geht die Sendung an Gewicht über das für Briefbeförderung vorgesehene Meistgewicht hinaus, so verbleibt die Möglichkeit der Versendung durch Postpaket. Ist eine Sendung aus irgendwelchen Gründen postreglementmäßig von der Postbeförderung ausgeschlossen, so ist sie eben überhaupt gesetzlich unzulässig.« Diese Ansicht ist durchaus zutreffend. Eine Sendung, die inhaltlich ein Brief ist, kann nicht dadurch dem Postzwang entzogen werden, daß ihr eine Form gegeben wird, welche die Post nicht zur Beförderung zuläßt. Solche Briefe befördert zwar die Post nicht, der Absender darf sie aber auch nicht selbst den Vorschriften des § 1 Postgesetzes zuwider befördern. Darin liegt, wie der Verfasser richtig bemerkt, ein mittelbarer Zwang, die Form der Sendung den postalischen Vorschriften anzupassen. Beförderung durch Postpaket ist Beförderung durch die Post.

Die Kürze, deren sich die Verfasser befleißigen, kann bisweilen leicht zu Irrtümern und Mißverständnissen führen. Das gilt z. B. für die Erörterung des Urteils des Reichsgerichts V. Strafsenat vom 4. Mai 1915 in Anm. b auf S. 299. Der Briefverkehr wird beherrscht von dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Beförderung. Ist also ein Brief nur auf einem Teile der Beförderungsstrecke adressiert und verschlossen, so ist er als auf der ganzen Strecke adressiert und verschlossen anzusehen. Das gilt auch für Sendungen, die nur »Briefe kraft Form« sind, also z. B. für Drucksachen. Frage ist nur, ob eine einheitliche Beförderung vorliegt. Bestimmt, wie es offenbar bei dem Urteil RG V v. 4. Mai 1915 der Fall ist, der Zwischenmann, wer Adressat des Briefes sein soll, so liegen zwei selbständige Beförderungsstrecken vor.

Nicht beizupflichten ist den Ausführungen des Verfassers (S. 301 Anm. 2a), wonach »bei Identität von Absender und Empfänger eine Beförderung im Sinne des Postgesetzes nicht in Betracht komme«. Dieser Satz ist schon deshalb bedenklich, weil dann, wenn man ihn in vollem Umfang anwendet, logischerweise auch jede Haftung der Post aus § 6 Postgesetzes für solche Sendungen, die im praktischen Leben in großer Zahl vorkommen, zu verneinen wäre. Schon dieses Ergebnis zeigt, wie anfechtbar jener Satz des Verfassers ist. Bei Ortsveränderung kann auch bei Identität von Absender und Empfänger eine Beförderung sehr wohl in Frage kommen. Es ist z. B. nicht zu bestreiten, daß Sendungen von Handelsgeschäften an ihre auswärtigen Zweigstellen dem Postzwang unterliegen, desgleichen Sendungen, die jemand an sich selbst nach auswärts richtet. Das vom Verfasser verwertete Beispiel mit dem Umzugsgut trifft nicht den Kern der Sache. Verschlossene Umschläge mit Papieren und bereits erledigten Briefen unterliegen auch dann nicht dem Postzwang, wenn sie nicht an den Absender selbst, sondern z. B. an einen Miterben gerichtet werden; sie sind überhaupt nicht Briefe, sondern gewöhnliche Sachgüter, was aus der Natur der Sendungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Auffassung des Verfassers steht endlich auch im Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen auf S. 302 unter b zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. März 1905 und über den Fall, daß der Absender einer Sammelsendung als Frachtgut die Kiste an sich selbst adressiert. Denn da der Verfasser bei Identität von Absender und Empfänger eine »Beförderung« verneint, hätte jener Teil der Beförderung bei

[1]) Hier darf, was die Benutzung unseres Archivs anlangt, folgendes bemerkt werden. Das »Archiv für Post und Telegraphie« gibt seit mehreren Jahren — vgl auch die Jahresberichte über Post- und Fernmeldewesen in Neumann-Schlegelbergers »Jahrbuch des Deutschen Rechts« — die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens in einem Ausmaße wieder, daß diese Zeitschrift nicht übersehen werden darf, wenn es gilt, einen erschöpfenden Überblick auf diesem Gebiete zu bringen. Ganz besonders wird sich dies bei Erörterung des Telegraphengesetzes und der Funkverordnung zeigen.

der Beurteilung auf S. 302 ganz ausscheiden müssen; die weiterverschickten Einzelbriefe wären dann reine Ortssendungen.

In der Darstellung des Postzwanges bei Sammelsendungen hätte der Schiedsspruch des RG v. 27. Februar 1925 VII 406. 23 verwertet werden sollen. Bedenken bestehen gegen die Auslegung des Begriffes »expresse Fuhre«. Der Begriff ist nicht eine Unterart des »expressen Boten«. Der Wortlaut des Gesetzes gibt für eine solche Auslegung des Verfassers keinen Anhalt. Hätte der Verfasser mit seiner Annahme recht, so dürften z. B. expresse Autos und Flugzeuge nur so viel Zeitungen mitnehmen, als der beigegebene Bote selbst tragen kann. Hier hätte die moderne Versendung von Zeitungen mit expressen Flugzeugen näher erörtert werden sollen. Dann wäre der Begriff »expresse Fuhre« richtig herausgearbeitet worden.

Was den Begriff der »Privatbeförderungsanstalten« des § 2a anlangt, so vertritt der Verfasser (S. 307) den Standpunkt, daß sie nicht gewerbsmäßig zu sein brauchen. Die Bedenken des Reichsgerichts St. Bd. 58 S. 293 gegen diese Ansicht sind nicht überzeugend widerlegt worden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der § 5 des Postgesetzes über das Postgeheimnis nicht einfach durch Art. 117 der Reichsverfassung ersetzt worden ist. Der Artikel 117 der Reichsverfassung über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis gehört zu den Verfassungsbestimmungen über Grundrechte der Deutschen. Wenngleich diese Vorschrift nach Ansicht namhafter Gelehrter unmittelbar auch auf Ausländer anzuwenden ist, so fehlt es doch nicht an gewichtigen Stimmen, die dem entgegentreten und Artikel 117 Reichsverfassung nur auf Deutsche beziehen. Vgl. über diese ganze Frage Neugebauer, Funkrecht 2.Aufl. S. 96, 97. Danach hat § 5 des Postgesetzes immer noch die sehr wertvolle und für die Allgemeinheit wie auch für die DRP selbst erhebliche Bedeutung, daß er in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck bringt, daß der Grundsatz des Postgeheimnisses für jeden Benutzer der Verkehrseinrichtungen der DRP gilt, gleichviel welche Staatsangehörigkeit der Benutzer hat.

Alle diese Bemerkungen auf Einzelfragen aus dem umfassenden Rechtsgebiet, das Gegenstand des Werkes ist, sollen und können den Wert des Werkes nicht mindern. Nach dem, was es bringt, kann man nur das eine sagen, daß es auch im neuen Gewande eine wertvolle Bereicherung des juristischen Schrifttums auf dem Gebiete des Strafrechts und öffentlichen Rechts ist. Gerade für die Verkehrsverwaltungen ist das Werk von besonderem Wert und kann ihnen nur empfohlen werden.

Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Die Transformatoren. Von Dr. techn. Milan Vidmar, ordentl. Professor an der jugoslawischen Universität Ljubljana. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 751 Seiten mit 320 Abbildungen im Text und auf einer Tafel. Preis geb. 36 *RM*. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1925.

Das gehaltvolle Buch ist bereits nach der ersten Auflage im Archiv für P. u. T. 1922, S. 343, eingehend gewürdigt worden. Aus der Praxis heraus geschrieben, behandelt es in gründlichster Weise alle Einzelheiten des Transformatorenbaus immer mit dem Ziele, wie in maschinenbaulicher und elektrischer Hinsicht die Forderungen auszugleichen sind, um eine möglichst vollkommene und preiswürdige Ausführung zu erzielen.

In den ersten vier Abschnitten wird in Zergliederung des Transformators in seine Teile — Eisenkern, Wicklung und Gestell — mit der anschließenden, umfassend ergründeten Erwärmungstheorie eine treffliche Aufklärung über die baulichen Erfordernisse, die inneren Vorgänge, die elektrischen und magnetischen Eigentümlichkeiten geliefert. Die folgenden Abschnitte behandeln den praktischen Aufbau, die Herstellungskosten im Verhältnis zum Wirkungsgrad und zu den Abmessungen, die einzelnen Formen (Kleintransformator, Trocken-, Öl- und Großtransformator), ferner die Parallelschaltung von Transformatoren, das Transformieren der Phasenzahl und die vorkommenden Messungen. Gegen die schnell vergriffene erste Auflage hat das vorliegende Buch viele Verbesserungen und Ergänzungen erfahren. Der fortschreitenden Erfahrung und Erkenntnis entsprechend ist die Theorie des Magnetisierungsstroms mit seinen Oberwellen völlig neu bearbeitet, die Theorie der Kurzschlußstromkraft und die Erwärmungstheorie umgearbeitet und vertieft worden. Ihre Anwendungen machten eine Umformung der Abschnitte des Trocken- und des Öltransformators nötig. Dem letzteren wurden die amerikanischen Bauarten mit ihren Kühleinrichtungen, die sich wahrscheinlich auch im europäischen Transformatorenbau einbürgern werden, eingefügt. Auch das Problem der Bewältigung höherer Spannungen wurde gründlich durchgearbeitet. Im Abschnitt über den Großtransformator wurden die Darlegungen über die äußere und die innere Wärmewirtschaft und über die Berechnung des Temperaturanstiegs ergänzt, die Beispiele dazu durch den Großtransformator der Siemens-Schuckert-Werke (Nürnberg) für 30 000 kVA unter Erörterung des neu aufgetauchten Transportproblems bereichert. Ein recht lesenswertes Schlußkapitel befaßt sich mit »Fragen aus dem Grenzgebiet des Transformatorenbaus«. Es werden die schwierigen, von der unkundigen Hand des Kaufmanns oft eingeengten Verhältnisse des Konstrukteurs in dem Komplex der widerstreitenden Interessen der Industrie, des Verbrauchers und der Volkswirtschaft, die neuesten Sicherheitsvorschriften des V. D. E. sowie die von der Elektroindustrie anscheinend schon getroffene Entscheidung einer kritischen Betrachtung unterzogen, ob tatsächlich in jedem Falle der Öltransformator dem Trockentransformator überlegen sei.

In geistvoller Art beleuchtet das Buch vom Standpunkt der Wissenschaft und der Praxis die Probleme, so daß nicht nur für den engeren Kreis der Starkstromtechniker, sondern bei der überall in die Tiefe greifenden Betrachtungsweise auch für den Fachmann des Schwachstroms eine gediegene Schöpfung vorliegt.

Druck, Einband und Ausstattung sind von der beim Verlage bekannten Güte.

Praktische Winke zur Einrichtung von Fernsprech-Selbstanschlußämtern. Von Schmidt, Oberpostinspektor im Telegraphentechnischen Reichsamt. 144 Seiten. Vorzugspreis 4 *M* (sonst 5 *M*) gebunden. Verlag von Franz Westphal, Lübeck.

Die rasch fortschreitende Einführung des Selbstanschlußbetriebes in den deutschen Fernsprechnetzen hatte eine ziemlich umfangreiche Literatur entstehen lassen. Sie beschränkte sich aber bisher vorzugsweise auf eine Beschreibung der gebräuchlichen Systeme, wogegen die eigentlichen technischen Arbeiten der Einrichtung und Überleitung aus den Handbetrieben meist nur wenig gestreift wurden. So war eine Lücke entstanden, die von den bei der Planung

und bei dem Aufbau dieser immerhin verwickelten Verkehrsanlagen beschäftigten Beamten oft schmerzlich empfunden wurde. Sie ausgefüllt zu haben, ist das Verdienst des vorliegenden Werkes, das in einer Summe von Ratschlägen für die reibungslose Überleitung der kleinen und großen Ämter eine wohldurchdachte und bis ins einzelne gehende Anweisung gibt.

Es bringt zunächst in allgemeinen Umrissen die Unterschiede in der Einteilung der deutschen Selbstanschlußämter nach ihrer Größe sowie zwischen halb und voll selbsttätigem Betrieb und beleuchtet dann die aus den Konstruktionselementen eines Selbstanschlußamts erwachsende Notwendigkeit einer Änderung bestimmter Anschlußnummern, ferner wie dabei beim Freiwerden von Anschlußnummern und mit den Sammelnummern (der Teilnehmer mit mehreren Anschlüssen) am zweckmäßigsten zu verfahren ist. In den drei folgenden Abschnitten der Überleitungs-, der Aufbauarbeiten und des Vorgehens bei der Überleitung werden darauf — immer mit dem Ziele im Auge, Störungen zu vermeiden — alle vorzubereitenden und auszuführenden Verrichtungen genau beschrieben. Diese Darlegungen umfassen nicht nur die technischen Handgriffe, wie u. a. Aufbewahrung, Prüfung und Einschaltung der Apparate, Aufstellung der Wähler, Hauptverteiler, Speisebrücken, des Störungsüberwachungsschranks, der Sammleranlage, der Prüf- und Meßschränke usw., sondern auch alle Vorkehrungen, die notwendig sind, um nun auch den Betrieb störungslos durchzuführen und Verlegenheiten von vornherein aus dem Wege zu räumen, wie Anforderungen an die Räumlichkeiten, an die Beleuchtung, an die Anordnung der einzelnen Teile der Anlage zueinander, Ausbildung des Personals, Aufklärung der Teilnehmer, Einrichtung des Meldeamts, der Auskunftsstelle, der verschiedenen Karteien, der Unterlagen für die Prüfungen und vieles andere. Dabei sind die verschiedenartigen Fälle, ob ein Fernamt, ein Fernvermittelungsplatz, ob noch halb selbsttätige Gruppen vorhanden sind, in Betracht gezogen. In einem Schlußkapitel sind u. a. noch die Richtlinien für die Abhaltung von Nachtdienst in den verschieden großen Ämtern, die Rundgesprächseinrichtungen, die Uhrenzeichenübermittelung, Verkehrsüberwachung, das Vorgehen bei einer Einstellung des Betriebes und bei der Wiederaufnahme behandelt. In den Anlagen sind Muster zu Bedienungsvorschriften für das Publikum und zu Zeitungsartikeln zwecks seiner Aufklärung, Richtlinien zur Ausführung von Prüfungen in den Ämtern, eine Übersicht der zu beschaffenden Werkzeuge u. a. gebracht.

Das Buch ist mit Fleiß und anzuerkennender Hingabe von einem wohlbewanderten Fachmann geschrieben. Die glatte, durch zahlreiche Abbildungen erläuterte Darstellung erleichtert das Studium seines reichen Inhalts. Auch die einfache, geschmackvolle Ausstattung und der deutliche Druck werden dazu beitragen, ihm Freunde zu werben.

Einführung in die moderne Radiotechnik und ihre praktische Verwendung von Hugo Mosler, Prof. Dr. phil., Dipl.-Ing., und Gustav Leithäuser, Prof. Dr. phil., Postrat. Zweite erweiterte Auflage. Mit 298 Abbildungen. 363 Seiten. Ladenpreis: geheftet 22 *M*, gebunden 25 *M*. Verlag von Friedr. Vieweg u. Sohn, Akt.-Ges., Braunschweig 1926.

Wie schon bei Besprechung der ersten, im Jahre 1920 erschienenen Auflage (Archiv 1921 S. 328) unter ausführlicher Anführung des Inhalts hervorgehoben wurde, zeichnet sich das vorliegende Werk durch die bündige, lichtvolle und den Gegenstand erschöpfende Darstellung aus. Einteilung und Anordnung des Stoffes sind in der neuen Auflage, welche durch die drei Abschnitte XX. Drahtlose Telephonie, XXI. Drahtlose Schnelltelegraphie und XXII. Kurzwellentelegraphie erweitert wurde, beibehalten. Darüber hinaus hat die Neuauflage, namentlich für den Praktiker, manche zweckdienliche und dem neuesten Stande der Technik in allen Teilgebieten entsprechende Vervollständigung erfahren. Die Anlehnung an die jüngsten Formen technischer Ausführungen und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung und inzwischen gewonnener Erfahrungen sowie die Einbeziehung des Rundfunkgebiets mit seinen vielen Neuheiten machen es zu einem hervorragenden Wegweiser in der modernen Radiotechnik für den Praktiker, den Studierenden und auch für die ausgedehnten Liebhaberkreise des Rundfunks, soweit es ihnen darauf ankommt, sich nicht mit tastenden Versuchen zu begnügen, sondern tiefer in die Sache einzudringen.

In der einleitenden geschichtlichen Übersicht wäre außer der bereits vorgenommenen Ergänzung wohl noch ein Hinweis auf die Bedeutung der Kurzwellensender angebracht. Die Einfügung der Umrechnungsformeln für Kapazität und Selbstinduktion in den verschiedenen Maßsystemen (S. 8) ist sehr zweckmäßig, die angeregte Bezeichnung Submikrofarad für die Einheit $\mu\mu$F anwendbar, wenn in Anlehnung an den Begriff des Millimikrons u. a. nicht Millimikrofarad vorgezogen wird. Die Ausführungen über die vielen Neukonstruktionen beim Rundfunk, über die neuen Schaltungen beim Poulsensender zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Ersatz der Beschreibung des Poulsengenerators für 40 kW in der alten Auflage durch die des 10-kW-Lorenz-Poulsensenders, die Ergänzungen bei den Abschnitten über Hochfrequenzmaschinen, über Röhrensender, über die Ausbreitung elektrischer Wellen und über gerichtete drahtlose Telegraphie, die Einfügung der Beschreibung des Steinschreibers und der bereits oben erwähnten neuen Kapitel lassen erkennen, daß an zahlreichen Stellen des Werks die bessernde und vervollkommnende Hand tätig war. Auch der Funkbetrieb ist viel eingehender behandelt; u. a. sind die Wellenverteilung, die Buchstabengruppen für den Dienstverkehr, die Übermittelungsarten für Schnelltelegraphie unter Beschreibung des Siemens- und Wheatstone-Apparates angeführt und die Eigenheiten der kurzen Wellen erwähnt.

So steht auch die zweite Auflage auf der Höhe, und man kann ihr nur die weiteste Verbreitung wünschen.

Europäischer Fernsprechdienst. Zeitschrift für den internationalen Nachrichtenverkehr. Herausgegeben von Dr.-Ing. e. h. P. Craemer und Dr.-Ing. e. h. A. Franke. Heft 1, Juni 1926. 52 Seiten. Bezugspreis für ein Heft 1,50 *M*. Verlag: Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin W 66.

Die Hefte erscheinen ohne Bindung an bestimmte Fristen als neue Folge der Zeitschrift »Das Fernkabel«. Sie sind dem mit der Schaffung eines alleuropäischen Fernsprechverkehrs zusammenhängenden Fragengebiet technischer und wirtschaftlicher Natur gewidmet und wollen die europäische Öffentlichkeit mehr als bisher über die Entwicklung eines Verkehrsnetzes und seine Nutzungsmöglichkeiten aufklären. Zu dem Zwecke sollen neben der technischen Seite des Gegenstandes, die bisher im Vordergrund stand und auch künftig nicht vernachlässigt werden soll, die allgemeinen Aufgaben und Faktoren breiteren Raum und gründliche

Erörterung erhalten. So behandelt die Schriftleitung im ersten Aufsatz des vorliegenden Heftes die Bedeutung eines solchen umfassenden Fernsprechnetzes für die europäische Gemeinschaftsarbeit in Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft, und der Vorstand des Wolffschen Telegraphenbüros im besonderen die Beziehungen zwischen Fernkabel und Nachrichtenwesen. Das letzte Stück der alten Heftreihe (Nr. 9) hatte u. a. neben einem Überblick über die bereits vorhandenen, die im Bau begriffenen, die geplanten und schließlich noch notwendigen Anlagen für den Fernsprechweitverkehr als Ausklang den Auszug eines Artikels der Londoner Morning Post vom 22. Juli über Meinungsverschiedenheiten gebracht, die auf der letzten Pariser Konferenz des Beratenden Ausschusses für den Fernsprechweitverkehr hinsichtlich der von französischer Seite geforderten Überwachung durch den Völkerbund entstanden waren. An anderer Stelle war darauf hingewiesen worden, daß sich die Internationale Handelskammer des zwischenstaatlichen Fernsprechnetzes als Verhandlungsgegenstand angenommen hätte und daß dieses ebensowohl zum Völkerbunde wie zum Welttelegraphenverein in Beziehung zu setzen sei. Das neue Heft verfolgt die inzwischen weitergeführten Erörterungen über diese und andere Regiefragen, insbesondere auch über die Finanzierungsgedanken in der Wiedergabe eines Aufsatzes aus der Feder des Sekretärs jenes Ausschusses und einer Veröffentlichung der erwähnten Kammer.

Daß auch die technische Seite nach wie vor recht eingehend behandelt wird, zeigen die Darlegungen über die Schaltungseinrichtungen der Sprechleitung Berlin–London und der während der Völkerbundstagung betriebenen Verbindung Berlin–Genf, über die Verlegung des Fernkabels München–Augsburg über den Lechfluß als Luftkabel, über belgische Fernkabelpläne, über Fernkabelanlagen im linksrheinischen Gebiet, über einen englischen Bericht zur Frage der Einheiten für die Bemessung des Wirkungsgrades der Leitungen und Apparate, zur Frage der Wellenlaufzeit, der Abgleichsstörungen, Grenzfrequenzen, des Verhaltens der Krarup- und Pupinkabel u. a.

Die Hefte erscheinen im neuen Gewand. Preis, Ausstattung und Gehalt werden der Zeitschrift dazu verhelfen, ihren Leserkreis zu erweitern.

Leitfaden für die theoretische Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge und Telegraphenarbeiter in zehn Heften von Fritz Kaehler, Telegraphendirektor. Preis des Einzelheftes (zu durchschnittlich 60 Seiten) 2,00 *RM*, bei Sammelbestellungen 1,50 *RM*. Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1925/26.

Die mit der Neureglung der Personalverhältnisse im Telegraphenbau verbundene Einstellung von Telegraphenbaulehrlingen, die nach dreijähriger Lehrzeit eine Gesellenprüfung ablegen sollen, und die nach einer abgekürzten Ausbildungszeit mögliche Zulassung der jetzigen Telegraphenarbeiter und Handwerker zu dieser Prüfung haben es erforderlich gemacht, den in der Vorbereitung dazu stehenden Anwärtern ein ihrem Gesichtskreis angepaßtes Lehrbuch für die theoretische Ausbildung an die Hand zu geben. Wird doch auch nach den amtlichen Vorschriften für die Ausbildung der Lehrlinge und nach der Gesellenprüfungsordnung der Nachweis eines verhältnismäßig umfänglichen Wissensstoffes beansprucht. Die vorhandene Lücke will das vorliegende Lieferungswerk ausfüllen. Zwei Hefte behandeln die Elektrotechnik, fünf den Telegraphenbau einschließlich der Apparatkunde für den Fernsprechbetrieb (Hand- und Selbstanschlußämter und Meßkunde), zwei die Berufs- und Bürgerkunde (Gliederung der Verwaltung, Stellung und Rechtsverhältnisse der Beamten, Telegraphenarbeiter und Lehrlinge, Tarifvertrag, Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschriften und die auf das Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen bezüglichen Gesetze mit einigen Erläuterungen). Das letzte Heft enthält eine Reihe von Probeaufgaben für die Gesellenprüfung und außer den während des Erscheinens der Hefte nötig gewordenen Ergänzungen ein Sachverzeichnis.

Die Bearbeitung ist in engster Anlehnung an den Lehrplan für die theoretische Ausbildung der Lehrlinge, wie er in den erwähnten amtlichen Vorschriften gegeben ist, aufgestellt. Im allgemeinen ist anzuerkennen, daß der Stoff in kluger Beschränkung auf den dadurch gezogenen Rahmen bemessen ist. Die chemischen Formeln für die Vorgänge in den Sammlern, mathematische Gleichungen, die die Kenntnis der Behandlung von solchen ersten Grades voraussetzen, und die halbwissenschaftlichen Erörterungen über die elektrischen Maßeinheiten gehen aber doch wohl darüber hinaus. Sie können kaum auf ein ausreichendes Verständnis beim gedachten Leserkreis treffen und bringen die Gefahr nahe, daß sich der Prüfling einem schlagwortmäßigen Auswendiglernen ergibt. Die Darstellung ist sonst recht klar und volkstümlich. Die jedem Hefte angehängten Fragen und Antworten sind ein zweckmäßiges Mittel zum Durchdenken und Einprägen des Erlernten und zur Gewöhnung an präzise Antworten, enthalten stellenweise allerdings auch lange Wiederholungen. Die Instandsetzungsarbeiten an den oberirdischen Linien hätten nach ihrer Bedeutung eine eingehendere Behandlung verdient. Bei einigen Fremdwörtern ist die Aussprache angegeben, was zu billigen ist, bei anderen nicht. Den Heften fehlt ein Inhaltsverzeichnis. Das sind aber kleine Mängel, die bei einer Neuauflage leicht zu beseitigen sind. Das Werk erfüllt bei seiner einfachen und leicht verständlichen, auch schwierigere Punkte meisternden Schreibweise, die vielfach bildliche Vergleiche geschickt heranzieht, seinen Zweck, zu lehren und anzuleiten und wird den erwähnten Kreisen ein schätzenswertes Unterrichtsmittel sein. Dem Druck und der Ausstattung hat der Verlag die gewohnte Sorgfalt gewidmet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Das amtliche Fernsprechbuch (§ 14 der Fernsprechverordnung vom 21. Juni 1924, Amtsbl. des RPM 1924 S. 371) ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Urteil des Hanseatischen OLG in Hamburg vom 20. Juli 1926 Bf IV 219. 26.

Der Inhaber des Verlages X, Walter D., gab anfangs ein sog. Branchen-Telefon-Adreßbuch heraus. Im Jahre 1922 brachte er ein überhaupt nicht nach Erwerbszweigen geordnetes, sondern ein alle Fernsprechteilnehmer alphabetisch aufführendes »Alphabetisches Telefonbuch Bremen« heraus. Im Jahre 1923 veröffentlichte er das »Handels-Telefonbuch für Nordwestdeutschland«; dieses brachte im Teil I die Fernsprechanschlüsse nach Erwerbszweigen und innerhalb dieser nach Orten alphabetisch geordnet, und im Teil II alphabetische Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer, einschließlich der Privatleute, in den einzelnen Orten. Nach demselben Muster gab D. 1924 eine erweiterte Auflage heraus, der noch eine abermals erweiterte Auflage für 1925 folgte. Im Jahre 1925 gab D. nach dem gleichen

Muster daneben noch das »Handelstelefonbuch, Gesamtfernsprechverzeichnis für Groß-Hamburg usw.« heraus, das ebenfalls einen nach Erwerbszweigen geordneten Teil und ein alphabetisches Verzeichnis aller Fernsprechteilnehmer in den einzelnen Orten enthält.

Die Deutsche Reichspost (DRP) erblickte in den Büchern D's., soweit sie ein alphabetisches Verzeichnis aller Fernsprechteilnehmer enthalten, eine gegen das Urheberrecht verstoßende Benutzung ihrer amtlichen Bücher, ferner unlauteren Wettbewerb und einen Verstoß gegen die guten Sitten.

Auf die Klage der DRP wurde D. vom OLG Hamburg durch Urteil v. 20. Juli 1926 verurteilt:

die Vervielfältigung des »Amtlichen Fernsprechbuches« für die Oberpostdirektionsbezirke Hamburg, Schwerin, Kiel und Bremen zu unterlassen,

von den bereits hergestellten Stücken des »Handelstelefonbuches von 1924 und 1925 das alphabetische Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer zu vernichten und die gewerbsmäßige Vertreibung der vorbezeichneten Fernsprechteilnehmerverzeichnisse zu unterlassen.

Aus den Gründen des Oberlandesgerichts:

»Das amtliche Fernsprechbuch der Deutschen Reichspost ist urheberrechtlich geschützt. Denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist als ein urheberrechtlich geschütztes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 anzusehen ein Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit im Gegensatze zu rein mechanisch gefertigten Arbeiten, die in keiner Weise eine individuelle geistige Tätigkeit erkennen lassen. Dabei ist das Maß der zur Herstellung des Schriftwerks erforderlich gewesenen geistigen Tätigkeit ohne Bedeutung und auch die Lieferung neuen geistigen Stoffes nicht nötig. Die Sammlung, Einteilung und Anordnung der vorhandenen Fernsprechanschlüsse, wie sie in dem »Amtlichen Fernsprechbuch« der DRP geschehen ist, genügt vielmehr, da sie eine neue Formgebung darstellt, als schaffende Urhebertätigkeit, um dem »Amtlichen Fernsprechbuch« den Schutz des Urheberrechts zu gewährleisten. Ist hiernach das »Amtliche Fernsprechbuch« urheberrechtlich geschützt, so ist gegen den Willen der DRP nicht allein sein Nachdruck, sondern auch seine Bearbeitung unzulässig, sofern nicht es nur frei benutzt und dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Hier ist daher zu prüfen, ob D. das »Handelstelefonbuch« von 1924 und das »Handelstelefonbuch« von 1925 in dieser unzulässigen Weise unter Benutzung des »Amtlichen Fernsprechbuches« verfaßt hat. In dieser Hinsicht ist von folgendem Sachverhalt auszugehen.

Anfangs hat D. in Bremen und später auch in den anderen Orten, die im Bremer Branchen-Telefon-Adreßbuch enthalten sind, mit Hilfe seiner Werber, die straßenweise alle Geschäfte und Gewerbebetriebe aufsuchten und von diesen Reklameaufträge zu erlangen sich bemühten, selbständig alphabetisch eine Liste der Fernsprechanschlüsse dieser Geschäftsinhaber und Gewerbetreibenden zusammengestellt. Hiernach ist dann das Bremer Branchen-Telefon-Adreßbuch verfaßt und gedruckt worden. Als er seine Tätigkeit dann auf Groß-Hamburg usw. erstreckte, ist er in der Weise verfahren, daß er aus dem »Amtlichen Fernsprechbuche« der OPD-Bezirke Hamburg, Schwerin und Kiel die einzelnen Angaben über die gewerblichen Teilnehmer ausschnitt, auf Karten klebte und diese von seinen Werbern nachprüfen und nötigenfalls berichtigen ließ, wobei sie ebenfalls Reklameaufträge zu erlangen suchten. Dabei will er auch, um sein Buch zu vervollständigen, Behörden und andere Fernsprechteilnehmer, die die Allgemeinheit interessieren, haben aufsuchen lassen, obwohl hier keine Reklameaufträge zu erwarten waren, und hier vielfach Berichtigungen ermittelt haben. Bei dieser Tätigkeit sind seinen Werbern angeblich Lücken des »Amtlichen Fernsprechbuchs« bekannt geworden. Diese Anschlüsse wurden dann auf unbeklebten Karten vermerkt. Ebenso haben die Werber bei dieser Tätigkeit auch gelegentlich die Anschlüsse von Privatpersonen, insbesondere der Privatwohnungen von Geschäftsinhabern und Gewerbetreibenden, nachgeprüft und berichtigt oder ergänzt. Die eigentliche Handschrift, nach der dann das Buch D's. gedruckt worden ist, will D. in der Weise hergestellt haben, daß er die Spalten des »Amtlichen Fernsprechbuchs« ausschnitt und auf besondere Bogen klebte, indem er bei der Herstellung des Branchenteils nur die Privatpersonen fortließ, und diese Vorlage mit den Karten verglich und danach berichtigte.

Nach diesem von D. selbst geschilderten Sachverhalt sind seine Bücher jedenfalls nur Bearbeitungen des »Amtlichen Fernsprechbuchs« der DRP und stellen nicht eigentliche Schöpfungen dar..... Die Ausschnitte des »Amtlichen Fernsprechbuchs« dienten nicht lediglich, wie D. meint, der äußeren Erleichterung, um das besondere Niederschreiben der Angaben über die einzelnen Teilnehmer zu ersparen und dadurch Zeit zu gewinnen, vielmehr bildeten sie offensichtlich geradezu die Unterlage für die Herstellung der beanstandeten Bücher. Wenn es an sich vielleicht auch möglich wäre, daß D. sich durch seine Werber die große Menge der Fernsprechanschlüsse selbständig hätte beschaffen können, und wenn er vielleicht auch über die hierzu erforderlichen großen Geldmittel verfügte, so ist er doch nicht derart vorgegangen, sondern hat sich das Arbeitsergebnis, das in den »Amtlichen Fernsprechbüchern« vorlag, weitgehendst zunutze gemacht. Und wenn er dieses auch durch Berichtigungen und Ergänzungen verbessert hat, so bildete doch diese von ihm angefertigte Zusammenstellung keine eigentümliche Geistesschöpfung, da sie immer nur auf dem »Amtlichen Fernsprechbuch« beruht, dessen Einteilung und Anordnung dadurch nicht durch eine individuelle geistige Tätigkeit irgendwie neu gestaltet wurde. Es handelt sich hier nicht, wie D. meint, um die selbständige Hervorbringung desselben Gegenstandes, wie z. B. die neue Vermessung eines Stadtplans, sondern doch nur um denselben bereits vorhandenen Inhalt mit geringfügigen Abänderungen, der aus dem amtlichen Buche entnommen und nicht selbständig neu beschafft ist. So wichtig es freilich für die Benutzer eines Fernsprechbuches ist, daß es mit der Zeit möglichst auf dem Laufenden gehalten wird, so kann doch diesen Verbesserungen, die mit dem Fortschreiten der Zeit regelmäßig notwendig werden, nicht solche Bedeutung beigelegt werden, daß sie im vorliegenden Falle an die Stelle der vorhandenen Bücher eine neue eigentümliche Geistesschöpfung setzen, zumal die neuen Bücher sich im übrigen von den vorhandenen in nichts Wesentlichem unterscheiden..... In ihren allgemeinen Teilnehmerverzeichnissen stützen sich die Bücher D's. noch mehr wie im Branchenteil auf die »Amtlichen Fernsprechbücher« und bilden dementsprechend in ihrer charakteristischen Gesamtindividualität kein neues Werk (vgl. RGStrafs. Bd. 42, S. 84). Zu einem solchen werden die beanstandeten Bücher D's. auch nicht dadurch, daß in ihnen mit dem allgemeinen Teilnehmerverzeichnis ein Branchenteil verbunden ist. Diese beiden ganz selbständigen und innerlich voneinander unabhängigen Teile sind nur äußerlich in einem Bande vereinigt«[1]).

2. Kein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers gegen die Deutsche Reichspost (DRP) wegen einer bestimmten Fassung der Eintragungen im Fernsprechbuch.

LG vom 19. Oktober 1926, 11 U 8317. 25.

R. betrieb in Ch. eine Kammerjägerei und war unter dem Stichwort »Kammerjäger« bisher im amtlichen Fernsprechbuch der Oberpostdirektion Berlin verzeichnet. Seine Aufnahme unter dem genannten Stichwort in das Fernsprechbuch von 1925 ist abgelehnt worden. Andere Kammerjäger waren jedoch in der Ausgabe von 1925 noch unter dieser Bezeichnung eingetragen. R. behauptete, er habe deshalb seinen Geschäftsbetrieb einstellen müssen und verlangte Schadensersatz von der Reichspost. Das Landgericht I Berlin hatte den Ersatzanspruch des R. für berechtigt erklärt. Das Kammergericht dagegen hat die Klage des R. abgewiesen.

Aus den Gründen des Landgerichts I Berlin ist folgendes von allgemeiner Bedeutung:

»Zwar ist ein Anspruch des R. darauf, in der von ihm gewünschten Weise in das Fernsprechbuch aufgenommen zu werden und damit ein Schadensersatzanspruch wegen des Unter-

[1]) Das Urteil entspricht der ständigen Rechtsprechung. Vgl. hierüber vor allem die Urteile des Reichsgerichts im Archiv 1925 S. 63, 295.

bleibens dieser Aufnahme zu verneinen. Auf Vertrag kann der Kläger seinen Anspruch auf Aufnahme in das Fernsprechbuch nicht gründen. Rechtsgrundlage für diese Aufnahme ist vielmehr das Gesetz, und zwar die von dem Reichspostminister erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung (FO). Diese Ausführungsbestimmungen sind rechtsgültig. Im § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) ist der Reichspostminister ermächtigt worden, Verordnungen über die Bedingungen für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen zu erlassen. Er hat sich dabei an die Maßgaben des Verwaltungsrats zu halten. Mit dessen Zustimmung ist die FO vom 21. Juni 1924 (Amtsbl. des RPM S. 371) ergangen. In deren § 30 ist bestimmt, daß die Bedingungen für Fernsprecheinrichtungen und für deren Benutzung von der Telegraphenverwaltung festgesetzt werden, soweit durch die FO nicht Bestimmungen getroffen sind. Daher ist in zulässiger Weise in den Ausführungsbestimmungen zu II Abs. 1 und 2 des § 14 FO (über die amtlichen Fernsprechbücher) bestimmt worden, daß die Eintragungen der Teilnehmer in keiner Form eine Reklame enthalten dürfen. Diese Bestimmung ist wirksam. Der vom Kläger begehrte Vermerk stellt eine solche Reklame dar. Er ist daher unzulässig und von der Reichspost mit Recht abgelehnt worden.«

Das Landgericht führte dann weiter aus: Der Anspruch des Klägers entspringe nicht dem Umstande, daß er nicht unter »Kammerjäger« in das Fernsprechbuch eingetragen sei, sondern stütze sich darauf, daß andere Gewerbetreibende des gleichen Geschäftszweiges gleichwohl diese Eintragung erlangt hätten, wodurch die Post in den Gewerbebetrieb des Klägers eingegriffen habe.

Das Kammergericht stimmt in seinen Gedankengängen zu den Fragen des Fernsprechsonderrechts mit dem Landgericht im wesentlichen überein, verneint jedoch die Frage, ob der Reichspost der Vorwurf eines unzulässigen Eingriffs in den Gewerbebetrieb des Klägers zu machen sei. Die Gründe des Kammergerichts lauten:

»Der Kläger macht einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens geltend, der durch Amtspflichtverletzung bei der Bearbeitung des amtlichen Fernsprechverzeichnisses entstanden sein soll. Er erblickt die Amtspflichtverletzung darin, daß seinem Rechtsvorgänger — im Laufe des Rechtsstreites war R. gestorben und beerbt worden — die Eintragung ins amtliche Fernsprechverzeichnis unter Voranstellung seiner Gewerbebezeichnung verweigert worden ist, andere, ebenfalls das Kammerjägergewerbe betreibende Personen indessen nach wie vor in dieser Form im Fernsprechverzeichnis aufgenommen seien und auch jetzt noch geführt würden.

Das Landgericht hat aus zutreffenden Gründen das Bestehen eines Anspruches des Klägers auf Eintragung ins Fernsprechverzeichnis überhaupt oder auf Eintragung in bestimmter Form verneint. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Bestimmung des § 14 II FO, durch die die Eintragung ins Fernsprechverzeichnis ‚von Amts wegen', d. h. auf Grund des eigenen, pflichtgemäßen Ermessens der Reichspost erfolgt. Ingleichen ist dem Landgericht auch darin beizutreten, daß der Kläger seinen Anspruch auf die Aufnahme ins Fernsprechverzeichnis auch nicht auf Vertrag stützen kann. Denn die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anschlußinhaber und der Reichspost bezüglich der Aufnahme in das Fernsprechbuch finden ihre erschöpfende gesetzliche Reglung durch die Fernsprechordnung, die mit Gesetzeskraft auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes erlassen worden ist. Unbedenklich ist auch die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit der auf Grund des § 30 FO vom Reichspostminister erlassenen Ausführungsbestimmungen zur FO, die zu § 14X a. a. O. besagen: ..... ‚die Eintragungen der Teilnehmer dürfen in keiner Form eine Reklame enthalten'. Eine solche Reklame ist aber in der vom Rechtsvorgänger des Klägers verlangten Eintragung unter Voranstellung seiner Gewerbebezeichnung, wie auch das Landgericht annimmt, zu erblicken, da ja auch der Kläger selbst eine solche Eintragung als das wichtigste Mittel der Kundenwerbung für den Gewerbebetrieb seines Rechtsvorgängers bewertet. Die vom Kläger geforderte Eintragung wäre daher ein Verstoß gegen die angeführten Ausführungsbestimmungen gewesen. Die Nichtaufführung des Rechtsvorgängers des Klägers unter Voranstellung seiner Gewerbebezeichnung kann daher ihm gegenüber nicht als eine Amtspflichtverletzung angesehen werden. Vielmehr haben die Beamten der Reichspost gerade hiermit die für die Zusammenstellung in amtlichem Fernsprechbuch maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Rücksicht gezogen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch deshalb dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil die Amtspflichtverletzung in der unvollständigen Beseitigung unzulässiger, unter der Gewerbebezeichnung erfolgter Eintragungen anderer Kammerjäger zu erblicken sei und hierdurch in fahrlässiger Weise in den Gewerbebetrieb des Klägers eingegriffen worden sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es muß zunächst schon als sehr zweifelhaft erscheinen, ob nach dem vorliegenden Sachverhalt eine Fahrlässigkeit bei dem Vorgehen der Reichspost zur Beseitigung unzulässiger Eintragungen obgewaltet hat. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, weil keine Verletzung eines dem Kläger zustehenden Rechtes im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB vorliegt. Allerdings fallen Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unter den Begriff der Verletzung eines »sonstigen Rechts« im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Doch kann unter einer solchen Verletzung nur ein unmittelbarer Eingriff verstanden werden, der dem Rechtsvorgänger des Klägers Betriebshandlungen unmöglich gemacht oder Kunden von der Inanspruchnahme der Kammerjägerei widerrechtlich ferngehalten hat. Nur mit dieser Einschränkung hat das Reichsgericht Eingriffe in einen Gewerbebetrieb als zum Schadensersatz verpflichtend anerkannt. Ein solcher unmittelbarer Eingriff liegt hier jedoch nicht vor. Durch ihn war dem Rechtsvorgänger des Klägers nur die Aussicht auf Erwerb gestört und ein nachteiliger Einfluß auf den Ertrag seines Gewerbebetriebes ausgeübt worden. Infolge dieses nur mittelbaren Eingriffs war jedoch eine Rechtsverletzung des § 823 Abs. 1 BGB nicht als vorliegend zu erkennen.«

3. Zum Begriff des Vorsatzes in der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273 — FunkVO —).

Entsch. des RG III. St. S. vom 8. November 1926, 3 D 645. 26.

»Nach § 1 der FunkVO bedarf die Errichtung einer Funkanlage der Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung. Nach § 2 das. ist nicht bloß die vorsätzliche Errichtung derartiger Anlagen ohne jene Genehmigung, sondern schon der Versuch solcher Errichtung strafbar. Die Genehmigungspflicht tritt mithin nicht erst mit der Fertigstellung der Anlage ein, besteht vielmehr schon für den Beginn der Errichtung. Wer ohne Zustimmung der Behörde mit der Herstellung einer Funkanlage beginnt, wie es der Angeklagte getan hat, verwirklicht damit den äußeren Tatbestand eines Versuchs des Vergehens nach § 2 der FunkVO.

Der innere Tatbestand erfordert nach dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Begriff des Vorsatzes nicht mehr, als daß der Täter sämtliche Tatumstände kannte, die zur Herstellung des äußeren Straftatbestandes gehörten, hier also, daß er sich bewußt war, eine Funkanlage zu errichten und daß er wußte, dazu keine Zustimmung der Behörde nachgesucht und erlangt zu haben. Beides stellt das Urteil zweifelsfrei fest, da nach ihm der Angeklagte sogar erwogen hat, ob er nicht zuvor die Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung einholen sollte. Der Grund, aus dem die Strafkammer zum Freispruch gelangt, besteht lediglich darin, daß der Angeklagte irrigerweise sein Tun für erlaubt gehalten, nämlich angenommen hat, der Straftatbestand des § 2 FunkVO umfasse bloß die Unterlassung der Anmeldung fertiggestellter Funkanlagen. Ein außerstrafrechtlicher Irrtum kommt insoweit nicht in Frage. Der vom Landgericht unterstellte Strafrechtsirrtum aber ist unbeachtlich, da auf die FunkVO weder die IrrtumsVO vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 55) noch deren Erweiterung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 230) Platz greift[2]).«

[2]) Vgl. auch die Entscheidungen des LG Hannover vom 5. Januar 1926 und Obersten Landesgerichts München vom 12. Juli 1926 im Archiv 1926 S. 121 und 226.

Anm. 1 u. 2 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
9332. 26. III.

Sachweiser.

Seite

Abgabenfreiheit der Angehörigen der ehemaligen Taxisschen Reichspost ... 296
Amtliche Blätter. Verkaufspreise der im Verlage des Gesetzsammlungsamts erscheinenden — ... 109
Amtsunterschlagung. Eine unrichtige Buchung in Beziehung auf die — kann vorliegen, wenn eine vor der Unterschlagung und ohne Beziehung auf sie vorgenommene Buchung infolge der Unterschlagung unrichtig geworden ist und der Täter vorsätzlich die Berichtigung unterlassen hat (StGB § 351) ... 204
— Zum Begriff der — (§ 350 StGB) ... 228
Anordnungen. Kein Klagerecht gegen —, die die DRP zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat (GVG § 13) ... 28
Antennenbau. Inwieweit unterliegt der — (bau)polizeilicher Genehmigung? ... 280
Archiv für Postgeschichte. Das — in Bayern ... 53
Aufgabestempel. Das Aufkommen der — ... 29
Aufsätze. Nachweis von — und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums ... 21, 89, 172, 248
Ausgaben der schweizerischen Postverwaltung ... 48
Auskunfterteilung. Berechtigung der Postbenutzer, Auskunft über Postvorschriften zu verlangen, und Pflicht der Deutschen Reichspost, eine solche Auskunft zu erteilen ... 165
— Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft? .. 165
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für falsche Auskunft ... 256
Auslandsverkehr. Das Postamt 7 in Hamburg als Grenzpostanstalt für Postpakete nach und von Übersee ... 163
— Die Auslandsstelle beim Postamt 1 in Hamburg ... 145
— Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925 ... 221
— Haftpflicht der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen vom Auslande ... 83
— Im zwischenstaatlichen Postverkehr haftet auf Grund der Einlösung von Nachnahmepaketen dem Absender allein die Postverwaltung des Aufgabelandes für den Nachnahmebetrag ... 97
— Postgiroverkehr der Schweiz mit dem Ausland ... 203
— Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges ... 101
— Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland ... 13
Ausstellung. Ausstellungsstand der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft auf der 3. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 235
— Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin (vom 3. bis 12. September 1926) ... 229
— Die Sonderausstellung der Deutschen Reichspost auf der 3. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 232
Azorenkabel. Die Auslegung des — der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft ... 281
— Die Haupttypen der beim — verwendeten Kabelarten 282
— Einzelheiten der Verlegung des — und die Längen der dabei verwendeten Kabeltypen ... 284

Bahnhofsdienst. Die Bahnhofszweigstelle auf dem Hauptbahnhof in Hamburg ... 149
Bahnpostamt 10. Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim — in Köln-Deutz, unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges ... 101
Bauart der neuen Fernsprechseekabel zwischen der Insel Sylt und dem Festlande ... 40
Baudarlehen. Fürsorge der Deutschen Reichspost durch Gewährung von Baudarlehen usw. ... 155
Baukostenzuschüsse. Gewährung von — zum Wohnungsbau aus Reichsmitteln ... 154
Baupolizei. Inwieweit unterliegt der Antennenbau (bau)polizeilicher Genehmigung? ... 280

Seite

Bayern. Das Archiv für Postgeschichte in — ... 53
— Schwarze Kabinette und ihr Zusammenhang mit der Taxisschen Post in — ... 55
— und die Vereinheitlichung des Postwesens in Deutschland 1815 bis 1866 ... 53
Beamtenfürsorge. Maßnahmen der Deutschen Reichspost zur Beseitigung der Wohnungsnot ... 153
— Maßnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes beim Personal der Deutschen Reichspost ... 206
Beamtenrecht. Die Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Beamter in den dauernden Ruhestand zu versetzen ist, steht der Dienstbehörde auch dann zu, wenn der Beamte den Antrag auf Grund des Art. 3 § 6 der Personal-Abbau-Verordnung gestellt hat ... 52
— »Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses ... 86
— Zum Begriff der Amtsunterschlagung (§ 350 StGB) .. 228
Beamtenverhältnisse. Anrechnungsfähige Dienstzeit der im Rechnungsjahr 1925 in den Ruhestand versetzten Beamten 262
— Die Ausnahmestellung und die Sonderrechte der Taxisschen Reichspostbeamten ... 291
— Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost ... 181, 205
— Lebensalter der bei der Deutschen Reichspost gestorbenen Beamten ... 207, 212, 213
— Lebensalter der im Rechnungsjahr 1925 in den Ruhestand versetzten aktiven Beamten ... 257
— Sterbestatistik der Deutschen Reichspost .. 206, 208 bis 211
Beitreibungsbeschluß. »Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines — ... 86
Belgien. Alte Aufgabestempel von — ... 29
— Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland ... 13
Berlin. Zum 50jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost ... 301
Betriebsfragen. Einige — des Fernsprechdurchgangsverkehrs ... 19
Bildübertragung nach Telefunken-Karolus ... 119
Botenordnungen. Hamburger — im 17. Jahrhundert ... 215
Boten- und Posthaus. Das erste — in Hamburg im 17. Jahrhundert ... 218
Botenwesen. Das allgemeine — der Reichsfürsten und Reichsstädte in Deutschland ... 262
— der Reichsstände und Reichsstädte im früheren Deutschen Reich ... 239
— Kampf der Taxisschen Reichspost gegen die Nebenboten und Metzgerposten ... 263
— Zwei Streitschriften der Reichsstädte gegen Taxis zur Erhaltung des städtischen — ... 268
— Zulassung der Nebenboten nach Orten ohne Postverbindung und ohne Postanstalt (Expresse Boten) ... 265
Briefauslieferung. Umfang der — in Hamburg im 17. Jahrhundert ... 219
Briefbeförderung. Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts ... 214
Briefkasten. Der Straßenbahnbriefkastendienst in Hamburg 148
Briefstempel. Alte — für Sendungen nach den französischen Kolonien mit Angabe des Ausgangshafens ... 35
Briefverkehr. Die Inlands-Briefabfertigung beim Postamt 1 in Hamburg ... 144
— Rückblick auf den Auslandsbrief-Verkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des Weltkrieges ... 101
Bücherschau ... 21, 49, 75, 87, 120, 149, 170, 278, 302

Dänemark. Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland ... 14
Danzig. Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland ... 15
Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft. Die Auslegung des Azorenkabels der — ... 281
Deutsche Reichspost. Stellung der — im Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn ... 272

Seite

Dienstanweisung. Die erste sächsische Feld-Post-— vom Jahre 1691 246
Dienstuniform. Die erste — der Kurfürstlichen und Königlich-Sächsischen Postbeamten 110
Dienstzeit. Anrechnungsfähige — der im Rechnungsjahr 1925 in den Ruhestand versetzten Beamten 262
Disziplinargewalt und Strafgewalt des Generaloberpostmeisters über die Angestellten der Taxisschen Reichspost 293
Drahtlose Telegraphie und Telephonie s. unter Funkwesen.
Durchgangsverkehr. Allgemeines über den Fernsprech- — durch Deutschland 19
— Einige Betriebsfragen des Fernsprech-— 19
— Einige Gebührenfragen des Fernsprech-— 20
— Über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland 13

Einnahmen der schweizerischen Postverwaltung 47
Einschreibbrief. Beibringung eines unrichtig ausgefüllten Postablieferungsscheins zur Unterdrückung eines — verstößt gegen § 351 Strafgesetzbuchs 120
Elektrische Eigenschaften der Pupinspulen für die neuen Fernsprechseekabel zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 42
England. Alte Aufgabestempel von — 31
— Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland 19
Entscheidungen s. gerichtliche Entscheidungen.
Erdungsanlage. Über die — und Luftleitergebilde der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen 8
Erkenntnisse s. gerichtliche Entscheidungen.
Erwerbszweige. Beteiligung der — am Postscheck- und Giroverkehr in der Schweiz nach der Berufsstatistik von 1920.. 202

Fahrende Posten. Aufkommen der — und Landkutschen bei der Reichspost zur Beförderung des Kleingüter- und Reisendenverkehrs 270
Fehlerbeseitigung im schweizerischen Fernsprechdienst 65
Fehlereingrenzung im schweizerischen Fernsprechdienst 64
Fehlerfeststellungen in schweizerischen Fernsprechleitungen 63
Feldpost. Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691 246
Feldpoststempel aus dem 18. Jahrhundert 35
Fernsprechbuch. Das amtliche — (§ 14 der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924, Amtsbl. des RPM 1924 S. 371) ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk 306
— Kein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers gegen die Deutsche Reichspost wegen einer bestimmten Fassung der Eintragungen im — 307
Fernsprechrecht. Das amtliche Fernsprechbuch (§ 14 der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924, Amtsbl. des RPM 1924 S. 371) ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk 306
— Die Stellung der Deutschen Reichspost bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über den Fernsprechteilnehmer 277
— Die Stellung der Deutschen Reichspost im Konkurs des Fernsprechteilnehmers 274
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem — 98, 121, 151, 225, 280, 306
— Kein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers gegen die Deutsche Reichspost wegen einer bestimmten Fassung der Eintragungen im Fernsprechbuch 307
— Nachträgliche Richtigstellung einer auf Einspruch des Fernsprechteilnehmers zunächst abgeänderten Gebührenrechnung kann nicht beanstandet werden 121
— Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses 273
Fernsprechseekabel. Auslegung von zwei pupinisierten — zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 40, 58
— Legungsarbeiten bei der Auslegung von zwei pupinisierten — zwischen der Insel Sylt und dem Festlande... 58
Fernsprechverkehr. Entwicklung des ungarischen — 1925/26 300
— Über den — fremder Länder im Durchgang durch Deutschland 13
— Wirkung einer Postsperre nach § 121 der Konkursordnung auf den — 46
Fernsprechwesen. Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der Schweiz 62, 79
— Beseitigung von Störungen im schweizerischen Fernsprechdienst 65
— Die Stellung der Deutschen Reichspost im Konkurse des Fernsprechteilnehmers und bei Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihn 272

Seite

Fernsprechwesen (Forts.). Eingrenzung der im schweizerischen Fernsprechdienst auftretenden Fehler 64
— Fehlerfeststellungen in schweizerischen Fernsprechleitungen 63
— Meldung von Störungen im schweizerischen Fernsprechdienst 64
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das — aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 22, 26, 89, 94, 172, 177, 248, 254
— Verteilung der im schweizerischen Fernsprechverkehr auftretenden Störungen nach der Art der Verbindungen in Telegraphen- und Fernsprechleitungen sowie in Teilnehmeranschlüssen 79
— Verteilung der im schweizerischen Fernsprechverkehr auftretenden Störungen nach der zu ihrer Beseitigung erforderlich gewesenen Zeitdauer 82
— Vorbeugungsmaßregeln zur Verhütung von Störungen im schweizerischen Fernsprechdienst 74, 79
Finanzierung eines Wohnungsneubaues, für den Baudarlehen aus den Fürsorgemitteln der Deutschen Reichspost in Anspruch genommen werden 156
Flugpost. Der Flugpostdienst in Hamburg 149
Forschungsinstitut für Hochfrequenz. Gründung und Unterhaltung eines — 78
Frankreich. Alte Aufgabestempel von — 29
— Die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und — vom 14. Dezember 1801 35
— Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland 15
Funkverkehr. Bildübertragung nach Telefunken-Karolus 119
— Der Rundfunk in Berlin 125
— Die Rundfunkgenehmigung gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist; die Funkverordnung vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) ist rechtsgültig erlassen und noch in Geltung 226
— Die Verordnung zum Schutze des — vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) ist rechtsgültig erlassen und heute noch in Geltung 225
— Funkurheberrecht. — Bei Verbreitung eines Bühnenwerks durch Rundfunksender haftet die Reichspost nicht für Einholung der urheberrechtlichen Genehmigung ... 122
— Strafbarkeit bei Verletzung von Verleihungsbedingungen des TelG. Rechtswirkungen der Änderung der Rundfunkbestimmungen 151
— Zum Begriff der »Funkanlage« (§ 1 der Verordnung zum Schutz des — vom 8. März 1924) 121
Funkwesen. Der Rundfunk in den Vereinigten Staaten von Amerika 247
— Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin. (Vom 3. bis 12. September 1926.) 229
— Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen 1
— Die Neuorganisation des Rundfunks 77
— Die Sonderausstellung der Deutschen Reichspost auf der 3. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin 232
— Entwicklung des ungarischen — im Jahre 1925 300
— Inwieweit unterliegt der Antennenbau (bau)polizeilicher Genehmigung? 280
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das — aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 27, 95, 178, 255
— Zum Begriff des Vorsatzes in der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273 — FunkVO —) 308
— Zum Begriff »Funkanlage« (§ 1 Funkverordnung) 98

Gebühren. Die Fernsprechgebühren sind nicht öffentliche Abgaben im Sinne des § 61 Ziff 2 der Konkursordnung 274
— Einige Gebührenfragen des Fernsprech-Durchgangsverkehrs 20
— Erhebung der — für Postsendungen auf Grund der Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801 37
Gebührenfreiheit der kaiserlichen Briefschaften bei den Taxisschen Reichsposten 262
Gebührenpflichtigkeit einer Funkanlage ohne Rücksicht darauf, ob ihre Betriebsfähigkeit durch äußere Einflüsse eingeschränkt oder z. T. ganz aufgehoben ist 98
Gebührenrechnung. Nachträgliche Richtigstellung einer auf Einspruch des Fernsprechteilnehmers zunächst abgeänderten Gebührenrechnung kann nicht beanstandet werden ... 121
Gedenktag. Zum 50jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost 301

Seite

Geldwährung. Währungsverhältnisse in Ungarn und Einführung einer neuen Währungseinheit, der Pengöwährung 299
Geldzustellung. Zum Begriff der Amtsunterschlagung (§ 350 StGB) 228
Gemeiner Wert eines Grundstücks. Zur Frage der Feststellung des — für die Erhebung der Grunderwerbsteuer beim Eigentumswechsel 98
Genehmigungspflicht. Die — besteht schon für den Beginn der Errichtung einer Funkanlage; sie tritt nicht erst mit der Fertigstellung der Anlage ein 308
Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus andern Rechtsgebieten 28, 50, 97, 120, 151, 180, 204, 225, 256, 280, 306
Gerichtsbarkeit. Rechtsgründe der Taxisschen Ansprüche in Sachen der freiwilligen und streitigen bürgerlichen — der Postbediensteten 294
Geschäftsaufsicht. Die Stellung der Deutschen Reichspost bei Anordnung der — über den Fernsprechteilnehmer 277
Gesetzsammlungsamt. Aufbau und Geschäftseinteilung des — 108
— Das — (seine Umgestaltung zum selbständigen Reichswirtschaftsbetrieb) 105
— Umfang des Geschäftsbetriebs des — 105
Gesundheitszustand. Maßnahmen zur Hebung des — beim Personal der Deutschen Reichspost 206
Gewahrsam als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses 86
Gewerbebetrieb. Die Deutsche Reichspost ist kein — und daher nach dem Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 nicht verpflichtet, Beiträge zu den Unterhaltungskosten für Berufsschulen zu leisten 123
Grunderwerbsteuer. Zur Frage der Feststellung des gemeinen Wertes eines Grundstücks für die Erhebung der — beim Eigentumswechsel 98
Giroverkehr. Postgiroverkehr der Schweiz mit dem Ausland 203
— Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs 201

Haftpflicht. Bei Verbreitung eines Bühnenwerks durch Rundfunksender haftet die Reichspost nicht für Einholung der urheberrechtlichen Genehmigung 122
— Die Haftungsbeschränkungen der §§ 11, 12 des Postgesetzes bei Reisen mit den ordentlichen Posten gelten auch für Kraftwagenposten 97
— »Gewahrsam« als Voraussetzung für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses 86
— Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft? 165
— Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen 83
— Im zwischenstaatlichen Postverkehr haftet auf Grund der Einlösung von Nachnahmepaketen dem Absender allein die Postverwaltung des Aufgabelandes für den Nachnahmebetrag 97
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für falsche Auskunft 256
— Kein Schadenersatzanspruch des Teilnehmers gegen die Deutsche Reichspost wegen einer bestimmten Fassung der Eintragungen im Fernsprechbuch 307
— Umfang der — der Deutschen Reichspost für zollpflichtige Postsendungen 83
— Umfang der — der Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen 84
— Zur Haftung der Deutschen Reichspost für verkehrssichere Anlage von Telegraphenlinien auf Verkehrswegen 51
Hamburg. Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts 214
— Der Paketverkehr beim Postamt 7 in — 162
— Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den Postverkehr Großhamburgs 143, 162
— Umgestaltung der Postbeförderungseinrichtungen in — 143
Hauptfunkstelle. Die — Königs Wusterhausen 1
Haushalt. Belastung des — durch den Störungsdienst in der Schweiz 62
Hoheitsstellung der Deutschen Reichspost beim Fernsprechanschlußverhältnis 273

Italien. Alte Aufgabestempel von — 31
Jubiläum. Zum 50jährigen — der Berliner Stadtrohrpost 301

Kabelbau. Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 40, 58
— Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft 281

Seite

Kabelbau (Forts.). Einzelheiten der Verlegung des Azorenkabels und die Längen der dabei verwendeten Kabeltypen 281
— Gestaltung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft 281
— Legungsarbeiten bei der Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechkabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 58
— Verspleißung der einzelnen beim Azorenkabel verwendeten Kabeltypen 282
— Vorbereitungen für die Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 43
— Widerwärtigkeiten bei der Verlegung der Schlußstrecke des Azorenkabels 287
Kabeldampfer. Einrichtung des zur Verlegung des Azorenkabels verwendeten — der Norddeutschen Seekabelwerke 282
Kassenscheck. Ist der Postscheckbeamte berechtigt, — bar einzulösen, wenn der Überbringer einen roten Reichsbankscheck verlangt, sich aber auf Befragen des Beamten entgegen der ihm vom Postscheckkunden erteilten mündlichen Weisung zur Annahme des Barbetrages bereiterklärt? 50
Klagerecht. Kein — gegen Anordnungen, die die DRP zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat (GVG § 13) 28
Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Die ersten Telegraphenanlagen im — 245
— Überblick über die Geschichte des Postwesens im — 244
Königs Wusterhausen. Die Hauptfunkstelle — 1
Konkurs. Die Stellung der Deutschen Reichspost im — des Fernsprechteilnehmers 274
— Zustellungen während der Postsperre im — 45
Kraftwagenverkehr. Der Postkraftwagenbetrieb beim Postamt 7 in Hamburg 162
— Die Gemeinden sind nicht befugt, die Deutsche Reichspost für die von ihr veranstalteten Stadtrundfahrten zur Vergnügungssteuer heranzuziehen 99
— Die Haftungsbeschränkungen der §§ 11, 12 des Postgesetzes bei Reisen mit den ordentlichen Posten gelten auch für Kraftwagenposten 97
— Die Post hat kein Vorfahrtsrecht gegenüber der elektrischen Straßenbahn (PG § 19; KraftFVO vom 5. Dezember 1925 § 36 Abs. 2 Satz 2 — Reichsgesetzbl I S. 439; StGB § 366 Nr. 10) 180
Krankenstand. Verhältnis der Krankentage zu den Arbeitstagen bei den Beamten der Deutschen Reichspost 182, 185 bis 188
Krankenstatistik. Die Ergebnisse der — der Deutschen Reichspost 181, 205
— Die monatliche — der Deutschen Reichspost 181
— Vergleich der — der Deutschen Reichspost mit anderen Krankenstatistiken 205, 207
Krankenvertreter. Kosten für — bei der Deutschen Reichspost 184
Krankheitsarten und **Krankheitsfälle.** Statistik der — bei den Beamten der Deutschen Reichspost 183, 189 bis 200
Kündigung. Das Recht der Deutschen Reichspost und des Konkursverwalters zur Kündigung des Fernsprechanschlusses eines im Konkurse befindlichen Teilnehmers 276
Landkutschen. Aufkommen der fahrenden Posten und — bei der Reichspost zur Beförderung des Kleingüter- und Reisendenverkehrs 270
Lastenfreiheit. Bevorzugung der Angehörigen der ehemaligen Taxisschen Reichspost gegenüber den allgemeinen öffentlichen Lasten 291
Lebensalter der bei der Deutschen Reichspost gestorbenen Beamten 207, 212, 213
— der im Rechnungsjahr 1925 in den Ruhestand versetzten aktiven Beamten 257
Legungsarbeiten bei der Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel Sylt und dem Festlande 58
Leitungsblätter. Einrichtung von — zur Eingrenzung von Störungen im Fernsprechdienst der Schweiz 64
Lettland. Fernsprechverkehr Danzig-Lettland im Durchgang durch Deutschland 15
Lichtbogensender. Der 30-kW- — der C. Lorenz A G bei der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen 4
Litauen. Fernsprechverkehr Danzig-Litauen im Durchgang durch Deutschland 15
Luftleiteranlage. Die — des Hauses der Funkindustrie in Witzleben 127
Luftleitergebilde. Über die Erdungsanlage und das — der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen 8

Seite

Luftpostverkehr. Der Flugpostdienst in Hamburg 149
— Weiterer Ausbau des — in Ungarn im Jahre 1925 .. 299

Maschinensender. Der 50-kW- — bei der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen 4
Meßzimmer auf dem Kabeldampfer »Neptun« der Norddeutschen Kabelwerke 282
Metzgerposten. Kampf der Taxisschen Reichspost gegen die Nebenboten und — 263
Mitteilungen. Nachweis von Aufsätzen und — über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 21, 89, 172, 248

Nachnahmeverkehr. Im zwischenstaatlichen Postverkehr haftet auf Grund der Einlösung von Nachnahmepaketen dem Absender allein die Postverwaltung des Aufgabelandes für den Nachnahmebetrag 97
Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 21, 89, 172, 248
Nebenboten. Kampf der Taxisschen Reichspost gegen die — und Metzgerposten 263
Neuorganisation. Die — des Rundfunks 77
Niederlande. Fernsprechverkehr der — mit fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland 16
Norwegen. Fernsprechverkehr Danzig–Norwegen im Durchgang durch Deutschland 15
Nürnberg. Denkschriften der Stadt — gegen die Frachten- usw. Beförderung der Taxisschen fahrenden Posten 270
— Maßnahmen Nürnbergs und anderer Reichsstädte zur Abwehr nicht eingebürgerter Postmeister der Taxisschen Reichspost 282

Ordinari-Boten. Fortbestehen der städtischen usw. — neben der Taxisschen Reichspost 266
Ort im Sinne des Postgesetzes. Ein Irrtum über den Begriff »Ort« im Sinne des § 1 Abs. 1 des PG ist kein Tatsachenirrtum und daher unbeachtlich (PG §§ 1 Abs. 1, 27 Nr. 1) 204
Österreich. Einrichtung von Landesposten in den österreichischen Erblanden 239
— Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland 17

Paketverkehr. Der — beim Postamt 7 in Hamburg 162
— Entwicklung des ungarischen — mit dem Ausland 1925/26 299
— Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen 83
— Im zwischenstaatlichen Postverkehr haftet auf Grund der Einlösung von Nachnahmepaketen dem Absender allein die Postverwaltung des Aufgabelandes für den Nachnahmebetrag 97
Personal-Abbau-Verordnung. Die Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Beamter in den dauernden Ruhestand zu versetzen ist, steht der Dienstbehörde auch dann zu, wenn der Beamte den Antrag auf Grund des Art. 3 § 6 der — gestellt hat 52
Personalverhältnisse der schweizerischen Postverwaltung ... 48
— Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925 257
Polen. Fernsprechverkehr Polen–Tschechoslowakei im Durchgang durch Deutschland 17
Pommern. Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-— 1653 bis 1709 117
Postablieferungsschein. Unrichtige Ausfüllung eines — ist strafbar nach § 351 Strafgesetzbuchs 120
Postanweisungsverkehr. Zum Begriff der Amtsunterschlagung (§ 350 StGB) 228
Postbahnhof. Die Gleis- und Bahnsteiganlagen auf dem — in Hamburg 164
Postbeförderungsverträge. Die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801 35
Postbenutzung. Untersuchung über die — in der Schweiz 47
Postgeschichte. Bayern und die Vereinheitlichung des Postwesens in Deutschland 1815 bis 1866 53
— Das Archiv für — in Bayern 53
— Das Aufkommen der Aufgabestempel und die Postkonvention zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801 29
— Das Hamburger Stadtbotenwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts 214

Seite

Postgeschichte (Forts.). Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert 237, 262, 291
— Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern 1653 bis 1709 117
— Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Postbeamten 110
— Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691 246
— Die staatsrechtliche Geburtsstunde einer Kaiserlich Deutschen Reichspost im Jahre 1595 240
— Rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kaiserlichen Postregals 241
— Schwarze Kabinette und ihr Zusammenhang mit der Taxisschen Post in Bayern 55
— Staatsrechtliche Grenze zwischen dem Anteil des Kaisers am Postregal und jenen der Reichsstände im 17. und 18. Jahrhundert 244
— Überblick über die Geschichte des Postwesens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen 244
— Widerstand der Reichsstände gegen die Errichtung Taxisscher Reichsposten in ihren Landesteilen 242
Postkonvention. Die — zwischen Thurn und Taxis und Frankreich vom 14. Dezember 1801 35
Postpaketverkehr s. unter Paketverkehr.
Postpavillon. Der — in Hamburg und sein Zweck für Eilbriefe und Rohrpostsendungen 148
Postrecht. Das Postregal nach heutigen Rechtsbegriffen 239
— Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert 237, 262, 291
— Die Haftungsbeschränkungen der §§ 11, 12 des Postgesetzes bei Reisen mit den ordentlichen Posten gelten auch für Kraftwagenposten 97
— Die Post hat kein Vorfahrtsrecht gegenüber der elektrischen Straßenbahn (PG § 19; KraftZVO vom 5. Dezember 1925 § 36 Abs. 2 Satz 2 — Reichsgesetzbl I S. 439; StGB § 366 Nr. 10) 180
— Eine unrichtige Buchung in Beziehung auf die Amtsunterschlagung kann vorliegen, wenn eine vor der Unterschlagung und ohne Beziehung auf sie vorgenommene Buchung infolge der Unterschlagung unrichtig geworden ist und der Täter vorsätzlich die Berichtigung unterlassen hat (StGB § 351) 204
— Ein Irrtum über den Begriff »Ort« im Sinne des § 1 Abs. 1 des PG ist kein Tatsachenirrtum und daher unbeachtlich (PG §§ 1 Abs. 1, 27 Nr. 1) 204
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem — 28, 50, 97, 120, 180, 204, 256
— Haftet die Deutsche Reichspost für falsche Auskunft? 165
— Ist der Postscheckbeamte berechtigt, Kassenschecke bar einzulösen, wenn der Überbringer einen roten Reichsbankscheck verlangt, sich aber auf Befragen des Beamten entgegen der ihm vom Postscheckkunden erteilten mündlichen Weisung zur Annahme des Barbetrages bereit erklärt? 50
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für falsche Auskunft 256
— Kein Klagerecht gegen Anordnungen, die die DRP zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat (GVG § 13) 28
— Rechtsgeschichtliche Entwicklung des kaiserlichen Postregals 241
— Staatsrechtliche Grenze zwischen dem Anteil des Kaisers am Postregal und jenem der Reichsstände im 17. Jahrhundert 244
— Staatsrechtlicher Begriff von den Regalien (Postregal) im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert 238
— Unrichtig ausgefüllter Postablieferungsschein: »unrichtiger Beleg« im Sinne des § 351 Strafgesetzbuchs 120
Postregal. Die Durchführung des landesherrlichen — in Schwedisch-Pommern 1653 bis 1709 117
Postscheckverkehr. Entwicklung des — der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925 221
— Ist der Postscheckbeamte berechtigt, Kassenschecke bar einzulösen, wenn der Überbringer einen roten Reichsbankscheck verlangt, sich aber auf Befragen des Beamten entgegen der ihm vom Postscheckkunden erteilten mündlichen Weisung zur Annahme des Barbetrages bereit erklärt? 50
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für falsche Auskunft 256

Seite

Postscheckverkehr (Forts.). Umfang des schweizerischen — 202
— Zur Entwicklung des schweizerischen — ... 201
Postsparkasse. Entwicklung der ungarischen — im Jahre 1925 26 ... 299
Postsperre. Beschränkung der — im Konkurs auf einzelne Sendungen ... 45
— Zustellungen während der — im Konkurs ... 45
Postverkehr. Die Bedeutung der Postämter 1 und 7 für den — Großhamburgs ... 143, 162
— Umfang des ungarischen — im Jahre 1925/26 ... 298
Postwesen. Das Post- und Telegraphenwesen Ungarns im Jahre 1925 26 ... 298
— Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691 ... 246
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das — aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums ... 22, 25, 89, 93, 172, 176, 248, 252
— Überblick über die Geschichte des — im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ... 244

Rechtsprechung. Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 28, 50, 97, 120, 151, 180, 204, 225, 256, 280, 306
Reichspost. Die staatsrechtliche Geburtsstunde einer Kaiserlich Deutschen — im Jahre 1595 ... 240
Reichs-Rundfunk-Gesellschaft, Gründung und Zweck der — 77
Reichsstände. Ausartungen und Übergriffe in dem Streit zwischen Taxis und den — um das Postregal ... 267
— Der Kampf des Kaisers mit den Ständen des Deutschen Reichs um das Postregal im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert ... 237, 262, 291
— Staatsrechtliche Grenze zwischen dem Anteil des Kaisers am Postregal und jenem der — im 17. und 18. Jahrhundert ... 244
— Widerstand der — gegen die Errichtung Taxisscher Reichsposten in ihren Landesteilen ... 242
Reichsstätte. Zwei Streitschriften der — gegen Taxis zur Erhaltung des städtischen Botenwesens ... 268
Reitposten. Einrichtung von — in Hamburg an Stelle der fahrenden Posten ... 219
Röhrensender. Der 20-kW-— (Telefunken) der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen ... 3
Rohrpost. Der Postpavillon in Hamburg und sein Zweck für Eilbriefe und Rohrpostsendungen ... 148
— Zum 50jährigen Jubiläum der Berliner Stadtrohrpost 301
Ruhestand. Die Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Beamter in den dauernden — zu versetzen ist, steht der Dienstbehörde auch dann zu, wenn der Beamte den Antrag auf Grund des Art. 3 § 6 der Personal-Abbau-Verordnung gestellt hat ... 52
Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925 ... 257
Rundfunk. Ausstellungsstand der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft auf der 3. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin 235
— Der — in Berlin ... 125
— Der — in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 247
— Die 3. Große Deutsche Funkausstellung Berlin. (Vom 3. bis 12. September 1926) ... 229
— Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen ... 1
— Die Neuorganisation des — ... 77
— Die Rundfunkgenehmigung gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist; die Funkverordnung vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) ist rechtsgültig erlassen und noch in Geltung ... 226
— Die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) ist rechtsgültig erlassen und heute noch in Geltung ... 225
— Entwicklung der Rundfunkteilnehmerzahlen von Ende Dezember 1923 bis 1. April 1926 ... 125
— Funkurheberrecht. Bei Verbreitung eines Bühnenwerks durch Rundfunksender haftet die Reichspost nicht für Einholung der urheberrechtlichen Genehmigung ... 122
— Geschäfts- und Besprechungsräume der Funk-Stunde AG für die Berliner Sender im Vorhause ... 129
— Inwieweit unterliegt der Antennenbau (bau)polizeilicher Genehmigung? ... 280
— Strafbarkeit bei Verletzung von Verleihungsbedingungen des TelG. Rechtswirkungen der Änderung der Rundfunkbestimmungen ... 151
— Tägliche Darbietungen der Berliner Funk-Stunde AG 134
— Technische Einrichtung einer Rundfunksendeanlage ... 126
— Zum Begriff der »Funkanlage« (§ 1 der Verordnung zum Schutz des Funkverkehrs vom 8. März 1924) ... 98, 121

Seite

Rundfunk. Zum Begriff des Vorsatzes in der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273 — FunkVO —) ... 308
Sachsen. Die erste Dienstuniform der Kurfürstlichen und Königlich-Sächsischen Postbeamten ... 110
— Die erste sächsische Feld-Post-Dienstanweisung vom Jahre 1691 ... 246
Schadensersatz. Auftreten eines Schadens aus falscher Auskunftserteilung eines Postbeamten verpflichtet die Deutsche Reichspost nicht zum — ... 166
— Kein Anspruch auf — des Teilnehmers gegen die Deutsche Reichspost wegen einer bestimmten Fassung der Eintragungen im Fernsprechbuch ... 307
Schriftwerke ... 21, 49, 75, 87, 120, 149, 170, 248, 278, 302
Schulunterhaltungskosten. Die Deutsche Reichspost ist nicht verpflichtet, Beiträge zu den Unterhaltungskosten für Berufsschulen zu leisten ... 123
Schutzbrief. Kaiserlicher — für die in fremdländischen Gebietsteilen tätigen Taxisschen Postbeamten ... 291
Schwarze Kabinette und ihr Zusammenhang mit der Taxisschen Post in Bayern ... 55
Schwarzhören. Sogenanntes —, das Errichten und Betreiben von Funkanlagen ohne Genehmigung der Reichspost, ist nach der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) strafbar ... 225
Schweden. Fernsprechverkehr von — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland ... 17
Schweiz. Beitrag zum Studium des Störungsdienstes in der — ... 62, 79
— Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Postverwaltung ... 47, 48
— Fernsprechverkehr von der — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland ... 18
— Statistische Zusammenstellungen der Störungen im schweizerischen Fernsprechdienst nach Ursache und Dauer 68 bis 73
— Untersuchung über die Postbenutzung in der — ... 47
— Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs 201
Seepostbeförderung. Die Überseeabfertigung in Hamburg 1 und die — mit hamburgischen Dampfern ... 145, 146
Sicherheit für die aus Fürsorgemitteln der Deutschen Reichspost gewährten Baudarlehen ... 158
Sparmaßnahmen der ungarischen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1925 26 ... 298
Stadtbotenwesen. Bekanntgabe des Abgangs der Hamburger Stadtboten durch den Börsenknecht im 17. Jahrhundert ... 216
— Das Hamburger — bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts ... 214
— Verkauf der Hamburger Botenstellen im 17. Jahrhundert ... 220
Stadtrohrpost. Zum 50jährigen Jubiläum der Berliner — 301
Stadtrundfahrten. Die Gemeinden sind nicht befugt, die Deutsche Reichspost für die von ihr veranstalteten — zur Vergnügungssteuer heranzuziehen ... 99
Statistik der Krankheitsarten und Krankheitsfälle bei den Beamten der Deutschen Reichspost ... 183, 189 bis 200
— Die Ergebnisse der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost ... 181, 205
— Die monatliche Krankenstatistik der Deutschen Reichspost ... 181
— Entwicklung der Rundfunkteilnehmerzahlen von Ende Dezember 1923 bis 1. April 1926 ... 125
— Entwicklung des Postscheckverkehrs der europäischen Länder in den Jahren 1921 bis 1925 ... 221
— Lebensalter der bei der Deutschen Reichspost gestorbenen Beamten ... 207, 212, 213
— Ruhestandsstatistik für das Rechnungsjahr 1925 ... 257
— Statistische Angaben über die Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost ... 160
— Sterbestatistik der Deutschen Reichspost ... 206, 208 bis 211
— Vergleich der Krankenstatistik der Deutschen Reichspost mit anderen Krankenstatistiken ... 205, 207
— Zahl der Gänge zur Behebung der im schweizerischen Fernsprechverkehr auftretenden Störungen ... 82
— Zahl und Vonhundertsätze der im schweizerischen Fernsprechverkehr auftretenden Störungen nach Netzgruppen verteilt ... 80, 81
— Zur Entwicklung des schweizerischen Postscheckverkehrs 201
— Zusammenstellungen der Störungen im schweizerischen Fernsprechdienst nach Ursache und Dauer ... 68 bis 73
Sterbestatistik der Deutschen Reichspost ... 206, 208 bis 211

Seite

Stempelzimmer. Die Einrichtung des — beim Postamt 1 in Hamburg ... 144
Steuererleichterungen zur Förderung der Neubautätigkeit 158
Steuerfreiheit der Angehörigen der ehemaligen Taxisschen Reichspost ... 296
Steuerrecht. Die Deutsche Reichspost ist nicht verpflichtet, Beträge zu den Unterhaltungskosten für Berufsschulen zu leisten ... 123
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem — ... 98, 99
Stolgebühren. Weigerung der Taxisschen Postangestellten zur Entrichtung der — ... 297
Störungsdienst. Beitrag zum Studium des — in der Schweiz ... 62, 79
— Zahl der Gänge zur Behebung der im schweizerischen Fernsprechverkehr auftretenden Störungen ... 82
Störungsmeldungen im schweizerischen Fernsprechdienst ... 64
Strafgewalt der Kaufmannsälterleute in Hamburg über die Stadtboten ... 215
— Disziplinar- und — des Generaloberpostmeisters über die Angestellten der Taxisschen Reichspost ... 294
Sylt. Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel — und dem Festlande ... 40. 58
— Legungsarbeiten bei der Auslegung von zwei pupinisierten Fernsprechseekabeln zwischen der Insel — und dem Festlande ... 58

Taxis siehe unter Thurn und Taxis.
Telegramme im Sinne des § 121 der Konkursordnung ... 46
Telegraphenbau. Zur Haftung der Deutschen Reichspost für verkehrssichere Anlage von Telegraphenlinien auf Verkehrswegen ... 51
Telegraphenrecht. Die Entscheidung darüber, ob ein von der Deutschen Reichspost im Planverfahren beanspruchter Weg ein Verkehrsweg im Sinne des Telegraphenwegegesetzes ist, steht den ordentlichen Gerichten nicht zu ... 51
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem — ...50, 98, 121, 151
— Strafbarkeit bei Verletzung von Verleihungsbedingungen des TelG. Rechtswirkungen der Änderung der Rundfunkbestimmungen ... 151
Telegraphenverkehr. Entwicklung des ungarischen — 1925/26 ... 300
Telegraphenwegegesetz. Die Entscheidung darüber, ob ein von der Deutschen Reichspost im Planverfahren beanspruchter Weg ein Verkehrsweg im Sinne des — ist, steht den ordentlichen Gerichten nicht zu ... 51
Telegraphenwesen. Bildübertragung nach Telefunken-Karolus ... 119
— Das Post- und — Ungarns im Jahre 1925/26 ... 298
— Die Anfänge der optischen und galvanischen Telegraphen ... 57
— Die Auslegung des Azorenkabels der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft ... 281
— Die ersten Telegraphenanlagen in Serbien ... 245
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das — aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums ... 22, 26, 89, 94, 172, 177, 248, 254
Thurn und Taxis. Ausartungen und Übergriffe in dem Streit zwischen Taxis und den Reichsständen um das Postregal ... 267
— Bevollmächtigung der Taxis, unerlaubte Boten- und Metzgerposten festzunehmen und zu bestrafen ... 264
— Denkschriften der Stadt Nürnberg gegen die Frachten- usw. Beförderung der Taxisschen fahrenden Posten ... 270
— Die Ausnahmestellung und die Sonderrechte der Taxisschen Reichspostbeamten ... 291
— Die Postkonvention zwischen — und Frankreich vom 14. Dezember 1801 ... 35
— Maßnahmen des Kaisers zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Taxisschen Reichsposten ... 262
— Patent Kaiser Rudolfs II über die Ernennung Leonhards von Taxis zum »General-Obristen-Postmeister im heil. Reich« und Erbbelehnung der Taxis mit dem Reichsgeneralpostmeisteramt ... 240
— Schwarze Kabinette und ihr Zusammenhang mit der Taxisschen Post in Bayern ... 55
— Streitigkeiten zwischen Taxis und den Reichsstädten infolge zweifelhafter Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit ... 294
— Widerstand der Reichsstände gegen die Errichtung Taxisscher Reichsposten in ihren Landesteilen ... 242
— Zwei Streitschriften der Reichsstädte gegen Taxis zur Erhaltung des städtischen Botenwesens ... 268

Seite

Tilgungshypothek der Deutschen Reichspost für Wohnungsneubauten ... 157
Tschechoslowakei. Fernsprechverkehr der — nach fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland ... 18
Überseepost. Maßnahmen des Bahnpostamts 10 in Köln-Deutz zur Verhinderung der Beschlagnahme der deutschen — während des Weltkrieges ... 103
Ungarn. Das Post- und Telegraphenwesen in — im Jahre 1925/26 ... 298
Unrichtige Buchung. Vorsätzliche Unterlassung der Berichtigung einer Buchung nach begangener Amtsunterschlagung ist als — im Sinne des § 351 StBG anzusehen 204
Unterhaltungsrundfunk. Eröffnung des deutschen — im Funkhause, Berlin W 9, am 29. Oktober 1923 ... 125
Untersuchung über die Postbenutzung in der Schweiz ... 47
Urheberrecht. Das amtliche Fernsprechbuch (§ 14 der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924, Amtsbl des RPM 1924 S. 371) ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk ... 306
— Funkurheberrecht. Bei Verbreitung eines Bühnenwerks durch Rundfunksender haftet die Reichspost nicht für Einholung der urheberrechtlichen Genehmigung ... 122
Urteile s. gerichtliche Entscheidungen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Rundfunk in den — 247
Vergnügungssteuer. Die Gemeinden sind nicht befugt, die Deutsche Reichspost für die von ihr veranstalteten Stadtrundfahrten zur — heranzuziehen ... 99
Verkaufspreise der im Verlage des Gesetzsammlungsamts erscheinenden amtlichen Blätter ... 109
Verkehrswege. Die Entscheidung darüber, ob ein von der Deutschen Reichspost im Planverfahren beanspruchter Weg ein — im Sinne des Telegraphenwegegesetzes ist, steht den ordentlichen Gerichten nicht zu ... 51
— Zur Haftung der Deutschen Reichspost für verkehrssichere Anlage von Telegraphenlinien auf — ... 51
Verspleißung der einzelnen Kabeltypen beim Azorenkabel 282
Vorbeugungsmaßregeln zur Verhütung von Störungen im schweizerischen Fernsprechdienst ... 74, 79
Vorfahrtsrecht. Die Post hat kein — gegenüber der elektrischen Straßenbahn (PG § 19; Kraft FVO vom 5. Dezember 1925 § 36 Abs. 2 Satz 2 — Reichsgesetzbl I S. 439; StGB § 366 Nr. 10) ... 180
Vorsatz. Zum Begriff des — in der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273 — FunkVO —) ... 308

Weltkrieg. Einfluß des — auf Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt ... 153
— Rückblick auf den Auslandsbriefverkehr beim Bahnpostamt 10 in Köln-Deutz unter besonderer Berücksichtigung des Betriebes und der Leitverhältnisse während des — 101
Wirtschaftsgruppen. Beteiligung der — am Postscheckverkehr in der Schweiz ... 202
Wohlfahrtseinrichtungen bei der ungarischen Post- und Telegraphenverwaltung ... 301
Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost ... 153
— Mitwirkung der Deutschen Reichspost bei Vergebung der mit Hilfe von Baudarlehen fertiggestellten Wohnungen (Zuschußwohnungen) ... 159
— Verschiedene Maßnahmen der Deutschen Reichspost zur Bekämpfung der Wohnungsnot ... 160
Wohnverhältnisse. Mittel zur Besserung der — des Personals der Deutschen Reichspost ... 206

Zeitungsverkehr. Die Zeitungsstelle beim Postamt 1 in Hamburg ... 147
Zimmerantenne. Die Anlegung einer zum Wellenempfang geeigneten — ist auch ohne Empfangsgeräte genehmigungspflichtig ... 121
Zollwesen. Haftung der Post- und Zollverwaltung für zollpflichtige Postsendungen ... 83
Zuständigkeit. Die Entscheidung darüber, ob ein von der Deutschen Reichspost im Planverfahren beanspruchter Weg ein Verkehrsweg im Sinne des Telegraphenwegegesetzes ist, steht den ordentlichen Gerichten nicht zu ... 51
— Kein Klagerecht gegen Anordnungen, die die DRP zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben innerhalb ihrer — erlassen hat (GVG § 13) ... 28
Zustelldienst. Entkartung, Stadtpostabfertigung und Briefzustellgeschäft beim Postamt 1 in Hamburg ... 147, 148
Zustellungen während der Postsperre im Konkurs ... 45
Zwischenkredit. Gewährung von kurzfristigem Baugeld (Zwischenkredit) für Wohnungsneubauten aus den Fürsorgemitteln der Deutschen Reichspost ... 157

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
9790. 26. III.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107774579